This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

~~158.a.6~~
~~2552~~
~~FR 321 A.3~~

BS 3/2 (3)

Die Könige der Germanen.

Das Weſen des älteſten Königthums

der

germaniſchen Stämme und ſeine Geſchichte

bis auf die Feudalzeit.

Nach den Quellen dargeſtellt

von

Dr. Felix Dahn,

o. ö. Profeſſor der Rechte an der Hochſchule zu Würzburg, correſpondirendem Mitglied der kgl. Akademie der Wiſſenſchaften zu München.

Würzburg, 1871.

A. Stuber's Buchhandlung.

7

Sechste Abtheilung.

Die Verfassung der Westgothen. — Das Reich der Sueven in Spanien.

Bernhard von Windscheid

zugeeignet.

Vorbemerkung.

Ausscheidung umfangreicher Erörterungen über Strafrecht, Civil- und Straf-Proceß und Verweisung dieser Partien in die „westgothischen Studien“ [1]) ermöglichte die Zusammendrängung der Darstellung der westgothischen Verfassung in Eine Abtheilung, anstatt der in der Vorrede zur vorigen Abtheilung p. VIII. für nöthig erachteten zwei Bände.

Würzburg, den 24. Juni 1871.

Felix Dahn.

1) Deßhalb werden einzelne im Literaturverzeichniß aufgeführte Schriften erst in den „westgothischen Studien“ begegnen.

Literatur-Nachtrag zu A. V. p. XVII.

Dahn, über Handel und Handelsrecht der Weſtgothen in Goldſchmidt's Zeitſchrift für Handels-Recht XVI. Erlangen 1871.

Dirkſens hinterlaſſene Schriften ed. Sanio I. Leipzig 1871.

Fitting, das castrense peculium, Halle 1871.

Homeyer, die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870.

Lexer, mittelhochdeutſches Wörterbuch. Leipzig 1870 f.

Müllenhoff, Deutſche Alterthumskunde I. Berlin 1870.

Wattenbach, das Schriftweſen im Mittelalter. Leipzig 1871.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Die Verfassung der Westgothen S. 1—558.

A. Die Verfassung vor Begründung des Reiches von Toulouse S. 1—50.

I. Grundlagen. S. 1—23.

1. Gliederung des Volks und der Gewalten. S. 1—13.
Bezirke S. 1—5. Sprachgebrauch Wulfila's S. 5—10. piuda, piudans S. 5—9. reiki S. 9. gavi S. 10. Einwirkung der Auswanderung S. 11—13.

2. Culturzustände, Siedelung und Landtheilung S. 13—23.
Dorfbau S. 13. Ackerbau S. 14—15. Viehzucht S. 16. Geräth und Gewerk, Kleid und Sitte, römische und griechische Einflüsse S. 16—20. Die Sippe S. 21. Siedelung S. 22.

II. Die Stände S. 23—27.

Erbadel S. 23—25. Gemeinfreie S. 25. Freigelaßne S. 26. Unfreie S. 26—27.

III. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums S. 27—48.

1. Repräsentationsrecht S. 27—29.
2. Heerbann S. 29—31.
3. Gerichtsbann S. 31—34.
4. Gesetzgebende Gewalt S. 34.
5. Amtsbann S. 34—36.
6. Finanzbann S. 36—37.
7. Religion, Cult, Kirchenhoheit S. 37. Heidenthum S. 37—40. Christianisirung S. 40. Christenverfolgungen S. 41—47. Die arianische Kirche, Wulfila S. 47.

IV. Gesammtcharakter des Königthums, Erb- und Wahl-Recht, Gefolgschaft, Volksfreiheit S. 48—49.

B. Die Verfassung der Reiche von Toulouse und von Toledo S. 50—558.

I. Grundlagen S. 50—88.

1. Die Volkszahl S. 50—52. Vermehrung S. 51.

2. Die Ansiedlung und Landtheilung S. 52—62.

In Gallien S. 52—55. Einquartierung S. 53. hospites bei Bordeaux S. 54, unter Eurich S. 55. Spätere Theilung S. 56. Die „sors“ S. 57, hospites, tertiae S. 58—59. Ungetheiltes Land S. 60. Blutsverwandtschaft, Decimalsystem, Nachbarschaft S. 61—62.

3. Räumliche Gliederungen des Reichsgebiets S. 62—70.

Sprachgebrauch: regnum, sors, limes, provinciae S. 62—64, conventus S. 65, Septimania, Gallaecia S. 66, civitas S. 67, territorium S. 68, vicus, villa, locus S. 69—70.

4. Romanen und Germanen S. 70—88.

Sprachgebrauch: Romani, Graeci, provinciales, Gothi, Hispani, barbari p. 71. Schroffer Gegensatz S. 72. Allmälige Ausgleichung S. 73—77. Rasche Romanisirung seit Rekared I. S. 77. Festhaltung des Germanischen in einzelnen Richtungen: Tracht S. 77—79. Jagdlust S. 79. Kein Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Germanen, affines? S. 80. Keine Ehegenossenschaft zwischen Römern und Gothen S. 81. Kaiserliches Gesetz von a. 375 aufgenommen in B. S. 81. Gründe S. 82. Ausnahmsfälle S. 82. Concubinat S. 82. Aufhebung jenes Gesetzes, Einführung der Ehegemeinschaft durch Rekisvinth S. 83. Ehegemeinschaft mit andern Germanen S. 84. Gothische Sprache und Schrift S. 84. Fortdauer der Gegensätze S. 85. Mangel einheitlichen Staatsbewußtseins S. 86—88.

II. Die Stände S. 88—208.

1. Der Adel S. 88—158.

a) Einleitung. Allgemeines. Die vorgefundenen römischen socialen und Standesverhältnisse S. 88—100.

Westgothischer Volksadel S. 88. Neue Aristokratie des Reichthums und Amtes S. 89—90. Beispiel des Theudis S. 91. Anschluß an die vorgefundenen römischen Zustände S. 92. „Senatorische Geschlechter“ S. 92. Latifundien S. 93. Grundbesitz erworben durch Königschenkungen S. 94. Politische Bedeutung dieser Schenkungen S. 94. Krankhaftigkeit der römischen socialen und wirthschaftlichen Zustände S. 94—96. Die „praepotentes“ nach Salvian S. 96—98. Schutzverhältnisse S. 99—100.

b) Namen, Bezeichnungen, Titel des Adels S. 100—111.
primates, senatores S. 101. dignitas, honor, priores, proceres, major, honestior persona p. 101—102. magnates p. 102. seniores, s. loci, s. palatii S. 103. senatores S. 104 nobiles S. 105—107. palatini S. 108. gardingi S. 108—111.

c) Grundlagen und Erwerbungsarten des Adels S. 111—144. Erbadel S. 111—113. Erlangung von Hofamt, Staatsamt, Kirchenamt, Grundbesitz S. 113—115. Armuth und Reichthum, bei Zahlungsunfähigkeit Leibesstrafe statt Geldstrafe S. 116—118. Zeugnißbeschränkung des Armen S. 118. Maß des Vermögens S. 119. Verbindung der verschiednen Grundlagen des neuen Adels S. 120—122. Großer Grundbesitz, Colonate, Schutzverhältnisse S. 122—123. Abgrenzung solcher Territorien S. 124. Anfänge der Immunität S. 125. seniores und Schützlinge S. 125. Zunehmende Häufigkeit der Schutzverhältnisse, Gründe hiefür S. 126. Formel eines solchen Precarienvertrags S. 127. Andere Formen S. 128. patronus, patrocinium, obsequium S. 129—130. Rechtswirkung S. 131. Landleihe S. 132. servitium, accolae, suscepti S. 132. Mißbräuche S. 133. buocellarii S. 134—136. Später synonym mit sajones S. 136. Erklärung der Verschmelzung beider S. 137—139. Rechtsverhältnisse: Kündung, nicht nothwendige Vererbung S. 140—141. Kein Beneficialwesen S. 142. beneficium, leudes (nur einmal); fideles = Unterthanen, nicht Vasallen S. 143. Untergang der kleinen Gemeinfreien S. 144.

d) Rechte des Adels S. 145—150. Befreiter Gerichtsstand S. 145. Geldstrafe statt Leibesstrafe S. 145—147. Folter seltner S. 148. Keine Ebenbürtigkeit in peinlicher Anklage, Zeugniß, Ehe zwischen honestiores und humiliores S. 148. Höheres Wehrgeld S. 148. Strafminderung S. 149. Thatsächliches Uebergewicht S. 149. Theilnahme am Concil S. 149—150. Recht der Königswahl S. 150.

e) Macht und Machtmißbrauch des Adels S. 151—158. praepotentes, praesumentes, praesumtio S. 151. Widerstand gegen Gesetz und Beamte des Staates S. 151—152. Anmaßung obrigkeitlicher Rechte S. 152. Mißbrauch der Amtsgewalt zu Privatzwecken des Adels S. 153—154. Vergebliche Maßregeln dawider S. 155. Bedrängung der Kirchen S. 156. Parteikämpfe, Palastrevolutionen, Verschwörung mit dem Ausland S. 156—157. Die Hochverrathsprocesse S. 157—158.

2. Die Gemeinfreien S. 158—180.

Gemeinfreiheit das Normalmaß des Rechts S. 158. Erwerbungsgründe der Gemeinfreiheit S. 159. Verlust derselben S. 160. Rechte: die Gerichts- und Zeugniß-Rechte S. 160. Seltner Leibesstrafe S. 161, Keine Ehegenossenschaft mit Freigelaßnen S. 161. Weitere Zurückstellung der Freigelaßnen S. 162. Unterschied vom Unfreien im Strafproceß S. 162—164. Vorzug vor den Freigelaßnen in der Sprache der Theorie verschwindend im Leben S. 165. Zurückdrängung der Gemeinfreien durch den neuen Adel S. 166. Leibesstrafe, Folter über Freie häufiger verhängt S. 166—168. Unfreie sogar Richter über Freie S. 168. Die geringeren Freien, humiliores, viles, minores, inferiores personae S. 169, rustici, rusticani S. 170—171, coloni S. 172—173. me-

diocres S. 173. Allmäliges Herabſinken dieſer Geringeren auf das Niveau der Unfreien S. 174—175. Wegen Verarmung und aus den im Römerreich ſchon vorgefundnen Gründen S. 175. Verſuche der Krone, dieſe Bewegung zu hemmen S. 176—178, beſonders Kindaſvinths S. 178—179.

3. Die Freigelaßnen S. 180—186.
Zurückſtehen gegenüber den Freigebornen S. 180. Verſchiedne Formen und Wirkungen der Freilaſſung S. 181 mit Vorbehalt des obsequium S. 182. Das peculium S. 183. Verhältniß zu dem patronus S. 183—184. Allmälige Gleichſtellung mit den Freigebornen trotz geſetzlicher Verbote S. 184—186.

4. Die Unfreien S. 187—208.
Die Namen und Bezeichnungen S. 187—188. Entſtehungsgründe der Unfreiheit S. 188—189. Hoher wirthſchaftlicher Werth der Unfreien S. 189—191. Verſuche, ſie den Herrn zu erhalten, häufige Flucht S. 192. Verwendung: zu Handel, Gewerk, Ackerbau, Viehzucht S. 192—193. Häusliche Bedienung S. 193. Gebrauchs- und Tauſchwerth S. 194. Der Unfreie kein Rechtsſubject, ſondern Sache: nothgedrungne Abweichungen vom dieſem Princip S. 195 f. peculium S. 196. Veräußerungsrecht des Herrn S. 197. Eherecht S. 198. Zeugniß derſelben S. 199. Vergehen von und an ihnen begangen, der Unfreie im Strafproceß S. 199—203. Domänenknechte, servi fiscalini S. 204—206. Kirchenknechte S. 206—207. Ebenbürtigkeit überhaupt S. 208.

III. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums S. 209—508.

1. Heerbann. Kriegshoheit. Kriegsweſen S. 209—225.
jussio armorum S. 209. Wehrpflicht aller waffenfähigen Freien S. 209. Decimalſyſtem S. 210. Heerführer: dux, comes, vicarius, thiufadus, quingentenarius, centenarius, decanus S. 211. Die Hundertſchaft als Grundzahl S. 211—212. Verhältniß zum comes S. 212. Beſatzungen in Städten und Caſtellen S. 212. Verpflegung S. 212. Landesvertheidigung S. 213. Aufgebot, admonitio S. 214. Wehrpflicht auch der Romanen, von Anbeginn S. 215—216. Beſoldung, annonae, donativa S. 217. Beſatzungen S. 217. Reiterei S. 217—218. Kriegsflotte S. 218. Mannszucht S. 218. Beuterecht S. 219. jus postliminii S. 219. Urlaub S. 219. Eingerißne Mißbräuche, Verfall des Heerweſens S. 220. Reform durch Wamba S. 220—221. Milderung durch Erwich S. 221 und Egika S. 221. Wehrpflicht auch der Unfreien S. 223. Ordnungsmäßige Ausrüſtung und Bewaffnung S. 223. Gründe der Beiziehung der Unfreien S. 224—225.

2. Gerichtsbann. Gerichtsweſen S. 226—246.
Gerichtsſtand S. 226. Keine beſondern Richter für die Römer S. 226. Miſchfälle S. 227. Kein germaniſches Volks- oder Schöffen-Gericht S. 228—229. Princip der perſönlichen Rechte S. 230. Verdrängung desſelben durch das Territorial-Princip: die Lex Visigothorum wird zum Landrecht des Gothenſtaats erhoben durch Kindaſvinth und Rekiſvinth

S. 231. Fortdauer des römischen Rechts in Septimanien S. 231. Gerichtshoheit des Königs S. 231. Er übt die Controlle der gesammten Rechtspflege S. 232, von ihm geht aus alle Gerichtsbarkeit, er verleiht den Bann S. 233, an ihn geht die ordentliche Berufung S. 233 und von ihm wird die außerordentliche Rechtshülfe gewährt S. 234. Concurrirende Zuständigkeit des Königs schon in erster Instanz S. 234. Recht der Delegation S. 235. Römischrechtliche Beschränkungen dieses Rechtes wirkungslos, zumal in politischen Processen S. 236. Außerordentliches Eingreifen des Königs in den Rechtsgang S. 236—237. Bestätigung von Rechtsgeschäften S. 237. Sorge für Reinheit, Schnelle, Sicherheit der Rechtspflege S. 238—239. Bekämpfung der Gewaltthätigkeit, Selbsthülfe und des Ungehorsams S. 240. Obervormundschaft: Schutz der Kirchen, Armen, Wittwen, Waisen, Mündel, Schwachen S. 240—241. Die westgothische „Habeas-Corpus-Acte": Schutz gegen willkürliche Verhaftung, Folterung, Bestrafung zumal in politischen Processen S. 241. Zuziehung des Concils hiebei S. 242. Recht der Begnadigung S. 242, beschränkt in der Ausübung durch das Concil S. 243—244. Bekämpfung des Mißbrauchs von Recht und Gericht selbst zu Rechtsverletzungen S. 244, zu calumnia d. h. Veration unter dem Schein des Rechts S. 245. Authentische Gesetzesauslegung S. 246.

3. Gesetzgebende Gewalt S. 247—251.
Namen der Gesetze S. 247. Mitwirkung des geistlichen und weltlichen Adels S. 247, unter Eurich S. 247, Alarich II. S. 247—248, bei Verfassung und Erlassung des Breviars S. 248—249, unter Leovigild S. 249, Sisibut, Erwich S. 249. Gesetze „für ewige Zeiten" S. 250. Rückwirkende Kraft S. 251.

4. Finanzbann. Finanzwesen S. 252—282.
   a) Allgemeines S. 252—256.
   Geringe Bekanntheit dieses Gebiets S. 252. Der fiscus S. 252—253. Vermischung des Privatvermögens des Fürsten und des Staatsvermögens in diesen Germanen-Reichen S. 253. Scharfe Trennung seit Co. T. VIII. S. 254. Verwaltung des Staatsvermögens S. 255.
   b) Die Staatseinnahmen S. 256—275.
   Ordentliche Einnahmen S. 256—273. Aus Domänen S. 256—258. Verpachtung der Domänen S. 258. Steuern S. 259—264. Die Grundsteuer S. 259—263, von den Römern erhoben S. 259—260, von Kirchen und Klöstern S. 260, auch von den Gothen S. 261—262. Abgaben der Domänenknechte S. 263. Außerordentliche Kriegssteuer unter Alarich II. S. 263. Judensteuer S. 263. auraria, eine Umsatz-Steuer S. 263—264. Zölle S. 264. Naturallieferungen und Leistungen S. 264. Vermögensstrafen S. 265. Gebühren S. 265—266. Confiscationen S. 266, als Mittel politischer Verfolgung S. 266—268. Münzrecht S. 268—272. Münzen von Athanagild bis Roderich S. 268—271. Münzwesen S. 271. Münzstätten S. 272. Münzverbrechen S. 272. Kein Bergregal S. 273. Außerordentliche Einnahmen: Beute, Geschenke, Aussteuer,

Tribut S. 273. Der Königsschatz, thesaurus regius, hohe Bedeutung desselben S. 273. Bestandtheile desselben S. 274. Das Archiv S. 274.

c) Die Staatsausgaben S. 275—279.
Ordentliche: Verpflegung des Heeres, Besoldung der Beamten S. 275. Außerordentliche: donativa an das Heer S. 275. Geschenke S. 275, als politisches Mittel, Anhänger zu gewinnen und zu belohnen, oft geschöpft aus dem confiscirten Vermögen der Gegenpartei S. 276. Anfechtung solcher Schenkungen S. 277. Verknechtung zu Gunsten des Königs oder von ihm zu bezeichnender Personen S. 278.

d) Die Finanz-Verwaltung. Finanz-Mißbrauch S. 279—281.
Beibehaltung des römischen Systems, mit seinen Mißbräuchen S. 279. Steuerdruck S. 280. Erpressung, Bestechung, Unterschlagung S. 281.

5. Polizeibann. Verwaltung S. 282—298.

Vielregiererei und Bevormundung in diesem Staat S. 282. Gründe: Einfluß des geistlichen Rechts und geistlicher Anschauungen S. 282. Sicherheitspolizei S. 283. Feuer-, Bau-Polizei S. 283. Medicinal-Polizei S. 283. Sittenpolizei S. 284. Bevölkerungs- und Volkswirthschaftspolitik S. 284. Landwirthschaftspolizei S. 284—285. Viehzucht S. 286. Forstpolizei S. 287. Kein Bergrecht S. 287. Wasser-Polizei S. 287. Handelspolizei S. 288—291. Handelsconsuln, befreiter Gerichtsstand der überseeischen Kauffahrer, nach nationalem Recht S. 289. Straßenpolizei S. 290—291. Postwesen, Fortführung des römischen S. 291—292. Fremdenpolizei S. 292—293. Mühlenpolizei S. 293. Armenpolizei S. 294, meist kirchliche Fürsorge S. 294—295, königliche S. 295. Pflege der Wissenschaft, in den Klöstern S. 295—296. Bildende Kunst, Bauwesen, Münztechnik S. 296—297.

6. Amtshoheit. Aemterwesen S. 298—366.

a) Allgemeines S. 298—306.
Fortbestand der römischen Aemter S. 298. Wegfall der römischen Central- und höchsten Provincial-Aemter S. 299—300. Fortbestand der alt-gothischen Aemter S. 300. Ernennung und Controlle der Beamten durch den König S. 301. Bestrafung, Strafarten S. 302. Bestellung außerordentlicher Beamter S. 302—303. Vertretung des Königs durch seine Beamten S. 303. Zusammenfallen von Staats- und Hof-Dienst S. 304. Stufenfolge der Aemter und Competenz S. 305. Nicht erst seit Rekisvinth S. 305—306.

b) Städtische Aemter. Städtewesen S. 306—320.
Fortdauer des römischen Städtelebens S. 306—307 und der städtischen Verfassung und Verwaltung S. 307. Streitige Gerichtsbarkeit des defensor und der curiales S. 308. Freiwillige, jus actorum der curia S. 309. Veränderungen im Verhältniß von magistratus und curia S. 310. Die defensores S. 310—311. Die honorati S. 311—312. Die curia S. 312. Erdrückende Belastung der curiales beibehalten S. 313. Ihre eventuelle Haftung für die Steuern S. 314. Zwangsmittel, curiales zu erhalten S. 315—317.

Die collegiati S. 317—319. Die censuales, duumviri, decemviri S. 319. Die burgarii? S. 319. Die plebeji S. 320. Privilegien der Städte S. 320.

c) Die unmittelbaren königlichen Beamten S. 321—360.
Der rector provinciae S. 321. Der judex S. 321. Die cognitores S. 321. Unbestimmtheit des Sprachgebrauchs: judex bald jeder Richter, bald der römische judex provinciae, bald der judex civitatis S. 323—328. Competenz des judex civitatis in Civil- und Straf-Proceß und in Polizei S. 327—328. Verhältniß zum comes S. 328—329. Der dux S. 329—334, römische S. 330, gothische duces S. 330—331. Verhältniß zum comes S. 331—334. zum Erzbischof und Bischof S. 332. Nicht immer sechs duces S. 332. dux et comes S. 333. Der comes S. 334—341. Entstehung seines Amtes: Combinirung des gothischen Grafen mit dem römischen comes S. 334. comes civitatis S. 335. Zahlreiche comites erwähnt S. 335—336. comes exercitus S. 336—337. Competenz des comes S. 337, seine Zwangsgewalt S. 337—338. Rein römische comites S. 338—341. comes patrimonii S. 338, cubiculi S. 339, notariorum S. 339, scanciarum S. 339, spatariorum S. 340. (domesticorum byzantinisch S. 340.) stabuli S. 340. Kein comes palatii S. 341. Der vicarius S. 341—343. Competenz S. 342. Der millenarius, identisch mit dem piufaps S. 343. Militairische und gerichtliche Functionen S. 343. Etymologie des Namens S. 344—345. Der quingentenarius und der centenarius S. 345—346. Der decanus S. 347, praepositus, untechnisch S. 347, technisch S. 347. Der numerarius S. 348. Die actores, procuratores S. 349—354. Die villici S. 350, auch bei Privaten S. 351—353. Mißbräuche des Instituts S. 353. Die priores loci S. 353—354. Die sajones S. 354, als Frohnboten S. 354—355, als Privat-Schützer, Sauvegarden S. 355. Der pacis assertor S. 356, nicht germanischen Ursprungs S. 357, irenophylaces schon im Codex Theodos. S. 358. Spätere Bedeutung des Namens S. 359. Römische Subalternbeamte: S. 359: executores, exactores, discussores, apparitores S. 359. tabularii, rationales, telonarii, tribuni S. 360.

d) Schlußbetrachtungen S. 361—366.
Fortsetzung der Mißbräuche des römischen Aemterwesens S. 361, vergeblich bekämpft von der Gesetzgebung S. 362. Erpressung, Mißbrauch der Amtsgewalt S. 363. Das officium, die juniores S. 364. Die Aemterorganisation nicht überall im Reiche gleichmäßig durchgeführt: Verschiedenheiten je nach dem Ueberwiegen städtischer oder ländlicher, römischer oder gothischer Bevölkerung S. 365—366.

7. Kirchenhoheit. Kirchenwesen S. 367—508.

a) Im Allgemeinen S. 367—429.

1. Die arianische Kirche S. 367—369.
Zerstörung ihrer Acten und Denkmäler durch die Katholiken

S. 367. Verfassung analog der katholischen S. 367. Verhältniß der arianischen Bischöfe zu den Königen S. 367. Arianische Synoden, ohne politische Bedeutung S. 367. Katholische und arianische Bischöfe in den Städten nebeneinander S. 368. Ueberlegenheit des Katholicismus S. 368—369.

2. Die katholische Kirche S. 369—429.

a) Wechselnde Behandlung durch die Könige S. 369, unter den ersten Königen S. 369, unter Theoderich I. S. 370, dem II. S. 370. Eurich S. 370—572. Uebertreibung seiner Verfolgungen S. 371. Alarich II. S. 372. Theoderich der Große S. 372. Theudis, Theudigisel, Leovigild S. 373. Schroffheit des Gegensatzes zur Zeit von Hermenigilds Empörung S. 374—375. Kirchenhoheit der Krone: weitgehende Rechte S. 375. Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung des Königs über Geistliche und in Kirchensachen S. 376—377. Recht der Berufung der Reichsconcilien, der Bestätigung ihrer Beschlüsse, der Ernennung der vorgeschlagenen Bischöfe S. 377—378. Thatsächliche Schwierigkeit der kräftigen Handhabung dieser Rechte S. 378. Privilegien der Kirche und der Geistlichen S. 378—383. Gefreiter Gerichtsstand S. 379. Geistlicher Stand Strafminderungsgrund S. 380. Weitere Privilegien S. 381. Asylrecht S. 382—383. Thatsächliche Vorzüge in der Stellung der Geistlichen S. 384: beherrschender politischer Einfluß S. 384. Reichthum der Kirche S. 385—390, zumal an Grundbesitz S. 385. Schenkungen an die Kirche S. 386—387. Letztwillige Zuwendungen S. 387. „privilegia“ d. h. Immunitäten S. 388. Die canonischen Normen zum Schutz des Kirchenvermögens in die Reichsgesetzgebung aufgenommen S. 388. Gefährdung des Kirchenguts durch Verleihungen S. 389. Verwaltung des Kirchenvermögens S. 390. Die Bischöfe S. 390—410. Namen, Titel S. 391. Moralischer Einfluß S. 391. Thatsächliche Beherrschung ihrer Städte S. 391—392. Vertretung des römischen Elements gegenüber dem Gothengrafen S. 392. Conflicte mit dem comes civitatis S. 392. Große politische Bedeutung der Bischöfe, diplomatische Thätigkeit S. 393. Geistliche Gerichtsbarkeit S. 394. Rechte in der Municipalverfassung S. 395. Pflichten und Rechte nach weltlichen Gesetzen S. 395—396. in der Rechtspflege: Berufung an den Bischof gegen Urtheil des Richters wegen dessen Verdächtigkeit S. 396. Steigende Befugnisse der Controlle über die Beamten S. 397—398. Functionen in aus Geistlichem und Weltlichem gemischten Sachen, S. 398—399 zumal in Ausführung der Judengesetze S. 399—400, in Testamentssachen, in Armensachen S. 400 (kein gefreiter Gerichtsstand nach dem Breviar S. 400), in freiwilliger Gerichtsbarkeit und in Mündelssachen S. 401. Räumliche Begrenzung der Zuständigkeit: Diöcesen, Pfarreien S. 401—402. Erhebung zum Bischof S. 402—406. Vorschlag durch Klerus und Laien

Ernennung durch den König S. 402. Mißbräuche S. 403. Sofortiger Uebertritt aus hohen Staatsämtern oder sonstigem Laienleben in den Episkopat ohne Einhaltung der canonischen Grade S. 404. Verweltlichung wegen steigenden Einflusses auf den Staat S. 405. Ernennung durch den König nach Vorschlag des Metropolitan von Toledo S. 406—407. Absetzung der Bischöfe S. 407. Räumliche Gliederung der Competenz, provinciae, Metropolitanstühle: besonders Karthagena und Toledo, Bisthümer S. 408. Rechte der Metropolitane S. 409, besonders der Metropolitane von Toledo S. 409—410. Recht, die Bischöfe vorzuschlagen S. 410—411. Beziehungen der gothisch-spanischen Kirche zu Rom S. 411. Briefe und Sendungen der Päpste S. 412. Das Pallium, Legaten; schroffe Abweisung des Papstes Honorius durch Ca. T. XV. S. 313. Klosterwesen S. 413—418. Stiftung und Verfassung S. 414. Die wichtigsten Mönchs- und Nonnen-Klöster S. 415. Kloster Agalia, Seminarien S. 416. Einsiedler S. 417. Religiosen und Pönitenten, die Königin-Wittwe S. 417. Die Juden S. 418—429. Lage im römischen Reich S. 419. Reichthum und Zahl S. 419—420. Günstige Lage bis auf Rekared I. und Sisibut S. 420—422. Die Verfolgung unter Sisibut S. 422, unter Sisinanth gemäßigter S. 423, unter Kindila S. 424, unter Rekisvinth S. 425—427, unter Egika S. 427—429.

b) Die Concilien insbesondere S. 430—504.

Vorbemerkung S. 430. Concil von Agde S. 431, von Tarracona, von Gerunda S. 431, von Arles, Lerida und Valencia S. 432. II. Concil von Toledo S. 432—433. Brief des Montanus S. 433. I. Concil von Barcelona S. 433. III. Concil von Toledo S. 434—438. Der „tomus“ S. 434. Eingriffe des Königs sein zurückgewiesen S. 435. Einräumung des Controllrechts und sonstiger Rechte an das Concil gegenüber den Staatsbeamten S. 437. Concil von Narbonne S. 438, I. zu Sevilla S. 438, I. zu Saragossa S. 438, zu Toledo S. 439, zu Huesca S. 439. II. Concil zu Barcelona S. 439. Angebliche Provincialsynode zu Toledo S. 439—441. Gründe für Unechtheit dieser Acten S. 440. Angebliches Decret Gunthimars: Gründe für die Unechtheit S. 441. Concil zu Egara S. 142. II. Concil zu Sevilla S. 442—443. IV. Concil zu Toledo S. 443—452. Erweiterung der Zuständigkeit des Concils in weltlichen Dingen S. 445. Geschäftsordnung und Form der Abhaltung der Concilien S. 445—447. Politische Bedeutung der Concilien S. 447. Canon zum Schutz des Königs gegen Empörer S. 448—450. Absetzung und Bestrafung Svinthila's und seines Hauses S. 450—451. Heuchelei S. 451. Wohlthätige Beschränkung des Despotismus der Krone, aber Herrschaft der Kirche über den Staat S. 452. V. Concil von Toledo S. 452—455. Sicherung des Königs gegen Verschwörer S. 454. VI. Concil von Toledo S. 455—458. Judenverfolgung S. 455. „Habeas-Corpus-Acte“

S. 456. Bedrohung der Empörer S. 457. VII. Concil von Toledo S. 458—461. Bedrohung zumal der Geistlichen, als Empörer, Verschwörer, Emigranten S. 459—460. Das Concil von Kindasvinth beherrscht S. 461. VIII. Concil von Toledo S. 461—465. „tomus“ S. 461—463. Begnadigung der Empörer S. 463. Regelung der Königswahl S. 464. Form der Abhaltung der Concilien S. 465. Finanzdecrete des Königs S. 465. IX. Concil von Toledo S. 465—466. Vertretung des Königs, obwohl Provincialconcil S. 466. X. Concil von Toledo S. 466—468. Gericht über Potamius von Braga S. 467. Das Kloster Dumium S. 467—468. Concil zu Merida S. 468. Kirchengebet für König und Heer, während sie im Felde stehen S. 469. Abgrenzung der lusitanischen Provinz S. 469. XI. Concil von Toledo S. 470—472. Strafe für ungehöriges Benehmen im Concil S. 471, für Gewaltthätigkeit und Geschlechtsvergehen der Bischöfe S. 471—472, für Wegbleiben vom Concil S. 472. Concil zu Braga S. 472. XII. Concil zu Toledo S. 473—480. Beschönigung und Legitimirung der Palastrevolution Erwichs S. 473—477. Der tomus S. 474. Arge Heuchelei des Concils S. 475—477. Entbindung des Volks von dem Eid der Treue gegen Wamba S. 476. Mißbrauch der Pönitenz S. 477—478. Aufhebung des von Wamba einseitig gestifteten Bischofsitzes zu Aquä S. 478—479. Wichtige Vorrechte dem Metropolitan von Toledo verliehen S. 480. XIII. Concil von Toledo S. 480—484. Der tomus S. 481. Begnadigung der Paulianer S. 482. Nöthigung der Königin-Wittwe, den Schleier zu nehmen S. 483. lex in confirmatione concilii edita S. 484. XIV. Concil von Toledo S. 484—486. Verwerfung des Monotheletismus und Annahme der Beschlüsse des VI. Concils von Constantinopel nach Antrag des Papstes S. 485—486. XV. Concil von Toledo S. 486—490. Egika fordert die Lösung des Conflicts von zwei widerstreitenden Eiden S. 486—488. Abweisung der Zumuthung des Papstes, die Denkschrift Julians zu ändern S. 488. Lösung jenes Conflicts von Eiden S. 488—490. II. Concil zu Saragossa S. 490—491. XVI. Concil zu Toledo S. 491—498. tomus, Sorge für die verfallenden Kirchen S. 492. Verfolgung der Juden und der Verschwörer S. 492, des heidnischen Aberglaubens S. 493. Gericht über Sisibert von Toledo S. 494—495. Bedrohung der Empörer S. 495—496. Besetzung der Stühle von Toledo, Sevilla und Braga S. 496. Restitution des Spatarius Theudimund S. 497. XVII. Concil von Toledo S. 498—501. tomus: Judenverfolgung wegen Verschwörung mit dem Ausland S. 498—499. Ausschluß der Laien und der weltlichen Dinge an den ersten drei Tagen jedes Concils S. 499. Sicherung der Königsfamilie nach dem Tod des Königs (bei Dynastie-Wechsel) S. 500. Verlust der Acten des XVIII. Concils von Toledo S. 501. Schlußbetrachtung über die Concilien S. 501—504. Ursprünglich rein geistliche Versammlungen haben sie doch in diesem Stadium bereits vermöge der den Bischöfen

schon nach römischen Recht eingeräumten Befugnisse auch in weltlichen Dingen Zuständigkeit S. 501. Steigende weltliche Bedeutung seit dem Glaubenswechsel S. 501. Allianz mit der Krone gegen den weltlichen Adel S. 502. Geringer Einfluß des weltlichen Adels auf den Concilien S. 502. Herrschaft der Concilien über die Krone S. 503. Kritik der entgegenstehenden Auffassungen S. 503—504.

8. Repräsentationshoheit S. 504—507.
Starke Stellung der Krone in diesem Gebiet S. 505; nur thatsächliche Mitwirkung und Einflüsse weltlicher und geistlicher Großen S. 506. Die Gesandtschaften S. 506—507.

III. Gesammtcharakter des Königthums S. 508—558.

1. Absolutismus S. 508—553.
Widersprüche: Absolutismus und Ohnmacht der Krone nebeneinander S. 508. Gesetzliche und willkürliche Eingriffe der Könige S. 509. Schrankenlose Strafwillkür S. 509—510. Willkür auch gegen die Kirche S. 511. Recht der Verheirathung von Mädchen und Wittwen S. 511. Imperatorischer Ursprung dieses Rechts S. 511. Bevormundende Vielregiererei S. 512. Stete Besorgniß der Krone S. 513. Anrufung der Hülfe der Kirche S. 514. Denuntiationen S. 515. Die jussio regia Organ der königlichen Gewalt S. 516. Gebrauch und Mißbrauch derselben S. 517. Die Krone hat das imperium über die Romanen, aber nicht Eigenthum an allem Boden S. 518. Titel des Königs S. 518—523, verstorbener Könige S. 522, der Königin S. 523. Die Prinzen S. 524. Bezeichnung der Unterthanen S. 524—526. subditi, fideles, servi, cives, populi S. 525. Identificirung von Kirche und Staat S. 526. Maßlosigkeit der königlichen Gewalt in Form und Inhalt S. 527—528. Theokratische Färbung und Stützung des Königthums S. 529. Schutzmaßregeln der Kirche hiegegen S. 530. Kronfolge S. 530—539. Wahlprincip S. 531—532. designatio successoris S. 533. Usurpationen S. 533. Fingirtes Erbprincip S. 534. Recht, zu wählen S. 534—538. Wählbarkeit S. 538—539. Eid des Königs S. 539. Eid der Unterthanen S. 540. Formen der Königswahl: Salbung S. 541—542. Ornat und Tracht der Könige S. 542—545. Pelztracht S. 542. Krone, Purpur, Kriegsfahne, Thron S. 542—543. Der gothische Königshort zu Guarrazár vergraben S. 544—545. Hofleben, Tagesordnung Theoderich II. S. 546—547. Keine Gefolgschaft S. 548. Das palatium S. 549—552. Die wirklichen Residenzen zu Toulouse und zu Toledo und die angeblichen Residenzen S. 550—553.

2. Schranken des Königthums S. 553—558.
Wegfallen der Volksversammlung S. 553. Heerversammlung, römische conventus S. 554—555. Der Adel als Schranke des Königthums, Hoftage S. 555. Die Kirche als Schranke des Königthums S. 556—558.

II. Das Reich der Sueven in Spanien S. 559—582.

1. Geschichte S. 559—573.
Einwanderung, foedus S. 559. Hermerich und Hermigar S. 560. Rekila S. 561—562. Rekiar S. 562—564. Aiulf S. 564. Maldra

S. 564—566. Franta S. 565. Remismund S. 565—568. Frumari S. 566—567. Verbreitung des Arianismus S. 568. Annahme des Katholicismus S. 569. Theodemir S. 569—570. Miro S. 570—571. Eborich S. 571. Audika S. 571—572. Malorich S. 572. Einverleibung in das Gothenreich S. 572—573.

2. Verfassung S. 573—582.

Landtheilung S. 573. Gliederung des Stammes in zwei Bezirke S. 574. Stände- und Städteweſen S. 575. Einzelne Hoheitsrechte des Königthums S. 575. Heerbann, Gerichtsbann S. 575—580. Finanzbann, Münzhoheit S. 575—576. Verhältniß zur katholiſchen Kirche S. 576—581. I. Concil von Braga S. 577. II. Concil von Braga S. 578—579. Martin von Tours und Martin von Dumium S. 580. Geſandtſchaftsrecht, Titel, Palaſt, Hof des Königs S. 581. Thronfolge, Königswahl S. 581—582.

Anhang. Beilagen S. 583—631.

Collectaneen zum Weſtgothenrecht S. 585—631.

I. Antiqua S. 585—587.

II. Lex Visigothorum S. 587—631.

Ergänzungen S. 631.

A. Die Verfassung vor Begründung des Reiches von Toulouse.

I. Grundlagen.

1. Gliederung des Volks und der Gewalten.

Die Gliederungen, die wiederholten Lösungen und Wiedervereinigungen des westgothischen Gesammtstammes [1]) in Bezirksverbände und zu einem Stammesstaat zählen zu den wichtigsten Bestätigungen unserer Grundauffassung vom germanischen Urstaat und seinem Königthum: der Bezirksstaat (gothisch reiki? Athanarichs), der Stammesstaat (Alarichs und seiner Nachfolger, gothisch þiudinassus) und vorübergehend der Reichsstaat (Ermanarichs) liegen hier klar vor Augen [2]). Wir verweisen auf unsere frühere Darstellung jener gothischen Dinge, die hier nur ergänzt zu werden braucht [3]).

Unter der sehr lockern Bundes-Oberhoheit Ermanarichs [4]) herrschte

---

1) τὸ πᾶν φύλον Sozom. VI. 37.

2) Vgl. die Grundanschauung A. I. S. 6—9. Waitz I. S. 290—291 statuirt schon bei „Aufrichtung" des gothischen Königthums Vereinigung unter Einem Herrscher vgl. A. II. S. 95, Köpke S. 111; aber das Bezirkskönigthum ist älter als Stamm- und Volkskönigthum. Einverstanden im Wesentlichen: Rosenstein Königthum S. 133—135.

3) A. II. S. 89. 91 f.; die dort auf die Lesart Gothos statt Golthes bei Jord. gestützte Beweisführung ist seither durch die Textfeststellung von Closs unumstößlich geworden; das gegen Richter S. 689, der von „unsichern und nur gezwungen stützenden Stellen des Jord." spricht; auch Waitz, (Gött. gel. Anz. 1861) hat mir jetzt beigestimmt.

4) Es war ein foedus iniquum, eine abhängige Bundesgenossenschaft in formaler Anerkennung der höheren Machtstellung des Ostgothenreichs; auch diese bestreiten Luden II. S. 255, Köpke S. 109; vgl. Keyser S. 379. Dagegen einverstanden Rosenstein Königthum S. 171, Waitz I. S. 311 „so wenig das Einzelne

eine Mehrzahl von erblichen Bezirkskönigen. Daneben gab es aber Bezirke mit nicht erblichen, nur gewählten Vorständen, Grafen, und in allen Bezirken spielen neben den staatlichen Organen, König oder Graf, die Häupter der alten Geschlechter eine bedeutendere Rolle als z. B. bei den Ostgothen [1]). Das erklärt sich auch ganz wohl: ein westgothisches Stammkönigthum, das den Volksadel und die Bezirkshäupter ausgerottet haben könnte, hatte es bisher nie gegeben: das Volkskönigthum der ostgothischen Herrscher (bis Ostrogotha) über die Westgothen war nicht straff genug gewesen, in den entlegenen westgothischen Bezirken Adel und gewählte Grafen durch vom König ernannte Beamte zu verdrängen, wenn es auch vielleicht stark genug war, erbliche westgothische Fürsten (Bezirkskönige) nicht aufkommen zu lassen. Solche hatten sich erst in der Zeit seit Losreißung von den Ostgothen (also nach Ostrogotha bis Ermanarich) bilden können, aber, wegen der Kürze der Zeit, nicht mit jener Festigkeit, welche dem Königsgeschlecht nur längere Tradition zu verleihen vermag.

Von Einem Bezirk aber wissen wir wenigstens bestimmt, daß der Sohn, Athanarich, in die Herrschaft des Vaters, Rotesthes [2]), eintrat. Das zwingt zwar nicht zur Annahme von Königthum, — auch der Sohn des Bezirksgrafen konnte zu dessen Nachfolger gewählt werden — aber die eidliche Verpflichtung, welche der Vater dem Sohn

---

verläßlich sein mag, doch ist kein Grund mit Wallm. I. S. 47 das ganze Reich des Erm. für sagenhaft zu halten". (Leo I. S. 261 hält airmana-reiks für den Titel: „universalis rex"). S. denselben in Kieler Monatsschrift I. S. 272 und in seiner Anzeige von Könige, A. I. u. II. in Götting. gel. Anz. 1861 S. 1991. Thierry, Attila S. 20 recipirt freilich kritiklos alle Sagen bei Jord. Wallm. I. S. 29 kann sich die secunda nobilitas der Balthen nicht erklären und meint, entweder waren sie Könige der West- oder, vor den Amalern, der Ostgothen; aber gerade dieses Durchzählen, die Gesammtrechnung durch Ost- und West-Gothen, beweist, daß früher einmal beide sich als Einheit empfunden hatten.

1) Deutlich zeigt das Eunap. p. 52: die Führer der einzelnen in das Imperium aufgenommenen Westgothengruppen, die φυλῶν ἡγεμόνες, ragen vor den Andern hervor durch Amt: (ἀξιώματι) — Grafen, oder Geburt: (γένει) — Könige oder Adelshäupter; aus dem Wort φυλή folgt, daß der Byzantiner die Gliederung in kleinere Gruppen (Bezirke und Geschlechter) durchschaute; p. 82 heißen so die einzelnen von Athanarichs Bezirken abfallenden Geschlechter-Gruppen; anders Olympiodor p. 448, dem auch Alarich und Gundahar der Burgunde φύλαρχοι heißen; diesem Sprachgebrauch folgt v. Bethm. H. Germanen S. 34.

2) Ueber die gothische Form, Hrothistius? Massmann Ulf. p. XIV. s. J. Grimm bei Waitz Ulf. S. 38.

auferlegt — daß dieſe vielleicht erfunden war, ſteht hier natürlich nicht im Wege — und welche doch ſchwerlich nur perſönliche, private Bedeutung hatte, ſcheint zu beweiſen [1]), der Vater wußte, der Sohn werde ſeine Herrſchaft erben. Auch muß Roteſthes nach Außen bedeutendes Anſehen genoſſen haben, da ihm Kaiſer Conſtantin eine Statue hatte errichten laſſen [2]), was entſchieden eher auf Königthum als auf Grafenamt und auf größere Macht, auf Zuſammenfaſſung mehrerer Bezirke weiſt, die in republikaniſcher Form nicht wohl vorkam [3]).

Thatſächlich ſind dieſe weſtgothiſchen Machthaber ſchon damals von Ermanarich ſo gut wie völlig unabhängig [4]). Nur etwa die Größe ihrer Bezirke unterſcheidet die einzelnen Fürſten: nur der „mächtigſte" unter ihnen, nicht etwa ein Oberkönig, ein piudans, iſt Athanarich c. a. 370, und in dem Krieg gegen Valens Herzog der an demſelben Theil nehmenden Bezirke; aber andere Führer ſtehen neben ihm, als Grafen oder Könige. Den Titel rex verſagt ihm Ammian eben wegen dieſer Gleichſtellung mit mehreren innerhalb desſelben Stammes, nicht wegen der Oberhoheit Ermanarich's, von der er nichts weiß [5]).

---

1) Das gegen v. Syb. S. 120.

2) Themist. l. c., als „Haupt" der „Föderaten" willkürlich Pallm. I. S. 71.

3) A. I. S. 9; Sohn des Ariarich (A. II. S. 55) war R. nicht, wie Bünau II. S. 722 denn Ar. war Oſtgothe; ſ. auch Waitz Ulf. S. 38. Folgendes ein für alle Mal gegen Pallmann I. Derſelbe meint, Oberkönige über Bezirkskönigen heben den Begriff des Königthums auf: von den nordiſchen Zuſtänden weiß er alſo nichts; er ſpricht in einer Unbeſtimmtheit von „Gauführern", Gaufürſten", „Gauadel", die durch „Anſehn" und „Verhältniſſe" mehrere Gaue „unter ihre Führung gebracht" (S. 37. 42. 44. 179. 191. 204. 321), welche ſeine Sätze ebenſo unangreifbar wie werthlos macht; er nennt meine Bezirkskönige ein „Auskunftsmittel" und ſagt: „Dahn hat eigentlich gar kein Königthum"; hienach kann ich nur auf A. I. S. 1—39 verweiſen und von dieſem Schriftſteller in juriſtiſchen Fragen keine Notiz mehr nehmen.

4) Anders und irrig Biondelli p. 6, deſſen kleine Abhandlung von Fehlern wimmelt und nicht weiter citirt wird. Daß (Aſchb. S. 28) E. erſt in Folge des glücklichen Krieges gegen Valens dem Athanarich größere Selbſtändigkeit eingeräumt, iſt unerweislich.

5) XXVII. 5, ea tempestate judicum potentissimum . . princeps romanus et judex gentis. XXXI. 2 Thervingorum judex vgl. über Ammian im Allgem. Moeller p. 21. 22; Zos. IV. 7 in vorſichtiger Unbeſtimmtheit τὸν ἔχοντα τὴν ὑπὲρ τὸν Ἴστρον Σκυθῶν ἐπικράτειαν. IV. 10. Σκ. ἡγούμενος.

Themiſtius weiß ebenfalls, daß die Weſtgothen unter einer Mehrzahl von „Fürſten“[1]) ſtehen: er ſah derſelben „eine große Zahl“ an dem Ufer der Donau verſammelt, um mit dem Kaiſer den Frieden zu vereinbaren; nur als der Mächtigſte[2]) und als Oberfeldherr (Herzog) in dem bisherigen Kriege ragt Athanarich hervor, der alsdann, von einer kleinen Anzahl derſelben begleitet, in Aller Namen mit Valens abſchließt. Aber der Rhetor nennt dieſelben, wohl wegen der Erblichkeit, *βασιλεῖς*, nicht bloß *ἡγεμόνας*[3]), obwohl er ausdrücklich angiebt, Athanarich habe nicht den Titel eines Königs geführt, ſondern ſich mit dem Namen eines Richters begnügt[4]).

Gering achten darf man dieſe Notiz, trotz der ſchiefen, rhetoriſchen Motivirung, gewiß nicht[5]).

Fiudans, Stammkönig, durfte ſich der Bezirksfürſt freilich nicht nennen[6]). Vielleicht aber müſſen wir um dieſer Stelle des Themiſthius willen annehmen, daß Athanarich's Bezirkskönigthum, d. h. die Erblichmachung der Bezirksvorſtandſchaft in dieſem Hauſe des Roteſthes, erſt im Entſtehen begriffen, überwiegend noch eine thatſächliche war und deßhalb noch nicht wagen durfte, wegen der Eiferſucht nahe ſtehender Häuptlinge, ſich anders denn Bezirksgrafſchaft zu nennen[7]).

---

1) Die μεγιστάνες in v. s. Sabae.

2) Aehnlich v. Syb. S. 118. 119, Vols p. 3 majore quam caeteri Vesegotharum reguli utebatur potentia.

3) Auch Epiphan. l. c., Eunap. p. 47 und Hieron. nennen Athanarich βασιλεὺς (rex) Σκυθῶν. Zosimus nennt ihn ἡγούμενος u. IV. 34 παντὸς τοῦ βασιλείου Σκυθῶν ἄρχοντα γένους d. h. nach einem noch nicht beachteten Sprachgebrauch jener Byzantiner: des „monarchiſch regierten“ Theil der Weſtgothen. Sokrates V. 10 ἀρχηγός, die Chroniſten und Jord. rex, die vita Sabae Sohn des βασιλίσκος (regulus) Roteſteus. Ueber die Verlegenheit der Römer und Griechen, für das beſchränkte, in Rechten und Gebiet, beſchränkte, und doch erbliche germaniſche Königthum einen deckenden Ausdruck zu finden ſ. A. I. S. 88.

4) or. X. Das gothiſche Wort war kaps nach J. Grimm bei Waitz I. S. 247 (briefliche Mittheilung von Müllenhoff Ath. = φύλαρχος), Ulf. S. 38, mit wahrſcheinlicher stava; ſ. unten: Gerichtsgewalt.

5) Deßhalb iſt auch das „Verſchmähen“ zu verwerfen. (Dies gegen Waitz I. 2. Aufl. l. c.) und nur feſtzuhalten, daß er den Königstitel nicht führte. Thierry Attila S. 22: „Richter oder König!“

6) Gewiſſes läßt ſich nicht darauf bauen, da Themiſtius doch auch den Athanarich meint, wenn er ſagt ἐγὼ τεθέαμαι Ῥωμαίων στρατηγὸν ἐπιτάττοντα Σκυθῶν βασιλεύσιν.

7) „Verſchmähen“ kann man gleichwohl nur, was man beibehalten oder erlangen kann: er verzichtete — ſcheint mir der Sinn — auf einen Titel, den

Diese Mehrzahl von Bezirksstaaten, nur völkerrechtlich, nicht staatsrechtlich verbunden[1]), unter selbständigen Königen oder Grafen in häufigem Zwiespalt, ja Kampf untereinander, nur im Krieg gegen das übermächtige Rom vorübergehend unter der Herzogschaft eines Hervorragenden dieser Vorstände geeinigt, gewähren, Zug für Zug, dasselbe Bild, welches, (des Nordens zu geschweigen) die nach Zeit, Raum und Abstamm weit abstehenden Cherusken und Alamannen, zeigen — gewiß ein schlagender Beleg, daß die diesen Erscheinungen zu Grunde liegende Institution des Bezirksstaats als eine gemein germanische und uralte in der Einleitung dieses Werkes richtig erfaßt worden.

Vollständig bestätigt wird diese Auffassung durch Alles, was wir über die innern Verhältnisse der Westgothen durch die Kirchenschriftsteller erfahren, welche das Eindringen des Christenthums bei diesem Volke erzählen[2]). Mag Thervingen alle Westgothen oder nur den Bezirk Athanarich's[3]) bezeichnen, klar ist, daß dem Athanarich[4]) an Macht nach, aber nahe, stand das Haupt eines zweiten westgothischen Bezirks, das den Namen eines sagengefeierten Gothenhelden trug, Fridigern.

Wie vor dreihundert Jahren die Cheruskenfürsten stehen diese westgothischen Bezirkshäuptlinge bald in Bündniß, bald in Fehde miteinander und wie ehemals werden die alten Reibungen durch die verschied'ne Stellung zu Rom und die römische Politik verstärkt.

Lehrreich ist es, den Sprachgebrauch Wulfila's in diesen Ausdrücken zu verfolgen[5]). Seines Volkes Sprache gewährte ihm reiche Manchfaltigkeit auch für die feinsten griechischen Unterscheidungen der Begriffe Herrschaft, Amt, Gewalt, nach Ausdehnung und Eigenart

---

er seiner Macht und Stellung nach hätte führen können und liebte den aus dem Gerichtsbanne ihm jedenfalls auch zustehenden.

1) Deßhalb sagt Eunap. p. 48 eine Mehrzahl von kräftigen „Völkern", ἔθνη, sei zum Kampf gegen Valens zusammengetreten: ἐθνῶν συνιόντων, das ist Ammian's 26, 6: gentes Gothorum conspirare in unum.

2) Vgl. A. II. S. 93 und unten: Kirchenhoheit.

3) Luden l. c., Aschb. S. 29.

4) Der größere Vortheile beim Friedensschluß erlangt als die andern βασιλεῖς Them. or. X.

5) Rosseeuw, dessen Werk in dem rechtsgeschichtlichen Theil ungleich schwächer als in der Darstellung der politischen Geschichte, bestreitet I. p. 390 f. mit Unrecht die rein germanische Race der Gothen.

der Competenz [1]). Dieſe Unterſcheidungen zeigen uns, daß z. B. Ermanarich's und Athanarich's Stellung die Sprache ſehr wohl auseinander halten konnte [2]). Für die Geſammtheit der weſtgothiſchen (nicht auch oſtgothiſchen) Nation hat das Volk das Wort Gut-þiuda [3]); das Wort barbarus im Gegenſatz zu Griechen, Juden, Skythen [4]) blieb nothwendig unüberſetzt. Doch iſt die Romaniſirung ſchon a. 370 weit vorgeſchritten, wie die zahlreichen völlig eingebürgerten lateiniſchen Wörter darthun im Kriegsweſen, in Tracht und Geräth, welche Wulfila ſtatt der griechiſchen und gothiſchen in ſeiner Ueberſetzung gebraucht, alſo als allgemein bekannt vorausſetzt [5]). Obwohl der griechiſch redenden Bevölkerung des Reiches räumlich näher, hatten die Gothen aus der officiellen Sprache des Staates in Kriegsweſen und Verwaltung eine Menge lateiniſcher Wörter ſchon lange vor der Einwanderung recipirt.

þiuda ſteht für ἔθνος, namentlich im Plural für die „Heidenvölker" [6]), im Gegenſatz zu den Juden [7]). Das Judenvolk iſt es Joh. 18, 35; Luc. 7, 5. „Unſer Volk", „dein Volk" ſo þiuda þeina ſpricht Pilatus zu Chriſtus [8]). Sehr lehrreich heißt Rom. 10, 19 [9]) die Negation des Volksverbandes, ἐπ' οὐκ ἔθνει: in un-

---

1) In den hiefür probehaltenden Stellen Col. 1, 16 giebt er unverlegen εἴτε θρόνοι εἴτε κυριότητες εἴτε ἀρχαὶ εἴτε ἐξουσίαι mit jappe sitlos jappe fraujinassjus jappe reikja jappe valdufnja; (ebenſo 2, 15 ä. u. ἐξ.: reikja u. vald. Eph. I. 21 ſteht wieder für ä. r., für ἐξ. vald., für δυναμ. maht., für κυριότης fraujinassus und Kor. I. 15, 24 giebt er βασιλείαν mit þiudinassu, ἀρχή mit reikjis (ἐξουσία wieder mit valdufnjis und δύναμιν mit mahthais).

2) Luc. 20, 20 ſoll Chriſtus übergeben werden: τῇ ἀρχῇ καὶ ἐξουσίᾳ τοῦ ἡγεμόνος, der Oberkeit und Gewalt des Landpflegers: das lautet: reikja jah valdufnja kindinis.

3) K. G.

4) Col. 3, 11.

5) S. unten. Die nationale ſtammthümliche Redeweiſe bezeichnet razda, γλῶσσα; þiuda mit þiups ἀγαθός von derſelben Wurzel ſtark, tüchtig? Weinhold G. Spr. S. 32.

6) ἐθνικοί, Matth. 6, 7 Ἕλληνες Joh. 7, 35 διασπορὰν τῶν Ἑ.: distahein þiudo; laisareis þiudo, διδάσκαλος ἐθνῶν Tim. II. 11, daher þiudisko, ἐθνικῶς heidniſch.

7) Kor. I. 12, 13 u. oft Gal. 2, 14.

8) Joh. 18, 3.

9) Mos. V. 32, 21.

piudos[1]); Rom. 15, 10, ἔθνη μετὰ τοῦ λαοῦ αὐτοῦ wird der Unterſchied durch piudos miþ *managaim is*, dem gewöhnlichen Wort für λαός, gegeben; dies iſt nicht das Volk als nationale Einheit wie þ., ſondern eben die „Menge", das Volk als große „Mehrzahl", daher auch für πλῆθος, ὄχλος, ὄχλοι[2]): für λαοί ſteht oft ſtreng eingehalten, nicht piudos, ſondern manageins[3]). Das in der That unübertragbare Wort Caesar bleibt wie im griechiſchen Text unüberſetzt[4]). Sollte es übertragen werden, ſo bot ſich, wegen der Ausdehnung der Herrſchaft, kein anderes Wort als piudans: daher heißt ſo Conſtantin im gothiſchen Calender, wie ja auch die Byzantiner Imperator mit βασιλεύς geben[5]), deßhalb wird auch die Regierung des „Kaisar" Tiberius[6]), obwohl im Text mit ἡγεμονία, nicht mit reiki, ſondern mit þiudinassus gegeben: man ſieht, daß Wulfila nicht, ſklaviſch dem Wortlaut folgend, nur für βασιλεία þ. verwendet, ſondern denkend unterſcheidet.

Weil þiudans die ausgedehnteſte Herrſchaft bezeichnet, wird das Wort und ſeine Zugehörigen für Gott, Chriſtus und das himmliſche Königreich[7]) gebraucht[8]). þiudans iſt der Volkskönig, das nationale Haupt. Nie wird ein geringeres Wort als βασιλεύς (das aber immer)[9]) mit þiudans gegeben; nur einmal ſteht

---

1) Die „anderen Völker" Eph. 4. 17 τὸ πλήρωμα τῶν ἐθνῶν: fullo þiudo.

2) Dies ſonſt hiuhma, þraihns oder iumo.

3) Luc. 2, 31 und Rom. 15, 11 Psalm 117, 1. πάντα τὰ ἔθνη καὶ πάντες οἱ λαοί: allos þiudos jah allos manageins, ſynonym filusna, die Vielheit, für λαός Neh. V. 18. Doch wird m. manchmal auch gebraucht z. B. Ps. 111, 9, Osee I. 10, II. 23 und Mos. III. 26, 12, wo man þ. erwarten ſollte.

4) An neun Stellen; dazu Kaisaragild, Marc. 12, 14 höchſt bezeichnend für κῆνσος, das im Text beibehaltne census.

5) A. II. S. 266.

6) Luc. 3, 1.

7) þ. guds Marc. 1, 15 und oft; himine Marc. 11, 12 und oft; Xristaus Eph. 5, 5 u. ſ. w.: unterſchieden von mahts: β. καὶ δύναμις þ. jah mahts.

8) þiudanon βασιλεύειν, miþ-þiudanon συμβασιλεύειν, βασιλεὺς τῶν βασιλευόντων þiudans þiudanondane, auch in dem Gleichniß Math. 25, 40; ferner Jeruſalem, die Stadt des großen Königs: baurgs þis mikilins þ.; þ. aive: βασιλεῖ τῶν αἰώνων.

9) Ein βασιλεύς zieht aus ἑτερῷ βασιλεῖ συμβαλεῖν: þiudans stigkvan viþra anþarana þiudan du viganna. Luc. 14, 31; Joh. 12, 13 þ. Israelis; 15 þ. þeins; Joh. 19, 3. Marc. 15, 12. Math. 25, 40. 27, 11. I. Tim. 6, 15. Luc. 19, 38 ὁ β. ἐν ὀνόματι κυρίου: sa þ. in namin fraujins. Luc. 10, 24. Math. 11, 8.

piudinassus auch für ἡγεμονία, aber deßhalb, weil von der Regierungszeit des Kaisers die Rede ist Luc. 3, 1. Die Stelle ist in ihren Unterscheidungen sehr willkommen: Καίσαρος bleibt unübersetzt, das ἡγεμονεύειν des Pontius Pilatus wird mit raginon übertragen [1]) und Vierfürst [2]) heißt dreimal genau und wörtlich fidur-raginja: zweimal unübersetzt Taitrarkes; freilich Luc. 1, 5, 3, 7 heißt p. auch der Vierfürst Herodes, aber offenbar nur, weil ebenso im Text: βασιλεύς. Sehr lehrreich ist auch Kor. II. 11, 32, wo der Fürst Aretas im Text βασιλεύς, deßhalb ebenfalls piudans, dessen ἐθνάρχης aber nur fauramapleis piudos heißt. Βασιλεία, regnum, ist stets piudangardi, d. h. „Reich des Volks-Königs" — diesen Namen führte ein bloßer Bezirkskönig sicher nicht: hails piudan Judaie! lautet der Hohngruß an Christus als König des jüdischen Volksthums; ebenso Matth. 27, 11, wo der Landpfleger, der nur ἡγεμών, kindins, heißt, Christus fragt: Du bist der Juden Volks-König? βασιλεύς, piudans? und ebenso lautet die Inschrift auf dem Kreuz [3]); deßgleichen besorgt Jesus Joh. 12, 13, 6, 15, die Juden möchten ihn zu ihrem nationalen Haupt erheben, zu ihrem p. „Soll ich euch den Volkskönig der Juden frei geben?" frägt Pilatus die Menge [4]). Besonders deutlich aber Joh. 19, 12: „läßt du ihn frei, bist du kein Freund des Kaisers, d h. (τοῦ Καίσαρος) frijonds Kaisara, denn jeder, der sich selbst zum Volkskönig macht [5]), d. h. sahvazuh izei piudan sik silban taujiþ widerstrebt dem Kaiser [6]). Hier ist König und Kaiser in vollem Gegensatz mit p. und K. bezeichnet [7]).

Auch piudangardi, zunächst Königshaus [8]), βασίλειον, dann Königreich, βασιλεία, wird, wie piudans, nie für geringere Macht- und Gebiet-Bezeichnungen gebraucht, von reiki scharf getrennt [9]) und von der Herrschaft des Herodes nur deßhalb gebraucht, weil auch im

---

1) Ebenso das gleiche Amt des Kyrenios Luc. 2, 2 raginondin, daselbst daneben at visandin Kindina.

2) τετραρχοῦντος τῆς Γαλιλαίας.

3) ὁ β. τῶν Ἰουδαίων: sa þ. Judaie vgl. Marc. 15, 26. 32, 12 Israelis.

4) Joh. 18, 39. Marc. 6, 15.

5) πᾶς ὁ βασιλέα ἑαυτὸν ποιῶν.

6) Andstandiþ Kaisara.

7) Gebet für alle βασιλεῖς Tim. I. 2, 2.

8) Luc. 7, 25.

9) Marc. 3, 24 wenn ein Königreich β. = þ. g.; am Häufigsten für β. τῶν οὐρανῶν, θεοῦ, Χριστοῦ.

Text *βασιλεία* ſtand[1]); hier bezeichnet es das Gebiet: halba þ. meina; þiudinassus iſt auch immer *βασιλεία*[2]). Ebenſo þiudanon nur für *βασιλεύειν*, nie für *ἄρχειν*: Luc. 19, 14 erklären die baurgjans, ſie wollen nicht dieſen Knecht laſſen þiudanon, *βασιλεῦσαι*[3]) über ſie; dagegen *ἴσθι ἐξουσίαν ἔχων* über 10 Städte, heißt nur — sijais *valdufni* habands ufar taihun baurgim[4]). Frauja, der Herr, überträgt vor Allem *κύριος*, Gott (alsdann abgekürzt) in zahlreichen Stellen; iſt aber auch der Herr, d. h. Eigenthümer des Knechts[5]); reiks iſt ſo unbeſtimmt[6]), daß es gebraucht werden konnte für Nikodemus[7]) und für jeden Vornehmen[8]), Reichen[9]) und Phariſäer[10]): (das einfache reiks ſteht aber doch auch für Satanas den „Herrn dieſer Welt“[11]), als „Herrn des Reichs der Luft“)[12]), deßhalb für alle Gewalthaber[13]) und Obrigkeiten[14]). Dem entſprechend iſt reiki, *ἀρχή*, der un-

---

1) Marc. 6, 23.

2) Ausnahme nur oben S. 8. Luc. 3, 1; vgl. þ. kvumanana in maþtei Marc. 9, 1.

3) Ebenſo 27.

4) 17 l. c. I. Kor. 15, 25. I. Tim. 6, 15. þ. þiuadandanone. συμβασιλεύειν iſt miþ-þiudanon. I. Kor. 4, 8. II. Tim. 2, 12 „in den Häuſern der Könige“ (β.) in gardim þiudane.

5) Einmal für das einfache δεσπότης fraujinond frauja; fraujinon κυριεύειν.

6) Ueber die Grundbedeutung der skr. Wurzel raj lenken, ordnen Kühn S. 333 gegen Pott skr. ric übertreffen, mächtig ſein.

7) Sk. VIII. 14 folg.: er heißt auch ragineis Judaie.

8) ἔντιμοι, optimates Neh. 6, 17 ἄρχων Matth. 9, 18. 23; ebenſo Joh. 7, 48 „der Oberſten einer“ (Luther).

9) Luc. 18, 18 ἄρχων τις – reike sums, πλούσιος σφόδρα – gabeigs filu.

10) Joh. 7, 48. 12, 42. Daher adjectiviſch in þamma reikistin unhulþono: ἐν τῷ ἄρχοντι τῶν δαιμονίων. Marc. 3, 22 ebenſo oberſter Prieſter; in der Parallelſtelle iſt es fauramaþl.

11) ὁ ἄρχων τοῦ κόσμου Joh. 12, 31; beßgleichen verbal 14, 30 saei þizai manasedai reikinoþ (obwohl im Text ὁ ἄρχων τοῦ κόσμου); vgl. Röm. 15, 12 reikinon þiudom; ebenſo Marc. 10, 42.

12) Eph. 2, 2 reiks valdufnjis luftaus; 6, 12 τοὺς κοσμοκράτορας aber heißt wörtlich þans fairhvu habandans.

13) Joh. 7, 26 ἔγνωσαν οἱ ἄρχοντες: ufkunþedun þai reiks.

14) Rom. 13, 3 þai reiks, οἱ ἄρχοντες, hier ſynonym mit valdufnja, ἐξουσία, während Marc. 10, 42 neben reikinon (ἄρχειν) über die Völker þiudom gafraujinondim (κατακυριεύειν) und þai mikilans ize gavaldand für οἱ μέγαλοι αὐτῶν κατεξουσιάζουσιν ſteht.

bestimmteste Ausdruck[1]) für alle Art Herrschaft oder Gewalt. Die größeren Gebietstheile, das Land, heißen land[2]), für γῆ steht airþa[3]).

Aber die Sprache gewährt uns auch das Wort für den Bezirk: die Landschaft, der Gau heißt gavi und Athanarich hieß a. 370 sicher stava oder reiks gaujis: eine solche „Landschaft", „Gegend", zu einem größeren Verband gehörig, ist z. B. der Gau der Gergesener[4]). Dazu gehören öde Oerter staþs auþs, Städte (baurgs), Dörfer (haimos), und Flecken (veihsa)[5]) Luc. 15, 14, 15 wird ein Genosse, Bürger, πολίτης, eines „Gaues" (χώρα) erwähnt, der den verlorenen Sohn auf seine Felder[6]) schickt, Schweine zu hüten[7]); „in dem Gau" ist Hungersnoth ausgebrochen 15, während 13 sehr richtig und bezeichnend das „ferne weite Land", in welches dieser gewandert, wo der Text gleichfalls χώρα bot, mit „land" wieder gab. Aber die Sprache hatte auch ein besonderes Wort für den „Gaugenossen" gebildet[8]), der gauja, ein Beweis, daß die Gaugenossenschaft wichtige Rechts- und thatsächliche Folgen hatte. Das Gebiet einer Stadt hat seine bestimmten Grenzen[9]), die Markung, (daher gamarko (þ), bisitands ist Nachbar oder Grenz-Nachbar): interessant ist, daß Matth.

---

1) Für die mystischen ἄγγελοι, ἄρχαι, δύναμεις Rom. 8, 38 aggeljus, reikja, mahteis. Eph. 3, 10 ebenso ἀ. καὶ ἐ. r. jah valdufn. 6, 12 ebenso; deßgleichen Col. I. 2, 15.

2) Luc. 14, 18 sowohl für ἀγρός als für πάτρις Marc. 6, 1 (als Geburtsort gabaurþs) auch κλίματα II. 11, 10; meist χώρα, Ἰουδαία χώρα Marc. 1, 5 Judaialand; Gaddarenland statt der Bewohner: („kam zu Johannes"); kann auch ausgelassen werden: us allama (sc. landa) Judaias, af Bethanias Luc. 16, 17, Joh. 11, 1.

3) Matth. 9, 26. 11, 24 a. Saudaumje, γῇ Σοδόμων: ebenso Genezareth.

4) (χώρα Γ.) Matth. 8, 28, ebenso Luc. 8, 26, aber bei Marc. 5, 1 land, nicht gavi, ferner Marc. 6, 55 all þata gavi.

5) l. c. 56.

6) Heiden, haiþjos, ἀγρούς, ungenau das lat. in villam suam.

7) Zweimal steht gavi für περίχωρος: sonst personificirt: bisitands Beisitzer, Nachbar, Marc. 6, 15 u. Luc. 4, 14 (wo das Wort bei Maßm. fehlt, ohne Grundangabe).

8) Sie brauchte nicht nothwendig baurgja gaujis zu sagen, und konnte das griechische ἅπαν τὸ πλῆθος τῆς περιχώρου L. 8, 37 u. εἰς πᾶσαν τὴν περίχωρον L. 3, 3 sehr lebendig und persönlich mit allai gaujans, allans gaujans geben; ebenso statt οἶκον gadaukans I. Kor. 1, 16.

9) τὰ μεθόρια: marka z. B. Sidon und Tyros (Luc.).

11, 21, wo nur Tyros und Sidon ohne Gebiet genannt waren, der Gothe doch übertrug: „in Tyrus- und Sidon-Land“ [1]).

Verändert werden die Machtverhältniſſe, zerriſſen die bisherigen Verbände, als das Volk, vor den Hunnen flüchtend, die alten Sitze räumt. Deutlich unterſcheidet man in dieſer Zeit bei dem Gaſtmal zu Marcianopel neben den *reges* deren *satellites* im Palaſt des Lupicin [2]), und die große Menge vor den Thoren, die barbara *plebs* [3]); aber in der Unruhe der neuen Verhältniſſe geſtalten doch Fridigern und ſeinesgleichen kein rechtes Königthum [4]): ihre Stellung hat mehr vom ducatus, wiewohl ihre Schaaren viel zahlreicher als die des Athanarich in Caucaland. Dieſer behauptet, in entlegnen Sitzen von Rom und Hunnen gleich unabhängig bis a. 381, viel eigentlicher das Königthum, wenn gleich geſchwächt: er hatte eben doch wahrſcheinlich ſchon von ſeinem Vater echtes Bezirkskönigthum überkommen — ſein Bezirk war von allen weſtgothiſchen allein ſchon länger oder doch ſeit 1—2 Generationen monarchiſch. Dies wird beſtätigt durch eine bisher mißverſtandne [5]) Ausdrucksweiſe des Zoſimus, welcher den Athanarich, gerade in ſeiner Stellung in Caucaland, den *ἄρχοντα παντὸς τοῦ βασιλείου Σκυθῶν γένους* nennt [6]). Das kann nicht heißen: König des ganzen Königsgeſchlechts der Skythen [7]): denn König der Königsfamilie hat keinen Sinn: es heißt vielmehr: „Beherrſcher des monarchiſchen Bezirks der Weſtgothen“: er unterſcheidet unter den Bezirken (*γένη*) dieſes Volkes und weiß, daß nur bei Einem, eben dem des Roteſthes und Athanarich, erbliche Herrſcher vorkommen: dies iſt ihm

---

1) landa; vgl. ἐκ τῶν ὁρίων T. καὶ Σ., ἀνὰ μέσον τῶν ὁρίων Δεκαπόλεως: af markom T. jah S. miþ tvelhnaim markom D.; aber markos Judaios; farblos fera für τὰ μέρη, κλίμα, Gegend, Seite.

2) Qui pro praetorio honoris et tutelae causa (vgl. Tac. Germ. c. 13 in pace decus, in bello praesidium) etc.

3) Die satellites ſind vielleicht Gefolgen, doch iſt dies nicht ſicher und keinenfalls für die Königswürde der Begleiteten beweiſend A. I. S. 26. 78.

4) Vgl. v. Syb. S. 123.

5) Unklar Reitemeier bei Zos. ed. Dindorf p. 336.

6) IV. 34.

7) So v. Bethm. H. Germanen, S. 53 und alle Andern.

das monarchiſche, königbeherrſchte *γένος*: bei denen des Fridigern ꝛc. hatte Königthum früher nicht beſtanden und den jetzigen Ducat dieſer Führer kann Zoſimus im Vergleich mit Athanarich nicht Königthum nennen.

Wie völlig dieſe Ausdrucksweiſe die obigen Ausführungen [1]) beſtätigt, leuchtet ein [2]).

Auch die Stellung, welche als „Nachfolger Fridigerns" Athanarich einnimmt, iſt kein echtes Königthum: erſt die nationale Erhebung von a. 395 richtet in der Perſon des Balthen Alarich wieder das echte Königthum, und zwar jetzt als Stammkönigthum, auf, welches dann,

---

1) S. 1—4. A. V. S. 1—19. 23. 31.

2) Hienach iſt auch der Μωδάρης ἐκ τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν γένους IV. 10 nicht ein Sprößling des Königsgeſchlechts, ſondern Einer aus dem monarchiſchen Skythenbezirk (Athanarichs); daß er direct aus Caucaland zu Byzanz übertrat, iſt der Sache und dem Buchſtaben (αὐτομολήσας) nach unwahrſcheinlich; er ſtand bis dahin wohl unter Fridigern: man erinnere ſich, daß bei dem Uebergang über die Donau zahlreiche Anhänger Athanarichs zu Fridigern übertraten A. V. S. 8 N. 6: ein ſolcher war auch Modares; ganz irrig macht Pallm. I. denſelben um des βασίλειον γένος willen zum Amaler und vermißt ihn dann in der Amalertafel des Jord.; richtiger v. Syb. S. 126, der aber auch an „Königsgeſchlecht" denkt; von oſtgothiſchen Königen weiß Zos. gar nichts, und nothwendig hat βασίλειον Σκυθῶν γένος IV. 10 u. IV. 34 den gleichen auf Athanarichs Bezirk hinweiſenden Sinn; daß Zos. unter βασίλειος etwas ganz beſtimmtes und beſonderes verſteht, zeigt die Fixirung ſeines Sprachgebrauchs: er hat das Wort βασιλεύς ꝛc. bei Barbaren außer an dieſen beiden Stellen nur noch II. 21 Σαρμάτων βασιλεύς Ῥαυσιμόδος, III. 6 Σάλιοι μετὰ τοῦ σφῶν βασιλέως und III. 7, wo er für einen Quadenkönig abwechſelnd βασιλεύς und ἡγούμενος ſetzt; ſonſt aber braucht er conſtant immer nur letztern beſcheidneren, die Heerführerſchaft betonenden Ausdruck: man vergl. I. 30 τίνα τῶν ἡγουμένων ἔθνους γερμανικοῦ, I. 67 ἡγούμενος Λογιώνων, Σέμνων, 68 Ἰγίλλος ἡγούμενος Οὐργούνδων καὶ Βανδίλων, III. 4 Βαδομάριος ἡγούμενος βαρβάρων, IV. 10 ὁ τῶν Σκυθῶν ἡγούμενος: hier iſt Athanarich gemeint: ſeine Gothen alſo ſind ein βασίλειον γένος, er ſelbſt aber heißt nicht nothwendig βασιλεύς; aber auch Fridigern heißt immer nur ἡγεμών, bei ihm und den Seinen iſt von βασιλεύς, βασίλειον γένος nie die Rede; IV. 34 δύο μοῖραι . . Γερμανικῶν ἐθνῶν, ἡ μὲν ἡγεμόνι χρωμένη Φριτιγέρνῳ, ἡ δὲ ὑπὸ Ἄλλοθον καὶ Σάφρακα τεταγμένη: Zos. ſieht alſo in Fridigern nur den Heerführer und ſtellt ihn den beiden oſtgothiſchen Führern, welche entſchieden keine Bezirkskönige waren, völlig gleich. Theodoſius ſucht die Vorſtände der einzelnen weſtgothiſchen Bezirke und andern Gruppen zu gewinnen IV. 56: d. h. τοὺς ἑκάστης φυλῆς ἡγουμένους: was hier φυλή, iſt bei Athanarich γένος, aber ſein γένος iſt βασίλειον; auch bei Hunnen ἡγούμενος, τὴν ἡγεμονίαν ἔχων V. 22; ἡγούμενοι heißen auch die nationalen Officiere der foederati Stiliko's V. 33.

unter höchſt wechſelvollen Geſchicken, über dreihundert Jahre das zuſammenhaltende Band für das oft von Auflöſung bedrohte und lange Zeit heimatloſe Volk geblieben iſt.

2. Culturzuſtände, Siedelung und Landtheilung.

In den Sitzen nördlich der Donau hatten die Weſtgothen in Dorfſiedelung gelebt [1]: in leicht gezimmerten Holzhütten aus Balken (ansts vgl. gibla, der Giebel) oder in Zelten [2]: denn noch war die alte Neigung, den Wohnſitz zu wechſeln innerhalb des occupirten Gebietes, nicht ganz erloſchen: ſogar zur Kirche dient kein Steinbau [3], nur ein Gezelt (hleiþra) den gothiſchen Chriſten noch a. 372 [4]; mehrere ſolche *κῶμαι* heißen: *ἐς τοὺς κώμους*. Zwar gebricht das Wort für den ſteinernen Burg-wall, Grundwall nicht [5], aber der Steinbau und die Burg Luc. 4, 29 heißt „gezimmert“ [6]. Die Zimmerleute verwerfen den Stein [7] und das Eine Wort für Thüre iſt (neben daur) haurds d. h. Gitter (clathrum) [8]. Der Markt, der Sammelplatz in den Dörfern heißt garuns, wo die Leute zuſammen „rennen“ [9]. Aber für das Städtiſche *πλατεῖα*, die „Breitſtraße“, wurde das Fremdwort entlehnt oder bald das Umſchreibende fauradaurja, bald das zu ſchmale gatvo, die Gaſſe, gebraucht [10].

---

1) Κῶμαι; τῆς κώμης ἐξέβαλον Acta s. Sabae; das oppidum daſelbſt ſcheint römiſch; vgl. im Allgemeinen Paſſow S. 35 (über baurgs 38; es iſt πόλις), Landau Hof und Dorf S. 2, Hehn S. 76 f., Keltkn für πύργος ſoll aus dem Altgalliſchen entlehnt ſein (?). Daſelbſt S. 77; vgl. Grimm, Gr. III. S. 430. II. S. 1000. 160. 284.

2) σκηναί hlija, hleþra, h. stakeins: σκηνοπήγια, Laubhüttenfeſt.

3) Bauen heißt goth. timrjan; vgl. Kühn S. 360.

4) Für ἐκκλησία hat Wulfila kein gothiſches Wort (aikklesjo).

5) Baurgs-vaddjus, grunda-vaddjus: skalja der Ziegel, vaihstastains der Eckſtein.

6) Neh. 7, 1.

7) Ps. 118, 22.

8) Neh.; ungedeutet iſt heþjo ταμιεῖον, bansts ἀποθήκη (Scheuer).

9) ῥύμη und ἀγορά.

10) Und ein andermal Luc. 6, 56 für ἀγορά das nicht paſſende gaggs, der Gang, verwendet, welches ſonſt die Wegſcheid ἄμφοδος, bivins bezeichnet. Doch unterſcheidet man den breitern Weg vigs von dem ſchmalern Steig staiga; der löcherige Weg iſt usdrusts.

Stehen Stadt und Dorf neben einander, so giebt stets baurgs die bergende, ummauerte Stadt, haims das offne Dorf [1]): nie steht baurgs für ein anderes Wort als πόλις und deren Einwohner: die Ableitungen baurgja, gabaurgja decken sich mit πολίτης, συμπολίτης [2]): die Befestigung, das Lager, παρεμβολή, heißt die Beburgung [3]) und als der Text κωμόπολις „Dorf-Stadt", „Markt-Flecken" verbindet Marc. 1, 38, scheidet der Gothe in: haimom jah baurgim, Dörfer und Städte, weil ihm dieser Gegensatz unvereinbar und entsprechende Wortbildung der Sprache fremd war [4]); veihs, der Flecken, (die geweihte Stätte) [5]) wird gebraucht für Bethlehem, dann für die „Dörfer" Cäsarea's des Philippos; es scheint größeren Umfangs als „haims".

Die Grundlage des wirthschaftlichen Lebens auch dieses Germanenvolkes ist bereits hier Ackerbau [6]).

Die Sprache zeigt uns die Gothen den Pflug (hoha) führen, den Acker (akrs) düngen, (maihstus, Mist) — das unbestellte Feld, welches Heu (havi) trägt, ist die Haide (haipi, daher ἄγριος, wild, haipivisk, anders aupida die Oede, die Wüste — den Samen (fraiv) säen (saian) die Frucht, die Aehre (ahsa) gewinnen, erarbeiten, raufen, (raupjan), die Aerndte (asans) mit der Sichel (gilpa) schneiden (sneipan), von der Spreu (ahana) sondern, in die Scheuer sammeln, (lisan in banstins) dreschen und mahlen [7]) und die Wurfschaufel (vinpi-skauro) schwingen (vinpjan).

---

1) Luc. 8, 1 baurgs jah haimos, (vgl. Leo p. 30) π. καὶ κώμας.

2) Freilich einmal Bürger d. h. Genossen, Angehörige des Gaues: b. jainis gaujis Luc. 15, 15 πολιτῶν τῆς χώρας ἐκείνης.

3) (bibaurgeins) s. Massmann zu den Sk. p. 88. þaurp ist das Dorf: das Feld nur einmal Neh. 5, 16, Leo p. 88.

4) Die zum Dorf gehörigen Felder heißen haimoþli; vgl. afhaims, abwesend, anahaims, heimisch.

5) Steht dreimal Luc. 8, 34 und für ἄγροι wo das Latein ebenfalls villa bietet und 9, 12, Marc. 6, 56 wo κώμη und ἄγροι neben einander standen und für κώμη haims bereits verbraucht war, sonst immer für κώμη.

6) Tim. II. 2 b. arbaidjands airþos vaurstvja skal frumist akrane andniman. Vgl. über das Material, das die gothische Sprache hiefür gewährt, Kühn S. 339—363, Grimm Gramm. III. S. 410—417; über die Art jenes urgermanischen Landbaues Roscher, Dreifelder-W. l. c., Waitz Kieler Monatsschr. I. l. c.

7) S. unten.

Dieſe Arbeit war ſo ſehr die Hauptarbeit des Lebens, daß vaurstva, der Arbeiter, geradezu den Feldarbeiter γεωργός bezeichnet [1]).

Wohnen heißt daher geradezu bauan, d. h. das Feld bauen.

Von Getreidearten wird genannt die Gerſte (baris) [2]) und der Waitzen (hvaiteis, hvaiti). Dazwiſchen das Unkraut des Gedörns (baurnus) und der „Weg-Diſtel", viga-deina.

Weinbau der Gothen iſt wohl nur für die Gothi minores anzunehmen, und vielleicht ſonſt nach der Einwanderung über die Donau [3]).

Der Wurzgärtner (aurtja) pflegt in ſeinem Garten (a. gards) der Pflanzen [4]). Den Luſt-Garten, παράδεισος, aber bezeichnet kein beſonderes Wort: vaggs iſt zugleich Gefild, „Anger", Bergwieſe [5]).

Von Bäumen hatten ſie die Olive, alevabagms, aus dem Latein entlehnt [6]), die Feige, smakkabagms, vielleicht von je [7]) gekannt: die Palme heißt peikabagms [8]): ſonſt begegnet noch bainabagms (al. bairabagms) Hartriegel, συκάμινος.

Die Kunſt des Pfropfens (trusgjan, intrusgjan) war längſt bekannt. Aber den aus Obſt gewonnenen Wein, σίκερα, bezeichnet nur das allgemeine Wort für Getränk, leiþus.

Von Pflanzen werden noch genannt raus, das Rohr, svamms, der Schwamm, aihva-tundi, der Dornſtrauch [9]) — aber für die Lilie ſteht nur das allgemeine „Blume". —

Von Foßilien erſcheint das Gold (gulþ), das Silber (silubr), das Erz (aiz) und der Schwefel (svibls).

Selbſtverſtändlich ſpielt aber neben dem doch noch nicht ganz ſeßhaft gewordnen, „ſehr extenſiven" Ackerbau die Viehzucht, einſt,

---

1) Nur einmal wird airþos beigefügt; freilich auch gasmiþan für καταργάζεσθαι.

2) Der Gerſten-Laib iſt hlaibs (aber auch für φώμιον, Biſſen) barizeins; ἄζυμος, das Ungeſäuerte, iſt bald umüberſetzt, bald mit baisti, ζύμη mit beist, gegeben; gras, ahs, kaurn ſind χόρτος, λάχανος, στάχυς, σῖτος: κεράτιον Johannisbrod, bei Luther Träbern, ward wörtlich mit haurn gegeben.

3) Obzwar das Wort in vielen Zuſammenſetzungen begegnet veina-basi, v. gards, v. tains, v. triu, v. drukhja, v. nas; keltern heißt treten, trudan; für den Weinſchlauch ſteht balgs; den Eſſig haben ſie wie das Oel nicht dem Griechiſchen, ſondern dem Latein (aket) entnommen. Milch und Honig, miluk und miliþ; vgl. ainap den Senf.

4) aurts, aber auch vom Weingarten.

5) Weinhold, goth. Sprache S. 15.

6) Der wilde Oelbaum vilþeisa.

7) Nach Hehn S. 421 Umbildung aus dem Griechiſchen.

8) Ob peinikabagms, der Phönizierbaum? Grimm Gr. I. S. 68 oder die Fichte?

9) ? oder equisetum, ἵππουρις.

neben der Jagd, die einzige Nahrungsquelle, noch immer eine sehr wichtige Rolle: auf der Weide (vinja) treffen wir den Hirten (hairdeis, haldans) mit seiner Herde in dreifacher Bezeichnung derselben (hairda, vriþus und Schafherde, avepi)[1]: längst nannte der Gothe mit gothischen Wörtern den jungen Stier (stiurs), den gemästeten (alidan), und das Rind (auhsus, im Joch, juks), die junge Kalbkuh (kalbo).

Dann das Fohlen[2] (fula), das Lamm (lamb) und den Widder (viþrus), den Bock (gaits), die junge Ziege (gaitein), das Schwein (svein), den Hund (hunds) und den Hahn (hana).

Aber auch die Taube[2] (dubo) und die Turteltaube[3]; aus dem Latein wird für ὀνάριον asilus entlehnt, wenn nicht Urverwandtschaft vorliegt.

Das fremde Kamel aber wird in seltsamer Uebertragung mit dem Elephant verwechselt (ulbandus)[4].

Den Uebergang zum Ackerbau zeigt uns der dreschende Ochse, auhsus þriskandans[5], welcher auf der Tenne, gaþrask, die Körner austritt wie die „Eselsmühle", der vom Esel rund getriebene Mühlstein, (kvairnus): und aus der Nomadenzeit des Volkes, da noch nicht die bald wieder verlaßne Ackerscholle, sondern die Herde, der werthvollste Theil der besessnen Güter war, tönt es noch herüber, wenn faihu, das Vieh, zugleich das gesammte Vermögen bezeichnet[6].

Interessant ist es nun, in das gothische Holzhaus allmälig die griechisch-römische Cultur als Kriegsbeute und Handelswaare mit ihren Geräthen und Genüssen einziehen zu sehen.

---

1) Wie auch für Schaf-Stall ein besonderes Wort, avistr, steht, obwohl der Text nur das sonst mit gards gegebne αὐλή bot; im Stall begegnet uzeta, die Krippe.

2) maiþms Marc. 7, 11 ist δῶρον: „Pferd und Geschenk zugleich" nach Grimm l. c. S. 325 „weil im hohen Alterthum Pferde vorzugsweise geschenkt wurden" S. 222, vgl. Grimm Gr. II. S. 16 agf. madhm, donum, *opes*, res pretiosa, S. 308 gold-m. vundar-m. im Beovulf. Aber die Bedeutung „Pferd" ist eine allseitig bekämpfte Hypothese.

3) hraiva-dubo „Leichen-Taube".

4) Von wilden und schädlichen Thieren wird genannt die Motte (malo), die Made (maþa) und die Heuschrecke (þramstei), der Scorpion, der Fisch (fisks), die Schlange (vaurms, ὄφις) und die Natter (ἔχιδνα, nadrs), der Fuchs (fauho), und der Wolf (vulfs) und von den „Vögeln des Himmels" (fuglos himinis) der Sperling (sparva) und der Adler (ara).

5) Mos. V. 25, 4.

6) χρεωφειλέτης, faihu-skula, Gut-, Geld-schuldner, πορισμός I. Tim. 6, 5 faihu-gavaurki, κτήματα πολλά, faihu-manag, ebenso χρήματα; φιλάργυρος „Silber-liebend", habsüchtig ist faihu-friks „Vieh-liebend".

Da das Latein die officielle Sprache des Reiches, namentlich des Heeres, war, durch welches die Gothen zunächst die antike Cultur aufnahmen, erklärt sich, daß Wulfila so häufig ein griechisches Wort mit einem aus dem Latein entlehnten, bereits eingebürgerten wiedergiebt: — nennt er doch die Hellenen selbst, wie er sie von den Römern nennen hörte, Krekos [1]): — zumal im Gebiet des Kriegswesens, dann der Tracht und des Tafelgeräths, sind diese lateinischen Spuren zu finden: in dem gothischen Balken-Haus [2]) schimmert auf dem Tisch (biuds), ursprünglich Opfertisch, die von den Lateinern entlehnte Leuchte, lukarn, mit dem Leuchter lukarna-stapa, neben der heimischen Fackel (skeima, *φανός* und haiza, *λάμπας*); zwar der Spiegel (*εἴσοπτρον*) heißt mit eignem Worte skuggva, aber in der lateinischen arka (Kiste, Futteral, Scheide) barg man fremdes und eigenes Geräth [3]); der Ofen (auhns) war am Dniester und Pruth unentbehrlich gewesen.

Nicht entlehnt ist salbo, die Salbe, dagegen *ἀρώματα* bleibt stehen, und für die Myrrhe steht smyrn oder das aus dem Latein entlehnte balsan [4]).

Unübersetzt blieb aber auch *ἀλάβαστρον*, die aus diesem Marmor gefertigte Salbenbüchse, die Nardensalbe darin (pistikeins) und nardus sowie der Isop (s. aber supon, würzen,) *σπυρίς*, der geflochtne Korb, sportula, obwohl das Gothische tainjo, *κόφινος*, ebenfalls den Zweige-geflochtnen Korb und beßgleichen den aus Schnüren geflochtnen Korb snorja, (die Schnur), *σαργάνη*, gewährte.

Die fremde Sitte, bei dem Mahl (nahta-mat, *δεῖπνον*) zu liegen,

---

1) I. Kor. 1, 19. Wo aber Ἕλληνες soviel als ἔθνη, steht dafür þiudos. Vgl. ferner anno, lucerna, capillare, catillus, carcer, fascia, orale, urceus, militon; aber auch aleina? balsamum, vullareis, fullo, asilus, nobaimbair, arca (γλωσσόκομον), pund, pondus für λίτρα, anacumbjan, lectio, cautio, sigljo.

2) razn, vgl. gards, das umgürtete, vom Zaun (faþa, Faden) umhegte; (in gardis der Hausgenosse, gardavaldands Hausherr), bedeckt vom Dach, hrots (das Berußte? s. Grimm); die Halle, στοά, ist ubizva, die Säule sauils, der Hof, αὐλή, rohsns; einmal aber wird προαύλιον mit faur gard umschrieben; faurhah, der Vorhang, miþgardavadjus, Zwischenwand. Das Fenster, θυρίς, heißt schön-sinnlich auga-dauro „Augenthor".

3) z. B. silberne und goldne Gefäße kasa silubreina jah gulþeina, hölzerne und irdene triveima jah digana.

4) Zweifelhaft klisma, κύμβαλον, die Schelle.

wird mit den fremden Ausdrücken cubitus (*κλισία*) und anakumbjan wiedergegeben und wurde schwerlich nachgeahmt [1]).

Von Maßen begegnet die Elle (aleina) [2]), dann mela, der Schäffel, *μόδιος*, und pund für *λίτρα* aus lateinisch pondus. Das Wegmaß heißt noch die „Rast" (*μίλιον*), daneben aber steht für *στάδιον* spaurds sowohl für Rennbahn als Wegmaß. *μέτρον* ist mitads, was aber auch Scheffel „Malter": *κόρος*; in Gallien werden die römischen Maße recipirt.

Die lateinischen Monats- (menoþs-) Namen (Naubaimbair im goth. Kal.) scheinen die alten gothischen Bezeichnungen für die Jahrtheilung früh verdrängt zu haben: man hatte nach Wintern gerechnet [3]): die Spätsommerzeit heißt nach der Aerndte asans; die Worte für Osten und Westen sind noch die alten schönsinnlichen [4]): die Tageszeiten werden ebenfalls noch mit gothischen Ausdrücken benannt [5]).

Von Gewandstücken nennt uns Wulfila den Schuh skohs, das Paar Schuhe, gaskohi, und deren Riemen skaudareips, den anliegenden Rock, paida [6]), *χιτών*, aber den Mantel, *ἱμάτιον*, nur mit vasti, dem allgemeinsten Wort für Gewand (Saum des Mantels ist skauta, Schos, oder snaga; *στολή* wird mit „weißen Gewändern" umschrieben) [7]), ferner den Gürtel (gairda) aus Fell (fill), den Reisemantel, (hakuls, *φελόνης*) und den Ranzen, *πήρα*, „Eß-schlauch", matibalgs [8]).

---

1) Vom Tischgeräth ist lateinisch: der Kessel katils statt *χαλκίον*, aurkeis, urceus, der Krug statt *ξέστης*; gothisch stikls, der Becher, kas, das Gefäß; mes ist Tisch (sonst biuds), *τράπεζα*, und *πίναξ*, Schüssel. Der Fußschemmel, fotubaurds, stützt die Füße, vgl. stols, der Stuhl, sitls, der Sitz; in dem Bette, badi, oder Lager, liggrs, finden wir das Wangenkissen, vaggari.

2) ulna entlehnt, nach Andern urverwandt.

3) vintrus steht nicht nur für *χειμών*, auch für *ἔτος*: Jairi Töchterlein war zwölf „Winter" alt, das Weib zwölf „Winter" blutflüssig, als Jesus zwölf „Winter" alt war; (die Woche, viko, hieß vom Wechsel) (?); häufiger aber ist bereits das abstractere jer (oder ataþni) für *ἐνιαυτός*, *ἔτος*, aber auch für *χρόνος* und *καιρός* (mel).

4) fram urrunsa jah saggkva.

5) uhtvo, maurgin, Morgen, air, früh, undaurns um Mittag, daher undaurnimats, das Frühstück, andanahtja, Abenddämmerung, nahtamats, Nachteissen, hveila, die Stunde, fulliþ, der Vollmond.

6) Bestritten, ob aus dem Finnischen entlehnt.

7) Von den Römern entlehnt ist faskja, die Binde, orale, das Schweißtuch; *σουδάριον*, sudarium dagegen überträgt fana.

8) Auffallend ist, daß *βύσσος*, „köstliche Leinwand" (Luther) unübertragen blieb; für *σινδών* steht saban; „rothe Wolle" Sk.; lein ist urverwandt mit linum.

Die freien Gothen trugen das ungeſchorne lang wallende Haar, deſſen trotziges Schütteln den Byzantinern auffiel [1]); von der Tracht des Frauenhaars erzählt uns flahto, die Flechte: aber vom Schmuck der Frauen (κατασταλή, gafeteins, κοσμεῖν, fetjan) erfahren wir nichts.

Ob das Wort für Perle, markreitus, urverwandt oder entlehnt, iſt beſtritten; den Ring nannten ſie das „Finger-Gold", figgra-gulþ.

Von Gewerken und an Geräthen gewährt Wulfila die Zimmerleute [2]) und die Axt [3]), das Seil [4]), das Bauholz [5]) und den Bau [6]), den Erz-Schmid [7]), den Fiſcher und das Netz [8]), das Schiff [9]), den Granſen [10]) und den Fiſchteich [11]), den Fleiſcher [12]), den Töpfer [13]) und ſeinen Topf [14]) aus Thon [15]), den Walker [16]) und die Wolle [17]), den Zöllner und die Zollſtätte [18]), den Geldwechsler [19]), ſeinen Tiſch [20]), ſeinen Säckel [21]) und ſeinen „Zins-Wucher" [22]), den Hornbläſer und den Schwegelpfeifer [23]), zu deſſen Spiel man tanzt [24]), den Arzt [25]),

1) Das Scheeren (κείρειν) desſelben heißt mit ſeltſamem lateiniſchem Ausdruck kapillon, daneben ſteht skaban für ξυρᾶν.

2) S. oben.

3) akvizi.

4) sail, in insailjan.

5) timr.

6) timreins.

7) aiza-smiþa, χαλκεύς.

8) fiskja, nati Math. IV. 18: 19 aber feinfühlig nutans, Fänger, obwohl der Text beidemale ἁλιεῖς bietet.

9) skip, Schiffbruch leiden etwas ſchwerfällig: usfarþon gastaujan us skipa, ein andermal: „nackt werden".

10) nota.

11) svumsl, κολυμβήθρα.

12) ἐν μακέλλῳ, at skiljam.

13) kasja.

14) kas für κεράμιον, βάτος und σκεῦος.

15) þaho.

16) vullareis (vom lat. fullo).

17) vulla.

18) S. unten „Finanzbann".

19) κολλυβιστής.

20) mes.

21) sikls, puggs.

22) vokrs, τόκος.

23) S. „Heerbann".

24) plinsjan; aber für das helleniſche χορός ſteht leiks, Spiel, Tanz.

25) leikeis.

den Heiler des Leibes [1]); für den Schriftgelehrten, Schreiber und ſein Buch iſt ein eignes Wort: bokareis, bokos gebildet [2]). Von Frauenarbeit und Geräth wird genannt das Spinnen [3]), die Nadel [4]) und ihr Oehr [5]).

Die alte Götter-Stamm- und Helden-Sage [6]) blühte dereinſt ſo reich, daß noch der verchriſtlichte und verwälſchte Jordanes zu Ende des ſechſten Jahrhunderts manches Reis davon kennt: Lied (liuþ) [7]) und Sänger (liuþarjos) fehlten der Ueberlieferung nicht [8]).

Ueber die Formen der Beſtattung geben uns die gothiſchen Worte [9]) wenig Aufſchluß: doch ſcheinen ſie keine Spur des Brennalters [10]) mehr zu enthalten.

Das Sippegefühl iſt lebhaft, ja wärmer als das religiöſe: durch frommen Betrug, ſelbſt durch Meineid, ſuchen die Heiden ihre chriſtlichen Geſippen vor der Verfolgung der Königs zu bergen [11]): nach

---

1) An Krankheiten (sauhts, unhaili, slahs) werden genannt der Ausſatz, þruts-fill; bani, die Wunde; das heiße Fieber, heito oder brinno, halts, der Lahme, guns, das Geſchwür, (usliþa, der Gichtbrüchige), der Blutfluß, bloþa-rinnandei, (die Blutflüſſige), gamaids, verſtümmelt, haihs, einäugig, blinds, der Blinde, daubs, der Taube, ebenſo bauþs; stamms, ſtammelnd, unrodjandans, dumbs, ſtumm; vgl. vundufni, die Wunde, handus gaþaursana, verdorrte Hand, dvalmon, raſen, usgaisiþs, von Sinnen, svultavairþja, τελευτάν μέλλων; aber auch Gift, lubi, und Giftkunde, Zauberei, lubjaleisei, fehlt nicht.

2) Vorleſung ἀνάγνωσις „Buch-Geſang" (saggvs boko), us-siggvan, auch siggvan allein, vorleſen; vgl. sokareis der Forſcher; die Schreibtafel πινακίδιον, πλάξ, heißt bereits gothiſch spilda und die Tinte, μέλαν, atramentum, svartisla; ἐπιγραφή iſt ufar-meli und u.-meleins, γραφή gameleins, ἀπογράφειν gameljan, aber ἐπιστόλη, ἐῶτα und μεμβράνη wird einfach recipirt, ebenſo lectio, der Leſe-Abſchnitt, cautio, die Schuldurkunde (U. N.) und sigljo, das Siegel. Der Lehrer, διδάσκαλος, iſt laisareis, laiseins διδασκαλία (ἐπιστάτης, talzjands) und der Schüler siponeis; vgl. Weinhold l. c. S. 18.

3) spinnan.

4) neþla.

5) þairko.

6) spill, μῦθος.

7) avi-liuþ, avi-liud ſtellt Massm. wohl unrichtig hieher.

8) saggvs iſt ὠδή, im Plural συμφωνία, hazeins iſt Loblied, ὕμνος, αἶνος, ἔπαινος.

9) hvilftri, σορός, Sarg, filhan, anafilhan, θάπτειν, „befehlen" anbefehlen und hlaiv, hlaivasna, Grabdenkmal.

10) ganavistran von navis, der Todte. (hlaivs iſt clivus, der Hügel).

11) Acta s. Sabae.

Auflöſung des Staatsverbandes erſcheinen die Häupter der einzelnen Geſchlechter an deren Spitze[1]): von kuni γενεά, γένος, φυλή begegnen reiche Bildungen, bei denen Volksgenoſſenſchaft und Blutsverwandtſchaft zugleich in den Begriff fällt[2]).

Sehr charakteriſtiſch iſt, daß den Hausgenoſſen[3]) noch innakunds[4]) bezeichnet, d. h. nicht Haus- ſondern Geſchlechts-Genoſſe: eine Erinnerung an die Wanderzeit, da noch nicht die Gemeinſchaft des Holz- oder Zelt-Hauſes, das man auf Wagen mit ſich führte, ſondern die Sippegenoſſenſchaft den engſten Verband bildete: innakunds iſt ſynonym mit den zahlreichen Ausdrücken, welche ſonſt den Geſchlechts- oder Stamm-Genoſſen bezeichnen[5]). Zwar iſt der bloße Sippe-Staat längſt ſeit dem Fortgang zum überwiegenden Ackerbau durch den Gemeinde-Staat abgelöſt und auch dieſer bereits zum Bezirks-Staat erweitert: aber die Erinnerung an jene Urzeit, da ſich der Rechtsſchutz, der Friede, nicht über die Sippe hinaus erſtreckte, da Sippe (sibja) und Friede nicht nur ſprachlich identiſch waren, hallt noch im Sprachſchatz und Sprachgebrauch Wulfila's nach[6]): und in Ableitung und Zuſammenſetzung wird sibja bald als Friede, bald als Verwandtſchaft gebraucht: ſo heißt die Ankindung, die Annahme

---

1) Eunap. p. 52; vgl. v. Syb. 121. 163; außer den ganz bekannten Verwandtſchaftswörtern, vgl. auch Kuhn S. 325, gewährt W. gadiliggs, ἀνεψιός Col. 4, 10 svaihrja, svaihro, Schwieger-vater, -mutter.

2) Ferner airþakunds und himinakunds, οὐράνιος, ἐπουράνιος, ἄρσην und ἄῤῥην, gumakunds und qinakunds. Die nationale Abſtammung, γένος z. B. Syro-Phöniziſch, iſt gabaurþs: „Vatergeſchlecht" iſt fadreins, ἐφημερία iſt afar, von af; γένος einmal knods.

3) οἰκιακός, zwar auch ſchon ingardis.

4) Matth. 10, 25. 26.

5) inkunja, συμφυλέτης, Thess. 2, 14 samakunds, συγγένης, und im Gegenſatz aljakuns, ἀλλογενής, daneben ἀλλότριος, framaþeis. Luc. 17, 18, Eph. 2, 19: ihr ſeid nicht gasteis, ξένοι, Fremde, jah aljakunjai, πάροικοι, ſondern gabaurgjans, συμπολῖται, jah ingardjans (οἰκεῖοι) Gottes; freilich einmal auch gards ſtatt kuni Daveidis, aber weil im Text οἶκος; einmal ſteht für das abſtracte οἶκος die Hausgenoſſen, gadaukans, (von dauhts,) Tiſchgenoſſe I. Kor. 1, 16 und für οἰκεῖος, eigen, einfach sves.

6) Ungeſetzlich, außergeſetzlich, ἄνομος, heißt noch unsibis Jes. 53, 12. Matth. 6, 23, Mc. 15, 28: sibjis geſippt und friedlich; in unsibjaim rahnips was: ἐν τοῖς ἀνόμοις ἐλογίσθη, ebenſo I. Tim. 1, 9 ἀσεβέσιν, den ſcheuloſen, der auch der sibja nicht achtet oder außer ihr ſteht, wo eine Randgloſſe afgudaim, minder gothiſch und juriſtiſch und mehr theologiſch, gewährt.

an Sohnesſtatt frasti-sibja [1]): nicht minder aber wird: ſich verſöhnen ſich wieder befrieden ebenfalls gasibjon [2]) genannt: d. h. wieder als Glied der Sippe betrachten [3]).

Eine Landtheilung mit den Römern hat weder in Thrakien noch in Italien ſtattgefunden. Zuerſt ſuchten die Gothen, wie ſelbſtverſtändlich iſt und ausdrücklich bezeugt wird, ruhige, feſte Sitze [4]) und in der Bewilligung des Valens lag auch gerade die Landzutheilung [5]). Der Ausbruch der Feindſeligkeiten mit den Römern hinderte aber [6]) den Vollzug dieſer Landtheilung. Von der Schlacht bei Marcianopel bis zu der von Adrianopel behandelten die Gothen, ohne Abtretung, Thrakien als erobertes Land [7]), womit nicht im Widerſpruch ſteht [8]), daß vor Beginn dieſer Schlacht Fridigern dem Kaiſer den Frieden bietet eben gegen Abtretung dieſes ganzen Landes mit allen ſeinen Herden und Aerndten: ſie wollen ſich mit dem doch gerade jetzt ſchwer bedrohten Beſitz begnügen, wenn er ihnen garantirt wird. In der Zeit von dieſer Schlacht bis zum Tode des Theodoſius iſt feſte Landtheilung und hospitalitas mit den Provincialen weder nachweisbar noch auch [9]) anzunehmen, da die verheerenden Kriegszüge, welche die kurze Waffenruhe immer bald wieder unterbrachen und das Volksheer durch alle Nachbarprovinzen führten, dies ſchwerlich geſtatteten. Am Eheſten vielleicht in Thrakien und Oberpannonien [10]), wo aber auch bloße Ver-

---

1) ὑιοθεσία Rom. 9, 4: sunive sibja Gal. 4, 5.

2) Mc. 5, 24.

3) Daneben gagavairþjan, g. vairþnan wieder in gavairþti, Friede, aufnehmen; endlich auch gafriþon, ſo daß von den drei Wörtern für Friede Bildungen für „Verſöhnen" beſtanden, abgeſehen von us-sauneins, us-saunjan. Die Verwandten heißen niþjis, συγγενής, ganitþjis, niþjo, die Baſe; der Geburtsort, πάτρις, iſt gabaurþ; daneben ſtehen die gan. und für οἰκία gard, für πάροικοι bisitands, für γείτων, Nachbar, ga-razna, garazno — „Mit-Hauſer".

4) Amm. Marc. 31, 8: *domicilium* remotum ab omni notitia barbarorum diuque deliberans quas eligeret *sedes*, cogitavit Thraciae receptaculum . . sibi conveniens, quod . . cespitis est feracissimi.

5) 31, 4: copiam adepti transeundi Danubium *colendique* Thraciae partes . . quibus et alimenta pro tempore et subigendos agros tribui statuerat imperator.

6) Wie Gaupp S. 374 mit Recht bemerkt.

7) Jord. c. 26 suo jure tenere.

8) Wie Gaupp meint S. 375.

9) Wie Gaupp S. 376.

10) Dann für kleinere Gruppen in Aſien Claud. XX. II. v. 575.

pflegung durch „annonae“ denkbar ist. Beabsichtigt, aber nicht erreicht, war feste Niederlassung von Alarich in Noricum [1]): und unter Athaulf in Gallien kam es wohl ebenfalls nicht zu Landtheilung, sondern zu bloßer Einquartierung und Verpflegung nach alter römischer Einrichtung für cantonirende und marschirende Truppen [2]).

II. Die Stände.

Westgothischer Erbadel ist für diese Periode sicher bezeugt [3]).

Abgesehen von den Balthen heißt es auch von Niketas, daß er zu den höchsten Ehrenstellen bei seinen Volksgenossen gelangte, „vermöge des Glanzes seines Geschlechts [4]) und seiner übrigen Vorzüge an Leib und Seele“ [5]): ein solcher erlangte also auch leichter die Grafenstellen und auch diese gewähren wieder Auszeichnung, erheben zu den „Ersten des Volks“; er beherrscht [6]) durch den Glanz seiner Geburt die Stammgenossen und scheint dem König deßhalb besonders gefährlich [7]).

---

1) S. A. V. S. 41. 42.

2) So mit Recht Gaupp S. 377; nach ihm v. Bethm. H. G. P. I. S. 179, anders S. 182; „ospiti“ Troya I. 4. b. p. 443. Das goth. vaírdus für ξένος bezeichnet nur den Wirth, nicht auch den Gast; dieser heißt gasts; die hospitalitas hieß wohl gastigodei, vgl. dauhts, δοχή; die Herberge, saliþvos, ist μονή, (mansio) κατάλυμα, (hiefür einmal nur staþs), ξενία Philem. 22; das „Los“ κλῆρος hieß hlauts (hl. gasatidai vesum: ἐκληρώθημεν; daila hlautis: μερὶς κλήρου), der ἀντιλαμβανομένος, συμμέτοχος, consors ist gadaila, der Getheile; gaman ist κοινωνός.

3) A. II. S. 101 u. A. V. S. 24; Landau Territorien S. 334, Zacher S. 384, Edblad p. 9; eine tertia nobilitas ist aus der secunda bei Jord. c. 29 doch nicht mit Brandes nobiles p. 41 zu folgern.

4) Unverlegen übersetzt W. ἄνθρωπός τις εὐγενής Luc. 19, 12 mit manna sums *godakunds* — und dieser zieht aus ein Königreich für sich zu nehmen fraiman sis þiudangardja, vgl. 15.

5) Acta s. Nik. Bolland. 15. Sept. Νικήτας γοτθικῶν σπερμάτων ἐκφὺς καὶ τιμὴν τῶν πρώτων παρ' ἐκείνοις λαχών (vgl. frumadim habands W. Col. 1, 18) διά τε τὸ περιφανὲς τοῦ γένους καὶ τῶν ἄλλων τοῦ σώματος καὶ τῆς ψυχῆς εὐφυιών: ganz haltlos Welcker S. 234, der nirgends Erbadel und Adelsrechte anerkennt; ich bemerke, daß diese Stelle dem unverdächtigen 1. Cap. der Acten angehört.

6) ἐκράτει.

7) Unbestimmter der Adel der optimates z. B. des optimas Athanarici Lagarimannus Amm. M. 31, 3. 6, Köpke S. 202; auch optimates verkaufen ihre Kinder in Knechtschaft 31, 2 Amm. M.

Als Unterfeldherrn entſendet Athanarich Munderich, Lagariman und andre optimates [1]): Geſchlechterhäupter ſind ſie als ſolche nicht; einer unter ihnen, Farnob, führt auch Taifalen [2]): obwohl ein metuendus turbarum incensor, heißt er doch nie rex wie Fridigern; dieſer hat ſpäter die Leitung des Krieges und entſendet abermals als Heerführer die optimates [3]): ſie ſind die magnates, deren größere oder geringere Hartnäckigkeit im Gefecht auch das Verhalten der großen Menge beſtimmt: mit Hörnerſchall rufen ſie die weichenden Gemeinfreien in den Kampf zurück; ſie ſind die ductores, welche bei Adrianopel den Sturmcolonnen, dem altgermaniſchen Keil, voranſchreiten, begierig, die Schätze des Kaiſers zu erbeuten; dieſe optimates ſind immer von den Königen, meiſt von den Heerführern, leicht zu unterſcheiden: auch die honorati inter defunctos [4]), welche allein nach der Schlacht beſtattet, während reliqua corpora den Vögeln überlaſſen werden, ſind Adel und Heerführer. Zuerſt wird an Valens eine nur aus Gemeinfreien (humiles) beſtehende Geſandtſchaft abgeſchickt; als auch in der zweiten bloße Gemeinfreie erſcheinen, „verachtet“ [5]) der Kaiſer deren vilitas, und verlangt, man ſolle ihm Edle ſenden [6]): nur dieſe, meint er, böten hinreichende Bürgſchaft; nochmals ſendet Fridigern einen Boten ex plebe und fordert dagegen Geiſeln aus den römiſchen nobiles, nur dann wolle er ſelbſt zur Verhandlung erſcheinen.

Die Menge beeifert und bemüht ſich, den Edlen an todverachtender Kühnheit zu gleichen: — hier dürfen wir vielleicht auch an Gefolgſchaften und ihre Führer denken — aber über allen ſteht unverkennbar Fridigern [7]).

Auch Alarich verſpricht noch als Geiſeln „edelgeborne“ [8]). Die

---

1) l. c. 31, 2 ebenſo als Heerführer 31, 6.

2) 31, 9.

3) 31, 11.

4) 31, 2.

5) 31, 12.

6) optimates, ut firma fierent paciscenda.

7) 31, 5.

8) Zos. V. 36: τῶν παρ' αὐτῷ τινας εὖ γεγονότας; (Beſſel U. S. 119 meint, auch Wulfila ſei als ſolcher Edler a. 332 Conſtantin vergeiſelt worden); aber mit den 300 εὖ γεγονότας, welche A. aus dem Heere hebend ſcheinbar als Sclaven den römiſchen Senatoren ſchenkt, iſt ſo wenig wie mit der ganzen läppiſchen Erzählung bei Proc. b. V. I. 2 anzufangen: man ſieht nur, daß Prokop Mitte des VI. Jahrh. weſtgothiſchen Erbadel zu Anfang des V. annahm. Waitz bemerkt I.

den Alarich berathenden „senatores“ [1]) sind seine Heerführer, vielleicht zugleich Adel [2]). Die oft citirte [3]) „Pelz tragende Curie der Gothen, die langhaarigen Väter, die Ersten des Volkes, durch Schlachten und Alter ehrwürdig“ sind poetische Compositionen Claudians, mit denen nicht zu operiren [4]). Selbstverständlich [5]) hat dieser Adel auch größeres Vermögen: die politische Bedeutung und der Einfluß in Nutzen und Schaden ist an diese thatsächliche Macht geknüpft [6]): — die erste Frage des christenverfolgenden Königs über einen Bekenner ist nach seinem Vermögen — der ganz Arme ist unbedeutend und ungefährlich [7]). Erst wiederholten Provocationen fällt der „geringe“ Saba zum Opfer, während der durch „edle Geburt“ und „ausgezeichnete Stellung“ gefährliche Niketas vom König besonders verfolgt wird [8]).

Die Gemeinfreien [9]) sind unverkennbar in ihrem stolzen Auftreten,

---

S. 192 2. A., daß auch die Eigennamen Athala (Jord.), Athalaricus auf gothischen Erbadel weisen; vgl. gabaurþivaurd, γενεαλογία, Geschlechtsregister.

1) ragineis, βουλευτής, σύμβουλος, ἐπίτροπος.

2) Ein solcher Heerführer auch Druma Zos. VI. 7. 12. Noch farbloser der Gothus potens (ὁ δυνάστης I. Tim. 6, 15 W. sa mahteiga; μεγιστᾶσι maistam πρώτοις frumistam, Gegensatz, afþumistam und andbahts) et christianus, den Oros. VII. 39 bei der Einnahme von Rom erwähnt.

3) pellita Getarum curia, crinigeri patres, primos suorum bellis annisque verendos Claud. b. G. v. 477.

4) Ebensowenig mit den c. XXVIII. v. 314 comites, clientes: der Gedanke, daß der nationale Verband die Gothen an den Volkskönig knüpft, ist dem Römer nicht stets klar genug. Das unverschorne Haar ist Abzeichen aller Freien, nicht nur der Edeln: eine thatsächliche, nicht eine standesmäßig geschloßne „Curia“ ist gemeint: vielleicht hat Tac. Germ. c. 11 nachgewirkt: prout *aetas* cuique . . prout decus bellorum.

5) A. I. S. 21.

6) Das sind þai mikilans, οἱ μεγάλοι, vgl. sves, οὐσία, gabei, πλοῦτος, gabigs (ἐνδοξοι wörtlich vulþagai) πλούσιος. Gegensatz: un-leds, πένης: „ein der Leitung Beraubter“?? Schuls s. h. v. Ferner gehören hieher die farblosen Gegensätze: sa maiza . . þamma minnisin Genes. I. 25, 23, vgl. Matth. 11, 11; auch leitils, undaraists, für ἐλάχιστος. Vgl. alaþarba, þarbs; ὑπερηφάνους, mikil-þuhtans, (die „praesumentes“ der nächsten Periode), δυνάστας, mahteigans und gahneividans, (hnaivs) hauns (neigen, höhnen) ταπεινούς; Joh. 9, 8 Text zweimal προσαίτης, W. bidagva u. aihtrons.

7) Acta s. Sabae.

8) Acta s. Nik. l. c. ὅσῳ καὶ τῷ περιφανεστέρῳ τοῦ γένους . . τῶν ὁμογενῶν ἰχράτει.

9) Goth. freis Kor. I. 7, 22 im bestimmtesten Gegensatz zu Freigelaßnen und Knechten, ebenso Col. 3, 11 skalks jah freis; freihals, ἐλευθερία.

das dem erſtaunten Byzantiner ariſtokratiſch ſcheint: ſie ſchütteln bei Erregung das lang wallende Haar, ihres Standes ehrendes Zeichen [1]), und wollen ſich nicht von ihren Waffen trennen [2]): Geld, Vieh, Knechte, ja Weib und Kind geben ſie hin, um nur die geliebten Waffen behalten zu dürfen; ſie heißen aber doch ſchon plebs, humiles, vilitas im Gegenſatz zu den optimates; dieſe allein verlangt man als Geiſeln und Unterhändler.

Freigelaßne ſind ſelbſtverſtändlich und auch beſtimmt bezeugt [3]). Unfreie nennen in dieſer Zeit a. 390 die Acta s. Sabae [4]), und zwar bewaffnet; die „domestici“ der Hausfrau daſelbſt ſind wohl römiſch; nach Ammian preſſen die Römer und der Hunger den Gothen ihre Knechte ab [5]). Hauptentſtehungsgrund der Unfreiheit iſt Kriegsgefangenſchaft [6]). Daher ſind die zahlreichen Gefangenen [7]), welche die Schlacht von Pollentia befreit a. 401 [8]), Unfreie; gefangene Griechinnen dienen als Sclavinen der Königin [9]): auch Eunapius [10]) ſetzt ihre *οἰκέται* den Freien entgegen. Bei Wulfila ſteht skalks für *οἰκέτης* und *δοῦλος* [11]).

---

1) Eunap. p. 47 γενναῖοι (vgl. p. 51 γενναιότης „Tüchtigkeit“, nicht Adel) μεχρὶ τοῦ κινῆσαι τὰς κόμας; ganz ebenſo Claud. b. G. v. 487 concutiens comam (keine Weſtgothen ſind die 12,000 κεφαλαιῶται ὀπτίματοι des Radagais bei Olymp. p. 450 wie Köpke S. 202); vgl. die capillati bei Jord. A. II. S. 100.

2) Eunap. p. 49.

3) Durch Wulfila's fralets, ἀπελεύθερος, Kor. I. 7, 22 im ſchärfſten Gegenſatz zum ἐλεύθερος (freis) und δοῦλος (skalks); ἐλευθεροῦν iſt frijans briggan; vgl. Joh. 8, 33 skalkinon, frijai vairþan.

4) δήμιοι, παῖδες.

5) Vgl. Jord. c. 26.

6) hunþs Eph. 4, 8 ushanþ hunþ ἠχμαλώτευσεν αἰχμαλωσίαν; vgl. frahinþan, miþfrahinþan. Philem. 23.

7) Vgl. Zos. V. 5.

8) Claud. b. G. v. 616.

9) l. c. v. 630; daher bei Wulfila Luc. 4, 19 αἰχμαλώτοις ἄφεσιν heißt frahunþanaim fralet.

10) p. 50.

11) skalkinassus galiugagude, εἰδωλολατρεία Col. 3, 5. gaskalki σύνδουλος (vgl. Col. 1. 7, Phil. 16 skalkinon als Knecht dienen (miþsk.) δουλεύειν, λατρεύειν) d. h. Mitknecht desſelben Herrn; dagegen διάκονος wiro an derſelben Stelle Col. 4, 7 mit andbahts gegeben: es iſt der freie Diener: sa liuba broþar jah triggva andbahts jah gaskalki in fraujin., ebenſo andbahts für διάκονος Col. 1. 7, 23, 25 (Gottes, Paulus 4, 17 andbahti διακονία) οἰκέτης, vgl. οἰκοδεσπότης, heivafrauja Marc. 14, 14, auch mit þius Luc. 16,18, Nehemiah 5, 16. þius þevis aber auch für δοῦλος Col. 4, 1, παῖς, puer ganz genau þiumagus, der Knecht-Knabe,

Die Unfreie, Sclavin, iſt þivi, δούλη und παιδίσκη [1]).

Doch auch freie, gemiethete Arbeiter [2]) kannte man und es iſt lehrreich, daß man ſie „Aerndtner" nannte [3]), zu welcher Arbeit und Jahreszeit man deren alſo zumeiſt bedurfte [4]).

III. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums.

Von den einzelnen Hoheitsrechten [5]) des Königs iſt der Natur der Quellen und der Sache nach in dieſer Periode der Heerbann und das Repräſentationsrecht am klarſten bezeugt.

1. Repräſentationsrecht.

Mit der Kriegsleitung fällt für jene Zeit die Vertretung des Volkes nach Außen beinahe zuſammen: die Könige verhandeln mit Byzanz und Rom über Krieg, Frieden, Bündniß, Anſiedlung: ſie entſcheiden damit das Schickſal des Volkes [6]), wenn auch eine Berathung mit dem Adel und den Heerführern [7]) häufig mitwirkte, wie einigemale ausdrücklich bezeugt iſt, und eine ſummariſche

---

ſpäter dafür skalks. Intereſſant iſt die Steigerung μέγας: διάκονος = πρῶτος: δοῦλος, mikils: andbahts = frumists: skalks; ὑπηρέτης wird mit andb. gegeben, andbahtjan διακονεῖν Philem. 13: meiſt vom Dienſt Gottes, des Evangeliums, doch nennt ſich Paulus auch skalks guds Tit. I. 1, vgl. Tim. II. 1, 3. Knechtſchaft δουλεία iſt þivadv und skalkinassus, zwei Herrn dienen: tvaim fraujam skalkinon.

1) Joh. 18, 17 heißt π. ἡ θυρωρός mu: dauravardo. Bezeichnend Gal. 4, 30. 31, 22, der Sohn der Magd, der nicht Erbe nimmt mit dem Sohn der Freien: þiujos barna-frijaisos; auffällt Matth. IV. 10 fulla-fahjan für λατρεύειν. Dienſtbar machen anaþivan.

2) μισθώτους.

3) asneis, von asans.

4) Aber auch gemiethete Schiffsknechte heißen dann ſo; der Lohn, mizdo, iſt mit dem Griechiſchen urgemein, daneben laun, andalauni, andavairþi.

5) valdufnja würden ſie geheißen haben, vgl. beſ. Sk., I. u. V. 17, Luc. 20, 20; für Befehl, Gebot hat W. anabusns: ἔνταλμα, ἐπιταγή, παραγγελία, παράδοσις, ἐντολή, garaidcins, διαταγή, κάνων; ragin iſt δόγμα, γνώμη. Sk. I. wechſelt anabusns mit vitoþ; über dies ſ. Weſtg. Studien; haiti, Geheiß; gagrefts iſt δόγμα, edictum, das „Geſchriebene", woraus doch keineswegs gothiſch geſchriebne Geſetze zu folgern.

6) So Athanarich, Eunap. p. 47.

7) Claud. b. G. v. 480: äſthetiſch componirt.

Zustimmung des Volksheeres eingeholt wurde, welches aber der Führung seiner Häupter in der Regel einfach nachgeben muß, da unmöglich ein solches Barbarenheer die römische Politik verfolgen, beurtheilen, abwehren konnte, während Führern wie Alarich auch feinere Künste und bedenkliche Mittel des Staatsmanns nicht fremd blieben [1]). Zwar fehlt es nicht an Beispielen, daß die Menge den König zum Nachgeben zwingt oder zum Theil von ihm abfällt, wenn er nicht nachgiebt [2]). Regelmäßig aber erscheint der König als der Schützer und Vertreter der Nation [3]) gegenüber der drohend überlegnen römischen Staatskunst.

Die Quellen nennen ohne Unterscheidung bald das Volk [4]), bald die Fürsten als die völkerrechtlichen Subjecte, mit denen verhandelt wird [5]); gegen die hunnische Gefahr trifft der König die Entscheidung, aber das Volk gehorsamt nicht; Fridigern leitet nur durch Rath, nicht durch Befehl, das politische Verhalten der Seinen [6]): Er führt durch Gesandte [7]) die Verhandlungen mit Valens, aber daß die Zustimmung des Volkes unerläßlich sei, wird als bekannt vorausgesetzt [8]). Dem entsprechend steht auch manchmal noch die letzte Entscheidung über das Geschick des Volkes bei den Gemeinfreien [9]) in ihrer Gesammtheit: gegen den Willen Athanarichs beschließen sie Uebertritt auf römisches Gebiet [10]) und Fridigern kann glaubhaft erklären, seine Stammgenossen würden in die römischen Bedingungen nicht willigen: mag das eine Ausflucht gewesen sein, immerhin zeigt es, welches Verhältniß zwischen

---

1) z. B. Bestechung Claud. b. G. XXVI. S. 88. 566. Die sentimentale Vorstellung von der kindlichen Unschuld dieser Barbarenhäuptlinge sollte man endlich fallen lassen: man sehe Ammian über die Listen eines Athanarich und Fridigern.

2) Von Athanarich A. V. S. 8. 9, von Alarich S. 41, a. 402 ganze cunei und turmae d. h. Fußvolk und Reiterei Claud. XXVIII. v. 253; er scheint anzudeuten, daß diese clientes, comites, propinqui abfallen, weil Alarich den Vertrag mit Stiliko gebrochen v. 314.

3) Zos. VI. 7. 9.

4) Gothi, gens Ammian M. vor dem Krieg mit Valens v. a. 367.

5) Den Friedensschluß in der Donau verhandelt Athanarich an der Spitze anderer Fürsten l. c. Themist. X.

6) Amm. M. 31, 5.

7) airus, airinon, G. sein.

8) l. c. ähnlich nach Jord. l. c. Athanarich mit Theodos.

9) Der plebs Amm. M. 31, 5. 6.

10) A. V. S. 8.

Fürſt und Volksgeſammtheit als den Römern bekannt vorausgeſetzt wurde, ſonſt hätte er dergleichen nicht vor dieſen geltend machen können [1]). Und daß in der That Fridigern, ſogar im Krieg, nur dieſe, ſchon von Tacitus geſchilderte, rathgebende Autorität gegenüber den Seinen hat, zeigt Ammians Darſtellung vielfach: er „räth", die Belagerung von Adrianopel aufzugeben und das flache Land zu durchziehen; eine Zeit lang wird dieſer Rath verſchmäht, endlich billigt das Volk hier den „Vorſchlag" des Königs, „von dem es weiß, daß er alle ſeine Kämpfe theilen wird" [2]). Alſo der König, obwohl Heerführer, kann ſogar den Feldzugsplan nur „empfehlen": das Volksheer entſcheidet darüber und folgt dem König aus Vertrauen in ſeine erprobte Tüchtigkeit — das iſt noch ganz das gleiche Verhältniß von Königthum und Volksfreiheit wie zur Zeit des Tacitus [3]). Maſſenhaft fallen nach Pollentia die Gothen, ſeinen Plänen widerſtrebend, von Alarich ab [4]). Das ändert ſich erſt ſeit, etwa unter Eurich, der König den ganzen Apparat des römiſchen Abſolutismus in geordneten Zuſtänden zuerſt gegen die handſameren Romanen, dann auch gegen die ſelten mehr in größeren Maſſen verſammelten Gothen in Wirkung zu ſetzen vermag.

2. Heerbann.

Athanarich hat den Heerbann [5]) für ſeinen Bezirk und als Herzog

---

1) Amm. 31, 12 aliter se popularium saevitiam *mollire* (befehlen kann er alſo nicht) non posse vel ad conditiones rei romanae *allicere*, nisi timore imperatorii nominis instituto eos a pernicioso pugnandi revocaret ardore.

2) Amm. 31. 15. 6 Fridigernus abire . . *suasit* . . *suadensque*, ut populandas opimas regiones adorirentur . . laudato regis *consilio* quem cogitatorum fore norant socium efficacem.

3) Alle berathen, was nach den, trotz Fridigerns Rath, unternommenen Belagerungen zu beſchließen ſei: l. c. 31, 15 gentiles (d. h. die Stammgenoſſen) in varias consiliorum vias diducebantur, quorsum tenderent ambigentes, multisque dictatis et controversiis statuunt.

4) A. V. S. 41. Daß aber Oros. Alarich regem et comitem d. h. „Genoſſen" primum inter pares der Gothen nenne, iſt ein Irrthum Valiente's l. c.

5) valdufni (drauhtinasaus). Dieſe hat der hundafaþs über ſeine Soldaten, wie er ſelbſt unter v. eines Oberofficiers ſteht. W. Luc. 7, 8, Marc. 8, 9, II. Tim. 2, 4 iſt τῷ στρατολογήσαντι leider umſchrieben mit: þammei drauhtinoþ. Der „Befehlshaber der Burg", ἄρχων τῆς βιρᾶ, heißt *fauramaþleis* baurgs. Neh. 7, 2.

für andere Bezirke [1]): er entſendet ſeine Unterfeldherrn [2]): ebenſo Fridigern [3]) und Alarich [4]).

Das Heer, harjis, war ohne Zweifel damals bereits nach gemein gothiſchem Syſtem in Tauſendſchaften, (þusundi?), Hundertſchaften, Zehenſchaften gegliedert [5]). Wulfila gewährt zweimal þusundifaþs für χιλίαρχος [6]) und hundafaþs für κεντυρίων [7]) und ἑκατόνταρχος [8]). Die Rotte, σπεῖρα, heißt ihm hansa [9]). Das gothiſche Wort, welches regelmäßig Kriegsdienſt, Kriegsdienſt thun [10]), Kriegsmann, ausdrückt: gadrauhts [11]), weiſt auf die natürliche Gliederung des Heeres als eines durch gemeinſamen Dienſt zuſammen gehaltenen Ganzen [12]) hin. Sehr lehrreich aber für die längſt gepflegten Beziehungen zum römiſchen Heerverband iſt, daß neben dem heimiſchen Wort die lateiniſchen Ausdrücke für Sold und Kriegsdienſt: annona, militari, anno, militon, ὀψώνιον [13]), στρατευόμενοι ſchon c. a. 380 völlig eingebürgert ſind [14]): gewiß nannten die Gothen den Dienſt in römiſchen Regimentern mit dieſen Ausdrücken.

Von Waffen (vepna, auch sarva) und Kriegsgeräth nennt uns Wulfila die Thut-Hörner (þut-haurn) der Hornbläſer (haurnja) [15]); — auch der altgermaniſche Schlachtruf erſcholl auf der Wahlſtatt von

---

1) Amm. M. 27, 5. 31, 4.

2) l. c. 31, 3.

3) l. c. 31, 4. 6, 11.

4) A. V. S. 40. 51. 53.

5) S. hierüber unten: Verfaß. der Reiche von Toulouſe und von Toledo.

6) Joh. 18, 12. Marc. 6, 21.

7) Marc. 15, 39. 44. 45, Matth. 8, 5.

8) S. Schulze teva, die Schaar, die Ordnung, ob I. Kor. 15, 6 teva eine Schaar von 50? taihun tevis?

9) alla hansa, ὅλην τὴν σπεῖραν, ſonſt für πλῆθος Luc. 6, 17.

10) Für Jemand, mit dem Dativ. II. Tim. 2, 4.

11) στρατιώτης, drauhtinon, driugan, στρατεύεσθαι, drauhtinassus, στρατεία (vepna unsaris drauhtinassaus II. Kor. 10, 4.), drauhtiviþod (ebenſo Kriegs-Geſetz-Recht I. Tim. 1, 18).

12) Leo rectit. S. 139.

13) In nicht militäriſcher Anwendung: andavizns.

14) Luc. 3, 14 von den römiſchen Soldaten þai militondans . . valdaiþ annom izvaraim; vgl. I. Kor. 9, 7; ἀθλεῖν, ἀγωνίζεσθαι iſt haifstjan, ἀγών, ἐριθεία, ἔρις, haifsts; Marc. 5. 9, 15. Der Dämon, deſſen Name „Legion" Λεγεών, „denn unſer iſt viel", bleibt unüberſetzt: bei Luc. ſteht dafür harjis, Heer.

15) Daß auch das Inſtrument des sviglja, des Schwegelpfeifers, αὐλητής, im Feld gehört wurde, iſt ungewiß.

Adrianopel [1]) — dann den Lang-Schild, skildus, (θυρεός), die Brünne, (brunja, θώραξ), den Helm (hilms, περικεφαλαία), das Geschoß (arhvazna, βέλος), das Schwert (meki und hairus) [2]) und dessen Scheide (fodr) [3]).

Leibwachen, Trabanten im Stil der Kaiser hatten die gothischen Fürsten damals noch nicht [4]).

Die Bezeichnungen für Kampf, Krieg, Schlacht sind sehr manchfaltig [5]): und hievon werden zahlreiche gothische Personennamen gebildet.

Man verstand sich darauf, befestigte Werke anzulegen, nach römischem Vorbild [6]). Aber die natürlichste Schanze bildeten für das Volk, das auf seinen Wanderzügen vom Dniestr an die Donau, von der Donau an den Ilissus und Eurotas, vom Eurotas an die Etsch, den Po und den Liris, von da an die Garonne und Loire, an den Ebro und den Tajo Weib und Kind und Habe auf Wagen mit sich führte, diese zu einer Wagenburg ineinandergeschobnen Karren (plaustra) selbst, welche in den Kämpfen von a. 376 bis 410 von Ammian und Claudian häufig erwähnt werden [7]).

3. Gerichtsbann.

Auch die Gerichtsgewalt [8]) tritt neben dem Heerbann dieser Fürsten zu jener Zeit so lebhaft hervor, daß manche derselben, namentlich in Ermanglung längerer Dauer, wiederholter Vererbung ihrer Stellung, lediglich Richter genannt wurden, von den Römern und vielleicht zum Theil vom eignen Volk [9]).

---

1) Amm. M. 31, 2 ululante barbara plebe ferum et triste.

2) Sowohl für ῥομφαία, des große, als für μάχαιρα, das kurze Schwert (der Dolch), wofür sonst meki.

3) Unser Fahne, fana, begegnet zwar, aber nur als Lappen oder Schweißtuch.

4) speculator Marc. 6, 27 blieb unübersetzt (spaikulatur).

5) vaihjo, vigans, sakjah, der Streiter, sigis, stigkvan, brakja.

6) A. V. S. 8: bibaurgeins tulgiþa; dauravardjos nennt W. die πυλωροί, θυρωροί; vardja, der Wärter, vahtvo, die Wache; über baurgs s. unten burgarii.

7) A. V. S. 34 περιβάλλειν χάρακα heißt aber bigraban þuk grabai also statt des Walls, des Pfahlwerks, steht der einfachere Graben.

8) stavos valdufni W. Sk. V. 17.

9) Auxent. p. 20. Der inreligiosus et sacrilegus judex (vielleicht dachte er an Luc. 18, 6 stava invidiþos) Gothorum Amm. M. 31 l. c. (Eunap. dagegen

Vom König gehen die Strafurtheile wieder die Chriſten aus [1]). Der Diener des Richters d. h. der Frohnbote heißt andbahts [2]). Das allgemeinſte Wort für Richter und Gericht war stava: von stava werden überhaupt alle hier einſchlägigen Bildungen gewonnen [3]).

Daß aber damals noch, d. h. vor 375, das Recht in der Volksverſammlung gefunden wurde, bezeugt vielleicht gakvumps, die Zuſammenkunft, womit Wulfila nicht nur die *συναγώγη* [4]), ſondern auch das Gericht [5]) überträgt [6]).

Daß übrigens auch bei dieſem Germanenvolk urſprünglich Privat-Rache, Blutrache, Privatfehde und daneben alternativ ein Compoſitionenſyſtem beſtand, hat man ſehr mit Unrecht um deßwillen beſtritten, daß ſpäter, im toledaniſchen Reich, für Tödtung die römiſchen öffentlichen Strafen recipirt ſind. Einmal finden ſich auch in jener ſpätern Periode noch Reſte des Wehrgeldſyſtems [7]) und anderſeits beſtätigt die Sprache

---

p. 47 nennt ihn βασιλεύς) mag das nun Athanarich oder deſſen Vater ſein. Themist. l. c. τὴν μὲν τοῦ βασιλέως ἐπωνυμίαν ἀπαξιοῖ, τὴν τοῦ δικαστοῦ δὲ ἀγαπᾷ; Ambros. de spiritu sancto praef. „judicem regum" heißt aber wohl nur ſoviel als der von den übrigen Häuptlingen als ihr Vertreter, Führer, Anerkannte; vgl. v. Bethm. H. Germanen S. 56, v. Sybel, die Deutſchen S. 37, Waitz I. S. 247 über den muthmaßlichen gothiſchen Ausdruck; nach Hofmann S. 7 frauja (slav. prav.): ſchwerlich ſo unbeſtimmt; Zimmermann S. 34 ealdorman wie einſt v. Sybel Königth.; von doms, domjan hat ſich bei W. kein Wort für Richter gefunden; ſo übrigt nur stava: ſtets für κρίτης: dafür ſpricht beſonders Matth. V. 40, 11, 22, Sk. V. 11, 12 und 17: stavos valdufni, ferner Joh. 12, 31 stava þisai manasedai: κρίσις τοῦ κόσμου τούτου, ebenſo 5, 22 alla stava, 16, 11 u. 8 bigaraihtiþa jah bistava: περὶ δικαιοσύνης καὶ περὶ κρίσεως (δικ. ſonſt usvaurhts) Matth. 7, 1 „richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet": ni stojiþ, ei ni stojaindau, Luc. 18, 2 stava vas sums in sumai baurg.

1) Acta s. Sabae.

2) Wie Matth. 5, 25 deutlich zeigt: sa stava þuk atgibai andbahta: ὁ κρίτης σε παραδῷ τῷ ὑπηρέτῃ; vgl. Sk. VIII. 3.

3) anda-stava, gerichtliche Gegenpartei, staustols, Richterſtuhl, stojan, gastojan, richten: ganz allgemein eine Rechtsſache, ein Rechtsſtreit, πράγμα, stava doch auch domjan für κρίνειν: nebeneinander κρῖμα und διακρίνων stava und domjands, ſo daß nicht etwa an Scheidnng von Bann und Thum nach st. u. d. zu denken; für κρῖμα, Verurtheilung, auch vargiþa.

4) Joh. 18, 20, 16, 2, Matth. 6, 2. 5. 9, 35 (andremale unüberſetzt).

5) συνέδριον Matth. V. 5, 22.

6) Schuldig dem Gericht skula gakvumþai, im Unterſchied vom Urtheil: κρίσει, sk. stavai, (ebenſo was ſonſt gafaurds, von fairan, anklagen), die Anklags-Verſammlung.

7) S. Weſtgothiſche Studien und unten B. „Gerichtshoheit".

noch speciell was als gemein germanisch ohnehin zu vermuthen war: die Ausdrücke für Anklage [1]), anklagen [2]), falsch-anklagen [3]) sind alle auf vrikan, rächen, ἐκδικεῖν, gavrikan, διώκειν zurückzuführen. Diese Rache, Verfolgung [4]) war ursprünglich wohl die außergerichtliche neben der späteren gerichtlichen [5]).

Der durch den Gerichtsbann des Königs geschützte Rechtsbestand heißt gavairþi, der Friede [6]): die Verwirkung dieses Friedens macht zum vargs, Geächteten, Ausgeschloßnen, Feind [7]).

Erwähnt wird von Strafen [8]) in dieser Zeit der Feuertod und das Ertränken [9]).

Die Friedlosigkeit darf man wohl für die älteste Zeit aus dem Worte vargs, der Aechter, vargiþa, Verurtheilung, folgern [10]). Die praktisch wichtigste, weil häufigste, Art des Friedebruchs war wohl der

---

1) vrohjan, κατηγορεῖν.

2) vrohs, κατηγορία.

3) frah vrojan, διαβάλλειν.

4) vraka, vrakja, vrekus, διωγμός, vraks, der Verfolger, διώκτης; tildu vrohjan.

5) Daneben steht für Rache, Rächer noch fra-veit, fraveitans, von veitan, sehen, (Luc. 18, 3 ἐκδίκησον με ἀπὸ τοῦ ἀντιδίκου: fraveit mik ana andastaþja), von dem aus sich kein Rechtswort gebildet hat. Daher heißt sich versöhnen: wieder in den Frieden aufnehmen, gasibjan, gavairþjan, gafriþon.

6) Daneben steht sibja und (erschlossen) friþus; g. auch für den Frieden mit dem Kriegsfeind. friþ, zu frijon lieben; (gav. von vairþan).

7) Freilich ist dies Wort nur aus launavargs ἀχάριστος, gavargjan κατακρίνειν, gavargeins κατάκρισις, vargiþa, κατάκριμα zu erschließen.

8) balveins, κόλασις, sleiþa.

9) Gegen die christlichen Martyrer, wobei nicht an bloße Willkür zu denken, zumal bei der Ersteren. („Karkara" hat man von den Römern entlehnt, ebenso fascia, die Binde, für χειρία neben dem goth. veda, die Fessel, vgl. bandja, gabindi, fotubandja, kunaveda, „eiserne Nothbande, naudibandja" für in der Untersuchungshaft Gefangene.) Verurtheilen zum Tode ist gavargjan dauþau, Todesschuldig skula dauþaus, d. afdauþjaidau; W. hat die Wörter für Steinigen: stainjan, stainam vairþan, Brandmarken: gatandjan; Ruthenstrafe: vandum usbluggvans, in L. V. so häufig, damals noch nicht Freien gedroht. Das Kreuzigen darf man schwerlich wegen hramjan, usrahmjan als gothische Strafart betrachten: wird hr. doch manchmal ersetzt durch den Galgen, galga; und hr. soll selbst hängen bedeuten Weinhold l. c. S. 20. Das Hängen (ushahan) war gemein- und altgermanische Art der Todesstrafe. Verknechten heißt anaþivan, gaþivan.

10) S. oben Anm. 7 und die Analogie des altnord. vargr, latro, maleficus, lupus: doch steht für ἀποσυναγώγους ποιεῖν kein vargr,' sondern us gakvumþim dreiban.

Raub: deßhalb wird wiederholt „Uebelthäter", vaidedjans, (auch þiubs) für Räuber, *λήστης*, geſetzt.

4. Geſetzgebende Gewalt.

Von geſetzgebender Gewalt des Königs begegnet in dieſer Periode noch keine Spur.

Das Recht beruht überwiegend auf der Gewohnheit [1]) und Ueberlieferung [2]). Doch fehlt nicht das Wort für das Geſetz: es iſt vitoþ [3]), „Gebrauch des Geſetzes" iſt [4]) biuhti vitodis; das „geſchriebne" (vrit und gamelit) Geſetz (Luc. 16, 17) iſt ſelbſtverſtändlich nur das jüdiſche [5]); auch für Geſetzgebung, *νομοθεσία*, reichte die Sprache mit v. garaideins, d. h. Bereitung des Geſetzes, aus [6]), ja während Tim. I. 1, 18 nur von Feldzug, *στρατεία*, militia, ſpricht, ſpricht das Gothiſche vom Kriegs-Geſetz: drauhtivitoþ.

Lehrreich iſt I. Tim. 1, 9: „das Geſetz iſt geſetzt (satiþ) nicht dem Gerechten, (1. garaihtamma) ſondern den Geſetzloſen (2. vitodalausaim), den Nicht-Fügſamen (3. untalaim), den Scheuloſen (*ἀσεβέσιν* 4. unsibjaim) und Sündern (5. fravaurthtaim), den Unheiligen (6. unairknaim) und Unreinen" (7. usveihaim) [7]).

5. Der Amtsbann.

Der König hat den Amtsbann.

Als Beamte [8]), Grafen oder Zahlenführer, des Athanarich, er-

---

1) biuhti, συνήθεια, εἰθισμένον, ἔθος, εἰωθός, sidus, Sitte (τὰ ἤθη).

2) παράδοσις, anafilh, das „Empfohlene" von den Vorfahren; κανών iſt arbaiþs und garaidein.

3) Das „Geſetz der Juden", (daher v. laisareis, v. fasteis); von veitan, das Geſehene, Gewußte oder Beobachtete, Weinhold S. 18, welches da richtet (stojiþ), nach dem gerichtet wird, und beherrſcht (fraujinoþ), dem man dient (akalkinoþ), νόμος, daneben ἐντολή, anabusns Rom. 7, 9, Eph. 2, 15, gasateins, καταβολή.

4) τὸ εἰθισμένον τοῦ νόμου, Luc. 2, 27.

5) δικαίωμα τοῦ v. garaihtei v. Rom. 8, 4: Schriftgelehrter, νομικός, iſt Luc. 7, 9, 10, 25 v. fasteis, Geſetz-Feſt-Halter; νομοδιδάσκαλος: v. laisarais.

6) Rom. 9, 4.

7) Juriſtiſch ſind hier nur 2, 4 und vielleicht 5; die übrigen Ausdrücke ſind moraliſch 1 und religiös 6, 7; ganz vag 3; Gegenſatz: νομίμως, vitodeigo.

8) Der allgemeinſte Ausdruck bei W. iſt faura-mapleis, Vorſprecher, (denn faþs kommt nur in Zuſammenſetzung vor: außer den Zahlenführern noch synagogaf. u. bruþf.), für ἄρχων, ſonſt ἀρχῆς oder ἀρχι (oft aber hiefür ark), z. B.

ſcheinen die ἄρχοντες, welche die Chriſtenverfolgung leiten; (Act. s. Sabae). Dagegen mehr als Unterfeldherrn Munderich und Lagariman [1]); einen Herold [2]) entſendet Fridigern [3]) und Alarich [4]).

Obrigkeit iſt auch „Gewalt", valdufni [5]): ſo hat der hundafaþs ſeine Soldaten unter ſeiner „Oberkeit" (vald.) [6]).

Pontius Pilatus, der Statthalter, ἡγεμών, heißt jedesmal kindins [7]). Das war alſo techniſcher Ausdruck für einen hohen Unterbeamten (dux? comes?) des gothiſchen þiudans. Aber ſeine Amtsſtätte, τὸ πραιτώριον, blieb (viermal) unüberſetzt. Die „sinistans manageins" bildeten bei den Gothen nicht als ſolche eine Behörde:

ἀρχιτελώνης: f. motarje, ἐθνάρχης: f. þiudos, ἀρχισυναγώγης: f. s., aber auch ἄρχων δαιμονίων: f. unhulþono, f. baurgs, dux, ἄρχων und ohne Beiſatz Nehem. f. stassels iſt προϊστάμενος. Der ebenfalls höchſt allgemeine Ausdruck πάντων τῶν ἐν ὑπαρχῇ ὄντων Tim. I. 2. 2 wird allzuwörtlich gegeben allaim þaim in ufar assau visandan, was Ueberfluß, Uebermaß, nicht eigentlich „Oberkeit" (Luther) iſt, vgl. ufar-visan. Nehem. 5, 14 iſt der f. (dux, ἄρχων, „Landpfleger") in Judäa eingeſetzt von dem þiudans, dem Perſerkönig Artaxerxes; daß in jener Zeit bereits auch Unfreie zu öffentlichen Aemtern gelangten, darf man aber daraus noch nicht entnehmen, daß die „Beauftragten", die συνηγμένοι, pueri, des fauramapleis 15, 16 l. c. deſſen akalkos und þivos heißen.

1) Amm. M. l. c.

2) W. spilla? (Sk. I. 26) ſchwerlich.

3) Zos. V. 6.

4) Amm. M. 31, 2.

5) Z. B. ἐξουσίαις ὑπερεχούσαις Rom. 13, 1 valdufnjam ufarvisandam, eingeſetzt, τεταγμέναι, gasatida: zumal übertragene z. B. „gab v. über die unſaubern Geiſter", (aber auch rein factiſche, Joh. 19, 11), Rechtsgewalt über 10 Städte; vgl. Luc. 11, 28.

6) andbahts iſt auch ὑπηρέτης, die da „ſtreiten" würden, (bewaffnete Unterthanen, Diener), wenn Chriſti Reich von dieſer Welt wäre Joh. 18, 36. andbahti iſt διακονία II. Kor. 3, 9, andbahtjan διακονεῖν, aufwarten, Gäſte bedienen; daneben andtilon. Weinhold l. c. S. 19 glaubt mit Leo Meyer in Kuhn's Z. V. S. 135—161 in gagrefts, (ſ. oben S. 27 Anm. 5) die Erklärung von „Graf" gefunden, „das gothiſch grefja gelautet" und „Befehlshaber, Gebieter bedeutet haben muß": aber gagrefts begegnet nur einmal für das Edict des Kaiſers und ſteht doch wohl zu graban, ſchreiben. Graf, wovon im Gothiſchen gar keine Spur, iſt wahrſcheinlich aufgenommen aus dem früh-mittellateiniſchen gravio, grafio, graphio vom gr. γράφειν. Vgl. Lexer, mhd. Handwb. I. S. 1074.

7) Aber ein Verbum für ἡγεμονεύειν, Luc. 2, 2, fehlte, ſcheint es: daher die Umſchreibung at visandin k.; (reiki und valdufnja, ἀρχή und ἐξουσία, ſtehen ihm zu), eine Gloſſe modificirt dies anziehend mit: „*raginondin*" Saurim, „regieren"; vgl. Leo rectit. p. 140.

ſpäter freilich bezeichnet seniores die neue Ariſtokratie [1]). Die militairiſchen Zahlen-Führer haben wir uns zugleich als Richter im Frieden zu denken: wenigſtens waren ſie das im Reiche von Toledo.

Der Verwalter ἐπίτροπος, procurator, des Herodes heißt ſehr unbeſtimmt fauragaggja [2]): die Sprache hatte wohl kein techniſches Wort dafür [3]).

Die den „Beamten" gebührende Naturalverpflegung „der Landpfleger, der Oberkeit, Koſt" heißt ziemlich ſinnlich und naiv *hlaif* fauramapleis [4]), wie es im nächſten Vers für „Brod" ſteht: (hlaibans jah vein).

6. Finanzbann.

Athanarich empfängt reiche Geſchenke vom Kaiſer wie von je die Germanenkönige.

Auch Tribut und Brandſchatzung von beſiegten Feinden und Jahrgelder [5]) bezieht der König, letztere für ſein Volk [6]); regelmäßige Beſteuerung der freien Volksgenoſſen zu Staatszwecken kannten die Gothen ſo wenig wie andre Germanen: mit „Kaiſergeld" überträgt Wulfila den ſpecifiſch römiſchen census, den auch der griechiſche Text als κῆνσος Marc. 12, 14 hatte ſtehen laſſen; ein Wort für Abgabe [7]) hätte nicht gemangelt, aber kaisara-gild ſollte die nur dem römiſchen Imperator zukommende Leiſtung ausdrücken.

Obwohl das Wort für Zoll, Zollſtätte und Zöllner [8]) nicht fehlt [9]), iſt das Finanzinſtitut den Gothen doch wohl erſt von den Römern bekannt, wie das aus dem Latein entlehnte Wort bezeugt, und vor dem toloſaniſchen Reich ſchwerlich von ihnen das Zollrecht geübt worden.

---

1) Ueber den Richter, stava, ſ. oben; er ſitzt auf dem Richterſtuhl, stavastols, wie emphatiſch das bloße τὸ βῆμα überſetzt wird.

2) Ebenſo der οἰκονόμος, (πόλεως, f. baurgs) arcarius, οἰκονομία f. gaggi, auch wörtlich für Voran-gehend.

3) andstaldan? für ἐπιχορηγία.

4) Neh. V. 14. 17.

5) A. V. S. 20.

6) A. V. S. 20. 30. 42 f.

7) φόρος, gabaur, Rom. 13, 6, 7, gilstr; gilstrameleins, ἀπογραφή, wohl Zinſe von Halbfreien oder Beſiegten.

8) τέλος, τελώνιον, τελώνης, ἀρχιτελώνης.

9) mota, lat. muta, unſer Mauth, motastaþs, motareis, fauramapleis m.

Den Königsſchatz [1]) Ermanarichs rühmt die ſpäte Heldenſage [2]). Der Königsſchatz Alarichs, meiſt aus Kriegsbeute gewonnen, wird bei Pollentia erbeutet [3]); der neu geſammelte zum großen Theil mit im Buſento begraben [4]).

Gemünzt haben die Gothenkönige gewiß erſt im toloſaniſchen Reich: auf den unſtäten Wanderungen wäre ſchon thatſächlich die Ausübung dieſes Regals ſchwer geweſen [5]).

7. Religion. Cult. Kirchenhoheit.

Leider wiſſen wir von Götter-cult und Götter-Glauben der Gothen ſehr wenig [6]): die Ausdrücke Wulfila's [7]) ſcheinen Thieropfer [8]) als ſehr allgemeine und häufige Culthandlung vorauszuſetzen — auch Athanarich läßt Opfer, „Sudopfer", ſchlachten [9]). — biuds [10]) zunächſt Altar, Opfertiſch, wird dann allgemein für Tiſch gebraucht [11]).

---

1) Hort, huzd, huzdjan, Schätze ſammeln. Doch γαζοφυλάκιον, Schatzkammer, blieb unüberſetzt.

2) Ueber den Fund eines Goldrings angeblich aus dieſem (?) Hort ſ. Holtzmann, Germania 1856; vgl. Dietrich, G. 1866 S. 207, Müllenhoff S. 303.

3) Claud. b. G. divitiae spoliisque diu quasita supellex v. 624 c. XXVIII. v. 129 omnibus direptis opibus .. captae opes v. 282, wiederholt wird großer Nachdruck darauf gelegt.

4) Jord. c. 30.

5) W. nennt uns die Drachme, das Aß mit griechiſcher Form (assarjus) aber ἀργύριον, den Silberling, den Denar, und die Mine in gothiſcher Uebertragung silubreins, skatts, daila (ausgelaſſen bei silubr.); einmal ſteht aiz, Erz, wörtlich für χαλκόν, Geld. Der κοδράντης heißt ihm kintus. Den skilligg nennen U. N. U. A. Die Inſchrift der Münze hieß ihnen ufar-meleins.

6) Amm. Marc. 31, 2 ſpricht nicht von Gothen, wie Rosseeuw I. p. 391.

7) usbloteins für παράκλησις, Gebet, Verehrung, ganz allgemein; guþblostreis für θεοσεβής, blotinassus, θρησκεία, λατρεία, σέβασμα, blotan für σέβεσθαι, λατρεύειν, guþblotan, θεοσεβεία.

8) Ebenſo saups für θυσία, Sudopfer, das Opfer eines geſchlachteten und gekochten Thieres, zumal von Schafen, Weinhold g. Sprache S. 10.

9) Schulze S. 297 und die vielen Belegſtellen daſelbſt.

10) Farblos hunsl, προσφορά, von skr. hu, opfern, v. der Hagens Germania X. S. 192 f., hunslastaþs, θυσιαστήριον, h. saljan d. h. λατρείαν προσφέρειν, veräußern.

11) Schulze S. 52.

Auch für Brandopfer (ὁλοκαύτωμα) gewährt die Sprache alabrunsts [1]).

διάβολος blieb manchmal unüberſetzt: doch fehlt es nicht an Unholden [2]) beiderlei Geſchlechts, welche δαίμων, δαιμόνιον, σατανᾶς, auch διάβολος anderemal [3]), wiedergeben; die weibliche Form [4]) ſcheint jedoch hiebei die „alte Regel" und läßt alſo ſchädliche Gewalten zumeiſt als Göttinnen gedacht annehmen. Beelzebub bleibt unüberſetzt [5]).

Echteſtem germaniſchem Cult gehört es an, wenn ein Götterbild [6]) auf einem Wagen von Dorf zu Dorf gefahren wird, auf daß vor ihm geopfert werde [7]) und auch die Darſtellung der Gothenſiege auf der Säule des Theodoſius zeigt eine gothiſche Prieſterin, welche Götterbilder auf einem von Hirſchen gezogenen Wagen geleitet [8]).

Offenbar vermied Wulfila ſeinen Landsleuten die noch allzu unvergeßnen [9]) Bezeichnungen des väterlichen Götterglaubens dadurch neu einzuprägen, daß er ſie für verwandte Vorſtellungen der chriſtlichen Mythologie verwendet hätte [10]). Daneben wirkte wohl das Pflichtgefühl

1) Fremd aber war die orientaliſche Sitte des Räucheropfers, daher blieb θυμίαμα unüberſetzt, ebenſo ἀρώματα; für θυμιάσαι einmal saljan.

2) unhulþa, unhulþo.

3) Matth. 25, 11, leider blieben hier ſeine ἄγγελοι unüberſetzt.

4) Schulze S. 137, beſeſſen ſein iſt unhulþon haban, oft bleibt es unüberſetzt, Marc. 1, 32; ſ. aber auch diabula, die Verläumderin.

5) Ueber die „übeln Wichte" Thess. I. 5, 22 J. Grimm's ſ. Weinhold l. c. S. 8.

6) Das Bild des Kaiſers auf der Münze heißt man-leika.

7) Soz. VI. 37.

8) Maſk. I. S. 308 und Literatur daſelbſt Banduri imper. orient. II. p. 508 praef. p. XIV. (Ein Hirſchgeſpann vor gothiſchem Königswagen.) Ueber den Götternamen „Hore" Krafft de fontibus p. 16; vgl. εἰδωλεῖον, Götzenhaus, galiugastaþs; manchmal für εἴδωλον nur galiuga, nicht g. guþ; während ἐθνικος mit þiudisko, wird ἑλληνίς, d. h. helleniſchem Götterglauben zugethan, mit haiþno gegeben; vgl. haiþivisks, ἄγριος, beide von haiþi, alſo damals ſchon hatte „paganus" den bekannten Sinn. Das Wort skohls für δαίμων, δαιμόνιον ſoll von Wald abzuleiten ſein (Leo, Rectitudines), alſo einen Waldgeiſt bezeichnen. (Skeat. s. h. v. angelſ. scucca) nach Weinhold, g. Sprache S. 8: vagiren machen, verführen. Dagegen mündliche Mittheilung von College Lerer: „Das Wort gehört mit skaþjan, ſchaden, wohl zur Wurzel ski (ſanskr. χι) vernichten, zerſtören; auch skanda dürfte hieher gehören und urſprünglich „Verletzung, Beſchädigung, Beſchimpfung" bedeuten. Vgl. Leo Meyer's goth. Sprache S. 6".

9) Denn ſo raſch wie Rosseeuw I. p. 392 meint, ſchritt die Chriſtianiſirung nicht vor; daß die Cc. nur römiſches, nicht auch Reminiſcenzen von germaniſchem Heidenthum bekämpfen, iſt nicht wahrſcheinlich; mancher Zug der genannten abergläubiſchen Bräuche iſt wenigſtens auch germaniſch.

10) So blieb ἄγγελος, ἀρχάγγελος unübertragen—ſ. d. zahlreichen Stellen bei Schulze.

möglichſt wortgetreuer Ueberſetzung [1]). Für die Feuerhölle, gehenna ignis (ſiebenmal), verſagte die germaniſche Mythologie ohnehin: aber für ἅδης ſteht das Reich der alten heidniſchen Göttin Hali, halja, und zwar — was bezeichnend — ohne Artikel, wie im Nordiſchen z. B. fahr zu Hel [2])! Mammon, der alte Götze, blieb bald unüberſetzt [3]), bald wird das Wort, deſſen mythologiſche Bedeutung ſich längſt abgeſchliffen, mit faihuþrain [4]), wörtlich „Vieh-Gedräng", Vermögens-Fülle, gegeben [5]).

Die heidniſchen Prieſter hatten geheißen gudja [6]): das wird für die jüdiſchen, nicht auch für die chriſtlichen Prieſter verwerthet [7]); alhs der alte Heidentempel, bezeichnet auch τὸ ἱερόν, den Tempel zu Jeruſalem; manchmal hiefür gudhusa (auch alhs guþs), nie aber die chriſtliche ἐκκλησία, dieſe bleibt unüberſetzt.

Dulþs, ἑορτή, das Feſt, überträgt die religiöſen Feſte der Laubrüſte [8]) und des Paſcha [9]): es war alſo wohl auch das Wort für die heidniſchen Götterfeſte geweſen, welche mit den großen Volksverſammlungen (Gerichts-, Heer-, Markt-Verſammlungen) zum Theil zuſammen trafen.

Können wir auch von Kirchenhoheit des Königs zur Heidenzeit nicht ſprechen, ſo hatte doch der König vermöge ſeiner prieſterlichen Func-

---

1) S. unten arianiſche Kirche.

2) Vgl. Grimm, Mythol. I. S. 288, Gramm. III. S. 154. 384, οἰκουμένη iſt midjungards, mythiſchen Anklangs.

3) Matth. 6, 24.

4) Luc. 16, 11. 13.

5) Daß weder Gott Fro in frauja für κύριος, noch Wodan in vods, δαιμονιζόμενος ſteckt, ſ. Weinhold, g. Spr. S. 7. Unüberſetzt blieb der jüdiſche Sabbat und das Paſcha mit der παρασκευή, (aber für ἐγκαίνια ſteht innjujiþa), der Pſalm, der Prophet, manchmal der Satan, und Mammon, immer Belial, der chriſtliche Martyr, (leider auch ἀνάθεμα), εὐαγγέλιον, εὐλογία, εὐχαριστία, dieſe offenbar aus frommer Scheu; ferner aggilus, aikklesjo, aiplskaupus, apaustaulus, daimonareis (manchmal), diakaunus, hairaisis, paintekuste, praisbytaireis, synagoge (manchmal).

6) ἱερεύς, auch manchmal für ἀρχιερεύς, gewöhnlich aber für dieſen ufargudja, auhmista, veiha, maista, reikista gudja, davon gudjinon (ἱερατεύειν, gudjinassus, ἱερατεία).

7) Für dieſe bleibt das praizbyterei, praizbytereiei des Textes, auch diakaunaus, wo techniſch: ſonſt andbahts.

8) Joh. 7, 2, 8—11, 20.

9) 6, 4. 12, 12. 13, 29. Luc. 2, 41. 42. κατὰ τὸ ἔθος τῆς ἑ. bi biuhtja dulþais Joh. 7, 37, auch dulþjan, ἑορτάζειν.

tionen [1]) das Recht und die Pflicht, die heimischen Götter gegen die oft gewaltsame, z. B. die Heiligthümer zerstörende, Propaganda der Christen zu schützen [2]) und die Christenverfolgungen von a. 355—372 sind, abgesehen von den politischen Beweggründen, Aeußerungen und Erscheinungen jenes Rechts, jener Stellung des germanischen Königs. So erläßt Athanarich den Befehl, den Priester Sansala zu verhaften [3]): mit starken Schaaren bewaffneter Begleiter [4]) zieht Athanarich, „der All-Schreckliche", von Dorf zu Dorf, ein Götterbild mit sich führend [5]): vor diesem wird geopfert, alle Bewohner müssen von dem Opferfleisch genießen [6]), die Dorfversammlung wird eidlich befragt, ob hier Christen wohnen; christliche Priester und Laien werden gefangen und bei Weigerung des Rücktrittes zum Tode verurtheilt [7]): ja es wird wohl eine ganze Christengemeinde, Männer, Weiber, Kinder, welche in das als Kirche dienende Gezelt flüchtet, sammt demselben verbrannt [8]), wie anderseits der Häuptling Fridigern seine Bezirke zur Annahme der neuen Lehre zu bestimmen vermag [9]).

Von der Geschichte der Christianisirung der Westgothen heben wir hier nur die für unsere Darstellung unentbehrlichen Züge hervor [10]). Daß schon seit Anfang des IV. Jahrhunderts das Christenthum auch den Nachbarn der Römer, den Westgothen, bekannt geworden, ist über Vermuthung hinaus [11]) beglaubigt durch die Anwesenheit eines

---

1) Gegen Mißverständnisse dieses Satzes verweise ich auf A. I. S. 26; vgl. Waitz I. S. 259. 285.

2) Socr. IV. 33 ὁ Ἀθανάριχος ὡς παραχαραττομένης (hienach Sozom. VI. 37 καινοτονουμένης) τῆς πατρῴου θρησκείας πολλοὺς . . τιμωρίαις ὑπέβαλλεν.

3) Acta s. Sabae.

4) „Räuber", λῃστας, nennt sie die kirchliche Quelle.

5) Act. s. Nik. τῷ πάντα δείνῳ.

6) τι ξόανον ἐφ' ἁρμαμάξης Sozom. VI. 37; über die gothischen Götzenbilder auf der Säule des Theodosius Bessel G. S. 161; die Kirchenschriftsteller fassen das Heidenthum der Gothen als „hellenisches".

7) Acta s. Sabae.

8) Sozom. l. c., Acta s. Nik. l. c.

9) Socr. IV. 33.

10) Vgl. im Allgem. Cenni p. 178, Gieseler I. S. 616, Phillips I. S. 645 (St. Ascholius?), Maßmann, Ulfila p. XIV. XV., Köpke Römer u. G. S. 210, Fauriel I. p. 11, Rückert, Culturg. I. S. 199 f., Waitz Ulf. S. 35 f., Bessel, Ulf. l. c., Gothen S. 140, Skeat p. VIII., Krafft I. S. 214. 216, Gams II. a. S. 480, Troya II. 2. append. p. 81, Baur, christl. K. S. 14, Richter, west. R. S. 452—659.

11) Sozom. II. 5; hienach Cassiod. hist. trip. II. 21.

gothiſchen Biſchofs, Theophilus, auf dem Concil von Nicäa a. 325 [1]). In die Mitte dieſes Jahrhunderts fällt die Bibelüberſetzung und Miſſionsarbeit Wulfila's [2]).

Während der erſten der erwähnten Verfolgungen [3]) entwich Wulfila, Biſchof ſeit a. 348, vorher Lector, mit den zahlreichen Seinen über die Donau und ſuchte den Schutz der Römer [4]); ſie ſiedelten am Fuß des Hämus [5]), ein friedlich ackerbauend Völklein [6]). Wulfila lebte noch 33 Jahre hier als Biſchof [7]) und unterſchrieb a. 360 auf der Synode von Conſtantinopel das arianiſche Bekenntniß [8]), er ſtarb während einer zweiten Synode daſelbſt a. 388; als ſeinen Nachfolger nennt man [9]) ſeinen Schreiber Selena, deſſen Vater ein Gothe, deſſen Mutter eine Phrygierin; der von Chryſoſtomus [10]) zum Biſchof für Gothien

---

1) Harduin Conc. I. p. 320, Waitz Ulfila S. 35, Beſſel U. S. 117, Revillout p. 23. Dieſes Theophilus Schüler war der Martyr Niketas Acta s. Nik.; chriſtliche Gothen erwähnen Athanaſius, Cyrillus u. A. ſ. Tillemont X. p. 2, Neander Kirchengeſch. II. 1 S. 180. Bekehrung unter Conſtantin noch Socr. I. 18; ſchon a. 258 nach Philostorg. bei Photius h. eccles. II. 5, Maßmann; einzelne Bekehrungen durch Gefangne in den aſiatiſchen Streifzügen A. II. S. 54. Fabelhaft der Saba militum dux, natione Gothus, unter Aurelian A. S. S. 24. April (wohl dem s. Saba von a. 372 nachgebildet). Das foedus mit Conſtantin mag, alle Uebertreibungen der Kirchenſchriftſteller (Euseb. v. Const. M. IV. 5, Socr. IV. 33, noch bei Revillout p. 12—15—21) abgerechnet, zu zahlreichen Bekehrungen (gavandeins) geführt haben.

2) Geboren a. 318, Beſſel Ulfila p. XXI. S. 53, Skeat p. VIII., a. 311, denn a. 388 ſiebzigjährig geſtorben Waitz Ulf. S. 36, abweichend Beſſel Ulf. l. c. † 381, Skeat l. c. p. 40, Gams II. a. S. 480; vgl. Thierry Attila S. 25, Richter weſt. R. S. 215.

3) a. 355 hatte ſie ſchon eine Weile gedauert, alſo wohl vor a. 354 begonnen, ſchon a. 348 nach Beſſel Gothen S. 141.

4) Nicht erſt mit Fridigern, wie Thierry Attila S. 27.

5) Daher heißt dieſer geticus Claud. c. I. v. 120; vgl. b. G. v. 165. 166.

6) Auxentius p. 20 „in montibus“. Das ſind die Gothi minores Jord. c. 51: in Möſien um Nikopolis; Maßmann Ulf. p. XIV.

7) Nicht des ganzen Gothenvolkes! Theodoret IV. 37, was auch nur in der latein. Ueberſetzung, nicht im griechiſchen Text liegt; ganz irrig identificirt ihn mit Alavio! Buat. VI. p. 407, andere Fabeln über ihn de Luzan, origen p. 128.

8) Acta s. Nik. l. c., Socr. II. 41, Sozom. III. 24, vgl. IV. 37, Waitz Ulf. S. 40, anders Beſſel Gothen S. 140, Ulf. S. 53, Krafft I. 1 S. 218, de fontibus U. p. 12, Köpke, Römer und G. S. 216, Dietrich, Germania 1866 S. 205.

9) Socr. V. 23 und Sozom. VII. 17.

10) ep. 14. opp. III. 601.

geweihte „Unila" kann nicht „Ulfila" ſein [1]), da Chryſoſtomus erſt a. 397 Patriarch von Conſtantinopel wurde [2]) und es ſich hier jedenfalls um katholiſche, nicht arianiſche Gothen handelt; es mögen ſeit a. 370 auch katholiſche Gemeinden neben den zahlreicheren arianiſchen bei den Gothi minores beſtanden haben [3]).

Dieſen Gothen gehören wohl an [4]) Sunja und Frithila [5]), welche ſich von Hieronymus Widerſprüche zwiſchen dem griechiſchen und lateiniſchen — Wulfila hatte das alte Teſtament nicht aus dem Hebräiſchen, ſondern aus der Septuaginta übertragen [6]) — Bibeltext aus dem hebräiſchen Urtext löſen laſſen [7]).

Eine zweite Reihe von Verfolgungen [8]) begann c. 370—372 unter Athanarich und diesmal nachweisbar aus politiſchen Gründen [9]): der Gegner Athanarichs, Fridigern, ſtützte ſich auf Kaiſer Valens: und die Annahme und Verbreitung des Chriſtenthums in der arianiſchen Sectenform dieſes Kaiſers war, wenn nicht Bedingung [10]), doch

---

1) Wie Massmann Skeireins p. 98, Ulf. p. XXVII.

2) Waitz Ulf. S. 50; vgl. Krafft I. 1 S. 393, Beſſel U. S. 116.

3) Vgl. Theodoret. V. 30 (31); ὄμιλον nennt er dieſelben nur, nicht Volk: (über die vermutheten Reſte von Gothen in der Krim Maßmann Goth. min. S. 360), ſie ſtellten dem Kaiſer 3,000 Mann Procop. de aedif. III. 17. b. Goth. VI. 4. 5. („tetraxitiſche Gothen").

4) So auch Beſſel „Gothen" S. 140; dagegen Oſtgothen nach Dietrich, Germania 1866 S. 205, unentſchieden Zöckler S. 280.

5) Fretela (Fripila?) Maßmann Ulf. p. XXVI.

6) Skeat p. IX.

7) ep. Hieron. ad Sun. et Fret. p. 140 quis hoc crederet, barbara Getarum lingua hebraicam quaerere veritatem et dormitantibus, immo contemnentibus Graecis ipsa Germania spiritus sancti eloquia scrutaretur? Zöckler S. 280 (nicht Biſchöfe); vgl. Krafft I. 1 S. 407. „Hieronymus und die Schriftforſchung der Gothen" Richter weſt. R. S. 217; Beſſel, Anz. v. Krafft de fontibus S. 214 hat überzeugend dargethan, daß die von dieſem W. zugeſchriebnen Bruchſtücke in Turin nicht von W. herrühren.

8) Hieron. Chron. ad a. 370, Socr. IV. 33, Sozom. VI. 37, Epiphan. adv. haeres. III. 1, 14, Acta s. Sabae und hienach Oros. VII. 32 und Isidor era 407 (a. 369); (während die Meiſten nur Eine Verfolgung annehmen; ſ. aber Waitz Ulf. S. 40). Basilius epist. ad Ascholium N. 338. 339; auch a. 370—372 traten Pauſen und Erneuerungen ein A. s. Sab. Die hist. tripart. Cassiod. ed. Garetius VIII. 13 iſt nur latein. Ueberſetzung von Socr. und Theodoret.

9) Richtig Rückert C. G. I. S. 202; anders freilich Revillout p. 29.

10) Theodoret. IV. 37.

Folge [1]) und Bekräftigung dieſer Allianz, die freilich thatſächlich ein Bruch des erſt a. 369 geſchloßnen Friedens war. Daher begreift es ſich, daß „Athanarich aus Haß gegen die Römer den Namen der Chriſten ausrotten wollte in ſeinem Volk“ [2]) und daß ſich die Verfolgung zumal gegen die arianiſchen [3]), (aber in geringerem Maße auch gegen die minder zahlreichen und politiſch minder gefährlichen, weil nicht von Valens geſtützten, katholiſchen) Chriſten richtete [4]). „Unter Vorausstragung des Kreuzes“ erfechten Fridigern und ſeine römiſchen Hülfstruppen den Sieg über Athanarich [5]), der mit Wenigen entkömmt und nun zahlreiche Bekehrungen nicht mehr hindern kann. Da war die Verfolgung dieſes gefährlichen Glaubens- und Feld-Zeichens begreiflich, nachdem ſich Athanarich „von ſeiner Niederlage, aber nicht von ſeiner Gottloſigkeit erholt hatte“ [6]).

Das Maß dieſer Verfolgung, die Zahl der Opfer hat man wie gewöhnlich ſehr übertrieben [7]).

---

1) Sozom. VI. 37, der dem Socr. IV. 33 mit falſchen Zuſätzen folgt; ſ. Waitz Ulf. S. 42; ob auf dieſe Bekehrungen oder vollends auf die von a. 375 Ulfila von Möſien aus einwirkte?? l. c. 45, ſo ſagt Socr. IV. 33, Theodoret. IV. 37; nichts Selbſtändiges enthält Nicephor. Callist. XI. 48 aus dem XIV. Jahrh., den man nicht zur Zeugſchaft für das IV. bemühen ſollte.

2) Epiphan. adv. haeres. l. c. III. 1, 14.

3) Socr. IV. 33. Irrig hat man all' dieſe Martyrer dem Katholicismus vindicirt, z. B. noch Parizel p. 6.

4) Augustin de civ. Dei 18, 52. Deſſen Kritik bei Waitz Ulf. S. 44, der aber die Bekehrung Fridigerns zu ſpät anſetzt und dieſen bis c. 374 für abhängig von Athanarich hält; richtig in der Zeitbeſtimmung v. Syb. S. 119, Beſſel G. S. 143, Krafft I. 1 S. 223; vgl. Köpke Römer u. G. S. 216.

5) Acta s. Nik.

6) l. c. Gerade dieſe cap. ſind die Bedenklichſten, vgl. Beſſel U., deſſen ſcharfſinnige Unterſuchung mich doch nicht überall überzeugt hat.

7) Hauptquelle die glaubhaften (einverſtanden Beſſel G. S. 143) Acta s. Sabae; viel weniger glaubwürdig die A. s. Niketae; über ihn auch Suidas s. v. Ἀθανάριχος ὃς ἐβασάνισε τὸν ἅγιον Νικήταν καὶ μέγαν μάρτυρα Χριστοῦ πεποίηκεν: vgl. Beſſel U. S. 85, der beſonders c. 2 u. 3 der Acta für ein ſpäteres Einſchiebſel hält: ſ. denſelben S. 96 über das Verhältniß der drei Quellengruppen zu Soz., Theodoret und Socrates; ganz apokryph die unter'm 26. März angeführten acta de martyribus gothicis Bathusi et Verca presbyteris, Arpyla, Abepa, Constante, Hagna, Rhya, Egathrace, Hescoo, Syla, Sigetza, Suerila, Suimbla, Therma, Philga, Anna, Allade, Baride, Moico, Mamyca, Virca, Animaide, die unter einem rex Gothorum, Jungerichus, verbrannt werden ſollen; deren Aſche (leipsana) die Gattin eines andern gleichzeitigen Fürſten, Win-

Da erfahren wir denn, daß die Fürsten und Beamten [1]) des Gothenvolks von den Christen, wohl eben als Beweis des Rücktritts zum Heidenthum, Verzehrung von Opferfleisch verlangen [2]). Viele Christen, auch Priester, entziehen sich durch Flucht auf römischen Boden der Gefahr. Gutmüthige Heiden erfinden die Auskunft, anderes Fleisch vor den Beamten für Opferfleisch auszugeben und dasselbe von den Getauften verzehren zu lassen, um diese ihre Verwandten — also in denselben Familien Christen und Heiden nebeneinander — der Verfolgung zu entziehen. Nachdem dieser fromme Betrug lange wissentlich von den Christen benützt worden, entdeckt ihn der Gothe Saba in heiligem Eifer. Dafür vertreiben ihn die minder gewissenhaften Christen aus dem Dorf, rufen ihn aber alsbald zurück. Als dann wieder der König selbst umreiset und die Heiden des Dorfes, die Ihrigen zu retten, schwören, es sei kein Christ unter ihnen, beruhigen sich die übrigen Christen hiebei: nur Saba tritt in die Versammlung und bekennt seinen Glauben. Der König frägt, was der Mensch an Vermögen habe? und als die Heiden sprechen, „nichts als was er am Leibe trägt", „verachtet ihn der Ungerechte und spricht: ein solcher kann weder nützen noch schaden" und begnügt sich, ihn wegweisen zu lassen [3]).

---

gurichus, gesammelt habe: nam et W. ibidem solum ἄρχων seu princeps dicitur gentis Gothor.: diese, eine orthodoxe Christin, (eine spätere (!) Version nennt auch ihren Namen, Gaatho,) überträgt ihre Herrschaft ihrem Sohn — sie scheint also als Wittwe geherrscht zu haben! — (spätere Version: filio Ariamiro regnum relinquens) transscribens jurisdictionem filio — und wandert mit ihrer Tochter (spätere Version: Druilla), Priestern und Laien (spätere Version nennt einen Thyella) in's römische Gebiet, läßt Tochter und Reliquien in Kyzikus und kehrt in ihre Heimath zurück; nach der späteren Version läßt sie sich von ihrem Sohn abholen und wird sammt Thyella in der Heimat gesteinigt! Nach späten kirchlichen Quellen übertreibend Greg. tur. II. 4 (Tod, Verbannung, Hunger, Folter). Die obigen Namen sind theils künstlich componirte, theils halb verstandne echt-gothische; auch v. Syb. S. 120 glaubt noch der Tradition; ebenso Maßmann Ulf. p. XI., Krafft I. 1 S. 370 f. Die 40 Martyrinnen zu Berõa, v. Raumer S. 410, müssen nicht dem Gothenvolk angehört haben.

1) οἱ κατὰ τὴν Γοτθικὴν μεγιστάνες.

2) Nach Sozom. VI. 37 fuhr man ein Götterbild auf einem Wagen an die Zelte und verlangte Anbetung und Opfer.

3) D. h. wohl nur aus dem Ting, nicht einmal aus dem Dorfe, denn sein Bleiben setzt der Fortgang der Erzählung voraus.

Man sieht, es waltet keine fanatische Gesinnung unter den Heiden des Dorfes oder auch bei dem König: nur nach der Bedeutung, der Gefährlichkeit des Schwärmers frägt Athanarich. Später zu Ostern a. 372 wird Saba und ein Priester Sansala, der sich wieder aus römischem Gebiet, wohin er geflüchtet, zurückgewagt hatte, durch Athanarich mit bewaffneten Schaaren in dessen Hause zur Nacht aufgehoben, der Priester zu Wagen, der Laie zu Fuß fortgeschleppt.

Zur Nacht hält man an einem Hause: Saba wird in eine Art Block gespannt; erst als ihn die Hausfrau befreit hat, läßt ihn Athanarich fesseln und am Balken des Hauses festbinden. Die Aufforderung, Opferfleisch zu genießen, das ihnen „der große Atharidus" „Atharidus, der Herr" (ὁ δεσπότης) schickt, — so sprechen seine Begleiter — weisen die Christen mit Schmähungen zurück: „nur Einer ist der Herr", spricht Saba, Gott im Himmel: unrein und schnöde sind jene Speisen der Verdammniß, wie Atharidus selbst, der sie gesendet". Zornig über dessen Schimpf schleudert einer der Knechte Atharids den Speer auf Saba's Brust; ungerührt durch das Mirakel, daß den Heiligen der Stoß nur wie eine Wollflocke berührt, befiehlt Atharid seinen Tod: er wird im nahen Fluß Musäus ertränkt: vorher droht er noch, der König habe sich selbst zu Tod und ewigem Untergang verurtheilt [1]); als er verlangt, auch der Priester solle des Martyriums gewürdigt werden, antworten die Diener sehr richtig: „nicht deine Sache ist es, das zu befehlen": die Reliquien läßt der „dux Scythiae", d. h. der Befehlshaber der römischen Grenztruppen, sammeln und auf römisches Gebiet bringen — vielleicht derselbe, der die römischen Hülfstruppen Fridigerns befehligt hatte. Wohl in die gleiche Zeit [2]) fällt auch der Tod des wegen seiner edeln Abkunft einflußreichen Niketas, den der „gottlose und blutgierige" [3]) Athanarich während des Gottesdienstes mit Vielen seiner Landsleute überfallen und in's Feuer werfen läßt. Aus Furcht vor dem König wagt ein Freund des Martyrs, Marianus aus Mopsvestia, nur zur Nacht die wunderhaft erhaltne Leiche zu holen und über die Donau zu schaffen [4]).

---

1) a. 372—374 Troya II. 2. append.; vgl. Krafft I. 1 S. 375. 382, Köpke Römer u. G. S. 217, Rückert C. G. I. S. 206.

2) Nicht erst a. 375 nach Gratian's Succession wie Act. Nik.

3) Act. s. Nik. δυσεβὴς καὶ μιαίφονος = sacrilegus et irreligiosus.

4) l. c.

Bei der Aufnahme in das römiſche Gebiet nahmen die noch heidniſchen [1]) Gothen, alſo offenbar zumeiſt die erſt jetzt von Athanarich zu Fridigern übertretenden, das Chriſtenthum in der Confeſſion des Kaiſers Valens, alſo der arianiſchen an; ja auch manche bisher katholiſche Gothen thaten dasſelbe, da man ihnen vorſtellte, die Uebereinſtimmung mit dem Glauben des Kaiſers ſei wichtig, die Differenz aber der beiden Kirchen unwichtige Wortſpaltung [2]); unter den Arianern ſelbſt [3]) beſtanden viele (18) Spaltungen und aus den von den Gothen befolgten Richtungen [4]) ragt hervor der Audianismus [5]); der Stifter einer dieſer Secten war ſelbſt ein Gothe [6]). Für jene Tage und die iſolirten Parteigänger, wie Gaina [7]), iſt allerdings auch der confeſſionelle Kampf im Römerreich [8]) oft von Bedeutung geweſen, nicht aber in Italien und für Alarich an der Spitze des Volkes [9]), der z. B. das Aſylrecht der Kirchen in Rom ſtreng reſpectirt [10]); die inneren Gründe, die dem germaniſchen Polytheismus den Arianismus näher legten — er geſtattete eher, Chriſtus als Halbgott, als menſchlichen Gottesſohn zu denken — ſind nicht zu verkennen und nicht das Geiſtreiche in der Betonung dieſer Motive [11]): aber wäre Kaiſer Valens Katholik geweſen, jene inneren Gründe hätten nicht ausgereicht, die Gothen dem

---

1) Jord. c. 25; vgl. Zeuß S. 413, Vols p. 8; abweichend Waitz Ulfil S. 45.

2) Theodoret. IV. 37, Sozom. VI. 37; ſ. aber Beſſel II. S. 91, Revillout p. 43, Cassiod. hist. trip. VIII. 15.

3) Tillem. mém. eccl. VI. p. 447, Revillout p. 99.

4) Helff. Ar. S. 24, Krafft I. 1 S. 362—368, de font. Ulf. p. 6—10, Baur S. 15. 79 f., Richter w. R. S. 447, Rückert C. G. I. S. 220. 215, Thierry Attila S. 30, Maßmann Ulf. p. XV., beſonders Beſſel, Anzeige von Krafft S. 214, Ulf. S. 118 (Körperlichkeit Gottes), Revillout p. 33—41.

5) Zur Zeit des Theodoſius Socr. VI. 22. 23. VIII. 6., Sozom. VII. 27, Cassiod. hist. trip. IX. 40, Beſſel G. S. 142, v. Wietersh. IV. S. 110.

6) Socr. V. 23.

7) Soz. VIII. 4; man ſehe die Bemühungen, welche St. Nilus anſtellt, Gaina zu bekehren, epist. I. p. 114—117. 203. 206. 286 (117 μυστήρια τὰ μυθάρια καλῶν), Revillout p. 44—60 les Goths les protecteurs de l'Arianisme dans l'empire. Reinkens, Martin S. 136—145, Krafft I. 1 S. 234, Richter, weſt. R. S. 539.

8) z. B. Soz. VIII. 8.

9) Wie Revillout p. 53 u. Pallmann I.

10) Idac. p. 15.

11) Bei Gibbon, Rückert, Krafft.

Arianismus zuzuführen; er wurde wesentlich als herrschende Confession des Kaisers recipirt [1]).

Auf die gothische Bibelübersetzung hat der Arianismus nur etwa Phil. 2, 6 eingewirkt, wo Christus nicht „Gott eben", ibns, was sonst für ἴσος steht, sondern nur „ähnlich", „gleichartig", „galeiko" heißt [2]).

Die arianische Kirche der Gothen hatte wohl im Wesentlichen dieselbe hierarchische Ordnung wie die gleichzeitige katholische [3]): so wird Wulfila im 30. Lebensjahre vom lector zum episcopus erhöht [4]); andere arianische, von Audius geweihte, Bischöfe (Audianer) bei den Gothen nennt Epiphanius [5]), darunter Silvanus [6]); auch audianische Klöster wurden damals schon eingerichtet [7]). Freilich dient in diesem Jahr noch ein Zelt (σκηνή) als Kirche [8]), aber die gothischen Einwanderer im Ostreich hatten in Byzanz eine eigene Kirche, welche a. 400 zerstört wurde [9]).

Der außerordentliche Einfluß, der Wulfila zugeschrieben wird [10]), lag wohl mehr in der Persönlichkeit als in dem Amt des Bischofs begründet. Unter Alarich wird ein arianischer Bischof Sigisar genannt, der den Gegenkaiser Attalus beim Uebertritt zum Arianismus nochmal tauft [11]) und des Königs Kinder erzieht und bei sich hat.

---

1) Valens doctores ariani dogmatis misit Oros. VII. 33. Das entschied.

2) Krafft I. S. 346, Weinhold g. Spr. l. c.

3) Daß sich aber die Arianer „Katholiken" genannt, Krafft de font. p. 17, folgt aus dem gothischen Kalender nicht.

4) Auxentius ed. Waitz p. 20; diakonus bleibt in den Urkunden von Arezzo unübersetzt, ebenso ἀπόστολος; a. 362 begegnet ein episkaupus Dauripaius (goth. Kal.).

5) Epiphan. adv. haeres. III. 1, 14, Socr. V. 22, Sozom. VII. 37, Cassiod. h. trip. IX. 40.

6) Ueber Selena, Unila oben S. 41, Theotimus in Tomi Sozom. VI. 26 u. Krafft l. c. S. 389.

7) l. c. 15 presbyteri Gutthica und Sansala Acta s. Sabae l. c. a. 372.

8) Acta s. Niketae 15. Sept., Revillout p. 48; vgl. Maßmann Ulf. p. XV., v. Raumer S. 410.

9) Chron. paschale p. 567, Theodoret V. 30. 32. 33.

10) Soz. VI. 37.

11) Soz. IX. 9.

IV. Geſammtcharakter des Königthums. Erb- und Wahl-Recht. Gefolgſchaft. Volksfreiheit.

Von Erblichkeit des Königthums begegnet eine Spur nur bei Athanarich, der ſeinem Vater Roteſtes folgt [1]), ſonſt überhaupt von Königthum bis zu Alarichs Erhebung keine ſichere Meldung; und daß bei dieſer Neuaufrichtung des Königthums lediglich Volkswahl entſcheidet, iſt ebenſo natürlich als die Berückſichtigung des edelſten Adelsgeſchlechts, der Balthen, charakteriſtiſch und beweiſend für unſere Fundamentalſätze über Grundlagen und Verhältniß von Königthum und Adel [2]).

Die Wahl zeigt ſich ſehr deutlich bei dem Anſchluß an Fridigern, a. 375, an Athanarich, a. 381: ohne daß man darin eine Wahl zum „Geſammtkönig" der vereinten Gothen erblicken könnte: es iſt mehr eine Wahl zum politiſchen und militairiſchen Ober-Leiter, unbeſchadet der Stellung der Bezirks-Grafen, (-Könige,) Geſchlechter-Häupter, Gefolgsherrn unter jenem Haupte.

Anders die Wahl Alarichs, a. 395: er wird zum rex, zum þiudans gewählt.

Gefolgſchaft der Könige läßt ſich mit voller Sicherheit nicht nachweiſen [3]).

Das Wort für Königshaus, *βασίλειον*, fehlt jener Zeit nicht [4]), wenn wir uns auch das palatium Athanarichs in den „Dörfern" am Dnieſtr beſcheiden denken [5]).

Von Abzeichen des Königthums in jener Periode wiſſen wir nichts [6]).

---

1) S. oben S. 2, über Zos. IV. 34 βασιλείου Σκυθῶν γένους oben.

2) Vgl. Waitz I. S. 299.

3) Solche nimmt an bei Fridigern und Alaviv Ammian Marc. 31, 5, Roth Ben. S. 29; ſ. oben S. 24; gasinþja, miþgasinþja iſt nur der Reiſegefährte, συνέκδημος, von sinþs, Weg; gahlaibs nur der „Brod-Genoſſe" für συμμαθήτης, aber auch für συστρατιώτης. Doch hat man bei siponeis an sapant, sequens, gedacht; vgl. Weinhold g. Spr. S. 18.

4) W. Luc. 7, 25 þiudangardi (ſonſt für Königreich).

5) Vgl. die Parallelſtelle Matth. 11, 8 ἐν οἴκοις τῶν βασιλέων: in gardim þiudane.

6) Ein gothiſcher? Königswagen mit Hirſchen beſpannt auf der Trajansſäule? oben S. 38. Für στέφανος hat B. vaips und vipja, die (Dornen-) Krone, στεφανοῦν: veipan; Purpur, purpurn blieb unübertragen; stols überträgt auch den Königsſtuhl (θρόνος) Davids.

Spuren der Volks- und Heer-Verſammlung fehlen in dieſer Periode noch nicht, in den Dörfern Athanarichs [1]) wie im Lager Alarichs [2]), in Berathung gemeinſamer Religions-, Politik- [3]) und Kriegsfragen [4]).

Erſcheinen Beamte, Boten des Königs Athanarich oder dieſer ſelbſt, ſo treten die Bewohner (οἱ κωμῆται) zu öffentlichem Ting [5]) zuſammen und geben für die ganze Genoſſenſchaft [6]) Erklärungen ab [7]).

---

1) Oben S. 44.

2) Vgl. Waitz I. S. 313, Claudian. b. G. v. 479, wobei das Anſehen des hohen Alters großentheils äſthetiſche Compoſition iſt.

3) l. c.

primosque suorum
consultare jubet bellis annisque verendos;
cornigeri sedere patres, pellita Getarum
curia, quos plagis decorat numerosa cicatrix
et tremulos regit hasta gradus, ut nititur altis
pro baculo contis non exarmata senectus;

es iſt jedoch mehr eine Verſammlung der Vornehmen (vgl. W. garuna, runi der sinistans) als des ganzen Heeres.

4) Irrig folgert Rosseeuw I. p. 392 aus den Zuſtänden des VI. Jahrh., daß Volksverſammlung, Eidhülfe, Zweikampf und Gewohnheitsrecht (!) den Gothen (als nicht rein germaniſchem Stamm) von Anfang gefehlt habe.

5) Vgl. garuns, ῥύμη; ἀγορά heißt auch maþls, die Stätte des Sprechens: maþljan, öffentlich ſprechen, maþleins, die öffentliche Rede, fauram., der Fürſprech, Vorſprecher, fauramaþli, ſein Amt. στάσις iſt drobna (Verwirrung) und anbjodus (Lärm).

6) alla gamaiņþs W. Nehem. 5, 13.

7) Acta s. Sabae quidam ex ejusdem vici gentilibus jurejurando volebant affirmare, neminem in vico suo etc.; anweſend iſt der König ſelbſt: ὁ ἄρχων τῆς ἀνομίας.

B. Die Verfaſſung der Reiche von Toulouſe und von Toledo.

I. Grundlagen.

1. Die Volkszahl.

Die Kopfzahl der unter Athaulf in Gallien einwandernden und ſpäter, nach dem Verluſt des Reiches von Toulouſe, etwa unter Theudis, in Spanien und Septimanien angeſiedelten Gothen auch nur annähernd zu beſtimmen, iſt höchſt ſchwierig. Nur vereinzelte Angaben über Stärke oder Verluſte gothiſcher Heere in weit auseinander liegenden Perioden geben ſchwache Anhaltspuncte.

Die von Valens aufgenommenen Gothen zählten ungefähr eine Million Seelen [1]). Hiezu ſtießen ſpäter noch zahlreiche Verſtärkungen: andere Weſtgothen, Oſtgothen, Taifalen, weitere im Oſt- und Weſtreich zerſtreute Germanen; zu Alarich gehen, außer den maſſenhaften barbariſchen Söldnern (30,000 Mann) Stiliko's, allein 40,000 entlaufene Sclaven über [2]) und ſo wird man, unerachtet der unaufhörlichen und manchmal enormen Verluſte [3]) und der Volksmehrung höchſt ungünſtigen Verhältniſſe der Kriegs- und Wander-Jahre von a. 375—410, immerhin vermuthen dürfen, daß Athaulf über 50,000 ſtreitbare Männer, über 300,000 Köpfe nach Gallien geführt habe [4]).

---

1) A. V. S. 10.

2) A. V. S. 44. 45.

3) z. B. bei und nach Pollentia Claud. b. G. v. 78 rarum agmen referens c. XXVIII. v. 129 tenuatus, tot amissis socils p. 156 tantaque ex gente reliquias breves.

4) 70—80,000 Streiter Fauriel I. S. 113, Roſenſt. S. 4; vgl. Zumpt Bevölk. S. 82, v. Bethm. H. Germanen S. 18. 550,000 Seelen Volmer p. 12. Man begreift kaum mehr wie man früher, z. B. noch Phillips Erb- und Wahl-R. S. 110, aber auch noch Landau, Bauernhof S. 17, dieſe Eroberungen und Be-

Starke Vermehrung der Bevölkerung [1]) muß man aber annehmen seit der Rückwanderung nach Aquitanien unter Walja a. 418: die unablässigen Ausdehnungsversuche von da bis auf Eurich c. 480 sind offenbar aus dem steigenden Bedürfniß nach breiteren Sitzen zu erklären: das von den Römern zugemessene Gewand war von Anbeginn zu eng für den wachsenden Leib dieses Volkes.

Dafür spricht folgende Betrachtung. Man hat noch gar die Frage nicht aufgeworfen, weßhalb die Gothen, die doch im Wege des Vertrages mit Rom und keineswegs in der Lage, Bedingungen vorzuschreiben, Aquitanien erhielten, in schroffster Umkehrung des gewöhnlichen Verhältnisses und z. B. der Theilung der Söldner Odovakars und der Ost-Gothen, die doch Herrn des Landes und der Lage waren, zwei Drittel für sich nahmen und den Provincialen nur ein Drittel [2]) beließen. Der Grund liegt wohl darin, daß der schmale Landstrich, auf welchen a. 418 die römische Politik das Volk einengen wollte, nur bei solcher Theilungsweise genügte. —

Aber auch später kann man jenes Ungenügen und das steigende Bedürfniß nach Land bei den einzelnen Ansiedlungen deutlich wahrnehmen: in vielen Fällen reichte das ursprünglich zugemeßne Landlos nicht für den Nachwuchs aus [3]). Die scheinbar entgegen stehende Zuziehung auch von Freigelaßnen und Knechten in den Heerbann unter späteren Königen ist [4]) nicht aus Abnahme der Bevölkerung an sich, sondern aus Abnahme der Gemeinfreien in der Bevölkerung zu erklären [5]).

Zur Zeit Wamba's rücken 40,000 Mann stürmend gegen Nîmes [6]):

---

völkerungen durch „Gefolgschaften" geschehen dachte; das Richtige auch bei Brockhaus p. 19; dagegen Colmeiro I. p. 115 anderthalb bis zwei Millionen! (mit den Sueven).

1) Vgl. A. III. S. 160. Colmeiro I. p. 114 übersieht, daß der Flor Spaniens schon vor Athaulf und Amalarichs Zeit schwer gelitten.

2) Falls nämlich dies Princip schon damals galt, dessen früheste Anwendung nicht fest steht.

3) L. V. X. 1, 18 filii subcrescentes in habitatione ipsius.

4) L. V. IX. 2, 9.

5) Schon früher starke Zunahme der römischen Colonats hiedurch, Zumpt Col. S. 9. S. u. „Standesverhältnisse" und „Heerbann"; vollständig übersehen von Helff. S. 193 und 267; wenig Gewicht ist zu legen auf die Phrase: licet gentes nostrae affluant copia bellatorum V. 7, 20.

6) A. V. S. 210.

rechnet man dazu das Lager des Königs, die Bemannung der Flotte, die Besatzungen in Spanien und die Zahl der Rebellen, so ergiebt sich, daß das Reich damals gewiß über 120,000 Streiter stellen konnte — freilich darunter auch Romanen [1]).

2. Die Ansiedlung und Landtheilung.

Ueber die Ansiedlung und Landtheilung in Gallien a. 410 und 419, bis Eurich Spanien eroberte, wissen wir äußerst wenig. Jedenfalls geschah sie nicht in der systematischen und ruhigen Ordnung wie bei den Ostgothen: schon die stückweise, über 120 Jahre währende, Ausbreitung der Einwanderer im Nord-Osten und Süd-Westen der Pyrenäen, unter so wechselnden Verhältnissen zu den Romanen vollzogen, schloß hier Gleichmäßigkeit aus. Unsere Nachrichten, ohnehin dürftig [2]) und dunkel, lassen sich wegen dieser Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zum Imperium noch schwerer verwerthen. Das Gesetzbuch sagt uns wenig: am Meisten begreiflichermassen noch die Antiqua [3]) — denn später war das „hospitium" bereits zu verwischt oder zu fest gewurzelt, um noch juristischen Einfluß zu üben [4]) — aber auch deren Angaben dürfen wir zunächst nur auf Theilung (und Auseinandersetzung mit Ostgothen, Burgunden, Franken) zu Ende des V. und Anfang des VI. Jahrhunderts in Spanien (und Septimanien) beziehen und können blos vermuthen, daß im Allgemeinen analoge Grundsätze schon bei den Theilungen mit den Romanen im Lauf des V. Jahrhunderts in Gallien, Spanien und wieder in Gallien angewendet wurden — ein Unterschied, den man bisher allzuwenig beachtet hat [5]).

---

1) Die (maurische) Schätzung des letzten gothischen Heeres am Tag von Guadalete auf 90,000 Mann (so z. B. A. de Castro p. 40) ist unverwerthbar. Spanien und Portigal allein, (ohne Septimanien) zählen heute auf 10,238 Quadratmeilen über 20 Millionen Einwohner; in der Kaiserzeit schätzt v. Wietersh. Bevölker. S. 45, die Seelen auf 9 Millionen.

2) Nur Philostorg. spricht von εἰς γεωργίαν ἀποκληρωσάμενοι.

3) Mehr würde sagen die „Lex Eurici", wenn sie erhalten wäre Gaupp S. 393.

4) Vgl. Sav. I. S. 300, Birnbaum S. 118. Erfunden, Colmeiro I. p. 122, ein Verbot der Veräußerung der sors an Römer.

5) z. B. Walter I. S. 34, auch Gaupp S. 393; ganz ungenügend über Landtheilung Lembke I. S. 190 „die mehreren Gothen (!), die sich in Ein Gut theilen, heißen consortes; die curiales und privati sind bäuerliche Hinter-

Wir dürfen für jene ältere Zeit nur folgende Sätze aufstellen. Es trat nach der Einwanderung bis zur Landtheilung zunächst ein Zwischenzustand ein, jedenfalls a. 410 unter Athaulf, dann aber auch unter Walja in Spanien, und wohl auch eine Zeil lang a. 419 in Aquitanien, — „die Germanen sind nicht heute angekommen und haben morgen das Land getheilt [1])", in welchem sich die Gothen der vorgefundnen römischen Normen und Einrichtungen für Einquartierung und Verpflegung von marschirenden und cantonirenden Truppen bedienten [2]), denen ja die Gothen, wenn das freilich oft gebrochne foedus bestand, ganz gleich geachtet wurden [3]). Doch trieben die Gothen selbst ungefähr a. 430 — a. 440 an der Grenze ihres Gebiets gegen Armorica an der untern Loire Ackerbau, wie eine übersehne Stelle des Merobaudes lehrt [4]).

---

fassen, die coloni verschwunden": gegen ihn Gaupp S. 394; vgl. Troya II. 1 a. p. 579; unvollständig auch Sempere hist. I. p. 58 ed. Moreno p. 121, Alcántara I. p. 288, Garnier p. 110, Valiente p. 66, Raynouard I. S. 171, Colmeiro I. p. 122. 156, Fauriel I. p. 142, Gabourd II. p. 264, Perreciot II. p. 3, Peyré p. 46, Alteserra aquit. p. 346, Cavanilles I. p. 197, Peucker I. S. 273, Davoud Oghlou I. p. 103. 213, Birnbaum S. 118, Romey II. p. 282, Thierry récits des temps mérov. I. p. 185, Phillips I. S. 409, Bèchard I. p. 32, Lehuérou I. p. 192, Laboulaye propr. p. 251, Lezardière I. p. 295, Ceillier p. 42; ganz oberflächlich Michelet I. p. 146; einfach Gaupp folgend Volmer p. 9, dessen Berechnung von 31,200 verfügbaren fundi und 550,000 Köpfen der Gothen höchst unsicher; irrig Rosseeuw I. p. 395.

1) Gaupp S. 81.

2) Darauf hingewiesen zu haben ist das bleibende Verdienst von Gaupp S. 81, (vgl. Serrigny I. p. 347. 353, Gingins la Sarax établissm. p. 401) der aber für diese Zeit auch nur Vermuthungen aus den dürftigen Quellen schöpfen konnte S. 383. Ackerbau der Gothen unter Theoderich II. an der Garonne a. 454 bezeugt Apoll. Sid. carm. VII. v. 410. 415 data rursus aratra.

3) Ob die Taifalen im pagus pictav. („Tiffauges an der Sèvre Nantaise" Jacobs Géogr. p. 135), die sich den Gothen angeschlossen, früher unter einem römischen praefectus Böck. II. p. 122, später mit Landtheilung angesiedelt worden, ist ebenso unsicher, wie die Versorgung der a. 474 eingewanderten Ostgothen Widimers A. II. S. 67 — V. S. 97.

4) Merobaudes VIII. v. 14

et quamvis geticis sulcum confundat aratris;

wie wir uns in solchen unsichern Zeiten und Lagen immer noch, wie vor der Wanderung, den germanischen Ackerbau zu denken haben, zeigt Roscher, Dreifelder-W. S. 72. 75. 85.

Einiges Licht wirft auf dieſe Dinge das Gedicht des Paullinus von Pella [1]): er erzählt, daß ſeine Grundſtücke c. a. 412 bei Bordeaux unter Athaulf a. 410—4 allein frei geblieben waren von einem gothiſchen „hospes“, welche Begünſtigung aber ſpäter zum Nachtheil ausſchlug, da ſie nun des Schützers entbehrten, während in ſehr vielen Fällen die gothiſchen hospites „mit größter Güte“ ihre römiſchen Getheilen („hospites“) gegen die Verheerungen der nach Spanien abziehenden Landsleute a. 415 ſchützten [2]).

So wurden ihm und ſeiner Mutter die Güter verheert und die Sclaven und Sclavinnen entriſſen: freilich ſtand er unter Verdacht des Verraths [3]). Seine Söhne zogen dann ſpäter nach Bordeaux, wo ſie, obwohl unter gothiſcher Herrſchaft und mit einem gothiſchen Getheilen [4]), größere Freiheit als unter der römiſchen Herrſchaft erwarteten.

Dem in Marſeille verbleibenden Vater [5]) ſchickt dann ſpäter c. a. 460 ein unbekannter Gothe den Kaufpreis für ein Gütchen bei Bordeaux, welches jener bereits für verloren (wohl wegen ſeines angeblichen Verraths für confiscirt) gehalten, freilich nicht ganz den werthentſprechenden [6]).

---

1) Geſchrieben c. a. 480.

2) v. 285:

hospite tunc etiam Gothico, quae sola careret,
quod post eventu cessit non sero sinistro,
nullo ut quippe domum speciali jure tuente,
cederet in praedam populo permissa abeunti.

3) v. 315—330. S. A. V. 62. Die mit den Gothen verbündeten Alanen ziehen von Bazas ab quoquo ipsos *sors oblata* tulisset v. 398: iſt dies das zugefallne Schickſal? oder die angebotne sors? Gewiß das Erſtere.

4) v. 503: Burdigalae, Gothico quamqam consorte colono.

5) Euchar. v. 575.

6) von Bethm. H. S. 182 meint, der Kaufgegenſtand war das dem Paul. verbliebene Drittel; aber dem entſpricht der Wortlaut (nostri quondam juris agellum mercari cupiens) nicht und wir wiſſen nicht, wann zuerſt die ſyſtematiſche Theilung durchgeführt wurde; consortes, Miteigenthümer, d. h. Miterben, bei Apoll. Sid. IV. 24, nicht hospites; sors hieß damals jeder Theil, ohne Gedanken an Loſung z. B. limes gothicae sortis VI. 6 d. h. der den G. abgetretne Theil Galliens; manches von dem agrariſchen Recht der Römer paßte zu den veränderten Grundbeſitzverhältniſſen nicht mehr und wurde daher von B. ausgeſchieden ſo beſ. T. V. 13, ſ. Wenck p. 301; vgl. auch über Colonat 11. 1 l. c. p. 299. 9, 1. 2 p. 296; über die Werkzeuge der Germanen bei Landmeſſungen

Zeitweilig verfuhren die Gothen ſehr milde, wenn gerade das foedus erneut oder ihre Lage bedroht und der gute Wille der Provincialen für ſie wichtig oder das Bedürfniß nach friedlichem Feldbau überwiegend war [1]).

So eine Zeit lang unter Athaulf: ſie verdingten ſich als Taglöhner, halfen den Provincialen in Feldbau — wie heutzutage noch wohl eine gutmüthige Einquartierung pflegt — und andrer Arbeit gegen geringen Entgelt und ſchützten ſie als freiwillige Sauvegarden. Aber unter demſelben König hauſen ſie übel, da ſie Gallien als verlornes Land verlaſſen müſſen.

Die Beſtimmungen der Antiqua über die Landtheilung ſind nur auf die Periode etwa ſeit Eurichs Eroberungen, dann auf die Theilungen unter der oſtgothiſchen Regierung mit Sicherheit anzuwenden.

Doch ſcheint für die Zeit Eurichs bereits die Landtheilung nach Dritteln bezeugt: wenigſtens klagt Apollinaris Sidonius: er habe eine „tertia“ aus dem Nachlaß ſeiner Schwiegermutter nicht von jenem König zu freier Verfügung erlangen können, obwohl er dafür den Preis der Hälfte des Ganzen bot [2]).

Auch betreffen keineswegs alle Beſtimmungen in L. V. X. 1 über „divisiones“ die Land-Urtheilung [3]).

Gaupp S. 202; die Weſtgothen aber bedienten ſich ſicher, wie die Terminologie (**arstrum, aripennis, decuria**) zeigt, der römiſchen, nicht der germaniſchen Technik; bezüglich der Vandalen muß ich gegen Gaupp S. 204 bemerken, daß der Ausdruck **funiculus hereditatis** bei Vict. vit. I. 4 entſchieden altteſtamentliche Redeweiſe iſt nach der Meß-Technik der Hebräer.

1) Oros. VII. 38. 41 **quisque egrediens quo abire vellet ipsis barbaris mercenariis ministris ac defensoribus uteretur**; (ebenſo Paul. Pell. v. 286) **hoc . . ultro ipsi offerebant. et qui auferre omnia omnibus interfectis poterant, particulam stipendii ob mercedem servitii sui et transvecti oneris flagitabant. Gladios suos exsecrati (!) ad aratra conversi residuos . . Romanos, ut amicos et socios fovent**; übrigens darf man dieſe Rhetorik nicht verallgemeinern (wie Gaupp S. 409); hienach Salvian VIII. p. 132 und, nach beiden, die viel citirte Stelle Iſidors, zumal nach Oros. VII. 38: **ut inveniantur jam inter eos quidam Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.**

2) VIII. 9 **necdum enim quicquam de hereditate socruali vel in usum tertiae sub pretio medietatis obtinui**; ſo deute ich abweichend von Gaupp: „er wollte von jener tertia noch die Hälfte opfern, um den freien Genuß der andern Hälfte derſelben zu erlangen“; irrig, daß nur die Colonengüter Gegenſtand der Theilung waren, Cénac Moncaut I. p. 209.

3) Wie man wohl gemeint Garnier p. 111; die lex 1. (eine **antiqua: valeat semel**

Gegenſtand der Theilung [1]) iſt der geſammte Grundbeſitz des einzelnen römiſchen possessor mit Zubehörde, namentlich von Colonen, Sclaven und Vieh [2]). Daß ſtädtiſche wie ländliche Grundſtücke der Theilung unterlagen, beweiſt die gleichmäßige Anrufung ſtädtiſcher wie ländlicher Behörden gegen Mißbräuche hiebei [3]).

Die Getheilen heißen auch hier hospites, consortes, das Verhältniß, hospitalitas, jeder Theil, auch der dem Römer verbleibende, heißt sors [4]).

---

facta divisio justa, ut nulla in postmodum immutandi admittatur occasio) allerdings, aber l. 2 enthält eine Erbtheilung (inter fratres), ebenſo 4, wo die consortes (litigiose consors) Miterben, (beßgleichen B. T. II. 24. 1 J.) u. 5 meint jede Theilung. Den Anlaß zu manchen dieſer Sätze gab wohl das hospitium, ſpäter aber wurden ſie auf alle Arten von divisiones angewendet: nach zwei Generationen war ja das hospitium als Urſache der Theilung juriſtiſch gleichgültig: ſo bei den consortes X. 1, 6; 7 ſtellt den Fall daneben, daß ein Nicht-Conſors ohne Recht auf fremdem Grund einen Weinberg anlegt, gleichwohl iſt in 6 wohl nur ein condominus, kein hospes gedacht; in 14 macht Textverderbniß den zweiten Abſatz (si vero consortes) faſt unverſtändlich. Die consortes ſind die Erben des Landverleihers; (aber ejus?) vielleicht iſt nicht an Pacht, ſondern an Urtheilung zu denken (ſo Gaupp S. 408); getrauen ſich die Erben des römiſchen possesor nicht, die Größe ihres Antheils zu beſchwören, ſo ſollen ſie für jedes aratrum (= jugum ſ. Ducange aratrum), das ſie oder ihr Erblaſſer in ihrer sors empfangen, je 50 aripennes = semijugerum geben d. h. (ſo viel ſoll an den Hinterſaſſen geliehen werden), mehr: („juxta": falſch ſind die Lesarten „mixti" in Cod. par. u. Walter; eher noch „nisi" bei Lindenbr.); vgl. noch die theilweiſe abweichende Deutung bei Helff. S. 109 u. Gaupp S. 395. 408. So der verderbte Wortlaut: Gaupp ſchlägt vor: für jedes aratrum ein halbes aratrum, aber nie mehr als 50 halbe aratra.

1) divisio L. V. X. 1, 8. 9. 2, 1, 3, 5.

2) Nicht nur die Früchte, annonae, werden jetzt getheilt (ſo v. Dan. I. S. 356); irrig überträgt Volmer p. 16 hier die burgundiſchen Grundſätze; vgl. Sav. I. S. 300.

3) L. V. X. 1, 16; daß nicht aller Grundbeſitz der Städte als ſolcher vom König eingezogen wurde, wie Helff. l. c., ſ. „Amtshoheit"; an Theilung der Sclaven denkt vielleicht die Aenderung des Textes B. T. II. 25, 1 durch J. Der Text ſpricht von Knechten nur des Fiscus auf der Inſel Sardinien, die „nunmehr" unter verſchiedne Herrn vertheilt ſeien: J. aber ſpricht ganz allgemein von divisio patrimoniorum, seu fiscalium domorum *sive privatarum*, und macht aus propter redintegrationem necessitudinum: *cui necesse fuerit* commutare; dabei ſollen die Bande der Verwandtſchaft möglichſt reſpectirt werden. Sécretan, féodalité p. 53 ungenau (er theilt ant. Curich zu).

4) Ant. c. 277 L. V. VIII. 5, 5. X. 2, 1 sortes gothicae vel *romanae* v. Maurer Frohnh. I. S. 34, Fauriel I. p. 506.

Hospites heißen aber auch auf Einquartierung, auf annonae, ohne Landtheilung, Angewiesene [1]) und consortes heißen alle condomini [2]).

Ein Einspruchsrecht der Erben bei Veräußerungen von Liegenschaften, auch der sors, besteht nicht [3]).

Der Maßstab der Vertheilung konnte hier, wie bei all' diesen Ansiedlungen [4]), nur das Bedürfniß des germanischen hospes sein: das Haupt einer großen Familie mit zahlreichen Söhnen, Halbfreien, Knechten, Heerden mußte mehr empfangen als der einzelne Kleinfreie für sich. Der Ausdruck „sors" zwingt überall nicht zur Annahme einer Verlosung [5]): hieß doch jeder Theil in der Sprache jener Zeit, auch das dem Römer verbleibende, bestimmt nicht verloste Drittheil, hieß doch das ganze den Gothen abgetretne Land sors [6]). Fand aber wirklich Verlosung Statt, so bezog sie sich sicher nur auf die Landschaft, in welcher der Gothe angesiedelt werden sollte und auf den einzelnen Complex gleichgroßer Güter innerhalb einer bestimmten [7]) Classe, welcher der hospes nach Maß des Bedürfnisses, etwa der Kopfzahl der zu ihm gehörigen Personen, vorher war zugetheilt worden [8]).

---

1) So Paul. Pell. a. 412—414, wo noch von Landtheilung keine Rede s. Gaupp S. 199; vgl. Böck. II. p. 1058.

2) B. T. II. 6, 1 wo an hospites nicht zu denken; 12, 2 wo J. aus den mehren Betheiligten des Textes consortes macht (L. V. VIII. 5, 2). Dann B. T. III. 1, 6 propinqui vel consortes unter Gratian und Theodosius, X. 6, 1 donationis consors, furti L. V. VIII. 8, V. 7, 2 consors i. e. condominus; vgl. hospes, dagegen VIII. 5, 5, X. 1, 8. 8, 5, anders IX. 1, 6. 8. Ebensowenig also setzt consortium stets „Feldgemeinschaft" (Almände) voraus; richtig Waitz Kieler Monatsschr. I. S. 257 gegen v. Maurer Marken S. 145, Rosseeuw I. p. 443 hat die Bedeutung von cons. als hosp. nicht erkannt.

3) Wie Roth aus L. V. X. 1, 8 S. 48 folgert. Vgl. Zimmerle S. 65, der L. V. IV. 2, 13, die Stütze jener Ansicht, richtig auslegt; nur das römische Pflichttheils-Recht ist theilweis anerkannt s. „Westg. Studien, Privatrecht".

4) A. III. S. 6.

5) Ganz irrig die Ableitung von Allod aus „Los" bei Laboulaye propr. p. 252, vielmehr all-od Grimm Wörterb. s. h. v.

6) Apoll. S. VII. 6 limes gothicae sortis (populos Galliarum includit), ebenso VIII. 3.

7) Auch die Verlosung von Theilen an der Gewanne, Campe, Waitz Kieler Monatsschr. I. S. 112 will ich nicht ausschließen.

8) Dieser von der Natur der Sache geforderte Gedanke (Bóchard I. p. 82 meint, nach der „Tapferkeit" wurde vertheilt! Besser Fauriel I. p. 143, aber auch nicht das Bedürfniß als Maßstab erkennend, unbestimmt Smith p. 27—29) ist noch

Der Gothe erhielt nun zwei, der Römer [1]) behielt ein Drittel (tertia Romani) dieses Complexes [2]).

Mehr durfte keiner beanspruchen, „abgesehen von besonderer Schenkung des Königs". Daß diese hier hervorgehoben wird, scheint vorauszusetzen, daß die Könige bei den ersten, oft gewaltsamen Niederlassungen den einzelnen Römern noch mehr abnahmen und den einzelnen Gothen schenkten als jene zwei Drittel. Vielleicht aber soll nur gesagt sein: von dem römischen *hospes* kann der Gothe nicht mehr verlangen, der König aber aus Fiscalgut ihm dazu schenken [3]).

Denn offenbar haben die Gothen in manchen Zeiten oder Gegenden sich nicht mit jenen zwei Dritteln begnügt, sondern dem Römer den ganzen Grundbesitz weggenommen [4]). Und zwar kamen solche Fälle auch noch später vor oder wirkten wenigstens lange Zeit (über 50 Jahre) ohne Abhülfe nach: daher schreiben drei Gesetze [5]) vor, daß die Beamten die von den Gothen den Römern entrißnen „tertiae" sofort von Amtswegen restituiren sollen, wenn nicht die 50jährige Ver-

---

nirgends anerkannt, auch nicht von Gaupp S. 397; zwar enthalten die Gesetze „keine Rücksichtnahme auf den Stand" — das ist auch nicht das Entscheidende, das gemeinfreie Haupt einer „fara" von 30 Köpfen erhielt gewiß nicht weniger Land als ein einzelner Edler für sich — aber sie enthalten über das Maß der Vertheilung überall nichts. — Gaupp S. 412 muß dann doch zugeben, daß „die Größe der sortes sehr verschieden und hierin insgemein Vieles von ganz zufälligen Umständen abhängig gewesen sein muß" — statt dieser „zufälligen Umstände" ist die Nothwendigkeit des Bedürfnisses zu setzen; ganz willkürlich v. Dan. I. S. 355: nur die Heerführer, nicht alle Gemeinfreien erhielten — diese wurden „in Reih' und Glied gehalten"! — Lose d. h. nach den Standorten veränderliche Anweisungen für sich und ihre Mannschaften, dabei seien $^1/_3$ der Erträgnisse das Maximum der Einquartierung ꝛc.; „hospes" schließe Eigenthumsbegriff an der sors aus S. 354, weitere Phantasien S. 356.

1) D. h. jeder „Provincial" z. B. auch die Juden, die Kirchen, die Griechen; gegen A. de Castro's Annahmen bezüglich der Juden p. 23 f. „Judenrecht".

2) L. V. X. 1, 8; Helff.'s S. 302 Vermuthung einer Dreitheilung a) Haus und Garten, b) die halbe, c) die andre halbe Feldmark, von denen c) der Römer ganz behielt, geschöpft aus späteren Zuständen, entspricht den Quellen nicht; f. L. V. X. 1, 18. 14 campi, prata, silvae; 6 oliveta, hortus, pomaria; f. v. Maurer Dorf-V. I. S. 52.

3) Verkannt von Gaupp S. 395. 409, vielleicht hieher J. zu B. T. II. 23, 1 si miles nostris utilitatibus serviens . . locum publicum . . tenuerit; häufig Verleihung zur Emphyteuse l. c. III. 19, 3.

4) Vgl. Gaupp S. 409.

5) Die man mit Cd. Leg. der Ant. zutheilen muß.

jährung entgegen stehe [1]); sowie daß gothische oder römische sortes, die seit mehr als 50 Jahren nicht beansprucht worden, nicht mehr gefordert, d. h. von dem Gothen dem Römer ab und durch den Römer von dem Gothen zurück, werden sollen [2]) und so häufig kam noch späte Restitution des entrißnen Drittels an den Römer vor, daß man für nöthig hielt, für diesen Fall einzuschärfen, auch die auf dies Drittel inzwischen von dem Gothen aufgenommenen und nun mit restituirten Hintersassen (accolae) sollten mit dem römischen Patron zu verhältnißmäßigen Theilen Grundsteuer zahlen [3]).

Solche vor der Urtheilung oder vor der Restitution entrißner Drittel vorgenommene Rechtsgeschäfte (Theilungen, Veräußerungen, Belastungen) boten auch sonst Schwierigkeiten, die gesetzliche Lösung forderten. So sagt eine sonst schwer zu deutende Stelle jedenfalls, daß fortan das Maß der Landtheilung auch das Maß für den Anspruch auf den Theil des Schweinezehnten bestimmen soll (d. h. wenn der Römer vor der Urtheilung mit einem Dritten dies „placitum decimarum" genannte Rechtsgeschäft [4]) geschlossen), während bisher jeder der hospites, wie viel Schweine er auf seinen Theil Wald übernommen haben mochte, immer die Hälfte des Zehnten bezog [5]).

Wie unklar und bestritten die Grenzverhältnisse waren, zeigen noch zahlreiche andere Stellen; so X. 3, 4 und 5: hier werden häufige Streitigkeiten vorausgesetzt über Grundstücke, die, ehemals zu dem zwischen den hospites vertheilten Complex gehörig, veräußert worden: sei die Veräußerung (Theilung, Verkauf, Tausch zum Zweck der Abrundung) geschehen vor der Ankunft der Gothen im Lande (ante adventum Gothorum), so soll das Abgetrennte bei dem Complex verbleiben, zu welchem es damals („vor Alters") von den (beiden) „Römern" geschlagen worden. Man sieht, daß einerseits die Gothen alle jemals zu dem fundus divisionis gehört habenden Landstücke als

---

1) X. 1, 16 s. Antiq. p. 2 c. 277. 303. 317; vgl. L. V. X. 1, 8. 9. 16.

2) X. 2, 1. Vgl. Gaupp S. 395 über das Alter dieses Gesetzes, der hervorhebt, daß auch die Vindication flüchtiger Knechte erst in 50 Jahren verjährt X. 2, 2 (andre Klagen in 30 Jahren) wobei aber echte Noth den Lauf der Verjährung hemmt.

3) X. 1, 15; ganz anders Helff. S. 110, der unter census Pachtschilling versteht gegen den Sprachgebrauch des Gesetzes s. II. 5, 1. V. 4, 19.

4) S. Westg. Stud.: „Forderungsrecht". Wohl erst von den Römern gelernt: bei W. ist ἀποδεκατῶ schwerfällig afdaila taihundan dail.

5) So verstehe ich L. V. VIII. 5, 2 indem ich statt dummodo lese dum modo.

Gegenstand der Landtheilung betrachten wollten, während anderseits auch häufig simulirte Veräußerungen zum Nachtheil des gothischen hospes (z. B. an einen von der Theilung Eximirten, oder an römische Fiscalverwalter) nach dem Eindringen der Barbaren, aber kurz vor der drohenden Realtheilung von den römischen possessores mochten geplant worden sein.

Wald und Weideland (pascua) konnten auch von der Realtheilung ausgeschlossen, alsdann unverzäunt gelassen und im Verhältniß der Idealtheilung[1]) gemeinschaftlich benützt werden[2]); war aber das abgetheilte Weideland umzäunt worden; so durfte es nur cum pascuario betreten werden[3]). Ungetheilter Wald (Privatwald des römischen hospes, nicht wohl noch herrenloser, benachbarter oder Gemeinde-Wald) konnte später vom Römer wie vom Gothen einseitig stückweise ausgerodet werden: alsdann darf sich der andere hospes nicht weigern, den gleichen Antheil gleicher Güte unausgerodet anzunehmen: nur wenn hiefür der Waldrest nicht mehr ausreicht, soll die Rodung selbst getheilt werden[4]).

Unanfechtbarkeit der einmal gehörig vorgenommenen Theilung ist festes Princip: — doch muß natürlich die Theilung als geschehen beweisen[5]), wer sich auf dieselbe beruft — namentlich sollen die Nachkommen nicht die von ihren Vorfahren durchgeführte Theilung anfechten können; X. 1, 8 wird beigefügt „oder von den Nachbarn": dies hat entweder den Sinn einer von den Nachbarn für Dritte vor-

---

1) Zweifelnd Gaupp S. 399.

2) L. V. VIII. 5, 5 consortes vel hospites nulli calumniae subjaceant, quia illis usum herbarum quae conclusae non fuerant, constat esse communem. Richtig Eichh. I. S. 354 „Koppelhut"; vgl. Isid. orig. XV. 13 ager compascuus, qui a divisoribus agrorum relictus est ad pascendum communiter vicinis. Vgl. R. A. S. 502. 515. 523; Volmer p. 17 (aber die consortes sind Miteigenthümer, nicht Markgenossen).

3) VIII. 5, 2: gegen Weidegeld? mit dem Hirten? so Gaupp S. 399.

4) Ob gegen Vergütung der Arbeit, wird nicht gesagt; Walter II. S. 169; burgundische Analogien Peyré p. 46; culturas facere X. 1, 9, auch am Flußufer, ist technisch Urbarmachung für den Landbau. Hervorgehoben werden Eich-, Fichten- (piceae arbores) und Feigen-Wälder (caricas hoc est ficus) VIII. 2, 2. 4, 27 a. majores vel glandiferae.

5) Dies der Sinn von X. 1, 8 si tamen probatur celebrata divisio; wobei immerhin die Andeutung möglich, daß häufig die Realtheilung erst spät erfolgte; so Gaupp S. 401; vgl. v. Syb. S. 199.

genommenen Theilung [1]), oder es wird hier eine einfache Grenzberichtigung der Urtheilung in der Unanfechtbarkeit gleich gestellt [2]).

Zweifel über die Grenze der beiden Complexe sollen durch zuverlässige und alterserfahrne (certiores atque seniores) Männer der Nachbarschaft als Grenzmerker (inspectores) unter Vereidigung und Leitung durch den Richter gehoben werden: in Abwesenheit des Getheilen oder eines solchen Merkers darf die Partei keine neuen Grenzsteine setzen [3]).

Nach so vielen Wanderungen und Schicksalswechseln mögen im Volksheer der Gothen die alten Geschlechterverbände von a. 375 und 410 etwa um's Jahr 525 schwerlich mehr Schluß und Fuge gehalten haben [4]): an ihrer Stelle mögen die militairischen Decimalgliederungen und naturgemäß etwa noch die nächste Blutsverwandtschaft bei der Niederlassung Maß gegeben haben: das reich entwickelte, juristisch vielfach verwerthete Nachbarverhältniß spielt im bäuerlichen und im Rechtsleben des Volkes eine wichtige Rolle und wiederholt werden die Nachbarn in einer Verbindung mit den Verwandten genannt, welche sie selbst als Verwandte gedacht zeigt.

Die Nachbarn sind in zahlreichen Fällen die vom Gesetz bezeichneten Zeugen [5]).

---

1) So Gaupp S. 400, Waitz II. S. 267.

2) Mit Recht bemerkt Gaupp S. 400, das Gesetz setzt eine spätere (nach der theilenden) Generation voraus.

3) X. 3, 5. Dieß wird wie „Invasio" gestraft; eligat inspectio judicum, quos partium consensus elegerit, ita ut judex, quos certiores agnoverit vel seniores, faciat eos sacramenta praebere, quod terminos sine ulla fraude demonstraverint. et tamen nullum novum terminum sine inspectore constituat; hier waltet nicht nur Ungeschicklichkeit im Ausdruck, auch Unklarheit im Gedanken: die Parteien wählen ortskundige Unparteiische, inspectores, diese nennt das Gesetz auch „judices" und unter diesen inspectores = judices wählt der eigentliche judex, d. h. der Richterbeamte, die Geeignetsten aus und beeidigt sie.

4) Selten werden die propinqui in solchem Zusammenhang erwähnt, z. B. Ce. T. XIII. 2; s. allerdings den ortus ex familia Pauli Jul. v. W. p. 718, wie Salvian V. p. 116 die Unverbrüchlichkeit ihrer Familienbande im Gegensatz zu deren voller Auflösung bei den Römern rühmt; mit Recht führt v. Syb. S. 199 die Testirfreiheit, auch über die sors, gegen den Fortbestand des alten Sippeverbandes an.

5) VIII. 3, 13. 5, 5. II. 4, 9 streifen sie sehr nahe an den Begriff von Eidhelfern „Leumundszeugen" (aber die Eidhülfe selbst ist verschwunden): denn die ingenui sollen vernommen werden, welche entweder de re qua agitur cogniti

Das bäuerliche Gemeinleben, aber freilich beider Nationalitäten, ist reich entwickelt: es gibt einen periodischen conventus publicus vicinorum [1]) und gemeinsame Pflichten für alle Bewohner Eines locus [2]). Und wenn [3]) die Strafverfolgung auf den Thäter allein beschränkt und verboten wird, daneben auch den Vater, Sohn, Gatten, Bruder, Nachbarn oder Verwandten zu behelligen, „so daß die Nachfolger oder Erben wegen der Thaten ihrer Verwandten nichts zu fürchten haben", so darf man wohl auch hieraus folgern, daß die Nachbarn häufig selbst Verwandte waren [4]).

3. Räumliche Gliederungen des Reichsgebietes.

Das Gebiet des Reiches heißt regnum [5]), patria [6]), terra nostri regiminis [7]), pars nostra [8]), sedes nostrae [9]), selten Gothorum patria [10]).

---

habeantur d. h. also That-Zeugen, oder qui vicini sunt, also Nachbarn als solche, wenn sie auch von der That nichts wissen; auch zur Abschätzung von Schaden durch Feldfrevel ꝛc. werden sie beigezogen VIII. 3, 15; auf enges Zusammenleben weist auch die Pflicht aller Nachbarn, die vorgeschriebene Tödtung eines bösen Hausthieres als vollzogen anzuzeigen VIII. 4, 17.

1) VIII. 5, 6. 3, 15; mit Unrecht bestreitet also eine ausgebildete Ortsgemeindeverfassung von Bethm. H. I. S. 224.

2) IX. 1, 21.

3) VI. 1, 7. 8

4) Vgl. noch X. 1. 8. 14. 8, 2, honesti XI. 1, 1, contestatio VIII. 4, 16. II. 4, 9, Waitz I. S. 472: mehr aber nicht wie v. Syb. S 28 u. Köstlin Z. f. d. R. XIV. S. 378; (richtig Zimmerle S. 18), u. „Strafrecht" und von „Gesammtbürgschaft", Unger Gerichtsverf. S. 60, ist das auch kein Rest; vgl. im Allgem. Waitz Kieler Monatsschr. I. S. 263.

5) Ebenso regimonium L. V. VI. 1, 8.

6) L. V. IX. 2, 9. VI. 1, 8.

7) L. V. XII. 3, 9. IX. 2, 8. V. 7, 19 intra fines regionum nostrarum XII. 2, 14 regiones nostrae V. 4, 21, scharf bezeichnet regio als bloßen Theil der provincia, aber in kirchlichem Sinn, das sog. decretum Gundemari; vgl. L. V. VII. 3, 3, B. T. I. 10, 3 macht J. aus regio des Textes: provincia; anderer Sprachgebrauch Apoll. 8. VI. 4 regio Arverna.

8) extranea II. 1, 6.

9) XI. 3, 1.

10) II. 1, 6. 8; Gothia (über „Flavia" s. Königstitel) bei Oros. VII. 43 würde so früh, trotz des Zusatzes ut vulgariter loquar, gelehrt gemacht scheinen, begegnete es nicht auch in additam. ad Leg. Burg. p. 575 c. 8 de Gothia; bei

Das dem Walja eingeräumte gallische Gebiet mit seinen späteren Erweiterungen heißt dem Apollinaris Sidonius sors, limes gothicae *sortis* [1]) und Thorismund *hospes* Rhodani [2]): eine absichtliche und geistreiche Uebertragung des Privatrechtsverhältnisses des einzelnen gothischen und römischen hospes auf das völkerrechtliche zwischen dem Gothenstaat und Rom; denselben scharfjuristischen Sinn hat es, wenn er Eurich [3]) geistreich den Martem *inquilinum* (nur kraft Miethe-, kraft Vertrags-Rechts, nicht kraft Eigenthums) des Garonne-Landes nennt; noch Johannes von Biclaro nennt das ganze Gebiet der Gothen „provincia Gothorum", ähnlich terminus Gothorum [4]).

Das Reich ist getheilt in provinciae [5]).

Namen und Zahl der provinciae schwanken [6]): Isidor [7]) zählt auf die alten sechs römischen: provincias sex: tarraconensis cartha-

---

Greg. tur. bezeichnet es zunächst das gothische Gallien; vgl. Schäffner I. S. 77; „Francia gothica" meint Villadiego p. 55 habe Athaulf sein gothisches Gebiet genannt. Francia bezeichnet die Merowingerreiche gegenüber dem Gothischen z. B. pact. andel. p. 6. Galisvinta in Franciam veniens; Septimanien hieß Gothica bis in's X. Jahrh.; vgl. Walckenaer II. p. 375; patria mit Vorliebe J. B. T. III. 17, 3; inter fines patriae Gothorum Cc. T. VIII. 1.

1) Apoll. S. VII. 6; ebenso VIII. 3 per *promotae* limitem *sortis*, IX. 5 per regna divisi, a commercio . . diversarum *sortium* jure revocamur.

2) l. c. 12.

3) VIII. 9.

4) Jacobs Géographie p. 30; über t. arvernus Ponton d'Annécourt essai p. 45. Dagegen: Merobaudes p. 10 exierat Gothorum universa manus cum rege *Romana* populatum. Greg. tur. VII. 9; während der ost-gothischen Verwaltung heißt ganz Spanien provincia Hispaniae Cass. Var. V. 39.

5) L. V. II. 1, 10. 16. X. 2, 5. XII. 1, 2 provinciae rector XII. 1, 2 nostrae IX. 1, 10 limites IX. 1, 6; comites, judices pr. VIII. 1, 9. regni nostri IX. 2. 8. III. 5, 2. VI. 3, 7. XII. 2, 14. Daher Joh. Biclar. von Einverleibung des Suevenreichs ganz correct: patriam Suevorum Gothorum provinciam facit. Vgl. L. V. IX. 2, 8 in alia pr. X. 2, 5 in cunctis pr. quae ad ditionem nostri regiminis pertinent. (Vgl. B. T. II. 5, 1.) II. 1, 1. Cd. Card., S. J. R. Leg. III. 5, 1 in cunctis regni nostri pr. Vgl. XII. 3, 13. III. 2, 2 in quacunque pr. regni nostri.

6) Irrig Aschb., Helff., v. Bethm. H. I. S. 289 Zusammenfallen mit den 6 Kirchenprovinzen. S. Joh. Gerund. paralip. Hispan. I. p. 21 „de provinciis Hisp., quae mutaverunt nomina", die 4 großen „Herzogthümer" in Spanien mit entsprechenden Erzbisthümern bei Sachße, Grundlagen, sind eine quellenwidrige Erfindung zur Stütze seiner „Tetrarchien", der Schäffner I. S. 158 nicht hätte beipflichten sollen; s. duces.

7) XIV. 4.

giniensis lusitania galicia baetica et trans freta in regione Africae tingitaniam [1]). Der libellus provinciarum romanarum fügt noch als siebente die Balearen hinzu [2]).

Die provincia carthaginiensis zerfiel in die manchmal auch provinciae genannten Landschaften Carpetania und Contestania [3]).

Die einzelnen „provinciae" in späterem Sinne, die genannt werden, sind sonst Lusitania [4]), Gallaecia [5]), Emerita, Hispalis, Carpetania [6]), Carthaginiensis [7]), Asturia, Cantabria [8]), Vasconia [9]), Tarraconensis [10]), Septimania [11]): auch das ganze gothische Gallien (Languedoc [12]), Foix, Bearn, Gascogne) heißt später Gallia provincia [13]).

---

1) Ein praeses und ein comes tingitaniae Böck. II. p. 38. Hierüber A. V. S. 179 Anm. 2, Hugo Grot. p. 51; ganz willkürlich die Aufzählung einzelner Städte des Reichs Isid. XV. 2: die wichtigsten fehlen, längst zerstörte, wie Sagunt, begegnen.

2) Für welche zur Römerzeit ein procurator bestand Böck. II. p. 50. 362. 459; a. 455 oder 456 (?) an die Vandalen verloren, dann an Belisar nach Dunham II. p. 156 ohne Quellenangabe, ebenso Romey II. p. 265; eben finde ich als „Quelle" — Masdeu XI. p. 31. Jene 6 zählten zur dioecesis Hisp. und waren unter dem vicar. Hisp. gestanden, d. h. dem vicarius praef. praet. Galliar., vgl. Kuhn II. S. 215.

3) Dunham II. p. 156 und Romey II. p. 266 aus Masdeu XI. p. 178 abgeschrieben.

4) Greg. tur. mart. c. 24, Paul. Emer. p. 644.

5) Idac. l. c., L. V. IX. 2, 8. II. 1, 10.

6) Greg. tur. VI. 28. 44.

7) Idac. L. V. l. c.

8) „Rioia" zur Gothenzeit? Otenart p. 17.

9) Es gab eine fränkische und eine gothische Provinz Vasc. Nic. Ant. V. 6. 357, Romey II. p. 264, Jacobs Géogr. p. 138, Masdeu XI. l. c., Greg. tur. VI. 12, Otenart p. 383, Vasc. aquitanici Bonnell S. 210, Walckenaer II. p. 400, (gegen Ferreras sehr boshaft Berganza, crisis p. 52), Cortes y Lopez III. p. 473, besonders aber Fauriel I. passim. u. II. p. 506 f. über die östliche Sprachgrenze des Baskischen; dann p. 336. 374.

10) Idac.

11) Also nicht 5 in Spanien und 5 in Gallien wie von Bethm. H. I. S. 189; ebenso unrichtig, daß eine civitas und ihr territorium, weil Theile einer provincia, auch provincia heiße.

12) Nicht Land-gothia! Masdeu XI. p. 30.

13) Cc. T. XVII. tom. (zweifelhaft ob L. V. IX. 1, 21 fines Hispaniae nur das eigentliche Spanien meint). Vgl. Phillips I. S. 301; auch später, nach dem Uebergang an das Frankenreich, noch: Guérard essai p. 143; jene fünf prov. Spaniens bestanden unter den Arabern fort Fauriel III. p. 56.

Unter Eurich beſaßen die Gothen in Gallien die folgenden einzelnen provinciae (ganz oder theilweiſe): Aquitanica prima, secunda [1]), alpes maritimae, cottiae, narbonnensis [2]) prima et secunda, novempopulania, viennensis (?) [3]).

Idacius und dem Sueviſchen Gebiet beſonders eigen iſt die hier lang erhaltene Eintheilung in conventus: c. lucensis [4]), in parte conventus bracarensis, c. asturicensis municipium, loca maritima conv. lucensis [5]). Der conv. luc. trat zuſammen in Aquae Flaviae [6]); ich verſtehe darunter die alten römiſchen c. [7]) der praesides, ſo wie ſie z. B. für die VII. provincias Galliarum zu Arles beſtanden, nicht etwa die Kirchenprovinzen; nach Idacius werden ſie nicht mehr erwähnt [8]).

Die alten Provincial-Hauptſtädte und in der Gothenzeit Sitze der duces ſind Tarracona, Carthagena, Hiſpalis (Sevilla) verdrängt von Toledo, Braga (Bracara), Merida, Corbova, Narbonne und Tanger [9]).

---

1) Vgl. Alteserra rer. aq. p. 10—15, Rocquain p. 268—271.

2) z. B. Greg. tur. IX. 15.

3) Zuſammen eine der drei unter dem praef. praet: Gall. ſtehenden dioeceses mit einem eignen vicarius. Böck. II. p. 4. 18. 92. 165. 470.

4) p. 25.

5) p. 43.

6) p. 45.

7) Damals 4 in Bätica: hispal., astig., gadit. (aber auch universae prov. baetic. C. J. N. 2221) u. cordub. u. 7 in Tarracon.: bracar. august., lucens, astur., cluniens., caesaraugust., carthag. u. tarracon.; über die Principien bei deren Bildung C. J. p. 121. 331. Vgl. Alteserra notae p. 152, Cean-Bermudez p. 82.

8) Vgl. Serna y Montalban I. p. 18. 19 und dazu Hänels Anzeige, Sempere historia I. p. 39 (ſ. Geſammtcharakter, Volksverſamml.).

9) Vgl. Masdeu XI. p. 32: Der Geogr. Ravennas nennt neben Spanorum famosissima patria — von der gothiſchen Bevölkerung ſchweigt er — Galletiae vel Spaniae Vasconum (Masdeu XI. p. 39, vgl. Romey II. p. 264) patria, quae Galletia ex praedicta Spania pertinet — Vasconum patria, quae antiquitus Aquitania dicebatur p. 8; er zählt p. 38 Marsilia noch zu Septimania, ebenſo Arelaton p. 238; p. 242—246 zählt er die Städte Septimaniens auf: ich nenne nur Narbona, Carcassona, Beteroris (Beziers), Agata, Nemaus, Megalone, Arelaton. Dann p. 299 Guasconia, Spanoguasconia p. 418, p. 302 Spanorum patria habet infra se provincias famosissimas octo: id est Galletia, Asturia, Austrigonia, Iberia, Lysitania, Betica, Hispalis, Aurariola; etsi modica existit, tamen omnino fertilis et speciosissima esse dinoscitur. Vgl. dazu die Noten bei Cortes y Lopey I. p. 379. Aragonia als Stadt bei Geogr. Rav. II. p. 150. Erſt nach a. 711 entſtehen die Namen Catalaunia, Portugalia, Andalucia, Sibilia, Granata, nicht ſchon gothiſch wie Bourret p. 9, vgl. del Saz p. 73—88.

Daß die beiden durch die Pyrenäen geſchiednen Reichstheile politiſch leicht auseinander brachen, haben wir geſehen [1]). Die Neigung zum Abfall, zum Anſchluß an das Frankenreich war ſtark und ſtätig. Gregor von Tours nennt Septimanien bald Gallien „angehörig“ [2]), bald benachbart [3]). Scharfen Tadel über Septimanien ſpricht aus Julian [4]); es bedurfte auch beſonderer Zuſammenhaltung zur Erzielung kirchlicher Gleichförmigkeit [5]). „Gothi“ nennen [6]) die romaniſchen Bauern die Angehörigen der Oſtgothiſchen Beſatzung [7]). Septimanien heißt auch provincia Gothorum sc. gallica [8]): vorübergehend führt Gefahr und Gegenſatz zu der Nebeneinanderſtellung von zwei Königen für die beiden Hälften (Leova und Leovigild); übrigens begegnet bald Hispania, Gallia [9]), bald Hispaniae [10]) und Galliae [11]).

Auch in dem alten Suevenreich Gallicia erhielten ſich Sondergebräuche [12]); als Egika ſeinen Sohn zum dux Galliciae mit der

---

1) Ueber die Verſchiedenheit ſ. Montesquieu 28, 7.

2) VIII. 28.

3) VIII. 30 (Lecoy de la Marche p. 25), terra narbonn. IX. 16 und Gieſebr. Anmerk. hiezu.

4) Jul. v. W. p. 708 Galliarum terra altrix perfidiae .. infidelitatis febre vexata. quid enim in illa non crudele vel lubricum? ubi *conjuratorum conciliabulum*, perfidiae signum, obscoenitas operum, fraus negotiorum, venale judicium et quod pejus his omnibus — Arianismus. Wamba rühmt: (non) Gallos sine nostris aliquid virtutis magnae posse perficere p. 709; Julians Schadenfreude; über die Verwüſtung Septimaniens p. 716 iſt unverkennbar; er unterſcheidet Gothi, Galli, Franci, ebenſo v. s. Caes. z. B. p. 676. Gregor tur. dagegen nennt auch Septimanien Hispania III. 10, (ebenſo eine Urkunde Dagoberts I. von a. 629 negotiatores de Hyspanica bei Jacobs géographie des diplomes méroving. p. 61 u. Note 22 von Guadet et Taranne) und der in Chalons geborne Biſchof des gothiſchen Arles gilt als verdächtig, weil er de Gallis habebat originem v. s. Caes. Mab. I. p. 662, ebenſo 674.

5) Cc. T. IV. 2. 7 qui una fide continemur et regno; 9. 24 pari modo Gallia Hispaniaque celebret 13.

6) v. s. Caesarii p. 667.

7) insidiantibus Gothis quos Wisigothos vocant wird der oſtgothiſch-römiſche patricius Liberius verwundet l. c. p. 671 d. h. offenbar von Anhängern Geſalichs, anders iſt das nicht zu erklären.

8) ep. Bulgar. III.

9) Cc. T. III. 2. XIII. Lex.

10) Cc. T. IV. praef. 12, III. 6, XVI. 6, XIV. 2, XIII. Lex.

11) Cc. T. IV. praef. 12, XVII. praef. 6, XVI. 6, VI. praef.

12) Cc. T. IV. 41 non sicut hucusque in Gallaeciae partibus facere .. videntur, una sit tonsura vel habitus sicut totius Hispaniae est usus.

Reſidenz zu Tuy einſetzte, faßte man dies als eine Art Wiederaufrichtung des Suevenreichs [1]); ſo war es aber nicht gemeint [2]).

Die provincia beſteht aus einer Anzahl von Städten und deren Gebieten, den Landſchaften. Den Mittelpunct der Landſchaft bildet die Stadt, civitas, der Sitz des comes, oft auch eines dux und Biſchofs, daher c. oder ep. civitatis [3]); es macht die enge Siedelung Brandlegung ſo gefährlich, daß ſie [4]), nach römiſchem Vorgang, innerhalb der Stadt mit Feuertod, außerhalb nur mit Ruthe und Doppelerſatz geahndet wird.

Civitas iſt in L. V. gleich urbs [5]) und ebenſo jetzt meiſt oppidum [6]). Den Gegenſatz bilden die campi, camporum loca, regio [7]), villulae [8]). Die civitas iſt auch ein municipium, municipiolum [9]).

Die für das Frankenreich charakteriſtiſche pagus-Eintheilung iſt den weſtgothiſchen Quellen fremd [10]); Gregor von Tours überträgt nur die Redeweiſe ſeiner Zeit und Ver-

---

1) Luc. tud. III. p. 69.

2) Sonderbeſtimmungen für dieſe Provinz Cc. tol. XVII.; (wenn nicht Gallia zu leſen).

3) S. Amtshoheit und Kirchenhoheit.

4) L. V. VIII. 2, 1.

5) II. 1, 11. III. 4, 17. VIII. 2, 1. XII. 2, 16 (gleich Staat I. 2, 3).

6) v. s. Caes. p. 665, c. emeritensis Paul. Em. p. 644 toletana etc. albigensis c., narbonnensis urbs Greg. tur. VI. 23 c. quae appellatur Porta pontis p. 645; früher galtten o. geringer als urbes Rilliet p. 46–7, fieret urbs ex op.

7) et regio desolatur et civitas Idac. p. 51.

8) Landleben Ap. Sid. II. 12, IV. 1. 8. 21, Cc. T. XII. tom. villulae, territoria, vici c. 4 Aquis.

9) Apoll. S. VII. 2; vgl. Isid. orig. XV. 2.

10) Die Definition bei Isid. XV. 2 zeigt das: p. sunt apta aedificiis loca inter agros habitantibus haec et conciliabula dicta a conventu et societate multorum in unum; vgl. Ponton d'Annécourt p. 11, Gieſebrecht Gregor S. 69, Guérard essai p. 122. 109. 35, Rilliet p. 55, Jacobs le pagus und die Anzeige hievon in biblioth. de l'école des chartes V. Ser. I. p. 201; über keltiſche pagi Jacobs p. 6; p. als römiſche Provincialeintheilung v. Bethm. H. r. P. III. S. 105, Jacobs p. 16, Serrigny I. p. 179, Voigt S. 151; (ſolche pagi in Spanien in römiſcher Zeit S. 126: in der gothiſchen keine Spur mehr davon) ſie wurden von den Franken nur beibehalten; vgl. Guérard essai p. 53 und ſind älter als die comitatus. Giraud p. j. I. 137; über Greg. tur. Sprachgebrauch Jacobs p. 20, civitas, urbs, oppidum p. 25 villa, vicus, locus p. 26 territorium p. 29 pagus p. 37—60; über vorrömiſche pagi und regiones in Gallien Mommſen, Schweiz S. 21.

faſſung auf das gothiſche Gallien vor a. 507, wenn er von pagi ſpricht [1]); in Septimanien begegnet (fränkiſcher Einfluß oder fränkiſcher Sprachgebrauch?) ein pagus arisitensis mit 17 parochiae [2]).

Nach der civitas wird dann auch das zugehörige territorium bezeichnet [3]). Der Sprachgebrauch über territorium, terminus, regio, provincia, ſchwankt [4]); ausnahmsweiſe iſt t. und terminus gleich provincia [5]), regelmäßig aber zerfällt die provincia in eine Anzahl territoria [6]), d. h. Gerichtsſprengel von comites und judices [7]).

---

1) z. B. mart. I. 48.

2) Vaissette I. p. 267; über pagus Tolosanus de Catel p. 447, comtes de Toulouse p. 50, Jacobs pagus p. 23. Daß pagus = bourg Laurentie I. p. 65 iſt nur für ſpäter und ungefähr richtig. C. J. nennt p. translucanus, suburbanus N. 1041; pagani, compagani N. 1043. 5042, carbulenses 2322, corduba, augustus, Ilipa, im Ganzen nur 6mal: denn der pagus ambracensis p. 13 N. 90 a. fals. iſt erfunden; der p. vialocensis des Apoll. S. II. 14 liegt bei Riom und Volvic, nicht in Spanien.

3) B. Nov. Th. 11, 1 c. in cujus territorio habitat. ebenſo fines: c. in cujus finibus B. T. II. 18, 2 J.; vgl. C. J. s. h. v., z. B. idiense N. 2349. z. B. Geogr. Rav. p. 302 civitates et . . civitatum territoria (und die Vorſtadt, suburbanitas Apoll. S. VII. 2. 15); vgl. Rilliet p. 49; über den Umfang z. B. des t. von Merida Fernandez y Perez p. 9. Jul. v. W. p. 707 in villa . . Gerticos, quae fere 120 mill. ab urbe regia distans in salmaticensi territorio sita; c. vel territorium L. V. IX. 1, 6; aber auch die ganze Auvergne Ap. S. IV. 21. heißt ſo; Greg. tur. befolgt im gothiſchen dieſelbe Redeweiſe wie im übrigen Gallien II. 35 *vicus* ambaciensis (dolensis A. V, S. 91, Ponton d'Annéc. essai p. 87) *territorii* urbis turonicae. v. s. Caes. p. 661 territorium et civitatem arelatensem. Von Griechenland gebraucht, aber ſpaniſch gedacht Paul. Emer. p. 644 patria, (= provincia) civitas, vicus.

4) Vgl. Narbo urbe et rure carm. XXIII. v. 36. Apoll. S. manchmal territorium = regio aber v. Aviti presb. miciac. p. 353: in praefata regione in territorio arvernensi unterſcheidet; über territorium vgl. noch (= prov. episc. L. V. XII. 1, 2, 2. 13. 3, 7). II. 1, 16. 28; 2, 8. 4, 5. VII. 1, 5. IX. 2, 9 Cd. T.

5) L. V. II. 4, 5.

6) XII. 2, 13 judicibus in territorio Arbi, Urgi, Sturgi, Iliturgi, Egabri et Epagri consistentibus.

7) XII. 3, 2. 3. 12. II. 2, 8. judex in cujus territorio III. 5, 1 judex provinciae vel territorii II. 4, 5, j. territorii. Vgl. B. T. I. 9, 2 J.; F. N. 1. L. V. XII. 3, 2 judex in cujus civitate, castro vel territorio.

Den Gegenſatz der Siedelung zur civitas bilden vicus, villa: auch locus [1]). Die „villa“ iſt Mittelpunct des „praedium“ [2]).

Zwiſchen vicus und villa beſteht der Unterſchied, daß dort Dorfſiedlung vorausgeſetzt wird, während in der villa ein Hof, Landhaus des Königs oder eines Privaten, Mittelpunct oder doch Ausgangspunct der Niederlaſſung iſt [3]); auch locus begegnet manchmal mit einem Namenszuſatz [4]); noch ſeltner ager [5]).

Die Bezeichnungsweiſe der Orte iſt im Ganzen, mit Ausnahme der pagi, noch die alte, wie z. B. in dem bekannten pactum fiduciae aus der erſten Kaiſerzeit [6]).

---

1) L. V. III. 1, 17. IX. 1, 21 in c. aut villa VIII. 6, 2 vicus C. J. N. 170. 743. 1687. Daher vicani: nicht mehr in der Gothenzeit. vicos, villas v. s. Caes. p. 667 villa quae Launico dicitur; L. V. XII. 3, 2. III. 4, 17 in civitate aut villa VIII. 6, 2: im Gegenſatz zur urbs B. Nov. Th. 11, 1 ex urbe, vico vel possessione; civitas Cc. T. XII. tom. villulae, territoria, vici c. 4 Aquis Braul. v. s. Aem. p. 208, Apoll. Sid. IV. 18. 21 in villa Vergegio; Vgl. Serrigny I. p. 185, Rilliet p. 50.

2) v. vindiacensis Greg. tur. patr. XII. 3. Apoll. Sid. II. 2 Voroangum, hoc uni praedio nomen 9. cuticiacense III. 1 bei Clermont. eborolacense 5; ebenda; IV. 18. 24 tua tajonacus (scil. villa) VIII. 8. „Avitacum“ carm. XVIII. 1. „Burgus“ XXII. ſ. Amtshoheit. Ponton d'Annécourt essai p. 45; in vico nomine Linocasio provinciae petrogoricae v. Aviti petrog. erem. p. 361. Vgl. Isid. orig. XV. 2 vicus dictus a vicinis tantum habitatoribus (nicht cives) vel quod vias tantum habeat sine muris vel quod sit vice civitatis. Gerade dieſen verkehrten Definitionen und Etymologien läßt ſich die Auffaſſung der Zeit entnehmen.

3) Ueber vici als römiſche Gliederung der pagi Voigt S. 151; über deren Verfaſſung S. 205. Die Abhandlung desſelben über pagi et vici der Germanen S. 114 behandelt nur die Zeit vor der Wanderung. Vgl. C. J. s. h. v.

4) Braulio v. s. Aemil. p. 214 de loco banonico, de loco Prato. v. s. Caes. p. 671 locus Arnaginis = vicus.

5) quod (sic) Succentriones vocatur l. c. p. 673. Apoll. S. VIII. 4 ille ager tuus Octavianus; l., cui Capsiana vocabulum est et millibus XVI. distat ab Emerita urbe Paul. Emer. p. 645 ep. Bulgar. III. de locis . . Jubiniano (al. Lub.) et Corneliano. Testam. Caesar. arel. agellus gallicomanus, arvedus, mercloanus, Martinatis, gemellus, silvanum; pascuum in campo lapideo, missianianum; in loco qui vocatur Ruffiacus v. Aviti petrog. erem p. 362. Vgl. L. V. VI. 1, 1. XII. 3, 20 und oft judex loci B. T. I. 6, 43 J. per singulos agros et loca (Text: villas et vicos) locus in territorio F. N. 8 prov., civ., loca B. T. III. 11, 1. J., vgl. C. J. s. h. v.

6) Degenkolb Z. f. R. G. 1869 fundum baianum . . in agro qui ve-

Ein Geſetz, das alle bewohnten Stätten im Lande aufzählen will [1]), nennt neben civitas noch castella, castra [2]). Daß auch der Provincialadel, nicht nur der König, ſolche castella, castra im Lande hatten, befeſtigte Schlöſſer [3]), zeigt die Geſchichte des Aſpidius [4]); ſolche kleinere Siedelungen werden dem Gebiet der größeren zugezählt [5]).

4. Romanen und Germanen [6]).

Ueber das Verhältniß zu den Römern hat man mit Recht bemerkt, daß, wo, wie bei den Weſtgothen wenigſtens ſeit a. 419, wenn nicht ſchon ſeit a. 410, ja ſeit a. 375, vermöge des Föbus vertragsmäßige Landabtretung ſtattfand, die Beziehungen zu den Provincialen von Anfang an ſich freundlicher geſtalteten als bei unverhüllter Eroberung wie der der Vandalen oder Langobarden [7]). Die galliſchen

---

neriensis vocatur pago olbensi an der Mündung des Bätis bei Bonanza, dem Hafen von S. Lucar de Barameda C. J. N. 5042.

1) B. P. IV. 5, 2 municipia, *coloniae*, oppida, *praefecturae*, vici, castella, conciliabulae: J. non eget und doch waren col. u. praef. entſchieden antiquirt; vgl. Serrigny I. p. 179.

2) z. B. castrum ugernense (Alteserra notae p. 306) bei Arles v. s. Caes. p. 668; (castellum quod Luco dicitur p. 673) genannt bei Geogr. Rav. p. 288 Ugernon quae confinatur cum Arelaton civitate provinciae Septimanae; in der Auvergne villis terrena, saxos a castellis Apoll. S. IV. 21. Portucale castrum Idac. p. 43. C. rupianum v. s. Valer. de montibus Mabillon II. p. 1042; vgl. Ponton d'Annécourt essai p. 5, Marin I. p. 299. In den militairiſch wichtigen civitates und castella walten außer dem comes Verpflegungsbeamte für das Heer.

3) L. V. XII. 3, 2 der Baſken Jul. v. W. p. 709, Braul. v. s. Aemil. p. 208 castellum Bilibium.

4) A. V. S. 131.

5) Isid. orig. XV. 2 vici et castella et pagi sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui majoribus civitatibus attribuuntur: „Caſtilien" leiteten die Spanier von den zahlreichen castella her Julian del Castillo p. 101.

6) Hauptſtellen L. V. IX. 2, 9. 1, 21. X. 1, 8. 9. 16. 2, 1. 8. 5. XII. 2, 18. III. 1, 1. 6. VII. 4, 2. Vgl. Sempere p. 15, historia I. p. 59, Aſchbach Ommajaden S. 5.

7) J. nennt das Weſtgothengebiet ſelbſt noch eine Provinz Nov. Valent. 10 reliquum vero hujus legis ideo interpretatum non est, quia hoc in usu *provinciae istae* non habuit: gemeint iſt der Mangel an Rechtskundigen in Italien ſeit dem Einfall Alarichs — in Südgallien empfand man alſo ſolchen Mangel nicht.

Provincialen heißen ſchon lange vor Salvian und Apollinaris Sidonius Romani, nicht mehr Galli [1])

Die Byzantiner heißen bald Romani, bald, namentlich in ſpäterer Zeit und genauerer Rede, Graeci [2]). Die Unterthanen heißen als ſolche, von den provinciae, provinciales [3]) nostri [4]), nicht etwa nur [5]) die Romanen [6]). Iſidor [7]) unterſcheidet Gothi und Hispani von Romanis und die Quellen des ſechſten Jahrhunderts ebenſo die Vascones von den Hispanis wie Getis [8]). Doch nennt Gregor von Tours auch die Gothen Hispani [9]).

Intereſſant iſt übrigens, daß die Interpretatio es gern vermeidet, die gothiſchen Herren des Landes Barbaren zu nennen [10]); ganz war die Bezeichnung freilich nicht zu umgehen [11]).

Die Kluft zwiſchen den Römern und Barbaren ward von jenen noch oft und lang mit dem alten Stolz empfunden [12]): Römer, die in

---

1) Vgl. Alteserra aquit. p. 190.

2) Paul. Emer. p. 643 Paullum, natione Graecum, de Orientis partibus . . advenisse; über provinciales oben S. 64. Total mißverſtanden hat v. Bethm. H. I. S. 187 das commonit. Alarici, wenn er meint provinciales nostri bezeichne die Romanen als Unterthanen des *imperium*; noch Kindaſvinth ſchreibt ebenſo.

3) Wie von je Apoll. S. III. 6.

4) L. V. XI. 8, 1.

5) Wie (vgl. Alteserra notae p. 45) im Common. Alar. electi provinciales, ebenſo J. B. T. I. 9, 8, anders IV. 10, 1. X. 8, 1. XI. tit. 5. tit. 6.

6) Wenn auch (zu L. V. l. c.) damals überwiegend Romanen Handel trieben.

7) Origin. XIX. 23.

8) So Greg. tur. Venant. Fort. z. B. XI. 28 p. 346, V. 1 p. 205, v. s. Germani c. 74, Migne 88 p. 476; aus Verſehen iſt mehrmals Migne 71 bei Venant. Fort. citirt ſtatt 88.

9) VI. 18, vgl. Moron p. 409; über Romani = Catholici ſ. „Kirchenhoheit". Alteserra notae p. 99.

10) B. T. V. 5, 2. VII. 1, 1 ſtatt barbari und Romani des Textes einfach hostes und Nov. Val. 11 ſtatt b. extraneae gentes: zumal XV. 8, 1, wo J. aus (de infirmandis his quae sub tyrannis aut barbaris gesta sunt) der barbarica depopulatio macht (vgl. de Maubeuge p. 9, Marin I. p. 217 nicht ganz treffend) hostium terror.

11) B. T. III. 14, 1 J. Vgl. über „barbarus" die Inſchrift bei Le Blant II. p. 552, wo aber gothiſche Herkunft nur etwa durch den Namen „Sagila" angedeutet iſt.

12) Wie a. 370 die A. Niketae den Barbaren die Εὐγένεια abſprechen ſ. A. V. S. 27 (Syneſius).

ein ſolches Germanenreich wandern, ſehen ſich als „Gefangene“ an [1]; ſo nennt ſich der Grieche Paulus, ſelbſt nachdem er in Merida Biſchof geworden [2]; und Apollinaris Sidonius, bei dem jene Empfindung ſehr rege — das foedus nennt er ein Unheil [3] — ſtellt Barbaren und Sklaven [4] zuſammen und tadelt den Verkehr mit denſelben aufs Schärfſte. „Du meideſt, ſchreibt er einem Freund, die Barbaren, wenn ſie böſe, ich auch, wenn ſie gut ſind“ [5]. Der Adel der Auvergne droht Auswanderung der Gothenherrſchaft [6] vorzuziehen [7]; daß ein Römer (wie Syagrius bei den Burgunden) germaniſch lernte, war äußerſt ſelten [8]; die Unmäßigkeit dieſer Nordländer in Speis und Trank widert die Romanen an [9]. Bekannt iſt des Sidonius Wort, daß die ſechs Fuchs langen Verſe nicht kommen wollen, weil ſie die ſieben Fuß langen Schutzherrn (die Burgunden) ſcheuen, und ganz in dieſem Ton klingt die uns erhaltene Klage eines gleichzeitigen römiſchen „Dichters“: der Lärm der gothiſchen Gelage verſcheuche die Muſe [10]. Den Cultur-

---

1) Salv. V. p. 104, Apoll. S. V. 11 quaedam spes „libertatis“ d. h. der Nicht-Annectirung durch Eurich; dieſe aber iſt servitus VII. 7 (zweimal).

2) Paul. Em. p. 643 (captivus hatte damals ſehr weiten Sinn, — „elend“).

3) „Barbarus“ iſt grauſam, unmenſchlich IV. 24; nur die Denuncianten haßt er noch mehr V. 7 Getae, I. 6 meiſt feroces carm. VII. passim.

4) Er rühmt ſeinen Freimuth VII. 18, VII. 114 nec nunquam toleraturum animi servitutem, aber ſein Loblied auf Eurich VIII. 9 ging ihm ſicher nicht von Herzen, auch nicht viel mehr das auf Theoderich II. c. XXIII. v. 68; vgl. Kaufmann Muſeum S. 8 (nur a. 462 engerer Anſchluß an die Gothen? unter Theoderich II.).

5) proh dolor, servitus VII. 7.

6) II. 1.

7) VII. 6 mala foederum VIII. 9 hinc Romane tibi petis salutem, aber es macht ihm Ehre, daß er ſie doch eine gens invicta nennt VIII. 2, g. victor populus VIII. 6.

8) V. 5, Fertig I. S. 33.

9) Apoll. S. VIII. 2 zwei alte gothiſche Weiber, quibus nihil unquam litigiosius bibacius vomacius erit; vgl. c. XII. esculentus Burgundio mit dem unmäßigen Zwiebelgenuß, vgl. Hehn S. 95.

10) de conviviis barbarorum

Inter: hails Gothicum, scapja matjan jah drinkan!
non audet quisquam dignos educere versus.
Calliope madido trepidat se jungere Baccho,
ne pedibus non stet ebria Musa suis.

Massmann goth. min. p. 379 aus Burmann's Anthol. J. Grimm Geſch. d. d. Sprache S. 318 lieſt scapjam atsja jah drigkam. Manchen Zug über das Verhältniß der beiden Nationen Fertig I. l. c.

grad der Gothen zur Zeit ihrer Einwanderung hat man überschätzt [1]), wenn er auch dem der Sueven [2]) und Franken [3]) weit überlegen war [4]); während die gothischen Großen noch unter Rekisvinth nicht schreiben können, war der dux Claudius, ein Römer, unter Rekared ein Schüler der gelehrten Schule Leanders zu Sevilla [5]).

Die spanischen Romanen [6]) zeigen lange Zeit große Hinneigung zu Byzanz und Rom: erst seit der Bekehrung findet sich bei den Bischöfen Parteinahme für die Gothen gegen Byzanz und Rom, was dann auch ihre Darstellung — sie sind die einzigen Geschichtschreiber jener Zeit — der älteren Verhältnisse beeinflußt [7]). Dagegen will es wenig besagen, wenn in Formeln [8]) die Romanen schwören, wie bei der Regierung des Königs, so bei dem Heil seines Volkes [9]). Doch fehlte es von jeher nicht an solchen Romanen in Gallien, welche durch engsten Anschluß an die Gothen in den Parteiungen des Reichs und der Provinz Herrschaft und Einfluß oder Sicherheit und Schutz suchten [10]); „viele blühten in diesem Reich durch die Gunst der gothischen Sonne",

---

1) So Lafuente II. p. 374.

2) l. c. p. 377.

3) Ampère II. p. 100.

4) Vgl. schon Rühs S. 4; ihr Lob bei Masdeu XI. p. 5 aus Salvian eran civiles, templados y piadosos, eran castos, liberales, honrados y devotos, aber ambiciosos y infieles al principe; das andere Extrem bei Rus Puerta p. 172.

5) ep. Isid. ad Claud. ducem.

6) Wie tief und früh die Romanisirung der alten Celtiberer durchdrang s. Bourret p. 25—27. 37.

7) Besonders bei Isidor, der z. B. das nationale und Freiheitsgefühl bei Erhebung Alarichs, den Jord. erweiternd, lebhaft anti-römisch ausdrückt: h. G. p. 1061 G. patrocinium romani foederis recusantes A. regem sibi constituunt indignum judicantes romanae esse subditos potestati eosque sequi quorum jam pridem leges imperiumque respuerant et de quorum se societate praelio triumphantes averterant.

8) Aufgezeichnet unter Sisibut: über die Entstehungszeit s. Biedenweg.

9) F. N. 34, es ist zumal N. 7. 24 wohl die Gesammtheit, nicht nur der gothische Theil.

10) So Avitus A. V. S. 83, Paull. Pell. v. 303

unde ego non partes infirmi omnino tyranni
sed gothicam fateor pacem me esse secutum . .
nec poenitenda manet cum jam in republica nostra
cernamus plures gothico florere favore,

ſo hatte auch Paullinus Pellâus eine Weile gethan, bis ihn Verdacht des Verrathes traf.

Die Ausgleichung der Gegenſätze, die allmälige Herſtellung einer einzigen ſpaniſchen Nation geſchah nun zwar auf dem Wege der Romaniſirung der Gothen [1]). Aber die Geſchichte dieſer Romaniſirung weiſt große Widerſprüche, widerſtreitend neben einander ſtehende Erſcheinungen auf, die wir zu unterſuchen haben.

Sehr frühe und ſtarke römiſche Färbung in manchen Lebensgebieten [2]), engſter Anſchluß an römiſches Weſen iſt unverkennbar [3]): freilich meiſt aus nahe liegenden politiſchen Gründen und, ebenſo begreiflich, meiſt in den höchſten leitenden Ständen, in den Perſonen und Familien der Könige und der erſten Großen: viel ſpäter drang das römiſche Weſen, im Guten und Schlimmen, in die untern Schichten des Volkes ein, unter die kleinen Freien und hier wieder zuletzt in das bäuerliche Leben [4]).

---

1) Freilich drangen auch Barbarismen in das römiſche Weſen z. B. in die Sprache Apoll. S. II. 10 beſ. IV. 17, IX. 11 (und die Tracht pelliti, armati ad epulas V. 7, was aber von Claud. in Ruf. II. v. 80 sq. zumal an römiſchen Beamten ſchwer getadelt wird nec pudet ausonios currus et *jura* regentum sumere diformes ritus vestemque Getarum). Höchſt bezeichnend das gothiſche vargus l. c. VI. 4 *Vargorum*, hoc enim nomine indigenas latrunculos, nuncupant incursione (outlaws). Apoll. c. XII. ſpricht vom „Aushalten", sustinere, germaniſcher Laute.

2) Dieſe iſt denn von jeher betont worden — ſie liegt zunächſt am Tage — ſo ſchon die älteren Spanier, die darin ein Rivaliſiren (gens aemula) mit Byzanz erblicken Mariana, Ferreras, Aldrete antig. p. 96. 97. Rosseeuw I. 397, ſchon ſeit, ja vor a. 375 Wachsmuth S. 34, Beſſel G. S. 167, (ſehr gut Fauriel I. p. 453), v. Syb. S. 212, Pfahler Geſch. S. 493, Michelet I. p. 154, Volmer p. 20, Liaño I. 14, Laboulaye propr. p. 254, Helff. S. 3, Ar. S. 80. Daß die Gothen bis a. 711 ihre Mutterſprache „völlig aufgegeben hatten", ähnlich Ticknor I. p. 6, folgt doch nicht aus dem Latein der Schriftſprache: über die Verſchmelzung nach der arabiſchen Eroberung vgl. Thierry études historiques p. 346. Dann v. Bethm. Hollw. I. S. 173. 202, ſeit Eurich (?) Lafuente II. p. 378, Türk S. 79; erſt nach a. 711 nimmt Verſchmelzung irrig an Thierry dix ans p. 310: ſchon a. 562 erhält der Sohn gothiſchen Vaters und römiſcher Mutter den Namen Sinticio Masdeu IX. p. 361 (Sintica?); über die germaniſchen Namen der Zeit Thierry dix ans l. c.

3) Doch weiſt Masdeu XI. p. 87 Unterordnung des ſpaniſchen Reiches unter Byzanz (Hugo Grotius) mit Fug zurück.

4) Daß aber die Städte meiſt nur von Romanen bewohnt waren, Helff. S. 102, iſt zu viel geſagt.

Man kann schon seit der Uebersiedlung in römisches Gebiet und, was damit enge zusammenhängt, seit der, theilweise noch älteren, Annäherung an das Christenthum eine zu Rom und römischer Cultur [1]) neigende Partei unterscheiden von der nationalen, freien, zum Theil noch heidnischen Richtung [2]), welche an den alten Zuständen hängt. Wie dann seit dem Aufgeben eignen nationalen Bodens in den Jahren 380—420 die Verbindung mit römischen Elementen immer stärker werden mußte, haben wir gesehen. Einzelne Führer mit ihrem militairischen und geschlechterhaften Anhang gingen ganz auf und unter in byzantinischem oder weströmischem Kriegs- oder Staatsdienst: sie wurden, so weit möglich, zu Römern.

Die Uebermacht der Verhältnisse und der Cultur riß selbst einen Athanarich, der sein Leben lang dem Kaiserreich widerstrebt oder sich entzogen hatte, zu Bewunderung und Huldigung in der römischen Hauptstadt hin, in der er starb.

Und selbst der neue Führer der entgegengesetzten nationalen Bewegung, der Eroberer Roms, Alarich, wie nahe war er häufig durch die Noth an Byzanz oder Ravenna gedrängt. Nicht nur zum Schein trachtete er nach römischen Titeln: die Anlehnung an Rom war eine Existenzbedingung für das heimathlos, gleichsam bodenlos gewordene Volk, dem das sieghafte Schwert die bitter vermißte Pflugschar nicht ersetzen konnte. Und versagt ein Kaiser hartnäckig solche Anlehnung, so schafft man sich speciell zu diesem Behuf einen andern Kaiser [3]). Und sein Nachfolger sucht durch die Hand der Kaiser-Schwester das widerstrebende Rom eng mit sich zu verknüpfen: er macht ausgesprochenermaßen den Bund mit Rom zur Basis seiner Politik und der Zukunft seines Volkes, dessen barbarische Zügellosigkeit er beklagt — ein Römer ist ihm vertrautester Freund [4]).

Eifrig sucht nach kurzer Unterbrechung dieser Tendenz auch Walja den Frieden mit Rom und die tiefgehende Romanisirung der neuen Sitze in Südgallien — Toulouse hieß „das Rom der Garonne" — mußte mächtig auf die wandermüden Ankömmlinge wirken. Zäh erhielten sich auch dem Christenthum gegenüber in diesen gesegneten Auen

---

1) Ueber das Imponirende derselben gut Guizot I. p. 280, Löbell S. 102
2) A. V. S. 18.
3) A. V. S. 48.
4) Oros. VII. 43.

die reichen Formen und Sitten antiken Lebens, heidnischer Cultur [1]). Und nicht nur die Römer führten das alte Leben fort, der Gothenstaat wie der einzelne Germane nahm die römischen Sitten an [2]).

Immer wieder erneuen die Könige [3]) von Theoderich I. bis Eurich das Födus und dieser größte Feind der Römer hat zu wichtigsten Beamten — Römer [4]).

Lampridius, Rhetor und Dichter zu Bordeaux hatte seine Güter wohl durch Gewalt verloren: durch den König erhielt er sie zurück und „wandelte wieder im Schatten seiner Myrthen" [5]).

Milde Gesinnung gegen die Römer [6]) liegt jedenfalls auch der Sammlung der römischen Gesetze durch Alarich II. zu Grunde [7]). Eine Menge dieser Gesetzesbestimmungen mußte auch in das gothische Leben übergehen [8]).

Theudis verdankt seine Machtstellung einer römischen Gattin und zur Zeit Athanagilds galten die Gothen im Vergleich mit den (austrasischen) Franken für so romanisirt, daß ein Dichter ausruft „wer sollte glauben, daß dir, Germanien, eine spanische Römerin bestimmt sei? d. h. Brunichildis, die westgothische Königstochter" [9]).

---

1) Des Concil von Agde a. 506 c. 39 muß noch die römischen Hochzeitsbräuche verbieten.

2) So das gaudia publica nuntiare B. T. VIII. 4, 1.

3) Unverwerthbar die von Apoll. S. carm. 7 Theoderich II. beigelegte Hingebung an Rom.

4) Leo Apoll. S. IV. 22, VIII. 3, IX. 13. 16, carm. 23 v. 446, c. 9 v. 315 Ennod. v. Epiph. Victorius Ap. S. VII. 7, Greg. t. II. 20,

5) Apoll. Sid. VIII. 9. tu jam, Tityre, rura post recepta myrthos et platanona pervagatus pulsas barbiton; über die Mischung von Germanischem und Romanischem zu Bordeaux John O'Reilly I. p. 132. 134; über die ausgeprägt südliche verweichlichte Cultur von Aquitanien Gilly p. 366. 367.

6) Man erwäge J. B. T. I. 9, 1 nullus judicum matronam in domo sua residentem per quemcunque apparitorem ad publicum existimet protrahendam, sed curia eam (l. ei) pro sexus reverentia conventio honesta servetur.

7) Wenn auch nicht deren Gewinnung Haupttriebfeder der Codification war. Römer in seiner nächsten Umgebung B. T. II. 1, 3 quos praesentiae nostrae dignitas comitatur.

8) z. B. B. T. VII. 1, 1.

9) Venant. Fortun. VI. 2 de Sigib. et Brunich. quis crederet autem Hispanam tibimet romnam (sic) Germania, nasci! (aber auch das Land Chilperichs heißt germanica regna gegenüber Gallesvintha): — so hatte ich (nach Aguirre) geschrieben als ich bei Migne 71 p. 207 statt romnam die jedenfalls vorzuziehende Lesung domnam fand; damit fällt dann die noch im Text gegebne Verwerthung der Stelle.

In den Tagen Gregors von Tours scheuten sich fränkische Gesandte von den reichen und culturstolzen Gothen verlacht zu werden, „wenn sie nicht in gehöriger Ausstattung unter ihnen aufträten“ [1]).

Es ist merkwürdig, wie seit Mitte des VI. Jahrhunderts die Romanisirung plötzlich unaufhaltsam wird und wie, nachdem unter drei gewaltigen Herrschern nochmal das gothische Element mächtig vor dem Erlöschen emporflammt, unter den drei oder vier entsprechenden Nachfolgern das kirchlich-romanische Wesen gerade die stärksten Fortschritte macht: auf Leovigild folgt Rekared, auf Kindila Sisinanth, auf Kindasvinth Rekisvinth und auf Wamba Erwich — jedesmal ein Repräsentant des Romanismus nach einem Vorkämpfer des Germanischen.

Ein Hauptwendepunkt war nach Leovigilds letzter starker Erhebung des gothischen Paniers die Herstellung der Glaubenseinheit — und die von da beginnende politische Bedeutung der von den Romanen beherrschten Concilien — durch seinen Sohn: und auch in jeder andern Hinsicht suchte dieser König „die ihm unterworfenen Altspanier und Römer in den gleichen Rechtsstand mit den Gothen zu bringen“ [2]).

Endlich war die Verdrängung des Princips der persönlichen Rechte durch das Territorialprincip, die Herstellung eines Landrechts von weit überwiegend kirchlich-römischer Färbung wie einerseits Folge und Ausdruck, so anderseits mächtig weiter wirkende Ursache [3]) der Verschmelzung beider Nationen und zwar mit fast völliger Auffaugung des germanischen Elements.

Neben solch früher und tiefer Romanisirung — das Wegmaß sind von jeher römische milia [4]), miliaria, ebenso die übrigen Maße,

---

1) Greg. tur. VII. 9 si inculti inter G. adparerent, inriderentur ab ipsis: mißverstanden von Troya II. 3 p. 1203 (?). Daß die höhere Cultur der Gothen Folge der Annahme des Katholicismus gewesen, Guizot civilis. lec. 3, hat schon Marichalar II. p. 23 mit Hinweis auf die fast 100 Jahre früher katholisch gewordnen Franken widerlegt.

2) Lucas Tud. l. c. antiquos Hispanos et Romanos sibi subditos una cum Gothis ejusdem conditionis esse instituit geht auf den gesammten status; doch übertreibt wohl Aschb. S. 231 die Plötzlichkeit der Romanisirung; ähnlich Helff. S. 152: „seit Rekared nahmen die reichsten und angesehensten Romanen gleichfalls eine bevorzugte Stellung ein“ — sie hatten nie aufgehört, solche einzunehmen.

3) Du Boys I. p. 517.

4) Paul. Emer. p. 644; vgl. Isid. orig. XVI. 24. 25. 16 und Amaral p. 243, Colmeiro I. p. 148, Friedlein S. 59 über Isidors Theilung des Pfundes.

die Eintheilung der Zeit, des Jahres [1]) und des Tages ist noch die römische in allen Quellen [2]), deßgleichen ist das Geldsystem das römische [3]) — findet sich nun in anderen Punkten späte und zähe Festhaltung germanischen Wesens, schroffe Spaltung zwischen beiden Nationalitäten: — Ungleichheiten, die sich nur erklären aus dem Mangel aller stätigen, principiellen, bewußten Leitung dieser Entwicklung bis auf die Zeit des Glaubenswechsels — woher denn stückweise nach Lebensgebieten, Gegenden, Persönlichkeiten ganz verschiedene Wirkungen sich ergeben.

Die Umwandlung der Tracht ꝛc. z. B. geschah sehr langsam [4]): nicht nur erwähnt Apollinaris Sidonius [5]) unter Theoderich II. a. 470 und unter Eurich [6]) die gothische Pelztracht (in Südfrankreich!) [7]), wie schon Claudian unter und vor Alarich a. 400 (sogar bei Gothen in römischen Aemtern) [8]), Isidor noch bezeugt a. 630 die besondere Haartracht der Gothen [9]), wie [10]) a. 473 diese ihren Erschlagenen die Köpfe abschneiden [11]), um die Größe ihres Verlustes zu verbergen: (die Schilderung der Tracht des regius juvenis Segimer [12]) wage ich nicht zu verwerthen, da gothische Nationalität ungewiß) [13]) daher schändet es den Römer, ihm das Haar und Bartschneiden zu wehren [14]).

---

1) ad Calendas Julias XII. 2, 3.

2) Die häufige Erwähnung der Hahnenkraht bei Paul. Emer. p. 644 seq. ist auch nicht specifisch germanisch; vgl. Isid. Origin. V. 11 de tempor.

3) S. „Finanzhoheit".

4) Vgl. Colmeiro I. p. 134.

5) Theoderich I. bei Chalons ibant pellitae post classica romula turmae carm. VII. v. 349.

6) VII. 9 f. Gesammtcharakter.

7) in Ruf. II. v. 80 seq., Hehn S. 114, Marin I. p. 253, Colmeiro I. p. 130.

8) Synes. l. c., Voss p. 12.

9) grannos et cinnabar Gothorum orig. XIX. 22. Hiezu Böck. II. p. 824 u. Du Cange: „Schnurrbart?" Morin I. p. 255: denn andre Germanen trugen rasirtes Haar, z. B. die Sachsen, Apoll. S. VIII. 9, wieder anders die Sicambern l. c.: c. V. v. 286 seq. detonsus Sicamber c. XII. crinigerae catervae Burgund. l. c. Claud. XVIII. v. 383 detonsa Sicambria, XXI. I. v. 208 crinigero flaventes vertice reges (am Rhein).

10) a. 401 Claudian b. G. v. 477 crinigeri patres.

11) Apoll. Sid. III. 3.

12) IV. 19.

13) Kritiklos Romey II. p. 279.

14) Apoll. Sid. V. 13.

Eine Volksversammlung von a. 455 zeigt die Gothen im schmutzigen Gewand, ärmlich, mager: ihre Pelze reichen kaum bis an's Knie, eine Art Kamaschen von Pferdehaut deckt nur zum Theile den Fuß [1]). Chronisten des XVII. Jahrhunderts erzählen noch von alten Bildern der Gothen, welche an manchen Orten in Spanien gefunden werden und ihre „sarmatische Tracht" bekunden [2]).

Ein charakteristischer Zug findet sich im Leben des h. Cäsarius c. a. 520 [3]), wo die Leute dem Bischof klagen, sie können es nicht mehr aushalten, weil die comites civitatis vel reliqui militantes, die comites et Gothi et diversi venatores wegen der Wildschweine unaufhörlich in die Umgegend des Klosters bei Arles kommen „et interficiunt nos", d. h. sie richten uns zu Grunde, wohl nicht, weil sie dem Wilde nicht wehren: sondern vielmehr in germanischer Jagdlust kommen die Gothen, Grafen, Krieger fortwährend dorthin, lagern sich in die Häuser, lassen die Bauern nicht für Kloster und Bischof arbeiten, verlangen wohl Treibfrohnden u. s. w. Das Gebet des Heiligen bewirkt, daß sich kein Eber mehr blicken läßt und nichts mehr sich zeigt „quod venari posset". Darauf bleiben auch die Gothen fort. Die Römer und auch meist die Gothen gehen unbewaffnet, aber der Gothengraf führt das Schwert [4]). Ein geübter Jäger war auch Theoderich II. [5]).

Der römischen Bildung blieb auch der vornehmste Adel der Gothen bis auf Rekareds Tage häufig fern: der erste Palastbeamte dieses Königs, Gussin, vir illuster et comes, und noch vier andere gothische Große können nicht ihren Namen schreiben [6]) und römischer Hochmuth

---

1) Apoll. S. c. VII. v. 453, vgl. Fertig I. S. 28, auch hier, (wie so oft, über andere ungenirte Plagiate desselben, Schenkl S. 34), ist Claudian von dem phantasielosen Gallier benützt b. G. v. 478 seq., Masdeu's XI. p. 64 (ausgeschrieben von Romey II. p. 280) Schilderung (und hienach ganz Cénac Moncaut I. p. 418) der gothischen Männer- und Frauen-Tracht beruht auf unberechtigter Verwerthung von Isid. origines, die 1) oft Römisches, 2) meist Antiquirtes bieten, verkannt auch von Bourret p. 83 f.

2) Maßmann Goth. min., Haupt II. S. 204 imagines antiquae G. referunt vestitum sarmatico similem; aber Bilder aus welcher Zeit? Eine andere Quelle nennt ihre Kleidung buntfarbig „vestis versicolor" Wackernagel, Handel S. 535.

3) v. s. Caes. p. 667.

4) Beides erhellt aus Paul. Emer. p. 654.

5) ep. Apoll. S. I. 2.

6) Cc. T. III.

konnte noch damals sprechen: „von Geburt zwar ein Gothe, aber an Geist sehr begabt“ [1]).

Uebrigens fehlte es dem größten Polyhistor des VII. Jahrhunderts Isidor, dem Lehrmeister des ganzen Mittelalters, noch an der Erkenntniß der Raceneinheit der von uns sogenannten Germanen: obwohl er Westgothen, Burgunden, Franken sprechen hörte, leitet er die Gothen, sie mit den Geten identificirend, von Magog ab, nennt davon trennend Gepiden und Vandalen — darüber war der Zeitgenosse jener Völker, Prokop, besser unterrichtet — und gebraucht Germani nur für die Stämme ungefähr der taciteischen Germania; die Getuli in Afrika hält er für Verwandte der Gothi-Getae und legt diesen Glauben den Gothen selbst bei bezüglich der Mauri, was, wenn überhaupt irgendwie begründet, vielleicht auf einer Verwechslung mit den Vandalen in Mauritanien beruht [2]). Ja, das Gesetz des Volkes selbst nimmt die falsche Gelehrsamkeit römischer Schule auf und jene Identificirung von Geten und Gothen, der Vorgeschichte des Volkes, welche sicher noch in seiner Sage lebte, ganz vergessen [3]). Und auch sonst fehlen Spuren, daß diese Völker der gothischen Gruppe ihre Zusammengehörigkeit erkannt hätten [4]); nicht einmal bei Theoderich-Cassiodor, dessen Bestrebungen dies am Nächsten gelegen wäre, wird das Gemein-germanische betont [5]).

Sehr zweifelhaft erscheint, ob „affines“ in der Sprache der Zeitgenossen die gemein-germanische Race bezeichnen soll: vielleicht „Verschwägerung“ oder Nachbarschaft, so in den Briefen des Grafen Bulgachramnus, was beides auf Gothen und Franken paßt. Freilich nennt auch König Sisibut in seinem Brief an Adalwald und Theodolinde Gothen und Langobarden „affines“, denen es an Nachbarschaft wie Schwägerschaft gebricht; hier läge dann das einzige Zeugniß solcher Erkenntniß vor.

Das wichtigste Kriterium für das Verhältniß der Römer und Germanen ist aber, daß keine Ehegenossenschaft unter ihnen bestand, diese vielmehr erst durch Rekisvinth eingeführt wurde.

---

1) Paul. Emer. p. 64 (von Mausona).
2) Origin. IX. 2, vgl. XIX. 23 Germani . . Gothi.
3) L. V. Cd. Card. II. 1, 1 leges geticae.
4) Rückert, Nationalbewußtsein S. 371.
5) Anders Prokop, s. Dahn, Prokop S. 64. b. V. I. 2.

Der materielle Grund dieſer auffallenden Fernhaltung war wohl der Glaubensgegenſatz, der aber in anderen gleichzeitigen Staaten nicht beachtet und jedenfalls ſeit Rekared beſeitigt war.

Der zwingende formelle Grund aber war die Aufnahme des Geſetzes von Valentinian und Valens von a. 375, welches Miſchehen zwiſchen Römern und Barbaren bei Todesſtrafe verbot, in das Breviar [1]); gewiß nicht Verachtung der Römer durch die Germanen war Motiv [2]), ſondern eher hier, d. h. für die Aufnahme des Geſetzes, der confeſſionelle Gegenſatz; auch die Kelten an der Loire mieden Verkehr und Ehe mit den Gothen [3]).

Wegen jenes Geſetzes bedarf es beſonderer Dispenſation durch den Kaiſer, als der Weſtgothe Fravitta zu Byzanz eine Römerin heirathet [4]).

Für die Römer war nicht die Religionsverſchiedenheit [5]) Hauptmotiv das Geſetz zu erlaſſen. Man meint [6]), es hatte zunächſt nur für beſtimmte Grenzgebiete gegolten, deren Barbariſirung [7]) verhindert werden ſollte, und wurde erſt durch Aufnahme in den Cod. Th. verallgemeinert: lang oder ſtreng gehalten wurde es anderwärts nicht [8]): — es wurzelte doch zuletzt in dem römiſchen Stolz gegenüber dem Barbarenthum, das zu echter römiſcher Ehe nicht zugelaſſen werden ſollte und die Aufnahme in das Geſetz Alarichs ſetzt Fortdauer dieſer Antipathie voraus, es war jetzt nicht etwa Stolz des „gothiſchen

---

1) B. T. III. 14, 1 J. nullus Romanorum (ſtatt des provincialium des Textes) barbaram cujuslibet gentis uxorem habere praesumat neque barbarorum conjugiis mulieres romanae in matrimonio conjungantur. quod si fecerint, noverint se capitali supplicio subjacere. Biener op. ac. II. p. 22.

2) Wie Welcker S. 225 Le Grand d'Aussy p. 429, Montlosier I. p. 21. 387 (auch ſonſt irrig); vgl. Pardessus p. 509, Smith p. 8.

3) Merobaudes VIII. v. 15.

4) A.V. S. 21. 24. Das überſieht Richter, weſtr. R. S. 652, der überhaupt jenes Geſetz falſch auslegt: barbara uxor ſoll nach ihm heißen eine Germanin von jenſeit der Grenze, nicht eine bereits recipirte Germanin. Ueber jenes Geſetz vgl. beſ. Böck. II. p. 1087 seq.

5) Valdestus p. 93.

6) Böcking l. c.

7) Fauriel I. p. 545 pour empêcher les barbares de prendre une assiette fixe sur le sol de l'empire.

8) Cass. Var. V. 14 zeigt Connubium zwiſchen den antiqui barbari in Savien und Römerinnen ſ. A. III. S. 1. Ferner haben Stilico, Rikimer ꝛc. römiſche Frauen.

Blutes“[1]) — und auch bei den Weſtgothen war der durch dies Geſetz herbeigeführte Zuſtand zu unnatürlich, um aufrecht gehalten werden zu können; es waren Miſchehen in vornehmern Geſchlechtern immer einzeln vorgekommen: Aëtius und eine gothiſche Fürſtentochter[2]), Athaulf und Placidia, Theudis und die reiche Spanierin, Leovigild und Theodoſia, beide letztere noch vor der Thronbeſteigung, und alle trotz des confeſſionellen Gegenſatzes, der ja z. B. auch Hermenigild und Ingunthis trennte. Außer dieſen habe ich aber nur noch zwei Beiſpiele gefunden: Eugenius[3]) nennt ein Ehepaar Aetherius[4]) und Theudiſvintha, das — alſo vor Kindaſvinth — die Baſilika des heiligen Felix zu Toledo gebaut. Gewohnheit, kirchliche und ſtaatliche Entbindung hatten die Scheidewand wohl oft und lang durchbrochen. Das zweite Beiſpiel gewährt eine Inſchrift[5]), wonach Sindicius (entſchieden gothiſch) cognomento (S.??) D. (? servus Dei?)[6]) ſeine väterliche Abſtammung von dem Geſchlecht der Gothen herleitend[7]) im Jahre 622 ſechzig Jahre alt geſtorben iſt. Wir entnehmen dankbar dieſem Steine, daß alſo ſchon unter Athanagild a. 562 eine ſolche Miſchehe (gothiſcher Vater, römiſche Mutter) vorkam und daß der unter Svinthila geſtorbene Sohn derſelben einen gothiſchen Namen führte. Vielleicht war Svinthila's Gattin Theodora[8]) auch Römerin. Nicht anführen darf man aber die Aeltern der h. Irene[9]), Hermigius und Eugenia nach der Zeitrechnung der Legende verheirathet unter Siſinanth, weil ſie erſt viel ſpäter — erfunden worden.

Uebrigens wurde das fehlende Connubium jedenfalls durch den Concubinat erſetzt: Verbindung mit römiſchen Frauen war ſchon deßhalb unvermeidlich, weil die Zahl der gothiſchen Frauen der der Männer ſchwerlich entſprach. Zwar fehlen Weiber bei dieſen wandernden

---

1) So öfters Helff., irrig auch du Boys I. p. 516.

2) A. V. S. 78.

3) carm. 10.

4) Doch wohl ein Römer; freilich begegnen Gothen mit römiſchen Namen Renovatus genere Gothus, Paul. Emer. p. 656. Den ſagenhaften Pelagius, Sohn des Favila, möchte ich aber nicht mit Helff. S. 153 anführen.

5) In Alcazar de la Sal bei Viſeu in Portugal bei Masdeu IX. p. 361.

6) Gewiß nicht „Don“ (!) wie Morales VI. p. 86.

7) domum paterno (sic) traens linea getarum. Althochdeutſch: „Sindico“ (bei Förſtemann).

8) A. V. S. 184.

9) † angeblich 653 im zweiten Jahre Rekiſvinths.

Volksheeren nicht [1]), — sonst hätte die gänzliche Romanisirung noch früher als geschah eintreten müssen — aber in entsprechender Zahl konnte man unmöglich Frauen in den wechselnden Lagern a. 375—419 mitführen.

Ausdrücklich und formell aufgehoben wurde nun jenes „alte Gesetz" durch Rekisvinth [2]). Der König nennt es eine Wohlthat für die Zukunft der Völker: „die natürliche Freiheit (libertas ingenita) solle frohlocken, die Kraft des „alten Gesetzes" gebrochen und sein Gebot abgeschafft zu sehen, das unpassend zwei Stämme von der Ehe abhielt, „welche doch die gleich ehrenreiche Abstammung nebeneinander stellt" — deutlich sieht man, wie die versöhnende Politik Rekisvinths keine Ueberhebung der Nationalität dulden will — „deßhalb gestattet die bessere Einsicht des Königs durch dies für ewige Zeiten geltende Gesetz jedem freien Gothen und Römer und umgekehrt nach vorher gehörig eingeholter Zustimmung des Familienhaupts (und des Grafen) eine Römerin oder Gothin zu heirathen" [3]).

Auch nach Gestattung des Connubium unterschied man doch die einseitige von der zweiseitigen gothischen Abstammung noch ganz bestimmt [4]).

---

1) z. B. bei den Alanen, welche Bazas belagern Paull. Pell. Euchar. v. 378 seq.

2) L. V. III. 1, 2 (nach Cd. Leg. „antiqua"), nicht schon durch Rekared wie Aschb. S. 231. Die aufgehobne prisca lex ist das Edict Valentinians und die J. des Breviars hiezu; vgl. Gaupp S. 211; nicht eine ant. Eurichs, v. Bethm. H. g. P. I. S. 181.

3) Das comite permittente, das auch Walt. nach M. A. Cd. Card. u. Lind. aufgenommen, ist doch (vielleicht) zu verwerfen. Es ist, wie ich mit leichter Lösung annehme, (vielleicht) entstanden aus consensu prosapiae permittente comitem (scilicet: vitae und dies ist ausgefallen oder von Anfang ausgeblieben) percipere conjugem; jedoch sei unverschwiegen, daß auch das römische Recht jener Zeit unter Umständen Zuziehung des Richters zur Verlobung vorschreibt B. T. III. 7, 1; das Verheirathungsrecht des Königs, (s. u. Absolutismus) an das manche hiebei gedacht, wurde nie so allgemein gefaßt und geübt. Meine Vorgänger beruhigen sich sämmtlich bei der herkömmlichen Lesart: so Biener op. ac. II. p. 22 seq., Montlosier I. p. 387, Gaupp S. 211, Davoud Oghlou I. p. 37 (sehr ungenügend Sempere ed. Moreno I. p. 101), Türk l. c., Fauriel I. p. 547, Romey II. p. 324. 328, v. Maurer Frohn-H. I. S. 77, v. Bethm. H. g. P. I. S. 219 (ganz willkürlich v. Dan. I. S. 369 bei Personen „höheren Standes") aber selbst in diesem Staat der Vielregiererei ist doch kaum solche Bevormundung bei jeder Eheschließung anzunehmen. (Auf den Fall bei Apoll. S. VII. 2 kann man sich nicht berufen: es ist daselbst nur thatsächlicher Einfluß des comes gemeint (solatio).

4) S. die Inschrift oben S. 82 Anm. 7.

Daß zwiſchen Weſt- und Oſt-Gothen ſchon vor a. 507 Connubium beſtand, zeigt das Beiſpiel Athaulfs vor ſeiner Erhebung zum König [1]), dann Alarich II. und die Tochter Theoderichs des Großen. Man hat es beſtritten [2]) wegen Proc. b. G. I. 12, aber, abgeſehen von jenen Gegenbeweiſen, meldet die fragliche Stelle nur eine thatſächliche, nicht eine Rechtsänderung: „ſeit Theoderich beide Völker beherrſchte, ſagt Prokop, und das Gebiet beider und Anſiedlungen von Oſt- und Weſt-Gothen ſich in Südgallien häufig berührten, entſtanden zahlreiche Miſchehen", deren Regulirung bei Aufhebung der Perſonalunion und bei der Auseinanderſetzung zwiſchen Theoderichs beiden Enkeln er dann ſchildert; vielleicht denkt er auch an Miſchehen mit Provincialen. Auch zwiſchen Weſtgothen und Sueven [3]) beſtand Connubium [4]), wie mit Vandalen [5]).

In welchem Maß und zu welcher Zeit die gothiſche Sprache der romaniſchen wich, läßt ſich in Ermanglung aller Zeugniſſe nicht beſtimmen. Die gothiſche Schrift [6]), eine liberale Majuſkel [7]), hatte ſich eigenartig, ähnlich der langobardiſchen [8]), und bis tief in das zweite Reich erhalten. Erſt a. 1091 auf dem Concil zu Leon wurde ſie abgeſchafft [9]). In den letzten Zeiten des Reichs geht die Majuſkel hie und da in eine Curſiv-Minuſkel über [10]).

Es blieb nun aber, ſo lang das erſte Reich beſtand, auch nach Herſtellung der Glaubens-, Ehe- und Rechtsgemeinſchaft, die Spaltung der Nationalitäten fort und fort fühlbar. Die Gefahr, daß Germanen und Romanen ſich durch die Uebermacht des Arms —

---

1) Philostorg. XII. 4 ſ. A. V. S. 61.

2) Löbell S. 149.

3) Apoll. S. pan. Anth. v. 361 und Rechiar.

4) Der Name Suavigotho Salazar sub die 27. Julii noch nach a. 711 weiſt darauf hin.

5) A. V. S. 76.

6) Hauptwerk: Merino, escuela paleografica. Madrid 1780 fol.

7) Eguren p. 13.

8) Wattenbach, Paläographie S. 9, Abſchaffung.

9) Troya II. 2 p. 880, Maßmann goth. min. S. 378; Aldrete antiq. p. 66 meint, die Gothen beſtrebten ſich, die lateiniſche Sprache zu erhalten! (im Gegenſatz zu den Arabern 67. 68) und Masdeu XI. p. 314 folgert aus der Literatur (!), man habe nur Latein geſprochen. Mit Recht behauptet Bourret p. 90 das Fortleben der Sprache im Volk bis a. 711; über gothiſche Schriftzeichen auf den Münzen Maßmann Goth. min. S. 378; über eine Abſchrift der vulgata des Hieronymus in gothiſcher Schrift (angeblich von St. Iſidor!) Bourret p. 90.

10) Eguren p. XXII.

bei der Landtheilung hatten die Gothen oft arge Gewalt geübt [1]) — oder der Cultur bedrückten, „die gleiche Ehre der Abstammung nicht anerkennend“ [2]), ist schon daraus erkennbar, daß so viele Gesetze nöthig finden, für beide Nationalitäten ausdrücklich das gleiche Maß des Rechtes aufzustellen [3]) wie Vornehme und Geringe zusammengestellt werden [4]); das erklärt sich auch, bis zur Herstellung des Landrechts, daraus, daß zunächst der Gothe sich nur an die L. V., der Römer nur an B. gebunden dachte und die Gemeinverbindlichkeit eines königlichen Erlasses sich nicht zunächst von selbst verstand; aber auch nach Herstellung des Landrechts [5]) behielten die Gesetzredactionen jene Redeweise bei [6]).

Man fühlt auch aus jenen geflissentlichen Gleichstellungen, wie die gothischen und römischen Beamten ihre Stammesgenossen häufig begünstigten: die Piufade und Grafen ließen allzugern ihre Gothen unter der Strenge der Gesetze durchschlüpfen [7]) und der alte germanische Hang, so wenig wie möglich Staat und Gesetz, so viel wie möglich individueller Selbstbestimmung zu überlassen, mochte — man gedenke der Worte Athaulfs — der Ueberschwemmung gerade dieser Gesetzgebung mit überall bevormundenden Normen sich oft trotzig genug entgegen stemmen: wahrlich nicht ohne Provocation.

---

1) L. V. X. 1, 15. 16.

2) l. c. III. 1, 2.

3) Daher (und auch mit Rücksicht auf die Römer, Byzantiner, Sueven, Basken, Septimanier) das häufig cujuscumque gentis l. c. IX. 1, 21. III. 1, 2. 5, 2 VII. 5, 9. XII. 2, 14 universis populis ad regni nostri provincias pertinentibus. Cc. T. III. spricht sogar von gentes non paucae IV. 75 cuncti Hispaniae populi XIII. 4 und ebenso populi gentis suae (regis) XV. regni populos.

4) (vel generis XII. 2, 2 dignitatis) cunctae gentes subjugatae II. 1, 1. C. Emil. l. c. universis regni nostri populis X. 1, 4. Cass. Var. V. 39 cujuscunque gentis vel generis L. V. IX. 1, 21. III. 5, 2. VII. 5, 9 sive Gothus sive Rom. sive quilibet VII. 4, 2. IX. 2, 9.

5) Das gegen v. Bethm. H. g. P. I. S. 219.

6) L. V. populi II. 1, 28 omnes, cuncti p., regni nostri 4, 7. IX. 2, 9 p. nostri VII. 3, 3 cujuslibet gentis et generis homo VII. 5, 9 pop. ditioni nostrae subjecti, plebes IX. 2, 8 quaelibet gens prov. nostrarum III. 5, 3 wie die Ant. VII. 4, 2 sagt quotiens gotus seu quislibet so noch Egica V. 7, 20 gentes nostrae; vgl. Cc. T. VIII. praef. Cc. T. IX. 13. 14 stellt noch ingenui Gothi et Romani neben einander (aber einige Cdd. lassen bereits den Unterschied der Nationalität weg: es sind die jüngeren).

7) L. V. II. 1, 14. VII. 4, 2 quotiens Gothus etc... comes auxilium dare non moretur.

Bei den tiefen und manchfaltigen Spaltungen, welche Nationalität, Confession und die weite Kluft der Stände unter den Angehörigen dieses Reiches begründeten, begreift es sich, daß sich die Unterthanengesammtheit desselben nach Außen nicht eben kräftig als zusammengehörig erweist: Conspirationen mit Byzantinern und Franken, Basken und Sueven [1]) sind nur zu häufig und erst das neue Volk des neuen Staates, der sich im Kampfe gegen den Islam bildete, hat sich leidenschaftlich in seiner Nationalität abgeschlossen.

Zwar fehlt es auch im Gothenstaat nicht an Stellen, welche die Gesammtheit als eng zusammengehörig bezeichnen [2]). So verlangt König Wamba, daß unter allen „Waffenbrüdern" (fratres) das Gefühl dieser „Brüderlichkeit" walte [3]), aber er selbst muß schelten, daß giftiger Haß, livor odii, Bosheit, malitia, oder Feigheit oft die Waffenbrüder verleite, sich gegenseitig dem Feinde preiszugeben [4]). Kindasvinth klagt mit Recht, daß er häufiger gegen innere Parteiung als gegen das Ausland das Schwert ziehen müsse [5]): auch begegnen die obigen Ausdrücke fast nur in der Sprache der Concilien und Gesetze und zeigen mehr was man von oben herab wünschte und lehrte [6]), als was im

---

1) Alle Nachbarn dieses Staates sind seine Feinde. Daher braucht Cc., T. IV. 30 hostes und extraneae gentes synonym; häufiges refugium hostium virtutes enitens defendere adversariorum B. T. VII. 1, 1 bei Feuertod gemeinsames Heeren mit eingefallnen Feinden verboten; ebenso XV. 3, 1 entschuldigend, VI. 12, übrigens verbietet dasselbe auch schon röm. Recht.

2) Das corpus nostrum, gremium societatis, von welchem man sich per tyrannidem losreißt (Paulus) Cc. T. XIII. tom.; alle Angehörigen heißen Eine gens L. V. II. 1, 6 gens Gothorum — adversa gens (gentes alienae II. 1, 8. externae IX. 2, 8) hostes adversi V. 4, 21. XII. 2, 2. homo proprius et advena, proselytus et indigena, externus et incola. XII. 2, 7 incola vel extraneus. VII. 3, 3. XI. 3, 2 advena IX. 1, 7. XII. 2, 2; alle Einwohner werden einheitlicher Norm unterworfen. Sonntagsfeier: omnis homo, ohne Unterschied der Nation: Gothus, Romanus, Syrus, Graecus vel Judaeus Cc. Narb. 5 und genau ebenso 14.

3) L. V. IX. 2, 6. 8 fratrum adjutorium . . consors adque unanimis assensio quietem plebium et patriae defensionem adquirat; vgl. V. 7, 15.

4) IX. 2, 9 wird die unpatriotische und kurzsichtige Habsucht gerügt, welche die Knechte des Feldbau's wegen dem Heerbann entzieht und so Sieg, Leben und Habe auf's Spiel setzt.

5) II. 1, 6; anders Liaño I. 14 une monarchie compacte.

6) L. V. II. 1, 1 „die Völker unseres Reiches werden (d. h. sollen werden) durch die Einheit des Regiments in Frieden zusammen gehalten".

Volke lebte. Aeußerungen des specifisch gothischen [1]) Nationalgefühls sind höchst selten. Am Stärksten in Julians Leben Wamba's [2]): hier giebt der Kampf der Gothen gegen andere Gothen, gegen Romanen und Franken Gelegenheit zur Verherrlichung gothischer Tapferkeit, es staunen die Franken über die gothische Herrlichkeit [3]).

Das Reich heißt bis zum Ende Reich der Gothen [4]), nicht der Spanier [5]), — der Romanen geschieht keine Erwähnung — und nur ein Gothe soll dessen Krone tragen [6]).

Auch das active Wahlrecht wird von späteren Gesetzen an den gothischen Adel geknüpft [7]). Thatsächlich nahmen indessen auch Romanen an der Königswahl Theil, indem unter den „Priestern", die

---

1) Etwa Cc. T. V. 3 nobilitas gothicae gentis d. h. gothische Abstammung wie VI. 17 genere gothus.

2) p. 712.

3) p. 714. Lopez Madera hat freilich ein besonderes Capitel: „valor y fortaleza de los Godos"; über die militairische Eifersucht zwischen Gothen und Franken Marin I. p. 314. Luc. tud. p. 60 schreibt Jul. fast nur aus und seine Zusätze, z. B. der Vorwurf der Undankbarkeit der Galli, quos Franci semper servitute miserabili oppresserunt, quos Gothi dederunt bellicis gladiis nobilissimae libertati, oder daß die Franken oft gothische Hülfe dringend erbeten, sind theils gar nicht, theils auf späteren Verhältnissen (nach der Maureninvasion) begründet. Helff.'s „stolzes Selbstgefühl des gothischen Bluts" gegenüber dem romanischen vermag ich nicht aufzufinden; der römische Adel besaß die Gründe und Erfolge jener Machtstellung, in welche der gothische erst eifrig eintrat: H. bewegt sich hier wie oft in den Vorstellungen des zweiten Reichs und unterschätzt die unerreichbare Ueberlegenheit der römischen Culturwelt a. 410—507—589.

4) z. B. Jul. v. Wambae p. 707 in Gothis principari velle. F. N. 9 Cc. T. VII. 1 gens, patria, rex Gothorum, VIII. praef. IV. 75. Der König schwört in folgender Formel: F. N. 9 sic Deus Gothorum gentem et regnum usque in finem seculi conservare dignetur u. pro nostram (sic) et Gothorum salutem; illustres de sanguine Gothorum St. Hildef. bei Gamero; eine Inschrift aus der Zeit Witika's bei Gamero p. 364 bittet nur memor esto gentis *Gothorum*.

5) Nur gegen Ende des Reiches, als Religions- und Ehe-Genossenschaft die Verschmelzung lebhaft befördert, heißt einmal der Staat regnum Hispaniae Cc. T. XIV. 2, nicht mehr Gothorum.

6) Unter Wamba greift freilich der Grieche Paulus nach der Krone; v. Bethm. H. I. S. 219 meint, Egika habe jenes Gesetz de electione principis Cc. T. VI. 17 (genere Gothus) deßhalb nicht in seine Sammlung aufgenommen, weil er selbst ein Grieche: aber sein Großvater war (?) der Sohn Hermenigilds und seine Mutter eine Verwandte Kindasvinths.

7) Wenn Cc. T. IV. c. 75 noch spricht von dem primatus totius *gentis*, so wird dies in Cc. T. VI. erklärt als *primatus totius Gothorum electione*.

in erſter Reihe mit wählen, d. h. den Biſchöfen, zahlreiche Römer ſich fanden und in dem consensus omnium populorum auch der der Römer inbegriffen iſt. Und wer möchte bezweifeln, daß thatſächlich auch die vornehmen Römer des Palatiums geheim und offen auf die Königswahlen einwirkten.

II. Die Stände.

1. Der Adel[1]).

a) Einleitung. Allgemeines. Die vorgefundnen römiſchen ſocialen und Standes-Verhältniſſe.

Der alte weſtgothiſche Volksadel, den wir in der vor-galliſchen Zeit kennen gelernt haben[2]) — er mochte in der Zeit der ſtaatlichen Auflöſung vielfach die ſtaatliche Leitung erſetzt haben — hat bis auf die galliſche Niederlaſſung fortbeſtanden[3]) und fortgewirkt, mochten auch Gefolgsherrſchaft, Anführerthum, römiſche Militair- und Civilwürden den urſprünglichen Gründen ſeines Hervorragens manches Neue, zum Theil Fremde, zugefügt haben. Neben perſönlicher Begabung hat gewiß auch ſolch' altes Geſchlecht in den ſtürmiſchen Zeiten von a. 375—410 vielfach Grund gewährt, unter den Stammesgenoſſen eine bedeutende Rolle zu ſpielen, ſei es im Bund, ſei es im Kampf mit Rom: die Erhebung Alarichs auf Grund altedeln Geſchlechts iſt gewiß nur

---

1) Hauptſtellen: L. V. II. 7, 10. 16—17. 31. 2, 8—10; 3, 1—4; 9. 4, 2—4; 6—9. 7 (Cd. Card.) 5, 5. 12. 17. III. 1, 2. 6—9. 2, 1—8. 3, 4, 7—11. 4, 6—17. 5, 7. 6, 1. IV. 4, 1. 2. 16. 20. V. 1, 2. 7. 6, 1. 4, 3. 5. 3, 1. 7, 1—20. VI. 1, 1—7. 2, 1. 3, 1—7; 4, 1—11; 5, 3. 9—12. 20. VII. 1, 1—2. 2, 1—23. 3, 1—6. 5, 1. 2. 6, 1—2. VIII. 4, 26. 1, 4. 3, 10. X. 2, 6. 3, 2, 5. XI. 1, 1. 6. 2, 1—2. XII. 2, 9. 14—15. 18. 3, 17. Antiq. c. 2. 299. 306. 310. Vgl. Papon I. p. 588. Ganz unbrauchbar v. Brauchitſch S. 18 f., ungenügend Lembke I. S. 176, Cénac Moncaut I. p. 427, Dunham I. p. 193, John O'Reilly I. p. 127—130, Davoud Oghlou I. p. 10—14, Romey II. p. 95, Thierbach S. 60; (vgl. K. Maurer S. 62, Fauriel I. p. 380), viel beſſer Amaral p. 258 divisaõ das persoas und, obwohl kurz, Rosseeuw I. p. 345; vgl. Aſchb. Ommajaden S. 5, Sempere I. p. 60. Ganz verkehrt iſt es, die Uebertragungen des fuero juzgo zu Grunde zu legen, z. B. ricos ombres, wie Cénac Moncaut l. c.

2) Oben S. 23 f.

3) Vgl. Helff. S. 101, der aber den v. Sybel'ſchen Geſchlechter-Staat vorausſetzt.

das glänzendste unter einer Mehrzahl von ähnlichen Vorkommnissen. Alte Eifersucht dieser Adelsgeschlechter hat die Westgothen in Ermanglung eines überherrschenden Königshauses mit desto tiefergehenden Furchen gespalten (Alarich, Athaulph, Sarus, Sigrich), wie anderseits auch solche Eifersucht fast gleichstehender Geschlechter das Aufkommen eines Königshauses, das die Ostgothen mächtig gefördert hat, verhindert haben mag. Damit ist auch schon die Frage beantwortet, inwiefern dieser alte Adel in das gallisch-spanische Reich übergegangen ist.

Er ist vielfach thatsächlich in die neue Aristokratie dieses Reiches übergewachsen, aber nur thatsächlich, nicht rechtlich, nicht ausschließlich und nicht als solcher, und erscheint in dieser neuen Aristokratie nicht unterscheidbar von solchen Gliedern derselben, welche ohne jenen thatsächlichen Vorsprung, ohne dem alten Adel anzugehören, sich die Auszeichnungen eines ganz neuen socialen Lebens, die Adelsgründe eines ganz neuen Adels erwarben.

Denn ein ganz neuer Adel ist seinen Grundlage nach diese herrschende [1]) Aristokratie des gallisch-spanischen Gothenreiches: was bei den Ostgothen als eine übersehene Wahrheit erst nachzuweisen unsere Aufgabe war, ist bei den Westgothen zum Theil wenigstens anerkannt [2]) — ob zwar auch hier diese Veränderung weder in ihren letzten Gründen noch in der ganzen Tragweite ihrer socialen, politischen, staatsrechtlichen Bedeutung gewürdigt ist. Es ist vor Allem der jetzt überall durchgreifende factische Unterschied von Reichthum und Armuth, welcher die alten Rechtsunterschiede der Geburt (Volksadel, Gemeinfreie, Freigelaßne, Unfreie) fast überall verdrängt hat und das entscheidende Kriterium aller Lebensverhältnisse geworden ist [3]).

Hofamt, Staatsamt, römische Bildung traten dann leicht und regelmäßig als weitere Grundlagen dieser neuen factischen Aristokratie hinzu [4]), die nun freilich vermöge der Vererbung des Reichthums, ja auch der Stellung am Hofe und im Amt, selbst ebenfalls bald erb-

---

1) Weltliche, von der geistlichen sehen wir hier ab.

2) Noch Lembke S. 176 confundirt (sehr ungenügend) alten und neuen Adel u. Helff. S. 161 sagt nur: unter den Freien bestanden drei Werthunterschiede personae nobiles, mediocres, viles.

3) Aehnlich, doch mit andrer Wendung Helff. S. 103.

4) Denn nicht in jedem Fall sind alle gleichmäßig gegeben, z. B. kann ein judex mittellos sein.

lich wurde und dadurch zum Theil den rein thatsächlichen Charakter ihrer Basis alterirte, den sie aber doch vor Allem dadurch beibehielt, daß ihr Kreis kein abgeschloßner wurde: vielmehr stiegen unaufhörlich neue Geschlechter, selbst Unfreigeborne, die Stufen solcher Erhebung hinan, während ebenso häufig Einzelne der Längst-emporgestiegnen durch politische Niederlagen, Confiscation, Verbannung ꝛc. wieder herabstürzten — eine Wechselbewegung, welche mit dem unaufhörlichen Wechsel der Krone eng zusammenhing: die unter frühern Königen und durch dieselben Gestiegenen widerstrebten späteren Fürsten, die sich ihrerseits auf neue Menschen angewiesen sahen und dieselben häufig mit den geraubten oder confiscirten Gütern der ältern und opponirenden, conspirirenden Geschlechter beschenkten, belohnten, an sich knüpften.

Ohne Zweifel haben die alten Adelssippen, soviele deren zur Zeit Athaulfs, Walja's, Eurichs, noch nicht durch Krieg, Fehde, Mord ausgerottet waren — zahlreich darf man sich diesen Volksadel nie und nirgends denken — häufig neben, ja vor Andern, die des Königs Gunst oder eignes Talent und Glück erhoben, in jene Verhältnisse zu treten vermocht, welche von nun an die Grundlagen der neuen Aristokratie werden sollten, d. h. in den Hof- und Staatsdienst wie in den überwiegenden Reichthum, vorab an Grundbesitz und in den damit gegebnen Patronat über zahlreiche Abhängige verschiedenster Rechtsform.

Die gleichen Gründe wie bei den Ostgothen [1]) bewirkten hier Machtzuwachs gerade der Mächtigsten.

Aber die Quellen gestatten uns nicht, einem dieser alten Adelshäuser zuzuschauen, wie es sich in Gallien oder Spanien auf breiten Aeckern niederließ [2]). Ja, nicht einmal Angaben, welche in jenen Zeiten a. 410—510 (d. h. vor dem Erblichwerden der Basis der neuen Aristokratie) von Vorzügen der Geburt sprächen, also auf alten Volksadel schließen ließen, sind uns erhalten [3]).

---

1) A. III. S. 13 f.

2) Nur das wissen wir bestimmt, daß die Gothen als patroni massenhaft auf ihre Lose freie oder halbfreie Hintersassen, accolae, Schützlinge aufnahmen X. 1, 16.

3) Stellen der L. V. mit honestiores natu, dignitas generis, natalibus aequalis etc. sind aus späterer Zeit und meinen den erblich gewordnen oder soeben erblich werdenden Adel der neuen Zustände, z. B. IX. 2, 9 cujuslibet generis, ordinis vel honoris, besonders bezeichnend VI. 1, 2, zu den nobiles potentioresque personae zählen primates palatii nostri *eorumque filii*.

Ein bezeichnender Beleg für die Weise, in welcher damals der neue Adel sich bildete, ist jedoch die Geschichte des Theudis: sie zeigt, was zu dessen Erlangung gehört, wie weit unter günstigen Umständen dessen Wirkung reichen, ja wie sie zuletzt die herrschende Stellung im Staat gewähren kann. Theudis, ein Ostgothe, armiger des großen Theoderich [1]) und dessen Statthalter, hatte sich in dem fremden Land und Stamme durch die Heirath mit einer reichen römisch-spanischen Grundbesitzerin [2]) alsbald zu einer Stellung aufgeschwungen, deren Unabhängigkeit dem König selbst, der ihn eingesetzt hatte, gefährlich wurde. Nicht mehr sein Amt ist dabei die Hauptsache, sondern eben sein weitgestreckter Grundbesitz und die große Zahl von Clienten [3]), Colonen und andern Abhängigen, aus denen er sich eine starke Leibwache von 2000 Mann bildet und besoldet. Und da sich mit diesen Vortheilen des neuen Adels eine kräftige Persönlichkeit verbindet, mag der Fremdling zuletzt sogar den Königsthron besteigen. Aehnliche Fälle waren gewiß in kleinerem Maßstab nicht selten. —

Dabei ist nun nicht zu verkennen, daß auch in dieser Umgestaltung die Entwicklung wesentlich bestand in einer Accomodation an die vorgefundnen römischen socialen Verhältnisse, wenn auch mit neuen daneben wirkenden Einflüssen.

Denn wir dürfen hier als bekannt voraussetzen, daß im Leben (und folgeweise im öffentlichen [4]) Recht) der Römer seit langer Zeit der wichtigste Unterschied der von dominirendem Reichthum und abhängiger Armuth war — was Mittelstand hätte sein können und und sollen, zählte bereits mit zu den abhängigen Schichten. Wie mächtig dieser sociale Unterschied auch in das Recht — das Strafrecht und den Strafproceß, dann mittelbar auch in das Staatsrecht —

1) Jord. c. 58; Oheim des vornehmen Ildibad, also wohl selbst zum ostgothischen Adel, zweifelhaft aber, ob Volks- oder Dienstadel, gehörig A. II. S. 224, III. S. 51.

2) Proc. b. G. I. Θ. γυναῖκα ἐξ Ἰσπανίας γαμετὴν ἐποιήσατο, οὐ γένους μέντοι Οὐισιγότθων, ἀλλ' ἐξ οἰκίας τῶν τινος ἐπιχωρίων εὐδαίμονος ἀλλά τε περιβεβλημένην μεγάλα χρήματα καὶ χώρας πολλῆς ἀνὰ τὴν Ἰσπανίαν κυρίαν οὖσαν. Eine solche „mächtige und reiche Frau", praepotens femina et copiosa, war auch jene Minicea, welche zur Zeit Leovigilds dem h. Donatus zu Setabis das monasterium servitanum erbaut Mariana V. 11 nach Greg. tur.

3) patronus, — accolae würde das Gesetz sagen X. 1, 16.

4) Auch im Strafrecht s. A. III. S. 45 f. und für die Westgothen werden diese Unterscheidungen recipirt mit B., z. B. B. T. I. 5, 1.

einwirkte, — nur daß der imperatorische Despotismus gleichmäßig über allen Häuptern lastete — hat die Geschichte der Ostgothen gezeigt [1]).

In Spanien und Gallien bestanden wie in Italien jene reichen [2]) „senatorischen Geschlechter", in deren Häusern die Municipalwürden ihrer Städte wie oft in Rom des Staates thatsächlich erblich geworden waren — z. B. Apollinaris Sidonius, dessen Urgroßvater, Großvater, Vater, Schwiegervater (denn die regelmäßigen Verschwägerungen [3]) unter diesen Häusern hielten den Reichthum zusammen und mehrten ihn) gleich ihm die Präfecturen bekleidet [4]) — und ebenso oft die Bischofswürden in den Städten ihrer Provinz [5]).

Diese „Senatoren" — das Gesetzbuch Alarichs nennt sie oft [6]) — trieben eifrig Geldgeschäfte: ihre Zinsen werden auf die Hälfte des sonst geltenden Maximums herabgesetzt.

Das flache Land aber beherrschten sie durch ihre großen Latifundien [7]).

Daneben standen dieser Aristokraten Freigelaßne, Colonen, Sclaven, abhängige Schutzbefohlene, die sich in die „tuitio" eines „Brodherrn" geborgen hatten: aber es fehlte ganz an einem freien Bauernstand auf eigner Scholle, an mittelgroßen Gutsbesitzern auf dem Lande, an

---

1) A. III. S. 43 f.

2) z. B. der colossale Reichthum des Hauses, welchem der h. Paullinus von Nola angehörte vita s. P. bei Migne, Kaufmann Museum S. 2, man nannte diese Güter die „*regna* Paullini" John O'Reilly I. p. 189. Vgl. Apoll. Sid. I. 6. VIII. 8, auch verarmte Emigrirte leben noch von verpachteten Gütern z. B. Paull. Pell. v. 536.

3) Vgl. VII. 9 concio.

4) Apoll. S. I. 3 über das Haus des Avitus carm. VII. v. 154 palmata cucurrit per proavos gentisque suae . . patricius resplendet apex.

5) Ueber solche domus infulatae Gams II. 6. I. 322; Prudentius Valeriorum domus infulata: epist. mentes. ad Cc. prov. tol. beweisend, auch wenn gefälscht; Ausnahmen wie Paulus natione Graecus peregrinus nihil habens Paul. Emer. p. 644 gewiß selten: und auch hier Succession des Neffen. Vgl. Ap. S. I. 6 senatorii seminis homo qui quotidie trabeatis proavorum imaginibus ingeritur (ein Gallier), VI. 12 avitas curules . . patricias infulas . . triplices praefecturas VIII. 8 deductum nomen a trabeis atque eboratas curules et gestatorias bracteatas et fastos purpurissatos.

6) B. T. II. 32, 3. 4 s., senatorio genere nati: ganz übersehen von Aschb. S. 24.

7) Schon zur Zeit Neros gehörte die halbe Provinz Afrika sechs Grundbesitzern, Roscher I. S. 374 nach Plinius 18, 7.

einem freien blühenden Mittelſtand des Handels und Gewerbes in den Städten.

In jenen Latifundien [1]), in dem ganzen wohl abgerundeten Gebiet, das oft durch natürliche Gliederungen, Thalmulden, Flußlinien gebildet und durch ein ähnliches Latifundium begrenzt wurde, waltete und herrſchte ein ſolcher römiſcher nobilis nicht viel anders als ſpäter im Mittelalter ein feudaler Grundherr. Befeſtigte Schlöſſer ſolcher Vornehmen begegnen ſchon frühe [2]). Zwei ſolche Ariſtokraten, aus dem Hauſe des Theodoſius, Didymus und Verinianus ſammeln ihre servulos ex praediis, bewaffnen, ernähren ſie aus eignen Mitteln und ſuchen a. 409 gegen Athaulf die Pyrenäenpäſſe [3]) zu halten wie a. 470 die Auvergne mit eignen Mitteln ihres Adels Eurich widerſteht [4]). Daher fordert man Glieder dieſer Häuſer als Geiſeln, als Pfänder des Friedens [5]).

Und es war natürlich, daß nach der germaniſchen Landtheilung der gothiſche Nachbar in allen dieſen Dingen in die nämlichen Verhältniſſe trat [6]), die er altbegründet vorfand [7]).

Hieran reiht ſich noch eine andere Betrachtung, die Erinnerung, daß auch die germaniſchen Zuſtände Analogien, und wenigſtens an Einem Punct, Anknüpfung gewährten. Die germaniſche Urverfaſſung kannte zwar gewiß nicht ſtaatsrechtlich eine Herrſchaft des Adels, wohl aber ließ ſie thatſächlich das Vollmaß politiſcher Freiheit wie das Uebergewicht in dem Wirthſchaftsleben der Gemeinheit nur den „Reichen“ d. h. den Grundeigenthümern zu gute kommen; der ganze Staat war eine Bauerſchaft, in der der Großbauer — aber auch nur er — ein ſonſt nie erreichtes Maß von Freiheit, Stolz und Ehre genoß. Dieſe Erinnerung macht es leichter erklärlich, daß die ger-

1) Gaupp S. 574, Zumpt Bevölk. S. 79, Dozy II. p. 6—9. 22.

2) Bei Isid. Orig. IX. 4 (Helff. S. 332) iſt nur Seltenheit römiſcher Feſtungen gemeint.

3) Oros. VII. 40.

4) Apoll. S. VII. 7.

5) Apoll. S. VII. v. 214 seq. nobilis obses, daher kann procerum maximus im Namen von ganz Gallien die Kaiſerkrone antragen, v. 530 (nobilitas v. 524 nobilitas colsse visa est 2) 572 seq. senatus; nobilis, proceres. carm. XXII. v. 116 generis princeps Paulinus Pontius olim cum latius patriae dominabitur ambiet altis moenibus locum („Burgus“).

6) Ein Beweis in L. V. X. 1, 15 wo der Gothe aeccolas als patronus aufnimmt.

7) secundum priscam consuetudinem Form. N. 37.

manische Freiheit in den Staatenbildungen, von denen wir handeln, ohne Empörung jenes Uebergewicht des Reichthums erwachsen ließ: es war abermals der factische Vorzug des Großgrundbesitzes.

Erworben wurde dieser größere Grundbesitz durch die ursprüngliche Lostheilung, wobei die mächtigsten Sippen am Reichsten bedacht wurden, durch Heirath unter diesen Häusern (und wohl auch, gegen das Gesetz, mit dem romanischen Adel) und durch systematisch angestrebte Abrundung. Daß diese häufig durch rechtswidrige Mittel der Gewalt und List erlangt wurde, zeigen, wie bei den Ostgothen, die Gesetze an vielen Stellen.

Endlich aber erwartete, verlangte und empfing der Hof- und Amts-Adel, der häufig erst durch die Gunst des Königs in dessen Umgebung und Beamtungen gelangte [1]), von der Freigebigkeit des Königs solche Schenkungen, welche ihn an Grundbesitz ꝛc. der bisherigen Aristokratie gleich stellten [2]).

Deßhalb spielen auch in diesem Reich die Königsschenkungen eine so wichtige Rolle: sie boten jedem der wechselnden Herrscher und Herrscher-Häuser die Mittel, sich einen persönlich treu ergebnen Anhang und damit ein Gegengewicht gegen die andern Häusern zugethane Aristokratie ältern Ursprungs, zugleich ein, — freilich schwankes, subjectives — Surrogat für die fehlende, objective Staatsgewalt der Krone zu schaffen.

Daher die sorgfältigen Gesetzesbestimmungen [3]) über die Rechtswirkung, Vererblichkeit, freie Verwendbarkeit, Unwiderruflichkeit solcher Schenkungen: Zurücknahme durch den Schenker selbst oder einen vielleicht feindseligen Nachfolger mußte ausgeschlossen werden; namentlich wenn und weil diese Schenkungen den confiscirten Gütern der Gegenpartei entnommen waren [4]).

Dieser ganze neue Adel des Amtes und des Reichthums hat nun wie die Grundlagen so die Erscheinungen seiner Macht vielmehr im

---

1) pro sui servitii merito Cc. T. XVI. 10.

2) Cc. T. VIII. decr.

3) L. V. II. 1, 6. III. 1, 10. IV. 5, 1. V. 2, 2 de donationibus regis, 3 de rebus marito vel uxori a rege datis; s. Ausgaben Cc. Tol. V. u. VI. XVI. 10.

4) L. V. II. 1, 5. 6. S. u. Finanzhoheit „Confiscation". XII. 3, 2 res tamen ejus in potestatem principis redactae manebunt qualiter in jure eorum cui eas potestas conferre elegerit regia inconvulsa persistant. Aehnlich 3. 11. 16; vgl. Cc. T. XVI. 10.

socialen Uebergewicht als in *juristischen* Vorrechten und wenn wir auch einige der letzteren angeben können, so muß es uns doch stets bewußt bleiben, daß wir darin nicht Grund und Wesen, sondern nur mittelbare Consequenzen der anderweitig begründeten eigentlichen Ueberordnung aussprechen. Jene Vorrechte zusammengezählt würden also keineswegs ausreichen, die herrschende Stellung dieses Adels im Gothenstaat zu erklären.

Und gerade die *Art* dieses Reichthums — Grundbesitz und Patronate — verlieh diese herrschende Stellung: sie bewirkte, daß die Staatsgewalt meist zu schwach war, irgend welche Maßregel gegen den Willen dieses Adels in den Machtgebieten seines Ansehens durchzuführen. Oft genug steigert sich dieser Einfluß bis zu junkerlichem Widerstand gegen alle Staatsordnung [1]) überhaupt, verhüllt unter dem Schein der Vertheidigung der „Freiheit" gegen die „Tyrannei" des einzelnen Königs — eine fortwährende Bedrohung nicht nur der Krone, nein, des Staatsgedankens selbst, welche das Königthum nur durch die geistliche Aristokratie, freilich um den Preis der Unterordnung unter dieselbe, bekämpft und manchmal bezwungen hat.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen wird das richtige Verständniß des Details des westgothischen Ständewesens geringere Schwierigkeiten bieten.

Die von den Germanen in der römischen Welt vorgefundnen Verhältnisse, der maßlose Druck der Beamten, der Reichen auf die Armen, das völlige Verschwinden des mittleren und kleinen Vermögens und die verschiednen bald acuten, bald chronischen Krankheiten des ganzen wirthschaftlichen Lebens, die daraus entsprangen, sind noch viel zu wenig gewürdigt: *auf diesen Voraussetzungen aber fußte das Leben auch der Germanen, die in diese Welt eingetreten waren.*

Ein acuter Ausbruch jener Krankheiten war der Bundschuh, der verzweifelte Bauernkrieg der Bagauden [2]) gerade in Gallien und

---

1) VII. 1, 1. Vgl. Helff. S. 8, wenn man auch nicht „absichtliche Nährung der Rechtsunsicherheit" als Selbstzweck annehmen darf.

2) Die drastische Schilderung dieser furchtbaren Erhebung bei Salv. V. p. 104—107; vgl. Marin I. p. 231, Ampère II. p. 171, Trognon p. 43, Romey II. p. 86—90, Dozy II. p. 6—7, du Cellier p. 4, Gallandius IX. p. III., Kaufmann, Museum S. 3, Gabourd II. p. 127, Gilly p. 369, Laurentie I. p. 57, Cénac Moncaut I. p. 228.

Spanien und gerade während der gothiſchen Einwanderung. Auflöſung der ſtaatlichen Ordnung, Umſturz der Geſellſchaft, Theilung der Güter, Todtſchlag der Reichen, — das waren die wilden Rufe der Verhungernden, zu deren Vernichtung die römiſchen Heere kaum mehr ausreichten.

Chroniſch aber wurden jene manchfachen Abhängigkeitsverhältniſſe, in welchen der hülfloſe kleine Mann Freiheit oder doch Selbſtändigkeit dahin gab, um von einem reichen Grundherrn eine Scholle oder — ſchlimmer noch, ohne eine ſolche — Nahrung, Kleidung, Obdach zu erhalten.

Lernen wir vor Unterſuchung dieſer Inſtitute zuerſt jene Zuſtände aus Schilderungen der Zeitgenoſſen kennen. „Wer iſt, ſchreibt Salvian zu Marſeille zu Anfang des fünften Jahrhunderts [1]), der wie vielſte iſt nicht neben einem Reichen ein Armer? Durch die Beraubung der Mächtigen (pervasionibus praepotentum) verlieren die Hülfloſen (imbecilli) Habe und Leben, das Ihre, ſich ſelbſt und die Ihrigen: von dieſen beiden Claſſen gilt das Wort der Schrift: „wie der wilde Eſel die Beute des Löwen, ſo die Armen die Nahrung der Reichen“. Die Amtswürde der Großen, was iſt ſie als Brandſchatzung der Städte und die Präfectur ſo Vieler, was andres als Raub? Keine größere Verheerung der Geringen als die Amtsgewalt! Dazu ja kaufen die Wenigen die Aemter, ſich durch Plünderung Aller zu bezahlen . . die Welt wird zu Grunde gerichtet, um Wenige herrlich zu machen. Das weiß Spanien, von dem nichts mehr übrig als der Name; das weiß Afrika, das geweſen iſt. Das weiß das verwüſtete Gallien, das nur in wenigen Winkeln noch ſchwache Athemzüge thut.

Während der römiſche Staat ſchon todt iſt oder im Sterben, ſehen wir die Armen die Steuerlaſt der Reichen tragen . . die einzelnen Städten bewilligten Steuererleichterungen haben keinen andern Erfolg gehabt, als die Reichen ſämmtlich ſteuerfrei zu machen, die Armen noch mehr zu belaſten, jenen die alten Zahlungen abzunehmen, dieſen neue aufzulegen, ſie gehen zu Grunde an dieſer Vermehrung: nichts unſeliger als die Armen, die auch unter den der Geſammtheit beſtimmten Wohlthaten leiden [2]).

---

1) Vgl. über ihn Ampère II. p. 65, Schröckh XVI. S. 214, Serrigny II. p. 395, Ceillier XV. p. 46—81, Guettée I. p. 295.

2) IV. p. 69. 73; vgl. VII. p. 168 avaritia . . proprium Romanorum pene omnium malum.

Auf Bitten eines Armen beſchwor ich jüngſt einen Mächtigen (praepotentem), er möge doch nicht dem elenden, dürftigen Menſchen Hab und Gut nehmen, nicht den Unterhalt und die Nahrung, die Stütze ſeiner Armuth entreißen . . aber jener, als ob man ihm nehme, was man ihn Andern nicht nehmen laſſe, rief: „ich habe bei Chriſtus geſchworen, das Gut zu gewinnen“ [1])! Die Menge wird von Wenigen gebrandſchatzt (proscribitur), welche die öffentliche Beſteuerung als ihren privaten Raub behandeln: ſo thun die Richter nicht blos, auch das Perſonal der Richter: denn wo iſt eine Stadt, eine Gemeinde, ein Dorf, wo nicht ſo viele Tyrannen als Curialen?; ſie heißen Mächtige und Geehrte (potens et honoratus), und ſind Räuber! Wo iſt ein Ort, in dem nicht von den Principales der Stadt der Wittwen und Waiſen Sparpfennig verzehrt wird? . . ſo daß Viele von edler Geburt und guter Erziehung zu den Feinden flüchten und bei den Barbaren römiſche Menſchlichkeit ſuchen, die bei den Römern barbariſche Unmenſchlichkeit erdulden; und obwohl ſie Glaube, Sprache, Tracht, Leibesart abſtößt, ziehen ſie die fremde Barbarenart der unter den Römern wüthenden Ungerechtigkeit vor; ſo wandern ſie ſchaarenweiſe zu den Gothen oder den Bagauden oder den andern ringsum herrſchenden Barbaren und es reut ſie der Auswanderung nicht: ſie ſind lieber frei unter dem Schein der Gefangenſchaft als gefangen unter dem Schein der Freiheit [2]): dieſe Elenden, die den unaufhörlichen Todesdruck (excidium) der Steuer zu tragen haben, denen die unermüdliche Brandſchatzung droht, verlaſſen ihre Häuſer, gehen in die Verbannung, ziehen den Kriegsfeind dem Steuerboten vor. Aber es wäre noch zu tragen, träfe alle die Laſt gleichmäßig: doch müſſen gerade die Armſeligen (pauperculi homines) die Steuern der Reichen bezahlen und die Schwachen die Auflagen der Vermöglichen: ſiehſt Du auf ihre Abgaben, glaubſt Du, ſie ſchwelgen im Ueberfluß, ſiehſt Du auf ihr Vermögen, ſo findeſt Du Entbehrung: ſie haben Steuern wie Reiche und Mittel wie Bettler.

Nur die Reichen beſchließen die Steuererhöhungen, welche nur die Armen bezahlen: ſie vermehren die Laſt, weil nicht zu ihrem Nachtheil. Immer neue Boten kommen, immer neue Anſager von

1) p. 88. 89.

2) Wohl nach Oros. VII. 40; aber dieſer tendentiöſen Rhetorik darf man nicht wie Helff. S. 118, v. Bethm. H. S. 182, Cénac Moncaut I. p. 230 kritiklos glauben.

den höchſten Gewalten abgeordnet, immer neue Laſten und Auflagen melden ſie an . . die unglücklichen Armen gleichen dem ſchiffbrüchigen Schwimmer in ſtreitenden Meereswogen. Und wenn, wie jüngſt geſchehen, den geſchwächten Städten ein Steuernachlaß bewilligt wird, ſo theilen dieſe für alle beſtimmte Wohlthat nur die Reichen unter ſich; wer gedenkt dann der Armen? „Steuerpflichtig" heißen ſie nur bei der Eintreibung, nicht bei dem Nachlaß. Anders iſt dies, ſetzt er freilich zu, bei den Gothen, ſo daß ſelbſt die unter ihnen lebenden Römer ſolches nicht zu dulden haben. Dieſem Drucke ſich zu entziehen giebt es nur zwei Mittel: Auswanderung zu den Barbaren —, „ſo daß aller in den Barbarenreichen lebender Römer einziger Wunſch iſt: daß nur nie wieder die Römer die Herrſchaft über ſie gewinnen, ihr Eines und allgemeines Gebet iſt, ihr Leben bei den Barbaren leben zu dürfen. Und wir wundern uns, wenn unſere Heere die Gothen nicht ſchlagen, wenn die Römer lieber bei ihnen ſind, als bei uns, nicht blos nicht von jenen zu uns übergehen, ſondern von uns zu jenen flüchten: ja ſie würden alle ſonder Ausnahme zu jenen wandern, wenn ſie ihre Hütten und Gütchen mitnehmen könnten, ihren einzigen Beſitz".

Um ſich dieſen zu erhalten wählen ſie das zweite Mittel: — ſie treten in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß zu einem ihrer bisherigen reichen Bedränger [1]). „Weil ſie alſo nicht thun können, was ſie vielleicht lieber thäten, thun ſie das Einzige, was ſie thun können: ſie ergeben ſich wie Gefangne in den Schutz der Mächtigen, welchen dieſe aber zu weiterer Unterdrückung und Ausſaugung mißbrauchen [2]). Denn zuerſt müſſen ſie den Schützern faſt ihr ganzes Vermögen übertragen [3]), namentlich zum Nachtheil der Kinder und Erben [4]) d. h.

---

1) Vgl. Montlosier I. p. 338, v. Sav. Colonat, Gaupp S. 71, Roth Feud. S. 285, Perreciot I. p. 19.

2) V. 110—112. Tradunt se ad tuendum protegendumque majoribus, dedititios se divitum faciunt et quasi in jus eorum ditionemque transscendunt nec tamen grave hoc aut indignum arbitrarer . . si patrocinia ista non venderent, si, quod se dicunt humiles defensare, humanitati tribuerent, non cupiditati. illud grave ac peracerbum est, quod hac lege tueri pauperes videantur ut spolient, hac lege defendunt miseros ut miseriores faciant defendendo.

3) l. c. omnes enim hi qui defendi videntur defensoribus suis omnem fere substantiam suam prius quam defendantur addicunt.

4) l. c. ac si ut patres habeant defensionem perdunt filii hereditatem: tuitio parentum mendicitate pignorum comparatur.

der Herr kann, wenn er will, das Gut des Schützlings bei dessen Tod einziehen, braucht es nicht den Erben als Precarium zu belassen [1]): nur um deßwillen wird den Aeltern ein zeitweiliger Vortheil zugewendet, um den Kindern Alles zu entziehen [2]). Das Monströseste (monstrigerum) aber ist, daß diese Armen, nachdem sie das Eigenthum an ihrem Gut dem Schützer übertragen, nach wie vor die Grundsteuer (neben der Kopfsteuer) mit allen Drangsalen dieser Geisel zu tragen haben! Deßhalb entziehen sie sich aus Verzweiflung dieser Noth dadurch, daß sie ihre Gütlein endlich ganz im Stich lassen und nicht als Schützlinge, sondern als Colonen auf die Ländereien der Großen gehen, wie man vor dem Feind in Castelle oder vor dem Strafrichter in Asyle flüchtet. Damit aber geben sie die Ehre ihrer freien Geburt auf und verlieren mit ihrer Habe sich selbst d. h. ihren Status, das Recht der Freiheit. Jedoch damit noch nicht genug, — wie Circe die Menschen in Bestien, so verwandeln diese Reichen jene Colonen und Schützlinge aus Halbfreien und Freien in — Knechte (servos)." — — Diese Darstellung ist lehrreich im höchsten Grade: sie zeigt, daß schon c. 400—430 in Gallien und Spanien in den römischen Zuständen mit spiegeltreuer Aehnlichkeit dieselben Entstehungs-Gründe und dieselben Gefahren — dieselbe Gravitation zur Verknechtung — dieser Schutzverhältnisse bestanden, welche wir Zug für Zug in dem Westgothenstaat von 410—711 zu verfolgen haben [3]).

Diese Verhältnisse sind in der römischen Hälfte vorgefunden und als unveränderliche sociale, wirthschaftliche Nothwendigkeiten in das gothische Reich mehr herüber gewachsen als herüber genommen [4]).

Zahlreiche Titel des Cod. Th. eifern gegen den Mißbrauch solcher Privat-Schützer, die unter verschiednen Namen und Formen über das

---

1) l. c. ecce quae sunt auxilia ac patrocinia majorum: nihil *susceptis* tribuunt, sed sibi.

2) Folgt eine ziemlich verschrobne Vergleichung dieses Geschäfts mit dem Kauf, wobei der Reiche als der Verkäufer jenes Schutzes erscheint.

3) Ueber fränkische Schutzverhältnisse Waitz II. S. 172.

4) Nov. Valent. 10 spricht es höchst bezeichnend aus: non *mediocris*, non *nobilis*, non *plebeja fortuna*. Salvian IV. p. 70—76 braucht divites und nobiles stets synonym; B. T. I. 5, 1 macht J. aus si patrimonio circumfluit und si agrestis vitae sit aut etiam egentis des Textes: si digna idoneaque persona est und si vero indigna et pauperior persona est. F. N. 19 wird die dos bemessen pro dignitate natalium; richtig v. Syb. S. 205.

ganze Reich verbreitet waren [1]). Bald ſind es militairiſche Sauvegarden, bald Gutsherrn und deren Intendanten, bald Provincial- und Reichs-Beamte; daher iſt es eine geiſtreiche Antitheſe, wenn B. Nov. Maj. I. 1 ſagt, Andre ſuchen den Schutz der Mächtigen, patrocinium potentum, flüchtige collegiati etc. aber, welche ſich durch Ehe mit colonae, ancillae zu verbergen ſuchen, den Schutz der Ohnmächtigen, patrocinium impotentum [2]).

b) Namen, Bezeichnungen, Titel des Adels.

Die Bezeichnungen für den Adel und zwar zunächſt mehr unbeſtimmte ſind nun primates [3]), gleichbedeutend mit senatores [4]), genau unterſchieden vom ceterus populus = mediocres; summates viri [5]), (auch unter Juden primarii und humili loco orti) [6]); Arvernorum primi qui erant ex senatoribus [7]); den primates im Palaſt verleiht Auszeichnung hoher Rang (dignitas) oder moraliſche Ehrwürdigkeit (reverentia) oder die Gnade des Königs (gratia) [8]); ſie ſind im Felde der Kriegsrath [9]).

Sehr unbeſtimmt iſt dignitas: manchmal entſchieden Amtswürde [10]),

---

1) Vgl. Cd. Th. XII. 14 de irenarchis, de patrocinio vicorum etc.

2) Ueber römiſche Clientelverhältniſſe vgl. Th. Mommſen: das römiſch Gaſtrecht und die r. Clientel v. Syb. hiſtor. Zeitſchr. I. S. 353 f.; über Libanius de patrociniis Sempere hist. I. p. 43.

3) Cc. T. IV. VI. 17. L. V. III. 1, 6. XII. 2, 15 palatii IX. 2, 9. VI. 1, 2. Fredeg. p. 441. 445, v. Maurer Frohnh. I. S. 190, Marin I. p. 241—7.

4) Vgl. Paull. Pell. v. 373 primores, u. populares einer Stadt Apoll. S. VII. 1, ebenſo majores: humilis turba, plebs l. c. priores, optimi provinciae Const. Honorii.

5) Apoll. S. III. 11.

6) epist. Sever. majoric. ep. p. 740.

7) Greg. tur. II. 37.

8) Cc. T. VI. 13.

9) Jul. v. W. p 709. „juvenes“ redet er ſie an.

10) B. T. I. 3, 1 J. II. 1, 6 judices majoris d. II. 14, 1. d. praeclari.. potentes . . debet d. eorum pro omni vilitate notari; ebenſo Cc. T. XVI. 2 d. privari auf ein Jahr: Amtsentſetzung. B. T. IX. 30, 2 J. überträgt senatorius ordo mit majoris pers. alicujus dignitatis. Ueber dignitas ſ. noch L. V. IV. 2, 16. cujuscunque d. aut mediocritatis V. 7, 17. VI. 2, 1. Rang im Allgemeinen iſt d. B. T. II. 1, 7. exutus d. et rebus L. V. IX. 2, 9. Cd. Tol. dignitatis testimonium d. h. eigentlich testimonii dignitas IX. 2, 8. (Verluſt durch infamia)

ungefähr gleichbedeutend honor, ordo [1]). Ferner priores [2]), primores [3]), farblos auch die proceres [4]) — es ſind einfach „Vornehme“ [5]): optimates heißen und ſind dieſelben [6]), welche [7]) primates palatii [8]), honestior [9]), honestioris loci persona [10]), (d. h. wer eher zahlen kann als ein bloßer si quis) [11]), major persona [12]), illius qui in loco major est: das kann der Beamte des Königs, der Grundherr und ſeine Intendanten, oder ein Biſchof ſein [13]).

V. 1, 7. cujus libet d. IX. 2, 8. VI. 2, 1. Cc. T. VI. 17. VIII. l. c. ordin. vel. hon. d. honor XII. 2, 2. civium romanorum XII. 2, 14. nuptialium IV. 5, 8. palatini officii VI. 1, 2 ingenuorum II. 4, 9. VI. 5, 5 testes numero aut d. idonei; ferner V. 7, 7 hier iſt d. der „Ehrenſtand“ der Gemeinfreien; minor d. II. 1, 2. compares d. III. 1, 2. exaequavit in genere d. h. beide Völker, dignior III. 1, 9 beſ. Apoll. S. VII. 9 dignitatum insignibus fastigatur; IV. 2 vgl. Salvian VI. p. 139 domi nobiles, dignitate sublimes (aber auch von Unfreien ſ. daſelbſt) v. s. Eptadii p. 778 d. senatoria; ep. Bulgar. III. in sua dignitate restituantur G. legati (dieſe Stellen ergänzen K. Maurer S. 68).

1) Cc. T. XIII. 4 cujusque ordinis vel honoris, ebenſo XVI. tom. 8. 10. XVII. „Lex“. 7 cujuscunque generis vel honoris.

2) loci L. V. IX. 1, 8. 9 „die Spitzen“.

3) gentis gothicae Cc. T. III.

4) Nicht wie v. Dan. I. S. 375 „geheime Räthe des Königs, nicht immer mit feſtem Amt, daher nicht immer zugleich comites“.

5) Irrig auch Cénac Moncaut I. p. 424; (rein gothiſche nennt Apoll. Sid. carm. VII. 395 ſynonym mit duces, scythicus senatus a. 354: aber die Stelle iſt Nachbildung Claudians). Biedenw. p. 13 comes et procer Amts- und Erbadel, weil der König die Aemter meiſt nur dem Erbadel verliehen habe; ebenſo K. Maurer S. 68; vier einfache p. neben den duces und comites Cc. T. XIII.

6) Jul. v. W. 715.

7) p. 719 (709?).

8) Falſch Romey II. p. 270 die Grundſcheidung zwiſchen primates und seniores; irrig Marin I. p. 243, daß die optimates als ſolche Heerführer (wegen Aonulf a. 430 A. V. S. 73). Cc. T. XVII. tom. identiſch mit illustre aulae regiae decus, magnifici v. mit seniores Cc. T. XIII. 2 verglichen mit der Lex daſelbſt; ebenſo V. praef.

9) L. V. II. 4, 8. VII. 2, 22. 5, 1. VIII. 3, 14.

10) L. V. VIII. 1, 10. 4, 29. IX. 3, 8. Dag. XII. 3, 14, 21 h. christiani rein religiös moraliſch = probatissimi 3, 20.

11) l. c. IX. 3, 8.

12) L. V. II. 2, 9. 4, 6. VI. 2, 16. XII. 2, 18. VII. 2, 20 id est dux, comes, gard. VIII. 3, 6 palatii. 10. 12; 4, 25 majoris loci pers. IX. 2, 9 Cd. T. (Marin I. p. 241—247) neu J. zu B. P. II. 15, 1 inimicitia m. p. identiſch mit potens II. 2, 9, mit potentior XII. 2, 18 sim. p. que persona IX. 1, 6.

13) Beſtimmter m. palatii L. V. VI. 1, 6. Cc. T. VIII. 10.

Es wird ganz gebraucht wie m. res [1]), m. persona *et causa* [2]): „bedeutend“ ohne Angabe des Grundes des Hervorragens. Man muß daher bei der Auslegung jeder Stelle mit diesem Wort den speciellen Zweck, den concreten Gedankenkreis des einzelnen Gesetzes im Auge behalten: wenn es so [3]) heißt: majoris loci persona id est dux, comes sive etiam gardingus, dagegen inferiores viliores-que personae, thiuphadi scilicet omnesque exercitus compulsores vel hi qui compelluntur, so darf man daraus nicht folgern, daß nur die militairischen Rangstufen den major und inferior unterschieden hätten: hier handelt es sich eben um ein Heergesetz, das Heerbann-brüche strafen will, also seine Strafclassen nach Officieren und Gemeinen abstufen muß. — Es waren verschiedene Momente, welche bald combinirt [4]), bald vereinzelt den factischen Adel begründeten: großer Reichthum erhöhte auch den dem Hofe fernen Provincialen, wie anderseits ein hohes Palastamt [5]) den Minderbegüterten; in der Regel aber hatte der Eine Erhöhungsgrund bald den andern im Gefolge und die eben unterschiednen Fälle kamen wohl nur sehr ausnahmsweise in solcher Isolirung [6]) vor: so haben die primates palatii, setzt das Gesetz voraus, jedenfalls bedeutend mehr als 20,000 sol. [7]). — Locus (majoris loci etc.) ist nicht „Rang“, sondern ganz allgemein Stellung, sociale Schicht [8]): bei Unfreien vermeidet man, wie VII. 2, 22 zeigt, diesen Ausdruck.

Die „magnates“ begegnen nur einmal Cc. T. IX. 5 und werden als identisch erklärt mit primates palatii, generosae personae seu nobiliores mulieres vel puellae. — Patricius begegnet bei den Westgothen nicht [9]): princeps bleibt für den König vorbehalten [10]): illustres,

---

1) L. V. II. 4, 9.

2) l. c. II. 1, 21.

3) l. c. IX. 2, 9.

4) Daher l. c. IX. 2, 8 dignitas nobilium *et* praedia facultatum (Cdd. Leg. et Compl.: praedictam facultatem).

5) B. T. II. 1, 3 J. quos praesentiae nostrae dignitas comitatur.

6) So würde ich K. Maurer S. 64 ergänzen: „Vermögen und Ehre“ (aber Ehre wodurch?)

7) L. V. III. 2, 6.

8) l. c. VIII. 1, 10 = qualitas XII. 2, 15.

9) Der vir inlustriss. p. Parthenius bei v. s. Caesar. p. 667 ist ein Ostgothe wie p. 671 der p. Liberius.

10) L. V. XII. 2, 15 könnten vielleicht principes neben den potestates die Fürsten des Reiches, die ersten Großen bezeichnen sollen: es ist biblische Redeweise.

dem Geſetzbuch ſonſt fremd [1]), heißen einmal [2]) die fünf vornehmen Gothen Guſſin, (dieſer auch noch procer), Fonſa, Afrila, Aila (Agila?), Ella, welche ſich an die Bekehrung des Königs ſchließen und welche ſich zu den omnes seniores verhalten wie die bei Namen genannten Biſchöfe zu den ungenannten Prieſtern und Diakonen [3]): ſie ſind die Spitzen der seniores, die oberſten Palaſt- und Hof-Beamten [4]); denn dieſe ſind die seniores, mit Zuſätzen, seniores palatii [5]), anders als s. loci [6]); s. gentis Goth. L. V. III. 1, 6 [7]).

Ob die seniores loci [8]), (nach episcopus, dux, comes,) Adel oder Amt, Gutsherrn oder Localobrigkeit [9]) bezeichnen, iſt ungewiß — zu vermuthen, Gutsherr als Behörde [10]); bei seniores palatii [11]) iſt nur

---

1) Nur L. V. VI. 4, 7 ill. et nobilis persona.

2) Conc. tol. III.

3) Helff. S. 36.

4) Cc. T. VI. 3 cum suorum optimatum illustriumque virorum consensu. Wamba, der auf Cc. T. X. im Namen des Königs fungirt, heißt hier vir illuster ex illustribus viris officii palatini. Cc. T. VIII. comites, duces, proceres.

5) L. V. II. 1, 1. IX. 2, 9 Cd. T. (Jul. v. W. p. 718.

6) l. c. VIII. 5, 6. IX. 1, 8. 9; wenig befriedigend Davoud Oghlou I. p. 12 (der locus nicht räumlich faſſen will, weil anderwärts humili loco = Rang), Mariana V. 11.

7) Irrig Masdeu XI. p. 41, daß der Adel ſcharf in die (techniſchen) Claſſen der primates und seniores zerfallen ſei.

8) L. V. VIII. 5, 6.

9) v. Dan. I. S. 376.

10) „in expeditionibus“; ſehr vorſichtig unbeſtimmt Masdeu XI. p. 40 (anders L. V. X. 3, 5 seniores vel certiores), gewiß nicht Fortſetzung des von Claudian. componirten Rathes der Alten wie v. Bethm. H. g. P. I. S. 224! seniores in den Concil. T. III. 18. V. praef. VI. 13. XII. introd. clarissimi palatii nostri seniores. (Dagegen vom Alter Cc. T. IV. 24.) L. V. II. 1, 1 von Canc. jüngſtlich dem Reſiſvinth beigelegt: III. 1, 6 von Kindaſv. VI. 1, 6. II. 5, 4 eine antiq. X. 3, 5 anon.; die Anſicht Helff.'s, daß senior eine amtliche Stellung, S. 104, bedeute und daß es nur den Schutzherrn des bucellarius bezeichne, S. 105, iſt ein Widerſpruch; daß es (notitia dignitatum ed. Böck. p. 26) von dem bei dem magister militum vorkommenden Verhältniß her und von den Weſtgothen aus dem Orient mit genommen worden, l. c. unerweislich. Bezeichnend für die Unbeſtimmtheit Cc. T. VII. 1 sacerdotes omnesque seniores vel judices ac ceteros homines officii palatini. seniores provinciae Cc. III. 18 = primates; senior bedeutet jeden Vorgeſetzten z. B. auch den höhern Geiſtlichen gegenüber dem inferialis gradus Cc. Narb. 5, 13.

11) Cc. T. VII. 1 omnes s. judices et homines pal. off.

ſelten die alte Bedeutung, Altersvorzug, noch fühlbar: ſo Cc. T. VI. 13 [1]), wonach die juniores und minores die seniores p. mit gebührender Ehrerbietung behandeln ſollen: aber dieſe seniores zeichnet Rang, Gunſt des Königs, nicht Alter aus [2]).

In dem Sinn vornehmer ſtädtiſcher Geſchlechter wird gebraucht senator vom V. bis in's VII. Jahrhundert [3]), ja ein Ehepaar Nepotianus et Proseria heißen senatores [4]). Denſelben Sinn hat principes civitatis [5]). Ferner [6]) cujusdam *primarii civitatis ex genere senatorum nobilissimi* viri . . [7]).

Unter Eurich wird ein senator Eucherius in Clermont von dem gothiſchen dux verfolgt [8]).

---

1) Vgl. L. V. II. 1, 1. IX. 2, 9 Cd. T.

2) Ueber den fränkiſchen Sprachgebrauch bei s. Löbell S. 178; ſie heißen illustres s. aulae regiae Cc. T. XVI. tom. ebenſoviel i. et *nobiles* viri a. r.; den Gegenſatz bildet omnis populus l. c. 10; vgl. L. V. II. 1, 1. add. Cd. Card S. J. R. IX. 2, 9.

3) Noch im VII. Jahrh. Braulio v. s. Aemil. p. 210 Sicorii senatoris ancilla.

4) l. c. p. 211 domus Honorii senatoris in Parpalines (al. Pampilona) l. c. auch ein curialis Maximus. Falſch verſteht s. von Senatoren in Rom!! Troya III. 1 p. 187 (v. s. Eptadii p. 778 senatoria dignitas, v. s. Caes. p. 665 senatores et senatrices romanae a. 509. Daher matronae inlustrissimae z. B. Agredia l. c. p. 672 vidua nobilissima Eusebia Paul. Emer. p. 642. Zwei clarissimae feminae Paula u. Alexandria a. 544 u. 555 in Sevilla u. Labriga Masdeu IX. p. 356. 357, Cervela clara (?) femina a. 562 p. 358.

5) Bei Salvian VI. p. 140 praecelsiores viri, p. 139 über „privilejos“ (etwas ſchief) ſolcher senat. Serna y Montalban I. p. 17. Dagegen den senator Sallustius in urbe Agathensi in der vita s. Severi abbatis agath. Mab. I. p. 564 halte ich wie die ganze vita für ſpät erfunden.

6) Paul. Emerit. p. 648.

7) matrona, quae et ipsa illustri stemmate progenita nobilem trahebat prosapiam . . illustris vir; contubernium nobilium einer civitas Ap. Sid. IV. 21, senator noster VIII. 12. Dagegen nur poetiſch, uneigentlich von gothiſchem Adel geticae de stirpe senatus F. N. 20 oder ganz ſpät wie Chron. albeld.; ſehr bezeichnend v. s. Aviti petrogor. erem. p. 361. A. ex *nobili* prodiens stirpe ad alta pullulando . . secundum schema *curialis* prosapiae altorum natalium . . floruit germine ac loci principum in quodam vico . . petrog. provinciae sumpsit originem; umgekehrt ein anderer oft mit jenem verwechſelter Avitus presbyter miciacensis ebenfalls Bolland. 17. Juni parentes in Aquitaniae partibus licet minus nobilitatis pollerent titulis u.: Charilephus secundum . . dignitatem prosapiae p. 358.

8) Greg. tur. II. 20 (derſelbe an den Apoll. Sid. III. 8 ſchreibt?)

Dieſe römiſchen Großen ſind gemeint, wenn B. T. III. 17, 3 die primi patriae an der Stelle der 10 viri e numero senatus amplissimi nennt[1]); ſehr bezeichnend B. T. IX. 30, 2: hier hat der Kaiſer ſich Cognition vorbehalten in ſchweren Criminalklagen gegen viros senatorii ordinis; J. ändert: si . . aliquae majores personae aut alicujus dignitatis viri vocantur in crimen: an die Stelle des ſenatoriſchen Standes ſind nunmehr alle römiſchen „Großen“ getreten[2]).

Nobilis bezeichnet allerdings oft, aber nicht immer, edle Geburt[3]): doch iſt das meiſt der Fall[4]); ſo iſt es L. V. IX. 1, 21 der Vorzug

---

1) B. T. III. 17, 4 ſtatt deſſen einfach provinciales d. h. Römer; auch 19, 4 fehlen in der J. die senatores: der Text ſprach vom Senat der Stadt Rom. J. hatte ſtatt deren die primates civitatis (ſtatt der primates officii des Textes) bereits genannt; über ordo amplissimus z. B. B. P. V. ſ. Amtshoheit; B. P. II. 10, 1 macht J. aus ordinis amplissimi interdictum: legum interdicta.

2) Ebenſo verwandelt J. zu T. XI. 14, 2 etiamsi praeclarae curiae honore praefulgeat in: quamlibet splendida et idonea videatur esse persona; vgl. 11, 1 J.; über das Verhältniß dieſes römiſchen Provincialadels zu den curiae der Städte v. Sav. I. S. 79. Obwohl Vieles in B. lediglich als unpraktiſcher Archaiismus (vgl. V. 4, 14 puer praetextatus; IV. 2, 8 hat dona Deorum: hier ändert J. in d. ecclesiae, aber I. 21, 2 bleiben in J. die sacra civitatis unverändert; 15, 1 u. 2 läßt J. die lex pesulania und den praetor fort; ſelten, daß J. wie I. 7, 2 ändernd erklärt: quod antea per praetorem nunc per judices civitatis) erſcheint, ſpiegelt es doch die römiſche Standes-Auffaſſung in dieſem Reich, wenn folgende Stelle mit dem Zuſatz: „interpretatione non eget“ in das Geſetzbuch aufgenommen wird T. V. 4, 10 (über injuria atrox) senatori vel equiti romano vel alias spectatae auctoritatis viro . . si plebejus vel humili loco natus senatori etc. vel aedili vel judici quilibet horum vel si his omnibus plebejus.

3) So v. s. Aemil. Braulio p. 207 ignobilibus ortus natalibus, — ignobilitatem generis moribus ornare . . nobilem ortum nobilior vita nobilitavit. Dann L. V. IV. 2, 20. V. 7, 17. VI. 1, 2. 4. 7 persona n. et inluster nobilitate aequalis VI. 1, 2 generis IX. 2, 8 (aber Cc. T. V. 8 n. gothicae gentis genau was Cc. T. VI. 17 genere gothus) nobiles potentioresque personae sicut primates palatii VI. 1, 2 (vgl. Montag I. S. 122), irrig hierüber v. Göhrum I. S. 89 nobiliter adjungi IV. 2, 16, nobilior persona II. 1, 31. 3, 4. 4, 2, ebenſo v. s. Fruct. p. 430, L. V. III. 6, 1 n. idoneusque II. 1, 7 n. aut inferior ingenuus X. 2, 6 n., mediocris, vilior persona, IX. 2, 8 nobilium dignitas IX. 2, 8 aber auch n. inlustres *gentes* XII. 2, 1, n. *Christiani* XII. 3, 6—7, bei Salvian IV. meiſt ſynonym mit divites VII. p. 154 divites Aquitanorum. Cc. T. IV. praef. magnif. et nobiliss. viri. Daß nobilis immer die Angeborenheit des Vorzugs ausdrücken ſoll, iſt nicht zu erweiſen. Cc. T. VIII. praef. ſind die oft neu erhobnen palatini zugleich die nobilitas.

4) Kaum verwerthbar Isid. origin. X. 1 nobilis, non vilis, cujus et

des genus [1]) neben dem von honor und ordo und VI. 1, 2: aequalem *nobilitate* vel *dignitate* palatini officii will wohl auch Geburts- und Amtsadel neben einander stellen [2]).

Der Personenname Adalgothus, der Edelgothe, später als „Adlgos" zu oberdeutschem Familiennamen geworden [3]), entstand in einer Zeit, da adal wohl nur Erbadel bezeichnete. Daher giebt es auch *feminae* [4]) nobiles.

L. V. VI. 1, 2 werden auch die *filii* primatum palatii zu den nobiles potentioresque gezählt: ihnen verleiht also schon diese Abstammung die nobilitas; daß aber nicht Palastamt allein zu den nobiles potentioresque erhebt, sondern daneben auch Staatsamt in den Provinzen, geistliches Amt, Reichthum, beweist das exemplificative „ut" in VI. 1, 2; der nobilis erhebt sich nicht nur über die vilior [5]), auch über die mediocris persona [6]).

Wie wenig sich aber mit nobilis ein fester Rechtsbegriff verbindet, zeigt V. 1, 7 l. c., wo der einfache *ingenuus* geradezu nobilis, der mit Vorbehalt des obsequium Freigelaßne ignobilis parens heißt und X. 2, 4 wo nobilitas gleich libertas. Auch in VI. 4, 7 ist das übermüthige Benehmen des servus gegen persona nobilis et inluster nicht bloß gegen Edle, wohl auch gegen höhere Freie überhaupt gemeint [7]); auch in der Sprache der Concilien bezeichnet nobilis, generosus den Stolz der freien Geburt im Gegensatz zu unfreien, freigelaßnen Emporkömmlingen: so [8]) wird der nobilis wie sonst der

---

nomen et genus scitur: ignobilis eo quod sit ignotus et vilis et obscuri generis, cujus nec nomen quidem scitur.

1) Vgl. noch L. V. II. 4, 3. VI. 5, 18.

2) Cc. T. XVII. Lex 7. cujuscunque generis vel honoris, (ungenügend Davoud Oghlou I. p. 12, weil nicht den Sprachgebrauch beherrschend), conditionis XVI. 2, ebenso Lex: contra *generis* et ordinis (spatharii) usum.

3) Steub S. 90.

4) L. V. IV. 2, 20 nobiliores Cc. T. XI. 5.

5) Oder inferior L. V. IV. 2, 20 omnis vir ingenuus atque femina sive nobilis sive inferior, X. 2, 6 quisque nobilis sive inferior ingenuus sive etiam servus.

6) l. c. IX. 2, 8; daselbst nobilitas sui *generis* et status patriae, quod priscae gentis adquisivit utilitas (Wackerheit, Tüchtigkeit) geht eher auf die Nationalität, dagegen degener et inutilis.

7) l. c. V. 7, 17 meint generosa nobilitas, splendor ortus nur vollfreie Geburt im Gegensatz zur Abstammung von Freigelaßnen. Daher auch II. 1, 7 nobiles idqueique. Die Auffassung von nobilis bei Helff. S. 103 beruht auf nicht erschöpfendem Material.

8) Conc. T. XIII. c. 6. Cc. T. XII. 1 nennt getaufte Juden im Gegensatz

potentior [1]) als zu mächtig für den Richter gedacht, der einen minor ohne Zweifel zum Gehorsam zwingen kann; Reichthum erscheint als Voraussetzung des nobilior II. 1, 31 im Gegensatz zu dem, der nicht drei Pfund Gold zahlen kann [2]); auch höhere Rangstellung im gesammten Leben [3]) bezeichnet nobilitas.

Römischer Erbadel sind die nobiles, bene nati viri [4]), die da nicht betteln sollen auf den Straßen von Arles, eher thut Gott ein Wunder [5]). Auch die zahlreichen viri inlustres, lauter Römer, in der v. s. Caes. zählen hieher [6]), ebenso die generosi parentes des h. Paternus [7]); die virgo Benedicta claro genere orta [8]) zur Zeit Alarichs II. zu Toulouse, puella praeclaris orta natalibus, ist eher Römerin als Gothin: die Aeltern vermögen sie nach Rom zur Heilung zu schicken und der König selbst verwendet sich für sie bei Remigius von Rheims [9]).

Die Gesammtheit der durch den Dienst im palatium Ausgezeichneten bildet den ordo palatinus [10]). Unter den edeln, freien und

---

zu nicht getauften nobiles et honorabiles gelegentlich der Freiheit der getauften Juden von Kopfsteuer. L. V. III. 6, 1.

1) L. V. VI. 1, 2 nobilis vel potentior.

2) Ebenso l. c. 3, 4 nobilis — dagegen *pauper* et ingenua persona.

3) X. 2, 8 nobilium dignitas, II. 4, 2 nobilis — dagegen licet ingenuae, minoris tamen dignitatis personae; gedankenlos VI. 1, 2 sive nobilis sive inferior seu ingenuus (vielleicht sed statt seu?); untechnisch IV. 2, 16 nobiliter et competenter conjuncti d. h. rechtmäßig Verheirathete, XII. 2, 1 nobiles inlustres gentes, XII. 3, 6. 7 nobiles Christiani, XII. 3, 17 nobilis, dagegen minimae vilioresque personae.

4) Ebenso F. 14, 7 nur bene natl.

5) v. s. Caesarii p. 671.

6) z. B. p. 676.

7) c. a. 450 zu Poitiers v. s. Paterni auct. Venant. F. Migne 71 p. 489 nobilissimi viri . . matrona, quae et ipsa illustri stemmate progenita nobilem trahebat prosapiam; domi nobilis . . familiae splendor Apoll. S. II. 8 lectissimos aequaevorum nobilium principes 9. natalibus turget illustris prosapia episcopis floruit aut praefectis VII. 9, patricia stirps VIII. 8.

8) v. s. Fructuosi p. 430.

9) v. s. Remig. Venant. Fort. c. 6 p. 351, Migne 71. B. T. IX. 1, 3 überträgt J. origo mit nobilitas und noch a. 663 nennt die Inschrift zu Hornachuelos Masdeu IX. p. 363 einen Römer Mavius pietatis inlustris *et ortu*.

10) Conc. T. XIII. c. 6.

unfreien [1]) Gliedern dieſer palatina officia [2]) beſtanden nun ganz beſtimmt geordnete Rangſtufen — weſentlich byzantiniſchen Urſprungs [3])

Nicht zu verwechſeln ſind die älteren ziemlich einflußloſen römiſchen palatini mit dieſen ſpäteren gothiſchen [4]).

Schwierigkeit macht die Erklärung der gardingi [5]). Die ihrer erwähnenden Stellen gewähren kein juriſtiſches Bild und die Etymologie entſcheidet nicht, welche der verſchiedenen Bedeutungen des Wortes gards der Bildung des Ausdrucks zu Grunde lag [6]).

---

1) L. V. XII. 2, 9. II. 4, 4 servi nostri qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut palatinis officiis liberaliter honorentur.

2) L. V. II. 4, 4. VI. 1, 2. IX. 2, 8. 9. II. 1, 1. Cod. Em. 5, 7 Cd. L.; gleichbedeutend servitium domus regiae II. 1, 8 Cd. L. regale II. 4, 4. cum omni palatino officio XII. 2, 14. Cc. T. VII. 1 homines officii palatini.

3) ordines; gradus; honor; qualitas XII. 2, 15; dignitas palatina Cc. T. XVI. 8; auch dignitatis honor palatii mediocres atque primi XII. 2, 15 cujuscunque ordinis vel honoris IX. 1, 2; ebenſo Cc. T. VIII. praef.; II. 4, 4 si qui praeter hos superiore ordine vel gradu (gradus anders, als Verwandtſchaftsgrad IV. 1, 1—7. 2, 12. III. 2, 2. 5, 1) praecedunt. VI. 1, 2 aequalem dignitate palatini officii, IX. 2, 8 ex officio palatino in quocumque ordine sit constitutus vel cujuslibet personae fuerit dignitatis; IX. 2, 9 Cc. T. dignitate et rebus exutus iſt Abſetzung vom militairiſchen Amt, aber careat dignitate personae iſt hier Verknechtung, nicht nur Rangentziehung (servitura tradatur); ebenſo II. 4, 9.

4) Gleichbedeutend aulici Apoll. S. I. 2, L. V. XII. 2, 15 mediocres et primates pal. dignitatis, majores palatii VI. 1, 6. VI. 1, 2. III. 1, 6. IX. 2, 9 reich, und doch beſtechlich, zu ordentlichen und außerordentlichen Anführern beſtellt, palatinum officium II. 5, 1. 1, 1. Cd. Em. 4, 4. VI. 1, 2. IX. 2, 8. 9. II. 1, 5. 7. Cd. L. cum omni p. o. XII. 2, 14, p. servicium II. 4, 4, ebenſo Jul. v. W. p. 718 homines p. o. Cc. T. VII. 1. ordo palatin. II. 1, 7 Cd. L.; vgl. Cenni II. p. 27, v. Syb. S. 205, Davoud Oghlou I. p. 191.

5) L. V. IX. 2, 8. 9. II. 1, 1. Cod. al. Cc. T. XIII. 2 sacerd. sen., gard.

6) Waitz I. S. 368 zweifelt, ob er ſie für Adel, und zwar alten oder neuen, halten ſoll. Aſchb. S. 263 faßt ſie (nach dem fuero juzgo „ricos hombres“) als reiche Gutsbeſitzer, ebenſo Wilda S. 428, weil bonis privari Hauptſtrafe für ſie — was aber ganz allgemeine Strafe für alle Vermöglichen (ſ. Grundlagen u. Straf-R.) Warnkönig I. S. 79 gardiages (sic) = proceres, reiche Grundherrn, zugleich altedlen Geſchlechts, oft am Hof ohne Amt: ſo auch Rosseeuw I. p. 347, ſie ſeien der Erbadel gegenüber dem der duces et comites; daher bezeichne procer = garding (was IX. 2, 9 beweiſe) den Erbadel, der Titel procer et comes beide Adelsgründe; nach Amaral p. 201, Masdeu XI. 37 Stellvertreter des dux, ebenſo Romey II. p. 269, Lafuente II. p. 394 „jueces de la milicia“ (mit falſcher Etymologie) Stabsauditore, vgl. Morales VI. p. 178 (der irrig Ardingi ſchreibt); aber ſie haben mit der Rechtspflege nichts zu thun und fehlen L. V. II. 1, 5 wo ſelbſt

Die Quellen an ſich laſſen nur ſo viel erkennen, daß gardingatus kein feſtes Amt [1]). L. V. IX. 2, 8 zeigt, daß ſie trotz ihres hohen Ranges hinter allen Territorialbeamten ſtehen, ſogar hinter dem piufad, der [2]) ſchon zu den viliores und inferiores zählt: eben weil ſie gar nicht in die Kategorie der Aemter gehören, ſie ſtehen hinter dem vicarius, der ſelbſt manchmal ein außerordentlicher Commiſſair, und gerade vor den quaelibet personae, welche in der Provinz ſind; daß ſie von höchſtem Rang und doch außerhalb des Aemterſyſtems gedacht ſind, beweiſt ebenſo IX. 2, 9, wo die majoris loci personae aufgezählt werden. Hier ſtehen ſie nach dem dux und comes: sive etiam gardingus heißt es [3]); der Ausdruck gardingatus *officium*

---

der numerarius und decanus begegnen (ſo mit Recht Helff. S. 151). Marin I. p. 247. 248 capitano de las guardias nach diction. de la langue *celtique!* Depping II. p. 373 la garde du roi (nach Bullet), Vossius bei Ferreras II. § 366 (d'Hermilly) Hauptleute der k. Schlöſſer; (Andere, wie Garcias de Loaysa, „vornehme Beamte", ähnlich v. Dan. I. S. 373) oder Oberverwalter k. Güter: „zu den Ortsobrigkeiten ſtellte ſie das Geſetz überall!" das Gegentheil iſt richtig. Daß es auch Eigenname war, Cc. T. III., beweiſt gar nichts. Du Cange nennt ſie custodes palatii, Henschel ſagt nur, ſie ſeien den officiales palatii zuzuzählen. Helff. will ſie von den optimates palatii unterſcheiden und nach IX. 2, 9 als Mittelglied zwiſchen die Würdenträger und die viliores ſtellen, als junge Edle, die im Hof und Hofdienſt herangebildet wurden. Daß dies geſchah, ſteht feſt und bedurfte nicht erſt des Zeugniſſes der Arabers Al Cacim und Ilyans bei Pascal de Gayangos I. (Ihm folgt wie gewöhnlich v. Bethm. H. I. S. 205, ebenſo v. Maurer Frohnhöfe I. S. 165, ähnlich ſchon Cenni II. p. 38 als Vorſtufe im offic. pal. zu comitatus u. ducatus nach Muratori de antiq. medii aevi IV. p. 129 (mir augenblicklich nicht zur Hand), unbeſtimmt Marichalar I. p. 410); Rod. tol. III. 19 mos erat tunc temporis inter Gothos ut (domicelli v. domicellae) magnatum filii in regali curia nutrirentur; aber ſolche „Junker" und Pagen wurden doch unmöglich zur Genehmigung der wichtigſten Reichsgeſetze, zur Entſcheidung der höchſten politiſchen Proceſſe beigezogen wie Cc. T. XIII. c. 2 mit den sacerdotes und seniores! und wenn es Jul. v. Wamb. c. 7 heißt Ranosindus tarraconensis provinciae dux et Hildigisus sub gardingatus *adhuc* officio consistens, ſo beweiſt adhuc doch nicht Jugendlichkeit; als Miniſterialen faßt ſie R. A. S. 250; wie die vicarii nur als militairiſche Führer, Löſt S. 431, Unger Landſtände I. S. 54 u. K. Maurer S. 69 als „Beamte" (welches Amt?) wegen letzterer Stelle: aber „officium palatinum" bezeichnet gerade auch den Inbegriff der „Hofleute" ohne beſtimmtes Amt. Dunham I. p. 318 wardens, military governors appointed by the King, inferior . . to the dukes, but not necessarily dependent on them.

1) Vgl. L. V. II. 1, 2. Cod. al. Card. S. J. R. L. neben den seniores.

2) l. c. IX. 2, 9.

3) Damit ſtimmt auch Cc. T. XIII. 2 de accusatis optimatibus palatii

beweiſt noch kein Amt, denn man ſpricht auch techniſch vom palatinum officium [1]).

Halten wir uns in Ermanglung näherer juriſtiſcher Beſtimmtheit an die Etymologie, ſo finden wir gards bei Wulfila im Sinn von „Haus, Hof, αὐλή, Umfriedung eines Grundſtücks, ſei es mit einem Hauſe bebaut oder nicht“ [2]), in jeder Bedeutung: die gardingi führen ihren Namen alſo entweder von ihrem Hofgut und ſind dann Grundadel in den Provinzen oder vom Hof, dem palatium des Königs.

Ich entſcheide ſonder Bedenken für das Zweite: alle Stellen bringen ſie mit dem König und palatium in engſte Verbindung: nichts weiſt auf eine Machtſtellung derſelben in den Provinzen, bei den Vandalen ſchon haben wir zwei gardingos *regis* kennen gelernt [3]), auch die Vita Fructuosi nennt emphatiſch einen gardingus *regis* [4]); Geburt und Grundbeſitz können nicht Grundlage eines Vorzugs ſein, der officium genannt wird, Lucas von Tuy ſpricht einmal pleonaſtiſch von gardingi palatii: kurz, gardingus ſcheint mir eine Kategorie

---

atque gardingis: . . in publica sacerdotum, seniorum atque etiam gardingorum discussione.

1) Daß die gothiſchen palatini nicht identiſch mit den ſehr untergeordneten (fiscaliſchen) römiſchen (Cod. just. l. 12 de palat. C. Theod. VI. 30 ed. Wenck. ad I. 10, l. 5. 7; vgl. Apoll. Sid. IV. 24), wie Aguirre II. p. 536, ſteht feſt, kaum der Name mag daher rühren; ein ſolcher römiſcher palatinus unter den compulsores neben dem exactor, curialis, dem officium provinciae u. praefect. B. Nov. Maj. I. 1 praetorianus miles officii seu palatinus vel s. aerarii vel privati; andere, eher als Vorgänger der gothiſchen zu faſſende, ſind die palatini aulicae potestatis ſchon bei Val. Nov. 7 ebenſo 8 in außerordentl. Aufträgen nach Africa geſendet: vgl. palatinum officium utriusque aerarii 8. aulicis emeriti honoribus. Höchſt bemerkenswerth iſt, daß die J. zu B. T. IV. 9 (10) 3 der im Text erwähnten militia *palatina* gar nicht gedenkt, nur honores und militia nennt; die Bedeutung der weſtgoth. „palatini“ hat ſich erſt in Spanien entwickelt und unmittelbare Anknüpfung an die militia des kaiſerlichen palatium, die palatini als ſolche, lag nicht vor: (obwohl im weitern Sinn ſchon Amm. Marc. u. A. alle officia palatii palatini nennen ſ. Böck. II. p. 294 schola palatii II. 300, Hegewiſch S. 253, Göhrum I. S. 85) überhaupt, darf man die Zuſtände, welche das Breviar vorausſetzt, nicht unbeſehen als fortdauernd annehmen.

2) Schulze S. 106 (von gairdan, gürten) für οἰκία, οἶκος, αὐλή, ſo Marc. 15, 16 des Prätoriums, davon piudangardi, Königshaus, βασιλεῖον, dann unſinnlicher βασιλεία, Königreich; gardavaldands οἰκοδεσπότης, ingardis ὁ κατ' οἶκον I. Kor. 16, 19. Vgl. Kuhn I. S. 361.

3) A. I. S. 187.

4) p. 430.

der palatini, womit ſie ſich ja ſprachlich vollſtändig decken [1]). Kein Widerſpruch, eine Beſtätigung liegt in dem Satz Julians [2]): adunatis omnibus nobis i. e. senioribus cunctis palatii, gardingis omnique palatino officio: will man palatinus hier nicht als völlig ſynonym mit palatinus gelten laſſen, ſo müßte man etwa annehmen, daß die Gothiſchen palatini im Gegenſatz zu den Römern im palatium den germaniſchen Namen führten, wofür ſprechen würde, daß alle uns erhaltnen gardingi Gothen ſind [3]). Natürlich behält ein ſolcher gardingus auch dann ſeine Qualität bei, wenn er in außerordentlicher Miſſion in Krieg oder Frieden vom König in einer Provinz verwendet wird [4]).

Für dieſe Deutung ſpricht doch auch, daß bei Wulfila zwar nicht gardiggs ſelbſt, aber ingardja für „Hausgenoß", „οἰκεῖος" gebraucht wird: Ephes. 2, 19: „ihr ſeid nicht mehr Gäſte (ξένοι, gasteis) und Fremdlinge (πάροικοι, aljakunjai), ſondern Mitbürger (συμπολῖται, gabaurgjans) der Heiligen und Hausgenoſſen (οἰκεῖοι, ingardjans) Gottes"; ebenſo I. Tim. 5, 8: „wer für die Seinen (τῶν ἰδίων, sve saim) und ſeine Hausgenoſſen (τῶν οἰκείων, þishun ingardjam) nicht ſorgt" [5]).

c) Grundlagen und Erwerbungsarten des Adels.

Der römiſche und gothiſche Erbadel wird erworben durch Geburt. Gothiſcher Erbadel, aber freilich erſt Ende des VI. Jahrhunderts [6]),

---

1) Vgl. Matth. 11, 8 in gardim þiudane ἐν οἴκοις βασιλέων; derſelbe Ausſpruch bei Luc. 7, 24 ἐν τοῖς βασιλείοις, deßhalb in þiudangardjom. Dieſenbach vgl. Wörterb. der goth. Sprache II. S. 390.

2) judicium in tyrannor. perfid.

3) Sonſt wüßte ich nicht anzugeben, was den palatinus zum gardingus macht. P. Sant. p. 198 ſagt: höhere Palaſt-Aemter, ähnlich Sotelo p. 166, Lembke I. S. 177 Palaſtwürde ohne Amt, v. Syb. S. 204 „domesticus regis". „officier" Cénac Moncaut I. p. 424.

4) Daher kann L. V. IX. 2, 8 auch in der Provinz gardingos vorausſetzen; daher weilt der g. Hilbigis in der Provinz Tarraco. Jul. v. W. p. 708.

5) Matth. 10, 25 heißt οἰκοδεσπότης garda-valdands (οἰκιακός aber innakunds). Ferner vgl. ingardis, ὁ κατ' οἶκον I. Kor. 16, 19 miþ ingardjon seinai aikklesjon σὺν τῇ κατ' οἶκον αὐτῶν ἐκκλησίᾳ, ebenſo Col. 4, 15.

6) Alſo möglicherweiſe wieder erblich gewordner factiſcher (das hat nicht beachtet K. Maurer S. 68) Neu-Adel.

wird häufig bezeugt [1]) und ausdrücklich neben Reichthum und Grafenamt in denſelben Perſonen hervorgehoben [2]): auch Claudius *dux* emeritensis civitatis iſt *nobili genere* ortus [3]), ebenſo duo *comites*, inclyti *opibus* et *nobiles genere* . . [4]).

Der Natur der Sache und der obigen Darſtellung nach haben römiſche [5]) ganz ebenſo wie gothiſche Familien dieſe Ariſtokratie gebildet [6]) und dieſen Staat beherrſcht und zerrüttet [7]); die Geſchichte weiſt unter den Biſchöfen, Feldherrn, Grafen gleichviele römiſche wie gothiſche Namen auf [8]).

Es iſt daher nicht richtig, „daß bis auf Rekared das gothiſche Blut das Uebergewicht gehabt“ [9]).

---

1) Paul. Emer. p. 647 Mausona nobili ortus in hoc seculo origine . . genere gothus. Renovatus . . natione Gothus, generoso stemmate procreatus, familiae splendore conspicuus p. 656.

2) l. c. quosdam Gothos *nobiles genere opibusque ditissimos*, e quibus nonnulli in quibusdam civitatibus *comites* a rege fuerant constituti l. c. p. 653.

3) l. c. (doch iſt zu bemerken, daß alle Quellen des zweiten Reiches und die ſpäteren Spanier Blut und Adel überall hoch anſchlagen und „königliches Geſchlecht“ oft vorausſetzen d. h. erfinden, ſo ſchon v. s. Fructuosi p. 430).

4) p. 655, l. c. Irrig bei v. Bethm. H. I. S. 202 der Schluß von dem Mangel eines k. auf Mangel adeliger Geſchlechter: auch iſt wenigſtens bis zu dem toloſaniſchen Reich noch nicht Untergang des alten Adels durch das Königthum anzunehmen wie v. Syb. S. 204, Waitz II. S. 32 vgl. K. Maurer S. 71; vgl. avia illustris de sanguine nata Gothorum in dem Epigramm von St. Ildef. bei Gamero p. 387. Daſelbſt ein Gothe Blesila; mit Recht hat ſchon Heineco. ant. II. p. 3 auf die Namen Athala-ricus, Atha-ulfus verwieſen.

5) „Iberiſche“ Depping II. p. 378 kamen nur noch unter den Baſken vor; richtig die Identificirung: Römer und Spanier Unger S. 29.

6) ſ. B. T. IX. 30, 2. II. 1, 3.

7) Denn keineswegs nur die gothiſche Ariſtokratie (wie A. de Castro p. 24) hat die Parteiungen und Empörungen gemacht.

8) S. über Eurichs Regierung A. V. S. 100. 106, Kaufmann Muſeum l. c.: außer Leo, Namnaticus, Evodius rege mandante Tolosam profectus est Apoll. S. ep. IV. 8; Alarich II. zieht zur Genehmigung des B. bei nobiles viri . . electorum provincialium Common.

9) Helff. S. 7; ſ. dagegen denſelben S. 10 u. S. 152. Das Extrem dieſer Anſicht bei Dunham I. p. 193, wonach nur Gothen nobiliores, alle Römer viliores geweſen; ſchief auch (Helff.), daß die Romanen am Hofe die Prieſterpartei vertraten: es gab vor und nach dem Glaubenswechſel gothiſche Prieſter und Laien jener Richtung; der patricius Caesarius zur Zeit Siſibuts iſt der byzantiniſche Statthalter: da Helff. S. 153 dies überſehen, ſind alle ſeine daran geknüpften Sätze

Daß und in wie fern dieſer neue Adel, obwohl anfangs nicht auf altes Geſchlecht begründet, ſpäter auch durch Geburt erworben wurde, iſt bereits erörtert [1]). Daher finden wir die filii primatum als nobiles [2]) und auch edle Frauen [3]). Daher die Betonung des genus [4]), des natalibus aequalis [5]): dies bezeichnet aber manchmal auch den Gegenſatz [6]) von Freigebornen und Freigelaßnen [7]).

---

unhaltbar; dagegen dem Gothenſtaat angehörig Helladius, illustrissimus regiae aulae publicarumque rerum rector. Hildef. de vir. ill. c. 7; von den zahlreichen römiſchen Palatinen und andern Großen ſeien nur genannt Evantius, Aetherius, Paulus Cc. T. VIII. IX. XVI. Vitulus dux; Claudius dux emeritensis civitatis, romanis (d. h. Byzantiner) parentibus progenitus, gelehrt gebildet, ein Mitſchüler Iſidors ep. Isid. ad Claud. ducem; Paul. emer. de vita p. em. c. 39; römiſche nobiles et bene nati viri F. 14; primi patriae, primates civitatis (Römer) B. T. III. 17, 3. (19, 4), wo J. ſtatt der Senatoren von Rom (des Textes) die der Provincialſtädte nennt: hieher gehören auch die honorati de civitate von Cc. Narb. 6.

1) Oben S. 89. 90; ganz verkannt von v. Dan. I. S. 369, L. V. X. 2, 9 meint nicht mehr alten Volksadel.

2) VI. 1, 2.

3) IV. 4, 1.

4) Obwohl dies keineswegs immer adlige Abſtammung bedeutet: ſo IX. 1, 21 cujuscumque gentis vel generis; Geburtsſtand überhaupt V. 1, 7 (confusio generis) = inaequales natalibus III. 1, 8. 9; vgl. F. 19 pro dignitate natalium; Gemeinfreiheit II. 4, 3 idonei genere hoc est indubitanter ingenui; Nationalität III. 1, 1; zweifelhaft, ob Nation oder Adel XII. 3, 10 Christianus cujuscunque generis aut dignitatis, ordinis sive personae sive ex religiosis sive etiam ex laicis. 2, 15 cujuslibet qualitatis aut generis. (Conc. Tol. V. c. 8 quos nec origo ornat d. h. a) Nicht-Gothen, b) Nicht-Edle) wie c. 17 Cc. T. VI. Blutsverwandtſchaft III. 5, 2. VI. 5, 18; Abſtammung überhaupt: Familiennamen L. V. VII. 5, 6 mutare i. e. parentes fingere, falsum nomen imponere.

5) III. 1, 8.

6) Und blos dieſen meint V. 1, 7 generis confusio u. V. 7, 17; der Satz: ingenita libertas gratiae dono fit nobilis, ideo generosa nobilitas inferioris tactu (d. h. durch Ehe mit einem Freigelaßnen) fit turpis hat ſchwerlich den Sinn, daß durch Geſchenk königlicher Gnade Vollfreie Adel erlangen (Verleihung von Palaſtamt an Freie) können: denn die generosa nobilitas iſt nur Vollfreiheit und göttliche Gnade iſt gemeint; daß IX. 2, 8 *generis* nobilitas und *dignitas* nobilium „unterſcheide" d. h. juriſtiſch, Lembke I. S. 176, iſt unerweislich; vgl. auch Cc. T. XII. tomus u. c. 7; möglicherweiſe geht g. n. neben patriae status quod priscae gentis adquisivit utilitas auf die Nation.

7) Dieſe Collectaneen über natalium widerlegen den Satz Helff.'s S. 59, daß das Geſetz überall ſtatt von nat. von conditio rede; erſchöpfend waren die den oft ſcharfſinnigen Einfällen Helff.'s zu Grunde liegenden Materialſammlungen mit nichten.

Daneben wird der Adel erworben durch Erwerbung ſeiner thatſächlichen Grundlagen [1]): alſo von Hofamt [2]), — Freigelaßne, ſelbſt Knechte [3]), die der König zu Palatinen macht, ſtellen ſich ihren bisherigen Herren gleich [4]) — Staatsamt: gothiſchem oder römiſchem [5]), — das ſind die „potestates“: die „militia“: Name und Sache erhielt ſich [6]), ſchon B. ſetzt den Fortbeſtand der meiſten weſt-römiſchen Aemter voraus [7]) und gerade die J. zeigt, daß man im Reich von Toulouſe viel darum gab, ein römiſches Civilamt zu erlangen [8]): — dann durch Erwerb eines höhern Kirchenamts [9]) oder auch nur größern Reichthums [10]). Denn daß der Beſitz von größerem Ver-

---

1) Frauen treten durch Heirath in Rang und Gerichtsſtand des Mannes B. T. II. 1, 7 J.; auch auf Gothinnen anwendbar.

2) L. V. VI. 1, 2. IX. 2, 8. Cc. T. XII. tom. aulae regiae illustres viri clarissimi seniores palatii nostri XIII. 6. VIII. praef. viri illustres ex officio palatino, quos nobilitas . . honoravit. u. Lex XIII. 2 ab honore sui ordinis vel servitio regiae domus.

3) Verkannt von Rosseeuw I. p. 845; erſt Cc. T. XIII. 6 ſchließt dieſe aus.

4) 6 l. c. u. tomus; nur in dieſem Sinn iſt richtig Moron I. p. 189 „el rey concede la nobleza“; über dieſen Hofadel noch L. V. II. 1, 1. 5. 7. 31. cod. al. III, 1, 6. VI. 1, 2. 6. honor IX. 1, 21. XII. 3, 10. Hofdienſt und Staatsdienſt zuſammenfaſſend Apoll. S. VII. 2 clericalis . . palatinus comitatus.

5) L. V. VIII. 4, 29 comes, Gegenſatz: minor; daher neben sacerd., senior. homines offic. pal. die judices Cc. T. VII. 1.

6) B. T. II. 29.

7) Während der Text (si certum petatur de suffraglis) das erſtrebte Ziel kaum andeutet, ſagt J. aliquanti pro sua voluntate suffragia dedisse probantur et postea *quum ad militiam pervenerunt* d. h. erreicht haben, was ſie wollten.

8) Daß erſt durch die oſtgothiſche Regierung und Rekared römiſche Würden in Maſſe neu geſchaffen worden (Garcia a Loaysa u. Aſchb. S. 261) iſt unerweislich: byzantiniſches Weſen drang ſeit Rekared und Rekiſvinth ein.

9) L. V. XII. 2, 14 religiosi cujuscunque ordinis vel honoris; beides berührte ſich oft: aus den Adels- und Palatinen-Geſchlechtern und dem Staatsdienſt trat man häufig in den Epiſkopat Cc. T. ep. mentes. Cc. Hisp. II. 7.

10) Verloren wird der Adel durch Verluſt ſeiner thatſächlichen Grundlagen, z. B. durch Confiſcation Cc. T. VIII. decr. (ſ. Strafrecht), Verknechtung, welche auch den nobilis treffen kann und natürlich alle Standes-Ehre und -Rechte vernichtet (L. V. IX. 2, 8. VI. 2, 1. Cc. T. XIII. 6. XVI. 10), dann durch Entſetzung vom Amt (L. V. II. 1, 5 cunctis palatinae dignitatis et consortiis et officiis nudatus l. 8 Cd. L. honore ordinis, servitio domus regiae dejici. Die Vorausſetzungen der Ausſtoßung ſind genau geregelt in Cc. T. XIII. 2; von Geiſtlichen amissio loci et dignitatis honore, von Laien et honore solutus et loco L. V. XII. 2, 2), endlich durch infamia, d. h. ganz römiſch Verluſt des testimonium L. V. IX. 2, 8. Dies zeigt beſonders Cc. T. XII. tom. u. 7, wo Verluſt

mögen, zunächſt von Liegenſchaften [1]), es iſt was, in der Regel und leichter zwar in Verbindung [2]) mit andern Vorzügen, ausnahmsweiſe aber und in einzelnen Richtungen auch ſchon an ſich, zu jener Ariſtokratie der honestiores, zu der höchſten Schicht der Gemeinfreien erhebt, beweiſen zahlreiche Einzelſtellen [3]) und der Geſammteindruck der Cultur und Rechtszuſtände in dieſem Reich [4]): an der „ehrenvollen Armuth“ der Gothen a. 455 [5]) mag ſoviel richtig ſein, daß in den unruhigen Zeiten von a. 410—450 in Gallien jene ſpätere Ariſtokratie des Grundbeſitzes noch nicht hatte erwachſen und Reichthum anſetzen können [6]).

---

des testimonium durch Infamie zugleich ignobilitati perpetuae subjugat, degeneres reddit; ſie ſollen reſtituirt werden testimonio claro pristinae generositatis. 7: dadurch erlangen ſie wieder nobilitatis solitae titulum u. 8 hebt hervor, daß mit der Infamie ſich auch Verluſt der palatina dignitas verbindet. XVI. 10 ſpricht die Verknechtung aus, die in den frühern Cc. nicht genannt war; B. IX. 7, 3 loci aut *originis* propriae dignitate; J.: *nobilitatis* vel honoris dignitatem; durch erlittne infamia wird man vilis persona.

1) locuples erklärt Isid. orig. X. 1 locis plenus, possessionum plurimarum possessor. XV. 13 poss. sunt agri lati patentes; vgl. Paull. Pell. v. 414 magna pars materni census complures sparsa per urbes . . farta colonis praedia diffusa.

2) Die Söhne ſolcher Häuſer gelangten leichter und früher und häufiger zu den höhern Aemtern z. B. Svinthila, in adolescentia ducis officium nactus Luc. Tud. II. 51. Zu beſtimmt von Kindaſv. u. Wamba Muñoz I. p. 379.

3) Hauptſtellen L. V. II. 1, 17. 31. 4, 3. 8. 9. III. 1, 6. 9. 4, 17. VI. 1, 1. 5, 2. IV. 2, 16. XII. 3, 17. 24.

4) Apoll. Sid. c. VII. v. 428.

5) Römiſch v. s. Eptadii p. 778 census aviti substantia; ganz verkehrt über dieſe Verhältniſſe v. Daniels I. S. 369 nur Amt ſtufe nobilis, mediocris, vilis ab: nur gelegentlich S. 370 berückſichtigt er auch das Vermögen. Gänzlich mißverſtanden hat er L. V. X. 2, 8, (ſoll heißen IX. 2, 8), wo nobilitas generis den Ruhm des Gothenvolkes, nicht den Adel einzelner Geſchlechter bedeutet; auch bei Schäffner I. S. 216, Gaupp S. 65 fehlt Berückſichtigung des Vermögens neben Amt, Beſchäftigung, Lebensart und bei v. Bethm. H. I. S. 219, daß hienach bald zwei, bald (mittelſt der mediocres) drei Claſſen unterſchieden werden können. Richtiger ſchon Sempere p. 6 und hie und da Davoud Oghlou I. p. 11. Biedenweg p. 83 hat die Bedeutung des Reichthums bei Adel und ingenui ganz verkannt und idonei und viles nicht richtig gefaßt; conditio iſt Stand V. 7, 5. Vermögensſtand VII. 3, 9. (objecta V. 1, 17 ultimae servitutis IX. 2, 8) = facultas; (über idoneus ſ. Ant. 295, Köſtlin Straf-R. S. 394). Dagegen iſt es Zeugniß-Artikel II. 4, 5; Beredung: mercedis IX. 1, 12.

6) S. oben S. 92 f.

Der allgemeinſte Ausdruck für dieſe factiſche Ariſtocratie iſt honestior persona. Wer iſt „honestior persona?“ Das Geſetz ſagt in Beantwortung dieſer Frage: honestior persona muß (bei falſchem Zeugniß) dem Geſchädigten Doppelerſatz leiſten: si certe, fährt das Geſetz fort, inferior est persona et unde duplam rem dare debeat, non habeat [1]), ſo tritt Ruthenſtrafe ein. Trotz des et ſieht man, daß Inſolvenz als Grund, vermöge des et, daß ſie als untrennbare Begleitung der inferioritas gedacht wird; ebenſo II. 4, 6: majoris loci personam trifft Erſatz und Infamie; dann heißt es: si minoris loci est et non habuerit unde componat. VIII. 1, 10 wird vorausgeſetzt, daß honestioris loci persona [2]) den Werth der Deube eilfmal erſetzen kann. VIII. 4, 29 zahlt honestiores loci persona 10 sol., inferior (ſpäter minor) persona 5 und erhält, ſtatt die andern 5 zu zahlen, 50 Hiebe, der Knecht ſtatt aller Geldſtrafe 100 Hiebe. VIII. 3, 6 trifft die majoris loci persona nur Erſatz mit Geldſtrafe, die inferior persona Erſatz mit 50, den servus Erſatz mit 100 Hieben.

Noch lehrreicher, weil noch reicher abgeſtuft, iſt VII. 5, 2: für Fälſchung von Privaturkunden trifft den potentior $^1/_4$ Confiſcation: von dieſer verfallen nur $^3/_4$ dem Geſchädigten, $^1/_4$, alſo $^1/_{16}$ des Ganzen dem Fiscus: entſpricht aber das Vermögen dem angerichteten Schaden nicht, ſo wird er mit ſeinem Vermögen dem Geſchädigten verknechtet: auch bei potentiores iſt dies denkbar: bei viliores und humiliores wird aber ungenügendes Vermögen vorausgeſetzt und ſie werden daher immer dem Geſchädigten verknechtet; unmittelbar auf ſie folgen die servi: „ſo werden Alle geſtraft juxta qualitatem personae“: ebenſo VII. 5, 3 pro qualitate personae [3]). Beſonders bezeichnend iſt auch X. 1, 3: eine Theilung von den Mehrern oder „Beſſern“ vorgenommen ſoll von den Wenigern oder „Schlechtern“ der Getheilen (consortes) nicht abgeändert werden [4]): es ſollen alſo ſelbſt die Mehrern nicht die Anordnung der „beſſern“ Minderzahl

---

1) II. 4, 3 ſo leſe ich mit Cd. Card. u. Lind.

2) Vgl. II. 4, 29. IX. 3, 3.

3) Manchmal ſieht es faſt aus, als ob die ausgleichende Ruthenſtrafe bei dem Geringern vergeſſen wäre und er deßhalb mit der kleinern Geldſtrafe allein abkomme VIII. 3, 12.

4) Welche Theilung gedacht iſt, wird nicht klar: consortes gilt für alle Arten von Theilung z. B. bisher ungetheilten Waldes X. 1, 2; ſ. oben S. 57.

anfechten können: unter den „Beſſern“ aber verſteht das Geſetz offenbar die beſſer Begüterten und deßhalb auch als beſſer beleumundet Präſumirten. — X. 3, 3 zahlt der honestior 100 s.; der inferior hat, wird angenommen, vielleicht keine 30; II. 1, 31 zahlt der nobilior 3 Pfund Gold: ſeinen Gegenſatz bildet, „wer nicht ſoviel hat, dieſe Summe aufzubringen“. Ja, weil der minor der Arme iſt, wird manchmal für ihn von vornherein eine geringere Geldſtrafe angeſetzt (30 ſtatt 100 s.) und erſt, wenn auch dieſer geringere Anſatz nicht bezahlt werden kann, tritt die Prügelſtrafe ein [1]).

Während der gewöhnliche Mann (si quis) pro sola praesumtione [2]) 5 s. zahlt, kann dies bei dem honestior zu 10 geſteigert werden [3]). Der major hat 6, der minor nur 2 Pferde dem in ſeinen Angelegenheiten reiſenden sajo zu ſtellen und bezeichnend werden major und minor *causa et persona* verbunden [4]). — VII. 5, 1 trifft den honestior Confiſcation ſeines halben Vermögens, den minor — weil dieſe Strafe für die Krone [5]) zu wenig einträglich wäre [6]) — Verluſt der fälſchenden Hand. VIII. 3, 14 zahlt honestior persona 5 s. und Doppelerſatz: si certe humilioris loci persona fuerit *et non habuerit* unde componat, — 50 Schläge und Doppelerſatz, der Knecht 100 Streiche [7]): der honestior iſt alſo immer ſolvent, der humilior regelmäßig nicht. Doch kann er es ſein: die Summe iſt hier nicht groß und der humilior muß nicht ganz vermögenslos ſein: den Doppelerſatz eines getödteten Thieres kann er wohl leiſten und vom Unfreien wird er ſcharf unterſchieden [8]). Für Fluchwort gegen

1) Zuweilen iſt die Caſuiſtik nicht ganz durchgeführt, ſo VII. 2, 22, wo nur für den honestior die Geld-, für den servus die Geißelſtrafe fixirt und die Strafverwandlung für den inferior wohl dem Richter überlaſſen wird.

2) Hierüber ſ. unten „potentes“ u. Strafrecht.

3) VII. 2, 22; ebenſo findet ſich geringere Geldſtrafe (um $^1/_3$) VIII. 4, 24. 25 für die reliquae pers. gegenüber dem potentior.

4) II. 1, 21.

5) Dieſe Erwägung verräth deutlich Cc. T. XII. decr., wo ſtatt der Confiſcation geſagt wird: si nihil habuerit facultatis unde praedictam compositionem (ein Zehntel) exsolvere possit, dann 50 Streiche, aber ohne infamia, weil nur nothgedrungenes Surrogat der Geldſtrafe; ebenſo Lex ad Cc. XIII.; XV. geſchweigt des Surrogats.

6) Dagegen iſt bei dem dux comes gardingus Vermögensverluſt als eine empfindliche und lucrative Strafe vorausgeſetzt L. V. IX. 2, 9.

7) Vgl. VIII. 4, 24. 25.

8) arg. VII. 2, 6; wird der honestior dem servus entgegengeſtellt VIII. 1, 10, ſo iſt das nur unvollſtändige Caſuiſtik.

den König verliert wer ex nobilibus idoneisque personis, gleichviel ob religiosus oder laicus, die Hälfte seines Vermögens, während, wenn er de vilioribus humilioribusque personis fuerit aut quem nulla dignitas exornavit, sein Leben und Gut der Willkür des Fürsten verfällt [1]). Mangel an Vermögen und Rang sind hier nebeneinander gestellt: man kann der dignitas entbehren und doch einiges Vermögen haben, das dann verfällt, während die viles und humiles die Armen sind. Ganz klar aber wird II. 3, 4 der nobilis der pauper et ingenua persona und II. 3, 9 der inferior geradezu als pauper dem potentior entgegen gesetzt. Und zwar sind diese Verhältnisse schon so befestigt, daß bestimmte Vergleichungsstufen [2]) der verschiednen Grade von potestas und paupertas möglich sind [3]).

Höchst bezeichnend für den weit vorgeschrittnen Grad, den diese Anschauung in Leben und Recht bereits erreicht hat, ist nun, daß Armuth und schlechter Leumund, moralische Verdächtigkeit, bereits als zusammengehörig behandelt werden: zum Zeugniß soll nicht zugelassen werden [4]) wer entweder schlecht beleumundet oder von schwerer Armuth gebeugt ist [5]). Ebenso werden II. 1, 32 die viles d. h. Geringen

---

1) VII. 2, 1, ähnlich VII. 6, 2 Confiscation dem (reichen) ingenuus = honestior, Verknechtung, weil jene Strafe nicht genügend, dem humilior.

2) l. c. aequalis pauper aut fortasse inferior . . tam potens quam ille.

3) Denselben Sinn im Wesentlichen haben die genauen Abwägungen der Standesgleichheit B. T. III. 7, 1 J. si duo petitores extiterint . . judex pro honestiore prospiciat. 3 Text: pares honestate personae. J.: aequalibus personis; übrigens dehnt J. manchmal auf Alle aus, was B. von honestiores nobiles personae sagt, z. B. III. 8, 1 infamia wegen Verletzung des Trauerjahrs.

4) Auch schon römisch: J. B. III. 17, 4 schließt von der Vormundschaft aus deceptum facultatibus aut moribus vilem (utilitas ist Vermögen L. V. V. 1, 6 und Wackerkeit IX. 2, 8). Wie weit im römischen Leben die moralische Geringschätzung gewisser niedrer Berufsstände ging, zeigt B. IX. 4, 1, wo gegen die ancilla und auch gegen die uxor tabernarii, wenn sie die Gäste bedient, Klage wegen adulterium gar nicht zugelassen wird (pro vilitate dimittetur, vile ministerium), ebenso P. V. 17, 1 testes, quos *vitae humilitas* infamaverit interrogare non placet: in teste enim et vitae qualitas spectari debet et *dignitas*. Denselben Sinn hat B. T. XI. 14, 2 J. honestioribus magis quam vilioribus testibus fides potius admittatur. Aber Ein Zeuge soll auch dann nicht Beweis machen, quamlibet splendida et idonea videatur esse persona — eine Umschreibung des senatorischen Standes im Texte.

5) II. 4, 9 gravi depressi paupertate; daß es sich um Zeugniß von Sclaven

den Infamen und den schlecht Beleumundeten geradezu gleich gestellt [1]).

Eine lehrreiche Untersuchung, auch für die Geschichte der Cultur und der Volkswirthschaft jener Zeiten wichtig, wäre nun, zu constatiren [2]), welches Maß von Vermögen dazu gehört, um aus den inferiores zu den honestiores aufzusteigen. Eine für alle Beziehungen gleich entscheidende Antwort läßt sich nicht geben: in manchen Puncten genügte schon ein geringerer, in andern erst ein reicherer Besitz.

Den klarsten Einblick gewährt das Gesetz über das Dotalmaximum, wonach nur der zehnte Theil des Vermögens zur dos gegeben werden kann. Dabei erhellt, daß man 10,000 sol. besitzen und doch weder zu den primates palatii, noch auch nur zu den seniores [3]) gentis gothorum gehören kann, sondern zu den caeteri. Jene aber, so setzt das Gesetz voraus, besitzen entschieden viel mehr als 10,000 s.: denn außer 1,000 sol. dürfen sie noch geben 10 Knechte, 10 Mägde, 20 Rosse [4]) oder (statt dieser 40 „Häupter") an Schmuck und Geräth den Betrag von weiteren 1,000 sol. Da dieses Plus offenbar nur eine nebensächliche Zugabe sein soll, darf man das vorausgesetzte Gesammtvermögen auf ein Vielfaches von 20,000 s., wenigstens auf 60—80,000 sol. anschlagen [5]). Andere Anhaltspuncte sind, daß zwar auch der pauper noch eine Magd haben, aber auch mancher ingenuus keine 5 sol. besitzen kann [6]). 20 sol. soll auch der nicht potens zahlen können [7]): doch ist mancher Grundbesitzer zu arm, seinen Acker umzäunen zu können, dann müssen Gräben genügen [8]) und dem in-

---

gegen Freie handelt, hebt den Fingerzeig nicht auf, daß Armuth wie Anrüchtigkeit gilt. Nicht erschöpfend die Sätze bei Helff. S. 104.

1) de suspectis habitis personis id est de vilibus scilicet et infamia notatis; also bei Armen schlechter Leumund vorausgesetzt.

2) Interessante Versuche bei Roscher II. S. 127.

3) Daher nicht mit Schröder I. l. c. ein „Adelsprivileg"; vgl. Königswarter l'achat des femmes p. 171. 168, Dubois p. 379.

4) Nicht 30 mit Lind. u. Canciani; die Formel N. 20 hat 10; der Conjectur Helff. S. 57 virorum statt vivorum d. h. Hengste, zu denen eben so viele Stuten als selbstverständlich gehörten, wird wohl Niemand folgen.

5) III. 1, 6 ab ultimo usque ad summum, d. h. vom Aermsten bis zum Reichsten; hiezu Form. N. 20.

6) III. 4, 17. VIII. 1, 6. 5, 8.

7) VIII. 4, 24. 25. 29.

8) VIII. 4, 25.

genuus, der nicht ein Pfund Gold hat oder 30 sol., droht die Ruthe[1]). Bei dem Grafen dagegen wird gar nicht daran gedacht[2]), daß er nicht drei Pfund bezahlen könne — dagegen kann ein judex leicht nicht 500 sol. aufbringen[3]) und vom Thiufad, Quingentenar, Centenar und Decan erhebt man Bußen von 20, 15, 10, 5 sol. IX. 1, 21. Aber wenn der gemeine Heermann, der compulsor und der Thiufad ein Pfund Gold zahlen soll, liegt Insolvenz nahe[4]). Vom inferior erhebt man eine Tremisse, wo von major persona einen sol.[5]).

Dahin gehört auch XII. 2, 18: für Verletzung der Judengesetze trifft die persona major potentiorque eine Strafe von drei Pfund Gold (eventuell noch weiterer Vermögensnachtheil), den inferior statt dessen von 100 Hieben und eine geringere Confiscation, deren Betrag der König nach dem Vermögen bemißt[6]): der major und potentior hat also jedenfalls 3 Pfund Gold, des inferior Vermögen kann hievon in verschiednen Graden abstehen. XII. 3, 8 straft die Juden für Verletzung der Ehevorschriften entweder mit 100 sol. oder mit 100 Hieben: die Wahl hat wohl der Richter, der aber bei Solvenz auf die Geldstrafe erkennen wird, so daß die Ruthenstrafe eventuell gedacht scheint und ganz schlagend ist XII. 3, 12, wo es von Juden heißt: entweder trifft sie Halbconfiscation oder, si viliores personae fuerint *et non habuerint* unde componant, Geißelung und Decalvation; weil es sich um Juden handelt, fehlt dem vilior gegenüber das honestior oder major[7]). Offenbar haben diese Verhältnisse und die Vertheilung des Vermögens auch sehr geschwankt: obige Be-

1) IX. 1, 21. 3, 3.

2) Wohl aber XII. 3, 24 bei einem Bischof, daß er nicht 1 Pfund Gold hat.

3) VI. 1, 2.

4) IX. 2, 9 (aus später Zeit).

5) VIII. 3, 12.

6) et juxta quod suae habitionis facultas extiterit, ita et principis electione specialis damni jacturam excipiat.

7) (Anders früher oben S. 100.) Bestätigt XII. 3, 13; denselben Gedanken drückt 17 so aus: der (reiche) Jude medietatem rerum suarum fisco sociandam amittat, aut si nullus fultus fuerit rebus (d. h. „si viliores personae fuerint") centum decalvatus flagella suscipiat; bei den Christen als Anstifter des gleichen Verbrechens aber heißt es: si *nobilis* qui hoc fecerit persona extiterit, decem libras auri fisco . . exsolvat: minimae tamen vilioresque personae quinque (persolvant): quod si non habuerint unde componant centenis decalvati flagellis subjaceant.

ſtimmungen [1]) ſind aus ſpäter Zeit; rechte Beleuchtung gewinnen jene Sätze erſt, wenn man die Kaufkraft des Geldes andern Gütern gegenüber kennen lernt: zu dieſem Behuf ſtellen wir unten bei dem Geldwerth der Knechte lehrreiche Anſchläge zuſammen.

Dieſe „Reichen" ſind nun die eigentlichen Stützen und Säulen des Staates: von ihnen vorab können und ſollen die politiſchen Laſten getragen werden [2]). Daher ſucht der König die vermöglichen Geſchlechter im Beſitz des Familiengutes zu bewahren, daher ſoll die Zerſplitterung des Vermögens an Fremde verhütet und der Erbe durch Concentrirung desſelben im Stande erhalten werden, dem Staate zu dienen [3]). Deßhalb klagt Cc. T. VIII. decr., daß durch die Confiſcationen unter Kindaſvinth viele reiche und angeſehene Geſchlechter ruinirt worden, ſo daß ſie dem Fiscus durch Steuern nicht mehr dienen können.

In den meiſten Fällen treffen, wie wiederholt bemerkt werden muß, mehrere Grundlagen dieſer neuen Ariſtokratie in Einer Familie oder Perſon zuſammen, z. B. ſenatoriſches Geſchlecht und Reichthum [4]) oder edle Geburt und Hofamt [5]), Geburt und Reichthum, ſo St. Fructuoſus (daß erfunden, ſteht nicht im Wege) [6]). Doch werden dieſelben natürlich auch auseinander gehalten [7]): ſo ſteht edles Geſchlecht und Reichthum nebeneinander [8])

---

1) IX. 1, 21. 2, 9 u. 3, 3. XII. 2, 17, wo von minimae vilioresque personae noch 5 Pfund Gold erwartet werden.

2) Schon im römiſchen Staat von den curiales ſ. Amtshoheit, B. T. XV. 1, 1. J.

3) L. V. IV. 5, 1 inanes relinquunt filios, ut utilitatibus publicis nihil possint omnino prodesse, quos oportuerat cum virtute parentum injunctum sibi laborem inexcusabiliter expedire . . . ne utilitati publicae depereat, quod perire non debet. B. T. l. c. tenuis exhausta facultas.

4) v. s. Eptadii Bolland. 24. Aug. p. 778 parentibus secundum seculi dignitatem non minimis, sed bene ingenuis .. *census aviti* substantia locupletatus senatoria quoque viguit dignitate.

5) v. s. Fruct. p. 430 idonae ac nobiles personae et ex palatio servitium regis relinquentes.

6) splendor natalium, Hof-Amt: aulici honores, praeclara officia scriniorum ſchon in B. Nov. Val. 8.

7) B. T. IX. 1, 11. 7 ut eorum natales aut dignitas patiuntur; J. überträgt 3 origo mit nobilitas, daneben honor. Ferner XVI. 1, 5 abgeſetzte Geiſtliche ſollen pro qualitate hominum et quantitate patrimonii curiales oder collegiati werden. Daraus macht J.: si ita et natalibus *et facultatibus* est idoneus — si autem infima persona sit.

8) Apoll. Sid. II. 3 domus nobilis, patrimonii facultas; V. 10 ut

bei zwei Grafen [1]); ganze Wagenladungen von Lebensmitteln ſchenkt der reiche senator Honorius in Parpalines [2]); edles Geſchlecht und hohes Amt [3]) verbinden ſich; aber auch ein juvenis domi nobilis kann des Schutzes gegen potentes factiososque bedürfen [4]); daher beneidet man nobilibus originem, cinctis, d. h. Beamten, jura [5]).

Ein intereſſanter Beleg für die Verbindung von „altedlem ſenatoriſchem Geſchlecht“ mit coloſſalem Reichthum und für die Identität beider Auszeichnungen mit Macht iſt die von Paulus von Merida [6]) erzählte Geſchichte, in welcher ein ſolches ſenatoriſches Ehepaar zu Merida den größten Reichthum in ganz Luſitanien hat, ſo daß deſſen Zuwendung an den Biſchof dieſen „mächtiger macht als alle Mächtigen“, ja, daß das ganze ſonſtige Vermögen der Biſchofskirche im Vergleich hiemit für nichts zu erachten war [7]).

Dieſe Grundlagen der neuen Ariſtokratie erklären auch, daß ſie zahlreich ſein konnte im Gegenſatz zum alten Volksadel [8]): ſo hält der Zeitgenoſſe Fredigar für möglich, daß Kindaſvinth 200 dieſer primates, 500 der mediocres hingerichtet habe [9]).

Der letzte Grund aber der Macht dieſer potentes liegt in ihrer Grundherrſchaft [10]) und der hieraus fließenden Schutzgewalt über

---

sileam de genere vel censu; vgl. VIII. 8. IX. 6 puellam tam natalibus summatem quam facultatis principalis.

1) Paul. D. v. p. Emer. c. 19, Bouq. II. p. 706 inclyti opibus, nobiles genere, ignobiles tamen moribus.

2) Braul. v. s. Aem. p. 212.

3) Apoll. S. III. 6 parentum nobilitas — titulorum parilitas.

4) l. c. 10; domi nobilis häufig bei Apoll. S. z. B. IV. 4.

5) l. c. IV. 7, ebenſo VIII. 6 vir ortu clarissimus, privilegio (Amtsrang) spectabilis 7. illustris prosapia — praefecturae titulis ampliatus. Bezeichnend die Inſchrift bei Le Blant a. 562 p. 207 urbis ab *antiqua nobilitate* erat *caput*.

6) p. 643.

7) Paul. Emer. p. 643 tanta illis inerat copia rerum, ut nullus senatorum in provincia Lusitaniae illis reperiretur locupletior . . factus est (hac donatione) cunctis potentibus potentior, in tantum ut omnis facultas ecclesiae ad comparationem bonorum illius pro nihilo putaretur.

8) A. I. und III.

9) A. V. S. 194.

10) Vgl. Roſcher II. S. 153. Daher ingenui potentiores ſynonym mit possessores L. V. IX. 1, 21. Große Latifundien Eines Grundherrn in verſchiedenen Provinzen IX. 1, 8 mit Zubehör von Vieh, Sclaven, v. s. Fructuosi p. 430 abhängigen Leuten („homines ejus“) L. V. IX. 1, 18 aller Art, auch freien Hinterſaſſen

einen großen freien, halbfreien und unfreien Anhang [1]). Dieſe Verhältniſſe müſſen ausführlich dargeſtellt werden: ſie, nicht das Königthum, enthalten die treibende Kraft in der politiſchen, wirthſchaftlichen und Verfaſſungsgeſchichte dieſes Reiches und ſind bereits das fertige Vorſpiel der mittelalterlichen Feudalzuſtände Spaniens. Ein ſolcher großer Grundherr war bereits damals in ſeinem Gebiet ein König im Kleinen: für alle ſeine Abhängigen, auch die perſönlich Freien, ungleich wichtiger im Guten und Böſen, in Nutzen und Schaden als der ferne Monarch und deſſen Graf. Wir haben dieſe Grundherrn [2]) nun als die Häupter ſolcher Clientelen zu betrachten.

Schon früh finden ſich Spuren geſetzlicher Anerkennung ſolcher Territorien. Im Gebirge hat ein vir nobilissimus bereits a. 500 beſtimmt abgegrenztes Gebiet [3]); der Name des Territoriums, der „possessio“ wird bereits von dem Geſchlecht hergenommen. „Avitacum“ heißt das Landgut des Hauſes Avitus [4]). Die ganze Stadt Clermont gehört zu ſeinem patrocinium oder ſogar patrimonium [5])! Welche politiſche Bedeutung als natürliche Führer ihrer Landſchaft ſolche eingeborne Geſchlechter hatten, zeigt für die Auvergne Ecdicius [6]). *Regna* Paullini nennt Auſonius [7]) den weitgeſtreckten Grundbeſitz des Hauſes Paullinus [8]). Höchſt charakteriſtiſch für den Sprachgebrauch iſt Cc. Tol.

---

saecolae, suscepti, X. 1, 16, welche das Land unter der Aufſicht der actores, procuratores bauen; Cc. Tol. VIII. beklagt domorum spolia, potentiorum divitias ac praedia inanita. Daher ſagt Cc. T. XIII. 1, nichts helfe die Reſtitution gegen Infamie, wenn man nicht auch das Vermögen reſtituire; daher ſtets auch die Furcht vor dem rebus nudari durch die Gegenpartei l. c. 4. Vgl. Serrigny II. p. 395.

1) P. V. 33 turbam, servos, aliam multitudinem aggregare.

2) Oben S. 93.

3) fines v. s. Caes. p. 674; in loco vestro, vestri juris, quod vocatur illud, terras mihi ad excolendum dare F. N. 36. 37, anders 5. 8.

4) Apoll. S. II. 2.

5) l. c. III. 1.

6) l. c. u. beſ. VII. 7 und ſchon a. 414 bezwecken die Gothen caedem specialem nobilitatis zu Bazas, offenbar wegen deren römiſcher Geſinnung, wie denn auch die primates der Stadt mit dem von den Gothen abfallenden Alanenkönig pactiren.

7) ep. 23.

8) Paull. Nolan. ne raptam sparsamque domum lauratque centum per dominos veteris Paullini regna fleamus. Vgl. Aspidium seniorem loci cepit Leovig. Joh. Biclar.; possessio, cui nomen est illud F. N. 9 = locus. L. V. IX. 1, 6 illius, qui in loco major est, Beamter oder Gutsherr (oder deſſen Intendant), letzteres si domini idolatriam a *possessione* extirpare neglexerint;

IV. 51: ut ex coenobio „possessio“ fiat d. h. der Biſchof zieht das Kloſter ein, macht es zu einer weltlichen „Herrſchaft“ [1]). — Es gilt als Ehrenſache, ſolche Erbgüter bei der Familie zu erhalten [2]); man gehört einer Landſchaft an *patrimonio*, wie *origine* [3]).

Bedeutſam iſt, daß Iſidor bonum definirt als „Beſitzungen der Angeſehnen oder Edeln, welche deßwegen bona heißen, daß man keinen ſchlechten Gebrauch davon machen, ſondern ſie nur zu guten Zwecken verwenden ſoll“ [4]). Man lernt daraus, daß bonum ſchon ganz präcis ein Landgut bezeichnet und daß man nur bei den Vornehmen „bona“ erwartet: peculia dagegen, fährt er fort, gehören geringen Leuten oder Sclaven [5]). Eine ſolche „possessio“ gilt für das Geſetz bereits als eine Eintheilung der Landſchaft, als ein größeres, geſchloßnes Ganzes: daher droht es ſchimpfliches Umherführen durch die zehn nächſten „possessiones“ [6]).

Ziemlich reiche Ausbeute für ſolche Territorial-Dynaſten wie überhaupt für die Lehre von den Ständen, würden ergeben die Acten der heiligen Irene (angeblich unter Rekiſvinth) [7]) — wenn nicht die ganze Erzählung, wie gerade der Sprachgebrauch in dieſen Verhältniſſen zeigt, erſt lange nach dem VII. Jahrhundert componirt wäre; wir enthalten uns daher aller Verwerthung.

ſchon c. a. 506 heißt princeps loci das Haupt der im vicus dominirenden Adelsfamilie v. Aviti petrog. erem. p. 36; vgl. Cc. Tol. III. 16.

1) B. T. V. 5, 2 dominus possessionis, 4, 6 possessio, cui adscriptus est colonus.

2) Vgl. beſ. Apoll. S. III. 5 fundi integritas *familiae suae* dominium .. adspexit . . possessionis antiquae non tam damno angitur quam pudore. IV. 6 solidae domus ad hoc aevi inconcussae securitas.

3) l. c. VIII. 11.

4) Origin. V. 25 bona sunt honestorum seu nobilium.

5) l. c. minorum personarum sunt aut servorum.

6) L. V. VI. 2, 3 und ſchon B. Nov. Th. 11, 1 urbs, vicus, possessio (von J. ausgelaſſen).

7) Ein *dynasta (!) inclytus* atque christianissimus Castinaldus, vir *nobilis*, der zu „Caſſia“ in Luſitanien apud Nabantiam *palatia* hat, in derſelben Gegend lebt Irene, *genere nobilissima*, ihre *nobiles parentes* ſind Hermigius und Eugenia. Caſtinald und ſein Sohn Britald beſuchen die Kirchenfeſte cum *proceribus* suis et *familia* et *loci incolis* (auch ſpäter *proceres* et *plebs* numerosa): Britald beauftragt mit der Ermordung der ſchönen Heiligen de amicis *militem* quemdam.

Die Bewohner [1]) ſolcher Herrſchaften erſcheinen als geſchloſſene Kreiſe, in welchen, ähnlich den fränkiſchen Immunitäten, der Königsgraf nicht direct auf die Inſaſſen greifen darf: wenigſtens nicht auf die Unfreien. — Darin beſteht freilich noch ein principieller Unterſchied: doch nahe lag es, dies Recht des seniors auch auf halbfreie und freie Schützlinge auszudehnen und in dem zweiten Reiche hat ja das Immunitätenweſen bald eine Ausdehnung erfahren wie kaum in einem andern Staat. — Die seniores loci d. h. die großen Grundherrn (und ihre Intendanten) nehmen bereits eine den Grafen und Richtern des Königs ganz ähnliche Stellung ein: die bäuerlichen Verhältniſſe ihrer Clientel beherrſchen ſie wie die Beamten die der Freibauern und auch für dieſe ſpielt der fremde senior ſchon eine wichtige Rolle: man darf dem senior loci wie dem Königsbeamten oder der Bauernverſammlung zugelaufenes Vieh anzeigen: das genügt, ſich dem Vorwurf des Hehlens oder Unterſchlagens zu entziehen [2]). Iſt ein Knecht eines Verbrechens angeklagt, ſo ſoll der Richter den Herrn oder deſſen Gutsverwalter zur Stellung [3]) desſelben auffordern und im Weigerungsfall den Herrn oder Vorſtand der villa, nicht den Sclaven ſelbſt, in Anſpruch nehmen [4]): nur wenn der Herr oder Intendant „ſchwer" d. h. ſelten jenen Ort (locus) beſucht [5]), dem der Unfreie angehört, darf der Richter auf ihn ſelbſt greifen [6]). Auch daß die Unfreien ꝛc. von ihren seniores Waffen erhalten und mit in's Feld ziehen iſt eine frühe Anticipation ähnlicher ſpäterer Einrichtungen im Frankenreich: ganz beſonders aber, daß auch im Feld, im Heerbann Unfreie und Schützlinge nicht unter dem Grafen des Königs, ſondern unter ihrem dominus und senior ſtehen [7]).

---

1) familiae Cc. T. III. 16.

2) VIII. 5, 6.

3) Aber auf Königsſclaven darf er ſofort greifen und der königliche actor dies nicht hindern L. R. T. II. 1, 1 J.

4) Biſchöfe ſollen bei ſchweren Delicten die Kirchenknechte von dem weltlichen Richter unter Abordnung von boni homines unterſuchen laſſen und dann nach deſſen Ausſpruch handeln Cc. Em. 15 (nicht eigentliches Urtheil).

5) Von ſeinem regelmäßig bewohnten Stadthaus oder einer andern villa aus; der Zuſammenhang des Herrn mit „Haus und Geſinde" domus, curtis, familia iſt ſo wichtig, (vgl. Cc. T. XIII. 2), daß Abſchneidung desſelben die Strafe verſchärft. VIII. 1, 4 si potestas ab ea domo vel familia auferatur, quod est gravius. Zahlreiche Abhängige leben im Hauſe eines ſolchen potens IX. 1, 13 mancipia urbana F. 21.

6) IX. 1, 8.

7) IX. 2, 9.

War ein solcher Vornehmer zugleich Richter in der Grafschaft, wo seine Güter lagen, so verstärkte dies viel häufiger seine als des Staates Gewalt: ein derartiges Gebiet schloß sich dann noch mehr ab und der benachbarte Beamte hatte Mühe, seine Requisitionen durchzusetzen. Kindasvinth läßt einen solchen widerspenstigen Richter durch Pfändung zwingen und zwar bezeichnender Weise durch Pfändung an einem beliebigen seiner Gerichtsangehörigen, — diese alle erscheinen als ein von diesem Richter zusammengeschloßner Kreis — dem dann der Beamte diesen Schaden vierfach ersetzen muß [1]).

Ein zweifaches Bedürfniß, eine doppelte Bewegung von Oben nach Unten und von Unten nach Oben, führte dahin, diese Clientelverhältnisse immer häufiger zu machen: die seniores suchten durch die Zahl ihrer Schützlinge ihre ganze Machtstellung zu heben und äußersten Falls mit den Waffen zu wahren und die Kleinfreien anderseits suchten durch solche Privatabhängigkeit jenen Schutz und jene bessere Existenz, welchen die Staatsgewalt und die eigne wirthschaftliche Kraft nicht mehr gewährten. Für beide Bewegungen zahlreiche Belege.

Die Mächtigen suchen kleine Freie als ihre Knechte oder Freigelaßne in Anspruch zu nehmen oder solche, die nur ihren Schutz gesucht, in Eigene zu verwandeln oder doch das frei kündbare Verhältniß unlösbar zu machen [2]) wie die „Geringen" — denn es sind doch viliores und inferiores, die dies thun [3]) — mit Aufopferung oder theilweiser Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit — denn man bleibt ingenuus auch als in patrocinio constitutus [4]) — den Schutz oder den Boden eines solchen Grundherrn suchen, um aus ihm vielleicht aus einem Bedränger einen Beschirmer zu machen. Wie die Armuth hiezu drängt, schildert die uns erhaltne Formel einer Precaria mit beredten Worten: F. N. 36: „Meinem Herrn für immer. Da ich von Tag zu Tag größere Noth zu leiden hatte und hierhin und dorthin irrte, für meinen Unterhalt zu arbeiten und ihn nicht zum Mindesten fand, bin ich zum Mitleid eurer Herrschaft gelaufen [5]), bittend, daß du mir auf

---

1) II. 1, 18.

2) L. V. V. 3, 1.

3) IX. 2, 9.

4) VIII. 1, 3; 4 ingenui, si in ejus patrocinio non sint. Vgl. XII. 2, 14.

5) Solche verarmte zugewanderte advenae, welche dann das Mitleid des Patrons mißbrauchen schildert schon B. Nov. Val. 9.

deinem Gut, das so und so heißt, Land zum Anbau auf Widerruf[1]) geben und mir dadurch helfen mögest. Und dies hat auch Eure Herrlichkeit (Herrschaft) gewährt und meiner Bitte Erfolg gegeben und mir Land am genannten Ort, wie mein Begehren war, im Betrag von soviel Modien, wie ich gesagt, auf Widerruf zu geben sich herabgelassen. Forthin gelobe ich nun durch diese Urkunde meines Leihbesitzes, zu keiner Zeit bezüglich dieser Landstücke euch Schaden oder Nachtheil zu bereiten, sondern in allen Dingen für euern Nutzen einzustehen und verspreche Antwort in (gerichtlicher) Vertheidigung dafür zu geben. Die Leistung der Zehnten aber und Reichnisse[2]) verspreche ich, wie es den Colonen herkömmlich[3]), in jährlicher Zuführung zu bezahlen. Und wenn ich, ungedenk dieser meiner Precarienurkunde, den Inhalt von Allem, was ich oben versprochen, auch nur in einem Geringen, zu verletzen suche, schwöre ich und sage bei allem Göttlichen und bei der Regierung unseres ruhmreichsten Herrn Königs So und So, daß du freie Gewalt haben sollst, mich aus den erwähnten Landstücken zu treiben und dieselben, wie es sich gehört, wieder nach eurem Recht zuzutheilen. In dieser Precarien-Urkunde habe ich, gegenwärtig dem Gegenwärtigen, stipulirt und versprochen, darunter mit eigner Hand das Zeichen gemacht — die Formel setzt voraus, ein solcher

---

1) Helff. S. 108 verwischt die Rechtsbegriffe, wenn er diese Precarien Pachtungen nennt (unbrauchbar Isid. origin. V. 23 pactum im Gegensatz zu placitum sei, was man nur aus Rechtszwang thue, z. B. vor Gericht antworten), placitum heißt zwar Precarie, aber auch manches andere L. V. II. 1, 10. 26. 2, 4 V. 7, 9 ad placitum canonis X. 1, 11 divisionis X. 1, 5 terras accipere X. 1, 13. placito impleto X. 1, 3. 4. Caution ist es XII. 3, 11 pl. cautio. l. c. conditio X. 1. 12. leges XII. 2, 12. merces XI. 1, 3. II. 3, 4. Eid 4, 10; Gerichts- und Verhandlungs-Ort XI. 1, 3. 4. XII. 2, 4. Judaeorum XII. 2, 16. vel pactum. (Verlöbniß B. T. J. III. 5, 6. Versprechen Cc. Em. 16) II. 5, 3. 5. 8. 9 jeder Vertrag (so auch bei Greg. tur. VI. 34) III. 4, 2. V. 6, 5. VII. 1, 1. Also auch das Verhältniß zwischen Patron und Client kann placito entstehen: irrig daher Helff. S. 111. 261; über precaria possessio im w. S. s. das römische Recht bei B. P. V. 7, 8—10, der Erbe hat natürlich kein Recht auf diese echte precaria; vgl. Birnbaum S. 118, Laboulaye propr. p. 301.

2) exenia? = xenia = dona s. Biedenweg p. 69.

3) Auf das Maß der Naturalabgaben geht F. N. 36. 37 ad modios tot. Zehnten waren auch sonst üblich L. V. VIII. 5, 1 f.; vgl. Birnbaum S. 46. 118, Marichalar II. p. 75. 78.

Schützling kann nicht ſchreiben — und den von mir geladnen Zeugen zur Bekräftigung zu beſtätigen übergeben. Geſchehen . . [1])".

Wie häufig aber die „Precarie" in dieſem Sinn vorkam und wie regelmäßig Schuldendruck die Entſtehungsurſache, wie feſt ſchon die techniſche Bezeichnung geworden war, das zeigt in höchſt lehrreicher Weiſe die Definition, welche der der Aufzeichnung dieſer Formeln gleichzeitige Iſidor von „precarium" giebt: anſtatt jede bittweiſe gegebne, frei widerrufliche Begünſtigung darunter zu begreifen, ſagt er: das Precarium beſteht darin, daß der Gläubiger auf Bitten dem Schuldner geſtattet, auf einem dem erſtern gehörigen oder verpfändeten Grundſtück zu leben und die Früchte davon zu beziehen [2]).

Precarie und Colonat [3]) ſind aber nur einzelne Formen dieſer Verhältniſſe. Auch abgeſehen von Landleihe wurden ſolche Schutzverbände begründet — man begreift z. B., daß die vielverfolgten Juden ſo oft das Patrocinium eines mächtigen Chriſten ſuchten und wohl theuer erkauften [4]), — in Folge deren der senior mehr noch durch ſein Intereſſe als durch ſeine Rechtspflicht getrieben war, ſeinen Schützling gegen jeden Schaden, ja oft auch gegen Richter und Geſetz zu vertheidigen [5]), oder, wenn

---

1) Eine alia precaria F. N. 37 füge ich im Texte bei (precaria epistola L. V. X. 1, 12). In Christo fratri illi ille. certum est enim, nos in loco juris vestri, cui vocabulum est illud, in territorio illo sito precario jure taerras pro excolendum ad modios tota vobis pro nostro compendio expetisse, quod et fraternitas vestra (dieſe Benennung des Patrons überraſcht, ſ. dagegen F. N. 32 dominatio vestra, er heißt geradezu dominus L. V. V. 7, 17. 20.) petitionibus nostris annuere elegit. et ideo spondeo, me ut annis singulis secundum priscam consuetudinem de fruges aridas et liquidas (Wein, Oel) atque universa animalia vel pomaria sive in omni re quod in eodem loco augmentaverimus decimas vobis annis singulis persolvere. Quod si minime fecero et hujus precariae (praestare = Landleihen, L. V. X. 1. 13. 14. 19), meae textum abscessero dico. . .

2) Origin. V. 25 precarium est, dum prece creditor rogatus permittit debitorem in possessione fundi sibi obligati demorari et ex eo fructus capere.

3) Die coloni, F. N. 36, glebae adscripti, haben ſich ganz in der römiſchen Weiſe erhalten: ſie dürfen, das iſt ihr Merkmal, die Scholle nie veräußern L. V. V. 4, 19. Vgl. außer Sav. Col. Serrigny II. p. 387–425; irrig Rosseeuw I. p. 442: colonus ſei aus L. V. verſchwunden.

4) XII. 2, 15. 3, 22. 23.

5) VII. 1, 1. II. 2, 9.

er ſelbſt Beamter, ihn dem Geſetz zu entziehen [1]). Das Verhältniß heißt beſonders [2]), aber nicht allein [3]), inſofern patrocinium, als der potens die Sache des Schützlings vor Gericht vertritt, was vergeblich verboten wurde [4]).

Der Schutzherr heißt patronus, wobei keineswegs immer [5]) an Freilaſſung zu denken [6]), das Verhältniß patrocinium [7]).

---

1) II. 1, 18. VII. 4, 6 nimmt Parteilichkeit des Richters (A) für den Clienten (B) um deſſen Patrons (C) willen an. Deßhalb ſoll auch die Juden Niemand gegen die Verfolgungsgeſetze sub patrocinii nomine in quippiam defensare XII. 2, 15. XII. 3, 22. 23 die Geiſtlichen ſollen die Gewalt der Schirmherrn der Juden brechen, eventuell Biſchof und König.

2) II. 2, 9.

3) arg. V. 3, 1—4. VIII. 1, 3; ſo heißt aber auch B. T. II. 10, 1—3, 11. 1 das Verhältniß des advocatus zum susceptus, daher 2 patronus = assertor. Vgl. L. V. IX. 2, 7, wo auch nur vorübergehende factiſche Unterſtützung eines nach dem Vaterland flüchtenden Knechts patrocinium heißt, ſynonym mit consilium oder Cc. T. IV. 58 mit suffragium (Juden gegen die Judengeſetze geſchützt), ähnlich X. 2, 4 servi patrocinio quorumlibet defensi, hier iſt thatſächliches und juriſtiſches patrocinium gemeint. — B. T. I. 10, 3 ſchützt patrocinium potentum die Straßenräuber vor dem Richter; vgl. Cc. Agath. 8, wo ein Kleriker zu einem Laien flieht et is ad quem recurrit solatium defensionis impenderit.

4) L. V. II. 2, 9. In dieſem Sinn verbietet Cc. Tar. I. 10, übrigens Rechtſprechen und Procuratie durcheinanderwerfend, den Biſchöfen ſich bezahlen zu laſſen, pro impensis *patrociniis* more secularium *judicum*. B. T. III. 11, 1 J. heißt der Schutz des Einen Richters gegen Bedrängung durch den andern tutela, defensio, patrocinium; vgl. Cc. T. III. 1 haeresis patrocinio Narb. praef. per patrocinationis (potentum) potestatem. c. 5 sub patrocinio laicorum. Lockerung ſelbſt der hierarchiſchen Subordination Cc. T. IV. 58 durch suffragium, patrocinium Judaeorum per laicos et episc. d. h. Nichtvollzug der Judengeſetze; vgl. Cc. T. IX. 14; über patrocinium = obsequium ſiehe die Stellen unten bei „Freilaſſung", zumal Cc. Tol. IV. c. 67—74 beſ. 72; Knechte von Laien freigelaſſen und in das patrocinium einer Kirche commendirt, ſtatt ſelbſt patroni zu bleiben Cc. T. VI. 6, ausgeſprungne Nonnen und Mönche patrocinio quorundam gegen den Biſchof geſchützt und gegen die Rückführung in's Kloſter; „tuitio" und defensio für die königl. Kinder Cc. T. XVI. 8, tuitio des Richters auf Befehl des Königs für einen Bedrohten B. T. IV. 18 (14), 1, tuitio Schutz durch Aſyl B. T. IX. 34, 1. J. zu B. T. IV. 9, 1 ſagt patronus i. e. manumissor, weil es auch andre patroni gab; adhaerens (patrono) L. V. XII. 2, 14.

5) Wie z. B. Cc. T. III. 6.

6) L. V. IV. 2, 16. VII. 4, 6 (oft iſt dies nicht zu entſcheiden, ſo IV. 5, 5) V. 31, de patronorum donationibus X. 1, 15 (falſch daher Dunham I. p. 194: „bucellari, the last of the liberti", vgl. v. Maurer Dorf-V. I. S. 269).

7) V. 3, 1. XII. 2, 14. 15; vgl. ſchon ep. Symmachi IX. 57. Asellus domesticus noster . . admissus in clientelam tuam et meum patrocinium sibi

Man „commendirt“ ſich in dasſelbe: ſynonym ſtehen in obsequio esse, obsequi [1]).

Dieſe patroni vertreten dann im Palaſt des Königs die Sache ihrer Schützlinge [2]).

Dieſe Vorſtellung der Schutzbedürftigkeit verfolgt den Armen bis in den Himmel, d. h. bis in die Fiebervision: der puerulus literarum inscius Auguſtus [3]) wird von Chriſtus ſelbſt als rusticus bezeichnet und, zum Theil freilich in Bibelworten, des „Schutzes“ in Wendungen verſichert, welche den irdiſchen „bucellarius“ im Himmel potenzirt fortbeſtehen laſſen [4]).

Der Schützling bleibt perſönlich frei [5]).

---

profuisse et tuum accepisse laetetur; über patronus gleich dominus nach dem Sprachgebrauch des Cd. Th. Kaim S. 34.

1) L. V. V. 3, 4. obsequium häufig untechniſch Paul. Emer. p. 645. 648. v. s. Caes. p. 673 und in den Briefen der Biſchöfe z. B. Braul. p. 658—678, Apoll. S. VI. 8. VII. 2 (ebenſo patronus Apoll. S. II. 3 parentis affectum, patroni auctoritatem, tutoris officium), vgl. aber techniſch L. V. V. 1, 7 o. absoluti retenti, o. ecclesiae V. 1, 4. XII. 2, 14 u. III. 1, 6. V. 7, 13. 18. 3, 2, v. Maurer Frohnh. I. S. 38.

2) Apoll. S. I. 2 patrociniorum naufragia; es ſind beſonders die Palaſtbeamten, aulici, Apoll. S. I. 2, oft auch untechniſch VI. 7. VII. 1, 10 in Christo 15 oder in andrem techniſchen Sinn z. B. p. eines Paraſiten III. 13 zweifelhaft IV. 25; bei ihm auch öfter clientes IV. 18, was den Rechtsquellen fremd, 24 pueri clientesque VI. 4 clientem puerosque; untechniſch solatio comitis, quia cliens: Amantius ſtand nicht in einem Rechtsverhältniß zum Grafen VII. 2, oder Biſchof, bezüglich deſſen auch clientis patrocinium gebraucht wird (ebenſo 4. 7 tam dilectione quam patrocinio bis dominus), ſo wenig wie er (Apoll. S.) VII. 17 ſelbſt zu comes Victorius; vgl. L. V. IV. 2, 16. 5, 5. V. 3, 1. 7, 1—20. VI. 4, 2 vel dominus VIII. 1, 1 Davoud Oghlou I. p. 128.

3) Von dem Paul. D. Em. p. 640 erzählt.

4) l. c. noli timere, quia protector tuus ero, nunquam tibi aliquid deerit: ego te semper pascam, ego te semper vestiam, ego te omni tempore protegam et nunquam derelinquam. Daher auch der ſo häufig als Almoſen gewährte Schuld-Nachlaß z. B. der Könige, Biſchöfe, ſ. Witika.

5) liberum in patrocinio im Gegenſatz von mancipium in servitio l. c., vgl. XII. 2, 14 servus liberum se gaudeat futurum et in ejus consistat arbitrio utrum patrocinari cui elegerit an in ejus consistere *patrocinio* in cujus cernitur adhuc fuisse *servitio:* hier wird p. nebeneinander vom manumissor (d. h. dem bisherigen dominus nun als patronus) und von einem gewählten Schutzherrn gebraucht.

Auch Juden (und Weiber) hatte man als obsequentes in patrocinio [1]), an denen man das p. verwirkt durch Ungehorsam gegen die Judengesetze und die dieselben vollziehenden Bischöfe [2]): die Geistlichkeit soll sich durch den p., den weltlichen Schirmherrn, der Juden nicht abhalten lassen, vielmehr diese in ihre Gewalt bringen [3]).

Man erwartet von dem p. pecuniäre Vortheile, Geschenke [4]): solche Schenkungen, namentlich letztwillige, pro famulorum meritis, galten gleich denen an Kirchen als halb religiöse Pietätspflichten [5]). Auch abgesehen von den Freigelaßnen, bei denen man, namentlich die Kirche, sich häufig das obsequium vorbehielt, kam es oft vor, daß man sich in das obsequium einer Kirche commendirte [6]): namentlich Geistliche und deren Wittwen versorgten in solcher Weise ihre Kinder, da die Kirche diesen Commendirten Liegenschaften und Anderes zur Nutzung überließ. Das Verhältniß heißt zwar servitium [7]), war aber einseitig lösbar: servire sagte man vom Kirchenamte selbst. Geistliche und ihre Wittwen vergabten oft zum Heil ihrer Seele ihr Vermögen an die Kirche, commendirten zugleich ihre Erben und behielten diesen die Nutzung an dem Hingegebenen vor, welche sie aber bei einseitiger Kündung verlieren sollten; oder es kam vor, daß die Kirche solchen Clienten bisheriges Kirchengut als stipendia zur Nutzung überließ [8]). Diese Schutz- und Landleihe-Verhältnisse waren nun schon zur Zeit der Antiqua in Spanien so häufig und so wichtig, daß ein ganzer Titel dieser Gesetzsammlung ihnen gewidmet ist [9]). In verschiedenen Rechtsformen verliehen geistliche und weltliche Guts-

1) XII. 3, 22.

2) l. c. 23.

3) Solche Fälle sind wohl gedacht, wenn 26 l. c. presbyteri und judices die Juden nicht corrigere können und ad agnitionem principis et pontificis emendanda redeant.

4) IV. 2, 16. V. 3, 4; wie die Freigelaßnen, deren Bereicherung durch Vermächtnisse gesetzlich beschränkt wurde IV. 2, 18.

5) V. 1, 1; oft übertragen in solchem Sinn Laien den Patronat über ihre Freigelaßnen einer Kirche Cc. T. III. 6.

6) V. 1, 4.

7) l. c. si de servitio ecclesiae cujus terram possidebant decesserint.

8) V. 1, 5. 6: erst durch Herbeiziehung dieser Stellen wird tit. V. 3 verständlich.

9) V. 3, 1—4.

herrn ihre Ländereien [1]) an „aufgenommene“ [2]) Schützlinge oder an kleine freie Pächter und Colonen, ohne daß eine commendatio in obsequium dabei nothwendig statt fand [3]) — indeſſen thatſächlich nahm auch in ſolchen Fällen der Verleiher, der reiche, mächtige, gebildete Vornehme die Stelle eines Protectors des Hinterſaſſen vor Gericht, gegen Gewalt und in wirthſchaftlicher Bedrängniß ein. Die Verleihung ad placitum canonis ſetzte Vergabung je auf ein Jahr (?), jedenfalls gegen einen jährlichen canon voraus: Rückſtändigkeit, es ſcheint ſchon Eines canon, berechtigt zur Abmeierung [4]); verſchieden davon iſt die auch im Geſetz genannte Form per precariam epistolam, wobei, dieſes Ausdrucks unerachtet, eine gewiſſe Zahl von Jahren vorbeſtimmt wurde [5]). Solche accolae, suscepti werden von dem Schutzherrn und Verleiher (patronus) bei der Theilung oder Reſtitution des Landes nach Verhältnißtheilen der Scholle mit übertragen [6]). Be-

---

1) L. V. X. 1, 1—19 bei commendatio V. 1, 4. 8, 4. Pacht X. 1, 11. Precarie X. 1, 12. 13.

2) suscepti, accolae X. 1, 15.

3) So weit richtig Helff. S. 260; vgl. Guérard I. 2 p. 527, Waitz Anzeige hievon p. 1069—1070 accolae, hospites.

4) X. 1, 11. Die Zuwendung an den Pächter heißt beneficium, natürlich untechniſch: (daß beneficium noch ganz untechniſch gebraucht wird, zeigt der Vergleich folgender Geſetze, die ich ſtatt weiterer Ausführung nur geordnet nebeneinander ſtelle L. V. IV. 5, 5; vgl. V. 7, 8. X. 1, 11. 3, 4. XII. 1, 2 vgl. 2, 13. 3, 10 u. VII. 4, 5), aber es erhellt daraus, daß man auch durch dies Geſchäft wie oben bei den Precarien den kleinen Inſaſſen als begünſtigt dachte: sua culpa beneficium quod fuerat consecutus amittat. IV. 5, 5 patronorum beneficia aut munificentia regis; was der Hausſohn inter leudes im Krieg erwirbt, behält er zum Drittel.

5) X. 1, 12.

6) X. 1, 15—17; ſelbſtverſtändlich können ſie das vom Herrn Empfangene nicht veräußern V. 11, 1 u. vererben V. 3, 1; ſolche Colonat-Verhältniſſe meint neben den Freigelaßnen B. T. V. 3, 1 aut patrono (denn in Ermanglung andern Ausdrucks heißt auch der Landverleiher patronus Sav. Col. S. 285) aut domino possessionis, cui quis erat adscriptus (wohl glebae adscripti); wenn ſie fliehen, müſſen ſie mit Nachzahlung des tributum J. (capitatio, Tert) und bei Verlockung mit weiterer Geldſtrafe reſtituirt werden V. 9, 1—2. 10: ihr Stand iſt angeboren (quod natus est); zur Strafe für Flucht werden ſie erſt verknechtet 9, 1 l. c., doch erliſcht die Klage des Herrn in 30, bei colonae in 20 Jahren 10, 1. Kinder, die vor Ablauf der Verjährung mit dem Colonus eines andern Herrn erzeugt worden, werden getheilt, die Trennung der Ehe ſoll durch Stellung eines Erſatzſclaven verhindert werden; über Erbpacht jener Zeit Roſcher II. S. 186.

zeichnend ist dabei, daß auch hier schon, obwohl von Benefizialwesen noch keine Rede sein kann, bei der Trennung von Eigenthum und fruchtgenießendem Besitz die Gefahr sich anmeldete, die sich bei allen solchen Spaltungen geltend macht, desto stärker je stärker das Recht des Besitzers an der Scholle gediehen: die Gefahr der Allodification oder doch — in geringeren Graden — der Erweiterung und Verbesserung des Leihguts auf Kosten des „Obereigenthums": wir sehen [1]), daß auch damals und dort der Pächter sein Gut auf Kosten des nicht verpachteten Gutes seines Verpächters auszudehnen suchte: ja, wir erfahren auch die Ursachen dieser Bewegung: andere Ansiedler kamen herbei oder der Pächter zog sie herbei (conjungere) [2]) oder der Nachwuchs von Söhnen und Enkeln erheischte Erweiterung des Kornlandes: dann griff man nach den Wiesen (campi), die nicht mitverpachtet waren, man griff den Wald des Eigenthümers mit der Rodung an, um Ackerland (agros) oder Pferchland (conclusos) daraus zu gewinnen. Alsdann soll — aber lehrreicher ist für uns zu wissen, was das Leben, als was das Gesetz erheischte — der Herr die Wahl haben, den canon nach Verhältniß zu erhöhen oder Restitution zu verlangen Besonders nahe lag es, daß der Pächter sein Pflugland auf Kosten des Waldes und des Oedfeldes des Verpächters erweiterte: dann entscheidet [3]) den Streit über die Größe des Verliehenen der Eid des Verleihers, (oder von dessen Erben), nicht des Empfängers; diese beschworenen Grenzen werden durch oder vor Zeugen gemarkt [4]).

---

1) Aus X. 1, 13.

2) Auch mittelgroße Grundbesitzer, die an Andere die tertia entrichten, haben solche suscepti, denen oft Neubrüche zur Urbarmachung (ad excolendum) übergeben werden IX. 1, 13.

3) l. 14 l. c.

4) Auch 20 l. c. will den Eigenthümer gegen den Inhaber schützen: das Gesetz ist sehr schlecht redigirt: der Kern ist, daß der Verleiher nicht habe das Eigenthum aufgeben ne videatur jus rei suae amittere voluisse, sondern sub alicujus exsolutionis debito (d. h. exsolutione debiti) hat hingeben wollen: hier soll nicht aus Vorenthaltung des Reichnisses auf Uebertragung des Eigenthums geschlossen werden können, vielmehr kann doppelte Leistung wegen des Verzugs verlangt und das Gut binnen 50 Jahren vindicirt werden: cum augmento solius laboris quod ibi fecit X. 1, 29 heißt das Vortheil der gezogenen Früchte? oder ist etwa zu lesen: soli et laboris?

Wie die Formen der Landleihe ſind auch die der perſönlichen Abhängigkeitsverhältniſſe manchfaltig [1]).

Ein älterer Name für eine Claſſe ſolcher Schützlinge iſt bucellarius [2]); mag der Name aus dem Oſtreich ſtammen, ſchwerlich haben ihn erſt [3]) die Weſtgothen nach Spanien gebracht und keinenfalls darf man [4]) nur Nicht-Gothen als bucellarii denken; gewiß gab es bei den Germanen von jeher Mittelſtufen zwiſchen Freien und Unfreien und nicht erſt von den „galatiſchen Kelten" brauchten die Gothen „Gefolgen und Reiſige" zu entlehnen [5]).

Aus zahlreichen Belegen [6]) erhellt, daß nach Abſchleifung der kleinaſiatiſchen localen Bedeutung — comites catafractarii bucellarii juniores war eine galatiſche Reiterei, von welcher dann eine Landſchaft den Namen erhielt (in Kleinaſien waren die Weſtgothen nie angeſiedelt) — jeder im fremden Brod ſtehende, vom Narren bis zum Waffenträger, dieſen Namen führen konnte [7]). Unter den amici armi-

---

1) Daher XII. 2, 14 neben dem liber in patrocinio nennt nullum . . mercenarium, nullum sub quolibet titulo sibi adhaerentem; über commendare V. 5, 1. 5—7 (= commodare V. 5, 2. 3) I 4. in patrocinium V. 3, 1. terra commendata V. 3, 4, Tochter des comm. V. 3, 1. v. Maurer Frohnh. I. S. 43. Laboulaye propr. p. 282.

2) Vgl. hierüber: Olymp. p. 449,! Helff. S. 105 und die Stellen aus der Notitia dignit. I. p. 208. II. p. 727. 1045 l. c.; ſie waren im römiſchen Reich eine species laetorum, colonicorum, agricolarum militum: Kriegsdienſt gegen Brod, Unterhalt p. 727 l. c., daher erſcheinen ſie unter römiſchen Fahnen II. p. 1071.

3) Helff. nach Böcking.

4) Mit H.

5) Die Ausführung Helff.s auf S. 109 f. ruht auf einer irrigen Auslegung von X. 1, 15; im zweiten Reich begegnet für den Clienten beſonders das Wort junior; über bucellarius noch Waitz Baſſalit., Walter I. S. 78, ungenügend v. Dan. I. S. 377—8; über die Etymologie „Biſſen" buca (alſo iſt der patronus genau der agſ. hlâford, Brodherr); vgl. Leo rect. p. 146.

6) Bei Böck. I. p. 208.

7) Ueber bucellarius vgl. noch Alteserra notae p. 42, Zöpfl S. 984, Waitz IV. S. 199, Roth Feud. S. 304, Petigny p. 214, Secretan, féodalité p. 62. 63, Gaupp germ. Abh. S. 38 „aus den ſüdöſtl. Gegenden Europa's von den Gothen mitgebracht" (?) aus dem Oſtreich; eine Hauptſtelle Olympiodor p. 450: τὸ Βουκελλάριος ὄνομα ἐν ταῖς ἡμέραις Ὀνωρίου ἐφέρετο κατὰ στρατιωτῶν οὐ μόνων Ῥωμαίων ἀλλὰ καὶ Γότθων τινων . . τὸν ξῆρον ἄρτον βουκέλλατον ὁ συγγραφεὺς καλεῖσθαί φησι· καὶ χλευάζει τὴν τῶν στρατιωτῶν ἐπωνυμίαν, ὡς ἐκ τούτων Βουκελλαρίων ἐπικληθέντων. Vgl. Du Cange s. h. v., ferner Gothofred. et Ritter ad L. 6. Cd. Th. VII. 4, 1. X. 22, 5. XIV. 17.

gerique Aëtii ist ein bucillarius [1]), also erscheinen sie auch im Abendland c. a. 455; bewaffnete Diener im ganzen Reich (doch begegnet das Wort in den spanischen Inschriften nicht) führten wohl diesen Namen. l. 10 Cd. Just. 9, 12 verbietet ganz allgemein: omnibus per civitates et agros habendi bucellarios [2]) vel Isauros armatosque servos licentiam volumus esse praeclusam [3]): — Isaurier ist „Landsknecht" (Sauvegarde): hier hat umgekehrt eine Landschaft, aus welcher sich das Institut häufig recrutirte, dem Institut den Namen gegeben (genau wie „Schweizer") — wie sonst sajones und andere Sauvegarden verboten werden: hier liegt der Berührungspunct [4]) der bucellarii mit den sajones [5]); nicht richtig ist [6]), daß ein solcher immer unter einem Patron stehen muß: er kann künden, ohne wieder b. zu werden. Ausnahmsweise gestatteten Kaiser solche Sauvegarden l. c. [7]).

Da diese Constitution von Leo und Anthemius und aus dem Jahre 468 stammt, hat das Institut offenbar auch im Abendland und nicht nur gegen Ende des IV. und V. Jahrhunderts im Orient bestanden [8]) und anderseits ist nicht jeder ingenuus in patrocinio ein bucellarius [9]).

---

1) (sic) Contin. Prosperi ed. Hille p. 25, Greg. tur. 8.

2) Die Schreibung mit verdoppeltem c ist minder richtig.

3) Ueber die Isaurier Dahn, Prokop S. 391 und oft.

4) Uebersehen von Masdeu XI. p. 47.

5) S. A. III. S. 119—125; mit Vassalität (Amaral p. 273) haben diese Verhältnisse nichts gemein, wie Waitz I. 2. A. sich selbst (Vassallität S. 64) mit Recht corrigirt.

6) Helff. l. c.

7) Cd. Just. quod si quis praeter haec quae nostra mansuetudo salubriter ordinavit, armata mancipia seu buc. aut Isauros in suis praediis aut juxta se habere tentaverit — schwere Strafe.

8) Wie Böck., Helff., Roth.

9) Daß VIII. 1, 1 L. V. gerade den b. meint, ist doch unbeweisbar (dies gegen Helff. u. Roth); Schenkung an den b. Ant. c. 310; Lembke leitet I. S. 187 patronus und b. irrig nur aus germanischer Wurzel (Gefolgschaft?), sieht darin den Ursprung des Lehenwesens und denkt sich ähnlich das Verhältniß vom Gothen- zum Sueven-Staat!; falsch Troya I. 4 b. ò goti federati (wohl Marin I. p. 281 nachgeschrieben!); ungenügend Depping II. p. 378, zu vag Lafuente p. 396 similes a los servientes de las naciones modernas („Dienstboten"; ebenso Romey II. p. 251) I. p. 513 in diesen Schutzverhältnissen liege mehr eine Mischung der libertad germanica und independencia ibera als feudo und — nüchtern gegenüber der in Spanien sonst herrschenden (Villadiego, Marin I. p. 227. 228, Cénac Moncaut I. p. 427, die Glosse und die Uebersetzung geben b. stets mit vasallus; ebenso Rosseeuw I. p. 438) Verfrühung des Lehenwesens — hubo aqui un germen

Ergänzend greift unsere Darstellung von pacis assertor und sajo ein [1]).

Der Name b., nicht aber auch das Verhältniß selbst, war seit der Antiqua mehr außer Gebrauch gekommen: — die späteren Redactionen umschrieben den Namen mit ei quem in patrocinio habuerit, aber unverständlich war er doch noch nicht geworden, er wird noch einmal gebraucht — verdrängt durch andere Ausdrücke und analoge Rechtsformen: zum Theil, wie ich vermuthe, unter Anderm auch durch eine private Verwendung der Sajonen. Daß diese eine ähnliche, wenn auch nicht ganz die gleiche, Stellung einnahmen wie die bucellarii beweist l. 2. l. c. Die Sajonen aber sind, Wort und Wesen, erst mit den Gothen nach Spanien gekommen, während die ältern bucellarii schon lange in den Provinzen erscheinen [2]).

Wie gelangen aber die Sajonen, gothische Frohnboten, in diese private Stellung zu Privaten?

---

de feodalismo, por lo menos no llegò a disarrollarse; dagegen Davoud Oghlou I. p. 192—194 „un vasselage subalterne", der den Sajon als eine espèce de bucellar. bezeichnet, ohne das Verhältniß zu erklären; Pérréciot I. p. 377 bringt sie unter seinen vagen Begriff der „létes", besser II. p. 17; nach Laurentie I. p. 93 ist der b. „trompette!" allzu buchstabenknechtisch Glossar. in Portugal. Monum. hist. I. p. 120 panem patroni edens, cliens *parasita*; treffend Roth Ben. S. 215 gegen Guérard, daß westg. Clientelverhältnisse nicht auf die fränkischen zu übertragen.

1) S. Amtshoheit.

2) Deßhalb hat das Rathen, wie die Anfiedlung auf das Verhältniß der gothischen bucellarii eingewirkt haben mag, Helff. S. 106, keinen Boden. Seine Annahmen erklären namentlich auch nicht, wie diese angeblichen „keltischen Hörigen" von Anfang an im gothischen Heerbann erscheinen und ich kann der ganzen Darstellung S. 105—109 nicht beipflichten, ebensowenig S. 111, wo Sajo ursprünglich und bucellarius so identificirt werden, daß auch der Sajo ein privater bewehrter Dienstmann oder Knappe gewesen; dem widerspricht die Etymologie, die ostgothische Verfassung A. III. S. 119 f. und die Unmöglichkeit, hieraus den Uebergang zu der Stellung als Frohnboten zu finden, S. 113 „so wurde der Knappe zum Büttel": (ebenso Zöpfl S. 530), umgekehrt: denn sajo heißt der Ansager, Einheischer und noch heute sayon der Henker. Diese Bedeutung von sajo (vgl. Diefenbach S. 184) entgeht ganz Romey II. p. 274: 331 läßt er scheint's die „Büttel" aus den bucc. entnehmen. Ueber Verbot gewisser Arten von patrocinium und Sauvegarden — denn der b. war dies ursprünglich — s. Amtshoheit pacis assertor, irenarcha u. Serrigny II. p. 426—431, Cod. Th. de prohib. patroc., de patroc. vicor. Salvian V. 8; daß hin und wieder ein judex seines buc. sich als sajo bedient habe, ist dadurch nicht ausgeschlossen, z. B. Besitz zu restituiren (Cc. Em. 8); vgl. die Lösungsversuche bei Davoud Oghlou I. l. c. und vgl. schon Heinecc. el. II. p. 363.

Ich denke, auf folgendem Wege.

Die amtliche Thätigkeit abſorbirte die Sajonen nicht ganz: ſie traten, dem accuſatoriſchen Princip [1]) entſprechend, häufig auch in Proceſſen im Intereſſe, in Beſoldung, auf Koſten der Parteien auf: ſie reiſten in Sachen und auf Koſten einer Partei, den Gegner zu mahnen, zu laden, zu pfänden. Schon vor der gothiſchen Invaſion hatten nun die ſpaniſchen Adligen einen großen Anhang von Clienten (darunter auch b.) gehabt, welchem ſie Land und andere Zuwendungen liehen und dabei war der Schutz — gewiſſermaſſen wenigſtens — ein gegenſeitiger geworden, ſeit die römiſche Staatsgewalt in dieſem Land zerfiel: wir ſahen ſolche ſpaniſche Ariſtokraten die Provinz durch ihren Privatanhang vertheidigen, als die römiſchen Beamten und Cohorten fehlten oder zögerten [2]).

Mit achtzehn Reitern wirft ſich Ecdicius, der Vertreter des reichſten Hauſes der Auvergne, nach Clermont und vertheidigt die zagende Stadt [3]).

Und wie hier gegen den äußern Feind bedienten ſich die Grundherrn auch zu Schutz und Trutz gegen ihre Nachbarn in den unaufhörlichen Parteikämpfen ihres Privatanhangs [4]). Selbſthülfe und Selbſtvertheidigung erſetzen in den verwildernden Zuſtänden [5]) Klage und Vertheidigung vor dem oft fehlenden, öfter noch machtloſen Richter.

Daher war die wichtigſte Gabe des Patrons an den bucellarius neben dem Land (terra), auf und von welchem er lebte, die Waffe (arma), mit welcher er ſich und den Patron vertheidigte [6]).

Alle dieſe Zuſtände waren ſchon vor der gothiſchen Einwanderung befeſtigt: in den unmittelbar vorhergehenden inneren Wirren, den Bürgerkriegen und in den Kämpfen gegen andere Germanen und die Gothen ſelbſt mochte ſolche Selbſthülfe oft genug geboten ſein.

Die gothiſche Staatengründung, die neue Landtheilung und die bald ohnmächtige, bald parteiiſch-willkürliche Regierung der meiſten

---

1) S. „Proceß".

2) Oben S. 93.

3) Ap. Sid. III. 3.

4) VI. 4, 2. VIII. 1, 1 de invasionibus et direptionibus: ſie brechen mit ihrem Anhang von freien Clienten, Freigelaßnen, Knechten in die Häuſer ihrer Feinde und üben Todtſchlag, Raub und Brand.

5) VIII. 1, 2—13, beſ. 4. 5. 7.

6) Antiq. c. 310. 311.

Gothenkönige machte sie aber wahrlich nicht entbehrlicher: man hatte sich jetzt neben den alten Parteifeinden auch oft des germanischen hospes zu erwehren: die reichen und viel beraubten Kirchen mögen gegenüber den ketzerischen Nachbarn ihren großen Grundbesitz besonders gern in jenen Formen verwerthet zugleich und gesichert haben. Daraus erklärt sich wohl die lehrreiche Erscheinung, daß *vorausgesetzt* wird, jeder Bischof habe „seinen sajo" und daß Besitzrestitutionen erfolgen „per sajonem suum", so vom Bischof von Egiditania [1]). Richter bei Competenzüberschreitungen und vornehme *Private* bedienen sich der sajones zur Gewaltanwendung [2]).

Indessen darf man sich nicht die Gothen [3]) als die alleinigen Bedränger, die Romanen nur als die Bedrückten vorstellen.

Auch von den römischen Vornehmen [4]) geschah in dieser Richtung viel mehr als nöthig gewesen wäre: der Staatsverband war schwach, oft verhaßt: die Neigung der großen Grundherrn, in ihren Territorien selbst Staat zu spielen [5]), war tief eingewurzelt in der Halbinsel und die ganze wirthschaftliche Bewegung der Zeit, das Erliegen der Kleinfreien und deren Zudrang in Obsequium und Precarie, mußte die überlieferte Neigung noch mehren.

Als beste Abwehr germanischer Bedrohung erwies sich auch hier — wie in Italien — ein bewaffneter Anhang von Germanen und so liebte man besonders, gothische *Sajonen* in ein dem Bucellariat ähnliches Dienst- und Schutzverhältniß zu nehmen: diese mochten als Frohnboten mit ihrer amtlichen Nebenstellung besonders hiezu sich empfehlen. Dazu kam — *und dies ist weitaus das Wichtigste*, — daß schon in den römischen Zuständen Aehnliches vorgebildet war: nur allzuhäufig ließen sich Private die tuitio eines miles, oder eines bewaffneten officialis ertheilen, die sie dann zur Unterdrückung ihrer Proceßgegner ꝛc. mißbrauchten [6]): die Kaiser mußten dies verbieten

---

1) Cc. Em. 8.

2) L. V. II. 1, 17.

3) z. B. die ostgothischen Krieger, welche die Bauern von Arles mit Jagdfrohnden ꝛc. drücken v. s. Caes. p. 667.

4) B. T. II. 1, 3 J.; schon B. IX. 7, 1 hat die verschärfte Strafe (Tod) für crimen vis publicae aufgenommen: es setzt das gewaltsame aus dem Besitz Vertreiben voraus; sind auf beiden Seiten Tödtungen vorgefallen, gilt der Angreifer als der Schuldige; Appellation wird ausgeschlossen; vgl. 2 und IV. 20, 2.

5) Privat-Kerker halten sie IX. 8, 1.

6) S. A. III. S. 119—125.

und Alarich nahm dies Verbot auf [1]). Nicht nur zur Ausrüſtung und Belohnung für einzelne Reiſen und Verrichtungen ſchenkte man ihnen Waffen und Anderes, — dies war wohl die Brücke geweſen — ſondern ſie traten wie die bucellarii in dauernde Unterordnung [2]): ja, es ſcheint faſt, daß auch Nicht-Sajonen, wenn ſie in dies Verhältniß traten, jetzt Sajonen genannt wurden, entweder weil ſo häufig eben Sajonen hiezu gewählt wurden oder weil man ſich das bewaffnete Privat-Dienſt- und -Pflichtverhältniß dieſer Privat-Executoren ganz ähnlich dachte dem öffentlichen Dienſt- und Pflichtverhältniß des Sajo zu ſeinem Oberbeamten [3]).

Waffen alſo, Land und andre Gaben werden vom Patron dem Clienten geſchenkt: dieſe Schenkung iſt, ſo lang das Verhältniß dauert, unwiderruflich [4]). Solche Schenkungen werden als dem Verhältniß weſentlich vorausgeſetzt: denn der Client lebt von den Zuwendungen, namentlich der Landleihe des Patrons [5]). In der Wirkung der Löſung des Verhältniſſes auf dieſes Vermögen und den Erwerb des Clienten unterſcheidet das Geſetz den bucellarius vom Sajo: nach 4 l. c. erhält der Patron das Land und alles, was er geſchenkt hat, von jenem zurück [6]). Dagegen der Sajo darf jedenfalls die geſchenkten Waffen behalten: doch muß er Alles, was er während der Dienſtzeit erworben [7]),

---

1) B. T. I. 8, 1. J. nulli penitus in civilibus causis militaris vel tuitio vel exsecutio deputetur. tuitio für tutela L. V. III. 3, 3; Mönche gewähren einem Frauenkloſter „tuitio“ Cc. Hisp. II. c. 11 d. h. Verwaltung ihrer Güter, Vertretung vor Gericht ꝛc. Das Concil gewährt tuitio, defensio den Kindern des Königs Cc. T. XIII. 4. XV.

2) V. 3, 2: arma quae sajonibus pro obsequio donantur.

3) l. c. quae dum sajo est adquisivit in patroni potestate consistant; ſich hier den patronus ſtets als judex zu denken, ſo daß nur vom Amt des sajo die Rede wäre, verbieten die Ausdrücke obsequium und patronus; vgl. 1. 3. 4.

4) l. c. 1 si quis ei arma dederit vel aliquid donaverit, apud ipsum quae sunt donata permaneant; daß dies der Sinn, zeigt die Ant. l. c.: si in patroni sui manserit obsequio.

5) 4. l. c. quicunque patronum suum reliquerit et ad alium tendens se forte contulerit, cui se commendaverit, donet ei terram: *nam* (d. h. alſo von einer fremden terra muß er leben) patronus quem reliquit et terram et quod ei dedit obtineat.

6) Ebenſo nach 1 reddat omnia patrono quem deseruit 8 Erwerb für den Sajo quidquid ei patronus donavit recipiat: auch noch von den Söhnen des Clienten, wenn dieſe gegen ſeinen Willen ausſcheiden oder von der Tochter, wenn dieſe gegen ſeinen Willen eine Mißheirath ſchließt, kann der Herr rückfordern.

7) l. c. quae dum sajo est adquisivit.

zurückgeben, während andere Clienten diese Errungenschaft, wenn sie den Herrn verlassen, nur zur Hälfte an den Herrn oder dessen Erben abgeben, die andre Hälfte behalten [1]).

Jene Ausnahme bezüglich der Waffen zeigt die besonders den Waffenschutz bezweckende Stellung des Sajo: übrigens ist bei der Errungenschaft aller Clienten auch an Kriegsbeute zu denken, da diese Clienten, wie ja sogar die Knechte, von dem Patron in dem Heerbann mitgeführt oder doch ein Zehntel derselben in's Feld entsandt wurde. Dies zeigt deutlich L. V. IX. 2, 9, wo die servi und andere Abhängige gedacht werden als von ihrem senior — das technische Wort für das Schutzverhältniß — (oder dominus) mit Waffen ausgerüstet: die Waffen und die Uebung in denselben sind ihnen schon im Frieden „auferlegt": und mit diesen Waffen, die sie für die Privatvertheidigung des Herrn und von diesem erhalten, hat derselbe sie auch des Königs Heerführern zu stellen; sie fechten mit ihrem senior, patronus in Reih' und Glied, sind diesem zugetheilt und werden für Verlassen dieses Postens nach dem Maßstab der viliores, inferiores gestraft. Aber auch die Privatfehden, wobei es auf Plünderung nicht am Wenigsten abgesehen war, wurden durch diese Clienten ausgefochten [2]). Auch dies erklärt die Bestimmung über die Errungenschaft [3]).

Die freie Kündung wird den Clienten gewahrt und aus ihrer unverlornen Gemeinfreiheit mit Nachdruck gefolgert: es scheint, schon die Antiqua hatte Grund, dieses Recht und die Freiheit der Clienten gegen die Uebermacht der Patrone zu wahren, welche die Clienten [4]) lebenslänglich zu binden, auch deren Kinder zu verpflichten und die ganze Classe in die strenge Abhängigkeit von Colonen, welche die Scholle nicht verlassen dürfen [5]), ja von Unfreien zu drücken suchten, während doch die Freiheit durch die Commendation nicht verloren ging: die Tochter des Commendirten behielt die ganze Standesehre einer

---

1) Ganz wie dies bei den Freigelaßnen geordnet ist V. 7, 13.

2) Man sehe den Fall der Heimsuchung mit Clienten, Freigelaßnen, Knechten VI. 4, 2.

3) Wenn auch quae adquisivit keineswegs mit Helff. S. 113 bloß von Erbeutung zu verstehen. Erwerb des Sajo für den Patron V. 3, 1—3.

4) Aehnlich wie die im obsequium behaltnen Freigelaßnen V. 7, 13.

5) Sonst werden sie im Sumariissimum zurückgefordert B. J. IV. 21 (22), 1; s. oben V. 8; 1. 9. 10 glebae adscripti; vgl. Sav. Colonat S. 288, vertragsmäßige Begründung S. 281.

Freigebornen: nur einem Ebenbürtigen (aequali) darf sie der Herr vermählen und anderseits verwirkt sie durch eigenmächtige Verbindung mit einem inferior ihr vom Herrn stammendes Vermögen: ausdrücklich heißt [1]) der in patrocinio stehende ingenuus [2]). Die freie Kündung wird dann auch in den späteren Gesetzen vorausgesetzt: es ist das Sache persönlicher Neigung [3]) und davon der Fall, daß der Client eine Untreue begeht, scharf unterschieden: hier kündet der Herr und zieht alles Gegebne und die Hälfte der Errungenschaft ein [4]). Das Gleiche gilt, wenn Herr oder Client sterben: die Erben haben das Recht, das Verhältniß zu lösen [5]). Doch müssen die einseitig kündenden Erben des Clienten das von dem Herrn Geschenkte restituiren [6]).

Ueber die Söhne hat der Herr keine „potestas", auch wenn sie das Verhältniß fortsetzen, wohl aber über die Tochter des Clienten (wenn sie keine Brüder hat, in deren Mundium sie sonst steht), welche er freilich standesgemäß verheirathen und im Besitz des ihren Aeltern Geschenkten belassen muß: doch kann sie auch, wenn sie dies Vermögen Preis geben will, gegen den Willen des Herrn sich verheirathen. —

Man sieht, das Verhältniß wurde regelmäßig von den Erben fortgesetzt.

Daß gegenseitiger Schutz beabsichtigt und der Anhänger zu der unmittelbaren Deckung des Herrn auf dem Hauptgut bestimmt war, zeigt, daß Zusammenwohnen auf dem nämlichen oder doch benachbarten Gute vorausgesetzt wird [7]). Alle diese Abhängigen zusammen bilden

---

1) VI. 4, 2.

2) 1 l. c. si vero alium sibi patronum elegerit, licentiam habeat cui se voluerit commendare. quoniam ingenuo homini non potest prohiberi, quia in sua potestate (verschieden vom servus in domini potestate) consistit.

3) 3. 4. ad alium tendens.

4) 3. l. c. si ei infidelis inveniatur vel eum derelinquere voluerit: nicht schon das Verlassen ist infidelitas.

5) Also nicht Erblichkeit des Verhältnisses wie bei dem römischen Colonat Sav. Col. S. 275 f.

6) Aehnlich wie die Freigelaßnen V. 7, 13.

7) Daher nicht nur relinquere 1. 4. deserere 1, sondern 3: si quis cum aliquo patrocinii causa consistat et aliquid *dum cum eo habitat* acquisivit. Auch die mit Vorbehalt des obsequium Freigelaßnen leben in engem Zusammenhang mit ihrem Patron wie aus XII. 2, 14 hervorgeht, 22 die Patrone untersagen diesen obsequentes etc. den Weg sogar zum Bischof, zur Kirche.

die „virtus“ oder die homines des senior, d. h. seine „Mannschaft“ Leute [1]), mit denen er auch in's Feld rücken muß.

Aus diesen Anfängen also hat sich in Spanien — aber erst im zweiten Reich — die Feudalität, die Schutz- und Grund-Herrlichkeit geistlicher und weltlicher seniores und ein Bauernstand auf fremder Scholle entwickelt, deren Geschichte jenseit der Grenzen dieses Werkes liegt: in wiefern wenigstens auf Septimanien die benachbarten fränkischen Zustände eingewirkt haben, ist schwer zu ermitteln: die große Aehnlichkeit, ja Uebereinstimmung vieler dieser Verhältnisse spiegelt sich in der Unterschiedslosigkeit der Formeln, welche in den Provinzen beider Reiche gebraucht wurden [2]).

Von Beneficialwesen im technischen Sinn begegnet im Gothenreich erst ein vorbereitendes Aufkeimen: der Unterthanenverband, das muß schon hier hervorgehoben werden, nicht Feudalität und Lehen, wie fast alle Spanier lehren, ist die zusammenhaltende Rechtsform, welche die Staatsangehörigen untereinander und mit der Krone zusammenschließt.

Das Wort leudes begegnet nur einmal in IV. 5, 5, einem späten Gesetz von Kindasvinth und gewiß durch fränkischen Einfluß [3]): gedacht ist an Jünglinge, die noch mit dem Vater zusammenleben, aber schon in's Feld ziehen und hier Beute erwerben, neben Geschenken vom König: der Ausdruck ist nicht aus westgothischem, sondern aus fränkischem Sprachgebrauch zu erklären, und bedeutet hier offenbar nicht Dienstadel, sondern „Heermänner“ [4]); objectiv wird beneficium freilich schon gebraucht [5]) d. h. nicht nur für das Rechtsgeschäft, auch für

---

1) IX. 2, 8. 1, 21; anders Cc. Em. 16: s. „Kirchenvermögen“.

2) Auffallend ist, daß die ant. bereits von se commendare in obsequium spricht; die infidelitas 8 ist wohl später.

3) Wie ja auch umgekehrt das Gothische auf die fränkische Sprache Einfluß geübt hat v. Raumer S. 405.

4) Nicht ganz richtig also Waitz II. S. 225, vgl. in v. Sybel's Z. XIII. S. 93, daß dabei k. Landleihe — von Land ist dabei nicht die Rede — vorausgesetzt werde; noch weniger sind sie darauf „angewiesen“, so schon Roth Ben. S. 307, Braumann p. 9 u. 22 verzeichnet die Stellen für das Merow. Reich (unsre Stelle fehlt) und die Literatur über die Etymologie p. 17, s. auch Brockhaus p. 62; ganz irrig Zöpfl S. 302, daß die L. V. bereits beneficium technisch, d. h. im Sinne des späteren fränkischen Beneficialwesens brauche, der überhaupt wie Gaupp, S. 396, die westgothischen Dinge viel zu sehr im Licht der fränkischen Zustände des VIII. Jahrhunderts sieht.

5) Gaupp l. c., Birnbaum S. 118.

die res donata [1]); fideles sind nicht die Empfänger königlichen Landes als solche — diese haben noch keinen technischen Namen, besonders heißen sie nicht leudes, und die [2]) eingeschärfte Unentziehbarkeit königlicher Gaben ist nur Verwehrung willkürlicher Confiscation vollständig verliehenen Eigenthums [3]) — fideles heißen vielmehr alle Unterthanen des Königs, zumal bei Empörungen seine treu gebliebenen Anhänger: fidelitas, devotio ist die allgemein verlangte Gesinnung, daher infideles [4]) technisch für Hochverräther. —

Der Untergang der Vollfreiheit und des Allodialguts der kleinen Freien, diese große sociale und wirthschaftliche Bewegung, hatte in den dargestellten Instituten [5]) die fördernden Rechtsformen gefunden.

Deutlich sieht man, wie die Krone, in dem richtigen Instinct der Gefährlichkeit dieser Veränderung für das Königthum, die kleinen Freien als Freie und — vermöge des wichtigen Kündungsrechts — von den Patronen möglichst unabhängig zu erhalten sucht: ähnlich wie später Karl der Große und die Kaiser des XII. und XIII. Jahrhunderts: diese Bestrebungen der Krone mußten scheitern: für den Clienten war der Wille seines Patrons viel wichtiger als der Wille des Königs: er hing mit seiner ganzen Existenz bereits viel zu sehr von jenem ab,

---

1) IV. 5, 5; ebenso falsch die Identificirung der westg. optimates und „fratres“ (Einmal und rhetorisch gebraucht!) mit fränkischen antrustiones, leudes und vassi. (Dies Wort begegnet in westgothischen Quellen niemals.)

2) In den Conc. tol. V., 6. VI., 14. XIII., 1. L. V. V. 2, 2.

3) Dies gegen Gaupp l. c.; ganz irrig sprechen daher Viele schon im ersten Reich (abgesehen von jenen, welche wie Perreciot II. p. 253 die „fiefs“ schon im Römerstaat entstehen lassen, auch Rosseeuw I. p. 437 neigt hiezu) von Feudalität (v. Bethm. H. g. P. I. S. 21 nach Biener in Zepernicks Samml. IV. „Versuch über das Staats-, Kriegs- und Lehen-Recht im westg. Reich) und Vasallen so Montlosier I. p. 355, Lardizabal p. 19. 24—27, Davoud Oghlou I. p. 191 „du vasselage“, Fauriel I. p. 514—16, Manresa p. 92, vassal Colmeiro I. p. 119. 152, Türk S. 100 und die meisten ältern Spanier Florez V. p. 207, Marin I. p. 314, del Saz p. 52 und Portugiesen Amaral p. 157 „vasallos rebeldes“; auch Depping II. p. 383 „la féodalité était le système dominant chez les Goths!!“ Raim S. 34, Littré p. 41 (im IV. Jahrh. schon!). Dagegen richtig Sempere p. 28, Romey II. p. 316, vorsichtig Masdeu XI. p. 36 *como* en feudo (vgl. Garnier p. 100) u. Rosseeuw I. p. 439, der aber den germe de féodalité doch schon zu sehr entwickelt und nur Aftervasallen ausschließt; ähnlich Secretan p. 62. 63 (féodalité), Sotelo p. 216, Cénac Moncaut I. p. 429.

4) L. V. II. 1, 8, Cd. L. XII. 2, 18; 1, 9. XI. 1, 1. IX. 2, 8.

5) S. 98. 126.

als daß ihm dieſer hätte helfen können, er folgte dem Gebot des Herrn durch Recht und Unrecht. Und ſchon muß der König, muß das Geſetz ſelbſt dies bereits in bedeutſamer Weiſe anerkennen: ſo eng iſt das Band zwiſchen Patron und Client, daß den Clienten — ganz wie den Sclaven! — der Befehl des Herrn, ihm in Privatfehde, Privatrache, Heimſuchung, Hausfriedensbruch, Todtſchlag, Beraubung und Verheerung mit Feuer und Schwert wider den Nachbar zu folgen — ſtraffrei macht[1]): „denn ſie ſind nicht ſchuldig, die nur den Befehl ihres Patrons erfüllen“: und ganz allgemein ſpricht dies Princip aus VIII. 1, 1: wie für die Sclaven und Freigelaßnen, ſo auch für die ingenui homines ejus (patroni), die auf Geheiß des patronus Delicte begehen: „ſie können nicht als ſchuldig gelten, die auf Befehl ihres Obern (majoris imperio) gehandelt haben“[2]). Dieſe Gleichſtellung des freien Clienten mit dem Sclaven ſpricht deutlich genug.

Damit ſei ſchließlich noch zuſammengehalten, daß der Patron über die Clienten — wenn auch gewiß nicht gleichmäßig über alle Arten derſelben — ein ſehr weitgehendes Züchtigungsrecht hat, ähnlich dem des Lehrers über den Schüler[3]) und des Herrn über den Sclaven: ſo daß ſogar über den in Folge ſolcher Züchtigung, aber ohne Abſicht, eingetretenen Tod des Clienten äußerſt gelinde weggeſehen wird[4]).

---

1) VIII. 2, 1—3; 1, 3 turbas congregare ad faciendam caedem .. qui in patrocinio ejus non sunt. VI. 4, 2 quod si in patrocinio vel obsequio praesumtoris retenti ab illo hoc facere jussi fuerint vel cum eo hoc eos fecisse constiterit, solus patronus ad omnem satisfactionem et poenae et damni teneatur obnoxius. nam illi non erunt culpabiles, qui jussa patroni videntur esse complentes. si vero conscio domino servus hoc fecerit, ipse dominus pro eo componat, sicut de ingenuis superius est comprehensum.

2) Die Vergehen, um die es ſich zunächſt handelt ſind, — bezeichnend genug! — invasiones und direptiones; ähnlich VIII. 1, 3. 4. si in ejus patrocinio non sunt (Einſperrung im eignen Hauſe).

3) Ueber den alumnus und deſſen eignes Vermögen B. P. V. 7, 14.

4) Der Herr bleibt ſcheint es VI. 5, 8 ganz ſtraffrei; doch iſt es wohl nur Streben nach allerſchöpfendem Ausdruck, nicht Abſicht ſpeciellen Schutzes der Clienten wenn VI. 5, 12 nicht nur servos und ancillas, ſondern quascumque personas der Tödtung durch den Herrn ohne Zuziehung des Richters entrückt. Zu vergleichen die Beſchränkung der häuslichen Züchtigung jüngerer Verwandten in B. T. IX. 10, 1.

d) Rechte des Adels.

Die Unterſchiede der ariſtokratiſchen Schichten von den geringeren Gemeinfreien ſind nun auch ſchon in ganz beſtimmten juriſtiſchen Wirkungen erkennbar, wenn auch die Hauptbedeutung dieſer Verhältniſſe auf dem wirthſchaftlichen und ſocialen Gebiete liegt.

Im Strafproceß und Strafrecht beſtehen für Vornehme und Geringe ſehr verſchiedne Normen. Schwerere Strafproceſſe gegen römiſche Große müſſen zur Ausmeſſung der Strafe dem König vorgelegt werden [1]).

Ueber Hochverrath des Adels (und der Gemeinfreien) ſoll [2]) nur die Verſammlung der sacerdotes, seniores und gardingi richten.

In äußerſt zahlreichen Fällen, in welchen der Vornehme (Reiche) mit einer, vielleicht mehrfachen [3]), Entſchädigung und einer weitern Geldbuße [4]) abkömmt, trifft den Geringeren (Aermeren) eine viel ſchwerere Strafe — die hiebei leitenden, urſprünglich nicht unbilligen und längſt im römiſchen [5]) Strafrecht anerkannten Gründe ſind bereits

---

1) B. T. IX. 30, 2 und neu beigefügt von J. zu XI. 11, 1.

2) Seit Co. T. XIII., 2.

3) Eilffachen VIII. 1, 10.

4) Die major potentiorque persona trifft eine Geldſtrafe von 3 Pfund Gold und weitere Vermögensſtrafe, den inferior 100 Hiebe und eine nach dem Maß ſeines Vermögens von dem König zu beſtimmende Geldſtrafe XII. 2, 18.

5) z. B. B. T. IV. 8, 4. IX. 22, 1; auch die Bezeichnungen honestior, inferior gehören der römiſchen Kaiſerzeit an v. Bethm. H. g. P. I. S. 220. Ganz ebenſo wie B. T. IX. 26, 2 ſtatt der infamia bei ſolchen Perſonen, die mit ihrer Ehre nicht büßen können, weil ſie keine oder doch keine Empfindung dafür haben — (persona vilior cui sit damnum famae non injuria, J. talis persona, ad cujus deformitatem infamia non pertineat — d. h. ſie iſt wohl vollſtreckbar, ſie ſind nicht ſchon infames, aber unempfunden) — Verbannung ſetzt. Dagegen abſolute und nicht nothwendige Schärfung der Strafe auch ſchon im römiſchen Recht für humiliores (bestiis objici, vivi exuri), während für honestiores nur Schwerttod B.P. V. 32 wegen laes. maj., nach L. jul. de vi relegatio und ½ Confiscation den honestiores — metalla den humiliores. P. V. 28, 8 humiliores Tod — honest. insul. releg. V. 28, 2, hum. aut metallum aut crux!! hon. releg. 27, 1, hum. Tod, honest. confisc. u. deport. in ins. V. 27, 2, plerumque P. V. 27, 6 plerumque humiliores metallum, honest. deport. 7 humilior. met. — honest. ½ confisc. perpet. relegat. 8 ebenſo: = poena fals. 9 pro personae conditione metall. oder insula. 11 hum. Tod, für honest. deport. 25, 1 honest. poena Tod — humilior. in crucem toll. aut bestiis. 7 sive servus sive liber capite punitur, honestiores publicatis bonis in insulam deport. 8 humiliores in metallum — honest. amissa parte bonor. in insulam. 10 bestiis objic. — vel honestiores capite puniuntur. 12. hon. insul. — hum. cap. pun., ebenſo pro

bei den Oſtgothen entwickelt [1]) —: regelmäßig eine der Zahl der solidi entſprechende Zahl von Ruthenhieben [2]).

Der comes, der natürlich zu dieſer Ariſtokratie zählt, kömmt mit 3 Pfund Gold, der Biſchof vollends mit Excommunication und Faſten von 30 Tagen ab, wo alle Andern, auch Vornehme bis zu dieſer Rangſtufe, 200 Hiebe erhalten; die ſonſt mit der Prügelſtrafe verbundne infamia wird hiebei manchmal ausdrücklich erlaſſen [3]). Unbillig war urſprünglich dieſe Strafunterſcheidung ſchon deßhalb nicht, weil ſie den Kleinfreien wenigſtens vor der Verknechtung ſchützte, die ihn, falls er die Geldſtrafe nicht zahlen konnte, regelmäßig getroffen hätte [4]). Ja, es verletzte damals nicht wie heute, ſogar längere Dauer der Excommunication an die Stelle einer Geldſtrafe treten zu laſſen [5]). Jedoch blieb man nicht in den Schranken dieſer Erwägung: man hatte ſich nun einmal gewöhnt, den inferior mit der Ruthe zu behandeln und ſo kam es, daß man in vielen Fällen, ohne nur die Inſolvenz als Vorausſetzung anzunehmen, primär die dem Reichen gedrohten Straffumme in die entſprechende Hiebezahl überſetzte: alsdann durfte der inferior ſich gar nicht durch die Geldſtrafe löſen: ja manchmal, wenn auch ſelten, trifft den minor [6]) außer der ge-

---

qualitate dignitatis bestiae, crux, insula P. V. 24, 1. servi metalla, humil. opus publ., honest. $^1/_2$ confisc. u. releg. 21, 1 durchgängeg. V. 4, 15 (16) eo acrius si personae dignitas ab hac injuria defendenda sit. II. 20, 6 Tert pro dignitate personae metallum, ad opus publicum. J.: blos metallum. Nov. Val. 5 servi u. coloni Tod, (de sepulcror. violatoribus) ingenui, plebeji et nullarum facultatum ebenfalls Tod, splendidiores vel dignitatibus noti $^1/_2$ Conf. und lebenslängliche infamia. Geiſtliche abgeſetzt und lebenslänglich deportirt — und das ſoll eine ſtrengere Strafe ſein! Daß auch „antistites“ nicht geſchont werden ſollen, wird ausdrücklich geſagt.

1) A. III. S. 39. 43; vgl. Schäffner I. S. 216. 314.

2) L. V. II. 1, 17. 19. 20 Cd. Tol. 22. 24. 31. 2, 9; 4, 2, 3. VI. 4, 5. VIII. 3, 6. 9. 10. 14. 4, 29. IX. 1, 21. XII. 3, 12. Cc. T. XVI. 2 nobilis .. inferior. B. T. IX. 22, 1.

3) L. V. II. 1, 31.

4) L. V. So VII. 6, 2, wo dem Vermöglichen Confiscation, dem humilior Verknechtung droht; II. 4, 8 Erſatz oder Verknechtung vgl. IX. 2, 8; manchmal wie VI. 2, 3 bei Zauberei wird wohl inferioritas ſtillſchweigend vorausgeſetzt, anders VI. 2, 1.

5) l. c. XII. 3, 24 den reichen Biſchof trifft ein Pfund Gold und drei Monat Excommunication, den Armen ſechs Monate.

6) Von „principieller Gleichheit vor dem Geſetz“, welche Guizot hist. de la civil. 3. leç. u. Marichalar II. p. 22, deßhalb weil Einmal L. V. VII. 2, 4

ringen Geldbuße, die der major zu zahlen hat, noch eine Tracht Streiche [1]).

Für Zeugnißweigerung verliert der nobilis nur die Zeugnißfähigkeit, der ingenuus minoris dignitatis aber — ein beſonders ſchlimmes Zeichen — erhält obenein 100 Hiebe [2]).

Bruch des Gerichtsfriedens wird am Vornehmen mit 2 Pfund Gold und gewaltſamer Entfernung aus dem Gerichtsſaal geahndet, die andern Freien werden, ganz wie die Knechte, öffentlich mit 50 Schlägen gezüchtigt [3]): oder den Kleinfreien trifft ſtatt Geldſtrafe Verbannung [4]), Verſtümmelung [5]), Verknechtung [6]) oder er wird ganz willkürlicher Rache Preis gegeben [7]).

den Freien und (fremden) Unfreien mit dem Tode bedroht, wenn ſie bei gemeinſamem Diebſtahl ein Capitalverbrechen begangen — im Uebrigen behandelt ſie auch dies Geſetz verſchieden — der L. V. vor allen andern Geſetzgebungen zutheilen, iſt alſo keine Rede. Die Hauptſtellen über Standesunterſchied im Einfluß auf Strafrecht L. V. VIII. 4, 8. 24; 29; 15; 26. VI. 2, 1. 4, 1—11. 3, 1—7. IX. 1, 1. 2. 21. 1, 3; 1; 8; 2, 2. 3, 15; 12; 6.

1) So ertheilt L. V. VIII. 4, 29 a. E. zu 5 sol. dem minor noch 50 Hiebe, vgl. VIII. 3, 6; 10; eine ſtrengere Strafe des minor (z. B. auch Cc. T. XVI. 2) liegt auch vor, wenn den major Verbannung und Vermögensverluſt, den inferior und vilior aber treffen: 200 Hiebe, Decalvation, ein Pfund Gold und eventuell Verknechtung. (Die Behauptung Helff. S. 103 von der Gleichheit der Geldbuße für alle Freigebornen iſt nicht richtig.) Ganz ebenſo werden die geiſtlichen Strafen abgeſtuft: für dasſelbe Delict trifft den Prieſter 3monatliche, den Diakon 4monatliche, den Subdiakon entſprechende Excommunication und dieſen noch Prügelſtrafe. Cc. T. XI. 8 u. Brac. III. 6 ſchließt für die höhern Grade honorati subditi die Prügelſtrafe aus. B. IX. 22, 1 J. dem melior eine arbiträre Geldſtrafe, dem vilior et ingenuus Prügel.

2) L. V. II. 4, 2; dagegen ſcheint II. 4, 7 add. Card. die Vermögenſtrafe den Reichen ſtatt der Ruthe und infamia zu treffen oder cumulativ?

3) l. c. II. 2, 9.

4) l. c. IX. 2, 8; lehrreich B. T. I. 5, 1 wo den Reichen halbe Confiscation und zweijährige in insulam relegatio, den Armen zweijährige metalla treffen. IV. 8, 4 si per inopiam id implere non possit, ad metalla. V. 5, 2 dem Verwalter und Richter Verbannung, dem dominus possessionis Confiscation. IX. 22, 1 macht J. aus pro qualitate personae et judicis aestimatione: — si ingenua et vilior persona est, fustigetur, si vero melior, damno ad arbitrium judicis feriatur d. h. Vermögensſtrafe. Ferner Cc. T. III. epil. dem Reichen Halbconfiscation, dem Armen ganze und Exil honestioris loci — inferioris loci. Cc. T. XVI. 2: 3 Pfund Gold dem nobilis, dem inferior 100 Streiche, Decalvation und Halbconfiscation.

5) L. V. VIII. 5, 1.

6) l. c. II. 1, 8. 19. 4, 6. 8. IV. 4, 3. VI. 1, 2. 4, 4, 2. VII. 1, 1. 14, 20. 5, 2. 6, 2. IX. 2, 9.

7) l. c. II. 1, 7; allerdings kann bei ſchweren Verbrechen auch dem Reichen primär

Ferner. Der Folter ſollen die nobiles und palatini und die caeterae ingenuae personae im Ganzen unter gleichen Vorausſetzungen (similis ordo) unterworfen werden. Gleichwohl ſind die Kleinfreien ſchon in folgenden weſentlichen Puncten zurückgeſetzt: bei geringern Vergehen, z. B. furtum, ſollen die nobiles potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri eorumque filii niemals gefoltert werden, wohl aber die inferiores humilioresque ingenuae personae, wenn der Werth der Deube 500 sol. überſteigt L. V. VI. 1, 2 und der inferior atque rusticanus, quem liberum esse constat (aber freigelaſſen) ſchon um 100 sol. [1]); bei durch Vertreter geführten Proceſſen darf der nobilis nie, wohl aber pauper et ingenua persona gefoltert werden [2]). Unterſuchungshaft wird der Strenge nach abgeſtuft gemäß der natales und der dignitas des Anklägers und Angeklagten [3]). Injurien von Knechten gegen personae nobiles et inlustres werden ſchwer geſtraft, die gegen einfache Freie gar nicht erwähnt [4]).

Auch beſteht keine Ebenbürtigkeit zwiſchen honestiores und humiliores zu peinlicher Anklage [5]), zu gerichtlichem Zeugniß [6]) und Ehe [7]). — Endlich hat der Adel höheres Wehrgeld [8]), wie Adel des Geſchädigten ganz allgemein [9]) eine Auszeichnung des Vergehens bildet:

Prügelſtrafe drohen III. 1, 12; 4, 16. VII. 2, 18. 14. 5, 2. VIII. 1, 10; auch dem Krieger im Kriege IX. 2, 3 oder Verknechtung VI. 2, 1. IX. 2, 3, doch beides nur ausnahmsweiſe, ſo daß die Gleichſtellung hierin mit dem mediocris und vilis ausdrücklich hervorgehoben wird: sive sit nobilis sive mediocris viliorque persona. l. c. Vgl. R. A. S. 659 Strafabſtufung nach dem Stand des Thäters, aber daß der Geſichtspunct des Vermögens entſchied, iſt nicht erkannt; beſſer Wilda S. 487, aber unrichtig dieſer S. 359, daß die Buße nicht auch mit dem Stand des Verletzten ſteige.

1) L. V. VI. 1, 4.

2) l. c. II. 3, 4.

3) l. c. IX. 1, 11.

4) l. c. VI. 4, 7; vgl. A. III. S. 38, S. 269.

5) l. c. II. 3, 4; der inferior darf den nobilior vel potentior nicht mit der inscriptio verfolgen, dieſer vielmehr ſich ſofort durch Eid befreien.

6) Wobei Rückſicht auf hinreichendes Vermögen für Bezahlung der Buße für falſches Zeugniß beſtimmend iſt Schäffner I. S. 374.

7) Vgl. Cd. Card. zu L. V. II. 4, 6. 9. III. 1, 8; ſ. hierüber Proceß und Eherecht.

8) l. c. VIII. 4, 16. Schäffner I. S. 216.

9) Schon römiſch: Salv. VI. 1, 34 semper per dignitatem injuriam perferentis crescit culpa facientis.

ja Cc. T. XI. 5 geht so weit, gewisse Delicte (geschlechtliche) der Bischöfe nur dann zu strafen, wenn gegen Glieder des Adels begangen [1]): war das Opfer eine Gemeinfreie, so kam der Bischof wohl sehr glimpflich ab. Man sieht, es werden die Kleinfreien gegenüber den Vornehmen allmälig in die gleiche Situation gedrängt, welche die Unfreien gegenüber den Freien einnehmen [2]) und man begreift, daß auch die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte, die Wahl des Königs und die Mitwirkung am Reichstag, allmälig ein Vorrecht der geistlichen und weltlichen Aristokratie werden mußte [3]).

Wichtiger als diese einzelnen juristischen Vorrechte ist die beherrschende Gesammt-Machtstellung dieser Vornehmen und Reichen in der Gesellschaft und im wirthschaftlichen Leben: als solche heißen sie die potentes und potentiores [4]).

Die „Palatinen" bilden die Umgebung des Königs und üben schon dadurch oft entscheidenden Einfluß auf die Leitung des Staates [5]): Verbannung aus dem palatium und der Gemeinschaft der Palatinen ist daher eine Art politischen Todes [6]): sie leisten deßhalb besondere politische Eide [7]).

Aus ihrer Mitte wählt der König seit Rekared die weltlichen Glieder der Reichsconcilien [8]), wodurch sie an der Gesetzgebung und an der Gesammtführung des Staates Theil nehmen, wenn auch der Klerus dabei stets für seine starke Majorität sorgte [9]). Cc. T. VI. 3 setzt

---

1) nobiliores mulieres et puellae, generosae personae primates palatii.

2) S. unten.

3) S. Königswahl und Reichstag.

4) Dem römischen Recht schon lange geläufig, vgl. A. III. S. 112. B. T. l. 6, 5 potentium procuratores. J. p. actores 9, 2 cum alicujus potentiam perhorrescunt. 10, 3 removeantur patrocinia (J. fügt bei potentum) XIII. 2, 1 potentes . . inferiores. L. V. II. 2, 9 potens domus potentis vel cujuslibet IX. 1, 13 potentis defensio VII. 1, 1. potentior II. 3, 9. VI. 1, 2 sicut primates palatii; 4, 7. C. C. 5, 5. 9. persona XII. 2, 18. potentior, reliqui, servi, VIII. 4, 24. praeeminens VII. 5, 2. V. 1, 6. Cc. T. IV. 3 potentes (prave usurpantes).

5) Cc. T. VIII. Lex.

6) Vgl. Amaral p. 192 que influxo tinhaõ no governo os grandes e nobres.

7) Cc. T. VII. 1 Ausschluß der Gnade für Hochverräther.

8) Cc. T. III. Hisp. II. T. IV.

9) Wiewohl seit Cc. T. IV. V. praef. beliebig viele optimates und seniores palatii den König begleiten, nicht blos mehr zwei oder drei Auserlesene.

ihre Anwesenheit voraus, ohne sie ausdrücklich zu erwähnen, VIII. decr. ebenso das ganze officium palatinum, conventus aller majores et minores; praef. spricht bereits von mos primaevus, einer Anwartschaft dieses Standes, im Cc. zu erscheinen, was beides nur sehr uneigentlich[1]) der Fall war. Den wahren Sachverhalt deckt auf Cc. T. XVI. tom.: ein festes Recht, etwa der höheren Palatinen, zur „Standschaft" gab es nicht: sondern es berief des Königs Wahl und diese wurde, abgesehen von höherem Rang, auch durch den Zufall, z. B. wer[2]) gerade zur Zeit des Concils am Hof anwesend war, am Meisten aber von persönlichem Vertrauen und besonderer Gunst geleitet[3]).

Auch die Judengesetze sollen die optimates mit den Bischöfen berathen: erst Cc. T. XVII. 1 schreibt vor, daß an den ersten drei Tagen weltliche Fragen — und dann auch die Palatinen — ausgeschlossen sein sollen.

„Die Leiter des Volkes (rectores plebis), die Gehülfen in dem Regiment, die Getreuen im Unglück, die Organe der Pflege der Gerechtigkeit und der Gnade" nennt sie der König[4]): nur mit diesen „rectores" zusammen darf der König in politischen Processen Tod und Confiscation verhängen[5]), wie er an sie den Ertrag der Confiscationen vertheilt[6]). Sie bilden den Kriegsrath im Felde[7]), den primatus totius gentis, der mit den Bischöfen den König wählt[8]) und zuerst thatsächlich, dann vielleicht auch gesetzlich, steht ihnen später[9]) ausschließlich die Wählbarkeit zu[10]).

---

1) Dagegen wieder Cc. T. XII. tom. illustres viri aulae regiae, quos interesse huic concilio nostra sublimitas *elegit* .. clarissimi pal. n. seniores.

2) Cc. l. c. cunctos ill. aulae reg. seniores quos in hoc c. nostrae serenitatis praeceptio vel opportuna interesse fecit occasio.

3) Cc. T. XVII.: quos huic honorabili coetui interesse nostra celsitudo praecepit, will man nicht das vorhergehende aulae regiae decus als ipso jure anwesend verstehen.

4) Cc. T. VIII. praef.

5) Seit Cc. T. IV. 75; irrig bestreitet K. Maurer, S. 68, daß sie bestimmte Vorrechte haben.

6) Cc. T. VIII. praef. decr.

7) Jul. v. Wamba p. 707.

8) Cc. T. IV. 75. VIII. 10. Rosseeuw I. p. 345.

9) Denn auf Jord. c. 33. 60 darf man sich nicht hiefür berufen wie Schäffner I. S. 150.

10) Cc. T. V. 3 quem nec origo provehit; VIII. praef.

e) Macht und Macht-Mißbrauch des Adels.

Der Mißbrauch dieſer Adels-Stellung und -Rechte war nun ſo alt, ſo häufig und ſo einflußreich, daß die Sprache längſt techniſche Ausdrücke dafür gebildet hatte: die Großen heißen in dieſem Sinn die potentes, praepotentes, praesumentes und ihr Treiben praesumtio [1]).

Dieſe Ausdrücke bezeichnen die Wirkung jener ariſtokratiſchen Vorzüge auf die geſammte Lebensſtellung: die inferiores, humiles, die derſelben entrathen, ſtehen vielgeplagt [2]) und ſchutzbedürftig unter jenen in Recht und Leben Uebermächtigen, welche einen ſocialen Kreis bilden: kommt ein Schwächerer mit ihnen in Streit, ſo ſpricht die Vermuthung dafür, daß er ein Opfer ihrer Einſchüchterung und Erpreſſung werde [3]).

Dieſe Mächtigen wollen ſich der Staatsgewalt, für die wenig Anerkennung beſteht in dieſem Reich [4]), auch den Beſchlüſſen des Reichsconcils [5]), nicht fügen: ſie ignoriren die Beamten des Königs [6]),

---

1) Ueber dieſe Bedeutung von potentior oben S. 122; vgl. noch L. V. II. 3, 9. VI. 1, 2 sicut primates palatii 4, 7. Cd. C. S. 5, 9. p. persona XII. 2, 18; p., potens vel quilibet IX. 1, 13. II. 7, 9 defensio VII. 1, 1. servus, reliqui VIII. 4, 24. Daher ein ſeltnes Lob Apoll. 'S. VIII. 13 nobilem sine superbia, sine invidia potentem; possessores potentiores u. minores, maximae u. infimae dignitatis im Cd. Th. Gaupp S. 68; über praesumtio L. V. VIII. 1, 4, 4. 1. IX. 1, 2. II. 2, 10. VI. 4, 2—8. VII. 2, 20. 23. 4, 1. V. 1, 6. 6, 6. 4, 1. Daher ſo oft pro sola praesumtione, was nicht nur bei Verſuch, auch bei vollendetem Verbrechen begegnet. Wilda S. 359 zieht nordiſche Analogien, auch im Ausdruck, bei: aber für L. V. war Muſter das römiſche Recht, in welchem Ausdruck und Sache begegnet; oft beſteht die praesumtio in pervasio, pervadere VIII. 1, 13. V. 6, 6. invadere, invasio, invasores VIII. 1, 5. X. 3, 4.

2) oppressi L. V. II. 1, 28. V. 7, 6.

3) l. c. II. 5, 17 haec lex inter aequales gradu vel ordine promulgata servabitur. caeterum si ejusdem potestatis atque conditionis sit ille . . ut potius *exacta* ab eo quam oblata scriptura credatur etc. 5 ſchriftliches Verſprechen quod non persona potentior extorserit. 9 pactum quod per vim et metum extorserit persona potentior; über Erpreſſungen der Großen ſ. noch II. 5, 5. 9, 17; ſie beſtechen oder bedrohen die Fiſcalbeamten, die Steuerlaſt auf die inferiores zu wälzen B. T. XIII. 2, 1.

4) L. V. II. 1, 31. 2, 9—10. III. 5, 2; 6, 1. VII. 4, 2. B. T. II. 26, 1. J. ut non unusquisque alienam rem occupet Cc. T. III. praef. pro inhibendis insolentium moribus . . insolentium rabiem regia potestate refrenare.

5) Cc. Narb. praef.

6) L. V. II. 1, 31.

verachten die Richter[1]), spotten ihrer Ohnmacht[2]) und stellen sich nicht vor ihrem Tribunal[3]): sie mischen sich in fremde Processe[4]), sie verfolgen, selbst oder durch ihre actores, procuratores[5]) mit gewaltsamer Besitzergreifung wirkliche oder angebliche Ansprüche[6]): — „gieb mir die Mühle am Fluß Angers, spricht Sichlari, ein Günstling Alarichs II., zu dem Abt Ursus des Klosters zu Loches, daß sie mein eigen sei und ich will dir zahlen, was du verlangst"; und auf die Weigerung: „wenn du sie gutwillig geben willst, danke ich, wenn nicht, nehme ich sie"[7]): — sie bedrohen Freiheit und Leben der Geringern mit Kerker und Schwert, sie brechen mit bewaffnetem Gefolg in fremde Häuser[8]), so häufig, daß besondre Formeln für diese Fälle ausgebildet werden[9]).

Sie halten umgekehrt Diebe und andre Verbrecher im eignen Palaste gefangen, und strafen sie selbst, wie ihre Knechte, statt sie dem Richter auszuliefern[10]), sie vorenthalten in ihre Häuser geflüchtete Knechte deren Herrn[11]), sie befreien gewaltsam gefangne Uebelthäter[12]), sie besetzen und versiegeln fremde Häuser, ganz in den Formen der staatlichen Confiscation[13]). Ihre defensio, ihr patrocinium hält den

---

1) l. c. II. 2, 9. Cc. T. XVI. 2.

2) L. V. VII. 4, 2 insultare; daher muß so oft eingeschärft werden, daß das Gesetz über Allen stehe und keine potestas dignitatis sich davon emancipiren dürfe II. 1, 1. 2. B. T. J. I. 1, 4.

3) L. V. II. 1. 16, 17 pro contemtu judicis.

4) L. V. II. 2, 2. 8. 9.

5) B. T. J. I. 6, 5.

6) L. V. VIII. 1, 2. 4. 5. 7.

7) „Oder ich errichte einen Bau im Unterlauf, dessen Stauung dein Rad lähmt". Letzteres geschieht, wird aber durch Gebet der Mönche wieder beseitigt. Greg. tur. patr. 18, 2; über diese Uebergriffe der potentes vgl. A. III. S. 112 f., Roth Feud. S. 283.

8) L. V. VI. 4, 2 invasio, direptio B. T. II. 1, 3. J. 20 (21) 2, 3.

9) F. N. 35.

10) L. V. VII. 2, 22; charakteristisch, daß das Verbot auf die Regelung der Bestrafung des diebischen Knechts durch den Herrn folgt (21); B. T. IX. 8, 1. Vgl. ligare, abscondere, clusura, vincula B. P. V. 7, 12. in domo includere, ferro vincire, in carcerem detrudere I. 7, 6—9. Widerrechtliche Gefangenhaltung oft bedroht L. V. VIII. 1, 4. II. 5, 9. VI. 4, 3. VII. 4, 3. 4.

11) L. V. IX. 1, 13. 21.

12) l. c. III. 2, 9.

13) VIII. 1, 4 apprehendere, obsignare, describere d. h. einschreiben, wie der confiscirende Beamte (ebenso im Ostgothenreich A. IV. S. 65) post nomen regiae potestatis d. h. sine nomine oder secundum n.

Richter ab, Schuldige vor ſich und zur Strafe zu bringen[1]): ſogar die ehernen Bande hierarchiſcher Subordination werden durch die patrocinia laicorum gelockert, die den niedern Klerus in ſeiner Ueberhebung gegen den hohen beſtärken[2]) und entlaufne Mönche gegen ihren Biſchof ſchützen[3]) oder Straßenräuber gegen den Grafen[4]), während ſie, ohne amtliche Gewalt zu haben, Zwangsgewalt durch Sajonen ſich anmaßen[5]). Die geiſtliche iſt darin nicht viel beſſer als die weltliche Ariſtokratie[6]).

Ja, wenn ſolche große Grundherrn[7]) zugleich Beamte ſind, ſo vermehrt dies nur die Bedrückung der Geringern[8]): ſie erfüllen ihre Richterpflichten nicht, ſie begünſtigen ihre Clienten[9]), ignoriren die Requiſitionen ihrer Amtsgenoſſen[10]), wollen ſich vor keinem Forum ſtellen[11]), mißbrauchen ihre Amtsgewalt, fremdes Eigenthum an ſich zu reißen und zu ſchädigen[12]): kurz der Amtsdruck[13]) und Amtsmiß-

---

1) L. V. VII. 1, 1. 4, 6. Conc. Narb. praef. klagt, daß aliquanta quae juste et pie edita per patrocinationis potestatem non supplebantur.

2) Cc. Narb. 5.

3) Cc. Tol. VI. 6, 7 propter aliquem potestatis vigorem, patrocinium quorundam.

4) B. T. I. 10, 8 latrones, remotis potentum patrociniis.

5) L. V. II. 1, 17 de damnis (i. e. poenis) eorum qui non accepta potestate praesumserint judicare. nullus in territorio non sibi commisso vel ubi ille judicandi potestatem nullam habet omnino commissam, quemcunque per jussionem praesumat aut sajonem distringere.

6) Man ſehe, wie Cc. T. XI. 5 de compescendis excessibus sacerdotum klagt, daß die Biſchöfe omni gravitate sacerdotalis ordinis praetermissa audientiam judicii furore praeveniant . . praecipiti furore judicium antecedunt praesumtionibus confunduntur: direptio, pervasio, caedes an Fiscus oder Privaten; homicidium, caedes und andere Verbrechen, auf denen Talion, Verfmchtung, Verbannung ſteht; vgl. die Furcht vor dem Einfluß des Biſchofs L. V. II. 1. 16. 17. V. 1, 16. II. 3, 1.

7) Der potentior iſt ſehr reich gedacht: l. c. II. 4, 7 Cd. Card. ſoll $^1/_4$ ſeines Vermögens den Geſchädigten tröſten.

8) Die judices ſind wie die potentes die oppressores pauperum Cc. T. IV. c. 33; vgl. B. T. IV. 4, 5.

9) L. V. II. 1, 18. VII. 4, 6.

10) l. c. II. 2, 8.

11) l. c. II. 1, 29.

12) l. c. VI. 4, 2. All' das auch ſchon Römiſch: man ſehe wie B. T. III. 6, 1. 11, 1 si quacunque praeditus potestate nuptias petat invitae, die hohen Beamten für ſich, ihre Söhne und Begleiter reiche Partien erzwingen.

13) S. unten Amtshoheit.

brauch[1]) gehört ebenfalls hieher, er ist nur eine andere Form der praesumtio dieses Adels[2]): denn diese potentes[3]) sind eben auch die praesumentes[4]) und unaufhörlich gibt ihre praesumtio, violentia[5]) und superbia der Staatsgewalt zu thun[6]): sie stören durch Einfluß und Gewalt den Gang des Rechts[7]) und der Finanzverwaltung[8]): deßhalb soll auch einen gerechten Anspruch verwirken, wer einen major, potens um sein patrocinium im Gericht angeht[9]) und der Richter soll einen solchen Vornehmen sofort aus dem Gerichtssaal entfernen: lebhaft schildert die Stelle den junkerlichen Trotz des Mächtigen gegen die gesetzliche Gewalt des Richters[10]). Oft muß daher die nicht aus-

---

1) B. P. V. 27, 11 militiam confingunt, quo terreant et concutiant.

2) Ausdrücklich bezeugt L. V. II. 1, 30 (judices) quod debuerant judicii aequitate defendere inlatis contendunt praesumtionibus impugnare (insolentia judicum Cc. T. III. 18 et potentum IV. 33) IV. 8 judices vel potentes (usurpantes).

3) superbi Cc. T. XII. „tomus".

4) Daher die häufige und heilsame Strafe pro sola praesumtione L. V. VII. 2, 20; es ist technisch geworden Cc. T. XI. 5.

5) L. V. VIII. 3, 1 f.

6) praesumtio freilich besonders Friedensbruch l. c. VI. 4, 2. 6, Hausfriedensbruch VI. 4, 2, Heimsuchung VIII. 1, 2. 4. 7, Gewalt II. 5, 5—9; 17. V. 2, 1. 7. 4, 3. 6, 7, aber nicht ausschließlich wie Osenbr. l. c.: jede obligatio ex delicto V. 6, 6 frivoler Proceß IV. 3, 3, Ueberhebung gegen fremde Knechte II. 2, 10. Fiction letztwilliger Zuwendung B. T. IV. 4. 2. 5.

7) Ebenfalls aus den römischen Zuständen herübergekommen: B. T. I. 6, 5 J. judices . . summam sollicitudinem habere debent, ne actores potentum aliquid circa inferiores personas illicite injusteque committant.

8) B. T. XIII. 2, 2.

9) Herübergenommen aus B. T. II. 18, 1 de actionibus ad potentes translatis u. 14, 1 de his, qui potentiorum nomina in lite praetendunt aut titulos praediis affigunt; (über letztgenannten Mißbrauch s. A. IV. S. 65 Ed. Theod. §§ 45—47). J. cognovimus multos causas per potentium personas excusare vel prosequi, ita ut libellos vel titulos eorum nominibus, qui dignitate praeclari sunt, quo facilius terreant possessores, in his domibus quae ab eis repetuntur affigunt aut certe si aliquid repetatur nomine magnorum et clarissimorum virorum prolatis libellis contradictoriis se specialiter excusare. B. T. II. 14, 1. Vgl. ferner B. P. V. 28, 3. 4 de vi privata, die Aufzählung I. 7, 2 per timorem potestatis alicujus, dann 7—9.

10) L. V. II. 2, 9 si potens contempserit judicem et proterve resistens de judicio egredi vel locum dare judicanti noluerit; zuletzt soll er ihn cum injuria violenta a judicio propulsare. Vgl. Davoud Oghlou I. p. 128; soweit ist es richtig, daß gerade die gothischen Geschlechter dieses Adels, Fauriel I. p. 516,

reichende Gewalt des Richters, selbst des Bischofs, den König als obersten Hort der Rechtshülfe anrufen, auf daß dieser Gehorsam erzwinge[1]).

Lehrreich ist, daß vorausgesetzt wird, der judex und vicarius, ja selbst der comes civitatis werde „vielleicht" (fortasse) nicht vermögen, den nobilis, der eine geschiedne Frau widerrechtlich geheirathet, zu trennen und dem Rechte zu beugen: alsdann soll er dem König zum Zweck der Strafe Anzeige erstatten: minores aber kann und soll er sofort trennen[2]). Der niedere Beamte, der allein einen solchen Verbrecher nicht zu ergreifen und zu zwingen vermag, soll den comes civitatis zu Hülfe rufen und dieser sie gewähren[3]). Wie groß die Rechtsunsicherheit, wie häufig die Anwendung von Gewalt[4]) durch diese Mächtigen war, zeigt auch, daß bei so vielen Verträgen, Schenkung, Kauf, Tausch ꝛc. und Schuldurkunden aller Art ausdrücklich bemerkt wird, abgezwungene sollen nicht gelten[5]) und daß bei Consensualverträgen Schriftlichkeit und Zeugen verlangt werden[6]).

Schon damals waren es besonders die Kirchen[7]), deren reiche Besitzungen den weltlichen Adel zu Raub und Plünderung einluden: „oft drückt die harte Gewalt eines Uebermächtigen den Nacken der Priester dermaßen nieder", daß diese länger als 30 Jahre nicht wagen,

---

der civilitas, A. III. S. 269, und der romanisirenden Tendenz dieser ganzen Gesetzgebung am Ungebärdigsten werden widerstrebt haben.

1) Selbst gegen Juden, L. V. XII. 2, 28, d. h. wohl deren mächtige Patrone.

2) L. V. III. 6, 1; so auch im römischen Staat Recurs an den praef. praet., wenn der rector prov. den superbus nicht zu zwingen vermag: der Zusatz „licet nemo reus possit fascibus ac securibus reluctari" B. Nov. Val. 5. wird durch diese Bestimmung selbst als bloße Theorie gekennzeichnet.

3) L. V. VII. 4, 2 si judex eum comprehendere vel distringere non potest, a comite civitatis quaerat auxilium, cum solus sibi sufficere non possit. ipse tamen comes illi auxilium dare non moretur, ut criminis reus insultare non possit.

4) Schlimmer als im Ostgothenreich Cassiod. Var. V. 39 multorum querela comperimus in provincia H. vitas hominum vaga praesumtione populari et levium occasione causarum subire multos interitum, sic mala pace quasi ludo corruunt quanti vix potuissent cadere sub necessitate bellorum.

5) L. V. V. 4, 3. Aus dem römischen Leben und Recht B. T. III. 1, 9 J. sciant omnes, quaecunque a potentioribus personis oppressi aut donaverint aut vendiderint, posse revocari.

6) Wobei übrigens fiscalische Rücksichten bei Liegenschaften mitwirkten B. T. III. 1. 2.

7) Und Klöster: Laien bringen potestative d. h. mit Gewalt ohne Erlaubniß des Abtes ein Cc. Caes. III. 3.

gegen den Kirchenräuber zu klagen: alsdann soll auch nach dieser Verjährungszeit zunächst der Erbe des Kirchengründers, dann die Beamten, eventuell Jedermann die Klage erheben dürfen [1]). Doch auch gegen die Geistlichen selbst muß man das Kirchengut schützen und der Richter wider einen übermächtigen Bischof den König anrufen [2]). Aber zuletzt war diese geistliche und weltliche Aristokratie auch dem König über den Kopf gewachsen: sie allein erhebt im Wege von Recht oder Gewalt die Throncandidaten: von ihr gehen die Palastrevolutionen aus [3]), von ihr ist die „Verwirrung des Landes" [4]) zu fürchten. Daher werden — was höchst bezeichnend — nur die Bischöfe und Palatinen als jene gedacht, welche versuchen könnten, das Gesetz über die Krongutfolge zu beseitigen [5]). Verdächtige Leute dieses Standes werden aus dem Palast entfernt, dem gefährlichen Brennpunct der Parteiungen. Während bei einem Thronwechsel die Gemeinfreien dem Neugeweihten nur Treue zu schwören haben, muß jeder ex palatino officio sofort an den Hof eilen, persönlich zu huldigen und, wenn ihn Krankheit oder Staatsgeschäfte abhalten, sich entschuldigen [6]): deutlich charakterisirt dies den weit gediehenen Abstand in der politischen Bedeutung zwischen den beiden Ständen.

Die Parteikämpfe (conturbationes, scandala) und Verschwörungen dieser mächtigen Vornehmen (im Inland und als Emigrirte, profugi) zerrütten das Reich [7]) und die Ueberhebung ihres unsäglichen Hochmuths (infanda superbia) in Worten und Werken ist eine ständige Bedrohung [8]) der Krone [9]), weßhalb der starke Kindasvinth ein

---

1) L. V. V. 1, 6 quia et ut multiplex annorum series sine repetitione pertranseat, facit hoc praeeminentis dura potestas, quae sic subjecta sibi sacerdotum comprimit colla, ut pro oblatis rebus intendere contra praeeminentis personam nec audeant nec praesumant etc.; vielleicht ist unter dem praeeminens (ohne quilibet etc.) auch der König — wie diese in das Kirchenvermögen eingriffen zeigt Cc. T. III. 6, 8 — gemeint und aus Schonung nicht näher bezeichnet.

2) l. c.

3) Cc. T. VIII. Lex.

4) Conturbatio terrae Cc. T. II. 2.

5) L. V. II. 1, 5.

6) l. c. II. 1, 7 Cd. L.

7) l. c. II. 1, 6 — daher die häufigen pervasiones X. 8, 5.

8) l. c. ist vielleicht statt deditorum zu lesen traditorum; oder früher begnadigte Verschwörer, die sich „ergeben" hatten?

9) Denn sie führen gegen den König selbst eine hochfahrende und beschimpfende Sprache superbe et contumeliose insultare.

ſcharfes Geſetz gegen die ſtaatsgefährlichen Umtriebe dieſer Verſchwörer und Empörer erließ: Tod, Blendung, unwiderrufliche Confiscation (mit Abſchneidung ſimulirter Vergabung zu Umgehung des Geſetzes) und mit Ausſchluß des Begnadigungsrechts bedroht ſchon den entfernten Verſuch jeder Art von Hochverrath, ja ſchon die Auswanderung in feindlicher Abſicht[1]). Wie wenig dieſe Drohungen halfen, zeigt die Geſchichte gerade der letzten fünf Regierungen nach Kindaſvinth.

Es hatten die sacerdotes und majores palatii dem König ſelbſt das Begnadigungsrecht aus der Hand gewunden: gegenüber politiſchen Verbrechen darf er es nur mit ihrer Zuſtimmung üben. Deutlicher als alles Andere ſpiegelt dieſe Forderung des Adels die ganze Situation: jeder König herrſcht nur, indem er ſich auf eine beſtimmte Partei ſtützt[2]), richtiger — zuletzt wenigſtens — als deren Werkzeug: dieſe Adelspartei will ſich oben erhalten im Beſitz von Amt, Reichthum, Einfluß, Macht, und jede wider den König gerichtete Verſchwörung der andern, niedergeworfnen Parteien verfolgt die herrſchende Partei mit dem Grimm der Rache[3]) nicht nur, zugleich mit der Energie des Selbſterhaltungstriebes: nicht um den König, um ſich ſelbſt handelt es ſich ihr und jede Regung der Schwäche oder Großmuth in dem Herrſcher, die gefährlich werden könnte, ſoll von der Partei verhindert werden können. Die Hochverrathsproceſſe ſind nur der juriſtiſche Ausdruck für die Kämpfe der politiſchen Parteien[4]). „Wenn im Inland ein scandalum[5]) wider unſre Regierung entſteht, gelten dieſelben ſtrengen Pflichten der Waffenhülfe wie bei feindlichem Einfall zur Unterſtützung der treuen Anhänger des jeweiligen Königs“[6]), ja die Unterlaſſung wird in dieſem Falle noch ſchärfer geahndet und

---

1) l. c. VI. 1, 3.

2) Seine „fideles“ Cc. T. V. praef. u. 6.

3) Vergebens ſucht Cc. T. V. 6 die Anhänger des verſtorbenen Königs hiegegen zu ſchützen, man entriß ihnen wie ſeinen Kindern Cc. T. V. 2, ererbtes und vom König geſchenktes Vermögen; vgl. Cc. T. XVI. 10. Dieſe grauſame Rache des Königs beklagt Cc. Tol. VIII. decr. cum . . imperium dominantis non formaret jura regiminis, sed excidia ultionis . . contraxerant leges elata fastigia in bifronti discidio motionis: aut in culpis lex ardua saeviebat aut in spoliis favorem lex voluntaria commodabat. Daher Ruin vieler reicher Häuſer.

4) L. V. VI. 1, 6; vgl. II. 1, 5. 6.

5) conturbium Cc. T. XVI.

6) L. V. IX. 2, 8 fidelium praesentis regis, contra quem ipsum scandalum excitatum extiterit.

besonders die hohe Geistlichkeit und der Palastadel bedroht — man wußte warum. Der häufige Wechsel von Niederlage (mit Verbannung, Verhaftung) und Sieg der Adelsgeschlechter liegt auch zu Grunde, wenn die Verjährung zum Nachtheil solcher Verbannten nicht laufen soll, denen es gelungen, nach der Zeit von Drang und Noth[1]) wieder zu ihren Gütern heimzukehren. —

2. Die Gemeinfreien[2]).

Der Stand der Gemeinfreien, liberi, ingenui[3]), ist gesetzlich als der Träger des normalen Maßes von Recht und Freiheit anerkannt: daher ordnet der Gesetzgeber im System seiner Casuistik für diesen Stand die eigentliche Regel, wozu sich die Bestimmungen für potentiores, inferiores, liberti, servi als die Ausnahmen über und unter dem Normalmaß verhalten[4]). Im Privatrecht, im Personenrecht ist immer noch die Unterscheidung von Gemeinfreien und Unfreien die

---

1) Vgl. Cc. Tol. VIII. pressurae et penuriae.

2) L. V. II. 1, 16. 17. 2, 8—10. 3, 3. 4. 9. 4, 2. 4. 8. 5, 5. VI. 1, 2. 4. Verhältniß zum Adel III. 6, 1. Walter II. S. 69. Davoud Oghlou I. p. 14—18. Romey II. p. 326. Türk S. 98.

3) Ungenau gebrauchen die Quellen ingenuus auch für libertus s. Biedenweg p. 12; vgl. de Maubeuge über die tautologische J. zu B. Gaj. §§ 9—12; die Abstufung in goldene, silberne, kupferne Ringe des Adels, der Gemeinfreien und Knechte, die man auf dem Schlachtfeld von Xeres gefunden haben soll, Murphy p. 62, Aschb. S. 325, Du Cange s. v. „annulus“ R. A. S. 340 ist offenbar lediglich arabische Sage Pascal y Gayangos I. p. 275; eher ist eine bestimmte Art, das lange Haar zu tragen, als Kennzeichen gothischer Gemeinfreiheit, zunächst: Nationalität, anzunehmen nach Isid. origin. l. c. 19 nonnullae gentes non solum in vestibus, sed et in corpore aliqua sibi propria quasi insignia vindicant, ut videmus cirros Germanorum, grannos et cinnabar Gothorum (angeblich gr. = Schnurrbart).

4) z. B. L. V. IV. 2, 20 omnis vir ingenuus et femina sive nobilis sive inferior X. 2, 6 ingenuus umfaßt auch den nobilis, VI. 2, 1, kann aber auch dem palatinum officium entgegengesetzt werden II. 1, 7 Cd. Leg.; — II. 1, 31 quicumque ingenuus, si nobilior persona est. II. 2, 8 si quis ingenuorum atque servorum. potens — reliqui ingenui II. 2, 9 vgl. 10; 3, 4. nobilis — pauper et ingenuus. Ferner II. 4, 8. III. 1, 2 liber liberum. V. 4, 11 ingenuus ingenuum. XII. 2, 7 non servus, non ingenuus aut libertus, aber in den F. N. 2. 3. 4. 6 u. Cc. T. IV. 69 ingenui sub patrocinio (manumissi) heißt auch der Freigelaßne ingenuus.

wichtigſte, die Grundtheilung [1]), wenn auch nicht mehr im ſocialen Leben und noch weniger in der politiſchen Stellung, wenn auch der unfreie aber reich begüterte Diener des mächtigen Palatinen am Hofe eine ganz andere Stellung einnimmt als der arme gothiſche Freibauer auf dem Lande und wenn auch an die Stelle der alten Volksverſammlung aller Freien zum Theil das vom Adel erfüllte palatium des Königs, mehr aber noch Reichstag und Concil getreten ſind, in welchen der weltliche und geiſtliche Adel allein erſcheint oder doch allein den Ausſchlag giebt. —

Erworben wird die Gemeinfreiheit durch eheliche Geburt von freien Aeltern [2]), durch volle Freilaſſung [3]), durch Erſitzung der Freiheit [4]), ferner durch Geſetz zur Strafe für den Herrn [5]) oder zur Be-

---

1) Conc. Narb. 4 ut omnis homo tam ingenuus quam servus 14 seu liberi seu servi vel ancillae; vgl. 15 u. Cc. Tol. VI. 7 si quis ingenuum aut civem Romanum factum B. P. V. 28, 2.

2) L. V. III. 2, 7; bei Ehen mit Unfreien oder Freigelaßnen folgen die Kinder der ärgern Hand: J. B. T. IV. 8, 3. L. V. V. 1, 7. IX. 1, 6; doch können ſie in 30 Jahren die Freiheit erſitzen, wenn auch ihre Aeltern inzwiſchen den Berechtigten nicht Sclavendienſte gethan III. 2, 3; 4. 3, 9., argliſtige Verlockung zur Ehe mit Unfreien ſoll nicht ſchaden III. 2, 7, noch Loskauf oder Stellung von Erſatzſclaven B. T. IV. 8, 3.

3) L. V. X. 2, 4; ungültig, wenn in fraudem legis III. 4, 11; häufig durch Teſtament als fromme Handlung V. 7, 1 (offenbar von der Kirche begünſtigt und auch bei ihren eignen Knechten häufig (ob zwar mit Vorbehalt des obsequium) geübt, ſo daß der Vorwurf Helff.s S. 126 gegen die katholiſche Geiſtlichkeit nicht begründet iſt) vor Zeugen, die aber binnen 6 Monaten auftreten müſſen; oder coram presbytero V. 7, 2 oder mit scriptura (römiſch cartula F. N. 1) libertatis V. 7, 9; 14 und die Formeln; doch pflegt ſich Urkundung mit allen Formen zu verbinden; mit oder ohne Vorbehalt des Widerrufs oder des obsequium V. 7, 9; auch mündliche Bedingung (neben ſchriftlicher Freilaſſung) l. c. 14 über das bisherige peculium; bei Kronknechten iſt der vom König unterſchriebne Freibrief die einzige zuläſſige Form V. 7, 15.

4) B. T. IV. 8, 3—5. L. V. X. 2, 7 in 20 oder 30 Jahren III. 2, 3 oder in 50 X. 2, 2.

5) l. c. XII. 2, 11—13. Walter II. S. 33, R. A. S. 343. Wegen zweimaligen Verkaufs des Knechts in's Ausland IX. 1, 10. Cc. T. IV. 59. 66. oder wegen Verknechtung durch einen tyrannus B. T. V. 6, 1. L. V. XII. 3, 1. 12 erklärt alle chriſtlichen Knechte jüdiſcher Herrn frei; vgl. aber Cc. T. XVII. tom. B. T. XVI. 4, 1. 2. Zur Entſchädigung für den Knecht wegen grundloſer Folterung L. V. VI. 1, 4, dagegen nicht VII. 6, 1, denn hier wird Einwilligung des Herrn vorausgeſetzt.

lohnung [1]) für den Knecht. Endlich wird sie thatsächlich wiedererworben durch proclamatio in libertatem [2]).

Verloren wird die Freiheit durch Verknechtung: entweder primär bei Kriegsgefangnen oder zur Strafe [3]) (Verheirathung mit Unfreien) [4]) oder secundär als Schuldknechtschaft in Folge von Ueberschuldung [5]) oder durch freiwillige Ergebung in Knechtschaft [6]), endlich durch Widerruf der Freilassung undankbarer Freigelaßnen und ihrer Nachkommen [7]).

Von den alten Ehrenrechten der Vollfreien haben sich erhalten die auszeichnenden Rechte vor Gericht: so vor Allem das gerichtliche Zeugniß- und Eid-Recht [8]): Zeugen müssen, um idonei zu sein, vor Allem sein idonei genere hoc est indubitanter ingenui [9]); daher Verlust der Freiheit den das testimonium involvirt (doch auch der der Ehre hat diese Folge): auch der niedre Gemeinfreie hat eine dignitas, die er durch infamia verliert [10]). Fünf freie Männer werden als Zeugen der Kirche bei Inventarisirung, bei Schenkungen

---

1) z. B. als Anzeigeprämien L. V. XII. 2, 14. B. T. IX. 6, 1. 3, 19. 1. (der Herr erhält einen servus vicarius vom fiscus) oder wegen des Uebertritts des jüdischen Knechts zum Christenthum L. V. XII. 3, 18. Walter. II. S. 33.

2) L. V. V. 4, 10; 7, 3 wozu es keines vindex bedarf: der Richter gewährt dem Sclaven Zeit und Schutz, Zeugen seiner Freiheit zu suchen; über das röm. Recht B. T. IV. 8.

3) L. V. II. 1, 19. 4, 6. 8. III. 1, 3; 2, 3; 3, 4. VI. 1, 4; 3, 1; VII. 1, 1; 2, 13. z. B. für betrüglichen Selbstverkauf eines Freien als Sclave V. 4, 10; auch ein freies von seinen Aeltern ausgesetztes Kind kann von seinem Retter und Auferzieher als Sclave behalten werden B. T. V. 7, 1. 2. 8, 1. Dagegen dürfen die Altern das freie Kind nicht in Knechtschaft verkaufen B. P. V. 1, 1.

4) L. V. III. 2, 7 vgl. IX. 1, 15. 16 f. Strafrecht. B. T. IV. 11, 1. Amiable p. 372.

5) L. V. V. 6, 5.

6) l. c. II. 5, 8. V. 4, 10.

7) Cc. Tol. IV. c. 72. (über das römische Vorbild, J. B. T. IV. 10, 1—3); L. V. V. 7, 9. 10. wegen grober Injurie, peinlicher Anklage: wegen Zeugniß sogar noch gegen die Enkel des Patrons V. 7, 11; noch strenger 17 wegen Ehe und jeder processualer Verfolgung; natürlich muß der Widerrufer jene Thatsachen beweisen 10; befreit von der Widerruflichkeit sind in den geistlichen Stand getretne Freigelaßne V. 7, 18; jeder Ungehorsam wider den Heerbann V. 7, 20, aber nicht jedes Verbrechen, z. B. Diebstahl, hat diese Folge.

8) Vgl. Helff. S. 161; übrigens sind auch im römischen Recht die bene nati viri F. N. 7 ingenui, trotz des Zusatzes nobiles N. 14.

9) L. V. II. 4, 3, (vgl. Isid. orig. XVIII. 15 mit 4, 9) Ausnahmen; 1, 17 coram ingenuis personis.

10) l. c. 2, 9. 1, 31; vgl. 4, 9 ingenuorum dignitas, honor, status ingenuitatis.

unter Gothen [1]), auch bei Bürgen wird ingenuitas verlangt [2]): wenn hier nicht idoneus zu leſen, was nicht einen Stand bezeichnet, ſondern Tüchtigkeit, Tauglichkeit, je in der fraglichen Kategorie [3]): auch idonei ingenui begegnen, wobei neben geiſtiger und moraliſcher Tüchtigkeit auch die bürgerliche Stellung in Frage kommt [4]); hier berührt ſich der Begriff [5]) mit den vicini honesti [6]), boni viri [7]), bei welchen ebenfalls moraliſche Tüchtigkeit, Brauchbarkeit [8]), Zahlungsfähigkeit, bürgerliche Selbſtändigkeit im Zuſammenhang gedacht ſind [9]).

Ferner hat der Freigeborne nicht ſo oft wie der Knecht [10]) die Ruthenſtrafe zu fürchten (der Freigelaßne häufiger als der Freigeborne, der vilior öfter als der melior) [11]) und die Folter nur ausnahmsweiſe,

---

1) L. V. V. 2, 7.

2) l. c. V. 4, 1.

3) z. B. B. T. J. IV. 17 (18) 1, ſolvent B. P. I. 4, 3; vilior .. idoneus servus L. V. II. 3, 9 id. serv., vil., rusticus 4, 6. id. inferiores, rusticani unter Freigelaßnen VI. 1, 4. i. liberta. Dagegen indigna; i. testis II. 5, 10 IX. 2, 8 quibus merito fides possit adhiberi VI. 5, 19 morum probitate et fidei plenitudine i. XII. 2, 10 II. 4, 5 qui plus est extestibus idoneus.

4) l. c. VI. 5, 5 testes numero et dignitate i. Bezeichnend Apoll. S. VII. 2 non minus censu quam moribus idonea.

5) Obige erſchöpfende Collectaneen widerlegen Helff. S. 58 vollſtändig, daß das Wort erſt unter Kindaſvinth begegne; ſchon J. zu B. T. I. 5, 1 digna idoneaque persona P. III. 30, 1. minus i. libertus (d. h. zum tutor) affinitate propinquior et facultatibus magis idoneus. Biedenw. p. 17 verkennt, daß i. (viel zu eng Zöpfl S. 336, Cénac Moncaut I. p. 427) meiſt re pecuniaria idoneus, z. B. i. venditor V. 4, 2, nicht immer Gegenſatz zu infamis iſt; über facultas L. V. III. 5, 1. VI. 5, 12—13. IX. 2, 8.

6) l. c. XI. 1, 1 viri h.

7) b. homines l. c. VI. 1, 4 bei gewiſſen Rechtsgeſchäften i. testibus comprobari. L. V. IX. 1, 21. (über ingenuus = idoneus Rozière p. 3. B. T. XI. 14, 7.) 8. II. 4, 3. 5. VI. 5, 5 dignitate. XII. 2, 10. idoneus adstipulator Apoll. S. VI. 4 (i. scriptura L. V. II. 5, 16. probatio III. 2, 7.) Schätzungen a judice vel a b. h. rationabiliter aestimari L. V. VI. 2, 4 honesti h. convocati, das Maß der Folter zu überwachen.

8) L. V. VI. 4, 7 i. servi, liberti, Gegenſatz: VI. 1, 4. 4, 3.

9) l. c. II. 4, 9; vgl. II. 4, 5—6. Cd. Card. honestibus (sic) magis quam vilioribus testibus fides admittatur. J. B. T. IV. 10, 1 strenuas personas, von Haen. richtig mit idoneas erklärt, d. h. ſolvent und zuverläſſig, (ebenſo XI. 4, 2) es handelt ſich um Steuerpächter.

10) L. V. VIII. 3, 7. 10, 11. 4, 15. 31. IX. 1, 7. 8, 1; vgl. Davoud Oghlou I. p. 31. 32, Guérard I. p. 330, Köſtlin Straf-R. S. 413.

11) L. V. II. 2, 8 oder es wird ein Theil der Hiebe in Geld (50 Hiebe = 5 sol.

obwohl hierin die Gesetzgebung ihre Lage fortschreitend verschlimmert [1]). Vgl. L. V. VII. 1, 1 und II. 1, 32, das in allen Sachen, auch geringen, die Freien der Kesselprobe und bei deren Nichtbestehen der Folter unterwirft [2]). Ein späteres Gesetz von Kindasvinth [3]) behandelt die Folter ebenfalls (im Proceß von Mandataren) und schließt dieselbe für nobiles ganz aus: den Gegensatz bildet die pauper et ingenua persona: sie darf, wenn auch unter besonderer Cautel, gefoltert werden: viel unbeschränkter Knechte in capite domini z. B. bei adulterium [4]) der domini familiae, wenn sie selbst anklagen.

Auch zur Ehe ist der Freigelaßne, geschweige der Knecht [5]) — auf außerehelicher Vermischung der Freien mit ihren Sclaven steht [6]) der Tod — dem Freigebornen nicht ebenbürtig [7]), wenigstens dann nicht, wenn sich der Herr das obsequium vorbehalten: eine solche Ehe heißt sogar ein infame conjugium, sie soll getrennt werden, die Kinder dienen dem frühern Herrn und alle Vermögenszuwendungen von dem freien an den freigelaßnen Gatten fallen den Erben des Ersteren, eventuell dem Könige zu [8]).

Nach einem späteren Gesetz sollen regelmäßig nur Freigeborne Palastbeamte werden können [9]).

Endlich aber macht sich im ganzen System des Privat- und des Strafrechts der fragliche Unterschied durchschlagend geltend, da der Unfreie kein Rechtssubject, sondern Rechtsobject, Sache ist, der Freigelaßne in

---

VIII. 4, 8. B. J. IX. 22, 1 vgl. den ingenuus obsequens v. s. Caes. p. 662) angeschlagen und erlegt L. V. III. 4, 16. VIII. 3, 12 droht dem servus Ersatz und Hiebe, dem Freien obzwar inferior Ersatz und Geldstrafe; ebenso kirchliche Quellen Cc. Narb. 4, vgl. 15; s. u. Knechte und Strafrecht.

1) L. V. VI. 1, 2 pro quibus rebus et qualiter ingenuorum personae subdendae sint quaestioni. (Dag. B. P. V. 18 de servorum quaestionibus u. III. 7 (6) ad Sc. silanian. Folter der familia bei Ermordung des Herrn I. 12, 3.) 3 qualiter servi vel ancillae torquendi sunt in capite dominorum suorum. 4.. servus aut libertus tormenta portabunt.

2) Vgl. L. V. II. 3, 4.

3) Das VI. 1, 2 citirt.

4) B. T. IX. 4, 3. L. V. III. 4, 13. V. 4, 14. Nur sehr abgerissen hierüber Helff. S. 16, s. Unger Gerichts-V. S. 98.

5) l. c. IX. 1, 16 tam inhonesta conjunctio.

6) B. T. IX. 6, 1.

7) Apoll. S. VII. 2 puellam non inferiorem natalibus, facultatibus superiorem.

8) L. V. V. 1, 7.

9) Conc. Tol. XIII. c. 6.

wichtigen Beziehungen dem Freigebornen nicht als ebenbürtig [1]) gilt und der Knecht viel schwerer bestraft wird als der Freie. Wir würden den Fluß der Darstellung hier mit Durchführung dieser Sätze an dem gesammten Material allzuschwer belasten, begnügen uns also hier mit einer Auswahl [2]) und verweisen auf die Darstellung des Strafrechts und Privatrechts an andrem Ort. Deßhalb führt regelmäßig (aber keineswegs immer vollständig) [4]) das Gesetzbuch, auch hier dem römischen Recht folgend [3]), eine Casuistik für Freie, (majores und minores) Freigelaßne und Unfreie durch [5]). So in den Gesetzen de contumelia, vulnere et debilitatione hominum [6]): hienach soll der gleiche Schlag von einem Freien an fremdem Knecht verübt ein halb, von einem Knecht an einem fremden Knecht ein Drittel und fünfzig Hiebe, vom Knecht am Freien verübt die ganze Normalsumme und siebzig Hiebe verwirken; oft trifft den Knecht außer der Ersatzpflicht, die er mit dem Freien theilt, noch eine Zahl von Hieben [7]): will der Herr nicht für den Knecht com-

---

1) z. B. Ehescheidung L. V. III. 6, 1.

2) Den Freien trifft: — den Unfreien:

l. c. III.	4, 14.	Geißelung und Verknechtung, —	Feuertod (vgl. B. T. IX. 22, 1).
	15.	50 oder 100 Hiebe,	150 Hiebe.
	16.	50 H. und 30 sol.,	200 sol.
	17.	200 Hiebe,	300 Hiebe und Decalvation.
V.	4, 11.	100 sol.,	200 Hiebe und Decalvation.
VII.	2, 20.	100 Hiebe, major wie minor,	200 Hiebe.
	6, 2.	Verknechtung (den potens Confisc.)	Verlust der Hand.
VIII.	3, 3.	50 Hiebe,	200 Hiebe.
	4.	100 Hiebe,	200 Hiebe.
	5.		200 Hiebe zu der Strafe des Freien.
	6.	50 Hiebe,	150 Hiebe.
	4, 15.	50 Hiebe,	100 Hiebe.

Am Schroffsten aber XI. 2, 1, wo der Freie mit einem Pfund Gold und 100 Hieben, der Unfreie mit 200 Hieben und dem Feuertod bestraft wird: nur ausnahmsweise wie VI. 2, 2 gleiche Strafe für Freie und Knechte (venefici) 4. sive ingenuus sit sive servus VII. 5, 9 und IX. 1, 21.

3) z. B. l. c. VII. 2, 22.

4) z. B. B. T. IX. 22, 1.

5) Vgl. L. V. III. 4, 16 superiori ingenuorum lege. V. 4, 11 si ingenuus ingenuum, si vero servus, si ingenuus ingenuae VI. 3, 2. seu libera seu ancilla VI. 3, 7 (al. cod. liberta) VII. 3, 1. si ingenuus — si servus (ingenuum — servum, dann muß weiter unterschieden werden, ob der Unfreie mit oder ohne Befehl des Herrn handelt).

6) l. c. VI. 4, 1—11.

7) l. c. VIII. 3, 2. 10.

poniren, muß er ihn ausliefern [1]). Die gleiche Unterscheidung begegnet ausführlich in dem Gesetz über Kindsabtreibung [2]) und in dem großen Compositionsgesetz (Auslieferung des Knechts für an dem Freien begangene Decalvation zu beliebiger Rache) für Freie, Freigelaßne, Knechte (bessere und geringere) bei Verwundungen unter Gleichen und Ungleichen. Und doch muß in einigen Fällen diese Casuistik des Gesetzes noch durch richterliches Ermessen ergänzt werden. Ein-festes Verhältniß des Abstandes ist nicht eingehalten: z. B. begegnen 5 sol. und 50 Hiebe, 50 Hiebe und 100 Hiebe, während anderseits das Wehrgeld des Knechts die Hälfte des Freien-Wehrgelds beträgt [3]); ja manchmal findet sich auch — bei Geldbußen — geringere Bestrafung des Knechts, aus der Erwägung, daß er ärmer ist und man nicht den unschuldigen Herrn büßen lassen will [4]), wie schon der ärmere Freie oft nur halb die Geldstrafe des Reichen zu tragen hat und für die andere Hälfte — Hiebe [5]). Aus diesem Grunde, da ja aller Besitz des Sclaven Eigenthum des Herrn, übersetzt man dem Unfreien die Geldstrafen der Freien in Hiebe [6]). Dem entsprechend erhält auch bei Prämien der Knecht nur halb so viel als der Freie und wer ein freies ausgesetztes Kind aufzieht, erhält den ganzen Werth ersetzt, wer ein unfreies, ein Drittel [7]) desselben.

Man sieht, immerhin bildet Freiheit und Unfreiheit im System des Rechts noch einen bedeutsamen, ja theoretisch den bedeutendsten Gegensatz und es fehlt nicht an Wendungen und Ausdrücken [8]), welche die Ehre der Freiheit und die große Kluft, welche den Freigebornen

---

1) Vgl. l. c. VI. 4, 3.

2) l. c. VI. 3, 1—7.

3) VI. 5, 9. 20. (Dagegen oft am Schluß eines Gesetzes, das nur den ingenuus genannt hat, die Formel haec et de servis forma servetur. VII. 2, 3.)

4) So VII. 2, 9.

5) VIII. 3, 10.

6) VIII. 4, 3. 24 büßt der Knecht mit 100 Hieben, der potentior mit 20, die reliqui mit 10 sol.; 29 dem Knecht 100 Hiebe, der major 10 sol., der minor pers. 5 sol. und 50 Hiebe. (Wie ein Versehen in der Redaction erscheint die Anomalie, daß XI. 1, 21 den servus 100 Hiebe, den Freien 100 und 1 Pfund Gold treffen, bei Insolvenz aber 200 Hiebe, also mehr als den Knecht.)

7) IV. 4, 3. VII. 6, 1.

8) Auch bei Römern: Apoll. S. VII. 2 parentes natalibus non superbis sed absolutis et sicut nihil illustre jactantes ita nihil servile metuentes: v. s. Eptadii p. 718 parentibus secundum seculi dignitatem non minimis sed *bene ingenuis* . . senatoria dignitate.

auch von dem Freigelaßnen ſcheidet, ſcharf geltend machen. Die Sprache von L. V. V. 7, 17. 20. 21 zeigt, daß die Freigebornen gegenüber den Freigelaßnen mit großem Stolz als eine Art von Adel ſich empfinden: generosa nobilitas, claritas generis, splendor ortus wird von Gemeinfreien, — nicht Adel — gebraucht: ſo heißt auch [1]) der Vollfreie im Gegenſatz zu dem servus persona nobilis et inluster [2]): ſchon freie Geburt, nicht erſt Adel, wird im Gegenſatz zu origo servilis als generis nobilitas bezeichnet [3]) und den Freien kommen die Standesehrenpflichten der honestas und der patientia zu [4]). Aehnlich Caſſiodor [5]); indeſſen dieſe ganze Auffaſſung [6]) iſt dem Inhalt nach eine archaiſtiſche, der Form nach eine rhetoriſche und die theoretiſche Unterſcheidung wurde durch das praktiſche Leben täglich mehr überwunden. Und gerade die gereizte Heftigkeit der Sprache, in der das Geſetz [7]) die Freigelaßnen von dem Niveau der Freigebornen herabdrängen will, verräth den Widerſpruch gegen die Wirklichkeit [8]). Denn die oben aufgezählten Rechte ſind doch nur noch ſehr dürftige Reſte des alten Vollwerths freier Geburt und auch dieſe ſehen wir vor unſern Augen in der Bewegung der Geſetzgebung verſchwinden. Nicht mehr Frei und Unfrei, Reich und Arm iſt die wich-

1) L. V. VI. 4, 7.

2) Es iſt nicht allein an Adel zu denken: es ſoll der Uebermuth von Knechten gegen Freie geahndet werden; vgl. VII. 3, 6 pro injuria ingenui.

3) Cc. T. XIII. tom. c. 6 nobilitas . . generosi, c. 1 generosa stirps nobilitatis decus meint den Gegenſatz zur infamia. L. V. (vgl. Göhrum I. S. 54), X. 2, 4 quod nulla generis nobilitas decoravit, indebita licentia (d. h. Erſitzung der Freiheit) libertati contradidit.

4) VI. 4, 7. B. T. VIII. 1, 1 ſagt: Aemter quibus fides committenda, ſeien nicht von Colonen und Unfreien, ſondern von ſolchen zu führen, de quibus querela esse non possit d. h. von Freien; aber das wahre Motiv iſt Beſorgniß der Inſolvenz dieſer verantwortlichen Finanzbeamten, daher vor Allem Verhaft des Herrn für allen Schaden.

5) A. III. S. 269.

6) absoluti decoris titulum, den decor ingenuitatis L. V. V. 1, 7; auch der niedre Freie hat eine dignitas, die er durch die Ruthenſtrafe verliert II. 1, 31, vgl. 4, 9 ingenuorum dignitas, IX. 2, 9 honor et dignitas ingenuitatis; und hiezu die Freilaſſungsformeln, bei denen freilich noch mehr Rhetorik abzuziehen.

7) V. 7, 2. 17. 21. Conc. Tol. XIII. c. 6.

8) In der Ehe zumal wurde die Kluft häufig überſprungen, beſonders in der zweiten Generation. Die ſtete Wiederholung des Verbots zeigt die Fruchtloſigkeit dieſer Anſtrengung: L. V. V. 7, 12 relaxato freno servitutis aequales se dominis suis vel eorum successoribus affirmant.

tigſte Unterſcheidung [1]). Und wie hoher Reichthum zur Ariſtokratie erhöhen kann, ſo erhebt mittlerer Reichthum auch den Unfreien thatſächlich und in manchem Betracht bereits auch rechtlich über den armen Freien.

Wir können zum Theil die Schritte dieſer Veränderungen verfolgen: immer mehr treten die Palatinen in den Vordergrund, die Gemeinfreien in den Hintergrund des Staats [2]). Sehr lehrreich iſt L. V. II. 4, 3. Das „alte Recht" (prisca legum auctoritas) hatte noch unter testes idonei einfach ingenui verſtanden: jetzt aber wird idoneus dahin erklärt, daß dieſer Begriff außer der freien Geburt noch erheiſcht: honestate mentis conspicui *atque rerum plenitudine opulenti*. Und das Geſetz iſt von Kindaſvinth, der ſicher nicht abſichtlich die Vornehmen über die Gemeinfreien erheben wollte. Es wirkte vielmehr der unwillkürliche und unwiderſtehliche Zug der Dinge: offen ſagt uns der König das Motiv ſeiner Interpretation: von dem armen Gemeinfreien war zu leicht zu befürchten, er werde ſich zu falſchem Zeugniß beſtechen laſſen [3]). War es freilich mit der Gemeinfreiheit ſo weit gekommen, ſo konnte man von dem „idoneus genere" bald ganz abſehen. Und dies geſchah denn auch. Kindaſvinth hat [4]) den Knechten das Klagerecht gegen Freie und [5]), zunächſt für gewiſſe Kategorien königlicher Knechte, die Zeugnißfähigkeit gewährt.

Auch die Ruthe bedroht in vielen Fällen primär, nicht erſt bei Inſolvenz, — ein bedeutſamer Unterſchied von den oſtgothiſchen Zuſtänden [6]) — den Leib des freien Mannes wie den Knecht [7]). Wäh-

---

1) Daher in der obigen Stelle bei Apoll. S. VII. 2 plus profectus est quam status sui seu per censum seu per familiam forma pateretur . . parentes contenti censu modico sed eodem vel sufficiente vel libero. Das meint der ſchiefe Ausdruck bei Welcker S. 234: „Vollbürger" und „Güterloſe".

2) Cc. T. XIII. 2 findet es nöthig mit einem tamen hervorzuheben, daß es auch Gemeinfreie giebt, die nicht zu den Palatinen zählen. So hatte ſchon B. T. IX. 6, 1 von einer nuda libertas, sine insignibus dignitatis geſprochen.

3) L. V. II. 4, 3 nam videtur esse cavendum, ne forte quisque compulsus inopia dum necessitatem tolerat („Noth leidet") praecipitanter perjurare non metuat.

4) II. 2, 10.

5) II. 4, 4.

6) A. IV. S. 115.

7) S. „Strafrecht" und L. V. IX. 21. III. 3, 12. 4, 16. Cc. Narb. 14, anders 15 für den Freien nur geiſtliche, den Knecht Geißelſtrafe: ſogar für Schädigung eines Unfreien L. V. VI. 4, 3.

rend Cc. T. XIII. 2 zunächſt geiſtlichen und weltlichen Adel gegen Willkür des Königs ſichert, fügt es erſt ſecundär bei, daß es mit ingenui qui palatinis officiis non haeserunt et tamen ingenuitatis titulum reportare videntur, ähnlich gehalten werden ſolle; auch ſoll es nicht Infamie und Confiscation im Gefolge haben, wenn der König „wie er pflegt, ut assolet“ für ganz leichte Vergehen Prügelſtrafe über ſie verhängt [1]). IX. 1, 21 werden alle habitatores loci, auch Weiber und Prieſter, mit 200 Hieben bedroht; dagegen begegnen anderwärts z. B. bei den Langobarden, nur höchſt ausnahmsweiſe Hiebe für Freie [2]).

Ferner kann — ſeit Kindaſvinth, alſo im ſpäteren Recht — der kleine Freie, hierin vom Vornehmen grundverſchieden, auch für geringe Fälle (bei dem Betrag von 300 sol.) der Folter unterworfen werden L. V. VI. 2, 1; II. 1, 31 ändert dies dahin, daß in allen, auch Bagatellſachen, der Freie erſt der Keſſelprobe unterworfen werden muß, aber auch kann, worin ſchon deßhalb ein weiteres Herabſinken lag, weil nun dies Gottesurtheil primär auf Freie angewendet wird, ſtatt, wie ſonſt Regel, nur auf Knechte und da ſich das Geſetz auf L. V. VI. 1, 2 bezieht [3]), ſo trifft die Schärfung doch nur die humiliores. Man kann die Umgeſtaltung dahin präciſiren, daß die alte Ehrenſtellung der Gemeinfreien im Staat nunmehr auf den Adel beſchränkt iſt, während die kleinen Freien von Unfreien und Freigelaßnen überragt werden können: ſo hat nur der potentior vel nobilior, nicht mehr jeder ingenuus, das Recht der Selbſtvertheidigung durch den Eid [4]): ſo werden die Geſetze in Palaſt oder Kirche nur mehr vor der weltlichen und geiſtlichen Ariſtokratie verkündet und nur Eine Handſchrift [5]) nennt daneben den populus omnis. So wird der König nur mehr von den Biſchöfen und Palatinen gewählt, die verſuchte Mitwirkung Gemeinfreier auf dem Lande heißt ein „aufrühreriſcher Tumult bäueri-

---

1) l. c. qui etiamsi pro culpis minimis ut assolet flagellorum ictibus a principe vulnerentur; auch am Schluſſe des Canons ſind wohl Gemeinfreie, nicht Unfreie als der domestica correctio des Königs unterſtellt gedacht: er kann ſie wegen Nachläſſigkeit im Amt abſetzen, aber ohne infamia und Confiscation.

2) Ofenbr. S. 29 vgl. Wilda S. 108. 513; „wie denn überhaupt bei dieſem Stamm der Stock in faſt chineſiſcher Weiſe gewaltet hat“.

3) II. 1, 32.

4) VI. 1, 2.

5) Cd. Leg.

ſcher Menge“ [1]). So ſtand denn nichts mehr im Wege, daß auch unfrei Geborene, mit oder ohne Freilaſſung, durch die Gunſt des Königs (ex regio jussu) Hofamt, Staatsamt, Reichthum und damit den Eintritt in die herrſchende Ariſtokratie gewannen [2]).

Und daß dies häufig vorkam [3]) lehrt gerade jenes ſpäte Geſetz [4]) unter Erwich, welches dieſe Erſcheinung beklagt, aber doch nur auf die oberſte Schicht der Unfreien zu beſchränken, nicht ſie ganz zu verbieten wagt. Solche Unfreie werden ihren bisherigen Herrn gleich, ja überlegen [5]) und oft bedienten ſich die Könige dieſer Emporkömmlinge, welche die Geheimniſſe ihrer frühern Herrn, der Prälaten und Großen, kannten und aus Rachſucht oder Ehrgeiz verriethen, jene durch politiſche Proceſſe zu verderben. Staat und Adel wurden oft hiedurch erſchüttert.

Am Meiſten muß auffallen, — vielmehr als ſolche Erhöhung einzelner Knechte durch königliche Willkür, — daß das Geſetz ſelbſt ein für allemal auch einfachen Richtern geſtattet, eigne oder fremde Knechte zu ihren Vertretern in der Gerichtsgewalt zu beſtellen — über freie Gothen! Sie zählen zu den Perſonen, die es geſtattet iſt (quos fas est) zu Vertretern zu wählen: nur was ſolch ein Vertreter wider Recht und Gerechtigkeit thut, muß der Richter verantworten [6]); damit verglichen iſt es ein Kleines, daß Knechte ſpäter auch gegen Freie in eignem und fremdem Namen Proceſſe führen dürfen [7]) und Verletzungen fremder Knechte, von Freien verübt, mit 200 Streichen geahndet werden. Beſonders die feiner gebildeten idonei, ſolche Unfreie die durch größere Peculien und häufige Geſchäftsführung für ihre Herrn ſich hervorhoben, ſtellten ſich den Freien und ſelbſt den Edeln gleich und vergingen ſich an ihnen mit Uebermuth, ſo daß das Geſetz „auch dem *idoneus* servus“ ſolches Gebahren verweiſen und mit der Ruthe bedrohen muß: aber freilich, wird ausdrücklich beigefügt, wenn der Freie, der Würde ſeines Standes vergeſſen, den Sclaven zu

---

1) Cc. Tol. VIII. 16 tumultuosae plebes „lex“.

2) Man hält es für nöthig ausdrücklich zu erinnern, daß servili conditione obnoxio nicht Biſchöfe werden können Cc. T. IV. 19.

3) multos ex servis vel libertis plurimum etc.

4) Cc. Tol. XIII. c. 6.

5) aequales dominis per susceptum palatinum officium facti sunt .. saepe offuscat nobilium genus suberectum servitutis importabile dedecus.

6) II. 1, 16.

7) II. 3, 3.

ſolchem Benehmen provocirt, „ſo ſoll er ſeiner eignen Schuld beimeſſen, wenn er empfangen was ihm gebührt“ (d. h. Injurien, Schläge) [1]). Beſonders mußte die Unfreien ſpäter die ausgedehnte Zuziehung in den Heerbann, die Verleihung von Waffenrecht und -Pflicht heben [2]), wobei die Knechte des Königs, die oberſte Schicht dieſes Standes, ſogar das wichtige Amt erhalten, zum Heerbann aufzubieten [3]); ſie haben ſelbſt Sclaven unter ſich, die ſie, wie freie Eigenthümer die ihrigen, mit in den Krieg nehmen.

Der Stand der Gemeinfreien blättert ſich in drei Schichten ab: die höchſte ſteigt in ſtets flüſſiger Bewegung zum herrſchenden Adel auf, eine verſchwindend kleine Minderzahl hält eine bedeutungsloſe Mitte und weitaus die Meiſten ſinken als „geringe“, „niedre“, „kleine“ d. h. eben arme Leute auf und oft unter das Niveau der Unfreien herunter [4]).

Die Namen und Bezeichnungen dieſer „geringeren Freien“ ſind [5]) humiliores [6]), h. loci persona [7]), vilis persona [8]), minor [9]), inferior persona [10]).

---

1) VI. 4, 7 quamvis idoneus servus personae nobili et illustri nullatenus indebite contumeliosus aut seditiosus praesumat existere etc.

2) IV. 2, 15.

3) IX. 2, 25. 9.

4) Vgl. Cc. Em. 17 ingenuus, in domo ecclesiae tamen nutritus et ab ecclesiae (l. ecclesia) rebus dignitatis gratia praeditus, den Gegenſatz bildet si vero de familia ecclesiae fuerit.

5) K. Maurers Darſtellung S. 64 hat nicht alle Stellen erſchöpft.

6) L. V. II. 1, 7. VI. 1, 2. VII. 6, 2 sed liber.

7) III. 3, 14 h. servilisque persona XII. 2, 9 nicht zutreffend wegen mangelnder Beherrſchung des Stoffes und des Sprachgebrauchs Davoud Oghlou I. p. 24 und ſonſt; die Uebereinſtimmung mit Lex Burg., Edict. Theod. L. Langob. beruht nicht auf Entlehnung, Matile p. 24, ſondern auf Gleichheit der vorgefundenen römiſchen Zuſtände.

8) L. V. III. 3, 4. IX. 1, 18 v. humilioresque p. VII. 5, 2 minimae vilioresque personae vgl. Cc. Em. 17 minimi qui leve corde sunt, m. adhuc personae von Geiſtlichen: Jugend und zugleich niedre Grade ſ. beſ. B. T. IX. 4, 1. J. und oben S. 118 uxor tabernarii, pro vilitate dimittatur; zu den v. zählen auch die Infamirten, (aber nicht ſie allein wie v. Dan. I. S. 370) J. zu B. l. c. ſehr lehrreich: exceptis vil. infamibusque p. quas lex commemorat, *pauperes* et sine ulla dignitate natalium, dummodo honestas et honestis parentibus procreatas, senatores, si voluerint, uxores eligendi et ducendi habeant potestatem: „quod et *omnibus* exemplo hujus legis sine dubitatione permittitur“. Dieſer Zuſatz von J. macht das Geſetz erſt praktiſch für das Gothenreich. Der Text nennt

Aus ſchon bei den Oſtgothen aus den römiſchen Zuſtänden erklärten [1]) Gründen iſt der inferior vielfach rusticus, rusticanus. Die Zuſammenſtellung [2]) homo abjectus, rusticus, peregrinus, pauper [3]) iſt lehrreich; erſt abgeleitet dann iſt die Beziehung auf den Geiſt [4]) und die Bildung [5]): die rustici erſcheinen in letzterem Sinn als eine

---

außer den senatores: perfectissimus duumvir, flamen municipalis, sacerdos provinciae und zählt auf: ancilla, a. filia, liberta, l. filia, civis Romana vel latina facta, scenica vel scen. fil., tabernaria et f. lenonis, aunarii vel quae mercimoniis publicis praefuit! — adjecit *humilem* abjectamque personam: ob das *pauperes ingenuas* umfaßt? absit! mit großem Pathos für pauper ingenuitas! nullamque inter ingenuas ex divitiis et opulentiore fortuna esse distantiam. L. V. II. 1, 7 v. aut (d. h. id est) quem nulla dignitas exornavit; vilior im Gegenſatz zum princeps und episc. II. 3, 1. B. T. IX. 22, 1 J. si ingenua et vilior persona: fustigetur, si melior: arbiträre Vermögensſtrafe, Unfreie: Feuertod. Sehr ſchlimmes Zeichen iſt, daß IX. 26, 2 infamia nicht bloß an den bereits Infamirten nicht vollſtreckt (vielmehr durch Exil erſetzt wird), ſondern auch an allen viles, bei welchen dieſer Ehrverluſt nicht empfindlich genug ſcheint; 27, 2 hält für nothwendig einzuſchärfen, daß nachdem ingenui, „wenn auch plebeji“ einmal gefoltert, abolitio des Proceſſes nicht mehr Platz greift. P. V. 28, 2 in ludicra arte personae können vor der appellatio beſtraft werden, offenbar als viles.

9) L. V. VII. 2, 20; 5, 1. VIII. 3, 6. 10. 4, 29. IX. 2, 9 im Gegenſatz zum comes III. 6, 1. zum nobilis; min. dignitatis II. 4, 2. loci 6. si m. p. est et non habuerit unde componat; über deteriores X. 1, 3 ſ. oben meliores; minor bezeichnet aber auch jeden „Untergebenen“ z. B. die unter dem actor ſtehenden servi eines Kronguts; XII. 1, 2 ebenſo juniores; Cc. T. VIII. 10 decr. cum omni palat. off. simulque cum majorum minorumque conventu iſt an eine Volksverſammlung der Gemeinfreien gleichwohl nicht zu denken; vgl. über m. Wilda in Richters krit. Z. 1837, Davoud Oghlou I. p. 10, Waitz II. S. 179; auch in die L. Bajuv. übergegangen.

10) L. V. II. 3, 9. 4, 3. 5, 9. III. 1, 9. VI. 1, 2. 4. IX. 2, 8. 9. 3, 3. IV. 2, 20. V. 1, 7. 3, 1. X. 2, 6. VIII. 3, 6. 10, 12; 4, 25. 29. XII. 2, 18. B. T. I. 6, 5 J. potentes . . inf. XIII. 2, 1. nobilis . . inf. Cc. T. XVI. 2.

1) A. III. S. 52; vgl. Kuhn I. S. 30—34.

2) Bei Apoll.-S. III. 9.

3) Ebenſo l. c. IV. 7, vgl. 9.

4) l. c. 18. 17 r.: Gegenſatz: instituti; carmen tam rusticum tamque rusticanum ut me non illud ad villam, sed potius e villa mittere putes. VII. 2 stylo rusticante 9 rusticitas vgl. 14; wie Caſſiodor ſ. A. III. S. 279 verlangt Apoll. S., daß der Adel in der Stadt lebe, die Würfel ſtehen ſeiner Hand beſſer an als die Hippe: charakteriſtiſch VIII. 8 parce tandem in nobilitatis invidiam rusticari; 11 solo nomine Rusticum. IX. 3 paginam rusticantem, 9 simpliciter nec rustice. IV. 9 rustici patrono contenti, amici, obedientes, morigeri, *urbani*; es ſind Hinterſaſſen, coloni (aber nicht „vassaux“ wie Gregoire et

Classe, welche als tiefer stehend, wie bei den Freien [1]), auch bei den Freigelaßnen und Knechten unterschieden wird [2]): der Herr lebt in der Stadt [3]), er soll seine unzüchtige Magd ad villam, d. h. auf eines seiner Landgüter entfernen [4]).

Diese humiliores etc. sind Freie, nicht Knechte [5]) oder Freigelaßne [6]), und Wesen und Grund ihrer humilitas ist geringes Vermögen.

Colombet) im Gegensatz zu servi; v. s. Fructuosi p. 480 vir plebejus ac rusticus; bezeichnend Isid. origin. X. 1 villis a villa, nullius enim urbanitatis est. Vgl. v. Maurer Frohnhöfe I. S. 5, ebenso agrestis B. T. I. 5, 1 gegenüber dem Reichen: agrestis vitae aut etiam egentis. J. umschreibt das mit digna idoneaque persona und indigna et *pauperior* Cc. T. II. 2 quem rurali sensu . . exuit VIII. 10 non rusticarum plebium tumultu. XVI. tom. B. T. XI. 5, 1 behandelt den rusticanus wie den Sclaven; vgl. de Gourcy S. 217.

5) So mag es ganz consequent auch einen rusticus *de civitate* geben in Saragossa Greg. tur. III. 29; vgl. L. V. I. 2, 2. III. 3, 9 im Gegensatz zum urbanus; zum idoneus VI. 4, 3 opus r. VIII. 1, 12. XII. 3, 6.

1) liber inferior atque rusticanus VI. 1, 14.

2) VI. 2, 4 inferior atque rusticanus, quem liberum esse constet; vgl. I. 2, 3 urbanus et rusticus.

3) Diese Stellen erklären vollständig die Erscheinung, daß „Städter", d. h. in der Stadt Lebende häufig Besitzer von Landgütern sind und es bedarf nicht der künstlichen und unerweislichen Annahmen Helff.s S. 126.

4) III. 4, 17 ebenso IX. 1, 8: der Herr wohnt weit von seinen Landgütern (meist am Hofe, dort drängt sich eine Menge solcher Adelsherrn, während sein Haus eine Menge freier und unfreier Schützlinge birgt IX. 1, 13 suscepti L. V. IX. 1, 21. X. 1, 15. fugitivi IX. 1, 8, er heißt deßhalb susceptor V. 3, 3. VII. 2, 7), so daß es gravosum ist, ihn zu erreichen: mehr als 300 Millien ist der Herr von seinen Landgütern fern IX. 1, 18; die feineren Freigelaßnen (idonei) leben mit dem Herrn in der Stadt, die (inferiores, rusticani) roheren auf dem Lande: ihre Differenz beträgt 250 zu 100 sol. VI. 1, 4.

5) Aehnlich die J. B. T. IV. 10, 1 genannte Kategorie liberi sint sed Latini etc. qui quamvis liberi sint, juri tamen obtingunt patronorum.

6) L. V. II. 4, 2 si licet ingenuae minoris tamen fuerint dignitatis personae VIII. 3, 12 si servus . . si liber et inferioris loci persona VII. 6, 2 zuerst Strafe des servus: dann si ingenuus sit . . bona ejus ex medietate fiscus acquirat: (vgl. J. B. T. IX. 22, 1 villior et ingenua persona) humilior vero (d. h. bei dem Nichts Erhebliches zu confisciren) statum libertatis suae perdat, cui rex jusserit servitio deputandus, ebenso VII. 5, 2. IX. 2, 9. Die primates palatii trifft hohe Geldstrafe, die minores werden der Ehre und Würde der Gemeinfreiheit beraubt und dem König verfuchtet. Ferner VI. 1, 2 inferiores vero humiliores-que ingenuae tamen personae, VIII. 3, 14 si honestior persona . . si humiliores loci persona . . si vero servus. (Dem gegenüber kann XII. 2, 9 humilis servilisque persona nur die Gleichrückung des Armen und Unfreien beweisen.)

Natürlich zählen zu den inferiores, viliores auch die accolae [1]), (die von einem patronus, senior Abhängigen) und suscepti [2]).

Der römiſche Colonat — Halbfreie, nicht Unfreie, aber an die Scholle gebunden — beſtand fort.

Dieſe Colonen gehörten nach römiſcher Auffaſſung den unterſten Schichten der noch Freien an [3]). Daß die maſſenhafte Aufnahme von Barbaren in das Reich zur Ausbreitung des Inſtituts in der ſpätern Kaiſerzeit beigetragen, iſt gewiß richtig [4]), nicht aber, daß dieſelben den Colonat erſt mitgebracht [5]). Lehrreich iſt Apoll. S. V. 19: ein Hinterſaſſe des Pudens, der aber unfrei (colonus servus), hat eine Standesgenoſſin, eine serva (?) des Apollinaris entführt: dieſer, ſtatt das Paar zu ſtrafen, will es befreien und beglücken [6]). Der Colone hat hier einen dominus und keine libertas [7]), durch die Freilaſſung wird jener patronus, er cliens, freilich bleibt er noch eine plebeja, aber nicht mehr (während ſonſt d. h. techniſch col. und plebeji identiſch ſind) [8]) — colonaria persona [9]).

1) Coloni J. B. T. IV. 8, 3. 21 (22). 1. XIV. 1, 1. Oben S. 127.

2) L. V. IX. 2, 9. X. 1, 16. III. 2, 20 omnis ingenuus sive nobilis sive inferior X. 2, 6 quisque nobilis sive inferior ingenuus sive etiam servus (V. 1, 7 iſt inferior parens der cum obsequio retento Freigelaßne gegenüber dem ingenuus) VIII. 3, 10 major . . inferior . . servus ebenſo 12 VIII. 1, 10 honestior . . servus: manchmal iſt eben die Abſtufung nicht durchgeführt z. B. VIII. 4, 16, wo ja auch der servus: neben ingenuus und libertus fehlt: einige Handſchr. fügen ihn bei.

3) B. Nov. Val. laqueos vilissimi colonatus (ſ. Sav. Col. S. 300, v. Wietersh. Bevölker. S. 15, Fauriel I. p. 381—384, Giraud I. 1 p. 158 (p. j.) 176, plebeji p. 288. Ueber den römiſchen Colonat ſ. Sav. Z. f. geſch. R.-W. VI., Birnbaum S. 46 f., Laboulaye propr. p. 115, Zumpt Col. S. 9 folg. Biedenweg ad F. N. 36.

4) Kuhn I. S. 262.

5) Wie Gaupp S. 76; richtig Sav. Col. S. 319, ſ. auch Rißen S. 257 gegen Richter.

6) Ap. S. l. c. stupratorem pro domino jam patronus originali solvas inquilinatu: cliens factus e tributario plebejam potius incipiet habere personam quam colonariam . . laxat libertas maritum.

7) Daher heißt die Verbindung von ingenuus und colona nur contubernium B. Nov. Val. 9.

8) Hegel II. S. 328.

9) Ganz irrig v. Bethm. H. I. S. 220, daß nur B., nicht L. V. coloni kenne, dieſe alſo servi geworden ſeien; er ſelbſt führt an, daß Isid. origin. IX. 4 colonos als „freie Pächter" kennt, welche Stelle höchſt bezeichnend den c. advena

Daß in Spanien vor der gothiſchen Einwanderung kein Colonat beſtanden [1]), iſt nicht richtig [2]).

In Septimanien war das Inſtitut ſehr verbreitet, wie die ſtarke Reception des Rechts derſelben in B. beweiſt [3]).

Auch die mediocres zählen zum Theil hieher: ſie bilden den Uebergang von den majores zu den viles [4]).

Daß auch die mediocritas [5]) vom Vermögen beſtimmt wird, zeigt Cc. T. VIII. decr., wo majores und mediocres der plebs, den ganz Armen [6]) gegenübergeſtellt werden und L. V. IV. 2, 16 cujuscunque dignitatis vel mediocritatis maritus, wobei das ganze Geſetz von Vermögensſtufen handelt [7]).

= susceptus nennt ſ. oben S. 126, ebenſo accola Orig. X. 1 eo quod adveniens terram colat; die vier aufgezählten Arten romani, latini, auxiliares, ruris privati waren damals antiquirt.

1) Zumpt Col. S. 49.

2) Coloni in Barcino, Carthago nova, Salaria, Corduba, Hispalis ſ. C. J. s. v. coloni.

3) originarii, inquilini, servi, coloni dürfen nicht in geiſtlichen Stand oder Klöſter aufgenommen werden, um ſich debitae conditioni zu entziehen B. Nov. Val. 12. Binnen 30 Jahren können ſie ſammt peculium revocirt werden; d. h. einſchließlich noch der diaconi; Theilung der agnatio bei contubernium colonorum zweier Herrn, der Herr des Mannes erhält $^2/_3$, der Frau $^1/_3$ der Kinder; wenn ein Eigenthümer mancipia originaria vel colonaria einer ſeiner possessiones auf die andere übertragen und dann an zwei verſchiedne Käufer veräußert, gelten die coloni als zu dem ager gehörig, dem ſie im Augenblick des Verkaufs zugehörig waren. Beſtätigt Nov. Maj. 1, auch noch für presbyteri und episcopi.

4) Ob L. V. IX. 2, 8 ſie ſcharf von den viliores ſcheidet, iſt zweifelhaft: sive sit nobilis sive med. viliorque persona: m. iſt der vermöglichere Freie als der v.: frei ſind alle, auch der v. gedacht, denn alle ſollen verknechtet werden.

5) mediocres: Gegenſatz meliores L. V. 7, 8. IX. 2, 8. IV. 2, 16, phraſenhaft mediocritas mea Apoll. S. VII. 9.

6) Die mediocres haben subsidium, die majores dignitas.

7) Daher denn manchmal ſtatt minor und vilis geradezu pauper L. V. III. 4, 17. XII. 1—2. II. 1, 22. 28. 3, 3. 4. 9 und oppressus II. 1, 20. 28 miser II. 1, 28. XII. 1, 1; ihm dienen iſt härteſtes Loos III. 4, 17; es ſind die miseri l. e. personae victae (l. viles) et paupertate depressae indigentes, inopes, pauperes des Isid. Chron. bei Siſibut; Cc. T. IV. 33 oppressores pauperum: XIII. praef. die zur Infamie Verurtheilten und Steuerüberbürdeten; populares plebes bezeichnet häufig Laienſtand gegenüber Klerus Apoll. S. VII. 9. Cc. T. II. 1. Brac. III. 1 = populi Cc. T. XII. tom. XIV. 3. generalis praeteritio plebium XV. aber auch zugleich Gemeine gegenüber Adel VIII. praef. rectores plebium; das geſammte Volk l. c. decr. lex. turmae plebium; commissae plebis ep. Bulgar. I.

Alle dieſe vielnamigen und manchfach abgeſtuften „Geringen“ ſind zwar an ſich gemeinfrei [1]). Ihr Schickſal aber iſt, allmälig auf das gleiche Niveau mit den Unfreien zu gerathen, ſowohl durch ein Herabſinken ihrerſeits, als durch Erhebung von Seite der Letzteren. Daß ſchon von Anfang die meiſten minores bucellarii geweſen [2]), iſt eine zu weitgehende Behauptung; die plebeji [3]) ſind die kleinen Gemeinfreien auf dem Flachland, ohne Einſicht und Einfluß in dem Staatsleben; deutlich zeigt, wie ſich der kleine Freie aus Noth mit ſeinem Gut in Knechtſchaft verkauft die beſondere Formel für dies traurige Rechtsgeſchäft F. N. 32 [4]). Aber auch noch ehe der „rusticanus“, der kleinfreie Bauer, ſich in Knechtſchaft begeben, behandeln ihn die Beamten ſchon gern, als ob er ihr Privat-Knecht wäre [5]).

Schon in der häufigen Erſetzung von Vermögens- durch Leibesſtrafen iſt der Kleinfreie dem Unfreien gleich gerückt, der ja als vermögenslos für Vergehen regelmäßig mit dem Leibe büßt [6]). Und

---

Paul. Emer. p. 644; römiſche Civiliſten gegenüber Soldaten bei Idac. p. 23; plebs aunonensis p. 50, Colonen Sav. Colon. S. 300; identiſch mit pauper iſt tenuis Apoll. S. VIII. 2; tenuitas 20; provinciales, tenues homines B. Nov. Val. 10.

1) L. V. V. 3, 1 ſchließt die Tochter eines commendirten ingenuus nur mit einem ingenuus ebenbürtige Ehe, nicht mit einem inferior; die plebeji V. 4, 19 ſind nicht nur thatſächlich Geringe, ſondern glebae adscripti, coloni.

2) Helff. S. 104.

3) L. V. V. 4, 19, vgl. noch plebes d. h. Geſammtheit, I. 1, 9. 2, 6. II. 1, 4—5 (tumultuosae) Cc. T. VIII. rusticae plebes.

4) domino semper meo ille . . licet sanctione legum sit constitutum (d. h. das römiſche Geſetz verbot es, das germaniſche geſtattete und die Noth erzwang es) quotiens prae legitimam quis suam portando personam necessitate vel miseria aliqua laborare videtur, sua causa constringitur de suum estatum qualem vult ferre juditium, utrum meliorandi an deteriorandi liberam habeat potestatem. ideoque . . mecum deliberavi ut statum meum venum dandum preposui, quod etiam vestra dominatio hoc audiens et per mea suplicatione vester accrevit adsensus et datos a tua dominatione solidi tot propter hoc et illud me accepisse manifestum est. et ideo memoratum statum meum ex hodierna die habeas, teneas et possideas, jure dominioque tuo in perpetuum — vindices ac defendas, vel quicquid in meam vel de meam personam facere volueris directa tibi erit per omnia vel certa potestas. Eidlich bekräftigt.

5) B. T. XI. 5, 1 velut sui juris mancipio necessitates imponere, ſie nehmen ihm ſeine Sclaven und Hausthiere ꝛc.

6) S. „Strafrecht“ und einſtweilen L. V. VI. 1, 4; 3, 6. VIII. 1, 10 namentlich VIII. 4, 29 und 3, 6 die Scala von 10 sol. honestior, 10 sol. und 50 Streiche

nicht bloß eventuell im Fall der Insolvenz, gleich primär wird dem Kleinfreien ein Theil der Strafe aus Geld- in Ruthenstrafe übersetzt [1]). Das Gesetz stellt — bezeichnend genug — gegenüber dem potens die reliqui ingenui und die servi zusammen und straft beide mit Geißelung, jenen mit Geld [2]): auch der Folter wird der pauper et ingenuus wie der Knecht leichter als der potens unterworfen [3]) und mit exactiones von Zins und Frohnden soviel bedrängt [4]), daß er sich schutzbedürftig einem Mächtigen commendirt, was ihm zwar Erleichterung verschafft, aber seine Gemeinfreiheit gefährdet [5]). Sehr nahe lag es, nach alle dem, daß der Kleinfreie so leicht für Vergehen, die der Reiche mit Geld büßt, in die Reihe der Knechte hinabgestoßen ward [6]).

Das Unterliegen der Kleinfreien in dem ungleichen wirthschaftlichen Kampf und die Gefahr, welche in dem Anschwellen der Aristokratie durch die aufgesogne Gemeinfreiheit für die Krone lag, konnte helleren politischen Blicken nicht entgehen und in der That haben, wie bei Ostgothen und Franken, auch in diesem Staat alle bedeutenderen Herrscher dieser Bewegung entgegen zu arbeiten gesucht. Keiner jedoch mit der bewußten Klarheit des Ostgothen Theoderich und später des großen Karl und keiner mit Erfolg.

Es erklärt sich dies wohl hauptsächlich daraus, daß jene Strömung bereits zu früh übermächtig geworden, denn schon die Antiqua setzt diese Zustände auch bei den Gothen voraus (bei den Römern finden sie sich schon seit dem Verfall der Republik) und sucht sie zu bekämpfen oder doch zu erleichtern. — Auch war ja jeder dieser Könige vermöge des Wahlprincips auf die Hülfe Einer Partei unter dem

---

minor, 100 Streiche servus; ferner VI. 3, 2 und 5: dem Freien 200 sol., dem Knecht 200 Hiebe und Addiction; Ausnahmen, — denn streng ist das Princip nicht durchgeführt, — ganz oder theilweise VI. 4, 1. IX. 1, 21 Ersatz aus dem peculium VII. 1, 1. VIII. 3, 10 oder aus dem Vermögen des obzwar unschuldigen Herrn.

1) III. 3, 12. VIII. 3, 10.

2) II. 2, 9.

3) II. 3, 4. VI. 1, 4.

4) V. 1, 5.

5) V. 3, 1.

6) VII. 1, 1. 6, 2. XII. 2, 14 wer nullis facultatibus dilatatus, wird cui princeps voluerit verknechtet, si certe rerum facundior facuerit (l. fecundior fecerit), trifft ihn nur Infamie und halbe Confiscation.

Adel, der „fideles“ [1]) angewiesen: dieser seiner Partei gegenüber konnte er darum nicht mit Kraft und Unabhängigkeit in jenem Streben entgegentreten, das ihre und damit mittelbar auch seine Macht am Meisten erweiterte: und so pflegte, wie die Geschichte zeigt, jeder König die Kleinfreien nur wider seine Gegenpartei, nicht gegen den Druck seines eignen Anhangs, mit rechtem Ernst zu schirmen, wovon aus der Sprache der Concilien freilich nichts zu vernehmen wäre.

Immerhin läßt sich in der Gesetzgebung das Streben der Könige [2]) nachweisen, die bedrohten Kleinfreien zu schirmen: tüchtige Leiter dieses Staates haben sich den Titel „Vater der Armen“ verdient.

Bei inaequales conditione wird Einschüchterung durch den potentior vermuthet [3]). Der pauper et inferior darf seinen Anspruch gegen seines Gleichen in keiner Weise durch einen potentior verfolgen lassen [4]); aber diese Gesetze bekunden selbst die große Kluft zwischen dem potens einerseits und den reliqui ingenui (und servi) anderseits [5]). Die ganze Ueberwachung der Rechtspflege in zahlreichen Gesetzen [6]) bezweckt den Schutz der Geringern [7]). Oft werden die Armen als privilegirte Personen behandelt, hierin den Kirchen gleichgestellt [8]) und vor Erpressung [9]) und dem Mißbrauch der Folter geschützt [10]): sie sollen nicht als Conventionalstrafe sich die Verwirkung der Freiheit und aller Habe auflegen lassen [11]). Dahin gehört auch

---

1) IX. 2, 8.

2) Wie schon der Imperatoren B. T.? 6, 5. 9, 2. Man sehe z. B. die Motivirung des Verbots der lex commissoria B. III. 2, 1: Unterdrückung des kleinen Schuldners (Grundbesitzers) durch den reichen Gläubiger. Minderjährige, Wittwen, Kranke, alliique fortunae injuria miserabiles u. Nov. Valent. 11.

3) L. V. II. 5, 17.

4) II. 3, 9 ut non aequalis sibi ejus potentia opprimi vel terreri, vgl. II. 2, 9. VII. 1, 1 wie der Rechtsgang gegen defensio potentioris und II. 1, 16 umgekehrt gegen Anmassung richterlicher Gewalt gewahrt wird II. 2, 9 gegen patrocinium und protervia potentis.

5) B. T. I. 6, 1 J. verlangt gleiche Justitz für die Armen wie für die Reichen.

6) L. V. II. 1, 8—24.

7) Besonders II. 1, 20 gegen Verschleppung ꝛc.

8) II. 3, 3 canonischer Einfluß. Freilich bedarfs auch des Schutzes der Pfarreien gegen die angaria und exactiones habsüchtiger Priester; vgl. V. 1, 5. 6.

9) II. 5, 5; 9.

10) II. 3, 4. Das Zeugniß eines Einzelnen, wenn er auch noch so splendida persona, soll nicht beweisen II. 4, 6.

11) II. 5, 8.

die energiſche Wahrung der ingenuitas der commendirten Freien und der Schutz gegen die Verſuche, ſie in unauflöslicher Abhängigkeit zu binden[1]). Dahin die Geſetze gegen Verkauf von Freien in Sclaverei[2]), ferner jene, welche zum Vortheil der Freiheit[3]) die vindicatio in servitutem erſchweren und die proclamatio in libertatem erleichtern[4]): nur unter folgenden Cautelen ſoll ein bisher als Freier Lebender als Knecht in Anſpruch genommen werden: keine Privathaft beim Kläger, der Richter entſcheidet über Bedürfniß einer Bürgſchaft.[5]); Erſatz deſſen, was der Kläger dem Beklagten abgenommen[6]); wer früher die Freiheit des Vindicirten bezeugt und jetzt als Zeuge der Knechtſchaft auftritt, hat dem angeblichen Herrn einen Erſatzſclaven zu ſtellen, der Vindicirte aber bleibt frei[7]); außergerichtliches abgezwungenes Geſtändniß der Unfreiheit präjudicirt der gerichtlichen Verhandlung nicht[8]); die Zeugenausſagen ſollen ſtreng abgewogen, der beſtochene Richter und der ungerechte Kläger ſchwer beſtraft werden; wer einen in ein fremdes Haus Aufgenommenen als ſeinen Knecht in Anſpruch nimmt, erhält ihn nur ausgeliefert gegen Caution, daß er ihn vor Entſcheidung des Statusproceſſes nicht foltern und grauſam behandeln werde, widrigenfalls bleibt er unter Bürgſchaft des Aufnehmenden in deſſen Hauſe[9]).

---

1) V. 3, 1.

2) VII. 3, 1—6.

3) Vgl. B. T. II. 7, 3.

4) L. V. V. 7, 1—8 beſ. 7 qui timore compulsus servum se esse dixerit Walter II. S. 358.

5) V. 7, 4.

6) V. 7, 5.

7) V. 7, 6.

8) V. 7, 7.

9) XI. 1, 13. Deßhalb werden in der Lex romana aus dem römiſchen Recht die ſtrengen Beſtimmungen zur Verhinderung rechtswidriger Verknechtung herübergenommen. Der in Anſpruch Genommene muß auf Befehl des Richters per publicum et populos geführt werden, auf daß er einen assertor libertatis finden könne, der ihm vom Richter gegeben werden muß, wenn ſich nicht findet; eventuell wird er nicht gleich zur Todesſtrafe, nur zum Dienſt übergeben, vorbehaltlich ſpäterer Geltendmachung ſeiner Freiheit; alsdann muß der verurtheilte Vindicant oder deſſen Erben, wenn ſie den Proceß fortſetzen wollen, gleich viele Erſatzſclaven ſtellen; ebenſo, wenn die Erben des Vindicirten deſſen Freiheit beweiſen; Tutoren und Curatoren handeln dabei auf eigne Gefahr B. T. IV. 8, 1 vgl. 2—5 über Verkauf von Minderjährigen und Verjährung; Entbehrlichkeit eines assertor in lib. P. V. 37, 1; in Status-Fragen kann nicht gegen Abweſende Verknechtung ausgeſprochen werden, vgl. 1, 3—5 u. Lex Visig. II. 4, 7 - 9. IX. 1, 13. 21; hiebei Competenz der Biſchöfe; ein

Denn die Versuche der Mächtigen, die Kleinen als ihre Knechte darzustellen, ruhten niemals [1]). Dahin zählen ferner die Anstrengungen des Gesetzgebers, die Kluft zwischen Freigebornen und Freigelaßnen gespannt zu halten, welche das Leben ausfüllte [2]), und als Beschirmung der ärmeren Freien erweist sich auch die geringere Ansetzung der Geldstrafen für sie: da bei Insolvenz Verknechtung einträte, soll jener geringere Satz die Verminderung oder gänzliche Verarmung der Kleinfreien verhüten [3]): daher Herabsetzung auf ein Drittel oder eine Hälfte; freilich werden meist die fehlenden solidi durch Hiebe ersetzt [4]), doch gibt es auch Beispiele absoluter Strafminderung für arme Freie [5]). Und sehr heilsam wird die gewaltthätige Hinwegsetzung der Vornehmen über Recht und Gericht zum Schaden der Geringen oft mit einer besondern Geldbuße pro sola praesumtione [6]) gestraft.

Erwünschte Bestätigung unserer Auffassung König Kindasvinths gewährt es, daß in dem Gesetzbuch gerade dieser Herrscher am meisten als Schirmer der Kleinfreien gegen den Druck des Adels hervortritt: die Reform des Processes, die Sorge für strenge, promte Justiz, ohne Ansehen der Person [7]), rührt fast ganz von ihm her. Daß ihn aber dabei wirklich jenes politische Princip leitete, beweist schlagend das merkwürdige Gesetz XII 1, 1. dieses Königs. Sonst durch seine Strenge bekannt, die er auch hier nicht verleugnet, aber mit der Nothwendigkeit entschuldigt [8]), beschwört er die Richter bei Gott, zwar überall energisch die Wahrheit zu ermitteln und sonder Ansehn der Person zu richten, „aber, weil wir den Bedrängten (miseris) gottgefällige Hülfe gewähren müssen, bei unterliegenden (oder geringen victas oder viles) und besonders durch Armuth gebeugten Personen

---

schönes historisches Beispiel Apoll. S. VI. 4 salubris sententiae temperamento: Menschenraub und Verkauf durch gothische Aechter (out-laws), der Bischof muß die Freiheit trotz dem förmlich abgeschlossenen Kauf schützen. Einschreiten von Amtswegen ferner L. V. V. 4, 10. VII. 3, 3—6.

1) Vgl. V. 7, 8. IX. 1, 13.

2) V. 7, 21.

3) VIII. 4, 24.

4) l. c. 29.

5) So VIII. 4, 24; 25 fast um die Hälfte; dasselbe Princip leitet IX. 2, 1, wo die Geldstrafen der Heerführer mit deren Rang abnehmen.

6) VII. 2, 20 f. oben S. 151.

7) II. 1, 1—20 non petitor ac praesertim pauper patiatur dilationem 3, 9. 5, 17; 1, 16.

8) qui necessariam culpis hominum severitatem disponimus.

die Strenge des Gesetzes ein wenig zu mildern: denn wenn lediglich die Genauigkeit des Rechtsurtheils eingehalten würde, wird ohne Zweifel die Milde des Mitleids außer Acht gelassen."

Die charakteristische und lehrreiche Stelle bekundet die Einsicht des Königs, daß der Strom der volkswirthschaftlichen und socialen Bewegung in diesem Reich verschlingend über die Häupter der Kleinfreien[1]) dahin ging, daß die zahlreichen Versuche, die Gesetzgebung zu ihren Gunsten zu ändern, fruchtlos blieben, daß jene Schichten bereits so tief gesunken, daß sie nicht einmal die richtige Anwendung der für sie gemilderten Gesetzgebung ertragen konnten, daß man daher, um sie nicht ganz zu erdrücken, an die Stelle der Gerechtigkeit Erbarmen treten lassen mußte[2]).

Freilich war auch diese den Richtern zugesonnene Aufgabe unlösbar und, wenn gelöst, unfruchtbar. Was konnte es helfen, daß sie für einzelne Arme, die sie in Civil- oder Strafproceß verurtheilen mußten, unter das Minimalmaß von Geld- und Ruthenstrafe hinab gingen und von der Verknechtung absahen: wenn nicht die unaufhörlich in den tiefsten Grundlagen des gesammten Staats- und Gesellschaftslebens dieses Volkes wirkenden Ursachen jener großen Bewegung beseitigt wurden, mußten sich unabwendbar zuletzt alle diese Kleinfreien in eine der zahlreichen Formen der Abhängigkeit gedrängt sehen[3]).

---

1) Ganz ähnlich wagt schon J. zu B. T. XI. 5, 1 nicht mehr, die vom Text auch den bestechenden Kleinfreien gedrohte gleiche Strafe wie den bestochenen Beamten festzuhalten: die Versuchung, sich von deren Druck loszukaufen, war allzugroß geworden.

2) Anderen Zusammenhang hat die Amnestie Erwichs Cc. T. XIII. praef. und 1 für die Paulianer.

3) Dasselbe Ziel verfolgt in Einer bestimmten Richtung L. V. XII. 1, 2 (von Recisvinth oder Rekared Cd. S. J. R.) nämlich Schutz gegen den Druck der Beamten: (s. schon B. T. XI. 5, 1) „denn unablässig trachtet der König seinen Getreuen (fidelibus d. h. allen Unterthanen) die Hand zur Hülfe zu reichen": deßhalb wird den Beamten verboten durch indictiones, exactiones, operae, angariae zu ihrem Privatnutzen „die Völker zu beschweren" und von Stadt oder Land Naturalverpflegung einzuheischen, was der Gehalt unnöthig mache; ferner sollen die Intendanten der Krondomänen keine Gewalt behaupten über „Private" (d. h. Freie) d. h. bei Processen zwischen solchen und Fiscalknechten nicht selbst entscheiden wollen, sondern ihre Untergebnen (minores) vor den ordentlichen Richter stellen; zu dem Schutz der Armen sollen auch die Geistlichen mitwirken, indem sie aufgefordert werden, Excesse der Richter und actores, die sie erfahren, zur Kenntniß des Königs zu bringen, bei Strafe des Concils und Ersatz an die Armen, deren Schädigung sie nicht angezeigt.

3. Die Freigelaſſenen [1]).

Zwiſchen den Freigebornen und den Unfreien ſtehen die Freigelaſſenen [2]). Sie ſind den Freigebornen in weſentlichen Puncten nachgeſtellt [3]): ſie können nicht gegen dieſelben zeugen [4]), die Geſchlechtsvermiſchung des Freigelaſſenen mit der patrona wird ebenſo ſtreng als die des Knechts mit der domina beſtraft [5]), er kann leichter als der ingenuus der Folter unterworfen werden [6]); ſpäter ſollen Freigelaſſene und deren Nachkommen von allen Hofämtern ausgeſchloſſen ſein [7]). Vergehen von Freigelaſſenen gegen Freie werden härter beſtraft als von Freien gegen Freie [8]), während das gleiche

---

1) Vgl. Masdeu XI. p. 45, de Gourcy S. 206—221, Davoud Oghlou I. p. 18—23, Guérard I. p. 369. 385, Göhrum I. S. 44. 101, Sempere ed. Moreno I. p. 107, K. Maurer S. 58, Perreciot I. p. 187, Rosseeuw I. p. 426, viel Schiefes bei Romey II. p. 272.

2) L. V. X. 2, 4. XII. 3, 22.

3) VI. 3, 4 pro eo quod aequalem statum non habet, Walter II. S. 36; doch wird auch der libertus manchmal ingenuus genannt VI. 2, 4; das Nebeneinanderſtellen beider II. 4, 8 erklärt ſich aus der gemeinſamen Gefahr der Statusproceſſe.

4) VI. 7, 11. 12 (mit Ausnahme der Fälle, in welchen dies auch die Knechte dürfen); wohl aber ihre Kinder: irrig beſchränkt Walter II. l. c. dieſe Zurückſetzung auf die cum obsequio retento Freigelaßnen. Daß dieſer Unterſchied identiſch mit dem von idon. u. infer. libertus ſei, Roth Feud. S. 307 nach K. Maurer S. 58, nicht richtig. Gegen den eigenen Patron und deſſen Nachkommen kann der Freigelaßne und deſſen Nachkommen nicht zeugen: das Zeugniß wird verworfen und hat Widerruf der Freilaſſung zur Folge; wohl aber dürfen ſie in eignen Sachen gegen jene proceſſiren V. 7, 11; und die Kinder der sine obsequio retento Freigelaßnen zeugen auch gegen den Patron V. 1, 7. Conc. Tol. IV. c. 72; über die beſchränkte Verfügung der Freigelaßnen über das ihnen belaßne peculium unter Lebenden wie auf den Todesfall ſ. Cc. Hisp. I. 1 v. Maurer Frohnh. I. S. 53.

5) III. 2, 2. Die inhonesta conjunctio der Wittwe, welche V. 2, 5 mit Verwirkung der Schenkung des Mannes an deſſen Erben geſtraft wird, iſt wohl auch beſonders Ehe mit Freigelaßnen. Rekiſwinth hat V. 7, 17 auch für die Nachkommen des Freigelaßnen und des Patrons jede Heirath mit Verknechtung des Tieferſtehenden geſtraft, aber die Sprache des Geſetzes entſpricht nicht, ſie widerſpricht der Anſchauung des Lebens. Die Parallele (der Entſittlichung durch Vermiſchung mit den Freigelaßnen) mit Rom, Helff. S. 188, ſcheint nicht treffend; vgl. Waitz I. 2. A. S. 177.

6) VI. 1, 4 ſchon um den Betrag von 250 sol.

7) Conc. Tol. XIII. c. 6.

8) VI. 4, 3 und zwar werden der Talion noch 100 Hiebe beigefügt pro eo quod aequalem statum non habet (Walter läßt hier unbegreiflichermaſſen die Negation aus).

Vergehen des Freien gegen den Freigelaßnen nur mit dem Drittel der Normalcompoſition gebüßt wird, ebenſo wie wenn ein Knecht den andern verletzt hat[1]). Endlich hat der Freigelaſſene nur das halbe Wehrgeld des Freien[2]).

Uebrigens gab es verſchiedne Formen und Arten der Freilaſſung mit manchfach abgeſtuften Wirkungen[3]). So die per episcopum (in ecclesia?)[4]). Lehrreich ſagt J. zu B. T. IV. 7, 1., durch die manumissio in eccles. coram ep. ſollen ſie suscepta libertate cives esse romanos[5]); auch gab es noch immer libertini latini, die zur Belohnung zu cives romani erhöht werden können[6]). Die man. in praesentia principis[7]) kam wohl bald außer Uebung. Lebendig erhielt ſich die per cartulam libertatis[8]), und ganz regelmäßig geſchah

---

1) Das ſtrenge Geſetz IX. 1, 21 ſtellt im Eifer für Freigelaßne und Knechte die gleiche Ruthenſtrafe feſt. Auffallend iſt, daß VII. 2, 2 der libertus für jeden vor oder nach der Freilaſſung begangnen Diebſtahl ut servus beſtraft werden ſoll; es iſt dies nur ein ungeſchickter Ausdruck dafür, daß das Geſetz den Patron wie den Herrn des servus von der Verantwortung befreien will d. h. sicut servus.

2) VIII. 4, 16.

3) de Gourcy S. 217, Walter II. l. c., Marichalar II. p. 42—47; für das damalige römiſche Recht F. N. 1—6. B. T. II. 8, 1. 19, 3; über manumissio L. V. V. 1, 7. III. 2, 4; 4, 11. VIII. 2, 2. 6, 1. V. 7, 1—20. IX. 2, 8. XII. 2, 14; ein Beiſpiel Amaral p. 266, Davoud Oghlou I. p. 149.

4) Paul. Emer. p. 655 vinculum cessionis Apoll. S. IX. 10: ſchwer zu ſagen, ob hier wirkliche Freilaſſung etwa mit Uebertragung der Patronatrechte oder bloße Ueberlaſſung eines Geiſtlichen an einen andern Biſchof.

5) P. V. 28, 2 ingen. aut civ. rom.; vgl. L. V. V. 7, 29. Geiſtliche ſollen auch absente ep. mit gleicher Wirkung freilaſſen können.

6) B. T. IX. 19, 1; vgl. P. IV. 11, 1. 5 latinus . . civ. rom. wie umgekehrt der lib. civ. rom. culpa intercedente zur Strafe zu einem lib. lat. herabgeſetzt werden kann B. T. II. 22, 1 J. Die Klage der Erben der Patrone gegen libertos cives Romanos wegen ingrat. muß wie jede gegen ingenuos bei dem judex durchgeführt werden; ſie vererben voll an Descendenten, in deren Ermanglung fällt $^1/_2$ an die männlichen Descendenten des Patrons: zeugen dürfen ſie nicht gegen Descendenten des Patrons Nov. Val 6. Ueber civis romanus, latinus, deditícius ſ. auch B. Gaj. I. 1—3; über die verſchlechterte Stellung des zum civ. rom. Freigelaßnen (Walter II. S. 40) ſeit der gothiſchen Occupation ſ. Biedenweg p. 13: ein Gegenſatz Salvian adv. avaritiam III. p. 273: civitate romana indignos *jugo* latinae libertatis addicunt.

7) B. T. VIII. 5.

8) L. V. V. 7, 1. 9. 14. 15. Cc. T. VI. 9. Em. 20. Caes. III. 4.

die Freilassung nach römischer Sitte[1]) im Testament[2]), oder, da sie als gottgefällig frommes Werk galt[3]), in Vorbereitung zum Tod[4]).

Die Kirche pflegt ihre Knechte nur freizulassen mit Vorbehalt des obsequium[5]). Die Concilien verpflichten sogar den Bischof bei Freilassung ohne diesen Vorbehalt der Kirche zwei Ersatzsclaven mit Peculien zu stellen[6]).

Dem Freigelaßnen[7]) wird das peculium meist belassen[8]), ja vermehrt[9]), oder es wird erst jetzt ein Vermögen für ihn begründet[10]). Solche Versorgung war unentbehrlich und eine weitere Anerkennung der Freiheit[11]); Vorschrift ist die Belaßung des peculium bei Befreiung kraft Gesetz zur Strafe des Herrn oder zur Belohnung des Knechts[12]). Verboten ist die Freilassung des verknechteten Juden, der die Taufe weigert[13]), sowie wenn ein Freier zur Strafe lebenslänglich

---

1) Cc. T. X. app.

2) B. P. IV. 5, 6; (über die lex Fusia Caninia l. c. 13, 1—4; 1, 16, andere Beschränkungen der Freilassung l. c. 11.) L. V. V. 7, 1; Form. N. 21. 26. Cc. T. X. app. Perreciot I. p. 187.

3) Form. N. 2—6 Freilassung zum Zweck des Eintritts in den geistlichen Stand Rozière p. 4.

4) z. B. Bischof Mausona Paul. Em. p. 656 puerulis qui ei fidele exhibebant servitium libertatis chartulas (conscribebat) vgl. Testam. Caesar. arelat.: über den Einfluß des Christenthums auf Milderung und Abschaffung der Sclaverei s. Dahn, "Leibeigenschaft" und Wallon III. p. 364 f.

5) Cc. T. III. 6. IV. 73. 68. Daher Hisp. II. 8 patrona ecclesia; obs. = patrocinium Hisp. I. 1. T. IV. 68. 70; vgl. F. N. 3. Cc. T. VI. 9. 10. Vorbehaltlose Freilassung heißt manum. directa Cc. T. IV. 68.

6) Cc. Emer. 20. Analogien bei andern Germanen Biedenweg p. 16.

7) Bei Freilassung, auch bei Verkauf L. V. XII. 2, 14.

8) Doch kann es der Herr auch einbehalten, Cc. Tol. IV. 72. 74, und dem Freigelaßnen nur den Nießbrauch einräumen V. 7, 14; liberti unter den Armen Cc. Caes. III. 4.

9) Form. N. 2. 5. 6 oder bestätigt Testam. Caesar. arel. quidquid servo meo Briciano contuli nunc per hoc testamentum meum confirmo.

10) Durch Schenkung V. 7, 13, meist von Grundbesitz (bei Kirchen auf je 20 sol. beschränkt Cc. Agd. 7, nicht ganz richtig Roscher II. S. 301, vgl. Biedenweg p. 15) oder Knechten (500! Cc. T. X. app.) oder durch Landleihe Form. N. 6. 21. Cc. Hisp. I. 1.

11) z. B. Paul. Em. p. 656 per confirmandas eorum libertates aliquam particulam pecuniolae tribuebat aut exiguas possessiunculas conferrebat .. fidelibus famulis largiora stipendia munerum tribuere dignatus, oft angefochten von den Nachfolgern.

12) L. V. XII. 2, 13; 14.

13) Cc. T. XVII. 8.

verknechtet wird[1]); steht ein Knecht im Miteigenthum Mehrerer, so kann er nur durch Gesammtconsens freigelassen werden; einseitige Freilassung durch einen condominus hat Strafe und Verwirkung seines Antheils an die Andern zur Folge; die Geistlichen sollen solche einseitige Freilassungen nicht vor sich vornehmen lassen[2]).

Durch die günstigste römische Form erlangt der Freigelassne libertatem, jura, privilegia civium romanorum[3]), und dieser Form muß sich bedienen der jüdische Herr christlicher Knechte, er darf sich kein obsequium vorbehalten[4]); ja während nach Sisibuts Gesetz Juden ihre christlichen Knechte freilassen dürfen (weil müssen) und dadurch die Rechte der Patrone erwerben, sind sie nach L. V. XII. 3, l. 12 ipsa lege frei: der Jude soll jene Ehrenrechte nicht genießen.

Zwischen Patron[5]) und Freigelassnen[6]) bestanden[7]), zumal bei Vorbehalt des obsequium, enge Bande fort[8]); nachdrucksam wird der manumissor: et dominus genannt[9]); häufig blieb der Freigelassene auf den Gütern des Herrn und in Lebensgemeinschaft mit demselben[10]). So müssen die Kinder der Freigelassnen der Kirchen von diesen erzogen werden[11]), ohne Präjudiz für ihren freien Status[12]); sie dürfen nichts veräußern, außer an Personen, die unter dem patro-

---

1) L. V. XII. 2, 11. Gleichwohl läßt solche frei ep. Mausona Paul. Em. p. 655.

2) V. 4, 17.

3) XII. 2, 13. Form. N. 2. 3. 4. 6.

4) L. V. l. c.

5) L. V. V. 7, 9—12.

6) Und deren Nachkommen Cc. T. IV. 69. 70 (futura proles, posteritas) ordnet schriftliche Reverse, professiones, an, angeblich im Interesse dieser, in Wahrheit der Kirche: patrona eorum non moritur VI. 9 u. 10.

7) Vgl. B. T. II. 23, 1 de operis libertorum.

8) Cc. T. VI. 9. 10. L. V. VI. 2, 4. V. 7, 18. 20. VI. 1, 4 wird der Sclave zur Entschädigung durch Gesetz befreit, aber im Patrocinium des Herrn belassen.

9) V. 7, 21.

10) Wie XII. 2, 13 als Regel vorausgesetzt. Bei Freilassung ohne Vorbehalt wird potestas ertheilt ab hodierna die ubi ubi manendi vivendi laremque fovendi F. N. 2; über diesen Ausdruck s. Roz. p. 2, dagegen F. 5: ut .. obsequium mihi praestare debeatis, post obitum vero meum ubi ubi larem vovere (sic) volueritis.

11) Cc. Tol. VI. 10 contemptus quippe est patronorum si ipsis neglectis aliis ad educandum detur progenies manumissorum.

12) Vgl. Cc. T. IX. 15. 16.

cinium derſelben Kirche ſtehen; „servitium“ heißt das Verhältniß auch nach der Freilaſſung[1]).

Was der Freigelaſſne, auf dem Gut des Herrn verbleibend, erarbeitet, ſoll zur Hälfte dem Herrn gehören, über die andre Hälfte darf er teſtiren[2]). Dasſelbe gilt, wenn er ſich einen andern Patron gewählt und unter dieſem etwas erworben hat. Die Freigelaſſnen dürfen den Patron nicht gegen ſeinen Willen verlaſſen[3]), widrigenfalls ſie unter Verluſt der Schenkungen des Herrn in das obsequium zurückgebracht werden[4]). Der Patron pflegt die Freigelaßnen zu beſchenken[5]), mit Vermächtniſſen zu bedenken[6]), ja in Ermanglung von Kindern letztwillig reich zu beſchenken[7]) und zu Erben einzuſetzen[8]).

Von den Unfreien unterſcheiden ſie ſich principiell dadurch, daß ſie nicht Sachen ſind, ſondern Perſonen. Ehen mit Unfreien ſind ihnen verboten und werden nach dreimaliger Mahnung mit Verknechtung zu Gunſten des Herrn des Unfreien geſtraft: die Kinder

---

1) Todesſtrafe für Criminal-Anklage des Freigelaßnen gegen den Herrn B. T. IX. 3, 2. B. P. II. 33, 1 Alimentationspflicht des ohne Vorbehalt Freigelaßnen gegenüber dem verarmten Herrn; vgl. VIII. 1, 1. 3.

2) Auch ab intestato beerben ihn hierin ſeine ſogar unfreien Verwandten; vgl. aber Cc. Hisp. I. 1 u. Tol. IV. 74; eventuell der patronus B. T. V. 3, 1 vor der Kirche, wenn er geiſtlich geworden, vgl. III. 3, 1 ad legem fabianam u. 2 de bonis lib.

3) Daher auch nicht in den geiſtlichen Stand treten Cc. Illib. c. 80, wohl aber mit deſſen Zuſtimmung Cc. T. III. 8. Dabei kann ihnen ein tributum capitis auferlegt werden; vgl. Cc. T. IV. 69 cum peculio et posteritate sua sub patrocinio ecclesiae maneant utilitates (d. h. Leiſtungen) injunctas sibi juxta quod potuerint prosequentes; vgl. 70 u. Cc. Em. 20 a patrocinio nunquam discedant; vgl. B. T. V. 3, 1.

4) L. V. V. 7, 13, was aber keine revocatio in servitutem, wie Cc. T. IV. 68 u. 71 wegen Klage und Zeugniß wider den Patron in Straſſachen oder Wahl eines andern Patrons (nur Ordination hebt ſpäter, anders noch Cc. T. III. 8, Patrocinium und Revocabilität auf V. 7, 18) wiederholt und verſchärft von Egika: in dem ſich leviter de patrocinio auferre wird ſchon ein superbire erblickt und mit Wiederverknechtung geſtraft. Cc. T. IV. 78 geſtattet nur dem sine obseq. ret. Freigelaßnen Eintritt in den geiſtlichen Stand; vgl. auch 74 und alte Canones Cc. Brac. II. app. 46. 47.

5) L. V. V. 6, 6. 7, 1; 13.

6) IV. 5, 1. V. 7, 1. Cc. Em. 21.

7) B. T. VIII. 6, 2.

8) L. V. V. 6, 6.

folgen der ärgern Hand[1]), und der Freigelaſſne kann nicht, wie der Knecht[2]), in capite domini gefoltert werden[3]).

Der Abſtand, der ſie von den Freigebornen trennt, wird freilich von der Theorie des Geſetzes ſcharf ausgedrückt: „unwürdig erachten wir es, daß Freigeborne durch das Zeugniß von Freigelaßnen Schaden leiden[4]), und am Schroffſten weiſt Rekiſvinth[5]) die Annäherung, welche die „ehemaligen Knechte" verſuchen, zurück: jede Verheirathung der Freigelaßnen und ihrer ganzen Nachkommenſchaft mit dem Patron und deſſen ganzer Nachkommenſchaft[6]), und jede Behelligung des Patrons durch Proceſſe (extra justam causam) wird mit Wiederverknechtung gebüßt. Aber gerade das Erlaſſen ſolcher Geſetze und ihre gereizte Sprache zeigen die Wahrheit des Lebens[7]) im Gegenſatz zum Buchſtaben der Geſetzgebung[8]). Am Früheſten hoben ſich die Freigelaſſnen der Krone, die im Frieden königliche Aufträge wie duces und comites beſorgten[9]) und Staatsämter bekleideten[10]), wohl von jeher heerbannpflichtig waren, mit der Zeit ſogar das Aufgebot des Heerbanns leiteten[11]) und auch durch die ſpäteren Geſetze gegen die Ueberhebung der Freigelaßnen nicht berührt wurden[12]).

Wenn die Kirche die Ehe ihrer Freigelaßnen mit freien Römern oder Gothen verbietet, ſo liegt der wahre Grund in dem Intereſſe, die

---

1) Doch kann die Ehe durch Erlaubniß des Herrn fortbeſtehen III. 2, 4; bei Entführung einer Freigelaßnen durch einen Knecht heißt es quoniam non unius conditionis esse noscuntur III. 3, 8.

2) V. 4, 14. VI. 1, 1—4. VII. 6, 1.

3) III. 4, 11.

4) V. 7, 12; vgl. F. N. 3. 4. 6.

5) V. 7, 17.

6) So übrigens ſchon (vgl. Grégoire über das ältere römiſche Recht) B. P. II. 20, 6 (metallum); vgl. Salv. IV. p. 72 und charakteriſtiſch für die römiſche Anſchauung Apoll. S. IX. 6. Perreciot I. p. 105 und ſonſt beachtet B. und ſeine Muſterſchaft für L. V. zu wenig.

7) Schon Salvian IV. p. 71 kennt servos nobiles factos.

8) L. V. V. 7, 17 attemptant.. indecens copulare conjugium . . ingenita libertas gratiae dono fit nobilis . . generosa nobilitas inferioris tactu fit turpis atque inde claritas generis sordescit commixtione abjectae conditionis unde abdicata servitus attollit titulos libertatis.

9) V. 7, 20.

10) V. 7, 19.

11) IX. 2, 9.

12) Cc. T. XIII. tom. 6, ſie werden palatini und actores K. Maurer S. 68, vgl. Perreciot I. p. 190.

Vortheile des obsequium über deren Kinder zu behalten und deßhalb beruhigt sich sich, wenn alle Zuwendungen an diese Personen ihr restituirt werden, widrigenfalls auch die Kinder im obsequium stehen sollen [1]).

Ein anderes, ein politisches Motiv liegt den Bestimmungen Erwichs und des Cc. T. XIII. 6 zu Grunde: wenn hier Tom. angeblich aus dem stolzen Gefühl der Ueberlegenheit des Geburtsstandes das Gleichstellen der Freigelaßnen mit den Freien durch die königliche Autorität in harten Worten bekämpft wird [2]), so verräth c. 6 den wahren Grund: solche Emporkömmlinge, in die politischen Gesinnungen und Pläne ihrer frühern Herrn eingeweiht, mißbrauchen diese Kenntniß häufig zur Denunciation [3]) derselben, und die Könige, dies wohl benützend, bestellen sie, nachdem sie Palatinen ꝛc. geworden, zu Richtern der Angeschuldigten. Deßhalb verbietet Cc. T. XIII. 6 auf Antrag des ganz abhängigen Königs die Erhebung von Knechten und Freigelaßnen von Privaten zu solchen und ähnlichen Aemtern bei Strafe der Wiederverknechtung [4]) und wiederholt deren Pietätspflichten gegen den Freilasser und dessen Nachkommen: daß für Freigelaßne und Knechte des Fiscus eine Ausnahme gemacht wird, zeigt deutlich, wie nicht das Standesgefühl das treibende Motiv war [5]). Bei diesen, die ohne-

---

1) Cc. Tol. IX. 13. 14 nicht das vorgeschützte Standesgefühl ist also wahres Motiv, verkannt von Göhrum I. S. 133. 135. 149: sicut legum (d. h. weltliches Recht) reverenda sanctio censuit, ita servari totius generis nobilitas debet, ut in nullo aliena commixtio maculet quod per totum generositas propria decoravit: unde cunctis ecclesiarum libertis . . eorumque propagini interdicitur . . ne deinceps causa connubii aut Romanis ingenuis copulentur aut Gothis . . promixtione tali genita proles nunquam merebitur jus indebitae dignitatis. 14 enthält dann die Loskauf-Bestimmung; deutlich verräth das Motiv Cc. Em. 20.

2) tom. votis nostris horribile et animis execrabile semper est, cum nobilitate conditio libertorum vel servorum etiam adaequata gentis nostrae statum degenerat . . abrasa deinceps hujus malae praesumtionis licentia. . . c. 6 saepe offuscat nobilium genus suberectum servitutis importabile dedecus, quod et generosos adaequatum infamat.

3) Römische Cautelen hiegegen B. P. V. 18, 4—9. T. X. 5, 5 u. L. V. V. 4, 14. VII. 1, 2. Vgl. Perreciot I. p. 45.

4) Uebrigens hat schon J. B. T. IV. 10, 3 gesagt: libertos ad nullos honores militiamque adspirare; eorum filios ingenuos usque ad protectoris locum posse conscendere; etiam militantes ingratos in servitutem revocari: die „palatina militia“ des Textes hatte J. nicht erwähnt.

5) l. c. multos ex servis vel libertis . . ex regis jussu novimus ad

hin die oberſte Schicht der Freigelaßnen [1]) bilden, drohte jene Gefahr dem Adel nicht, zu deſſen Sturz die Könige ſich oft ſolcher Werkzeuge mochten bedient haben.

4. Die Unfreien [2]).

Die Namen und Bezeichnungen der Unfreien ſind servus, servilis persona [3]), mancipium [4]) auch pueri, puellae [5]): zahlreiche pueri umgeben den Prinzen Hermenigild; bei ſeiner Gefangennehmung werden ſie entfernt (ablatis) und nur ein puerulus [6]) wird ihm in

palatinum fuisse pertractos officium, qui .. affectare cupientes sublimitatem honoris quam illis subtrahebat natio (l. ratio) offuscatae originis, dum aequales dominis per susceptum palatinum officium facti sunt, in necem suorum vehementius grassaverunt et quod nefas est dicere etiam hi qui a dominis suis libertatis beneficio potiuntur .. dominis suis regio jussu tortores existunt: nam quid .. si praecedentium et antiquorum historica narratione memoremus excidia, in qua obscoena servitutis conditio dominorum saepe suorum casum operiens et regnum pariter labefactare fecit et dominos; dieſer Stand ſoll den Herren und deren Nachkommen nec noceat nec aequalis existat.

1) L. V. V. 7, 19. VI. 4, 3.

2) Hauptſtellen über die Unfreien L. V. V. 4, 9. VIII. 4, 24; 15; 26; 6, 3; 2, 2. 4, 8. 3, 6. 15; 12; 1, 1; 8; vgl. Amaral p. 258 condiçaõ dos servos Davoud Oghlou I. p. 24—28. Kindlinger S. 65, Wallon III. (reiches Material, aber ohne Verwerthung der leges barbarorum); in der Ant. 289. 299. Rechtsgeſchäfte 283. 284. 287. Vermögen 291. 327. Strafrecht 288. Verkauf von Freien 290.

3) L. V. oft; über den Begriff B. P. III. 9, 3; ferner L. V. III. 2, 5. 3, 7. 10—17. 6, 7. IV. 4, 2. V. 7, 18. 8, 2. VI. 1, 3. 5, 12. 3, 1. VII. 3, 2. IX. 1, 5. 16. 18; irrig unterſcheidet Lembke I. S. 179 Unfreie und s.

4) Unerhört ſonſt der lare Ausdruck: m., non ingenuum, non servum II. 4, 9. III. 4, 11. V. 7, 16 servorum IV. 5, 3. V. 4, 21; 7, 1—20. VII. 3, 1. terrae, vineae, domus m. V. 4. 19; unrichtig, daß die Sclaven der servi (jure peculii) techniſch m. heißen. Lembke l. c.

5) Agritia puella mea Test. Caes. arel. F. N. 20. B. P. III. 9, 53 vgl. die abweichende In. hiezu u. L. V. III. 1, 6. VII. 5, 9 Apoll. S. I. 2 p. des Königs; aut per puerum aut per amicum Cc. Ger. I. 7; v. s. Caes. p. 667 puer, qui praelatus servis ceteris a domino suo praecipuus habebatur. Aber auch ein puer ingenuus .. conductus Paul. Emer. p. 644, anders vielleicht p. 645 p. familiaris suus u. 648.

6) Ein ſolcher literarum inscius .. ſpäter rusticus im Kloſter der h. Eulalia Paul. d. v. patr. em. p. 640 puer Sagatus, qui praerat ceteris pueris l. c. p. 651. 653 ultimis p. 655 magnus comitatus puerorum .. Freilaſſung von pueri.

die Verbannung mitgegeben[1]); ähnlich minister[2]), famulus[3]), famulatus[4]). Noch weitern Sinn hat homo, homines ejus, wie unſer „ſeine Leute", Abhängige jeder Art[5]): außer Unfreien auch Freigelaßne, Schützlinge, ſo L. V. II. 1, 8, wo der dominus ſeinen flüchtigen Knecht durch ſeinen homo zurückfordert[6]); ebenſo weit minor[7]), einmal vernacula[8]).

Die Unfreiheit entſteht[9]) durch Abſtammung von auch nur Einem unfreien Erzeuger[10]); durch Kriegsgefangenſchaft: ſie macht ſofort auch den nobilis, den bene natus, den ingenuus zum servus[11]) und Los-

---

1) Greg. tur. V. 39, der den Ausdruck beſonders liebt mart. I. 78 und oft.

2) Braul. v. s. Aemil. p. 211, v. s. Caesar. p. 664 episcopi . . famuli regis L. V. III. 4, 10.

3) XII. 3, 3; vgl. 12 mancip. F. N. 20? Cc. T. XII. 9. XI. 1, 7.

4) episcop., der Geiſtlichen Paul. Em. p. 667, servuli p. 674 ſynonym mit pueri famuli p. 656. Apoll. S. II. (2 ministeriorum, vgl. B. T. IX. 4, 1. P. III. 9, 45 = servi 55. 56, famulatus d. h. Tafelbedienung) VII. 14. Anders wohl der famulus des Avitus Apoll. Sid. carm. VII. v. 250. Paull. Pell. v. 323 comites et famulae; v. 460. Die enge Begrenzung Isid. orig. IX. 4 f. ex propria servorum familia orti wird vom Sprachgebrauch nicht eingehalten, ſ. auch Freigelaßne L. V. V. 1, 1 und Lehrlinge XI. 1, 8.

5) Sehr bezeichnend giebt J. die personae domesticae B. T. II. 27, 1 mit homines ejus und IX. 2, 2 umſchreibt J. familiares (domestici der Biſchöfe Cc. Caes. III. 4) mit liberti domestici amici. IX. 19, 1 fügt J. den nutrices amicos und familiam zu.

6) Auch ein actor, procurator kann dies ſein; unfreie homines L. V. IX. 1, 21. Amtsdiener IX. 2, 6. IX. 2, 8 die Heermänner.

7) z. B. XII. 1, 2 iſt der minor eines actor regius ein servus fisci.

8) Jul. v. W. p. 713; der von Guérard und Waitz (Anzeige v. Irminon) unerklärte vicaratus Pol. Irmin. XXII. 3 (von Freigelaßnen) iſt vielleicht von Freigelaßnen und Unfreien, für welche Erſatz-Sclaven gegeben werden mußten, zu verſtehen, z. B. um eine Ehe nicht zu trennen.

9) Ungenügend Davoud Oghlou I. p. 28. S. oben, Verluſt der Gemeinfreiheit S. 160.

10) Es gilt das Recht der ärgeren Hand; das Kind des Unfreien ſteht im Eigenthum von deſſen Herrn: das iſt s. originale, vernaculi F. N. 25. 40, L. V. IV. 4, 5; vgl. Perreciot I. p. 108, Grimm R. A. S. 322; origo servilis B. T. X. 2, 4. 7. J. IV. 8, 3 ad inferiorem personam vadit origo; auch bei Ehen zwiſchen Unfreien und Freigelaßnen; über partus sequitur ventrem B. Cd. Greg. III. 2, 3 aber auch P. II. 25, 1—3. T. XIV. 6, 1. L. V. X. 1, 17; über Theilung der Kinder der Unfreien verſchiedner Herren Walter II. S. 30; ausnahmsweiſe werden Kinder von Geiſtlichen der Kirche verknechtet Cc. T. IX. 10; ſelbſtverſtändlich ſind unfrei die Kinder verknechteter Juden XVII. 8.

11) v. s. Caes. p. 671. Orientius common. II. v. 178 „cum servis do-

kauf nöthig: ganze Schaaren von Gefangenen[1]), ja die gesammte Einwohnerschaft einer Stadt, z. B. von Orange[2]) werden verknechtet; durch Widerruf der Freilassung wegen Undanks[3]), durch Verknechtung wegen Zahlungsunfähigkeit, Schuldknechtschaft[4]), oder zur Strafe, Strafknechtschaft[5]), namentlich wegen Verheirathung mit Unfreien[6]); oder durch Vertrag, freiwillige Ergebung, auch Selbstverkauf in Knechtschaft[7]). Beendet wird die Unfreiheit durch Freilassung von Seite des Herrn, durch Rechtsvorschrift oder Ersitzung der Freiheit. —

Die Unfreien sind wirthschaftlich betrachtet, neben den Liegen-

---

minus servitium subiit", wie auch die Franken den bei Vouglé gefangnen Avitus sofort als Knecht behandeln v. Avit. petroc. erem. p. 361 seq.

1) v. s. Caes. p. 668 captivorum immensitas.

2) arausici oppidi, qui (l. quod) ex toto fuerat captivitati contraditus (l. um) p. 665. Freilich wird auch hier nach dem Loskauf wieder unterschieden: non eant bene nati homines et ceteri captivi mendicare per plateas; und von Avitus l. c. dominus eum non ut personam servilis conditionis tractavit, sed honestius caeteris in domo sua locavit. Vgl. auch vita s. Eptadii, wo der Heilige die kriegsgefangnen Westgothen von Vouglé durch Loskauf pristinae reddidit ingenuitati p. 780; vgl. Rosseeuw I. p. 425; das römische Recht recipirt in B. T. II. 19, 1 J.

3) B. T. J. IV. 10, 1 si superbire coeperit aut patronum laeserit; zumal Anstellung der Criminalklage 2 l. c., Walter II. S. 32; ein Beispiel Cc. Hisp. II. 8; — Tol. IV. 68. 71. 74. VI. 9. 10. Emer. 20. Caesar. III. 4 wegen unkanonischer Freilassung, dann Ersitzung der Freiheit ausgeschlossen.

4) z. B. Frauen wegen Buhlschaft mit Geistlichen Cc. T. VIII. 5; s. unten „Bischöfe" XIII. 6 u. tom.

5) B. T. J. IV. 10 ad Sc. Claudianum, („trina denuntiatio"); vgl. Walter II. S. 17, Laboulaye propr. p. 452, Davoud Oghlou I. p. 38—41.

6) F. N. 32 cartula objurgationis i. e. obnoxiationis Rozière p. 23 und die Parallelstellen daselbst. Biedenw. l. c. (aber die Analogien des nordischen Rechts bei Stiurahöök sind abzulehnen, da das Verhältniß der nordischen zu den Ost- und West-Gothen nicht festzustellen.) Meibom S. 33. Dagegen Verkauf durch die Aeltern hebt die ingenuitas nicht auf vgl. B. T. IV. 8, 2. P. V. 1, 1. Nov. Val. 11 (Rückkauf, Verbot des Verkaufs in's Ausland und über See); ebensowenig präjudicirt Freilassung einem Freigebornen B. P. V. 1, 2; alle diese Entstehungsgründe der Unfreiheit sind (mit Ausnahme etwa des Widerrufs der Freilassung) auch dem germanischen Recht eigen und nicht erst wie Heiff. S. 126 von den Gothen aus dem r. R. recipirt.

7) Oben S. 174.

ſchaften[1]), der wichtigſte[2]) Theil des Vermögens ihrer Herrn, und ſie verrichten faſt ausſchließlich[3]) mit Ausnahme des durch die germaniſche Einwanderung und Landtheilung geſchaffenen freien gothiſchen Bauernſtandes die ganze wirthſchaftliche Arbeit[4]) jener Periode: ſie ſind ein unentbehrliches Glied der damaligen Geſellſchaft[5]).

---

1) Neben dieſen werden ſie meiſt genannt als wichtigſte Vermögensbeſtandtheile, oft Zubehörde F. N. 8. 21. L. V. IV. 5, 3, dann etwa die Hausthiere: terrae, mancipia, pecora V. 4, 7: ſie ſind ſo bedeutende Vermögensſtücke, daß ſie (wie Liegenſchaften ſelbſt) von Unfreien kaufen zu können kein Verſtändiger ſich vorſtellen kann V. 4, 13; vgl. tam in mancipiis quam in caeteris rebus VIII. 1, 5. F. N. 9 cum mancipiis, terris et vineis omnique jure atque adjunctionibus ad memoratum locum pertinentibus. 21. locus cum mancipiis rusticis et urbanis, terris, vineis, aedificiis, silvis, aquis, aquarumque ductibus, hortis, pascuis, paludibus omnique jure loci ipsius. Vgl. 20. B. T. II. 10, 1 omnia, quae meliora sunt in agris, mancipiis et pecoribus. 30, 1 servos cultores aut boves aratorios. Cc. Tol. VIII. „Lex“: terrae, vineae, familiae. Bezeichnend B. Cod. Greg. III. (8) 4, 1, wo die res certa von J. umſchrieben wird: aut possessio aut mancipia und lehrreich B. P. III. 9, wo als Beſtandtheil des instrumentum einer villa auch alle Unfreien mit ländlichen Beſchäftigungen, auch deren Weiber, aufgeführt werden: pastores, monitores (l. mol.), villici, saltuarii, fundus cum omni instrumento rustico et urbano et mancipiis quae ibi sunt legato. 27. auch die Handwerker-Sclaven, die instruendi fundi gratia ibi morantur, fabri ferarii, tignarii etc. 34. 75 l. c. hält für nöthig, bei carruca legata den mulio ausdrücklich auszunehmen.

2) Die Schriftform bei Veräußerung von J. zu B. T. III. 4, 1 neu eingeführt.

3) Ueber Arbeit von gemietheten Freien (ſchon Wulfila giebt μισθωτός mit asneis Johan. X. 12) L. V. IX. 1, 12. 3, 3. 4. XII. 2, 14 mercenarii, ſo auch Cc. Illib. c. 19 mercede conducti pro vegetando commercio a negotiatore suscepti (ein ſolcher puer ingenuus ſcharf von Unfreien unterſchieden, freilich bei griechiſchen Kauffahrern Paul. Emer. p. 644) Schmidt p. 228; auch Gothen als mercenarii et ministri Oros. VII. p. 41, anderm Sinn Apoll. S. VI. 8. Auch der Dienſt ſolcher Freien heißt servitium. B. T. III. 3, 1; J. hat hier den Text mißverſtanden, der ſagt, daß freie Kinder von ihren Aeltern verkauft frei bleiben ſollen: der Käufer ſoll nicht einmal den Preis zurückfordern dürfen, cui non minimi temporis spatio satisfecit ingenuus d. h. wenn der Freie ihm längere Zeit gedient hat: daraus macht J. si servitio suo satisfecerit, die epit. Aegidii macht daraus richtig: si servitio suo id est longo tempore satisfecerit, non reddito etiam pretio. Vgl. P. II. 8, 3 discipuli vel mercenarii tabernariorum vel cujuslibet officinae. v. s. Caes. p. 662 tam de servis quam ingenuis obsequentibus. Ueber die freie Arbeit zu römiſcher Zeit Wallon L. V. III. p. 93—123.

4) Daher war auch die Verſuchung groß, Freie mit Liſt und Gewalt zu Knechten zu machen L. V. III. 2, 7 f. oben.

5) Ganz treffend B. Gaj. III. servi quam potestatem omnes gentes habere certum est; unvereinbar mit den damaligen Zuſtänden iſt es, wenn Helff. S. 33

Nach den verschiedensten Richtungen sind daher die Gesetze bemüht, diese Capitalien ihren Eigenthümern zu erhalten: sie bedrohen die Schädigung, die arbeitsunfähig macht, mit Vergütung an den Herrn [1]), sowie die rechtswidrige Befreiung [2]) und Abspänstigmachung, Verlockung zur Flucht in fremde Dienste [3]), und sehr viel beschäftigt die Gesetzgebung die Flucht und Verbergung der Unfreien [4]). Die Hehlung wird bestraft, die Anzeige geboten, die Einbringung belohnt [5]); sie fliehen am häufigsten in die Häuser des Adels, wo sie auf gewaltsame Beschirmung gegen den rückheischenden Herrn zählen.

---

aus Luc. tud. p. 50 folgert, Rekared habe die Unfreiheit abschaffen wollen: nullius captivi christiani filium jugo servitutis opprimi passus est heißt doch nur, daß die Kinder von christlichen Kriegsgefangenen nicht die tiefste Stufe der Unfreiheit einnehmen sollten: sonst vererbte sich nach wie vor die Unfreiheit. Uebrigens trägt die Stelle ganz die Farbe des XIII. Jahrhunderts.

1) L. V. VI. 4, 9; 11 (wogegen auch Meliorationen des Knechts, z. B. Ausbildung in Gewerken in Betracht kommen können V. 4, 21); Ersatz für den durch die Folter gelähmten Knecht, für die Fehlgeburt der Magd an den Herrn VI. 3, 4, vgl. V. 4, 8. 9, daneben noch Heilung des Verletzten auf Kosten des Thäters: für fahrlässige Tödtung die halbe Composition eines Freien an den Herrn VI. 5, 9, für absichtliche neben der Criminalstrafe Doppelersatz an den Herrn VI. 5, 12, für fahrlässige Lähmung oder Tödtung durch den Arzt Stellung eines Ersatzsclaven XI. 1, 3; vgl. VI. 4, 20 aber doch auch Prügelstrafe für den Freien, der den fremden Knecht decalvirt.

2) II. 4, 8. V. 7, 2.

3) sollicitatio V. 4, 16, vgl. VII. 2, 6. 3, 1—6; ein Hauptmittel hiezu bestand darin, den Knecht zur Begehung eines Delicts wider den Verführer zu verleiten, um die Addiction an diesen herbeizuführen VII. 2, 6 ut domino perditionem exhibeat; oder auch wie bei den Ostgothen A. IV. S. 34: der Herr speculirt auf das Mitleid dessen, zu dem sein Knecht scheinbar flüchtet und auf den doppelten Ersatz, der die Hehlung ahndet und schickt selbst den angeblichen Flüchtling IX. 1, 10; tam nocentes insidiae werden mit dem Nachtheil gestraft, der den Andern im Fall des Gelingens bedroht hätte; vgl. VII. 3, 1—6 de usurpatoribus et plagiatoribus mancipiorum.

4) V. 5, 7. X. 2, 2. 4. 7. Walter II. S. 192, Sempere ed. Moreno I. p. 119, Freund S. 186, du Boys I. p. 532—538, Guérard I. p. 341, Unger Gerichts-V. S. 85, Rosseeuw I. p. 424, Davoud Oghlou I. p. 71—76. L. V. IX. 1, 1—25 de fugitivis et occultatoribus fugamque praebentibus (B. T. V. 9, 1 de fugitivis, colonis, inquilinis et servis) Walter II. S. 24, B. Nov. Val. 8. 9 regelt die Verjährung der Vindication und die Theilung der während der Flucht gebornen Kinder; s. Fructuosus wird für einen flüchtigen Knecht gehalten und festgenommen v. s. Fr. l. c.

5) L. V. XI. 1, 14.

Das Uebel hatte, trotz den ſtrengen und zahlreichen [1]) älteren Geſetzen, dermaſſen über Hand genommen, daß Egika klagt, es gebe keine Stadt und kein Schloß, kein Dorf und keine Villa oder Herberge mehr, worin nicht flüchtige Sclaven ſteckten, und er erläßt ein langes, ſtrenges, zuſammenfaſſendes Geſetz, welches namentlich Feſtnahme und Verhör der Flüchtigen zur Pflicht aller Ortsbewohner macht [2]); erſt in 50 Jahren verjährt die Vindication der Knechte [3]). Sie ſind ein ſo werthvoller Theil des Nationalvermögens, daß ihr Verkauf ins Ausland nicht gerne geſehen wird [4]); wenn ſie dem Feind wieder abgenommen werden, fallen ſie gegen eine Prämie von einem Werthdrittel an den Befreier wieder in das Eigenthum ihres Herrn [5]), und auf liſtiger Beförderung der Heimflucht eines gefangenen Knechts ſteht ebenfalls eine Prämie [6]).

Verwendet werden die Unfreien in allen Gebieten wirthſchaftlicher Arbeit [7]). Oft betreiben ſie mit ihrem Peculium [8]) oder ohne ſolches für den Herrn [9]) Handel und Gewerk [10]): beſonders aber wurde der größte Theil der landwirthſchaftlichen Arbeit von ihnen verrichtet [11]):

---

1) (20) Formel dafür N. 43.

2) L. V. IX. 1, 21.

3) X. 2, 2, de Gourcy S. 207, v. Maurer Frohnh. I. S. 6.

4) IX. 1, 10.

5) V. 4, 21. IX. 2, 7. Falſch gedeutet von Davoud Oghlou I. p. 22.

6) IX. 2, 7.

7) X. 1, 17.

8) Nicht bloße Vermuthung wie de Maubeuge p. 14.

9) mancipia urbana F. N. 21, operae artificum familiae utriusque sexus Cc. Tol. X. app., familia urbana Wallon III. p. 222, oder mit deſſen Zuſtimmung auch in fremdem Auftrag L. V. V. 4, 13.

10) Welche Gewerbe freilich manche Herrn durch ihre Mägde treiben laſſen zeigt L. V. III. 4, 17.

11) Laboulaye propr. p. 111 mancipia rustica F. N. 21 et urbana B. T. III. 9, 37 famuli r. 20. servi cultores B. T. II. 30, 1. rustici Cc. T. XVI. tom. subulci, servi de gregibus Mabillon II. p. 1042 (3. Valer.), rustici auch v. s. Caes. p. 673. Träger des Aberglaubens; inter bubsequos rusticanos ſoll der Senator nicht leben: inglorius rusticus Apoll. S. I. 6. qui opus rusticum faciunt B. P. III. 9, 19 monitores et villicii et saltuarii (Wallon III. p. 268) familia rustica. 21. ancillae, quae vestimenta rusticis parant. Daher auch die Unterſchiede ager, villa, domus l. c. 40. J. hic de domus conservatione, non de villa dicit. Bezeichnend auch l. c. 55 venatores servi vel aucupes an inter urbana ministeria continentur, dubium remansit: zu bejahen, wenn ſie quotidianarum epularum gratia habentur, ſ. auch 56 inter urbana ministeria continentur: muliones, institores, obsonatores, vestiarii, cellerarii, cubicularii,

die actores, procuratores, homines der großen Grundherrn, welche als Intendanten deren Güter verwalten, ſind ebenſo häufig Unfreie[1]) wie Freigelaßne, und haben dann die zahlreichen Knechte und Mägde unter ſich: um ſie dieſer Beſchäftigung nicht durch Kriegsdienſte entziehen zu müſſen, verheimlichen die Herrn die Zahl ihrer Sclaven[2]).

Dieſe Unfreien werden vom Geſetz als ſehr ſelbſtändig wirthſchaftend vorausgeſetzt[3]): ſie nehmen auf eigne Fauſt neue Culturen vor, legen Häuſer und Weinberge an[4]), und gelten als befugte Veräußerer[5]) der Erträgniſſe der Landgüter, die ſie bewirthſchaften. Weil der Landbau beſonders von ihnen betrieben wird, beginnen die Geſetze über Flurfrevel und bäuerliches Nachbarrecht häufig mit den servi und enden mit den majores personae, im Gegenſatz zu der ſonſtigen Claſſenfolge[6]).

Aber auch zur häuslichen Bedienung und zur Begleitung der Herrſchaft werden die Knechte und Mägde gebraucht: ſo enge gehören ſie zum Hauſe, daß man ihnen ausdrücklich[7]) die Rächung der gekränkten Familienehre entziehen muß: anderſeits war es wegen ihrer genauen Kenntniß aller Verhältniſſe und vieler Geheimniſſe der Herrſchaft und der Möglichkeit, ſie auf der Folter im Proceß gegen den Herrn zu examiniren, beſonders gefährlich, wenn ſie durch einverſtandne Zwiſchenperſonen in das Eigenthum eines Feindes übergingen[8]).

---

arcarii, coqui, placentarii, tonsores, pistores, lecticarii, stabularii: alle dieſe Sclaven konnte auch ein gothiſcher Großer haben. Ferner II. 8, 1—3 servi, ancillae negotiis mercibus exercendis praepositi, pecuniae foenerandae, agro colendo pro ratione culturae, condendis vendendisque fructibus.

1) B. T. IV. 8, 2.

2) L. V. IX. 2, 9 multitudinem servorum colendis laborandisque agris studentes. So zahlreich ſind ſie, daß die Beiziehung auch von nur 10 Procent derſelben zum Kriegsdienſt als bedeutende Verſtärkung der Wehrkraft gilt. IX. 1, 18. 2, 9. Perreciot I. p. 156.

3) B. T. IV. 8, 2 actor.. domum aut utilitates ordinat; vgl. 20 (21), 1; 4. J. III. 9, 43 rationes, d. h. Rechnungen, servorum; IX. 22, 1, wo der actor vel procurator Räuber im Hofe des Herrn birgt, als Unfreier gedacht; Davoud Oghlou I. p. 25.

4) L. V. X. 1, 6.

5) V. 4, 13, namentlich des Viehs.

6) VIII. 3, 12.

7) III. 4, 5.

8) V. 4, 16.

Der Gebrauchs- und Tauſchwerth [1]) der Unfreien richtet ſich nach Alter [2]), Geſchlecht [3]), Nationalität [4]), — es begegnen Knechte römiſcher, gothiſcher [5]), jüdiſcher Herkunft [6]), — nach den moraliſchen [7]), geiſtigen, körperlichen Eigenſchaften und beſondern Kenntniſſen, Künſten, Fertigkeiten [8]). All' dies beſtimmt den Werth, utilitas, meritum des Knechts: unter dem idoneus [9]) ſteht auch hier der rusticanus, vilis; feinere Unfreie rücken den Freien thatſächlich oft ſo nah und vor, daß ſie die Ruthe des Unterſchieds gemahnen muß [10]).

---

1) Werthunterſchiede L. V. VI. 2, 4. 4, 3. X. 2, 4. IX. 1, 18. meritum VI. 1, 4. 4, 3. VII. 3, 1; vgl. Roſcher I. S. 119. Davoud Oghlou I. p. 24 nicht ausreichend.

2) J. B. T. IV. 9, 1 ejusdem aetatis.

3) J. B. T. IV. 9, 1. . . aut sexus.

4) B. T. III. 4, 1 barbari . . provinciales servi; in J. weggelaſſen. L. V. IX. 1, 21.

5) Tuentii cujusdam Sibilla servus Braul. v. s. Aem. p. 210.

6) L. V. XII. 3, 1 seq.

7) S. F. N. 11 Garantie, daß der servus nicht causarius, fugitivus B. T. III. 4, 1, vexaticius.

8) B. T. J. IV. 9, 1 servus artifex, de artificio suo IX. 1, 17. VI. 1, 4; über dieſe artes, officia P. IV. 13, 1 servus studendi (Erziehung derſelben L. V. X. 1, 17) causa . . translatus. III. 9, 37; 42 urbana familia, item artifices, vestiarii, zetarii, aquarii; 48 asini molae et servi, qui pistrinum exercent; 49 balneatores; II. 18, 3 Nov. Val. 9 feminae ad patrem familias pertinentes solertia, forma, utilitate meliores.

9) Keineswegs ſind die idon. in der Regel zur Strafe Verknechtete Helff. S. 160: moraliſche Vorzüge L. V. XI. 1, 1 vertrauenswürdige Unfreie als Zeugen des Aderlaſſes an freien Frauen; id. von Freigelaßnen und Freien VI. 1, 4. 4, 7, v. Maurer, Frohnhöfe I. S. 5.

10) VI. 1, 4 will omnes ambiguitates de servorum meritis beſeitigen und bemißt ihren Werth nach aetas, utilitas, artificii qualitas = facultas VI. 4, 3. VII. 3, 1 (facultas auch = Vermögen V. 4, 15); daher servus ejusdem meriti VI. 1, 4 und oft V. 4, 17. VI. 5, 12: auf Schwächung einer ancilla idonea ſtehen 100, einer inferior 50 Hiebe III. 4, 15. Der Unterſchied eines servus idoneus und rusticanus (auch liberti idonei mit günſtigerer vererblicher Rechts-Stellung, die man eben ſolchen gewährte, kennt Cc. Hisp. I. 1 in jure ecclesiae maneant ut idonei . . filiis et nepotibus cum peculio quasi idoneis in jure ecclesiae permanentibus) verhält ſich wie 100 Hiebe und 10 sol. zu 10 sol. VI. 4, 3; vgl. auch III. 3, 9 servus idoneus . . libertam idoneam, dagegen servus rusticus aut vilissimus. Ganz ſchief weil die Eintheilungsgründe confundirend Moron l. c. idoneos, viles, natos (!), manciplos. „Convenibilis" für idoneus, Romey II. p. 271, kommt nicht vor (er hat wieder einmal, ohne es zu ſagen, Masdeu ausgeſchrieben, der XI. p. 41 von den ſpäteren leyes *castellanas* ſpricht, was der Franzoſe überſehen oder vergeſſen hat); es iſt daher dem Herrn zuviel angeſonnen,

Im Rechtsleben konnten nicht alle Folgerungen des widernatürlichen Satzes, daß der Unfreie Sache, nicht Person sei, gezogen oder aufrecht erhalten werden: das Bedürfniß des Verkehrs und die Natur der Dinge, zumal im Strafproceß, gestatteten dies nicht.

Es ist von Interesse, das Festhalten und das abgezwungene Aufgeben jenes Princips in der Gesetzgebung zu beobachten [1]).

Der Unfreie ist kein Rechtssubject [2]), kann also keine Vermögensrechte haben: Vergehen, welche der Freie mit Geldstrafen sühnt, büßt daher der Unfreie regelmäßig mit dem Leibe [3]). Er (auch der germanische Knecht) hat nur ein Peculium [4]); dies steht [5]) im Eigenthum des Herrn, gilt im Zweifel bei Veräußerung des Knechts nicht als mitverkauft und, wenn der Loskauf des Sclaven ohne Wissen des Herrn mit dem Peculium entnommenen, also dem Herrn ohnehin gehörigen Gelde geschah, ist der Loskauf ungültig [6]). Bei Freilassung kann der Herr das bisherige Peculium behalten oder zu Nießbrauch oder als widerrufliches Eigenthum mitgeben: alsdann darf der Herr vindiciren, was der Freigelaßne hievon veräußert; in der Regel aber

---

sich wegen eines servus vilis 2—300 Millien zu bemühen IX. 1, 18; der Werth der Unfreien war hienach ein sehr verschiedener: der idoneus wird, freilich zum Zweck der Strafe, auf 100 sol. geschätzt III. 3, 9, dagegen die Leibesfrucht der Magd nur auf 20 sol. VI. 3, 4; Maßstäbe zur Würdigung dieser Anschläge geben andre Werthbestimmungen des Gesetzes, welche aber bei der Absicht, reichlich zu vergelten, als hoch gegriffen zu betrachten sind: so bestimmt VIII. 3, 1 eine arbor pomifera auf 3, oliva auf 5, glandifera major auf 2, minor auf 1, ceterae majores auf 2, VIII. 3, 5 den Traubenertrag von 6 Rebstöcken auf 1 sol.; (gar nicht brauchbar hier sind die reinen Strafsätze VIII. 3, 12 und und 10 pro caballis et bobus singulos solidos, per capita minora tremissis). Für Heranbildung eines famulus durch einen Arzt erhält dieser 12 sol., für eine Staaroperation 5. XI. 1, 5; 6.

1) Davoud Oghlou I. p. 26—28, zu beschönigend Romey II. p. 251.

2) Sondern Sache V. 4, 7 res aliquae sive terrae vel mancipium vel quodlibet animalium genus 8 de mancipiis vel de omnibus rebus IX. 2, 7 mancipia vel quodcunque genus pecuniae aut aliarum rerum.

3) Ruthenhiebe VII. 1, 1. 2, 22; 3, 1; 4, 1. VI. 3, 1; 4, 4; 10. VIII. 2, 12. 3, 6. 12; 15; 4, 8; 24; 26; 29 wenigstens zum Theil VI. 4, 1, auch unfreie Weiber geprügelt VI. 3, 1. Ausnahmsweise zahlt er II. 2, 10 aus seinem Peculium die Hälfte der Normalcomposition. V. 6, 1 trifft den Freien doppelte Rückgabe, den Knecht einfache mit hundert Hieben.

4) V. 4, 13.

5) Trotz der ungenauen Ausdrucksweise in V. 4, 13.

6) V. 4, 14. 15.

gab man das Peculium als freies Eigenthum, noch durch Geſchenke vermehrt, mit: alsdann kann der Freigelaßne es unter Lebenden und auf den Todesfall frei veräußern: doch fällt ſein Nachlaß, wenn er ohne Teſtament und ohne Nachkommen ſtirbt, an den Patron und deſſen Nachkommen[1]). Der von dem flüchtigen Knecht während der Fluchtzeit verdiente Arbeitslohn gehört conſequent dem Herrn[2]), dem Alles, was der Aufgegriffne bei ſich trägt, zu übergeben iſt[3]). Der Unfreie kann zwar ſeit Kindaſvinth im Proceß ſeinen Herrn vertreten, aber derſelbe König erinnert, daß Rechtshandlungen des Knechts ohne Auftrag des Herrn trotz Schrift- und Zeugenform dieſen nicht verpflichten[4]); doch muß der König im Intereſſe der Verkehrsſitte[5]) und nach Treu und Glauben, unter Aenderung des ältern Rechts, Unterſcheidungen geſtatten: da die Herren durch ihre Knechte Handelsgeſchäfte, Gewerke und Landwirthſchaft treiben laſſen, ſollen dieſe einſchlägige Producte, beſonders Vieh, veräußern dürfen: hier wäre es dem Herrn ſelbſt am Schädlichſten geweſen, hätte man nicht von ſolchen Unfreien mit Sicherheit erwerben können und anderſeits erſcheint es als reine Argliſt des Herrn, ſolche Veräußerungen anzufechten. Deßhalb ſoll bei Verkauf von Vieh oder andern Sachen, mit welchen der Sclave aus Auftrag des Herrn handelt, oder die zum Peculium gehören können[6]), der Herr durch Zeugen oder Eid beweiſen müſſen, daß das Verkaufte nicht zu dem Peculium gehörte oder nicht kraft ſeines Auftrags verkauft wurde. Dabei werden aber doch immer nur geringe Werthe vorausgeſetzt: bei ſehr werthvollen, dem Herrn nicht wohl entbehrlichen Sachen fällt jene Vermuthung

---

1) V. 7, 14 von Kindaſvinth, nach Cd. L. eine *Antiqua*; wenn die Formeln die freiere Verfügung bereits kennen, beweiſt dies für ihr Alter (wie Helff. S. 58) nichts; ſie gerade enthalten Gewohnheitsrecht.

2) IX. 1, 7 si quid de artificio suo vel quocunque labore adquisierit.

3) IX. 1, 14. Vom Flüchtling Geſtohlenes muß der Herr zurückgeben, aber für die noxa fugitivi haftet vor dem Herrn der Hehler 17; hierauf geht auch 20: der Richter ſoll, was er bei dem aufgegriffenen fugitivus oder dem verhafteten Verbrecher vorfindet, dem comes in Abweſenheit des Verfolgers zeigen und dann bei ſich verwahren: ei qui perdidit dum adfuerit redditurus d. h. dem Herrn oder dem Geſchädigten, z. B. dem Beſtohlenen; bezweckt iſt dadurch auch Controlle des Richters ſelbſt.

4) II. 5, 6. Walter II. S. 22.

5) L. V. V. 5, 6. 7. 7, 16. VI. 1, 1.

6) de Gourcy S. 208, Walter II. S. 18, v. Maurer, Frohnh. I. S. 12.

weg, und der Herr kann den Verkauf ohne Beweis für ungültig erklären[1]; und wer von einem ihm als unfrei Bekannten Liegenschaften[2] oder Sclaven kauft (oder sich schenken läßt), verwirkt obenein seinen Kaufpreis an den Herrn, denn hier muß Argliſt oder grobe Fahrläſſigkeit vermuthet werden, da jeder weiß, daß ſolche Dinge kein Knecht zu verkaufen hat[3]. Wer einem Unfreien leiht, hat Anſpruch auf Rückgabe weder gegen ihn noch gegen den Herrn; ausgenommen, wenn Vieh unfreien Hirten anvertraut war (und dieſes durch deren Argliſt zu Schaden kömmt) — man ſieht hier das Bedürfniß des wirthſchaftlichen Lebens wirkſam — und für Argliſt ſoll auch bei andern Sachen Erſatz eintreten.

Der Herr kann den Knecht, mit und ohne Peculium und Scholle, verkaufen[4], ſoll darin (auch von der Kirche) keinen moraliſchen Zwang dulden und[5] wiſſen, an wen[6]; verboten iſt aus Gründen der Humanität und, namentlich ſeit der Beiziehung der Unfreien zum Heerbann, auch aus Gründen der Bevölkerungs- und der Militär-Politik, der (wiederholte) Verkauf der Knechte in's Ausland[7].

---

1) V. 4, 13 animalia bruta seu res et ornamenta, quae tamen aut sui sint peculii aut a domino suis vel aliis negotiandi occasione distrahenda (percepta sunt) et hoc quidem de vilibus aut parvis rebus.

2) Vgl. namentlich J. zu B. T. II. 30, 2, welche das enge nexum auf alle obligationes (Verpfändung) ausdehnt und den Eigenthümer nicht verpflichtet werden läßt durch servus, colonus, actor, procurator und conductor. Vgl. auch 31, 1. 32, 1 (Haftung des peculium).

3) L. V. VI. 4, 1 folg.: der Herr iſt durch Handlungen des Knechts, z. B. bei Theilungen, nicht verpflichtet excepto quod lex permittit X. 1, 10 d. h. wo das Geſetz nothwendige Stellvertretung anordnet; entflieht der von ſeinem Herrn angeblich beauftragte Knecht mit der vom Leiher abgeholten Leihſache, ſo haftet der Herr, darf aber eidlich darthun, daß der Knecht den Auftrag nur vorgegeben. Vgl. aber auch das römiſche Recht B. P. V. 18, 1 de servorum quaestionibus u. L. V. V. 5, 6. 7. 7, 16. VI. 1, 1.

4) Unger, Gerichts-V. S. 377, Göhrum I. S. 28, v. Maurer, Frohnh. I. S. 26. Römiſche Formel F. N. 11 ſtatt der Verpfändung Verkauf mit Vorbehalt des Wiederverkaufs 44. Die Wahrung der Verwandtſchaftsbande befiehlt freilich hiebei B. T. II. 25: Aeltern und Kinder, und Gatten ſollen nicht getrennt werden; aber ſchwerlich wurde dies befolgt; vielleicht bezog es J. auf die Landtheilung. Auch als Theil des Muntſchatzes werden ſie hingegeben L. V. III. 1, 5, Wackernagel, Handel S. 561.

5) Wegen der oben S. 193 angedeuteten Gefahr.

6) V. 4, 17.

7) IX. 1, 10 extra provincias nostras ad alias regiones (nicht religiones! wie Walter, vgl. Guérard I. p. 293; vgl. XII. 2, 14 infra fines *regionum*

Am meiſten mußte die Behandlung der Unfreien als Sachen im Eherecht[1]) mit der kirchlichen Anſchauung collidiren. Ohne Zuſtimmung des Herrn kann freilich der Knecht keine Ehe[2]) (contubernium) eingehen[3]), und wer ſeinen Knecht einer fremden Magd (und umgekehrt) ohne Zuſtimmung ihres Herrn verheirathet, verwirkt ſein Eigenthum am Knecht an deren Herrn[4]) und der Herr darf auch das von ihm gebilligte contubernium wieder löſen, doch nur binnen Jahresfriſt[5]). Vor Gericht können die Knechte urſprünglich gar nicht auftreten: erſt Kindaſvinth hat ſie befugt, den Herrn in Proceſſen zu vertreten und ausnahmsweiſe den Bevorzugteſten, d. h. den höhern Claſſen der im Palaſt dienenden Königsknechte Zeugißfähigkeit im Strafproceß verliehen, aber nur wenn ſie gut beleumundet und dem König (als ſolche) bekannt ſind; niederen Palaſtſclaven nur dann, wenn ſie ſpecielle Verleihung dieſes Rechtes beweiſen. Königsſclaven außer des Palaſtes bleiben den übrigen Knechten in der Unfähigkeit

---

nostrarum) ſelbſt wenn dieſer dem erſten Käufer entlaufen (ex peregrinis locis ad patriam remeare), während ſonſt die Flucht der Sclaven ſo ſtreng verfolgt wird: der Knecht wird frei und der Herr durch Stellung eines Erſatzſclaven an den zweiten Käufer geſtraft (für ſeine notanda cupiditas); auch ſonſt wird die Flucht des aus dem Ausland heimkehrenden Knechts begünſtigt IX. 2, 7.

1) IX. 1, 15. 16. X. 1, 17. XII. 2, 14. Walter II. S. 15, Heinecc. ant. II. p. 473, v. Maurer, Frohnh. I. S. 10, Guérard I. p. 397. 405, de Gourcy S. 215.

2) Exceptionell iſt doch das Recht des Herrn, die Kinder der verknechteten Juden (an Chriſten) zu verheirathen Cc. T. XVII. 8.

3) III. 1, 2; 3, 10; X. 1, 17.

4) III. 2, 5.

5) X. 1, 17; die Freie, die getäuſcht einen Unfreien geheirathet, darf, wenn ſie will, mit Erlaubniß ihres Herrn bei ihrem revindicirten Gatten bleiben IX. 1, 15 (ſtrenger das wohl ältere Recht 16, wonach der Herr auch die Kinder einer ſolchen Ehe ſammt ihrem peculium vindiciren darf, auch im Fall des Irrthums des freien Gatten); was verheirathete Unfreie verſchiedner Herrn errungen (profligare), gehört beiden Herrn jure peculii zu gleichen Theilen, abgeſehen von Liegenſchaften IX. 1, 20. Kindaſvinth hat auch das ältere Recht (das römiſche bezüglich der Colonen B. T. V. 10, 1: die Trennung der Ehe wird durch Erſatzcolonen verhütet) bezüglich des Eigenthums an Kindern Unfreier verſchiedner Herrn geändert: ſtatt des Grundſatzes der Mutterfolge gleiche Theilung der Kinder nach der Kopfzahl; das einzige Kind wird bis zum 12. Jahre bei der Mutter erzogen, und alsdann der halbe Werth nach unparteiiſcher Schätzung von dem Herrn der Mutter an den Herrn des Vaters bezahlt. X. 1, 17. Vgl. Heinecc. ant. II. p. 392, Göhrum I. S. 116, Guérard I. p. 397. 405.

durch dies Gesetz noch gleichgestellt [1]). Später hat er dann allen Knechten Zeugschaft beigelegt, aber nur eventuell, d. h. in Ermanglung von freien Zeugen [2]), und nur bei Tödtung von ungewisser Hand, dann in Bagatellsachen, bei Theilungsklagen unter Erben und Nachbarn, und bei Besitzklagen bezüglich bestrittner oder flüchtiger Knechte, vorausgesetzt guten Leumund und nicht zu große Armuth [3]). Endlich hat er den Knechten gestattet, gegen Freie im Civilproceß zu klagen, mit oder ohne schriftliche Vollmacht des Herrn, je nach dessen Entfernung vom Wohnort des Knechts und vom Gericht [4]).

Die Behandlung der Unfreien im Strafproceß bietet besonders in folgenden Fragen Interesse [5]): Vergehen gegen den Herrn straft dieser selbst, und zwar war sogar Tödtung ohne Zuziehung des Richters Recht, nicht bloße Unsitte [6]). Erst Kindasvinth ändert diese von der Antiqua [7]) noch anerkannte Befugniß dahin ab [8]), daß er Anzeige an

1) II. 4, 4 servo penitus non credatur si super aliquem crimen objecerit, exceptis etc. (Heineccius ant. II. p. 478, Göhrum I. S. 30. 100. 155, v. Maurer, Frohnhöfe I. S. 9): sie haben jedoch das Recht des ersten Angriffs, der honesta custodia gegen die in Unzucht ergriffne Haustochter.

2) Wie II. 5, 12 bei dem Nothtestament.

3) II. 4, 9: übrigens aus dem vernünftigen Grund, daß bei dem Zeugnißverbot deperit justitia. Folterung in Ermanglung von ingenui III. 4, 13 ebenfalls von Kindasvinth. Criminalanzeigen von Knechten sind nur anzunehmen, wenn der Herr die Glaubwürdigkeit des Knechts bestätigt, nach VII. 1, 2.

4) II. 2, 10 während II. 3, 3 das ältere Recht enthält (ant. nach Cd. Card. Lind. Leg.) wonach Unfreie nur für ihre Herrn, Kirchen und Fiscus klagen dürfen.

5) L. V. IV. 4, 2. 3, 4. VI. 1, 1–4. 3, 4. VII. 1, 3. 5, 2. IX. 1, 15. 19. XII. 1, 2, de Gourcy S. 210—215, Walter II. S. 23. 436, Guérard I. p. 317, Köstlin, Gesch. S. 82, Straf-R. S. 393. 401.

6) Ueber das damalige römische Recht B. Gaj. III. Züchtigung, nicht Tödtung vgl. v. Bethmann H. v. P. III. S. 229 (schlimmer war die Sitte Salv. gub. IV. p. 71 cum occidunt servulos suos jus putant esse, non crimen; [Folter der Sclaven selbst durch Bischöfe galt als geringes Vergehen Apoll. Sid. VII. 14; bei Herrenmord VIII. 11 s. Strafproceß]). B. T. IX. 9, 1 straft nur absichtliche, nicht aber fahrlässig bei Ausübung des Züchtigungsrechts erfolgte Tödtung: „emendatio non vocatur ad crimen“. Die F. N. 11 bei Verkauf: ut quidquid de suprafati servi personam (sic) facere voluerit enthält jenes Recht doch nicht: bedenklicher N. 32; zuerst strafte die Kirche absichtliche Tödtung mit Kirchenausschluß Cc. Illib. 5; über Asyl L. V. V. 4, 17; Fesselung IX. 1, 2.

7) Vgl. VI. 5, 12. VII. 2, 21.

8) VI. 5, 12. 13, vgl. Walter II. S. 7, Zöpfl S. 358, Gfrörer II. S. 12—17, de Gourcy S. 216, Göhrum I. S. 31, Unger Gerichts-V. S. 240, Guérard I. p. 319, Köstlin Gesch. S. 81, Straf-R. S. 393, Wilda S. 665, v. Bethm. H. g. P. I. S. 225; mangelhaft Lardiz. p. 19, Sempere ed. Moreno I. p. 111—.

den Richter und Unterſuchung durch denſelben vorſchreibt: doch darf alsdann die Tödtung immer noch durch den Herrn ſelbſt geſchehn und bezeichnend iſt, daß nach einigen Handſchriften [1]) der Herr auch jetzt noch tödten darf und nur zur Anzeige an den Richter verpflichtet iſt: erfährt dieſer davon und ſchreitet ein, ſo kann ſich der Herr durch Eidbeweis der Schuld des Sclaven von jedem Nachtheil befreien. Ebenſo verbietet VI. 6, 13 [2]) die Verſtümmelung des Knechts [3]). Bei Vergehen gegen Andere macht den Unfreien der Befehl des Herrn ſtraffrei, er gilt als bloßes Werkzeug [4]) und nur der Herr büßt als Thäter [5]). Nur ausnahmsweiſe wird aus politiſchen oder criminal-politiſchen Gründen [6]) der Knecht neben dem befehlenden Herrn geſtraft [7]).

---

1) Cod. Tolet. et Card.

2) Dieſes weltliche Geſetz hat im Auge Cc. Em. 15, wo den Biſchöfen bezüglich der Kirchenſclaven das Gleiche befohlen wird: si regalis pietas pro salute hominum suarum legum dignata est ponere decreta, cur religio sancta per sancti concilii ordinem non habeat etc., vgl. Cc. T. XI. 6; nicht die Kirche hatte alſo hierin die Priorität wie Waitz II. S. 151 zu L. V. VI. 5, 12. 13. Eine Verſchlimmerung der Lage der Unfreien durch die gothiſche Eroberung fand nicht Statt wie Dozy II. p. 21, richtiger Bourret p. 175—183; nicht richtig, daß die servi der L. V. bloße Läten geweſen wie Perreciot I. p. 428, vgl. Laboulaye propr. p. 434.

3) Während noch VII. 2, 21 bei bloßem Diebſtahl geſagt hatte: in domini potestate consistat quod de eo facere voluerit nec judex in hac re se admisceat, nisi dominus servi fortasse voluerit; daß der Herr den Knecht ſonſt züchtigen VI. 5, 12, ja foltern durfte z. B. wegen Entlaufens, beweiſt arg. e contrario IX. 1, 13.

4) Apoll. S. V. 19 nutricis meae filiam filius tuae rapuit, facinus indignum quodque nos inimicasset nisi protinus scissem, te nescisse faciendum.

5) L. V. III. 4, 16. IV. 4, 2—4. VI. 4, 2—4. VII. 2, 23. (VII. 3, 3. 4, 1. 5, 2. VIII. 1, 1. 3. 6. 9. 12. XI. 2, 2. X. 1, 10. Wilda S. 633, Köſtlin Straf-R. S. 394) immittente domino 5. servus ideo erit indemnis, quia domini obedivit imperiis ebenſo 22; VII. 3, 5 servum jussa domini complentem molestia non contingat. 5, 2 si jubentibus dominis suis talia (plagiatus) fecerint, omne damnum ad dominum redundet; (ja VIII. 1, 1 und VI. 4, 2 werden wie servi auch liberti und ingenui durch den Befehl des patronus ſtraffrei.) VIII. 5, 3 si domino jubente hoc commissum est, ipse qui jussit furti compositionem cogatur exsolvere ebenſo IX. 1, 2.

6) z. B. bei crimen vis wegen Gemeingefährlichkeit: servus ad metalla IX. 7, 3.

7) z. B. VI. 1, 3 bei Hochverrath servi consciі et occultatores pariter cum dominis, mit reiner Strafwillkür des Königs; nur Anzeige entzieht den Knecht wenigſtens der Todesſtrafe (freilich muß der Befehl des Herrn vom Knecht bewieſen

Handelt dagegen der Unfreie ohne Wissen des Herrn [1]), so büßt er, weil ohne Vermögen [2]), regelmäßig mit einer Leibesstrafe [3]) statt mit der dem Freien gedrohten Geldstrafe [4]). Oft wird der Herr ausdrücklich von jeder weitern Haftung befreit [5]).

So erhält in allen leichtern Fällen, namentlich des furtum, der Knecht statt der vom Freien zu zahlenden compositio eine nach dem Grad der Schuld abgestufte Zahl von Ruthenhieben [6]). Aber bei schwereren Fällen muß der Herr häufig die compositio zahlen oder

---

werden und jener darf die falsche Aussage des letztern durch Eid entkräften VI. 5, 12); ebenso kann bei vom Herrn befohlnen Mord der Knecht (wie der Herr) wegen homicidium gestraft oder der Sippe ausgeliefert werden. So scheint auch Cc. T. XI. 5 Befehl des Bischofs den Kirchensclaven nicht straffrei zu machen und er kommt vor den weltlichen Richter.

1) domino nescienti VII. 2, 20. VIII. 2, 12 (seine Nichtkenntniß muß der Herr beschwören IV. 4, 2) sine conscientia VII. 2, 22, jussu domini VIII. 3, 10.

2) Ueber ihre peculia L. V. V. 4, 15. VII. 1, 4. X. 1, 17. IX. 1, 20. 17.

3) B. T. IX. 7, 3 Tod: J. gravia tormenta Feuertod IX. 22, 1, wo den Freien Geld- oder Prügelstrafe trifft. Die Kronknechte, die den h. Nunctus erschlagen haben sollen, werden dem König zur Bestrafung in Ketten vorgeführt Paul. Emer. p. 643.

4) III. 3, 8. 9. 12. VI. 4, 1. 2. Rückgabe des Entwendeten von Vermögensstrafe wohl zu unterscheiden 3. 10. VII. 4, 1. VIII. 6, 3. IX. 1, 1. 2. Der Freie büßt wenigstens theilweise mit Vermögen IX. 1, 21 Cc. T. XII. 11: Geißel und Ketten statt Excommunication und Verbannung, die dem Freien drohen.

5) VII. 4, 1 dominus nullam calumniam pertimescat. VIII. 3, 14. 15 et dominus ejus nihil damni sustineat... domino nulla calumnia moveatur; ebenso VIII. 1, 4. 4, 26; (5, 3 natürlich unbeschadet der Entrichtung dessen, was der Herr schuldet, klar B. P. V. 14, 8 ausgesprochen) L. V. IX. 1, 1. 17. X. 3, 5. Den Freien trifft damnum pervasionis quod legibus continetur: den Knecht 200 Hiebe ut nullum ex hoc praejudicium domino computetur. Deßwegen macht Schwierigkeiten X. 1, 6: hier soll, wer aus Auftrag (oder mit Wissen: das gilt gleich) seines Herrn (dominus) fremdes Land bebaut, das Bebaute behalten gegen Ersatz gleichen Landes an den Eigenthümer: (ebenso wenn ein Freier aus Thatirrthum so gehandelt) wenn dagegen im Widerspruch mit seinem Herrn, soll er ohne Ersatz das Bebaute verwirken. Hier würde gegen das System des Gesetzes der Herr gestraft. Man muß daher die bisherige Deutung aufgeben und dominus — so schlecht dies syntaktisch zu consortis terrae paßt, denn der consors ist eben der dominus — übersetzen mit: Eigenthümer des fraglichen Grundstücks. Dafür beweist auch, daß erst X. 1, 10 den Fall der Vornahme dieser Handlung durch den servus behandelt. Cc. T. XII. 11 verpflichtet den Herrn eidlich Abhaltung des Knechts vom Götzendienst zu geloben: widrigenfalls verwirkt er das Eigenthum am Knecht an den König.

6) Wenn der Herr nicht, was er darf, die Unschuld des Sclaven beweist VI. 1, 4.

den Werth des Knechts leiſten oder dieſen vor Gericht ſtellen (praesentare) oder gleich dem Geſchädigten ausliefern[1]). Principiell regelt die Geſtellung vor Gericht VI. 1, 1: der Richter fordert den angeſchuldigten Knecht von dem Herrn (oder deſſen actor oder villicus): ſtellt ihn dieſer nicht, ſo zieht der judex den Herrn ꝛc. ſelbſt zur Verantwortung: nur wenn der Herr und deſſen Vertreter ſelten (difficulter) an den Ort kommen, ergreift der Richter ſelbſt den Knecht; nur ausnahmsweiſe, wenn der Herr (im Heerbann) abweſend, darf der Richter ohne Weiteres den Unfreien ergreifen und beſtrafen; ergiebt ſich aber nach durchgeführter Unterſuchung ein Wahlrecht des Herrn zwiſchen Erſatz und Auslieferung, ſo iſt der Sclave bis zur Rückkehr des Herrn in custodia zu halten[2]).

---

1) (tradere) Wilda S. 661. L. V. V. 4, 18. VI. 1, 4; 4, 1. 10; 5, 9. 10. VII. 2, 2—6. Bei Verwundung eines Freien erhält der Knecht 100 Hiebe und will der Herr nicht die Compoſition für die Wunde zahlen, muß er ihn dem Geſchädigten überlaſſen; VIII. 1, 5 si dominus rei duplatione noluerit satisfacere servum tradere non desistat. VI. 5, 20 bei Tödtung eines Knechts durch einen Andern Erlag der halben Compoſition oder Auslieferung durch den Herrn. Dabei gilt: noxa sequitur caput d. h. der neue Erwerber des Knechts muß für deſſen frühere Vergehen die Compoſition zahlen oder ausliefern; doch findet ſich V. 4, 18 folgende Modification: der Herr, welcher den ſchuldigen Knecht veräußert hat, muß gleichwohl componiren oder tradiren; der Erwerber, d. h. wenn nicht Er componiren oder tradiren will, erhält gegen Reſtitution des Sclaven das pretium zurück und der Herr, in deſſen Eigenthum der Knecht bei der Verübung ſtand, haftet. (Das quoque iſt ſinnlos.) Ueber die Wahl zwiſchen componere und tradere aut pro damno aut pro supplicio VII. 2, 3; 4; 20; (das peculium, die substantia, behält der Herr bei der Tradition wegen furtum VI. 5, 12); man ſpeculirte sollicitando servum auf dieſe Traditionspflicht VII. 2, 6, vgl. VIII. 1, 5, das ſich hierauf bezieht; weil den Herrn der Nachtheil trifft, wird die Compoſition manchmal auf die Hälfte herabgeſetzt und dann mit Hieben nachgeholfen VII. 2, 9; 13. 14: 6fachen Erſatz ſtatt des 9fachen des Freien (VIII. 6, 3 ebenſo und 100 Hiebe) oder Tradition; VIII. 1, 12 ſtatt 4fachen Erſatzes, der den Freien trifft, Compoſition durch den Herrn (und Hiebe) oder Tradition IX. 1, 18; VIII. 3, 6 ſechsfacher Erſatz oder Auslieferung; VIII. 2, 1 (Brandſtiftung durch Knechte) dominus si servum tam nocentis admissi liberare voluerit a supplicio pro ejus crimine non moretur componere (daneben noch 200 Hiebe dem Knecht) et si componere dominus pro servo noluerit tradatur servus ad poenam ut supplicio capitali admissa persolvat. Das Motiv, das den Herrn bei der Wahl leiten wird, giebt an VIII. 2, 2 et si pro eo dominus componere noluerit, cum duplum aut triplum damni fecerit, quam quod eundem servum valere constiterit; deßhalb ſetzt VIII. 3, 5 voraus, der Herr wird nicht das componere, ſondern die Ruthe für den Knecht wählen.

2) VIII. 1, 8.

In andern Fällen aber verläßt das Geſetz vollſtändig dieſen Standpunct und läßt den Unfreien Schadenserſatz (und Strafe) aus dem Peculium [1]), alſo doch auf Koſten des Herrn, entrichten [2]), oder es läßt unbeſtimmt, ob Sclave oder Herr, d. h. ob das Peculium oder das übrige Vermögen des Herrn, zunächſt für Erſatz und Schaden hafte [3]).

Jene Abweichungen wurden nothwendig, nachdem das Geſetz die Knechte den Freien in den Gerichtsrechten (Zeugniß, Klage) immer näher gerückt hatte. Eine Hauptſtelle iſt hierin II. 2, 6. Freie ſchädigten ohne Bedenken fremde Knechte und weigerten dann die Einlaſſung auf deren Klage, die man ihnen nicht zumuthen könne, da der Knecht im Fall der Klagabweiſung die Proceßbuße [4]) nicht zahlen kann. Dem zu begegnen verpflichtet nun das Geſetz im Intereſſe des Herrn und des Knechts den Freien zur Einlaſſung mit dem klagenden Knecht, gleichviel ob dieſer für ſeinen Herrn oder für ſich klage. Erliegt der Knecht, ſo ſoll, falls der beklagte Freie den II. 2, 6 angeordneten Eid ſchwört, der abgewieſene Kläger die daſelbſt beſtimmte Proceßbuße bezahlen, jedoch bei geringern Sachen unter 100 sol. nur zur Hälfte, um den Herrn, der doch Eigenthümer des peculium, vor weiterem Schaden zu bewahren; iſt der Herr nicht über 30 Millien entfernt, ſo bedarf es ſchriftlicher Vollmacht, und geht der Proceß durch Schuld des Knechts verloren, ſo darf der Herr die Klage wiederholen.

---

1) VIII. 3, 6.

2) VI. 3, 6. V. 5, 6.

3) VIII. 3, 10 aut servus aut dominus reddat damnum VI. 4, 3 vel a servo vel a domino: doch empfängt der servus pro praesumtione sua noch beſonders 100 Hiebe; deutlich zeigt den Gedankengang VII. 1, 1: den servus treffen 6fache Compoſition und 100 Hiebe (den Freien 9fache Compoſition) und wenn servus compositionem pro eo exsolvere non poterit, weil das peculium nicht reicht oder der Herr nicht zuſtimmt: aut si noluerit pro eo satisfacere dominus — dann noxae datio; ebenſo VI. 5, 10; II. 1, 16 haftet der Herr ad omnem satisfactionem legis oder liefert den servus aus. III. 3, 9 Compoſitionspflicht für den Knecht IV. 2, 15, ebenſo VI. 4, 1 Ruthen- und Geldſtrafe oder ſtatt dieſer Tradition. II. 2, 10 muß der Knecht die II. 2, 6 angeordnete Compoſition von 5 sol. zur Hälfte zahlen; der Text iſt gründlich verdorben; er lautet: ne tamen pro eadem compositione ultra resultet dominus ejus tantum ut si minor est actio quam decem solidi possunt valere servus compositionis medietatem hoc est duos semis solidos cogatur exsolvere. Ich ſchlage vor: ultra resultet domino ejus damnum, constituimus ut... duos et semis (ſo Cd. Tol. goth.) sol.

4) II. 2, 6.

Thatſächlich hing das Schickſal des Unfreien zumeiſt von dem Stand des Herrn ab [1]). Hienach, wie nach Bildung, Beſchäftigung, Werth [2]) der Knechte ſtuft ſich auch die Unfreiheit, der Wirkung nach, in Schichten ab [3]).

Die oberſte Stelle nehmen daher ein die Knechte des Königs [4]); auch die zur Strafe dem König Verknechteten und die auf Güter geſetzten Tributpflichtigen [5]), ſowohl die der Krone gehörigen und z. B. auf den Domänen Angeſiedelten, wie jene, welche der zum König Gewählte vor der Wahl gehabt [6]). Deßhalb ſprechen die Knechte auf einer Domäne, welche der König einem Mönche ſchenkt, „laßt uns gehen und den Herrn anſchauen, dem wir gegeben ſind" und als ſie ihn nun ſchmutzigen Gewandes finden und häßlichen Anſehens, verachteten ſie ihn und ſprachen untereinander: „beſſer iſt es uns zu ſterben, als einem ſolchem Herren zu dienen" und erſchlagen ihn bald darauf [7]).

---

1) S. oben S. 168; es iſt ein *grave* servitium, einem pauper zu dienen. L. V. III. 4, 17; daher eine Verſchärfung der Verknechtung, einem Armen verknechtet zu werden.

2) l. c. VI. 1, 4.

3) II. 4, 4. Daher IX. 2, 8 conditio *ultimae* servitutis; am Klarſten ſagt dies Cc. Emer. 17: nachdem es die freien Angehörigen der Kirche ausgeſchieden: si vero de familia ecclesiae fuerit quisque, *quia et in his discretionis est gradus*, si *major* fuerit, qui *dignitate* polleat Excommunication: inferior tamen aut minima persona . . beliebige disciplina. Ein Empörer wird verknechtet und zwar sicut *ultimi pueri* ante equum dominorum suorum absque aliquo vehiculi juvamine ambulare solliti sunt, ita ante caballum domini . . ambulare debeat et *omne servitium* quod *infimum consueverat peragere mancipium* coram eo deposito cothurno vel fastu cum omni humilitate exhibeat. Paul. Emer. p. 655.

4) L. V. II. 4, 4. III. 2, 2 - 3. V. 7, 15. 19. X. 2, 4. 7. IX. 1, 21. 2, 9. XII. 1, 2. 2, 11—15. servi nostri, fiscales X. 2, 7. Cc. T. III. 15. XIII. 6 puer regius ep. Isid. III. ad Braul. p. 651. fisci nostri L. V. X. 1, 21 dominici IX. 2, 2. servi vel coloni rei dominicae B. T. II. 1, 1 J. Gegenſatz privati, ebenſo Cc. T. III. 18 fiscales: privati Cc. T. VIII. „Lex". Davoud Oghlou I. p. 28, Sempere ed. Moreno I. p. 107; Romey II. p. 271 ſchreibt aus Masdeu den Irrthum ab, nur die Verknechteten hießen mancipia und liberti curiae ſeien l. palatii; Masdeu XI. p. 42 hatte geſagt: segun yo credo.

5) Cc. T. XVI. tomus. K. Maurer S. 54, Amaral p. 260 servos do fisco. Guérard I. p. 354; über römiſche servi publici Wallon III. p. 123—166.

6) Vgl. J. B. T. IV. 10, 1.

7) Paul. Emer. p. 643.

Unter den Krouknechten ragten wieder am Höchſten die im palatium Beſchäftigten: darin lag an ſich ſchon eine Auszeichnung: nach ihren Rangordnungen [1]), von denen zu den oberſten zählen die stabularii, gillonarii [2]) und coquorum [3]) propositi [4]), zumal, wenn ſie dem König perſönlich bekannt ſind. Das ſtrenge Geſetz, welches den Knechten und Freigelaßnen die Palaſt- und Domänenämter verſperrt [5]), gewährt für die servi vel liberti fiscales eine Ausnahme und vor den Uebrigen erlangen ſie Zeugnißfähigkeit [6]). Sie ſind ein ſo werthvoller Beſitz der Krone, daß ein Geſetz [7]), welches erſt Erwich aufhob [8]), die Erſitzung der Freiheit ihnen und des Eigenthums an ihnen verbietet [9]). Ihrem Beſtreben, ſich als Freie auszugeben, „wodurch die Kräfte des Fiscus geſchwächt werden", begegnet die Vorſchrift, daß ſie nur durch einen vom König unterſchriebnen Freibrief die Freiheit ſollen erlangen können [10]). So weit ſtehen ſie von den übrigen Knechten ab und ſo nahe den Freien, daß ausdrücklich geſagt werden muß, die Vermiſchung von Freien mit königlichen werde wie die mit

---

1) L. V. II. 4, 4 qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut non immerito palatinis officiis liberaliter honorentur; vielleicht ſind dies (wegen des folgenden sicut et caeteris ingenuis) liberti, emancipati. Das officium palatinum, das im Felde das servitium principale bildet, beſteht aus Freien und Unfreien IX. 2, 9 negotia fiscalia von Knechten beſorgt II. 3, 3 (d. h. Proceßführung).

2) Erklärt durch Paul. Em. p. 641 vascula vinaria quae usitato nomine Guillones aut flascones nominantur, bisher überſehen; Masdeu XI. p. 86 „mozos de sala", jedenfalls richtiger als Fuero juzgo: que mandan los rapaces. Lardiz. aqualis sive vasis genus quod alias baucalis dicebatur graeco: βαυκάλιον Lembke I. S. 182, Zöpfl S. 381; über argentarii II. 4, 4 Verwahrer der k. Silberkammer, dagegen VII. 6, 4 Silberarbeiter Masdeu XI. p. 86 „reposteros"; römiſche a. vasclarii C. J. N. 3749.

3) Nicht equorum wie einige Cd. Die ſpaniſche Ueberſetzung ſagt los que mandan los cozineros. Vgl. Masdeu XI. p. 86, Wackernagel, Handel S. 537.

4) Aber nicht dieſe allein: l. c. vel si qui praeter hos superiore ordine vel gradu praecedunt.

5) Conc. Tol. XIII. c. 6.

6) Oben S. 199. Die Freie, welche einen servus fisc. oder patrimonialis heirathet, wird nicht wie ſonſt unfrei, auch ihre Kinder nicht (J. B. T. IV. 10, 3), ſondern ſie werden latini und spurii und ſtehen nur im obsequium, vgl. 4.

7) L. V. X. 2, 2.

8) X. 2, 7.

9) Aehnliches über servi civitatum, reipublicae J. B. T. IV. 10, 3. 4.

10) L. V. V. 7, 15, vgl. 16.

andern Knechten gestraft werden [1]). Sie haben selbst wieder Knechte und Ländereien unter sich, deren Freilassung, Veräußerung ihnen zwar für die Regel verboten ist: doch an Mitknechte dürfen sie veräußern [2]) und zum Heil der Seele an Kirchen und Arme wenigstens andre Sachen vergeben [3]), in Ermanglung anderer Fahrhabe selbst Liegenschaften und Knechte, aber nur an Mitknechte, verkaufen und den Kaufpreis zu jenem frommen Zweck verwenden [4]). Sie stehen den Geschäften im Palast so nahe, daß von ihnen besonders Fälschung königlicher Urkunden zu befürchten ist [5]).

Ein bedeutsames Zeichen für den Verfall der Gemeinfreiheit und das Aufsteigen der Königsmacht ist, daß schon sehr frühe die servi dominici eine hervorragende, gleich ehren- wie bedeutungs-volle, Rolle im Kriegswesen spielen: sie haben das Aufgebot des Heerbanns wenn auch nicht allein doch ganz besonders zu bewirken und heißen deßhalb geradezu compulsores exercitus. Und zwar verbietet die Ausdrucksweise, dabei nur an die Aufbietung der königlichen Freigelaßnen [6]), Grundholden und Knechte zu denken: das ganze Heer der Gothen („Gothos") entbieten sie [7]).

Zunächst den servi fiscalini stehen die s. ecclesiae, die damals schon sehr zahlreich waren [8]); es ist möglich, gilt aber als grausam,

---

1) III. 3, 3.

2) Das Motiv dieser Bestimmungen aber ist nicht mit Helff. S. 160 in der Rücksicht auf ihre günstigere Lage, sondern auf die Nichtverminderung des Domänenwerths zu suchen.

3) Vgl. Cc. T. III. 15, Guérard I. p. 305.

4) V. 7, 16.

5) VII. 5, 9; sie vertreten die Vermögensinteressen des Fiscus: die Strafe der delatores kann sie nicht treffen, wenn sie durch solche Ansprüche den dominus d. h. den König aufmerksam machen B. P. V. 15, 2.

6) Deren Kriegspflicht bezeugt L. V. V. 7, 20; die der servi fiscales, die wie die Freien ein Zehntel ihrer Knechte mitzuführen haben, IX. 2, 9, de Gourcy S. 208; juristisch sind sie aber keine Mittelclasse zwischen Freien und Sclaven, sondern einfach Sclaven; dies gegen Helff. S. 160 und 159 gegen den Vergleich mit den Bucellarien.

7) IX. 2, 2 servi dominici id est compulsores exercitus quando Gothos compellunt in hostem exire .. servi dominici, qui in hostem ire compelluntur; (doch giebt es auch compulsores, die keine Königssclaven IX. 2, 9) sie gelten als so vermöglich, daß man ihnen elffachen Ersatz abverlangt, freilich mit Hieben, denen ja aber auch Edle unterworfen werden.

8) Cc. Hisp. I. 1. Tol. IX. 10 – 16. X. append. waren 500 Einer Kirche verschenkt! familia ecclesiae L. V. V. 2, 7. 17; vgl. Masdeu XI. p. 42; über den römi-

sie von Scholle und Familie zu reißen [1]). Jede Kirche hat ihrer: sogar die kleinste deren neun, so setzt man voraus [2]); ob II. 3, 3 servi ecclesiae gemeint sind oder fremde Knechte, die für Kirchen wie für Arme klagen dürfen, ist dunkel; unklar auch Cc. Tol. III. 8 [3]): es sind wohl Geistliche, welche, ursprünglich Domänenknechte, vom König zum Behuf des Eintritts in den geistlichen Stand freigelassen worden, aber unter Vorbehalt des Patrocinium und eines an den König zu entrichtenden Kopfgeldes. Es sollen nun nicht Laien sich diese einmal Freigelaßnen selbst oder das patrocinium über sie schenken lassen und sie von ihrer Kirche losreißen', sondern ihre Belastung soll auf Entrichtung jenes Kopfzinses beschränkt sein, der nach dem Zusammenhang nicht an die Kirche zu bezahlen ist. Cc. Tol. XI. 11 befiehlt, Kirchenknechte, die ordinirt werden sollen, zuerst freizulassen, bei Bewährung zu höheren Graden zu befördern, im Gegenfall wieder zu verknechten [4]).

So ergiebt sich denn auch für das westgothische Reich eine außerordentliche Manchfaltigkeit ständischer und sonstiger personen-rechtlicher Abstufungen, des „status"; juristische und nichtjuristische Unterscheidungen bestimmen die sociale Gleichheit und Ungleichheit, welche dann

---

schen Begriff von f. die Erläuterung bei B. P. V. 7, 1. III. 7 ad S. C. silanianum. L. V. IX. 1, 21 sogar vor den königlichen genannt; a. 509: homines monasterii arelat: nec servire vobis nec ibi stare possumus v. s. Caes. p. 667.

1) Paul. Emer. p. 652: servi tui sumus, domine.. infelices in captivitatem pergimus separati a rebus et filiis nostrisque uxoribus a patria in qua nati sumus expulsi.

2) L. V. V. 1, 5. Cc. Tol. XVI. tom. spricht von je 10 mancipia: nach Du Cange s. h. v. sollen das nicht Knechte, sondern Höfe mit je einem unfreien Insassen sein; einmal, bei Apoll. S. VII. 2, habe ich mancipium in diesem Sinn gefunden.

3) innuente atque consentiente rege . . praecepit . . concilium, ut clericos ex familia fisci (Hefele III. S. 47: „Kleriker, die aus zum Fiscus gehörigen Familien stammen" [?]) nullus audeat a principe donatos expetere, sed reddito capitis sui tributo ecclesiae cui sunt alligati usque dum vivent regulariter administrent.

4) Vgl. Cc. Emer. 18; einfacher ist die Deutung bei Masdeu XI. p. 374 gegen Loaisa, Florez und Catalani; obige weicht von Allen ab; bäuerliche Knechte des Klosters des St. Valerius werden wider Willen zu Mönchen geschoren Mabillon p. 1042; über servi der Municipien und deren Surrogate Wallon III. p. 166.

auch vom Recht wieder berückſichtigt und dadurch mittelbar auch zu einer juriſtiſchen erhoben wird [1]).

Die Ebenbürtigkeit kömmt juriſtiſch in Betracht bei der Eheſchließung [2]), dem Zeugniß [3]), der peinlichen Anklage [4]) und bei Vergehen gegen Ungleiche [5]).

---

1) II. 5, 17 aequales gradu vel ordine . . ejusdem potestatis vel conditionis VII. 5, 2; 3. pro qualitate personae VI. 2, 3 Cd. Leg. homo cujuslibet ordinis vel *personae*.

2) III. 1, 8 aequalem natalibus 9. aequalem natalibus suis . . dignorem (maritum) provideant (fratres) . . honestatis suae oblita personae suae non cogitans statum ad inferiorem maritum pervenire, vgl. III. 3, 4. V. 1, 7; 3, 1. Lehuérou II. p. 122. 124, Göhrum I. S. 121—124.

3) Oben S. 199.

4) Oben S. 198, aber ein Knecht kann über Freie richten! III. 1, 16.

5) IX. 2, 9 will alle Bewohner eines Ortes erſchöpfen und zählt auf: omnes habitatores loci ipsius tam viri quam feminae (Geſchlecht) cujuslibet sint gentis (Nationalität) generis (Geburtsſtand) ordinis vel honoris (Amtsadel): ordo meint nicht geiſtlichen Stand; XII. 3, 10 ſetzt noch bei: dignitas sive persona und zu ordo: sive ex religiosis sive ex laicis; vgl. III. 1, 6 wo ordo = primates palatii.

III. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königthums.

1. Heerbann. Kriegshoheit. Kriegswesen.

Die Krone hat die Kriegshoheit, den Heerbann[1]): die jussio principalis, admonitio, indictio armorum für die expeditio publica[2]). Der König ist der Beschirmer („defensor“) gegen äußere und innere Feinde[3]). An den König gehen die Beschwerden wegen Verletzung der Heereseinrichtungen[4]), er bestimmt Zeit und Ort der Heeresversammlung[5]) wie er das Heer entläßt[6]): er befiehlt den duces und comites, dem exercitus Gothorum[7]) auszuziehen pro publica utilitate[8]).

Die gemein-germanische Wehrverfassung, beruhend auf Waffen-Recht und -Pflicht aller waffenfähigen[9]) Freien, nicht nur der Grund-

---

1) Gewiß nicht aus dem römischen foedus wie v. Syb. S. 242; viel Schiefes bei Dunham I. p. 195, Davoud Oghlou I. p. 187 und John O'Reilly I. p. 132; fleißig, aber kritiklos und die Einrichtungen des zweiten Reiches in das erste übertragend Marin I. p. 218–316.

2) L. V. IV. 5, 5. V. 7, 19. VIII. 1, 7—9. IX. 2, 1—9. 4, 5. X. 2, 5: so auch correct v. s. Fruct. p. 430; auch nur: exercitus tempore V. 7, 19; eine Reihe von Verletzungen dieses Rechts zählt auf B. P. V. 31 die lex jul. maj.

3) ep. Braul. p. 684 noster dominus et defensor.

4) L. V. IX. 2, 6.

5) IX. 2, 9; von Heeres-Musterungen Eurichs erzählt Idac. p. 51, Isid. h. G. l. c.

6) dimittit, absolvit Jul. v. W. p. 716: zuerst die in Gallien ausgehobnen, (lecta praesidia) dann den spanischen Heerbann.

7) X. 2, 9.

8) Co. T. VII. 1 fidelium suorum Em. 3.

9) Nichts Anders besagt Cassiod. Var. I. 38; mißverstanden von Gemeiner S. 56.

beſitzer[1]) hatten die Gothen wohl wenig verändert[2]) nach Gallien und Spanien mitgebracht[3]).

Auch die Eintheilung der Truppen in Tauſend-, Fünfhundert-, Hundert- und Zehnſchaften war, wenn nicht gemein-germaniſch, doch allen Stämmen der gothiſchen Gruppe gemein[4]). Auch hier ſind[5]) die Anführer im Kriege zugleich die Richter im Frieden und es iſt nicht angemeſſen, jene Seite für die ältere des Amtes zu halten[6]). Aus denſelben natürlichen Gründen wie bei den Oſtgothen behielt man nach der galliſch-ſpaniſchen Niederlaſſung die Doppelfunction des

---

1) Richtig ſchon Maria I. p. 218. 229, Lembke I. S. 183, Waitz I. S. 149; L. V. IX. 2, 9 exercitales (nicht = Gothi wie Köpke S. 199) d. h. B. T. J. qui in armis nostris militant, in armis nobis servientes II. 1, 2. Dagegen: privati; ganz verkehrt v. Dan. I. S. 377, der unter „progressores“ einen techniſchen Ausdruck des gothiſchen „Lehenrechts“ (!) verſteht im Gegenſatz zu exercitales (umgekehrt faßt dieſe als Vaſallen Amaral p. 273), beide ſind identiſch.

2) Hierin wurde von römiſchen Einrichtungen am Wenigſten aufgenommen: B. enthält sub tit. de re militari Eine, der entſprechende Titel des Cd. Th. 18 Conſtitutionen. Die vorgefundenen römiſchen magistri militum, comes Hispaniarum, duces Marin I. p. 234—239 verſchwinden, wo die Gothen herrſchen.

3) Wenn auch der Weſtgothenſtaat mehr war als „eine anſäßig gewordne Kriegsgenoſſenſchaft“ Lembke I. S. 175, Helff. S. 100, der zu ſehr in Weiſe der Franzoſen, (z. B. auch wieder Pétigny p. 220), die Rechtsentfaltung des germaniſchen Urſtaats unterſchätzt und auf bloße bewaffnete Geleite reducirt; (auch Aſchb. S. 256 meint „vor Leovigild hatte das Reich keine geordnete Staatseinrichtung“, Hegel II. S. 324 „die Reichsverfaſſung beruht auf der germaniſchen Heeresordnung“, v. Dan. I. S. 368 kennt bis Leovigild nur „Heerkönige“, ähnlich Sempere hist. I. p. 60, Leo Mittelalter I. S. 58, Rico y Amat. I. p. 9 bis a. 410 Demokratiſche Republik der Gothen! p. 8, Rosseeuw I. p. 339, Marichalar I. p. 311 mas un generalato que una corona, Lafuente II. p. 392, Dunham I. p. 181 „a dignity originally military“, Romey II. p. 84 man könne dieſe „chefs“ nicht „rois“ nennen. Beſſer doch ſchon Fauriel I. p. 509.) „Bodenbeſitz und Wehrverfaſſung“ ſind Helff. „die Grundſäulen der ganzen Rechtsordnung“: aber der Gerichtsbann iſt ebenſo alt als der Heerbann; ebenſo irrig S. 101 die Erklärung der Verbindung beider Banne; keine einzelne Seite der germaniſchen Staatserſcheinungen darf zur ausſchließlich ſpecifiſchen gemacht werden; daß der Freigeborne für Erlaſſung der Wehrpflicht ſteuern muß S. 267, iſt Anticipation ſpäter Zuſtände.

4) Bei Vandalen A. I. S. 211, Waitz I. 2. A. S. 484, Oſtgothen A. III. S. 62, alſo nicht wie Morales VI. p. 181 den byzantiniſchen Chiliarchen nachgebildet.

5) Dieſe urgermaniſche Einrichtung iſt nicht erſt aus den weſtgothiſchen Zuſtänden des 5. Jahrhunderts nach Chr. zu erklären mit Helff. S. 101.

6) Wie Davoud Oghlou und Viele.

Grafen ꝛc. bei und legte allmälig dieſem mitgebrachten Amt noch anderweitige Aufgaben in Friedenszeiten zu [1]), welche die neuen Staatsverhältniſſe, die Beziehung zu den Romanen ꝛc. erheiſchten. Hier erörtern wir nur die militairiſche Seite dieſer Aemter.

Die regelmäßigen Heerführer ſind der dux [2]), comes, vicarius, thiufadus, quingentenarius, centenarius und decanus [3]). Die unter dem thiuphadus ſtehende Tauſendſchaft heißt thiuphadia [4]); auch im Frieden beſtehen dieſe Gliederungen, verbunden mit räumlichen Eintheilungen, fort [5]): jeder thiuphadus iſt mit ſeiner thiuphadia dem comes einer civitas unterſtellt [6]). Die Grundzahl ſcheint die Hundertſchaft geweſen zu ſein [7]): jedenfalls war ſie ein beſonders enger Verband, denn unter die centena, nicht unter die Tauſendſchaft, werden die wegen Verletzung der Heerbannordnung von dem thiuphadus bis zum decanus herab erhobnen Brüchten vertheilt [8]). Dieſe verhalten

---

1) Schief iſt die Auffaſſung bei Helff. S. 101, dies beſage nur, daß jeder Beamte, der bürgerliche wie der militairiſche, Recht ſprechen konnte, wer heute ein bürgerliches Amt bekleidete, morgen eine Zehnſchaft befehligen konnte": vielmehr ſind der dux bis zum decanus zugleich Anführer im Krieg und Richter im Frieden, wenn es auch daneben Richter gab, die nicht Anführer waren. — Ich bemerke hier ein für allemal, daß ich auf die ſpäteren Schriften von Helff., „der Erbacker" u. A. keine Rückſicht nehmen kann. Wer ſie kennt, wird das billigen. Auch ſeine verdienſtliche Schrift über das Weſtgothenreich enthält hin und wieder ſchon Spuren allzuſcharfen Scharfſinns.

2) duces des Theoderich I. Idac. p. 41. 42; 46. 47. 50: oft untechniſch, ſ. unten Amtshoheit.

3) L. V. IX. 2, 1; 8; 9; der Höchſte iſt, ſeiner Stellung im Frieden entſprechend der dux, dann der comes, beide über den Führern von Decimalſchaaren.

4) IX. 2, 4.

5) Es war den Gothen geläufig, dasſelbe Wort für eine räumliche Eintheilung und die Geſammtheit ihrer Einwohner zu gebrauchen: ſo baurgs Math. 8, 34 πᾶσα ἡ πόλις ἐξῆλθεν alla so baurgs usiddja.

6) IX. 2, 1 thiuphadus ab aliquo de thiuphadia sua corruptus reddat comiti civitatis, in cujus est territorio constitutus.

7) Ueber die räumliche fränkiſche centena Waitz III. u. IV. u. Jacobs, la centaine méroving. p. 368.

8) IX. 2, 1; 3 ſpäter nach Anweiſung des Königs 3; 5; (freilich wird IX. 2, 5 geſagt in thiuphadia sua cui debeatur dividere: aber cui debeatur kann auch auf die betreffende centena bezogen werden und muß es wegen l. 3; jedoch wie decanus in centena adscribitur, ſo der Gemeine in thiuphadia numeratur IX. 2, 4); wer die Vertheilung durch Nichterhebung (oder Unterſchlagung) der Brüchten verhindert, hat den Theilungsberechtigten zweifachen (elffachen) Erſatz zu leiſten.

sich nach ihrer Rang- und Vermögenscomputation wie 20 (thiuphadus) zu 15 (quingent.) zu 10 (centen.) zu 5 (decanus). Wie viel wichtiger der centenarius als der decanus, erhellt daraus, daß jener für Heereslitz vor dem Feind [1]) das Leben, dieser nur 150 sol. verliert, was sich offenbar nur aus dem Unterschied der militairischen Bedeutung erklärt. Asyl rettet jenem zwar das Leben, aber er zahlt 300 sol. und wird zum decanus degradirt — offenbar trennte beide ein tiefer Abstand [2]). Sein nächster Vorgesetzter ist der thiuphadus, ohne dessen Zustimmung er keinen aus seiner Hunderte beurlauben darf: jedoch das von ihm zu entrichtende Strafgeld fällt an den comes [3]).

Bezeichnend für das Verhältniß des comes zu den Zahlenführern ist L. V. IX. 2, 5; der Thiuphad läßt durch seine zehn Centenare, dieser durch seine zehn Decane die Ausreißer und Zuhausegebliebenen ermitteln, berichtet dann schriftlich an den Grafen [4]) und dieser vollzieht darauf „die Strafe des Gesetzes" an den Thiuphaden, Centenaren, Decanen und aufbietenden Kronknechten: man sieht, wenn auch diese zunächst rein militairischen Obern gewisse nicht militairische Functionen haben können — die regelmäßige Strafgewalt hat doch nur der als Officier wie als Beamter über ihnen stehende Graf.

In den wichtigeren Städten und Castellen [5]) lagen dauernde Besatzungen; von hier aus erfolgt auch die Verpflegung des Heeres, bald von den comites civitatis, bald von besondren Beamten besorgt [6]). Dieselben sind gehalten, die hiefür bestimmten Vorräthe den Truppen im Ganzen im Voraus nachzuweisen. Auf Beschwerde der Mannschaft über Vorenthaltung der annonae [7]) meldet der Heerführer (comes

---

1) IX. 2, 8 si dimittens centena in hoste (al. hostem) ad domum suam refugerit (also wohl nur hoste richtig).

2) l. c. ipse autem centenarius post modum nullo modo praeponatur, sed sit sicut unus ex decanis.

3) IX. 2, 3; ebenso 5.

4) comes civitati praepositus; so ist zu lesen und zu verstehen; anders nach Lindenbr., Walter.

5) IX. 1, 21. 2, 6, in kleineren Orten natürlich nicht, Steuererhebung war an solchen doch möglich; dies gegen v. Bethm. H. I. S. 224.

6) IX. 2, 6 erogatores, dispensatores annonae, wohl identisch mit annonarii Boissieu p. 397, Marin I. p. 311, C. J. 115*; vgl. Hirschfeld S. 1 und die Literatur daselbst; vgl. die horrea publica B. T. XI. 1, 1 J.

7) Ungenügend Aschb. S. 266, Helff. S. 162, vgl. Serrigny I. p. 335, v. Bethm. H. r. P. III. S. 68.

exercitus) dem König die Zahl der rückſtändigen Tagrationen und der Schuldige wird zu vierfachem Erſatz angehalten.

Die Vertheidigung des Landes ruht zunächſt auf dem Heerbann[1]) der angegriffenen Provinz[2]): jede Provinz hat ihren dux etc.[3]), bis zu den decani, welchen, auch im Frieden, nach räumlicher Vertheilung, Heerestheile, bis zu den Zehenſchaften, untergeben ſind[4]). Neben dieſen regelmäßigen[5]) Führern können auch andere Perſonen außerordentlichermaſſen Militairgewalt üben, durch Nothſtand gerechtfertigt, oder vom König, wie im Civildienſt kraft ſeiner Amtshoheit, beſtellt[6]): und zwar kann der König jedem Beliebigen die Führung des ganzen Feldzugs, wenn er dieſe nicht ſelbſt übernimmt, oder eines der operirenden Heere übertragen[7]) oder den Militairbefehl für ein beſtimmtes Gebiet[8]) oder einzelne militairiſche Aufträge: begreiflicherweiſe werden hiezu beſonders Vornehme des Hofes, palatini, gardingi gewählt[9]).

---

1) hostis L. V. IX. 2, 8.

2) IX. 2, 8: ſo iſt das hominibus nostris qui in confinio externis gentibus adjunguntur zu verſtehen, (vgl. V. 4, 21 homines regni nostri) nicht von Grenzbeſatzungen.

3) Correct daher v. s. Fruct. p. 430 dux exercitus provinciae.

4) l. c. IX. 2, 8 u. l. 3. arg. a duce *suo* seu comite, tiufado vel vicario im Gegenſatz zu aut a *quolibet* admonitus. IX. 2, 3 centenarius comiti, in cujus territorio est constitutus.

5) IX. 2, 8 cui ex ipso commissum.

6) Marin I. p. 237.

7) Das iſt der praepositus exercitus IX. 2, 3, anders derſelbe Ausdruck 6.

8) IX. 2, 8.

9) So erkläre ich, daß es IX. 2, 8 heißt: seu sit dux aut comes, tiufadus atque vicarius, *gardingus* vel quaelibet persona cui aut ex ipso sit commissum ubi adversitas ipsa occurrit aut ex altero qui in vicinitate (Cd. Compl. et Lind. civitate) adjungitur; dagegen, daß der König ſeine Knechte zum Aufgebot des Heerbannes „compulsores exercitus“ verwendet, iſt, ſo auffallend es ſcheint, nicht einmal eine außerordentliche, ſondern regelmäßige Function derſelben IX. 2, 2; 5; c. ex. id est servi dominici IX. 2, 5. 5. Marin I. p. 222; indeſſen ſind ſie doch nicht die ausſchließlichen Entbieter des Heeres: es giebt außer ihnen freie compulsores: denn ſie können dem König zur Strafe verknechtet werden IX. 2, 9; zählen übrigens zu den inferiores, obwohl ſie in eine Geldſtrafe von 1 Pfund Gold verfällt werden. praecones Alarichs II. nennt a. 506 v. Aviti petroc. erem. p. 361. Außerordentliche Beauftragte IX. 2, 9, wo neben den normalen Heerführern erwähnt wird cujuslibet *curam* agentis . . quislibet commissos populos regens; die Truppen ſind ihnen subditi.

Bei dringender Gefahr, z. B. feindlichem Einfall, haben auch andere als die Behörden Recht und Pflicht, das Heer zum Aufbruch zu mahnen (admonere); der Sammelplatz [1]) wird nach dem Bedürfniß vom König, von Feldherrn, niederen Officieren bestimmt. Der eigentliche Heerbann d. h. die Aufbietung und Sammlung der Mannschaft wird nun aber auffallendermassen, wenn nicht allein, so doch vorzugsweise und nicht nur für das Gebiet der königlichen Domänen oder außerordentlicherweise, sondern ganz allgemein und regelmäßig von den servi dominici bethätigt, nicht, wie man erwarten sollte, von den Grafen — ein Zeichen starker Entartung altgermanischen Sinnes und starker Erhöhung der Krone [2]). Der Vorgang des Aufgebots scheint in einem (nochmaligen) Einzählen des Heermannes in die thiuphadia bestanden zu haben [3]), der er angehörte: auch dem betreffenden centenarius wird er zugeschrieben [4]). Während des Feldzugs [5]) findet privilegirte Testamentserrichtung statt [6]) und ist Haus und Habe der Abwesenden durch erhöhten Frieden gegen Gewalt und Selbsthülfe geschützt [7]).

Den Kriegsrath des Königs im Felde bilden seine primates, optimates palatii [8]).

Eine viel bestrittne Frage ist, ob, — und wenn, seit wann — die Romanen wehrpflichtig waren [9])?

---

1) IX. 2, 9.
2) IX. 2, 2; 5.
3) numerari in th. vgl. 6 (ganz technisch).
4) „adscribi" IX. 2, 3 wohl wörtlich und technisch.
5) tempus exercitus, publica expeditio V. 7, 20.
6) L. V. II. 5, 12. VIII. 1, 7. 8. Marin I. p. 312.
7) VIII. 1, 7; vgl. J. B. T. IV. 20 (21), 4.
8) Jul. v. W. p. 709.
9) Verneint (bis Wamba) wird sie von Laboulaye propr. p. 272, Cénac Moncaut I. p. 211, Helff. S. 112, v. Bethm. H. I. S. 183. 193. 206 (der deßhalb auch die Zuständigkeit von comes, plufads etc. ganz irrig bezeichnet), Roth Feudal. S. 329 (gegen seine frühere richtige Ansicht Benef. S. 187); Hegel l. c., der sie erst durch Erwich eingeführt annimmt, da erst IX. 2, 7 von Gothi et Romani, IX. 2, 2 nur von Gothi spreche: das ist aber nur a potiori wie Cc. T. VII. 1 exercitus Gothorum; jedenfalls vor Wamba, etwa für den Anfang des VII. Jahrhunderts, rühmt der Romane Eugenius carm. 17 seinen Vater dextrae *belliger* actu. Richtig aber ohne die folgende zwingende Beweisführung aus J. B. Garnier p. 172, Löbell S. 246, Schäffner I. S. 186, v. Syb. S. 174. 227, Roth Ben. S. 187, Lavallée I. p. 101.

Die Zuziehung der Romanen ist entschieden schon seit Anfang des tolosanischen Reiches erfolgt. Das lag als eine unvermeidliche Nothwendigkeit in den Verhältnissen begründet. Die Kämpfe des jungen Staates wider das Imperium, d. h. den einen oder andern Gegenkaiser und gegen die germanischen Nachbarn waren in der That Kämpfe um das Dasein, in welchen alle verfügbaren Kräfte aufgeboten werden mußten: nur die Verhütung von Verrath und Uebergang mochte schwierig sein und deßhalb die Einreihung der Romanen in die gothischen Zahlengruppen ausschließen: aber viel gefährlicher, ja undenkbar wär' es gewesen, während das gothische Volksheer in's Feld zog, den Römern allein die Städte und Vesten und die germanischen Familien anzuvertrauen. Man darf annehmen, daß bis Alarich II. die Beiziehung der Römer noch in den römischen Formen erfolgte: der vornehme und reiche Avitus aus Perigord wird eingereiht in den gradus equestris nach Maßgabe seines Vermögens (census) und Geschlechts (natalium) [1]), er trägt daher den baltheus. Die Flotte des Eurich [2]) war gewiß römisch eingerichtet und bemannt, ihr Admiral ist ein Römer.

Zu dem Feldzug gegen Chlodovech a. 506 werden nicht nur die römischen Auvergnaten aufgeboten [3]), auch sonst quisquis ex militari ordine in anderen Landschaften z. B. in Perigord und darunter ist Avitus, aus der herrschenden Senatorenfamilie des Orts [4]).

Wenn man das frühe Begegnen römischer Namen der Heerführer nicht als Beweis oder nur als Ausnahme gelten lassen will [5]), so ist doch entscheidend für unsere Ansicht eine ganze bisher unbeachtete Reihe von Stellen der J., welche den rector prov. nicht mehr nennt, aber alle, auch *militantes*, also Römer im Heerverband, im Frieden anweist, vor dem forum domicilii des Beklagten als dem normalen Gericht Recht zu suchen. Ferner hat J. [7]), bei manchen Auslassungen im Uebrigen, das *peculium*

---

1) v. Aviti petroc. erem. p. 361 seq.

2) Apoll. Sid. ep. VIII. 6. 9.

3) Greg. tur. II. 37, Garnier p. 172.

4) v. s. Aviti pereg. erem. p. 361 seq.: eine bisher unbeachtete Stelle.

5) v. Bethm. H. l. c.; solche Namen z. B. Greg. tur. II. 20 f. unter dux „Amtshoheit". Rosseeuw I. p. 341, der die Römer von den höhern Heerführerstellen ausgeschlossen denkt, kannte jene Stelle nicht: schon unter Eurich ein römischer Flottencommandant, dann zahlreiche duces etc.

6) So zu B. Nov. Mart. I.

7) Zu B. T. I. 11, 1 u. II. 10 (hiezu Wenck. u. Gothofr.).

castrense ſtehen laſſen, ſetzt alſo den Waffendienſt römiſcher Hausſöhne voraus [1]): ſie dürfen dies echte p. c. ebenſo behalten wie das p. quasi c.: d. h. was ſie in judicis consilio erworben; ausdrücklich nennt das p. c. als fortbeſtehend und definirt es J.[2]); auch II. 1, 2 B. T. und II. 10, 3 nennt römiſche armis nobis servientes. Der Civiliſt heißt nicht etwa Romanus, ſondern privatus [3]). II. 1, 9 verbietet römiſchen Strafproceß vor den Militairbehörden zu verfolgen, ſetzt alſo Römer als Soldaten (und Angeſchuldigte) voraus; J. zu l. 12 l. c. verbietet römiſchen militantes die Procuratur, worunter wieder nicht etwa Römer in der militia *civilis*, ſondern in der m. armata [4]) zu verſtehen [5]); ferner B. T. II. 23 nennt der Text militia armata, J. nur militans und miles, offenbar dasſelbe meinend [6]).

Weniger beweiſend ſind die allerdings auch von J. noch erwähnten tribuni militum, praepositi navium, praefecti alarum bei dem mehr archaiſtiſchen Charakter dieſes Theils von B.: im gothiſchen Heere gab es dieſe Stellen nicht: aber bis Alarich II. beſtanden für die Römer als beſondere Corps — daher fechten und fallen auch bei Vouglé die Auvergnaten als Ein Corps — die römiſchen Einrichtungen fort und der bei Apoll. S. genannte Rammatius war ein ſolcher praepositus navium. Endlich geſtattet J. B. IV. 9, 3 Söhnen freigelaßner Römer „protectores“ des Königs zu werden: daß aber

---

1) Quod vivo patre *in armis constitutus* acceperit; quod *in armis constituti* filii probantur accipere.

2) J. zu B. P. V. 10, 4 u. III. 4, 3.

3) 9 l. c., ebenſo III. 5, 4, wo das miles des Textes mit militans gegeben, dem privatus entgegengeſetzt und auf beide römiſches Recht angewendet wird.

4) Vgl. hierüber v. Bethmann Hollweg r. P. III. S. 135.

5) Wie Fr. 8. § 2. 54. pr. D. 3, 3; c. 7. 9. 13. Cod. Just. 2, 13 beweiſen.

6) Ganz irrig Haenel: miles nostris utilitatibus serviens ſage J., um auf vasallos regis (nach Biener op. ac. II. p. 22) zu verweiſen: ſolche hat es im Gothenreich nie, am Wenigſten aber a. 405 gegeben. L. V. V. 3 ſpricht nicht von patrocinium *regis*. Zweifelhaft iſt J. B. T. militia IV. 8, 5 aliquid officii vel militiae: Text: munera, privilegia militaria; ferner zweifelhaft IV. 20 (21), 4 absentia in militia; ſehr auffallend V. 4, 1: während der Text nur von Soldaten ſpricht: (legiones, vexillationes, comitatenses, cunei) und deren eventuellem Erbrecht, ſagt J.: si milites . . decesserint eorum bona quae in eodem officio militabunt vindicabunt. J. will alſo außer den Soldaten die Civilbeamten treffen; ebenſo meint Militair und Beamte B. T. XIII. 1, 1; P. V. 33, 1. 2 enthält Strafen für die milites, welche Gefangne freilaſſen und ſolche, die ſie den milites entreißen.

dieſe Soldaten waren und auch im Krieg verwendet wurden, iſt bekannt [1]).

Von regelmäßiger Geldbeſoldung des Heeres, neben der Naturalverpflegung aus den annonae [2]), verlautet nichts: doch entrichtet Alarich II. ein außerordentliches donativum an den geſammten ordo militaris vor dem Feldzug gegen Chlodovech [3]) und Theoderich zahlte, wie an ſeine Oſtgothen, auch an den weſtgothiſchen Heerbann ſolche jährliche donativa aus dem Ertrag der weſtgothiſchen Abgaben [4]).

Die Wehrfähigkeit des Reiches wechſelte je mit der Kraft der Regenten und dem Geiſt der Regierungen: ſo waren die Städte in Septimanien: Narbonne, Carcaſſonne, Nimes u. A., wenigſtens zur Zeit Leovigilds und Rekareds a. 586 in gutem Vertheidigungszuſtand [5]); es laſſen ſich übrigens die gothiſchen Beſatzungstruppen oft [6]) von den Einwohnern („cives“ l. c.) wohl unterſcheiden. Theoderich der Große frägt den Biſchof von Arles zuerſt de „Gothis suis“: das iſt die oſtgothiſche Beſatzung, dann ac de Arelatensibus [7]). Die Bauern bei Arles unterſcheiden comites civitatis vel militantes Gothi vel diversi venatores [8]). Die Araber fanden zahlreiche feſte Städte und Caſtelle vor [9]). Die natürlichen Feſtungen Spaniens, die Felſen und Päſſe (clusurae) der Pyrenäen, haben in der Kriegsgeſchichte der Gothen wiederholt wichtige Bedeutung bewährt.

Die Reiterei der Gothen wird in den Zeiten der Wanderung a. 375—410 beſonders häufig genannt [10]): bei Adrianopel, in Hellas [11]), in Italien [12]), wo ſie die Flüchtigen auf die Inſeln und Schiffe ver-

---

1) A. III. S. 68.

2) Oben S. 212 N. 6.

3) Aviti petrocor. erem. v. p. 361 seq.

4) A. III. S. 80. Proc. b. G. I. 12. Beides überſehen von Rosseeuw I. p. 351.

5) Greg. tur. VIII. 30; ebenſo Narbonne und Nimes a. 673. Jul. v. W. Die Thore der Städte ſind Nachts auch im Frieden geſchloſſen Paul. Emer. p. 645. Ueberſicht der von den Gothen vorgefundenen römiſchen Befeſtigungen bei Ceán-Bermudez p. 515.

6) Vielleicht auch Gothi qui in hac urbe *morabantur?* Gregor tur. II. 36.

7) v. s. Caes. p. 664.

8) p. 667.

9) Vgl. Lafuente II. p 458—68 gegen die Fabeln, wonach Witika alle Befeſtigungen bis auf Toledo, Luy und Aſtorga niedergeriſſen.

10) Ammian 31.

11) equitata summa Taygeti Claud. b. G. v. 198.

12) Claudian. (u. Andere) b. G. v. 217. XXVIII. v. 240. 284 und oft.

folgen will [1]), — sehr begreiflich bei der Kriegs- und gesammten Lebens-Weise des Volkes in jener Zeit. In jener Zeit begegnen auch die plaustra, die Wagenburgen, häufig [2]). Der Marstall des Königs wird erwähnt [3]); aber nicht zu verwerthen ist, wie gewöhnlich geschieht [4]), die tendentiöse Erzählung, die Gothen seien den Mauren erlegen, weil sie, aus Weichlichkeit, den Fußkampf gescheut [5]) und die späte Notitz aus der Zeit des zweiten Reichs vom Ausfechten des Zweikampfs zu Roß „more Gothorum“: als eine „kriegsbereite Ritterschaft“ [6]) hat man sich die Gothen nicht zu denken [7]).

Der gothischen Seemacht wird zuerst erwähnt unter Eurich, als Rammatius sächsische Seeräuber, „das meervertraute Volk“ bekämpft [8]); selbstverständlich hatten die Gothen seit a. 375 keine eigne Flotte [9]): die Schiffe, auf welchen Alarich und Walja nach Afrika übersetzen wollten, waren römische; bedeutende Dienste leistete sie dann unter Wamba [10]): gegen Tarik kam sie gar nicht zur Action [11]).

Wir heben noch eine Reihe das Kriegswesen berührender Normen hervor. Strenge Mannszucht wird eingeschärft [12]): Plünderung des Heeres im eignen oder Freundes-Land [13]) (oder Beraubung durch den aufbietenden Boten des Königs) mit vierfachem Ersatz (oder elffachem mit Geißelung) bedroht: die comites provinciarum, judices und

---

1) Rutil. Namat. Prud. c. Symm. II. v. 700 turmis 703 nimbos equitum. Reiterei und Fußvolk Merobaudes p. 10.

2) A. V. S. 34. Claudian. b. G. v. 605 und oft.

3) Apoll. S. I. 2.

4) z. B. v. Bethm. H. g. P. I. S. 206.

5) Zu Grunde liegt wohl die sogen. recapitulatio Isidori in laudem Gothor. Florez VI. p. 498 magis equitum praepeti cursu gaudent die, ohnehin bedenklich, sich auf Getisches stützt.

6) v. Bethm. H. g. P. S. 184.

7) Marin I. p. 267. 291, aber das adoptare in militem hat er p. 230 theils aus der Wahlsohnschaft durch Waffenleihe A. II. S. 71. 142 verallgemeinert, theils aus späteren Rittersitten verfrüht.

8) Also hat nicht erst Sisibut Morales VI. p. 76, vorsichtiger Masdeu X. p. 176, XI. p. 66, vgl. Marin I. p. 314—316, sie geschaffen. Apoll. Sid. in classe classicum cecinisse VIII. 6.

9) Wie a. 251—321 Zeuß S. 405.

10) A. V. S. 209, Colmeiro I. p. 147, Rosseeuw I. p. 440.

11) A. V. S. 223. 245.

12) L. V. VIII. 1, 9: und von Wamba gehalten, der Brand und Nothnunft mit Entmannung straft Jul. v. W. p. 710, Marin I. p. 310.

13) z. B. unter Theoderich II. in Astorga, Palentia Idac. p. 41.

villici (also die ersteren nicht als Officiere) sollen diese Strafen eintreiben [1]); (diese Stellen zeigen, wie hostis von der Bedeutung „Feindesheer" zu der des „eignen Heeres" überging, wie bei den Franken und Langobarden: centenam dimittere in hostem, ambulare in hoste, de hoste ad domum refugere: L. V. IX. 2, 6 hostis = exercitus Gothorum) [2]); Inländern, welche mit dem Feind gemeinsam plündern und heeren, droht B. T. VII. 1, 1 Feuertod [3]). Doch ist es ein ehrendes Zeugniß für die gothische Mannszucht [4]), daß J. zu B. T. IX. 11, 2 nicht für nöthig hält, den Soldaten als Räuber und Hausfriedensbrecher besonders hervorzuheben, wie der Kaiser in allgemeinen Erlassen an die Provinzen thun muß [5]). Das Beuterecht aber ist anerkannt und gesetzlich geregelt [6]): Gold und Silber in den gebrochnen Pyrenäenburgen verfällt dem Heere [7]): Sisibut muß die Gefangnen, die er befreien will, dem Heere abkaufen [8]): die Krieger erwerben Eigenthum an ihnen als Knechten, das der König nicht entziehen kann; auch durch Knechte, (der Frau) welche den Mann in's Feld begleiten, wird Beute erworben.

Das jus postliminii war von B. in vollem Umfang aus dem römischen Recht herübergenommen [9]): inzwischen von Andern occupirte Liegenschaften und Knechte werden vindicirt; Almosen, rückkehrenden Gefangenen an Nahrung und Kleidung gereicht, kann man nach deren Befreiung nicht vergütet verlangen; wohl aber die dem Feind bezahlte Loskaufssumme; eventuell muß der Losgekaufte 5 Jahre für den Loskäufer arbeiten (servire): dann gilt das pretium als abverdient. Auf Verletzung dieser Gesetze steht für den Verwalter der Liegenschaften Verbannung, für den possessor Einziehung: allen Christen wird die

---

1) L. V. V. 7, 20. IX. 2, 2—5.

2) Fränkischer Sprachgebrauch bei Greg. tur. VI. 18 von Leovigilds Feldzug gegen Hermenigild in exercitu residere, confess. 12 ambulare in h.

3) Vorbehaltlich Nachweises des Zwangs B. T. XV. 8, 2; die katholischen Klöster bei Greg. tur, confess. l. c. galten damals (a. 584) als feindlich: cum exercitus ut assolet graviter loca sancta concuteret.

4) Uebersehen von Fauriel I. p. 516, der überhaupt B. fast gar nicht benützt.

5) nemo parcat militi, cui obviare oporteat ut latroni; vgl. Sempere ed. Moreno I. p. 116.

6) L. V. IV. 2, 15. 16.

7) Jul. v. W. p. 710.

8) Isid. chron. Goth. in fine.

9) B. T. V. 5, 2—11. Nov. Val. 12 (nicht in die Verjährungsfrist eingezählt) L. V. V. 4, 21. Marin I. p. 311.

Befreiung von Gefangenen an's Herz gelegt, Curialen und Richtern bei Strafe von 10 Pfund Gold [1]) und L. V. bestätigt das Recht an dem Feind wieder abgejagten Knechten und belohnt mit einer Prämie von einem Werthsdrittel den, welcher „mit verzweifelter Wagung seines Lebens" dem Feind erbeutete Sclaven, Gelder und andere Sachen wieder entrissen [2]). Beurlaubung ohne Erkrankung oder Nicht-Aufbietung aus Motiven der Bestechlichkeit oder Parteilichkeit wird an den Heerführern mit schweren Geldbußen [3]), an Gemeinen obenein mit Ruthenstreichen vor dem versammelten Heere gestraft [4]). Seit Cc. Em. 3 wird für den Sieg des Königs, wenn er in's Feld gezogen, gebetet.

Aber unerachtet dieser strengen Androhungen waren Geist und Form des gothischen Heerwesens im Laufe des VII. Jahrhunderts erschlafft: alle die Mißbräuche, die auch im fränkisch-deutschen Heerbann einrissen, finden wir in denselben Nuancen auch in diesem Reich und die Abhülfe schien zuletzt dringend geboten. Wamba unternahm daher eine Revision der Heerbannordnung [5]). Er beginnt mit der Beklagung des Mangels an patriotischer Hingebung, an kriegerischer Begeisterung: bei feindlichen Angriffen bleiben Viele der Heerbannpflichtigen aus Gleichgültigkeit, Feigheit, Gehässigkeit zu Hause, ja machen sich vor dem Feinde wieder davon, und geben die Waffen-Brüder der Uebermacht des Feindes Preis: man sieht, die lange Priesterherrschaft hatte den alten Kriegergeist der ersten germanischen Eroberer Roms gelähmt und die unaufhörlichen inneren Parteiungen das einträchtige Zusammenstehen gegen den äußern Feind gelockert. Wamba suchte nun diese tiefeingerosteten Uebel zu beseitigen [6]),

---

1) Vgl. B. P. IV. 8, 5. III. 6, 1. II. 26, 1.

2) L. V. IX. 2, 7 (8), vgl. XII. 2, 14 quiscunque de vitae suae statu desperans inimicos fuerit aggressus, ita ut mancipia etc. possit (l. possint) excuti.

3) IX. 2, 1—3. Heereslitz an den Officieren auch mit dem Tode.

4) Ebenso das Nicht-Ausrücken der einmal in die thiuphadia Eingezählten 4 l. c.: in thiuphadia sua numeratus.

5) Cc. T. XII. 6 lex de progressione exercitus. Vgl. Lafuente p. 437, ungenügend Sempere ed. Moreno I. p. 119, Davoud Oghlou I. p. 193—201 de l'armée. Das nach John O'Reilly I. p. 132 von Devienne erwähnte manuscrit inédit ist nichts Andres als dies Heergesetz Wamba's, vgl. auch Marin I. p. 300—310.

6) L. V. IX. 2, 8 ut vitium quod ex praeteritis temporibus male usque

die Wehrkraft zu ſtärken durch Ausdehnung der Waffenpflicht auf neue Kreiſe und durch ſtrenge Einheiſchung ihrer Erfüllung von den Pflichtigen.

Es ſoll nämlich fortan jeder, Geiſtliche [1]) wie Laie, der irgendwie von einem feindlichen Einfall vernimmt, gleichviel ob er in die Gegend commandirt oder zufällig gekommen iſt, im Umkreis von 100 Millien um den bedrohten Ort mit all' ſeiner verfügbaren bewaffneten Mannſchaft zu dem Heere eilen, widrigenfalls er jeden von dem Feinde angerichteten Schaden zu erſetzen und weitere Strafe zu befahren hat: die höhern Geiſtlichen trifft Verbannung, die niedern und die Laien, auch die Vornehmen, Ehrloſigkeit [2]) und Verknechtung, ja ihr Leben ſteht in der Hand des Königs, ihr Vermögen wird zum Beſten der Kriegsbeſchädigten eingezogen. Noch ſtrenger wird namentlich an den Großen — bezeichnend für das ſtete Mißtrauen der Krone gegen dieſelben — ſolche Pflichtwidrigkeit im Fall innerer Unruhen und Empörungen wider den König geahndet.

Nur der Beweis feſſelnder Krankheit durch taugliche Zeugen befreit von dieſen Strafen und auch der Kranke wird geſtraft, der es unterläßt, ſeine ganze Wehrkraft den Kämpfenden zu Hülfe zu ſenden [3]).

Erwich beſchloß, dies Wehrgeſetz nicht nur für die Zukunft zu mildern, er ließ auch [4]) die Strafe der Infamie (Verluſt des Zeug-

---

hactenus inoleverat (male usitata consuetudo) severa legis hujus censura redarguat.

1) Daß die Geiſtlichen gerade nur die Romanen aufzubieten hatten, Helff. S. 186, geht aus IX. 2, 8 nicht hervor.

2) Mißverſtanden von Perreciot I. p. 255.

3) omnem virtutem suam in adjutorio dirigere l. c. Klar iſt, daß Wamba auch von den Geiſtlichen, vom Biſchof bis zu den honorem non habentes, Mitwirkung zur Landesvertheidigung „cum omni sua virtute“ verlangt. IX. 2, 8. Gleichwohl iſt hiedurch mitkämpfen dem Klerus nicht auferlegt, wie man allgemein bisher (Vaissette I. p. 360, Marin I. p. 220, Romey II. p. 204. 277, Aſchb. S. 287, Helff. S. 187 gegen ältere canones z. B. Cc. Ilerd. 1) annahm: die episcopi und die clerici müſſen nur praesti esse, fideliter laborare: d. h. ihre Streitkraft ſenden oder zuführen, ſelbſt im Lager oder Sammelplatz erſcheinen: das Fechten aber bleibt wohl den „fratres“ d. h. den Laien. Freilich werden am E. die episcopi und clerici ſogar an erſter Stelle genannt, aber das erklärt ſich aus ihrer einflußreichen, dem dux gleichen Stellung in ihrem Gebiet und der großen „virtus“ d. h. der großen Clientel, die ſie haben.

4) Durch Cc. T. XII.

nisses) Allen nach, welche sich dieselbe nach Wamba's Gesetz dadurch zugezogen, daß sie dem Aufgebot nicht gefolgt oder eigenmächtig wieder vom Heere gewichen waren. Das Motiv war ein politisches: die Gegner Wamba's, welche bei der Empörung des Paulus oder später den König im Stich gelassen, durften nicht bestraft, sie mußten belohnt werden. Wenn die Klage begründet wäre, daß nach jenem Gesetz die Hälfte aller Einwohner in Infamie verfallen und in manchen Gegenden gar Niemand mehr zu finden wäre, der Zeugschaft leisten könne, würde sie nur erst recht die Nothwendigkeit der energischen Reformen Wamba's beweisen. Sie mag aber wohl sehr übertrieben sein[1]).

Egika setzt die Reformen mit Aenderungen und Abschwächungen[2]), zumal zu Gunsten der Geistlichkeit, fort. Er wiederholt zunächst die Klagen seines Vorgängers: „wie wäre freiwilliges Herbeiströmen zur Befreiung des Vaterlands zu hoffen, wenn die Pflichtigen nicht einmal dem Aufgebot folgen oder zu spät oder in mangelhafter Ausrüstung, wider die Heerbannordnung, aufbrechen[3]). Sie verheimlichen die Zahl ihrer Knechte[4]), um dieselben nicht dem Feldbau entziehen und in's Lager führen zu müssen: nicht einmal den 20ten Theil derselben nehmen sie mit, in unpatriotischer, kurzsichtiger Habgier mehr für ihr Vermögen als für ihr Leben besorgt. Solche Leute muß die Zucht lehren was sie der eigne Vortheil nicht lehrt". Wer vom König, Herzog oder Grafen aufgeboten ist oder auch ohne Aufgebot erfährt, wann und wo das Heer sich sammelt, hat sich ohne Verzug am bezeichneten Ort einzufinden bei Strafe der Verbannung nnd Gütereinziehung für den Vornehmen (dux, comes, gardingus), für die Geringeren (vom Thiufad und compulsor exercitus bis zu den gemeinen Kriegern) bei Strafe von 200 Hieben, Decalvation und 1 Pfund Gold, eventuell Verknechtung, ja willkürlicher Strafe durch den König. Ausgenommen sind nur die durch besondere königliche Erlaubniß, dann die durch Jugend, Alter oder Krankheit Befreiten: doch muß der Kranke seine Krankheit beweisen und seine ganze Mannschaft (virtutem) mit seinem dux oder comes entsenden.

---

1) Cc. T. XII. „tomus". c. 7.

2) Weßhalb man auch sagen konnte leges W. *corrupit* Alf. M. p. 11.

3) Dies der Sinn von L. V. IX. 2, 9 aut de bellica profectione se differunt aut quod pejus est vel remorari (vielleicht remeare?) contra monita cupiunt vel destituti contra ordinem proficiscuntur.

4) Irrig läßt v. Bethm. H. I. S. 207 erst Egika die Unfreien beiziehen.

Jeder dux, comes, gardingus, Gothe, Römer, Freie, Freigelaßne und Fiscalknecht, der in's Feld zieht, hat den zehnten Theil ſeiner Knechte in vorſchriftmäßiger Bewaffnung mit zu führen und zwar mit Panzer [1]) und Harniſch, andre mit Schild, Schwert, Meſſer (scrama) [2]), Lanzen, Pfeilen, Schleudern und andern neuen Waffen, die er von ſeinem Senior oder Herrn empfangen, und ſie ſo dem König, dux oder comes vorzuſtellen [3]). Dieſe Clienten und Unfreien ſtellen ſich alſo nicht aus eignen Pflichten und Rechten, ſondern ihr Senior und Herr hat ſie dem Heerführer zu ſtellen: der freie Heer-

---

1) zavis: dies fehlt bei Isid. Origin. XVIII. 3—13, der leider nur römiſches, nicht gothiſches Gewaffen ſchildert: nach Berganza und Depping II. p. 386 Panzer (Morales VI. p. 181 [corazas ó corseletes]) „perpuntes“ im fuero juzgo, Marin I. p. 261—263 verweiſt auf Suidas s. v. ζαβαρεῖον. Pfeilregen, Stein- und Wurfgeſchoſſe ſpielen eine große Rolle bei der Erſtürmung von Narbonne und Nimes Jul. v. W. p. 711, ſchon Claud. XXI. I. v. 111: arcu Getae; gothiſche Fahnen und Feldzeichen Apoll. S. VIII. 6 und Jul. v. W. cum bandorum signis, eine beſondere Königsfahne bezeichnet Wamba's Anweſenheit im Heer. Ueber gothiſche Waffen hat Masdeu's Irrthum XI. p. 48 Romey II. p. 277 la flèche au pointe de bitume enflamé (!) richtig wieder abgeſchrieben (und von Romey wieder Cénac Moncaut I. p. 369). Die Nemeſis erließ Romey kaum einen Irrthum ſeines Originals; vgl. John O'Reilly I. p. 131. Gothiſche Hörner bei Jul. v. W. Viel Material und viel Irrthum (theils getiſches p. 267 Pfeile, theils oſtgothiſches aus Prokop p. 252 f., nichts ſpecifiſch Gothiſches unter den Kriegsmaſchinen p. 268, theils Römiſches, p. 265 cataphracti, clibanarii p. 259, theils Ritterhaftes p. 230) bei Marin I. p. 251—316: armas y instrumentos bellicos de los Godos; gothiſche Wurfſpeere, conti, bei Bouglé Greg. tur. vgl. das Lanzen-Mirakel bei Idac. p. 51; die Sitte des Gebetes vor der Schlacht I. p. 305 iſt aus den Vorgängen bei Pollentia, (aber das Versbedürfniß Claudians nicht zu überſehen) Touloufe und Ceute fälſchlich abſtrahirt. Man hat blindlings Isid. abgeſchrieben bei Darſtellung der gothiſchen Bewaffnung.

2) „osconas“ fuero juzgo h. loco; Marin p. 266.

3) Folgen beſondere Einſchärfungen für palatini und exercitales; den Schluß bilden Strafen für beſtochne Heerführer, welche Pflichtige zu Hauſe laſſen; Varianten in Codd. Leg., Tol. got., S. J. R. u. Compl. beſtimmen noch: die Brüchten ſollen den pflichttreuen Kriegern zu Gute kommen; duces und seniores palatii werden als beſonders verpflichtet bezeichnet; die eigenmächtige Heimkehr, das Verlaſſen des Poſtens werden dem Nicht-Ausrücken gleichgeſtellt; als Zeuge der Krankheit ſoll nur der Biſchof des Territoriums oder ein von ihm zur Unterſuchung Bevollmächtigter gelten; der Geneſende muß dem Heere nacheilen; nach Cd. Leg. u. Compl. beträgt das Contingent der Unfreien $^1/_2$ aller Knechte von 21—50 Jahren und hievon iſt $^1/_{21}$ mit zavis und loricis auszurüſten. Bezeichnend iſt, daß andere Abſchriften (von Codd. Leg. u. Compl.) das Contingent von $^1/_{10}$ aller auf $^5/_{10}$ der waffenreifen Knechte erhöhen; nur der König kann dies Contingent herabſetzen.

mann (exercitalis) folgt zunächſt ſeinem dux oder comes, doch der Client kann auch ſeinem Senior, der Unfreie muß ſeinem Herrn folgen [1]).

Der weſentlichſte Inhalt dieſer Reformen beſteht, neben der Strafverſchärfung und ſtrengen Controlle, in der Ausdehnung der Wehrpflicht auf die Unfreien: dies erhellt auch aus der Syſtematik des Geſetzbuchs: denn nur um deßwillen werden alle Heerbann-Normen gerade an dieſer Stelle, IX. 2, nach dem großen Titel über Sclavenrecht, IX. 1, eingereiht. Zwar ſetzen mehrere Stellen der Antiqua, alſo lange vor Wamba, Unfreie im Heere voraus [2]). Doch löſt ſich der Widerſpruch wohl durch die Annahme, daß von jeher Unfreie ihre Herrn zur Bedienung in's Lager begleiteten [3]), während nunmehr den Herrn die Einreihung ihrer bewaffneten Knechte zur Pflicht gemacht wird.

Dieſe immerhin auffällige Erſcheinung [4]) iſt, wie [5]) bemerkt, nicht

---

1) So iſt zu deuten IX. 2, 9 si quisque exercitalium minime ducem aut comitem suum aut etiam patronum suum secutus fuerit; verboten wird das se dilatare per patrocinia diversorum; hier iſt patrocinium nur thatſächliche Begünſtigung, „Vorſchub" z. B. von Seite eines compulsor und gerade im Gegenſatz zu dem juriſtiſchen patrocinium d. h. ſeiner Pflicht gegen den senior, mit dem er die „wardia" nicht theilt; ſolche Leute ſind immer mit dem Strafmaß der inferiores, viliores zu ahnden; derartiges Umtreiben (profectio) fern von ſeinem Poſten und Heerestheil wird nicht als Erfüllung der Wehrpflicht angerechnet, wenn ihn nicht ein Auftrag publicae utilitatis entſendet; „wardia" heißt der eigentliche regelmäßige Feldienſt. Hier haben alle Waffenbrüder (fratres) die Kriegslaſt zu tragen; einen Gegenſatz bildet das principale servitium d. h. die perſönliche Bedienung, Begleitung, Bedeckung des Königs im Felde, wobei zunächſt an die höhern Knechte (ob es damals a. 690 noch protectores gab wie ſie J. B. T. IV. 2, 3 vorausſetzt, iſt zu bezweifeln, wohl aber a. 505) im Palaſtdienſt, etwa an die oben S. 198 Zeugnißfähig gemachten, gedacht iſt, aber auch an alle palatini: dieſe dienen umgekehrt regelmäßig im principale servitium, möglicherweiſe aber auch in Reih' und Glied (wardia ganz mißverſtanden von Marin I. p. 218—220 = ordea, Alarmzeichen! dem sometant in Catalonien; ebenſo ſind die „anuteba's" d. h. Nachricht-Geber p. 221 verfrüht) mit den andern fratres. Die Freigelaßnen der Krone haben bei Strafe der Wiederverknechtung zur Perſon des Königs zu eilen, der dann die in's Feld zu Führenden auswählt.

2) L. V. IV. 2, 15 Erbeutung durch Knechte, vgl. V. 7, 19.

3) So der vernacula des Paulus, der an ſeiner Seite getödtet wird Jul. v. W. p. 713.

4) Guérard pol. I. p. 267, v. Maurer Frohnh. S. 95, Göhrum I. S. 38, Marin I. p. 224–227 (nicht ſind ſie wie Perreciot I. p. 423 Läten).

5) A. V. S. 214. 228.

aus einer Abnahme der Bevölkerung, ſondern der gemeinfreien Bevölkerung zu erklären. Wohl zu beachten iſt auch die immer mehr anwachſende Uebermacht des alten ſchlimmen Nachbars der Gothen, des weit überlegnen Frankenreichs, und der Schatte, welche die Macht des Islam bereits drohend über die ſchmale Meerenge warf: beide Gefahren mußten zur ſtarken Anſpannung aller Wehrkräfte mahnen. Daß man in dem Menſchenalter von Wamba bis Roderich die Bahn jener Reformen wieder verließ, hat dazu beigetragen, den Untergang des Reichs durch Eine Schlacht zu ermöglichen.

2. Gerichtsbann. Gerichtswesen.

Der König hat die Gerichtshoheit [1]). In seinem Namen und Auftrag halten alle Richterbeamte Gericht [2]). Er ernennt die ordentlichen Richter kraft seiner Amtshoheit für die von ihm gegliederten Gerichtssprengel [3]). Er regelt den Gerichtsstand [4]), den wir kurz festzustellen haben.

Die Hauptfrage hiebei ist, ob die Romanen ihre eigenen judices hatten oder Ein judex gothisch und römisch Recht, d. h. nach L. V. und B. sprach. Die herrschende Ansicht [5]) scheidet die Zeit vor und nach Aufhebung des römischen Rechts: vorher richtete über Gothen der comes, vicarius, der thiuphad und die andern Zahlenführer, über Römer der praeses (= judex) und defensor, in Mischfällen der comes mit Beiziehung des judex, ähnlich wie bei den Ostgothen; nachher der judex und defensor unter Leitung des comes. Diese Ansicht [6]) wird aber widerlegt durch das commonitorium, welches dem comes auch über Provincialen ein forum beilegt. Vielmehr hat der dux und comes, vicarius, von je über Römer und

---

1) L. V. II. 1, 7. Cd. Leg. 3—17. 22. 25. 28. 29. 32; 2, 5—8. 3, 3. 5, 12. VI. 1, 5. 2, 3. 5, 14. VII. 6, 2; das jura dictare Getis hebt an dem Gothenkönig (Theoderich II.) schon Apoll. Sid. carm. V. v. 562 hervor; vgl. Masdeu XI. p. 14, du Boys I. p. 523: er sitzt auf dem thronus judicialis = audientia principis. II. 1 Cd. Em. verwechselt Gerichts- und Gesetzgebungs-Gewalt; audientia jedes Gericht II. 2, 2. 5, 14. 1, 22, ebenso B. Nov. Val. 12; dagegen Gehör L. V. II. 2, 10.

2) Daher kann er diese anweisen, Bedrohten oder Abwesenden besondere tuitio zu gewähren B. T. IV. 13 (14), 1. In. 20 (21), 1—4.

3) L. V. II. 1, 16 territoria commissa.

4) z. B. forum delicti commissi B. T. IX. 1, 1; er gestattet daher fremden Kauffahrern in Processen untereinander befreites Gericht vor ihren nationalen teloni L. V. XI. 3, 2.

5) Vgl. über Gerichtsverfassung, Amtshoheit und Proceß Lembke I. S. 209, Eichh. I. S. 164 Z. f. g. R. W. VIII. S. 291, Gabourd II. p. 67.

6) Von Eichh. l. c.

Gothen [1]), unter ihnen der römiſche judex und defensor nur über Römer, der gothiſche thiuphad und centenarius etc. nur über Gothen gerichtet [2]). Die Gerichtsorganiſation zur Zeit der Antiqua [3]) blieb bis zur Herſtellung des Landrechts die gleiche [4]). Dieſe hatte nur die Wirkung, nachdem die L. V. dem römiſchen Recht ſo außerordentlich angenähert war — die Competenz des dux, comes, vicarius blieb unverändert, — daß fortan auch der judex und der defensor [5]) in allen Fällen nach dieſer ſprach; daß die Competenz der Zahlenführer im Frieden über ihre Truppen damit erloſch [6]), iſt weder nothwendig noch wahrſcheinlich, da noch Wamba und Erwich ihrer in alter Weiſe erwähnen [7]). Doch mag, je nach der verſchiednen Dichte und dem hienach verſchiednen Bedürfniß der germaniſchen und romaniſchen Bevölkerung, dieſe Gerichtsorganiſation nicht in allen Theilen des Landes gleichmäßig durchgeführt geweſen ſein [8]).

In Miſchfällen entſchied wenigſtens nach B. [9]), alſo nothwendig auch von L. V. vorausgeſetzt, der Grundſatz: actor sequitur forum rei: alſo verklagte der Germane den Provinzialen im Civil- und Strafproceß vor dem rector prov., comes (vicarius), judex (vicarius), defensor, der Provinciale den Gothen vor dem dux, comes (vicarius), thiufadus, centenarius, decanus [10]).

---

1) Einverſtanden v. Bethm. H. I. S. 191, im Weſentlichen auch Sav. I. S. 276—294; über Appellation vom defensor an den comes S. 305.

2) Letzteres beſtreitet mit Unrecht v. Syb. S. 225 und nicht nur als militairiſcher Richter wie Eichh. VIII. S. 291.

3) Sempere historia p. 117, v. Bethm. H. I. S. 211.

4) Anders v. Bethm. H. I. S. 214.

5) L. V. II. 1, 26. IX. 1, 21.

6) v. Bethm. H. I. S. 221.

7) Ueber Fortdauer der Municipalgerichtsbarkeit, der freiwilligen und ſtreitigen, ſ. „Amtshoheit“ und L. V. II. 1, 26. IX. 1, 21, v. Bethm. H. I. S. 224. Ueber die häusliche über Kinder und Unfreie v. Bethm. l. c. oben S. 144, 199 und „Weſtg. Studien“.

8) S. die Schlußbemerkung zu „Amtshoheit“; ſo viel iſt Helff. S. 119 zugegeben; aber aus L. V. II. 1, 9 folgt wegen Einführung des Landrechts durch Reciſvinth nichts; ebenſo wenig aus ep. Sisib. ad Caes., welche, von H. gänzlich mißverſtanden, nicht vom Gegenſatz gothiſcher und romaniſcher Richter im Gothenreich, ſondern gothiſch-römiſcher einerſeits, byzantiniſcher anderſeits handelt.

9) Common. u. J. B. T. II. 1, 2.

10) Aehnlich, mit Ausnahme des comes (Beiziehung des römiſchen judex Z. f. g. R. W. VIII. S. 294), v. Bethm. H. I. S. 194, vgl. B. Nov. Mart. I. J.

Ein germaniſches Volks- oder Schöffen-Gericht fehlt. Die auditores, assessores [1]) ſind keine Spuren hievon [2]). Schwerlich alſo war es Einfluß germaniſchen Schöffen- (ſoll heißen Genoſſen-) Gerichts [3]), wenn J. [4]) die Beſtimmung, daß über römiſche Senatoren ein Criminalhof von je fünf Senatoren richten ſoll, dahin verallgemeinert, daß überhaupt fünf Erloſte von gleichem Stand mit dem Angeſchuldigten, alſo honorati, decuriones, plebeji, in Straffällen richten ſollen (de reliquis sibi similibus) [5]).

Wenn es heißt [6]): nullus comes aut judex solus discutere praesumat [7]), ſo ſind damit nicht Umſtand oder Schöffen verlangt — der ganze Proceß ſchließt dieſe germaniſche Form aus — auch nicht „eine durch das Geſetz nicht weiter beſtimmte Mehrheit von Richtern“ [8]), ſondern es ſoll überhaupt Oeffentlichkeit der Verhandlung beſtehen und zwar nach demſelben Gedanken, den für den römiſchen Proceß J. ausführlich darſtellt [9]). Auch die boni homines [10]) ſind keine

---

Einen Fingerzeig giebt B. T. II. 1, 2 J.: für Criminalanklagen zwiſchen Soldaten und Civiliſten (nicht: Gothen und Römern) hat die J. die römiſchen Beſtimmungen wenig geändert: Civilproceſſe gehören vor die provinciarum rectores; ebendieſe ſollen richten Criminalklagen von Soldaten gegen „Private“. Bei Criminalklagen von Privaten gegen Soldaten ſoll richten ad cujus ordinationem is respicit qui militat vel cui (offenbar qui, mißverſtanden aus dem cui militaris rei cura mandata est) arma tenuerit: alſo, je nach Umſtänden, der comes oder einer der Zahlenführer. Obwohl der Lex Romana angehörig gilt dieſer Satz gewiß nicht nur für die Römer, ebenſo für die Gothen im Heer. Bei Verbannung und Geldſtrafe war verboten mit Verachtung des judex provinciae ſeine Sache vor jene zu bringen qui armatis praeesse noscuntur l. c. 9 und zwar wird die im Text aufgeſtellte Ausnahme beſondrer Erlaubniß des Fürſten weggelaſſen.

1) L. V. II. 1, 14. 15. VII. 5, 1. Böck. II. p. 1151, Dahn Prokop S. 15 f. Serrigny I. p. 165, consiliarii v. Bethmann H. III. S. 131.

2) Wie Davoud Oghlou I. p. XLXXIX; nach Warnkönig I. S. 79 ſind die thiufadi Schöffen! Aehnlich Rosseeuw I. p. 350, anders p. 407.

3) Wie Sav. I. S 307, Türk S. 100.

4) Zu B. T. II. 1, 12.

5) Guizot I. p. 295 deutet sibi similes auf die Richter, wozu aber doch das nobilissimi viri judices nicht nöthigt.

6) L. V. VII. 2, 5.

7) Vgl. auch VIII. 5, 4.

8) Helff. S. 159 „und Sajonen“, aber an dieſe Frohnboten, deren Anweſenheit keine Garantie bot, dachte das Geſetz gewiß nicht.

9) B. T. I. 6, 2 judex hanc sibi praecipuam curam in audiendis litibus impendendam esse cognoscat, ut litigantium causas jugiter.. discutiat:

Schöffen [1]), sondern Zeugen, controllirende Garanten correcten Vorgehens: wie die boni homines, e latere episcopi deputati, welche der Untersuchung der Zauberei beschuldigter Kirchensclaven durch den weltlichen Richter beiwohnen und dem Bischof Bericht erstatten sollen [2]); solche b. h. kennt in ähnlichen Functionen auch der römische Proceß [3]). Am Wenigsten kann man in der nur facultativen Beiziehung von auditores durch den Richter [4]) Schöffen erblicken, wo vielmehr die frühere weitere Oeffentlichkeit, wie sie analog dem römischen Proceß bestand, wegen gerügter Mißbräuche auf enge Parteien-Oeffentlichkeit beschränkt wird [5]).

Ganz vereinzelt und abnorm ist es, wenn einmal über Paulus und seine Mitschuldigen alle Vornehmen unter Vorsitz des Königs und Anwesenheit des ganzen Heeres im Lager richten [6]). Das

---

sciturus, non se in secretis domus aut in quibuscunque angulis finitivam sententiam prolaturum, sed apertis domus suae januis intromissisque turbis, ut neminem lateat quidquid secundum legum vel veritatis ordinem fuerit judicatum u. 3 judices, postquam *se de consessu publico* in domum suam receperint, libellos de litigatoribus non accipiant, nec sine officio suo de causis alienis vel de statu aliquid cognoscant, vgl. auch 4 und „Proceß" über Art und Maß dieser Oeffentlichkeit.

10) L. V. IX. 1, 21 coram judice vel bonis hominibus.

1) Wie Aschb. S. 265, dessen Behauptungen aus der Luft gegriffen.

2) Cc. Em. 15.

3) B. T. VIII. 9, 1. 2. P. IV. 6, 3 testes vel honesti viri Schiedsrichter sind die b. h. L. V. II. 1, 13. 16. 25. Sachverständige X. 3, 5. Schätzer VIII. 3, 13. 15, andere b. h. X. 1, 17. VI. 1, 4. honesti viri tres V. 1, 3. 6, 1. 2. judices vel boni h. IX. 1, 21.

4) L. V. II. 2, 2 (so Heineec. elem. II. p. 620).

5) l. c. in parte positis qui causam non habent illi soli in judicio ingrediantur quos constat interesse debere. judex *autem si elegerit* auditores alios secum esse praesentes aut *forte* causam quae proponitur cum eis conferre voluerit, suae sit potestatis; si certe *noluerit*, nullus se in audientiam ingerat; gedacht ist dabei wohl zumeist an Zuziehung römischer Rechtskundiger in Mischfällen durch den gothischen comes. Auch Sav. 2. A. I. S. 252, obschon sehr vorsichtig im Ausdruck, sieht keinen Raum in diesem ganz romanisirten (L. V. II. 1, 14—32) Proceß für Schöffen; ob vor der L. V. Schöffen bestanden, nennt er ungewiß; richtig v. Syb. S. 224, v. Bethm. H. Germanen S. 49, s. „Volksversamml.", „kein Umstand" R. A. S. 769.

6) Jul. v. W. p. 718 adunatis omnibus nobis itidem senioribus cunctis palatii, gardingis omnibus omnique palatino officio seu etiam *adstante* exercitu universo.

Urtheil wird [1]) angeblich von Allen gefunden [2]): aber dem Heer blieb wie das Dabeistehen so gewiß auch nur das beistimmende Zurufen.

Nach dem Princip der persönlichen Rechte lebten [3]) die Römer von je in und außer dem Proceß untereinander nach römischem Recht [4]), von a. 406 — c. a. 650 im Proceß nach dem Breviar; die Kirche nach ihren Canones, eventuell nach römischem Recht; ob der einzelne Geistliche ebenfalls immer nach römischem oder nach seinem angebornen Recht lebte, wissen wir nicht: letzteres ist nur für die ältere Zeit das Wahrscheinlichere.

Die Gothen lebten in und außer dem Proceß untereinander nach gothischem Recht: seit die Gesetzgebung unter Eurich begann, kamen, im Proceß wenigstens, die Königsgesetze zur Anwendung [5]). Ob den Sueven bei ihrer Einverleibung ihr Sonderrecht belassen wurde, ist ungewiß, aber wahrscheinlich [6]); jedenfalls ward es aufgehoben durch Kindasvinth [7]).

Wie es in Mischfällen, in Ermanglung der Wahl des anzuwendenden Rechtes durch die Parteien, im Civilproceß und in allen Mischfällen im Strafproceß gehalten wurde, wissen wir nicht: es sind daher ähnliche Unterscheidungen auch für dies Reich zu vermuthen, wie wir sie in andern solchen Misch-Staaten kennen [8]).

Seit Kindasvinth und Rekisvinth [9]) c. a. 650 wurde, unter Aufhebung des bisherigen Systems der angebornen Rechte und des

---

1) Nach Verlesung von L. V. II. 1, 6 (Cc. T. IV. 75).

2) Jul. l. c. hoc omnes communi definivimus sententia.

3) Biener op. ac. II. p. 17, Stobbe, Personalit. S. 21, Rosseeuw I. p. 403.

4) Nach Lardizabal I. bis zum Erlaß des Breviars nach gothischem Recht!

5) Aeltere Spanier wie Fernandez de Mesa arte histor. y legal I. 4 p. 3 lassen das B. für beide Völker gelten.

6) Gaupp S. 223, Waitz II. S. 78.

7) Zweifelnd Schäffner I. S. 209, v. Bethm. H. I. S. 184 „die in das Gothenheer eingetretnen fremden Germanen theilten das germanische Recht" — wann und wo eingetretne? Daß die Gothen ausdrücklich in ihren Verträgen mit den Römern die Nicht-Anwendung des römischen Rechts pactirt hätten, Rühs S. 8, ist nicht erweislich.

8) Vgl. A. IV. S. 141, Eichh. Z. f. g. R. W. VIII. S. 294, Pardessus p. 448. Dies scheint mir richtiger als in allen Fällen gothisches Recht angewendet anzunehmen wie Helff. S. 90 und v. Bethm. H. I. S. 194 oder in allen Fällen, wie Gaupp S. 238 römisches (B.), obgleich dies, auch nach unseren Annahmen, thatsächlich überwog, vgl. Eichh. l. c. S. 294.

9) Nicht schon Rekared I. wie Hegel II. S. 323.

Breviars, die L. V. nach dem Territorialprincip gemeines und ausschließlich geltendes Landrecht für diesen Staat, so daß alle Richter in allen Processen nur nach dieser Gesetz-Sammlung zu sprechen hatten, vorbehaltlich des Kirchenrechts [1]). Merkwürdig ist die Fortdauer des römischen Rechts (nach dem B.) in Septimanien auch nach der Aufhebung durch Kindasvinth [2]): jedoch daraus zu erklären, daß die fränkische Herrschaft seit a. 711 folg. das Verbot wieder aufgehoben [3]) oder weil es in dem entlegnen und ganz romanisirten Gebiet nie ganz durchgeführt worden [4]).

Nach dieser Feststellung der Gerichtsstände und der von ihnen anzuwendenden Rechte [5]) ist die Gerichtshoheit des Königs, jedoch nur in ihren wichtigsten Aeußerungen, zu schildern. Denn alle die Maßregeln [6]) und Thätigkeiten zu erschöpfen, welche der König vermöge Recht und Pflicht dieser Hoheit zum Zweck tüchtiger Rechtspflege entfaltet [7]), würde eine Darstellung des römisch-westgothischen Processes erheischen, die nicht in den Rahmen dieses Werkes gehört. Wir greifen nur einige charakteristische Züge heraus, das Bild des Königthums auf diesem Gebiet zu zeichnen [8]).

Der König hat die ganze Rechtspflege zu überwachen [9]): er verpflichtet den Richter, der boshaft, bestochen [10]), rechtsunkundig [11]), abergläubisch [12]), fahrläßig Schaden stiftet, z. B. durch Ueberschreitung des

---

1) Nicht aber des Römischen für die Kirche wie Schulte S. 63. Näheres in den W. G. St.

2) Die Sav. II. S. 115 nachgewiesen, vgl. Schäffner I. S. 129; sehr schwach Montesquieu 28, 4 u. 7.

3) Alteserra.

4) Montesquieu und Sav. l. c.; ganz falsch, daß die L. V. schon seit Leovigild auch für die Römer gegolten! Zöpfl S. 66.

5) Ungenügend Sempere ed. Moreno I. p. 81.

6) Amaral p. 250 administraçaõ da justiça Masdeu XI. p. 93.

7) Besonders Leovigild, vgl. Helff. S. 15.

8) Vgl. Davoud-Oghlou I. p. 128—133 (voller Irrthümer), Freund S. 184, Romey II. p. 383, du Boys I. p. 523.

9) L 1, 7 (freilich ganz rhetorisch).

10) Am Schlusse des großen Strafgesetzes V. 4, 8 muß Kindasvinth gegen bestochne und parteiische Richter besondre Strafen drohen: dux und Bischof sollen controlliren.

11) II. 1, 19.

12) VI. 2, 3. Er soll nicht Verbrecher durch Zaubermittel erforschen wollen.

Maßes bei der Folter, zum Schadenserſatz [1]); Unterlaſſung des Einſchreitens [2]), Parteilichkeit [3]), Einverſtändniß mit den Verbrechern [4]), Beſtechung, Tödtung eines Unſchuldigen, Freilaſſung eines Schuldigen [5]) werden ſchwer beſtraft. Die complicirten fremden Rechte werden beſeitigt, nur Eine Geſetz-Sammlung ſoll allen Urtheilen zu Grunde gelegt werden [6]). Der König ordnet die ganze Thätigkeit und Competenz der Gerichte [7]) bis auf die Gerichts-Ferien [8]), d. h. genauer die Zeit der Befreiung der Parteien von dem Gerichtszwang (dem Erſcheinen vor Gericht) und der Vollſtreckung [9]). Der Richter darf nur im Geſetz vorgeſehne Fälle entſcheiden, unvorgeſehene muß er an den König verweiſen, der dann zugleich als Richter und Geſetzgeber thätig wird, d. h. nach gefälltem Urtheil den fraglichen Rechtsſatz in die Geſetz-Sammlung aufnimmt [10]). So ungermaniſch dieſe wie manche andre Aeußerung der Gerichtshoheit anmuthet, es iſt doch gerade im

---

1) VI. 1, 4; über das römiſche Recht ſ. B. P. V. 16 de quaestionibus habendis u. 18 de servorum quaest.

2) L. V. VII. 6, 2, bei gewiſſen ſchweren Verbrechen, z. B. Münzfälſchung, von Amtswegen VII. 1, 3; 6, 2.

3) VII. 4, 6. Nichterfüllung der Richterpflicht aus Gunſt für den Beklagten II. 1, 15. 18 pro patrocinio aut amicitia nolens legibus obtemperare.

4) V. 1, 6 bei Kirchenraub.

5) VII. 4, 5.

6) II. 1, 8.

7) B. T. II. 1, 6, (für Frauen 7), L. V. II. 1, 13. 15. 16 und faſt der ganze erſte Titel des zweiten Buches iſt hievon erfüllt.

8) Masdeu XI. p. 92.

9) Außer den Sonntagen (B. T. VIII. 3, 1) und großen Kirchenfeſten beſonders die Zeit der Aerndte und Weinleſe und „wegen der Heuſchrecken“ (über deren Häufigkeit in Spanien „Polizei“) zu deren Vertilgung beſondere Friſten für die provincia carthaginiensis II. 1, 10; wirkungslos für bereits anhängige Sachen (alſo die Gerichte handeln fort) und Capitalfälle; außerdem darf der Richter nach ſeiner Wahl entweder täglich die Mittagſtunden (wie im römiſchen Proceß, vgl. Nov. Val. 12 Ferien, menses, B. T. I. 6, 5 J. ne quis . . meridianis horis aut secretis judicem videat, vgl. 7, 1 und II. 8, 1 de feriis: Freilaſſungen auch an Sonntagen geſtattet; die chriſtlichen Feiertage, die auch die Juden halten müſſen, zählt auf L. V. XII. 3, 6. B. T. IX. 25, 1 verbietet criminalis actio in den vierzig Tagen vor Oſtern, vgl. Wilda S. 248) oder zwei Wochentage feiern. L. V. II. 1, 18 „nach römiſchem Vorbild“ v. Bethm. H. g. P. I. S. 223, r. P. III. S. 193.

10) L. V. II. 1, 11: die römiſche „consultatio, relatio“, vgl. Savigny I. p. 156, verkannt von Fauriel I. p. 506.

Gerichtsbann die germaniſche Idee vom Rechtsfrieden und deſſen Schutz durch den König unverkennbar lebendig, wenn auch durch chriſtliche, kirchliche Vorſtellungen modificirt. In dieſem Geiſt bezeichnet der König Art und Richtung, wonach die Rechtspflege gehandhabt werden ſoll: die reine Wahrheit ſoll der Richter ermitteln, ſonder Anſehn der Perſon[1]), doch mit billiger Milde gegen Arme und Bedrängte[2]): denn ſeine Pflicht iſt Schutz der Schwachen[3]). Der König ſtraft Anmaßung oder Ueberſchreitung richterlicher Competenz[4]), Verweigerung[5]) und Verzögerung der Rechtshülfe[6]), Nichtberückſichtigung der Berufung auf das Geſetz[7]), grundloſe Verlängerung der Unterſuchungshaft[8]) wie Nichtvollzug verwirkter Strafen[9]); er ſorgt aber auch, daß die denuntiatio judicis suspecti weder dem Argwöhnenden noch dem Gegner ſchade[10]). Alle Gerichtsbarkeit geht vom König aus: nur wer vom König judicandi potestas hat, darf richten[11]): wer ohne richterliche Gewalt oder in fremdem Gerichtsgebiet Richterhandlungen vornimmt, wird ſchwer geſtraft[12]). Der König verleiht dem Richter den Bann, das Zwangsrecht, vermöge deſſen er den Angeſchuldigten ergreifen, vor ſich führen, verhaften, ſtrafen, gegen Ungehorſame die Execution durchſetzen darf[13]) oder er beſtellt einen beſondern executor regius[14]), Geſetze, Concilbeſchlüſſe in der Rechtspflege durchzuführen.

An den König geht die ordentliche Berufung in zweiter[15]) und

---

1) absque personarum acceptione Cc. T. XVI. tom.

2) L. V. XII. 1, 1.

3) 2 l. c.

4) L. V. II. 1, 16.

5) l. c. II. 2, 9. 10. 3, 1.

6) l. c. II. 1, 18. 20. 2, 8.

7) B. P. V. 7, 3; der Richter muß erſetzen, was der Kläger durch ſeine Saumſal (Ablauf der Proceßverjährungsfriſt) verloren; (7, 2. Gewährung der Friſt für in integrum restitutio, 3 außerordentliche Friſten.)

8) B. T. IX. 1, 10.

9) IX. 7, 3.

10) L. V. II. 1, 22, vgl. B. T. II. 1, 6.

11) L. V. II. 1, 13.

12) II. 1, 16 de damnis eorum qui nona coepta potestate praesumpserint judicare; daher iſt es crim. laes. maj., reum privato carceri destinari IX. 8, 1.

13) Daher judicis instantia districtus, correptus, comprehensus a judice III. 1, 3.

14) Cc. T. IV. 3.

15) Gegen des Richters und Biſchofs Urtheil, ferner wenn die Partei den Richter als verdächtig bezeichnet L. V. II. 1, 20. 22. Sempere historia p. 119.

in letzter Instanz[1]). Er gewährt die außerordentliche Rechtshülfe[2]) im Staat, wenn der ordentliche Richter zu schwach ist, dem Rechte Geltung zu verschaffen[3]). Ist der Richter gegen den kirchenräuberischen Bischof zu schwach, soll er die Sache zu Gehör des Königs bringen[4]).

Ja, in vielen Fällen kann man sich primär nach Wahl statt an den ordentlichen Richter an den König wenden[5]), ganz analog dem römischen postulare und preces offerre principi des B., welches von L. V. recipirt ist[6]); alsdann dürfen sich die Parteien nicht mehr vergleichen[7]). Im Strafproceß soll hoher Rang kein Recht geben, statt vor dem forum delicti commissi vor dem König gerichtet zu werden[8]); bei schweren Verbrechen schloß das römische Recht Appellation aus[9]),

---

1) II. 1, 20. 22. 28. (hienach geht Berufung gegen das Urtheil des judex an den Bischof, dem Cc. T. IV. 38 ganz allgemein Controlle der Rechtspflege der weltlichen Richter überweist) 29. 2, 8. z. B. wenn Richter und Bischof in zweiter Instanz sich nicht vereinigen können. 29 behandelt unausgeschieden Oberberufung und Anklagung des Richters bei'm König, vgl. Amaral p. 255. Davoud Oghlou I. p. LXXIX. 105. Für den römischen Proceß J. B. T. III. 11, 1 (Geib, Crim.-Proc. S. 675—692) Berufung an den princeps durch den dux; vgl. „Proceß" in den „westg. Studien".

2) Antiqua c. 277.

3) Daher die correct gedachte Frage Cc. T. XV., wenn der König selbst als Parteihelfer auftreten soll, quis exspectabitur judicii *terminator?* Vgl. L. V. VII. 1, 1. XII. 3, 27. III. 4, 18; 5, 2. si voluerint redarguere nec potuerint .. regis hoc auditibus insinuare procurent, ut quod eorum non potuit vindicare sententia, principalis damnet omnino censura.

4) V. 1, 6; kann III. 6, 1 sogar der comes den verklagten nobilis nicht zum Recht anhalten: nostris auditibus confestim publicare non differat, ut severitatem legis quam merentur excipiant; vgl. V. 1, 6, 4, 19.

5) V. 1, 2. II. 1, 29 regiam praeceptionem *postulare;* III. 5, 5 jubente principe vel quolibet judice insistente (oft ungesagt, ob primär oder eventuell).

6) Man vgl. B. T. I. 2, 8. J. 9, 2. II. 7, 1. 18, 1 si apud judicem finienda causa est und si vero ita res exigit, ut ad principis notitiam deferatur, zumal Hülfsbedürftige sollen nicht frivol vor den Fürsten gezwungen werden, ihrerseits aber den Gegner vor ihn laden können; (Strafen für Mißbrauch der Bemühung bis zum König ad principis conspectum II. 2, 7 oder der Ueberspringung der ersten Instanz II. 1, 6 J.

7) L. V. II. 2, 10 de his qui negotia sua juris principalis appetunt examine finienda et postea renuentes inter se citra principale judicium ad convenientiam redeunt et pacificare praesumunt.

8) B. T. IX. 1, 1.

9) z. B. B. T. XI. 11, 1. IX. 7, 1. 19, 1 (raptus); ebenso droht dem contumax P. V. 5, 6. Dagegen fügt J. neu bei, daß de magnis criminibus et majoribus personis ad principis notitiam est deferendum.

die Bestimmung desselben, welche regelmäßig Behinderung der Appellation ad principis praesentiam eines freien römischen Bürgers durch Tödtung, Folterung, Kerker, Ruthenstrafen nach lex julia de vi ahndet, wird ausführlich interpretirt und gewahrt [1]). Die Richter sollen in der Berufung an den Fürsten keine persönliche Kränkung erblicken, die sie etwa mit Einsperrung straften und hinderten. Ist der König angegangen, so mag er selbst handeln [2]) oder, nach seiner Wahl [3]), andere Personen als außerordentliche Richter delegiren [4]).

Ein Gardingus, dem die Verlobte in's Kloster gegangen, klagt bei dem König und dieser entsendet „aus seiner Umgebung einen Grafen Angela als Richter, der unter den Parteien prüfe die Wahrheit des Rechts“ [5]); oft unterscheiden diese Stellen nicht ordentliche und außerordentliche Richter [6]); doch dürfen auch die ordentlichen Richter (judex, comes) per commissariam Andern richterliche Gewalt verleihen (und auch diese Delegirten [7]) sich wieder Substituten bestellen) [8]): aber schriftlich und nur quos fas est, dazu gehören jedoch selbst servi [9]).

Diesem gefährlichen Recht des Königs gegenüber konnte es wenig helfen, wenn das Breviar für die Regel die fünf Richter im römischen

---

1) B. P. V. 28, 2. J. u. T. XI. 8, 2.

2) L. V. VI. 1, 2; hieher wohl auch II. 2, 5 regio culmini decernenda causa . . coram principe.

3) L. V. II. 2, 5 coram principe vel quos idem princeps arbitrio suo elegerit.

4) VI. 1, 2. 25; vgl. Davoud Oghlou I. p. LXXIX. sogar in Fiscalprocessen. II. 1, 5. 13. 16. 29.

5) v. s. Fruct. p. 430 de praesentia regis levavit judicem qui inter eos examinaret judicii veritatem comitem nomine Angelatem. Vgl. L. V. II. 1, 5; 13; 16; 29.

6) Vgl. B. P. V. 5, 1 ab his qui ab imperatore extra ordinem petuntur, richtig Amaral p. 252 magistrados já ordinarios já delegados já extraordinariamente eleitos. Dagegen deutlich L. V. VI. 1, 2 bei der inscriptio coram judice vel principe vel his quos sua princeps auctoritate praeceperit.

7) Daß delegatio besonders in römischen Fällen vorkam, Dan. I. S. 575, ist ein Mißverständniß des damaligen römischen Civilprocesses, s. einstweilen v. Bethm., Hollweg.

8) L. V. II. 1, 13.

9) 16; sie heißen a judice informati 16: commissoriis atque informationibus comitum atque etiam judicum. Zu unterscheiden II. 1, 16. 25 gefürte Schiedsrichter, die einer von drei Zeugen unterzeichneten Urkunde bedürfen l. c. 13

Strafproceß erlosen, nicht ernennen läßt[1]). Namentlich in politischen Processen, wo doch die Gefahr parteilicher Willkür am Größten, ernennt der König häufig weltliche oder geistliche Große (Bischöfe) zu Richtern[2]), und nach dem recipirten römischen Recht müssen alle schwereren Strafprocesse gegen Vornehme dem König zur Bestimmung der Strafe vorgelegt werden[3]).

Zu dem Zwecke möglichst sicherer materieller Gerechtigkeit darf der König auch sonst mit bedenklicher Willkür in die Rechtspflege eingreifen[4]). Nicht nur weicht den außerordentlichen von ihm bestellten Delegirten[5]) die regelmäßige Competenz aller Richter, auch in schwebende[6]), (nur gegen Abwesende soll das nicht geschehen)[7]) ja in bereits rechtskräftig entschiedene Processe greifen diese Commissäre ein, indem sie, wenn die verurtheilte Partei auch jetzt noch mit einer regia jussio, praeceptio auftritt, das Urtheil avociren oder nochmal fällen und den ordentlichen Richter zur Entschädigung der Partei anhalten[8]).

---

1) B. T. II. 1, 12 J. ne studio videantur electi et de capitali re aut innocentia alterius videatur facile judicari. Vgl. P. V. 80, 1 judices pedanei, qui ex delegatione causas audiunt.

2) Cc. T. IV. 31 saepe principes contra quoslibet majestatis obnoxios sacerdotibus *negotia sua committunt*. (Dieser Ausdruck ist höchst bezeichnend; sie sollen nur dann consentire regibus fieri judices, wenn eidlich Begnadigung von der Todesstrafe zugesagt wird.

3) B. T. IX. 30, 2 neu hinzugefügt von der J. zu B. T. XI. 11, 1; irrig beschränkt Sempere historia p. 117 die Delegation auf die 3 Fälle traicion, homicidio, adulterio.

4) Vgl. A. III. S. 89; imperatorische Antecedentien dieser Rechte bei Geib Strafproceß „Intercession", „Abolition". L. V. II. 1, 27. 29; wie schwer freilich Erwich im Interesse seiner Familie *gegen* das Recht gerade durch dieses Mittel gesündigt wissen wollte, zeigt Cc. T. XV.; L. V. II. 1, 28 muß aus Furcht vor rigor, gravedo regis ergangene Urtheile zwar für nichtig, den Richter aber für straflos erklären.

5) l. c. qui fuerint judices per regium decretum instituti, dem pacis assertor, qui sola faciendae pacis intentione regali sola destinatur auctoritate.

6) B. T. II. 7, 1. IV. 20 (21), 5.

7) Denn Erschleichungen waren häufig 6 l. c. P. I. 12, 6. Fälschung l. c. I. 12, 1.

8) L. V. II. 1, 29 Cautionen gegen Erschleichungen solcher Machtsprüche B. T. IV. 20 (21) 6 oder gegen Verzögerung B. T. II. 6. 7. de dilationibus, wo der Text: si quis *rescriptum* ad extraordinarium judicem reportavit von J. umschrieben wird: quando ab aliquo principe *praeceptio* fuerit sperata, ut ad alium judicem quam cui commissus est, adversarium suum pertrahat. König

Es kann aber auch der Richter seinerseits, statt selbst zu entscheiden [1]), den Verbrecher oder die Parteien an den König schicken [2]), auf daß dieser das Schuldurtheil spreche oder doch das Strafmaß bestimme [3]), namentlich auch, aber keineswegs nur, wenn das Gesetz für den Fall keine Bestimmung enthält [4]) und in politischen Processen [5]). Aber auch sonst wird der König so häufig angegangen [6]), daß die Casuistik des Gesetzes den Fall des Königs- und des ordentlichen Gerichts immer neben einander stellt [7]). Als oberster Wächter des Rechts kann der König auch in Fällen, in welchen regelmäßig Anklage der geschädigten Sippe abzuwarten, diese aber säumig ist, gegen das zu seiner Kenntniß gelangte Verbrechen einen procurator aufstellen [8]).

In gleicher Eigenschaft wird von ihm auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bestätigung von Rechtsgeschäften als höchste Bekräftigung erheischt [9]). Und sehr bezeichnend ist, daß ein Bischof sein Testament mit Kloster- und andern Stiftungen „allen Königen, wie sie auf einander folgen", zur Erfüllung empfiehlt [10]).

---

liche Rescripte im Widerspruch mit der Proceß-Ordnung, z. B. Zulassung von Stellvertretern im Inscriptionsproceß, werden im Voraus als ungültig erklärt.

1) L. V. VI. 2, 3.

2) in conspectum principis dirigere II. 2, 7, vgl. Sempere hist. p. 119.

3) VI. 2, 3 regiae praesentiae dirigat, ut quod de illis sibi placitum fuerit evidenter statuat.

4) II. 1, 11. Die römische consultatio v. Bethm. H. I. S. 224.

5) z. B. über die Verschwornen von Merida läßt der competente dux vom König urtheilen Paul. Emer. p. 654.

6) Daher im Palast ubique litigiosus fremit ambitus Apoll. S. I. 2, suggerere regi v. s. Fructuosi p. 480.

7) L. V. II. 2, 5. 7. ad principis conspectum vel ad discussionem quorum libet judicum; so kann der nach 8 l. c. Gepfändete anrufen den König, Grafen oder Richter. Dabei besteht aber nicht wie Helff. l. c. und Pfahler A. S. 127—129 ein „germanisches Hofgericht der Palatinen" — sondern der König ernennt Delegirte, abgesehen von der Gerichtsbarkeit der Reichsconcilien; ebenso irrig v. Bethm. H. l. c., der außer apell. und deleg. keine Gerichtsbarkeit des Königs kennt.

8) L. V. III. 4, 13, der dann auch die Anklageprämie erhält vgl. Wilda S. 902; Einschreiten von Amtswegen auch L. V. IV. 4, 1. IX. 1, 21.

9) So beim Nothtestament, nachdem es bei Bischof und Richter firirt ist postmodum auctoritate regia roboratum . . firmum habeatur.

10) Cc. T. X. app. Die Gothenkönige treten in diese Pflicht der Suevenkönige ein; übrigens auch schon freiwillige Gerichtsbarkeit der Kaiser B. Nov. Val. 4, 1.

Der König regelt ferner das ausnahmsweise Einschreiten von Amtswegen [1]), ordnet und überwacht die ganze Bewegung [2]) des Verfahrens, die schriftliche Form, die Ladung [3]), den Beweisgang, die Beweislast [4]), die Reihenfolge der Beweismittel, die Anfechtung von Zeugen [5]); er zügelt die Habsucht der Advocaten [6]), der Richter und ihres Personals [7]), welche mehr als ihnen gebührt an Procenten des Werthes der Proceßsache fordern [8]) oder die Parteien schon das Beschreiten der Schwelle des Gerichts bezahlen lassen [9]), und die Bestimmungen zur Controlle der „judices“ [10]) sollen für alle Personen gelten, welche richterliche Gewalt üben [11]); abgelockte Verzichte auf die allgemein gewährte Appellation an König oder Bischof [12]) sollen nicht gelten [13]), ebenso wenig aus Furcht oder auf Befehl oder durch Täuschung des Königs [14]) ergangene rechtswidrige Urtheile [15]) oder abgeschloßne Rechtsgeschäfte — ein übles Zeichen des Rechtszustandes in diesem Reich [16])! Kein Ansehn der Person soll auch die vornehmen Begleiter des Königs vor Strafe schützen [17]), auch der Fiscus hat unter Vertretung durch den ordinator vor dem ordentlichen Richter Recht zu geben [18]), und der königliche actor soll die Königsknechte und die Verbrecher auf den Domänen dem ordentlichen Richter nicht

---

1) L. V. VIII. 1, 3. III. 5, 2. VI. 5, 14.

2) II. 1, 12—20.

3) II. 1, 17. 2, 4.

4) II. 2, 6.

5) II. 1, 21. 26.

6) B. T. II. 10, 1. 3 sie sollen nicht im selben Proceß Richter sein. Schutz der Partei gegen ihre Irrthümer 11, 1.

7) l. c. officiales omnium judicum.

8) L. V. II. 1, 23.

9) B. T. I. 6, 1.

10) z. B. Perhorrescenz L. V. II. 1, 22.

11) l. c. 25; richtig v. Syb. S. 222.

12) l. c. 23.

13) l. c. 26.

14) III. 2, 6. L. V. favor regum vel judicum.

15) Cc. T. XIII. 2; über die Wirkung der res judicata s. aber Ant. 277. L. V. II. 1, 12. 29. 3, 6. 4, 6. 7.

16) l. c. II. 1, 27; dahin gehört auch II. 3, 1 wo das Uebergewicht von König oder Bischof im Proceß gefürchtet wird.

17) Verbot der cessio in potentiorem B. T. II. 18, 1. B. T. II. 1, 3 Nothzucht, Heimsuchung durch römische Große.

18) l. c. 5 und 6, 5.

entziehen[1]). Auch der Richter wird unter die ordentliche Competenz des Grafen oder Bischofs oder die außerordentliche vom König entsendeter Commissionen gebeugt[2]). Uebergriffe der Richter in fremdes Eigenthum, Ungehorsam derselben gegen den königlichen Bann werden gestraft[3]), die Klagen über den Mißbrauch der Folter gegen Freie oder gegen Knechte Abwesender[4]) gestillt[5]), Todesurtheile sollen nur nach Stellung und Prüfung der Anklagefähigkeit des Anklägers gefällt werden[6]). Im Gebiet der Gerichtsordnung werden (vielleicht) Ueberreste und Mißbräuche der germanischen Gerichtsöffentlichkeit bekämpft[7]), die Gerichtsverhandlungen gegen Lärm und Unruhe geschützt, der Gerichtsfriede gewahrt[8]), die Parteien müssen Caution stellen für richtiges Erscheinen[9]); geregelt werden ferner die Requisitionen[10]); die Einmischungen der Vornehmen in Processe ihrer Schützlinge[11]), die Parteilichkeiten der Richter[12]) werden gestraft, die Widerspänstigkeiten der Beklagten durch die Beamten[13]) gebrochen, die Stellvertretung im Proceß wird geordnet[14]), ebenso der Zeugen-[15]) und Urkunden-

1) 11. Instanzenzug L. V. II. 1, 22. 28—29. 2, 8.

2) l. c. II. 1, 29.

3) l. c. 30; 31. Sempere historia p. 121.

4) VIII. 1, 8.

5) II. 1. 32.

6) Cc. Tol. VI. 11.

7) L. V. II. 2, 2; 3; vgl. v. Bethm. H. I. S. 222.

8) l. c. 2. Der Gerichtsort heißt judicium, l. c. (falsch erklärt von Davoud Oghlou I. p. 107: in judicio ingredi soll heißen: an der Debatte Theil nehmen!) auch audientia, aber letzteres auch gerichtliches Gehör (placitum ist der anberaumte Termin 4 l. c.) l. c. 10. V. 4, 20 sine judicis audientia.

9) II. 2, 4; aber 5 wirken Finanzmotive unter gleißender Maske.

10) In Processen mit Gegnern aus andern Gerichtssprengeln II. 2, 8 Davoud Oghlou I. p. 112—114. (B. T. II. 5, 1 hatte die Einlassungsverweigerung von consortes in verschiednen Provinzen abgeschnitten) wobei die Pfändung des renitenten Richters, ja eventuell sogar eines jeden Gerichtsangehörigen des renitenten Richters — ein höchst schwerfälliges Verfahren! — durch den requirirenden Richter die Schwäche der Staatsidee, die staatsfeindliche Widersetzung sogar der Beamten und die Lockerheit des Bandes unter den Landschaften aufdeckt.

11) II. 2. 9. Fauriel I. p. 508.

12) pro patrocinio vel amicitia VII. 4, 6.

13) VII. 4, 2.

14) II. 3, 1—10. Unfreie Stellvertreter (im Eifer für den Gang der Justiz räumt Kindaswinth Unfreien Klagerecht gegen Freie ein II. 2, 10) Folter; Collision, Vorzug der Vertreter; Vertreter der Frauen; Belohnung des Proceßmandatars; Tod desselben; Verbot der Stellvertretung durch potentes; Substitution bei Fiscalen.

15) II. 4, 1—12 Zeugnißunfähigkeit (11. 12 Verbrechen 1; falsches Zeugniß 7;

beweis, sowie der Grenzproceß [1]). Uebrigens gönnt die enggegitterte Casuistik des Gesetzes, der allbefehlerische und mißtrauische Geist dieser Regierung dem richterlichen Ermessen nur selten freien Spielraum [2]).

Wie stark und weitverbreitet der Hang auch in diesem Reiche war, den Weg des Rechts zu umgehen und durch Gewalt zu ersetzen, haben wir gesehen [3]): daher das allgemeine Verbot der Selbsthülfe mit Umgehung des Richters [4]), besonders der Privatpfändung, wohl als Mißbrauchs germanischer Sitte [5]); ebenfalls germanische Unsitte der Fehde, dann politisch-parteiischen Mißbrauch der Strafe mag bekämpfen VI. 1, 6., wonach die Strafe nicht auch Nachbarn und Gesippen des Schuldigen treffen soll [6]).

Als oberster Hort des Rechts, als Obervormund, schützt der König die Schutzbedürftigen [7]), die Kirchen, Armen, Wittwen, Waisen, Mün-

---

Unfreiheit 4; 9; Jugend, Verwandtschaft 6) Vereidigung 2; Abwägung des Gegenzeugnisses, Widerspruch zwischen Zeugen und Urkunden 3; Verbot brieflicher Aussagen oder der Aussage über Nicht-Wahrgenommenes 5; Anfechtung von Zeugen, Zeugnißverweigerung 10.

1) L. V. X. 3, 3; Walter II. S. 358; es entscheiden die alten signa, aggeres terrae oder arcae propter fines fundorum antiquitus constructae atque congestae; dann lapides notis sculpti, si haec signa defuerint, notae in arboribus, quas decurias (X) vocant: hierüber Homeyer, Haus- und Hofmarken S. 10; aber nur alte; auch mehr als 30jähriger Besitz soll gegen klare Grenzzeichen nichts vermögen, vorausgesetzt, daß man das später entstandne Recht einer der Parteien oder ihres Gewähren beweisen kann; sonst entscheidet der Besitz.

2) Auffallend daher, daß dasselbe VI. 3, 7 Todesstrafe durch Blendung ersetzen kann; als Ergänzung der Casuistik ist jenes Ermessen freilich nicht ganz zu entbehren: VI. 4, 3; 11; z. B. ob Bürgschaft erforderlich oder VIII. 2, 1 die Zeugenzahl genüge, aber VI. 4, 4 judex quod justum est ordinet geht nur auf etwaigen Arrest. 8 ist das aestimare ein Subsumiren der Wunde unter die Artikel VI. 4, 3; vgl. ut pretium fuerit visum judicanti componat pro vulnere VI. 4, 9; 10; quantum fuerit a judicibus aestimatum vgl. VI. 5, 12 und die allgemeine Clausel XII. 1, 1.

3) Oben S. 152 f.; vgl. V. 4, 20. Besondre Formel für invadere F. N. 35 Ant. 312. Bekämpfung der usurpatores Cc. T. IV. 3. Ohnmacht der Beamten L. V. III. 6, 1. Uebermacht des Adels über die Staatsbeamten III. 5, 2. 6, 1. VII. 1, 1. 4, 2.

4) VIII. 1, 2; 5; (vgl. B. T. II. 26). Anwendung des sog. decretum divi Marci.

5) V. 6, 1. VIII. 3, 16.

6) Freilich schon ganz ähnlich B. T. IX. 30, 4 propinqui, affines, familiares, noti des Schuldigen vgl. 32, 1. 3 de bonis proscriptorum seu damnatorum.

7) L. V. V. 1, 6.

del[1]), (Ernennung, Controllirung, Entlastung des Vormunds, Inventarisirung coram sacerdote vel judice, praesente judice[2]), die Kleinfreien gegen den Druck der potentes[3]) und dehnt die Hülfe des judicium publicum auch auf die Unfreien aus[4]).

Von überwiegend politischer Bedeutung sind die Bestimmungen, welche man die westgothische Habeas-Corpus-Acte nennen könnte: die Normen für politische Processe gegen den geistlichen und weltlichen Adel, die in Beschränkung der Willkür des Königs und der herrschenden Partei Erwich und Cc. T. XIII. tom. 2.[5]) aufstellen: „nicht heimliche Ueberlistung oder Gewalt soll Geständniß und Untergang der Angeschuldigten herbeiführen, sondern öffentliche Untersuchung vor Allen soll Schuld oder Unschuld darthun." So der König Das Concil klagt dann, daß die bisherigen Mißbräuche dem Volk „ungeheuren Schaden und Ruin" gebracht haben, daß viele Palatinen durch erzwungenes Geständniß gestürzt worden seien, daß der zermalmende (trabale) Druck des Gerichts auf Betrieb der Könige sie in Tod oder ewige Ehrlosigkeit gestoßen habe. Dies wolle der edle Fürst fortan durch die Synode abstellen und strafen[6]). Daher soll fürder kein Palatin oder Geistlicher auf Betrieb königlicher Arglist oder weltlicher Macht oder sonstiger Bosheit ohne offnen und klaren Beweis seiner Schuld seines Ranges oder Dienstes im königlichen Hause enthoben oder gefesselt, gefoltert, gepeinigt oder gegeißelt, seines Vermögens beraubt, eingekerkert, oder durch rechtswidrige Mittel bedrängt werden, um ihm mit Gewalt, List und Heimlichkeit ein Geständniß abzuzwingen. Sondern der Angeschuldigte behält zunächst seinen Rang, erfährt keine der angeführten Schädigungen und wird in die öffentliche Verhandlung der Bischöfe, Senioren und Gardinge geführt und hier nach gehöriger Untersuchung entweder in die gesetzliche Strafe verfällt oder durch das Urtheil Aller unschuldig erklärt. Bei Gefahr einer schädlichen Flucht in's Ausland oder bei Nothwendigkeit strengerer Ueberwachung wegen drohender Unordnungen im Lande darf eine freie Ueberwachung, ohne Fesselung, Einschüchterung oder andere Nachtheile

1) IV. 3, 4.
2) IV. 3, 3.
3) V. 5, 1. 4, 11.
4) VI. 5, 12; 13.
5) Vgl. Sempere p. 23, Dunham I. p. 183, Moron I. p. 190.
6) l. c. ultrici synodalis potentia auctoritate cohibendum.

angeordnet werden. Auch darf die Zeit ihrer Proceſſirung nicht absichtlich hinausgezögert werden, um durch die lange Trennung von Weib, Familie und Vermögen ein Geſtändniß zu erzwingen: ein ſolches, wenn alſo erfolgt, iſt abſolut ungültig: nur dies gilt, was er mündlich vor dem allgemeinen Gericht ablegt. Für die andern Gemeinfreien, welche, ohne Palatinen zu ſein, dieſem Stand angehören, gilt für Hochverrathsproceſſe (de infidelitatis crimine) dasſelbe. Wenn dieſe, „wie das zu geſchehen pflegt", für ganz leichte Vergehen vom König mit Ruthenſtrafe gezüchtigt werden, ſoll das weder Infamie noch Vermögenseinziehung involviren. Verletzung dieſer Beſtimmungen hat Anathem und ewige Höllenſtrafe zur Folge, für den Geſchädigten aber keine Rechtswirkung, doch wird dadurch den Fürſten die Zucht-Gewalt über ihr Haus nicht entzogen: beſonders ſolchen Laien, welchen nicht Hochverrath, ſondern Nachläßigkeit, Trägheit, Betrug in Amt und Dienſt zur Laſt fällt, darf der Fürſt zwar nicht Infamie oder Confiscation auflegen, wohl aber ihren Dienſt verändern und Andern ihr Amt übertragen[1]).

Wie wenig dieſe Schranken von Erwich ſelbſt beachtet wurden, zeigt aber die Klage ſeines Nachfolgers, daß ſein harter Druck ſehr Vielen[2]) ohne Grund (indebite) Rang und Vermögen und Freiheit entzogen, die er mit Folter und gewaltthätigem Verfahren aus Edeln zu ſeinen Knechten erniedrigt, worüber laut Beſchwerde geführt werde.

Der König hat auch das Recht der Begnadigung[3]) und übt es häufig aus[4]): Jedermann darf als Fürbitter Zutritt ſuchen[5]); nur für manche Fälle von Hochverrath wird jenes Recht durch Geſetz beſchränkt: der König ſoll, wenn er die Todesſtrafe erlaſſen will, ſtatt derſelben keine geringere Strafe Platz greifen laſſen können als Blend-

---

1) Statt in commissos talium alios qui placeant transmutare iſt zu leſen in locum commissorum talium etc.

2) pressurarum ejus acerbitas in plerosque Cc. T. XV. tomus.

3) L. V. X. 2, 3. III. 4, 13. 13 Cd. Card. VI. 1, 6. X. 2, 6. XII. 2, 12. 16. 3, 27. Davoud Oghlou I. p. 144, Romey II. p. 256, Le Grand d'Aussy p. 429, Rosseeuw I. p. 430, pietatis XII. 2, 16. 3, 27 intuitu II. 1, 6 pia miseratione Cc. T. VIII. 1. praef. XIII. 1.

4) So begnadigt L. V. XII. 2, 11 die zu Feuertod oder Steinigung verurtheilten Juden zu Verknechtung und Confiscation. Wohl zu unterſcheiden von den unter „Abſolutismus" erörterten Willküracten.

5) VI. 1, 6.

ung[1]) mit Verknechtung, Confiscation und ewiger Verbannung aus dem Palast: auch soll er dem Verbrecher nur fünf Procent seines bisherigen Vermögens aus andern Mitteln zuwenden und das sonst allgemeine Recht der Fürbitte wird aufgehoben: überhaupt aber wird die Begnadigung an die Zustimmung der Bischöfe und Großen des Palastes geknüpft[2]); dagegen wird[3]) ausdrücklich auch den Nachfolgern vorbehalten, gebesserten Juden Confiscation und Verbannung zu erlassen[4]); gleich den Kaisern erklärt der König oft, in gewissen Fällen[5]) solle man keine Begnadigung oder Restitution erwarten, eine Selbstbeschränkung, die doch immer wieder aufzuheben war[6]); über den Begriff der Begnadigung geht es hinaus, wenn schon vor Durchführung des Hochverrathprocesses der König eidlich den Erlaß der Todesstrafe ausspricht[7]).

Der König scheint jenen Versuchen, ihn in dem Begnadigungsrecht zu beschränken, eine Zeit lang energischen Widerstand geleistet zu haben, denn schwerlich umsonst bemerkt Cc. Tol. VI. 14, Kindasvinth solle darin freie Hand haben: „denn Frevel (nefas) wäre es, die Gewalt dessen in Zweifel zu ziehen, welchem Gott die Regierung Aller zugewiesen hat." Dagegen wird die Beschränkung als fortan wirkend ausgesprochen Cc. T. VII, 1.[8]) und VIII. praef. setzt allgemein Beschwörung des Ausschlusses der Gnade durch Concil und Volk voraus: c. 2 muß davon wieder abgehen, wohl wegen der zu großen Zahl der Betroffenen: der König darf ihres Lebens schonen, muß aber für ihr Unschädlichwerden sorgen und X. 2 gestattet dem König (allein), den Geistlichen die Absetzung als Strafe des Hoch-

---

1) Davon ein historisches Beispiel bei dem Proceß des Paulus Jul. jud. p. 719. Nach Cod. Card. Decalvation und Ruthenstrafe.

2) II. 1, 6. 7. VI. 1, 6; nach Cc. Tol. VII. 1, während Cc. T. IV. 75 und V. 8. VI. 14 ihm noch allein das Begnadigungsrecht belassen hatte.

3) XII. 3, 27.

4) VI. 5, 12 übt der Herr eine Art Begnadigungsrecht; Strafverwandlung ist es, wenn VI. 3, 7 der Richter Blendung statt Tod verhängen darf; nicht zu verwechseln beneficia dominorum im Privatrecht und Civilproceß z. B. B. T. II. 6, 1 Moratorien, Verlängerung von Klag- und Proceß-Verjährungsfristen.

5) z. B. B. T. III. 10, 1.

6) Den technischen Ausdruck des Textes postulato indulgentiae annotationisve principis beneficio umschreibt J. mit per supplicationem veniam promereri.

7) Cc. T. IV. 31.

8) Obwohl obige Phrase im Uebrigen daneben wiederholt wird.

verraths zu erlaſſen und ſpäter erlaubt XVI. 9 und decr. die Zulaſſung der wegen Hochverrath Excommunicirten auch ſchon vor dem Todtenbett zur Communion. Immerhin iſt es freche Lüge, wenn Cc. T. XII. 3, um eines beſtimmten Zweckes willen, ganz allgemein ſagt: nach den antiqui canones habe der König allein das Recht der Begnadigung politiſcher Verbrecher und der Klerus müſſe ſie dann in ſeine und der Kirche Gemeinſchaft aufnehmen.

Die Begnadigung der nach dem Heergeſetz Wamba's zur Infamie Verurtheilten erläßt aber Erwich auf demſelben Concil nur mit deſſen Mitwirkung; die der Juden wird ihm allein vorbehalten[1]). Cc. T. XIII. tom. und 1 ertheilt allgemeine Amneſtie für die Paulianer, Reſtitution in Ehre und Vermögen, ſoweit dasſelbe nicht ſchon an Andere vergabt: dabei läßt die ſchwankende Sprache nicht erkennen, wie das Recht des Königs und das des Concils ſich verhalten[2]). Auch Egika hat[3]) zahlreiche Begnadigungen und Reſtitutionen aus der Verknechtung gewährt und l. c. 10 räumt ihm für Vergangenheit und Zukunft wieder das alleinige Begnadigungsrecht ein. Aber in der lex am Schluß fordert der König wenigſtens den Rath (consulere) des Concils, welche der Schuldigen er begnadigen ſolle, indem er jedoch dabei ausdrücklich deren Beſtrafung nach dem unter Siſinanth ergangenen Concilſchluß wahrt[4]). Aus dem römiſchen Recht und für Römer herübergenommen iſt die Beſtimmung, daß zum Oſterfeſt geringere Verbrecher „absolvuntur“, d. h. ganz freigelaſſen werden[5]).

Wie im Oſtgothenreich wird nun aber auch der Mißbrauch des Rechts und der Gerichte ſelbſt zu unbegründeter Civil-[6]) oder Straf-

---

1) 9. l. c.

2) Einerſeits decrevimus, volumus und bloßes Einholen von Rath, anderſeits hortante pariter ac jubente rege decernendum nobis occurrit.

3) Cc. T. XVI. 8.

4) Gleich eine Anwendung hievon iſt die Befragung (censendum) an das Concil wegen des von Wamba zum Numerarius degradirten Palatinen.

5) Nicht aber sacrilegus, adulter, incesti reus, raptor, sepulcrorum violator, veneficus, maleficus, adulterator monetae, homicida IX. 28, 1 B. T. und recipirt wird auch, daß ab irato principe ausgeſprochne Todesſtrafe 30 Tage unvollſtreckt bleiben ſoll donec pietas dominorum justitiae amica subveniat B. T. IX. 30, 3, ſowie daß 2 Jahre nach der Confiscation, ebenfalls in Abwartung der Begnadigung, das confiscirte Gut nicht verſchenkt werden ſoll.

6) Namentlich auch fiscaliſcher Apoll. S. V. 13 calumniarum fraude circumretitus.

Verfolgung bekämpft[1]) durch Bedrohung falſcher Anklage[2]), — (intereſſant iſt J. zu B. T. IX. 29, 3, welche, anders als der Text, den Begriff der calumnia verallgemeinernd in Beiſpielen erklärt[3]), nach B. trifft beim Inſcriptionsproceß den beweisfälligen Kläger die dem Angeſchuldigten zugedachte Strafe)[4]) — durch Auferlegung des Calumnieneides[5]), häufige Cautionen[6]) und Bürgſchaften[7]) und durch Androhung mehrfachen Erſatzes des herbeigeführten Schadens[8]). Hieher gehört auch der Schutz der Abweſenden und Minderjährigen gegen Urtheilsſprüche[9]), die Berückſichtigung der Rechtsunkenntniß[10]), ſowie das Verbot der Verſchleppung von Proceſſen aus der Provinz oder an den Thron[11]). Mißbrauch der Appellation oder der primären Anrufung des Königs wird geſtraft[12]); wenn bei Mißlingen des Klagbeweiſes der Beklagte den Unſchuldseid ſchwört, wird der Kläger in Geld geſtraft[13]); Geld-

---

1) petitio mala L. V. VI. 1, 2 calumnia VII. 2, 6. IX. 1, 4. 7. 8, 2. X. 2, 5. B. T. X. 5, 1, zu eng Isid. Origin. V. 26. c. i. e. jurgium alienae litis, untechniſch Greg. tur. II. 20: cal. iſt vielmehr ſchon B. Nov. Val. 10 jeder argliſtig erhobne Anſpruch vgl. B.T. III. 4, 5. V. 6, 6. VI. 1, 7. 4, 6; X. 2, 5. IX. 1, 9. 15. 3, 2. 4, 7. 8. 14. VII. 2, 6. XI. 1, 4. 3, 1. VIII. 5, 1. 3, 14. 15. 1, 13. 4, 26. 28, 24. 5, 5 vgl. Lafuente II. p. 510.

2) c. sunt, quicunque causas ad se non pertinentes sine mandato alterius proposuerunt . . quicunque justo judicio victi causam iterare tentaverint. q. sub nomine fisci facultates appetunt alienas et *innocentes quietos esse non permittunt*; q. falsa deferentes contra cujuscunque innocentis personam principum animos ad iracundiam commovere praesumunt und noch hie de jure addendum, qui calumniatores esse possunt; ihnen allen droht Infamie und Verbannung, Todesſtrafe ſogar J.B. P. I. 5, 2 (prout causa fuerit) de calummatoribus: c. est qui sciens prudensque per fraudem negotium alicui comparat.

3) Vgl. L. V. VIII. 1, 1—5. 4, 1—7.

4) ſ. Proceß in den weſtgoth. Studien.

5) VI. 1, 4.

6) IV. 2, 13. VI. 2, 4. VII. 1, 1. IX. 1, 13. XII. 3, 11.

7) II. 1, 10. 2, 4. 3, 4. 6. V. 7, 4. VI. 4, 8. VII. 2, 8.

8) z. B. für grundlos gefolterte, hiebei getödtete, gelähmte Knechte VI. 1, 4; wer einen Gleichſtehenden grundlos zur Folter bringt, wird dieſem verknechtet VI. 1, 21. Das ältere Recht VII. 1, 1; ſ. „Strafproceß".

9) B. Cd. Greg. X. 12, 1. Gegen procuratores kann kein Urtheil auf Tod oder Verknechtung ergehen B. P. V. 37, 1.

10) L. V. VI. 4, 5. XII. 3, 28.

11) B. Nov. Mart. 1.

12) L. V. II. 1, 29; vgl. nach der Meilenzahl abgeſtufte Strafen für grundloſe Ladung vor König oder Richter II. 6, 7.

13) II. 2, 6 vgl. 10; u. 3, 6.

ſtrafen ahnden ebenſo betrügliche vindicatio in libertatem [1]), grundloſe Anfechtung einer Urkunde [2]), Verlockung zu mehrfachen Schuldverſchreibungen für Eine Schuld [3]) und Mißbrauch des Aſylrechts [4]); Klagen gegen den Erben aus Verpflichtungen des Erblaſſers werden an ſtrengen Beweis gebunden und die Haftung des Erben auch ohne Inventariſirung auf den Nachlaß beſchränkt.

Gegen argliſtige Buchſtabenauslegung der Geſetze hilft der König durch authentiſche Interpretation oder neue Geſetze [5]); z. B. die antiqua lex hatte die Pflicht, zugelaufene Knechte auszuliefern, an die Vorausſetzung geknüpft, daß ihr Herr ſie zu holen komme. Darauf geſtützt verweigerte man die Auslieferung an Bevollmächtigte des Herrn. Dem gegenüber wird Auslieferung vorgeſchrieben domino requirenti sive per se sive per hominem suum [6]). Bei Anklagen wegen Diebſtahls wird vorherige genaue Bezeichnung der Beute verlangt [7]).

---

1) II. 4, 8.

2) II. 5, 16.

3) VII. 5, 7.

4) V. 4, 16.

5) IX. 1, 11, 18 dum plerique controversiis vacare nituntur legum quasdam sententias inique pervertunt.

6) Geſetzes-Umgehung IX. 2, 8. XII. 3, 12. Geſetzes-Mißbrauch III. 2, 7. IX. 1, 11; wie ſchlimm die delatores es trieben, zeigt Apoll. S. V. 7.

7) VII. 2, 1.

3. Gesetzgebende Gewalt.

Die Namen der Gesetze schwanken ohne festen Unterschied im Sinn: neben lex[1]) steht decretum = lex L. V. II. 1, 5, 29 aber 1, 29 ist dies ein commissorium für außerordentliche Richter. XII. 2, 13 auctoritas = edictum = lex; das commonitorium Alarici B. heißt novellae sanctionis edictum[2]).

Die wichtigste Frage bei der Geschichte der westgothischen Gesetzgebung ist für uns hier die nach der Quelle und Form der legislatorischen Thätigkeit, nach der Unbeschränktheit oder Beschränktheit der Krone auf diesem Gebiet.

Da ist es nun belehrend, im Gegensatz zu der völlig unbeschränkten Gesetzgebung der Amaler in Edicten und Varien, das viel schwächere westgothische Wahlkönigthum von Anfang an Beirath, Mitwirkung, Zustimmung des geistlichen und weltlichen Adels gebunden zu sehen.

Sicher hat schon Eurich seine Gesetze unter solcher Zustimmung erlassen[3]). Wenigstens wissen wir bestimmt, daß Alarich II. seine Gesetzesredaction für die Römer unter Mitwirkung und Genehmigung der Geistlichkeit und des Adels in's Werk setzte: daraus ergibt sich wohl auch für die herrschende eigne Nation des Königs das Gleiche[4]). In zwei Phasen der Gesetzgebung wird dort der Mitwirkung

---

1) novellae sanctionis L. V. II. 1, 1. legum decreta II. 1, 10. 24 et sanctiones II. 1, 3.

2) X. 2, 7 vgl. Cd. Leg. 17. VII. 5, 9. legis edictum III. 4, 1; allein VI. 5, 16. 17. II. 1, 8 novella constitutio, lex, sanctio IX. 1, 21. (oraculum Urtheil des Königs) generale II. 1, 8 Cd. Leg. 4, 7. Cd. Tol. edictum II. 4, 7 Cd. Card. Dagegen specialis sanctio V. 7, 20. constitutio generalis IX. 2, 9. XII. 3, 1. 2, 13, ebenso decretum speciale IX. 2, 9.

3) „Auf den großen Reichsversammlungen". So auch Stobbe I. S. 75; aber von solchen wissen wir in jener Zeit nichts.

4) Das Patent an der Spitze des Breviars (Biener op. ac. II. p. 20, Haenel p. 2. 4; über das Wort auctoritas und commonitorium vgl. außer Haen. noch

von Klerus und Adel gedacht: Bischöfe und edle Männer sind zugezogen worden[1]), den Beschluß des Königs im Voraus zu billigen; dann wurde aus ihnen[2]) eine Anzahl berufen, um aus dem Rechtsstoff auszuwählen und an ihm zu ändern: diese sind die prudentes, die Rechtskundigen, deren Auswahl (electio) den Inhalt des zu publicirenden Gesetzbuchs zusammenstellte und in der interpretatio erläuterte, modificirte, den Zuständen dieses Reiches und dieser Zeit anpaßte[3]).

Neben dieser Redactionscommission, deren man gar nicht entrathen konnte, — sie tagte zu Aire (Aduris) — wird nun aber noch aus-

---

unsere Collectaneen und L. V. VII. 5, 3) lautet: Auctoritas Alarici regis. In hoc corpore continentur leges sive species juris de Theodosiano et diversis libris electae et, sicut praeceptum est, explanatae anno XXII. regnante domino Alarico rege ordinante viro illustri Gojarico comite. exemplar auctoritatis. Commonitorium Timotheo v. s. comiti. Utilitates populi nostri propitia divinitate tractantes, hoc quoque quod in legibus videbatur iniquum, meliori deliberatione corrigimus, ut omnis legum romanarum et antiqui juris obscuritas *adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris* in lucem intelligentiae melioris deducta resplendeat et nihil habeatur ambiguum, unde se diuturna aut diversa jurgantium impugnet objectio. quibus omnibus enucleatis atque in unum librum *prudentium* electione collectis, haec quae excerpta sunt vel clariori interpretatione composita, *venerabilium episcoporum vel electorum provincialium nostrorum roboravit assensus*, et ideo secundum subscriptum librum, qui in thesauris nostris habetur oblatum librum tibi pro distringendis negotiis nostra jussit clementia destinari, ut juxta ejus seriem universa causarum sopiatur intentio: nec aliud cuilibet aut de legibus aut de jure liceat in disceptationem proponere, nisi quod directi libri et subscripti viri spectabilis Aniani manu sicut jussimus ordo complectitur. providere ergo te convenit, ut in foro tuo nulla alia lex neque juris formula proferri vel recipi praesumatur. quod si factum fortasse constiterit, aut ad periculum capitis tui aut ad dispendium tuarum pertinere noveris facultatum. hanc vero praeceptionem directis libris jussimus adhaerere, ut universos ordinationis nostrae et disciplina teneat et poena constringat. Anianus vir spectabilis ex praeceptione D. N. gloriosissimi Alarici regis hunc codicem de Theodosiani legibus atque sententiis juris vel diversis libris electum Aduris anno XXII. eo regnante edidi atque subscripsi. Recognovimus. Dat. sub die IV. Non. Feb. anno XXII. Alarici regis, Tolosae.

1) So auch Haenel.

2) Das bestreitet Haenel mit Biener irrig; unsere Ansicht steht zwischen ihnen und Sav. in der Mitte; ähnlich Schulting praef. jurisprud. antejust. p. 186. Vgl. v. Bethm. H. g. R. I. S. 188.

3) Wohl mit Unrecht bestreitet Haen. p. V. gegen den Wortlaut, daß die prudentes die adhibiti sacerdotes et nobiles sind; geistliche und weltliche des römischen Rechts kundige Vornehme.

drücklich erwähnt [1]), daß nach Vollendung und vor Veröffentlichung des Werkes „die ehrwürdigen Biſchöfe und eine Auswahl unſerer Provincialen“ durch ihre Genehmigung den Geſetzentwurf „bekräftigt“ habe [2]). Und deßhalb wird dasſelbe in die Provinzen zur Befolgung verſchickt. Gothen werden, dem Princip der perſönlichen Rechte, der Natur der Sache und der politiſchen Tendenz des Königs entſprechend, weder zur Redaction [3]), noch zur Genehmigung beigezogen: die Biſchöfe ſind die katholiſchen [4]) und die Provincialen, Notabeln ſind eben der römiſche Senatorenadel [5]).

Daß ohne ſolche bekräftigende Genehmigung der König das Geſetz nicht hätte erlaſſen *dürfen*, iſt freilich nicht geſagt.

So genaue Fixirung des Staatsrechtlichen iſt dem Geiſt jener Zeiten und dem Latein der (imperatoriſchen) Geſetzgeber fremd.

Siebenzig Jahre ſpäter änderte Leovigild ausſcheidend und vermehrend an den Geſetzen Eurichs [6]), gewiß ebenfalls unter Zuziehung von Klerus und Adel [7]). Dagegen der Stadt Rekopolis giebt er, den Kirchen entzieht er „privilegia“ (Joh. Bic.), wahrſcheinlich allein handelnd.

Siſibut erläßt ſein Judengeſetz cum omni palatino officio [8]), Erwich [9]) promulgirt ſeine Geſetzredaction in einer Verſammlung von Biſchöfen, Senioren und Gardingen, welche kein Concil war: allerdings die *Nothwendigkeit* der Zuſtimmung iſt auch in dieſen

---

1) Dieſe beiden verwechſelt Laferrière hist. du droit civil de Rome et du droit franç. Par. 1846. II. p. 394.

2) Irrig leugnet dies Runde S. 21.

3) Vgl. Haenel p. VI.

4) Lebten die arianiſchen Biſchöfe als ſolche nach gothiſchem Recht oder entſchied die Nationalität jedes Einzelnen? Romaniſche Arianer ſind doch nicht undenkbar. Vgl. A. IV. S. 181.

5) Anders und irrig Marichalar I. p. 325.

6) S. A. V. S. 134, v. Bethm. H. I. S. 209.

7) Daß er a. 581 durch ein Concil, nicht durch alleinigen Machtſpruch vorging, A. V. S. 142, beweiſt freilich nicht allzuviel für *weltliche* Geſetzgebung; wenn aber I. 1, 5 (vgl. coetus noster = concil. V. 1, 5. II. 1, 1. Cd. Emil. consensus universor. lex L. V. V. 1, 6. data et confirmata) ſagt, der Geſetzgeber ſoll ſein assensu civibus populisque communis ut alienae provisor salutis commodius ex universali consensu exerceat gubernaculum quam ingerat ex singulari potestate judicium, ſo iſt dies nur eine rhetoriſche Schul-Phraſe.

8) L. V. XII. 2, 14.

9) II. 1, 1.

beiden Fällen nicht ausgesprochen[1]). In den Concilien hat der König wie die Bischöfe die Initiative, die Sanction aber aller Beschlüsse, auch der geistlichen Inhalts, hat er allein[2]).

Auf die Definition von „Gesetz" bei Isidor[3]) hat Gothisches schwerlich eingewirkt.

Im Uebrigen genügt hier, hervorzuheben, daß die Könige Gesetze „von ewiger Dauer" zu erlassen lieben[4]): auch künftige Regenten sollen daran gebunden sein[5]): sich selbst behalten sie vor, neue Gesetze zu geben[6]). Sie bestimmen den Anfang ihrer Gültigkeit oft besonders[7]). Rückwirkende Kraft wird ausdrücklich entzogen[8]), die sorgfältige Ver-

---

1) Schon daß ein König seinen Nachfo gern die Aenderung des Gesetzes entzieht, zeigt deren beschränkt gedachte Gewalt II. 1. 6, lex confirmata IX. 1, 21. 2, 8. Concil Cordoba? Egika (d. h. Concil?); bezeichnend: die Unterthanen werden zum Gesetzesgehorsam angehalten durch principis voluntas et necessitas d. h. weil er sie selbst nicht ändern kann II. 1, 2. Er sitzt freilich auf dem „thronus judicialis" aber *assensus* der Aristokratie wird erwähnt II. 1, 1 Cd. Em. Reces. al. Erv. *audientium universali consensu* edidit (leges). Aus II. 1, 11 folgt noch nicht, daß der König die Ergänzung der Gesetze allein vornehmen darf.

2) Gegen Lardiz. Ansicht von der Vertheilung der gesetzgebenden Gewalten gut Zuaznavar I. p. 110. Irrig auch Dunham's I. p. 188 und Romey's l. c. nach Masden XI. p. 14 Beschränkung der Geltung der vom König allein erlaßnen Gesetze auf seine Lebenszeit dagegen Lardiz. l. c., Rosseeuw I. p. 404, Zuaznavar I. p. 160, sobre la publicacion y duracion de las leyes. Davoud Oghlou I. p. 5 überschätzt die Mitwirkung des Volkes bei den Cc. s. „Kirchenhoheit", „Gesammtcharakter". Unzutreffend und theilweise geradezu unrichtig ist die Viertheilung der Gesetze bei Lafuente II. p. 505: solche die vom König und den Palatinen allein, (ähnlich Türk S. 60, Rosseeuw I. p. 405), von den Cc., ohne alle Angabe aus alten Sammlungen, und „antiq." — aus römischen Sammlungen herrührten. Ganz oberflächlich Davoud Oghlou I. p. 186; von arianischen Concilien und gemischten Versammlungen (vor Rekared) Helff. S. 8 wissen wir nichts; daß nur die „Pfalzgrafen" bei der Gesetzgebung das weltliche Element vertraten, S. 45, ist unzutreffend (der König selbst hat die Initiative). Zu Rosseeuw's richtigem Satz I. p. 345: die Concilienschlüsse bedurften der Sanction des Königs, die Gesetze des Königs nicht der Zustimmung des Concils, ist zu fügen, daß thatsächlich seit Rekared diese Zustimmung bei wichtigeren Gesetzen eingeholt zu werden pflegt.

3) Origin. V. 10 lex est constitutio populi, qua majores natu simul cum plebibus aliquid sanxerunt.

4) II. 1, 16. hac lege in perpetuum valitura III. 1, 1. 6. 5, 3. VI. 5, 16. 17. VII. 5, 7. X. 2, 4. XII. 2, 3. 14. 3, 29.

5) XII. 2, 14. II. 1, 2; 5, 6.

6) II. 1, 12.

7) II. 1, 12. III. 1, 4. 5, 2. XII. 2, 13. 14. 3, 12. 13. IX. 2, 8. V. 1, 7.

8) V. 1, 6; über die Datirung vgl. V. 1, 6. 7. IX. 2, 8. XII. 2, 14.

öffentlichung angeordnet [1]) und die Nothwendigkeit der Geſetzesreform anerkannt [2]). Wie der König das Concil beruft, ſo heißt es auch ausdrücklich bei vielen canones, daß ſie auf ſeinen Befehl erfolgen [3]).

Näheres werden in dieſem Werk die Schilderung der einzelnen Concilien [4]) und die Erörterung über Verſammlungen der Palatinen — außerhalb der Concilien [5]) — ſowie in den weſtgothiſchen Studien die Geſchichte der Geſetzgebung erbringen.

---

1) VII. 5, 9. XII. 3, 26.

2) X. 1, 4. 17. 2, 4. 7. IX. 2, 3. 1, 18. II. 1, 1. III. 1, 1. I. 1, 9. VI. 5, 13. Cd. Card. V. 4, 1. 13. 5, 16. IV. 2, 14.

3) z. B. Conc. T. III. suggerente concilio id gloriosissimus dominus noster canonibus inserendum praecepit, ut Judaeis non liceat christianas habere uxores. Ferner can. 2 consultu piissimi et glorios. dom. c. 6 a principe hoc ep. postulet. c. 8 jubente atque consentiente dom. pliss. Rec. rege. c. 10 annuente glor. dom. n. R. re. c. 15 hoc procuret ep. prece sua auctoritate regia confirmari. c. 16 cum consensu glor. princ. c. 18 ex decreto domin. c. 21 omne concilium a pietate glor. dom. n. poposcit.

4) „Kirchenhoheit".

5) „Geſammtcharakter".

4. Finanzbann. Finanzwesen.

a) Allgemeines.

Kraft seines Finanzbannes[1]) kann der König allein öffentliche Lasten auflegen und erhöhen[2]) wie nachlassen[3]), und bei Verletzung seiner Finanzgesetze unmittelbar einschreiten[4]).

Unsere Kenntniß des Finanzwesens in diesem Staat ist aber gering, namentlich im Vergleich mit dem Ostgothenreich, da wir für die Westgothen einer so werthvollen Quelle wie die Varien-Sammlung entrathen und die Hauptquellen, die L. V. und die Concilienacten, der Natur der Sache nach, wenig Material auf diesem Gebiet gewähren: reicheres, namentlich über Fortbestand der römischen Einrichtungen[5]), bietet das Breviar[6]).

Der Fiscus[7]) hat die im römischen Recht[8]) hergebrachten Privilegien[9])

---

1) In der Aufzählung der Rechte der Krone bei Rosseeuw I. p. 344 fehlt dieser, dann die Polizeihoheit und das Repräsentationsrecht (abgesehen von der Kriegserklärung) ganz.

2) publicas indictiones Cc. T. XVI. 1; de superindicto B. T. XI. 3, 1.

3) induciae Apoll. S. V. 7. Cc. T. XIII. 3. stilo propriae auctoritatis: die sanctio der Versammlung wird nur als nützlich erklärt, irrig als wesentlich von Mariana discurso.

4) L. V. V. 4, 19.

5) Ueber die römische Finanzwirthschaft Serrigny II. p. 1, Baudi a Vesme p. 364—406, in Gallien Trognon p. 42, Boissieu p. 256, Gabourd II. p. 71, John O'Reilly I.

6) „Alle Nachrichten" v. Syb. S. 249 fehlen denn doch nicht; sehr schwach Moron II. p. 223; so gut wie nichts für die Gothenzeit bietet Gallardo p. 2—7.

7) L. V. II. 1, 6. 3, 3. 10. III. 2, 2. 4, 18. VI. 2, 1. 5, 18. VII. 5, 1. IX. 1, 21 X. 1, 16. 2, 4. XI. 2, 1. 3. XII. 2, 11. 13—16. 3, 10. f. noster XII. 1, 2. vel proprietas nostra IX. 1, 21; (aber auch für einzelne Gebiete f. barcinonensis app. Cc. Barc. II.) arca publica L. V. V. 4, 19; natürlich nicht erst von Leovigild geschaffen! wie Aschb. B. T. II. 1. 5. In.

8) Serrigny II. p. 4.

9) Ein pr. odiosum B. T. IV. 4, 2: der f. soll nicht durch Codicille oder Briefe Erbschaften oder Vermächtnisse erwerben können; 14 (13) 1; Recht auf erb-

und außerdem noch diesem Staat eigenthümliche[1]). Seine Vertreter[2]) haben ihren Gerichtsstand vor dem judex oder comes civitatis[3]). Interessant ist das Verhältniß zwischen dem Staatsgut und dem Privatvermögen des Königs.

Auch ohne die Einwirkung der römischen Confundirung von dem fiscus Caesaris und dem aerarium publicum[4]) lag den Germanenreichen jener Zeit nahe, das Vermögen des Königs mit dem des Staates zu verschmelzen. Schon vor der Wanderung hatten die Könige so manche den Staat betreffende Ausgabe, z. B. Geschenke an fremde Fürsten und Gesandte, aus ihrem Schatz bestritten und anderseits die ihnen als Herrschern gereichten Gaben in ihren Privat-Gebrauch und -Verbrauch genommen. Und nach der Wanderung konnte in den Reichen, in welchen sich die Krone in einem Geschlecht erblich erhielt, bei den Verhältnissen und Anschauungen jener Tage eine solche Vermischung unmöglich ausbleiben: schon das palatium und seine Wirthschaft gehörte untrennbar zugleich dem Privatleben des Fürsten und dem öffentlichen Leben des Staates an. Anders mußte sich dies bei den Westgothen gestalten, nachdem das Wahlkönigthum Verfassungsgrundsatz geworden und bei dem unaufhörlichen Wechsel der Geschlechter auf dem Thron die Aristokratie auf Bekämpfung jedes etwaigen Versuchs der Ver-

---

loses Gut V. 1, 9. 2, 1 (Curie, Kirche, Patron, Amtsgenosse gehen vor 3, 1. 4, 1. vgl. Serrigny II. p. 17); vierfacher Ersatz veruntreuter Fiscalgelder nach l. jul. peculatus B. P. V. 29; neunfacher für Diebstahl de thesauris publicis L. V. VII. 2, 10; erster Rang unter den Gläubigern B. P. V. 14, 6. 18, 1; Einziehung des Erbes der Selbstmörder wegen Verbrechens, nicht auch aus andern Motiven. 2—4 Entreißung der Erbschaft velut indignis. Ausschluß der Appellation in Steuerschulden B. T. XI. 11, 2. „manifestis" fügt mildernd bei In., wie übrigens auch der Text in 4 l. c.

1) L. V. X. 2, 7; seine Knechte (andere Privilegien für diese oben S. 205) können die Freiheit nicht ersitzen, ihre Freilassung geschieht nur durch Freibrief V. 7, 15.

2) B. P. V. 14 de fisci advocato, Serrigny II. p. 29; er hat unter sich officiales 2 l. c. vgl. B. T. X. 7, 1.

3) L. V. II. 3, 10. B. T. II. 6, 5 nimmt die 4- resp. 6monatliche Frist bei Processen zwischen dem f. und Privaten auf.

4) Serrigny II. p. 37, Birnbaum S. 60. Beide identificirt auch Isid. in der Notiz über Leovigild; dagegen unterscheidet sie B. T. IV. 10, 1 in der Theorie, nicht in der praktischen Wirkung: servus vel patrimonialis aut ex privata re principis; 20 (21), 3 überträgt In.: rem privatam nostram mit: rem fisci und geschweigt des aerarium und der sacratissima domus V. 9, 2 patrimonialis: In. fiscalis.

erbung der Krone, der Erſtarkung der Hausmacht eiferſüchtig bedacht war.

Scharf unterſchied man nun zwiſchen dem Privateigenthum des zum König Erwählten, namentlich Erbgut, aber auch, gleichviel ob vor oder nach der Wahl, errungenem Gut, proprietas regia, welches ihm ſelbſtverſtändlich zu freier Verfügung verblieb[1]) und auf ſeine Erben überging, und dem Staatsgut, welches mit der Krone auf ſeinen gewählten Nachfolger überging.

Schärfer als Cc. T. VIII. I. könnte auch eine moderne Budget-Debatte nicht die Argumentation in dieſer Frage führen: man ſagt dem König, daß er nur als Souverain in die Lage gekommen ſei, von den Unterthanen Gelder zu erheben und daher Vererbung ſolcher Gelder in ſeiner Familie höchſt widerſinnig ſei[2]).

Was Kindaſvinth ſeit ſeiner Thronbeſteigung erworben, ſoll auf Rekiſvinth übergehen: non habenda parentali successione, sed possidenda regali congressione[3]). Uebrigens hat bei dieſer Auseinanderſetzung jedenfalls vorgeſchwebt die ganz analoge Ausſcheidung des Privatnachlaſſes eines Biſchofs vom Vermögen ſeiner Kirche[4]), was man bisher völlig überſehen hat: ſo daß alſo auch in dieſem Theil des gothiſchen Staatslebens der Einfluß der geiſtlichen Inſtitutionen ganz entſcheidend war: beſtand doch auch bei dem Biſchofsſitz immer die Nöthigung, zwiſchen dem gewählten Amtsnachfolger und den Privat-Erben des Biſchofs und der hienach verſchiednen Succeſſion in das Kirchenvermögen und den Privatnachlaß zu unterſcheiden. Aus den zahlreichen, alſo unterſcheidenden Canones ſtammt den Weſtgothen

---

1) Nicht erſt „gegeben wurde" Lembke I. S. 175.

2) l. c. gravius .. quod ea quae videntur adquirere non regni deputant honori vel gloriae, sed ita malunt in suo jure confundi ut velut ex debito decernant haec in liberorum posteritatem transmitti. quamobrem in proprietatis illa conantur redigere sinu quae pro sola constat illos imperiali percipisse fastigio? aut quo libitu in juris proprii colocant antro (!), quod publicae utilitatis adquisitum esse constat obtentu? .. unde non personae, sed potentiae suae haec deberi non ambigit (rex); quae ergo honori debentur, honori deserviant et quae reges accumulant regno relinquant.

3) Vgl. Schulze S. 340, v. Syb. S. 264, Davoud Oghlou p. C. p. 201, Romey II. p. 184. 256, Colmeiro I. p. 151, Rosseeuw I. p. 343, wiederholt in „Lex" und zurückdatirt bis Svinthila: dieſer und Kindaſvinth, beide nicht kirchenbeliebt, ſollten getroffen werden.

4) Cc. T. IX. 4, Thomassin p. 589.

die ganze, ja auch zuerſt auf einem Concil ausgeſprochne klare Auseinanderhaltung[1]). Daher begreift es ſich auch, daß eine Forderung des Staates gegen einen fremden Fürſten als zuſtehend bezeichnet wird nicht nur dem dermaligen König, ſondern zugleich „dem ganzen Volk der Gothen“[2]).

Da der Fürſt indeſſen über beide Gütermaßen das gleich unbeſchränkte Verwaltungsrecht gehabt zu haben ſcheint, würde der Erfolg der Unterſcheidung, abgeſehen von der Vererbung, nicht bedeutend geweſen ſein, wenn nicht thatſächlich der Einſpruch der Ariſtokratie gewißen Verwaltungshandlungen bezüglich des Kronguts Schranken gezogen hätte.

Es werden aber[3]) beſtimmte Grundſätze für Verwaltung des Staatsvermögens aufgeſtellt, deren Einhaltung die Könige vor der Thronbeſteigung beſchwören müſſen: Sparſamkeit, auf daß ſie nicht verleitet werden, mit Gewalt oder erpreßten Schuldverſchreibungen oder abgezwungenen Contracten aller Art den Unterthanen Geld abzunehmen; ferner Verwaltung der Staatsgelder nicht zu ihrem perſönlichen, ſondern zu des Landes Vortheil und Intereſſe; dann, wie geſagt, ſtrenge Ausſcheidung beim Todesfall: ihre Inteſtaterben ſuccediren nur in das vor der Thronbeſteigung beſeßne (oder aus dieſem Capital ſpäter erworbne) Vermögen, der Thronfolger aber in den geſammten „Staatsnachlaß“[4]).

---

1) S. unten „Confiscation“ und „Concilien“.

2) ep. Bulgaramni III.: manet Gundemaro regi *cunctaeque genti Gothorum* non exigua, sed magna pecuniae repetitio gegen den Merowingen Theoderich II., daher thesauri *publici* Cc. T. XIII. 3. L. V. II. 1, 5. Daher auch IX. 1, 21 procuratores a) fisci, b) vel proprietatis nostrae, vel c) quorumlibet hominum.

3) Seit Cc. T. V. u. VIII. 10.

4) Dies will geſagt werden; aber der ungeſchickte Schwulſt des Ausdrucks führt zu mancher Dunkelheit: ſo de rebus congregatis ab eis illas tantum sibi vindicent partes, (sc. heredes?) quas dicaverit (i. e. testamento?) auctoritas principalis; verum quaecumque inordinata (d. h. ohne Teſtament) relinquerint, hereditabunt gloriam successores, (d. h. die gewählten Könige) propria eorum et ante regnum justissime acquisita aut filii aut heredes capiant jure proximitatis. de affinium successione vel munere quamvis inordinata relicta, aut primum tantum filiis aut heredibus sequenter proficiant vel propinquis (offenbar verdorben); wenn das Concil ausdrücklich die Erwerbungen Kindaſvinths zu Gunſten Rekiſvinths anerkennt c. 12, ſo war der Grund, daß dieſe Erwerbungen unter die anfechtbaren „pressurae“ gefallen wären.

Da jedoch die Verwaltung auch des Kronguts nicht zu controlliren war, wenigſtens keine controllirenden Organe beſtanden, halfen dieſe Cautelen gegenüber habſüchtigen und energiſchen Fürſten nicht viel: nur die Erben mußten dann herausgeben — und oft mehr — als ihre Erblaſſer an ſich geriſſen[1]).

Da in dieſem Staat jeder Beamte die königliche Gewalt — als Regel — nach allen Richtungen vertritt, den Kriegs-, Gerichts-, Polizei-, Finanz-Bann ꝛc. zugleich in ſeinem Bezirk übt, ſo giebt es auch ſelten ausſchließliche Finanzbeamte, wenn auch der comes patrimonii, dann der actor, procurator, zum Theil auch der villicus, zunächſt finanzielle Functionen haben[2]): denn in der That, ſchon wegen der Strafgelder, konnte jeder, der eine öffentliche Beamtung hatte, Einnahmen zu erheben bekommen[3]).

---

b) Die Staatseinnahmen.

Wir erörtern nun zuerſt die Einnahmen[4]) des Staates und zwar zunächſt die ordentlichen aus Domänen, mittelbaren und unmittelbaren Steuern, dann aus Regalien, Gebühren und andern nutzbringenden Hoheitsrechten: z. B. dem Recht auf Naturallieferungen und Frohnden, ſowie auf Vermögensſtrafen.

Die Domänen, römiſche Fiscalgüter[5]), beſtanden in Liegenſchaften aller Art: Paläſte[6]), Villen, Wälder, Ackerland[7]), Wald-, Wies-

---

1) Ueber die Früchte des Staatsguts ſ. „Confiscation".

2) Daher zählt Cc. T. XIII. folgende Perſonen auf als Beamte, welche die Staatseinnahmen einzutreiben haben: dux, comes, thiuphadus, numerarius, villicus aut, ſetzt es hinzu, quicumque curam publicam agens.

3) Aber nicht iſt mit Helff. S. 162 die Stelle ſo zu verſtehen, daß eine jede Einnahme durch alle dieſe Hände zu gehen hatte, der villicus z. B. lieferte nicht erſt dem numerarius und dieſer dann dem thiuphadus ab, ſondern direct dem comes patrimonii. Deßhalb umſchreibt auch J. B. T. X. 7, 1 advocatus fisci mit hi qui fisci nostri commoda vel utilitatem tuentur; exactores X. 9, 1.

4) Ungenau und ungenügend Davoud Oghlou I. p. 201 „revenus du fisc.", dürftig Colmeiro I. p. 151.

5) Daß die Krone als ſolche außer jenen kaiſerlichen Gütern bei der Landtheilung eine große sors erhalten iſt nicht mit Colmeiro I. p. 152 anzunehmen.

6) domus dominicae B. T. II. 1, 11. ſ. Nov. Mart. III. Geſammtcharakter.

7) patrimonia B. T. II. 1, 1 J. F. N. 9. terrae L. V. II. 1, 5 agros. B. T. X. 1, 1.

Weide-Land [1]), Weinberge [2]) mit ihrer Zubehörde von Freigelaßnen [3]), Colonen [4]), Halbfreien und Knechten [5]), familiae fisci [6]), servi f. nostri [7]), welche über die Güter selbst und tiefer stehende Unfreie gesetzt sind und von jenen Ländereien impensionem tributi zu leisten haben [8]).

Wie wichtig dieses Krongut auch politisch war, zeigt die enge Verbindung des Gesetzes zum Schutz der Domänen mit dem zum Schutz der Krone selbst gegen Anmaßung [9]) und die sorgfältige Verhütung der Verminderung der Ländereien und der Knechte [10]). Der König war ohne Zweifel in alles succedirt, was in den fraglichen Provinzen dem Kaiser oder dem Fiscus gehört hatte: ein „Obereigenthum" aber an allem Boden ist nicht [11]) anzunehmen. a. 507 gingen viele Domänen an Chlodovech verloren [12]). Irrig ist auch die Annahme [13]), die Könige hätten bei der Landtheilung alles Land der „Stadtgemeinden und die Latifundien" (wessen?) eingezogen. Der große Grundbesitz der Krone erklärt sich vollständig aus der Aneignung alles Fiscalguts und den unablässigen Confiscationen, welche nicht [14]) das Privatvermögen des einzelnen Königs, sondern das Krongut vermehrten, wenn auch der König durch Schenkungen ꝛc. über das confiscirte Vermögen wie über anderes Krongut verfügte [15]).

Die römische Benützungsart [16]) der Domänen: Verpachtung an

---

1) praedia et saltus B. T. X. 2, 1. pascuaria Cc. T. III. 18.

2) L. V. II. 1, 5; vgl. Cc. T. VIII. lex.

3) L. V. V. 7, 15. 20.

4) B. T. V. 9, 2.

5) mancipia f. B. T. XIX. 1, 1. 2, 7. „s. publici". C. J. f. s. h. v.

6) L. V. II. 1, 5. (Cc. T. VIII. lex.) V. 7, 20. Cc. T. III. 8.

7) L. V. IX. 1, 21 f. oben S. 204 f.; wie unentbehrlich die coloni für die Güter Nov. Val. 9 ne ad alterum coloni ad alterum possessio *exhausta* perveniat; es sollten Listen über sie geführt werden B. P. V. 1, 3.

8) Cc. T. XII. tom. Schutz dieser Krongüter gegen die Habsucht der Bischöfe Cc. T. XI. 5.

9) II. 1, 5 L. V.

10) V. 7, 16.

11) Mit Gaupp S. 395.

12) Vgl. Braumann p. 4.

13) Von Helff. S. 125. 159.

14) Wie Helff. S. 159 sagt.

15) Wie die Kronsclaven und die actores f. jene Annahme Helff's. stützen sollen, ist unerfindlich.

16) Kuhn I. S. 268, Serrigny II. p. 55 B.

Private, welche sie durch Colonen bebauen ließen, bestand fort[1]). Abführung des Canon[2]) solcher Pächter[3]) in Natura, nicht die Grundsteuer, regelt die Vorschrift[4]), daß die Jahresleistung in drei Raten von je vier Monaten entrichtet[5]), aber auch auf einmal geleistet werden darf[6]). Var. V. 39 zeigt, daß Römer und Gothen[7]) solche Pachtungen übernahmen, daß der Canon im Verhältniß zum Ertrag stand, daß die Pächter außerdem, d. h. neben den behaltnen Ertragsquoten noch billige Salaire erhielten: aber nicht sie, sondern die königlichen Beamten haben den Canon zu bestimmen, „sonst würden ja jene, nicht die Krone, als die Eigenthümer der Domänen erscheinen".

Zur Zeit des Breviars verlieh der gothische Fiscus seinen Grundbesitz sehr häufig[8]) in der Form der Emphyteuse: während der Text nur von Emphyteusen überhaupt spricht, setzt J. fast überall voraus, daß der Eigenthümer des so vergabten Bodens der Fiscus sei[9]); so belehrt die J. häufig durch absichtliche Aenderungen da, wo man früher[10]) ihre angeblichen Irrthümer („Anianismen") tadelte[11]).

Neben den Erträgnissen der Domänen z. B. Natural-Abgaben[12]), Nahrungsmittel und daselbst von den Domänenknechten gefertigte Kleider[13]), sind die wichtigsten Staatseinnahmen die Steuern. Diese wurden durch den Gothenstaat von den Romanen nach dem bisherigen System fort erhoben[14]).

---

1) B. T. X. 2, 1.

2) B. Nov. Mart. III.

3) conductores, s. aber Sav. Col. S. 292, Birnbaum S. 84.

4) B. T. XI. 1, 1.

5) Wie die Grundsteuer Sav. Steuerverf. S. 58.

6) per annum summa debiti canonis . . horreis publicis. Anders 2, 1 wo der canon publicus heißt.

7) quacunque gente editi.

8) Wie der römische Laboulaye propr. p. 121.

9) J. B. T. III. 19, 8. IV. 10, 3 servi fisci emphyteuticarii.

10) z. B. Gothofred.

11) Auch B. Nov. Val. 8 originarii, coloni, inquilini servi *patrimoniales emphyteuticarii reipublicae*. Vgl. Birnbaum S. 80 f., 94.

12) Cc. T. XII.

13) Paul. Emer. p. 642, wo es ganz correct heißt: locus praecipuus fisci, ut alimenta et indumenta exinde haberet.

14) Vgl. Braumann p. 5, Giraud p. j. I. 1. p. 93, Laboulaye propr. p. 108. Colmeiro I. p. 156 stellt das Vorgehen der Gothen zu gewaltsam dar. Irrig Gallardo p. 5.

Der Ostgothe Theoderich bezog aus dem Westgothenstaat während seiner Verwaltung die Abgaben von seinen Herzogen (ἄρχοντες), diesen die Vertheilung auf die einzelnen Gebiete überlassend [1]); er verschenkte, Gehässigkeit zu vermeiden, das so Erhobne wieder in Donativen an die Heere beider Staaten [2]).

Daß die wichtigste der Steuern, die Grundsteuer [3]), von den Römern entrichtet wurde, steht fest [4]). Die Grundsteuer wird immer vom possessor [5]) erhoben, wenn auch durch den Colonen entrichtet, der außerdem nach römischem System noch die Kopfsteuer (capitatio) zahlte [6]). Ueber die Einrichtung und Erhebungsart [7]) bestimmt B. T.

1) Proc. b. G. I. 12.

2) Daher vielleicht die Fabel, daß er auf Bitten seiner spanischen Gemahlin (Verwechslung mit Theudis) omnes Hispanos libertate donavit Luc. tud. p. 48: Steuerfreiheit? An Verknechtung der Spanier bis dahin konnte Luc. tud. doch nicht denken. Ganz ungenügend über Steuerwesen Lembke I. S. 192.

3) Deßhalb verwandelt J. häufig die allgemeinen Bezeichnungen des Textes in *agrorum* tributa B. T. XI. 4, 1. 2 tributaria functio = tr. annuum Apoll. S. V. 13. VII. 12 tributarium jugum (publica f. heißt Steuer, Const. Honorii a. 418 p. 379 Cass. Var. V. 39 aber auch die Amtspflicht der exactores B. T. XII. 2, 1) censio L. V. V. 4, 19 = f. p. census II. 5, 1. V. 4, 19. tributi vel servitii impensio X. 2, 7; (über polyptica libri publici, ratiocinia B. T. XI. 1, 2. 2, 2. 7, 1. Sav. Steuerv. S. 57, Serrigny II. p. 78, B. T. XI. 7, 1. XIII. 2, 1, als alte Einrichtung Cass. Var. l. c. ut *moris* est L. V. XII. 2, 18) tributum B. T. XI. 1, 2. 2, 1. 4, 1. Nov. Mart. 2 assis publicus Cass. l. c.

4) B. T. I. 2, 7 wo J. aus res annonaria macht: tributa cum reliquis possessoribus 6, 4 judices per singulos agros discurrant et . . qualiter in solutione publici debiti cum possessoribus agatur, cognoscant; ganz falsch also, daß erst Leovigild Grundsteuer erhoben Aschb. S. 256; vgl. Eichh. I. S. 436 gegen Montesquieu; steuerpflichtige Frauen Cc. T. XIII. lex.

5) s. L. V. IX. 1, 21. II. 1, 23. 24. 28. X. 2, 5. Cass. Var. V. 39 „non ultimus possessor" d. h. größerer Grundbesitzer Paull. Pell. v. 278. B. Nov. Mart. 2 p. vel provinciales; ebenso Var V. 39. Gegensatz: inquilinus Zumpt Col. S. 54.

6) Sav. Steuerverf. S. 33 (Baudi di Vesme p. 374 capitatio in andrem Sinn). Kuhn I. S. 284. 257, richtig dieser S. 270: „mit enthalten in dem Stand der p. sind: der Kaiser, die Senatoren, honorati, decuriones, verschiedne Corporationen und Communitäten; denn alle diese besitzen in der Regel nicht nur Grundstücke und Colonen zu deren Bebauung, sondern sie sind gerade zum Theil die reichsten Grundeigenthümer". Daher irrig Hegel II. S. 237 „privati: die römischen possessores im Gegensatz zu den gothischen milites": auch Römer waren milites und auch Gothen possessores. Die oben citirten Stellen von Oros. und Isid. beweisen höchstens Erleichterung in der Handhabung der Steuergewalt: das grave jugum tributi wurde in etwas gemildert, aber das tributum blieb.

7) In Früchten und Geld Baudi di Vesme p. 367, Kuhn I. S. 222 annonariae, anders Sav. Steuerv. S. 28.

XI. 1, 2, alſo für Römer, daß die Teſtamentserben: onus hereditariorum agrorum agnoscere cogantur, id est tributum; (widrigenfalls müſſen ſie die Erbſchaft ausſchlagen, die eventuell dem Fiscus zufällt) d. h. a) die rückſtändigen Steuerquoten und b) die Verſteuerungspflicht. Letztere haftet auf dem Eigenthum und zwar untrennbar, ſo daß bei Veräußerungen unter Lebenden der Veräußerer nicht ſich ſtatt des Erwerbers rechtsgültig als den auch fortan Steuerpflichtigen beſtimmen kann [1]); der Erwerber muß ſich melden und in das Steuerkataſter [2]) des erworbnen Eigenthums eintragen laſſen und ſich ausdrücklich zur Bezahlung bereit erklären, auf daß der Veräußerer liberirt werde [3]). Das Maß der feſtgeſtellten Steuer darf nicht von den Provinz-Rectoren, nur vom König ſelbſt erhöht werden [4]), gegen Rückſtändige wird mit Zwangsverkauf durch den exactor eingeſchritten [5]); zu dieſem Amt ſollen nur ehrliche (und ſolvente) Männer beſtellt und Ueberſteuerungen an denſelben mit Tod und vierfachem Erſatz geahndet werden [6]).

Aus der epistola de fisco barcinonensi läßt ſich, ſelbſt ihre Unechtheit angenommen, als Sitte vorausſetzen, daß noch, wie in römiſcher Zeit, die Pflichtigen die Grundſteuer, ſtatt in Geld, in Getreide abführen durften, nach einer von den Biſchöfen und Seniores der Provinz beſtimmten Taxe [7]): wollen ſie ſich dieſer nicht unterwerfen, müſſen ſie ihren Steuerſatz in Geld entrichten [8]).

---

1) l. c. 2, 1.

2) (polyptici, ratiocinia publica l. c. XI. 7, 1. exactionis libri, libri publici) ſeinen Namen ſowie die etwaige Quote XIII. 2, 1.

3) Bemerkenswerth tilgt J. den Ausdruck capitatio des Textes und ſpricht nur von tributum agri (2 l. c.).

4) l. c. 3, 1 de superindicto, superindicti tituli 6, 1. Durch den rector provinciae 6, 1, dagegen superexactio 4, 2 iſt die über das Maß erfolgte Einheiſchung durch den exactor; vgl. 6, 1 allgemeiner und zuſammenfaſſend.

5) 4, 1.

6) 2 l. c. 6, 1 niedre Beamte und Richter zuſammenfaſſend. Die Pflichtigen ſollen nicht gezwungen werden (durch zweimalige Einträge) zu zweimaliger Zahlung XI. 7, 1. Gegen zu hohen Steueranſchlag können Abweſende binnen 12, Anweſende binnen 5 Monaten bei dem judex remonſtriren B. T. XIII. 2, 2.

7) l. c. 8 siliquae ($^1/_2$ sol.) für den modius; nebſt einem Zuſchlag von 1 sil. pro laboribus vestris et pro inevitabilibus damnis vel interpretis (sic) specierum 4, was 14 sil. machen ſoll, aber nur 13 macht.

8) l. c. si quis sane secundum consensum nostrum acquiescere noluerit vel tibi inferre minime procuraverit in specie, quod tibi convenerit, fiscum

Grundsteuer mußten auch die Kirchen, Klöster und einzelnen Geistlichen früher sicher zahlen [1]): „privilegia“ d. h. Steuer-Befreiungen einzelner Kirchen hob Leovigild auf [2]); im römischen Reich waren die Geistlichen weder von Kopf- noch von Grund-Steuer frei [3]) gewesen. Unsicher ist die Tragweite einer von Sisinanth [4]) den Geistlichen eingeräumten Steuerfreiheit [5]): freigeborne Geistliche omni publica indictione atque labore habeantur immunes. Das ist nicht [6]) absolute Befreiung von allen Staats-Lasten, sondern nur von Frohnden und besondern indictiones, namentlich nicht von der Grundsteuer, welche noch nach Cc. T. XVI. praef. u. tom. auf den bischöflichen Gütern liegt [7]),

Bestritten ist, ob und seit wann auch die Gothen Grundsteuer entrichteten [8]). Die Gothen wurden wahrscheinlich erst später mit der

---

suum inferre procuret; fiscum inferre heißt Steuer entrichten; (dagegen f. als Steuerempfänger, Steuercasse Cc. T. VIII. decr.) in der Ueberschrift ist zu lesen: numerariis ad civitatem barcinonensem f. inferentibus statt: episcopi . . inferentes.

1) testam. Caes. arel. a. 508 nennt als besondere Verleihung: immunitatem tributorum tam juxta urbem et infra quam etiam in suburbanis et villis *ex maxima parte* (befreit war nach B. T. IV. 10 angeschwemmtes Land und getrockneter Sumpf).

2) A. V. S. 141.

3) Sav. Steuerverf. S. 37, Roth p. 48, Serrigny I. p. 407.

4) Cc. T. IV. 47. 75.

5) Cc. T. III. 8 setzt noch Steuerpflichtigkeit derselben voraus, vgl. Serrigny I. l. c.

6) Wie v. Brauchitsch S. 13, Helff. S. 163, Thomassin p. 544, vgl. Lardis. p. 19; richtig Masdeu XI. p. 228, Depping II. p. 369.

7) l. c. episc. de praediis suarum sedium regio culmini solita perquisitionum obsequia deferat; der Ausdruck Cc. T. IV. 47 ist allerdings sehr weit: omnes ingenui clerici (Freigelaßne haben ihre Patronatsabgaben ꝛc. zu entrichten) pro officio religionis ab omni publica indictione (das ist aber doch nicht tributum, census) atque labore habeantur immunes.

8) Für Grundsteuerfreiheit der Gothen R. A. S. 299, Birnbaum S. 139, v. Bethm. H. I. S. 183, Lehuérou I. p. 450, Volmer p. 17, Colmeiro I. p. 152 (unentschieden Gallardo p. 5), Hegel II. S. 328; Helff. S. 112 hält die Gothen für frei von allen Steuern, was gewiß irrig und scheint S. 160 („Anfangs hatten die Romanen von dem ihnen verbliebenen Bodendrittel gleichfalls Zins zu zahlen“ (also doch die Gothen auch?) spätere Befreiung der Römer hievon anzunehmen, was ebenso irrig als es unerweislich ist, daß jener Zins im Zwanzigsten bestand, „da es unter römischer Verwaltung einen procurator vicesimae gab und bei den Gothen diese Zahl auch sonst in (l wo?) Ehren stand“; auf Rod. tol. hist.

Grundsteuer belastet: denn wenn L. V. X. 1, 16 die Restitution der von Gothen Römern entrißnen tertia aus dem naiv ausgesprochnen Grunde befiehlt, „auf daß dem Fiscus nichts verloren gehe", so kann dies wohl nur die Bedeutung haben, daß der Grundbesitz in gothischer Hand steuerfrei, in römischer steuerpflichtig war. Dem scheint zwar zu widersprechen 15 l. c. [1]), wonach als grundsteuerpflichtig bezeichnet werden die accolae suscepti und auch deren patroni qualiter unumquemque contigerit, d. h. der Gothe und der Römer, der $^2/_3$ und $^1/_3$ des Grundstücks hat. Der Ausweg, hier unter den patroni nur Römer zu verstehen, ist mißlich. Eher ist Aenderung der Gesetzgebung, spätere Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gothen anzunehmen [2]), welche dem ganzen Gang der Verfassungs- und Cultur-Geschichte in diesem Reiche entspricht. Eine Hauptstelle für die Grundsteuerverhältnisse ist J. zu B. T. III. 1, 2, welche vorschreibt, daß Niemand Grundbesitz ohne die darauf lastende Steuer kaufen kann, was sich auf die fällig werdende Rate und, wie ich vermuthe, auf die rückständigen Steuern bezieht: deßhalb müssen die Nachbarn als Zeugen jeder Veräußerung von Liegenschaften beigezogen werden [3]).

Außer den Freien und Halbfreien haben auch die Knechte des Fiscus Abgaben zu entrichten [4]): die Nichtzahlung der pensio tributi, auch über die Verjährungszeit hinaus, soll keine Freiheit für sie begründen: es sind auf den Domänen mit Grundzinsen angesiedelte

---

Arabum p. 17 c. 9 Musa vestigalia constituit kann man sich für Steuerfreiheit der Gothen (bis dahin) nicht berufen. Zweifelnd Gaupp S. 406.

1) „Eine sehr dunkle Stelle" Gaupp S. 405, man erhob offenbar auch vom Colonus eine Steuer; vgl. Sav. Steuerv. S. 32, Rosseeuw I. p. 356: Befreiung nur von einigen Lasten.

2) So Gaupp S. 404 wegen L. V. V. 4, 19. Ursprünglich kannten die Gothen keine Grundsteuer: „Kaisaragild", das Kaisergeld, nennt W. κῆνσος Marc. 12, 14.

3) Widrigenfalls Verwirkung des Grundstücks und des Kaufpreises an den Fiscus; J. quicumque villam comparat, tributum rei ipsius sicuti et jus possessionis se comparasse cognoscat, quia non licet ulli agrum sine tributo vel solutione fiscali aut comparare aut vendere etc; an Besitzänderungsabgaben oder Gebühren ist dabei nicht zu denken, vielmehr enthält eine ergänzende Aufklärung l. 8 l. c., welche bei gleicher Strafe den Curialen verbietet, ihr Hab und Gut heimlich zu verkaufen, um sich dann durch die Flucht ihren unerträglichen Standespflichten und zumal den eventuellen Steuerhaftungen zu entziehen. Vgl. B. T. XI. 1 u. 2.

4) L. V. X. 2, 4. Co. T. XIII. 3. XVI. tom.

Kronhörige. Sonst sind Unfreie natürlich steuerfrei, da sie kein Vermögen haben [1]), werden aber pflichtig, wenn sie bei Freilassung ihr bisheriges peculium behalten oder vom Herrn ein Vermögen erhalten [2]). Daraus erklärt sich vielleicht auch das capitis sui tributum, welches Geistliche, die freigelaßne Kronknechte sind, zu entrichten haben, wenn dieser „Kopfzins" (nicht Grundzins) nicht etwa besonders bei der Freilassung auferlegt oder die alte römische capitatio ist [3]).

Eine außerordentliche Kriegssteuer zur Abwehr Chlodovechs alles (ungeprägte?) Silber im Lande umfassend, würde, freilich „mit Zustimmung der Seinen", als von Alarich II. erhoben bezeugt sein, wenn der fraglichen Quelle einigermassen zu trauen wäre [4]).

Besondere Abgaben waren auferlegt den Juden; der von den bekehrten Juden bisher erhobne Betrag wird den treu bei ihrem Glauben Beharrenden aufgebürdet, auf daß der Staat nicht unter seinen eignen Missionserfolgen leide [5]). Die Erträgnisse dieses „Judengeldes" waren sehr groß. Bezeichnend ist, daß man Cc. T. XVII., als man alles Vermögen der Juden confiscirt hat, nun doch mit dieser Capitalbereicherung nichts anzufangen weiß und den Ausfall der bisherigen Einkünfte fürchtet! Man verleiht deßhalb einen großen Theil des Confiscirten an die bisherigen christlichen Knechte der Juden gegen Verpflichtung zur Versteuerung nach dem bisherigen Maß. Auch werden in der verödeten Provinz Gallicien vorab die Juden hergenommen, um dem Bedürfniß des Staatshaushalts zu dienen [6]).

Ferner bestand fort die auf den Umsatz von Handelswaaren gelegte Steuer „auraria" [7]), von welcher aber selbstproducirte Waaren

---

1) Vgl. Sav. Steuerv. S. 35; ihre Kopfsteuer zahlt der Herr.

2) L. V. XII. 2, 3 secundum peculium censiti in polypticis justissima adaeratione descripti, vgl. 13.

3) Vgl. Sav. l. c., Serrigny II. p. 100.

4) v. Aviti petroc. erem. p. 361 seq. assensu suorum totius regni argenti ponderosa massa per exactores in unum corpus conflatur et quisque ex militari ordine viribus potens donativum regis volens nolens recepturus per praecones urgenti sententia invitatur.

5) L. V. XII. 2. 18. Cc. T. XVI. tom. 1. functionis indictiones judaicae, jugum functionis utilitatibus publicis exsolvenda, functio pensionis.

6) adaeratio censiti L. V. XII. 2, 13. 18, indictio judaica XII. 2, 18. Besondere Judensteuern schon im älteren römischen Recht s. bei Huschke, Steuerverfassung S. 208, Baudi di Vesme p. 396, Goldschmidt p. 19.

7) S. A. III. S. 147.

befreit, nur zum Behuf der Weiterveräußerung angeschaffte Güter (unter letzterer Voraussetzung aber auch in den Händen von Beamten [militantes], nicht nur von Kaufleuten) betroffen wurden [1]).

Von mittelbaren Steuern [2]) sind zu erwähnen die Zölle von zur See oder zu Land passirenden Waaren, deren Erhebung, nach römischem System, je auf 3 Jahre an den Meistbietenden [3]) verpachtet wurde. Dabei wird der Zolltarif genau festgesetzt und Ueberschreitung durch den Zollpächter zum Schaden der Einwohner oder der Kaufleute mit dem Tode geahndet — eine beredte Strafdrohung! [4]) Die Eingangszölle überseeischer Waaren stuften sich verschieden ab [5]).

Außer den Steuern verlangt die Krone von den Unterthanen [6]) manchfache Naturallieferungen von Lebensmitteln [7]) und dgl. sowie Arbeitsleistungen, Frohnden mit Hand und Gespann [8]) z. B. für königliche Beamte [9]) auf deren Geschäftsreisen [10]), doch sollen dergleichen

---

4) B. T. XIII. 1, 1. Vgl. Kuhn I. S. 286.

2) Die römischen s. bei Serrigny II. p. 200, Baudi di Vesme p. 391. 396, John O'Reilly I. p. 131.

3) Reiche Capitalisten: nur die wirkliche Eintreibung haben die geringen publicani Apoll. Sid. V. 7.

4) J. B. T. IV. 11, 1 vectigalia sunt, quae fisco vehiculorum subvectione praestantur: hoc est aut in litoriis locis navibus aut per diversa vehiculis merces deportant. cujus rei conductelam (i. e. Verpachtung) apud strenuas personas triennio esse praecipit et continuo hanc exactionem aliis iterum permittendam, qui majorem summam praestationis obtulerint. ex qua conductione aut exactione si quis plus quam praeceptum fuerint exigere tentaverit, ita ut mercatorem vel provincialem sub hac exactione gravare coeperit, periculo capitis se noverit esse damnandum.

5) Cass. Var. V. 39 (für Spanien) *transmarinorum* igitur *canonum*, ubi non parva fraus fieri utilitatibus publicis intimatur, vos attente jubemus exquirere atque statutum numerum pro jurium (l. virium? oder specierum? nicht nothwendig) qualitate definire, quia contra fraudes utile remedium est, *nosse quod* inferatur. Erhoben auch die Städte Communalzölle wie zur Römerzeit? C. J. N. 1964 tabul. malac.

6) Freien, privati (nicht de la corte wie Colmeiro I. p. 155) Cc. T. III. 18 Halbfreien, Colonen und Domänenknechten, fiscales Cc. T. l. c. XIII.

7) (annonariae functiones Sav. Steuerverfass. Z. VI. S. 334). C. J. N. 115*.

8) So müssen die unterworfenen Basken stipendiis suis et laboribus eine Festung bauen Luc. Tud. A. V. S. 185.

9) Nicht der König selbst ist gemeint wie Gallardo p. 5 (der spätere „conducho").

10) Cc. T. XVI. tom. 5 s. aber B. Nov. Maj. I. (Serrigny II. p. 136. 218).

die Beamten nicht zu Privatzwecken [1]) und nicht über das gesetzliche Maß fordern [2]). Bischof und seniores der Provinz bestimmen, wieviel dieselbe ohne Schaden den Beamten leisten kann [3]); auch die Bischöfe haben solche exactiones, evectiones von den Pfarrkirchen zu heischen [4]).

Bedeutende Summen mußten auch die häufigen Vermögensstrafen mancherlei Art [5]) einbringen, die entweder unmittelbar [6]) in die Staatscasse [7]) flossen oder, sofern sie theilweise den Richtern und deren Personal zukamen [8]), einen Theil von deren Besoldung bildeten und so mittelbar dem Staate Ausgaben ersparten [9]). Der competente Richter erhält in jedem Straf-Proceß den 20., der Sajo den 10. sol. der Composition; — sie verlangten aber den dritten! — in Fällen ohne Composition soll der verurtheilte säumige Schuldner oder Besitzer fremder Sachen zahlen; in Theilungsprocessen und wo auf keiner Seite ein Verschulden vorliegt, jede Partei zu gleichen Theilen [10]); die Rücksicht auf die Gerichtstaxen liegt auch zu Grunde dem verkehrten Verbot, eine vor dem König oder dem ordentlichen Richter anhängig gemachte Sache noch durch Vergleich beizulegen [11]). Andere Gebühren

---

B. T. XI. 5, 1. annonae L. V. XII. 1, 12. IX. 2, 6. Verpflegung nach B. Nov. Maj. nur 3 Tage jährlich in Einer Stadt, indictiones, exactiones L. V. XII. 1, 2. V. 1, 5. operae B. T. XI. 5, 1. operationes Cc. T. III. 18 labores IV. 75. carricare L. V. VIII. 4, 9. angariae L. V. V. 1, 5. 5, 2. XII. 1, 2 evectiones Cc. T. VII. 4. XVI. tomus nach römischem Herkommen Bandi di Vesme p. 381, Colmeiro I. p. 155, Hubemann S. 19, s. Roscher II. S. 294 und unten „Postwesen" unter „Polizeihoheit".

1) L. V. XII. 1, 2.

2) B. T. I. 9, 3 J.

3) Cc. T. III. 18.

4) VII. 4. XVI. tom. 5.

5) Davoud Oghlou I. p. 202, Colmeiro I. p. 155.

6) Ein Strafgeld cui rex jusserit zu bezahlen kann ebenfalls eine Einnahme sein: denn der König kann an sich oder seinen Gläubiger zahlen lassen X. 2, 3.

7) fisco z. B. B. T. I. 10, 1.

8) z. B. B. l. c. 7, 1. Cc. Narb. c. 5. 9. 14. L. V. VII. 2, 22; 4, 1.

9) II. 1, 9; 17.

10) Proceßstrafen zu Gunsten des Richters II. 2, 2; vgl. 4 und andere Gerichtstaxen 5.

11) II. 2, 10 obwohl dieser Grund nicht ganz eingestanden wird; es ist die legalis jactura; ebenso speciell bei Diebstahl VII. 4, 1, welche Stelle allein anführt v. Bethm. H. I. S. 233.

ſind das catenaticum, das Richter, Häſcher, Kerkermeiſter von denen erheben, die ſie als Schuldige gefangen halten: Mißbräuche hiebei werden bekämpft, der Gebrauch ſelbſt erhalten und neu geregelt ($^1/_3$ tremiss. für den Kopf). Ferner erhält der Richter den Auftrag, die unter Verpflichtung zu einer Compoſition Entlaſſenen zur wirklichen Zahlung derſelben anzuhalten und das Recht hiefür $^1/_{10}$ der Compoſition vom Empfänger zu erheben: eine höchſt wichtige, tief einſchneidende Neuerung, welche die Zunahme ſtaatlichen Eingreifens in die Rechtsverfolgung bekundet [1]).

Die ergiebigſten Vermögensſtrafen waren die Confiscationen von Vermögens-Geſammtheiten oder -Quoten, welche [2]), namentlich gegen politiſche Verbrechen häufig angedroht, bei den unaufhörlichen Verſchwörungen und Erhebungen des Adels ſehr reichlich fließen mußten: dieſe Einziehungen dienten zugleich als beſtes Mittel, die Familien der Oppoſition für immer unſchädlich zu machen, ſie aus ihrer gefahrdrohenden Stellung zu ſtürzen [3]) und mit ihren Gütern die treuen Anhänger der Krone zu belohnen „pro sui servitii merito“. Deßhalb wird das Recht des Königs über die confiscirten Güter frei zu verfügen, beſonders gewahrt [4]): was der König aus confiscirtem Gut der Hochverräther an Kirchen, ſeine Prinzen, Andere geſchenkt hat, ſollen die Nachkommen jener Beſtraften oder ſpätere Könige nicht anfechten: ſogar Cc. T. XIII., welches dem Mißbrauch dieſes Syſtems ſcharf entgegen tritt, muß doch die einmal vergabten Güter den Beſchenkten laſſen. Kräftige Herrſcher wie Leovigild, Siſinanth, Kindaſvinth haben von dieſem der Ariſtokratie beſonders verderblichen und verhaßten Mittel gewaltigen, freilich auch oft tyranniſchen Gebrauch gemacht [5]) und oft genug werden die Fürſten oder ihre ſchwächern

---

1) VII. 4, 4. Auf Ueberforderung ſteht Doppelerſatz; ſinnlos lieſt Walter mit A. cogatur ſtatt des allein richtigen cogat des Cd. Card.; auch die Erpreſſungen der Könige ſind faſt als ordentliche Einnahmen anzuführen! Cc. T. VIII. 10. 12. „Decr.“ und „Lex“.

2) Schon von B. T. IX. 32, 1. 2 J. und als Rechtsfolge jedes Todesurtheils wegen Hochverraths.

3) abjici, dejici, abdicari Cc. T. XIII. 2; daher wird auch die ganze Nachkommenſchaft eines ſolchen perfidus des Palatinats unfähig erklärt XVI. tom.

4) Cc. T. XVI. tom. 9. 10. (L. V. II. 1, 7).

5) L. V. II. 1, 6. I. 2, 6 avaritiae regis stimuli; Hauptſtelle: II. 1, 5 cum immoderatior aviditas principis sese prona effunderet in spoliis populorum, ut augeret reipublicae censum aerumna flebilis subjectorum; hiegegen beſonders in beredten Worten Cc. T. XIII. 2.

Nachfolger, zumal wenn dieſe von einer bisher unterdrückten Fraction erhoben oder ſonſt zu einem Syſtem-Wechſel genöthigt worden, gezwungen, die noch vom Fiscus beſeßnen Güter herauszugeben, ja ſie den belohnten Empfängern wieder abzunehmen[1]). Auch den Erben des Vorkönigs entriß man dann wohl unter dem Vorwand der Erpreſſung manches rechtmäßige Erbſtück[2]).

Die gewaltſamen Thronwechſel waren deßhalb faſt immer von einem großen Umſchwung wie der Macht- ſo des Güter-Beſitzes in dieſen Kreiſen begleitet[3]). Energiſch ſchärft daher Kindaſvinth ein, daß kein nachfolgender Herrſcher, „ſeine und ſeines Volkes Sache ſchädigend" Schenkungen eines Königs aus den eingezogenen Gütern von Hochverräthern ſoll anfechten, den Beſchenkten entreißen oder den Familien jener zurück geben können[4]).

Vergebens ermahnt man den Nachfolger die fideles des Vorgängers in Würden und Ehren zu belaſſen, „wenn ſie ihm wie jenem dienen": das thaten ſie eben, angeblich oder wirklich, nicht; vergeblich wollen die Concilien dem Thronwechſel jene Folgen entziehen[5]).

Grade Kindaſvinth hatte von jener Waffe den härteſten Gebrauch gemacht: Cc. Tol. VIII. decr. meint offenbar ihn mit dem ſtrengen Tadel der Rachſucht[6]) und Willkür in Beraubung und Bedrückung

---

1) So z. B. Rekared I. ſ. A. V. S. 171. Dagegen dann Cc. T. V. 4. VI. 4. beſ. XIII. 1; des alten Geſetzes B. T. V. 6, 1, daß unter einem „tyrannus" Verknechtete nach deſſen Sturz ipso jure frei ſein ſollten, hatte man vergeſſen oder man ſchämte ſich doch der Anwendung auf geſtürzte Könige.

2) Vgl. L. V. II. 1, 5; dem entthronten Siſinanth und ſeiner Familie entzieht Cc. T. IV. 75 res quas de miserorum sumptibus hauserant; daher dann die Beſchlüſſe de munimine prolis regis Cc. T. XIII. 4. XVI. 9. 10. XVII. übrigens hatte ſchon B. T. IX. 32, 4 J. verboten, confiscirte Güter vor zwei Jahren vom Fürſten zu erbitten bei Nichtigkeit früherer Verleihung; X. 5, 4 verbietet allgemein Erbittung confiscirter Güter von Hochverräthern: nur unerbeten kann ſie der Fürſt gültig verleihen; daran hatten ſich wohl Könige und Adelsparteien nie gebunden.

3) Vgl. Sempere p. 23.

4) L. V. II. 1, 6 nach Cd. Leg. anonym, offenbar aus c. 6 Cc. Tol. V. u. VI. ſ. Helff. S. 82; über die Form der Confiscation ſ. A. IV. S. 65. 66 und L. V. VIII. 1, 4 describere, obsignare regis vel judicis jussione.

5) Cc. Tol. V. VI.

6) „Wie Strafgerichte Gottes erſcheint der Ruin ſo vieler reicher, mächtiger Häuſer mit großem Grundbeſitz".

der Unterthanen [1]): „vergeſſend, daß ſie Plünderung abzuwehren berufen, haben ſie ſelbſt geplündert“. Ferner hatte er die Erträgniſſe höchſt weislich für ſich d. h. die Krone behalten, nicht, wie ſonſt geſchah [2]), an den Hofadel verliehen. Deßhalb beſchließt das Concil, daß alle ſeine Erwerbungen auf Rekiſvinth, aber nicht als Privaterbfolge, ſondern als Staatsſucceſſion übergehen ſollen. Der Sohn verheißt Anerkennung begründeter Forderungen [3]), aber im Uebrigen ſoll man nicht weiter deßhalb Anfechtungen vornehmen, weil feſtſteht (constiterit), daß ſein Vater glorreichen Andenkens Einiges wider Recht genommen! Nur was Kindaſvinth vor der Thronbeſteigung als Erbgut (propria) oder Errungenes gehabt, ſoll von ſeinen Kindern geerbt werden [4]). Dabei werden nur die Geſchenke, welche der König de justis proventibus, d. h. doch wohl aus dem rechtmäßigen Erwerb, alſo aus den Früchten auch des Staatsguts, gemacht, (ſeinen Kindern oder Andern) aufrecht erhalten, d. h. es ſollen, nachdem Rekiſvinth im Allgemeinen Entſchädigung und Bezahlung verheißt, nicht einzelne rechtswidrig von Kindaſvinth weggenommene [5]) und verſchenkte Sachen den Beſchenkten durch Vindication entzogen werden können [6]).

Als Finanzregal wurde das Münzrecht ausgebeutet: Alarich II. ſuchte durch Münzverſchlechterung [7]) Mittel zum Krieg gegen Chlodovech [8]). Die angeblichen Münzen von Alarich I. (!) und Walja ſind falſch; es finden ſich Münzen von Athanagild bis zum Ende des

---

1) A. V. S. 194.

2) Von Rekiſvinth verlangt man unter Tadel jenes Verfahrens, daß er wieder verleihe ad subsidium mediocrium, ad dignitatem d. h. Glanzerhöhung majorum, ad remedia subjectorum.

3) ut juste sibi debita quisque percipiat.

4) Und wie ſteht es mit den Früchten des Staatsguts?

5) per invasionis calumniam.

6) „Lex“.

7) Falſch alſo Colmeiro I. p. 147.

8) A. V. S. 107 und Le Blant I. p. 50, Müller S. 75, Pinder und Friedländer S. 9 f., ältere Literatur über die weſtgothiſchen Münzen bei Depping II. p. 438 Aſchb. S. 354, Lafuente II. p. 522, Davoud Oghlou Sect. B. (früher z. B. Spanheim II. p. 112 hielt man alle ſpaniſchen Silbermünzen mit dem anſprengenden Reiter für gothiſch); über vandaliſche A. I. S. 207 und oſtgothiſche Münzen A. III. S. 149 iſt nachzutragen Mommſen Münzweſen S. 749, Pinder und Friedländer S. 58—67, Lelewel p. 4 5, über ältere römiſche Münzen in Spanien Mommſen Münzweſen S. 667–671.

Reichs und zwar [1]): eine von Athanagild mit dem Diadem [2]), eine von Leova I.? oder II. [3]).

Leovigild soll zuerst Münzen mit Krone des Brustbildes geschlagen haben [4]) und „immer mehr Goldmünzen Leovigilds mit allen Abzeichen des Königthums werden in Spanien gefunden“ [5]). — Eine seiner Münzen trägt die Umschrift L. inclitus rex, Brustbild mit Diadem, den Titel justus; andere: pius und die Städtenamen Cordoba (bis obtinuit), Spalis (cum Deo obtinuit), pius Emerita victor, Siege über Byzantiner und Hermenigild andeutend. Ferner Elbora, Toleto justus, Narbona pius [6]).

Die Münzen Rekareds I. tragen die Inschrift justus pius victor und die Städtenamen Reccopoli, (Victoria) Avionu, (Victoria) [7]) Avione conob., Barcimonie just., Braca victor., Cordoba pius, Dertosa j. (Jusus sic), Elvora justos (sic), Emerita vict. pius, pius Ispali, Liberi (Illiberi) p., Mentesa p., Olovasio (?) p., Recopoli fecit, Tarrcona Toleto p. j. [8]).

Der Rebell Hermenigild beeilt sich, Gold-Münzen zu schlagen: eine solche des „pie rebellans“, nennt Morales unter Anrufung Gottes einen „großen Schatz“ [9]): sie trug den Namen Corduba und die vermeintliche Umschrift „regem devita“, angeblich eine Anspielung auf „haereticum devita“ aus ep. Pauli ad Timoth. c. 3, welche man so geistvoll fand, daß sie nur der h. Geist eingegeben haben könne:

---

1) Morales epist. ad Resend. p. 1022.

2) Raschke s. h. v. ich muß alle Angaben über die Münzen ohne Autopsie jenen Werken entnehmen (Gusseme I. p. 295), Velasquez conjecturas p. 22, Lelewel p 9—22, Florez III. p. 164 f.; also nicht erst von Leova an wie Colmeiro I. p. 145, s. übrigens dessen bedenkliche Notiz über den Ursprung der in Gent bewahrten westgothischen Münzen (Nachbildungen durch Becker von Offenbach).

3) Velasquez p. 24, Florez III. p. 165 (Lelewel p. 9 für L. I.), L. und Leovigild p. 27.

4) Lembke I. S. 78.

5) Heiss. S. 9; nach Mommsen Münzwesen S. 749 und 899, der der westg. Münzen geschweigt, schlug zuerst von allen Barbarenkönigen Theodebert I. 535—548 Goldmünzen mit eignem Bild und Namen.

6) Velasquez p. 29—37, Florez medallas p. 171, Ponton d'Annécourt essai p. 126.

7) Ponton d'Annécourt p. 109.

8) Antonio Augustini medallas p. 206, Velasquez p. 43—62, Florez l. c. p. 194.

9) bone Deus, quem thesaurum nominat, vgl. coron. V. p. 588.

der Abbruch der Gemeinschaft mit dem Vater, zumal die Weigerung, seiner Vorladung zu gehorchen, sollte, meinte man, damit motivirt werden [1]).

Ferner sind erhalten Münzen von Leova II. [2]), von Witterich [3]), von Gunthimar [4]), von Sisibut [5]), von Svinthila [6]), von Sisnanth [7]), von Kindila [8]), von Tulga [9]), von Kindasvinth [10]), dann eine Doppelmünze, mit Kindasvinth und Rekisvinths Namen auf Revers und Avers [11]), von Rekisvinth allein mit Diadem [12]), von Wamba mit Diadem, andre mit Krone [13]), von Erwich [14]), von Egika [15]) gemeinsam

---

1) So auch Saavedra y F. p. 224, Velasquez (p. 37—41) liest aber: in nom. dom. victor, was viel wahrscheinlicher; über o. o. n. „omnes obediant nobis" Masdeu IX. p. 10, Pinder u. Friedländer S. 10, Lelewel p. 18, Florez l. c. p. 192 statt Conob. (Constantinopel).

2) Eine, Gusseme I. p. 323, Velasquez p. 62, Florez l. c. p. 215.

3) pius Emerita, p. Ispali, Tarraco pius, Toleto p. Caliabria (?) Antonio Aug. med. p. 234, Velasquez p. 64. 66, Florez l. c. p. 219, Ponton d'Annécourt l. c., Lelewel p. 17 (Gold).

4) justus rex Ispali pius, Illiberi, Tarraco (Conyemarus) Florez p. 225.

5) Dn. n. rex civitas Ebora Deus adjutor meus Aguirre II. p. 470. Bergio prius, Egitania p., Emerita p., Iminio p. Elliberi, Portucale, Toleto p. Tarreo juste (sic) Gusseme I. p. 221, Velasquez p. 67—71, Florez l. c. p. 228.

6) pius Barbi, Cordoba p., Elliberi p., Ispali p., p. Mentesa, Tarrac. justus Tuci. (Anton. August. med. p. 206. 228. 233, Gusseme I. p. 24), Velasquez p. 71—75, Florez p. 235, Ponton d'Annécourt p. 126.

7) Toleto pius Gusseme I. p. 221, Velasquez p. 75—76, Florez l. c. p. 242.

8) Rex Emerita p., Ispali p., Narbona, Toleto, Valencia, Velasquez p. 76—77, Florez l. c. p. 246, Ponton d'Annécourt l. c.

9) pius Cordoba Velasquez p. 78, Florez p. 251, eine zweite Merida bei Lelewel p. 19.

10) Narbon. p., Beatica p., Cordoba patricia, Toledo p., Narbona p.

11) Emerita p. Velasquez p. 79 – 83, Florez l. c. p. 252—259, Ponton d'Annécourt l. c.

12) Morales Cordoba p. 361 besaß zwei mit dem Bildniß Rekisvinths und auf dem Avers: Corduba patricia; Münzen von R. mit byzantinischem Einfluß im Schatz von Guarrazar. Außerdem p. Bracara, Egitania p., Emerita p., p. Hispali, Ispali p. 4, Tarraco, Toleto p., justus T. Velasquez p. 83—87, Florez l. c. p. 239—265, Ponton d'Annécourt l. c.

13) Cordoba patricia, Emerita p., p. Ispali, Toleto p., Anton. Aug. med. p. 230. Velasquez p. 87—91, Florez l. c. p. 265—269.

14) Tarraco p., p. Toleto (Tolevo), Emerita p., Ispali p., Cordoba patricia, Salmantica, Tarraco. Anton. August. p. 230, Velasquez p. 91—93, Florez l. c. p. 269—274, Ponton d'Annécourt l. c.

15) victor, Hut statt des Diadems.

mit Witika [1]), von Witika allein [2]), endlich angeblich auch von Roderich [3]).

Das Münzweſen iſt das römiſche: der byzantiniſche solidus [4]), ſeit Conſtantin Weltmünze [5]), zu drei tremisses [6]); 1 Pfund Gold = 286 Thaler [7]) nach L. V. addit. = 72 sol.; 1 uncia = 6 sol. 1 stater = 3 sol. 1 drachma = 12 argent. 1 tremiss. = 5 argent. Daneben ſtand eine Silberwährung: 1 Pfund Silber zu 20 sol., ein sol. zu 40 Kupferdenaren [8]). Man behauptet [9]) mit Unrecht, dieſe römiſche Währung habe im Leben nicht gegolten und die Stückelung des sol. in 3 tremisses ſei germaniſch [10]).

Weitaus die Mehrzahl ſind Goldmünzen [11]).

Die Münzen der Weſtgothen, Franken und Langobarden emancipiren ſich übrigens mehr als die der Oſtgothen und Vandalen von dem „halb römiſchen" Typus [12]). Man unterſcheidet drei Perioden in der Münzgeſchichte der Weſtgothen: von Leovigild bis Witterich Nachahmung des römiſchen Typus, von Gunthimar bis Kindaſvinth zögernde

---

1) In Dei nomine E. rex regni consors, auf dem Avers W. (C. R. G. S., Caesar Augustus? ſo ältere Spanier; eher gewiß Caesaris Augusti civitate) ähnlich, gemeinſam mit W., Tarraco 2, Toleto, Narbo, Emerita. Anton. August. p. 237, Velasquez p. 93—106—108, Florez l. c. p. 274—284, Ponton d'Annécourt p. 126, Lelewel p. 19.

2) In Dei Nomine W. R. pius Emer. p., Toleto Ant. Aug. p. 239; eine zu Narbonne? Vaissette I. p. 375, Velasquez p. 106, Florez l. c. p. 285—289, Ponton d'Annécourt p. 126.

3) in n. d. R. R. Egitania pius. Velasquez p. 107, Florez l. c. p. 289.

4) „aureus" nur bei Greg. tur. conf. 13 als gothiſche Münze.

5) Mommſen Münzweſen S. 817 = c. 3 Thaler.

6) Paul. Emerit. p. 651.

7) Mommſen l. c.

8) So Masdeu u. Colmeiro I. p. 147, Rosseeuw I. p. 443, Marichalar I. p. 402.

9) Wilda S. 427.

10) Vgl. Isid. orig. XVI. 24. 25. 17, Davoud Oghlou I. p. XXV. u. 6—8, Masdeu XI. p. 56, deſſen Erklärung des Widerſpruchs des Anhangs der L. V. (bei Walter) mit L. V. VIII. 5, 5 nicht befriedigt; vgl. Sempere ed. Moreno I. p. 116, Smith p. 22.

11) Velasquez zählte unter 139 nur 5 Silbermünzen p. 2, vgl. Masdeu IX. p. 2—37. 322—347, Florez medallas III. p. 155 über materia, grabadura, oficinas y utilidades; über Charakteriſtiſches der weſtgothiſchen Münzen gegenüber den merowingiſchen Lelewel atlas zu c. 2 beziehungsweiſe 3.

12) Lelewel p. 3.

Entfernung von demſelben, von Rekiſvinth bis Roderich Schwankungen und Neuerungen [1]).

Als Münzſtätten werden auf dieſen Münzen c. 25 Städte genannt [2]): beſondere Münzbeamte im Weſtgothenreich, monetarii, nennt und die Ausbeutung ihrer Stellung zu Privatzwecken bekämpft Caſſiodor [3]), dagegen werden die römiſchen procuratores monetae [4]) nicht mehr genannt.

Münzverbrechen werden ſtrenge beſtraft und zwar ſowohl Falſch-Münzung [5]), als Münzbeſchneidung [6]) und Unterſchlagungen der Münzen [7]): die Weigerung, des Königs Münze zu nehmen unter Vorwand des Untergewichts [8]), gilt als Hochverrath [9]); auf Anzeige werden Prämien geſetzt [10]).

---

1) Lelewel p. 17. Daſelbſt mehr Detail.

2) Toletum, (über die tolet. Münzen ausführlich Gamero p. 322—334, aber Toledo „principal casa de moneda“ Alcocer I. 31 iſt Willkür, vgl. Ponton d'Annécourt monnaies mérov. p. 3, essai p. 32 und über Narbonne p. 126), Cordoba, Narbonne, Hispalis (Sevilla), Emerita, Merida, Reccopolis (Almonacide?), Tarraco, Ebora (Menötius, de eborensi municipio H. ill. Resend. de ebor. mun. p. 271), Onoba, Saragossa, Coimbria (vgl. Eckhel I. p. 1—62, Lelewel p. 22), Areminium (= Aempio? Lelewel p. 22), Barcino, Barbi (bei Jaen), Beatia (Beaza), Bergio (Berga), Brea (unbekannt), Oldreasio (Oerma), Salamatica (Salamanca), Braccara (Braga), Bretonia (Bretagna), Caliabria, Dertosa (Tortoſa), Elvora, Egitania, Elliberi (Elvira), Mentesa, Portuscale (Oporto), Tirasona, Tuci: Velasquez p. 136—141, Lelewel p. 22, vgl. Romey II. p. 55—58. 563—566; aus der Römerzeit zählt Cean-Bermudez p. 535 deren 66 auf; über Verleihung des Münzrechts durch die Kaiſer an die Städte Mommſen Münzweſen S. 727. 748; über die Bedeutung der Städtenamen auf den Münzen ſ. aber Florez p. 168. 175; über die ſeptimaniſchen von Agde, Albi, Avignon u. ſ. w. Ponton d'Annécourt p. 32. 109. Alarich II. münzte a. 506 zu Aire in der Gascogne L. Burg. p. 576 c. 6 (arduricanos), A. V. S. 107.

3) Var. V. 39.

4) z. B. arelatensis Böck II. p. 48, vgl. Serrigny II. p. 375, Colmeiro I. p. 146.

5) L. V. VI. 1, 3. 5. VII. 6, 1—5 nach B. T. IX. 18, 1 Feuertod.

6) circumcidere solidos VII. 6, 2. Lex Cornel. testam. B. P. V. 27, 1. IV. 14, 8, vgl. A. IV. S. 82, Dahn, Prokop S. 300.

7) L. V. VII. 6, 3.

8) So ſchon B. T. IX. 18, 1. P. IV. 14, 8. V. 27, 1.

9) L. V. VII. 6, 5 nicht auf Alarich II. (wie Müller I. l. c.) zurückzuführen.

10) B. T. IX. 17, 1. L. V. VII. 6, 1; vgl. über Falſchmünzung Müller I. S. 90. 93. 101. 106. 120. 154. 222.

Ein Bergregal des Fiscus hat man mit Unrecht angenommen: denn B. T. X. 11, 1 verbietet nur Schürfen unter Gebäuden im Interesse der Sicherheits- und Baupolizei.

Von außerordentlichen Einnahmen sind zu nennen die Kriegsbeute [1]), die Geschenke von fremden Fürsten [2]), die Aussteuer fremder einheirathender Princessinnen [3]), der Tribut von besiegten Völkern [4]).

Großes Gewicht wird wie in all' diesen Reichen gelegt auf den Königsschatz, der, neben Krone, Volk und Land, als wichtigster Theil der Königsgewalt erscheint: den Thron und den Schatz vor Allem zu sichern eilt Thorismund von der Hunnenschlacht nach Toulouse [5]); die Notiz, daß erst Leovigild einen fiscus, thesaurus angelegt ist also von Wiederfüllung zu verstehen [6]); der Hort Alarichs II. lag zu Toulouse und ward zum Theil nach Carcassonne geflüchtet, zum Theil von Chlodovech erbeutet [7]) a. 507. Carcassonne ward besonders deßhalb belagert; die Ostgothen retteten denselben nach Ravenna [8]). Amalarich verliert a. 531 das Leben, weil er umkehrt, die Edelsteine seines thesaurus (zu Narbonne?) zu retten [9]), welchen ihm Athalarich zurückgegeben [10]); von Agila heißt es, er verlor bei Cordova den Sohn, das Heer und den ganzen „thesaurus regius".

Bei Einverleibung des Suevenreichs wird neben Volk und Land der Schatz besonders als mitgewonnen hervorgehoben [11]).

---

1) Vgl. A. V. S. 81, 211, Jul. v. W. p. 715, auch empörten Landschaften werden die opes abgenommen Joh. Biclar.

2) Vgl. A. V. S. 82, 99, 178, Greg. tur. IX. 1, 28; auch von Privaten L. V. II. 2, 5 Güter, Weinberge, Knechte: oft erpreßt.

3) cum magnorum ornamentorum mole kömmt Chrotechildis Greg. tur. III. 1. Große Schätze, die aber nicht nach Spanien gelangten, führte Rigunthis mit l. c.

4) Basken A. V. S. 208, Jul. v. W. p. 709, Sueven s. unten.

5) Jord. c. 41.

6) Luc. tud. II. p. 49 sagt auch nur locupletavit fiscum; „thesauri publici" im w. S. alle Staatsgelder: so z. B. B. Nov. Mart. 2. Cc. T. XIII. s. Ergänzendes („der Schatz von Guarrazar") unter „Gesammtcharakter".

7) Greg. tur. II. 37.

8) Proc. b. G. I. 12.

9) Greg. tur. III. 10.

10) A. V. S. 116, Proc. I. 12.

11) Joh. Biclar. l. c.

Der Schatz besteht in gemünztem Gold und Silber, im Königsschmuck [1]), in Kleinodien und Geräthen [2]), zumal kostbaren Waffenstücken [3]) aller Art [4]): er wird vermehrt [5]) durch Beute [6]), durch Geschenke fremder Fürsten [7]) oder auch der Unterthanen [8]); wie anderseits aus ihm die Gaben an solche entnommen werden und zum Theil die Ausstattungen der Princessinnen [9]). Der König füllt seine Mußezeit gern damit, die Augen an diesem Schatz oder an den Rossen im Marstall zu weiden [10]).

Arabische, zum Theil noch ungedruckte Quellen [11]), rühmen „mit der jenem Volk eigmen Uebertreibung" die ungemeßnen Schätze der Könige, welche die mauriſchen Sieger im Palaste zu Toledo vorfanden.

Neben diesem thesaurus mag das Archiv, in welchem das Original des Breviars aufbewahrt wurde [12]) und die Bücherei der Könige erwähnt werden [13]).

---

1) S. „Gesammtcharakter" über den Fund von Guarrazar.

2) Apoll. S. I. 2. IV. 8 Becher ep. Recar. ad. Greg. pap. 2 kostbare Schalen Greg. tur. IX. 28 ex eis quas vulgo „bacchinon" (Becken) vocant.

3) Schild von Brunichildis Greg. tur. l. c., Bogen von Patricius Cäsarius Sisib. ep. p. 368, ein großes Bettgestell, von Wamba restaurirt, nachdem seine Vorgänger sich des Goldes bedient Morales VI. p. 303 (nach einem epigr. des Eugenius).

4) Elmacin I. 13 p. 85, Pascal y Gay. I. p. 47.

5) l. c.

6) Sagenhaft: der „Tisch Salomons" von Titus nach Rom, von Alarich I. aus Rom entführt (angeblich von den Arabern noch vorgefunden); viel unkritisches Material bei Gibbon c. 35 p. 283, Jul. v. W. p. 715.

7) A. V. S. 82, 99, 178.

8) Die „concha" bei Apoll. S. IV. 8 der Königin Ragnachild.

9) Greg. tur. IV. 27.

10) Hier wird Athaulf ermordet A. V. S. 63; von Theoderich II. Apoll. S. I. 2, nicht zum Schatz im engern Sinn zählen die thesauri publici L. V. VII. 2, 10 alle öffentlichen Gelder ꝛc., die gegen Entwendung durch erhöhten Frieden (9facher Ersatz) geschützt sind.

11) Bei Rios el arte lat.-biz p. 80—84, Weil I. S. 534.

12) B. common. Al.

13) Nachdem man eine Handschrift des Buches des Aprincius von Paca über die Apokalypse auch unter den Büchern des Königs nicht gefunden, giebt man die Hoffnung auf ep. Aemil. ad Braul. p. 675.

c) Staats-Ausgaben.

Von den ordentlichen Staatsausgaben [1]) heben wir hervor die für Verpflegung des Heeres, zumal der Besatzungen auch im Frieden [2]), die Kosten der gesammten Verwaltung, zumal die Besoldungen der Beamten: sie beziehen festen Gehalt aus der Staatscasse [3]) neben den Gebühren und Brüchentheilen, die sie von Parteien und Verurtheilten erheben [4]) und den Naturallieferungen, die der König den Provincialen auflegt [5]); dann die Beiträge zur Baulast der Städte [6]).

Als außerordentliche Ausgaben sind zu nennen die Bauten der Könige zu kirchlichen, militärischen, und andern Zwecken [7]): die „Donativa" an das Heer unter Alarich II. [8]), unter Theoderich dem Großen zu regelmäßigen geworden [9]), dann gar nicht mehr erwähnt; die Anzeigeprämien des Fiscus [10]), Geschenke an andre Fürsten [11]), damals ein Hauptmittel der Diplomatie wie die Häufigkeit und offne Anerkennung bezeugen, Geschenke an den Pabst [12]), Geschenke an Kirchen und Klöster [13]), ferner die Ausstattung der fremde Fürsten heirathenden Königstöchter, wobei die merowingischen Freier auf die Mitgift größtes Gewicht legen [14]): auch bei Verheirathung der Söhne

---

1) Vgl. im Allgem. A. III. S. 151.

2) L. V. XII. 2, 6 annonae.

3) XII. 1, 2 dum judices ordinamus, nostra largitate eis compendia ministramus.

4) Oben S. 238 II. 1, 17. 24; 2, 5. VII. 4, 1. 4. VIII. 6, 2.

5) B. T. I. 9, 3 annonae et cellaria.

6) B. T. XV. 1, 2.

7) Die Anlage der Stadt Rekopolis A. V. S. 134, Victoria S. 144, Ologitis S. 185, die Befestigung von Toledo S. 213.

8) A. V. S. 108.

9) A. III. S. 75.

10) L. V. XII. 2, 14.

11) 10,000 sol. auf einmal an Childibert Greg. tur. IX. 16, ferner IX. 1. VI. 40. VIII. 35.

12) Rekared ep. p. 473 eine Anzahl cucullos; (über deren Gebrauch Apoll. S. VII. 16) goldne Becher mit Edelsteinen.

13) Greg. tur. patr. XII. 3 Spangen, Kreuze mit Suintilanus rex offerret (sic) im Schatz zu Guarrazar; eine goldne Krone schenkt Rekared zu dem Skelett des h. Felix zu Narbonne Jul. v. W. p. 715.

14) thesauri werden Herminbergen mitgegeben Fredig. p. 624. Brunichildis und Gailesvintha werden cum magnis thesauris, opibus nach Frankreich gesendet

als Brautgeſchenke ꝛc. [1]). Ganz irrig iſt es, was ältere Spanier von Heirathgut an Liegenſchaften fabeln, welches damals weſtgothiſche Princeſſinnen erhalten hätten. Die beiden loca, welche Brunichild in Septimanien beſaß, (possedisse noscitur) [2]) hatte ſie nicht bei ihrer Heirath von ihrem Vater a. 567, ſondern von Rekared a. 587 zum Zweck politiſcher Alliance erhalten.

Die verderblichſten und faſt die größten Ausgaben der Krone beſtanden in den unaufhörlich fließenden [3]), oft verſchwenderiſchen [4]) Schenkungen [5]), Vergabungen [6]), Liberalitäten aller Art [7]) zumal von Land [8]), aber auch von andern Sachen und von Rechten [9]), durch welche dieſes Königthum ſich Anhänger [10]) zu gewinnen, feſt zu halten, zu belohnen genöthigt ſah. Auch an die Kirche reichlich zu ſchenken drängte Klugheit nicht minder denn Frömmigkeit [11]): Verleihungen, welche, oft erſchlichen [12]), aus ähnlichen Gründen in ähnlicher Weiſe wenn auch in andern Rechtsformen — denn von „beneficia“ und „feuda“ findet ſich hier keine Spur — die fränkiſche und ſpäter die deutſche Königskrone erſchöpften. Unverholen werden ſie Vorausſetzung treuen Dienſtes genannt [13]).

---

und letztere wird anfangs von ihrem Gatten ſehr geliebt, denn (enim) magnos secum detulerat thesauros.

1) Greg. tur. VI. 18 f. „Privatrecht“, vgl. IV. 27. 28.

2) ep. Bulg. III. p. 112.

3) Man könnte ſie daher in dieſem Staat zu den ordentlichen Ausgaben ſtellen: ſie gehörten zum Syſtem.

4) Das iſt die largitas principalis Cc. T. V. 6, die munificentia circa omnes L. V. IV. 3, 5 Isid. von Siſibut.

5) L. V. IV. 2, 16. 5, 1. 2. X. 1, 8. II. 1, 6. III. 1, 10. V. 2, 2 ant. c. 305. Formel dafür F. N. 5.

6) z. B. jure emphyteutico B. T. III. 19, 3.

7) z. B. Steuernachläſſe Cc. T. ſ. oben S. 252. B. T. J. I. 2, 7 verbietet Befreiungen einzelner possessores.

8) Greg. tur. patr. XII. 3: Ragnach. regina multa terrarum spatia .. erat enim saltus ex domo (= villa) vindiacensi. Biedenweg ad F. N. 5.

9) z. B. Patronatsrechte N. Cc. T. III. 6, 8.

10) fideles, amicos wie J. zu B. T. IV. 4, 2 beiſetzt.

11) L. V. V. 1, 1. Cc. T. XVI. 10. Paul. Emerit. p. 642. Nunctus und ſeine fratres leben von Leovigilds Gaben.

12) B. T. J. IV. 13 (14), 1.

13) Cc. T. V. 6; anderem Gebiet, der Armenpflege, ꝛc. gehören an die praebendae Cass. Var. V. 39; ſchon die Kaiſer hatten oft willkürlich über ſtädtiſche Güter verfügt. B. Nov. Mart. III.

Wie die Confiscationen wurden dieſe Verleihungen oft genug angefochten, rückgängig gemacht [1]) oder man beſtritt doch den Beſchenkten die freie Verfügung über dieſe Schenkgüter auf den Todesfall (oder die Vererbbarkeit auf die Inteſtaterben) [2]) und unter Lebenden z. B. zur Dosbeſtellung [3]): man ſuchte ein fortbeſtehendes Recht der Krone an denſelben zu behaupten. Dem entgegen ſpricht das Geſetz aus, die Königsſchenkung ſoll in das volle Eigenthum des Beſchenkten [4]) übergehen und dieſer ganz frei unter Lebenden und auf den Todesfall darüber verfügen [5]), ja ſie ſoll nicht in das übrige Vermögen [6]) eingezählt werden, von welchem der Pflichttheil berechnet wird. Der Herkunft, des Erwerbtitels ſolcher Güter erinnert man ſich daher beſtimmt: der ungenaue Ausdruck von L. V. IV. 5, 1 unterſcheidet ſie von den „res propriae“ d. h. aber nur „Erbgut“. Grade dieſe Stelle zeigt, daß ſie in das freieſte Eigenthum des Beſchenkten übergingen. Dieſe vollfreie Verfügung erhöht noch den Werth der Königsſchenkung [7]). Uebrigens war ſie ſo häufig, daß ſie als ein praktiſcher Hauptfall des Erwerbs [8]) eines Mannes von Außen (neben Erbeutung und Geſchenken von Patron oder Freunden) im Gegenſatz zur ehelichen Errungenſchaft aufgezählt wird [9]); ja, daß der Grundbeſitz des Gothen als (neben der Landtheilung) von königlicher Vergabung herrührend vermuthet wird [10]).

---

1) z. B. alle Schenkungen früherer Könige an Juden L. V. XII. 2, 18. Daher die Einſchärfung inconvulse permaneant Cc. T. XVI. 10. L. V. II. 1. 6. Eigenthum daran IV. 5, 1. XII. 3, 2; 3.

2) V. 2, 2; ſchon B. Nov. III.: Mart. vom Fürſten verſchenkte Fiscalgüter gehen gegen Entrichtung der Steuer in das volle Recht des Empfängers veräußerlich und vererblich über.

3) L. V. III. 1, 10.

4) Auch des Sohnes in väterlicher Gewalt IV. 5, 5.

5) IV. 5, 1. III. 1, 10.

6) B. T. X. 6, 1 J. beſtimmt Accrescenzrecht des Einen Mitbeſchenkten bei kinderloſem Tod des Andern (socius, consors) qui communi nomine donatum aliquid acceperunt.

7) Einmal L. V. IV. 5, 5 heißt ſie beneficium. Aus dieſem Wort iſt um ſo weniger auf Beneficial-Weſen zu ſchließen, als es ſchon im römiſchen Staat für kaiſerliche Geſchenke begegnet ſ. die Stellen bei Böck. I. p. 260, dann II. p. 613. 992. 44. 54.

8) So auch ſchon B. T. V. 5, 1.

9) L. V. IV. 2, 16, ebenſo 5, 5.

10) X. 1, 8.

Sehr wahrscheinlich ist, daß auch das Recht des Königs, die Hand der Wittwen zu vergeben, aus politischen Gründen geübt wurde, um treue Anhänger mit deren Vermögen ꝛc. zu belohnen [1]) und mächtige Geschlechter zu versöhnen oder zu verknüpfen; sogar im Trauerjahr [2]). Diese Schenkungen [3]), deren Material meist aus Confiscationen [4]), andern Strafeinnahmen, oft aus Widerruf der Verleihungen des Vorgängers [5]) oder geradezu aus Kirchengut [6]) geschöpft wurde [7]), erregten dem König meist mehr Haß auf der einen als Dank auf der andern Seite. Das Bedürfniß nach immer neuen hiezu verwendbaren Gütern hat in die Gesetzgebung die überhäufigen Einziehungen und Verknechtungen eingeführt und ohne Zweifel auch jenes höchst gehässige Recht des Königs geschaffen, Strafsummen, Vermögens-Massen oder -Theile jeder Art, Verknechtete willkürlich dritten, bei dem Verbrechen gar nicht beschädigten, Personen zuzuwerfen [8]).

Immer auf's Neue wird von neuen Königen die freie Verfügung des Beschenkten und die Unwiderruflichkeit der Schenkung anerkannt [9]), nur den Fall des Undanks, hier also vor Allem Untreue, Uebergang

---

1) pro suo labore B. T. X. 4, 1 J.

2) L. V. III. 2, 1 und violenter III. 2, 2.

3) z. B. das confiscirte Vermögen des arianischen Bischofs Sunna wird dessen Todfeind Mausona geschenkt Paul. Em. p. 655.

4) XII. 3, 2; 3; Cc. Tol. VIII. decr.: wenn einmal ein König das Confiscirte für sich behält (fisci jure applicata) nicht als „salutare remedium" an die officia palatina verschleudert, wird ihm das sehr verargt. Vgl. XIII. 1 donare, in stipendiis dare, confiscirte Güter. 4, 1 setzt voraus Schenkungen aus als erbloses Gut eingezognem Vermögen: wer die Gültigkeit der Einziehung bestreitet, soll sich gegen den Fiscus, nicht an den Beschenkten, wenden und dem König sollen die Acten vorgelegt werden: non inquietentur ii quibus aliqua pro suo labore donavimus etc.

5) Cc. T. V. 2, 6.

6) Cc. T. III. 6 vgl. 8.

7) Cc. T. XIII. 1 verbietet das ausdrücklich. L. V. II. 1, 7 vgl. Cc. XVI. 10; gegen Anfechtung durch die Fiscalbeamten selbst schützt schon B. T. X. 1, 1.

8) L. V. III. 4, 17 ähnlich Judensclaven. XII. 3, 13 cui nos jusserimus servitura tradatur VI. 1, 3. III. 2, 2. triginta sol. reddat ei cui a nobis fuerit ordinatum III. 4, 17: von einem verwirkten Vermögen: ut principis potestas seu illi seu aliis fortasse conferre habeat licentiam.

9) Nachfolger namentlich bei frommen Schenkungen vor der Anfechtung gewarnt F. N. 9. Cc. T. XVI. 10 bei Höllenstrafe L. V. V. 1, 1.

zur Opposition, Verschwörung, Empörung wohlweislich ausgenommen [1]); und zwar sind diese Schenkungen immer ganz ausschließlich dem Empfänger zugedacht, so daß auch Eheleute daran keine Gemeinschaft haben, wenn die Schenkungsurkunde nur auf den Namen des Einen Gatten lautet [2]), sie sind erblich und oft Frauen zugetheilt: Verpflichtung zu Kriegsdienst oder Bildung einer besondern Classe durch die Schenkungen besteht nicht [3]).

Bei diesen Verleihungen aus den Domänen kann bald nur eine Forderung auf bestimmte Reichnisse von einzelnen Gütern angewiesen, bald volles Eigenthum übertragen werden [4]).

---

d) Finanz-Verwaltung. Finanz-Mißbrauch.

Mit dem römischen Finanz- und Steuer-System wurden auch dessen schwere Gebrechen [5]) beibehalten [6]); schon B. T. II. 30, 1 [7]) muß Pfändung der Sclaven und Pflugthiere vom Acker weg verbieten; Schaaren von gefesselten Steuerschuldnern führt der praefectus Galliarum mit sich [8]); der unerträgliche Steuerdruck [9]) rief häufig Aus-

---

1) V. 2, 2 infringi conlatae munificentiae gratia nullo modo poterit, quia non oportet principum statuta convelli, *quae convellenda esse percipientis culpa non promeruit.*

2) V. 2, 3.

3) Cc. T. VI. 14. XIII. 1. L. V. V. 2, 3, vgl. Roth Ben. S. 215. 243, also nicht (mit Biener u. A.) Anfänge des Lehenwesens hier zu erblicken.

4) Beides vermischt **Paul. Emer. p. 642** bei der Schenkung Leovigilds an Runctus: zuerst heißt es nur, daß er alimenta aut indumenta exinde (quodam praecipuo loco fisci) haben solle, dann aber sprechen die homines habitantes in eodem loco d. h. die servi fiscales: wir wollen uns jenen dominus noster ansehen, cui *dati* sumus.

5) Vgl. Gallardo p. 4, Hegewisch S. 355—385.

6) Von Anbeginn: nicht erst wie Heiff. S. 162 später recivirt.

7) Vgl. B. Nov. Mart. 2 §§ 1. 4. 5 die Aufzählung der Steuern, Beamten, Cassen. J. hebt aber nur den Unterschied von (durch die Exactoren) noch gar nicht erhobenen und erhobnen, aber noch nicht eingelieferten Steuern hervor.

8) Apoll. S. V. 13. VII. 12 ut possessor exhaustus tributario jugo liberaretur.

9) Ein charakteristischer Seufzer Paull. Pell. v. 198

et quod praecipue plerisque videtur amarum
ultro libens primus fiscalia debita certo
tempore persolvens;

brüche der Verzweiflung in den römischen Städten hervor [1]). Zwangsverkauf, wobei die Beamten sich und den Käufer zum Schaden des Fiscus und des Schuldners bereichern [2]), war Regel. Erben verzichten auf die Erbschaft, dem onus des tributum zu entgehen; auch die cessio omnium bonorum befreit nicht unbedingt vom debitum fiscale: unverschuldete vis major muß das Vermögen entzogen haben [3]). Feuertod muß den actores und procuratores (fisci) gedroht werden wegen calumniae und depraedationes wider die Provincialen [4]), welche als ihre Beute „praeda“ gelten [5]). Todes- und vierfache Ersatz-Strafe dem exactor für superexactio [6]); lange Amtszeit der exactores verlängert nur die tyrannische Bedrückung der Provincialen [7]); die tabularii, bestochen oder eingeschüchtert von den potentiores, erheben deren Steuerantheil von den inferiores [8]).

Der Steuerdruck war auch im Gothenreiche groß. Schon der Ostgothe Theoderich mußte Klagen abstellen und die willkürlich von

---

durch Steuerpfändung scheint er auch später seinen Besitz bei Marseille verloren zu haben

v. 573. cunctaque quae jam tenuatus habere
Massiliae potui amissa jam proprietate
conscripta adstrictus sub conditione tenerem

(wenn es nicht seine Pachtungen bezeichnen soll).

1) z. B. in Antiochia unter Theodos I. Zos. IV. Liban. I., vgl. B. T. X. 9, 1. XI. 4, 1. 2 de fide hastae publicae; debiti enormitas.

2) l. c. XI. 1, 1.

3) B. T. J. IV. 18, 1.

4) X. 8, 1.

5) XI. 7, 1 J.; vgl. die Warnung an den advocatus f. X. 7, 1.

6) XI. 4, 2. 5, 1 (dasselbe Wort für Ueberbürdung der Colonen Sav. Col. S. 284), Freund S. 206, vgl. Serrigny II. p. 146.

7) XII. 2, 2.

8) XIII. 2, 1 f. oben S. 97; nicht wohl zu verwerthen, ohne J., nur die älteren Zustände beleuchtend N. Val. 7 mit beredter Schilderung der Erpressungen der discussores; die securitates sind Steuerquittungen; J. fehlt, weil Zuziehung des praef. praet. und anderer höchster Beamten unanwendbar geworden. Ausgelassen sind auch von J. die strennae calendarum und das pulveraticum, welche die Beamten von den Curialen erpreßten Nov. Major. I. 1; (über andere gesetzwidrige Erpressungskünste habgieriger Kaiser [B. T. IV. 4, 25. P. V. 14, 3–6 Fiction letztwilliger Zuwendungen] und Könige L. V. I. 2, 6. Cd. Leg. II. 1, 5 aviditas, compressio, impressio, principum 5, 27); dieselbe regelt die Gebühren, welche die compuls. von den possess. erheben dürfen statt der bisherigen Willkür und zwar $^1/_2$ sol. für ein jugum oder eine Millene; über die häufigen Mißbräuche fiscalischer Ansprüche s. noch B. T. J. IX. 29, 3. X. 7, 1. P. V. 14, 3. 5. 7.

ſeinen Statthaltern erhöhten Steuern auf das unter Alarich II. und Eurich eingehaltne Maß zurückſetzen [1]). Als Erwich den Freien und Domänenknechten alle rückſtändigen Steuern bis auf das erſte Jahr ſeiner Regierung erläßt, erklärt er, die genaue Eintreibung würde die Schuldner vollſtändig ruiniren [2]), nur quae exacta, sed non illata d. h. durch die Steuerbeamten unterſchlagene Steuern [3]) ſind (von dieſen) zu entrichten; Landgüter und Weinberge waren maſſenhaft wegen Steuerſchuld gepfändet [4]).

Wie die oſtgothiſchen Beſatzungen in den ſpaniſch-ſeptimaniſchen Städten Frohnden, Dienſte (servitia, famulatus) rechtswidrig verlangt hatten, ſo lieferten die exactores weniger ein als ſie von den Provincialen erpreßten, oder ſie führten zu ſchweres Gewicht bei Einhebung der Naturalien, bei Wägung der solidi, weßhalb [5]) Normalgewichte, nach dem im königlichen cubiculum bewahrten Muſter gefertigt, den Beamten zugeſtellt werden: wie in der römiſchen Zeit heißt es, die Finanzpraxis ſei mehr Beraubung als Beſteuerung [6]) und die Zöllner müſſen vor der enormitas in Ueberſchreitung des Tarifs gewarnt werden [7]).

---

1) Cass. Var. V. 9.

2) Cc. Tol. XIII. tom. vgl. 3.

3) Ebenſo ſchon B. Nov. Mart. 2 de indulgentiis reliquarum S. 279 A. 7, welche hier nachgebildet ſcheint.

4) l. c. „Lex". Daß auch Egika Steuernachläſſe bewilligte, zeigt Cc. Caes. III. 5. Tol. XVI. 8.

5) Wie ſchon B. Nov. Maj. I. 1 (ohne J.).

6) Cass. Var. V. 39 ut non tam exactio quam praeda videatur.

7) l. c. Ueber die fortdauernde ſchwere Ueberbürdung der collegiati und curiales in den Städten, der possessores und coloni, plebeji auf dem Flachland ſ. oben. Helff. S. 114 idealiſirt die Erleichterungen durch die gothiſche Staatsgründung.

5. Polizeibann. Verwaltung.

Die Westgothenkönige haben die von den Imperatoren überkommene Polizeigewalt frühzeitig in so ausgedehnter Weise geübt, wie das in keinem andern Germanenstaat geschah.

In das Gesetzbuch, und zwar schon in die Antiqua, sind so außerordentlich zahlreiche, detailirte polizeiliche Bestimmungen aufgenommen worden, daß man mit gutem Grund hierauf den Vorwurf der bureaukratischen Vielregiererei und Bevormundung, der überraffinirten Künstlichkeit, der unnatürlichen Frühreife gegen das ganze Staatswesen gestützt hat [1]).

Wir gehen auf diesen Charakterzug des Gesetzes hier [2]) nicht näher ein: abgesehen von dem stärkern Zusatz römischen Stoffes, also auch römischen Polizei-Rechts, und von dem höheren Culturgrad dieses Stammes und Landes, (im Vergleich wenigstens mit den rechtsrheinischen Germanen), was beides reichere Cultur-Polizei ermöglichte und erheischte, lag ein bisher übersehener Grund jener Eigenschaft in dem starken Einfluß geistlichen Rechts und geistlicher Lebensanschauung überhaupt auf die Entstehung dieses Gesetzbuchs und auf das Wesen dieses ganzen Staates durch die Bischöfe, denen die stäte Bevormundung, die casuistische Regelung aller Verhältnisse durch Gebote und Verbote, dann aber auch planmäßige Lösung bewußt ergriffener Aufgaben viel näher lag als etwa den schlichten Aufzeichnungen der Lex salica an einem fränkischen Mallus [3]).

---

1) Helff. S. 4: „ihre Entwicklung konnte keine normale sein: was sie an äußerem Schliff und gefeiletem Zuschnitt gewannen, büßten sie reichlich an innerer Tüchtigkeit ein".

2) Vgl. darüber „Westgothische Studien".

3) Manche der hier einschlägigen Bestimmungen, von ungleich größerer Bedeutung für die Cultur- als für die Verfassungsgeschichte, werden wir in den „Blicken auf die Culturzustände" in den westgothischen Studien zu verwerthen haben.

Auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei [1]) sind hervorzuheben die Bestimmungen über Feuerpolizei [2]) und Baupolizei [3]). Hieher gehören ferner: die Maßregeln gegen schädliche Thiere [4]), sie sind sehr streng, sogar gegen Schaden durch Bienen [5]); über die straflose Tödtung der Straßenräuber [6]) und Nachtdiebe, über Sicherheit der Straßen [7]) und Mühlen [8]), detailirte Vorschriften für das Fällen von Bäumen [9]); dann ist die ganze Criminalpolitik, die Tendenz der Strafgesetzgebung, sehr wesentlich gefärbt durch den Sicherungsgedanken [10]). Charakteristisch für die allbevormundende Einmischung des Gesetzes sind auch die Bestimmungen der Medicinal-Polizei. Der Uebernahme des Patienten soll ein ausdrücklicher Vertrag vorhergehn unter Cautionsstellung von Seite des Arztes: er übernimmt (suscipit) den Kranken und verpflichtet sich zur Heilung: stirbt dieser, so darf jener das bedungene Honorar nicht fordern, aber seine Caution ohne weitere Behelligung zurückziehen. Eventuell wird das Honorar vom Gesetz festgestellt für vollständige Heilung [11]). Die Aerzte sind begreiflichermassen [12]) Griechen [13]) und Römer [14]).

---

1) Amaral p. 250 leis para a segurança interna.

2) L. V. VIII. 2, 3.

3) Verbot von Schürfung unter Häusern B. T. X. 11, 1; Sicherung der auf städtischem Boden gebauten Häuser XV. 1, 1; Uebernahme eines Drittels der städtischen Reparaturlasten durch den Fiscus 2.

4) L. V. VIII. 4, 1—21 de damnis animalium vel diversarum rerum 16. 17.

5) VIII. 6, 2.

6) B. T. IX. 11, 2.

7) Anlegung von Wolfsgruben L. V. VIII. 4, 22—24 Wilda S. 548 f. Straßenpolizei.

8) VIII. 4, 30. Davoud Oghlou I. p. 206, Romey II. p. 282.

9) VIII. 3, 3.

10) Anzeige-, Ergreifungs- und Anklage-Prämien VII. 2, 20. III. 4, 18. 13. Cd. Card. 5, 5. VII. 1, 4. 3, 4. 4, 4. 6. IX. 1, 14. XII. 2, 14. 3, 2. 16. Gengler S. 366 f. Strafproceß. Anzeigepflicht III. 5, 5. V. 1, 6. VII. 1, 1. 5, 3. VIII. 1, 3. 4, 14. 5, 6. IX. 1, 3. 8. 9. 16. 21. XII. 1, 2. 3, 10. 16.

11) Namentlich für auferre hypochyma de oculis XI. 1, 3 – 5; vgl. Davoud Oghlou I. p. CIV. p. 206 – 207, Sempere ed. Moreno I. p. 122, Romey II. p. 356; für Lähmung durch ungeschickten Aderlaß zahlt der Arzt 150 sol.; stirbt der Patient daran, erfolgt Auslieferung an die Sippe zu willkürlicher Bestrafung; für Lähmung oder Tödtung eines Knechts dagegen nur Ersatz.

12) Obwohl schon bei Wulfila leikeis ἰατρός Col. 4, 14.

13) Paul. Emer. p. 643 P. natione Graecus arte medicus.

14) Elpidius (Arzt Theoderichs des Großen) Anatolius, v. s. Caes. p. 665.

Die Sittenpolizei eifert gegen Unzucht und viele Arten von Fleischesverbrechen [1]). Aerzte sollen an freien Frauen Aderlaß nicht in Abwesenheit von Familiengliedern vornehmen, selbst in Nothfällen Nachbarn oder Diener beiziehen bei Geldstrafe von 10 sol., „weil es nicht allzuschwer ist, daß sich bei solcher Gelegenheit Ungehöriges einschleiche" [2]). In den Gefängnissen werden die Geschlechter getrennt [3]).

Im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt [4]) greift die Regierung in alle Gebiete des Lebens ein, mittelst der jussio regis [5]). Sogar Bevölkerungspolitik wird bereits versucht [6]): dahin gehört das Verbot der Verlobung mit älteren Frauen, der mehr als zweijährigen Verschiebung der Ehe nach der Verlobung [7]), die Erschwerung des Verkaufs von Unfreien in's Ausland [8]), das Verbot, Mietharbeiter in's Ausland mitzunehmen [9]). Ebenso Volkswirthschafts-Politik: so sucht das Gesetz große Vermögenscomplexe in den Familien zu erhalten [10]).

Aber auch in allen Zweigen der Production, des Erwerbs, des Handels zeigt sich die Führung, oft leider die Gängelung, durch die Regierung. So in der Landwirthschaftspolizei.

Die germanischen Niederlassungen und Landtheilungen haben in allen römischen [11]) Ländern zunächst vortheilhaft gewirkt für den Ackerbau, indem sie die Auftheilung zahlreicher, von Sclaven bebauter, oft verödeter Latifundien [12]) in mittelgroße, von Gemeinfreien bewirthschaftete Güter bewirkten und der unter Steuerdruck und Sittenfäulniß

667; Verweichlichung lag doch nicht in der Benützung römischer Arzneikunst: so v. Bethm. H. I. S. 205 f. über die große Seuche von a. 584 Greg. tur. a. 584.

1) III. 4 und 5 die Bestimmungen für Geistliche in den „Studien".

2) XI. 1, 1. Davoud Oghlou I. p. 33.

3) B. T. IX. 2, 1; vgl. das widerliche Gesetz Constantins IX. 5, 1 B. T. Gegen Dirnen eifern die Co. vgl. Wilda S. 820, Gengler S. 387, L. V. III. 4, 17.

4) IV. 5, 1 utilitas publica.

5) II. 1, 16 und oft; Leichenpolizei XI. 2, 1—2.

6) Amaral p. 233 Leis sobre a populaçaõ e meios de a augmentar.

7) III. 1, 5.

8) IX. 1, 10.

9) XI. 3, 3; vgl. die Schonung für die verödete Provinz Gallien Cc. T. XVII., über die Abnahme der Bevölkerung seit dem V. Jahrhundert Colmeiro I. p. 115.

10) IV. 5, 1.

11) Nachdem die Gewaltsamkeiten bei der Einwanderung vertobt. Vgl. oben S. 58. Die Verheerungen waren doch nur vorübergehend, anders Colmeiro und Bachelier.

12) Besonders Roscher II. S. 377.

verkommnen Bevölkerung das Talent, die Kraft, den Fleiß des Germanen, des beſten Bauers der Erde, zubrachten und ſeine Liebe zu Scholle und Pflugſchaar[1]), wenn bald auch in den Germanenſtaaten Krone, Kirche und Adel mit ihrem Großgrundbeſitz wieder die Mittelgüter der Gemeinfreien abſorbirten.

Auch in Spanien[2]) haben die gothiſchen[3]) Einwanderer den Ackerbau neu belebt und ihr Geſetzbuch zeichnet uns mit zahlreichen Zügen bis in das Kleinſte das erfreuliche Bild germaniſcher Bauerſchaften und ihres Treibens[4]) in den Eichenwäldern, Kornfeldern, Weinbergen[5]) und Wieſen der pyrenäiſchen Halbinſel[6]).

Dahin zählen auch die Beſtimmungen gegen Grenzverrückung[7]), über Grenzzeichen[8]), Grenzproceß[9]), Zaunbruch[10]), Feld- und Flur-Frevel aller Art[11]), argliſtige und fahrläſſige Schädigung durch weidende Thiere[12]). Der Schade wird durch die Nachbarn geſchätzt[13]): — aus dem römiſchen Recht iſt aufgenommen die Befreiung angeſchwemmten

---

1) S. Oros. VII. c. 38 oben; v. Sybel die Deutſchen S. 43, Bachelier p. 22, ganz verkannt von Colmeiro I. p. 117, ſeine eigne Darſtellung p. 122—128 hätte ihn belehren ſollen: irrig auch Rosseeuw I. p. 398 (beſſer 442) und Hisely p. 11, der nicht zwiſchen Adel und freien Bauern unterſcheidet; über den Anbau des Landes Isid. orig. XVII. 1—8; L. V. VIII. 2, 2. 3, 1—17. XI. 1, 9. 13. 14 (über daß Maß der aratra X. 1, 2. IX. 2, 9 aripennis l. c. und VIII. 4, 25) Lembke I. S. 234.

2) Zu minderem Maß ſchon in Aquitanien Gaupp S. 412, der aus Paullinus Pellaeus v. 498 doch allzuviel folgert.

3) Germaniſchen: denn auch nach Abzug aller tendenziöſen, rhetoriſchen Uebertreibung bei Salvian ſ. A. I. S. 147 ſcheinen ſchon die Vandalen und Sueven hierin günſtig gewirkt zu haben Zumpt Bevölk. S. 87, anders und einſeitig Colmeiro I. p. 115. 158, ganz ungerecht vergleicht dieſer das gothiſche Spanien mit dem römiſchen der guten römiſchen Zeit: beſſer als Ende des IV. Jahrhunderts war Spanien im VII. daran.

4) S. Helff. S. 101. 102. prata, campi VI. 2, 4. X. 1, 13. 14. 3, 6. 9.

5) VI. 2, 4. VIII. 3, 10. Die Araber fanden reichen Weinbau in Spanien vor. Hehn S. 36.

6) agri X. 1, 13. 14. 17. VI. 2, 4.

7) L. V. IX. 1, 6. XII. 3, 20. (R. A. S. 545).

8) X. 1, 14. 3, 1—5. aggeres sive arcae X. 3, 3. Homeyer, Haus- und Hofmarken S. 10.

9) II. 4, 9.

10) L. V. VIII. 3, 6. R. A. S. 547.

11) L. V. VIII. 3, 1—17.

12) VIII. 3, 10. 11. 5, 1—8.

13) R. A. S. 554, Masdeu XI. p. 52, Rohney II. p. 282. 359.

oder dem Sumpf abgewonnenen Baulandes von fiscalischer Aneignung oder besondrer Besteuerung [1]) — endlich die Abwehr des Schadens durch Heuschreckenfraß, der damals sehr häufig gothische Provinzen wie Carpetanien und Septimanien heimsuchte [2]).

Einen Blick in die Viehzucht und ihre Pflege [3]) gewähren die Bestimmungen über Eichelmast in fremden oder gemeinschaftlichen Waldungen [4]), über Behalten zugelaufener Thiere [5]), über die sehr häufigen Viehverstellungsverträge [6]), dann auch über Schaden durch weidende Thiere [7]), an fremden und durch fremde Thiere [8]): erwähnt wird die Zucht von Rindern [9]), Pferden, besonders häufig [10]), und außerordentlich oft [11]) von Schweinen [12]), dann von Schafen [13]), Haus- und Jagdhunden [14]), Bienenzucht [15]); man nimmt allgemein an, die vor und nach bezeugten Stiergefechte ruhten während der Gothenzeit [16]): aber es ist der Gegenbeweis zu führen [17]).

Es fehlt nicht an Bestimmungen über Forstcultur und -Polizei [18]), über die großen Eichenwälder und die Eichelmast [19]): — von andern

---

1) B. T. IV. 10.

2) Greg. tur. (a. 584) VI. 23. 44: fünf Jahre nacheinander.

3) Vgl. Romey II. p. 283. 360, Masdeu XI. p. 54, Lembke I. S. 284.

4) L. V. III. 5, 1—8 decimae porcorum vgl. Waitz II. S. 532, Birnbaum S. 48.

5) l. c.

6) V. 5, 1. 6.

7) VIII. 3, 10—17.

8) 4, 1—15. 15—20.

9) VIII. 3, 8. 10. 4, 6. 8. 26. 5, 5. jumenta, armenta, pecora vel boves VIII. 4, 7. 27.

10) Von jeher in Spanien in hoher Blüthe ep. Symm. IX. 24 und sonst, der die edlen Rosse für die römischen Spiele (wohl auch wie die Maulthiere für die Posten vgl. Hudemann S. 26) stets von dort bezieht: caballi II. 1, 24. III. 1, 6. V. 4, 19. 5, 2. VII. 2, 23. VIII. 3, 13; 4, 13. 15. 26. 5, 8. 7, 6; über den hohen Werth VIII. 4, 3.

11) Roscher I. S. 233.

12) VIII. 5, 1—5.

13) VII. 2, 11. VIII. 5, 5.

14) VIII. 4, 18—20.

15) III. 5, 6. (R. A. S. 596.) VIII. 6, 1—3.

16) Vgl. Minutoli II. S. 80, Gams u. A, Romey II. p. 251.

17) S. A. V. S. 184 den Vorwurf Sisibuts gegen Bischof Eusebius.

18) L. V. VIII. 3, 1. VI. 2, 4.

19) VIII. 5, 1—8 de pascendis porcis.

Bäumen[1]) werden genannt Eckerntragende[2]), dann Oliven, Aepfel und Feigen[3]). Detaillirte Straf- und Erſatz-Abſtufungen finden ſich für ihre Beſchädigung[4]).

Der alte Ruhm der ſpaniſchen Bergwerke war eingeſchlafen in dieſer Periode: die Geſetzſammlung enthält keine einzige bergrechtliche Beſtimmung. — Eine Art Edelſteine, lapis fulminis, wird als Exportartikel genannt[5]); dagegen läßt ſich[6]) nicht[7]) für damals noch Bergbau auf Blei, Queckſilber, Obſidian erweiſen[8]), nur Salzbergwerke in den Bergen von Tarracona werden als arbeitend erwähnt[9]). Die Münzfunde zeigen, daß man viel mehr auf Gold als auf Silber baute[10]). Der Tajo wälzte immer noch reichlichen Goldſand dahin[11]), aber Iſidor, der dies erzählt, geſchweigt des Minenbau's.

In der Waſſer-Polizei begegnet der richtige Grundſatz als leitend, daß kein Waſſerberechtigter von ſeinem Recht einen egoiſtiſchen Gebrauch machen, vielmehr die von ihm nicht benöthigten Waſſerkräfte Andern, der Geſammtheit, überlaſſen muß[12]). Schifffahrt und Fiſchfang in den größeren Flüſſen[13]) werden geſchützt und geregelt: nur bis in die Stromesmitte darf der Angrenzer, mit Schonung des Thalwegs, Vorrichtungen (sepes, exclusa, clausuras) anlegen und der Gegenüberliegende nicht an der gleichen Stelle[14]). Mühlen, Stau-

---

1) VIII. 3, 1—17; über den Ruhm ſpaniſchen Oelbaus Hehn S. 58.

2) Glandiferae 4, 27, 3, 1.

3) carica hoc est ficus VIII. 2, 2; ſchon Wulfila nennt ſie: smakka bagms.

4) VIII. 3, 1 seq., Fauriel I. p. 508.

5) Apoll. Sid. c. V. v. 50; ſ. dazu die Note bei Greg. et Collomb. und Colmeiro I. p. 137.

6) Aus Isid. origin. XIII. 21, XVI. 16. 22.

7) Mit Lembke I. S. 235.

8) Vgl. Romey II. p. 58, 357 nach Masdeu XI. p. 55.

9) Apoll. Sidon. IX. 12. sale hispano in jugis t. caeso. Colmeiro I. p. 138.

10) Velasquez p. 3. Früher dagegen lebhafte Silbermünzung der Römer in Spanien Mommſen, Münzweſen S. 667—671, Rosseeuw I. p. 443.

11) Isid. orig. XIV. 4. XVI. 21. 22.

12) VIII. 4, 29. Nullus contra multorum commune commodum suae tantummodo utilitati consulat.

13) amnes regni nostri L. V. V. 1, 6. IX. 1, 21. Romey II. p. 358 nach Masdeu XI. p. 54. Colmeiro I. p. 142 über den Leinpfad nach römiſchem Recht Serrigny I. p. 485.

14) VIII. 4, 29.

ungen, Wasserreservoirs werden gegen Schädigung geschützt [1]). Die Wichtigkeit künstlicher Bewässerung und rationeller Wasserleitung in trocknen Gegenden wurde, eine römische Ueberkommenschaft [2]), damals in Spanien klarer erkannt als in viel spätern Jahrhunderten. Ableitung des natürlichen oder rechtlich geregelten Wasserlaufs wird nach der Stärke der Wasserader und der Stundenzahl der Dauer der Mißleitung in gekünstelter Detailirung mit Geldstrafen geahndet [3]).

Auch den Handel schützt und begünstigt die Gesetzgebung. Der überseeische Handel [4]) war lebhaft an den Küsten Südgalliens und Spaniens: zwischen Marseille und den spanischen Häfen bestand eine regelmäßige Handelsschifffahrt [5]), spanische Schiffe schleppen a. 588 die Pest ein [6]). Auf der Messe zu St. Denis in Paris fehlen die Kaufleute aus „Hyspanica" d. h. Septimanien nicht [7]). Zahlreiche syrische Kaufleute trieben sich um in jener Stadt [8]), Juden, Syrer und Griechen in ganz Septimanien [9]). Den Gegensatz von Import- und Binnen-, von Groß- und Klein-Handel daselbst schildert anschaulich [10]) Apollinaris Sidonius: ein kleiner Freier (Geistlicher, lector) von Clermont nimmt Geld auf Credit, geht zu den „nundinae catapli [11]) recentis", d. h. dem Ausgebot der eben eingelaufnen Handelsschiffe im Hafen, regelmäßig [12]) nach Marseille, kauft dort die importirten

1) l. c. 30 molinae, stagna, conclusiones.

2) S. die herrlichen Wasserleitungen zu Merida bei Fernandes y Perez p. 33 seq. und Tarracona: noch die Mauren staunten sie an Pascal y G. I. p. 77. — Uebersicht der von den Gothen vorgefundnen Wasser-Leitungen Cean-Bermudes p. 518.

3) l. c. 31 multarum terrarum situs si aquis indiget pluviis foveri aquis studetur irriguis; cujus rei jam experimentum tenetur, ut si defecerit aquarum solitus usus, deperitur confisus ex fruge proventus. Ueber römisches Recht B. T. XV. 2, 1. de aquae ductu (P. V. 7, 1) das wohl im Allgemeinen vorschwebte.

4) transmarini negotiatores L. V. XI. 3, 2. (Goldschmidt I. a. S. 273 über letzteren Begriff C. J. 1199. 4317, Kuhn I. S. 280 f.) Colmeiro I. p. 137—145, Boissieu p. 458. 593, Rosseeuw I. p. 439 unterschätzt den Handel der G.

5) Greg. tur. IX. 22 negotium *solitum*.

6) Masdeu X. p. 163, Jager III. p. 53, Colmeiro I. p. 138.

7) Urkunde Dagobert I. a. 629. Jacobs géogr. des diplomes mérov. p. 61.

8) Salvian IV. p. 87.

9) Cc. Narb. 5.

10) Apoll. S. VI. 8.

11) Vgl. Alteserra notae p. 178.

12) VII. 7. Dahn, Handel und Handelsrecht der Westgothen in Goldschmidts Z. 1871.

Waaren an Bord oder auf dem Hafen-Quai und ſucht durch Wiederverkauf daheim die Zinſen zu decken und Gewinn zu erzielen; afrikaniſche Aſtrologen bieten ihre Schwindelkünſte in Bordeaux (?) [1]), Kaufleute aus Karthago ihre Waaren im Palaſt des Theudis [2]), griechiſche [3]) in Merida feil [4]). In den Häfen und größeren Kauf-Städten geſtattete man den Fremden die Beſtellung einer Art von Handels-Conſulat und befreiten Gerichtsſtand vor dieſem in Proceſſen untereinander, nach ihrem nationalen Recht [5]). Gothen waren dieſe „telonarii“ („jueces“ überſetzt fuero juzgo) ſchwerlich [6]), (woher hätten dieſe das fremde Recht gekannt?) wenn auch dem König zur Einlieferung der Zölle verpflichtet [7]); auch die „Fortdauer des römiſchen Handels- und Seerechts“ [8]) iſt nur als Theil des fortbeſtehenden römiſchen Rechts überhaupt zuzugeben [9]).

Die fremden Kaufleute ſegelten, wie ſchon Phöniker und Karthager, den Ebro und Guadalquivir hinauf bis tief in's Herz des Landes [10]). Die Ausfuhr bot Getraide, Metalle, Steinſalz, Wein, Eſſige, Wachs und Honig; die Einfuhr lieferte: Seide, Purpur, Camelhaar, Gewürze, Elfenbein (?) [11]).

---

1) Apoll. Sid. VIII. 11.

2) Prok. b. V. I. 24.

3) Ueber griechiſches Leben in ſpäter Römerzeit zu Sevilla und Malaca ſ. C. J. s. h. v.

4) Paul. Emer. p. 644, Papon II. p. 10—12, Depping II. p. 436, Romey II. p. 65, Ausfuhr p. 282. 356, Einfuhr p. 357, Masdeu XI. p. 67 u. v. Wamba über die Kamele: aus Aſien? wohl Afrika. Alſo keineswegs nur Flußſchifffahrt wie Bachelier p. 22.

5) L. V. XI. 3, 2. Dahn in Goldſchm. Z. 1871.

6) v. Bethm. H. I. S. 22, Davoud Oghlou I. p. 209, vgl. Lembke I. S. 235, Sempere ed. Moreno I. p. 122, beſſer Rosseeuw I. p. 441. Eine anonyme Abhandlung mémoires et considerations sur le commerce d'Espagne, Amsterdam 1761, führt eine Reihe von Exportartikeln auf, die Colmeiro l. c. mit Recht reducirt.

7) Als Fortbeſtand „römiſcher Conſulargerichte“ (?) betrachtet es Schäffner I. S. 209. Näheres bei Dahn l. c.

8) Schäffner l. c.

9) Vgl. Biener, de Germano lege sua vivente p. 427. Romey II. p. 359 erblickt darin den Anfang des modernen Conſulats.

10) Colmeiro I. p. 142. Die „gothiſche“ Handelsmarine war wohl von Romanen bemannt.

11) Colmeiro verwerthet zu viel die Etymologien Isid.: ſo hält er die leges rhodiae für gothiſches recipirtes Seerecht.

Unter den Gesichtspunct der Begünstigung des Handels fällt ferner der Ausschluß der Vindication von in gutem Glauben zu unverdächtigem Preise von überseeischen Händlern erkauften Waaren der regelmäßigen Einfuhr: Kleider, Gold, Silber und Schmuck [1]); die Verpönung des „Strandrechts“ [2]), beides schon in der Antiqua; die Regelung der Abmiethung spanischer Knechte von ihren Herrn durch fremde Kaufleute „pro vegetando commercio“ d. h. wohl als landes- und sprachkundige Begleiter oder Reisende [3]). Der Weg der Flußschifffahrt soll nicht durch selbstische Anstalten Einzelner gesperrt werden [4]). Ueberschreitung des genau fixirten [5]) Zolltarifs durch den Zollpächter zum Schaden der Einwohner oder fremden Kaufleute wird wie im römischen Recht mit dem Tode bedroht [6]). Da die L. V. anfangs nur für die Gothen galt, darf man auch Gothen als Handel und Gewerk treibend denken, denn Gothen als Gold- und Silberarbeiter setzt das Gesetz voraus [7]), selbstverständlich nur ausnahmsweise [8]). — Die Straßenpolizei sorgt für freien [9]) und sichern [10]) Weg. Die Grundeigenthümer dürfen durch Sicherungsmaßregeln ihres Gebietes (Gräben, Zäune, Wolfsgruben, Selbstschüsse) den Weg weder zu sehr einengen noch gefährlich machen [11]). Versperrung öffentlicher Wege wird verboten [12]) und von jedem straflos beseitigt, eventuell der Versperrende zur Entfernung — der Weg geht dann durch seine

---

1) L. V. XI. 3, 1.

2) VII. 2, 18 de his quae a diversis naufragiis rapiuntur (poena quadrupli). Richtiger: schwerere Bestrafung des furtum an Schiffbrüchigen; römisches Vorbild.

3) XI. 3, 3—4.

4) VIII. 4, 29; zu hart hierüber Bachelier p. 23, der den Handel von Bordeaux in jener Zeit unterschätzt und weniger Material bietet als oben unser Text; richtiger Scherer I. S. 130 (aber fast ohne alles Material).

5) Cass. Var. V. 39.

6) J. B. T. IV. 10, 1; über Wuchergesetze, Zinsmaß L. V. V. 5, 8 vgl. Roscher I. S. 334 und Privatrecht.

7) L. V. VII. 6, 3.

8) Irrig spricht ihnen Colmeiro I. p. 158 auch den Ackerbau ab.

9) L. V. VIII. 4, 24—27. Colmeiro I. p. 142.

10) VIII. 4, 23 ad civitatem vel provincias; ob aber die viarum curatores, a quorum munitione (l. monitione?) nemo exceptus est B. P. V. 6, 2, noch bestanden ist zweifelhaft (über römisches Straßenpolizeirecht Serrigny I. p. 450); anderen Zweck der custodiae, exploratores aggerum bei Apoll. S. IX. 3.

11) L. V. VIII. 4, 23—27.

12) Vgl. auch VIII. 3, 9.

widerrechtlich gesäte Saat — und zu Geld- und Leibesstrafe angehalten: die Buße verfällt dem Staat, nicht dem etwa Geschädigten, denn des Staates Ordnung ist durch die Baute verletzt[1]); scharf wird das Interesse des Staates an der Freiheit des Weges betont: er ist des „Königs Straße“[2]). Auf beiden Seiten muß „aripennis“ freigehalten und anstoßendes Bauland durch Zäune und bei Aermeren durch Gräben abgesperrt werden[3]). Die Grundfäden des Straßen-Netzes, welches das gothische Spanien bedeckte, waren wohl aus dem römischen System beibehalten, das mit 32 Legionen-Straßen die Halbinsel überzog[4]).

Das römische Postwesen wird in den vorgefundenen[5]) Einrichtungen fortgeführt[6]). Der gebildete Reisende mied die „triefenden Wirthshäuser“ und die alte Gastfreundschaft ersparte sie ihm meist[7]). Die Post dient zunächst nur den Beamten des Staats: um veredum[8]), paraveredum und parangarium zu erlangen, muß man eine amtliche Anweisung[9]) auf Beförderung (evectio)[10]) vorzeigen und diese darf nur für Dienstreisen (pro publica necessitate) ausgestellt werden: städtische Beamte haben ein Recht auf evectio gegenüber der Stadt und verzichten hierauf, um im Wahlbewerb Stimmung und Stimmen der Bevölkerung zu gewinnen[11]). Wer nur veredos zuerkannt erhielt, darf nicht paraveredos fordern[12]). Die städtischen Behörden (curator,

---

1) VIII. 4, 24.

2) l. c. viam per quam ad civitatem aut ad provincias nostras ire consuevimus nullus praecepti nostri temerator existat, ut eam excludat vel adstringat 25.

3) l. c.

4) Cean-Bermudez praef. p. XII., C. J. „viae“; Gilly (über die große Pyrenäenstraße) p. 130.

5) Serrigny II. p. 259—276, Hudemann S. 14 f.

6) Vgl. die ostgothischen Postordnungen (für Spanien Cass. Var. V. 39) A. III. S. 165, Helff. S. 125, (Hudemann S. 18 der S. 25—27 die Stellen aus Cod. Th. u. Cass. Var. zusammenstellt), aber die Verbindung mit den numerarii und die Verleihung städtischen Landes durch den Staat an diese ist eine unwahrscheinliche Vermuthung aus Verwechslung mit den Post-Pflichten der Curialen überhaupt; vgl. Hudemann S. 19. 20.

7) Apoll. S. VIII. 11, vgl. Kuhn I. S. 60. 65.

8) adscribere Cass. Var. V. 39, Hudemann S. 15.

9) s. Böck. I. u. II. s. h. v., Hudemann S. 17—20.

10) Apoll. S. V. 20.

11) VIII. 11.

12) Cass. Var. V. 39.

defensor, principalis) haben Verletzungen der Postordnung dem Richter anzuzeigen, der für jedes widerrechtlich benützte Pferd ein Pfund Gold erhebt, für Colluſionen aber, wie ſein Perſonal, ſelbſt das Doppelte zahlt. Die ganze Einrichtung war zur Zeit des Breviars noch ſo lebendig, daß Interpretation für überflüſſig erklärt wird; aber auch L. V. [1]), welche die Anſprüche der Sajonen gegen die Partei, in deren Intereſſe ſie reiſen, auf Roß und Geſpann regelt, ſetzt noch Gleiches wie Cass. Var. V. 39 c. a. 520 voraus [2]).

Die Fremdenpolizei beſchützt gaſtlich den Reiſenden [3]): er darf ſich aus fremdem Holz an der Straße Feuer zünden und hat nur für ſorgfältige Löſchung zu haften [4]), die Reiſenden dürfen ihre Thiere auf Feldern und Weiden, auch wenn ſie mit Gräben umzogen, graſen laſſen [5]) und der Eigenthümer, der ſie in ſeinen Stall führt oder auch nur vertreibt [6]), wird für jedes Stück mit Geld gebüßt [7]). Auch gegen Willen des Eigners dürfen ſie auf ſolchen Weiden Gepäck ablegen, die Thiere zwei Tage weiden laſſen, Aeſte von den Bäumen zum Futter brechen, jedoch nicht länger als zwei Tage an Einem Orte weilen und keine Bäume (größere oder eckernde) fällen [8]). Wer an Furten der Flüſſe Culturen anlegt und ſie nicht umzäunt, hat keinen Anſpruch auf Erſatz des Schadens, den überſetzende Menſchen und Thiere verurſachen [9]).

Doch überwacht auch die Polizei unbekannte Fremde, zumal wenn ſie als flüchtige Knechte verdächtig ſcheinen; niemand ſoll ſolche länger als acht Tage (in Grenzbezirken als einen Tag) ohne Anzeige bei der

---

1) II. 1, 24.

2) Die veredarii (Serrigny II. p. 264) erhoben viatica Apoll. S. V. 7, vgl. Böck. II. p. 302. 605, Hudemann l. c. Der Sohn eines ſolchen mansionarius zu Calaguris war Vigilantius Gilly p. 130.

3) L. V. VI. 4, 4. VII. 2, 17. IX. 1, 6. 8. 21. XII. 3, 20.

4) VII. 4, 28. 27. Lehuérou II. p. 49, John O'Reilly I. p. 132. Fauriel I. p. 506, Analogien bei Peyré p. 72.

5) VIII. 4, 27 (R. A. S. 402, Wilda S. 939), VIII. 2, 3, Oſenbrüggen S. 155; über die Verpflegung der peregrini in den Klöſtern F. N. 9 f. Armenpolizei.

6) l. 26 l. c. Von dieſem Recht macht Gebrauch der puer bei Paul. Emer. p. 645 visum est ei, ut caballo suo paululum herbam daret.

7) l. c. apertorum (d. h. unbezäunt) et vacantium (d. h. unbeſät) camporum pascuis licet quisque eos fossis praecinxerit.

8) l. c. 27.

9) l. c. 28, Davoud Oghlou I. p. 215—216.

nächsten Behörde beherbergen oder als Taglöhner miethen [1]). Die Behörde vernimmt sie über ihre Identität und Zwecke [2]). Der erkannte flüchtige Knecht wird genau verhört [3]): nach einem verschärften Gesetz [4]) muß jeder aufgenommene Unbekannte dem Richter vorgestellt und von ihm untersucht werden. Der geheime Verkehr mit dem Ausland ohne Erlaubniß des Königs wird auch den Geistlichen untersagt [5]). Politisch Verdächtige in Grenzdistricten, von wo Flucht in's Ausland zu befürchten, werden unter Aufsicht processirt [6]). Juden dürfen ihren Wohnort nicht wechseln und aus andern Provinzen einwandernde Juden müssen sich dem Bischof melden [7]). In unruhigen Zeiten, so unter Eurich [8]), wurden die Heerstraßen scharf überwacht und die Reisenden genau untersucht, auch wohl zeitweilige Grenzsperre, z. B. gegen die Frankenreiche [9]), wird verfügt.

Im Gebiet der Industrie und Gewerke sind zu erwähnen der Schutz der Mühlen und Schleusen [10]) und einige Bestimmungen über Gold-, Silber- und Woll-Arbeiter [11]). Dagegen die in Isidors Sammlung [12])aufgezählten Stoffe, Waaren, Geräthe, darf man keineswegs sämmtlich als zu seiner Zeit in Spanien gefertigt annehmen: nur ausnahmsweise, wo er ausdrücklich von der Gegenwart spricht, geht das an, z. B. von dem „rostfarbigen Purpur, welcher dermalen in Spanien bereitet wird" [13]). Weit überwiegend wurde das Gewerk

---

1) L. V. IX. 1, 12. 21.

2) IX. 1, 6. Darauf bezieht sich Cc. T. XIII. 10 auch für fremde Geistliche.

3) L. V. l. c. 8. 12 discuti, investigari, perquiri.

4) IX. 1, 21.

5) Cc. T. IV. 30: aus guten Gründen.

6) Cc. T. XIII. 2.

7) Cc. T. XII. 9.

8) Apoll. S. IX. 13 pervigil explorator, custodiae aggerum publicorum d. h. der Legionen-Hochstraßen s. Alteserra notae p. 239.

9) Greg. tur. IX. 1.

10) L. V. VIII. 4, 30 befiehlt schleunige Beseitigung aller Störungen und Schäden; vgl. auch stagna, conclusiones aquarum.

11) VIII. 3, 4. XII. 3, 6.

12) Vgl. Moron II. p. 238—255; Masdeu XI. p. 62 artes y fabricas nimmt die bei Isid. origin. genannten Stoffe und Kleider alle als noch in Spanien gefertigt an; aber auch Colmeiro I. p. 130—135 verkennt den archaistischen, gelehrt-historischen Charakter von Isidors Aufzeichnungen: wohl wohnen auch Gothen in Städten: Rosseeuw I. p. 398, z. B. in Nekopolis und Olite.

13) Origin. XIX. 28: ferrugo est color purpurae subnigrae, quae nunc fit in Hispania.

von römiſchen Händen getrieben. Sicher bezeugt ſind nur die Baugewerke, dann Waffen-, Gold- und Silber-Schmiede — dieſe durch den Fund von Guarrazar [1]). —

Die Armenpolizei, d. h. die Verpflegung der Dürftigen, Aufnahme von hülfloſen Fremden [2]), wird zum größten Theil von den Klöſtern und Kirchen getragen, denen bei Stiftungen und Schenkungen [3]) für dieſe Zwecke beſtimmte Mittel angewieſen werden [4]): (aber auch der Laien Wohlthätigkeit wird für Kriegsgefangne [5]) und Verbrecher in Anſpruch genommen) [6]); in Schaaren kommen die Armen an die Klöſter [7]) des h. Aemilian [8]); mit Beilen läßt St. Cäſarius Silber und Gold aus den Kirchen von Arles ſchlagen, Gefangne loszukaufen und den Hunger zu ſtillen [9]); er verkauft zu Gunſten der Armen, was ihm der König ſchenkt [10]). Biſchof Mauſona von Merida ſtiftet ein

---

1) Die „ganz-ſeidnen" (holosericae) Prieſterkleider in der Baſilika der h. Eulalia zu Merida, Colmeiro I. p. 138, waren doch natürlich eingeführt.

2) „In ſeiner Kirche, v. s. Caesar. p. 669, ſtand immer der Tiſch gedeckt für Geiſtliche und alle Ankömmlinge und ſo lang er lebte kam Niemand nach Arles wie in eine fremde, ſondern wie in ſeine Vaterſtadt".

3) Form. N. 8. 9.

4) Cc. Ag. 7 peregrinis 38 propter incursum hospitalitatis intra muros receptacula collocare; egeni, pauperes von Klöſtern verpflegt Caes. III. 3. T. III. 3 peregrinorum et egenorum necessitati. IV. 38 praebendum est a sacerdotibus vitae solatium indigentibus (wegen Uebertreibung hierin wird St. Aemilian verklagt v. s. Aem. Braul. p. 210); daher Kirchengut VI. 15. proprie alimenta pauperum heißt: peregrinis aut quamlibet necessitatem sustinentibus pro . . religionis intuitu res ecclesiasticae largiuntur.

5) Die gothiſche Liturgie enthält eine Fürbitte für die Gefangnen Muratori liturg. rom. II. p. 519 (ich muß nach Le Blant citiren II. p. 292). Die beſtrittne (burgundiſche) Inſchrift von a. 527 von Evian, Anz. f. Schweiz. Geſch. I. S. 49. II. S. 8, iſt gewiß mit Roth gegen Gingins la Sarraz von Loskauf gefangnen Volkes zu verſtehen.

6) B. T. IX. 2, 3. Schenkung an Arme V. 7, 16; der Erlös für verkaufte Dirnen wird unter die Armen vertheilt Cc. T. III. 4, Hisp. I. 3, v. s. Caesarii Mab. I. p. 660 cura circa cives et pauperes; vgl. noch über Armenunterſtützung L. V. II. 1, 22. 31. 3, 3. 4. 6. 9. XII. 1, 1. 3, 17. 24. elemosyna IX. 1, 8 humanitas IX. 1, 4—6. Schmidt, p. 71. 256. 265. 473.

7) So v. Aviti presb. miciac. p. 354 cumque instaret quotidie turba clamans, ut sibi subveniretur.

8) Braul. v. s. Aem. p. 212.

9) v. s. Caes. p. 662.

10) p. 664 vgl. 666. 670. 674. vgl. Paul. Emer. p. 644 non tam propriis usibus quantum egentium praecepit deservire necessitatibus, p. 645 captivis

Hoſpitz [1]) für Kranke und Fremde [2]) und verordnet, daß Aerzte und Diener der Kirche unabläſſig Rundgänge halten und alle Kranken, Juden wie Chriſten, Knechte wie Freie, in die Anſtalt ſchaffen und dort ſorgfältig nähren, pflegen, heilen: die Hälfte von allen beſten Naturalerträgniſſen [3]), die dem Biſchof gebracht werden, überweiſt er den Kranken. Anſchaulich wird geſchildert, wie Leute aus der Stadt und vom Land in das Biſchofs-Haus (atrium) kommen und ſich von den Verwaltern (dispensantibus) in kleinen Geſchirren Oel, Wein, Honig erbitten, — der Biſchof läßt die kleinen Gefäße zerſchlagen und heißt ſie mit großen wiederkommen [4]). Patiens von Lyon ſchickt in die fernſten Theile Galliens, die durch den Gothenkrieg c. a. 430 gelitten, Lebensmittel [5]). Cäſarius von Arles meint in ſeinem Teſtament, wenn er ſchon für Fremde und Hülfloſe als Biſchof zu ſorgen habe, wie viel mehr für heilige Jungfrauen [6]).

Spuren der Armenpflege von Seite des Königs enthält Cass. Var. V. 39, eine ſehr dunkle Stelle: die praebendae, welche die königliche humanitas diversis provincialibus gewährt, wurden, ſcheint es, von den Steuerpflichtigen erhoben und dann an die Armen vertheilt: der gerügte Mißbrauch beſtand in der Erhebung in Natura (species) und dazu im Geldeswerth (pretium).

Auch die Pflege der Wiſſenſchaft übernahmen vorab die Klöſter: Seminarien [7]), Kloſterſchulen, nach Vorſchrift der Concilien, Bücherſammlungen, Archive [8]) fanden ſich in allen größeren. Ein Centralpunct der Cultur ward das berühmte Kloſter Agalia in einer Vorſtadt von Toledo: die „Schule von Toledo" glänzte durch Julian [9]), die von Sevilla durch Leander und den großen Lehrer des Mittelalters,

---

et egenis; über Mauſona von Merida l. c. p. 648; über Avitus von Vienne nach dem Krieg von a. 508 ep. Aviti p. 32.

1) xenodochium Paul. Emer. p. 647.

2) hospitium in anderm Sinn Apoll. S. VII. 2, vgl. aber c. XVI. v. 115 seq.

3) So deute ich eximia; oder exenia?

4) l. c.

5) Apoll. S. VI. 12, VII. 9 Ehrenſache auch vornehmer Laien iſt die Sorge für peregrini.

6) Baron. ann. eccles. a. 508. Thomassin p. 618, v. Roth S. 7, Fehr S. 400. 424—434.

7) Inſchriften für ſolche Eguren p. XVI.

8) Ueber dieſe beſonders Eguren p. VIII.—XXII.

9) Bourret p. 133. 349—354, Eguren p. X. f.

Isidor [1]), Saragossa durch Eugenius, Braulio, Tajo [2]), Braga durch Fructuosus [3]), auch die von Cauliana war berühmt [4]). Manche Spanier bildeten sich in Byzanz: so Leander und Johannes von Biclaro, der 17 Jahre daselbst verbrachte [5]).

Regelmäßig recrutirten sich diese Pflanzschulen zugleich der Wissenschaft und der Geistlichkeit aus den Söhnen der Freigelaßnen der Kirchen, welche häufig schon vor der Geburt von den Aeltern diesem Stande geweiht wurden (oblati). An jeder größeren Kirche fanden sich auch Aerzte [6]) und bibliopolae werden wiederholt [7]) genannt.

Die nahe Verbindung mit Nordafrika und den Byzantinern erleichterte die Verbreitung der Handschriften des Ostreichs, wenn man auch dadurch keineswegs Südgallien und dessen Zusammenhang mit Italien übertroffen hatte [8]).

Von Pflege der bildenden Kunst aus dieser Zeit in Spanien wissen wir wenig. Das Material in Isidors Etymologieen ist, weil meist der vor-gothischen Zeit angehörig, nicht zu verwerthen [9]). Die zu Guarrazar gefundnen Goldarbeiten [10]) zeigen ohne Eigenartiges nur

---

1) Montalembert II. S. 198, Bourret p. 1—204, Eguren p. XV.—XXII.

2) Bourret p. 120, Eguren l. c.

3) Bourret p. 137, Eguren p. XVII., Muñoz I. p. 382.

4) Paul. Emer. p. 642: pueri parvuli, qui sub paedagogorum disciplina in scholis litteris studebant vgl. Romey II. p. 294, Thomassin p. 197. 198, Masdeu XI. p. 193. 312; über Südgallien Fauriel I. p. 412 f.

5) Isid. de vir. illustr.

6) medici ecclesiae Paul. Emer. p. 643 vgl. Lafuente II. p. 517, Sempere l. c. Elpidius Arzt des Ostgothen Theoderich Bähr S. 69.

7) Bei Apoll. S. V. Ueber die Literatur im damaligen Spanien besonders Eguren p. IX. f., Lafuente II. p. 516, dann Depping II. p. 411—425, Dunham I. p. 216, Romey II. p. 68, Moron II. p. 240, der auch hierin wie schon Masdeu XI. mayor que en el resto de Europa die „superioridad española“ nicht vergißt; ähnlich Eguren p. X., sogar die dürftige Kürze wird hier als Vorzug gerühmt p. XXI.; das andere Extrem bei Rühs S. 11 „daß in Spanien seit dem V. Jahrh. die wissenschaftliche Bildung (des Klerus) weit mehr vernachlässigt war als in allen übrigen Ländern des westlichen Europa“ — ist ebenso irrig (Isidor!); mit Recht beginnt aber Ticknor I. p. 5 seine spanische Literaturgeschichte erst mit dem XIII. Jahrhundert. Masdeu XI. p. 340 geht alle Wissenschaften durch; in der Jurisprudenz paradiren als „Legisten“ die 11 Könige, die Gesetze gegeben; aber noch ganz ebenso Muñoz p. 382.

8) Wie Eguren p. XXI.

9) Wie z. B. Lafuente II. p. 520 thut, vgl. Depping II. p. 426.

10) Vgl. Colmeiro I. p. 184, Hübner und unten Gesammtcharakter: Königsornat.

den byzantiniſch-romaniſchen Stil der Zeit und was man [1]) von ſpecifiſch „weſtgothiſcher“ Baukunſt und deren Einführung in Italien durch Eutharich Cillika vorbringt, beruht (wie der weſtgothiſche „Frauencultus“) auf unglaublicher Selbſttäuſchung [2]). Ich ſtelle einige jener Periode angehörige Bauten zuſammen: Bauten Athanagilds in Merida und bei Guimaraeñs in Portugal, dann angeblich das monasterium agaliense, Bauten eines episcopus Gudila in Acci, Siſibuts in Ebora, die Leocadienkirche zu Toledo, Svinthila's in Iliturgi, Rekiſvinths in Doña de Valladolid am Puiſerga [3]), Wamba's in Toledo; Städtebauten Leovigilds: Rekopolis und Victoriacum; Svinthila's: Oligitis [4]); Reparatur der Römerbrücke zu Merida durch den dux (?) Salla und den Biſchof Zeno [5]); ſagenhaft führt man die Villa „Wamba“ (Gerticos) auf jenen König, Leon auf Leovigild, das arabiſche Almeria auf Amalarich zurück [6]).

Die Kunſt und Technik der Münzprägung war ſeit der Römerzeit in argen Verfall gerathen [7]).

---

1) Troya II. 2. IV. 4 p. 42–44.

2) Dagegen ſchon Masdeu XI. p. 69 und deſſen Niederſchlag in Romey II. p. 361, Bourret p. 101, vgl. Laborde I. p. 112, p. V. p. 44. (Dies Werk iſt für politiſche und Rechtsgeſchichte ganz unbrauchbar: Siſibut iſt I. p. 42 le meilleur roi de sa nation, L. V. iſt base des lois langobardes und Roderich der Sohn Witika's!)

3) Troya II. p. 833.

4) Vgl. Colmeiro I. p. 115.

5) Inſchrift bei Florez XIII. p. 222, Masdeu XI. p. 73 und Fernand. y Perez p. 22 (Vermuthungen über andere gothiſche Bauten daſelbſt p. 29).

6) Römiſch portus magnus? Cean-Bermudez p. 351, Morales V. p. 472. 615, Romey II. p. 284, über Sculptur p. 362 (nach a. 711!).

7) Velasquez p. 3, Romey II. p. 366, über andere Künſte: musica la mejor en Europa! Masdeu XI. p. 318, Poeſie p. 320 und über bildende Künſte Valentinelli p. 70—129 mit reichen Literaturangaben über Archäologiſches, worauf ich nicht eingehe.

6. Amtshoheit. Aemterwesen.

a) Allgemeines.

Der König hat die Amtshoheit [1]). Geschaffen freilich hat er die Aemterorganisation [2]) des Staates nicht. Er läßt vielmehr die vorgefundene römische nur fortbestehen [3]).

---

1) A. III. S. 172; L. V. II. 1, 13—16. VII. 5, 9. IX. 2, 3—8. XII 1, 2; 3, 17; nicht, wie Lembke I. S. 175, nur als Ausfluß des Gerichts- und Heerbannes. Deßhalb kann nur er, nicht das Concil, einen Grund der Amtsunfähigkeit aussprechen Cc. T. IV. 65, vgl. XII. 9; ganz werthlos v. Brauchitsch S. 20, der die Unabsetzbarkeit der Grafen durch die Concilien aussprechen läßt: ungenügend auch Depping II. p. 372.

2) Die secularis militia Kuhn I. S. 155, Böck. II. p. 124, Cc. Hisp. II. 17. T. IV. 19. 65 clericalis bei Apoll. S. IV. 4, und VII. 2 m. illis in clericalis potius quam in palatino decursa comitatu, ob V. 6 militaris improbitas neben turbo barbaricus in der That „mechanceté des *courtisans*“? Die officia publica (B. Nov. Th. 3 militia vel administratio) sind militairische (Apoll. S. VIII. 6) und civile B. T. IV. 8, 5 In. aliquid officii vel militiae Apoll. S. V. 9 tunicati, paludati Gegensatz: m. Amt, opificium (Handwerk) cultura (Landbau) VI. 8. VII. 9. m. persona. Dagegen nur civil B. T. XI. 5, 1 (vgl. XII. 1, 4. 2, 2. L. V. II. 4, 4) und Nov. Val. 10 In. militantes in quolibet officio vel in administratione positi Apoll. S. VII. 9 concio: miles, commilitium.) Deren Zeichen ist das cingulum militare, (Boeck. II. p. 1151 Verlust desselben mit verbera und Confiscation B. Nov. Maj. I. 1) was jede Amtsstellung, auch die des Königs, Cc. T. XII. 2, umfaßt; daher Apoll. S. V. 7 cincti und discincti d. h. Beamte und Private vgl. Kuhn I. S. 163, dann auch auf die ecclesiastica militia übertragen Cc. Hisp. II. 3.

3) Sammt ihren Titel- (gut hierüber Cenni II. p. 28; schon unter Alarich II., nicht erst von Rekisvinth Byzanz nachgebildet wie die herrschende Darstellung vgl. Thierry dix ans p. 225), und Insignien- (Apoll. S. VIII. 9 dignitatum insignia) Abstufungen (Böck. II. p. 295): illustres, (z. B. Apoll. S. VII. 9 concio ep. Bulgar. III. auch auf Gothen ausgedehnt, wenn sie solche oder ihnen gleich stehende germanische Aemter bekleiden) clarissimi, (über das Verhältniß zu den illustres und spectabiles Böck. II. p. 176) spectabiles (untechnisch, von allen Bürgern Apoll. S. VII. 9 concio, wo zu lesen inter spectabiles principem locum statt principes) vgl. Kuhn I. S. 183, Böck. II. p. 429 (oft für clarissimi)

Alle römiſchen Aemter, nebſt ihrem Apparat, dauerten allerdings nicht fort: ſchon unter Eurich waren manche Stufen dieſer Hierarchie weggefallen [1]) und deutlich zeigt ſolche Lücken das Breviar ſeines Nachfolgers [2]), zugleich aber auch den Fortbeſtand der meiſten Behörden [3]). Sofern die römiſchen Aemter fortdauerten, ſollten ihre bisherigen Abſtufungen ſtrenge gewahrt bleiben mit Formen, Inſignien, Privilegien [4]), Subaltern- [5]) und Canzleiperſonal [6]). Weggefallen waren die römiſchen Central- [7]) und die oberſten Provincialämter, z. B. der praefectus praetorio Galliarum: an ihre Stelle trat der König ſelbſt: daher behält J. [8]) das im Text den in summa administrationis potestate positis judicibus noch gewahrte Recht der Geſammtconfiscation dem König allein vor [9]): weggefallen iſt ferner der vicarius septem provinciarum [10]), Hispaniarum [11]), und der consularis Gallaeciae [12]); wie viele von den

---

v. Bethmann H. r. P. III. S. 22; wohl beſtanden „römiſche und germaniſche Obrigkeiten nebeneinander", Gaupp S. 194, aber doch ſo, daß die Amtshoheit des Königs auch die römiſchen neu beſetzte.

1) Apoll. S. VIII. 2 nam jam remotis gradibus dignitatum per quas solebat ultimo a quoque summus quisque discerni meint er, werde nur noch Bildung nobilitatis indicium ſein.

2) Cod. Th. VI. beſteht aus 37 Titeln, B. T. VI. aus 1 Titel mit zwei kurzen Geſetzen.

3) Und damit die Uebertreibung obiger Declamation des Apoll. S. Ueber die J. als Beleg für dieſen Fortbeſtand Eichh. Z. f. R. W. VIII. S. 288, doch iſt ſie mit Vorſicht zu verwerthen.

4) privilegia militiae B. Nov. Val. 8. B. T. VI. 1, 1—2. P. V. 27, 11 qui insignibus altioris ordinis utuntur. T. IX. 2, 1 oblatis codicillorum honoribus. J. gilt überflüſſig.

5) officium ſ. Kuhn I. S. 152, Böck. s. h. v.

6) Ganz irrig über die Beamten v. Tan. I. S. 374—5 (exceptores, notarii, tribuni, tabelliones Sav. I. S. 71) vielleicht vereinfacht: B. T. II. 1, 6 primores, J.: qui officiis adhaerent. Veränderungen in den Titeln J. zu IX. 15, 1 tabellio qui amanuensis, nunc autem cancellarius appellatur.

7) Serrigny I. p. 1—116.

8) Zu B. T. IX. 31, 1.

9) J. zu B. Nov. Val. 12 überſetzt den praef. urbi Romae, vir illuster, mit: judiciaria potestas id est illustris.

10) Böck. II. p. 72. 494.

11) Böck. II. p. 4. 69. 458—70 zu Sevilla II. 463. Der letzte genannte a. 401 iſt Vigilius Böck. II. p. 460.

12) l. c. 5. 69. 1025.

11 praesides und 6 consulares per Gallias [1]) auf das gothiſche Gebiet trafen, iſt nicht zu ermitteln — jedenfalls der praeses narbon. primae und der pr. n. secundae, beide unter dem vicar. septem provinc., dann der alpium maritimarum, cottiarum [2]) und novem popul. [3]): — eben ſo [4]) wenig, wie viele von den 3 consulares [5]) und 4 praesides [6]) Hispaniarum: Baeticae [7]), Balearium [8]), Carthaginiensis [9]), Lusitaniae [10]), Tarracon. [11]), Galaeciae [12]), unter dem vic. H., und wann ſie wegfielen; die geſammte dioecesis Hisp. war dem praef. praet. Galliar. untergeordnet geweſen [13]). Zur Zeit Theoderichs I. und II. wird noch wiederholt der vir spectabilis comes rei militaris [14]) intra Hispanias in's Land geſendet [15]).

Der König hat auch die germaniſchen Rechts- und Kriegs-Aemter der Grafen und der Zahlenführer als nationale Ueberlieferung aus uralter Zeit überkommen: und verbinden ſich auch in den neuen Zuſtänden neue, römiſche Functionen mit alten gothiſchen [16]) Aemtern und modificirt auch der König im Detail deren Competenz — abſchaffen, aufheben könnte er dieſe altgermaniſchen Einrichtungen ohne Zuſtimmung des Volkes nicht.

Innerhalb dieſer Schranken aber übt er die Amtshoheit im ausgedehnteſten Maß. Er regelt die Zuſtändigkeit [17]). Er ernennt faſt [18])

---

1) Böck. II. p. 7. p. 5. (praeses, consularis Lusitaniae Böck. II. p. 5. p. 465.

2) Böck. II. p. 7.

3) II. p. 465.

4) p. 7. 72.

5) Böck. II. p. 6. 7. 443.

6) Böck. II. p. 7. 72. 491.

7) Böck. II. p. 5. 69.

8) p. 7. 70.

9) p. 7. 464.

10) p. 7.

11) p. 7. 70. 467.

12) p. 7. 162.

13) Böck. II. p. 13. 69.

14) Böck. II. p. 37. 286.

15) A. V. S. 72—80. 83. 86; genau über die ältere Verfaſſung von Gallia narbon. Herzog p. 118—262.

16) Hierüber ſ. ein für allemal A. IV. S. 159.

17) L. V. II. 1, 16. 25. 2, 8. VII. 2, 21. 5, 1.

18) Ausnahmen: die ſtädtiſchen defensores, welche consensus civium et subscriptio universorum elegisse cognoscitur B. T. I. 10, 1; ferner wählen die

alle weltlichen Beamten, wie die militärischen [1]) so die civilen [2]), — sogar Juden konnte, allem Fanatismus zum Trotz, Willkür und bestochene Habsucht der Könige zu hohen Aemtern erheben [3]) — er besoldet sie und bestimmt sonst ihre Einnahmen [4]): sie sollen daher keine ungesetzlichen annonae von den Unterthanen fordern [5]); er instruirt [6]) und controllirt sie [7]); an ihn wendet man sich wegen Nichterfüllung oder Verletzung ihrer Pflichten [8]): er belohnt sie [9]), schützt sie [10]) und straft sie [11]). Die über sie verhängten Strafen sind: Vermögensstrafen [12]), z. B.

---

cives den cancellarius oder domesticus ihres judex 11, 1 und die tabularios VIII. 1, 1; die exactores vel susceptores bei eigner eventueller Haftpflicht XII. 2, 1. 2 auf 1 oder 2 Jahre (die Wahl wird vom judex geleitet, nicht vollzogen); über nominatio und creatio der städtischen magistratus Sav. I. S. 542, Raynouard I. S. 59, v. Bethmann H. III. S. 104.

1) duces u. s. w. s. Heerbann, oben S. 213.

2) L. V. II. 1, 18; gewaltsame Bewerbung um weltliches Amt oder Bischofthum wird nach der Lex Julia de ambitu gestraft B. P. V. 32, 1. Daher ist es sacrilegium, sich ohne königliche Verleihung Amt oder nicht zustehenden Rang anzumaßen B. T. VI. 1, 1. 2; (über Aemtererwerb durch suffragium XII. 1, 4.) vgl. L. V. II. 1, 16.

3) L. V. XII. 3, 17. 19, auch Unfreie und Freigelaßne oben S. 185, ganz irrig Sempere p. 10, Biedenw. p. 83, v. Dan. I. S. 373: „die hohen Beamten gingen nur aus dem Adel hervor". Vgl. XII. 3, 17. 19. Die regia ordinatio statuirt Ausnahmen von der lex generalis Cc. T. XII. 9.

4) B. T. I. 3, 3. L. V. II. 1, 21. 24. 25. XII. 3, 25. VII. 4, 1. 4. XII. 1, 2 dum judices ordinamus, nostra largitate eis compendia ministramus; z. B. auch Sporteln für judex und sajo L. V. II. 1, 25. Masdeu XI. p. 90, vgl. Davoud Oghlou I. p. 109.

5) Vgl. B. T. I. 9, 2 In. Daß nur das Heer annonae erhalte, v. Bethm. H. g. C. I. S. 221, ist nicht damit gesagt. In. nihil a provincialibus *amplius* petere . . quam ei in annonis vel cellariis a principe fuerit deputatum.

6) L. V. VIII. 4, 29.

7) II. 1, 1 seq. 20. 21. 28. V. 7, 8. XII. 1, 2; Cass. Var. V. 39.

8) L. V. VI. 5, 14. VII. 1, 1. 5, 4—6. 6, 2 und viele Stellen des B.: B. T. III. 11, 1 In. Ferner X. 3, 1. XII. 1, 4. Cc. T. III. 18. XII. 9.

9) Cc. T. VI.

10) Gegen convicium appellatoris B. P. V. 37, 1.

11) L. V. II. 1, 9. VIII. 4, 29. V. 7, 8. VI. 1, 4. 4, 3. X. 1, 2. 8. Cc. T. III. 18. IV. 33. Das ist die disciplinae correctio Cc. T. XIII. Lex.

12) L. V. IX. 2, 1—5. 1, 1—8; 6, 2. XII. 3, 24. VII. 4, 4. 5. VIII. 4, 29. II. 1, 9. 2, 4. VI. 4, 3. III. 4, 17. vgl. B. T. I. 7, 1. 10, 1. II. 1, 6. 8. III. 11, 1. XI. 11, 5. XII. 1, 5. V. 5, 2. VIII. 2, 1. IX. 2, 3 Cc. T. XIII. lex.

Verluſt der Gerichtsgebühren [1]), Pfändung des Richters [2]), Confiscation [3]), nebſt Erſatz des durch rechtswidrige Amtsführung geſtifteten Schadens [4]), mehrfacher Erſatz [5]); dann Entſetzung vom Amte [6]), auch vom geiſtlichen [7]), z. B. auf ein Jahr mit Pönitenz [8]) und Einſperrung [9]); Degradirung (z. B. vom Centenar zum Decan [10]), vom Spatarius zum Numerarius) [11]). Ferner Infamie [12]), Decalvation [13]), Verbannung [14]) auf Zeit, z. B. aus dem Amtsbezirk [15]), Geißelung [16]): gedroht dem sajo [17]) oder dem judex, eventuell oder primär, dem Piuphad, actor, procurator, numerarius [18]), ſogar dem *sacerdos*: denn der König verhängt weltliche Strafen über den Biſchof [19]), auch geiſtliche [20]); endlich Todesſtrafe, z. B. Feuertod [21]).

Der König beſtellt auch neben den ordentlichen Behörden [22]) außerordentliche Beamte [23]), die einzelne Geſchäfte prüfen oder erledigen ſollen [24]). Hiezu kann er benützen Laien [25]), auch Freigelaßne [26]), Un-

---

1) L. V. II. 1, 21.
2) II. 2, 8.
3) IX. 2, 9. B. T. XI. 5, 1.
4) L. V. II. 1, 18—20. 29. 32. 2, 4. VI. 1, 4. 4, 3. 5, 14. VII. 1, 1. 4, 5. 6. 6, 2. VIII. 1, 8.
5) II. 2, 8. Cc. T. XIII. Lex. B. T. XI. 4, 2.
6) L. V. VI. 4, 3. VII. 4, 5. XII. 1, 2. 2, 2. 3, 21. II. 1, 5. 8. Cd. L. 6. add. Lind. IX. 2, 3. honore privari.
7) Cc. T. XVI. 2.
8) l. c. XIII. 2.
9) L. V. XI. 1, 2 vgl. B. T. II. 21, 1. P. V. 30, 1.
10) L. V. IX. 2, 3.
11) Cc. T. XVI. Lex: solius regiae potestatis impulsu.
12) L. V. VII. 4, 5. B. T. IX. 7, 3.
13) L. V. IX. 2, 9.
14) IX. 2, 8. 9.
15) B. T. II. 1, 6. III. 11, 1. P. V. 30, 1.
16) L. V. IX. 2, 9. II. 1, 16.
17) l. c. 19.
18) IX. 1, 21.
19) III. 5, 4.
20) IX. 1, 21.
21) B. T. X. 3, 1. XI. 4, 2. 5, 1.
22) L. V. IX. 2, 8 cui ex ipso est commissum.
23) judices per regium decretum instituti II. 1, 15. 29, ſ. oben Gerichtshoheit.
24) IX. 2, 8.
25) z. B. die nuntii, legati Leovigilds an Mauſona Paul. Emer. p. 648.
26) L. V. V. 7, 20.

freie[1]), wie Geiſtliche[2]); iſt ep. Braul. p. 678 legatoriorum richtig und nicht legatorum zu leſen, ſo haben wir in „legatorium“ den techniſchen Ausdruck für ſolche Aufträge[3]). So ſendet der Oſtgothe Theoderich als Regent des Reichs einen außerordentlichen Bevollmächtigten „per universam Hispaniam“, eingeroſtete Mißbräuche zu beſeitigen[4]) in Strafprozeß, Finanzen, Verwaltung und zur Entſcheidung eines Einzelfalls[5]). Solche außerordentliche Commiſſäre entſendet der König auch zu den Provincialſynoden, die Richter, Großen, andern Laien zu nöthigen, ſich zu ſtellen, und gegen ſie die Urtheile des Concils zu vollſtrecken[6]). Dahin gehören auch alle Geſandte an fremde Fürſten, z. B. hohe Geiſtliche der Grenzprovinzen[7]) oder die Begleiter, Reiſemarſchälle der Hochzeitfahrt der Königstöchter[8]). In beſchränkterem Maße dürfen auch die Beamten ſelbſt, zumal in Nothfällen, andere, z. B. benachbarte, Beamte ſubſtituiren[9]).

Gleich von der Wahl an, ſchon vor der Krönung, umgeben den König die magna officia[10]). In ſeinem Namen (daher ſo oft rex vel judex)[11]), als Vertreter ſeiner Gewalt, handeln alle dieſe Beamten (auch die ſtädtiſchen)[12]): daher ihre einbringliche, zwingende Macht: Aram, der dux (Theoderichs des Oſtgothen) zu Arles, ſpricht zu ſeinen pueri in Verfolgung eines katholiſchen Prieſters: „gehet hin und bindet ihn an Händen und Füßen und ſchleppt ihn mit Gewalt

---

1) II. 1, 16. servi dominici vollziehen Amtsfunctionen IX. 2, 2. 5.

2) Cc. Tol. IV. Em. 5. 11 publicae injunctiones T. XI. 6. XII. 6. regia jussio, XVI. tom. 5 inquisitio.

3) Daher der weite Ausdruck B. T. XI. 5, 1 sub occasione publici actus, utilitatis publicae actio L. V. II. 1, 7. Cd. Leg. IX. 2, 9 quilibet agens curam: z. B. die discussores juramenti L. V. II. 1, 7. Cd. Leg. VII. 5, 9 neben amtlichen notarii regis: illi quos principalis instituit praeceptionis alloquium a nostra clementia ordinati.

4) Cass. var. V. 39 (daher: ibidem positi und hinc destinati) A. III. S. 179.

5) Des Lätus. (ein ſchwer beſchuldigter Beamter?)

6) executor regius Cc. T. IV. 3.

7) l. c. 30.

8) z. B. Gogo bei Brunichildis.

9) L. V. II. 1, 13. 16. 2, 25.

10) sc. palatii Jul. v. W. p. 707, vgl. Morales VI. p. 175—182, v. Maurer Frohnh. I. S. 166. 102, Sempere I. hist. p. 71 ed. Moreno I. p. 50.

11) L. V. VII. 5, 2. 3.

12) „Volksbeamte“ neben „Königsbeamten“ wie Helff. S. 102 gibt es daher nicht.

herbei, auf daß er erkenne, daß ich der Herr bin dieſes Landes“ [1]). Sie haben vom König den Bann, die executio [2]). Zuerſt erfolgt das admonere [3]), commonere [4]), dann das distringere, corripere, discuti [5]): auch niederer Beamte durch Höhere, judex districtus a suo duce vel episcopo [6]).

Dabei iſt es eine Folge der Reduction der ganzen Staatshoheit auf die Perſon des Königs und der Nichtunterſcheidung von Königsgut und Staatsgut, Königsdienſt und Staatsdienſt [7]), daß die Hofbeamten des Palatiums (wie übrigens auch im römiſchen Kaiſerreich) zugleich die erſten Staatsbeamten ſind, wie aus praktiſchen Gründen die an ſich beſchränkte Polizei- und Strafgewalt der Intendanten königlicher Villen, der actores, procuratores, allmälig zu einer mit der Competenz der Staatsbehörden concurrirenden Macht anwuchs [8]). Man hat dabei ganz überſehen, daß bei der thatſächlichen Confundirung von Königsgut und Fiſcalgut (gegen Geſetz) auch die königlichen Privatbeamten als Fiſcalbeamte ſich darſtellten [9]).

---

1) Greg. tur. mart. 78.

2) L. V. 4, 20. II. 1, 10. X. 1, 16. VIII. 3, 15. judicis executione venire cogatur V. 4. 17. 6, 6. VIII. 4, 15 j. insistente, j. instantia.

3) VIII. 1, 7. II. 1, 17. IX. 2, 8.

4) X. 2, 5. XII. 1, 2.

5) correptus a judice oft VI. 1, 1. VII. 3, 4. VI. 5, 14. VIII. 2, 1. 2.

6) VI. 3, 4; discussione agitata VI. 5, 12. VII. 2, 8 unter Caution zu einer Handlung verpflichten. Vgl. 3, 4; 6, 5 ad corripiendum eum judex insequatur VII. 4, 2; der ungetreue Richter durch ſeinen Nachfolger VII. 4, 5. discuti iſt unterſucht, verhört werden IX. 1, 12 sua exactione d. h. mit Amtsgewalt. cura, potestas administrandi, distringendi, coërcendi, plectendi XII. 3, 17. 19 von actores kirchlicher und weltlicher Güter; vgl. Cc. T. XII. 9 imperare, plectere, distringere.

7) Manchmal aber macht ſich der Unterſchied doch geltend: z. B. Cc. T. XIII. 2. Die (freien) Laien, welche der König kraft domestica correctio wegen Amtsvernachläſſigung abſetzen darf, ſind Beamte des königlichen Hauſes, nicht duces, comites.

8) A. III. S. 178.

9) Daher ſtellt Cc. T. XIII. c. 6 ganz gleich officia palatina und locorum fiscalium atque etiam proprietatis regiae administratores vel actores. Irrig Helff. S. 148: „Jeder höhere Beamte zählte zu den offic. pal., mochte derſelbe ſich um die Perſon des Königs oder in der Provinz aufhalten“; nein, ein dux prov. als ſolcher iſt nicht palatinus: man muß im palatium Dienſt haben, um pal. zu ſein, bleibt es aber dann auch bei Verwendung im äußern Dienſt, z. B. Argimund; ganz irrig: „viele unterzeichnen deßhalb einfach als proceres“ — das ſind gerade

Die Stufenfolge der Hof-[1]) wie der Staatsämter ist genau bestimmt, wie schon die gleichmäßige Aufzählungsweise zeigt [2]). Weil man nämlich in der Praxis irrigerweise nur die eigentlichen „judices“ im engeren Sinne als von den Gesetzen unter diesem Ausdruk begriffen gemeint hatte, zählt eine authentische Interpretation alle Personen auf, welche kraft ihres ordentlichen Amtes oder kraft außerordentlichen Auftrags richterliche Functionen haben, und erkennt alle diese als Richter im Sinne des Gesetzes [3]). Diese Aufzählung hält offenbar die Rangordnung der Aemter ein und lautet: dux, comes, vicarius, pacis assertor, thiufadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius [4]).

Wie das Untereinander, ist auch das Nebeinander dieser Aemter, die Abgrenzung der Amtsgebiete, genau festgestellt, wie für die geistlichen, so für die weltlichen Aemter [5]). „Judex territorii“ meint dann häufig nicht gerade den judex im engern Sinne, sondern „die zuständige Orts-Behörde“, was auch der comes, vicarius etc. sein kann [6]). Im Behinderungsfalle des Zuständigen greifen dann Bischöfe und Richter des nächsten Territoriums ein [7]).

Daß erst Rekisvinth die Hierarchie der Hofbeamten nach byzantinischem Vorbild geordnet habe [8]), folgt doch nicht aus dem Fehlen der Unterschriften der comites cubiculariorum, scanciarum, notariorum, patrimoniorum (dieser begegnet schon früher), spatariorum, auf frühern

---

meist die Nicht-Palatinen. „Daß der Hofadel, zumal bei dem Tod des Königs, das ganze Gothenvolk vertritt, erklärt sich nur aus jener Voraussetzung“. — Dasselbe findet sich ohne jene Voraussetzung bei den andern Stämmen.

1) L. V. Cd. L. VI. 2, 3 praecedere ordine.

2) Wenn IX. 2, 8 mit Cd. Compl. u. Lindenbr. zu lesen wäre: qui in *civitate* adjungitur, wäre die Stelle für diese Frage entscheidend, aber *in vicinitate* ist wegen adjungitur und des Zusammenhangs vorzuziehen.

3) judicis nomine censentur ex lege II. 1, 25.

4) Irrige Auffassung dieser Stelle bei Helff. S. 101, unzulänglich Sempere ed. Moreno I. p. 81 de la magistratura goda.

5) L. V. III. 5, 5. II. 2, 8 judex territorii, judices locorum III. 6, 1. Anerkennung des Gerichtsstandes z. B. der begangnen That VI. 5, 12 judici loci illius ubi hoc exortum fuerit.

6) So VI. 4, 4. VIII. 5, 4 j. qui fuerit in proximo.

7) L. V. VII. 5, 1. IX. 1, 21. „commissum“ sc. territorium: so ist der thiufadus constitutus in territorio comitis civitatis.

8) So Helff. S. 101, 145, 146, v. Bethm. H. I. S. 205, ähnlich Aschb. S. 231 von Rekared.

Concilien und daraus, daß die Hofbeamten erſt fortan auf allen Concilien die weltlichen Sachen berathen und mitunterzeichnen [1]); denn nach Cc. T. VIII. ſteht feſt, daß es „uralter Brauch“ [2]) war, daß der Synode Palaſtbeamte beiwohnten [3]). Ferner fehlen auf Cc. T. XII. jene Specialtitel der anweſenden Laien wieder: ſie heißen wieder nur „viri illustres und endlich: dieſelben Männer, welche Cc. T. XIII. die ſpeciellen Amtstitel unterzeichnen, nennen ſich Cc. XV. wieder nur „comites“: man ſieht, die Uebung wechſelte. Bei dieſen Unterſchriften rangiren die Laien, wie es ſcheint, gleich den Biſchöfen, nach dem Dienſtalter: denn Cc. T. XIII. zeichnet zuerſt ein einfacher comes, dann ein comes scanciarum *et dux*, dann ein procer, der weder comes noch dux, worauf ganz ſpät noch ein comes et dux folgt.

b) Städtiſche Aemter. Städteweſen.

Die bis auf die Zeit der Eroberung reichenden römiſchen Inſchriften entfalten vor unſern Augen den reichen Glanz des römiſchen Städtelebens in Spanien, z. B. Tarraco's [4]), Cordova's [5]) und Sevilla's [6]), bis auf die Tage der Invaſion von a. 409 und a. 414.

Aber auch nach derſelben blühte in zahlreichen Landſchaften das ganze römiſche Städteleben [7]) fort mit allen ſeinen Attributen [8]): manche Städte hatten immer noch großes Vermögen: ſo gehörten c. a. 460

---

1) Cc. T. IX. XII. XIII. XV. XVI.

2) „mos primaevus“.

3) huic sanctae synodo interesse illustres viros ex officio palatino.

4) C. J. p. 538—545.

5) C. J. N. 2191—2320, 229 Inſchriften hier allein.

6) Die zahlreichen collègia daſelbſt p. 153.

7) Vgl. Sempere ed. Moreno I. p. 24 seq (oberflächlich Romey II. p. 39), Cean-Bermudez p. 1, Thierry récits mérov. I. p. 185; nicht weniger als 43 Städte mit jus latin. zählt v. Wietersh. Bevölker. S. 15, Voigt S. 177; bei Valentinelli p. 70—129; reiche Belege über Fortleben der römiſchen Kunſt und Cultur in faſt allen größeren Städten, dann über die wichtigſten Zweige der ſtädtiſchen Verwaltung: Bauten, Waſſer-Straßen, Brücken, Wälle, Thore, Häfen, Bäder, Markt, Theater, Statuen, Circus, Aerzte, Profeſſoren, Vermögensverwaltung Raynouard I. S. 159, Fauriel I. p. 393 f.

8) Eine lehrreiche Aufzählung für Narbonne Apoll. Sid. c. XXIII. unter Theoderich II. tabernis, portis, porticibus, foro, theatro, delubris, capitoliis, *monetis*, thermis, arcubus, horreis, macellis, .. *salinis* .. *merce, ponte* ſ. auch Isid. orig. XV. 3.

alle Weinberge um Marseille der Stadt[1]); Cordova führte wie auf den Inschriften[2]) auf zahlreichen Münzen und in den Formeln noch unter Sisibut seinen alten stolzen Beinamen „patricia“[3]).

Daß die städtische Verfassung und Verwaltung mit geringen Veränderungen fortdauerte[4]), erweisen, von a. 410 bis 711, bestimmte Zeugnisse[5]). Die städtische (streitige) Gerichtsbarkeit wird geübt durch

---

1) Paull. Pell. l. c.; Städte mit jus italicum in Spanien Sav. I. S. 86, vgl. Guizot cours p. 23; über die Privilegien der Städte Roth p. 60 seq.

2) C. J. p. 306.

3) F. N. 26 gegen Rozière p. 56, (vgl. Morales Cordoba p. 361, Nonius p. 400) richtig Biedenw., vgl. Knust S. 175, ähnlich Merida „altera Roma“, Fernandez y Perez p. 11. J. begleitet 8 von 9 Gesetzen in B. Th. XII. 1; überraschend irrig daher Helfferichs S. 115 Behauptung, — (ebenso Moron I. p. 396, II. p. 227. 229, gegen Lafuente, Serna y Montalban I. p. 10—14, Masdeu, Sempere I. p. 35 (historia) ed. Moreno I. p. 24, auch Warnkönig I. S. 79, Lezardière I. p. 268. 280 (a. 419—468) 282—283, gegen die willkürliche Annahme einer Flüchtung des Archivs von Salpensa nach Malaga vor den Gothen bei Berlanga Mommsen Stadtrechte S. 389, C. J. p. 260.) — „die Municipien hatten sich bei Einwanderung der Gothen von selbst aufgelöst“: die L. V. zeigt deren Fortbestehen bis auf die letzten Könige und wenn H. S. 119 selbst das Fortbestehen der civitas einräumen muß, so ist wohl „Auflösung“ nur als „Vereinfachung“ zu verstehen (Lembke I. S. 172, „es scheinen sich Municipalbeamten erhalten zu haben“); richtig ist: der comes und judex war auch über die romanische Bevölkerung gestellt; auch die Gemeindeländereien unterlagen der Zweidrittel-Abtretung; daß aber die Municipien und deren Vermögen (J. B. T. II. 18, 2 reipublicae d. h. aerario civitatis illius) fortbestanden, ist ganz unzweifelhaft und Sav. gegen Guizot entschieden im Recht, wenn auch Helff. S. 120 mit Grund die von den spanischen Schriftstellern Masdeu XI. p. 40, La Fuente l. c. I. 4, 4, Moron I. p. 226 angeführten Gründe als nichtssagend bezeichnet; daß die römische curia in das Concilium übergegangen, wie Pidal gezeigt habe, ist doch nur in höchst beschränktem Sinne, nicht einmal von Toledo, wahr. Abgesehen von Stellen in den Chroniken von Eurich bis Braulio, die Helff. S. 121 zusammenstellt, enthält nicht blos B., sondern L. V. selbst in XII. 1, 2 (Wahl des numerarius und defensor) den unzweifelhaften Beleg für die Forterisistenz der Municipien; mag nach Cd. S. J. R. das Gesetz von Recared herrühren, so wurde es doch noch in den letzten Redactionen beibehalten.

4) Nicht nur dans les grandes villes wie Davoud Oghlou I. p. LXXIX. p. 105. Nicht nur um der Finanzverwaltung willen wie Hegel II. S. 326; über Septimanien Papon II. p. 116, Lezardière I. p. 160—179. 232—258, Fauriel I. p. 453, Rosseeuw I. p. 453.

5) Auch abgesehen von den (unter Sisibut aufgezeichneten, das übersieht v. Bethm. H. I. S. 223) Formeln, welche allerdings oft schon Abgestorbnes als noch lebend fort schleppen, z. B. F. N. 25 principales, curator (über diesen B. T. 1, 4 und v. Bethm. H. I. S. 197), magistratus, magister, hierüber Biedenweg

den defensor, der von den Bürgern aus den curiales [1]), nachdem sie alle munera getragen, gewählt [2]) und vom König bestätigt wird [3]): er ist in leichtern Criminalfällen [4]) und im Civilproceß regelmäßige erste Instanz in rein römischen Fällen [5]); nur dem gothischen Kläger muß der Römer sofort vor den rector provinciae, die sonstige zweite Instanz, folgen [6]); ja, es ist der defensores Competenz über einige, früher vorbehaltene, Fälle ausgedehnt worden, z. B. im Strafproceß [7]), ebenso in Mündelsachen [8]), wo die Klage (gegen und von Vormundschaft) insinuirt wird: per judicem *aut per curiam* [9]) und (2. l. c.) wo „contestari" stattfindet, nach J.: apud rectores prov. *vel defensores*, welch' letztere Alternative [10]) im Text fehlt: also sind die

---

p. 58, Marichalar II. p. 71, s. aber B. T. XII. 1, 7, anders J. Cc. T. II. app. *municipia* Segobia, Brittablo, Cauca; man sehe wie B. T. I. 7, 1 die honorati von J. erklärt werden: h. provinciarum id est ex curiae corpore und dazu Sav. I. S. 308, richtig Guizot I. p. 292, Haenel p. 24, v. Bethm. H. I. S. 196. F. N. 21 ordo curiae. 25 officium curiae; mit Recht erinnert v. Bethm. H. l. c. 223, daß Isid. origin. IX. 4 defensores, numerarii, decuriones, principales als lebende Begriffe anführt; bei Aufnahme eines curialis: gestorum testificatio B. Nov. Th. 11, 1 J.; irrig läßt Ross. I. p. 354 in Spanien die seniores an Stelle der curiales treten und mehr thatsächlich als rechtlich „einzelne Freiheiten" fort bestehen. Ueber die Tendenzen Alarichs II. bei Umgestaltung und Kürzung des römischen Municipalrechts s. Marichalar I. p. 342: aber manche Auslassung erklärt sich einfacher aus dem Wegfall der fraglichen römischen Institution; so z. B. auch der Bestimmungen über Circus und Theater.

1) Ausgeschlossen Juden B. Nov. Th. 3.

2) Früher jährlich, seit L. V. XII. 1, 2 lebenslänglich unter Leitung des Bischofs.

3) B. T. I. 10, 1. XII. 1, 4 s. die Umschreibung in J. von curas civit., vgl. Sav., Haenel, v. Bethm. H. l. c.

4) B. T. II. 1, 8 de parvis criminibus s. oben Gerichtshoheit S. 227. L. V. II. 1, 26. IX. 1, 21, nach B. Nov. Val. 5 unterstützen sie den rector prov. im Strafproceß.

5) Die Beschränkung auf eine Summe usque qua jus dicere possunt B. P. V. 5, 1 nicht interpretirt.

6) So gewiß richtig v. Bethm. H. I. S. 197 über B. T. II. 4, 2.

7) J. zu B. T. II. 1, 8, so nach Sav. I. S. 301. 302, II. S. 309, Manbeuge p. 16, Helff. l. c., v. Bethm. H. I. S. 197, s. aber dessen Beschränkung Note 63 zu B. Paul. I. 7 (in integr. restit.).

8) B. T. IV. 1.

9) Sav. II. S. 309.

10) Sav. I. S. 261. 304.

defensores nicht bloße Fiscalbeamte[1]): sie erhalten[2]) das jus actorum, gelten[3]), im Gegensatz zur Römerzeit, als senatorische Magistratur und sind durch den gothischen comes weniger als ehemals durch den römischen judex beschränkt.

Bei Ausübung der der Stadt zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit (jus actorum, gestorum municipalium)[4]) wird bald der defensor allein[5]), bald die curia allein[6]), bald werden beide zusammen genannt[7]); daher mußte er auch wohl[8]) das Personal, officium, die Schreiber, exceptores, cancellarios etc. mit der Curie im Wesentlichen gemein haben.

---

1) Wie Hegel II. S. 326, vgl. Gaupp S. 63, Kuhn I. S. 37, v. Syb. S. 227, Guizot I. p. 88.

2) J. B. T. II. 4, 2.

3) Nach J. B. T. XII. 1, 20.

4) Böck. II. p. 193, Serrigny I. p. 240, v. Bethm. H. r. P. III. S. 280.

5) B. T. III. 19, 4.

6) l. c. III. 1, 3. 4, 4. VIII. 5, 1.

7) l. c. XII. 1, 8; vgl. IV. 1, omnes apud quos gesta conficiuntur; über die acta der Corduba patricia F. N. 25 (daher in civitate F. N. 1) gesta publica N. 21; genannt werden emancipatio B. P. II. 26, 4 beschränkt manumissio B. T. II. 12, 1 vgl. Mommsen Stadtrechte S. 434, testamenta in archio signo publico obsignato B. P. IV. 6, 1. Bestellung von Stellvertretern apud acta *magistratus* I. 8, 1. donatio VIII. 5, 1; jede, auch die d. propter nuptias muß nach III. 5, 1 insinuirt werden; vgl. 5, 2. 19, 2, wo unterschieden wird: scripturarum sollemnitas d. h. gesta legitime facta, dann introductio locorum vel traditio; ebenso 3 actis allegare sponsalitiam largitatem und 8 l. c.; III. 17, 1 actus pupillorum curiae testificatione firmetur; 4 Mütter, welche die Tutel über ihre Kinder übernehmen, müssen actis profiteri nicht wieder zu heirathen; III. 19, 4 kürzt die J. bei der Inventarisirung von Mündelgut den Text: cognitores, ut praesentibus primatibus defensore, officiis etiam publicis . . judicum ac senatorum, officiorum etiam publicorum inustum signaculis) in eine Fassung, welche doch das Wesentliche als fortbestehend zeigt: adhibitis primatibus *civitatis* (dies ist bemerkenswerth, der Text denkt an primates *officii*) vel defensore cum officio suo . . praedictorum annullis obsignata: es fehlen die cognitores, judices und senatores. Interessant auch J. zu B. T. IV. 4, 4: der Text spricht von Byzanz, die J. mißversteht Rom und sagt: wie in Rom die Testamente apud censuales bewahrt werden sollen, so in reliquis regionibus d. h. also im Westgothenreich apud curiae viros . . actis reservatae. B. P. I. 13, 3 album J. ergänzend: a. curiae. T. XII. 1, 8 läßt alle acta aufgenommen werden vor drei c. excepto magistratu vel exceptore publico.

8) v. Bethm. H. I. S. 198.

Treffend erklärt man [1]) manche Abweichungen vom älteren Recht und in der J. vom Text bezüglich des Verhältnisses vom Magistratus zur Curie dahin, daß die höchste städtische Gewalt, römisch als persönliches Recht des Magistrats gedacht, jetzt weniger persönlich auf den defensor als collegial auf die Curie bezogen wird. Daher J., was Paulus [2]) vom album des Prätors, von dem der Curie (nicht dem des Defensors), sagt [3]). Daher auch bezieht J., was der Text von den honorati sagt, auf alle Curialen, wodurch deren Theilnahme an der Gerichtsbarkeit des Defensors bewiesen ist [4]). J. [5]) setzt Civilgerichtsbarkeit der Curie neben die im Text allein genannte des judex, läßt [6]) alle Bürger den cancellarius des judex wählen, (der Text nur die primates curiae) gestattet [7]) Adoption und Emancipation, (einst vor dem Prätor vorzunehmen), vor der Curie, läßt Tutoren, (in Byzanz vom praef. urbi, 10 Senatoren und dem praetor pupill. ernannt), vom judex und den *primi patriae* (patria = civitas) ernennen [8]), gestattet interpositio decreti bei Veräußerungen von Mündelgütern nicht nur durch den judex, auch consensu curiae [9]), Eröffnung des Testaments, (statt vor dem officium censuale in Byzanz): „apud curiae viros“ [10]) und Insinuation der Schenkungen, (statt vor rector prov. oder magistratus), auch vor der Curie [11]); manchmal ist also die Curie an die Stelle weggefallener römischer Beamten getreten [12]).

Die defensores sind hiernach zwar auch „besoldete Anwälte der städtischen Gemeinden“ [13]), aber nicht bloß das: sie stehen mit richter-

---

1) Sav. I. S. 307.

2) I. 13, 3.

3) Ueber das von J. mißverstandene extra ordinem s. Sav. Anmerk.: er kannte noch nicht alle Parallelstellen dieses Mißverständnisses.

4) B. T. I. 8, 1.

5) II. 2, 1.

6) I. 12, 3.

7) V. 1, 2. Gaj. I. 6.

8) III. 17, 3.

9) III. 1, 3, ebenso Veräußerungen von mit venia aetatis privilegirten cum decreto judicum oder nach J. consensu curialium; inspectio ventris u. custodia nach B. T. IX. 32, 2 durch judex, magistratus, J. judex vel *curialis*.

10) IV. 4, 4.

11) VIII. 5, 1. 12, 1.

12) Manches Irrige bei Raynouard I. S. 174 in Unterscheidung von senatus und curia z. B. noch für das Ostgothenreich S. 75.

13) Helff. S. 101, Rosseeuw I. p. 355, vindices civitatis nennt sie B. T. III.

licher Gewalt zwiſchen decanus und numerarius[1]), ſind nicht mit dieſem identiſch[2]), dem actor oder procurator ähnlich, dem judex untergeordnet, dem ſie aber bei ihrem Amtsantritt keine Gebühr entrichten ſollen[3]); (nicht zu verwechſeln iſt der def. civitatis, wie oft geſchieht, mit dem defensor ecclesiae)[4]); ſie haben die Commune[5]) zu ſchützen, ſollen ſich aber keine ihnen nicht zuſtehende Strafgewalt anmaßen, und in der Sicherheitspolizei (Abwehr von Räubern), die ihnen der Text noch zuweiſt, ſubſtituirt ihnen J. bereits die judices. Noch Iſidor[6]) nennt ſie als thätig (unter Siſinanth)[7]).

Die honorati ſind die ehren-, vermögen- und einflußreichſten Bürger der Städte[8]), welche höhere Reichsämter bekleidet und dadurch ſenatoriſchen Rang[9]) erlangt haben: ſie leiten die Politik der Stadt und des Territoriums[10]). Ein pauper honoratus iſt deßhalb etwas

---

11, 1, ebenſo actores Boissieu p. 157, B. T. VIII. 2, 1 heißen ſie curiales vel defensores, dann folgen die principales civitatum.

1) L. V. II. 1, 25.

2) Wie Aſchb. S. 264, Hegel II. S. 326.

3) B. III. 5, 7 iſt defensor im Text tutor aut curator der J., C. J. s. h. v., vgl. Serrigny I. p. 222.

4) Greg. tur. patr. VI. 6, B. Nov. Val. 12, T. II. 4, 7, Sav. I. S. 88; wenn L. V. XII. 1, 2 aber den d. wählen läßt ab episcopo vel populis, iſt doch nur an den def. civ. zu denken.

5) plebem vel decuriones, plebem vel curiam sibi commissam B. T. I. 10, 2.

6) origin. IX. 4.

7) Lembke I. S. 192 identificirt def. und tribuni; vgl. Böck. I. p. 162, Schloſſer S. 413, Roth p. 63. 102—109, Eichh. Z. f. g. R. W. VIII. S. 290. Drei Arten von def., Sotelo p. 268, gab es nicht.

8) Vgl. Löbell S. 139, Guizot I. p. 47, Roth p. 84, Serrigny I. p. 240, Raynouard I. S. 80.

9) Früher nur ſolche, Serrigny I. p. 120, Kuhn I. S. 161. 199; vgl. Giraud p. j. I. 1. p. 131, Garnier p. 200, irrig Fauriel I. p. 452; erſt J. hat, nach Wegfall der höchſten Reichsämter, für den Gothenſtaat eben auch die Curialen nach Bekleidung der höheren ſtädtiſchen honores (über dieſe Boissieu p. 201) für honorati erklärt; übrigens wird der „ordo amplissimus“, Raynouard I. S. 83, häufig in B. P. I. IV. V., von J. nur einmal und als nicht mehr praktiſch erwähnt J. IV. 12, 3 ordinis consilio ſtatt ex decreto o. a. B. Nov. Th. 8 ſtatt senatoria dignitas: aliquis honor vel dignitas.

10) In dieſem Sinn nennt Idac. öfter die honorati wie in Rom p. 35—37 in den galliſchen Städten, untechniſch wohl Salv. VI. p. 139: die honorati zu Toulouſe ſind es, die Avitus zum Kaiſer erheben.

Ungeheuerliches [1]). In dem Municipalleben dieſer nobiles erhielt ſich lang viel echt römiſches Weſen: z. B. ſchöner municipaler Patriotismus [2]); freilich auch darunter kleinlichſter municipaler Ehrgeiz [3]).

In den Stadtſenat, die curia, einzutreten, iſt eine Pflicht, eine Laſt, an den Beſitz eines beſtimmten Maßes von Vermögen, zumal Liegenſchaften, geknüpft [4]). Jeder „Senator", curialis, hat der Reihe nach die einzelnen ſtädtiſchen munera [5]) zu bekleiden [6]) und für das Einfließen der Steuern in der Stadt und deren Territorium dem Fiscus ſolidariſch zu haften [7]). Er erhebt direct vom possessor, von ihm der exactor, compulsor die Steuer [8]). Das war der eigentliche Fluch dieſes Standes, welchen die gothiſche Herrſchaft, da ſie das Steuer-Syſtem beibehielt, nicht aufhob [9]). Die Gerichtscompetenz-Erweiterungen des Defenſors ꝛc. [10]) konnten dafür nicht tröſten; eben ſo wenig die Ehrenrechte der honorati dem rector prov. gegenüber [11]); übrigens ſind die curiales honorati erſt nach Bekleidung der höheren Aemter [12]).

---

1) Apoll. S. I. 6; die honorati unterſcheidet von den einfachen possessores auch die constit. Honorii a. 418 p. 379.

2) Ap. Sid. VII. 9 civitas = patria l. c. populus heißt die Bevölkerung eines ſolchen Gebiets z. B. Nitiobroges, Vesunici (Agens, Perigeux) VIII. 11. Auſonius nennt noch keltiſche Stammnamen gens aedua p. 824.

3) l. c. V. 20; die Germanen, auch wenn ſie in den Städten wohnten, wurden doch erſt ſehr ſpät Glieder der Gemeinde Sav. I. S. 294.

4) B. T. XII. 1. Nov. Theod. 11, 1. Val. 10. Major. 1. (eine Hauptquelle) Paul. I. 13, 3; vgl. Sav. I. S. 301. 302. 542, Roth p. 43. 65, Serrigny I. p. 184, Littré p. 40, Fauriel I. p. 356—380, Giraud I. I. p. j. p. 88, reiche Literatur p. 118, Laboulaye propriété p. 104—108, Helff. S. 113, v. Bethm. H. I. S. 196.

5) Kuhn I. S. 7. 29. 35 ſchildert ſie, J. läßt vereinfachend manche weg.

6) B. T. XII. 1, 4. 9.

7) l. c. XII. 2.

8) Nov. Maj. I. 1, freilich ohne J.; vgl. Hegewiſch S. 259.

9) Zu günſtig hierüber ſeit Sav. I. l. c. (ſ. dagegen denſelben S. 47) die herrſchende Meinung, z. B. v. Bethm. H. I. S. 196.

10) Andere Veränderungen in der Municipalverfaſſung bei Fauriel I. p. 451 (nicht richtig was er vom judex ſagt).

11) v. Bethm. H. l. c. (Theilnahme an Gerichtsſitzung und salutatio deſſelben B. T. IX. 15, 1).

12) Vgl. ep. I. Hilarii papae ad Ascan. praef.: honorati et poss. civitatum c. Honorii a. 418 honorati, curiales, possessores; der hon. iſt freilich zugleich possessor vgl. Gaupp S. 72. 67. Ganz ungenügend über das Städteweſen Lembke I. S. 192, völlig mißkennt die curiales Amaral p. 275 ſie mit den plebei identificirend; nach Romey II. p. 267 ſind ſie identiſch mit *privati* u. *proceres* d. h. Glieder der curia *regis!*

Die erdrückende Belaſtung der Curialen [1]) beweiſen folgende recipirte Sätze des römiſchen Rechts [2]). Ihr Vermögen wird durch das Amt eine „tenuis et exhausta facultas“: mit allen Mitteln trachten ſie, ſich ihrem Stand zu entziehen, und die Geſetze, ſie darin zu erhalten: nicht der judex, nur der König kann ſie bei äußerſter Erſchöpfung ihres Vermögens befreien [3]), vielmehr muß ſie der j. nach Wegfall der Befreiungsgründe wieder beiziehen; ebenſo haften ihre Collegen, welche einen Pflichtigen durchſchlüpfen laſſen [4]). Haben ſie ſie ſich den Pflichten in ihrer Geburtsſtadt entzogen und die Zutheilung zu einer andern erſchlichen, ſo ſollen ſie in beiden Städten die Laſten tragen [5]). Kinder von 7 Jahren hatte man in dies Joch geſpannt, fortan ſoll das nicht vor dem 18. Jahre geſchehen [6]); kein ſolcher curialis [7]) kann curator oder defensor civitatis werden [8]), bevor er alle ſtädtiſchen munera erfüllt hat, widrigenfalls er abgeſetzt und vor den König geſtellt wird [9]). Beſonders arg aber iſt, daß man überwieſene Fälſcher zwar folterte, aber gleichwohl — in der Curie beließ! (nur die „*dignitas*“ curiae verwirken ſie: ut *honoratus* esse non possit), aber Arbeit, und alſo auch Verantwortung, des Amtes ließ man

---

1) J. ſetzt faſt immer II. 30, 1. V. 2, 1. 5 und ſonſt IX. 15, 1 ſtatt decurio curialis Gaupp S. 62, Guizot I. p. 48, Hegel II. S. 329, der aber irrt mit der Beſtreitung aller höheren Befugniſſe (anders derſelbe S. 313) neben dieſer Laſt: ſie bildeten allerdings auch einen „Stadtſenat“, wenn ſie auch nicht die „seniores loci“ ſind (Kuhn I. S. 64). Auch gründet das Veräußerungsverbot ihrer Güter nicht darauf, daß dieſe als verliehenes Staatsgut gelten S. 327, „ſo daß der König, wenn der neue Erwerber der Steuerpflicht nicht genügt, ſie einziehen und Andern, auch dem Veräußerer, geben kann“ — das iſt nur Recht des Königs zur Confiscation und Wiederverleihung wie es gegenüber Privateigenthum ebenſo gut beſteht. B. Nov. Mart. III. ſpricht von ſtädtiſchen Gütern, welche der Kaiſer Privaten geſchenkt hat.

2) Dieſe Zuſtände, im toloſaniſchen Reich ohne Zweifel zunächſt wie im römiſchen erhalten, dürfen in dem Bilde jener Zeit nicht fehlen: ſie ergänzen das unter „Grundlagen“ gezeichnete Gemälde des wirthſchaftlichen und ſocialen Lebens. Ueber die Geſetzgebung ſeit Valentinian Roth p. 40 seq.

3) B. T. XII. 1, 1.

4) l. c. 5.

5) 2 l. c. in utraque serviat civitate.

6) J. l. c. 3; man bemerke im Text den Unterſchied von militiae nomen inserere und municipali dari obsequio.

7) Text: decurio.

8) Text: procuraturas vel curas civitatum.

9) J. 4 l. c.

ihnen [1]). Der compulsor erhob mehr vom Curialen, als dieser vom possessor empfangen, wies vollwichtige Münze zurück oder verlangte eine „Wechselgebühr“ [2]). Das Gesetz muß verbieten, daß freiwillige Uebernehmer von munera zu curiales gepreßt werden: aber ein Freier, bisher nicht Curiale, soll seine natürlichen Kinder nur dann zu Erben einsetzen können, wenn er sie zuvor einer Curie zuschreiben läßt [3]). Nach älterem Rechte durften sie sine decreti interpositione nichts [4]) verkaufen: das gestattet B. Nov. Val. 10, aber nur zum Behuf von Bezahlung von Schulden an den Fiscus unter Beiziehung und Unterschrift ihrer concuriales: auch dürfen sie zwar ad advocationem vel aliquam militiam adspirare, aber nur wenn sie in der Curie Vertreter stellen, für welche sie unbedingt haften; sie dürfen nicht fiscalische Güter und Waldungen pachten und J. erklärt den Grund [5]). B. N. Th. 4 erstreckt das auf Privatgüter, der Verpächter verwirkt das Eigenthum an den Fiscus [6]).

So blieben denn die Curialen auch in der Gothenzeit die schwer überbürdeten Lastthiere des Staats: sie hatten außer der eigentlichen Steuerlast drückende Frohnden (operationes) und Naturalleistungen, z. B. Pferdestellung für die Reichspost (caballos ponere) [7]), zu tragen.

---

1) IX. 15, 1 l. c., andere Beschränkungen der Curialen aus den gleichen Motiven X. 2, 1 und „Finanzhoheit“.

2) „mutaticum“: so verstehe ich B. Nov. Maj. I. 1.

3) Oder Töchter einen c. heirathen B. Nov. Th. 11, 2, B. T. l. c. 11, 1 hat er in zwei provinciae habitatio oder possessio, so darf er wählen; aus der Reichshauptstadt Ost- oder West-Rom hat J. gemacht: civ. quae teneat totius provinciae principatum.

4) praedia rustica und urbana nur bei den potestates bewiesener Noth, Knechte nur mit Unterschrift von 5 priores curiae.

5) ne sub hac occasione servitia curiae non impendat X. 2, 1.

6) Die merkwürdige Deduction, wonach eine solche conductio eine Art der den c. längst verbotnen procuratio sei (procurator = conductor fiscalis) übergeht J., wie sie auch einigermaßen der eiteln Phrasen sich enthält, welche im Text diese Schwergeplagten den Senatoren von Rom und Byzanz in Titeln gleichstellt: der ordo amplissimus, häufig in B. P. V. VI., und I., wird von J. nur einmal und nicht mehr als gegenwärtig praktisch erwähnt IV. 12, 3 ordinis consilio statt ex decreto a. o.; nicht immer läßt die J. antiquirtes historisches Material aus wie IV. 8, 3 die lex voconia und die XII Tafeln (non exspectato ordinis consilio ist ein Mißverständniß von „extra ordinem“).

7) Gegen den Mißbrauch solcher angariae schon Cc. T. III. c. 18 ne in angariis aut in operationibus superfluis privatum . . onerent, „in exactionibus harpyiae“ Apoll. S. V. 7, inauditis exactionum generibus l. c. V. 13.

Ihre Steuer an die arca[1]) publica heißt census, censio, functio publica. Eifrig wacht das Geſetz — nicht in ihrem Intereſſe![2]) — dafür, daß ſie das Vermögen, auf welchem dieſe Laſten ruhten, nicht veräußerten: — denn ſie ſuchten ſich durch Preisgebung desſelben[3]) jenem Druck zu entziehen — und verordnet verhältnißmäßigen Uebergang der Laſt mit jeder Veräußerung, deren Beurkundung jenes darauf gelegte Steuerquantum enthalten muß. Verſäumung dieſer Vorſchrift oder Rückſtand auch nur Eines Jahres hat Verwirkung des Erkauften an den König zur Folge, der dasſelbe dem Veräußerer, welchem der Kaufpreis bleibt, oder Andern zuwenden kann. Auch untereinander können dieſe Belaſteten nur mit der Wirkung der gleichzeitigen Uebertragung der Belaſtung veräußern.

Die Tochter eines c., welche einen servus, actor, procurator heirathet, wird ihren Aeltern zurückgegeben, beerbt ſie nicht und muß einen c. heirathen: der erſte Gatte wird, wenn colonus, zum collegiatus gemacht, wenn servus, unter Qualen getödtet! — eine lehrreiche Parallele; auch verwirkt dieſelbe, wenn ſie nur einen Andern als einen c. ihrer Stadt heirathet, ein Viertel ihres Vermögens an ihre Heimathſtadt und ihre Kinder werden c. in der zweiten Stadt. Todesſtrafe droht einem Beamten, der einen c., ſtatt ihn zu revociren, verkauft, wenn auch mit deſſen Zuſtimmung: man zog die Sclaverei dieſem ſtädtiſchen „Ehrenamt" vor! denn dabei wird doch manchmal noch splendor ordinis et natalium gerühmt[4]): man begreift das Wort, welches bei den römiſchen Juden Paläſtina's im Schwange ging, „Schlägt

---

1) L. V. V. 4, 19 in arca publica functionem exsolvere — censum exsolvere; summam census scripturae ordo continebit = functio publica (rei receptae bei Colonen).

2) Vgl. L. V. IV. 4, 19. B. T. III. 1, 8. J. quicumque debita curiae servitia aut patriae (im Text provincia) suae fugientes res suas occulte vendere voluerint sciant, non posse valere quod fecerint et se ipsos ad debita servitia revocandos et illos qui emerint pretium perdituros.

3) Wie durch andre Mittel; aber nicht einmal Eintritt in Kirchenamt ſteht ihnen frei. Cc. T. IV. 19, wo bezeichnend servili conditione obnoxii und curiae nexibus obligati neben einander ſtehen. Hauptſtellen über den Finanz- und Steuerdruck und das Ueberwälzen aller Leiſtungen auf die Armen Salvian VII. und oben S. 98. 289, Marichalar I. p. 306, Roth p. 44. 45. 68. 80—83, Serrigny II. p. 63, Volmer p. 10, Raynouard I. S. 55, Fauriel I. p. 374, Laboulaye propriété p. 106, Vogt p. 33.

4) Roth p. 83; über Wahl und Erblichkeit des Standes Roth p. 70, Serrigny I. p. 196.

man dich zum Mitglied der Curie vor, so wähle dir lieber die Jordanwüste zum Nachbar“ [1]).

B. Nov. Th. 8 schließt die als curiales Gebornen — denn Stand und Last war erblich — von allen honores und dignitates aus und beschränkt sie auf die debita officia curiae [2]); wegen der Erblichkeit und um den Söhnen das erforderliche Vermögen zu erhalten, dürfen sie diesen durch Testament die Erbschaft nicht entziehen; in deren Ermanglung dürfen sie Fremde einsetzen, die aber, wenn nicht selbst Curialen, $^1/_4$ der Curie überlassen müssen: Liegenschaften und was nicht verborgen werden kann, werden geschätzt: über Gold, Silber und Alles, quod latere potest [3]), hat der Erbe der Curie den Manifestationseid zu schwören; ebenso werden Forderungen und Schulden zwischen Erbe und Curie getheilt: männliche Descendenten, gleichviel, ob Curialen oder nicht, sind von dieser Abzugsquart frei, weibliche nur, wenn sie einem curialis der Stadt vermählt sind; wenn sie gar nicht oder einen Nicht-curialis heirathen, müssen sie vom Todestag an $^1/_4$ herausgeben. Mutter und Großmutter sind frei von der Quart, wenn Frauen eines Curialen, ebenso ein extraneus curialis. Nur wer 13 Kinder hat, soll nicht als curialis ad servitia curiae gezogen und, wenn er schon curialis ist, mit ehrenvoller Ruhe entlassen werden [4]). Dagegen wird der Eidam eines curialis, der seiner kinderlosen Frau Testamentserbe geworden, von der Curialpflicht ergriffen [5]). Aus und von den Curialen werden auch öffentlich zu Protokoll auf 1 oder 2 Jahre die exactores und susceptores gewählt [6]).

Trotz jenes gewaltsamen Festhaltens und künstlichen Vermehrens nahm die Zahl der Curialen so erschreckend ab, daß man die Dauer einzelner ihrer Aemter verdoppeln mußte [7]), und das Vermögen der

---

1) Voigt S. 174.

2) Die Stelle ist wichtig für Kenntniß der Lasten und Pflichten der c.

3) 11, 12 „de praesidio“, barbarisch erklärt.

4) B. T. XII. 1, 6. XVI. 1, 1; ebenso sind befreit (non exactores, non allectos) die Geistlichen, aber bei Verlust oder Verzicht des geistlichen Standes wird er vom judex den curial. oder collegiat. beigesellt B. T. XVI. 1, 5.

5) 7 l. c., wobei J. statt decurio und principalis einfach curialis setzt und ausläßt: si ab omnibus alienus officiis est et nullis quibus merito possit excusari privilegiis adjuvatur; gleichwohl bestanden diese Entschuldigungsgründe noch fort: wenn sie ohne solche die servitia ablehnen (declinant), werden sie ad servitia = officia B. T. XVI. 1, 1 J. civitatis revocirt 9 l. c.

6) 2, 1. 2.

7) B. T. XII. 2, 2.

Städte war schon unter Arcadius und Honorius so erschöpft, daß der kaiserliche Fiscus ein Drittel ihrer Reparaturlast übernommen hatte [1]; wegen Unwürdigkeit abgesetzte Geistliche werden für die Curie nicht verschmäht [2]; (im Detail waren wohl in manchen Städten mit der Gothenzeit Vereinfachungen eingetreten) [3]; ebenso zieht B. [4]) die verabscheuten Irrgläubigen zu diesen Aemtern bei [5]). Dafür sollen curiales „nicht so leicht" gefoltert, gegeißelt, unmäßiger Geldstrafe unterworfen werden: all' dies soll sie nach Ausspruch nicht schon des judex, sondern nur einer potestas dignissima [6]), d. h. rector prov. oder dux [7]) treffen und nur der Schuldige, nicht die ganze Curie, soll die mulcta tragen.

Aber auch im Gebiet der Staatsverwaltung [8]) haben sie noch andere Lasten und Pflichten: sie haften für Einhaltung der Gesetze über Befreiung von Kriegsgefangenen [9]), über Postwesen [10]) und Anderes. Zunächst über ihnen steht der judex civitatis als Königsbeamter: er darf ihnen nicht eigenmächtig Befreiung gewähren [11]), aber auch seine Strafgewalt nicht mißbrauchen [12]).

Unter den curiales stehen die collegiati [13]). Ueber diese enthält B. nur wenige, aber genügende Stellen: wenn sie ihre Städte verlassen, so werden sie sammt ihrer Habe von den Richtern ad officia civitatis suae zurückgezwungen [14]): sie sind aber gemeinfrei, und schließen mit ingenuae und collegiatae ebenbürtige Ehen, deren

---

1) B. T. XV. 1, 2.

2) Gestraft wird es, wenn hominibus improbissimis ab omnibus officiis militiae aditus obstruatur.

3) So J. zu B. T. XVI. 1, 5 statt decem primi nur curiales.

4) B. T. IV. 3.

5) (Der „cohortalinos" geschweigt J.) ne videamur hominibus exsecrandis .. beneficium praestitisse: nur apparitores, Kerkermeister, sollen sie nicht sein.

6) Im Text: praef. praet.

7) Doch darf ein tabellio zur Erprobung der Echtheit einer von ihm gefertigten Urkunde gefoltert werden, obgleich er inzwischen curialis geworden B. T. J. IX. 15, 1. XII. 1, 5. Vgl. Roth p. 83, andere Privilegien Serrigny I. p. 287.

8) Vgl. Roth p. 79.

9) B. T. V. 5, 2.

10) IX. 15, 1 mit den curatores und defensores, auch hier principales civitatis statt officii.

11) B. T. XII. 1, 1.

12) l. c. 5.

13) Vgl. Bethm. H. I. S. 197. Gaupp. S. 67. Helff. S. 115.

14) revocari, oft statt dessen als Knechte verkauft. B. Nov. Maj. I. 1.

Kinder dem Vater folgen: mit colonae und ancillae haben sie kein aequale conjugium: daher folgen hier die Kinder der Mutter [1]) und es sollen [2]) Geistliche nach Verlust ihres Grades, und damit ihrer Befreiung, vom Richter zum officium civitatis beigezogen [3]), und zwar die bessern und reichern zu curiales, die „niedrigsten Menschen" zu collegiati gemacht werden.

Diese collegiati, corporati waren Kleinkrämer [4]) und Klein-Gewerkleute [5]); ihre verachtete Stellung bezeugt auch Isidor [6]). So strenge wie die Curialen werden sie in Stadt, Stand und Pflicht gehalten: liefert der actor einer possessio den flüchtigen bei ihm verborgenen collegiatus nicht aus, so wird er, wenn ingenuus, selbst Collegiat, wenn Knecht, gegeißelt und getödtet; befahl der Herr der possessio die Bergung, so verwirkt er das Besitzthum; auch der Fiscus muß ausliefern; die Söhne eines solchen flüchtigen collegiatus, mit einer ancilla erzeugt, werden collegiati, die mit einer colona, curiales; sie haben nach Anordnung der Curialen niedre Dienste im Turnus zu leisten, dürfen nicht außerhalb des Stadtgebiets wohnen, so wenig wie die Curialen Geistliche werden [7]) oder defensores ecclesiae, bei Strafe der Gütereinziehung und Rückführung in den Dienst der Stadt; auch diaconi entziehen sich dem nur durch Stellung von Stellvertretern: befreit sind nur bereits ordinirte Priester und Bischöfe [8]). Aber auch

1) B. T. XIV. 1, 1.

2) Nach XVI. 1, 5.

3) si ita et natalibus et facultatibus est idoneus: si autem infima persona est, zu den collegiati oder anderm Dienst, keinenfalls aber darf er entschlüpfen; J. verschärft hier die Ausdrücke: T. hatte noch nicht von *infimae* personae gesprochen (nur pro hominum qualitate et quantitate patrimonii vel *ordini* vel *collegio* civitatis adjungatur): man sieht das Sinken der collegiati.

4) Daher negotiantium collegium. Böcking II. p. 1013. Kuhn I. S. 283.

5) Serrigny II. p. 291. 351. Sehr zahlreiche collegia in Sevilla C. J. p. 373.

6) origin. IX. 4. c. dicuntur quod ex eorum collegio custodiisque deputentur, qui facinus aliquod commiserunt (z. B. Nov. Maj. I. 1. ein actor ingenuus), während den a. servus J. (famulus Text) Geißel und Tod treffen: est enim sordidissimum genus hominum patre incerto progenitum; letzteres Merkmal in der Definition, die wieder so verkehrt wie möglich, rührt von der Zuweisung unehelicher Kinder in dieser Classe her — natürlich nur Einer der mehreren Gründe der Zugehörigkeit zu derselben.

7) B. Nov. Val. 12.

8) l. c. und München II. S. 143. B. Nov. Maj. I. J. ad Nov. Val. 12 läßt den primarius, aurarius, publicus servus, die primores officii und die Strafe von 20 Pfund Gold aus.

dieſe, d. h. Collegiatpflichtige, denen es gelungen, die Prieſterweihe zu erlangen, dürfen von ihrem Vermögen nichts veräußern, müſſen ihren männlichen Nachkommen oder Verwandten die Hälfte desſelben abtreten (und ſich von dieſen in dem Dienſt der Stadt vertreten ließen), in Ermanglung von ſolchen, ihren Töchtern, welche Curialen heirathen müſſen, widrigenfalls das ganze Vermögen der Stadt verfällt; ſelbſt aus dem Aſyl der Kirche muß den Flüchtigen der Archidiakonus liefern und die Klage [1]) gegen ihn verjährt erſt in 30 Jahren [2]).

Andere Municipalämter, wie censuales [3]), quinquennales [4]), principales [5]), duumviri [6]), decemviri [7]) mögen in manchen Städten frühe verſchwunden ſein.

Zweifelhaft iſt, ob die von Iſidor [8]) genannten burgarii [9]) als dieſem Staat angehörig bezeichnet werden, wie es doch ſcheint: zwiſchen „tabellio“ und „collegiati“ genannt, wären dann dieſe „Bürger“ Coloniſten in Grenz-Städten und -Caſtellen [10]); zahlreiche Belege [11]) zeigen „burgum“ (πύργος) und „burgarii“ über das ganze Reich verbreitet; ob Name und Weſen alſo damals noch auch gerade in

---

1) a. revocatoria.

2) l. c. einige andere Beſtimmungen oben „Curialen“; noch Cc. T. IV. 19 verbietet, daß curiae nexibus obligati Biſchöfe werden.

3) Sav. I. S. 68. Roth p. 112. vgl. Roth p. 86—114. Sehr ſummariſch Raynouard I. S. 95.

4) Sav. I. S. 68. J. C. in Carthago n. und Tarraco. Roth p. 133.

5) Sav. I. S. 81. 96. Isid. orig. IX. 4. B. Nov. Major. I. 1. locum principalitatis adepti Biedenw. p. 57. Böck II. p. 11. 93. 125. Roth p. 72.

6) Nennt in Spanien Cc. Illib. 56. a. 305. (vgl. Roth p. 90—96. Serrigny I. p. 203. Raynouard I. S. 62. Fauriel I. p. 358 f. Giraud p. j. I. 1. p. 131. Sehr zahlreiche Belege C. J. s. h. v. Vgl. F. N. 25. Biedenweg p. 57.

7) In Clermont Apoll. S. II. 6.

8) origin. IX. 4.

9) b. a burgis dicti, quia crebra per limites habitacula constituta burgos vulgo vocant (dies nach Oros. VII. 32), unde et Burgundionum gentis nomen inhaesit, quos quandam subacta Germania Romani per castra disposuerunt atque ita ex locis nomen sumserunt.

10) Vgl. l. c. XV. 2. Burdigalim appellatam ferunt quod Burgos Gallos primum colonos habuerit, quibus antea cultoribus impleta est; (ein Landgut Burgus bei Apoll. Sid. ſ. oben S. 69). Ueber nöthige Vorſicht bei Benützung des ganz archaiſtiſchen Isidor ſ. Hübner S. 580 gegen los Rios in deſſen beiden Werken.

11) bei Böck II. p. 705 (leicht zu vermehren aus Procop. de aedif.).

Spanien lebendig oder nur gelehrte Tradition bei dem archaistischen Isidor war, das ist wohl unentscheidbar [1]).

Die plebeji sind an die Scholle gebundene coloni [2]); sie dürfen das Gütlein gar nicht veräußern: der Käufer verwirkt den Kaufpreis [3]).

Gewisse Privilegien der Stadtgemeinden [4]) wie der curiae werden aufrecht erhalten: so das Erbrecht der curia [5]), vor dem Fiscus, gegenüber einem erblos verstorbenen Curial [6]), die Unersitzbarkeit ꝛc. ihrer Sclaven durch Andere [7]), das Verbot der Leichenbestattung innerhalb der Mauern [8]). Bei Gründung neuer Städte, z. B. von Rekopolis, verliehen auch die Könige solche Privilegien [9]).

---

1) Ueber die obige Ableitung des Burgunder-Namens vom römischen burgi (bei Fredigar) s. jetzt Forel, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. I. 1589 S. 58; schon bei Vegetius IV. 10. findet sich burgus, castellum parvulum; vgl. Peucker I. S. 418, Erhard I. S. 115, Serrigny II. p. 378; W. hat baurgs für πόλις, baurgja für πολίτης, gabaurgja für συμπολίτης, bibaurgeins für παρεμβολή, baurgs vaddjus für τεῖχος. b. nicht identisch mit pagus, wie Marichalar I. p. 307.

2) Oder, in den Städten, nicht zum ordo gehörige Römer Lezardière I. p. 181, K. Maurer S. 59.

3) L. V. V. 4, 19; nach Helff. S. 160 sind die plebeji = den collegiati in den Städten: aber grundsteuerpflichtige „Taglöhner" sind doch schwer denkbar (über die verschiednen Bedeutungen von privati Böck. II. s. h. v., Kuhn I. S. 278; Cc. T. XIII. 3 bezeichnet es nicht den Patronlosen, wie Helff. S. 161, sondern den Gegensatz zum servus fiscalis wie schon Cc. T. III. sive pr. sive fiscalem); nach Hegel II. S. 327 sollen es umgekehrt die römischen possessores sein im Gegensatz zu den curiales und den Gothen (milites, aber auch die curiales waren grundsteuerpflichtige possessores und auch die Römer waren milites). Das ist Eine Bedeutung, bestätigt durch Isid. orig. IX. 4. pr. extranei sunt ab officiis publicis; est enim nomen magistratum habenti contrarium et dicti privati quod sint ab officiis curiae absoluti. Vgl. L. V. XII. 1, 2 pr. homines V. 4, 19. Viel Confuses über curiales, plebeji, privati bei Davoud Oghlou I. p. 202—206, vgl. Levasseur I. p. 68. du Cellier p. 48 behauptet irrig Verschmelzung von servi, coloni, collegiati in der Gothenzeit.

4) Roth p. 59 seq.

5) Und der Kirche V. 3, 1.

6) B. T. V. 2, 1 J. curia, cujus ordini subtrahitur fügt die testamenti factio activa hinzu.

7) l. c. IV. 10, 3. 4.

8) Im Suevenreich Cc. Brac. I. 18 nach B. P. I. 21, 2.

9) Joh. Biel. ad h. l.: aber wohl noch weiter gehende Befreiung von gewissen Steuern, Frohnden und Lasten.

c) Die unmittelbaren königlichen Beamten.

Die größte Schwierigkeit bereitet für klare Auffassung der Beamtenhierarchie das Verhältniß des rector provinciae[1]) zum comes[2]) und zum judex[3]).

Beste Aufklärung über das Competenzverhältniß zwischen rector provinciae und dem gewöhnlichen Richter gewährt die J.[4]). Leichtere Criminalfälle, die Hehlung eines Knechts, Diebstahl, besonders eines Hausthiers, oder auch ein leichter Fall von invasio soll nicht an den rector provinciae, sondern an die „mediocres judices, qui publicam disciplinam observant", gebracht werden, d. h. an die defensores oder assertores pacis: an den rector prov. dagegen nur der förmliche Inscriptionsproceß: schwerere Fälle, die nur vom judex ordinarius mit „Recitatio" der Gesetzesstelle entschieden werden[5]). Hier ist, im Gegensatz zum Text (abgesehen von der Auslassung des interdictum momentariae possessionis), hervorzuheben die bestimmte Bezeichnung der „*mediocres judices*, welche die öffentliche Ordnung wahren", die im Texte fehlt, mit dem erklärenden Zusatz: defensores aut assertores pacis, ferner, daß der rector provinciae noch immer als der judex ordinarius für den Inscriptionsproceß bezeichnet wird. Daß der provinciae judex der judex ordinarius ist, zeigt l. 9 l. c.; den Gegensatz bilden: illi, qui *armatis* praeesse noscuntur, wie die J. das *judicium militare* des Textes, den eingetretenen Veränderungen gemäß, umschreibt, d. h. der comes und die Zahlenführer. Daher ist gleichbedeutend: in una provincia vel sub uno judice esse[6]). Die nur einmal[7]) genannten auditores vel judices, an welche die königliche audientia vel jussio gerichtet ist, sind römische j.[8]).

---

1) A. IV. S. 160.
2) A. IV. S. 159.
3) A. IV. S. 160.
4) Zu B. T. II. 1, 8.
5) Bei einer Strafe von 5 Pfund Gold für die Officialen.
6) B. T. II. 5, 1.
7) L. V. VII. 5, 1.
8) Das wird gegen v. Bethm. H. I. S. 193 Note 38 (wo er Eichhorn R. G., auch Z. f. g. R. W. VIII. S. 289. 292, gegen Hegel S. 325 vertritt) genügen: der judex = rector prov. ist nicht, wohl aber der judex civitatis dem comes civitatis untergeordnet; die „comites provinciae" der Notitia dignit. sind nicht mehr technisch.

Die cognitores im engern Sinne sind, im Unterschied von den procuratores, *praesente judice* aufgestellte Proceßmandatare[1]).

In der L. V. begegnet der rector provinciae nur einmal[2]), neben („vel") dem judex territorii. Das ist, nach dem Erörterten, vollbegreiflich, ohne daß man ihn in späterer Zeit verschwunden oder mit dem dux identisch denkt[3]). Kein solcher rector provinciae scheint mir der rector rerum publicarum Sisisclus, der, mit dem actor rerum fiscalium Suanila, beide viri illustres, dem Conc. Hisp. II. anwohnt[4]); beide Titel kommen so nie wieder vor[5]) und ich halte sie für Umschreibungen des wirklichen Amts, die für geschmackvoller galten als die einfache Namennennung: der „Leiter der öffentlichen Dinge" kann dann freilich jeder königliche Beamte heißen und sein[6]).

Nach B. ist der rector provinciae der judex ordinarius für die Römer im Civil- und Strafproceß (auch für den Fiscus)[7]); ferner übt er die Finanz- und Polizeigewalt des Königs über sie[8]),

---

1) B. T. II. 12, 7. P. V. 10, 2. I. 2, 1 (in der J. wird der Ausdruck vermieden), anders T. III. 19, 4 u. IV. 20 (21), 5. J. zu IX. 1, 7 geschweigt ihrer; ordinarii cognitores XVI. 5, 1 d. h. judices (ohne J.).

2) L. V. XII. 1, 2. — J. zu B. T. V. 5, 2 macht daraus judices. VIII. 2, 1 bleibt er stehen, weil keine interpretatio. Vgl. B. P. V. 30 J. I. 7, 2.

3) Helff. S. 155 und v. Bethm. H. g. P. I. S. 193, mit dem judex identisch geworden Warnkönig I. S. 79.

4) Ein r. r. publicar. Helladius bei Hildifons p. 9.

5) Auch der a. r. f. nicht als solcher in L. V. XII. 1, 2 wie Helff. S. 155 behauptet.

6) Dies bestätigen Cdd., welche zweimal rector, nicht actor, auch rerum fiscalium, lesen. Vielleicht ist es, wie Helff. S. 155, nach Hildif. de viris illustr. c. 7, annimmt, der comes civitatis von Sevilla, dem der König füglich seine Vertretung in Abhaltung des Concils vertrauen mochte. Der ihm gesellte actor (al. rector) rerum fiscallium — man bemerke die Antithese — ist dann ein (gleichfalls umschriebener) Finanzbeamter d. h. actor.

7) B. T. II. 1, 5, vgl. X. 1, 1. 3, 2. XII. 2, 1. praeses prov. blieb stehen B. Cd. Greg. IX. 11. III. (6) 2, 5. P. V. 28, 4. 14. III. 7 (3), 1 geschweigt J. seiner; blieb doch J. P. V. 18, 2 auch judex tutelaris und centumviri stehen und V. 14, 2 der praef. praet.; praesidis acta P. 28, 4. 14. I. 3, 1. Vgl. Folter IV. 11, 3 vgl. 4, 2. II. 15, 6 ex auctoritate praesidis hereditatem adire compelli. praesides bestanden nach der not. dign. c. a. 425 in den alpes maritimae, in prov. aquitan. I. et II., novem populania, narbonnensis I. et II. s. Serrigny I. p. 128. J. C. nennt praes. Gallaeciae, Mauritan., Tingit., Hispan. cit. et Baeticae.

8) B. T. l. c. XI. 3, 1. I. 6, 4. 5.

unterſtützt von ſeinem „officium“ [1]) und dem rechtskundigen „consiliarius“ [2]), der aber civium electione beſtellt wird [3]). Einzelne Fälle überträgt er wie früher an judices pedanei [4]). Der rector provinciae wird von J. [5]) nicht mehr genannt, ſtatt deſſen: „competentes judices [6]) . . intra provinciam“ für Soldaten und Nicht-Soldaten [7]).

Die Feſtſtellung von Amt und Thätigkeit des judex wird erſchwert durch die mehrfachen Bedeutungen, welche die Quellen, ohne weitere Unterſcheidung [8]), mit dem Ausdruck verbinden — eine Schwierigkeit, welche man ſchon in jenen Jahrhunderten empfunden und durch eine authentiſche Interpretation zu heben verſucht hat [9]). Denn judex

---

1) l. c. I. 6, 1. XI. 5. IX. 1, 9. XII. 1, 5.

2) l. c. I. 11, 1. 2. II. 1, 6.

3) I. 11, 3. Sav. I. S. 309, v. Bethm. H. I. S. 196.

4) B. Paul. V. 30, v. Bethm. H. l. c. r. P. III. S. 41. Serrigny I. p. 148 verzeichnet die verſchiednen Anſichten über dieſe.

5) Zu B. Nov. Mart. I.; L. V. I. 2, 5 iſt r. der König.

6) B. T. XI. 4, 2 vgl. J. jud. provinciar. d. h. den rectores prov. XIII. 2, 2 ſtatt j. prov. j. loci, ebenſo XII. 2, 1.

7) Nach B. Nov. Val. 5 übt der r., moderator prov. die Strafgewalt. Ihn identificirt mit dem judex territorii in L. V. IX. 1, 2 Zöpfl S. 420; über die Identität mit dem judex per provinciam ſ. Böck. I. p. 146, vgl. II. p. 1147. Verbindung des praesidatus mit dem ducatus und comitatus I. p. 188 und über das Verhältniß von rectores, correctores, moderatores, praesides provinciar. II. p. 332. 1146. 1180.

8) Das hat ſchon Sav. I. S. 303 bemerkt, ohne im Einzelnen ſtets das Richtige zu treffen: z. B. jud. prov. iſt nicht comes goth.

9) S. oben S. 305. L. V. II. 1, 25 heißt es, die den judices auferlegten Pflichten ſollen für jeden gelten, welcher judicandi potestas hat, cui debite judicare convenit. Vgl. 2, 4: cunctos judices vel quibuscunque judicandi potestas est II. 2, 7. quorumlibet judicum; oft per judicis instantiam d. h. durch Richter-Spruch und -Gewalt III. 2, 1. Cc. T. IV. 65 judices provinciarum, omnes judices Cc. T. VII. 1 (hier nicht etwa j. palatii zu verbinden), ebenſo XII. 7. XVI. tom. und ſehr häufig: hier alſo judex nicht zur Bezeichnung des beſtimmten, judex genannten Amtes L. V. III. 4, 13. II. 1, 11: erſt hinterher wird dann noch unterſchieden: comes civitatis vel judex II. 1, 17. judex negotii, seu dux . . vel comes. 20 judex, comes, vicarius comitis; im weitern Sinn ferner III. 4, 13 und ſehr oft B. z. B. J. T. IV. 8, 1. 14 (15), 1. IX. 1, 1 judices loci ubi delictum commissum est. IV. 20 (21), 5 macht aus cognitores judices und ſchweigt V. 1, 1 des Prätors, ebenſo verwandelt J. V. 5, 2 die rectores in die unbeſtimmteren judices. Zu B. P. V. 38, 1 nennt erſt J. die Richter in audientia secunda. Daß der judex in der römiſchen Verfaſſung vorgefunden wurde,

im weitern Sinn bezeichnet jeden, der irgend richterliche Functionen hat: in diesem Sinn ist auch der dux, comes, vicarius, Þiufaþs, actor ein judex[1]). Daher sind nur solche Stellen zur Charakterisirung des judex sicher zu verwerthen, wo er neben dem comes, dux etc. genannt wird[2]).

So ist „judex" ohne Beisatz oft der römische j. provinciae[3]) mit seinen hergebrachten, wenig veränderten, Functionen[4]) im Straf- und Civil-Proceß[5]), in Finanz und Polizei[6]): er bildet sich nach

---

verkennt Masdeu XI. p. 88, der sie nur für „substitutos" der in Politik, Heerbann und Andrem viel abgezognen comites hält.

1) Ueber judices B. T. III. 11, 1. Ant. c. 282. 322 locorum 289 L. V. II. 1, 9—11. 13. 15. 17—20. 22—32. 2, 2—5. 8. 3, 2. 6, 1. V. 7, 8. VI. 2, 3. VII. 2, 22. 4, 2. IX. 1, 21. 2, 2; so sind unbestimmt die j., welche den Streit um die Basilika der h. Eulalia entscheiden sollen Paul. Emer. p. 649.

2) z. B. L. V. IX. 1, 21. XII. 2, 10. III. 5, 5 (Cc. T. IX. 1) ist nur (neben dem pontifex) der weltliche Richter überhaupt gemeint; quolibet judice insistente. V. 4, 8 locorum judices d. h. alle welche nach VI. 1, 5. (XII. 1, 1 j. et cunctos quibus judicandi potestas concessa est,) jud. ordinatione funguntur; vgl. Cc. T. III. 16 j. territorii (L. V. VI. 4, 4, ebenso VI. 3, 7. XII. 1, 2. 3, 3. IV. 4, 1.) Cc. T. III. 17. j. earundem partium. 18 locorum vel actores fiscalium patrim. 21 j. vel actores publici Cc. Hisp. I. 3. T. XVI. 1. cunctis judicariam curam habentibus 2. qui j. praesunt causarum negotiis; dann si episcop. vel j. L. V. VI. 2, 3 si quis ex quolibet j. gradu vel ordine. 4, 3 judicaria privatus potestate. 5, 12 j. loci illius ubi hoc exortum fuerit. VII. 4, 2. Ebenso B. Gaj. III. § 1. quibus publici officii potestas commissa est. P. I. 7, 2 J. V. 5, 6. jeden Strafrichter 4, 1 J.; B. T. IX. 30, 1. 31, 1 J. X. 5, 1 J. besonders zu beachten P. I. 7, 2 wo J. statt des Prätors im Text sagt: hoc enim quod per praetorem antea fiebat, modo per judices civitatum agendum est d. h. die in integr. restit. vgl. 5, 2 J. apud cunctos vel *privatos* judices T. XI. 11, 5 j. publicus XVI. 1, 2. v. Bethm. H. Darstellung I. S. 187 leidet an dem Irrthum der ausschließlichen Wehrpflicht der Gothen, der Identificirung von j. und vicarius und mangelnder Kritik des Sprachgebrauchs wegen mangelnder Kenntniß des Materials; auch Merkel, über den judex im bayer. Volks-Recht S. 136 verkennt, daß judex doch auch technische Specialbedeutung in der L. V. hat und folgert irrig aus II. 1, 25, daß die Westgothen regelmäßig alle Beamten judices genannt hätten.

3) So B. T. I. 6, 4 wo ihn J. statt des praeses prov. des Textes nennt. Das verkennt Hegel II. S. 326; vgl. XI. 4, 2 (hier J. j. provinciar. statt j. des Textes); 6, 1. Recurs an ihn wegen Uebersteuerung XIII. 2, 2.

4) B. T. IX. 8, 2.

5) III. 11, 1.

6) Daher administrare provinciam s. Boissieu s. h. v.

alter römiſcher Weiſe ſein praetorium ſelbſt [1]): das „officium“ d. h. Perſonal [2]) wird oft beſonders geſtraft; Soldaten hat er nicht unter ſich [3]); ſeinen cancellarius oder domesticus darf er nicht mitbringen, durch öffentliche Wahl wird ihm dieſer beigegeben [4]). Auch Knechte und Colonen der Krone dürfen dieſe römiſchen judices ergreifen, ohne ſich durch die actores, ordinatores hemmen zu laſſen. Nicht mehr der defensor civitatis, wie im Text [5]), ſoll nach J. den Räuber verfolgen, während [6]) J. die decreti interpositio des Textes bei Verkauf von Mündelgut umſchreibt mit: auctoritate judicis aut consensu curiae: alſo die Wahl läßt zwiſchen dem judex [7]) und der curia; der Ausdruck iſt ſo geläufig, daß die J. [8]) das Unbeſtimmtere des des Textes: si quis in potestate publica positus atque honore administrandarum provinciarum für das Gothenreich mit dem beſtimmten Ausdruck wiedergiebt: judex provinciae cujuslibet vel quicumque in administratione constitutus. Beſonders lehrreich aber iſt, wie die J. [9]) die römiſchen Beamtungen, den veränderten Verhältniſſen entſprechend, umſchreibt. Der Text ſagt: wenn Einer ordinaria vel qualibet praeditus potestate ſeine Amtsgewalt zur Erzwingung einer Heirath mißbrauchen will, — ſie bezeichnet dann denſelben als judex, — ſo ſollen die Bedrohten ſeiner Gerichtsbarkeit entzogen werden: die vindices civitatis und apparitores eben dieſes judex haben dafür zu ſorgen: iſt der betreffende der judex ordinarius, ſo competiren alle civilia et criminalia negotia dieſes Hauſes fortan zu dem vicarius, iſt der vicarius oder similis potestatis der Bedränger, umgekehrt zu dem judex ordinarius: ſind beide verdächtig, ſo hat illustris praefectura den Schutz des Hauſes zu übernehmen. Dies verallgemeinert nun J., indem ſie (ſtatt ord. vel q. praed. pot., judex) nennt: hos judices, qui provincias administrant, vel etiam

---

1) B. T. I. 9, 3. III. 6, 1. J.: habeant qui ipsis in consortio administrationis videntur conjuncti. Serrigny I. p. 164.

2) IX. 1, 9. 2, 3.

3) Daher umſchreibt J. das: a militibus faciat custodiri mit: quacumque custodia XI. 8, 2 B. T.

4) Vgl. B. T. II. 1, 1 j. in provinciis ordinati.

5) l. c. I. 10, 3.

6) l. c. III. 1, 3.

7) Nicht comes, wie Sav. I. S. 306 und Haenel ad h. l.

8) Zu l. c. III. 6, 1.

9) Zu l. c. III. 11, 1.

hos, quibus civitates vel loca commissa sunt. Also auch die judices und comites der Städte und die Vorstände kleinerer Gebiete: gleichwohl sind alle diese judices *in provincia* j. im weitern Sinn[1]). Statt des „vindex civitatis“ und der „apparitores judicis“ verweist sie auf „alios judices vel civitates proximas“ und erklärt dies (mit Nichterwähnung des vicarius und der illustris praefectura) folgendermaßen: ut si in eadem provincia sit alia potestas, utpote si sint duo judices, unus privata et alius dominica jura gubernans, si ab altero .. prematur, alterius tutela debeat defensari aut certe — damit wird die Präfectur ersetzt — ad magnificam potestatem, quae principis auribus hoc possit intimare, recurrat. Daraus erhellt, was wir am Schluß noch einmal werden hervorheben müssen, daß schon a. 506 keineswegs in allen Provinzen dieses Reichs eine gleichmäßige Aemterorganisation bestand, daß man die Municipalbehörde, den vindex civitatis (geschweige denn das Amtspersonal des bedrängenden Richters selbst) nicht mehr für ausreichend zum Schutze hielt, daß der vicarius, obwohl er vorkam, nicht so regelmäßig wie nach der römischen Verfassung neben dem judex stand; daß dagegen bald in Einer Provinz eine Mehrzahl von judices fungirte, bald aber neben dem judex (d. h. dem dominica jura gubernans) ein großer Fiscal- oder richtiger Domänenbeamter, ein comes patrimoniorum oder rector, actor rerum fiscalium stand, der concurrirende und namentlich, wie hier, ergänzende Gerichtsbarkeit üben konnte: (ganz wie Cc. H. II. nebeneinander den rector rerum *publicarum* und rector rerum *fiscalium* nennt), daß endlich der praefectus praetorio, an den der Text gerichtet, in diesem Staat weggefallen: die magnifica potestas, die ihn ersetzen soll, ist nach meiner Idee der dux provinciae, der über beiden steht, der aber, abweichend vom Text, den Fürsten nur zu handeln veranlaßt, während der praefectus praetorio die Person des Kaisers vertritt und selbst handelt. — In andern Fällen ist der judex an die Stelle des römischen praefectus urbi und des praetor tutelaris getreten[2]).

---

1) judex ordinarius, genannt J. B. T. XI. 6, 1, vermeidet J. sonst gern zu nennen z. B. IV. 18 (14), 1. VIII. 1, 1 bleibt er nur, weil keine Interpretatio; er hat sein römisches officium unter sich; in dem mehr theoretisirenden P. V. 30 aber wiederholt J. *judices pedanei* id est qui ex delegatione causas audiunt, sie werden vom *judex provinciae* (L. V. VI. 3, 7) gestraft.

2) So B. T. III. 17, 3 wo die J. in solcher Weise den Text ersetzt, bei der Be-

Dann aber ist der judex auch die ordentliche, unter dem Grafen stehende, regelmäßige Behörde erster Instanz, auch für die Gothen, zunächst im Civil- und Straf-Verfahren, aber auch mit Verwaltungs- und Finanz-Functionen ganz wie der Graf: nur militairische Stellung hat er nicht.

„Der ordentliche judex hat als solcher Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Strafprocessen“: so sagt ein Gesetz [1]), offenbar einen Zweifel der Praxis entscheidend, während den außerordentlichen, vom König bestellten Commissairen die Instruction die Competenz bestimmt, ob sie auch Strafsachen und mehr als einen Einzelfall zu entscheiden haben. In den Gerichtssprengel [2]) darf kein Nachbarrichter eingreifen [3]). Der judex steht unter dem dux, neben, aber auch unter dem comes [4]). Wird er verklagt, so ist der comes oder dessen Delegirter sein Richter oder auch der Bischof. Mittelpunkt ihres Sprengels ist nicht nothwendig wie bei dem comes eine Stadt: daher heißt es seltener judex als comes civitatis: es giebt in Einer civitas mehrere judices und giebt judices auch außer den civitates: daher judices *locorum* [5]). Als Strafrichter hat er bald auf Anklage, bald von Amtswegen [6]) einzuschreiten, er soll die Schuldigen ungesäumt ergreifen, d. h. in

---

stellung eines tutor oder curator in Ermanglung eines t. testamentarius oder legitimus; ebenso steht 4 l. c. der judex statt jener beiden Beamten, wo der Text selbst schon neben sie gestellt hatte: judices, qui in provinciis jura restituunt; diese blieben für das Gothenreich allein übrig.

1) L. V. II. 1, 15.

2) territorium sibi commissum L. V. II. 1, 16. 2, 8. III. 6, 1 j. territorii IV. 4, 1. VIII. 1, 9 für dies ihr Gebiet handeln sie in Vertretung; vgl. noch über die territoriale Competenz judex vel episcopus loci, in cujus civitate, castro, territorio XII. 3, 2; 8; 12; 3, 27.

3) Nur Requisitionen, II. 2, 8, deren Nichterfüllung sehr häufig, deren Erzwingung sehr seltsam und schwerfällig geordnet ist.

4) Meist hinter demselben genannt comes civitatis . . judex territorii III. 6, 1. V. 4, 9. j. civitatis Cc. Em. 15 B. P. I. 7, 2 J. VI. 5, 12 singularum civitat. XI. 1, 6. Einmal vor dem com. L. V. IX. 1, 6; auch hinter dem vicar. III. 6, 1. Ausnahmsweise umgekehrt: judex loci, comes, dux VI. 5, 12.

5) V. 4, 10 einmal judex provinciae vel territorii IX. 1, 6 judex vel vicarius proximae civitatis aut territorii hier j. gleich comes. X. 1, 16 judices singularum civitatum, villici atque praepositi.

6) VI. 3, 7.

Unterſuchungshaft bringen [1]). An ſeine civilproceſſuale Competenz [2]) ſchließt ſich die ihm zuſtehende freiwillige Gerichtsbarkeit und die Obervormundſchaft, worin ihm der Biſchof zur Seite ſteht: bei Beſtellung des Vormunds, der Caution, des Inventars, der Rechnung [3]).

Den Uebergang gleichſam hievon zu ſeiner polizeilichen Competenz bildet es, wenn er die Wittwe ermahnen ſoll, den Nießbrauch am Vatergut der Kinder nicht zu mißbrauchen [4]). Im Gebiet der Verwaltung iſt er mit dem kleinſten Detail behelligt: er erläßt nach Aufforderung von Bauern, deren Vieh durch Bienen des Nachbars geſchädigt worden, an dieſen das Gebot, die Stöcke an unbegangne Orte zu verlegen [5]): ihm muß binnen 8 Tagen das Zulaufen fremder Knechte gemeldet werden [6]): aus polizeilichen Gründen ſollen gewiſſe Veräußerungen nur vor dem judex (oder unbeſcholtenen Männern) nach Sachprüfung vorgenommen werden [7]); aber auch Glauben und Wandel getaufter Judenkinder muß er prüfen [8]) und die Dirnen der Geiſtlichen verkaufen [9]). Im Finanzgebiet hat er den thiufadus, vicarius und die eigentlichen Finanzbeamten zu überwachen und wegen Verſäumung ihrer Pflichten zu ſtrafen [10]): auch ſonſt hat er öffentliche Einkünfte einzuheben [11]), angarias und operationes aufzulegen [12]).

Das Verhältniß des judex zum comes ſetzen folgende Stellen in's Klare: der judex iſt nicht, wie man behauptet hat, identiſch mit dem comes civitatis, ſondern dieſem untergeordnet und ſchwächer:

---

1) V. 4, 11. judex eum comprehendere non moretur; wenn aber VI. 3, 7 judex provinciae vel territorii ſtatt Tod Blendung verhängen darf, iſt nicht der gewöhnliche judex gemeint.

2) z. B. Unterbrechung der Verjährung X. 2, 5; er ſchätzt allein oder mit honesti viri den Werth von Verwendungen oder andern Beträgen V. 4, 10.

3) IV. 2, 13; 3, 3.

4) IV. 2, 14.

5) VIII. 5, 6 und bezieht eine Brüche von 5 sol. (wie überhaupt die Bußen wegen Ungehorſams wider dieſe contestatio aut praecepta).

6) IX. 1, 3 contestari; ebenſo 6 quia noluit contestari vgl. 12.

7) IX. 1, 21.

8) XII. 2, 10.

9) Cc. Hisp. I. 3.

10) Ihn ſelbſt trifft dabei eine Buße von 3 Pfund Gold, ohne daß ſeine Inſolvenz gegenüber dieſem Betrag vermuthet wird. IX. 1, 21.

11) XI. 1, 2; aus finanzpolizeilichen Gründen ſoll er Reſtitutionen beſchleunigen, die im Civilproceß gefordert werden.

12) Cc. T. III. 18. 21.

wenn der judex allein den Verbrecher nicht zu erreichen und zur Strafe zu bringen vermag, ſuche er Hülfe bei dem comes civitatis [1]). Den Unterſchied beweiſen kaum weniger ſchlagend als dieſe entſcheidende Stelle zahlreiche Geſetze, welche auf den comes civitatis vel judex verweiſen, wobei das unſelige vel, eine Lieblingsträgheit dieſes Geſetzes, ganz unklar läßt [2]), ob die Wahl der Partei oder Anderes die Competenz des comes oder judex beſtimmen darf. Identität [3]) kann das vel hier nicht immer ausdrücken ſollen.

Der höchſte weltliche Vertreter der Krone in allen ihren Gewalten in einer Provinz iſt der dux, er hat das Prädicat: magnifica potestas [4]); er übt militairiſche [5]), richterliche [6]), polizeiliche [7]) und financielle [8]) Gewalten: er ſteht in allen dieſen Beziehungen an der Spitze der provincia [9]) und aller ihrer civitates [10]) und territoria und deren comites [11]): dux *provinciae* heißt er deßhalb [12]) ſo beſtimmt wie der Graf

---

1) VII. 4, 2 quod si forte ipse judex solus illum comprehendere vel distringere non potest, a comite civitatis quaerat auxilium, cum solus sibi sufficere non possit.

2) So II. 1, 11. 13. 16 comitem *sive etiam* judicem 2, 8. 3, 10. 1, 22. VI. 1, 1. 25. 28. Cd. Leg. 29. VII. 1, 5. VI. 5, 12. V. 4, 19. VIII. 5, 6. episcopo aut comiti aut judici aut senioribus loci. 4, 26. 29. ac judex IX. 1, 21. vel thiuphadus IX. 21, 2. 1; richtig im Ganzen v. Syb. S. 221, allzuvag Guizot I. p. 292.

3) Wie v. Bethm. H. I. S. 190.

4) gloria vestra titulirt Gregor d. Gr. den dux Claudius Aguirre II. p. 408, vir clariss. Paul. Em. p. 653, inlustris eod. ſ. über dieſes Prädicat Cenni II. p. 84. Natürlich kann der dux prov. zugleich e cubiculo ſein, ſo Argimund unter Rekared Joh. Biclar. l. c. Er iſt an die Stelle des praef. praet. getreten, wenn ich J. B. T. III. 11, 1 richtig interpretire.

5) L. V. V. 7, 29. Paul. Emerit. p. 654.

6) L. V. II. 1, 25 (richtig Paul. Pant. p. 195) alſo nicht nur „general" Cénac Moncaut I. p. 424, dux, comes .. vel qui ex regia jussione .. judices eliguntur. Greg. tur. II. 20 dux in carcere positum extrahi jussit vgl. mart. I. 78.

7) Paul. Emerit. l. c. Dieſe drei Gewalten übt der d. Claudius bei Niederwerfung des arianiſchen Aufſtandes P. Emer. l. c.

8) Cc. T. XIII. lex XVIII. tom., fehlt bei Rosseeuw I. p. 346.

9) Victorius dux prov. Aquitaniae primae unter Eurich Apoll. S. VII. 7, Greg. tur. II. 20.

10) super septem civitates l. c., ebenſo v. patr. c. 3.

11) Hegel II. S. 324.

12) L. V. II. 1, 16. 17, ebenſo v. s. Fructuosi p. 430 d. exercitus provinciae.

comes *civitatis* [1]). In der Römerzeit begegnet ein dux legionis VII. per Asturiam et Gallaeciam [2]). In der Gothenzeit nennt L. V.[3]) dux provinciae [4]) vel comes [5]), d. summus (al. suus) [6]) aut episcopus [7]) (vor comes, thiufad., vicar. [8]) vel commissos populos regens [9]) aut patronus [10]) et seniores) [11]); unus ex officio ducum zwingt Wamba zur Annahme der Krone [12]). Duces des Leovigild nennt Joh. Biclar.; vielleicht waren auch seine beiden Söhne duces, als sie provincias ad regnandum erhalten; unter Eurich schon begegnen Victorius dux Aquitan. prov. [13]) und Nammatius als Befehlshaber der Flotte [14]); unter Alarich II. a. 487 Suatrius Gothorum dux [15]): ferner Theudis als Statthalter [16]); Aram dux Theod. regis Italiae „residet" in Arles [17]);

---

1) Wenn Sav. I. S. 234. 276 sagt, der comes war die höchste Local-Obrigkeit der Gothen, so ist das nur dann richtig, wenn man von der Provinz als Einheit absieht; richtig gegen ihn schon Lembke I. S. 177, Rosseeuw I. p. 346; über das ältere römische Verhältniß von dux, comes (diese beiden nicht, wie Sav. nur der Kriegs- und Friedens-Titel desselben Amts) vicarius, Kuhn. I. S. 190, Serrigny I. p. 301, v. Bethm. H. röm. Civilpr. III. S. 13, Marin I. p. 236; über die eigne Gerichtsbarkeit des römischen dux Böck. II. p. 212, und einen „principatus" nennt man seine Gewalt über sieben Städte Greg. tur. patr. 3 (dessen Sprachgebrauch über dux Jacobs géographie p. 60); vgl. Cc. T. XVII. tom. ducatus regionis, dux terrae, (Septimanien) provinciae, „intra clusuras" s. v. Spruners Atlas Spanien und Portugal I.; Morales VI. p. 180 vergleicht sie den visoreyes seiner Zeit; daß es missos regios gegeben habe, hat Romey Masdeu XI. p. 88 mißverstehend nachgeschrieben.

2) C. J. N. 2634.

3) II. 1, 16.

4) 17.

5) IX. 2, 8. 9.

6) II. 1, 22. 25.

7) VII. 1, 1.

8) V. 1, 6.

9) IX. 2, 9.

10) l. c. (Cod. Tol.)

11) pal. IX. 2, 9 (Cd. T.).

12) Jul. v. W. p. 707.

13) Greg. tur. II. 20 bei Apoll. Sidon. VII. 17 comes.

14) l. c. VIII. 6; untechnisch carm. VII. v. 402, wo sie neben dem scythicus senatus vielleicht den König und seine Brüder bezeichnen; ebenso untechnisch c. 13.

15) Prosp. chron. cont. havn. p. 31.

16) Proc. b. G. I. 12.

17) Greg. tur. I. 78 und entsendet Befehle nach Nimes; kaiserliche d. h. e. Fr. VI. 18.

ein dux ist Claudius, Lusitaniae [1]) dux prov. [2]), ebenso Ranosind dux Tarracon. prov. [3]); vier duces Wamba's ziehen gegen Narbonne [4]). Svinthila erlangt schon in adolescentia ducis officium [5]); dux wäre auch et spatharius [6]) der sagenhafte Julian, und zwar d. Tingitaniae prov., aber eine ganze prov. Ting. haben die Gothen keinenfalls gehabt; der dux Francio Cantabriae [7]), der den Frankenkönigen Tribut zahlt, scheint eine fränkische Erfindung [8]). Der dux Launebodus zu Toulouse, dessen Gattin Berchtrudis erst a. 589 stirbt [9]), kann hiernach nicht gothischer [10]), nur fränkischer dux gewesen sein. Gothische *magistri militum* giebt es nicht [11]). Der dux wird fast immer vor dem Grafen genannt [12]). Daher (wie wegen des Altersverhältnisses) steht der comes Witterich ehrerbietig hinter dem dux Claudius [13]): unter den majores loci personae, d., comes, gardingus, ist der d. der Erste: unmittelbar nach dem König wird er genannt [14]), oft mit dem Bischof zusammen, ge-

1) Ein Mitschüler des h. Isidor bei St. Leander epist. Isidori ad Claud. ducem ed. Arevalo t. VI. memento communis doctoris nostri Leandri.

2) Der d. L. p. heißt aber auch dux civit. emer., weil Emerita Hauptstadt von Lusitanien Joh. Biclar.

3) Jul. v. W. p. 708.

4) l. c. p. 711.

5) Luc. tud. II. 51.

6) Rod. tol. III. 19 comes spath.

7) Nach Murphy p. 53 kennen allerdings auch arabische Quellen Julian als Gouverneur von Tanger unter Ghitisha = Witika. Aldama I. p. 2 (?) nennt dessen vicarius, comes Recila.

8) Bei Fredeg. p. 424.

9) Venant. Fort. II. 12.

10) Wie Brower bei Migne 71 p. 101.

11) Der m. m. Spaniae C. J. N. 3420 ist ein Römer, der m. m. Comitiolus In. H. in Carthagena a. 589 ist ein Byzantiner (A. V. S. 166) und der m. m. Ermengandus in Barcelona jedenfalls eine Fälschung. Bulgachramnus ist comes, nicht (wie Vaissette I. p. 322) dux Septim. Daß Salla (Inscr. Fernand. y Perez p. 22) *dux* emeritensis gewesen, nur Hypothese; dahingestellt lasse ich das kaum lesbare duce Ayone auf der Inschrift Hermenigilds zu Alcalá bei Velasquez p. 41; dagegen ist sicher Seresindus dux a. 578 bei Masdeu IX. p. 360; den comes oder dux Vergelatus in der v. s. Fructuosi lasse ich billig unverwerthet.

12) L. V. IX. 2, 8. 9. II. 1, 7 entscheidend 1, 25. III. 4, 17. Cd. L. V. 1. 6. 7. 20 Cd. Lind. Cenni II. p. 34, Sotelo p. 258, richtig Masdeu XI. p. 37 (gegen Villadiego), Eichh. Z. f. g. R. W. VIII. S. 290 (nach dem comes VI. 5, 12).

13) Paul. Em. l. c. utpote junior aetate reddens obsequium seniori, immo nutritori.

14) L. V. IX. 2, 9 principi, d., comiti.

nauer aber dem Erzbischof entsprechend, wie dem episcopus civitatis der comes civitatis [1]). Unerweislich aber ist die Annahme [2]) von sechs duces entsprechend den sechs Erzbischöfen von Karthagena, Bätica, Lusitania, Gallicia, Tarracona und Septimania, mit den constanten Sitzen Toledo, Sevilla, Merida, Braga, Saragossa (oder Tarracona) und Narbonne, da Zahl und Bestand der weltlichen provinciae überhaupt nicht fest steht, vielleicht nie fest stand [3]). Außerdem gab es noch duces in einem weiteren Sinn: jeder vom König bestellte Heerführer, der gewöhnlich mehrere comites unter sich hat, heißt dux und in diesem Sinn kann auch ein comes eines dux Stelle versehen, ja auch im Frieden außerordentlichermaßen über eine ganze Provinz gestellt werden [4]).

Der dux hat major auctoritas [5]) als der Richter, dieser wendet sich an ihn, Widerspänstige vor sein Tribunal zu schaffen [6]); maßt sich ein Privater richterliche Gewalt an oder greift ein comes oder judex in einen fremden Gerichtssprengel, so schreitet ganz folgerichtig der dux ein, der über allen Territorien der Provinz steht [7]); stellt

---

1) Daher steht Cc. T. XII. nebeneinander religiosi provinciarum rectores (i. e. archiep.) et clarissimorum ordinum totius Hispaniae duces, nicht ganz genau daher Cenni II. p. 34. 36, vgl. Helff. S. 149; aber ganz gewiß ist mir hier die technische Bedeutung von duces nicht; ungenügend Romey II. p. 268.

2) Aschb. S. 262, Helff., so auch Rosseeuw I. p. 346.

3) Conc. T. VIII. unterzeichnen nur 6, aber XIII. 8 duces, (also nicht wie Marichalar II. p. 29 die 6 d. prov.) Hodoagrus, Offilo, Adulfus, Ella, Wenedarius, Fandila, lauter Gothen, 2 davon zugleich com. cubic., 4 com. scanciar. XIII. Wadamir c. scanc. et dux ebenso Reccared, Egica, Sisibut, Sunifred, Argemir c. cub. et dux, Isidor c. thesaur. et dux, Sisimir spatarius, comes et dux. Cc. T. XVI. Vitulus c. patrim. et dux, alle folgen den 13 nur einfach comes, dann noch 2 com. et procer.

4) „Graf und Grafentitel genügten oft, den herzoglichen Beruf zu versehen" Helff., ist also schief (Aschb. S. 262 wendet das ebenso schief: „nach Ablegung des herzoglichen Amts behielt der dux die herzogliche Würde und heißt deßhalb (?!) comes") und L. V. II. 1, 17 beweist das nicht: denn in provinciae dux vel comes ist nicht nothwendig comes provinciae zu denken; ebenso schief: „daß die Herzogswürde keine fest abgegrenzte weltliche Stellung unter den spätern Westgothen ausdrückte, ist ausgemacht, bis sie nach und nach völlig verschwand": aber noch auf dem letzten uns erhaltnen Concil Cc. T. XVII. wird mit größter Bestimmtheit von einem dux Galliae provinciae, dux terrae, ducatus regionis gesprochen.

5) Die Judenschaft in Gallien wird sammt ihrem Vermögen in seine Willkür (suffragium) gestellt Cc. T. XVII. tom.

6) L. V. VII. 1, 1.

7) L. V. II. 1, 16.

ſich der Biſchof nicht vor dem judex, ſoll ihn der dux (oder comes) dazu anhalten[1]); von dem verdächtigen comes, vicarius, thiufadus wendet ſich (bis Kindaſvvinth), ſo ſcheint es, die Partei an ihren dux[2]): er entſetzt und zwingt zum Schadenerſatz den parteilichen Richter[3]).

Bei der Heerführung wird er und der comes beſtändig zuſammengenannt: er hat Feinde und Rebellen zu bekämpfen[4]); er und die comites werden vom König beauftragt, zum allgemeinen Wohle mit dem Heerbann auszurücken[5]): er entbietet (admonet) die niedern Führer des Heerbanns und wird für Willkür und Beſtechlichkeit dabei geſtraft: er hat ein Zehntel ſeiner Knechte in's Feld zu führen[6]).

Selbſtverſtändlich kann es nach dem Geſagten nicht befremden, einen dux zugleich ein anderes Hof- oder Staats-Amt bekleiden zu ſehen. Daß[7]) eine Anzahl von Großen unterzeichnet: dux et comes oder c. patrim. et dux, iſt (wenn man nicht an comites im römiſchen Sinn gewiſſer Aemter denken will) entweder ſo zu erklären, daß ein dux provinciae auch comes einer civitas ſein konnte[8]), oder ſo und das iſt wohl das Richtigſte, daß comites, die einmal Heerführer, duces, geweſen, dieſen Titel beibehielten[9]) und am Hof Würden, von Special-comites erhielten[10]).

---

1) II. 1, 17 compellere.

2) II. 1, 20 suum ducem; Cd. Tol. got. „summum ducem" d. h. König.

3) VI. 4, 3.

4) IX. 2, 8.

5) l. c. 9.

6) l. c.

7) In Conc. T. VIII. XVI. und ſonſt.

8) So Eichh. I. S. 162, Z. f. g. R. W. VIII. S. 290.

9) Auch bei den Römern dux als bloßer Titel; ſ. die Belege s. v. „dux" in Pauly's Realencyclopädie, Masdeu XI. p. 38 denkt nur an duces provinciae „außer Dienſt". Die Ausdrücke ex-duce, ex-comite bei Marin I. p. 237 und Alteserra ſind nicht quellenmäßig. Irrig beſtreitet v. Bethm. H. I. S. 190 (ähnlich ſchon Eichh. I. S. 162), daß der d. eine „ordentliche" Gerichtsinſtanz bilde, — allerdings, nur eben eine zweite Inſtanz für Beſchwerde und Abhülfe gegenüber der erſten, ſo II. 1, 17 L. V. wegen Competenzüberſchreitung, 23 wegen Verdächtigkeit des Richters, II. 1, 18 gegen Ungehorſam des Biſchofs im Civilproceß, wegen deſſen Gefährdung des Kirchenvermögens V. 1, 6: richtig Hegel II. S. 326, Schäffner I. S. 159. 348; aber d. und comes ſind nicht Stellvertreter des (viel niederern) Diufaþs, weil im XII. Jahrh. (l) adelantado und comites mit þ. ſynonym gebraucht werden.

10) Etwas abweichend Rosseeuw I. p. 346 le duc pouvait joindre à son titre celui de comte s'il occupait une dignité à la cour. („comes", „regis").

Was wir über Entstehung [1]) des Amtes des comes — aus Combinirung von Functionen des römischen comes mit denen des germanischen „Grafen“ [2]) — im Ostgothenreich gesagt, gilt gleichermaßen von diesem alt-neuen Amt in allen jenen Staaten [3]). Der comes, vom König ernannt [4]), nicht nothwendig aus Adels-Familien, häufig aus römischen [5]), zu den honestiores personae zählend, an der Spitze der primates, majores civitatis [6]), nicht identisch mit dem rector provinciae [7]), mit dem Prädicat vir illustrissimus [8]), steht in Krieg und Frieden unter [9]), und, wo er mit ihm genannt wird, hinter dem dux, entsprechend dem episcopus civitatis [10]), über und vor dem

---

1) Darüber schweigt völlig v. Bethm. H. I. S. 190, Fauriel I. p. 509.

2) Ueber das germanische Wort für comes jetzt Waitz I. S. 249, vgl. Sav. I. S. 270. Der einfache römische c. ist nur vir spectabilis, der einfache gothische c. v. illustris, wegen seiner erhöhten Bedeutung.

3) P. Pantin. p. 196 überträgt hier wie sonst zu unbedingt Ostgothisches aus den Varien auf West-G. Ganz irrig v. Brauchitsch S. 3—5 und Leo Mittelalter I. S. 39: jeder, der ein königliches Amt bekleide, heiße comes; nur römische Wurzel des Amtes behauptet Morales VI. p. 32, Fauriel I. p. 509 und Raynouard I. S. 91 sehr einfach: „später nannte man sie (die Stadt-präfecten) Grafen“. Besser, obgleich nicht ganz genau Weiske S. 82, Secretan féod. p. 70.

4) Paul. Emer. p. 653 comites a regi constituti Aschb. S. 261, Lembke I. S. 209.

5) Beides mit Unrecht bestritten von Helff. S. 150.

6) Apoll. S. VII. 2. L. V. VIII. 4, 29 p. majoris loci mit dux und gardingus im Gegensatz zu thiufadus und compulsor vgl. Amaral p. 198 seq.

7) So richtig v. Bethm. H. I. S. 191 gegen Sav. I. S. 303, v. Sph. S. 220, Walter I. 1. c.; Lembke I. S. 176 faßt die comites als Gefolgen (unterscheidet c. civ. und c. exercitus = praepositus hostis) und erklärt die Formel dux et comes durch Eintritt des d. in Gefolgschaft; (rein römisch faßt dux und c. Mariana VI. 1.) zu beachten ist, daß schon römisch und gerade in Spanien der ducatus und der comitatus in Einer Person vereinigt werden konnte. Böck. II. p. 277. 278, vgl. C. J. N. 2210 (nicht 2110 wie verdruckt steht) c. et praeses prov. mauritcaesar.; vgl. N. 2129. 2699 und Calori Cesis p. 7.

8) F. N. 39; in einer Formel: das gegen Cenni II. p. 34.

9) Mit Unrecht zweifelt Dunham I. p. 187, sehr schwach Moron II. p. 222.

10) L. V. V. 1, 6. 7. 20. II. 1, 25. IX. 2, 8 nach Garcias Loaisa und Aschb., ähnlich Rosseeuw I. p. 347, soll der c. civ. toletanae identisch mit dem rector rer. publicar. in Cc. T. II., dem dux prov. nicht untergeordnet, den ersten Palatinen gleich, als solcher das Concil zu besuchen berechtigt sein, was den c. der Provincialstädte verwehrt sei (!) — Sätze, die theils unerwiesen, theils erweislich falsch sind. Der König bestimmt allein die weltlichen Großen, die dem Ce. beiwohnen, darunter war regelmäßig selbstverständlich der c. von Toledo.

judex [1]), aber, wie dieſer, als ordentliche erſte Inſtanz für Rechtspflege und Verwaltung: ſein Sitz iſt die Stadt der Grafſchaft [2]).

Sehr häufig werden die comites erwähnt: comes civitatis [3]), territorii [4]), mehrere comites civitatis d. h. *ex civitate* [5]), Grafen der Beſatzung [6]). Mit Namen genannt werden Valdericus c. u. toletanae [7]), Hildericus nemausensis urbis curam comitali praesidio agens [8]), c. Eugenius [9]), c. Laurentius [10]), der eine gelehrte Bibliothek beſaß. Der Celsus servus vester cum territoriis a clementia v. sibi commissis iſt dux tarraconensis provinciae oder comes civitatis Caesaraug. [11]) oder beides zugleich. Victorius iſt c. arvernensis unter Eurich [12]). Der c. Gomacharius [13]) iſt wohl com. civ. agathensis [14]). C. a rege in civitatibus constituti [15]), einfache comites ohne Zuſatz, begegnen unter Alarich II., z. B. Timotheus (B. common.) und ſehr willkommen, gleichzeitig, zur Zeit der Schlacht von Vouglé, der ſchöne gothiſche Name Sigifuns (promptus victoria) [16]); ferner Angela [17]), dann Ostrulf [18])

---

1) L. V. VIII. 4, 29. 2, 6. a c. civ. vel a judice II. 1, 16. 3, 10. III. 6, 1. VI. 1, 1. VIII. 1, 9. 5, 6 nur einmal hinter dem j. II. 1, 20; vor dem piufaps und vicarius V. 1, 6, vor dem tribunus und villicus XII. 1, 2.

2) D. h. des dazu gehörigen territoriums B. T. III. 11, 1 quibus civ. vel loca commissa sunt, daher c. civitatis oben II. 1, 29. Heinecc. el. II. p. 361; ſein Amt heißt wie bei den Oſtgothen comitiva (c. exercens v. s. Eptadii p. 780).

3) L. V. II. 1, 11. 16. 3, 10. III. 4, 17. 6, 1. IV. 2, 14. VI. 1, 1. VII. 4, 29. VIII. 4, 26. 29. IX. 1, 20. 21, 8.

4) IX. 1, 21 Cc. Narb. 4.

5) v. s. Caes. p. 667.

6) Vgl. l. c. p. 677.

7) Cc. T. XIII.

8) Jul. v. Wamb. p. 708.

9) ep. Braul. p. 684.

10) v. s. Aemil. Braulio p. 210.

11) l. c. p. 684.

12) Apoll. S. VII. 17. Greg. tur. II. 20.

13) Greg. tur. mart. I. 79.

14) Falſch In. H. N. 19 Sevilla mit comes Ericus und Agila.

15) Paul. Em. p. 653; der praepos. civ. L. V. V. 6, 8 iſt eben der c. c., ſo auch Helff. S. 155; in dieſem territorium (fines J. B. T. II. 18, 2) ſtehen mehrere thiufadi unter ihm.

16) quidam barbarus haereticorum comitivam exercens v. s. Eptadii p. 780: wird durch des Heiligen fromme nächtliche Uebungen bekehrt.

17) de praesentia regis levavit v. s. Fructuosi p. 430.

18) Cc. T. XIII. ebenſo XV. und 16 andere. Die Namen unter „Kirchenhoheit“.

und Andere nennt Cc. T. XV., von denen die folgenden vorher [1]) Specialamtstitel erhielten: Cixila [2]), Vitulus [3]), Valdericus [4]), Theudila [5]), ganz ebenso Audimundus, Gundamundus [6]), Severinus [7]), Trasericus [8]), Ega (vielleicht Egica?) [9]); ferner Cc. T. XVI. noch Vitulus c. patrim. et dux: 13mal begegnet hier comes und 2mal comes procer [10]).

Deutlich zeigt die Doppelstellung des c. als Friedensbeamten und Heerführers L. V. [11]): der c. civitatis hat die Vorräthe für Verpflegung des Heeres in der Stadt zu beschaffen, oder unter ihm der dispensator annonae: aber auch der Anführer dieses Heeres ist ein comes, über den Zahlenführern stehend: er heißt als solcher c. exercitus, praepositus hostis, pr. exercitus, ohne daß dies ein anderes Amt wäre, er ist zugleich c. irgend einer andern civitas [12]): dieser comes exercitus hält den

---

1) In Cc. T. XIII.

2) Dort c. notarior.

3) Dort c. patrim.

4) Dort c. civ. tolet.

5) Dort nur procer, vielleicht indessen c. geworden.

6) Dort c. stabuli.

7) Dort c. spatharior.

8) Dort c. et spatharius.

9) Dort c. sanciar. et dux.

10) Wo vielleicht procer = palatinus; über den comes armiger Apoll. Sid. I. 2 f. unten „Gesammtcharakter", „Palast"; über „comes" als bloßes (römisches) Prädicat Kuhn I. S. 196.

11) IX. 2, 6.

12) So richtig P. Pant. p. 100 und ungefähr Davoud Oghlou I. p. 195, anders v. Bethm. H. I. S. 190, Sotelo p. 264, Rosseeuw I. p. 846, ganz irrig Aschb. S. 202: „jeder palatinus im Amt heißt c., sonst giebt es nur c. civ., die c. exerc. IX. 2, 6 sind nicht Heerführer, sondern „Stabsauditeure", haben Verpflegung und Aufgebot zu besorgen (Auditeure?). Daher, nicht aus der römischen Verfassung, wo wir sie doch längst vorher finden, leitet er die c. patrim., thesaur., notar. cubic.; ebenso unrichtig Helff., der S. 5. 15. 147 alle palatinos als c. faßt und alle c. als „Pfalzgrafen": aber sicher konnte doch auch ein dux p. sein und ein c. civ. narb. oder ein c. exerc. IX. 2, 6 war sicher nicht als solcher pal. oder c. pal. „nur sie . . bilden das Hofgericht, . . an welches Berufung gestattet war", — aber es bestand gar kein solches mit dem fast durchaus römischen Proceß unvereinbares „Pfalzgericht" — nur einzelne vom König für den Einzelfall gebildete Commissionen. — „Daneben bekleiden die palatini d. h. im Palast Beschäftigten (richtig) die bescheidnen Stellen der Hofhaltung bis zu Stallmeistern und Köchen": richtig — aber diese waren doch gewiß keine comites! — „Als Mitglied des Hofgerichts war jeder höhere Hofbeamte Graf, also Pfalzgraf — denn jeder der ein höheres eo ipso mit richterlichen Functionen verbundenes Amt bekleidete, führte den Titel Graf"-

comes civitatis durch Beschwerde bei dem König zur Erfüllung seiner Pflichten an. Jeder dieser comites hat ein Dienstpersonal unter sich, seine homines, die er als Boten ꝛc. verwendet; er versammelt bei feindlichem Einfall oder Empörung die bewaffnete Macht und befiehlt den Thiufaden, Vicarien und einzelnen Heermännern, ihm zu folgen. An ihn, nicht an den Centenar, zahlt der Decan Strafgeld [1]). Er steht über dem judex [2]), der judex zeigt dem comes civitatis die bei dem Verhafteten vorgefundenen Sachen, um sie später dem Berechtigten auszuantworten, offenbar zur Controlle und Rechtfertigung zugleich des judex; ebenso hat [3]) der comes territorii den thiufadus, vicarius und alle, welche judiciali functi extiterint potestate, für Nichterfüllung ihrer Amtspflichten mit Ruthenstrafen zu verfolgen [4]). Dabei ist aber der judex im engsten Sinne noch nicht inbegriffen: ihm wird erst weiter unten, wie dem comes selbst, eine Strafe von 3 Pfund Gold auferlegt; er ist daher competent bei Klagen gegen den judex [5]), wobei er, wie sonst, delegiren darf [6]); auch der Fiscus klagt bei dem comes civitatis [7]); im Strafproceß darf er comprehendere, distringere [8]) und hat bei der Strafe der Verknechtung manchmal, wie der König, das Recht, den künftigen Herrn zu bezeichnen [9]); er schreitet ein gegen rechtswidrige Ehen, ermahnt auf Antrag der Kinder die Mutter, den Nießbrauch an deren Eigen nicht zu mißbrauchen: von Amtswegen soll er Beraubung der Kirchen zur Anklage und Abstellung bringen, bestochne, parteiliche Richter absetzen und zur Vergütung anhalten [10]); er hat eine schärfere Zwangsgewalt, größere Autorität, weitere Executionsmann-

---

Wo steht das? „ohne solche amtliche Stellung zählte der Vornehme zu den proceres, illustres, patricii, seniores, majores" — aber L. V. zeigt, daß gerade zu diesen auch die comites gehören und Cc. T. XIII. vgl. mit XV. zeigt Theudila und Audemund dort blos als proceres, hier als comites. — Der Satz „die palatini behielten ihre Hoftitel bei, wenn sie in andere Dienstverhältnisse traten" ist dahin zu ändern: „wenn sie vorübergehend in andern Geschäften abwesend waren".

1) L. V. IX. 2, 8.
2) IX. 1, 20.
3) 21.
4) Ebenso der judex III. 4, 17.
5) VI. 4, 3 al. lesen hier dux statt comes.
6) II. 1, 29 quod ad personam suam comes elegerit.
7) vel judex II. 3, 30.
8) III. 4, 17. 6, 1. VI. 1, 1.
9) l. c.
10) V. 1, 6. VI. 4, 18.

ſchaft als der judex, der ihn zu Hülfe ruft, wo er einen widerſpänſtigen Beklagten nicht zu zwingen vermag [1]). Auch Finanz- und Polizei-Gewalt übt er: wegen Verletzung der Finanzgeſetze wird er geſtraft [2]) oder ſchreitet ſelbſt von Amtswegen ein [3]). Strafgelder können ihm verbleiben [4]); im Gebiet der Straßenpolizei läßt er ſtörende Bauten auf Land- und Waſſerſtraßen entfernen [5]): überhaupt greift er tief in das Kleinleben des Gebietes, in dem er dauernd weilt [6]): namentlich in alle Felder der Strafpolizei [7]). An ihn ſind auch die Brüchen wegen Verletzung der Sonntagfeier oder der jüdiſchen Begräbnißordnung oder wegen Aberglaubens zu zahlen [8]). Er wie der vicarius iſt regelmäßig der leitende Beamte und Stellvertreter der Krone für alle ihre Gerechtſame: richterliche, militairiſche und financielle [9]). Deßhalb kann er ſehr bezeichnend geſchildert werden als der „Leiter der öffentlichen Dinge“ [10]).

Außer dieſen comites civitatis und c. exercitus [11]) hat man nun aus dem römiſchen Syſtem zahlreiche, rein römiſche, comites beibehalten [12]): ſo den comes patrimonii, patrimoniorum [13]); er verwaltet das kaiſerliche Privatvermögen: vielleicht ward er im Gothen-

---

1) VII. 4, 2; gleichwohl mag ſich ein nobilis auch ihm fortasse widerſetzen III. 6, 1.

2) Cc. T. XIII. lex.

3) V. 4, 19. 20. XI. 1, 2.

4) IX. 2, 3. 4.

5) VIII. 4, 26. 29 rumpatur.

6) VIII. 5, 6 Anzeige zugelaufenen Viehs an den Grafen oder im conventus publicus vicinorum.

7) III. 4, 17 gegen meretrices.

8) Cc. Narb. 4, 9. 14.

9) Cc. T. VIII. lex.

10) rector rerum publicarum Cc. Hisp. II.

11) Es giebt nicht nur Einen c. ex. wie Masdeu XI. p. 86, Gamero p. 428 oder c. militiae Marin I. p. 241 (kömmt gar nicht vor).

12) Morales VI. p. 175, Masdeu XI. l. c., Rosseeuw I. p. 346, Marichalar I. p. 410, Lafuente II. p. 395, Fauriel I. p. 510, ganz ungenügend Romey II. p. 267, erdichtet ſind die comites in der A. V. S. 000 (Kindaſv.) erwähnten falſchen Urkunde. Ob alle dieſe Chargen ſchon im Reiche von Toulouſe beſtanden Lehuérou I. p. 202? Manche mögen wohl erſt im toledaniſchen Reich aufgenommen worden ſein.

13) Hegel II. S. 326; über deſſen Verſchiedenheit vom comes sacrar. larg. und vom comes rer. privatar. ſ. Böck. II. p. 375—379.

ſtaat erſt wegen der ſtrengen Ausſcheidung [1]) wieder eingeführt; allerdings nennt ſchon Cc. T. VIII. Riquira, VIII. und IX. Rikila L. V. XII. 1, 2 einen c. p., i. e. procurator rerum privatarum [2]). Ferner begegnet ein comes cubiculariorum, Hodoagrus et Offilo gleichzeitig [3]), Ethericus [4]), Argimer c. c. et dux, Ataulf c. c. [5]); die cubicularii ſind urſprünglich servi [6]); auch Biſchöfe haben cubicularii [7]), bei den Römern beſtand ein praepositus c. [8]); dann ein comes notariorum, ein Kanzleramt [9]): notarios publicos und andere regiae celsitudinis, deren Vorſtand hier gemeint, nennt [10]) L. V.; es iſt alſo nur Zufall, daß die J. [11]) den notarius und tribunus (wie übrigens auch den comes) ausläßt; ein notarius, man weiß nicht, ob des Königs, verlieſt [12]) die Erklärung Rekareds [13]): dem königlichen notarius ſteht zu das recitare [14]). Weiter ein c. scanciarum: daraus, daß Mehrere gleichzeitig dieſen comes-Titel führen — (z. B. [15]) fünf: c. sc. Adulfus, Evantius,

---

1) ſ. oben Finanz S. 254.

2) Einen ſolchen Namens Scipio nennt die verdächtige epist. de fisco barc. Mansi X. p. 471; unverdächtig dagegen Vitulus c. p. Cc. T. XIII. Derſelbe XVI. „et dux“; überſchätzt für den Gothenſtaat bei Manresa p. 72; Sotelo p. 261.

3) Cc. T. VIII.

4) Cc. T. IX.

5) Cc. T. XIII.

6) B. P. III. 9. 56.

7) v. s. Caesar. p. 670. 672. 675; ebenſo Isidor ep. ad Braul. p. 651.

8) ? Böck. II. p. 398. 400.

9) Paulus Cc. T. VIII. IX. Cixila XIII. XV. hier nur „comes“, über die notarii ſ. Böck. II. p. 4. 59, Sotelo p. 261. C. J. N. 3119. Der notarius des Cäſarius von Arles v. s. Caes. p. 64—83, Bolland. 27. Aug. VI. notarios. Zu ſeinem Amt gehört, den Stab des Biſchofs zu tragen l. c. ed. Sirmond. p. 678; „Notar“ in unſrem Sinn iſt der chartarius publicus nom. Desiderius p. 676.

10) VII. 5, 9.

11) Zu B. T. I. 3, 1.

12) Cc. T. III. praef.

13) Ein notarius des Biſchofs, unus de notariis, von Arles iſt ein Römer Licinian v. s. Caes. p. 662, ed. Sirmond ein zweiter: Meſſianus p. 665, lector aut notarius p. 666 (Geiſtliche: presbyter tunc temporis notarius p. 671).

14) ep. Sisib. Caecilio. p. 366 confestim accito notario elegimus recitanda; ebenſo der Byzantiner Cäſarius p. 368; ſynonym. scribae, litterarii Apoll. S. V. 17, IX. 9 vel bibliopola IX. 7. ep. Braul. et Recisv. p. 684—6, ein tabellarius als Bote Apoll. S. II. 3. VIII. 9. IV. 8 und oft; ebenſo bajulus IV. 7 was jeder Träger, von Briefen wie Leichen, III. 12.

15) Cc. T. VIII.

Afrila, Wenedarius, Fandila, dann Wadamir c. sc. et dux, ebenſo Rekared, Egika, Sisibut, Sunifred, dann, ohne dux, Adelaib, Salamir [1]) — folgt doch nicht [2]), daß die Auszeichnung nur „titular“: gab es doch auch mehrere wirkliche camerarii etc. an andern Höfen; daß ſie die Gehalte auszuzahlen haben, hat [3]) man wohl aus ſpätern Zuſtänden übertragen [4]). Ferner ein c. spathariorum Severinus [5]); dieſe „Schwertträger“ [6]) waren eine Art vornehmer Leibwache [7]) byzantiniſchen Urſprungs [8]); daher wohl zahlreiche duces und comites nicht c. spathariorum, ſondern einfach spatharii heißen: Guiliangus spatharius et comes, ebenſo Aldericus, Nilacus, Trasericus [9]), Sisimirus sp., comes et dux, Tarrosarius c. spatharius; daß ein sp. zum numerarius in Merida begrabirt wird, erſcheint als unerhörter Sturz [10]). Einen comes devotissimorum domesticorum, den vir inluster Flavius Strategius Apion, nennt [11]) zum Jahre 539, alſo unter Theudis, eine Inſchrift zu Oviedo: da aber derſelbe nach den Conſularfaſten und jener Inſchrift zugleich Consul ordinarius dieſes Jahres war, von Byzanz ernannt, haben wir keinen gothiſchen Beamten, ſondern etwa einen Geſandten Juſtinians darunter zu denken. Der c. stabuli (Gisclamundus) [12]) iſt auch ſchon römiſch, nicht erſt germaniſch [13]). Ein comes thesaurorum, Isidorus c. th. et dux [14]), hat unter ſich numerarii [15]). Dagegen comes palatii —

---

1) Cc. T. XIII.

2) Wie Helff.

3) Ferreras II. § 551.

4) Vgl. v. Maurer Frohnh. I. S. 191, Sotelo p. 260; gothiſch, Rosseeuw l. c., iſt scancia nicht!

5) Cc. T. VIII. XIII. XV.

6) spatharia i. e. Schwerterfabrik ſ. Böck. s. h. v., nicht wie Marin I. p. 237 ein gothiſches Wort für eine Waffe (spatha und spata).

7) P. Pantin. p. 198.

8) Chron. pasch. p. 590.

9) Cc. T. XIII., dieſer auch XV.

10) Cc. T. XVI. „Lex“; ſollte sp. ein ſpäterer Name für die J. B. T. IV. 10 (9), 3 noch genannten protectores ſein? Nach Marin I. 239—240 war Julian Roderichs c. spath.; oben S. 331.

11) C. J. N. 2699.

12) Cc. T. XIII. XV.

13) Böck. I. p. 210. II. p. 404, Sotelo p. 268.

14) Cc. T. XIII. ſ. Böck. II. p. 330. 346.

15) Irrig ſieht Davoud Oghlou I. p. 192 in allen dieſen c. serfs royaux.

Ausdruck und Amt — ist den Quellen total fremd: insbesondere heißt Gojaricus in dem common. Alarici reg. nur comes: nicht Eine Variante hat den Zusatz palatii und derselbe wird also ohne Grund von allen bisherigen Schriftstellern c. pal. genannt [1]): (— ebensowenig giebt es [2]) einen besondern „comes regis“: jeder c. ist c. r.—); Gojarich empfing als einfacher comes jenen außerordentlichen Auftrag und stand nicht, wie Aeltere [3]) annehmen, etwa mit Anianus, an der Spitze der Redactionscommission. Beamter des königlichen Archivs (wie der exceptor des städtischen) ist Anianus [4]): er wird nicht referendarius genannt, doch entspricht dies Amt seinem edere und recognoscere; ob consiliarius regis (Leo) [5]) technisch ein Amt bezeichnen soll, ist sehr fraglich [6]).

Auch der vicarius, aus der römischen Verfassung überkommen [7]), bildet ein ordentliches [8]) Glied in der Kette der Beamtungen in Frieden und Krieg: er ist vicarius des judex provinciae [9]), nicht identisch mit dem judex civitatis [10]) oder dem comes: er ist [11]) Vertreter

---

1) So schon von Gothofr. c. 5, Biener op. ac. II. p. 21, Marin I. p. 237, Lardizabal I., Walter I. S. 38, Sav. I. S. 44, Schäffner I. S. 94, Guizot I. p. 290, Eichh. I. S. 260, Gengler S. 91 (aber vir inluster heißen alle comites und „ordinare“ kommt auch sonst vor), v. Daniels I. S. 135, v. Bethm. H. I. S. 186, Rudorff S. 288, Schulte S. 64, Zuaznavar p. 74, Serna y Montalban I. p. 32, Sempere ed. Moreno I. p. 50; vgl. Calori Cesis p. 10; nur bei Pernice eine ferne Ahnung des Richtigen p. 3 „ne *videtur* quidem“ auch bei Ostgothen nicht p. 5.

2) Rosseeuw I. p. 346.

3) z. B. Vaissette I. p. 241.

4) B. Commonit.

5) Bei Greg. tur. mart. 92.

6) Römische consiliarii Böck. II. p. 303.

7) B. T. III. 11, 1.

8) Anders v. Syb. S. 221.

9) ep. Aviti 32 ist der praefectus Galliarum und sein vicarius o st gothisch; der v. septem prov. und v. Hispaniar., z. B. vicarius Hispaniarum C. J. N. 483, fiel weg.

10) Wie Eichh. I. S. 163 und v. Bethm. H. I. S. 191, (oder mit dem millenarius Rosseeuw I. p. 348), verleitet von der allgemeinen Bedeutung von „judex“ und wegen IX. 1, 6 judice vel vicario (vel ist aber nicht immer Identitätsausdruck in der L. V.) annimmt und II. 1, 31 wird der judex vor dem vicarius verklagt! Richtig v. Syb. S. 220, der nur nicht alle Stellen kannte.

11) Daher vicarius *comitis* L. V. II. 1, 20. 22. 25. 29. V. 1, 6. IX. 2, 8. 9. 1, 21. VIII. 1, 5; vgl. Sav. § 82 p. 276, schon Ant. 322; („v. principis“

des comes in allen deſſen Functionen: z. B. financiellen [1]); er ſteht neben, bald hinter [2]), bald vor [3]) dem thiufadus, vor dem pacis assertor [4]), nach dem comes [5]), vor dem judex [6]) und villicus [7]). Ob auch jeder außerordentliche Subſtitut vicarius heißt [8]), iſt doch zweifelhaft: dafür ſpricht, daß L. V. [9]) erſt nach allen Beamten, ſelbſt nach dem thiufadus, den vicarius nennt: ſoweit ich ſehe, bezeichnet allerdings das Wort bald den ordentlichen Beamten, bald den außerordentlichen Subſtituten [10]). Der vicarius hat ein feſtes territorium [11]): man ſucht ihn dort auf, wie den judex [12]); oft ſteht es frei, ſich an ihn ſtatt an letztern zu wenden [13]); er hat gerichtliche, polizeiliche [14]) und militairiſche Functionen [15]). Die Eidesformel F. N. 39 [16]) iſt offenbar die eines v.; daß aber ſchon im Römerſtaat nicht überall gleichmäßig neben dem judex ein v. ſtand, zeigt B. [17]); noch weniger war das nach der gothiſchen Eroberung der Fall, wie J. ad h. l. darthut, die den vicarius ganz ausläßt und an ſeiner Statt einen Domänen-

---

Petr. Pant. p. 197 gab es mit dieſem Titel nicht). Das fränkiſche vicecomes begegnet in den weſtg. Quellen nicht.

1) Cc. T. XIII. lex.

2) L. V. V. 1, 6. IX. 2, 8. 1, 21. 28.

3) II. 1, 20. 25.

4) II. 1, 25.

5) VIII. 1, 5. IX. 1, 21. XII. 1, 2.

6) III. 6, 1.

7) VIII. 1, 5; iſt II. 1, 13 per vices auf ihn zu beziehen? und 14 v. des Piufaps? 16 ſogar der servus des judex wird deſſen vicarius. XII. 1, 2 comes, vicarius, villicus vgl. IX. 1, 21.

8) So Petr. Pant. p. 197; anders im römiſchen Reich ſ. Valesius bei Böck. not. dign. II. p. 428. 503* regelmäßig agens vices, Delegirte eines magistr. Sav. I. S. 70, z. B. praesidis in Bätica C. J. s. h. v.

9) V. 1, 6. IX. 2, 8.

10) Unbeſtimmt Masdeu XI. p. 89, Manresa p. 72, nur dieſen kennt Davoud Oghlou I. p. 106.

11) v. *loci* IX. 1, 21 irrig, abgeſehen vom agens vices, Sav. I. S. 274.

12) IX. 1, 6 j. aut v. proximae civitatis aut territorii.

13) l. c.

14) IX. 1, 21.

15) IX. 2, 8.

16) ille vicem agens illustriss. viri comitis .. has conditiones subscripsit vgl. Biedenweg ad h. l.

17) T. III. 11, 1.

beamten nennt; der v. provinciae Africae [1]) bleibt, wie dieſer ganze Titel, ohne J.; gemeinſchaftlich mit dem comes hat er nicht zu handeln [2]).

Wie der comes zählt der hinter und unter im ſtehende millenarius, gothiſch piufaps [3]), zu den Herführern und Beamten [4]) in Krieg [5]) und Frieden [6]). Er hat auch im Frieden Strafgerichtsbarkeit [7]) und wird deßhalb ermahnt, Schuldige dem Geſetz nicht zu entziehen, — dieſe gothiſchen Heerführer ſcheinen ihre Mannſchaft oft zu glimpflich bei Delicten gegen Römer behandelt zu haben — ſondern zu unterwerfen; er darf ſich Vertreter beſtellen (die militairiſchen Pflichten mochten ihn oft abziehen), die in ſeiner Abweſenheit richten [8]); daß ſie auch im Frieden als regelmäßige Beamte über beſtimmte Territorien mit Gerichts-, Polizei- und Finanz- [9]) Gewalt beſtellt ſind, beweiſt L. V. IX. 1, 21, wo ſie, vor dem vicarius [10]), zunächſt nach dem Grafen ſtehen und in deſſen Abweſenheit den Biſchof zu Excommunication und Faſten anhalten können [11]); ſie zählen aber ſchon, im Unterſchied vom comes, zu den viliores und inferiores personae,

---

1) In B. T. I. 6, 1.

2) Wie v. Bethm. H. I. 1. c. vermöge ſeiner Identificirung von judex und vicarius annimmt, der auch L. V. VII. 1, 25 total mißverſtanden: wenn hier der Criminalrichter nicht „solus“ handeln ſoll, ſo iſt damit nicht Zuziehung des v. gemeint! Zweifelnd über den v. Dunham I. p. 188. Zahlreich römiſche vicarii C. J. z. B. arcae patrimonii zu Sevilla N. 198. v. von Privaten C. J. N. 957. 1198.

3) L. V. IX. 2, 1. 3. 6. 9. 1, 21. II. 1, 14. 22. V. 1, 6 (er iſt aber nicht des comes Stellvertreter gleich dem vicarius wie v. Dan. I. S. 373) IX. 2, 8 und hinter jud. und vic. II. 1, 20 (daß hier gleich an den dux, nicht erſt an den comes etc. berufen wird, iſt nur Folge laxer Redaction; II. 1, 26 ſtellt ihn nach dux, comes, vic., pac. assert. und vor quingent. V. 1, 6 zwiſchen comes und vicarius: vor dieſen auch IX. 1, 21. 2, 8; in Co. T. XIII. lex: dux, com., piuf. numerar. villicus.

4) L. V. II. 1, 25.

5) IX. 2, 8.

6) IX. 1, 21. Irrig Depping II. p. 374 und Davoud Oghlou I. p. 104, der den Heerbann für die function principale hält, aus welcher der Gerichtsbann erſt fließe; beide ſind wie bei dem König oben S. 210 gleich alt und untrennbar. Richtig v. Syb. S. 224, Dunham I. p. 189, Masdeu XI. p. 88, Rosseeuw I. p. 349.

7) Indirect beweiſen das auch Stellen wie B. T. II. 1, 9 f., 23.

8) L. V. II. 1, 14.

9) Co. T. XIII. lex.

10) L. V. II. 1, 25 v., pac. ass., piuf., millen.

11) IX. 2, 2—8 in territorio comitis constituti.

werden mit dem compulsor zusammengestellt [1]), und, wenn sie eine Strafe von 1 Pfund Gold nicht erschwingen, dem König verknechtet: sie sind vielleicht erst später so tief gesunken [2]), wahrscheinlicher nur aus Versehen so tief rangirt.

Nach unserer Grundauffassung kann man nicht das militairische als das ursprüngliche, das gerichtliche als das spätere Moment in diesem Amt fassen [3]): alle diese germanischen Beamten sind von Anfang zugleich [4]) Heerführer und Richter [5]). Die ältere Deutung [6]) als seneschalcus hätte man [7]) nicht wieder stützen sollen und am wenigsten damit, daß ein anderer (!) Beamter, der praepos. exerc. [8]) von der castilianischen Uebersetzung einmal „siniscalc“ genannt wird: vielmehr ist dem Ergebniß nach an der spätern Erklärung [9]) festzuhalten [10]), wonach þiuf. = þusundifaþs = χιλίαρχος [11]), millenarius, wofür nicht nur die castilianische Uebersetzung [12]) spricht [13]), sondern entscheidend die ostgothische [14]) und vandalische [15]) Analogie; jedenfalls aber ist, sollte auch

1) IX. 2, 9.

2) Helff. S. 175.

3) Wie Helff. S. 101 aus dem Gegensatz zu dem nur civilen pac. assert. folgert.

4) Richtig Sav. I. S. 276. Irrig Unger Gerichtsv. S. 60 „mögliche Richter“, nicht ganz genau Eichh. Z. f. g. R. W. VIII. S. 293.

5) Die Schreibung schwankt: thiufadus IX. 2, 1. 3. tiuf. IX. 2, 5. 8. tiumf. II. 8, 14. tiuph. Cc. T. XIII. tyuph. Diefenb.

6) J. Grimm's Gramm. 1826 II. S. 493.

7) Helff. S. 156.

8) IX. 2, 1.

9) J. Grimm's Gesch. d. D. Spr.

10) So auch Aschb. S. 244, Philipps I. S. 414, Walter I. S. 35, Hegel II. S. 325 (der ihn aber wie Rosseeuw I. p. 348 mit dem vicarius identificirt), Lafuente I. p. 398, Davoud Oghlou I. p. LXXIX., Romey II. p. 275, aber schief (nach Masden XI. p. 47 en lengua gotica [dicen] persona alta [„tief.“] y sublime, so noch Gamero p. 423, dagegen schon Heinecc. el. II. p. 363) p. 331, richtig schon Morales VI. p. 180. Waitz I. S. 167 unterscheidet wie Sotelo p. 266, Cenni II. p. 40, Cénac Moncaut I. p. 425, Marin I. p. 249 (mit schlimmer Etymologie!), Depping II. p. 385, Gamero p. 423, Helff. l. c. und Erbacker S. 48. Sachse S. 255 þ. und millenarius. Warnkönig I. S. 79 setzt þ. gleich judex und vicarius des comes und, obenein, gleich Schöffen! Der þ. ist nicht decanus! wie Unger Gerichts-V. S. 61, der angelf. tienheofod beizieht; ähnlich Diefenb.

11) W. oben S. 000.

12) el que ha en guarda mil caballeros en la hueste.

13) Von L. V. IX. 2, 1 u. 4.

14) A. III. S. 80.

15) A. I. S. 211.

die Etymologie piu-faps = Volksführer vorzuziehen sein, der p. und der millenarius identisch: das vom p. geführte „Volk" ist eben eine Tausendschaft; daß II. 1, 25 p. vor millenarius steht, spricht nicht gegen [1]), sondern für diese Deutung, gedenkt man an gardingi, synonym mit palatini [2]); gerade das fragliche Gesetz will alle Ausdrücke erschöpfen; ebensowenig spricht gegen diese Deutung der Fortbestand der [3]) piufadia im Frieden, vielmehr versteht sich die Fortdauer der militairischen Pflichten wie der Richtergewalt des p. über die Mannschaft von selbst [4]). Daß er nicht commandirt habe [5]), ist ein Irrthum: er hat, unter dem comes, alle militairischen Functionen des Aufgebots, der Controlle, der Beurlaubung, der Verfolgung von Fahnenflüchtigen, der Zuführung an den Sammelplatz, also auch das Commando; bei Isidor [6]) darf man keine Schilderung des gothischen millenarius erblicken wegen der Worte: chiliarchae, qui mille praesunt militibus, quos *nos* millenarios vocamus: nos sind die Lateiner, nicht die gothischen Zeitgenossen, denn bei phalanx Macedonum heißt es legio *nostra*, während es doch a. 630 gewiß keine gothische legio gab.

Zwischen millenarius und centenarius steht, als Heerführer und Richter über 500, der quingentenarius [7]).

Hierauf folgt der centenarius [8]): zwar heißen auch die römischen centuriones, schon zur Zeit des Vegetius, centenarii [9]), und auch decani kennt derselbe [10]): gleichwohl ist nicht, wie man etwa hienach

---

1) Wie Helff. S. 156.

2) Daß aber L. V. beinahe alle Aemter in beiden Sprachen bezeichne, Rosseeuw I. p. 348, ist unrichtig.

3) Insofern auch räumlichen Cenni II. p. 40, Schäffner I. S. 348 (wie baurgs bei W.) Landau, centum pagi S. 11.

4) Etwas Anderes ist die Frage nach deren Function als Schöffen oder Ting-Genossen, so Rosseeuw I. p. 350, was v. Bethm. H. I. S. 195 zu meinen scheint und alsdann richtig verneint; er folgt H.'s Ableitung von piuda-faps „Kriegsvolks-Führer" S. 191.

5) Helff. will ihn deßhalb (?) „Oberwaibel" (!) nennen.

6) Origin. IX. 3.

7) L. V. II. 1, 25. IX. 2, 1. 4. Marin I. p. 250. 285—6. Waitz I. S. 166. Moron p. 399.

8) L. V. IX. 2, 1. 3. 5. II. 1, 25 centena IX. 2, 1. 4, 5; nach Aschb. S. 263 = dem villicus! Richtig Waitz I. S. 152, Moron p. 399.

9) Veget. II. 8.

10) Veget. II. 13.

meinen möchte, römiſcher Urſprung der gothiſchen Zahlenführer anzunehmen: das Decimalſyſtem iſt im gothiſchen Heer reicher entwickelt und begegnet auch bei den Vandalen [1]); dabei beweiſen der quingent. und decanus, daß nicht das gothiſche Großhundert, für welches [2]) die Vermuthung ſprechen ſoll, zu Grunde lag [3]). Der centenarius iſt Heerführer über 100, mit richterlicher Gewalt auch im Frieden, zwiſchen dem quingentenarius und dem decanus [4]), (— aus Iſidor [5]): „quinquagenarii qui sunt in capite 50 militum“ iſt eine Mittelſtufe von Fünfzig-Führern, die das Geſetz nicht kennt, nicht zu folgern, —) er bietet die Leute ſeiner centena auf und beurlaubt ſie [6]): unter die centena werden die Strafgelder ihrer Officiere vertheilt. Todesſtrafe trifft ihn für Heeresflitz [7]); er iſt, wie der piufaps, einem comes [8]) untergeordnet, auch im Frieden, und zu deſſen Territorium gehörig; die centena iſt ihm zugeſchrieben (adscripta); die Degradirung zum decanus erſcheint als harte Strafe; ſein nächſter Vorgeſetzter iſt nicht der quingentenarius oder der comes, an den ſein Strafgeld fällt, ſondern der piufaps, ohne deſſen Zuſtimmung er weder Dispens noch Urlaub vom Heerbann gewähren kann. Anders freilich 4. l. c., wonach er und ſelbſt der decanus beurlauben kann: doch iſt dies vielleicht kein Widerſpruch: der Heermann wird zwar ſtraffrei durch Erlaubniß des decanus, dieſer aber muß den centen. und dieſer den piufaps angehen, ſonſt wird er ſelbſt ſtraffällig; hundafaps [9]) und taihunfaps kommt in den weſtgothiſchen Rechtsquellen nicht vor; örtliche Bezeichnung der centena, wie im Frankenreich [10]), kann bei den Weſtgothen nicht begegnen [11]).

---

1) Zacher S. 381.

2) Nach Holtzmann S. 425.

3) Bei W. hundafaps für κεντυρίων (Marc. 15, 39. 44, 45), oder ἑκατοντάρχος, Math. 8, 5. 27, 54. Die gothiſchen Centenen hat Gemeiner gar nicht beachtet.

4) L. V. II. 1, 25.

5) Origin. IX. 3.

6) L. V. IX. 2, 1. 3.

7) l. c. 2, 3.

8) Richtig Guérard essai p. 56.

9) Wie Warnkönig I. S. 79.

10) z. B. c. corbonensis Jacobs Géographie p. 78.

11) Gemeiner und Zimmerle S. 13 nehmen hundert Höfe als Baſis der Centene.

Es ſchließt die Reihe der Zahlenführer der decanus, Befehlshaber über zehn Mann im Feld [1]), mit richterlicher Gewalt zwiſchen dem centenarius und dem ſtädtiſchen defensor [2]); mit den römiſchen decani [3]) haben ſie nur den Namen gemein; römiſche Kriegs-decani [4]) haben im Frieden keine Gerichtsgewalt und keine räumliche Competenz [5]) und mit dieſen gothiſchen decani nichts zu ſchaffen; der decanus entbietet und beurlaubt ſeine Leute, iſt aber ſoviel weniger wichtig im Heerverband als der Centenar, daß er die Heeresliß, die dieſem das Leben koſtet, mit nur 10 sol. büßt: die Befugniß, Urlaub zu ertheilen, gewährt ihm L. V. IX. 2, 4 im Widerſpruch mit 4. l. c., wonach ſelbſt der Hundertführer ohne den piusaps nicht beurlauben kann; ſeine Leute heißen und bilden auch im Frieden eine decania, was, wenn nicht räumlich, doch perſönlich ſeine Competenz bezeichnet [6]).

Praepositus [7]) bezeichnet gar nicht techniſch einen beſtimmten Beamten, ſondern „die competente Behörde", wer das nun im Einzelfall ſein mag [8]): ſo iſt [9]) der praepositus civitatis eben der comes civitatis, der praepositus exercitus [10]) „der Commandirende", wer er nun ſei; zweimal noch begegnet praepositus in L. V.: X. 1, 16 und VIII. 1, 5; dort hinter judices und villici, hier zwiſchen villici und actores, daher als Uebergang von den rein ſtaatlichen zu den halb privaten Aemtern [11]).

---

1) L. V. II. 1, 25. IX. 2, 1. 3—5.

2) II. 1, 25 ſ. oben S. 311. IX. 2, 1.

3) Bei Böck. II. p. 300.

4) Oben bei Vegetius l. c.

5) So richtig auch Guérard essai p. 68.

6) Vgl. Waitz I. S. 460, Peucker II. S. 32, richtig: kein Orts- oder Dorfvorſteher Moron p. 399; in Deutſchland keine Decanien richtig Weiske S. 16, Waitz Kieler Monatsſchr. I. S. 261.

7) L. V. X. 1, 16. II. 4, 4 civitatis V. 6, 8. hostis IX. 2, 6. IX. 1, 8. 9. VIII. 1, 5.

8) Vgl. Böck. II. s. h. v. die zahlreichen Aemter z. B. cursus publici p. 1204, Lafuente II. p. 395, ungenügend Romey II. p. 268, (nach dieſem wie oft Cénac Moncaut I. p. 424,) nach Masdeu XI. p. 86, beſſer dieſer p. 48.

9) L. V. V. 6, 8.

10) IX. 2, 1.

11) W. würde praepositus, dann auch villicus, actor, procurator mit faura-gaggi gegeben haben, welches faſt immer οἰκονόμος, nur einmal Luc. 8, 3 (ἐ. Ἡρῴδου ἐπίτροπος iſt. Gal. 4, 1, wo ἐ. und οἰκ. nebeneinanderſtehen, wird οἰκ. mit f. g., ἐ. mit ragineis gegeben.

Dunkel bleibt die Doppelstellung des numerarius[1]): er ist der Letzte in der Scala richterlicher Gewalten, steht unter dem defensor[2]) und auch[3]) nach dem letzten rein richterlichen Beamten, als Uebergang zu den actores, procuratores, die auch Privatbeamte sein können[4]). Nach L. V.[5]) wird er vom populus oder Bischof gewählt als städtischer Beamter[6]). Das Richtige ist, daß es, neben diesen städtischen, auch königliche numerarii gab, untergeordnete Steuereinnehmer: solche haben[7]) die rectores provinciarum unter sich, gegen deren Erpressungen die Provincialen geschützt werden, und so stellt sie auch dar die epistola de fisco barcinonensi, vom comes patrimonii ernannt. Wamba hatte einen spatharius, Theudimund, auf Betrieb des Bischofs[8]) von Merida zum numerarius degradirt[9]), was wohl königliche, nicht

---

1) Nicht identisch mit dem centenarius oder dem villicus wie Rosseeuw I. p. 350 oder dem defensor (daß beide römisch entgeht Zöpfl S. 430, irrig auch Romey II. p. 270), und Walter I. 36 n., richtig v. Syb. S. 227, die bürgerlichen Aemter und Richter Lembke I. S. 209; nach Aguirre II. p. 416, v. Bethm. H. g. P. I. S. 224, r. P. III. S. 150 ist der num. oder tabularius (so auch Serigny I. p. 174) prov. mit dem tab. civitatis zu Einem städtischen Amt verschmolzen; aber Apoll. S. V. 7 stellt noch beide in Gegensatz; über beide in der römischen Reichsverfassung Guizot I. p. 40, Boissieu p. 254, Kuhn I. S. 164, Böck. I. 90 und oft, v. B. H. röm. Civ.-Proc. III. S. 150. 160: nur in Steuersachen Richter, andere Stellung im tolosan. Staat? Isid. origin. IX. 4 (hienach wohl Eichh. Z. f. g. R. W. VIII. S. 291 „Rechnungsbeamte" vgl. Cénac Moncaut I. p. 424) n. vocati sunt qui publicum numerum aerariis inferebant stellt ihn unter die städtischen Beamten; aber das Imperfect zeigt hier, zum Ueberfluß, daß Isid. die alte römische Verfassung vor Augen hat; nicht zu verwechseln mit dem monetarius Cass. Var. V. 9, Münzmeister s. oben S. 272.

2) L. V. II. 1, 25.

3) IX. 1, 21.

4) Daß sie sehr tief stehen, zeigt Apoll. S. II. 1 die Antithese zum Präfecten.

5) XII. 1, 2.

6) Vgl. Dunham I. p. 189. Helff. S. 101. 122. 124 meint L. V. II. 1, 25 zähle ihn mit Unrecht zu den Richtern, er sei als königlicher Steuerbeamter im Gegensatz zu den städtischen zu denken; aber dann würde er nicht vom Volke gewählt (populus und curia sind doch nicht zweifellos identisch wie H. S. 122), irrig auch S. 124 die Identificirung der n. mit den arcarii (und der privati mit den collegiati) „beide konnten Posthaltereien übernehmen (caballos ponere) und in arca publica functionem exsolvere, also (?) sind arcarii numerarii, dafür erhielten sie Gemeindeland mit Gebäuden und Sclaven und traten zu Fiscus oder Gemeinde in gleiches Verhältniß wie der bucellarius zum patronus" (!).

7) B. T. VIII. 8, 1.

8) Nicht Bestätigungsrecht des Bischofs wie Masdeu XI. p. 40.

9) Cc. T. XIII. lex. XII. 1, 2.

ſtädtiſche Beamtung vorausſetzt: Egika reſtituirt ihn und ſeine Nachkommen: ſie ſollen um deßwillen in alle Ewigkeit nicht mehr moleſtirt werden [1]).

Zunächſt Finanzbeamte, und zwar urſprünglich Privatbeamte auf den Gütern der Kaiſer und der Großen, ſind die actores [2]), a. fisci [3]), a. loci [4]), a. patrimoniorum fiscalium [5]), der Städte [6]), und die procuratores [7]). Daß dieſe identiſch [8]), zeigt B. T. I. 6, 5 Text verglichen mit J. [9]). Zu unterſcheiden ſind andere römiſche procuratores provinciae: z. B. narbonnensis, balearium [10]); dagegen nahe ſtehend die procuratores von Fabriken [11]), von Magazinen ꝛc. [12]); ferner pr. rerum privatarum Hispaniae tarraconensis (?) [13]), und nur andere Namen ſind: adminiculatores rerum fiscalium et regiae proprietatis [14]), actores nostrarum provinciarum [15]), auch rationales [16]), ebenſo ordinatores patrimoniorum [17]) J. = actores im Text: inſofern berühren ſie ſich mit den „assertores“ d. h. Proceßbevollmächtigten [18]). B. [19]) nennt als mögliche Disponenten über ein praedium: servus, colonus, actor [20]),

---

1) Mit dem Vorwurf der Schmach oder mit Rechenſchaftsforderung? — agentes und adjutores der numerarii nennt ep. de fisc. barcin.

2) L. V. IX. 1, 21. VIII. 1, 5.

3) XII. 1, 2.

4) VI. 1, 1. 4.

5) Cc. T. III. 18; vgl. Isid. orig. IX. 4, Boissieu proc. patrim. p. 241.

6) Mommſen Stadtrechte S. 452.

7) L. V. VIII. 1, 5. IX. 1, 8. 21. loci VI. 2, 3.

8) a. vel procurator VIII. 1, 5. IX. 1, 8. XII. 1, 2 L. V. würden es noch nicht beweiſen.

9) proc. drückt eben Eine Richtung ihrer Thätigkeit aus.

10) Böck. II. p. 50. C. J. 1121. alpium maritimar. p. 487. C. J. N. 1970 Luc. Valer. Proculus praef. class. alex. und proc. a. m., zugleich patronus von Malaca.

11) ſ. Böck. s. h. v.

12) Dann saltuum l. c. II. p. 44, vectigalium C. J. p. 142.

13) Böck. II. p. 467.

14) Cc. T. XII. 9. XIII. 6; vgl. L. V. II. 3, 10.

15) XII. 1, 2 d. h. in prov. nostris.

16) B. T. II. 1, 5. X. 1, 1 rat., magistri rei privatae, officiales; ſtatt deſſen J.: ordinatores domorum dominicarum.

17) B. T. II. 1, 1.

18) B. Nov. Val. III. 12 J. T. IV. 20, 1.

19) T. II. 30, 1.

20) Schief Romey II. p. 333.

procurator, conductor [1]). Mit Unrecht hat man dieſe weſentlich financielle, ja private Dienſtellung verkannt [2]): ſie iſt die Grundlage [3]): der unfreie actor gehört zum Gut [4]); unfrei waren aber die fiscaliſchen actores regelmäßig [5]), daher ward ihnen vom König Feuertod gedroht — bei Freien undenkbar [6]); ſie ſind Intendanten, Verwalter königlicher Güter: als ſolche haben ſie über die Unfreien und Halbfreien auf dieſen Höfen, über die „familia“ [7]), private Gewalt und Aufſicht: nahe lag es, ihnen Finanz-, Polizei-Gewalt und ſpäter auch niedere Gerichtsbarkeit [8]) über benachbarte Freie beizulegen [9]). Daß dieſe private Function die Grundlage war, zeigt, daß nicht blos der König, auch Private ſolche actores, villicos haben können [10]): natürlich, ſie ſind Gutsintendanten, der villicus iſt der Vorſteher einer villa und nicht blos der König hat villas, ſie waren für einen abgeſchloſſenen Beſitz eine Art Privatobrigkeit geworden: ſie legen ihren

---

1) II. 32, 1 bezeichnend: servus, actor, sive possessionis; über actor, agens bei Greg. tur. Alteserra notae p. 234.

2) Auch Masdeu XI. p. 42.

3) Irrig v. Bethm. H. I. S. 195, er entſpreche dem pacis assertor. Vgl. dagegen L. V. VI. 1, 1. B. T. J. IV. 8, 2 (P. III. 9, 19. 32) 20 (21), 4. V. 5, 2. IX. 22, 1.

4) Daher auch das peculium des a. vel colonus zu einem fundus cum mancipiis et omni instrumento rustico vel urbano zählt; vgl. Apoll. S. V. 20 propria domus cujus actorem, vineam, messem, olivetum tectum inspicere.

5) Daher ausdrücklich genannt B. Nov. Maj. I. 1. a. ingenuus — dag. a. servus auch Freigelaßne Cc. T. XIII. 6.

6) Und zwar mit folgender Motivirung: J. quia graviorem poenam principes constitui voluerunt in eos, qui *sui juris* sunt (Text: qui *nostri* juris sunt) et sua debent custodire mandata X. 8, 2; anderſeits Schutz derſelben actores domus dominicae (rei privatae im Text) gegen die rectores provinciarum und deren (arg. arrogatione illicita principalium vel *propriis* decretis ordinis) principales 3. 1. c.

7) Cc. T. XII. 9.

8) judex vel actores loci L. V. VI. 2, 3.

9) Cc. T. III. 18. 21. Daher nennt ſie dasſelbe Concil bald actores fiscalium patrimoniorum, bald actores publicos und verbietet ihnen, Kirchenknechte in publicis (Staats-) und privatis negotiis (Domainial-Sachen oder ihren privaten) in Anſpruch zu nehmen.

10) L. V. VI. 1, 1 actores von Privaten J. B. T. IV. 8, 2. P. III. 9, 32. 20 (21), 4. V. 5, 2. IX. 22, 1. III. 9, 19. procuratores villici ſelbſt coloni Kuhn I. S. 263.

Untergebenen Naturalleiſtungen auf[1]): an ſie, wie an den Herrn, hält ſich der Richter bei Vergehen eines servus und nur wenn dieſe (quibus commissa res est) ſchwer, ſelten (difficulter) an den Ort kommen — ein actor konnte über mehrere villae, loca beſtellt ſein —, ergreift der Richter den servus ſelbſt. Daß hier nicht blos königliche actores und villici gemeint, zeigt der Zuſammenhang. Auch VI. 1, 4 L. V. beweiſt, daß jeder Herr zahlreicher Sclaven einen actor zu haben pflegt, der zunächſt an deren Spitze ſteht und dieſe auch vor Gericht vertritt; daher auch[2]) actor vel procurator den Uebergang von den Sclaven zu den ingenui macht; IX. 1, 21 werden zuerſt die öffentlichen Richterbeamten aufgezählt, dann folgen die actores und procuratores und von ihnen heißt es, daß ſie ſein können procuratores: 1) der Kirchen oder 2) des Fiscus oder 3) des königlichen Privatguts oder 4) beliebiger Anderer[3]); dieſe alle haben eine räumlich begrenzte Competenz[4]) und die Ueberwachung der ihnen anvertrauten *populi*[5]) vel juniores: die Unfreien auf den Domänen heißen minores der actores: der actor muß ſeinen minor bei einem Proceß mit einem Freien vor den öffentlichen Richter ſtellen, darf ſich nicht anmaßen, einen ſolchen Handel, wie einen Streit zwiſchen zwei ſeiner minores, ſelbſt zu entſcheiden[6]), wie auch im Strafproceß der actor (rationalis) nicht den (unfreien) Verbrecher (in der Domäne) dem ordentlichen Richter vorenthalten darf: der Richter ergreift, nach dieſer älteren und römiſchen Beſtimmung, denſelben, ohne den actor abzuwarten[7]). Später aber erlangt auch der königliche actor Strafgewalt, und zwar bis zu

---

1) Cc. T. III. 18. 21.

2) L. V. VIII. 1, 5.

3) Der Text iſt verſchoben: actores vel procuratores vel ecclesiarum Dei sacerdotes fisci vel proprietatis nostrae atque quorumlibet hominum: da es keine sacerdotes fisci etc. giebt, iſt die Verderbniß klar: entweder iſt sacerdotes Einſchiebſel eines Abſchreibers, der die richtige Folge procuratores ecclesiarum Dei, fisci, proprietatis und quorumlibet nicht verſtand und bei ecclesiae die obligaten sacerdotes einſchob oder (minder wahrſcheinlich) sacerdotes iſt Appoſition zu procuratores, d. h. nach manchen Cc. prieſterliche Verwalter des Kirchenguts.

4) l. c. in quorum commisso mancipia latebrosa vagatione se foverint.

5) So Cc. T. III. 18. Daher appellirt man wegen rechtswidriger Confiscation durch die officiales an den procurator B. P. V. 14, 2.

6) L. V. XII. 1, 2. Helff. S. 155 ſpricht von Privatdomänen ſtatt von Privatgütern des Königs im Gegenſatz zu Domänen.

7) B. T. II. 1, 1. 5 ne aliquo colludio effugiat.

hohen Strafſtufen [1]). Aushülfsweiſe hat ſchon J. [2]) dem privata jura in provincia gubernans Richterfunctionen (wie Titel) beigelegt [3]). Analog erhalten auch die actores der großen Grundherren [4]) Gewalt über die Unfreien und Schutzhörigen der Beſitzung [5]): ja ſie haben, wie die öffentlichen Richter, die Fremdenpolizei zu handhaben [6]), namentlich in Entdeckung und Verhaftung flüchtiger fremder Knechte [7]), wie umgekehrt auch urſprünglich Richter, Polizei- und Militair-Beamte mit der Einhebung öffentlicher Einkünfte betraut und dem Aerar dafür verantwortlich ſind, ſo die comites, tribuni und judices [8]).

Die villici [9]), der villicus loci [10]) atque praepositus [11]), auch über eine Mehrzahl oder Geſammtheit villarum et possessionum [12]), ſtehen nach dem judex [13]), zwiſchen vicarius und praepositus [14]), und kommen ſowohl in Staats- als Privatbeſitzungen [15]) vor [16]). Die oft-

1) L. V. VI. 2, 3.

2) Zu B. III. 11, 1.

3) Mit Unrecht leugnet alſo richterliche Gewalt dieſer praepositi v. Bethm. H. I. S. 224.

4) B. T. I. 6, 5 J. actores potentium.

5) IX. 1, 21. Daher christianis *familiis* praeesse XII. 3, 19.

6) Daher wird auch von ihnen beſonders Einhalt der Geſetze über Loskauf von Gefangnen gefordert B. T. V. 5, 2.

7) Vgl. L. V. IX. 1, 6 illius qui in loco major est interrogatione: das kann z. B. ein actor regis oder senioris loci ſein. Wenn aber der vir illuster actor rerum fiscalium Suanila an des Königs Statt dem II. Conc. Hisp. anwohnt, (nicht: präſidirt wie A., *con*sedentibus *cum* heißt es) ſo iſt das ein außerordentlicher Vertrauensauftrag, der mit dem Amt eines actor nichts zu thun hat; übrigens leſen andre Cd. rector, was wegen des parallelen rector rerum publicarum viel leicht vorzuziehen und gar kein techniſcher Titel iſt oben S. 322.

8) Cc. T. III. 18. 21.

9) L. V. XI. 1, 2.

10) VI. 1, 1.

11) IX. 1, 9 (8) (nicht immer identiſch wie Romey II. p. 270 nach Masdeu XI. p. 40!) mit der curia, Cénac Moncaut I. p. 424, hat er nichts gemein v. = arcarius C. J. s. h. v. VIII. 1, 5. 9. X. 1, 16. XI. 1, 2. XII. 1, 2. Ant. 322; vgl. beſ. Apoll. Sid. IV. 11 habebat (amicum) consiliarium in judiciis .. procuratorem in negotiis, *villicum in praediis*, tabularium in tributis; Isid. origin. IX. 4 (aus Cicero!) v. villae gubernator est.

12) Daß der vicarius nicht etwa Vorſteher des vicus ſ. Waitz II. S. 338, Weiske S. 38.

13) L. V. XI. 1, 2. X. 1, 16.

14) VIII. 1, 5. IX. 1, 8. XI. 1, 2. X. 1, 16. Lafuente II. p. 395, Dunham I. p. 189, Levasseur I. p. 115, Manresa p. 73 irrig, Sotelo p. 268.

15) So C. J. N. 957. 1198.

16) Cass. Var. V. 39 tam de privata possessione quam publica.

gothiſche Verwaltung hob das ganze Amt auf, weil ſich zahlreiche Mißbräuche daran geknüpft hatten, ähnlich denen bei den irenophylaces und den Sajonen: Dörfer und Villen beſtellten ſich ſolche villici oder ließen ſie ſich beſtellen als Schützer, als eine Art Sauvegarde, gegen Bezahlung: die Schützer aber, wie im Mittelalter die Vögte, bedrückten und bedrängten ihre Schützlinge [1]). Gleichwohl begegnen auch ſpäter — noch oder wieder — villici im Weſtgothenreich: ſie ſind den actores etc. ganz analog [2]): als Steuereinnehmer, eben von den „populi fiscales“ [3]); als eine Claſſe der servi rustici nennt ſie B. [4]) neben den saltuarii: ebenſo den actor vel colonus [5]); ſie vertreten die Intereſſen der villa [6]): (an welchen Hof, villa, ſich oft ein ganzes Dorf mitwachſend anſchloß), z. B. gegen plündernde Soldaten hat er die Entſchädigung einzuklagen [7]); ihm iſt als Ortsbehörde Anzeige von Ankömmlingen zu machen, er, mit dem judex und praepositus, von dem er unterſchieden wird [8]), ſind die Vorſteher des Ortes, die priores loci [9]). Die villici ſollen den Römern entriſſene tertiae reſtituiren [10]) im Intereſſe des Fiscus; und auch ſonſt [11]) erſcheinen ſie dem Fiscus für Einnahmen verantwortlich; ſie ſind vom Staat beſoldet [12]). Die villici königlicher villae wurden wohl von dem König ſelbſt oder den großen Finanzbeamten (comes

---

1) l. c. villicorum . . genus, (nur Eine Art der villici?) quod ad damnosam tuitionem (über tuitio ſ. A. III. S. 116) queruntur inventum tam de privata possessione quam publica funditus volumus amoveri quia non est defensio quae praestatur invitis: (ſie drängten ſich auf) suspectum est quod (l. quod non) patiuntur volentes: nam hoc est revera beneficium si sine munere feratur acceptum. Dieſes genus villicorum hieß, ſcheint es, im Oſten irenophylaces, pacis assertores; ſ. unten S. 356.

2) Cc. T. XII. 9 ne Judaei sub ordine villicorum atque actorum administratorio usu christianam familiam regere audeant.

3) Cc. T. XIII. „Lex“.

4) P. III. 9, 19.

5) l. c. 9, 32.

6) Vgl. Weiske S. 55.

7) L. V. VIII. 1, 9.

8) Das gegen Helff. S. 159.

9) Dieſe priores IX. 1, 8. 9 ſind nicht beſondre Beamte ſolchen Namens.

10) X. 1, 16 ut fisco nihil debeat deperire.

11) XI. 1, 2.

12) XII. 1, 2. Daß er immer die Gewalten eines assertor pacis hat, Helff. S. 159, iſt ſchief.

patrimonii) bestellt und hatten dann, wie die actores, procuratores, die Erträgnisse der villa einzuliefern. Alle drei haben gemein, daß sie, als Vorsteher von Dörfern, Höfen, Grundcomplexen fiscalischer, adeliger, kirchlicher Güter, zunächst private Gewalt haben über deren unfreie, halbfreie, hintersäßige Bewohner, dann aber auch — wenigstens sicher die fiscalischen — über die Freien der Umgegend financielle, polizeiliche und geringe richterliche Competenz erhalten. Dagegen seniores[1]), majores[2]), priores loci[3]) bezeichnet nicht eine besondere, also genannte Kategorie von Beamten: sie stehen[4]), nach dem judex, in der Versammlung der Gemeinde, als Angesehenste, nicht gerade „Aelteste"[5]): die Anzeige des flüchtigen Ankömmlings erfolgt an den nächsten Staatsbeamten, judex oder vicarius, das erste Verhör aber soll der im Orte Angesehenste vornehmen: das kann ein villicus, actor des Königs oder Gutsherrn oder letzterer selber sein[6]).

Kurz fassen können wir uns nach den früheren[7]) Erörterungen über die Sajonen[8]); ihre Stellung ist im Allgemeinen, doch nicht vollständig[9]), die gleiche wie bei den Ostgothen. Sie sind untergeordnete[10]) Vollzugsorgane des Richters, wenn nicht identisch, doch parallel den executores, compulsores, apparitores[11]) des römischen judex[12]);

---

1) L. V. VIII. 5, 6.

2) IX. 1, 6.

3) Vgl. Lafuente II. p. 395.

4) VIII. 5, 6.

5) Ebenso IX. 1, 6 illius qui in loco major est interrogatione discussus.

6) Das bestätigt IX. 1, 8, wonach die Anzeige erfolgen soll prioribus loci illius, villicis atque praepositis *quibuscunque* und 9, wonach die priores sind: judex, villicus atque praepositus, besonders aber 21, wo den Staats- und Privat-Beamten quorumlibet hominum procuratores entgegen gehalten werden die subditi populi vel *juniores;* so wenig hier die juniores die Jüngeren, sind VIII. 5, 6 die seniores die Aelteren. Ganz irrig Manresa p. 72 und Dunham I. p. 189: „Municipalräthe, aber nicht römischen Ursprungs".

7) A. III. S. 119. 180 oben S. 136; ganz verkehrt Aschb. S. 266 „die s. gehörten zu den königlichen Leibeignen"!

8) pro obsequio V. 3, 2, judicis VI. 1, 4. II. 1, 16. 24. 2, 6. X. 2, 5. Ant. 311.

9) So P. Pant. p. 203.

10) Primär 100 Hiebe angedroht II. 1, 16, aber nicht, d'extraction servile Davoud Oghlou I. p. LXXIX.

11) Aber Cc. T. XI. 9 ist apparitor der zu einem geistlichen Amt Vorschlagende.

12) II. 1, 11, v. Bethm. H. I. S. 195. 223, „nicht zu verwechseln" nach v. Bethm. H. S. 223 mit den den buccellariis analogen sajones, aber woher derselbe Name?

jeder Richter und Graf hat deren regelmäßig: durch sie übt er sein distringere[1]): durch sie weist er, nöthigenfalls mit Gewalt, den zudringlichen Vornehmen aus dem Gericht[2]). So läßt er auch per sajonis instantiam zum Behuf der Unterbrechung der Verjährung Besitzübertragung vornehmen mit[3]) schriftlicher Anweisung, deren uns erhaltene Formel dem Sajo befiehlt, die beanspruchte Liegenschaft vor freien Zeugen zu consigniren[4]): ist das Object noch nicht versiegelt, soll er es mit eignem Siegel versehen[5]). Wenn sie in solchen Geschäften Reisen und Gänge machen[6]), erhalten sie vom Werthbetrag (d. h. hier der Composition) 10 sol.[7]) und die Partei hat ihnen die zur Reise nöthigen Pferde (2—6) zu liefern[8]). Sie theilen sich[9]) mit dem Richter in die Strafe für Vergleichung anhängiger Sachen, denn, wie der Richter für das Urtheil, hätten sie für Ladungen, Execution 2c. Gebühren zu erheben gehabt. Wie sie von Privaten, zu deren Schutz sie ursprünglich gegeben wurden, zur Ausübung von Gewalt und angemaßter Autorität mißbraucht wurden[10]), oder auch vom Richter in Ueberschreitung seines Amtes, haben wir erörtert[11]). Es kann aber auch der Sajo den Richter vertreten: der Gefährdeeid wird alternativ coram judice vel ejus sajone geschworen[12]). Und zwar handelt er

---

1) II. 1, 16 („sajones regis" Cenni II. p. 31 meint wohl compulsores) ordinat distringere.

2) II. 2, 9.

3) Dem entsprechend wird auch in einem Grenzstreit zwischen zwei Bischöfen der Besitz restituirt per suum sajonem Cc. Em. 8; ohne Beweis behauptet Davoud Oghlou I. p. 106, der Richter habe vicarius und sajo ernannt.

4) X. 2, 5.

5) Auch der judex hat einen solchen Amts-Siegel-Ring IX. 2, 8, vgl. II 1, 17. 18. 2, 8 annulo tuo maneat obsignatum „propter auferendam rationalium excusationem"; er wird vermahnt, nichts von Ort und Stelle zu nehmen; aber auch Eide werden vor ihm statt vor dem Richter geschworen L. V. VI. 1, 5.

6) So verstehe ich II. 1, 21 si pro causis alienis vadunt im Gegensatz zum Strafproceß und Einschreiten um der öffentlichen Ordnung willen.

7) Das wäre jedoch nochmal soviel als der Richter: vermuthlich (anders Davoud Oghlou I. p. 109) ist vermöge Versehen 40 zu lesen statt 10.

8) II. 1, 24.

9) II. 2, 5.

10) II. 1, 16. 17.

11) Nur in dieser Stellung kennt sie Masdeu XI. p. 89, Morales VI. p. 179 („alguazil", so auch Sotelo p. 269, Rosseeuw I. p. 414) zu dessen Zeit noch in Spanien sayones als merinos, escribanos der sayonia vorkamen.

12) VI. 1, 4.

hier nicht als Delegatar; dagegen [1]) bei der Cautionsabnahme [2]) nur auf Befehl des Richters, wie er denn auch bei der Aufzählung sämmtlicher Richtenden in L. V. II. 1, 25 [3]) fehlt.

Im Gegensatz zu den ordentlichen, dem Aemtersystem dauernd eingegliederten Richtern steht, so scheint es, der pacis assertor, ein außerordentlicher, durch den König für Einzelfälle bestellter, Commissär, abgesendet, eine bestimmte Streitsache zum Rechtsfrieden zu führen [4]).

Hienach gab es wohl nicht Hofbeamte, die a. p. hießen und in einzelnen Fällen abgeordnet wurden, sondern der König ernannte Private, oder andere Aemter bekleidende Palatinen, einen Proceß zu erledigen, z. B. zwischen zwei Vornehmen drohende oder ausgebrochene Thätlichkeiten zum Frieden zurückzuführen oder der Unsicherheit in einer Landschaft zu steuern, und ein solcher hieß dann, so lang und so weit, p. a. Dagegen spricht freilich L. V. II. 1, 25, wo der p. a. in der ordentlichen Aemterscala zwischen vicarius und piufaps steht und erst nach diesen die ex regia jussione außerordentliche Richterfunctionen Uebenden genannt werden. Vielleicht ist in einzelnen Provinzen aus früheren außerordentlichen Commissionen ein festes Amt geworden: doch müßte das schon sehr frühe geschehen sein, denn bereits J. fügt

---

1) II. 2, 4.

2) Und C. Em. c. 8.

3) Wie a. 717, Waitz IV. S. 344, Vaissette I. c. 18 p. 128, begegnen noch im IX. Jahrhundert sajones in septimanischen Urkunden s. Sav. I. S. 201, R. A. S. 766, Schäffner I. S. 369.

4) L. V. II. 1, 15 pacis vero (i. e. im Gegensatz zu judices) assertores non alias dirimant causas, nisi quas illis regia deputaverit ordinandi potestas: pacis autem adsertor est, qui sola faciendae pacis intentione regali sola destinatur auctoritate. Aschb. S. 264 identificirt ihn mit dem piufaps, v. Bethm. H. I. S. 196 mit dem villicus, „örtlicher Unterrichter"; irrig auch Depping II. p. 374; nach Masdeu XI. p. 88 Garcias, Petr. Pant. p. 203, Dunham I. p. 189, Serna y Montalban I. p. 56, Rosseeuw I. p. 417: „missi dominici" immer nur belegirt, ohne festes Amt; schon daß man eine Definition für nothwendig erachtet, beweist das seltne Vorkommen. Sav. I. S. 260, II. S. 303 und Haenel ad. B. l. c. wissen keinen Rath, sie ignoriren L. V. II. 1, 15. Lembke I. S. 209 meint, jeder außerordentliche Beamte habe p. a. geheißen; ganz falsch Davoud Oghlou I. p. LXXIX.: juges arbitres, élus . . par les parties („jussi regis" [oder missi Romey II. p. 331] p. 106 kommen nicht vor) anders derselbe p. 110. Oberflächlich Romey l. c. Vgl. Roth p. 109, der sie nur als städtische Beamte kennt, gewählt von der Curia, bestätigt vom Proconsul; er zweifelt, ob sie identisch mit den milites stationes agentes; auch Serrignys fleißige und klare Arbeit versagt hier II. p. 286: er bestreitet Gothofr., ohne Besseres zu bringen.

zu [1]) den mediocres judices, qui publicam disciplinam observant, bei: id est aut defensores aut assertores pacis, wobei vielleicht Stadt und Flachland unterſchieden wird. Daher iſt auch umgekehrt die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß, was im toloſaniſchen Reich noch ein feſtes Amt war, im toletaniſchen zur Zeit von L. V. II. 1, 15 außerordentliche Aufträge bezeichnete, während ſich II. 1, 25 noch mehr auf dem alten Boden bewegt [2]). Man hat nun allgemein [3]) gothiſchen Urſprung eines Amtes angenommen, deſſen Name der germaniſchen Grundidee vom allgemeinen Rechtsfrieden ſo ganz zu entſprechen ſchien, ja man wäre verſucht, in p. a. nur die lateiniſche Ueberſetzung des altgothiſchen Richternamens, etwa stava [4]), zu erblicken, deſſen Functionen nun dem Miſchgebild des comes zugefallen, wobei auch die Competenz des neugeſchaffenen oder doch neu eingeführten gothiſchen Beamten d. h. des p. a. auch über Römer [5]) gerade im comes eine Analogie fände. Allein dieſe lockenden Hypotheſen ſind falſch: ſchon in der byzantiniſchen und römiſchen Verfaſſung begegnen εἰρηνοφύλακες und pacis praefecti, praepositi, vor und unabhängig von gothiſcher Einführung. Einmal iſt in B. [6]) als Steuereinheber vor dem decurio der praefectus pacis genannt, was J. mit curator pacis wiedergiebt — womit über den Urſprung des Amtes nichts, wohl aber ſeine damals ordentliche und locale Regelmäßigkeit entſchieden iſt — ferner iſt die Correctur praefectus pagi [7]) ſtatt pacis im Codex Justinianeus [8]) zu verwerfen, endlich begegnet in den Baſiliken [9]) ein εἰρηνάρχος und die l. unica Cd. Th. XII. 14 führt die Titelrubrik: „de irenarchis“; hienach kann man nicht mehr zweifeln, daß Amt und Name urſprünglich nicht germaniſch und nicht nur für außer-

---

1) B. T. II. 1, 8.

2) Beide Geſetze werden von M. A. dem Rekiſvinth, von Cd. Leg. der Ant. zugetheilt.

3) v. Bethm. H. I. S. 195 „ohne Zweifel“.

4) Oben S. 32.

5) In leichteren Criminalfällen neben dem defensor civitatis (oder iſt zu ſuppliren defensor pacis?) im Gegenſatz zu dem judex oder rector prov. in ſchweren Fällen.

6) T. II. 30, 1.

7) Ueber ſolche praepositi pagi Voigt S. 169. 185, Jacobs, pagus p. 20. 21.

8) Welche Beck nach Gothofr. aufgenommen.

9) T. IV. p. 66.

ordentliche Delegationen des Kaisers bestimmt war[1]). Aber ordentliche Beamte sind sie auch nicht. Aus jenen römischen Stellen ergiebt sich vielmehr, daß die pacis praepositi, hirenophylaces (sic), hirenarchi, sich eng berühren mit den von Privaten gemietheten, seltener vom Kaiser erbetenen, außerordentlichen Schutzleuten, militairischen Sauvegarden Cod. Th. XII. 14, 1 a. 409 verbieten die Kaiser das Institut aus denselben Gründen und fast mit denselben (unterstrichenen) Worten, wie Cassiodor[2]) später das ähnliche Institut einer Art villici[3]). Fortan soll der praefectus praetorio den „angesehenern" Provincialen jene Sorge für die Sicherheit der einzelnen Gebiete zuweisen; aus den von Gothofredus gesammelten griechischen und lateinischen Quellenstellen[4]) erhellt, daß sie besonders die Verfolgung von Räubern, Dieben, Hehlern übernehmen[5]). l. ult. Cd. Th. II. 2, 4[6]) de patrocinio vicorum verbietet das Institut der hirenarchi aut cephalaeoti und vicani als außerordentliche Schützer der Dorfschaften, aber noch ein Gesetz von a. 420[7]) läßt die alten Gewohnheiten bezüglich der hirenarchae fortbestehen und ein späteres[8]) von a. 426 setzt (wohl anderweitige) hirenarchos in Byzanz neben actuarii, cornicularii voraus. Das Ergebniß ist: Der Name, byzantinisch-römisch für außerordentliche und außeramtliche Privat-Beschützer gebraucht, hatte sich bis auf das toloſanische Reich erhalten: auch in der alten Function

---

1) „assertor" ist sonst Proceßbevollmächtigter s. „Civilproceß". Schäffner I. S. 370, schief Romey II. p. 333.

2) Var. V. 39.

3) l. c. hirenarchorum *vocabula* quae adsimulata provincialium tutela quietis ac pacis per singula territoria haud (al. non) sinunt stari concordiam, *radicitus amputanda* sunt. *cesset* igitur *genus* perniciosum reipublicae, cesset rescriptorum hirenarchas circiter inconvulsa simplicitas et celsitudinis tuae (praef. praet.) sedes provinciarum defendenda suscipiat pacis hujusmodi locupletioribus commissura praesidia. Cass. scheint jene Stelle benutzt zu haben; fast mit denselben Worten, nur mit Auslassung der Negation, stellte Justinian l. 1 Cd. Just. de irenarchis, X. 75 das Institut wieder her.

4) Daß August. ep. 159. 160 tuendae publicae pacis vigilantia an dies Amt denke, ist doch nicht nothwendig.

5) Mit dem praepos. von Magazinen (horreorum) und susceptores diversarum specierum stellt zusammen l. 49 § 2 Cd. Th. XII. 1 praep. pacis, wo ich vorschlage *panis* zu lesen, was zu horrea und species besser stimmt.

6) Vgl. Zumpt Colon. S. 54.

7) l. 17 Cd. Th. de jure fisci X. 1.

8) l. 21 Cd. Th. VIII. 7.

wie villici und sajones kam das Institut noch etwa vor: später aber nannte man im Gothenstaat pacis assertores *außerordentliche* — dies der Zusammenhang mit der älteren Bedeutung — Commissäre des *Königs*, — dies die Neuerung — welche für eine bestimmte Landschaft auf Zeit oder für eine einzelne Streitsache zur Beilegung abgeordnet wurden. Nicht hiemit zu verwechseln ist, daß häufig römische Gemeinden (oder einzelne collegia in denselben)[1] einen Mächtigen zu ihrem „patronus“ ernannten, der Ehre und des Schutzes halber, so z. B. Malacca den praefectus classis alexandrinae und procurator alpium maritimarum Lucius Valerius Proculus[2]: diese patroni wurden aber ebenfalls oft aus Schützern zu Schädigern und die Städte ließen sich, so z. B. gerade das Stadtrecht von Malacca[3], oft das Recht bestätigen, daß ein solcher nur durch Einstimmigkeit bestellt werden könne — ganz wie im Mittelalter bezüglich der „Vögte“.

Zum Schlusse stellen wir mehrere Subalternbeamte römischen Ursprungs zusammen. Judex und comes civitatis haben zur Verfügung executores[4] (der Sache, wenn auch nicht den Personen nach, identisch mit den sajones), apparitores[5] (zweifelhaft, ob identisch mit den exactores[6] im Steuerwesen)[7], exactores bei Zwangsversteigerung[8] wegen Steuerrückstand[9]. J. nennt sie statt der apparitores und discussores des Textes[10]; auch discussores umschreibt J., zwar nicht unrichtig[11], aber zu vag[12]. Diese exactores vel susceptores werden aus den Curialen[13] von den Curialen und

---

1) z. B. C. J. N. 2211 p. 811 collegium fabrorum.

2) C. J. 1970, ähnlich Tarraco N. 4113 vgl. 4137 p. 256 de patrono cooptando. 2960 civem et patronum municipium cooptavit 8695.

3) C. J. p. 257.

4) L. V. II. 1, 11. 17. 19.

5) B. T. III. 11, 1. (vgl. Wenck ad Cd. Th. I. 18, 1.) Nov. Val. 12, Böck. II. p. 1150, Kuhn I. S. 152, in J. verschwunden, ebenso XI. 7, 1.

6) B. Nov. Mart. II. Maj. I. 1. Baudi di Vesme p. 401 compulsores annonarum.

7) Apoll. Sid. IV. 24. Cass. var. V. 39 v. Aviti petrog. erem. p. 361, vgl. Gaupp S. 80.

8) B. T. X. 9, 1.

9) XI. 4, 1. 2.

10) XI. 7. 1 f. Gothofr. und Haenel ad h. l.

11) Wie Gothofr. und Haenel.

12) Böck. II. p. 167, Kuhn I. S. 162.

13) Das beweist auch XVI. 1, 1.

dem Volk gewählt, darüber Acten aufgenommen, ihre Namen den judices (Text: rector. prov.) bekannt und die Wähler eventuell für Amtsuntreue der Gewählten haftbar gemacht [1]). Die Wahl geschieht je auf ein Jahr: „damit sie nicht gleichsam eine fortgesetzte Herrschaft der Erpressung über die Provincialen üben": nur im Nothfall, wenn die Zahl der Curialen sehr gering oder das Herkommen der Stadt dafür ist, auf zwei Jahre [2]). Finanzbeamte sind auch die tabularii [3]), welche bald für eine ganze Provinz (solidae provinciae), bald für eine Stadt genannt werden; sie dürfen keine Colonen oder Unfreie sein und werden von den Provincialen bestellt [4]). Fiscalische Unterbeamte sind die rationales [5]) für die einzelnen officia [6]), dann die Zöllner, telonarii, welche aber zunächst als Consuln der fremden Nationen, vor Allem wohl der Byzantiner, erscheinen und in Handels- und ähnlichen Processen ihrer Landsleute untereinander nach deren Recht über sie richten [7]). Nur einmal nennt das Gesetz den tribunus, zwischen comes und judex, mit financiellen Functionen [8]). Für die Verpflegung des Heeres in den Städten und Castellen sorgt manchmal ein besonderer annonae dispensator, erogator [9]), wenn nicht der comes civitatis selbst [10]).

---

1) B. T. XII. 2, 2 de susceptoribus *praepositis* et *arcariis*. Die letzten beiden sie behandelnden Gesetze des Cod. Theod. sind nicht recipirt.

2) Nicht der Richter wählt, wie der Ausdruck zu verstehen sein könnte, er leitet nur die Wahl: judiciaria sedulitate mutentur Text; J.: j. *electione* mutentur.

3) „hoc est qui rationes publicas tractant" fügt J. erläuternd bei B. T. VIII. 1, 1 quibus fides publica committenda est.

4) ordinantur. Sie heißen im Text t. civitatum, J. nennt sie nur t. und fügt bei: aut hi quibus exactionis libri traduntur. B. T. XIII. 2, 1 sind sie identisch mit exactores geworben; vgl. C. J. p. 115, Apoll. S. IV. 11 tabularium in tributis. Böck. II. s. h. v. führt t. der Aemter, nur für eine Stadt (Portus, Ostia) t. an. Vgl. Roth p. 112 re munic.

5) Vgl. Böck. II. s. h. v.

6) B. T. X. 1, 1 r. magistri priv. rei, officiales in J. vereinfacht in: ordinatores domor. dominicarum vgl. Wenck ad Cd. Th. 11, 1. L. V. X. 2, 5 ne per r. excusatio fiat . . propter auferendam excusationem r.

7) L. V. XI. 3, 2. Oben S. 289.

8) XI. 1, 2. Die J. zu B. T. I. 3, 1 läßt ihn fort; ein vir tribunitius bei Apoll. S. IV. 22. VII. 10 ist römisch, vgl. notarii et tribuni, V. 9 carm. XXII. v. 216.

9) (Nicht zu lesen dispensatur, wie Walter) IX. 2, 6.

10) Vgl. P. Pant. p. 202.

d) Schlußbetrachtungen.

Mit dem römischen Aemterwesen bestand noch dessen alter Rost und giftige Fäulniß [1]) fort: der Mißbrauch der Amtsgewalt [2]), der „Druck und Uebermuth der Aemter" war auch in diesem Staate groß und manchfach: zu den mit dem römischen System beibehaltenen alteingenisteten Uebeln, z. B. der ganzen Ueberlastung der Curialen, traten neue, aus den neuen Verhältnissen dieses Staates erwachsene [3]). Das Bild der Schrecken, welche ein römischer Präfect, Seronatus, über die zitternden Provincialen verhängt [4]), ist trotz der Uebertreibung lehrreich; das Gegenstück [5]), der Präfect Ferreolus, dessen Wagen die Provincialen Beifall klatschend begleiten [6]), ist wohl eben so übertrieben und minder glaubhaft. Der Amtsmißbrauch war so groß, daß ältere Gesetze allen Beamten (in administratione positis vel in quolibet officio militantibus) während ihrer Amtszeit allen Erwerb durch Kauf, Tausch, Schenkung verboten hatten [7]). Die städtischen Beamten trieben es nicht besser als die königlichen, und Isidor, der so selten den antiquarischen, archaistischen Gesichtspunkt verläßt, um in seine Zeit zu blicken, sagt am Schluß seiner Schilderung der städtischen defensores: „heutzutage sind ihrer manche nicht Vertheidiger, sondern Verderber" [8]). Selbst die Armenpflege, die Wohlthätigkeit der Könige wurde zu neuen Be-

---

1) S. oben „Curialen" und „Finanz".

2) L. V. II. 1, 24. XII. 1, 2 Cass. Var. V. 39. Daher militiam confingere, quo quem concutiant vel terreant B. P. V. 2, 7. 11. A. IV. S. 81, bes. bezeichnend B. T. XI. 5, 1 J. L. V. VII. 4, 4. „terribilis actu publico".

3) Doch zu vag: Dozy II. p. 31 l'Espagne des Goths était gouvernée plus mal encore que l'Espagne des Romains.

4) Bei Apoll. S. V. 13.

5) l. c. VII. 12.

6) Vgl. schon Hegewisch S. 260.

7) Nov. 10. Valentinian hebt dies auf: vorbehaltlich des Beweises, daß solche Urkunden abgezwungen oder abgelistet seien (Gefängniß, Ketten, Folter, Drohung des Todes), oder daß die Gegenleistung nicht erfolgt sei: alsdann Rückgabe unter Verwirkung des Preises: im Gegenfall aber, d. h. wenn der Beamte ungerecht verleumdet worden, Verwirkung des zurückzuzahlenden pretium an ihn: die Sache behält er.

8) Origin. IX. 4 at contra nunc quidam eversores, non defensores existunt; das sind die pressurae et penuriae der L. V. X. 2, 6, die extorsio IV. 3, 4.

drückungen mißbraucht [1]). Unaufhörlich hat die Gesetzgebung zu eifern gegen Bestechung [2]), Unterschlagung und Veruntreuung [3]), Fälschung [4]), Willkür gegen die Kirche oder die Curialen [5]), gegen Parteilichkeit [6]), Gewaltthätigkeit aller Art [7]), Gelderpressung (33 1/3 statt 5 Prozent Taxen) [8]) der compulsores [9]), Gerichtsdiener [10]), defensores [11]), Ueberforderung an angariae et evictiones [12]), der Boten, welche gaudia publica verkünden [13]), xenia, munuscula erpressen, (zweimalige Steuereinheischung [14]) versuchen sie), die Habsucht der Richter [15]) — daher Aufnahme der lex julia repetundarum [16]) —, Nachgiebigkeit gegen fürstliche Willkür [17]), Saumsal [18]), Nachlässigkeit [19]), Widersetzung gegen das Recht [20]), superbia [21]), (sie wollen nicht Recht geben [22]), nicht Königsknechte vor Gericht stellen) [23]), Vorgeben geheimer Mandate des Königs [24]), Amtserschleich-

---

1) Cass. Var. V. 39.

2) L. V. II. 4, 6. V. 7, 8. VI. 1, 2. 3, 4. 4, 8. 5. XII. 1, 2. 3, 10. 24. 25. III. 4, 13. 17. VII. 2, 3. 4, 3. 5. IX. 1, 21. 2, 1. 3—5; 9. XI. 1, 2. B. T. I. 10, 3 colludium VIII. 2, 1. XI. 5, 1. P. V. 30, 1. 27, 2. 18, 12.

3) XI. 1, 2. Cc. T. XIII. 3 „Lex".

4) B. T. IX. 15, 1. XII. 2, 1.

5) Cc. T. III. 21. B. T. XII. 1, 5.

6) L. V. I. 1, 18. 19. 22—30. 2, 4. 3, 3. II. 1, 26. 2, 4. VI. 4, 3. 5, 14. VIII. 1, 1. 4. 2, 5—6. IX. 1, 21. 2, 1. 4. 5. 9.

7) L. V. II. 1, 28. 30. VIII. 4, 29 Zerstörung von Wasserbauten XII. 1, 2. B. T. III. 11, 1. P. V. 28, 2.

8) L. V. II. 1, 24—30. VII. 4, 4 superexactio vgl. Sav. Col. S. 284 XII. 1, 2.

9) B. T. I. 6, 4.

10) 6, 1.

11) Isid. origin. s. h. v.

12) Cc. T. III. 18.

13) B. T. VIII. 4, 1. XI. 5, 1.

14) 7, 1.

15) L. V. II. 1, 24. 30. 3, 3. VII. 4, 4. 5.

16) B. T. IX. 21, 1. 2.

17) L. V. II. 1, 27.

18) II. 1, 20. 24. 2, 4. 3. III. 4, 17. 5, 4. VI. 4, 3. 5, 14. VII. 6, 2. IX. 1, 21. Cc. T. XIII. 2. B. T. IX. 7, 3.

19) L. V. VI. 1, 4. 4, 3. Cc. T. XIII. 2. B. T. X. 7, 1 J.

20) L. V. II. 1, 28. 2, 3. V. 1, 6. IX. 1, 3.

21) B. T. II. 1, 6.

22) L. V. II. 1, 29.

23) XII. 1, 2.

24) B. T. I. 3, 1.

ung[1]), Erfindung letztwilliger Zuwendungen[2]) und Druck aller Art[3]): sogar vom Zaubern muß man die Richter abmahnen[4]). Der Amtsmißbrauch zum Schaden des Fiscus[5]) war so arg, daß ein eigenes Gesetz Aerzten den unbegleiteten Eintritt in die Kerker verbietet, wo comites, tribuni, judices oder villici in Untersuchungshaft gehalten werden: „damit nicht die Gefangnen aus Schuldbewußtsein sich den Tod durch den Arzt erzielen: denn wenn ihnen durch diesen zum Tode verholfen wird, entgeht dem öffentlichen Vermögen viel“[6]), d. h. sowohl wegen der noch nicht eingestandenen und in ihrem Bergort noch verhohlnen Unterschlagungungen als wegen Entgangs der Confiscation, wenn der Angeschuldigte vor Ueberführung stirbt und sein Erbe dann nicht eingezogen werden kann.

Besonders lehrreich über die bestehenden Mißbräuche spricht L. V. XII. 1, 2[7]): indictiones, exactiones, operas, angarias heischen comes, vicarius, villicus, die doch gar keine annonae zu fordern haben. Bezeichnend ist: man ließ sich vom König im Krönungseid besonders Schutz gegen seine Beamten geloben[8]). Zumal die königlichen Finanzbeamten, die actores und procuratores, bedrückten die Provincialen mit unbegründeten Ansprüchen[9]) und offener Beraubung[10]) dermaßen, daß der Feuertod als Strafe gedroht werden muß[11]) und die rectores provinciarum erhöhten eigenmächtig das Steuermaß[12]), wie die exactores mehr einheischten als ihnen aufgetragen[13]). Allen Unterbeamten der Provincialvorstände und allen, die irgend „durch ein öffentliches Amt Furcht einflößen können“[14]), muß bei Verlust des Lebens und Vermögens verboten werden, von der Landbevölkerung

---

1) subreptio Cc. T. IV. 65.
2) B. T. IV. 4, 2. 5.
3) L. V. VI. 2, 3 Cd. Leg.
4) Cc. T. III. 18. IV. 33.
5) negligentes circa ea quae nobis jure debentur B. T. X. 7, 1.
6) L. V. XI. 1, 2 multum publicis rationibus deperit.
7) s. die Stelle oben bei Schutz der Kleinfreien.
8) Cc. T. oft, Lembke I. S. 173.
9) calumnia, ebenso X. 7, 1 B. T.
10) depraedatio.
11) B. T. X. 8, 1.
12) XI. 8, 1.
13) XI. 4, 2.
14) vel quicunque sub occasione publici actus videntur esse *terribiles*.

(rusticanis) Sclavendienſte zu heiſchen oder deren Knechte und Vieh für ſich arbeiten oder ſich von ihnen „Geſchenke“ (xenia, munuscula) geben zu laſſen. Dabei iſt charakteriſtiſch, daß J. im Intereſſe der Bedrückten die gleiche Strafe, welche der Text für die Beſtochenen wie für die Beſtechenden aufſtellt, weg läßt [1]).

Das „officium“ der römiſchen Beamten [2]) beſtand, wenn auch etwa vereinfacht, a. 506 noch fort: daher beſondere Strafen für den judex und ſein officium [3]). Im Römerreich gilt dasſelbe (bei ſtrengſter Verantwortung) für ſtark genug, gegen den eignen Bureau-Chef das Recht zu wahren, und häufig, aber nicht immer, betrachtet ſie auch noch der Interpretator als ausreichend hiefür.

Juniores bezeichnet allgemein das einem Beamten untergeordnete Perſonal: aber auch andere Abhängige, z. B. die Leute auf einer Domäne gegenüber ihrem Intendanten [4]). Aehnlich pueri, wobei weder immer an Jugend noch an Unfreiheit ſolcher Diener zu denken iſt [5]). Das Canzleiperſonal der römiſchen Beamten begreift principales [6]) und officiales [7]): die ältere Bezeichnung der tabelliones im Text wird in J. gegeben mit: qui *nunc* amanuensis aut cancellarius dicitur [8]). Uebrigens bedarf dieſe geſammte Darſtellung einer wichtigen Schlußbemerkung: man darf die Aemter-Organiſation nicht durch das ganze Reich gleichmäßig durchgeführt und nicht jederzeit gleichmäßig aufrecht erhalten denken.

Schon im römiſchen Reich beſtanden hierin weſentliche Verſchiedenheiten [9]) und ſie mußten in den neuen Staaten zunehmen: was [10]) von

---

1) l. c. 5, 1 ne damna provincialibus infligantur; die Wähler der exactores haften für deren evertere B. T. XII. 2, 1.

2) Serrigny I. p. 167, v. Bethm. H. r. P. III. S. 15. 134.

3) B. Nov. Val. 12. T. XII. 1, 5. 2, 2. J. und oft.

4) L. V. IX. 1, 21.

5) L. V. VII. 5, 9 notarios eorumque pueros; aus dem commentariensis und ſeinem adjutor, welchen noch B. T. IX. 2, 2. 3 die Behandlung und Bewachung der Gefangnen zuweiſt, macht J. vereinfachend: cui traditus est, custos vgl. Nov. Th. 3 custos carceris: ſchon damals ſoll das kein Jude ſein wie Cc. T.

6) B. T. X. 3, 3 vgl. XI. 5, 1. in diversis officiis principatus, andere principales XII. 1, 7.

7) omnium judicum B. T. I. 6, 1 J. 1, 8 qui negotia intromittunt für Competenzverletzungen in Geld geſtraft.

8) Sie rücken zu curiales auf IX. 15, 1.

9) Sav. I. S. 84 f.; lehrreich B. T. III. 11, 1 vicarius *vel similes potestates:* alſo nicht überall vicarii.

10) A. IV. S. 160.

den Ostgothen gesagt ist, gilt von allen diesen Germanenreichen. Die römische Municipalverfassung selbst, aus leidigen Gründen der Noth, noch am strengsten in Gleichmäßigkeit erhalten, zeigte doch schon unter Valentinian bedeutende gewohnheitsrechtliche locale Verschiedenheiten [1]) und hatte sich später nicht in allen Landschaften gleich [2]) vollständig erhalten: hienach wechselte auch das Bedürfniß nach neuen Aemtern. Wo ferner die gothischen hospites dünn gesät waren oder nur kleinere Städte bestanden, mochte der comes Einer größern für die territoria mehrerer genügen — in den baskischen Bergen hatte der Gothengraf außer in den Städten wohl wenig zu wirken; bei dichter gothischer Bevölkerung dagegen mochten auch im Frieden die Zahlenführer die Thätigkeit des römischen judex mehr beschränken. So ist nicht anzunehmen, daß immer in allen acht Provincial-Hauptstädten Tarracona, Braga, Merida, Cordoba, Carthagena (Toledo), Narbonne und Tanger duces bestellt waren [3]). Danach verschieden richtete wohl bald Ein judex über römische, gothische und Misch-Fälle, bald standen in den Städten mit stark gemischter Bevölkerung und stehender Besatzung römische und gothische judices neben einander. Gewiß stand — mit Ausnahme etwa von Septimanien — nicht immer an der Spitze jeder Provinz ein dux, alsdann nahmen die comites der größeren Städte eine desto wichtigere Stellung ein. Wo eine weite Domäne, mit hohen Finanzbeamten [4]), oder eine geistliche oder adelige Besitzung unter ihrem actor oder unter der Verwaltung des Abtes oder des adeligen senior selbst die halbfreien und schutzhörigen Leute in sich beschloß, erstreckte sich ihr Einfluß auch auf die ganze Umgegend einer solchen „Immunität" und drängte die Landgemeinde-Behörden und auch den fernen comes oder judex thatsächlich in den Hintergrund, ja sollte sie selbst dem Gesetze nach in gewissen Fällen ersetzen [5]). Dieser manchfaltigen Durchbrochenheit der Verhältnisse und

---

1) So bestand nach consuetudo civitatis bald ein-, bald zweijährige Amtsdauer der exactores B. T. XII. 2, 2 und das Gesetz muß das anerkennen. Daher wohl auch XIII. 2, 1 in manchen Städten tabularii, in andern exactores.

2) S. Hegel II. S. 324.

3) Wie Masdeu XI. p. 38, Rosseeuw und die Meisten; s. oben S. 332.

4) Vgl. bes. J. zu III. 11, 1.

5) III. 11, 1 J. Uebrigens kommen die alten Beamtennamen noch im zweiten Reich und zwar in Urkunden von 1039 und 1054 nicht nur duces, comites, vicecomites, judices, auch sajones noch und thiufadi vor s. Helff. S. 243. Mit Recht

Aemter muß man ſich wohl bewußt und der Annahme ganz gleicher Organiſationen oder auch nur ſolcher Gleichmäßigkeit, wie ſie etwa im Frankenreich der Karolinger beſtand, ferne bleiben.

---

hebt auch Hegel II. S. 325 v. Syb. S. 220 hervor als Schwierigkeiten in dieſer Materie die Unbeſtimmtheit, dann die Unbeſtändigkeit in der Bezeichnung der Aemter (oft mehrere Namen für Ein Amt piuf., garding. etc.) die Verſchiedenheit der Entſtehungszeit der einzelnen Geſetze.

7. Kirchenhoheit. Kirchenwesen.

a) Im Allgemeinen.

Der König hat Gewalt über die arianische und die katholische Kirche.

1. Die arianische Kirche.

Mit Recht hat man beklagt, daß wir von der Verfassung und den Zuständen in der arianischen Kirche im Gothenreich und deren Verhältniß zur Staatsgewalt so gut wie keine Nachrichten haben: der „rechtgläubige Zerstörungseifer“ [1]) hat sie vernichtet [2]).

Im Allgemeinen sind die gleichen Verfassungs-Zustände und Einrichtungen wie in der katholischen Kirche vorauszusetzen. Theoderich II. geht mit seinen Bischöfen zur Messe [3]), Eurich zieht sie an seine Tafel [4]); unter Leovigild sind sie selbstverständlich die begünstigten Vorfechter gegen den katholischen Episkopat [5]), aber bestimmender Einfluß des Arianismus auf die Regierung läßt sich nicht nachweisen [6]): wenn auch arianische Synoden vorkamen, hatten diese doch in keiner Weise die Bedeutung der späteren katholischen Reichsconcilien [7]). Ob auf diesen Synoden von je auch gothischer Laienadel erschien und weltliche Fragen mitberieth, ist zweifelhaft; doch steht fest für das Arianer-Concil, das Leovigild a. 581 kraft seines Königsrechts beruft, daß hier die primores Gothorum neben den Bischöfen und Priestern den geistlichen libellus conversionis berathen. Die Ueberlegenheit, welche

---

1) Helff. S. 4. Ar. S. 35 meint er, es habe an Lebenszeichen des Arianismus ganz gefehlt. Vgl. Revillout p. 95.

2) Co. Caesar. II. 2.

3) Unten „Gesammtcharakter“.

4) A. V. S. 95.

5) A. V. S. 141.

6) A. M. Fauriel I. p. 577.

7) Vgl. Lembke I. S. 198. Petigny p. 224 unterschätzt doch die Entfaltung der arianischen Kirche im toloſanischen Reich.

ſpäter der katholiſche Epiſcopat über die Krone gewann, war von dem arianiſchen nicht zu beſorgen: ſtand ihm doch eben dieſer katholiſche Klerus ſchon herrſchend gegenüber, zahlreicher, gebildeter, concentrirter, daher mächtiger [1]). Vielmehr übte die Krone ſtrenge Gewalt über die arianiſchen Biſchöfe [2]). Bis zur Bekehrung beſtanden in allen größeren Städten arianiſche und katholiſche Biſchöfe nebeneinander [3]), wobei es in Zeiten der confeſſionellen Conflicte nicht an Verſuchen fehlte, den Katholiken einige Kirchen zu entreiſſen [4]); ſelbſtverſtändlich ſetzt der König die arianiſchen Biſchöfe ein [5]); auch nach der Bekehrung beſtehen noch einzelne arianiſche Kirchen und ſogar Biſchöfe eine Zeit lang fort, z. B. Sunna in Merida, erſt nach deſſen Empörung werden die unter Leovigild den Katholiken entriſſenen Kirchen dieſen reſtituirt [6]). Daß bei der Landtheilung die arianiſchen Kirchen ihre Loſe gerade von katholiſchen entnommen [7]), iſt unerweislich — den größten Theil ihres Vermögens hatten ſie wohl erſt nach und nach durch Schenkungen der Könige und reicher Gothen erworben — und daß anderſeits die Güter der katholiſchen Kirche von der Landtheilung verſchont blieben [8]), undenkbar.

Der Gegenſatz der beiden Confeſſionen war im Allgemeinen ſchroff: der Katholicismus ſpielte dabei, wie aus ſeinen eigenen Berichten erhellt, die Rolle des verachtungsvollen, ſeiner geiſtigen Ueberlegenheit bewußten Angreifers [9]): abgeſehen von der idealeren Tiefe des Princips und dem Rückhalt an Rom waren ſeine Prieſter Romanen

---

1) S. Helff. S. 6. 7, von dem aber die obige Darſtellung im Uebrigen abweicht; daß nur geborne Adlige arianiſche Biſchöfe wurden iſt als Rechtsvorſchrift entſchieden irrig, als Thatſache höchſtens für die Regel richtig; die Argumentation aus der Bedeutung der heidniſchen (ſo auch Amaral p. 160, Türk S. 94) Prieſter und Wuotans ꝛc. aber iſt deßhalb verfehlt, weil die Gothen damals ſchon ſeit 200 Jahren Chriſten und ihre Prieſter als Träger der chriſtlichen und römiſchen Cultur (Wulfila!) in eine von der der alten Heidenprieſter ganz verſchiedne Stellung zu der Nation eingetreten waren.

2) Uebertrieben bei Revillout p. 103.

3) Wie ſchon die Unterſchriften auf dem Cc. T. III. zeigen; ſ. daſelbſt unten.

4) z. B. Paul. Emer. p. 648 Sunna gegen Mauſona quasdam basilicas cum omnibus earum privilegiis praecipiente rege sublatas.

5) l. c.

6) Paul. Em. p. 653—655. Ueber die Umgeſtaltung der Kirche ſeit Cc. T. III. Eichh. Z. f. g. R. W. XI. S. 100, Staudenmeier S. 77.

7) Helff. l. c.

8) Volmer p. 14.

9) A. M. Fauriel I. p. 577.

und um die ganze Höhe der classischen Cultur den gothischen Trägern des Arianismus überlegen. Dabei zeugt es von confessioneller Verranntheit oder, wenn man will, Gewissenhaftigkeit, jedenfalls aber von arger politischer Verblendung, wenn die gothischen Herren des Landes den Katholiken, den „Römischen“ [1]), den Uebertritt zum Arianismus durch das die Gewissen stark belastende Erforderniß einer zweiten Taufe ganz außerordentlich erschwerten [2]), während man sich katholischerseits bei der reconversio mit bloßer Handauflegung begnügte.

2. Die katholische Kirche.

Die Behandlung der katholischen Kirche durch die Könige [3]) wechselte selbstverständlich je nach der politischen Situation des Staates: im Anschluß an das in der äußeren Geschichte Dargestellte mag hier ein kurzer Rückblick auf die Zeit von der Einwanderung in Gallien bis Rekared genügen.

Ueber das Verhältniß der ersten Könige: Alarich, Athaulf, Sigrich, Walja: zur katholischen Kirche wissen wir so gut wie nichts [4]) und können nur vermuthen, daß es der jeweiligen romanisirenden oder antirömischen Haltung dieser Fürsten entsprach. Alarich hatte das Asylrecht der Kirchen zu Rom sorgfältig respectirt [5]), war dann auch etwa der Bischof von Nola Kriegsgefangener geworden. Athaulf, mit der katholischen Kaisertochter vermählt, hatte sicher Schonung geübt. Arge Plünderung katholischer Kirchen unter Theoderich I. wird be-

---

1) Romanos enim vocitant homines nostrae religionis Greg. mart. 25. Daß sich aber die Arianer Catholici genannt hätten, hat Masdeu IX. p. 5 mit Recht gegen Florez bestritten Dupuy; p. 343.

2) Diese galt als mors profundae voraginis; epist. decr. IV. Erst Leovigild hob das, von Noth der Gefahr gedrungen, auf: das ist der libellus detestabilis des Arianerconcils a. 581 von Toledo; Türk I. S. 41, Helff. S. 6.

3) Ueber deren Zustände vor der gothischen Einwanderung Valdesius p. 88. Bourret p. 35, Gabourd II. p. 96, Rico y Amat I. p. 6.

4) Das angebliche Martyrium der h. Maura mit ihren 7 Kindern zu Tours durch die Gothen (s. die apokryphe vita in der Note zu Greg. tur. confess. 18 bei Migne 71 p. 841) ist eine plumpe Erfindung: es soll erfolgt sein „zur Zeit des h. Martin“: dieser stirbt aber a. 397 (nach Reinkens Martin S. 270 a. 401), d. h. also 15 Jahre, eh' ein Gothe den Boden Galliens betreten; falsch wohl auch In. H. Malaga: „nobilis Amaguindus qui paulo ante Gotorum tempora christianos ad fidem hortabatur“.

5) S. A. V. S. 53.

klagt [1]), aber — in Feindesland [2]), während die Legenden von St. Orientius immerhin freundliches Verhältniß zu dem gallischen Episkopat andeuten [3]). Auch anerkennt Papst Gregor, daß West- und Ostgothen-Könige in Arles das Vermögen der Kirche respectirt, also a. 410—540 [4]). Von dem toleranten [5]) Theoderich II. erzählte man im Vertrauen [6]), daß sein Kirchenbesuch mehr Sache der Gewohnheit als des Bedürfnisses war; doch mag das zum Theil Abgunst gegen den Arianismus sein. Daß die Katholikenverfolgung unter Eurich mehr politische als confessionelle Motive hatte [7]), sahen wir. Daß derselbe seine Erfolge dem Vorzug seines Glaubens zugeschrieben habe und mehr der katholischen Lehre als den römischen Mauern feind gewesen sei, ist eine Declamation frommen Hasses [8]); daß ihm aber der katholische Name „den Mund wie Essig zusammenzog" (acet), ist bei dem Widerstand des katholischen Episkopats sehr begreiflich: Epiphanius von Pavia, vom König mit höchsten Ehren aufgenommen, in allen Wünschen günstig beschieden, schlägt die Einladung an die königliche Tafel aus, weil an dieser auch arianische Priester Theil nehmen [9]); ähnlich weigert sich [10]) der katholische Priester, Speisen zu berühren, über die ein Arianischer das Zeichen des Kreuzes gemacht. Auch hat man das Maß der Verfolgnng sehr übertrieben [11]). Nach Apollinaris Sidonius

---

1) Idac. p. 42. 50.

2) Vgl. Cc. Caes. II. 1—3.

3) A. V. S. 75.

4) epist. VI. 53.

5) Vgl. Cénac Moncaut I. p. 229.

6) Apoll. Sid. I. 2 „si sermo secretus" (was die französischen Uebersetzer gröblich mißverstanden!)

7) Auch Gaupp S. 180, Aschb. S. 167, Kries. p. 50, v. Bethm. H. P. S. 182, Troya II. I. a. p. 65. 576, Schröckh XVIII. S. 73, Fauriel I. p. 578 minder gut II. p. 28, Revillout p. 105. 137—147, irrig das Fräulein von Lezardière I. p. 295 und Parisel p. 83, Guettée I. p. 345, besser Staudenmaier S. 76.

8) Bei Apoll. S. VII. 6.

9) Ennod. v. Epiph. Bolland. 21. Jan. p. 364. „E. gentile nescio quid murmurans" l. c. 370.

10) Bei Greg. tur. mart. 80.

11) Hauptquelle sein leidenschaftlicher Feind Apoll. Sid. III. 1. VII. 6 ep., der die Herden das auf den Altären gewachsene Gras „weiden" läßt! Nur auf ihm gründet Greg. tur. II. 25 (wie sonst oft, vgl. Kries p. 49. 50), dessen noch mehr übertreibenden Bericht wir controlliren können und reduciren müssen: (E. rex G. excedens Hispanum limitem [ein Anachronismus] gravem in Gallis super

wurden die Biſchofsſitze von Bordeaux, Perigueux, Rhodez, Limoges, Anterieux, Euſa, Bazas, Comminges, Javols, Aux u. A. nicht wieder beſetzt, nachdem ihre Inhaber weggefallen, „ipsorum morte *truncatis*“ d. h. durch natürlichen Tod, wie das folgende „terminus“ deutlich beweiſt. Gregor von Tours verſteht das Wort von Hinrichtung und übertreibt noch weiter [1]). Nur Crocus von Nimes und Simplicius [2]) wurden verbannt und Sidonius ſelbſt von Clermont entfernt und eine Zeit lang in Haft gehalten [3]). Allein während deſſen iſt Eurichs mächtigſter Miniſter, Leo, ſelbſt ein Katholik [4]), deßgleichen der comes Victorius, dem die grollende Auvergne [5]) nach der Einverleibung anvertraut wird, und derſelbe Sidonius hofft von den katholiſchen Biſchöfen von Aix, Arles,

---

Christianos intulit persecutionem. *truncabat* passim perversitati suae non consentientes, clericos carceribus subigebat, sacerdotum alios exilio dabat, alios gladio trucidabat etc. Dann läßt er ihn die Kirchthüren mit Dornen ſperren: Ap. S. hatte nur geſagt, Dornen wuchſen davor: sed persecutor non post multum tempus ultione divina percussus interiit) unkritiſch folgen ihm Morales V. p. 429, Diago p. 87, Desormeaux I. p. 57, Pagi ad a. 475, Mandajors p. 438, Bachelier p. 23, Gams II. a. S. 484, Colmeiro I. p. 114, Masdeu XI. p. 127, Jager II. p. 26, Rus Puerta p. 174, beſſer Fauriel I. p. 578, Guettée I. p. 338. 346, Colmeiro I. p. 114, ganz richtig Lecoy de la Marche p. 24. p. 47.

1) Romey II. p. 117 ſagt, Greg. lobe (!) ihn wegen ſeiner Toleranz.

2) Sitz unbekannt: es iſt wohl derſelbe den Ap. S. VII. 8 als Biſchof nach Bourges bringen will, die Arianer haſſen ihn. Schon als Laie war er von den Barbaren eingekerkert geweſen 9.

3) A. V. S. 101, Kaufmann Muſeum S. 13; wäre Eurich geweſen, wie A. ihn ſchmähend geſchildert, dieſer wäre härterem Loſe nicht entgangen.

4) Freilich kein beſonders ſcrupuloſer: Greg. tur. mart. 92. Deſſen beherrſchenden (Ennod. v. Epiph. p. 370 consiliorum principis moderator et arbiter Leo vgl. Vaissette I. p. 227) Einfluß ſchildert Apoll. S. IV. 21 quotidie . . per potentissimi regis consilia totius sollicitus orbis pariter ejus negotia et jura, foedera et bella, loca, spatia, merita cognoscis . . (te) constat gentium motus, legationum varietates, facta ducum, pacta regnantum didicisse; aus VIII. 3 erhellt, daß er beſonders des Königs auswärtige Politik leitete und deſſen Schreiben an Fürſten und Völker verfaßte; auch VII. 5 beweiſt nur, daß die Gothen die Biſchöfe der von ihnen eroberten Städte in Aquitanica prima nicht gern in römiſche Städte reiſen ließen, (vgl. Kaufm. Ap. S. S. 13, über die eifrige Correſpondenz der katholiſchen Biſchöfe ſ. z. B. Gams „Sebatus“ S. 918. 919) ſie wußten wohl, warum; in constituendo antistite (von Bourges) provincialium collegarum deficimus numero, quod de urbibus Aquitaniae primae solum oppidum Arvernum romanis reliquum partibus bella fecerunt.

5) Apoll. S. VII. 17, andere Römer am Hof Kaufmann Muſeum S. 24.

Riez und Marseille günstige Vermittlung zwischen Eurich einerseits und Rom und Burgund anderseits [1]) und Gestattung der Wiederbesetzung der Bischofsstühle [2]). Wie sich unter seinem Nachfolger die Bedrohung durch das Frankenreich zugleich als Bedrohung durch den Katholicismus darstellte und beide nur ohnmächtiger Abwehr begegneten, haben wir dargestellt [3]). Eine späte Erfindung ist die unter Alarich II. gesetzte Biographie des h. Vassius [4]) und daher unverwerthbar für das Verhältniß dieses Königs zum Katholicismus wie für Anderes: seine Maßregeln gegen die Bischöfe waren nur Nothwehr [5]); freilich, als ihm die Basilica des h. Felix zu Lyon den Ausblick vom palatium auf die Fluren von Livière versperrt, bedenkt sich sein Minister Leo nicht, sie zum Theil abtragen zu lassen [6]). Theoderich der Große dehnte seine bekannte Toleranz zuversichtlich auch auf die westgothischen Provinzen aus: er schickte mit klugem Bedacht den eifrigen Katholiken Ibba als Statthalter und Feldherr in diese Lande [7]); die Verfolgung, welche sein dux Aram gegen einen katholischen Priester erhob [8]), war, wenn überhaupt mehr als Legende, nur vereinzelt [9]); er ließ wiederholt Concilien tagen zu Tarraco und Gerunda

---

1) l. c. so deute ich regni utriusque.

2) VII. 7 per vos (Graecus von Marseille) legationes meant . . vobis primum non solum tractata reserantur, verum etiam tractanda committuntur; freilich erhebt er schwere Vorwürfe, als diese Bischöfe sich den Frieden auf Kosten der Auvergne erkaufen: seine Sprache geht hier aus dem Rhetorischen in wahrhaft menschliches Pathos über: er fordert auf, solch „schimpfliches Verständniß" zu brechen: adhuc, si necesse est, obsideri, adhuc pugnare, adhuc esurire delectat. si vero tradimur, qui non poterimus viribus obtineri, invenisse vos certum est, quod barbarum suaderitis ignavi!! Die Gregor patr. XII. 3 genannte Ragnachildis Sigivaldi filia, welche reiche Geschenke an katholische Klöster macht, kann der Zeitrechnung nach nicht die gleichnamige Gattin Eurichs sein.

3) A. V. S. 105, Schröckh XVIII. S. 75, Guettée II. p. 2, Revillout p. 149—166.

4) s. Vassii Bolland. 16. April p. 421 seq.

5) S. im Uebrigen A. V. S. 106; gut schon Masdeu X. p. 88.

6) (Wofür er erblindet) Greg. tur. mart. 92 lediglich Legenden aus den AA. SS. in der Chronica de castro Ambasiae in spicileg. acherian. III. p. 522 C. S.

7) A. V. S. 113, Revillout I. p. 173.

8) Greg. tur. mart. 78.

9) Ueber die Toleranz der arianischen Gothen schon Aldrete antig. p. 311, Raynouard II. S. 31, Klapper p. 9; richtig, wider Willen, Cenni I. p. 174 dogma suum adversus Catholicos „*tuiti* sunt". Vgl. II. p. 128 (bei den Citaten aus Cenni ist manchmal I. zu ergänzen).

zu Arles, Lerida und Valencia [1]) Theudis gestattet die Abhaltung der Synoden zu Toledo und Barcelona [2]). Sein Nachfolger Theudigisel scheint weniger katholikenfreundlich gewesen zu sein: das liegt wohl in der von ihm erzählten Legende, er habe den wunderthätigen Quellen zu Oser [3]) mißtraut und deren Steigen zu gewissen heiligen Zeiten für ein „Stücklein der Römischen" (ingenium Romanorum) erklärt: er läßt den Zugang mit seinem Siegel schließen, wird aber natürlich beschämt [4]). Da indessen eine vierjährige Regierung durch die Erzählung vorausgesetzt wird und dieser Fürst nur wenig über Ein Jahr herrschte, ist vielleicht sein Vorgänger Theudis gemeint [5]); Gregor [6]) von Tours klagt, daß sich die Gothen durch solche Mirakel, die auf ihn den den größten Eindruck machen, nicht bekehren lassen, sondern dieselben durch „boshafte Auslegungen" hinweg erklären wollen. So spricht der gothische Graf [7]), welcher der katholischen Kirche zu Agde ein Grundstück entrissen hat, als ihn darauf ein Fieber befällt: „was, meint ihr, werden nun diese Römischen sagen? sie werden sprechen, das sei zur Strafe, weil ich ihnen den Acker genommen, was mich doch nach der Natur des menschlichen Körpers befallen. Aber so lang ich lebe, sollen sie ihren Acker nicht wieder erhalten." Die durch Hermenigilds Rebellion herbeigeführte Katholikenverfolgung unter Leovigild war theils Nothwehr, theils Ausübung des Strafrechts [8]). Daß damals

---

1) S. unten.

2) S. unten.

3) Andere Ortsangaben Helff. Ar. S. 40 zu Osetum, Oretum Dozy récherches p. 203, Cortes y Lopez III. p. 342, Jacobs géogr. p. 152 (Julia Constantia, jetzt Osser bei Sevilla?) Die Schreibung schwankt: auch Oser, Osen Cean-Bermudez p. 236, Depping II. p. 226, Saavedra y F. p. 191, vgl. Dunham I. p. 113, Morales V. p. 497, verworfen von Masdeu X. p. 118. XI. p. 215 als fränkische Erfindung: gegen Ferreras scharf Berganza, crisis p. 50, vgl. Bordier, Greg. tur. I. p. 65.

4) Greg. tur. mart. I. 25.

5) Helff. Ar. S. 39 nimmt aus unzureichenden Gründen einen Sueven könig Theudigisel an. Eine ähnliche Geschichte unter Sigrich daselbst nach Fabr. h. eccles. zu Sigeb. Gembl. c. 25 (schlecht verbürgt).

6) l. c. I. 26.

7) l. c. 79.

8) A. V. S. 141; in diese Zeit soll wohl die Fabel fallen, welche Paul. Hieron. Barcinon. p. 437 erzählt von einem Bischof Severus (wo?) qui a Gothis clavo infixo in capite occisus est; fuitque unus ex septuaginta episcopis qui condiderunt leges Goth.!! d. h. die Cc. unterschrieben.

den katholiſchen Klöſtern von dem Heere Leovigilds übel mitgeſpielt wurde [1]), iſt wohl zu glauben und von dem dabei erzählten Mirakel wenigſtens ſoviel, daß Leovigild das Geplünderte erſtatten ließ [2]). Der Gegenſatz der beiden Bekenntniſſe wurde damals wieder, wie zur Zeit Eurichs und Chlodovechs außerordentlich ſcharf empfunden, während kurz vorher Miſchehen zwiſchen beiden Confeſſionen vorgekommen waren: ſo zwiſchen Leovigild und Theodoſia [3]). Höchſt bezeichnend hiefür und für das mehr angreifende Verhalten des Katholicismus [4]), das mehr defenſive des Arianismus, iſt — (wie für jene Zeit die Biographie des h. Cäſarius [5]), wo dieſe Ketzerei nie ohne verächtliches Beiwort genannt [6]) wird) — Gregorius von Tours, namentlich ſein Religionsſtreit [7]) mit dem durchreiſenden Geſandten Leovigilds, Agila [8]): im Verlauf der Disputation, in welcher Gregor viele Bibelſtellen, aber wenig Beweiſe beibringt, ſagt der Gothe: „Eher fahre meine Seele aus meinem Leibe, als daß ich den Segen eines katholiſchen Prieſters annehme"; Gregor frohlockt, daß derſelbe ſpäter in

---

1) Greg. tur. conf. 12 cum exercitus ejus, ut assolet, graviter loca sancta concuteret .. Gothis diripientibus res monasterii.

2) Anders natürlich die älteren Spanier Padilla II. p. 45, Morales V. p. 560, X. p. 148 (läßt ihn aus Schwäche gegen Gobiſvintha alſo handeln!) Ferner Masdeu XI. p. 129, du Boys I. p. 516, Phillips I. S. 359, Montalembert II. S. 199, Petigny p. 234, Cenni I. p. 174, Colmeiro I. p. 114, Revillout p. 105, aber auch Dunham I. p. 125 verkennt die Nothwendigkeit in Leovigilds Energie (beſſer Romey II. p. 148), während Andere in dem Eifer der „Rettung" der Gothen zu viel thun z. B. Lopez Madera p. 33 los Godos no deffendieron su error con pertinancia ni persegulieron la iglesia romana.

3) Daß man L. „primo" für katholiſch gehalten, iſt ſpäte Beſchönigung des Luc. tud. II. p. 49: die Schweſter Leanders und Iſidors ſollte nicht wiſſentlich einen Arianer geheirathet haben.

4) Vgl. Apoll. S. VII. 6 quo Modaharium civem Gothum arianae haereseos jacula vibrantem spiritualium testimoniorum mucrone confoderis — freilich lauter katholiſche Zeugen; c. a. 480.

5) p. 662 seq.

6) Verachtung auch ſonſt Hauptempfindung, z. B. Salv. VII. p. 161, der ſonſt viel weniger fanatiſch. Die Schimpfwörter bigot = Visigot und cagot (canis Gothus) bezeugen jenen Haß, aber wann ſind ſie entſtanden? Vgl. Lagrèze p. 47, Cénac Moncaut I. p. 266, in Gascogne „Cahets", in Navarra „Agotes", baſkiſch „Agotacs"; die Ableitung von den Mauren des VIII. oder den Waadtländern des XII. Jahrhundert iſt zu verwerfen.

7) V. 44.

8) de fide lacessire coepit.

einer Todeskrankheit zum Katholicismus übergetreten sei; er nennt ihn zwar „unbedeutend“ [1]), aber während Gregor ihn durchaus durch Schmähungen des Arianismus bekehren will, spricht der Gothe: „Lästre meinen Glauben nicht, den du nicht theilst; wir lästern nicht, was ihr glaubt, wenn wir es auch nicht glauben; ... denn also geht ein Spruch in meinem Volk: „es schadet nichts, wenn Einer an Altären der Heiden und an Kirchen Gottes vorübergehend vor beiden sein Haupt entblößt.“ Da erkannte ich seine Thorheit und sprach: ich sehe, du bist ein Vertheidiger der Heiden und Ketzer ꝛc.“ — Die in Gallien reisenden gothischen Gesandten betonen eifrig, wohl oft aus Vorsicht, ihre Uebereinstimmung mit den katholischen Dogmen [2]).

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß der Katholicismus, wie er die mehr consequente und mehr seelenbezwingende Auffassung der christlichen Ideen vertrat (mochte auch der Arianismus dem ursprünglichen germanischen Polytheismus näher stehen, da er gestattete, Christus geringer als Allvater zu denken), so nicht nur durch die größere Bildung seines Klerus, mehr noch durch seine großartige Organisation und die großartige Verwerthung derselben jenem Ketzerglauben bei Weitem überlegen war.

Auch über die katholische Kirche hätte nun die Hoheit der Krone dem König [3]) ausreichende Rechte gewährt, wenn die Könige immer den Muth und die Möglichkeit gehabt, sie geltend zu machen. Das allgemeine Befehlsrecht, der Bann, des Königs erstreckt sich, wie die gesetzgebende Gewalt, in allen weltlichen Dingen auch über die Kirche [4]). So verstärkt Wamba das bisherige Maß der Pflicht,

---

1) „nullius ingenii aut dispositionis ingenii peritum“.

2) Ein ähnliches Religionsgespräch Greg. tur. VI. 40; der Gothe Agila besucht am Ostertag die katholische Kirche, nur Friedenskuß und Abendmahl theilt er nicht mit den Katholiken; vgl. Löbell S. 360, Guettée II. p. 243, Dupuy p. 349. 344. 250—255; über die Hauptdifferenzen der Bekenntnisse Salvian V. p. 100 Licentii lirinensis common. I. p. 318. 336, Isid. Origin. VII. 4. VIII. 5 „Arriani“ Waitz Ulfila S. 57 und — allzu geistreich — Helff. Ar., s. Reinkens Hilarius S. 136 H. de trinitate adversus Arianos.

3) Wie schon bei den Kaisern s. B. N. Maj. II. 1. T. XVI. 1, 6.

4) Vgl. Masdeu XI. p. 15. In geistlichen wahrt die Freiheit der Kirche scharf Cc. Tol. VII. 1 quoniam potestati principis nullus sacerdotum in hoc praebere debet assensum, (Verkehr mit Excommunicirten) unde vel perjurium videatur incurrere vel, quod absit, si quicumque catholicae fidei praevaricator princeps surrexerit etc.; aber sonst erkennt sie die Kirchenhoheit des Königs an: Cc. Em. praef. de secularibus sancta (regi) manet cura et ecclesiastica plenius disponit divinitus sibi sapientia concessa.

der Geistlichen, zur Landesvertheidigung beizutragen, und bedroht, Bischofe, Priester und Diakone mit Verbannung, niedere Kleriker mit der gleichen Strafe wie die Laien[1]). Der Geistliche, selbst der Bischof, muß sich bei Strafe vor dem weltlichen Richter stellen[2]). Nicht einmal in Ehesachen ist die Kirche ausschließlich competent[3]): wie die weltliche Gesetzgebung[4]) die Ehehindernisse bestimmt[5]) und die Scheidung regelt[6]), so trennt der weltliche Richter rechtswidrige Ehen[7]). Ueber Unzucht von Geistlichen erläßt der König Gesetze[8]): trennt der Bischof die Schuldigen nicht, so hat er zwei Pfund Gold an den Fiscus zu zahlen; ist er zu schwach zur Execution, soll er das Concil ober den König anrufen[9]); gegen Incest und Verletzung von Keuschheitsgelübden[10]) kann neben dem Bischof der Richter und im Nothfall der König einschreiten[11]); gegen Zwang zur Priesterweihe[12]), Verschleuderung des Kirchenguts erläßt auch der Staat Gesetze[13]), sowie gegen die Habsucht der Priester, welche das für das

---

1) L. V. IX. 2, 8.

2) II. 1, 17; er ließ sich in der Regel vertreten durch assertores, procuratores.

3) Abgesehen natürlich von Verhängung der Kirchenstrafen districtio canonica II. 1, 17. 2, 4. Fasten II. 1, 17. IX. 1, 21. Excommunication auch für weltliche Delicte II. 1, 5. V. 1, 5. XII. 3, 23. 24.

4) Wie vorher schon die römische: B. T. III. 12, 1 de incestis nuptiis setzt die gothische L. V. III. 3, 1.

5) l. c. und III. 4, 14. 15. 2, 8. 5, 1—7.

6) B. T. III. 16, 1. 2. L. V. X. 1, 17. XII. 2, 14. 3, 8. III. 2, 2—3; 6, 1—13. 5, 1. 2. V. 1, 7. 2, 3—5. IX. 1, 15; der Herr kann sogar ein ganzes Jahr nach Schließung des contubernium durch Entziehung seines Consenses die Ehe lösen X. 1, 17.

7) Von Freien mit Unfreien III. 2, 2. 3; oder von Verwandten innerhalb des sechsten Grades III. 5, 1.

8) Wie früher der Kaiser B. T. XVI. 1, 6. Der Mönch Tarra vertheidigt sich gegen solche Beschuldigung vor dem König Rekared p. 22; vgl. R. de Castro II. p. 290.

9) L. V. III. 5, 2.

10) Auch Mißbrauch der vestis religiosa bekämpft der König L. V. III. 5, 4.

11) III. 5, 2; 4, 18; vgl. Masdeu XI. p. 18.

12) B. N. Maj. II. 1 J.

13) Man kann sich statt an den Bischof an den Richter und gegen den Erzbischof darf man sich an den König deßhalb wenden Cc. T. IX. 1; ganz allgemein gestattet Cc. T. XIII. 10 den Geistlichen, wenn sie bei zwei Erzbischöfen gegen ihren Bischof nicht Recht erlangen, sich an den König zu wenden Cenni II. p. 153 recursus ad regem nihil cum canonibus pugnat.

Kirchengebäude bestimmte Drittel ihrer Einkünfte für sich verwenden und den Bau durch übermäßige Frohnden ihrer Pfarrkinder führen wollen. Dasselbe Gesetz [1]) verbietet die Vereinigung mehrerer Kirchen in Einer Hand, weil die geistlichen und weltlichen Pflichten und die Vermögenscontrolle darunter leiden [2]). Weiter wird Unverjährbarkeit der Klagen der Kirchen angeordnet und deren Vermögen auch sonst durch detailirte Bestimmungen gegen Beraubung geschützt [3]); freilich sind die meisten dieser Normen nur in die Gesetzsammlung aufgenommene Concilienschlüsse [4]): indessen werden wir die Mitwirkung des Königs und des Weltadels bei diesen Versammlungen kennen lernen und anderseits werden durch die Aufnahme in die Gesetzsammlungen jene Canones zu weltlichem Recht; daher sind denn auch Kirchenstrafen, wie Excommunication [5]), Fasten [6]), Einsperrung in's Kloster mit strenger geistlicher Zucht in die Gesetzsammlung aufgenommen und zwar in Anwendung auf Geistliche [7]) wie Laien [8]). Auch die bestrittnen Grenzen der erbischöflichen Provinzen und bischöflichen Sprengel ordnet der König [9]). Besonders hätte es aber Interessen und Rechte der Krone wahren können, daß nur der König das Recht hat [10]), ein Reichsconcil zu berufen (dessen Beschlüsse und zwar auch die geistlichen Inhalts [11]) erst durch seine Confirmation Gültig-

1) L. V. V. 1, 5; andere weltliche Gesetze über Geistliche IX. 2, 8. IV. 2, 12. VI. 5, 16. Strafen III. 4, 18. IX. 2, 8. XII. 3, 21. 24. 26.

2) V. 1, 15.

3) V. 1, 6 Befehle bezüglich der Urkunden der Kirchen.

4) So: V. 1, 1—5. IX. 1, 21. XII. 1, 2. 2, 2; 15; 3, 21. 22. 24; vgl. Cc. Tol. IX. 2 folg. Absetzung und Verbannung gegen Geistliche, die Unzucht mit Jüdinnen treiben, Geldstrafen über Bischöfe V. 1, 5 auch dem Wortlaut nach reiner Synodalcanon: unio nostrae adunationis, in medio coetus nostri delatum; droht nur Kirchenbann *antiquorum patrum regulae* XII. 3, 10 leges *et canones* werden berücksichtigt.

5) L. V. II. 1, 5 vom König angedroht mit Confiscation am Schlusse der Cc. T. XIII. XIV. XV., nachdem die einzelnen Canones schon diese Drohung ausgesprochen. Daher Cc. T. XVI. XVII. Lex nur scheinbar der König allein die Excommunication anordnet. Vgl. die Entschuldigung und andere Beispiele dafür bei Cenni II. p. 21.

6) L. V. II. 1, 17.

7) III. 4, 18; 5, 2.

8) l. c. und 5, 5.

9) Cc. Em. 8 reducit, restaurat, confirmat.

10) Marichalar II. p. 16, wie die Sueven, Franken und Burgundenkönige.

11) Cc. T. XVI. „lex“.

keit erlangen)[1]) und die von Gemeinde und Klerus vorgeschlagenen und gewählten Bischöfe zu bestätigen[2]). Die praeceptio regia entbindet auch den Bischof von der Pflicht, dem Ruf des Erzbischofs zum Provincialconcil zu folgen[3]), welches dieser jährlich berufen soll[4]).

Diese Rechte der Kirchenhoheit[5]) hätten also an sich wohl zur Abwehr klerikaler Uebergriffe ausgereicht. Leider machte nun aber die gesammte Situation der inneren Politik und das moralische Uebergewicht des Klerus die Geltendmachung der königlichen Rechte immer schwieriger und die gesetzlichen Vorrechte der Kirche und der einzelnen Geistlichen immer gefährlicher.

Im Allgemeinen war die ganze Rechtsstellung der katholischen Kirche, wie sie im Römerreich bestand, (natürlich abgesehen von der Verfolgung des Arianismus) mit allen ihren Privilegien nach den kaiserlichen Constitutionen anerkannt[6]).

Von diesen Privilegien[7]) heben wir hervor einmal das gefreite Forum der Geistlichen. Es soll[8]) ein Geistlicher seinen Streit mit einem andern bei Strafe des Bannes und der Sachfälligkeit nicht

---

1) Cc. T. XIII. XVI. „lex" schwerlich erst in Nachahmung der römischen Kaiser wie Aguirre II. p. 694.

2) Ueber beide wichtige Puncte s. u. Romey II. p. 261, Kaim S. 67.

3) Cc. Ag. 35.

4) Cc. T. III. 18; gleichwohl erwähnt das Cc. Narb., daß auch dieses c. 18 per ordinationem des Königs erlassen sei und ruft demselben einige Puncte in's Gedächtniß zurück und Cc. Caesaraug. praef. erklärt zu tagen ex permissu gl. d. regis: Em. aber anerkennt geradezu das Recht des Königs, auch die Provincialsynoden zu berufen und lex regis Cc. T. XVI. beruft eine solche nach Narbonne. Sonst erwähnen die Provincialsynoden manchmal der Berufung und Erlaubniß des Königs nicht, nur zählen sie nach seinen Regierungs-Jahren, z. B. Cc. Tol. IX.; vgl. Morales VI. p. 26, Kaim S. 55, Revillout I. p. 256.

5) Vgl. Masdeu XI. p. 15—28, Rosseeuw I. p. 282, Sempere hist. p. 173; nicht erschöpfend Dunham II. p. 183: 1. Verordnungsrecht, 2. Gerichtsbarkeit in höchster Instanz, 3. Recht, die Bischöfe zu ernennen, 4. die Nationalconcilien zu berufen und ihre Beschlüsse zu bestätigen; er schreibt, wie ich oft finde, Romey II. p. 257 und dieser, gleich einfach, Masdeu l. c. aus; Alteserra notae p. 186. 333.

6) Durch Reception von B. T. XVI. 5, 3.

7) pr. honoris Paul. Emer. p. 645, andern Sinn haben die privilegia einzelner basilicae, welche, als Vermögenswerthe, mit diesen usurpirt, confiscirt z. B. unter Leovigild Isid. und Paul. Emer. p. 653—655, und restituirt werden; es sind Immunitäten, Ansprüche auf Reichnisse aus Domänen ꝛc.

8) Nach Cc. T. III. 13.

von dem weltlichen Richter, sondern vom Bischof entscheiden zu lassen [1]). Weltliche Delicte der Geistlichen werden durch die zuvorkommenden Kirchenstrafen (Klosterhaft) oft der Kenntniß und Ahndung des weltlichen Richters entzogen [2]); manche Verbrechen, z. B. Conspiration mit dem Ausland, entziehen die Concilien geradezu der Competenz des Königs und behalten sich selbst die Bestrafung vor [3]); ebenso bewaffneten Aufstand der Geistlichen [4]). Wie eifersüchtig die Kirche die Hereinziehung der Staatsgewalt in geistliche Händel verhütet, zeigt der [5]) in Erinnerung gebrachte alte Canon de importunis clericis: wegen Excommunication soll der Geistliche nur an ein zahlreicheres Concil appelliren, nicht an den König [6]). Uebrigens hatte Bischöfe wenigstens schon das recipirte römische Recht der Klage bei dem öffentlichen Richter entrückt und vor die audientia anderer Bischöfe verwiesen [7]).

Den vielbestrittenen Bestimmungen über Gerichtsbarkeit der Geistlichen in Nov. Val. XII. derogirt Nov. Maj. I., wie J. richtig hervorhebt. Geistliche müssen in Civil- und Criminalklagen den Laien vor dem weltlichen Richter Rede stehen [8]); nach dreimaliger fruchtloser Ladung durch den executor werden sie als contumaces behandelt. Der von Geistlichen belangte Laie hat die Wahl zwischen seinem forum ordinarium und dem judicium episcopi. Infamie droht den defensores, die diese Vorschriften verletzen. In der römischen Gesetzgebung

---

1) Anders nach Cc. Agd. 32, wo erst Gratian ein berüchtigtes non eingeschoben: *non* respondeat clericus judici; vgl. Hefele II. S. 637.

2) Cc. T. IV. 29.

3) l. c. 30 denuntiatus principi apud concilium mulctabitur.

4) l. c. 45 nur Klosterpönitenz; Furcht vor ihren Conspirationen X. 2.

5) Richtig Cc. Brac. II. 35 app.

6) Wenn er aber dies thut und et importunans se palatio aures principum inquietare voluerit, hic ad nullam veniam poterit pervenire neque spem futurae reconciliationis habebit.

7) B. T. XVI. 1, 2; dagegen über die Criminalklage gegen andere Kleriker s. 3 l. c., es ist also nur mit großen Beschränkungen richtig, daß nach L. V. II. 1, 18 die Geistlichen in allen bürgerlichen Sachen vor den bürgerlichen Gerichten Recht zu nehmen haben v. Bethm. H. I. S. 225, Masden XI. p. 229, Dunham I. p. 200, Romey II. p. 301, Baur S. 258, Planck I. S. 289. 297 f., du Boys I. p. 524—5, Revillout p. 89 f.

8) (per auctoritatem judicis ad publicum provocare); doch dürfen sich episcopi und presbyteri wegen pervasio und graves injuriae im Criminal-Processe durch einen procurator vertreten lassen (was Laien versagt), nicht auch in andern Criminalklagen.

ſchon iſt die Tendenz der Zurückſchraubung der ſich ausdehnenden Competenz der geiſtlichen Gerichte unverkennbar. Denn die Ausſcheidung zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Fällen, welche bereits Arcadius und Honorius hatten treffen wollen, war immer ſchwerer zu vollziehen [1]).

Ferner bildet der geiſtliche Stand einen ſehr bedeutenden Strafminderungsgrund [2]): für dasſelbe Verbrechen trifft den Laien Verknechtung, den Geiſtlichen nur Verbannung [3]); den Laien Geißel, den Geiſtlichen nur Faſtenſtrafe [4]). Sehr deutlich ſagt Cc. T. IV. 46: wenn ein Geiſtlicher Gräber zerſtört, ſoll er vom ordo entfernt und zu dreijähriger Pönitenz verurtheilt werden, „weil dieſe That als Sacrileg von den öffentlichen und weltlichen Geſetzen mit dem Tode gebüßt wird“ [5]). Der Geiſtliche, der Wahrſager befragt, kommt mit lebenslänglicher Kloſterhaft ab, Laien droht Verknechtung, Confiscation, Geißelung [6]); der Geiſtliche, der in einer Empörung, die Waffen in der Hand, ergriffen wird, verliert nur den Grad und wird in's Kloſter geſteckt, dem Laien droht der Tod [7]). Deßhalb kam es häufig vor, was noch nie hervorgehoben worden, daß vornehme Laien, die ſich durch Betheiligung an den politiſchen Parteikämpfen und Verſchwörungen eine drohende Verfolgung, einen Hochverrathsproceß zugezogen, halb unfreiwillig in den geiſtlichen Stand traten (oder vom König dadurch beſeitigt wurden), an deſſen Pflichten ſie ſich dann oft nicht gebunden glaubten [8]). So plant der Adel der Auvergne bei

---

1) B. T. XVI. 5, 1 quoties de religione agitur, episcopos convenit agitare; ceteras vero causas, quae ad ordina(to)rios cognitores vel ad usum publici juris pertinent, legibus oportet audiri. Ueber die Autorität der Biſchöfe in den Gerichten im V. Jahrhundert vgl. Troya II. a. p. 533.

2) B. Nov. Val. 5, Pland I. S. 343.

3) L. V. IX. 2, 8; vgl. Cc. T. IV. 45. XVI. decr. Siſbert von Toledo wird nur verbannt, nicht verknechtet, wie die mitſchuldigen Palatinen nach l. c. 10. Die Grafen zu Merida trifft Infamie, Verbannung, Ketten, den Biſchof, wenn er katholiſch werden will, nur Kirchenbuße, eventuell Verbannung.

4) L. V. II. 1, 5. 17.

5) Gemeint iſt X. 2, 1, welches Geſetz aber nur den Unfreien zum Tode verurtheilt; vielleicht ſchwankte die weltliche Geſetzgebung.

6) Cc. T. IV. 29.

7) 45 l. c., vgl. VII. 1. X. 2. XIII. 2.

8) Cc. Tol. VIII. 7 quosdam . . eventu necessitatum aut nutu periculorum adeptos . . ecclesiasticarum officia dignitatum et quoniam, quum illis imponerentur, id sibi fieri *noluisse* testantur . . licet inviti perceperint, quod non merebantur, habere. Vgl. beſ. Cc. T. XI. 5, wo Geiſtliche in Fällen,

drohender Herrschaft der Gothen massenhaft in den geistlichen Stand und dessen geschützte Stellung einzutreten [1]). Auch sonst schont und begünstigt die geistliche und weltliche Gesetzgebung in jeder Weise diesen Stand: bei Geschlechtsdelicten schreitet zunächst der Bischof ein, nur mit großer Vorsicht wird wegen solcher Anklagen vorgegangen [2]). Freigelassene, die in den geistlichen Stand treten, werden vom patrocinium frei und können von den Erben des Patrons nicht in Knechtschaft revocirt werden [3]).

Der König ist als Schirmherr der Kirche ganz besonders verpflichtet, dieselbe zu schützen und zu wahren [4]). Als weitere Privilegien der Kirche sind noch zu nennen ihre Vertretung auch durch Unfreie vor Gericht [5]), Unverjährbarkeit ihrer Rechte [6]), Freiheit von gewissen Steuern und Frohnden [7]), vom Waffendienst [8]), Beschleunigung ihrer Processe [9]), Erbrecht der Kirchen und Klöster gegen ihre erblos verstorbenen Glieder vor dem Fiscus [10]), aber hinter der Curie und dem Patron, Befreiung der Priester von der Folter, der die andern Kleriker unterworfen sind, vorbehaltlich der Verfolgung ob crimen falsi [11]). Auch der Schutz der römischen Gesetze für die heidnischen „Templa" ist fortan von den Kirchen zu verstehen [12]). Eine außerordentliche Wohlthat war die Befreiung der Geistlichen von der Hauptlast dieses Staates, den städtischen munera [13]); wenn sie durch

---

da Laien Talion, Verknechtung, Verbannung trifft: nulla incurvatione status servituti hominum debent addici und sehr glimpflich mit Absetzung, Verbannung und Excommunication abkommen.

1) Apoll. S. II. 1. Cc. Tol. VIII. 7 quosdam etc.

2) L. V. III. 4, 18. Cc. Brac. II. 8 fordert für Beweis der Unzucht von Geistlichen 2—3 Zeugen (!) und straft beweisfällige Ankläger mit Excommunication; für seine Geistlichen zahlt oft der Bischof die Composition.

3) L. V. V. 7, 18.

4) V. 1, 6.

5) II. 8, 8.

6) V. 1, 1—6.

7) Cc. T. IV. 26.

8) Cc. Ilerd. f. Cc. Tol. IV. 19 bis Wamba, vgl. aber 45.

9) B. T. II. 4, 7.

10) J. B. T. V. 3, 1.

11) B. T. XI. 14, 5 magis poena digni sunt quibus quum lex reverentiam praestet, suae professionis immemores in mendacii crimine deteguntur.

12) de ecclesia intelligenda sunt J. zu P. V. 21, 1, ebenso IV. 2, 3 statt deorum donis: his quae in honorem Dei ecclesiis relinquuntur.

13) B. T. XVI. 1, 1.

Abſetzung oder Verzicht den Grad verlieren, werden ſie ſofort als curiales oder collegiati [1]) beigezogen.

Ferner wird das Aſylrecht der Kirchen nach Maßgabe des recipirten römiſchen Rechts [2]) und der ältern Concilien auch von der gothiſchen Geſetzgebung anerkannt [3]) und auf den Concilien [4]) von König und Epiſkopat geregelt [5]). Nicht nur Altar, Portiens und „Chorus“ [6]), auch das Haus [7]) des Biſchofs gewährt Aſyl [8]) und dreißig Schritte im Umkreis dürfen ſich die Schützlinge im Freien ergehen [9]). Die gewaltſame Entreiſſung oder ſonſtige Verletzung gilt als eine dem Altar zugefügte Verletzung [10]) und wird mit Geld- und Geißel-Strafe geahndet [11]), ſowie mit Verluſt des Straf- oder Forderungsrechts gegen den flüchtigen Knecht oder Schuldner [12]). Doch ſoll, wer den Schutz der Kirche anruft, ſich aller Eigenhülfe, nament-

---

1) B. T. XVI. 1, 5.

2) B. T. IX. 34, 1. Nov. Major II. 1. Todesſtrafe für Verletzung desſelben Böhmer II. S. 44. 45, Serrigny I. p. 410, Revillout p. 89. 110.

3) Vgl. Lardizabal p. 13, Masdeu XL p. 224, Dunham I. p. 199, Barr S. 259, Rosseeuw I. p. 429. Oberflächlich wie immer Davoud Oghlou I. p. 167—170; Fehr S. 359 f. Weinhold S. 14 hat die L. V. nicht berückſichtigt. Dann, über den Urſprung des Aſyl-R. Z. f. d. R. III. S. 342 nennt nur flüchtig zwei Stellen der L. V., Du Boys I. p. 393; daß L. V. aus dem römiſchen Recht ſchöpft, entgeht Wilda S. 542 vollſtändig; über die sacrosancta altaria auch in andern Beziehungen L. V. III. 2, 2. 3, 2. VI. 5, 18. 16. IX. 2, 3. Erzbiſchof Julian ſchrieb (?) eine Abhandlung de vindicatione domus Dei et eorum qui ad eam confugiunt. Felicis v. Juliani; portugieſiſch uneigentlich „immunidade“ Amaral p. 231.

4) Cc. T. XII. 10.

5) L. V. IX. 2, 3 de his qui ad altaria sacra 2 qui ad ecclesiam confugiunt.

6) L. V. VI. 5, 16.

7) Selbſtverſtändlich auch die arianiſchen Kirchen: die Verletzung desſelben durch Sigrich geſchah bei blutiger Rebellion und iſt nicht wie von Revillout p. 110 zu verwerthen.

8) IX. 2, 3. III. 2, 2 ad episcoporum vel ad altaria sancta.

9) Cc. T. XII. 10; nicht aber ſind Häuſer (domuum receptacula) innerhalb und außerhalb dieſer Strecke inbegriffen.

10) IX. 3, 3 altaria cui injuriosus fuit.

11) Von der Kirche mit Excommunication Cc. Ilerd. 8 und mit der sententia severitatis regiae im Allgemeinen Cc. Tol. XII. 10; ein Verſehen ſcheint es, wenn J. zu B. l. c. Todesſtrafe droht, vgl. Haenel ad h. l.

12) dominus servum, creditor debitorem recipiat *excusatum* l. c. ſo heißt er techniſch: L. V. IX. 3, 3 ut ei veniam det et exoratus indulgeat IX. 3, 4. V. 4, 17 clericus servum, sicut in aliis legibus continetur, (nämlich 3, 3) *excusatum* a culpa domino restituat.

lich der Waffen, enthalten: wer bewaffnet in die Kirche flüchtet, darf gewaltsam entfernt und, wehrt er sich, straflos getödtet werden [1]). Der Hauptvortheil bestand darin, daß die Geistlichkeit zwischen dem Flüchtling und dem zornigen Verfolger vermittelte [2]): dem Knecht soll Todesstrafe und Verstümmelung erlassen, selbst dem Mörder [3]) das Leben gesichert werden: ja, von Rechtswegen tritt Strafmilderung ein: so wird durch Asyl der Feuertod in Verknechtung verwandelt [4]). Der Schuldner darf vom Gläubiger nicht geschlagen oder gebunden werden, der Priester vereinbart zwischen ihnen die Abführung der Schuld. Anderseits wird auch den vielfachen Mißbräuchen des Instituts begegnet: z. B. behielt die Kirche solche Flüchtlinge gern als Clienten ꝛc. bei sich, oder die Knechte klagen über die Herren, gewinnen die Einmischung des Geistlichen, der zuletzt den Verkauf des Unfreien erpreßt (extorquet), oder die Priester geben sich als Mittelspersonen dazu her, den Knecht einem Feind des Herrn zu verkaufen, der sie dann als Ueberführungsmittel im Strafproceß benützt [5]), oder sie unterstützen sonst die Widerspänstigkeit gegen die Herrschaft [6]).

---

1) L. V. IX. 3, 1—2.

2) Conc. Tol. VI. 12 den Ueberläufern intercessu sacerdotum et reverentia loci regia in eis pietas reservetur.

3) L. V. VI. 5, 16.

4) III. 2, 2, ähnlich Tod in Verknechtung III. 3, 2 oder in Geldbuße und Degradation: IX. 2, 3 pro vita sua non pertimescat. Ein historisches Beispiel erzählt Paul Emer. p. 655: der wegen Empörung verurtheilte Arianer Vakrila gewinnt das Asyl der h. Eulalia (ob *remedium* percipiendum, technisch) er war zu Exil, Infamie, Confiscation verurtheilt: Rekared mildert die Strafe dahin, daß er mit Weib und Kind (!) und aller Habe dem Bischof Mausona verknechtet werde und zwar zur untersten Knechtschaft und vor dessen Pferd einhergehe: der Bischof umgeht den Befehl und läßt ihn sofort frei unter der Bedingung der Conversion.

5) Für schwere Fälle: Tödtung, Vergiftung, Zauberei eine besondere Bestimmung IX. 3, 4.

6) V. 4, 17: „denn höchst unpassend ist es, daß die Knechte an jener Stätte den Trotz der Unbotmäßigkeit annehmen, wo die Zucht der Demuth und das Vorbild des Gehorsams gepredigt wird"; specielle Vorschrift von Kindasvinth bezüglich der von ihm besonders verfolgten Mörder: ohne Zuziehung des Priesters darf sie zwar der Verfolger nicht vom Altar entfernen, aber wenn er geschworen, sie nicht durch peinliche Anklage zur Hinrichtung treiben zu wollen, muß der Priester sie selbst extra chorum herausführen und der Verfolger darf sie greifen: sie werden den Erben des Ermordeten zu beliebiger Behandlung, abgesehen von Tödtung, verknechtet; VI. 5, 16; ebenso bei Verwandtenmord 18; auch die custodes ecclesiae liefern aus.

Wichtiger noch als dieſe Privilegien waren die thatſächlichen Vorzüge in der Stellung der Geiſtlichen. Die Geiſtlichen der höhern Grade zählen als ſolche zu den nobiles idoneaeque personae und werden ſtets vor den ihnen im Rang ſonſt gleichſtehenden Laien genannt [1]): oft weigert der Hochmuth dieſer geiſtlichen Ariſtokratie dem Richter des Staats den Gehorſam [2]); ſie weiß ſich in politiſchen Fragen ſo einflußreich wie die weltliche [3]), conſpirirt oft mit dem Ausland [4]) und ergreift ſelbſt die Waffen gegen den König [5]). Es wird noch zu erörtern ſein, in welch wichtiger Weiſe der einzelne Biſchof und die Concilien, wie ſchon im römiſchen Recht [6]), die Rechtspflege ergänzten, in zweiter Inſtanz übten [7]), den König beſchränkten [8]), controllirten. Die Concilien wurden, wie die Parlamente, höchſter und zuletzt alleiniger Gerichtshof in politiſchen Proceſſen [9]); daher ſetzen die Thronreden voraus, daß außer den königlichen Vorlagen und außer den von den Biſchöfen ſelbſt angeregten kirchlichen Fragen auch noch aus dem Volk „negotia causarum, populorum jurgia“ bei ihnen eingelaufen ſind [10]).

---

1) II. 1, 27 sacerdotes sive alii viri idonei VI. 1, 6 sacerdotes .. majores palatii; Cc. T. VII. 1 omnes sacerdotes omnesque seniores vel judices ac ceteros homines officii palatini vgl. IX. 2, 8. II. 1, 7; beſ. XII. 2, 15. II. 1, 17. 28. 3, 1. 5, 11. 12. 16. III. 2, 2. 3, 2. IV. 2, 12. V. 4, 17. 1, 3. 4. clericus sine honore IX. 2, 8 honor ecclesiasticus V. 7, 18; aber ein Vorgehen im Rang, Aſchb. S. 290, iſt es doch nicht.

2) fretus honore sacerdotali II. 1, 7 vgl. V. 1, 6.

3) Dagegen iſt es kein Privileg, ſondern Folge des Princips der perſönlichen Rechte, daß die Kirche nach römiſchem Recht lebt; ſeit Herſtellung des Landrechts nach canoniſchem und nach Landrecht; die Beziehungen auf das gothiſche Recht C. H. II. c. 1 seq. ſind nur rhetoriſch.

4) Cc. T. IV. 30.

5) 45 l. c. VII. 1. Warnung vor Nachſtellungen gegen das Haus des Königs XIII. 4.

6) v. Bethm. H. r. P. III. S. 112.

7) ſ. Kirchenhoheit L. V. II. 1, 22.

8) Cc. T. IV. 75.

9) Cc. T. XIII. tom. „judicii universalis edictum“ u. c. 2. Cc. T. XV. z. B. ſcheinen die Kläger gegen die k. Prinzen, Juſtizverweigerung fürchtend, ſich an das Concil gewandt zu haben.

10) Cc. T. XVI. tom. XVII. tom. u. c. 1; (auffällt, daß der König das verſammelte Concil vor Beſtechlichkeit und Parteilichkeit warnt Cc. T. XVI. tom.) Cc. T. XVI. richtet als „judicium“ über Siſibert von Toledo; ebenſo XVII. praef.: außer den im tomus enthaltenen Gegenſtänden und der Kirchenzucht ſollen ſie di-

Aber die Kirche war auch nach der Krone das reichſte Rechtsſubject, zumal die größte Grundbeſitzerin, im Staat[1]: zu der höchſten moraliſchen Macht trat jeder Vorzug des Reichthums. Wie des Adels beſtand der Kirchen und Klöſter Vermögen vorab in weitgedehnten Ländereien[2] und deren Bevölkerung mit zahlreichen Knechten[3]: daher wird Größe und Bedeutung der Kirchen oft geradezu nach der Zahl ihrer Knechte abgeſchätzt[4], die kleinſten haben nicht leicht unter 10 mancipia[5]: auch ſehr viele Freigelaßne[6] zählte ſie, bei denen ſie das obsequium vorbehielt[7]; ſchon Cc. Illib. 19 denkt die Geſchäfte der Kirche durch deren Freigelaßne beſorgt; ein Biſchof von Dumium verſchenkt 500 Unfreie beider Geſchlechter an Freigelaßne der Kirche[8]; es ſollen Liſten über ſie geführt und bei jedem Stuhlwechſel ihre Freibriefe (cartulae professionis sc. obsequii) vorgelegt und erneuert werden bei Strafe der Wiederverknechtung[9]. Daher beſtehen die Einkünfte der Kirchen in tributa und fruges[10]) und den Arbeitserträgniſſen der Knechte, Mägde[11]), Freigelaßnen und manchfaltigen andern Clienten[12]).

---

versarum causarum negotia quae se venerabili coetui ingesserint audienda .. judiciorum edictis .. terminare: ebenſo tom.: populorum negotia vestris auribus intimata. Berufung des weltlichen Rechts auf die canonica sententia L. V. IV. 2, 11. Cd. Emil. V. 1, 7.

1) Trotz der Klage über die paupertas ecclesiar. hispanar. Cc. T. III. 18.

2) terrae L. V. V. 1, 4 praedia 5. Cc. T. IV. 69 Agd. casellas vel mancipiola ecclesiae, terrulae, vineolae, hospitiola T. II. 4 agella vel vineola. in terris ecclesiae Cenni II. p. 162, Baur S. 257, Schröckh XVI. S. 415. Von Erträgniſſen werden genannt: Wein, ep. Braul. p. 657, Oel l. c., Oliven l. c., damascinae l. c.

3) S. oben S. 206: familia ecclesiae L. V. II. 3, 3. V. 1, 7. Cc. Hisp. I. 1. T. IV. 67. 69. 74. VI. 9. IX. 11—16. X. app. XI. 6. Em. 15. 17.

4) L. V. V. 1, 5.

5) Auch wenn m. hier (nach Du Cange) mit je Einem Unfreien beſetzte Höfe bezeichnet, ergiebt ſich daſſelbe.

6) Cc. Hisp. I. 1. II. 8 Agd. 7 T. IV. 67—74. VI. 9. 10. IX. 10—16 Em. 20.

7) L. V. V. 1, 4. 7. Cc. T. IV. 72. III. 6. VI. 9. 10. Planckh II. S. 356.

8) Cc. T. X. app.

9) Cc. T. VI. 9. Cc. Caes. III. 4 (doch ſollen die Biſchöfe nicht hierauf ſpeculiren, ſondern den Freigelaßnen die Beweisführung erleichtern) professiones einerſeits der Freiheit, anderſeits des anerkannten obsequium IV. 70.

10) Cc. T. IV. 33. X. app.

11) Cc. T. X. app.

12) L. V. V. 1, 4 commendati in obsequium. Cc. Em. 17 ingenuus in domo ecclesiae nutritus.

Dieſer Reichthum der Kirchen wird vermehrt durch die unabläſſigen[1]) und oft coloſſalen[2]) Schenkungen[3]) von Grundſtücken, Knechten, Geld[4]), Geräth von Gold und Silber, Kirchenſchmuck[5]), Handſchriften[6]), Lebensmitteln[7]). Speiſekammer und Keller in Kloſter Cauliana erſcheinen ſehr wohl verſehen[8]). Die Biſchöfe haben palaſtähnliche Häuſer[9]), atrium heißt die Biſchofswohnung oft[10]): die Kirchen ſelbſt dagegen heißen und ſind basilicae[11]). Die Schenker ſind bald die Könige[12]), (dafür beſondere Formeln)[13]), bald reiche Private[14]). Die Beſchenkten ſind bald die einzelnen Geiſtlichen, als Ver-

---

1) Mariana V. 11, Walter II. S. 112, Roſcher II. S. 280.

2) Paul. Emer. p. 644.

3) Unter Lebenden, z. B. Ap. Sid. III. 1 von Avitus, und auf den Todesfall, Paul. Emer l. c., die Hälfte ſofort, die Hälfte nach dem Tode, zunächſt dem Biſchof zugewendet. Sehr häufig vermachten die Biſchöfe ihr Privatvermögen ganz oder zu großem Theil ihrer Kirche: ſo, im Wege des Fideicommiſſes (mit einer bedenklichen Bedingung) Paul. Em. l. c. Seither war die Kirche von Merida eine der reichſten in Spanien, ſo zwar, „daß bei Proceſſionen zahlreiche Diener in ganz ſeidnen Gewändern vor dem Biſchof wie vor einem König einherſchritten, was ſonſt Niemand vermochte" l. c. p. 648; viele Wagenladungen von Silber und koſtbarem Schmuck ſchleppt ein räuberiſcher Biſchof davon aus dem „thesaurus" der Kirche p. 649. 652; ſchon der archidiaconus cum magno comitatu puerorum superbus equo vehente etc. p. 656, vgl. Colmeiro I. p. 133.

4) 2,000 sol. Paul. Emer. p. 651.

5) In Arles v. s. Caes. p. 664.

6) Eguren p. XIX.

7) Ganze Wagenladungen Braul. v. s. Aem. p. 212; 200 beladne Eſel Paul. Emer. p. 651: wenn auch Legende — man ſieht, was geglaubt wurde. v. s. Caesarii Mab. I. p. 660 erat . . Firminus illustris . . et . . illustrissima mater familias Gregoria, quorum cura circa clerum et monachos etc.

8) Paul. Em. p. 651.

9) v. s. Caes. l. c.

10) Paul. Emer. p. 645 seq.; Isid. orig. XV. 3 a. magna aedes est sive amplior et speciosa domus; der Grundbeſitz der Kirche heißt deren res Apoll. S. VI. 10.

11) L. V. V. 1, 1. 5. VI. 5. 16 f. die Concilien; über ecclesias L. V. II. 1, 6. VI. 5, 16. 18. IV. 2, 12. 18. IX. 1, 21. 3, 1—4. oratoria Rilliet p. 44, andere Unterſcheidungen ebenda.

12) L. V. V. 1, 7. 1. Cc. T. VI. 15.

13) F. N. 9 quam facit rex qui ecclesiam aedificans monasterium facere voluerit ſ. Finanzen, Ausgaben.

14) Cc. T. VI. 15 fidelium. L. V. V. 1, 1. pia fidelium oblatio V. 1, 6 oblationes aut donatas aut testamento relictas Cc. Agd. 3. (römiſche Sitte B. P. IV. 2, 3) Cenni II. p. 165.

treter der Kirche [1]), bald die Kirchen unmittelbar [2]). Die Schenkungen sind unwiderruflich [3]) und gelten als besonders gottgefällig [4]). Oft ist der Verwendungszweck genau detailirt [5]).

Außer dem Eigenthum an Grundstücken bildet den Gegenstand der Schenkung häufig der Patronat über Freigelaßne [6]). Auch ließ man sich oft jure precarii an dem Geschenkten Nießbrauch bestellen [7]). Zu unterscheiden von solchen Schenkungen sind die fast täglichen kleinen Geldopfer-Gaben der Gemeinden, welche zu drei gleichen Theilen dem Bischof, den Presbytern und dem niedern Klerus zufallen [8]) und von welchen die Kirchenstifter sich oft die Hälfte vorbehalten wollen [9]).

Die letztwilligen Zuwendungen an Kirchen [10]), namentlich von frommen Frauen, wurden so häufig durch geistliche Erbschleicherei herbeigeführt, daß schon ältere Kaisergesetze schützende Formen hiefür vorschrieben [11]) und die gothischen Könige ein Maximalmaß derselben bestimmten [12]). Ausgesprochenermaßen gelten solche Vergabungen bereits

1) F. N. 31 cartulae oblationis. 7. 8. Marichalar II. p. 48—53. Cc. Agd. 4 hoc pro redemtione animae, non commodo sacerdotis probatur offere vgl. Tar. I. 10.

2) F. N. 7.

3) Cc. Agd. 3 F. N. 7—9; die hiebei üblichen Verfluchungs- und Selbstverfluchungsformeln 1. 5. 7. 45. 39.

4) F. N. 8 vgl. Cc. T. IV. 33 multi fidelium in amorem Christi et martyrum . . basilicas construunt, oblationes conscribunt. Apoll. S. VIII. 4 quidquid ecclesiis spargis tibi colligis.

5) F. N. 8 9 für luminaria und Armenpflege, pro adolendis odoribus, reparatione ecclesiae, pro victu regularium vestitu monachorum, susceptione pauperum.

6) Cc. T. III. 6 servi ecclesiarum, episcoporum vel omnium clericorum. Cc. T. 21 bes. IV. 72 liberti a quibuscunque manumissi atque ecclesiae patrocinio commendati.

7) L. V. II. 1, 6.

8) Cc. Em. 14. Brac. II. 6. Thomassin p. 561.

9) Cc. brac. I. 21.

10) L. V. conferre in ecclesiam V. 1, 6. IV. 5, 1. donatio pro anima V. 7, 16.

11) Welche B. Nov. Mart. 5 aufhob: clerici qui sub praetentu religionis ejusmodi feminarum domus adeunt.

12) L. V. IV. 2, 18. V. 7, 16. 5, 1. 2 stehende Wendungen in den Testamentsformeln F. N. 21. 25.

als „Seelgeräthe“ [1]). Sogar Unfreie dürfen mit Verkürzung der Herren ſolche Vergabungen vornehmen [2]). Knechte des Fiscus ſtiften und begaben ganze Kirchen „aus ihrer Armuth“ [3]). Hieher gehören auch Bau und Dotirung von neuen Kirchen durch Könige, Biſchöfe — ſolche und andere Geiſtliche pflegten bei'm Amtsantritt ihr ganzes Vermögen vorbehaltlich des Nießbrauchs ihrer Kirche zuzuwenden [4]) —, reiche Laien [5]). Dahin zählen ferner die „privilegia“ d. h. Immunitäten, Befreiungen von Grund- und andern Steuern, dann auch Rentenforderungen an benachbarte Fiſcal-Güter, welche die Könige einzelnen Kirchen verliehen [6]).

Die canoniſchen Beſtimmungen über Unveräußerlichkeit des Kirchenguts [7]) und Controlle der Verwaltung der Biſchöfe und niedern Prieſter mittelſt Inventariſirung [8]) ihres Privat- und des Kirchenvermögens vor Zeugen bei jedem Todesfall [9]) wurden auch in die Reichs-

---

1) L. V. V. 4, 1 pro remediis animarum divinis cultibus terrena debemus impendere. 6 ecclesiis testata testatoris voluntas 7, 16 pro animabus Cc. Agd. 4 pro redemtione animae.

2) l. c.

3) de sua paupertate; hiezu ſoll aber der Biſchof auctoritas regia einholen. Cc. T. III. 15.

4) Cc. T. XI. 5.

5) Apoll. S. VII. 9 concio: ecclesiam exstruxit miles, juvenis, adhuc filius familias. Eugen. ep. carm. 10 basilica in tutanesio s. Felicis gebaut von Aetherius und Theudiſvintha. Vgl. Greg. tur. Martin III. 8; von dem dux Victorius h. Fr. 20. Die Ragnachildis Sigivalti filia patr. XII. 3 iſt wohl Gothin? Die gleichnamige Gattin Eurichs, „eines Königs Tochter“, war ſchwerlich Gothin. a. 691 (14. Mai) weiht ein Abt Locubera die von ihm gebaute Kirche mit zwei Chören zu Bailen bei Cazlona. Masdeu XI. p. 404.

6) Und welche Leovigild aufhob: das iſt gewiß zunächſt der Sinn dieſer „privilegia“ vgl. Padilla II. c. 45 „rentas“: weniger Aſyl-Recht u. dgl.; dagegen allgemeines Zehntrecht der Kirchen iſt nicht mit Biedenweg aus Cc. Hispal. I. 2 zu folgern.

7) Cc. Ag. 4. 22. Hisp. I. 1 ſ. Cenni II. p. 165, Masdeu XI. p. 195, Thomassin p. 624. 561. 555, Lafuente II. p. 391, Romey II. p. 291—296, Freund S. 179, Planck II. S. 502, Gfrörer II. S. 113, Kaim S. 52. 53, Braun S. 70.

8) (breve) IX. 9 Cc. T.

9) Cc. Ilerd. 16. Vallet. 2 zählt als muthmaßliche Beſtandtheile des Nachlaſſes auf: libri, species, utensilia, vasculae, fruges, greges, animalia Tol. IX. 7; die Verletzung gilt als invasio; die Gebühren für Beſtattung eines Biſchofs durch einen Andern werden ſtrirt 9: die Ornamente müſſen beſonders ausgenommen werden descriptis thesauris atque domorum internis.

gesetzgebung herübergenommen [1]). Eine Hauptgefahr für das Kirchenvermögen lag in dem Wirthschaftssystem selbst: Bischöfe und andere Geistliche oder deren Wittwen commendirten ihre Kinder in das obsequium der Kirche, dafür erhalten diese oder die Geistlichen selbst [2]) Liegenschaften und anderes Vermögen der Kirchen zum Nießbrauch, häufig nur als Precarie (sola miseratione); sie entzogen sich dann aber oft der Kirche, lebten als Laien und behaupteten Eigenthum an dem Empfangenen [3]). Die alte canonische Dritteltheilung der Kircheneinkünfte [4]) wird beibehalten. Es lag aber in der Verleihung auch der bloßen Nutzungen [5]) von praedia als stipendia [6]) immer jene Gefahr und die zahlreichen Cautelen halfen nicht immer. Gegen offene Gewalt und Beraubung durch den Adel oder Beamte [7]) verheißt der König seinen Schutz [8]); auch das kam vor, daß der Bischof Klostergut oder Vermächtnisse zu Gunsten einer Pfarrkirche an seine Hauptkirche zog [9]); jeder Bischof soll seinen Untergeistlichen beim Amtsantritt derselben die Inventare und die übrigen Urkunden (brevia, namentlich die Testamente der Kirchenwohlthäter) über das Vermögen der einzelnen Kirchen aushändigen [10]) und diese sie als echt mit Unterschrift bestätigen.

---

1) inseri L. V. V. 1, 2 schon eine ant.; 3. sanctorum canonum instituta. Vgl. 4. 5. 6 über Unersitzbarkeit von Kirchengut 6 Unverjährbarkeit von Kirchenklagen. Vgl. Cc. T. IX. 8.

2) Cc. Tol. III. 4: si quis clericorum agella . . in terris ecclesiae sibi fecisse probatur sustentandae vitae causa, usque ad diem obitus . . possideat . . . nec testamentario aut successorio jure cuiquam heredum . . relinquat, nisi forsitan cui episcopus pro servitiis ac prestatione ecclesiae largiri voluerit.

3) L. V. V. 1, 4. Cc. Tol. VI. 5 stipendia sub precariae nomine. Roth Feud. S. 161.

4) L. V. l. c. 1. 5. Cc. T. IX. 6. XV. 5. XVI. tom. 5. Brac. II. 2 u. I. 7. Tar. I. 8.

5) L. V. V. 1, 6 professionem scribere; ein zugewanderter Geistlicher mit seiner Familie hat sich auf halb urbarem Boden einer fremden Kirche angebaut, Apoll. S. VI. 10; er erbittet vom Bischof Nachlaß von debitus glebae canon.

6) Cc. Em. 12. 13, Cc. T. XVI. tom. c. 5.

7) Cc. T. III. 21.

8) S. das energische Gesetz l. c.; vgl. Cc. Tol. VI. 15.

9) l. c. u. Cc. T. IX. 1.

10) Schädigung oder Auslieferung solcher Urkunden an die Gegner der Kirche hat Ersatzpflicht und Excommunication zur Folge Cc. Ag. 26.

Die Verwaltung des Kirchenguts soll nach alten [1]) und erneuten [2]) Canones der Bischof weder selbst noch durch „oeconomi“ [3]) aus dem Laienstand besorgen, sondern sich aus seinem Klerus Verwalter wählen [4]); die Oberleitung aber kann ihm durch die Kirchenstifter nicht entzogen werden [5]). Die Bischöfe haben, namentlich bei Visitationen [6]), exactiones zu fordern von den Kirchen ihrer Diöcese, deren Maß [7]) auf 2 sol. jährlich von jeder Kirche (nicht, wie gefordert, ein Drittel aller Einkünfte) festgesetzt wird: der Visitator soll nicht mit zu großem Gefolg erscheinen, nicht mehr als 50 (!) Pferde fordern [8]) und nicht länger als einen Tag bei jeder Kirche weilen.

Die wichtigen Führer nun des Klerus und der klerikalen Partei sind die Bischöfe: durch den Episkopat und dessen Versammlungen auf den Concilien hat die Kirche diesen Staat beherrscht [9]). Die Ableitung des Einflusses der Bischöfe aus dem der Priester im gothischen Heidenthum [10]) ist schon längst [11]) treffend widerlegt [12]) und hätte nicht wieder erneut vorgebracht werden sollen [13]). Die Bischöfe heißen sacerdotes [14]),

---

1) Cc. Chalk., dann speciell für Spanien Cc. Illib. 19.

2) Cc. H. 9. T. IV. 48.

3) epist. Isidori Aguirre II. p. 555, vgl. Thomassin p. 555, Braun S. 63. 76, Davoud Oghlou I. p. 163—167, Kaim S. 87, W. „fauragaggja“.

4) Solche ordinatores, v. s. Caes. p. 671, dispensantes Paul. Emer. p. 647, negotiator noster Apoll. S. VI. 4, vgl. Levasseur I. p. 141, vel procuratores setzt voraus B. T. V. 3, 1; über Verwaltung des Klosterguts durch Mönche Cc. Tar. I. 11.

5) Cc. T. III. 18, vgl. Berganza p. 76. 77, Masdeu XI. p. 192, Kaim S. 52. 53, Rosseeuw I. p. 281.

6) Eine solche v. s. Caes. p. 673, Masdeu XI. p. 186.

7) Cc. Brac. II. 2. T. VII. 4.

8) So die meisten Cdd.; die Coll. Mat. emendirt: quinarium numerum evectionis; s. die Gründe für 50 und für 5 bei Aguirre II. p. 527, Hefele schweigt.

9) Ganz verkehrt nennt Troya II. p. 821 die Bischöfe die „pilofori“, „capillati“, Jord. c. 5 mißverstehend und diese geistliche Aristokratie mit der weltlichen vermengend.

10) Bei Canciani IV. p. 59.

11) Von Rühs S. 9.

12) Vgl. A. I. S. 99 und v. Sybel Goten und Geten S. 528. 529, v. Reis S. 14.

13) Von Helff. l. c.

14) L. V. II. 5, 11—15. 1, 22. 28. 29.

werden aber auch von diesen unterschieden[1]): pontifices vel sac., rectores[2]), wie vom König wird von ihnen — nie vom dux — der Ausdruck culmen gebraucht; „dominus meus“ redet man sie an[3]), „antistes“[4]); königliche Pracht entfalten sie[5]). Sisibut adressirt einen heftigen Verweis gleichwohl: Eusebio sancto ac venerabili patri episcopo[6]); ferner patres sancti[7]), pontifex territorii[8]); immer stehen sie vor dem Laienadel[9]) und dem Richter[10]), einmal vor dem König[11]); regelmäßig heißen sie episcopi[12]).

Sie dürfen so wenig wie der König Processe in Person führen wegen Gefahr der Einschüchterung, die bei dux und gardingus nicht so allgemein befürchtet wird[13]).

Abgesehen aber von der Macht der Kirche durch ihren Reichthum üben die Bischöfe einen unermeßlichen moralischen Einfluß: sie bilden den sittlichen und geistigen Mittelpunkt von Stadt und Stadtgebiet wie der Graf den amtlichen und heißen emphatisch „Bischof der Stadt“[14]); sie nehmen den Streitenden den Eid ab, sich zu versöhnen[15]); Con-

1) XII. 2, 13 L. V. sac. = presbyter V. 7, 2. VI. 5, 16 f. Hinschius Kirchenrecht I. 1 p. 2, Romey II. p. 290, Schröckh XVII. S. 23, Döllinger S. 304. 329, ep. sacerdotes vel judices Cc. T. XIII. 10.

2) XI. 7. XII. tom. primarium sedium praesules XIV. 1 sind Erzb.; sanctissimi et beatissimi L. V. XII. 2, 13 sanctissimus dominus F. N. 45. sublimissimi Cc. T. XV. tom. reverendissimi XVI.

3) Paul. Emer. 644 und oft v. s. Caes. p. 671, Apoll. S. bestritten zwischen Sirmond. und Tillemont. ob VII. 13 a. Abt oder Bischof.

4) l. c. 648 quasi coram rege.

5) ep. Sisib. p. 370; ebenso ep. Chindasv. p. 678. ep. Recesv. p. 685. d. papae schreibt Apoll. S. an alle Bischöfe V. und VI.

6) L. V. III. 4, 8 sanctiss. XII. 2, 1. 8. 10.

7) III. 4, 18. V. 1, 6.

8) 5, 5.

9) IX. 2, 8. Cc. T. XVI. 10 sacerdotes dei, seniores palatii, omnis populus, sie gehören zur alta nobleza Moron II. p. 202.

10) sac. et majores palatii VI. 5, 6. IV. 3, 4. III. 5, 2. 4. 18,

11) XII. 2, 10 s., rex vel judex.

12) Hauptstellen: II. 1, 17. 22. 28. Cd. Leg. 29. 5, 12. 15. III. 4, 18. 3, 2. V. 1, 3. 4. 6. VI. 4, 3. 5. 5, 13. VII. 1, 1. 5, 1. IX. 2, 3. 8. Cd. Legg. 1, 21. 2, 9. Cod. Tol. XII. 1, 2. 2, 13. 15. 3, 1.

13) L. V. II. 3, 1, über ihren befreiten Gerichtsstand in Strafsachen oben S. 380, B. T. XVI. 1, 2, vgl. 3; ihre Insignien Böhmer I. S. 181 f.

14) episcopus civitatis II. 1, 20. 22. XVI. 7. Cc. T. c. ubi praeesse dignoscitur.

15) Cc. Ilerd. 7.

cilienschlüsse machen ihnen die Vermittlung alter Familienfehden und Spaltungen in ihren Städten zur Pflicht [1]; zu Schiedsrichtern werden sie so häufig bestellt, daß ihnen [2]) ausdrücklich wenigstens für die Sonntage diese Thätigkeit verboten werden muß und Criminalfälle zumal mit Todesstrafe, ihnen entzogen werden [3]); ihr Haus gewährt Asyl wie die Kirche [4]) und sie sind die natürlichen Beschützer [5]) der katholischen, der römischen Bevölkerung der Stadt [6]) und des Weichbilds gegen den gothischen, arianischen Grafen des Königs [7]) und seiner Landsleute; „einen Mönch kann man nicht zum Bischof brauchen", heißt es in Bourges, der nur im Himmel die Seelen, nein, einen Mann, der Leib und Leben der Seinen vor dem weltlichen Richter vertritt" [8]); „er bedarf der Klugheit der Schlange auf dem Forum [9]), und beugt den Nacken der Trotzigen unter das Joch des Gesetzes" [10]).

An Conflicten mit den Gothengrafen [11]), namentlich zur Zeit der Glaubensverschiedenheit, fehlt es nicht: der ketzerische Graf von Agde entreißt der Kirche ein Grundstück, vergebens mahnt der Bischof zur Rückgabe: auch Erkrankung und Heilung des Frevlers durch den Bischof bessert jenen nicht: hergestellt hält er seinen Raub fest: auf Mahnung des Bischofs droht er: „schweig', schweig', du Krüppel, sonst laß ich dich in Riemen schnüren und auf einem Esel durch die Stadt führen, daß du Allen zum Gespötte wirst, die dich sehen; so lang ich lebe, sollen die Römischen den Acker nicht wieder haben." Darauf erbetet der Bischof Wiederkehr der Krankheit und läßt sich auch durch Er-

1) Cc. Agd. 31.

2) Cc. Tar. I. 4.

3) Cc. T. XI. 6; auch sollen sie nicht more secularium judicum pro impenso patrocinio sich bezahlen lassen 10; schiedsrichterliche und richterliche sententiae pontificales neben den decemvirales Apoll. S. III. 7. 10.

4) L. V. III. 3, 2.

5) „patronus" nennen die cives von Merida ihren Bischof. Paul. Emer. p. 650 totius urbis pro ullus sua praesentia suspendit p. 653, sogar Regen muß er erbeten p. 656 und Brand löschen! Apoll. S. VII. 1.

6) Thierry, Attila S. 118, dix ans p. 296, Fauriel I. p. 376, Fehr S. 328—335, Cellier II. p. 42, Trognon p. 63, Rilliet p. 59, Thomassin p. 475, Arnd I. S. 203. 263, v. Roth S. 7, „caput urbis" 14.

7) Rico y Amat. p. 7.

8) Apoll. S. VII. 9.

9) 13.

10) VIII. 14. IX. 3 forenses regulae.

11) Vgl. Reinkens Martin S. 133.

bieten doppelten Erſatzes nicht erbitten, nochmals für den Grafen zu beten, der denn auch ſterben und den Acker herausgeben muß [1]).

Ihre Klagen, daß ſie die „weltlichen [2]) Stürme", die ſie freilich ſelbſt aufſuchen, von ihrem geiſtlichen Beruf abziehen, waren wohl begründet; zwei Biſchöfe und ein Graf oder Herzog berathen untereinander über den Zuſtand des Reiches und gelangen zu dem Ergebniß, Kindaſvinth zu veranlaſſen, ſeinen Sohn zum Mitregenten und deſignirten Nachfolger zu beſtellen [3]). Wir ſahen, wie der Biſchof von Clermont ſeine Stadt und Landſchaft ſogar gegen einen Eurich lange zu behaupten vermag [4]), wie der Biſchof von Narbonne dem Rebellenkönig Paulus, wie Gumild von Magelone dem König Wamba die Thore ihrer Städte ſperren [5]). Auch daran iſt zu erinnern, daß bei Unterhandlungen zwiſchen dem römiſchen Reich und den Barbaren die Biſchöfe von Gallien, Italien, Spanien die regelmäßigen Geſandten und Vermittler ſind, ſo zwiſchen Nepos und Eurich die Biſchöfe von Arles, Aix, Riez und Marſeille, dann Epiphanius von Pavia [6]): ſpäter vermittelt Cäcilius von Menteſa zwiſchen Siſibut und Byzanz [7]), Argobad von Nimes zwiſchen Wamba und Paulus [8]) und unter Siſinanth werden die Geiſtlichen der Grenzprovinzen als geheime Unterhändler der Könige mit den fremden Staaten gedacht [9]) (daher werden ſie wie die Palatinen vereidigt gegen Verrath [10]) und ihre Machinationen beſonders hervorgehoben und beklagt [11]): großen Einfluß übt Fauſtus von Merida ſelbſt auf Wamba; ſchon B. T. XVI. 1, 4 entzieht dem abgeſetzten Biſchof den Zutritt zu dem Herrſcher und entfernt ihn 100 Millien von ſeiner Biſchofsſtadt; oft erhalten ſie außerordentliche Aufträge des Königs zur Ausrichtung einzelner Geſchäfte [12]); dabei ſollen ſie

---

1) Greg. tur. mart. I. 79.

2) ep. Braul. p. 657.

3) ep. Braul. p. 685 alterna collatione conferentes . . et in futurum patriae providentes.

4) Ap. Sid. III. 1; „im Namen der Stadt" dankt er für Wohlthaten VI. 12.

5) Jul. v. W. p. 708. 711.

6) Apoll. Sidon. VII. 6. Ennod. v. Epiph.

7) Jul. v. W. p. 711.

8) ep. Sisib.

9) Cc. T. IV. 30.

10) VII. 1.

11) X. 2. XVI. 9.

12) Cc. Em. 5 exhibendis und Cc. T. XII. 6. XVI. tom. und 5 pro regiis inquisitionibus.

die Gemeinden nicht mit Verpflegungs- ꝛc. Anforderungen drücken. Wie wichtig in solchen Geschäften ein tüchtiger Bischof für den König sein konnte, zeigt der Brief Braulio's [1]).

Die rein geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe [2]) und Aebte [3]) über die Geistlichen [4]) beschäftigt uns hier nicht; sie wurde oft grausam mißbraucht [5]): Schläge [6]), unmäßige Frohnden und Zinse [7]) grausame, willkürliche, geheime Kirchenbußen bis zum Erliegen [8]) verhängen sie; Mönche werden vom Bischof mit Sclavendiensten beschwert [9]), mit der Absetzung wird Verbannung vom Bischof verbunden [10]). Unablässig hat die Kirchenzucht die Verweltlichung des Klerus zu bekämpfen. Schon Cc. Illib. verbietet den Geistlichen das Umherreisen außer ihrer Provinz im Betrieb von Geldgeschäften [11]). Anschaulich schildert die Pflichten des Bischofs Apollinaris Sidonius [12]), wie der kleine (minor) Mann durch seine Vermittlung

---

1) ep. Braul. p. 678 in omnibus erat aptus et in legatoriorum susceptione et ad implendam vestram jussionem et in diversarum rerum subvenienda occasione (hier der Archidiakon als Vertreter des Bischofs).

2) Ueber communio bald als Kirchengemeinschaft, bald als Eucharistie entzogen Masdeu XI. p. 269, Gams II. a. S. 23 f., München II. S. 198 f. Zeitlich abgestufte Excomm. L. V. V. 1, 6. IX. 1, 21, vgl. Lembke I. S. 162. Ueber geistliche Gerichtsbarkeit L. V. II. 1, 28. Cd. Leg. 29. 3, 1. 5, 12. III. 4, 18. 5, 2. 5. 7, 2. XII. 1, 10. 3, 12. 13. 15. 20. 23. Sempere ed. Moreno I. p. 125 del derecho ecclesiastico de la monarquia goda. Masdeu XI. p. 181 zählt die unmittelbaren und mittelbaren Rechte auf.

3) Schläge, Gefängniß Paul. Emer. p. 641.

4) subditos presbyteros L. V. II. 1, 17. III. 4, 18. V. 7, 2. 1, 2. 3. IX. 2, 8.

5) Cc. Agd. 3.

6) Cc. Narb. 13. Barc. III. 6.

7) angariae et indictiones Tol. III. 20: non sacerdotaliter, sed crudeliter desaevire (dagegen anderseits Ueberhebung des niedern Klerus, der „cothurnus superbiae“ wird energisch bekämpft „curvatus“ vgl. Cc. T. IV. 39. 40).

8) Cc. T. XI. 7.

9) Cc. T. IV. 51.

10) multi sunt qui indiscussos potestate tyrannica, non auctoritate damnant et sicut nonnullos gratiae favore sublimant, ita quosdam odio invidiae humiliant et ad levem opinionis auram condemnant. Daher fortan Absetzung nur unter Zuziehung des Provincialconcils Cc. Il. II. 6, ungenau und ungenügend Davoud Oghlou I. p. 185—186.

11) 19 de clericis negotia et nundinas sectantibus .. non circumeuntes provincias quaestuosas nundinas sectentur; aber einem lector war dies gestattet Apoll. S. VI. 8. VII. 2.

12) c. XVI. v. 115 seq. und hiezu Fertig II. S. 26 f., Bolland. 23. Aug.

der Vornehmen hochfahrendes Auftreten weniger fürchtet, wie er für die Fremden, Kranken, Gefangenen sorgt.

In mancher Stadt üben sie die Rechte der Gemeinde aus oder doch diese übt sie unter ihrer Leitung [1]) und von Geschlecht zu Geschlecht liefert Eine große Familie der Stadt häufig die Bischöfe [2]). Landen fremde Kauffahrer im Hafen, so suchen sie vor Allem „nach altem Herkommen" Audienz beim Bischof und senden ihm Geschenke; er kann ganz willkürlich drohen, sie nicht mehr nach Hause kehren zu lassen, wenn sie nicht seinen Willen thun, z. B. ihm einen freien Knaben überlassen und sie müssen nachgeben, „unvermögend, so hoher Macht länger zu widerstreben" [3]).

Die Bischöfe haben aber auch nach den weltlichen Gesetzen sehr wichtige Pflichten und Rechte des Eingreifens in das Rechtsleben als Beamte des Staats: sie haben in der Sittenpolizei, in der Rechtspflege, ja selbst im Kriege [4]), neben den weltlichen Beamten, dux, comes und judex, vielfach einzugreifen, die staatliche Gewalt zu unterstützen, zu ergänzen [5]), zu controlliren. Vermag der Richter einen durch Vor-

---

p. 612, Fauriel I. p. 385; typisch auch die Grabschrift des Bischofs Marius von Avenche mémoire hist. de l'acad. XXXIV. p. 147.

1) L. V. XII. 1, 2 wird der defensor gewählt ab episc. vel populis.

2) Oben S. 92, Guizot cours p. 22, Kaufmann, Museum S. 5, vgl. Diago p. 32 seq., über die Bischöfe von Barcelona auch Puiades p. 330—350, Salgado p. 200 seq. über die aus Lusitanien; von Sevilla Espinosa p. 68 (ganz unkritisch), Tarraco Puiades l. c., von Granada (desgleichen) und Morales Iliberia p. 178—185, Pedraza p. 49—84, von Baza Suarez p. 336, von Cadix p. 105, von Jaen, Baeça, Menteſa, Iliturgi. Tucci (de Martos) Ximena p. 693, über die Bischofsfolge in Südgallien s. die Tabellen bei Guettée I. p. 414 f.

3) Paul. Emer. p. 644: ex more occursum praebuerunt.. nec amplius tantae potestati resistere valentes; wie unterwürfig schreibt comes Bulgaramnus ep. I. II. an einen fränkischen Bischof.

4) L. V. IX. 2, 8. 9. Das angebliche Motiv von II. 8, 1 negotiorum molestiis non implicare ist also nur Verhüllung des zweiten.

5) Dies zeigt deutlich Cc. T. III. 18. L. V. VII. 5, 1, wo der Bischof (oder andere judices vicini) loci oder vicinus eingreifen soll, wenn der zunächst berufene Richter stirbt; das Verhältniß zu den andern judices bleibt unbestimmt: wer geht vor? Oft ist dies Verhältniß so unbestimmt, z. B. IX. 1, 21: erfüllen die weltlichen Beamten abwärts vom comes ihre Pflicht in Verfolgung flüchtiger Knechte oder in Uebung der Fremdenpolizei nicht, soll episcopus *vel* comes civitatis sie strafen: umgekehrt Helff. S. 122 „unter Controle des Stadtrichters", sie haben seit Cc. T. III. 18. II. 1, 29. 28 die weltliche Rechtspflege zu überwachen und selbst daran Theil zu nehmen; vgl. Staudenmeier S. 76, Reinkens, Hilarius S. 51.

nehme Geschützten nicht vor sich zu bringen und ist der König zu fern, so soll er den dux oder episcopus anrufen, „daß deren größere Autorität denselben vor Gericht schaffe“ [1]). Diese Gleichstellung mit dem dux [2]) entspricht genau der Stufe, welche der Bischof in diesem Staat einnimmt: er steht stets vor dem comes [3]). Sehr bezeichnend für das hohe Vertrauen, das man in den Bischof setzt, ist die Verordnung, daß, wenn der Richter von einer Partei als verdächtig bezeichnet wird, er mit dem Bischof zusammen das erste Urtheil sprechen soll: die Zuziehung desselben wird dem Richter Parteilichkeit unmöglich machen. Ferner werden „die Priester Gottes, denen vom Himmel die Hülfe und die Sorge für die Armen und Bedrängten auferlegt ist“, unter Berufung auf Gott angewiesen, ungerechte Richter in väterlicher Milde zur Besserung ihres Urtheils zu ermahnen: der Bischof des Territoriums — denn die räumliche Competenz ist wie bei dem weltlichen Richter fest geordnet [4]) — soll (wohl auf Anrufen der Partei?) die Richter und Geistlichen oder andere taugliche Männer zusammenrufen und gemeinsam mit dem Richter ein gerechtes Urtheil fällen, beharrt aber dieser auf seiner Sentenz, allein ein anderes Urtheil finden und beide Sprüche sammt dem Appellanten an den König senden [5]).

Welch' wichtige Rechte von ihnen in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und in der obersten Leitung des Staates geübt werden, wird die Darstellung der Concilien zeigen: hier sei nur daran erinnert, daß sie bei der Königswahl und auf den Concilien die zahlreichsten Stimmen führen [6]), daß die Begnadigung von Hochverräthern und

1) VII. 1, 1 ut eorum major auctoritas hunc judicio faciat praesentari. Freilich muß manchmal auch potestas judicialis coërcere (clericos) quos sacerdos inhibere non praevalet Cc. Hisp. I. 3.

2) Vgl. IX. 2, 8.

3) VIII. 5, 6. IX. 1, 21. Deßhalb ist auch VI. 4, 3 die Lesart „dux“ der „comes“ vorzuziehen, wonach der Bischof neben dem dux gegen den ungerechten Richter mit Amtsentsetzung und Verurtheilung zu Ersatz einschreitet: wo der Gang der Justiz stockt, soll sie durch ergänzendes Eingreifen des Bischofs gefördert werden.

4) ep. loci VII. 5, 1 eventuell alius, vicinus ep. XII. 3, 2. 12 ep. ad quorum territorium pertinere noscuntur.

5) II. 1, 28 Geldstrafe für den Richter, der den Appellanten nicht zur Verfügung des Richters stellt: doch cessirt diese Competenz der Bischöfe si regia in hoc negotio fuerit rogata praeceptio: dann urtheilt die königliche Commission.

6) Cc. Tol. VIII. 10.

andern politiſchen Verbrechern von ihrer Zuſtimmung abhängig gemacht wird [1]). Zuletzt aber wird ganz allgemein — und gerade in der Unbeſtimmtheit des Ausdrucks lag bei dem ganzen Zug dieſer Zeit und dieſes Staates die Gefahr der Ausdehnung in's Schrankenloſe — den Biſchöfen das ſchon in ihrem Namen ausgeſprochene Recht der Beaufſichtigung von dem geiſtlichen auf das weltliche, auf das Staatsgebiet übertragen und ihnen die Controlle der weltlichen Beamten in deren Geſchäftsführung, in der Behandlung der Unterthanen, die Ermahnung und nöthigenfalls die Anzeige bei dem König als Recht und Pflicht zugewieſen [2]); nur eine kleine Anwendung jenes großen Princips iſt es, wenn dann die Biſchöfe mit den seniores die Laſt der Reichniſſe der Provinz an die judices normiren ſollen: als Erfüllung letzterer Vorſchrift würde erſcheinen die dem Cc. Barc. II. angehängte epistola de fisco barcinonensi [3]), in welcher der Metropolitan mit drei Suffraganen den numerariis beſtimmt, zu welchen Preiſen ſie Getreide berechnen und in welchem Maß ſie andere Leiſtungen vom Volk erheben ſollen: gegen die Echtheit dieſer Epiſtel ſprechen aber ſtarke Gründe) [4]).

---

1) L. V. VI. 1, 6.

2) Cc. T. III. c. 18, vgl. Cc. T. IV. 32. L. V. II. 1, 30. XII. 1, 2 sint prospectatores — offenbar Ueberſetzung von ἐπίσκοποι — episcopi (wiederholt Cc. Caes. III. praef. divina pietas ep. *speculatores* plebium instituit, ut .. totam plebem *condirigant* dignis exemplis) secundum regiam administrationem, qualiter judices cum populis agant, ut aut ipsos praemonitos corrigant aut insolentias eorum auditibus principis innotescant.

3) Mansi X. p. 471.

4) 1) Die numerarii, ganz geringe Steuereinnehmer, erhalten den hohen Titel domini sublimes et magnifici filii aut fratres. 2) Nach der Ueberſchrift hätten alle Biſchöfe der Tarraconenſis unterzeichnen ſollen, es finden ſich aber außer dem Metropolitan nur 3 ſtatt 12: denn es iſt nicht anzunehmen, daß nur die 3 genannten zu Barcelona's „fiscus“ gehörten. 3) Der Name Scipio des comes patrim. kommt in dieſen Jahrhunderten in Spanien und Gallien nicht vor. 4) Es fehlt dieſem Namen das Prädicat. 5) Er ſoll die numerarii gewählt haben, während dieſe Wahl der civitas, das Ernennungsrecht dem König zuſtand. 6) Keinenfalls war es bereits eine consuetudo, was erſt a. 589 verordnet worden, daß die Biſchöfe das Maß der Leiſtungen zu beſtimmen haben. 7) Endlich iſt die Abſichtlichkeit, mit welcher die Biſchöfe als dieſe Dinge allein beherrſchend dargeſtellt werden, nicht zu verkennen und darin liegt wohl der Zweck der Fälſchung: a nobis sicut consuetudo est consensum ex territoriis, quae nobis administrare consueverunt postulatis, id circo per hujus consensus nostri seriem decrevimus: dann nochmal pro nostra definitione . . secundum consensum nostrum.

in Cc. T. IV. 3 wird das dann noch schärfer und weiter gefaßt [1]). Später wird durch Reichsgesetz officiell die cura der Bischöfe in protegendis populis et defendendis als von Gott auferlegt anerkannt [2]).

Neben den rein geistlichen Functionen der Bischöfe und den rein weltlichen stehen nun die häufigen Fälle, in denen sie ununterscheidbar zugleich als geistliche und als weltliche Beamte handeln: so wenn [3]) der Bischof Dirnen der Geistlichen zum Besten der Armen als Sclavinnen verkauft [4]), wenn er sorgt, daß der König oder der Klerus nicht Freigelaßne der Kirche veräußern oder Beamte sie zu Frohnden verwenden; da so manche Delicte zugleich als Sünden Kirchenbußen verwirken, erklärt sich das gemeinsame Einschreiten von Richter und Bischof: so sollen beide zusammen die Reste [5]) des Heidenthums [6]) ausrotten, Incest, andere Geschlechtsverbrechen und das Abtreiben der Leibesfrucht strafen [7]). Gegen Päderasten verhängt zuerst der judex die Strafe der Entmannung, darauf übergiebt er den Schuldigen dem betreffenden Bischof zur gesonderten Einsperrung in ein Kloster, worin, verbunden mit canonischen Bußen [8]), zugleich eine weltliche Strafe (Ge-

---

1) S. unten: Concilien. Die „sacerdotalis moderatio“ d. h. die fürbittende Vermittlung des Bischofs erwirkt auch Hochverräthern die Verzeihung des Königs VI. 17; vgl. VIII. 4 ipsi . . de sublimiori celsitudine ordinum regunt et disponunt subjectas multitudines plebium.

2) Cc. T. IV. 32. Cc. Caes. III. praef. Revillout p. 134.

3) Nach Conc. Tol. III. 5.

4) Mit dem judex oder Hisp. I. 3 allein. Allein Cc T. IV. 42, vgl. VIII. 5.

5) Cc. T. XVI. tom. 2. Cc. T. III. 16. XII. 11 sacerdotis vel judicis instantia: und lärmende Tänze, Gesänge an christlichen Feiertagen 23, vgl. Davoud Oghlou I. p. XCV., du Boys I. p. 524.

6) Vgl. den aus den christlichen Ideen üppig empor gewucherten Aberglauben: z. B. Reliquiencult F. N. 9; die Bischöfe hängen sich dieselben um und lassen sich „als lebendige Reliquienschreine“ von den Priestern umhertragen Cc. Brac. III. 5. ut majoris fastus apud homines gloria intumescant quasi ipsi sint reliquiarum arca; Sisibut tadelt scharf diesen Cult der Knochen Todter statt der Pflichterfüllung gegenüber Lebenden ep. Sisib. p. 370, A. V. S. 183. Die Nachfrage nach Reliquien gewisser Heiligen war so stark, daß die Bischöfe von Barcelona die Namenzettel von allen abnehmen und sämmtliche Knochen ununterscheidbar in Einem Schreine bewahren ließen ep. Braul. p. 655. Worauf gründet Schotel p. 15 seinen Vorwurf: voral maakten de Gothen zich aan die misdaad schuldig (d. h. Raub von Reliquien und Leichen der Heiligen)?

7) Cc. T. III. 17. L. V. III. 4, 18. 5, 2—5.

8) Solche Fälle setzt voraus Cc. Narb. 6, wo der ep. einen vornehmen Bürger in's Kloster verwiesen, ut emendetur.

fängniß) liegt[1]): überall, wo das religiöſe, moraliſche[2]), etwa ſchon von der Bibel betonte Schuldmoment im Delict hervortritt, wird ſtatt oder doch neben der Staatsgewalt der Biſchof beigezogen, z. B. bei Funddiebſtahl, Unterſchlagung zugelaufener Thiere[3]). Daher denn auch die ausgedehnte Mitwirkung der Biſchöfe bei Durchführung der Judengeſetze[4]): ſie haben, freilich neben König und Richter, Wandel und Glauben getaufter Judenkinder zu prüfen, die gegen Chriſten zeugen wollen[5]); ſie ſind überhaupt in dieſen Fällen[6]) nicht neben dem judex, ſondern allein competent: in andern Beſtimmungen läßt das unbeſtimmte vel das Verhältniß nicht genauer erkennen[7]); die Biſchöfe allein führen die Liſten der getauften Juden[8]) und ordnen ihren Aufenthalt[9]), vereidigen kann ſie auch der Richter; der zuwandernde Jude muß ſich melden bei episc., sacerdoti vel judici; episc., sacerd. una cum judice verhängen Ruthenſtrafe über den Juden; dagegen in andern Fällen iſt der Biſchof oder Pfarrer primär zuſtändig[10]), und die Geiſtlichen, nicht die Richter, können die Bande des obsequium brechen, kommt der Patron den Judengeſetzen nicht nach. Mit ausdrücklicher Berufung auf Bibelſtellen werden die Prieſter ſelber

---

1) L. V. III. 5, 5; ſo wird der sub poenitentia auf drei Jahre Verbannte apud ep. relegirt VI. 5, 13; freiwillig geht in ein ſolches ergastalum poenit. der Selbſtankläger Cc. T. X. append., gedroht wird es XI. 6 sub perpetuo damnationis teneatur religatus ergastulo. 7 exilium vel retrusio wohl auch in ein Kloſter; vgl. Rosseeuw I. p. 289.

2) Schutz der Bedrängten, daher ihre Competenz in Statusproceſſen. L. V. IX. 1, 21 und bei Vormundſchaften IV. 3, 3.

3) VIII. 5, 6.

4) XII. 2, 10. 3, 1.

5) XII. 2, 10.

6) Nach Cc. T. XII. 9 (ut cura omnis distringendi Judaeos *solis* sacerdotibus debeatur) und ne judices quidquam de perfidorum excessibus extra sacerdotum conniventiam judicare praesumant.

7) XII. 3, 12 judex vel sacerdos; e. vel judex VI. 4, 3. vel comes V. 4, 3. aut judex vel seniores loci VIII. 5, 6, über dem judex VI. 4, 3 aut dux VII. 1, 1.

8) (Auch XII. 3, 1 bezüglich der Religionsgeſpräche), 3, 28 er hat dem ganzen conventus ad se pertinens Judaeorum Unterweiſung in den neuen Judengeſetzen zu ertheilen, deren libellus in archivis ecclesiarum Cc. T. XII. 9 verwahrt und in den Kirchen verleſen wird.

9) l. c. 2, 21.

10) Und erſt wenn in locis sacerdotalis praesentia defuerit, treten die judices oder christiani honestissimi ein 21.

überall als Vollzieher dieſer Judengeſetze beſtellt [1]) und ſcharf wird betont, daß nur im äußerſten Nothfall die Richter ohne Zuziehung von Geiſtlichen die Judengeſetze durchführen ſollen [2]): erſt eventuell, wenn auch der controllirende Biſchof ſäumt, ſchreitet der princeps ein und allgemein nach [3]) dem Geiſtlichen der judex [4]).

Competenz der Biſchöfe in Teſtaments- und Freiheit-Proceſſen kennt ſchon Apollinaris Sidonius [5]). B. regelt die geiſtliche Gerichtsbarkeit zwar im Allgemeinen nach dem Syſtem des Cd. Theodos., (über geiſtliche Delicte des Biſchofs richten die Nachbarbiſchöfe [6]), des Prieſters der Biſchof mit den Prieſtern) [7]), über Laien haben aber die Biſchöfe nach dieſem Geſetz — ſehr begreiflich in den Zeiten Alarichs II.! — keinerlei Gerichtsgewalt (der tit. Cd. Th. I. 27 de episcopali definitione wurde in das B. wohlweislich nicht aufgenommen) und ein exemtes Forum haben die Biſchöfe nach dieſem Geſetz im Civil- und Criminal-Proceß nur ſofern, als ſie nicht vor dem defensor, ſondern vor dem rector provinciae Recht geben müſſen [8]); in beiden Richtungen haben erſt die Concilien (zumal ſeit der Converſion), deren Schlüſſe die L. V. aufnahm, die Biſchöfe wieder — und zwar zuletzt weit über das Maß des römiſchen Rechts hinaus — erhöht. Nach L. V.[9]) haben die Biſchöfe in Armenſachen ſelbſtändige Competenz, ferner controlliren ſie den ihnen als verdächtig bezeichneten judex [10]). Appellation gegen das Urtheil erſter Inſtanz geht an ſie oder mit ihrem Bericht an den König [11]).

---

1) l. c. 23.

2) 25 l. c. wegen Gefahr der Beſtechung, ebenſo 26: presbyteri, diaconi, dann erſt judices, eventuell Biſchof und König; 24 Strafe in Geld und Excommunication, wenn die Prieſter die Judengeſetze nicht durchführen.

3) So auch Cc. T. XVI. 1 sacerdotibus cunctisque judiciariam curam habentibus.

4) Auch die Controlle der Beamten wird aus der göttlichen Einſetzung der Biſchöfe abgeleitet Cc. T. IV. 33.

5) VI. 3. 4.

6) Cc. III. 18. XIII. 12 fügt bei: unter Vorſitz des Erzbiſchofs.

7) B. T. XVI. 1, 2. 3.

8) Vgl. Roth p. 48, Serrigny I. p. 394.

9) B. T. XVI. 1, 3. Nov. Val. 3.

10) II. 1, 19.

11) l. c. 23 wie in den Geſetzen Juſtinians v. Bethm. H. röm. Civ.-Proc. III. S. 115, aber unabhängig von dieſen.

Für Nichterfüllung dieſer Amtspflichten wird der Biſchof wie ein weltlicher Beamter in Geldſtrafen genommen [1]). Aus andern Gründen hat der Biſchof auch im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Obervormundſchaft mitzuwirken: dem sacerdos haben [2]) die Teſtamentszeugen die Teſtamentsurkunde binnen 6 Monaten vorzulegen [3]); bei dem den Sclaven dictirten Nothteſtament ſoll episcopus atque judex die Glaubwürdigeit der Zeugen prüfen und ihre Ausſagen unterſchreiben [4]). Das über das Vatererbe eines Minderjährigen aufgenommene Inventar wird bis zur Volljährigkeit bei einem von der Familie zu wählenden Biſchof oder Presbyter verwahrt [5]). Rechnungsablage und Entlaſtung des Vormunds geſchieht coram sacerdote vel judice [6]). Dem Mündel geleiſteter Beiſtand iſt eine den geiſtlichen Pflichten gleichſtehende Function [7]); auch Freilaſſungen geſchehen coram sacerdote [8]).

Die Gerichtsbarkeit jedes Biſchofs erſtreckt ſich über ſeine Diöceſe [9]). Die Namen von Pfarreien werden ſelten genannt [10]). Der

---

1) L. V. III. 4, 18. 5, 2 ja IX. 1, 2 Erſatz, Verbannung XII. 3, 19 verhängt der König freilich im Einvernehmen mit dem Concil, daher poena concilii XII. 1, 2: auch geiſtliche Strafen, Excommunication und Faſten auf 30 Tage über den Biſchof wegen Nichterfüllung ſeiner weltlichen Amtspflicht aus Beſtechung, Parteilichkeit oder Saumſal, vgl. Cc. T. XII. 9.

2) juxta aliam legem: nämlich, II. 5, 13.

3) II. 5, 11 quolibet sacerdote, doch genügen auch andre Zeugen.

4) Ebenſo das testamentum holographum: unterſchreiben können es nach Wahl der Partei auch andere Zeugen.

5) IV. 3, 3.

6) IV. 3, 4.

7) V. 1, 1 pupillis occurrere jure sacerdotali.

8) V. 7, 2. 9.

9) Aber in manchen Quellen, z. B. Greg. tur., iſt dioecesis = parochia V. 15: dioeceses quindecem quas primum Gothi tenuerunt; ſchlagend zeigt das mir. Martin I. 22, ſ. die Note daſelbſt bei Migne p. 930, Jacobs Géogr. p. 30, Braun S. 32; vgl. L. V. V. 1, 6 eccl. principalis, absoluta, dioecesana.

10) z. B. v. s. Caes. p. 673 citharistana parochia, Masdeu XI. p. 191, über Pfarreien auf dem Lande Revillout, clergé p. 399; über eccles. überhaupt II. 1, 6. VI. 5, 16. IV. 2, 12. 18. IX. 1, 21. 3, 1—4; über die hierarchiſche Ordnung Morales VI. p. 182, ausführlich Masdeu XI. p. 143, Cenni II. p. 112, Lafuente II. p. 383, Depping II. p. 387, Cénac Moncaut I. p. 427, Moron II. p. 231. Ungefähr, aber nicht erſchöpfend, zählt Masdeu XI. p. 180 (abgeſchrieben von Romey und aus dieſem von Dunham I. p. 196) die Vorrechte der „Metropolitane“ (Erzbiſchöfe) auf: Berufung der Provincialſynoden, Conſervirung der

„demokratiſche Geiſt“ [1]) der Kirche geſtattete in Spanien den Vorrechten der Metropolitanen nur langſames Aufkommen und ebenſo der päpſtlichen Suprematie eine nur allmälig wachſende und wechſelnde Anerkennung [2]).

Bei der Erhebung zum Biſchof wirken Wahlrecht des Klerus und der Laien und Ernennungs- oder Beſtätigungsrecht des Königs [3]) in wechſelnder Weiſe zuſammen. Dies ſetzen als [4]) das Normale die Quellen im V. wie aus dem Anfang des VI. Jahrhunderts voraus [5]). Ernennung des Nachfolgers durch den lebenden Biſchof wird eben ſo oft verboten, als immer wieder geübt [6]). Canoniſch wenigſtens bedenklich war der Vorgang zwiſchen Paulus und ſeinem Neffen Fidelis in Merida: er beſtellt ihn bei ſeinen Lebzeiten zu ſeinem Nachfolger [7]), zugleich ſetzt er ihn in ſeinem Teſtament zum Erben mit der fideicommiſſariſchen Auflage, „wenn ihn der Klerus von Merida zum Biſchof haben wolle“, dies ganze unüberſehbare Vermögen der Kirche zu

---

Suffraganbiſchöfe, Ernennung von Stellvertretern, Gerichtsbarkeit in erſter (?) Inſtanz, allgemeine Ueberwachung der Disciplin. Romey II. p. 292. 296, Thomassin p. 488, Planck I. S. 368 f., 539, Dozy II. p. 21.

1) Rosseeuw I. p. 472.

2) l. c. ſ. unten.

3) Durch deren bloßen Vorenthalt bleiben erledigte Biſchofſtühle einfach unbeſetzt Apoll. S. VII. 6; nicht richtig daher Depping II. p. 221 und andere Aeltere, welche erſt von Theoderich dem Großen oder Theudis das Beſtätigungsrecht des Königs datiren, vgl. Masdeu XI. p. 22, Dunham I. p. 109, ſeit Rekared derſelbe I. p. 183. Ulloa conjeturas sobre el origen de la regalia de nuestros reyes para la nominacion de obispos y arzobispos überſieht den imperatoriſchen (Serrigny I. p. 190) Urſprung dieſes Rechts und argumentirt zuviel aus der Handlungsweiſe des Amalers Theoderich, die doch nur den imperatoriſchen Rechten entfloß.

4) Raynouard I. S. 127—135, II. S. 43. 66.

5) v. s. Caes. Mab. I. p. 661. Eonius (ep. arelat.) clerum vel cives alloquitur et ipsos rerum dominos per internuntios ut.. nullum sibi alterum quam s. Caesarium eligerent fieri successorem, alſo keineswegs erſt zur Zeit Siſinanths Ernennungsrecht des Königs wie Thomassin p. 347, Aguirre II. p. 692. Pabſt Leo freilich in ep. ad Rustic. narb. geſchweigt der Mitwirkung der Staatsgewalt ganz: er ſagt nur a clericis electi, a plebibus expetiti, a prov. ep. cum metropolitani judicio consecrati; alte Canones, recitirt Cc. Brac. II. app. 1—6, ſchließen wie den Fürſten alle Laien von der Mitwirkung aus; ſ. aber ſelbſt Cenni II. p. 130, vgl. Planck II. S. 67.

6) Staudenmeier S. 76.

7) hunc F. successorem sibi elegit moxque etiam in loco suo se vivente ordinavit.

Merida zu hinterlaſſen, widrigenfalls frei darüber zu verfügen: der Widerſtand von „homines pestiferi“ bleibt nicht aus und wird nur durch die Drohung mit jener Clauſel gebrochen [1]).

Einſetzung der Biſchöfe ohne Wiſſen des Erzbiſchofs bloß nach dem Wunſch der Gemeinde rügt Papſt Hilarius a. 461—468 unter Eurich [2]); gleichzeitig [3]) ſchildert Apollinaris Sidonius drei Candidaten, von denen der Eine ſich auf antiquam natalium praerogativam beruft, der zweite durch ſeine Küche, der dritte durch Preisgebung des Kirchenvermögens die Stimmen der oppidani gewinnt [4]). Leova ſetzt Fronimius einſeitig zum Biſchof ein (ordinatus) und Leovigild „trachtet“ ihn abzuſetzen [5]).

Das Canoniſche war [6]): Wahl des Biſchofs durch Volk und Biſchöfe der Provinz und Genehmigung des Königs auf Vorſchlag des Metropolitan [7]). Man ſah bei der Wahl auf edle Abkunft [8]).

---

1) Paul. Emer. p. 644—645 magis inviti quam sponte.

2) ep. ad Ascan. praef. c. 1. nec tantum putetis valere petitiones populorum ut dum his parere cupitis voluntatem Dei . . deseratis.

3) Ap. Sid. IV. 25.

4) Hier Wahl disputo strepitu turbae furentis, inter partium dissonas voces. Biſchofswahl in Bourges: a. 472 Ceillier XV. p. 85, Fertig II. S. 28. Fauriel I. p. 578, Guettée I. p. 357, fremit populus per studia divisus Ap. S, VII. 5: Mitwirkung durch Provincialbiſchöfe, in deren Ermanglung durch Erzbiſchöfe ꝛc. der nächſten Provinzen erſetzt. l. c. 8 quem sibi flagitat populus beluricus ordinari, einen Laien. Ap. S. hielt damals daſelbſt eine Predigt, die tief in die hier ſpielenden Leidenſchaften blicken läßt. Die Bewerbung war höchſt hitzig und nicht zwei Kirchenbänke faßten die Zahl der Candidaten: omnes placebant sibi, omnes omnibus displicebant: zuletzt verzichten die Laien auf ihr Wahlrecht und unterwerfen ſich dem Entſcheid der Biſchöfe und dieſe der des Apoll. S.; vgl. Guizot I. p. 75, ungenügend Romey II. p. 261.

5) Greg. tur. IX. 24.

6) Seit Cc. T. IV. 19.

7) Vgl. Salgado p. 158 antigo costume de se erigirem os novos bispados (nicht vollſtändig), Böhmer I. S. 146, Gieſeler I. S. 705, Rosseeuw I. p. 283, Planck I. S. 432, Kaim S. 55, Staudenmeier S. 76—79. Demokratiſch, Rico y Amat. I. p. 10, kann man dieſe Kirchen-Verfaſſung nicht mehr nennen.

8) Was ſchon in der factiſchen Succeſſion ſolcher domus infulatae oben S. 92, Ampère II. p. 313, lag; Apoll. S. VII. 9 concio ſucht dies auf das Lob des Johannes bei Lucas zu ſtützen: si natalibus servanda reverentia est parentes ipsius aut cathedris aut tribunalibus praesederunt; illustris in utraque conversatione prosapia aut episcopis floruit aut praefectis; edles Geſchlecht auch der Frau des Candidaten l. c. Hildef. v. ill. p. 10.

Der Uebertritt aus hohen Staatsämtern in den Episkopat war schon in der römischen Zeit häufig, z. B. Apollinaris Sidonius [1]; er schlägt einen vornehmen Laien zum Bischof von Bourges vor; zwei andere Laiencandidaten schließt nur ihre zweite Ehe aus; ebenfalls unter Eurich ist Volusianus ep. turon. unus ex senatoribus [2]. Die Könige setzten oft willkürlich, ohne Episkopat und Gemeinde zu fragen, Laien unmittelbar aus dem Staatsdienst ohne Einhaltung der canonischen Vorstufen zu Bischöfen ein [3]. Dies scheint besonders unter Leovigild geschehen zu sein: daher eifert Cc. T. III. dagegen [4]; aber auch der fromme Rekared erlaubte sich, scheint es, Uebergriffe hierin, denn zehn Jahre später schärft Cc. Barc. II. dasselbe Verbot nachdrücklich ein [5]. Es half nicht viel: bald darauf, vermuthlich unter und von Witterich, wurde ein gewisser Agapius unmittelbar aus der secularis militia trotz seiner Unkenntniß der Kirchensatzungen zum Bischof von Cordova erhoben [6]. Das Uebel war aber so allgemein verbreitet und so schwer zu bekämpfen, daß das große Concil IV. T. in den stärksten Ausdrücken die Bedrohung des ganzen Bestandes der Kirche durch dasselbe schildert — unter einem Rekared und Isidor! Wie mag es unter minder kirchlichen Fürsten und minder trefflichen Erzbischöfen bewandt gewesen sein! Sisibut erzwingt die Einsetzung eines Bischofs zu Barcelona gegen den Widerstand des Erzbischofs Eusebius von Tarraco und seiner Partei in energischen

---

1) VII. 9 si militarem forte dixero personam, protinus in haec verba consurgitur: S. ad clericatum quia de seculari professione translatus est.. natalibus turget, dignitatum fastigatur insignibus.

2) Greg. tur. II. 16, ein anderer Fall 26; vgl. ferner Cc. T. IV. 19.

3) Vgl. Cc. Arel. II. 1. 2.

4) 1. nullus deinceps ad promerendos honores ecclesiasticos contra vetita canonum aspiret indignus.

5) 3 nulli deinceps laicorum liceat ad ecclesiasticos ordines praetermisso canonum praefixo tempore *aut per sacra regalia* aut per consensionem cleri vel plebis . . ad summum sacerdotium aspirare: sondern Einhaltung der canonischen Vorstufen: Klerus und Gemeinde (so ep. Mentesan. 2) schlagen 2 oder 3 dem Metropolitan und den Bischöfen vor: das Loos entscheidet, wer zu consecriren: der Genehmigung des Königs wird hier gar nicht gedacht, vgl. Cc. Tar. I. 5; dies beweist aber nichts; s. über die damalige Uebung die (falschen, ganz klerikalen) epist. ad Mentesanos Cc. tol. prov. II., wo 2 die casus saeculi obvians und 3 si vero quod absit aliqua occasio saeculi domino obviaverit das Genehmigungsrecht des Königs anerkennen.

6) Wie Isidor Cc. Hisp. II. 7 klagt: „delegatus“.

Worten[1]). Es war übrigens dieses Eindrängen des Laienadels in die Bischofstühle und die willkürliche Verleihung derselben durch die Krone, ähnlich wie im merowingischen Staat und wie später im deutschen Reich, natürliche Folge der hohen politischen, weltlichen Bedeutung, welche der Bischofstab erhielt. Es ist, klagt das Concil c. 19[2]), der verderblichen Unsitte nicht zu geschweigen, welche, die alten Satzungen überschreitend, die ganze Ordnung der Kirche verwirrt hat, indem die Einen aus Ehrgeiz[3]), die andern mit Simonie[4]) die Bischofswürden anstreben, bald Unwürdige zu dieser hohen Ehre gelangen, überführte Verbrecher oder lediglich dem weltlichen[5]) Staatsdienst hingegebene Männer — eine bezeichnende Zusammenstellung! Diese Fälle und ihre Beseitigung müssen behandelt werden, wenn nicht die höchste Verwirrung in der Kirche ausbrechen soll. — Man sieht, man hält es der Entschuldigung bedürftig, daß man diese „gewagten" Fragen anrührt, in denen man den König nicht ungerügt lassen konnte. Auch wagt das Concil nicht, so allgemein war der Mißbrauch, die bisher erfolgten ungehörigen Erhebungen zu untersuchen und rückgängig zu machen (praeteritis omissis), nur für die Zukunft bringt es die alten Unfähigkeitsgründe in Erinnerung, von denen wir als charakteristisch für die Zustände hervorheben: bewiesenes oder gestandenes Verbrechen, Infamie, Ketzerei oder Rückfall in dieselbe — man sieht, sogar ein Rekared mußte dem Arianismus noch Concessionen machen —, Verletzung der Cölibatgesetze, unfreier Stand, Unbekanntheit, Laienstand, weltlicher Staatsdienst, Zugehörigkeit zu einer städtischen Curie,

---

1) ep. Sisib. p. 370 . . nequaquam exspectes, sed huic viro qui Deo (d. h. dem König!) magis quam miserandis placet hominibus ecclesiam barcinon. regendam committe, quatenus (bis nächste Ostern) gaudeamus de ejus pontificatu optabili *et de vestra tandem vel sera consensione.* Wie Kindasvinth den Erzbischof nöthigt, einen Unwürdigen zum Priester zu weihen, s. unter „Absolutismus".

2) Bischöfe aus vornehmen Gothengeschlechtern. Paul. Em. p. 657, Renovatus und Merila genere Gothus familiae splendore conspicuus.

3) Wohl Ausnahme war es, wenn Helladius regiae aulae illustrissimus rerumque publicarum rector aus wahrer Frömmigkeit in's Kloster Agalia geht und später Erzbischof von Toledo wird; ähnlich der Laie Teudila (= Totila?) ep. Sisib. p. 371.

4) Freilich ein altes Uebel s. Apoll. S. VII. 5 rem in nundinam mitti auctionemque potuisse.

5) saeculari militiae dediti.

Schreibensunkunde, Jugend (unter 30 J.), Nichteinhaltung der canonischen Grade, Ambitus und Simonie, Ernennung durch den Vorgänger allein oder durch den — König allein, wie die folgende Umschreibung, ohne dies auszusprechen, andeutet [1]). Daran knüpft sich die positive Vorschrift, in welcher Weise die Erhebung stattfinden soll: Wahl aller Geistlichen und (vel!) Bürger, Consecration durch alle oder doch drei Bischöfe (unter schriftlicher Zustimmung der abwesenden Mitbischöfe), besonders den Erzbischof: es ist höchst bezeichnend, daß dabei der königlichen Genehmigung, die den Ausgangspunkt für die Mißbräuche gegeben hatte, gar nicht erwähnt wird — woraus doch deren Aufhebung für die Zukunft mit nichten zu folgern ist: die Synode will nur das Kirchenrecht in dieser Frage feststellen, das staatsrechtliche, dem weltlichen Recht angehörige Genehmigungsrecht des Königs läßt sie unberührt [2]). Denn auch spätere Concilien setzen die Mitwirkung des Königs bei Ordination der Bischöfe durch den Erzbischof voraus [3]). Auch der scharfe Tadel, den Cc. T. XII. 4 über Wamba ausspricht, trifft nicht seine Ernennung von Bischöfen an sich, sondern die Ernennung von Bischöfen an Orten, wo bisher keine bestanden, also die Neuerrichtung von Bisthümern einseitig durch den König; diese werden feierlich vernichtet und mit dem Anathem bedroht. Aber das Ernennungsrecht des Königs an sich konnte das Concil um so weniger anzweifeln, als es dasselbe in c. 6 ganz ausdrücklich anerkennt und dem Erzbischof von Toledo die Befugniß einräumt, jeden, den der König zum Bischof gewählt und er selbst billigt, sofort einzusetzen [4]).

---

1) sed nec ille deinceps sacerdos erit, quem nec clerus nec populus propriae civitatis elegit nec auctoritas metropolitani vel comprovincialium sacerdotum assensio exquisivit: außer Laienschaft und Klerus der Bischofstadt, Metropolitan und Mitbischöfen konnte aber nur noch der König in Betracht kommen.

2) Abgesetzte Bischöfe können, nachdem sie von einem zweiten Concil unschuldig erfunden, nur durch feierliche Wiederverleihung der Grade restituirt werden. Aber ebenso muß den Bischöfen verboten werden, Verwandte oder Günstlinge zu Vorständen von Klöstern und Pfarrkirchen des Gewinnes wegen zu bestellen Cc. T. X. 3.

3) So Cc. Em. 4 si juxta canonum sententiam per voluntatem metropolitani atque informationis ejus epistolam per regiam jussionem ab alio metropolitano aliqui fuerint ordinati etc.

4) c. 6. dum .. diffuso tractu terrarum .. impeditur celeritas nuntiorum, quo aut non queat regiis auditibus decedentis praesulis transitus innotesci aut de *successore morientis* episcopi *libera principis electio* praestolari: deshalb: nascitur saepe .. regiae potestati, dum *consulimus* nostrum pro sub-

Dieſe Beſtimmung reichte aber nicht aus, als einmal der Erzbiſchof von Toledo ſelbſt, wegen Hochverraths angeklagt, abgeſetzt und erſetzt werden ſoll. Hier hat zwar König Egika per praelectionem et auctoritatem suam ſchon vor Zuſammentritt des Reichsconcils (in praeteritis) dem Biſchof Felix von Sevilla befohlen, für den Sitz Toledo Sorge zu tragen [1]), „aber er hatte unſerm Beſchluß vorbehalten, ihn für ſpäter daſelbſt zu beſtätigen“ [2]), und nun überpflanzt die Verſammlung, nachdem ſie den geſtändigen Siſibert abgeſetzt, in canoniſcher Weiſe mit Zuſtimmung des Klerus und Volkes jenen von Sevilla nach Toledo, und da ſie gerade vereint iſt, beſtimmt ſie ſelbſt, wer in die dadurch erledigten Sitze von Sevilla und Braga nachrücken ſoll, ohne auch hiebei des Conſenſes von Volk und Klerus, was hier ſich als Phraſe zu deutlich verräthen hätte, und der Genehmigung des Königs zu erwähnen, welche übrigens ſtillſchweigend nachfolgte, da dieſer Beſchluß den Synodalacten einverleibt und dieſe von dem König gutgeheißen worden.

Zwar hatte ſchon das römiſche Recht den Biſchof nur durch Synoden abſetzbar erklärt [3]) und dies wiederholten die Concilien [4]), aber wir ſahen, wie die Könige namentlich wegen politiſcher Anklagen, aber auch wegen bloßer Verletzung der Kirchenzucht [5]) die Biſchöfe durch Verbannung von ihren Sitzen oft genug entfernen [6]) und abſetzen [7]): ebenſo rufen ſie dieſelben aus der Verbannung [8]) oder aus dem freiwillig aufgeſuchten Kloſter zurück [9]).

---

rogandis pontificibus sustinet, injuriosa necessitas. Darum beſchließen alle Biſchöfe Spaniens und Galliens (dies fehlt in einigen Handſchriften): ut salvo privilegio unius cujusque provinciae(!) .. quoscunque regalis potestas elegerit et toletani ep. judicium dignos esse probaverit, in quibuslibet provinciis in praecedentium sedibus praeficere praesules; binnen 3 Monaten hat ſich derſelbe vor dem Erzbiſchof bei Excommunication zu ſtellen: excepto si regia jussione impeditum se esse probaverit.

1) jussit de praefata sede jure debito curam ferre.

2) nostro eum in postmodum reservans ibidem decreto firmandum.

3) B. T. XVI. 1, 4.

4) Cc. T. III. 2. IV. 28. XII. 4. XVI. app.

5) Siſibut A. V. S. 183.

6) A. V. S. 104, 141. Apoll. S. VII. 6, v. Caes. p. 662.

7) Cc. T. XII. 4. XIII. 2.

8) l. c.

9) ep. Sisib. ad Caesar. mentes. p. 366, über Verſetzungen auf den Cc. Cenni II. p. 157.

Was die erwähnte räumliche Competenz der Bischöfe betrifft, so war das Reich in Kirchenprovinzen, Metropolitan-Bisthümer getheilt, welche mit den staatlichen „provinciae“ zusammenfielen: die Provinz Septimania mit dem Stuhle zu Narbonne (früher bestritten von Arles), Bätica mit Sevilla, Tarracona mit Tarraco, Lusitanien mit Merida; im suevischen Gallicien bestand anfangs nur die Metropolitane Bracara, später wurde Lugo zur gleichen Stellung erhoben, aber nach der Einverleibung des Suevenreichs wieder untergeordnet. In der Karthaginiensis bestritten sich Karthagena und Toledo lange Zeit den Vorrang: sehr begreiflich ist, daß während der griechischen Occupation a. 554—622 Karthagena von den Byzantinern, Toledo von den Gothen als Metropole anerkannt wurde und daß nach der Vertreibung der Kaiserlichen und dem Uebertritt der Gothen die Königsstadt endgültig den Sieg behauptete: „Karthagena verschwindet seither völlig aus der Geschichte“ [1]).

Jede dieser Provinzen enthielt eine Mehrzahl von Bisthümern [2]). Bei dem Glaubenswechsel wurden die bisher arianischen Kirchen je der nächsten katholischen Kirche zugesprochen [3]). Dreißigjährige Verjährung wird „secundum jus legis“ bezüglich der Diöcesen in Einer Provinz anerkannt [4]). Der König entscheidet über die Herstellung der lusitanischen Kirchenprovinz, freilich auf Antrag des Bischofs [5]); ein solches Territorium, durch die Kirchenprovinz bestimmt, ist festabgegrenzt [6]), wie das der weltlichen Beamten [7]); in allzu kleinen

---

1) Rosseeuw I. p. 289.

2) 80 im Ganzen, und zwar: narb. 8, tarac. 15, carthag. 21, baet. 11, lusitan. 14, galaec. 11 f. Flores IV., Masdeu XI. c. 110, Lembke I. S. 145. Ueber die ältern Bisthümer Gams zur ält. Kirchengesch. S. 250; irrig läßt Masdeu XI. p. 146, Dunham I. p. 196 die Erzbisthümer erst seit (Romey II. p. 289 nach) der Gothenzeit entstehen. Die alphabetische Aufzählung bei Mayerne p. 195 stammt aus der angeblichen divisio Wambae.

3) Cc. T. III. 9.

4) extra vero nullo modo, ne, dum dioecesis defenditur, provinciarum termini confundantur Cc. T. IV. 34, vgl. 35 und Cc. Em. 8.

5) Brac. II. app. 5—13; territorium = Kirchengebiet Apoll. S. VI. 10, ebenso regio VII. 5; (über die 17 parochiae des pagus arisitensis in Septimanien Vaissette I. p. 267), er selbst lädt einen Erzbischof ein, in sein Gebiet überzugreifen VII. 5.

6) pontifex territorii III. 5, 5.

7) Grenzberichtigungen Cc. H. II. 1. 2. T. IV. 3. Em. 8. XII. 4 ep. seu judex ad quem ille locus pertinuerit.

Orten vici, villulae, Vorstädten sollen keine Bischofssitze errichtet werden [1]).

In diesem Gebiet stehen unter ihnen die sacerdotes, presbyteri, rectores ecclesiarum et monasteriorum atque diaconi [2]), welche die Diöcese, zu deren ministerium sie gehören, so wenig wie der Colone die Scholle verlassen dürfen [3]).

Die wichtigsten Rechte des Metropolitanen waren die Abhaltung der (jährlichen) Provinzialsynoden, Bestätigung und Consecration der gewählten Suffragan-Bischöfe, Ueberwachung der Kirchendisciplin und Gerichtsbarkeit in Streitfällen seiner Bischöfe. Die einfachen Bischöfe haben das Recht, Kirchen zu weihen, die geistlichen Weihen und das Sacrament der Confirmation zu ertheilen [4]). Die Stellung und die Rechte aller Metropolitanen waren gleich: nur das Alter der Ordination begründet den Vorrang auf den Concilien: ein Primat oder Patriarchat war nicht anerkannt: erst seit der Mitte des VII. Jahrhunderts erlangt der Metropolitan von Toledo wichtige Vorrechte und einen thatsächlichen Primat.

Begreiflichermaßen haben gerade die Bischöfe von Toledo, wie in der Kirchen- und Culturgeschichte, so in der politischen und Verfassungsgeschichte dieses Reiches eine leitende Rolle gespielt [5]). Ausdrücklich sagt das (bedenkliche) Decret Gunthimars, die „Nähe des

---

1) Cc. T. XII. 4; über zwei Bischöfe an Einer Kirche (zumal Einfluß der Glaubensspaltung) und Einen Bischof über zwei Kirchen Masdeu XI. p 186.

2) L. V. V. 1, 46. IX. 2, 8 clerici cum et sine honore.

3) Cc. H. II. 6. 3.

4) Cc. tar. 5. 13. T. III. 23. IV. 8 emer. 4 luc. II. 3. 4. Isidor. de eccles. offic. II. 2. 7.

5) Wir stellen das Verzeichniß derselben hier mit kurzen Erinnerungen zusammen: Hauptquellen: Isid. u. Hildef. de v. ill., vgl. Gams Tüb. Quart. S. 260, Gamero p. 337—367.

Unter Rekared Euphemius I. und Adolphus a. 589—597 (599) Montanus a. 527.

c. a. 603—611 (615) der erste Erzbischof Aurasius Hildef. p. 9 (Pisa p. 93).

612—632 (633) Helladius, ein vornehmer Gothe, früher im Hofdienst, legte vielleicht beim Eintritt in die Kirche seinen germanischen Namen ab (Pisa p. 93 über sein Verhältniß zum König).

632 (33)—636 Justus.

636—647 Eugenius I. (II.)

647—658 (657) Eugenius II. (III.), vornehmer Gothe, früher Feldherr — aber nicht deßhalb, wie Aschb., im Rang eines dux: jeder Erzbischof hatte diesen „Rang": gefeierter Dichter.

Throns", der „Cult ſeiner Herrſchaft" habe dieſen Biſchofsſitz vor allen in der Provinz erhöht und Cc. Tol. VII. 6 ſchreibt vor, daß „zu Ehren des Königshofes und zur Unterſtützung des Erzbiſchofs die benachbarten Biſchöfe jährlich einen Monat in dieſer Stadt verbringen ſollen mit Ausnahme der Aerndte und Weinleſe" [1]).

Eines der wichtigſten Rechte des Erzbiſchofs von Toledo war die ihm durch Cc. T. XII. 6. a. 681 eingeräumte Befugniß, „um die lange Vacatur der Stühle zu vermeiden", allein ſtatt der Provincialbiſchöfe dem König den zu ernennenden Candidaten vorzuſchlagen, und be-

---

658—667 Hildifuns, „vita", ganz hienach Carranza II. p. 568, kritiklos Alcocer I. 32 folg., als Heiliger verehrt Salazar sub die 21. Julii vgl. R. de Castro II. p. 358, Ceillier XVI. p. 712, Bähr I. S. 127. 469, Bourret p. 70, Pisa p. 100—106.

668—680 Quiricius: verbeſſert mit Wamba die Kirchenzucht.

680—690 Julianus, jüdiſcher Herkunft, beherrſcht den König, die Concilien, die Bisthumverleihungen; als Benedict II. einige Stellen ſeiner apologia fidei verwirft und einen Legaten nach Spanien ſchickt, ſtellt ſich das (XV. T.) Concil von a. 688 auf Julians Seite und der neue Pabſt Sergius giebt nach. Judenverfolgung. Schriftſtellerei: historia Wambae. „Chronicon Wulsae".

690—693 Siſibert, abgeſetzt vom XVI. Cc. T. a. 693 wegen Blasphemie und Verſchwörung.

693—700 Felix, früher Erzbiſchof von Sevilla (nach R. de Castro II. p. 387 bis a. 698).

700— a.? Siſibert.

a.?—707 Guntherich, bekämpft angeblich Witika's Wandel, hält Cc. T. XVII.

707—711 Sindered (?).

1) Auf die zahlreichen Streitfragen über den Primat von Toledo und ſein Verhältniß zu Sevilla (Karthagena) gehe ich nicht ein: vgl. Aguirre II. p. 157 seq., Masdeu XI. p. 33. 146. 177, Cenni I. p. 228, Alcocer I. 32 (22), die Capitelzahl hier iſt verdruckt fol. 35, Espinosa p. 72. 105, Suarez p. 86, vgl. die charakteriſtiſche Tradition bei Julian del Castillo p. 103: Uebertragung des Primats auf Toledo wegen Fälſchung der Bücher Iſidors durch Theodoſius von Sevilla: man öffnete daſelbſt das Thor nicht mehr, durch welches salió el malvado Theodosio. Fälſchungen von Privilegien für die Kirche von Toledo Roias p. 574, Pisa p. 88—116. Morales V. p. 377. 569. Garcias Loaisa de primatu eccles. toletanae l. c. p. 437, Flores V. p. 188 gegen Resend. ep. ad Kebedium p. 180 seq., Joh. B. Perez epist. de conc. Hisp. l. c. I. p. 11, Lardizabal p. 14, Gams II. a. S. 444, Lembke I. S. 141, Gams zur ält. Kirchengeſch. S. 260. Ueber das Verlangen der ſpaniſchen Erzbiſchöfe, nicht dem „Primas", nur dem römiſchen Stuhl zu unterſtehen Luc. tud. l. c. 55. Der Ausdruck „Primas" iſt den ſpaniſchen Quellen fremd, die Erzbiſchöfe haben keinen Vorrang, ſie unterzeichnen nach dem Ordinationsalter, vgl. Cenni II. p. 64, Rosseeuw I. p. 280. 284.

beutend mußte sein Ansehen steigen, seit die Reichsconcilien seit a. 653 zu Toledo regelmäßig wurden, auf denen er als Bischof der Stadt den Vorsitz führte, ohne Rücksicht auf Ordinationsalter [1]).

Das Recht des Königs, den Erzbischof einzusetzen (constituere, praeficere) oder zu bestätigen, ist von den Bischöfen unbestritten [2]). Trotz der dringenden Bitten Braulio's von Saragossa entführt Kindasvinth ihm seinen Archidiakon Eugenius und setzt ihn auf den Stuhl von Toledo [3]).

Die Beziehungen der gothisch-spanischen Kirche zum römischen Stuhl waren sehr wechselvoll, sowohl was die Häufigkeit des Verkehrs, als was die Anerkennung des römischen Ansehens betrifft. Aus der älteren Zeit seien erwähnt der Brief des Papstes Innocens an die auf Cc. T. I. versammelten Bischöfe a. 400; der des Papstes Felix an Zeno von Sevilla [4]), des Papstes Hormisdas an Sallustius von Sevilla [5]) und an alle Bischöfe Spaniens [6]), an die Provinz Bätica [7]); bestritten, aber glaubhaft, ist die Bestellung eines päpstlichen Vicariats 19. Nov., 30. Dec. a. 465 durch Hilarius [8]); nicht ganz zutreffend faßt

---

1) Unterschätzt von Masdeu XI. p. 145 seq. in seinem Streben, den unfehlbaren, p. 149, päbstlichen Stuhl (vgl. Cenni I. p. 251) als einzigen Primas von Spanien darzustellen. Vgl. Cenni p. 191. 192. 204, Rosseeuw I. p. 283.

2) Ausgangspunct war wohl das von den Kaisern geübte gleiche Recht, sogar bezüglich des Pabstes, A. III. S. 202, und ep. Symm. X. 70 folg. (unter Honorius). ep. Braul. p. 654 Eusebius noster metropol. decessit . . filio tuo domino n. suggeras ut utilem illi loco praeficiat, cujus doctrina et sanctitas sit caeteris vita forma und Isidor antwortet l. c.: de constituendo . . ep. tarraconensi non eam quam petisti sententiam regis, sed tamen et ipse adhuc ubi certius convertat animum, illi manet incertum.

3) ep. Braul. et Kindasv. p. 678—9; ebenso Hildifuns vgl. Hildef. de vir. ill. p. 11, Julian de vir. ill. p. 11, andere Beispiele unter Kindasv. und Recisv. bei Ferreras; über die Metropolitanverfassung Masdeu XI. p. 145. p. 172—182, Cenni II. p. 64, Planck I. S. 573, Böhmer I. S. 194 f., Lembke I. S. 137—145.

4) Thiel I. p. 213.

5) Thiel l. c. p. 788. 793. 979, an Johann. illicit. p. 885.

6) l. c. p. 981.

7) Cenni I. p. 187—191. 201. II. p. 62, Thomassin p. 29, Morales V. p. 432, Espinosa p. 70.

8) Vgl. Nic. Ant. III. 3. 74, Padilla I. p. 377—83. II. p. 4—9, Aguirre II. p. 249. 276, Thiel I. p. 155. 157. 165. 169 (Ascanio tarracon.), Mariana V. 4, 5, Ferreras II. §§ 155. 238, Moron II. p. 232, Valdesius p. 95—96, Rosseeuw I. p. 275.

man [1]) dieſe Beziehungen dahin zuſammen: Ueberſendung des Palliums, Entſcheidung in dritter Inſtanz [2]), Abſendung von Richtern, Legaten und Vicarien.

Eine große Anzahl der ſpäter in den Cc. ausgeſprochenen Einſchärfungen ſind unleugbar in dieſen päpſtlichen Briefen, welche den Zuſtand der Kirche in Italien (und Gallien) darſtellen, wenn nicht zuerſt, doch ſchärfer und beſtimmter als in andern Quellen aufgeſtellt: z. B. die jährliche Abhaltung der Cc. [3]), unentgeltliche Einſetzung der Biſchöfe [4]), Verhinderung ſofortigen Uebertritts vom Laienſtand in den Epiſkopat, Normen über poenitentes, Zuſtimmung des Metropolitans, Verbot des Uebergangs zu andern Kirchen, Abſetzung uncanoniſch Ordinirter [5]). Schon Cc. T. III. bezieht ſich auf die epistolae synodales der Päpſte und Cc. T. IV. 6 entſcheidet a. 633 eine liturgiſche Controverſe durch ehrerbietige Berufung auf die Vorſchriften des apoſtoliſchen Stuhls [6]); denn Gregorius der Biſchof der römiſchen Kirche ſeligen Andenkens habe nicht nur Italien erleuchtet, ſondern auch entlegene Kirchen durch ſeine Lehre unterwieſen und dem höchſt heiligen Biſchof Leander auf deſſen Anſuchen Beſcheid gegeben [7]). Auch Cc. T. VIII. 2 beruft ſich für Löſung einer moraliſchen Antinomie auf Papſt Gregor [8]).

Beſonders lebhaft war der Verkehr begreiflicherweiſe bald nach dem Glaubenswechſel zur Zeit Gregors des Großen, Leanders und noch Iſidors [9]). Die Ueberſendung des Palliums an jenen [10]) iſt das einzige Beiſpiel der Uebung dieſes Rechts während der Gothenherr-

---

1) Dunham I. p. 196, lediglich Masdeu XI. p. 152 ausſchreibend.

2) Vgl. Cenni I. p. 158. 237. II. p. 51.

3) Thiel I. p. 788.

4) l. c. p. 793.

5) p. 155. 157, vgl. Cenni I. p. 158. 216. II 50 seq., Guizot civil. II. p. 284, Rosseeuw I. p. 290.

6) „non nostram sed paternam institutionem sequentes“.

7) Ueber das Mirakel, das dem Geſandten Kindaſvinths, Tajo von Saragoſſa, zu Rom in der Peterskirche begegnete ſ. Rod. Tol. II. 20, Aguirre II. p. 528.

8) l. c. et libris et meritis honorandus atque in ethicis assertionibus pene cunctis merito praeferendus.

9) S. A. V. S. 168, Eichh. Z. f. g. R. W. XI. S. 101, Helff. Kr. S. 58. Romey II. p. 287—317, Gieſeler II. S. 747, Schröckh XVII. S. 247. XVIII. S. 83, Rosseeuw I. p. 276.

10) A. V. S. 169.

ſchaft. Damals griff der Papſt auch kräftig in die Jurisdiction: er ſetzt a. 603 durch ſeinen Legaten, den defensor Johannes, den abgeſetzten Biſchof Januarius von Malaca wieder ein, ſtraft die Biſchöfe, die ihn abgeſetzt, und erklärt ſeinen Verdränger für unfähig zu allen Kirchenämtern [1]). Im ſpäteren Verlauf des VII. Jahrhunderts werden die Berührungen allerdings viel ſeltener [2]).

In dem Streit über den Monotheletismus richtet der Papſt [3]) an Erwich und die ſpaniſchen Biſchöfe die (invitatoria epistola) Aufforderung, den Beſchlüſſen des VI. Concils ſich anzuſchließen, was auch in Cc. T. XIV. bereitwillig geſchieht. Dagegen wird die päpſtliche Forderung einer Aenderung ihrer von Julian verfaßten Bekenntnißſchrift von den ſpaniſchen Biſchöfen auf Cc. T. XV. energiſch zurückgewieſen [4]). Gegen den Vorwurf der Lauheit vertheidigt [5]) die ſpaniſche Kirche Braulio wider Papſt Honorius a. 638 [6]) ſehr energiſch: ſie ſeien nicht „ſtumme Hunde", wie der heilige Vater geſchrieben, und hielten Concilien, ſoweit irgend thunlich.

Das Recht der Dispenſation übten die Biſchöfe und Synoden Spaniens ſelbſt, nicht der päpſtliche Stuhl.

Daß Witika den Zuſammenhang mit (d. h. den Recurs zu) dem römiſchen Stuhl durch Geſetz aufgehoben habe, iſt unerweislich [7]).

Aus dem Kloſterweſen heben wir nur einige Züge hervor [8]).

---

1) Greg. M. ep. ad Joh. def. Aguirre II. p. 400. p. 416 sententia Joh. l. c. p. 302; vgl. Sav. II. S. 276, aber auch Masdeu XI. p. 160—164. Ueber Stephan von Illiberi und den Grafen Comitiolus Ferreras II. §§ 433. 454.

2) Vgl. Cenni II. p. 46, Helff. Ar. S. 58, Romey II. p. 259.

3) praesul. rom. sedis, pontifex antiquae Romae im Gegenſatz zu Byzanz.

4) Vgl. Nic. Ant. V. 7, 388, Lembke I. S. 144, Gieſeler I. S. 748, Eichhorn Z. f. g. R. W. XI. S. 107, Helff. Ar. S. 76.

5) Den Verband mit und die Abhängigkeit von Rom übertreibt tendentiös Luc. Tud. p. 55 durchgängig, vgl. Masdeu XI. p. 145 seq.; zwei unechte Briefe Leo's hat ſchon Ferreras II. § 624 ausgeſchieden.

6) ep. 21. Florez XXX. app.

7) S. A. V. S. 226. Mit Recht vorſichtig Eichhorn l. c. S. 108.

8) Vgl. Berganza p. 17—20, Masdeu XI. p. 73. 299—308, Zunpt Bevölk. S. 90, Böhmer I. S. 380, Lafuente II. p. 385, Dunham I. p. 210, Romey II. p. 148, Baur S. 304, Gilly p. 154; lehrreich das Bruchſtück der v. s. Valerii abbatis s. Petri de mont. † a. 692 p. 1042, Mabillon p. 307—312, Valdesius p. 96, Gieſeler I. S. 547, Pland I. S. 402, Levasseur I. p. 144, Serrigny I. p. 402, Montalembert l. c. II. S. 200 f. (und ziemlich hienach Littré p. 120—194), Döllinger l. c., Giraud I. 1 p. 380 (p. j.), Alcántara I. p. 279, Cénac Moncaut I. p. 324 f., Rosseeuw I. p. 285—288.

Für die Stiftung von Klöſtern durch Könige und reiche Private, welche übrigens der Genehmigung des Biſchofs bedarf [1]), wurden beſondere Formeln gefertigt, ſo häufig kamen ſie vor. Der Biſchof darf unter Zuſtimmung des Concils je Eine Kirche ſeiner Diöceſe in ein Kloſter umgeſtalten und dotiren [2]). In Rechten und in der Schutzpflicht des Staats werden Klöſter den Kirchen ausdrücklich gleichgeſtellt [3]). An der Spitze der congregatio monachorum ſteht der abbas, eingeſetzt vom Biſchof [4]), der den Eintritt ſeiner Geiſtlichen in den Mönchsſtand nicht hindern darf, dagegen ſollen Laien nur in Ausübung der Armenpflege in Klöſter aufgenommen werden [5]). Jedoch ſprechen geiſtliche [6]) und weltliche [7]) Geſetze Verweiſung, Einſperrung in Klöſter oft als geiſtliche [8]) und weltliche [9]) Strafen aus. Auch Kinder werden von den Aeltern [10]) im zarteſten Alter ſchon einer Kirche oder dem Kloſter beſtimmt [11]). Zur Einhaltung des Kloſtergelübdes findet auch weltlicher Zwang Statt [12]).

Genannt ſeien hier ein Nonnenkloſter des h. Cäſarius zu Arles [13]),

---

1) Cc. Agd. 27.

2) Cc. T. III. 4, weitere Beſchränkungen IX. 5.

3) Cc. T. X. app. L. V. V. 1, 6 omnium ecclesiarum id est in monasteriis virorum quam etiam feminarum; vgl. V. 7, 8.

4) Cc. T. IV. 51, vgl. Agd. 27. 38, T. XII. 4. Caes. III. 3. Hisp. II. 10. 11.

5) Cc. T. IV. 50, Caes. III. 3, vgl. Guizot I. p. 398.

6) Cc. Narb. 5. F. N. 45.

7) L. V. III. 5, 1. 5.

8) Cc. Narb. 11. Hisp. II. 3. T. IV. 24. 29. 43. 45. 52. VIII. 3, lebenslängliche 5. 6. 7. X. 5. 3.

9) L. V. l. c.; über einen honoratus de civitate Cc. Narb. 6.

10) Oft wollen auch Väter und Mundwalte gegen ihren Willen in's Kloſter Getretene mit Gewalt herausnehmen Jul. de vir. ill. p. 11. „pueri oblati" Baur S. 308; wie aber oft die leeren Kloſterzellen gefüllt wurden zeigt v. a. Val. abb. s. Petri de mont. Mabill. II. p. 1042 tolluntur ex familiis sibi pertinentibus subulci, de diversis gregibus servi atque de possessionibus parvuli, qui inviti tondentur.

11) Cc. Hisp. II. 3 ecclesia in qua *dicatus* ab infantiae exordiis fuerit. T. IV. 49 monachum aut paterna devotio aut propria professio facit. II. 1 quos voluntas parentum a primis infantiae annis clericatus officio mancipavit. oblatio per parentes IV. 55; nur bis zum 10. Jahre X. 6. Thomassin p. 246.

12) L. V. III. 5, 2. 3, 2. 4. 6, 2. Cc. T. IV. 49. de monachis vagis VII. 5. Beſondere Kleidung ſchreibt Mönchen und Nonnen vor Cc. Bare. II. 3. T. IV. 55. VI. 6—8. Caes. III. 5. Tol. X. 4. 5.

13) v. s. Caes. p. 663. 674 a. 507, Montalembert I. S. 233. 234, Hefe S. 567, Schröckh XVII. S. 208, Alteserra notae p. 130, Eguren XIX.; über

das Mönchskloſter zu Cauliana bei Merida [1]) vom h. Aemilian [2]), das zu Aquä [3]), das des h. Victorian a. 506 zu Aſſa in Arragonien [4]), das zu Potes [5]), das monasterium agaunense [6]); unter Leovigild ſtiftet Mauſona zahlreiche Klöſter in Luſitanien [7]), St. Donatus das Kloſter Servia [8]) zu Setabis [9]), Johannes von Gerundium das zu Biclaro [10]). Geiſtliche, Biſchöfe [11]), wie Laien, Könige [12]) ziehen ſich in Vorbereitung zum Tode oft in geiſtliche Einſamkeit mit Bußübungen [13]) in Klöſter

---

ſeptimaniſches Kloſterweſen Papon II. p. 13, Vaissette I. p. 316, Fauriel I. p. 403.

1) Paul. Emer. p. 641, auch in ep. Tarrae p. 21.

2) Braulio v. s. Aem. p. 211, ſ. Berganza, Ferreras conv. p. 152—212 gegen Ferreras.

3) Mit den Gebeinen des confessor Pimenius Cc. T. XII. 4.

4) Venant. Fort. epitaph. (dieſe Notiz entnehme ich Ferrer. II. § 215 und Mabillon A. O. B. I. p. 189.)

5) Ferrer. a. 530.

6) Alteserra notae p. 389.

7) Paul. Em. p. 647.

8) Ildef. v. ill. p. 10. 32, Lembke I. S. 152—156, Ferrer. II. § 333, Nic. Ant. IV. 3, 47, Helff. Ar. S. 52.

9) Mariana V. 11.

10) Isid. v. ill. p. 31, Nic. Ant. IV. 5. 104; über Kloſterſtiftungen des h. Fructuoſus † vor a. 675 unter Kindaſv. deſſen vita p. 340 und Ferrer. Berganza p. 67—75, Vincent. de montibus p. 1042, Montalembert l. c., Ceillier XVII. p. 745, Ferreras § 537; über Dumium ſ. u. Sueven und Montalembert II. S. 195; über Klöſter in Bätica Bähr I. S. 473, alte und neue Cc. H. II. 10. 11; überhaupt in Spanien ſchon zu Anfang des V. Jahrh. Aguirre II. p. 240, Montalembert II. S. 195 und die Fabel der Stiftung des monast. caradignena. durch Theoderich den Großen (oder deſſen Sohn!) Berganza p. 36, Yepes p. 90, ſ. die falſche Inſchrift in Carbenna In. H. conjux catholica Th. Italiae regis quae prima monachos in Italiam vocavit et hoc construxit coenobium, für echt gehalten von Berganza p. 39; aber nicht beſſer wird es ſtehen mit einer Stiftung unter Geſalich, die Aguirre annimmt. Ueber die erſte Einführung der Regel St. Benedicts Aguirre II. p. 403 und Ferreras XVI. p. 60 de la entrada de la regla de S. Benito, Berganza p. 24—36, Yepes p. 94, B., Ferreras conv. p. 218—236, Bourret p. 40 und daſelbſt weitere Literatur.

11) Paul. Emer. p. 645.

12) A. V. S. 219.

13) Der unermeßliche Zudrang zu dem Kloſter des h. Fructuoſus droht den Heerbann zu entvölkern!! — eine Uebertreibung, die im Uebrigen den Werth der Quelle nicht aufhebt.

zurück. Mönchs- und Nonnenklöſter ſollen zwar weit von einander abliegen [1]), aber in Bätica ſtehen die letzteren unter Schutz (tuitio) und Leitung der erſteren [2]). Ein Hauptpflanz- und Pfleg-Ort der Cultur wurde das Kloſter Agalia in einer Vorſtadt von Toledo, auf dem Norduſer des Tajo gelegen, deſſen Aebte und Mönche häufig die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle beſtiegen [3]), ſpäter die Kirche der h. Cosmas und Damianus [4]): doch auch in Toledo ſelbſt hofft man gelehrte Handſchriften auftreiben zu können [5]). Seminarien finden ſich regelmäßig in den Klöſtern [6]); unwiſſende Kleriker ſollen hier leſen lernen und Judenkinder chriſtlich erzogen werden [7]); doch auch außer Klöſtern [8]): an den gelehrten Schulen in St. Jeruſalem zu Sevilla, von Leander und Iſidor gegründet, in der Eugen, Hildifuns, Braulio, Siſibut, Julian gebildet wurden [9]). Das Vermögen der Klöſter [10]) muß namentlich auch gegen Eingriffe der Biſchöfe ſicher geſtellt werden [11]).

Zu unterſcheiden von in Klöſtern zuſammenlebenden Mönchen [12]) und Nonnen ſind nun einerſeits Einſiedler [13]) (auch weibliche [14]), deren

---

1) Cc. Agd. 28.

2) Cc. Hisp. II. 10. 11, wofür ſie den Mönchen die Kutten zu liefern haben.

3) Angeblich von Athanagild Berganza p. 59, Hildef. de vir ill. p. 11, Helff. Ar. S. 56. 57, Montalembert II. S. 219: Heladius, Siſibert, Eugenius II. etc. Einen Gothen Richila als Abt dieſes Kloſters entnehme ich Salazar V. 3, Sept. p. 41.

4) Carranza p. 569, Gamero p. 395.

5) ep. Braul. p. 674, welche Briefe einen lebhaften gelehrten Verkehr des damaligen Klerus bezeugen; vgl. z. B. p. 690—699.

6) Cc. Narb. 11. T. IV. 25; Böhmer I. S. 338 vgl. Bourret p. 4.

7) l. c. 60 Bourret p. 41.

8) Cc. T. II. 1. VIII. 8.

9) S. die Monographie von Bourret p. 6—202; aber eine ſolche gelehrte Laienſchule im Palaſt zu Toledo hat derſelbe S. 38—39 ohne hinreichende Begründung angenommen. Vgl. Eguren p. X. und oben „Polizei".

10) Beſtehend in praedia rustica et urbana et fabricae und Zubehör Cc. Hisp. II. 11 *possessiones, familiae, subulci, servi* de gregibus v. s. Val. abb. s. Petri de montibus Mabill. II. p. 1042.

11) Cc. Ilerd. 3. Hisp. 10, beſonders ſtark T. IV. 51. VII. 4. IX. 2, vgl. Roth Ben. S. 263, Guizot I. p. 400. Der Eigenthümer, praedii dominus, Ricimer vertreibt den h. Valerius, Mabillon l. c., kraft ſeines Eigenthums.

12) monachi L. V. II. 1, 17. IV. 2, 12. monasteria III. 5, 1. V. 1, 6. Der Urſprung von μόνος (noch bei Isid. orig. XV. 4) war vergeſſen, vgl. Ceillier XVI. p. 295.

13) reclusi Braul. v. Aemil. p. 208.

14) B. T. V 3, 1.

Ueberwachung oft nothwendig)[1]), anderſeits ſolche Perſonen, welche, ohne in ein Kloſter zu treten[2]), häufig einzelne, z. B. Keuſchheits-Gelübde, zumal in ſchwerer Krankheit, ablegten[3]). Die Wittwe des Königs mußte Religioſengewand anlegen und auf Lebenszeit in ein Nonnenkloſter treten[4]). Beſondere Kleidung (und Tonſur) war auch ſolchen auferlegt[5]). Oft aber trugen Wittwen während der Trauerzeit dieſe Kleidung außen und nahmen Ehren und Vortheile der Religioſen in Anſpruch, darunter aber weltliche Tracht, und beriefen ſich auf dieſe, wurden ſie in unheiligem Wandel ergriffen[6]). Rücktritt in die Welt

1) Cc. Agd. c. 38. Tol. IV. 53. VII. 5. Rosseeuw I. p. 285.

2) conversio L. V. III. 6, 2 bezeichnet beides, auch von Verlobten und Gatten. Vgl. Apoll. S. IX. 6.

3) Schriftform fordert Cc. T. X. 3. Ep. Leonis pap. ad Rustic. narb. 9—14. L. V. III. 6, 3. Cc. Ger. 9: aber oft calliditate magis quam devotione conversionis; poenitentia L. V. III. 5, 3. 7. 4, 18. VI. 5, 12—18 ep. Leonis papae ad Rustic. narb. 2. 7. 9. 11. Vgl. über die poenitentes in Krankheit noch Cc. Barc. I. 5—9. Tol. III. 11. 12. VI. 8. XI. 12, Lembke I. S. 168; ſchon Illib. 13. 14 kennt virgines Deo sacratas, die nicht gerade in Klöſtern leben müſſen; vgl. Gams II. a. S. 64, 390, ferner B. Nov. Mart. 5 sanctimonialibus viduis diaconissis omnibusque religiosis matronis; dann Cc. Agd. 15 sanctimoniales Tol. IV. 19. 55. Tarr. I. 1; auf Verſuch, ſie zur Ehe zu bewegen, ſtellt den Tod L. V. IX. 20, 1. 2 oft (aber anderwärts Cc. T. X. 2 religiosus = clericus, wie Paul. Emer. p. 645. 644?) unterſcheidet man clericus, religiosus, vel monachus; ebenſo ſchon Apoll. S. quod genus vitae de tribus ordinibus? monachum ageret an clericum poenitentemve? Ueber religiosi L. V. II. 1, 5. 7. III. 5, 6. XII. 2, 15; Cc. T. IV. 53 *religiosi* viri propriae regionis, qui nec inter *clericos* nec inter *monachos* habentur sive hi qui per diversa loca vagi feruntur: dieſe ſollen von den Biſchöfen einem beſtimmten Pfarrklerus oder einem Kloſter zugetheilt werden praeter hos qui ab. ep. suo aut propter aetatem aut propter languorem fuerint absoluti; eine Inſchrift von a. 662 Theodemirus famulus dei fixi (sic) in sec. annos 76 accepta poenitentia quievi In. H.; dahin gehört auch die Scheerung und poen. Wamba's Cc. T. XII. 1, 2, A. V. S. 215 und das Verbot gewaltſamer Scheerung, welche Erwich für ſeine Familie fürchtet XIII. 4. Ferner Gaudentius ep. valer. valetudinis nimietate praeventus per manus impositionem subactus poenitentiae legibus.

4) Andere Wittwen thun das häufig freiwillig Cc. Caes. III. 5, über devotae noch Cc. Brac. II. append. 30 L. V. III. 5, 2. 4, 18; Rückkehr zur secularis militia verbietet ſchon ep. Leon. pap. ad Rustic. narb. 10.

5) vestes religiosarum viderarum, ſchwarze oder purpurbraune pallia Cc. T. VI. 6–8. X. 3. L. V. III. 5, 2—4.

6) Cc. Ilerd. 6 poenitens vidua vel virgo religiosa Barc. I. 6. poenitentes viri tonso capite et religioso habitu utentes (ebenſo T. III. 11. 12) 7. duo sunt genera viduarum etc.; aus an. II. Recisvinth. Inscr. Ximena p. 28 „Maria cum poenitentia recessit“ bei Marmolejo in goth. Buchſtaben.

wird mit Kirchenbann gestraft [1]). In tödtlicher Krankheit tonsurirte man Bewußtlose auf den Lebens- und Sterbensfall [2]). Auch Kindasvinth und Erwich legen, nachdem sie sich aus dem Leben zurückgezogen, solche Kleider an; ein vornehmer junger Römer Mavius sucht c. a. 620 „den Schatten der Kirche" zu Hornachuelas bei Cordova [3]). Eine geistvolle Verwerfung des christlichen Mönchthums aus antiker Lebensanschauung heraus findet sich bei Rutilius Numatianus [4]).

Kraft seiner „Kirchenhoheit", d. h. hier seiner „Pflicht", den Irrglauben zu verfolgen, regelt der König auch die Rechtsstellung der Juden. Die Lage der Juden war ursprünglich in diesem Reich eine verhältnißmäßig günstige gewesen auf der Basis des römischen Judenrechts [5]). Schon Antoninus Pius hatte ihnen das bestrittene Recht

---

1) Cc. Barc. II. 4. T. IV. 55. 56. VI. 6—8. VII. 5. X. 5: zu unterscheiden Pönitenz zur Strafe z. B. für den Richter Cc. T. XVI. 2. Brac. app. 23. 24. vgl. über poenitentes die Abhandlung bei Aguirre II. p. 358 seq., über sanctimoniales p. 502, religiosae Berganza p. 77—80, Masdeu XI. p. 295—7, Lafuente II. p. 389, Boissieu p. 250. 251, Dunham I. p. 213, Romey II. p. 302, Planck II. S. 292, Rosseeuw I. p. 288.

2) L. V. III. 5, 2. Cc. T. III. 11. 12. IV. 54 qui in discrimine constituti poenitentiam accipiunt, 55 quicumque ex secularibus accipientes poenitentiam se totonderunt; vgl. VI. 8, Masdeu XI. p. 270—277, Böhmer II. S. 419—25.

3) Masdeu IX. p. 362 ecclesiaeque (so statt ecclesiasque?) petit securus Mavius umbram (statt umbra?).

4) l. c. v. 395 und 440:

se Capraria tollit
squallet lucifugis insula plena viris.
ipsi se monachos Grajo cognomine dicunt,
quod soli nullo vivere teste volunt.
munera fortunae metuunt, dum damna verentur,
quisquam est sponte miser, ne miser esse queat?
quaenam perversi rabies tam stulta cerebri,
dum mala formides nec bona posse pati?
si suas repetunt ex fato ergastula poenas,
tristia seu nigro viscera pelle tument.
sic nimiae bilis morbum assignavit Homerus
bellerophonteis sollicitudinibus:
nam juveni offenso saevi post tela doloris
dicitur humanum displicuisse genus.

Dann 520 seq.

5) Eine leidenschaftliche Anklage der Juden bei Rut. Numat. I. v. 395. 440. 520.

der Beſchneidung beſtätigt[1]). Die in B. recipirte Nov. Theod. III. ſchließt ſie nur aus vom honor militiae und administrationis, vom Amt des Defenſors und des Kerkermeiſters (um Chicane chriſtlicher Gefangenen zu verhüten), verwandelt neugebaute Synagogen in katholiſche Kirchen unter einer Buße von 50 Pfund Gold (geſtattet iſt die Reparatur alter) und ſtraft mit Tod und Confiscation die Bekehrung chriſtlicher Knechte durch ihre jüdiſchen Herren, welche der Talmud dieſen freilich zur Pflicht machte[2]). Daher wohl die unaufhörliche Bekämpfung dieſer ebenſo unabläſſigen Propaganda in den Cc. Die Competenz der Gerichte hatte geregelt J. zu T. II. 1, 10. Dieſelben ſollen von ihren geiſtlichen Obern (majores religionis suae) in geiſtlichen Fragen[3]) nach den Beſtimmungen der hebräiſchen Geſetze gerichtet werden, in allen andern durch „unſere Geſetze" geordneten, vor das Gericht gehörigen Fällen müſſen ſie wie Jedermann vor dem judex prov. ſtreiten: doch dürfen ſie durch Compromiß ihre Obern in Civilſachen entſcheiden laſſen[4]). Ihr Sabbat ſoll in Proceſſen und auch in fiscaliſchen Anforderungen reſpectirt werden[5]).

Ein Hauptgrund ihrer Macht war offenbar der große Reichthum[6]), durch deſſen geheime Verwerthung ſie es allein ermöglichten, auch ſpäter unter den härteſten Geſetzen fort zu exiſtiren: Beſtechung der Richter, der Biſchöfe, ſelbſt des Königs[7]), um ſie zur Nicht-Anwendung der ganzen Strenge jener Geſetze zu gewinnen, läßt ſich deutlich aus den Quellen erkennen.

---

1) Aguirre II. p. 503; über das Judenedict Valentinian III. Basnage III. p. 141, vgl. Grätz IV. S. 71, Stobbe, Juden S. 1—3, Fehr S. 519, Giraud I. p. 335; über das ältere römiſche Recht bezüglich der Juden Goldschmidt p. 12—20.

2) Grätz IV. S. 73.

3) quod ad religionis eorum pertinet disciplinam.

4) Daß J. ſetzt: omnes qui Romani esse noscuntur ſtatt romano et communi jure viventes hat wohl nicht den Sinn, daß es etwa auch Juden gegeben hätte, die Gothi esse noscuntur; (wie wurden Juden aus den Franken-Staaten beurtheilt?)

5) Nach der ſehr humanen Beſtimmung von B. T. II. 8, 3 J. die sabbati nullum Judaeorum aut pro fiscali utilitate aut pro quolibet negotio volumus conveniri, quia religionis eorum dies non debet actione aliqua perturbari. Eine constitutio Rekareds I. gegen die Juden erwähnt Greg. M. ep. 3.

6) Depping S. 36.

7) Vgl. Cc. T. XVII. tom., L. V. XII. 3, 11, Lob des Widerſtandes Rekareds gegen ſolche Verſuche ep. Greg. M. l. c., vgl. Grätz IV. S. 73. 74, Puiades p. 312, Stobbe, Juden S. 4, Montalembert II. S. 227.

Wie groß dieser durch Handel erworbene[1]) Reichthum war, läßt sich ermessen aus der Besorgniß vor dem bedeutenden Steuerausfall, den die Confiscation des Vermögens der Juden herbeizuführen droht[2]). Mag ihr Vermögen besonders in Geld und Fahrhabe, Waaren ꝛc. bestanden haben, auch Grundbesitz fehlte ihnen nicht, und es ist irrig, daraus, daß die Landtheilungsgesetze der Juden neben den „Romani" nicht besonders erwähnen, ihre geringe Zahl oder Mangel an Liegenschaften zu folgern[3]): sie sind unter den „Romani" einbegriffen, wie Griechen oder christliche Kirchen. Zahlreich waren die Juden im gothischen Gallien[4]) und katholische Bischöfe bedienten sich ihrer als vertrauter Boten[5]): tapfer vertheidigten die Juden von Arles ihre Stadt für die milderen Arianer (Ost- und West-Gothen) gegen die härteren Katholiken[6]) und in besonderem Flor und Ansehen stand noch a. 417 die zahlreiche Judengemeinde auf Minorca, der kleineren der Balearen[7]): der Judenlector Theodor hat daselbst alle städtischen Aemter, auch das des Defensors (gegen das Gesetz), bekleidet und hat Grundbesitz auch auf Majora; ein anderer Jude, Cäcilian, gilt als vir honestus auch unter den Christen und wird nach der Bekehrung zum Defensor gewählt; der Jude Lectorius[8]), Vater der Artemisia, ist rector provinciae und comes.

Auch die älteren Concilien beschränken sich auf folgende Bestimmungen. Cc. Agd.[9]) regelt die Voraussetzungen der Taufe und[10]) verbietet[11]), wegen der mosaischen Speisegesetze, gemeinsame Mahlzeiten

1) Cc. T. XVI.

2) Cc. T. XVII. 8.

3) Wie A. de Castro p. 28.

4) Vgl. Montesq. 28, 7. Pellicer p. 111 läßt sie schon zur Zeit Nebucadnezars (!) in Spanien einwandern (dagegen schon Mondejar p. 17), La Rigaudière p. 10 ebenso willkürlich massenhaft mit den Gothen: er schätzt mit den älteren Spaniern, z. B. Julian del Castillo p. 101, p. 11 die getauften unter Sisibut auf 90,000.

5) Apoll. Sid. IV. 5. VI. 1, 11. (VIII. 13 ein getaufter), vgl. Jost V. S. 43.

6) v. Caesar. arel. l. c.; Juden in Bordeaux John O'Reilly I. p. 132.

7) epist. Severini episc. majoric., an deren Echtheit nicht (mit Kayserling S. 157, Grätz IV. S. 454) zu zweifeln, vgl. Nic. Ant. III. 2, 50.

8) qui nuper hanc provinciam texit (l. rexit) et nunc comes esse dicitur.

9) c. 32.

10) 40.

11) In Wiederholung von Illib. 50.

von Juden und Christen[1]); der Verkehr mit den Juden, der Glaube an die besondere Kraft ihrer alttestamentlichen Ritushandlungen, Segensformeln und Sprüche war so groß, daß Cc. Illib.[2]) den Christen verbieten muß, ihre Saaten von Juden segnen zu lassen. Die sieben Synoden seit Cc. Agd. erwähnen der Juden gar nicht: erst das Conversions-Concil[3]) unter Rekared legt ihnen einige, noch sehr glimpfliche Beschränkungen auf: sie sollen keine christliche Frauen und Concubinen haben — dies Verbot zeigt, trotz dem römischen Recht, das solche Verbindungen als adulterium strafte[4]), wie eng bisher die Lebensgemeinschaft[5]), wie wenig[6]) verachtet der Jude war[7]) — Kinder aus solchen Verbindungen sollen getauft werden; christliche Knechte sollen sie, wie man sieht, wegen der Gefahr der Bekehrung, nicht erwerben[8]), vielmehr solche, die sie gekauft und beschnitten haben, ohne Ersatz des Preises in Freiheit gesetzt und dem Christenthum zurückgegeben werden[9]): endlich sollen sie keine solchen Staatsämter bekleiden, vermöge deren sie über Christen Criminalstrafen zu verhängen hätten: andere Würden, namentlich Finanzämter, bleiben ihnen also zugänglich[10]). Das Provincialconcil von Narbonne vom gleichen Jahre

---

1) Gams II. a. S. 109, Schröckh XVI. S. 304, A. de Castro p. 22.

2) c. 49.

3) Tol. III. a. 589 c. 14; über den Zustand bis Rek. Jost V. S. 30, über Rek. S. 106, Grätz IV. S. 73.

4) La Rigaudière p. 10 erfindet, daß Cc. T. III. sie in Judenviertel (juderias) in Toledo verwiesen.

5) Trotz dem römischen Recht, das solche Verbindungen als adulterium strafte. B. T. III. 7, 2.

6) Conc. Illib. c. 15. 16 hatte Ehen zwischen Katholiken und Heiden nur mit Rüge (schwerer bei Ehen mit Heidenpriestern), zwischen Katholiken mit Ketzern und Juden mit Excommunication bedroht.

7) Ganz irrig also Lopez Madera's p. 47 These: los judios siempre aborrecidos en España.

8) Auch Nichtchristen dürfen sie nicht beschneiden B. T. XVI. 4, 2.

9) Was übrigens lediglich eine Wiederholung der Bestimmungen des Breviars B. T. III. 1, 5. XVI. 4, 1. 2 war. Strafen hiefür P. V. 24, 3. 4 u. T. XVI. 1. c. Uebertritt von Christen zum Judenthum wird mit Confiscation gestraft B. T. 1. c. 3, 2; übrigens sollen getaufte Juden ihre ehemaligen Glaubensgenossen nicht chicaniren 3, 1.

10) Bekämpfung der Katholiken durch die verbündeten Arianer und Juden, Helff. Ar. S. 89, kann ich nicht annehmen.

verbietet nur den Juden knechtliche Arbeit am chriſtlichen Sonntag und die Beſtattung ihrer Leichen nach anderm als jüdiſchem Ritus [1]).

Erſt unter Siſibut brach plötzlich ein Sturm der Verfolgung über ſie herein [2]). Die beiden uns erhaltenen Judengeſetze dieſes Königs [3]) beſchäftigen ſich zumal mit den chriſtlichen Knechten der Juden: dieſe ſowie die (in ungünſtigern Formen) Freigelaßnen ſollen die römiſche Civität haben, durch Geſetz Freigelaßne und gleichwohl (an Chriſten) veräußerte werden gegen Erſatz des Preiſes in Freiheit geſetzt; Chriſten, die ſich haben beſchneiden laſſen und im Judenthum beharren, werden ſchwer beſtraft. Entlaufene Knechte, die ſich zur Annahme des Chriſtenthums erboten, werden mit Belaſſung ihres Peculiums frei; „unter den Vorfahren erſchlichene" Schenkungen an Juden werden confiscirt; nicht einmal als Miethlinge darf der Jude Chriſten halten; verkaufen mit dem Peculium an Chriſten darf er ſie bis zum erſten Januar nächſten Jahres; Ehen zwiſchen Chriſten und Juden werden getrennt; Nachfolger auf dem Thron, welche dies Geſetz aufheben, oder Uebel-

---

1) Namentlich mit Pfalliren, gleich den Chriſten c. 4 und 9.

2) Basnage VIII. p. 389, vgl. Joſt V. S. 110, Lembke I. S. 193, Dunham I. p. 209, Moron I. p. 195, Davoud Oghlou I. p. 170 - 184, Romey II. p. 342, Pfahler Geſch. S. 497, Dozy II. p. 26, A. de Castro p. 26, Rosseeuw I. p. 444 f., Revillout p. 257; noch bei Amaral p. 211 figuriren die grauſamſten dieſer (auch von Gamero p. 499 beſchönigten) Judengeſetze als: leis em favor e defeza de religiaõ, noch mehr de los Rios p. 31, der den „Undank" der Juden ſchilt p. 36. Dagegen treffend Sempere ed. Moreno I. p. 123 leyes sobre la intolerancia religiosa, gemäßigt Morales VI. p. 71, fanatiſcher Masdeu XI. p. 138—143 und Valdesius p. 171. Das müßte ſchon unter Rekared geſchehen ſein, wäre obige (S. 421 Note 10) Motivirung der Judenverfolgung richtig; gut gegen Helfferichs abſchwächende Darſtellung Grätz IV. S. 75. Depping S. 38, Romey II. p. 169 zählt (nach Aimoin ſ. S. 423 N. 2) die mit Gewalt Getauften auf 90,000 — wohl viel zu hoch. 80,000 Colmeiro I. p. 159. Die ſcharfſinnige Unterſuchung von Grätz, weſtg. Geſetzgeb. S. 6 f., ſucht nachzuweiſen, daß die meiſten dieſer Geſetze nicht den „Juden", ſondern getauften und rückfällig gewordnen Juden gegolten habe. Dies iſt in vielen, aber nicht in allen von Grätz alſo erklärten Beſtimmungen zuzugeben; Eingehenderes in den weſtg. Studien. Auch in der Zutheilung der einzelnen Geſetze an die verſchiednen Könige hat er, neben manchem Richtigen, Irriges. So vergißt er Iſidors Zeugniß, daß Siſibut die Juden mit Zwang zur Taufe geführt — ein Satz, der ſehr viele Aufſtellungen des Verfaſſers widerlegt; ſehr ſchwach iſt die viel citirte Arbeit von de los Rios bezüglich der Gothenzeit S. 30—37, beſſer A. de Castro p. 20—22; über die gleichzeitigen Verhältniſſe im Frankenreich Fehr S. 521—589.

3) L. V. XII. 2, 13. 14.

thäter, die es brechen, werden, mit den Juden, am jüngsten Tage in die Hölle verflucht [1]). Was diese Gesetze berichten, wird durch spätere Schriftsteller ergänzt, welche freilich auch arg übertreiben [2]): Zwang zur Taufe durch Confiscation und Geißelung wurde massenhaft angewendet: durch heimliche Flucht in's Frankenreich suchten sich die Verfolgten zu retten [3]).

Das vierte Concil von Toledo unter Sisinanth hat dann ausführlich, in zehn Canones, die Bedrückung der Juden zwar einerseits der Willkür in mancher Richtung entzogen, anderseits freilich dieselbe in strenger gesetzlicher Bestimmtheit geregelt [4]); c. 57 verwirft zwar, in leider nur zu bald wieder vergessenen Worten, die gewaltsame Bekehrung [5]): aber jene, welche einmal mit Gewalt zum Christenthume gebracht worden, „wie dies in den Tagen des höchst gottesfürchtigen Königs Sisibut geschehen", haben darin zu bleiben [6]). Geistliche und Laien werden mit Excommunication bedroht, wenn sie, wie häufig geschah, sich durch die Reichthümer der Juden bestechen ließen, sie zu schützen, d. h. die Judengesetze nicht gegen sie durchzuführen [7]). Bereits Getaufte, die rückfällig geworden, werden durch den Bischof zum Christenthum angehalten und ihre Kinder oder Knechte, welche sie beschnitten, ihnen abgenommen — gläubige Kinder solcher Rückfälligen sollen jedoch das Erbe ihrer Aeltern nicht einbüßen [8]) — oder freigelassen [9]). Auf Erlöschen des Judenthums mit der lebenden Generation war es aber gezielt, wenn c. 60 ganz allgemein den Juden

---

1) Vieles Detail übergehe ich.

2) So sollen nach Aimoin VI. 22 90,000 (!) Juden zur Taufe gezwungen worden sein; einfacher Chron. Moissiac. l. c. Judaei in Hisp. baptizantur.

3) Chron. Marii Avent. contin. in Du Chesne I. p. 216. Judaeos praeter eos qui fuga lapsi sunt ad Francos . . convertit.

4) Unrichtig sagt daher Helff., Cc. IV. wiederhole, abgesehen von c. 60, nur die Bestimmungen von Cc. III., vgl. Grätz IV. S. 77.

5) In Uebereinstimmung mit Gregor M. ep. I. 47, vgl. Depping S. 38, A. de Castro p. 26.

6) ne nomen Domini blasfemetur et fides . . vilis ac contemtibilis habeatur.

7) c. 58. multi accipientes a Judaeis munera patrocinio suo perfidiam suam fovebant . . quicumque illis contra fidem christianam suffragium vel munere vel favore praestiterit.

8) c. 61.

9) c. 59.

ihre Kinder wegzunehmen und in Klöstern oder christlichen Familien zu erziehen befiehlt[1]). Der Verkehr getaufter Juden mit ungetauften wird mit Geißelung und Verknechtung an Christen gestraft[2]): Ehen zwischen Juden und Christen werden getrennt, wenn der jüdische Theil nicht die Taufe annimmt, und die Kinder werden christlich erzogen[3]). Rückfällige Juden sind zeugnißunfähig[4]) und auf Befehl des Königs werden Juden[5]) von allen öffentlichen Aemtern, nicht nur von den früher schon ihnen entzogenen, ausgeschlossen, „weil sie dieselben zum Schaden der Christen führen": Bischöfe und Richter sollen sie nicht mehr durch Erschleichung in solche Stellen gelangen lassen[6]): endlich sollen Juden keine christlichen Knechte und Mägde irgendwie erwerben oder behalten: dieselben werden vom König freigelassen[7]).

Unter dem völlig priesterergebenen Kindila wurde principiell ausgesprochen, daß niemand im Reiche leben dürfe, der nicht katholischer Christ: Gott scheint, sagt Conc. Tol. VI.[8]), endlich den unbeugsamen Unglauben der Juden nicht mehr dulden zu wollen: deßhalb hat er dem höchst christlichen König den Gedanken eingehaucht, mit den Priestern seines Reiches diesen Aberglauben mit der Wurzel vom Grund auszurotten[9]): für diese Gluth des Glaubens ist dem Herrn zu danken, daß er diese durchlauchtige Seele geschaffen und mit seiner Weisheit erfüllt hat[10]): er gebe ihm dafür langes Leben und ewigen Ruhm. Deßhalb wird Wahrung der Judengesetze jedem König zu vor seinem Regierungsantritt eidlich zu gelobender Pflicht gemacht: Nachsicht gegen die Juden aus Nachlässigkeit oder Bestechung, Ver-

---

1) Nach gewissen katholischen Schriftstellern soll sich dies nur auf die Kinder getaufter und rückfälliger Juden beziehen: so Gams l. c. (und ganz allgemein auch Grätz, w. Judengesetze) im Widerspruch mit Wortlaut und Zusammenhang der canones. 59 und 61 sprechen von Rückfälligen, 60 von „Judaei". Richtig Grätz IV. S. 169.

2) c. 62.

3) c. 63; man sieht, wie trotz der frühern Synoden und der neueren Verfolgung im Leben keine Kluft zwischen Christen und Juden bestand.

4) c. 64.

5) Und Judenkinder, auch getaufte?

6) c. 65 bei Excommunication und für den Juden Geißelstrafe.

7) c. 66 nefas est enim ut membra Christi serviant Antichristi membris. Dieser Canon ist übergegangen in L. V. XII. 3, 12, nicht (wie Helff.) XII. 2, 11.

8) c. 3; vgl. Grätz IV. S. 79; vertheidigt von de los Rios p. 301

9) nec sinit degere in regno suo eum qui non sit catholicus. l. c.

10) Volle Zustimmung bei Aguirre II. p. 518.

letzung jenes Eides wird mit ewiger Verdammniß bedroht und die Gesammtheit der Judengesetze bestätigt.

Trotzdem hat der fromme Rekisvinth auf Cc. Tol. VIII. praef. wieder die Juden zu verklagen [1]), „welche allein im Reich noch als Schmach und Frevel übrig (nachdem Gott alle andern Ketzereien mit der Wurzel ausgerissen) und in großer Zahl rückfällig geworden sind" — der vom Fanatismus freie Geist Kindasvinths scheint ihrer geschont zu haben [2]). Auf Ermahnung des Königs behandelt das Concil die Judenfrage im letzten Canon [3]). Es sei unwürdig, daß ein orthodoxer Fürst Ungläubige zu seinen Unterthanen zähle [4]) und die Christengemeinde durch Verkehr mit solchen verunreinigt werde. Doch begnügt sich die Versammlung, die Schlüsse von Cc. T. IV. unter Sisinanth zu erneuen.

Das Cc. T. IX. [5]) bestimmt nur, daß die getauften Juden, wo sie sonst ihr Domicil haben mögen, die christlichen und die jüdischen Feiertage in den Städten unter Controlle der Bischöfe verbringen, auf daß sie jene feiern müssen, diese nicht feiern können, bei Strafe von Geißelung oder Fasten. Cc. T. XI. [6]) droht den infideles, also wohl vorab den Juden, für Auswerfen der Communion Geißelung und lebenslängliche Verbannung. Erwich dagegen nimmt die Verfolgung principiell wieder [7]) auf: er beschwört das Concil [8]), „die Pest des Judenthums mit der Wurzel auszureißen". Das sei wichtiger als Alles: die Versammlung soll seine einzelnen Judengesetze genau prüfen und dann als Ganzes veröffentlichen: „auf daß uns nicht der Fluch treffe, mit welchem ältere Canones und Könige [9]), zumal Sisibut, solche Nachfolger bedroht, welche die Judengesetze, besonders das

---

1) Nachdem die zum Reiche gehörigen Dinge (domestici) erledigt sind: vitam moresque Judaeorum denuntio; vgl. Grätz IV. S. 155—159, A. de Castro p. 29.

2) Vgl. Grätz IV. S. 155 (allzu bestimmt).

3) c. 12.

4) Masdeu XI. p. 138 „ley que merece grabarse en bronce".

5) c. 17.

6) c. 11.

7) Vgl. Grätz IV. S. 162, Pétigny p. 236; vorübergehend hatte sie Graf Hilderich in Septimanien unter Wamba geschützt — er nahm wohl von ihnen die Mittel zu seiner Empörung s. A. V. S. 206, Depping S. 39, de los Rios p. 31.

8) XII. T.

9) Vgl. L. V. XII. 2, 14. 3, 12. 29. 14. 27.

Verbot christlicher Judenknechte, nicht aufrecht erhielten. c. 9 erklärt dann, daß das Concil die einzelnen Gesetze geprüft und gutgeheißen und daß sich deßhalb jedes Gericht an dieselben unwiderruflich zu halten habe: nämlich das Gesetz über die Erneuerung der alten Judengesetze und deren Bestätigung [1]) auf ewige Dauer [2]), über Lästerung der h. Dreieinigkeit [3]), Entziehung der Juden, ihrer Kinder und Diener von der Taufe [4]), Verbot der jüdischen Pascha- [5]), Sabbat- und sonstigen Festfeier [6]), der Beschneidung [7]) und Verlockung zum Judenthum; Gebot der Feier der christlichen Festtage [8]); Verbot der jüdischen Speisewählerei [9]); der jüdischen Ehen [10]) unter Verwandten und ohne christlichen Priester; der Angriffe auf die christliche, der Vertheidigung [11]) der jüdischen Lehre; der Abwerfung des [12]) Christenthums und Flucht und der Aufnahme solcher Flüchtlinge; der Bestechung von Christen durch Juden; der Lesung vom Christenthume verworfener Bücher [13]); der Haltung christlicher [14]) Knechte; der nur angeblichen Bekehrung [15]) (um christliche Knechte halten zu können); der Verschweigung christlicher Knechte; Befreiung jüdischer Knechte, wenn sie sich bekehren. Vorschrift der von den getauften Juden zu beschwörenden Erklärung [16]); Verbot amtlicher Zuchtgewalt von Juden über Christen (ausgenommen k. Befehl, extra regiam ordinationem), insbesondere in der Stellung von actores und villici über christliches Gesinde [17]); Gebot der Meldung jedes einwandernden [18]) Juden beim

1) L. V. XII. 3, 1. 23—25.
2) l. c. 29. Cd. Card.
3) 3, 2.
4) 2, 13—18.
5) 2, 16. 3, 1. 4.
6) 3, 5. 20. 21.
7) 2, 20. 21.
8) XII. 2, 7. 11. 13—17. 3, 1. 4.
9) XII. 3, 6. 14.
10) 2, 16. 37. 3. 18. 3, 1. 7. 13. 14. 20.
11) XII. 2, 6. 14. 16. 3, 1. 3. 13. Mischehen 14.
12) 3, 1. 10. Julian wie schon Isidor bekämpfte die jüdischen Theologen, welche bei allem Druck die Antwort nicht schuldig blieben. Grätz IV. S. 160. 165.
13) 3, 11.
14) XII. 2, 11. 13. 14. 3, 1. 12. 13. 16. 18.
15) 3, 13. 2, 10. 15. 18. 27. Rückfall vgl. III. 5, 3.
16) 2, 14. 16. 27.
17) l. c. 3, 7. 19.
18) 3, 20.

Biſchof; der Verſammlung [1]) der Juden an gebotenen Tagen beim Biſchof [2]); der ausſchließlichen Competenz der Prieſter [3]) in Anwendung der Judengeſetze und Beſtrafung der Richter, die ohne die Geiſtlichen hierin handeln; der Beſtrafung der Prieſter und Richter für Nicht-Anwendung der Judengeſetze [4]); Befreiung der Biſchöfe von dieſer Strafe bei mangelnder Anzeige der Geiſtlichen; Vorbehalt der Begnadigung des Königs [5]) bei aufrichtiger Bekehrung; Publication [6]) dieſer Geſetze durch die Biſchöfe an die Juden ihrer Provinz [7]), Bewahrung der Erklärungen [8]) der Juden in den Kirchenarchiven und endlich feierliche Promulgation dieſer beſtätigten Geſetze. Cc. T. XIII. 9 [9]) begnügt ſich damit, wie alle Canones von Cc. XII. ſo auch den in Judaeorum nequitiam zu beſtätigen.

Auf dem XVI. Cc. T. fordert Egika auf, eifernd im Eifer Gottes alles Judenthum in beiden Geſchlechtern „auszurotten mit der Wurzel", ſeine älteren und „heutigen" Geſetze zu beſtätigen, insbeſondere das neue, daß kein Jude im Betrieb von Geſchäften [10]) den Hafenplatz (cataplum) betreten und mit Chriſten Handel (commercium) treiben darf, ein Verbot, welches freilich die Widerſtandsfähigkeit der Juden in ihrem Hauptnerv, dem Reichthumserwerb, durchſchnitten hätte. Dagegen ſoll aufrichtig bekehrten Juden erlaſſen werden „die Bürde jeder Leiſtung" [11]) (jugum omne functionis), die ſie dem Fiscus als Juden ſchulden [12]), ſo zwar, daß dieſe Quote ihrer Abgaben (functio pensionis) den noch hartnäckigen zugelegt wird. Tom. c. 1 willfahrt dieſen Anträgen mit der Motivirung, daß die Hartnäckigkeit der Juden wie die Schuld des Judas mit ehernem Griffel auf demantenen Nagel

---

1) Vgl. XII. 3, 20. 21.
2) Anhaltung zum chriſtlichen Abendmahl L. V. XII. 3, 3.
3) 3, 23—26.
4) 3, 24—26.
5) 3, 27.
6) 3, 28.
7) 3, 1.
8) XII. 2, 16.
9) L. V. XII. 2, 18; vgl. Grätz IV. S. 168, A. de Castro p. 30, irrig de los Rios p. 32.
10) 9.
11) Aber daß ſie nobiles ſein ſollen, hat La Rigaudière erfunden p. 12.
12) XII. 2, 18.

geschrieben sei; alle Bischöfe und Richterbehörden sollen die Gesetze eifrig vollziehen [1]).

Auf dem Cc. T. XVII. klagt Egika, daß die Juden, wie sie von Anfang Christus verleugnet, auch jetzt mit schmählichen Gründen seine Lehre verspotten [2]). Der alte Ruhm der Glaubenseinheit Spaniens müsse erhalten bleiben. Auch in andern Ländern hätten die Juden Empörung gegen ihre christlichen Herrscher versucht und als Strafe Gottes Hinrichtung erfahren. Nun aber lägen Geständnisse vor, daß auch die spanischen Juden mit überseeischen Glaubensgenossen Verbindungen gegen die Christenheit und zur Untergrabung der christlichen Lehre angeknüpft. Im Anfang seiner Regierung habe er sie in aller Milde mit manchfaltiger Ueberredung zum Christenthum führen wollen, ja ihnen die durch das Gesetz entzogenen christlichen Knechte wieder gegeben, um sie (!) — viel eher ist wohl anzunehmen, daß die Juden durch Geschenke diese Concession erkauften; welche nun unter einem sehr unwahrscheinlichen Vorwand verhüllt wird — durch den Verkehr mit diesen der Kirche zuzuführen. „Sie aber haben, gegen ihre eidliche und schriftliche Erklärung, der alten Gebräuche wieder gepflogen. Da also Gottes Wille ihre Züchtigung gerade meiner Regierung aufbehalten hat", — sollen Adel und Bischöfe ihre Ausrottung und das Schicksal ihrer Personen und Güter zur Verherrlichung Christi berathen. Dabei scheint ihre Austreibung beabsichtigt: denn es heißt: „geschont sollen für jetzt nur jene Juden werden, welche in den Gebirgspässen (intra clausuras) Galliens leben und zum Ducat jener Landschaft gehören, welche durch häufige Mordthaten, feindliche Einfälle und die Seuche streckenweise verödet ist" [3]). Deßhalb sollen daselbst die Juden mit ihrem Vermögen verbleiben, in voller Abhängigkeit von dem dortigen dux und allen Anforderungen des Staates (Fiscus) nachkommend: dabei müssen sie als Christen leben und bei jedem Rückfall Austreibung auch aus jenem Land und die gleiche Strafe wie ihre Vettern in Spanien gewärtigen.

Darauf beschließt das Concil [4]): das abscheuliche Judenvolk, mit dem Blut Christi befleckt, seine Eide unzählige Male brechend, hat

1) Es ist doch wohl sacerdotibus, nicht seniorlbus, zu lesen.

2) Oder ihr mit schmählichen Künsten zu entgehen wissen, nachdem sie dieselbe äußerlich bekannt.

3) Daß diese Juden wegen ihrer Tapferkeit im Krieg gerühmt und verschont werden, ist ein Mißverständniß von Grätz IV. S. 168. 72.

4) c. 8.

nicht nur den Bestand der Kirche verwirrt, in rebellischem Erkühnen haben sie auch dem Vaterland und dem ganzen Volk Verderben geplant: sie haben geglaubt, ihre Zeit sei gekommen, freudig über die Christen herzufallen. Die Verschwörung dieser Ungläubigen ist dem Concil aufgedeckt und durch ihr Geständniß dargethan, nicht nur ihre Rückfälligkeit, auch ihr Trachten durch Verschwörung sich des Throns (was sehr unwahrscheinlich) zu bemächtigen. Deßhalb beschließen wir hiemit, nach dem Befehl des Königs, der in heiligem Glaubenseifer das Kreuz Christi und den seinem Volk gerüsteten Untergang rächen will, sie sollen mit ihrem gesammten Vermögen, ihren Weibern und aller Nachkommenschaft für ewig dem Fiscus verfallen (Verknechtung und Confiscation) und in allen Provinzen Spaniens von ihren Wohnsitzen entfernt und vom König dadurch zerstreut werden, daß er sie an Christen verschenkt; Freilassung ist verboten, so lang sie Juden bleiben. Da man aber — trotz der Confiscation! — nicht auf die bisherigen Steuern der Juden verzichten will, wählt der König aus ihren bisherigen christlichen Knechten eine Anzahl aus, wendet durch besondere Verleihung oder bei ihrer Freilassung diesen aus ihrem Peculium (d. h. dem Vermögen ihrer bisherigen Herrn) bestimmte Quoten zu und hiervon haben dieselben die bisher von ihren jüdischen Herren geleisteten Steuern und Leistungen zu entrichten. Die Herren, welchen die Juden geschenkt werden, haben schriftlich zu versprechen, daß sie keine Uebung ihrer nationalen Gebräuche dulden werden. Ihre Kinder werden ihnen von den Herren im siebenten Jahre weggenommen, jeder Verkehr mit den Eltern unmöglich gemacht, sie werden bewährt eifrigen Christen zur Erziehung übergeben und später mit Christen verheirathet.

Daß Witika die Juden zurückgerufen und milde behandelt, hat die kirchliche Feindschaft wohl [1]) — wie seine übrigen Frevel, als Anklage gemeint, — erfunden [2]).

Die natürliche Folge dieser ausgesuchten Mißhandlung der Juden war deren massenhafter und freudiger Uebergang zu den duldsamen Arabern, welchen sie nach einem Bericht, der auch als Sage von typischer Bedeutung ist, die Thore von Toledo geöffnet haben sollen [3]).

---

1) A. M. Jost V. l. c., La Rigaudière p. 13 (die ganze Darstellung ist werthlos).

2) So richtig, obzwar schüchtern, de Castro p. 84.

3) Depping S. 41, Grätz IV. S. 170; widerlich ist die Vertheidigung jener Gesetze und die Anklage der Juden bei de los Rios p. 33. 86.

b) Die Concilien insbesondere.

Die Institution, durch welche nun die Kirche ihren Einfluß auf, ihre Herrschaft [1]) über diesen Staat am Großartigsten geübt hat, sind die Versammlungen des Episkopats zu den Provincial- [2]) und National-Synoden [3]) gewesen: Geschichte und Bedeutung dieser ursprünglich rein kirchlichen Vereinigungen, welche immer mehr weltliche Dinge in ihren Bereich ziehen und zuletzt als wahre Reichstage, Parlamente, die höchste, die entscheidende Gewalt [4]) über die Krone hinweg, im Gothen-Staat gewinnen, ist gerade ihrer allmäligen Veränderung wegen nicht leicht in's Klare zu stellen. Parteirichtungen in Politik und Wissenschaft haben sich des Gegenstandes bemächtigt und ihn oft bis zur Unkennbarkeit entstellt [5]). Das einzige Mittel, zur richtigen Würdigung derselben zu gelangen, ist eine Darstellung der einzelnen Versammlungen selbst in allen für unsere Aufgabe wesentlichen Puncten: am Schlusse dieser Darstellung werden sich dann die richtigen Rückblicke von selbst ergeben [6]).

---

1) Vgl. Sempere ed. Moreno I. p. 62 politica del clero godo. Rotteck IV. S. 156, Eichhorn in Z. f. g. R. W. XI. S. 92.

2) singulare per provincias concilium Cc. T. XIV. 1.

3) generale concilium Cc. T. XIV. 1. L. V. III. 4, 18. V. 1, 6. II. 1, 8. Cd. Leg. XII. 3, 29. Cenni II. p. 69.

4) Das ist die wahre concordia sacerdotii et regni (!) bei Cenni II. p. 45, 24; ähnlich Manresa p. 57—61.

5) Vgl. einstweilen Gibbon c. 38 p. 319. 370 mit Loaisa ep. ad Phil. regem p. 3, Cenni II. p. 96—106. Moron I. p. 189. 191. 195 der — sehr fruchtlos — die Bischöfe wider Gibbons Beschuldigung der Herrschsucht vertheidigt; er meint, sie seien gezwungen worden, Empörer zu krönen: aber die meisten Empörungen machten sie selbst; er erblickt gerade den Vorzug dieser Verfassung darin, daß los obispos catolicos se *encargaron* de la *direccion* de la sociedad und daß ihr fundador principal fue s. Isidoro, el hombre mas sabio de su siglo. Ueberschätzung des politischen Werthes der Cc. auch bei Staudenmeier S. 77, Rico y Amat. I. p. 13 (erblickt darin demokratische Umgestaltung der Verfassung!), Serna und Montalban I. p. 41—44, Gamero p. 500. 468, Muñoz I. p. 377 f., Eguren p. XX., Manresa p. 52; besser Sempere historia I. p. 69. 82. 87, Revillout p. 134; vgl. Davoud Oghlou I. p. 163, Romey p. 317—322, Masdeu XI. p. 232—256.

6) Ueber arianische Synoden s. oben S. 366; von den ältern katholischen Synoden in Spanien Cc. Illiberit. c. a. 306 (Gams II. a. S. 3—136 und 500 Folioseiten bei Aguirre I. p. 242—742, vgl. Pedraza p. 57, Rico y Amat. I. p. 11), und Tol. I. a. 400, dann zu Astorga a. 446 und Toledo a. 447 (Bischöfe

Die erste Synode, die uns zu beschäftigen hat, ist die von Agde[1]) in Südgallien unter Alarich II. unter dem Vorsitz des bekannten Cäsarius von Arles[2]). Die Vorrede ihrer Acten rechnet zwar nach der Regierungszeit des Königs Alarich, giebt aber nach einigen Handschriften und Ausgaben diesem weder ein Prädicat, noch erwähnt sie seiner gleichwohl nicht zu bezweifelnden Erlaubniß (oder gar Berufung) dieser Versammlung[3]). Ihre 47 echten Canones (die Can. 48—71 sind falsch) behandeln nur kirchliche Fragen[4]), wie sie auch erklärt, nur über Zucht und Weihen der Priester und Nutzen der Kirchen verhandeln zu wollen.

Darauf tagten unter Theoderichs Regierung die Synoden von Tarracona[5]) und von Gerunda[6]); ob aber die drei Synoden von

---

der Provinzen Tarrac., Karthag., Lusitan., Bätica: 18 Can. ohne alle Erwähnung weltlicher Gewalten gegen den Priscillianismus Hefele II. S. 288 sowie die von Tarracona a. 464 Hefele S. 571, Gams S. 389—394, Rojas p. 572, Tillem. memoires eccles. p. 863—872, Campomanes und Diegues p. 523, Romey II. p. 486) können wir hier absehen; über die Concilien im Suevenreich zu Braga I. (II.) (die falschen Acten eines angeblichen Co. Brac. I. von a. 411 bei Hefele II. S. 91) a. 563, Lugo a. 569 und Braga II. (III.) a. 572 s. Sueven.

1) Concilium Agathense, 9. Sept. a. 506.

2) 34 Bischöfe, kein germanischer Name darunter.

3) Aber nach Andern, z. B. Sirmond Conc. Galliae I. p. 160, heißt es freilich: cum .. ex permissu domini nostri glorioss. magnificentiss. piissimique regis . . a. synodus convenisset ibique flexis in terram genibus pro regno ejus, pro longaevitate, pro populo dominum deprecaremur ut qui nobis congregationis permiserat potestatem regnum ejus felicitate extenderet, justitia gubernaret, virtute protegeret. Der Natur der Sache nach wird man annehmen dürfen, daß dieser Zusatz echt und später — als ein Zeichen zu großer Gefügigkeit, (noch Guettée II. p. 47 glaubt sie entschuldigen zu müssen), unter den arianischen Fürsten — weggelassen worden ist: schon de Catel p. 478 für den Zusatz, auch Vaissette I. p. 243; nicht einmal Cenni II. p. 94 kann dies Berufungsrecht hiewegen interpretiren; Ceillier XIII. p. 777 schweigt, XVI. p. 229 für Erlaubniß.

4) Von denen etwa zu erwähnen die Bestimmungen über geschlechtliche Beziehungen der Kleriker c. 1. 9—11. 28. 39; über Kirchenvermögen c. 4. 6. 7. 22. 26. 33. 45. Pflicht der Kirche, sich der Armen (hier der von ihren Patronen vernachläßigten Freigelaßnen, vgl. Fehr S. 549, Braun S. 69. 70, Revillout clergé p. 400 f.) anzunehmen 29; Beschränkung der Verfolgung und Vertheidigung von Ansprüchen Geistlicher vor dem weltlichen Richter c. 32; über Juden 34. 40 und Aberglauben 42; daß die sogen. tolosan. Synode von a. 507 nicht zu Stande kam, hat schon Baluz. dargethan s. Hefele II. S. 642.

5) 6. Nov. a. 516; ohne weitere Erwähnung des Königs als in der Datirung nach seinen Regierungs-Jahren, unter dem Vorsitz des dortigen Metropolitan Jo-

Arles [1]), Lerida [2]) und Valencia [3]) im Jahre 524 unter Theoderich oder 546 unter Theudis gehalten wurden, ist bestritten, doch sprechen für die erstere Annahme überwiegende Gründe [4]).

Im Jahre 527 tagte die zweite Synode zu Toledo [5]); den fünf Canones [6]) ist angefügt ein Schreiben des Vorsitzenden, Montanus, an

---

hannes vgl. Aguirre II. p. 287, Ceillier XV. p. 677, Gams II. a. S. 432; von den 13 Canones heben wir hervor c. c. 2. 3. 4. 10. 11, welche die Verweltlichung des Klerus durch Beschäftigung mit Handel, Wucher und gerichtlicher Thätigkeit bekämpfen: man sieht aus c. 4, daß Bischöfe und Priester sehr häufig von Laien zu Schiedsrichtern bestellt wurden: an Sonntagen und in allen Straffällen sollen sie sich gerichtlicher Function enthalten und sich auch nicht, wie weltliche Gerichtspersonen ꝛc., für gerichtliche Vertheidigung (pro impensis patrociniis) bezahlen lassen.

6) 8. Juni a. 517, des Königs nur in der Datirung erwähnend, unter dem gleichen Vorsitz, 6 Bischöfe, 10 canones; 6—8 über geschlechtliche Vergehen der Geistlichen und solcher Laien, welche ordinirt werden wollen.

1) 6. Juni, ohne alle Erwähnung des Königs.

2) 6. August.

3) 4. Dec., nur mit Angabe des Regierungsjahres.

4) Für die erstere Mariana V. 7, Morales V. p. 459, für letztere Aguirre II. p. 282, Pagi l. c., Florez l. c., Ferreras II. § 262, Rus Puerta p. 180, Cenni p. 226, Valdesius p. 96, vgl. Gams II. a. p. 437. 452, Aschb. S. 188, München II. S. 227 (unentschieden Hefele II. S. 684); diese behaupten, es müsse in der Datirung statt Theoderici gelesen werden Theudis oder letzterer habe auch (!) Theod. geheißen oder sich nach seiner Thronbesteigung diesen Namen beigelegt (!), so Ferreras II. § 279, Nicol. Antonius IV. 10; ich kann diese Auskunft gegenüber dem: Theuduridi vel Theoderici regis aller Handschriften nicht statthaft finden; zu Arles präsidirt Cäsarius 7 Bischöfen oder deren Vertretern (4 can. über Ordinaiton und Cölibat); zu Lerida Sergius von Tarracona 8 Bischöfen und Vertretern (16 can.: Verbot der Waffenführung von Geistlichen sogar in belagerten Städten c. 1; Asylrecht 8; Geschlechts- vergehen der Geistlichen 5, 15; Ketzerei 13. 14); zu Valencia Celsius 6 Bischöfen und Vertretern, nach Ferreras Celsus von Toledo: dann muß die Synode unter Theoderich fallen und zwar vor a. 527: a. 527 war dem Celsus bereits Montanus gefolgt; Mansi aber hält den Vorsitzer für Celsinus von Valencia, der noch a. 589 dem Cc. III. tol. anwohnte und verlegt deßhalb das Cc. an das Ende des VI. Jahrh. (6 echte can.: über Alter und Werth dieser gothischen can. mit Stolz Muñoz I. p. 380); ein für allemal sei verwiesen auf die Abhandlungen über die einzelnen Cc. in Florez España sagrada I.—XXXI., wo sie bei den einzelnen Städten zu suchen; ferner Masdeu XI. p. 232—252.

5) Cc. Tol. II. 17. Mai; unter Vorsitz des dortigen Metropolitan Montanus (vgl. über ihn Hildef. de vir. ill. p. 9); 7 Bischöfe; über das Datum gegenüber dem von Manchen, z. B. Ceillier XVI. p. 693, angenommenen Jahr 531 s. Aguirre II. p. 265, Hefele II. S. 700 und die Literatur daselbst; entscheidend dafür Hildef. l. c.

6) Ueber Heranbildung und geschlechtliche Beziehungen der Geistlichen, Incest, Unveräußerlichkeit liegender Kirchengüter.

die Katholiken von Palentia, in welchem König Amalarich, der „dominus rerum“, als Wächter der Kirchengüter erscheint, und ein weiteres an einen gewissen Theoribius, einen früheren hochgestellten Weltmann, dominus eximius, der sich in den geistlichen Stand zurückgezogen [1]).

Nachdem Montanus seine sonstigen Verdienste anerkannt, droht er, ihn zu verklagen bei dominus noster, d. h. dem König, und bei dem filius noster Erganes, wenn er [2]) den Mißbrauch des Einbringens fremder Priester in die Gebiete der Municipien Segobia, Brittablo und Cauca nicht abstelle: Theoribius war offenbar ein Suffragan-Bischof des Montanus [3]).

Am Schluß dieser Concils-Acten begegnet zum ersten Mal der Ausdruck des Dankes an den König (nächst Gott) nebst einer feinen Anticipirung seines Wohlwollens für die Zukunft: „wir erbitten dem glorreichen Herrn König Amalarich die Gnade Gottes, der uns für ungezählte Jahre seiner Regierung die Freiheit gewähre, was zum Cult unsers Glaubens gehört, auszuüben und zu verhandeln“ [4]).

Um a. 540 [5]) hielt Sergius, der Erzbischof von Tarracona, mit 6 Suffraganen (kein gothischer Name) eine Provincialsynode zu Barcelona, ohne Erwähnung des Königs Theudis [6]): ihre 10 Canones sind rein kirchlichen Inhalts [7]).

---

1) Nach Ferreras II. § 252 willkürlicher Annahme der Begründer des Klosters Toribio oder Potes, und Hauptbeförderer des Mönchthums in Spanien; nach Hefele „Statthalter“.

2) Vermuthlich der dux „Statthalter“ (Ferreras, Hefele) der Provinz.

3) Aber nicht identisch mit jenem Thuribius von Astorga; über die Verwechslung der beiden Theor. Pagi ad a. 448 und Tillemont mém. eccles. VIII. p. 864 Aguirre II. p. 272, anders Hefele und Mabillon A. O. s. B. I. p. 188, s. aber „vester *coëpiscopus*“; Florez VIII. 18 verwirft freilich diese Lesung und will noster coëp. oder vester ep. lesen; vgl. Nicol. Anton. III. 4, 105 und Ulloa, conjeturas l. c.; vgl. die sehr reiche Literatur über den sehr dunkeln Brief bei Mariana V. 6, Ferreras II. p. 252 f., Mabillon l. c.

4) Acta Cc. Tol. II. epilog.; vgl. Padilla II. p. 11, Gams II. a. p. 445 mit Recht: eine captatio benevolentiae, kein Beweis seiner Duldung; aber falsch, daß M. des Glaubens wegen „in die Stadt Toledo verbannt“ war.

5) Aguirre II. p. 279, Garcias Loaisa l. c.

6) Der Anhang de fisco barcinon. mit Erwähnung Rek. gehört offensichtlich nicht hieher.

7) Wir heben hervor: das Verbot das Haar zu pflegen, den Bart zu scheeren an Geistliche c. 3, die Vorschrift, daß poenitentes das Haar scheeren, Mönchskleider

Darauf folgte das große Bekehrungsconcil von a. 589, auf Befehl des Königs berufen [1]). Dies dritte Concil von Toledo hielt seine erste Sitzung am 8. Mai 589 [2]). Der König erschien, von vier seiner gothischen Großen umgeben, in der Vorversammlung, in welcher er erklärte, er habe sie zur Herstellung der Kirchenzucht berufen, nachdem bisher die Ketzerei die Berufung von Concilien nicht zugelassen habe, was, wie wir sehen, nicht richtig [3]); er fordert sie auf, mit Wachen und Gebet sich zu ihrem Werke vorzubereiten. Nachdem dies drei Tage hindurch geschehen, hält die Synode ihre erste Sitzung am 8. Mai, der König erscheint in ihrer Mitte, nachdem alle Bischöfe Platz genommen, und erklärt in „gotterfüllter" Rede, daß er hiemit die Urkunde (tomus) [4]) seines neuen Glaubens der Versammlung zur Prüfung überreiche: der Notar verliest nun zuerst eine lange und salbungsvolle Erklärung, die unter Verwerfung der Lehre des Arius das orthodoxe Glaubensbekenntniß nach den Concilien von Nicäa,

---

tragen, fasten und beten und keine Gastmähler besuchen sollen; solche, die in Todeskrankheit Pönitenz erhalten, müssen nach ihrer Genesung als Pönitenten leben c. 6—8 vgl. 9.

1) Cc. T. III. praef. cum (rex) omnes regiminis sui pontifices in unum convenire mandasset. „quod vos ad nostram praesentiam devocaverim"; in der Kathedrale Santa Maria la mayor wurden gefeiert Cc. T. III. IX. XI., in Santa Leocadia IV. V. VI. XVII., unbestimmt Gamero p. 441.

2) So richtig Ulloa tratado, al. a. 590, unter Vorsitz des Masona von Merida, Euphemius von Toledo und Leander von Sevilla mit 67 Bischöfen: die arianischen, welche ihre Ketzerei abschwören, sind Ugna von Barcelona, Murila (Ubiligisklus) von Valencia, Mutto von Setaba, Neufila von Tuy, Ermarich von Laniobra, Viligisclus ebenfalls von Valencia (oder Valence?), Sunnila von Beja (Besensis), Froisclus von Dertosa, Bekila von Lugo, Gardingus von Tuy, Argiorit von Portucale, Hildimer archipresbyter auriensis, Vertreter Lopati episcopi. Die doppelte Besetzung von Valencia und Tuy beweist die Stärke der arianischen Gemeinden und den Eifer, mit welchem gothische Große nach dem Bischofssitz griffen; „alle" Bischöfe Spaniens werden geladen; ferner unterschreiben: der König, die Königin Baddo, Gussin vir illuster procer (Handzeichen!) Fonsa, Afrila, Agila, Ella, jeder: vir illuster; über diese Unterschriften s. Aguirre II. p. 350—354: über die septimanischen Bischöfe Vaissette I. p. 324.

3) Vgl. Marichalar II. p. 4.

4) Solche „tomi" überreichen fortan die Könige regelmäßig der Versammlung: sie enthalten die weltlichen Gegenstände, mit welchen sich dieselbe befassen soll: in dieser Form schriftlicher Thronrede übt die Krone die Initiative: ob in Nachahmung der imperatorischen Sitte, dem Senat libellos zu überreichen? so Marichalar II. p. 8.

Constantinopel, Ephesus und Chalkedon enthält: das ganze, hochberühmte Gothenvolk habe mit seinem König dies Bekenntniß angenommen, aber auch des Suevenvolkes unendliche Menge, das er seinem Reich unterworfen [1]). Diese hochedlen Stämme bringe er also als Opfergaben Gott durch die Hände der Bischöfe dar und sie sollen die gleiche Erklärung von den Bischöfen, Geistlichen und Ersten seines Volkes *(primores gentis nostrae)* abnehmen. Darauf Dank dem wahrhaft katholischen, wahrhaft orthodoxen und wahrhaft Christus liebenden König. Diese Erklärung erfolgt in 23 Artikeln, welche die acht Bischöfe, dann die übrigen Priester und Diakone, die vier genannten Großen und „omnes Seniores totius gentis Gothorum" — es sind aber nur 5!! — unterschreiben, und von denen besonders c. 16, die Verwerfung des libellus detestabilis vom XII. Jahr des Königs Leovigild, hervorzuheben ist: in qua continetur Romanorum ad haeresim arianam transductio. Darauf erklärt der König in langer Rede, es sei nicht nur seine Pflicht, das Leben der Völker durch das Recht zu regeln und zu schützen, und die Wuth der Unbotmäßigen durch die königliche Macht zu zügeln, sondern auch für den rechten Glauben und das Seelenheil seiner Völker zu sorgen, weßhalb er sofort eine liturgische Vorschrift erläßt; um nämlich den neuen Glauben gehörig bekannt zu machen und zu verbreiten, soll in jeder Kirche vor der Communion das Symbolum von Constantinopel vorgelesen werden. Zum Schluß fordert er die Bischöfe auf, um die übeln Sitten der insolentes zu bekämpfen, neue Anordnungen für schärfere, strengere Zucht zu treffen. Von den hierauf folgenden 23 Canones heben wir die nachstehenden hervor.

Besonders fein ist dabei, wie sich das Concil vom König Versprechungen geben läßt, gewisse bisher geübte Mißbräuche nicht fortsetzen zu wollen, c. 6. 8. innuente (so statt jubente) atque consentiente rege .. praecepit concilium ut nullus clericos ex familia fisci audeat a principe donatos expetere, ebenso 10, wo annuente rege beschlossen wird, daß Wittwen und Jungfrauen, besonders solche, die das Keuschheitsgelübde gethan, von Niemanden, d. h. eben vom König, zur Heirath sollen gezwungen werden; wohl auch 21, wo

1) alieno vitio in haeresim deductam nostro studio ad veritatis originem revocavimus: alieno vitio geht schwerlich auf Leovigild (Hefele), dem der Sohn doch schwerlich hier vitium vorwirft und der ja die Sueven schon als Arianer vorfand.

königliche actores den Kirchensclaven Lasten auflegen: der König gelobt Abhilfe.

Zuerst wird die strenge Befolgung aller alten Concilienschlüsse und päpstlichen Synodalbriefe — die Gleichstellung der letztern weist bezeichnend auf Leanders römische Beziehungen —, deren genaue Einhaltung bisher der Druck der Ketzerei und des Heidenthums ꝛc. nicht immer geduldet, eingeschärft, dann der Befehl des Königs bezüglich des Symbolum als ein bloßer Vorschlag, consultus, den jetzt die Synode genehmige, dargestellt [1]).

Aber das Wichtigste war die vollständige vom König sanctionirte Unterordnung der Gewalt seiner Beamten unter die Synoden, welche dadurch aus geistlichen Versammlungen zu den das Leben des Staates leitenden politischen Körpern werden. Daß Geistliche, welche Mitgeistliche mit Uebergehung des Bischofs vor den öffentlichen Gerichten belangen, außer der geistlichen Strafe der Excommunication noch die Sachfälligkeit trifft, c. 13, war bereits im Gegensatz zu den ältern Canones, welche nur die geistliche Strafe aussprechen, ein charakteristischer Fortschritt auf diesem Wege [2]). Aber die principielle

---

1) In seiner Weise wird der König selbst gebeten, frühere Eingriffe zu unterlassen. Darauf folgen Bestimmungen zum Schutz des Vermögens der Kirchen und Klöster, besonders auch an Freigelaßnen 3. 4. 6. 8. 19, der Geistlichen vor ungebührlichen Belastungen durch die Bischöfe, der Kirchensclaven durch die weltlichen Behörden 20. 21; über die Keuschheit der Priesterehen 5, namentlich der neu übergetretnen arianischen Priester, welche bisher nicht an so strenge Cölibatgesetze gebunden waren; über Eintheilung der arianischen Kirchen unter die nächsten katholischen Bischofssprengel c. 9; über Beschränkung des oft willkürlich und gegen den Willen der Betheiligten geübten Rechts der Könige, Wittwen und Jungfrauen zu verheirathen, durch abgelegte Keuschheitsgelübde c. 10; über Beschränkungen der Juden, welche im Vergleich mit den späteren Verfolgungen noch sehr gelinde sind: es wird ihnen nur verwehrt christliche Frauen, Concubinen und Knechte zu haben, Strafgewalt über Christen zu üben und christliche Knechte zum Judenthum zu bekehren: c. 14; ferner sollen königliche Knechte aus ihrem Peculium Klöster stiften dürfen, Laienpatrone den Bischöfen die Verwaltung des Vermögens der von ihnen dotirten Kirchen nicht entziehen können, Bischöfe ihren Klerus und weltliche Kirchensclaven nicht mit willkürlichen Belastungen drücken c. 15. 19. 20. 21; bezeichnend für die Cultuszustände ist das Verbot von Tänzen und Gesängen an den Festen der Heiligen (Richter und Bischöfe sollen das abstellen) und das Gebot statt der „müßigen Fabeln", welche oft am Tisch der Geistlichen erzählt werden, Vorlesungen aus der heiligen Schrift abzuhalten. c. 7. c. 23. Vgl. Marichalar I. p. 372.

2) Daß die Bischöfe zugleich mit den weltlichen Richtern Götzendienst und Abtreibung der Leibesfrucht mit allen Strafen, ausgenommen der Todesstrafe, der-

Anerkennung der Suprematie des Krummstabes über die Beamten enthält c. 18, welcher den Richtern und Actoren, „nach Decret unsers höchst glorreichen Herrn" befiehlt, der jährlichen November-Provincialsynode beizuwohnen, „auf daß sie lernen, in welch' gottesfürchtiger und gerechter Weise sie mit den Unterthanen umzugehen haben, und weder Freie noch Domanialknechte mit unbegründeten Lasten und Frohnden drücken. Denn es sollen gemäß der königlichen Ermahnung — diese zweimal ausdrücklich zu erwähnen fand man doch für nöthig — die Bischöfe Oberaufseher sein [1]), über die Behandlung der Unterthanen durch die Richter, so daß sie dieselben selbst warnen und ahnden oder ihre Uebergriffe zum Gehör des Königs bringen, und wenn sie die Getadelten nicht zu bessern vermögen, sollen sie selbe excommuniciren: vom Bischof aber und den Senioren, d. h. dem Adel werde erwogen, wieviel die Provinz, ohne Schaden zu leiden, den Richtern (an Gehalt und Leistungen) gewähren müsse" [2]).

Auf diese Canones folgt ein edictum des Königs in confirmationem concilii, welches am Schluß für Verletzung [3]) dieser Vorschriften den Geistlichen mit Excommunication von jedem Concil, den vornehmen Laien mit Confiscation seines halben, den geringen des ganzen Vermögens und mit Verbannung bedroht. Folgen die Unterschriften des Königs und der sämmtlichen Bischöfe. Angehängt ist eine Predigt Leanders von Sevilla zum Lob der Kirche ob der Bekehrung des Volkes, die er nach dem Schluß des Concils und der Bestätigung der Canones hielt: sie entbehrt weder feurigen Schwungs noch kühler, schonender Klugheit: das beste daran aber ist, daß sie sich jeder Schmeichelei gegen den König enthält.

---

folgen dürfen, war freilich ein starker weiterer Schritt auf der Bahn der Ausdehnung geistlicher Gewalt über die Strafjustiz, doch wird noch in beiden Fällen des Consenses des Königs ausdrücklich zu erwähnen für nöthig erachtet c. 16. c. 17.

1) Schief hierüber Mariana ensayo p. 24, zu sehr generalisirend Canciani IV. p. 57, vgl. Davoud Oghlou I. p. 163.

2) Ich lese statt des sinnlosen judicium: judici oder judicibus. Hefele II. S. 48 sagt, der Bischof soll mit 2 Senioren überlegen, was ein Richter als Strafe zu bezahlen hat, wenn er nicht zur Synode kommt: diesen Sinn gebe der Text mehrerer Handschriften. Welcher? und wie erklärt sich dann das sine suo (provinciae) detrimento?

3) Sowohl der quae ad fidem conveniunt als quae ad morum correctionem respiciunt d. h. der geistlichen und der Staats-Sachen.

Noch im nämlichen Jahre trat, nach c. 18 der toletanischen Synode, zu Narbonne am 1. Nov. [1]) die septimanische Provincialsynode zusammen unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Migetius mit 7 Suffraganen. Ein geistreiches Spiel des Zufalls ist es, daß gleich der erste Canon der ersten Synode nach jenem Concil, das in Wahrheit die Priester zu den Fürsten dieses Staates gemacht hat [2]), den Geistlichen verbieten muß, Purpurkleider zu tragen, da diese der weltlichen Hoffahrt angehörten und nicht den Geistlichen, sondern den mit Staats-Gewalt ausgerüsteten Laien zuständen; der Verweltlichung des Klerus tritt auch das Verbot, an öffentlichen Plätzen zu wohnen und sich auf denselben plaudernd umherzutreiben, entgegen c. 3. Für Verletzung der Sonntagfeier durch Laien schreibt diese rein geistliche Versammlung bereits weltliche Strafen vor. Die Confundirung von Geistlichem und Weltlichem ist schon vollständig [3]). Der niedere Klerus wird von dem Episkopat, der das Heft fest in die Hand genommen, zu strenger Unterordnung angehalten [4]).

Von den im folgenden Jahre 590 zu veranstaltenden Provincialsynoden ist uns nur über die von Leander [5]) zu Sevilla abgehaltene (Cc. Hisp. I. mit 7 Bischöfen) Nachricht erhalten durch einen Brief der acht Bischöfe an einen neunten, Pelagius von Astigi, in welchem sie die Beschlüsse mittheilen [6]).

Im Jahre 592 hielt am canonischen Tag Artemius von Tarracona mit 13 Bischöfen ein Provincialconcil zu Saragossa, welches den convertirten arianischen Priestern, wenn sie seither den katholischen

---

1) Früher z. B. ep. I. Hormisdae pap. ad episc. Hispal. c. 3 ep. Aviti 80 waren jährlich 2 Synoden vorgeschrieben.

2) Guettée II. p. 298.

3) Der Freie zahlt dem Grafen der Stadt 6 sol., der Knecht erhält 100 Streiche; der Abt des Klosters, in welches angesehene Laien internirt sind, hat diese politischen Gefangenen nach Anweisung des Bischofs zu behandeln; c. 6. Juden zahlen Geldstrafen an den Grafen für canon-widrige Leichenfeier; ebenso Geld-, Prügel-, Freiheit-Strafen gegen Laien wegen Wahrsagung und Zauberei c. 14; für Knechte Prügelstrafe wegen heidnischer Verehrung des Donnerstags, dies Jovis c. 15.

4) Sie sollen nicht cothurno superbiae incedere; an Bildung und Pflichteifer werden die Anforderungen erhöht: sie haben den Oberen die Vorhänge bei dem Eintritt in die Kirchen aufzuheben c. c. 14. 15.

5) Ueber diesen Vorsitz die Abhandlung von Aguirre II. p. 395 seq.

6) Sie wenden c. 33 der Synode von Agde auf widerrechtliche Freilassung von Kirchenknechten an und c. 5 von Tol. III. auf Geschlechtsverhältnisse der Geistlichen.

Glauben treu bewahrt und die Cölibatvorschriften befolgt haben, nach erneuter Benediction ihr Amt fortzuführen gestattet [1]); wo ehemals arianische Bischöfe vor neuer Benediction Kirchen consecrirt haben, müssen diese von einem katholischen Bischof neu consecrirt werden [2]).

Am 17. Mai a. 597 tagten 16 spanische Bischöfe zu Toledo und schärften in 2 Canones die Cölibatgesetze und die Sicherung des Kirchenvermögens gegen die Bischöfe ein [3]), während vermuthlich eine Provincialsynode a. 598 für Tarracona zu Huesca neben jenen Gesetzen die jährlichen Provincialsynoden, deren Abhaltung oft unterblieb, wiederholt anordnet: am 1. Nov. a. 599 trat die tarraconische Provincialsynode zu Barcelona zusammen [4]); die Geistlichen sollen sich für Verleihung der Weihen und des Chrisma nicht bezahlen lassen und Laien erst nach Durchgang durch alle vorgeschriebenen Grade die Bischofswürde erlangen [5]).

Darauf folgt angeblich die toletanische Provincialsynode, welche im Jahre 610 unter Gunthimar den angefochtenen Primat von Toledo über die Karthaginensis Provincia feststellt [6]), wobei sie dies Verhältniß als schon seit Montanus a. 563 bestehend anerkennt. Indessen sind die Acten dieser Synode (sowie noch mehr die angehängten drei Bittschriften aus Mentesa um Wahl des Aemilian zum Bischof) in ihrer

---

1) Die in arianischen Kirchen gefundnen Reliquien sollen von den katholischen Bischöfen im Feuer erprobt werden (igne probentur; doch nicht einfach verbrannt wie Hefele III. S. 53).

2) Angehängt ist ein Schreiben von verdächtiger Echtheit, welches Artemius und 3 Bischöfe an die k. Steuerbeamten von Tarracona richten, in welchem sie den Preis von Getreidelieferungen an das Volk festsetzen oder das Maß von Getreidelieferungen von dem Volk.

3) Mansi X. p. 478. Gothen sind Mausona von Emerita, der präsidirt, Mutto (?) von Setaba, Baddo von Illiberi. 3 Namen der in der praef. angekündigten 16 fehlen. Einen Gudila in Granada nennt In. H. a. 594 (Alhambra.) Vgl. Harduin III. p. 535, Aguirre II. p. 516.

4) Unter Vorsitz des Erzbischofs Asiaticus mit 11 Bischöfen, worunter Unnus von Barcelona und Froisclus von Dertosa (neben ihm noch ein Julianus von Dertosa, offenbar der von jeher katholische): 4 canones.

5) Man sieht aus der Bestimmung, daß noch die Gemeinde, plebs, neben dem Klerus das Vorschlagsrecht übte: unter mehreren Candidaten entschied das Loos; die Könige hatten oft zu bestätigen: das heißt aut per sacra regalia aut per consensionem cleri vel plebis.

6) 18. Oct. a. 610 unter Vorsitz des Erzbischofs von Toledo, Mansi X. p. 507, 15 Bischöfe, kein Gothe (Poscarius?); nur unter Erwähnung des I. Regierungsjahres piissimi atque gloriosissimi.

Echtheit oder doch Hiehergehörigkeit schon früher angefochten [1]) und nach meiner Ueberzeugung entschieden falsch. Die Gründe sind: einmal die von gleichzeitigen Concilien, Gesetzen und andern Quellen ganz verschiedene Sprache, die weder so unbeholfen kurz noch so schwülstig schleppend ist, wie dies den echten Schriftstücken des damaligen Spaniens eignet: nirgends findet man eine Parallele zu der klaren kurzen bestimmten Fassung namentlich des zweiten Absatzes der Synodalacten, der die Hauptsache, den Primat von Toledo in trefflichem Ausdruck proclamirt: der Absatz tali ergo dispositione bis meritis, dann in minderem Maß der dritte Absatz ist so geschrieben, wie man dazumal nach Allem, was wir wissen, in Spanien nicht schreiben konnte [2]). Zweitens ist der Hinweis auf Cc. Tol. II. unter Montanus und den damals schon bestehenden Primat in dieser Geflissentlichkeit sehr verdächtig und im Widerspruch damit, daß Euphemius von Toledo sich bei Cc. T. III. nur unterschreibt metropolitanus carpetaniae provinciae, eine „Bescheidenheit" (Mansi), welche sehr uncanonisch wäre. Auffallend drittens ist das Fehlen der Unterschrift des Primas von Toledo selbst, der als Vorsitzender, obwohl es sich um seinen Primat handelte, nicht in den Unterschriften fehlen durfte. Viertens werden die Acten verdächtig durch das entschieden falsche Anhängsel der drei Bittschriften, welche, in übrigens viel schlechterm Latein, darauf berechnet scheinen, das Recht des Provincialconcils, auf Vorschlag der Gemeinden und unter königlicher Genehmigung bei Besetzung des Bischofstuhles den Hauptentscheid zu geben, in möglichst klares Licht zu stellen. Jedenfalls ist der hier genannte Aemilianus unvereinbar mit dem in den Acten der Synode aufgeführten Jacobus von Mentesa.

Zweifelhafter steht die Sache mit dem sog. decretum Gundemari, doch scheinen auch hier die Gründe, die für die Unechtheit sprechen, überwiegend: die Sprache hat eine zwingende Aehnlichkeit mit der der Synodalacten: verdächtig ist, daß der König in beiden

---

1) S. die Literatur bei Perez, Harduin, Mansi, Garcias Loaisa, Rus Puerta p. 183, Ferreras II. §§. 466—468, Aguirre, Thomassin P. I. L. 1. c. 38 und Hefele III. S. 62, Helff. S. 51; jene Bittschriften würden einmal beweisen, wie vornehme Abkunft zur Bischofswahl empfahl: quem origo generis creavit illustrem und sodann, wie der König das Recht hat, den von Gemeinde und Bischöfen Gewählten auszuschlagen: si vero quod absit aliqua occasio saeculi domino obviaverit.

2) Man vergleiche damit die 9 Jahre später von dem größten Gelehrten jener Zeit, Isidor von Sevilla, verfaßten Acten des Cc. Hisp. II.!

Stücken genau als piissimus atque gloriosissimus bezeichnet wird: sehr verdächtig ist, daß sich Gunthimar das sonst unerhörte Prädicat „*majestas nostra*“ beilegt — die Glosse von Manst perantiquus est majestatis titulus regibus Hispaniae ist unrichtig: niemals begegnet sonst dies Prädicat bei den Gothenkönigen; verdächtig ist der Ausdruck fratria für conspiratio, der im damaligen Latein jener Gegend nicht (obzwar anderwärts in ältern Acten), wohl aber sehr häufig im spätern Latein der Spanier begegnet. Auffallend ist die historische Gelehrsamkeit und die scharfe Unterscheidung von regio als einem Theil der provincia, während sonst, wie wir sahen, auch der officielle Sprachgebrauch hierin sehr schwankt [1]). Präparirt muthet auch an die Erwähnung der usurpatio praeteriti principis (Witterich), die sonst in solcher Formel nicht vorkömmt, und ungewöhnlich ist, daß der König neben den Kirchenstrafen nicht eine bestimmte weltliche Strafe, — Verbannung erwartet man — sondern nur im Allgemeinen nostrae severitatis censuram droht. Ferner sieht der Zufall, daß der große Isidor von Sevilla, dum in urbem toletanam pro occursu regio advenissem, und, um es minder auffallend zu machen, deßgleichen Innocentius von Merida, diesen Nachtrag zu Acten eines toletanischen Provincialconcils mit unterzeichnet, doch ganz nach der Absicht aus, mit der Autorität dieses Namens zu wirken. Endlich aber fällt am Meisten auf, daß gleichzeitig mit den 15 Bischöfen der Karthaginiensis noch 4 Metropolitane und 22 Bischöfe aus dem ganzen Reich, also fast der spanische Episkopat vollzählig, am Hoflager sich befunden haben sollen, während doch feststeht, daß ein Reichsconcil, überhaupt ein anderes als jenes angebliche toletanische Provincialconcil, unter diesem König nicht gehalten wurde [2]). Staatsrechtlich gewährt übrigens das Decret, auch wenn echt, wenig Ausbeute, da dem scheinbar Ueberraschenden, daß der König diese Frage der hierarchischen Ueberordnung und der Grenzregulirung der Kirchenprovinzen entscheidet, durch wiederholte Wendungen die Spitze abgebrochen wird, welche das decretum als ex autoritate priscorum veniens und nur die Beschlüsse der Bischöfe und Canones exequirend darstellen.

---

1) scientes procul dubio Carpetaniae regionem non esse provinciam, sed partem carthaginiensis provinciae, juxta quod et antiqua rerum gestarum monumenta declarant.

2) Gleichwohl setze ich die gothischen Namen her: Goma olyssipon., Emila barcinon., Gundemar Vescens., Argibert portucal.

Unter Sisibut hielt Eusebius von Tarracona eine Provincialsynode zu Egara [1]), welche aber lediglich die Beschlüsse des Cc. Osc. unter Reccaredus divae memoriae, die nicht aufgezeichnet oder nach ihrer Aufzeichnung nicht bekräftigt worden seien, bestätigte [2]).

Am 13. Nov. a. 619 tagte zu Sevilla das Conc. Hisp. II. unter Vorsitz des großen Isidor mit seinen acht Suffraganen [3]); anwesend sind von Laien die viri illustres Sisisclus und Suanila, rector rerum publicarum und rector [4]) rerum fiscalium. Zuerst wird dem Bisthum Malaca zurückgegeben, was discrimine militaris quondam hostilitatis davon losgerissen und an andere Bischofskirchen gekommen war, wobei man sich auf die Analogie des weltlichen jus postliminii beruft; vermuthlich stand diese Restitution in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung Sisibuts mit den Byzantinern, welche gerade auch die malacitana regio damals abtraten: die angeführten Kriege sind ohne Zweifel die Kämpfe zwischen Gothen und Griechen [5]). Darauf wird ein Grenzstreit zwischen Astigi und Corbova, abermals mit Berufung auf das Gothenrecht und das römische Recht, neben dem canonischen, entschieden [6]). c. 3 weist einen Kleriker Spasfandus, der in den Dienst der Kirche von Corbova getreten, zurück in den des Bischofs von Italica, in qua dicatus ab infantiae exordiis fuerat, wieder mit Berufung auf die lex mundialis, „welche die Colonen da fest hält, wo sie einmal sind: nicht anders bestimmen die

---

1) 13. Jan. a. 614, Mansi X. p. 531 (a. 615 Ulloa tratado) mit 13 Bischöfen, darunter Emila barcin., Sintharius und ein Vertreter des Goma (Gomarellus): nur mit Erwähnung des a. III. gloriosiss. d. n. r. Sisib.

2) constitutio, . . quae . . constituta quidem, sed conscripta minime fuit confirmata.

3) Darunter die Gothen Cambra italic., Theudulf malacitan und (?) Bisinus eliberit.: ohne andere Erwähnung des gloriosiss. rex Sisibut als seines Regierungsjahrs, einige Cdd. lassen auch das aus.

4) al. actor.

5) c. 1. Die barbarica feritas steht nicht im Wege.

6) c. 2. Grenzzeichen; Klagverjährung: quia illi tricennalis objectio silentium ponit. hoc enim et secularium principum edicta (hier können nur gemeint sein die Gesetze der Gothenkönige in L. V.) praecipiunt et praesulum Romanorum decrevit auctoritas; diese stete Beziehung auf das weltliche Recht charakterisirt den großen Polyhistor, der präsidirt; übrigens ist die Berufung auf das Gothenrecht nur ornamental: die Kirche lebte damals nur nach canon. und römischem Recht.

Canones über die Kleriker, welche im Acker der Kirche arbeiten“ [1]). c. 6 bestimmt, daß nicht der Bischof, nur das Provincialconcil, einen Priester absetzen kann: mit ziemlich schielender Beziehung auf das weltliche Recht, welches Freigelaßne nicht durch Willkür der Herrn, nur nach öffentlich „beim Prätor“ (!) durchgeführtem Proceß in die Knechtschaft zurückziehen lasse; aus c. 7 erhellt, daß häufig weltliche Große unmittelbar aus dem Staatsamt, unkundig der geistlichen Gesetze, wohl durch Gunst des Königs, in hohe Kirchenwürden traten und alsdann gegen die Canones fehlten [2]). Freigelaßne der Kirche werden wegen groben Undanks mit der „ingrati actio canonum *ac legum* auctoritate“ in die Knechtschaft zurückgezogen [3]). Die oeconomi, welche Kirchengut verwalten, dürfen keine Laien sein, auch dürfen die Bischöfe nicht selbst die Verwaltung führen [4]): die jüngst in Bätica gegründeten Klöster sollen wie die alten vor der Habsucht der Bischöfe geschützt, ein von einem gierigen Bischof zerstörtes durch Beiträge der Uebrigen wieder hergestellt und die dortigen Nonnenklöster d. h. ihre Güter, unter gehörigen Cautelen, von Mönchen verwaltet werden [5]). Den Schluß bildet die Bekehrung eines monophysitischen Bischofs aus Syrien und eine ausführliche Widerlegung jener Irrlehre [6]).

Darauf berief [7]) Sisinanth das vierte Concil von Toledo [8]). Es erklärt zusammengetreten zu sein „aus Liebe zu Christus und ver-

---

1) c. 3 — man sieht, die Analogien des weltlichen Rechts dienen nur zu rhetorischem Schmuck. c. 4 und 5 tadeln ungehörig erfolgte Priesterweihen.

2) l. c. quod quidem non est mirum id praecepisse virum ecclesiasticis disciplinis ignarum et statim a seculari militia in sacerdotale ministerium *delegatum* (sc. a rege?).

3) c. 8.

4) c. 9. Nach Conc. Chalced.

5) c. 10. c. 11.

6) Hierüber Isid. Pac. p. 286.

7) praef. und c. 75.

8) 5. Dec. a. 633 unter Vorsitz Isidors: 6 Bischöfe, darunter die Gothen Sclua Narbon., Sisuld emporit., Sisisclus elborens., Leudefred cordub., Remesarius nemaus., Ranarius? urgellitan., Musitacius? valentin., Wialicus olyssipon., Ansiulf portucal., Suabila oretan., Osdulf oscens., Braulio caesaraug., Ermulf conimbr. (vertreten), Ansericus segov., Ildisclus segont., Modarius pacens., Hiccila salamant. Ueber die Zeit Aguirre II. p. 494, Roias p. 575, im Uebrigen Depping II. p. 268, vgl. Zuaznavar I. p. 93, Lafuente p. 411—415, kritiklos über alle Cc. T. Alcocer I. p. 32 seq., über die gallischen Bischöfe Vaissette I. p. 334.

möge des Eifers des Königs, um auf sein Geheiß und Gebot einige Fragen der Kirchenzucht zu erledigen" — der wichtigen weltlichen Fragen wird geschwiegen: sie danken Gott und seinem Diener (minister), dem König, dessen Frömmigkeit ihn nicht nur um die irdischen, auch um die göttlichen Dinge sich kümmern läßt: darauf tritt der König mit weltlichen Großen [1]) in die Basilica, wirft sich vor den Priestern Gottes zu Boden [2]) und ersucht unter Thränen und Seufzern um ihre Fürbitte bei Gott. Endlich fordert er sie auf zur Reform der Kirchenzucht gemäß den oft vergeßnen Canones, worauf die Versammlung außer dem Cult auch die „mores" als Gegenstand ihrer Fürsorge erklärt — hier lag die immer bereite Brücke zu Strafrecht und Staatsrecht.

Nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses [3]) erläßt die Synode eine Reihe von rein geistlichen Bestimmungen [4]). Daneben stehen aber folgende Canones von wichtigem rein weltlichem oder doch gemischtem Inhalt. Die Cc. T. III. 18 angeordneten jährlichen Synoden wurden zum großen Schaden der Kirchenzucht nicht eingehalten: c. 3 erneut das Gebot von Generalconcilien für ganz Spanien und Gallien oder doch von Provincialsynoden [5]), legt nun aber denselben, in sehr bedeutender Erweiterung der von dem Cc. T. III. eingeräum-

---

1) cum magnificentissimis et nobilissimis viris; auf diese Anwesenheit der Gothenkönige in den Cc. gründet Valdesius im XVII. Jahrhundert die Vorrechte der spanischen Könige vor den französischen, in den Cc. sich durch Gesandte vertreten zu lassen.

2) Ueber dies „*humo*", nicht etwa homo, ausführlich Aguirre I. p. 237, Marichalar II. p. 80 f.

3) c. 1.

4) c. 2. Einheitliche Liturgie (über diese die berühmte „gothische", „spanische", „isidorische", „mozarabische" L. Gams zur ältern Kirchengesch. S. 240 f., Morales VI. p. 101, Salgado p. 239—247, Böhmer II. S. 220—5, Schröckh XVII. S. 315, Rosseeuw I. p. 477 und Pinius p. 1—112, Bourret p. 188) und andere Formen 41, in allen Provinzen des Reichs gleiche Osterfeier 5; Uebertragung spanischer Kirchensitten auf Gallien 9; 6 nur einmaliges Untertauchen bei der Taufe statt dreimaligen unter Beziehung auf einen Brief des Pabstes Gregor an Leander zur Unterscheidung von den Arianern; über Feier des Charfreitags c. 7. 8; tägliches Gebet des Vaterunsers 10; Anerkennung der schon damals viel angefochtenen Apokalypse 17; Keuschheitsgesetze ꝛc. 21—24. 42—44; Bildung des Klerus 25 (dazu Bourret p. 68); Aberglauben 29; Kirchenvermögen 33—38. 48. 51 (Birnbaum S. 48); Freigelassne 66—74; Mönche und Religiosen 4. 9—56.

5) Zum 15. Mai propter vernale tempus, quando herbis terra vestitur et pabula germinum inveniuntur.

ten Competenz, die Stellung eines allgemeinen Berufungs-Hofes bei gegen Aussprüche (und eines außerordentlichen Gerichtshofs gegen Rechtsverletzungen) nicht nur von Bischöfen, auch von Richtern, Großen und allen Laien, indem ein königlicher Vollzugsbeamter (executor) alle hier Verklagten zur Stellung nöthigen und die Urtheile des Concils vollstrecken wird [1]). Damit war auf der Bahn der Herrschaft des Episkopats über diesen Staat ein ganz gewaltiger Fortschritt geschehen, etwas ganz Neues errichtet, die bisherige Aemterorganisation durch Einschiebung eines neuen Tribunals zunächst erster Instanz (namentlich in Besitz-Störungs- und Entziehungs-Sachen) in allen Fällen der Gewaltthat, dann aber auch eine zweite Instanz gegen Aussprüche der Richter geschaffen: und die königliche Vollzugsgewalt ist diesem geistlichen Gericht ein für allemal als Werkzeug zur Verfügung gestellt.

Die Form, in welcher diese Versammlungen abzuhalten, wird dann genau festgesetzt: nach der Bedeutung, welche dieselben nunmehr als Rechtshöfe und Staatsorgane gewannen, müssen auch wir sie berücksichtigen [2]). Es werden vor Sonnenaufgang Alle aus der Kirche, welche als Versammlungsort dient, entfernt, alle Thüren verschlossen bis auf eine, durch welche die Mitglieder eintreten und welche die Thürhüter bewachen. Die sämmtlichen Bischöfe treten paarweise ein und nehmen ihre Plätze nach dem Alter ihrer Ordination [3]) im Kreise: dann werden die zuzulassenden Priester, nach ihnen die Diakone gerufen, jene sitzen hinter, diese stehen vor den Sitzreihen der Bischöfe. Darauf treten ein jene Laien, „welche nach Wahl des Concils anwohnen dürfen“ [4]): schon diese eine Bestimmung, — wenn man auch annehmen

---

1) c. 3 omnes autem qui causas adversus episcopos aut judices vel potentes aut contra quoslibet alios habere noscuntur, ad idem concilium concurrant et quoscunque examine synodali a quibuslibet prave usurpata inveniuntur regii executoris instantia justissime his quibus jura sunt reformentur: ita ut pro compellendis judicibus vel secularibus viris ad synodum metropolitani studio idem executor a principe postuletur.

2) S. die ausführliche Abhandlung de ordine servato in conciliis antiquis Hispaniae et qualiter in illis se haberent episcopi ac reges bei Aguirre I. p. 227—240, namentlich über das Verhalten des Königs und die ihm ertheilte benedictio p. 229 und die (*spätere*) via regia oder exhortatio ad principem p. 228; angewandt Cc. Em. 5, Masdeu XI. p. 235, Cenni II. p. 78—81, Gamero p. 447, Bourret p. 152, Rico y Amat. I. p. 15, Dunham I. p. 202.

3) Das sind die debitae sedes Cc. T. VI. praef., VIII. XI., Brac. III., T. XII. XIII. XVI. XVII., überall in der praef.; s. Aguirre II. p. 157—167.

4) qui *electione concilii* interesse meruerint.

will, daß der vom König abgeordnete executor, ferner andere (offenbar doch trotz dieser Stelle vom König bestimmte) Palatinen und die judices und actores provinciae nach Cc. T. III. 18 von Rechts wegen anwohnen, nicht erst nach Wahl des Concils, — schließt doch jede Möglichkeit eines Uebergewichts des Weltadels in diesen Versammlungen aus[1]): endlich erscheinen noch die Notare, deren man zur Protokollführung oder Vorlesung bedarf. Nun werden die Thüren geschlossen und nach einer Pause der Sammlung in Gott fordert der Archidiakonus (des Metropolitan) zum Gebet auf. Sofort werfen sich alle zu Boden und beten geraume Zeit leise mit Weinen und Seufzen, bis Einer der ältern Bischöfe sich erhebt und laut zu Gott betet (das Vaterunser?). Alle sprechen Amen und erheben sich auf Aufforderung des Diakons und nehmen in aller Furcht Gottes und bester Ordnung ihre Sitze. Ein Diakonus, mit der Alba bekleidet, tritt in die Mitte und verliest die Canones über die Abhaltung der Concilien.

Der Metropolitan fordert auf, wenn Jemand einen Antrag zu stellen habe, ihn vor seinen Mitbrüdern zu erheben. Ein hierauf wegen Verletzung der Canones gestellter Antrag muß vollständig erledigt sein, ehe zu Anderm übergegangen werden darf. Priester, Diakone und Laien, die draußen stehen, und an das Concilium appelliren wollen, haben ihre Anliegen dem Archidiakon des Metropolitan mitzutheilen und dieser dem Concil: erst dann kann Jenem Eintritt und Vortrag gestattet werden. Kein Bischof darf die Sitzung vor der allgemeinen Aufhebung verlassen, Niemand das Concil vor Beendigung aller Geschäfte auflösen und alle Beschlüsse müssen von allen Bischöfen unterschrieben werden[2]). Daran schließt sich die erneute Erinnerung an die canonischen Voraussetzungen der Wähl-

---

1) Wenn auch nicht (wie Brauchitsch S. 17 nach Canciani IV. p. 52, Sempere p. 18, Serna u. Montalban I. p. 38 aus dem fuero juzgo annimmt) nur die Bischöfe als autores de los canones, die Laien nur como testigos unterzeichnen. Vgl. Sempere p. 21, Marina teoria p. 16—28; nur theilweise richtig, daß gewisse Aemter das Recht der Theilnahme gewährten, vgl. Hänels Anzeige von Serna u. Mont.: oben Cc. T. III. 18. Der König hat das Recht, zu erscheinen: durchaus anwesend war er nie; das gegen Marina ensayo p. 25. Viel zu sehr verallgemeinert teoria de las cortes I. p. 8—16 diese Normen: nur Vorführung jedes einzelnen Concils gewährt den Einblick in das Erwachsen des Instituts.

2) Diese genauen Formvorschriften waren, wie der Schluß errathen läßt, durch tumultuarische Vorgänge auf frühern Concilien hervorgerufen: tunc enim Deus suorum sacerdotum interesse credendus est, si tumultu omni abjecto sollicite atque tranquille ecclesiastica negotia terminentur.

barkeit zum Biſchof, an die wider-canoniſchen Mittel und Formen, mit welchen und in welchen man dieſe Würde anſtrebte, die natürlich deſto ſtärker verweltlicht, deſto eifriger von Weltleuten angeſtrebt wurde, je größere weltliche Bedeutung ſie gewann [1]). Welche gefährliche politiſche Rollen die Geiſtlichen oft ſpielten, zeigt das ausdrückliche Verbot, daß ſie heimliche Aufträge an fremde Völker beſorgen oder ſelber abſchicken, ohne beſondere Erlaubniß des Königs, widrigenfalls ſie beim König angeklagt, vom Concil aber — nicht vom König — mit entſprechender (unbeſtimmt gelaßner) Strafe gezüchtigt werden ſollen [2]). Dieſe Verſammlungen werden alſo bereits zu Gerichtshöfen über politiſche Verbrechen ihrer Mitglieder und zu gefreiten Gerichten für Geiſtliche in ſolchen Fällen. Die Beſtellung von Prieſtern, beſonders wohl Biſchöfen, zu Richtern in politiſchen Proceſſen wird dem König unter der Bedingung geſtattet, daß er vorher verſpricht, es werde kein Todesurtheil vollſtreckt werden: man ſieht, welch' großen Einfluß der Epiſkopat als Stütze der Krone gegen den Laienadel gewonnen hatte [3]). Dasſelbe zeigt c. 32, eine Fortbildung von Cc. T. III. 18. Ganz allgemein wird ihnen hier das Recht und die Pflicht zugeſprochen, Beamte und Vornehme — nicht nur wie c. 18 Cc. T. III. judices und actores —, welche die Kleinfreien bedrücken, zu verwarnen und eventuell beim König zu verklagen, „auf daß, wen die prieſterliche Mahnung nicht zur Gerechtigkeit beugt, die königliche Gewalt vom Frevelthun abhalte": Unterlaſſung macht den Biſchof dem Concil verantwortlich [4]). Dieſe Beſtimmung, gewiß nicht bloß von der einmengeriſchen Herrſchſucht des Klerus, ſondern ebenſo von dem Bedürfniß der Könige getroffen, den ſinkenden Gemeinfreien gegen

---

1) S. den Canon oben unter Biſchöfe.

2) c. 30 confinitimi hostium sacerdotes praeter eos qui a regia potestate licentiam acceperunt quodlibet mandatum ad gentem extraneam occulte accipere vel dirigere non praesumant: qui autem deprehenditur atque convincitur denuntiatus principi apud concilium condigna animadversione mulctabitur.

3) c. 31.

4) c. 32. Dieſe Pflege, „cura", iſt ihnen von Gott auferlegt: episcopi in protegendis populis ac defendendis impositam a Deo sibi curam non ambigant: ideoque dum conspiciunt judices ac potentes pauperum oppressores existere, prius eos sacerdotali admonitione redarguant et si contempserint emendari eorum insolentias regiis auribus intiment ut quos sacerdotalis admonitio non flectit ad justitiam regalis potestas ab improbitate coërceat. si quis autem episcoporum id neglexerit concilio reus erit.

den Druck der weltlichen Aristokratie zu Hülfe zu kommen, mußte doch, in der ganzen Lage dieses Reiches, die Herrschaft der Bischöfe über den Staat wesentlich befördern; nur consequent wird dann auch das Concil competent, nicht der König, wenn diese obzwar rein weltliche Function nicht erfüllt wird. Auch für die rein weltlichen Delicte des bewaffneten Aufstandes und der Gräberzerstörung bestimmt das Concil c. 45. 46 nicht neben, sondern wohl statt der weltlichen Strafen, wenigstens c. 46 unzweifelhaft, für den Klerus nur Pönitenz und Klosterhaft; c. 47 gewährt ihm Freiheit von allen Frohnden und von Personal-Auflagen und zwar wird diese Bestimmung wieder in seiner Weise als „auf Befehl des Königs“ vom Concil getroffen hervorgehoben[1]), da es sich um weltliches Recht handelt, zumal c. 65 um Ausschluß der Juden von allen Aemtern, worin ein Eingriff in die Amtshoheit des Königs zu liegen scheinen könnte, der durch seinen „Befehl“ vermieden werden soll.

Den Schluß bildet ein großer Canon c. 75, in welchem die Versammlung erklärt: nach Ordnung einiger Fragen des Kirchenlebens und der Disciplin, beschloßen alle Priester „zur Kräftigung unserer Könige und Festigung des Gothenvolks unter Gottes Gericht ein höchstes priesterliches Gebot auszusprechen. Denn bei manchen Völkern, wie das Gerücht geht, waltet eine solche Treulosigkeit der Herzen, daß sie die ihren Königen eidlich versprochene Treue nicht halten wollen und mit dem Munde das Eidgelöbniß heucheln, während sie im Herzen den Frevel der Treulosigkeit bergen: sie schwören ihren Königen und brechen die Treue, die sie geloben, ohne Furcht vor Gottes Strafe des Meineids. Welche Hoffnung soll solchen Völkern im Kampf gegen die Feinde zur Seite stehen? welch' Vertrauen werden sie im friedlichen Verkehr mit andern Völkern beanspruchen können? welchen Vertrag werden sie nicht brechen? welch' den Feinden zugeschworenes Versprechen halten, wenn sie nicht einmal die ihren eignen Königen beschworne Treue halten? wer ist so wahnsinnig, sich mit eigner Hand das Haupt abzuschlagen? Sie zerfleischen sich mit eigner Hand und wenden ihre Kräfte gegen sich selbst und ihre Könige.

---

1) praecipiente domino nostro atque excellentiss. S. rege id constituit sanctum concilium. „magnum“ heißt es c. 48, sacratissima synod Cc. T. V. 7. c. 57—66 enthalten die oben S. 423 erörterten Judengesetze, wobei dreimal dem König die Initiative zugeschoben wird 59 consulto 65 praecipiente .. rege constituit s. c. 66 ex decreto gloriosiss. princ. hoc sanctum elegit concilium.

Während der Herr spricht: Leget nicht Hand an meine Gesalbten und wer erhebt die Hand wider den Gesalbten des Herrn und bliebe rein?, scheuen Jene weder Meineid noch Königsmord. Ein Sacrileg ist der Königsmord, nicht blos Verletzung des Vertrages, nein, auch des Gott geleisteten Versprechens. Deßhalb hat der Zorn des Himmels viele Königreiche der Erde dermaßen verwandelt, daß die Gottlosigkeit eines das andere zerstört. Daher müssen wir den Sturz solcher Völker vermeiden, auf daß nicht auch wir mit gleich plötzlichem Schlag getroffen werden: denn wenn Gott nicht der ungehorsamen Engel geschont hat, die durch Empörung die himmlischen Wohnungen verloren, wie viel mehr müssen wir Menschen für uns fürchten. Deßhalb wollen wir bis zum Tode unsern Fürsten die versprochene Treue und die Gelübde halten: nicht wohne unter uns, wie unter gewissen Völkern, die frevle Tücke der Untreue, die verschlagne Arglist des Herzens, der gottlose Meineid, der Verschwörungen fluchwürdiges Trachten. Niemand reiße bei uns rechtswidrig das Reich an sich, Niemand errege Aufruhr und Parteiung unter den Bürgern, Niemand sinne, die Könige zu verderben. Sondern, nachdem der Fürst in Frieden entschlafen, soll der Adel, die primates des ganzen Volkes, mit den Bischöfen in gemeinsamer Berathung den Nachfolger bestellen, auf daß durch so gewahrte Eintracht jede gewaltsame, herrschsüchtige Spaltung in Land und Volk verhindert werde. Bessert diese Ermahnung unsere Herzen nicht, so höret unsern Spruch: wer immer unter uns oder den Völkern von ganz Spanien durch irgend welche Verschwörung oder Planung den Eid seiner Treue, den er für des Vaterlandes und des Gothenvolkes Bestand und Wahrung der Wohlfahrt des Königs geleistet, brechen oder den König mit Mord anfallen oder der königlichen Gewalt entkleiden oder mit dem Rechtsbruch des Rebellen den Thron sich anmaßen wird, der sei Anathema im Angesicht Gottes des Vaters und seiner Engel und mit allen seinen Genossen ausgestoßen von der Gemeinschaft der katholischen Kirche und der ganzen Christenheit". Darauf wird dieselbe Sentenz fast wörtlich noch zweimal unter Acclamation des ganzen Klerus und Volkes wiederholt. Und nochmals beschwören die Bischöfe die Kirche und alles Volk, zu sorgen, daß nicht diese furchtbare und so oft wiederholte Sentenz zu ihrem ewigen Verderben ausschlage, „sondern wir wollen die versprochene Treue unserm höchst glorreichen Herrn und König Sisinanth halten und ihm mit treuer Hingebung dienen, auf daß wir des Himmels und dieses Königs Gnade verdienen. Dich aber, den gegen-

wärtigen König, und die künftigen Fürsten kommender Zeiten fordern wir mit gebührender Demuth auf, daß ihr maßvoll und milde gegen eure Unterthanen mit Gerechtigkeit und Gottesfurcht die euch von Gott anvertrauten Völker regiert und dem Herrn Christus, der euch eingesetzt, gute Verwaltung führt, herrschend in Demuth des Herzens und im Eifer, recht zu handeln. Und keiner von euch fälle allein das Urtheil, wo es sich um Leben oder Gut handelt, sondern in öffentlicher Berathung mit den Häuptern des Volkes ergebe sich klarem Richterspruch die Schuld der Angeklagten: das Gefühl der Gnade bleibe euch auch bei euren Kränkungen [1]) und mehr durch Milde als durch Strenge seid stark, auf daß, indem dies Alles mit frommem Maß von euch befolgt wird, die Könige sich der Völker, die Völker der Könige und Gott sich beider erfreue. Ueber die künftigen Könige aber sprechen wir dies Urtheil: wenn Einer von ihnen wider die Ehrfurcht vor dem Gesetz mit hochfahrender Herrschaft und mit Königsdünkel in Freveln und Schandthaten oder Habsucht grausam seine Gewalt gegen das Volk übt, so werde er von Christus dem Herrn mit dem Anathem verurtheilt und sei von Gott getrennt und gerichtet, weil er übelthun gewollt und das Reich verderben."

„Ueber Svinthila jedoch — so fährt der Canon fort —, der aus Gewissensangst vor den eignen Freveln sich selbst (!) der Krone entäußert und der Gewalt entkleidet hat, haben wir mit Zustimmung des Volkes beschlossen, weder ihn noch seine Gattin wegen ihrer Verbrechen noch auch ihre Kinder je wieder in unsere Gemeinschaft aufzunehmen, noch sie zu den Ehren, aus denen sie wegen ihrer Sünde gestoßen, wieder zu erhöhen. Sondern wie sie des Thrones verlustig sind, sollen sie auch des Besitzes der Güter entbehren, welche sie den Armen abgepreßt, abgesehen von dem, was sie durch das Mitleid unsers höchst gottesfürchtigen Fürsten erlangen mögen. Deßgleichen über Geila, den Bruder des erwähnten Svinthila an Geblüt und an Verbrechen, der weder das Band der Bruderschaft gehalten noch die unserm Fürsten versprochene Treue gewahrt hat: auch diesen schließen wir mit seiner Gattin wie die vorgenannten von der Genossenschaft des Volkes und unserer Gemeinschaft aus und sie sollen von ihrem verlornen Vermögen, das sie durch Sünde gewonnen, nichts wieder erhalten können, als was die Gnade unsers höchst gütigen Königs

---

1) in offensis ist zu lesen, nicht inoffensis.

gewährt, welche da die Guten bereichert und die Böſen von ſeiner Milde nicht ausſchließt“ [1]).

Dies merkwürdige, für jene Zeit und Staatszuſtände charakteriſtiſche Actenſtück ſpricht am beredteſten in ſeinen eigenen Worten. Die „größte ſtaatsmänniſche Weisheit“ vermöchten wir nicht darin zu bewundern. Widerlich muthet die plumpe Heuchelei an, mit welcher von der königsmörderiſchen Treuloſigkeit geſprochen wird, welche bei andern Völkern „wie man ſagt“, beſtehen ſoll, während man nicht den Muth hat — und freilich nicht haben konnte, nachdem eben dieſe Biſchöfe faſt Tags zuvor eine ſolche Rebellion und Verſchwörung durchgeführt hatten — dem verrätheriſchen Gothenadel ſelbſt eine Strafpredigt zu halten: der Hinweis auf die Merowinger, der vielleicht darin liegen ſoll, fiel nicht zur Ehre der Gothen aus. Dieſe Heuchelei läßt die mächtigen politiſchen und bibliſchen Gedanken, die dann ausgeſprochen werden, nicht recht zur Wirkung kommen: eine ſolche Strafpredigt muß den Muth haben, ſich an die zu wenden, denen ſie gilt: alle jene Dinge, die bei „gewiſſen Völkern“ vorkommen ſollen, waren ſoeben erſt gegen König Svinthila begangen worden.

Hervorzuheben iſt die Auffaſſung eines „Vertrags“, pactum, welcher dieſen Wahlkönig mit dem Treue verſprechenden Volk verbinden ſoll. Das Wahlrecht wird ſchon ganz unverholen ausſchließlich dem weltlichen und geiſtlichen Adel vorbehalten [2]). Dann vermag das Concil doch nur wieder die geiſtliche Strafe anzudrohen. Zu bemerken iſt, wie einerſeits der prieſtergemachte und prieſterergebene König gelobt und geſchützt, dann aber doch durch die freilich ſcheinbar nur an ſeine Nachfolger adreſſirte Verwarnung energiſch, wenn auch mit gebührender Demuth, der geiſtlichen Ueberlegenheit erinnert wird.

Gewiß wirkte dieſe Sprache der Kirche, dieſe Verweiſung auf die Verantwortung vor Gott als eine wohlthätige Beſchränkung der königlichen Willkür im Intereſſe der Geſammtheit: aber dabei iſt doch

---

1) Folgt Dank gegen Gott und in widerlichem Schwulſt gegen den König. Darauf Dank Gott und post haec pax, salus et diuturnitas piissimo et amatori Christi domino nostro Sisinando regi, cujus devotio nos ad hoc decretum salutiferum convocavit: corroboret Christi gloria regnum illius gentisque Gothorum in fide catholica, annis et meritis protegat illum usque ad ultimam senectutem summi Dei gratia et post praesentis regni gloriam ad aeternum regnum transeat ut sine fine regnet qui intra seculum fideliter imperat (l. imperavit). Definitis itaque his .. annuente religiosissimo principe.

2) Vgl. v. Brauchitſch S. 13.

auch das bewußte Streben der Bischöfe nach Herrschaft über den Staat unverkennbar. Der plötzliche Uebergang aus allgemeinen Redensarten zu der ganz bestimmten Untersagung alleiniger Jurisdiction des Königs über Leben und Vermögen, d. h. wohl in politischen Processen, verräth die Absichtlichkeit und das enge damalige Bündniß mit dem Laienadel. Die rectores sind die weltlichen und geistlichen Leiter des Volkes, d. h. also das Concil, nicht etwa nur die rectores provinciae. Die eventuelle Verfluchung künftiger Könige für den Fall tyrannischer Regierung in Ausdrücken, die aller Achtung vor den Kronenträgern entbehrten, war auch für den gegenwärtigen ein deutlicher Wink und wenigstens jenes Eine Postulat, die Jurisdictionseinschränkung, galt ja auch ihm. Charakteristisch ist dann das abermalige Ueberspringen aus der vagen Rhetorik in die bestimmte Verfolgung der gestürzten Dynastie, wobei man weder offenbare Lüge (freiwillige Abdankung des Königs aus Gewissensangst) noch widrige Rachsucht und Schmeichelei vermeidet — Alles übrigens in einer Sprache, die Eleganz und Nachdruck nicht entbehrt. Man hält es doch noch für nöthig, der Zustimmung des Volkes hiebei zu erwähnen, welchem thatsächlich freilich nur mehr das Recht blieb, die Beschlüsse der beiden Aristokratien durch Zuruf sich anzueignen. Die unitas, aus welcher die Gestürzten gestoßen werden, ist nicht etwa die Kirche, sondern eben der Verband der geistlichen und weltlichen Großen, wie er auf diesen Synoden erscheint und die Geschicke des Staates lenkt: bei Geila und den Seinen heißt es: a societate gentis atque consortio nostro placuit separari, was auch noch Verbannung, vielleicht Verweisung in ein Kloster ausdrückt: Ausschluß aus dieser Versammlung war in der That, wie ehemals Ausschluß aus der Volksversammlung, Verurtheilung zum politischen Tode geworden.

Nachdem Sisinanth im März a. 636 gestorben und Anfang April Kindila zu seinem Nachfolger gewählt war, berief dieser, wohl Ende Juni, alsbald das fünfte Concil von Toledo [1]). Dasselbe spricht vor

---

1) Wieder in der Leokadienkirche unter Vorsitz des Eugenius I.; vgl. Znaznavar p. 68. 97, Pinius p. 24; (Justus von Toledo und Isidor waren fast gleichzeitig mit Sisinanth gestorben) mit 23 Bischöfen und Vertretern, darunter die Gothen Oya (Bola al.) barcin., Mustacius valent., Wiaricus olyssiponens., Suabila oretan., Amanungus aucens. (al. Amantius), Egila oxomens., Anserious segoviens., Ildisclus segontiens., Asfialius presbyter. Ob ein bloßes Provincialconcil (Morales)? dagegen Loaisa und Lardizabal.

Allem Dank gegen Gott aus, „dessen Wink uns berufen", und für die Thronbesteigung (initia) des Königs, dessen dauerndes Heil und Glück erbeten wird. Derselbe tritt in die Versammlung „mit den Optimaten und Senioren seines Palastes" — nicht mehr wie früher mit nur einzelnen von ihm Erwählten — und „empfiehlt sich knieend unserer Fürbitte, zwingt seine Getreuen in frommer Ermahnung, das Gleiche zu thun, und schickt diese „institutio" voraus, welche wir nach seinem Befehl auch durch unser Gutheißen billigen: daß nämlich in dem ganzen ihm von Gott verliehenen Reich von Mitte December an drei Tage zur Vergebung der Sünden Bittgänge abgehalten werden sollen: denn da die Ungerechtigkeit überhand und die Frömmigkeit abnimmt und die Bosheit neue Frevelthaten erfindet, soll diese neue Uebung vor den Augen des Allmächtigen unsere Reinigung bilden". Man würde sehr irren, in dieser Initiative des Königs in Kirchensachen einen Beweis von Uebergriffen und Uebermacht der Krone zu erblicken: sie ist vielmehr ein Zeichen seiner völligen Befangenheit im klerikalen Bann und deßhalb können die Bischöfe diesen „Befehl" durch ihr „Gutheißen" [1]) leicht billigen. Man darf vielleicht aus der Klage des Königs arg zerrüttete Zustände folgern: alle folgenden 8 Canones bezwecken lediglich Sicherung dieses Herrschers und der Seinen, dann überhaupt Kräftigung des Königthums gegen den Geist der Verschwörung und Empörung, welchen also die dreifache Acclamation des letzten Concils nicht beschworen hatte [2]). c. 2 klagt, daß die immer wieder verbotenen Frevel immer wieder begangen werden, bestätigt alle Beschlüsse der „allgemeinen und großen Synode" über Leben und Wohlfahrt des Fürsten und fügt hinzu, „daß alle Nachkommenschaft unsers Königs Kindila mit aller Güte und Kraft geliebt, vertheidigt und geschützt werde, so daß sie nicht ihres (vom Staate?) zugewiesenen oder von den Vorfahren zugewendeten oder eigenerworbenen (?) Vermögens ungerecht verkürzt werden sollen, daß Niemand sie in widerrechtlich ersonnener Weise schädige. Um diese habgierige Nachstellung auszurotten, bedrohen wir alle Gegenwärtigen, Abwesenden und Künftigen mit zeitlichem und ewigem Verderben für den Bruch

1) Vgl. Cc. T. VI. 2, erst durch die Bischöfe wird seine devotio eine constitutio.

2) Insofern nennt Helff. l. c. die ganze Versammlung eine politische, der man aber doch nicht nur „zum Schein" jenen reinen geistlichen Canon 1 an die Spitze gestellt hat.

dieſes Verbots." Die von Siſinanth gegen Svinthila und deſſen Haus vorgenommene, vom letzten Concil geheiligte Beraubung war vielleicht nach dem Tode des Erſtern gegen deſſen Erben von Gegenparteien verſuchsweiſe nachgeahmt worden: es mußten, wie c. 3 zeigt, der Erhebung Kindilas wirre Partei- und Wahlkämpfe vorausgegangen ſein und man wollte die Dynaſtie ſicher ſtellen. „Gegen neu auftauchende Krankheiten, fährt c. 3 fort, muß man neue Heilmittel erfinden. Weil daher Manche unbeſonnen und ſich ſelbſt nicht verſtehend ohne ruhmvolles Geſchlecht oder perſönliches Verdienſt ohne Weiteres und leichthin zur Krone gelangen zu können wähnen, ſprechen wir unter Anrufung Gottes hiegegen aus: daß, wer ſolche Pläne hegt, ohne von der allgemeinen Wahl erhöht oder der edeln Abkunft gothiſchen Geſchlechts getragen zu ſein, excommunicirt und ewig verdammt ſein ſoll." Auch dieſer Satz iſt im Weſentlichen eine Beſtätigung von Cc. T. IV. 75, veranlaßt, wie es ſcheint, durch Candidaturen, welche die vorgeſchriebne Form des Concils nicht eingehalten hatten, nicht von den Geſchlechtern des herrſchenden Adels, vielleicht von Nichtgothen ausgegangen waren[1]). Weiter wird excommunicirt, wer durch abergläubige Mittel die Todeszeit des regierenden Fürſten erforſcht und bei deſſen Lebzeiten Andern oder ſich ſelbſt Hoffnungen und Vorbereitungen zur Thronbeſteigung macht[2]) oder (Zauber-) Flüche über jenen ausſtößt[3]); all' dergleichen war alſo, trotz Iſidors Predigt, gegen Siſinanth oder Kindila wieder geſchehen.

Beſonders bezeichnend für dieſen Staat, in welchem faſt jeder Thronwechſel ein Parteienwechſel und eine Beraubung der Anhänger des abgetretnen Hauſes war, iſt nun c. 6, welcher dieſe Entziehung des ſelbſt errungenen oder vom verſtorbenen Fürſten empfangenen Vermögens verbietet mit einer Motivirung, welche auf den Sinn der Nachfolger für den eignen Vortheil ſpeculirt[4]). Sodann verordnet —

---

1) quem nec electio omnium provehit nec *gothicae gentis nobilitas* ad hunc honoris apicem trahit: ich wage kaum zu entſcheiden, ob gothiſcher Adel oder das „edle Geblüt gothiſcher Nationalität" gemeint: doch ſpricht für erſteres ſo Marichalar I. p. 384; daſelbſt Kritik der Anſichten von Morales, La Serna, Mariana, Cardillo, Villalpando, Moret.) der primatus g. goth. in Cc. T. IV. 75.

2) c. 4 im Anſchluß an Cc. T. IV.

3) c. 5 im Anſchluß an Cc. T. IV.

4) l. c. simili providentia pro fidelibus regum nostra datur sententia: ut quisquis superstes principum extiterit juste in rebus profligatis aut lar-

„um des Leichtsinns und der Vergeßlichkeit der Bösen willen" — ebenfalls ein echtes Zeichen der Zeit — die Synode, daß am Schluß jedes Provincial- oder National-Concils c. 75 Cc. T. IV. „über das Leben unserer Fürsten" laut verlesen werde, um durch die häufige Wiederholung auf die Ohren und Herzen zu wirken. Das Begnadigungsrecht des Königs in allen obigen Delicten wird ausdrücklich c. 8 anerkannt und mit Dank, Lob und Fürbitte für König Kindila geschlossen c. 9.

Schon zwei Jahre darauf berief Kindila das VI. Concil von Toledo [1]). Es tritt zusammen auf die „heilsamen Ermahnungen" des Königs, und bestätigt [2]) nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses [3]) die Bestimmungen von Cc. T. V. 1 bezüglich der Bittgänge. Dann erneut es [4]) die früheren Concilienschlüsse gegen die Juden [5]), wobei hier nur hervorzuheben, daß mit der Zustimmung der „Optimaten und vornehmen Männer des Königs" — von deren Anwesenheit auf dem Concil übrigens das Vorwort diesmal keine Erwähnung gethan — beschlossen wird, kein künftiger König soll den Thron besteigen, der nicht vorher unter den übrigen eidlichen Verpflichtungen (leider erfahren wir von diesen nichts) gelobt, die katholische Religion nicht

---

gitate principis adquisitis nullam debeat habere jacturam; nam si licenter et injuste fidelium perturbetur meritum, nemo optabit promptum ac fidele praebere obsequium, dum cuncta nutant in incertum et in futuro discriminis formidatur causa: eine höchst getreue Schilderung der Zustände, die bei jedem Thronwechsel einen Parteiwechsel und eine Katastrophe der Anhänger des letzten Königs in Aussicht stellten; — sed saluti et rebus eorum principalis pietas debeat praebere suffragia; exemplis enim caeteri provocantur ad fidem, quum fideles non fraudantur mercede.

1) Anfang Januar a. 638, über die Differenzen der Zählung Perez ep. p. 11, vgl. Zuaznavar p. 68. 97, Lafuente p. 417: 53 Bischöfe und Vertreter, nach dem Ordinationsalter rangirend, darunter die Gothen Sclua (al. Silva, Selva) narbon., Leudefred cordub., Sisisclus elborens., Osdulfus oscens., Suabila oretan., Iliila salmant., Ansiulfus portucalens., Oya barcin., Anserieus segov., Viaricus olyssipon., Guda tuccitan., Egila oxomens., Ildisclus segont., Amanuncus causens., Tunila malacitan., Oscandus asturicens., Gottomarus iriensis., Gutisclus presbyter emerit., Domarius pr. arcovic., Wamba diacon. segobr. und ein Vertreter des Musitacius valent. „in praetorio toletano in eccles. s. Leocadiae", über praetorium Aguirre II. p. 518.

2) c. 2.

3) c. 1.

4) c. 3.

5) S. oben S. 423, 448 und ep. Braul. p. 668.

von den Juden verletzen zu lassen, und alle gegen diese erlaßnen Gesetze aufrecht zu halten. Und wenn er nach diesem Eide den Thron bestiegen und dawider gehandelt hat, wird er in sehr starken Worten mit allen seinen Mitschuldigen, Priestern wie Laien, als „Futter des höllischen Feuers" verflucht. Neben wenigen kirchlichen Bestimmungen[1]), die im Wesentlichen nur ältere Canones bestätigen, faßt das Concil nun folgende politisch und staatsrechtlich wichtige Beschlüsse: Todesstrafe soll nur erkannt werden, wenn der Ankläger gestellt und seine Anklagefähigkeit nach weltlichem und kirchlichem Recht geprüft worden, ausgenommen, wo es sich um Hochverrath, um Mordanschläge auf den König handelt: hier soll es also, — eine charakteristische Ausnahme, — bei den römischen Begünstigungen dieser Anklage sein Bewenden haben[2]). Flüchtlinge und Ueberläufer zu den Feinden werden, wenn sie wieder in die Gewalt des Fürsten und Volkes fallen, excommunicirt und zu langwieriger Pönitenz verurtheilt: suchen sie vorher reuig das Asyl einer Kirche, so wird ihnen durch Vermittlung der Priester milde Behandlung durch den König zugesichert: die weltliche Strafe bleibt hier unberührt. Dagegen ist es ein starkes Zeichen des engen Verbandes von geistlicher und weltlicher Aristokratie, wenn[3]) das Concil die jüngern Palastleute auffordert, die höhern und ältern Palatinen mit Ehrerbietung und umgekehrt die ältern, jene mit Wohlwollen und gutem Vorbild zu behandeln.

Die Fürsorge für die Anhänger des Königs wird in Bestätigung von Cc. T. V. erneut[4]): die Nachfolger sollen ihnen weder Würden noch Vermögen entreißen, sondern die gleiche Huld zuwenden: doch soll der gegenwärtige König Untreue oder Pflichtverletzung im Amt ungehindert strafen dürfen und, wenn erst nach seinem Tode Jemand der Untreue gegen ihn überführt wird, so sollen einem solchen die Königsgeschenke entrissen und unter die Getreuen vertheilt werden[5]);

---

1) Simonie wird an Empfängern und Verleihern der Kirchenämter mit Vermögenseinziehung bedroht, 4 Verhütung der Verschleuderung von Kirchengut, 6—8 Gelübdebruch, 9—10 Freigelaßne der Kirche.

2) c. 11 quisquis a quolibet criminatur non antea accusatus supplicio dedicetur quam accusator praesentetur atque legum et canonum sententiae exquirantur . . . nisi ubi pro capite regiae majestatis causa versatur.

3) c. 13.

4) c. 14.

5) c. 14 dignum videtur ut sacerdotali sententia consulamus fidelibus regis.

besonders das Recht, die Königsgaben zu vererben, wird gewahrt. Nachdem das Concil dermassen für Unanfechtbarkeit der Schenkungen an die Getreuen des Königs gesorgt, so erfüllt es eine noch viel näher liegende Pflicht, wenn es die Schenkungen an die Kirche für unantastbar erklärt[1]). — Auch die Kinder[2]) der Könige im Allgemeinen und des dermaligen Fürsten insbesondere werden geschützt, was als schwacher Vergelt für die mit keinem Lob zu erreichenden Verdienste Kindila's dargestellt wird; c. 7 erneut c. 3 des vorigen Concils mit einigen andern Wendungen: reumüthiges Geständniß, sich hiegegen verfehlt zu haben, soll Verzeihung erwirken. Zu den Gründen, welche die Wählbarkeit zum König ausschließen, wird noch gefügt: 1) religiöses Gelübde mit Tonsur und Anlegung geistlicher Tracht, 2) Decalvation, 3) knechtische Abstammung, 4) fremde d. h. ungothische Nationalität[3]).

Endlich c. 18 bedroht in Erneuerung von Cc. T. IV. 75 jeden Anschlag auf Leben und Regierung des Königs mit dem Anathem und der Hölle und verpflichtet, was eine bezeichnende Zuthat, jeden Nachfolger, wenn er nicht der Mordthat mitschuldig scheinen will, den Untergang seines Vorgängers wie seines eignen Vaters zu rächen, wobei ihm die Heldenkraft des ganzen Gothenvolks Hülfe leisten soll: „und wenn sie träg und zage einen so gräßlichen Frevel nicht rächen wollen, so sollen sie alle nach unserem Ausspruch bei den andern Völkern beschimpft und ehrlos sein“[4]). Mit so starken Mitteln, mit Verpfändung der Nationalehre, muß diese Priesterschaft Leben und Thron von Fürsten umschirmen, welche freilich mehr Könige des Klerus als des Gothenvolkes waren und nicht in der Begeisterung und Treue des Volksheers die Wurzeln ihrer Kraft finden konnten. Die Wiederholung der Satzungen des letzten schwach besuchten Concils in stärkern Wendungen scheint die geringe Wirkung desselben und die Fortdauer der von ihm bekämpften Gefahren anzudeuten.

Das Concil schließt mit Dank und Fürbitte für den König, der

---

1) c. 15.

2) c. 16.

3) Vielleicht darf man hieraus schließen, daß man von der Dynastie Svinthilas, deren Glieder wohl geschoren, manche auch decalvirt worden, Bewegungen fürchtete; ob auch für 3) und 4) concrete Anlässe vorlagen, steht dahin.

4) l. c. si autem .. tam funestum noluerint vindicare scelus sint omnes ex nostra sententia opprobrium ceteris gentibus.

es berufen: man wünſcht ihm langes glückliches Regiment auf Erden und ewige Seligkeit [1]).

Das ſiebente Concil von Toledo [2]) bekennt, zuſammengetreten zu ſein ſowohl aus eigner Frömmigkeit als vermöge des Eifers (serenissimi atque amatoris Christi) des Königs Kindaſvinth: es will für die ecclesiastici mores und für die utilitas publica ſorgen, „ohne welche wir nicht ruhig leben können" — damit wird die Competenz in weltlichen Dingen kurz motivirt — und wendet ſich ſofort gegen die politiſchen Verbrecher geiſtlichen und weltlichen Standes. „Wer weiß nicht, wie viele Frevel bisher durch Empörer (tyranni) [3]) und Landflüchtige (refugae) verübt worden, die ſich in's Ausland gewendet, wie ihr unſäglicher Trotz die Kraft des Vaterlandes ſchwächte und dem Heer der Gothen nie endende Anſtrengung auferlegte". — Gemeint ſind die Bewegungen der Prieſterpartei, welche Kindaſvinth im Anfang ſeiner Regierung zu unterdrücken hatte und die nach dieſer Stelle bedeutend und anhaltend geweſen ſein müſſen. — „Dabei könnten wir die Verblendung der Laien noch ertragen, aber das iſt viel ſchlimmer und ſtaunenswerth, daß auch aus geiſtlichem Beruf ſo Viele ſich kopfüber in dieſes Erkühnen geſtürzt: zu unſerer Schmach würde es gereichen, Dinge ungeſtraft zu laſſen, welche Staatsgeſetz und Kirchenzucht gleichmäßig verpönen."

Daher beſchließt das Concil: welcher Geiſtliche vom höchſten [4]) bis geringſten Grad ſich unter irgend welchem Vorwand in das Gebiet eines fremden Volks begiebt, um von da aus mit Gewalt ſeine Rückkehr oder irgend etwas zu erreichen oder durch dieſes Mittel das Volk oder Vaterland der Gothen oder ſpeciell den König zu ſchädigen verſucht oder vollendet hat, ebenſo Alle, welche mit ſolchen im Ein-

---

1) Aus dem Briefe Braulio's p. 668 an Pabſt Honorius geht hervor, daß dieſer gleichzeitig mit dem König ein ſpaniſches Concil gewünſcht.

2) 18. Oct. 646, unter dem Vorſitz des Orontius von Merida: 28 Biſchöfe, 11 Stellvertreter, darunter die Gothen: Egila oxomens., Richimer dumiens., Sisisclus elborac., Ansericus elborac., Widericus segont., Winibald ilicitan., Egered salamant., Gottomar iriens., Sonna brittan., Godosteus curiens., Witericus lamecens., Adamir tudens, Wiliensis presbyter, C. agens vicem Teuderedi pacensis, A. diaconus a. v. Giverici mentesan., Egila diaconus, M. diaconus a. v. Dudilani malacit.

3) So ſchon das römiſche Recht vgl. B. T. V. 6, 1.

4) Ein Biſchof Theodiſklus von Sevilla ſoll unter Kindaſv. synodali sententia als Verräther, perfidus, verbannt worden ſein, Luc. tud. p. 55, aber unſere Acten wiſſen von dieſer Strafe nichts.

verständniß stehen oder ihnen Rath und Hülfe gewähren, sich zu einem fremden Volk zu flüchten oder in ihrem bösen Beginnen auszuharren oder nach der Flucht Volk, Land oder Fürst der Gothen zu schädigen oder sie in solchem Vorhaben bestärken — alle solche werden des Grades und der Ehre entsetzt, zur lebenslänglichen Pönitenz verurtheilt und erst auf dem Sterbebette wieder zur Communion gelassen: Priester, welche dies vorher, wenn auch auf Gebot des Fürsten (— die jetzt herrschende Partei sucht sich gegen einen Gesinnungswechsel oder Personenwechsel des Herrschers zu sichern und diesem das Begnadigungsrecht zu beschränken: ja sogar gegen den Katholicismus gerichtete Umwälzungen hält man noch für möglich —) thun, theilen seine Strafe: denn (— und hier wird die Unabhängigkeit der Kirchengewalt vom König in solchen Fragen energisch gewahrt: —) der Macht des Herrschers darf kein Priester in Dingen willfahren, worin ein Eidbruch läge: sowenig wie, wenn etwa, was der Himmel verhüte, ein Fürst an's Ruder gelangte, der vom katholischen Glauben gewichen, ein Priester sich um der Gunst oder der Verfolgung des Herrschers willen vom Licht zur Finsterniß zurückwenden lassen dürfte: ebensowenig dürfen durch Befehle oder Drohungen der Fürsten obige Bestimmungen beseitigt werden. „Haben doch — wie wir wissen [1]) — alle Priester Spaniens, alle Senioren, Richter und andere Männer des Palastamts geschworen und ist es doch längst so in den Gesetzen bestimmt, daß kein Landflüchtiger oder Verräther, der gegen Volk, Vaterland oder König der Gothen gehandelt oder sich in Bündniß mit einem andern Volk begeben hat, in seine Güter wieder eingesetzt werden darf, außer daß ihm der König aus Erbarmen den 10. Theil seines frühern Besitzes — aber nicht mehr — übrigens aus beliebigen Mitteln zuwenden darf. Aber weil so sehr viele Geistliche (— man sieht, gegen welchen Stand der König die Hülfe der Versammlung braucht —) von Leichtsinn und Verkehrtheit verblendet, die Würde ihres Standes und ihr eidliches Versprechen vergessen und bei Lebzeiten des Fürsten, dem sie Treue zu halten geschworen, die Erhebung eines Andern mit frevlem Wankelmuth betreiben, rotten wir solch' Laster mit der Wurzel aus unserer Mitte und beschließen: wenn ein Laie im Gebiet des Gothenreichs in Empörung (superbiens) nach der Krone greift, und ein Geistlicher ihm Hülfe oder Beistand leistet, und der Empörer wirklich durch den Sieg der Sünde zur Herrschaft gelangt, so soll dieser Bischof oder

1) Wir wissen aber nichts davon.

Geistliche von Stund an excommunicirt sein: wenn sich aber (— was freilich sehr zu befürchten stand —) vermöge der Ruchlosigkeit des Fürsten, dem er frevelnd angehangen! trotz der Bemühung der Bischöfe diese Strafe nicht durchsetzen läßt, so soll wenigstens, wenn er seinen Beschützer überlebt, jeder Priester excommunicirt sein, der ihm vor dem Sterbebette (und hier darf er es nur nach erwiesener Reue) Communion gewährt — eine kluge und vorsichtige Wendung. Begeht aber ein Laie fortan eines der obigen Verbrechen d. h. Schädigung des Vaterlandes, Volkes oder Königthums durch Flucht in's Ausland oder Hülfeleistung hiezu, so soll er nicht nur sein ganzes Vermögen verlieren, (— also eine weltliche Strafe über Laien verhängt —) sondern auch lebenslänglich excommunicirt sein, wenn ihm nicht die Bischöfe [1]) bei'm Fürsten Verzeihung erbitten".

Diesen also bleibt die Verständigung mit dem politischen Gegner gewahrt.

„Wenn Jemand zur Herabsetzung oder Schmähung des Fürsten frevle Worte gesprochen oder seine Ermordung oder Absetzung geplant oder begünstigt hat, so erachten wir auch einen solchen der Excommunication schuldig, überlassen jedoch dem Fürsten die Verzeihung, zu dessen Gewalt es ohne Zweifel gehört, die Schuld der Unterthanen durch den Spruch der Gnade zu mildern. Wir beschwören aber die höchst huldvollen Fürsten, daß sie dies Urtheil der Excommunication über verrätherische Priester und Laien, die in's Ausland flüchten oder hiezu behülflich sind, nie ohne gerechte und nothwendige Fürbitte der Bischöfe aufheben: denn was kann ihrem eignen Nutzen mehr frommen, als wenn diese unsere Norm von den Herrschern selbst eingehalten und von allen Unterthanen befolgt wird. Wer diese Satzungen verwirft und jeder König, der sie in irgend etwas verletzt oder verletzen läßt, soll ausgestoßen sein und vor Gott als ein Abtrünniger vom katholischen Glauben gelten."

Die übrigen 5 canones sind kirchlichen Inhalts [2]): hervorzuheben [3]) ist noch c. 6 der Beschluß, daß pro reverentia principis ac regiae sedis honore vel metropolitanae civitatis die benachbarten Bischöfe jährlich einen Monat in der Residenz verbringen sollen. Es

1) Nach Cc. T. VI. 12.

2) Erkrankung der Priester während der Messe 2; Bestattung des Bischofs 3; übermäßige Geldforderungen der gallicischen Bischöfe 4; Controle der Einsiedler (reclusi) 5.

3) Vgl. Thomassin p. 438.

läßt sich nicht mehr entscheiden, ob damit der König Controlle der Bischöfe oder Unterstützung durch dieselben oder umgekehrt die Bischöfe Controlle über die Regierung bezweckten. Dank an Gott und König Kindaswinth schließt die Acten [1]): dem König wird prosperitas des irdischen und Seligkeit des himmlischen Reichs gewünscht.

Dies Concil ist höchst merkwürdig. Wir wissen anderswoher, daß Kindaswinth im Kampf gegen die Priesterpartei zur Herrschaft gelangte — aus c. 1 würden wir es kaum entnehmen können. Er gebraucht das Concil, sonst das Hauptmittel über die Herrschaft der Krone, dießmal zur Befestigung *seiner* Macht und die Bischöfe müssen sich bequemen, die Rebellion zahlreicher Priester für die Vergangenheit zu gestehen und für die Zukunft zu bedrohen: dabei wird aber mit gleich großer Kühnheit wie Geschicklichkeit — die Fürbitte geht auch dahin, daß er immer in Liebe zur katholischen Kirche und Lehre *zu*nehmen möge, was bei Kindila und Sisinanth nicht vorkömmt — der Sprache die Freiheit der Kirche möglichst gewahrt und sogar, unter dem Schein der Hülfe, das Begnadigungsrecht der Krone, das noch die letzten Synoden anerkannt, juristisch und moralisch beschränkt und in der Ausübung an die Mitwirkung des Concils geknüpft. Und solches konnte einem kräftigen und ursprünglich im Kampf mit der Mehrzahl der Priesterschaft zur Herrschaft gelangten König abgerungen oder abgelistet werden [2]).

Das achte Concil von Toledo trat zusammen am 16. Dec. a. 652 [3])

---

1) Glorioso Ch. principi, ob cujus votum in hanc urbem .. convenimus: deposcimus, ut s. ecclesiae cath. fidei semper ac pacis cumuletur affectu.

2) Ueber dies Cc. gegen Lardis. und Marina treffend Zuaznavar I. p. 99, vgl. Sempere hist. I. p. 90. 91.

3) Nicht wie sonst in der Leocadien-, sondern in der Petrus- und Paulus-Kirche Ulloa tratado a. 653, vgl. Salgado p. 213, Pinius p. 24, Schütze S. 97, Marichalar I. p. 407. Vorsitz des Orontius von Merida: 51 Bischöfe, 13 Aebte ꝛc., 11 Vertreter von Bischöfen: darunter folgende Gothen: Dunila Malacitan., Egered Salaman., Sclua Egitan., Filimir Lamec., Aya Eliberit., Amanung Abilens., Froila Mentesan., Ansericus Segov., Tayo Gerundens., Winibal Elicitan., Witericus Segontin., Dadila Complut., Gosericus Auson., Wadila Vesens., Afrila Dertosan., Bacauda Egabr., Ascaricus Palent., Sonna Auriens., Tayo Caesaraugust., Ermenfred Lucens., Valdrig Arcabic., Sisibert Conimbr., Giberius Bigastr., Guterius Diaconus, Osdulg Abt vic. Ricimiri Dumiens., Godescalc presbyter vic. Egilae Oxomens., Sindigis Diac. Dazu ex viris illustribus officii palatini: Hodoagrus comes cubiculariorum et dux, Offilo comes cubiculariorum et dux, Adulfus comes scanciarum et dux, Babilo comes et procer, Astaldus comes et procer, Ataulfus comes, Ella comes et dux, Paulus comes notariorum,

auf Befehl (jussu) des Königs Rekiſvinth [1]), der mit 17 ſeiner Palatinen, darunter 15 Gothen, in die Verſammlung tritt [2]) und knieend (acclinis) ihre Fürbitte fordert und Gott dankt, daß ſie ſeinen Befehl [3]) erfüllt haben. Gerade dieſe fromme Demuth erhöht ihn in den Augen der Biſchöfe. Darauf erklärt er, nachdem er durch den Tod ſeines Vaters aus einem Mitregenten zum Alleinherrn geworden, dränge es ihn, ſein Glaubensbekenntniß der Verſammlung auszuſprechen, was er durch Ueberreichung eines „Bandes“ („tomus“) thut. Nach dem König ertheiltem Segen wird der tomus eröffnet und verleſen. Neben dem rein theologiſchen Inhalt — der König bekennt ſich zu den von den großen Concilien feſtgeſtellten Symbolen — iſt hervorzuheben, wie er dem Concil die Löſung des Conflicts zwiſchen dem geſchwornen Eid und der Barmherzigkeit zuweiſt: „wir gedenken, daß einſtmals ihr und alles Volk geſchworen, daß jeder, welchen Standes oder Ranges er ſei, der den Tod des Königs und das Verderben des Gothenvolkes oder Landes in Gedanken (!) oder Thaten angeſtrebt, mit ſtrengem unwiderruflichem Urtheil beſtraft werden und keinerlei Gnade oder Verzeihung finden ſoll“. Im Verlauf wird dann aber das Concil für alle, auch weltliche Sachen, die ihm vorgelegt werden, für Umgeſtaltung auch der weltlichen Geſetzgebung, nicht nur der canones, immer unter Wahrung der königlichen Zuſtimmung für competent erklärt [4]). Darauf wendet er ſich an die 17 Palatinen: „ihr edeln Männer, die ihr aus dem officium palatinum dieſer heiligen Synode nach altem Brauch beiwohnt (— ſo

---

Evantius comes scanciarum, Euridus comes et procer, Riquira comes patrimoniorum, Afrila comes scanciarum, Wenedarius comes scanciarum et dux. Fandila comes scanciarum et dux, Cumefrendus comes spatariorum, Froila comes et procer, Ricella comes patrimoniorum; die Acten ſind von höchſt widerlichem Schwulſt.

1) Doch mit feiner Verkleidung dieſes Befehls in den göttlichen Willen: cum nos .. divinae ordinatio voluntatis .. principis serenissimi jussu .. coëgisset.

2) adest sereniss. pr.

3) suae jussionis implentes decretum.

4) ut quaecumque negotia de quorumlibet querela vestris auditibus extiterint patefacta .. justissime cum nostra conniventia terminetis; in legum sententiis quae aut depravata consistunt aut ex superfluo vel indebito conjecta videntur nostrae serenitatis accomodante consensu haec sola quae ad sinceram justitiam .. conveniunt ordinetis; canonum obscura quaedam .. in meridiem .. intelligentiae reducatis; omniumque negotiorum conventus ordinumque status qui in vestram extiterint devoluti praesentiam .. justissime constituere studeatis. Vgl. Marichalar VI. 9.

sehr alt war derselbe nicht —), eine Ehre, auf welche euer Adel euch Anwartschaft giebt (— das war nur in sehr vagem Sinne der Fall —) und welche die Erprobung ihrer Billigkeit zu Leitern des Volkes berufen, die ich als meine Gehülfen in der Regierung, treu im Unglück, wacker im Glück, begrüße, durch welche die Gerechtigkeit die Gesetze erfüllt, die Gnade die Gesetze mildert und gegen die Gerechtigkeit des Gesetzes die Milde des Gesetzes zum Siege bringt": sie werden zu innigster Eintracht mit den geistlichen Mitgliedern ermahnt (beide erlassen decretorum edicta): zuletzt gelobt er beiden, den Dienern Gottes und den aus dem Königshof würdig gewählten Großen, Alles, was sie Gottgefälliges „mit seiner Zustimmung" beschließen werden, auszuführen und gegen alle Klagen und Einwendungen durch die fürstliche Autorität zu schützen[1]). Zuletzt, nachdem die domestici erledigt, lenkt er die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Judengesetze und deren nothwendige Revision. Das Concil dankt Gott für die fromme Gesinnung des Königs und legt seinerseits sein Glaubensbekenntniß ab. Sodann erklärt es den Conflict zwischen der eidlichen Verpflichtung, der Bestrafung der Landflüchtigen und Verräther (Cc. Tol. VII. und VI.) einerseits und der christlichen Pflicht des Mitleids anderseits für höchst schwierig und ruft, an der Lösung durch Menschenweisheit verzweifelnd, in langem Gebet die Erleuchtung des h. Geistes an. Der durch die Landflüchtigen angerichtete Schade, der ziemlich groß gewesen sein muß[2]), habe zu jenen Eiden des ganzen Volkes gegen solche Aufrührer geführt, die mehr durch Noth abgezwungen, als durch weise Berathung beschlossen worden seien. Liegt schon darin ein Vorwurf gegen diese Maßregel,

1) Vos etiam illustres viros quos ex officio palatino huic sanctae synodo interesse mos primaevus obtinuit ac nobilitas expectabilis honoravit et experientia aequitatis plebium rectores exegit, quos in regimine socios, in adversitate fidos et in prosperis amplector strenuos, per quos justitia leges implet, miseratio leges inflectit et contra justitiam legum moderatio aequitatis temperantiam legis extorquet; sie sind ex aula regia decenter electi d. h. also nicht grade diese Beamten, der Zahl und dem Rang nach, haben von Alters das Recht der Theilnahme, sondern herkömmlich ist nur, daß eine Anzahl von Palatinen vom König zur Theilnahme gewählt werden.

2) c. 2 temporibus non procul excursis quum quorundam refugarum tumultuosa seditio frequenter vastationes terris inferret et scandala populis cum excidiis irrogaret, adeo ut captivorum turmas reducere et desolationes terrae . . quilibet conatus nequeat reparare.

ſo wird derſelbe dadurch verſchärft, daß im Verlauf jener voreilige Eid mit dem des Herodes und des Jephta verglichen und mit Berufung auf Bibelſtellen und Ausſprüche des Papſtes Gregor und des mit gerechtem Stolz gerühmten Iſidor die Pflicht ausgeſprochen wird, die Schuld eines ſo ſündhaften Eides nicht noch durch ſündhafte Erfüllung zu erſchweren: während alſo im Uebrigen alle geſchwornen und noch zu ſchwörenden Eide für die Sicherheit der königlichen Gewalt, des Volkes und Landes unverbrüchlich gehalten werden ſollen, wird doch von der Verſtümmelung und Todesſtrafe (daß dieſe beſchloſſen worden, wiſſen wir ſonſt nicht) Umgang genommen. Dieſe rein politiſche Maßregel, welche die große Zahl der Betroffenen oder das Bedürfniß der Verſöhnung der Parteien oder das Gefühl der Schwäche der Regierung nothwendig machte, wird mit rein theologiſchen Phraſen mehr zugedeckt als begründet [1]).

Außer kirchlichen Beſtimmungen [2]) regelt das Concil nun noch c. 10 die Königswahl. Der h. Geiſt hat zugleich das Geſetz des Königs und den Beſchluß der h. Synode [3]) erfüllt in folgender Satzung: die künftigen Herrſcher ſollen entweder in der königlichen Stadt oder am Sterbort mit der Zuſtimmung der Biſchöfe und Großen des Palaſtes gewählt werden, nicht irgendwo draußen im Lande oder durch die Verſchwörung Einzelner oder die tumultuariſche Erhebung bäueriſcher Haufen. Ferner werden den Königen ihre Pflichten vorgezählt: ſie werden ſein (erunt) vor Allem Vertheidiger des katholiſchen Glaubens gegen das Judenthum und andere Ketzerei, beſcheiden in That, Urtheil und Wandel, nicht verſchwenderiſch, ſo daß ſie nicht ihren Unterthanen Geld und Geldverſprechen abpreſſen müſſen: ſie werden das vorgefundne Staatsvermögen nicht zu eignem, ſondern zu der Geſammtheit Vortheil verwalten, und nur ihr Privatvermögen auf die Erben übertragen (dies wird in der angehängten lex bis auf Svinthila zurückbezogen); vor der Thronbeſteigung hat der König dieſe Puncte alle zu beſchwören und dieſelben ſollen nicht erſt für die Zukunft, ſondern ſchon gegenwärtig gelten und Verletzung durch Kleriker oder Laien Excommunication und Verluſt des kirchlichen oder weltlichen Ranges zur Folge haben. Die frühern Canones, namentlich auch über Abhaltung des Concils, werden beſtätigt, die

1) Schütze S. 97 (über den Meineid).

2) Ueber Simonie und Cölibat c. 3—7 Unwiſſenheit und Faſtenverletzung 8. 9 und Erneuerung der Judengeſetze Siſinanths c. 1. 1.

3) Vgl. Zuaznavar p. 61 über den Hauptzweck der Berufung p. 106.

Minorität muß der Mehrzahl beipflichten oder excommunicirt das Concil verlassen: — eine Bestimmung, welche die Lockerung der hierarchischen Disciplin verräth. Die Versammlung schließt mit reichem Lob und Dank für den König und dem Anathem für jede Verletzung dieser Beschlüsse, welche übrigens „im Namen des Königs" ergehen: auch das Gesetz zur Zügelung der „furchtbaren Habsucht der Fürsten". Angehängt sind zwei Decrete des Königs, in welchen die Bestimmungen über die Finanzverwaltung und Wahlordnung bestätigt werden mit manchem Vorwurf gegen frühere Regierungen, auch die seines eignen Vaters, wie zuerst ohne Nennung, am Schluß aber mit ausdrücklicher Nennung, seines Namens gesagt wird. Hervorzuheben ist noch, daß die Beschlüsse über die Finanzfragen nicht nur von allen Bischöfen und Priestern, sondern vom ganzen officium palatinum und zugleich (simulque) von dem conventus majorum minorumque bestätigt werden: dabei ist aber doch höchstens an Acclamation des vor der Kirche versammelten Volkes, dem hinterher nach Oeffnung der Thüren die Beschlüsse verlesen wurden, zu denken, wenn nicht die minores bloß die minores palatii sind. Auf das „decretum" des Concils folgt dann eine „lex" des Königs, in welcher er aus eignem Mund die schweren Rügen der Habgier früherer Herrscher mit starken Worten wiederholt und sich „selbst und allen Nachfolgern eine Schranke des Gesetzes zieht"[1]). Bei dem völligen Uebereinstimmen zwischen König und Bischöfen, bei der gegenseitigen Bestätigung ihrer Beschlüsse fällt es weniger, aber doch immer noch einigermaßen auf, daß der König in seiner lex für Verletzung der Wahlgesetze Anathem und Excommunication über Laien und Geistliche ausspricht: — die Vermengung von Staat und Kirche hat hier ihren Höhepunct erreicht[2]).

In einem der nächsten Jahre hielt Eugen II. von Toledo ein Provincialconcil[3]); es tritt zusammen, erklärt es, nach canonischer Vorschrift,

---

1) l. c. quum praecedentium serie temporum immoderatior aviditas principum sese defunderet in spoliis populorum et augeret rei propriae censum aerumna flebilis subjectorum . . quia subjectis leges temperantiae dederamus, principum quoque excessibus retinaculum temperantiae poneremus, tam nobis quam cunctis successoribus . . legem ponimus etc.

2) Ferreras II. § 554 bemerkt, daß hier zum ersten Mal Aebte und Edle unterschrieben, vgl. Marichalar II. p. 4.

3) IX. Conc. Tol. vom 2.—22. Nov. a. 655 (in der Kirche der h. Jungfrau), so Ulloa tratado, al. a. 654. 657, Marichalar II. p. 4: 17 canones, mit 15 Bischöfen, 8 Aebten, darunter die Gothen: Tayo caesaraug., Winibal ilicit., Witericus

ohne des Königs anders als in der Schlußfürbitte zu erwähnen. Wenn ein Prieſter das Stiftungsgut einer Kirche dieſer entzieht, dürfen die ehrbaren Verwandten des Stifters Beſchwerde beim Biſchof oder Richter[1]) — wohl nach ihrer Wahl — führen, gegen den Biſchof beim Erzbiſchof, gegen dieſen beim König: alſo auch der weltliche Richter und der Fürſt werden competent erklärt[2]).

Dagegen greift das Concil hinwieder in das Privatrecht ein, wenn es den Kindern von Geiſtlichen die Erbfähigkeit entzieht und ſie der Kirche ihres Erzeugers verknechtet[3]), wenn es allen Freigelaßnen der Kirchen und deren Nachkommen die Ehe mit freien Römern oder Gothen verbietet und Kinder aus ſolchen Ehen in dem obsequium der Kirche feſthält[4]). Daher die Vertretung des Königs durch vier Palatinen wohl begreiflich ſcheint[5]).

Das X. Concil von Toledo trat nicht, wie beſchloſſen, am 1. Nov., ſondern am 1. Dec. a. 656[6]) zuſammen[7]): mit Dank gegen den König, durch deſſen „Votum“[8]) den Vorſchriften der Väter gemäß ſie ſich verſammeln konnten. Bei Concilien, die mehr als Eine Provinz umfaſſen, fehlt dieſe Anerkennung der königlichen Berufung nicht.

---

segontin., Dadila complut., Valdingus arcavic., Giberius bigastr., Waldefredus mentes., Ildephonsus abbas.; mit unterzeichnen viri illustres officii palatini Paulus comes notarior., Etherius (al. Hemeterius) comes cubicularior., Ella comes et dux, Riccila comes patrimonior.

1) Hefele läßt dies aus.

2) c. 1. Rein geiſtliche Beſtimmungen enthalten: c. 2 über Präſentationsrecht der Stifter, 3—9 Sicherung des Kirchen- und Kloſter-Guts, 10 Cölibat, 11—16 Kirchenſclaven, unfreie Geiſtliche, Freigelaßne der Kirche, 17 Judengeſetze.

3) c. 10.

4) c. 13. 14 geſtattet ſtatt deſſen Reſtitution von Allem was ſolche Perſonen oder ihre Aeltern von der Kirche empfangen.

5) Vgl. Zuaznavar I. p. 117—120.

6) So auch Ulloa tratado.

7) Unter Vorſitz des Eugenius mit 24 Biſchöfen und Vertretern, darunter die Gothen: Witericus segont., Wittaricus elenens., Dadila complut., Egeredus salamantic., Baldvigius arcavic., Hermefredus lucens., Argefredus abbas vicarius Egilanis exomens., (Martinus) vic. Waldefredi mentes., Fugila presb. vic. Giberici bigastr., (Agricius) diac. Winiballs ilicitan.; keine Palatinen: erſt ſpäter wird der vir illuster Wamba vom König mit einem Auftrag in's Concil geſendet; 7 canones.

8) Später nochmal erwähnt.

Außer geistlichen Bestimmungen [1]) wiederholt c. 2 das Verbot, daß Geistliche vom Bischof bis zum niedersten Grad die Gesetze für die Wohlfahrt des Fürsten, des Volkes und Vaterlandes verletzen, und droht — gelinde genug — mit Absetzung, wovon aber der König [2]) begnadigen kann. Außerdem wurde der Versammlung die schriftliche Selbstanklage des Erzbischofs Potamius von Braga überreicht wegen Verletzung der Keuschheitspflicht, worauf die Bischöfe allein — mit Entfernung der niedern Kleriker — eine Sitzung hielten und dem Reuigen wegen seines Geständnisses die Absetzung nachließen [3]), die Verwaltung seiner Provinz aber dem Fructuosus von Dumium übertrugen. Darauf wurde dem Concil auf Befehl des Königs (directo regis) durch den vir illuster Wamba (wohl den spätern König) das Testament des Bischofs Martinus von Braga überreicht, der das Kloster zu Dumium gestiftet und alle folgenden Könige (Sueven) zur Erfüllung seines Testaments aufgefordert hatte [4]). Endlich wird dem Concil [5]) das Testament des verstorbenen Bischofs Nikimer von Dumium vorgelegt, welches das Vermögen seiner Kirche schwer verkürzt. Derselbe hatte nämlich [6]) das ganze Einkommen seiner Güter an Zins und Früchten den Armen vermacht ohne Abzug des Nothbedarfs für die Kirche selbst, ebenso Alles, was er bei seinem Amtsantritt an Kirchenvermögen vorfand oder selbst durch Arbeit der Unfreien oder eigne Zuwendung dazu erwarb; ferner hatte er den Verkauf von gewissen Sachen zu einem Preise befohlen, der eine Schenkung verbarg, weiter zahlreiche Knechte der Kirche freigelassen und diesen, außer Anderm, mehr als 500 Sclaven beiderlei Geschlechts geschenkt. Alles ohne den vorgeschriebenen Ersatz an die Kirche aus seinem Vermögen. Dies Testament unterwarf das Concil folgenden Beschränkungen: das

---

1) Gleichmäßige Feier des Geburtsfests Mariä c. 1. Gelübde von Wittwen und von Aeltern für Kinder c. 3—6. Verkauf von christlichen Knechten durch Priester! an Juden 7. Fürbitte für den König.

2) Allein, ohne Zuziehung des Concils? s. oben S. 459.

3) Vgl. Thomassin p. 267. 369.

4) So verstehe ich: ita decreverat, ut succedentibus per ordinem regibus ad complementum ejus ipsius testamenti constitutio commendata maneret; vielleicht mit Recht behauptet Ferreras II. l. c., die Verbindlichkeit auch für die Gothenkönige als Rechtsnachfolger der Suevenkönige sei bezweifelt und nunmehr anerkannt worden; Martin v. Dumium starb a. 583, 20. März, noch unter suevischer Hoheit.

5) Nicht ganz richtig Aguirre II. p. 586.

6) Vgl. Zuaznavar I. p. 117—120.

Vermögen des Teſtators bleibt ſo lang im Eigenthum der Kirche, bis deſſen Zinſen den Schaden an Geräthen der Kirche erſetzt haben, alsdann wird es den Armen verabfolgt. Die Freilaſſungen und die Zuwendungen an die Freigelaßnen werden durch das billige Ermeſſen des jetzigen Biſchofs Fructuoſus reducirt. Hier richtet alſo das Concil in ziemlich willkürlicher und formloſer Weiſe in einem Rechtsſtreit zwiſchen dem Kirchenvermögen von Dumium einerſeits, vertreten von Fructuoſus, und den Legataren und Freigelaßnen anderſeits, die gar keinen Vertreter haben.

Das nächſte Concil[1]), deſſen Acten uns erhalten, iſt die Synode der Provinz Luſitanien, welche zu Merida am 6. Nov. a. 666 tagte Es beginnt mit Gebet für König Rekiſvinth: Gott, der ihm das Reich verliehen, verleihe ihm auch Glück, Frieden und Sieg über ſeine Feinde. Und da er für die weltlichen Dinge gottſelige Sorge trägt und „auch der kirchlichen durch die Gnade Gottes eifrig waltet“ (intenta mente disponit), ſtehe ihm Gottes Huld in Allem zur Seite — jene Anerkennung der königlichen Autorität auch in Kirchenſachen war ſehr ungefährlich, ſo lang die Perſönlichkeit des Königs nicht nur in geiſtlichen, auch in weltlichen Dingen ganz von der Leitung des Concils abhing. Nicht im Eingang, wohl aber c. 8 bekennt das Concil ausdrücklich, auf Befehl (jussu) des Fürſten verſammelt zu ſein, was es c. 5 und 7 auch bei allen Provincialſynoden vorausſetzt.

Außer geiſtlichen Satzungen[2]) verordnet das Concil, daß für den König, ſeine Getreuen und ſein Heer, wenn er in's Feld gezogen, bis zur Rückkehr in ſeinen Königsſitz, täglich Kirchengebet und Meſſe dargebracht werde — ſoweit ich ſehe, die erſte Anwendung dieſes Gedankens in einem germaniſchen Staat und eine weitere Be-

---

1) Unter Vorſitz des Proficius von Merida mit 11 Biſchöfen, darunter die Gothen: Sclua igilditan., Theodericus olyssipon., Theodisclus lamec., Alvarius calabr.; in der Jeruſalemskirche; 23 Canones.

2) Veſperfeier 2. Gelübde keuſchen und nüchternen Lebens bei Einſetzung der Biſchöfe c. 4. Ladung an Biſchöfe, Weihnachten und Oſtern mit dem Erzbiſchof zu feiern, nicht abzulehnen. 9 keine Gebühren für Chrismen und Taufe. 10 Beſtellung und ſtrenge Unterordnung von Archipresbyter, Archidiakonus und Primiklerus. 11 Ehrerbietung gegen den Biſchof, beſonders bei Viſitationen. 12 Verſetzung von Landgeiſtlichen an die Kathedrale. 13 Belohnung eifriger Kleriker. 14 Vertheilung der Geldopfer der Gemeinde unter den Klerus. 16 Beſchränkung der Erhebungen der Biſchöfe von den Pfarrkirchen und Regelung der Baulaſt. 19 Ernennung von Klerikern aus den Unfreien der Kirchen. 19 Pflichten Eines Prieſters an mehreren Kirchen; vgl. Thomassin p. 391, Pinius p. 25.

ſieglung des engen Verbandes zwiſchen Krone und Kirche[1]). Bei den Provincalſynoden, welche nach dem Willen des Erzbiſchofs und dem Befehl des Königs anberaumt werden, hat jeder Biſchof zu erſcheinen oder ſeine Abhaltung, z. B. einen außerordentlichen Auftrag des Königs, ſchriftlich anzugeben: auch darf er ſich nur durch einen Prieſter, nicht durch einen Diakon vertreten laſſen, da ein ſolcher nicht ſchicklich in der Reihe der Biſchöfe ſitzen kann, im Vorzug vor den Prieſtern[2]); wer ohne Entſchuldigung von dem durch den Metropolitan angeſetzten Provincialconcil, „was nicht ohne Mitwirkung des königlichen Willens geſchieht“[3]), wegbleibt und die Ladung des Erzbiſchofs (admonitionem) wie den Befehl des Königs (regiam jussionem) unbeachtet läßt, wird auf Zeit excommunicirt und als Pönitent an einen beſtimmten Ort verwieſen. König Rekiſvinth, „deſſen Herz Gott in der Hand hält und wendet, wohin er will“, — nicht aus der Staatsgewalt ſoll dies Recht zu fließen ſcheinen, was doch die Wahrheit — „hat auf den Antrag des verſtorbenen Erzbiſchofs Evantius von Meriba die Grenzen dieſer luſitaniſchen Kirchenprovinz nach den alten Canonen wieder hergeſtellt[4]): ſeine Beſtätigung (confirmatio) hat dies geordnet. Da nun Sklua von Egitania gegen Juſtus von Salamanca auf Reſtitution einer Diöceſe bringt und die 30jährige Verjährung noch nicht abgelaufen, ſollen vom Erzbiſchof abgeordnete inspectores die Grenzverhältniſſe prüfen und jedem durch ſeinen Sajo zutheilen, was ihm gebührt“[5]): man ſieht, was aus den von der Kirche ſelbſt dem König in kirchlichen Sachen eingeräumten Rechten kräftige Herrſcher hätten machen können.

Ohne Erlaubniß des Biſchofs dürfen die Geiſtlichen keine weltlichen Geſchäfte führen oder öffentliche Aemter übernehmen c. 11. Den grauſamen und abergläubiſch-fanatiſchen Sinn des Klerus verräth es, wenn c. 15 den Biſchöfen verbieten muß, Kirchenknechte im Zorn zur Strafe verſtümmeln zu laſſen. „Wenn der König im weltlichen Geſetz für die Menſchen ſorgt, darf die Kirche wohl das Gleiche thun“[6]). Vielmehr ſoll — eine beſchämende Beſtimmung —

1) c. 3, aus 4 erhellt die Mitwirkung des Königs bei Ernennung der Biſchöfe ſ. oben.

2) c. 5. S. oben S. 445.

3) c. 7 quae res non extra agitur regiam voluntatem.

4) Ueber einen im XIII. Jahrhundert unter Berufung auf unſere Synode hierüber geführten Streit ſ. Hefele III. S. 100.

5) Nach Cc. Hisp. c. 2.

6) Gemeint iſt wohl L. V. VI. 6, 18; ſ. oben S. 200.

der judex civitatis die Unterſuchung führen und der Biſchof ſich an deſſen Strafausſpruch halten (decalvatio iſt ausgeſchloſſen), alsdann ſoll derſelbe verſchenkt oder ſonſt veräußert, jedenfalls der weitern Rache des Biſchofs entzogen werden [1]). Ebenſo ſollen Geiſtliche, welche behaupten, von Kirchenknechten ſei ihnen Krankheit angezaubert, (nicht ſelbſt ſtrafen, ſondern) dem Biſchof Anzeige erſtatten: dieſer läßt unter Beiordnung von boni homines den weltlichen Richter unterſuchen und ſpricht nach deſſen Bericht das Urtheil. Ueble Nachrede gegen einen verſtorbenen Biſchof wird an niedern Geiſtlichen mit 50 Hieben geſtraft, an einem freien Laien, „der aber im Hauſe der Kirche lebt und durch Gaben aus dem Kirchenvermögen erhöht iſt", mit einer ſeinem Rang entſprechenden Excommunication. Unter den zur Familie der Kirche zu Zählenden, quia et in his discretionis est gradus, iſt zu unterſcheiden zwiſchen dem major qui dignitate polleat und inferior oder minima persona, jener erhält 6 Monate Excommunication, dieſer eine beliebige Züchtigung (disciplina). Die alten Beſchränkungen der Freilaſſung von Kirchenſclaven und Veräußerung von Kirchengut werden wiederholt c. 20—23. Das Concil ſchließt mit Dank und Gebet für den König, „deſſen Wachſamkeit Staat und Kirche, letztere mit von Gott verliehener Weisheit, lenkt".

Darauf folgen ungefähr gleichzeitig [2]) die beiden Provincialſynoden von Toledo [3]) und Braga [4]): jene tagte 7. Nov. a. 675 [5]). Das Concil beklagt, daß ſeit 18 Jahren keine Synode mehr ſtattgefunden und deßhalb inzwiſchen die Kirchenzucht ſehr gelitten habe: es freut ſich, daß, nachdem ſo lange ein Befehl zur Verſammlung der Biſchöfe gefehlt habe [6]) — ohne dieſe wagt man alſo trotz dringender Veran-

---

1) (Dieſe Stelle, wie ſo viele, welche Schwierigkeit machen, läßt Hefele einfach aus) ab ep. suo aut donatus fidelibus suis maneat . . aut abjiciendi eum (vielleicht noxae datio) licentiam habebit.

2) Ueber die Zeitbeſtimmung ſ. Hefele III. S. 104 gegen Ferreras.

3) Cc. T. XI., kein Generalconcil, ſo ſchon Vasaeus p. 691, vgl. Zuaznavar I. p. 117—120.

4) Cc. Brac. III.

5) In der Marienkirche unter Vorſitz des Erzbiſchofs Quiricius mit 16 Biſchöfen, 3 Aebten und 8 Biſchofsvertretern: darunter die Gothen: Argemundus oret., Godiscalcus oxomens., Acisclus complut., Riccila accitan., Suintericus valent., Egica segont., Annila abbas., Sinduitus segov. vertreten, ebenſo Munulus durch Egila diacon., Vaderedus abbas., Gudila archidiac.; keine Palatinen; 16 canones.

6) quia non erat adunandorum pontificum ulla praeceptio (scil. regis).

lassung nicht einmal, ein Provincialconcil zu berufen —, endlich der fromme, eifrige und kluge König Wamba wieder eine solche Mahnung erlassen [1]).

Nach Ablegung eines langen Glaubensbekenntnisses [2]) schärft das Concil correctes Benehmen während der Sitzungen ein und verpönt Gelächter, Zank, Spott und Schreien mit Ausstoßung und dreitägiger Excommunication, was, wie der Inhalt der übrigen Canones, allerdings starke Lockerung der Disciplin vermuthen läßt [3]). Die Bischöfe, „vom Stolz ihrer Stellung erfüllt“ [4]), zählen häufig zu jenen praepotentes, praesumentes, welche es verschmähen, die Rechtshülfe des Staates anzugehen; ohne sich an den Richter zu wenden, begehen sie pervasiones (statt praevasiones), praesumtiones und caedes selbst oder durch ihre Leute: die Vermöglichen werden zur Buße nach den Gesetzen des Königs angehalten und außerdem auf zwei Wochen excommunicirt. Schwierigkeit aber machten insolvente Bischöfe, namentlich wenn sie ihr Vermögen, wie häufig geschah, bei ihrem Amtsantritt der Kirche zugewendet. Weder konnte man die Bußen aus dem Kirchengut bezahlen noch wollte man solche Personen, wie das Gesetz bei Laien vorschrieb, dem Geschädigten verknechten [5]): man traf die Auskunft, je 10 sol. Buße in je 20 Tage Pönitenz zu verwandeln. Zu solchen Gewaltthaten verwendete Kirchensclaven werden nach weltlichem Recht gerichtet.

Sehr bedenklich ist nun, daß neben diesem excessus generalis noch besonders der Fall hervorgehoben werden muß, daß ein Bischof ein weibliches Familienglied eines Magnaten verführt, worauf Absetzung, Verbannung und lebenslängliche Excommunication gesetzt wird. Die gleiche Strafe wird gesetzt für Tödtung oder ein ähnlich schweres Verbrechen an einem Palatinen oder Adligen (auch adligen

1) hortatu religiosi principis jussu evocatis convenimus; die spanische Kirche wird der Frau im Evangelium verglichen, die 18 Jahre krumm (curvata) war.

2) Das gegen die Ketzerei der Bonosianer gerichtet ist Hefele l. c., Helff. Ar. S. 72.

3) Vgl. Gamero p. 450, c. 2 Verfall der Bildung, 3 des Gehorsams vgl. Thomassin p. 361, und der Einheit, 4 lange heftige Verfeindung unter den Geistlichen 8. 9 Simonie, 10 Gelübde geistlichen Lebens, 15 Festsetzung bestimmter Zeit für Abhaltung des Concils, 11 Interpretation eines zu wenig unterscheidenden Canon von Cc. T. I.

4) de honoris sibi culmine blandiuntur.

5) l. c. nulla eos incurvatione status sui servituti hominum debere addici.

Frauen) verübt, worauf nach weltlichem Recht (d. h. einem Laien) Talion, Verknechtung oder Verbannung bestimmt wäre.

Der Canon ist offenbar durch ganz bestimmte Fälle hervorgerufen: das erklärt zum Theil, daß nur von Magnaten und Adel die Rede, aber immerhin bleibt bezeichnend, daß man nur, wenn das Opfer des Bischofs ein Glied des Adels gewesen, mit einiger, immer noch sehr schonenden Energie einschreitet: das verräth die Gewaltthätigkeit, Hoffahrt und Entsittlichung dieser geistlichen Aristokratie[1]).

Schließlich wird die jährliche Versammlung an der Metropolitane zu der vom Fürsten oder Erzbischof bestimmten Zeit eingeschärft: jeden Bischof, der ohne hinreichende Entschädigung ausbleibt, trifft Excommunication für ein Jahr und die gleiche Strafe alle Bischöfe der Provinz, wenn sie ein Jahr ohne Concil verstreichen lassen, „d. h. wenn nicht die Macht des Königs es verhindert hat"; — man sieht, wie der König das Berufungs- und Verbietungsrecht unbestritten inne hat und oft genug übt: dagegen ein Recht, die Versammlung aufzulösen, wird nicht erwähnt und wurde unsers Wissens in diesem Reiche nie geübt. Der Dank an König Wamba wiederholt zweimal, daß sein Befehl und Eifer sie berufen, daß er als Reformator der Kirchenzucht der Gegenwart entgegengekommen, die vergeßnen Ordnungen der Concilien wieder hergestellt und die jährliche Abhaltung der Versammlungen angeordnet habe[2]).

Ungefähr gleichzeitig tagte zu Braga die Provincialsynode von Gallicien unter dem Erzbischof Leodigisus[3]), berufen, wie es am Schluß unter Dank und Fürbitte erwähnt, durch Decret des Königs Wamba. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses zählt c. 1 die Mißbräuche auf, welche die folgenden Canones im Einzelnen abstellen[4]).

---

1) c. 15 des Cc. Em. wird erneut in c. 6 und auch auf Freie ausgedehnt: die Bischöfe sollen gegen Niemand Verstümmelungs- oder Todes-Strafe aussprechen. Vgl. 7: geistliche Strafen willkürlich und geheim bis zum Tode des Gezüchtigten gesteigert.

2) Daß Wamba auf diesem Concil eine neue Diöcesaneintheilung gegeben habe, wie die Spanier auf Grund einer einzigen Handschrift der Acten behaupten, ist nicht anzunehmen; s. die Gründe bei Hefele l. c. 107, A. V. S. 214.

3) Cc. Brac. III. al. Leodecisius; mit dem Beinamen Julianus: (über germanische und römische Doppelnamen s. A. IV. S. 147, 186) mit 7 Bischöfen, darunter die Gothen: Froaricus portucal., Bela britan., Ildulfus, qui cognominor Felix, iriens.; 8 Canones.

4) Nur geistlichen Inhalts: Profane Surrogate von Wein und Brod im Abendmahl 1. Verwendung der h. Gefäße zu Trinkgelagen 2. 4 Cölibat. 5 Miß-

Das XII. Concil von Toledo hatte wieder wesentlich [1]) politische Bedeutung: es sollte die schmähliche Palastrevolution, durch welche Erwich die Krone seines Wohlthäters Wamba an sich gerissen, rechtfertigen und so geschah's: der „Reformator der Kirchenzucht" war den Bischöfen zu energisch: ihre Partei stürzte ihn und breitete den Mantel der Kirche über den Thronräuber.

Am 4. October a. 680 hatte Erwich dem König den Gifttrank gereicht, am 20. October salbte ihn Erzbischof Julian von Toledo, am 9. Jan. a. 681 trat auf „Befehl des Königs" in der Apostelkirche das Concil zusammen [2]). Der Fürst erscheint in frommer Demuth in der Versammlung und erbittet knieend (reclinem nostro se coetui exhibens) die Fürsprache der Bischöfe bei Gott, dankt dem Himmel, daß das Concil nach seinem Befehl zusammengetreten und fügt hinzu: die Rathschläge der Concilien müssen der sinkenden Welt aufhelfen; die Väter kennen die Leiden und täglich wachsende Noth der Zeit, die eine Strafe der Verachtung der göttlichen Gebote sind. Deßhalb müssen sie, das Salz der Erde, die Regeneration des kranken Staates übernehmen d. h. die gottlose Mißregierung Wamba's hat die Revolution und die Rettung des Staates durch die Kirche nothwendig gemacht: — das letzte Concil hatte diesem König umgekehrt die Reformation der Kirche verdankt. Er überreicht in einem Tomus seine Einzelanträge zu ihrer Entscheidung, „deren Gerechtigkeit seine Thronbesteigung zieren und die Verirrungen des Volkes abstellen soll". Darauf Dank an Gott für eine so heilsame Aufforderung und Segen über den Fürsten, nach dessen Entfernung der „tomus" verlesen wird. Der König ruft darin die Unterstützung der Bischöfe an, nachdem er durch die Gnade

---

brauch des Reliquiencults, 6 der Disciplin in Geißelung auch höherer Geistlicher. 7 Simonie. 8 Beraubung des Kirchenguts durch die Bischöfe.

1) Vgl. Zuaznavar I. p. 120—124, Lafuente II. p. 443, Rico y Amat I. p. 17, Marichalar I. p. 423.

2) Cc. T. XL., in der Kirche der Apostel-Fürsten, unter Vorsitz Julians mit 34 Bischöfen, 4 Aebten, 3 Vertretern, darunter die Gothen: Liuva bracarens., Riccila accitan., Geta (?) iliplens., Tructemundus elborens., Froaricus portucal., Attila (?) cauriens., Sisibad tuccitan., Argibad eliberitan., Ella segont., Theodulfus astigitan., Gundulfus lamecens., Theoderacius assidon., Balderedus abbas, A. presbyter vic. Gildimiri complut.; anwesend mitunterzeichnen folgende 15 viri illustres officii palatini ohne nähere Amtstitel: Sesuldus haec instituta quibus interfui annuens subscripsi. Recaredus, Witiza, Wimar, Teudila, Ostrulfus, Salamirus, Theudefredus, Ildigisus, Severianus, Theudulfus, Vitulus, Egila, Adeliuvus, Ataulphus similiter subscripsi; 13 Canones.

Gottes die Regierung zur Rettung des Landes und Aufrichtung des Volkes übernommen. Obwohl ihnen die Anfänge seines Regiments nicht unbekannt seien, in welcher Weise er durch die Fügung göttlicher Gerichte den Thron bestiegen und die Salbung erhalten habe, so sollen sie es doch nun auch schriftlich vernehmen: sie sollen es dann selbst promulgiren und, wie er seine Krone durch ihre Zustimmung erhalten, so sollen sie selbe nun durch ihr Gebet, ihren Rathschlag und Segen weihen, „so daß diese eure zahlreiche Versammlung wie eine erneute Bestätigung (innovatio) unseres Regiments erscheint". „Der Eifer euerer Leitung säubere das Land von der Gottlosigkeit: erhebt euch, löst die Schlingen der Frevler, bessert die Uebelthäter, züchtigt die Verräther, beuget die Hochfahrenden, richtet die Unterdrückten auf und, was mehr als all' das, reißet die Pest des Judenthums, die immer neuen Wahnsinn schafft, mit der Wurzel aus: alle alten Judengesetze müssen erneut werden, auf daß uns nicht, namentlich vermöge des von Sisibut gedrohten Fluches[1]), die Mitschuld ihrer Frevel durch deren Duldung treffe. Ferner bedarf der Abhülfe die Wirkung des Gesetzes unseres Vorgängers (ohne jedes Prädicat), wonach Heereslitz und Nichtbefolgung des Heerbanns Infamie und Verlust des Zeugnisses zur Folge hatte",... „wodurch beinahe die halbe Bevölkerung von ganz Hispanien mit lebenslänglicher Ehrlosigkeit geschlagen und in manchen Flecken, Landschaften und Dörfern alle Bewohner zeugnißunfähig gemacht sind. Und obwohl unsere Gnade schon eine Milderung dieses Gesetzes (für die Zukunft) beschlossen hat, soll doch Euer Ausspruch jene restituiren, welche bereits darunter gelitten haben. Und ganz im Allgemeinen, was Euch an den Gesetzen unserer Herrlichkeit absurd (!) oder gegen die Gerechtigkeit erscheint, das ändert in einmüthigem Beschluß. Und auch neue Satzungen erlaßt, sofern sie euch nöthig scheinen, in schriftlicher Aufzeichnung, auf daß die anwesenden geistlichen Leiter der Provinzen und die Spitzen der edelsten Stände von ganz Spanien[2])

---

1) Oben S. 423.

2) et clarissimorum ordinum totius Hispaniae duces, gemeint sind die viri illustres off. pal.; aber ich wage kaum „duces" mit „Herzog" zu übersetzen wie Hefele, es heißt nicht: duces Hispaniae, wie er sagt: es sind die weltlichen Analoga der geistlichen rectores wie der nächste Satz zeigt; wenn es dann c. 1 heißt: consedentibus episcopis atque palatii senioribus universis, so ist damit nicht gesagt, alle Senioren des Palastes, sondern, wie der tomus besagt, eben nur jene illustres aulae regiae viri, quos interesse huic sancto concilio delegit nostra sublimitas; hier hat also wieder einmal eine Auswahl stattgefunden: in andern Fällen

dieſelben in die ihnen anvertrauten Gebiete mitnehmen und einführen können". Schließlich ermahnt er die heiligen Väter „und euch, durchlauchtige Männer des königlichen Hofes, welche unſere Hoheit auserleſen, dieſem h. Concil anzuwohnen", zu gewiſſenhafter Löſung ihrer Aufgabe. Eine kurze Uebergangsbeſtimmung zeigt in ſeltner Klarheit, wie man ſich die Rechte von König, Epiſkopat und Adel bei der Geſetzgebung und der ganzen Thätigkeit dieſer Concilien vertheilt und in einander greifend dachte: 1. Die Verſammlung wird nur vom König berufen. 2. Sein Befehl (jussus) legt den Biſchöfen und den Senioren des Palaſtes die Berathungsgegenſtände vor (dies iſt nicht genau: die Biſchöfe ꝛc. haben auch die Initiative, namentlich in rein geiſtlichen und in gemiſchten, aber auch in rein weltlichen Dingen). 3. Die Beſchlüſſe der Verſammlung werden erſt durch königliche Beſtätigung und Publication zu verbindlichem Reichsgeſetz (lex) [1]).

Nach Ablegung des Glaubensbekenntniſſes folgt nun zur Rechtfertigung der Revolution eine Erklärung des Concils, die der Mehrzahl doch nur als widerliche Heuchelei ausgelegt werden kann. „Der Beweis der uns vorgelegten Urkunden hat dargethan, mit welcher Friedlichkeit und Ordnungsgemäßheit (— gerade das Gegentheil war der Fall und ſollte jetzt vertuſcht werden —) Fürſt Erwich den Thron beſtiegen und die Regierungsgewalt durch die heilige Salbung empfangen: (— die Salbung an ſich hat keine verfaſſungsrechtliche Wirkung, ſie war nur eben leicht von dem mitverſchwornen Julian zu erlangen geweſen und ſollte das Rechtswidrige canoniſch decken). — Aus dieſen Urkunden erſieht man die Uebernahme der Pönitenz durch den frühern König Wamba und die Uebertragung der königlichen Ehre auf dieſen unſern Fürſten. Da nämlich den genannten König Wamba

---

ſcheint es, als ob alle Palatinen, denen oben S. 462 eine Anwartſchaft nach alter Sitte eingeräumt wird, erſchienen; aber doch gewiß immer nur a) die Höhern, und b) die gerade am Hof Anweſenden.

1) Magna salus populis gentisque nostrae regno conquiritur, si haec synodalium decreta gestorum sicut pio devotionis nostrae studio acta sunt, ita inconvulsibilis nostrae legis valido oraculo confirmentur, ut quod serenissimo nostrae celsitudinis jussu a venerandis patribus et clarissimis palatii nostri senioribus discreta titulorum exaratione est editum, praesentis hujus legis nostrae edicto ab aemulis defendatur. Beſonders wird die Judengeſetzgebung als von der Verſammlung geprüft und gebilligt bezeichnet und deßhalb als unwiderruflich verpflichtend.

der Schlag einer unvermeidlichen Nothwendigkeit befiel[1]), legte er die Tracht geistlichen Gelübdes und das ehrwürdige Zeichen der Tonsur an und bestimmte durch urkundliche Wahl (— dazu hätte er, auch seinen freien Willen angenommen, nicht das Recht gehabt —) diesen unsern Herrn Erwich zu seinem durch priesterliche Segnung (— diese verleiht nur dem rechtmäßig gewählten religiöse Weihe —) zu salbenden Nachfolger. Wir haben ferner sämmtlich die folgenden Urkunden eingesehen: eine von den Senioren des Palastes unterschriebene Erklärung, in deren Beisein (— es waren eben die Mitverschwornen Erwichs) — der frühere Fürst geistliche Tracht und Tonsur annahm; eine Urkunde, in welcher derselbe unsern glorreichen Herrn Erwich zum Nachfolger wünscht; eine weitere Information desselben an unsern ehrwürdigen Bruder Julian von Toledo, worin er ihn auffordert und anweist, unsern Herrn Erwich mit aller Sorgfalt und Herrlichkeit zum König zu salben: in welchen Urkunden wir auch die Unterschrift des Fürsten Wamba eingesehen und die Beweiskraft und Echtheit all dieser Schreiben erfunden haben. Nachdem wir dies alles gelesen und geprüft, beschloß die Versammlung, den Bestimmungen jener Urkunden unser aller Bestätigung beizusetzen, auf daß der König, dessen Herrschaft Gott in seinen verborgenen Rathschlüssen vorausgewußt, nunmehr am offenen Tage als durch den Beschluß[2]) aller Bischöfe consecrirt erscheine. Und demzufolge sei die Hand des Volkes von jedem Band des Eides, welches dasselbe an König Wamba, so lang er das Reich besaß, geknüpft hielt, gelöst[3]): es diene fortan allein diesem König Erwich mit freiem Dienst und freudigem Gehorsam, ihm, den der Wille Gottes im Voraus zum Throne bestimmt, den sich der abgetretne Fürst zum Nachfolger bestellt und, was dazu kömmt, die Liebe des ganzen Volkes ausgewählt hat: — (das Volk hatte dazu gar keine Gelegenheit gehabt). — Nachdem dies erkannt und eingesehen, ist es Pflicht, unter dem Gott des Himmels zu dienen unserm König

---

1) inevitabilis necessitatis eventu teneretur. Diese Worte enthalten — in berechneter Unverständlichkeit — den Giftplan.

2) Es wird also die jedenfalls bisher fehlende, verfassungsmäßig unentbehrliche, Zustimmung der geistlichen Aristokratie nachträglich ertheilt.

3) Der stärkste und kühnste Act der Ueberhebung der Priesterschaft, wohlgefällig verzeichnet von Cenni II. p. 17, Suarez p. 125: entweder, wenn das bisher Vorgetragene richtig, unnöthig, oder, wenn unrichtig, unbefugt und unwirksam: — man fürchtete den Gewissenszweifel des Volkes.

Erwich mit frommer Treue, ihm zu gehorchen mit willigſtem Eifer, zu thun und anzuſtreben, was zu ſeinem Heile, dem Volke und dem Nutzen des Vaterlandes dient. Deßhalb wird fortan nicht wohl dem Anathem und dem rächenden Strafgericht Gottes entgehen (— dieſe Wendung verräth noch eine gewiſſe Schüchternheit —), wer hochfahrend Wort oder Hand gegen ihn erhebt."

Richtige Beleuchtung erhält aber vorſtehende empörende Heuchelei erſt durch den nachfolgenden Canon, welcher, obwohl allgemein ſprechend, doch lediglich den unglücklichen König Wamba zu treffen ſucht und deutlich verräth, wie wenig freiwillig derſelbe die Tonſur mit der Krone vertauſcht hatte und wie ſehr das böſe Gewiſſen der Verſchwörer die Rückkehr des tapfern Kriegers zu Schwert und Scepter fürchtete. „Oft ſind die, welchen die Gnade Gottes auch gegen ihren Willen (— das war freilich bei Wamba der Fall! —) zu Theil geworden, undankbar, fechten an, was ſie in Ehren halten ſollten, und ſtoßen in weltlichem Trachten eine Gabe wieder von ſich, die ſie mit höchſtem Eifer feſthalten ſollten. Viele fordern noch in bewußtem Zuſtand die letzte Oelung (oder das Pönitentengewand) und verlieren dann in Krankheit dermaßen Sprache und Beſinnung, daß ſie ſich um ihr Seelenheil nicht mehr kümmern und keinen Wunſch der frühern Frömmigkeit mehr hegen: ſolchen giebt man die letzte Wegzehrung gleichwohl. Andere dagegen (— ſo iſt der Gedankenzuſammenhang, der Text iſt tief verdorben —) trachten mit eiteln Rechtsgründen (cautionibus) und fluchwürdigem Widerſtreben, das ehrwürdige Zeichen der Tonſur wieder von ſich zu thun und die geiſtliche Tracht abzuwerfen, indem ſie höchſt unverſchämt behaupten, ſie ſeien um deßwillen durch dies Gelübde nicht gebunden, weil ſie die Pönitenz weder ſelbſt erbeten noch auch nur in bewußtem Zuſtand empfangen. Dieſe freche und hartnäckige Unverſchämtheit würde ſolche Sprache nicht führen, wenn ſie ſich [1]) erinnerte, daß man ja auch die Taufe den Kindern ohne deren Willen und Bewußtſein giebt (— ein im Mund von Prieſtern empörender Vergleich —): wie die Taufe iſt auch die „Verleihung" (!) der Pönitenz, obwohl Bewußtloſen ertheilt, ohne Widerſtreben unverbrüchlich zu bewahren. Wenn fortan Jemand, der irgendwie die Pönitenz empfangen, dieſen Synodalbeſchluß verletzt, werde er als wahrer Uebelthäter von den Strafen der Väter betroffen und namentlich kann er nie wieder

1) S. die Noten bei Aguirre II. p. 690.

im Staat ein Amt bekleiden“ [1]). Das war es: man wollte Wamba den Rückweg zum Thron versperren. Anstands halber mußte man dann doch auch dem viel ärgern Uebelthäter, d. h. dem Priester „der willkürlich jemanden ohne dessen Willen, ja ohne Bewußtsein in verwegnem Unterfangen die Pönitenz auferlegt“, eine Strafe drohen: man begnügte sich aber mit einjähriger Excommunication und gestattete ihm den Beweis, daß ihn sein Opfer durch Handbewegungen (!), manuum indiciis, oder andere deutliche Zeichen dazu aufgefordert habe; man verzichtet also auf ausdrückliches Verlangen — Cc. T. X. 3 hatte noch Schriftform des Gelübdes verlangt! — und begnügt sich mit dem Beweis von vieldeutigen Gebärden.

Selten ist in aller Geschichte ein politisches Verbrechen widerlicher mit religiöser Heuchelei geschmückt und verhüllt worden. Dabei ist die Geschicklichkeit zu bewundern, mit der, als ob es sich nicht lediglich um Wamba handle, an ältere Canones [2]) angeknüpft wird.

c. 3 verbietet dann den Bischöfen, vom König kraft des ihm nach den alten Canones allein zustehenden Rechts [3]) begnadigte Hochverräther, die er wieder in seine Gunst aufgenommen und an seine Tafel gezogen, gleichwohl von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen: es scheint, als ob wackere Geistliche die Gegner Wamba's, verurtheilte Verräther, vielleicht Anhänger des Paulus, mit deren Hilfe Erwich seinen Streich vollführt und die er nun zu hohen Gnaden erhöht hatte, charakterfest und gewissenstreu von sich und der Kirche fern gehalten: diese moralische Opposition sollte gebrochen werden. Höchst verdächtig klingt die zweimalige Betonung der Tafelgenossenschaft und wie es gar so unerträglich, jene von der Gemeinschaft auszuschließen, „welche doch mit dem König speisen“ — solche Rücksichten waren sonst der großartigen Rücksichtslosigkeit der Kirche sehr fremd. Aber das Concil ist mit der politischen Verurtheilung Wamba's noch nicht zu Ende. Der Bischof Stephan von Merida klagt sich selbst an, daß er, durch königliche Gewaltthätigkeit gezwungen, das Kloster Aquä zu einem Bischofssitz erhoben: weil er nun mit unbedachtem und allzuleichtem Gehorsam gegen die ungerechten Befehle König Wamba's diesen Schritt gegen die Canones gethan, bittet er um Verzeihung und Abhülfe. „Weil wir nun wirklich alle wissen, besagter König, leichtfertig handelnd, habe

1) ne ad militare cingulum redeant.
2) S. Cc. T. VI. Barc.; oben S. 433.
3) S. dagegen S. 243.

nicht nur jenen Schritt befohlen, sondern in gewohntem Eigensinn auch durchgesetzt, daß er hier in einer Vorstadt von Toledo einen Bischof (neu) einsetzte und das gleiche in andern Dörfern und Flecken that, ließen wir verlesen, was die Canones gegen die so insolente Willkür solcher Störung verordnen." Dies geschieht: über Mitwirkung des Königs bei Besetzung der Bisthümer enthalten aber die verlesenen Normen nichts. Der zum Bischof in Aquä eingesetzte Cuniuld bleibt ungestraft, weil er nicht aus eignem Ehrgeiz, sondern auf Antrieb des Fürsten eingesetzt wurde. Aquä wird wieder Kloster und ein ähnliches Vorgehen mit dem Anathem bedroht [1]). Weiter wird nach Anregung Erwichs bestimmt: nachdem dieser das Heerbanngesetz Wamba's zu mildern beschlossen (für die Zukunft), hält das Concil (unter Zustimmung Erwichs) für nothwendig (— man könnte höchstens sagen billig — daß jene, welche kraft jenes Gesetzes die Zeugschaftsfähigkeit verwirkt, dieselbe und den Titel ihres Ranges (— man sieht, nicht das vorgeschützte Bedürfniß, wieder zeugnißfähige Personen zu haben, war das wahre Motiv —) und Standes wieder erhalten: ja mit rückwirkender Kraft wird erklärt, Ansprüche, welche sie nur wegen der verwirkten Zeugnißfähigkeit (— es ist aber vorab an Fähigkeit zu Haupteid und Erfüllungseid zu denken —) nicht geltend machen oder durchsetzen konnten, sollen sie jetzt durch Ablegung des Zeugnisses verfolgen können, wenn nicht damals noch ein anderes infamirendes Verbrechen oder dermalen die 30jährige Verjährung entgegensteht [2]). Ferner wird dem Antrag des Königs auf Republication der Judengesetze Statt gegeben [3]), und ein strenges [4]) Gesetz gegen Götzendienst erlassen, aus welchem hervorgeht, einmal, daß, besonders bei dem niedern Volk, Sclaven und Colonen, das Heidenthum sich erhalten, bei den höhern Ständen sich früher verloren hatte (— was damit zusammenhängt, daß jene auf dem flachen Land (pagus, pagani), diese in den Städten lebten —) und vielleicht, daß auch germanisches Heidenthum noch mit im Schwange ging [5]).

---

1) c. 4.

2) c. 7.

3) c. 9.

4) Geißelung und Ketten für Knechte: eidliches Versprechen der Herrn, sie fortan abzuhalten: widrigenfalls Excommunication, Verwirkung des Eigenthums am Knecht, der dem König zu beliebiger Verschenkung eingeliefert wird, für Freie lebenslängliche Excommunication und strengeres Exil (in ein Kloster).

5) Unter den cultores idolorum veneratores lapidum *accensores facu-*

Das Wichtigste aber unter den politischen Normen dieses Concils war die Verleihung einer ganz ausgezeichneten Stellung an den Erzbischof von Toledo. Das war offenbar die Frucht von Julians Arbeit bei der Absetzung und Scheerung des einen und Einsetzung und Salbung des andern Königs und beweist, wie für die Bedeutung seiner Person, so für seine enge Allianz mit Erwich und für das rasch mächtig gestiegene Ansehen von Toledo[1]).

Dieser Metropolitan sollte fortan unter Mitwirkung des Königs, dessen Ernennungsrecht ganz unbeschränkt anerkannt wird, alle Bischöfe von ganz Spanien und Gallien ernennen dürfen — von Wahl durch die Mitbischöfe auf den Provincialsynoden, von Vorschlag der Gemeinden und Mitwirkung des Erzbischofs ist nicht mehr die Rede — und der so Bestellte hat sich nur binnen drei Monaten vor seinem Erzbischof zu stellen, der eine Einweisung, aber keine Consecration mehr, vorzunehmen hat[2]). Jährliche Abhaltung des Concils am 1. Nov. wird bei Excommunication angeordnet und mit Dank gegen Gott und Fürbitte für den König geschlossen. Der König promulgirt die Beschlüsse und droht für Verletzung außer der Excommunication und $^1/_{10}$ Confiscation, eventuell, si nihil habuerit facultatis, 50 Hiebe, jedoch ohne begleitende Infamie.

Am 4. Nov. a. 683 berief[3]) König Erwich[4]) die XIII. Synode nach Toledo[5]). Der König erscheint, erfleht die Fürbitte des Concils,

---

larum et excolentes sacra fontium vel arborum sind die letztgenannten wohl auch germanisch zu denken.

1) c. 6 quoscumque potestas regalis elegerit et metrop. probaverit cum conniventia sagt die Wiederholung in Cc. T. XIII. 9.

2) Vgl. Ulloa conjeturas. Wie hiemit die Clausel: salvo privilegio unius cujusque provinciae, zu vereinbaren, war dem Concil wohl selbst unklar. Die übrigen Canones sind geistlichen Inhalts: 5 über Form der Communion, 8 Ehescheidung wobei Hartnäckigen auch die Strafe der Infamie und Verlust der palatina dignitas gedroht wird, 10 Asylrecht.

3) Der Schluß c. 13, nicht auch der Eingang, erwähnt jussus regis.

4) Nicht Egika! wie Le Grand d'Aussy p. 445, Marichalar I. p. 426.

5) Unter Vorsitz Julians, in derselben Kirche, mit 47 Bischöfen, 9 Aebten, 26 Vertretern, darunter die Gothen: Liuva bracar., Floresindus hispal. (l. Thoresindus), Mummulus (?) cordub., Theudericus assidon., Geta iliplens., Froaricus portucal., Miro conimbr., Ella segont., Sonna oxomens., Cuniuldus italic. (wohl der Cc. T. XII. erwähnte ehemalige Bischof von Aquae, dem die nächste Vacatur versprochen war), Alaricus auriens., Gundulfus lamec., Attila cauriens., Oppa tulens., Tructemundus elbor., Sisebadus tucitan., Onegisus avilens., Theo-

bezeichnet als deſſen Berathungsgegenſtände Kirchendiſciplin und Sittenzucht und überreicht einen tomus, der ſeine Wünſche, namentlich zur Aufhülfe für Unglückliche (Verbrecher), enthält. Nach Dank und Segen der Verſammlung entfernt ſich der König huldvoll [1]) und die Verſammlung prüft den „tomus“. Er erklärt darin, ſich vor der Verſammlung niederzuwerfen [2]) und ſeine Wünſche ihrem Rath zu unterbreiten. Zuerſt kündet er ſeinen Entſchluß an, die Armen (miseri), d. h. Anhänger des Paulus, welche mit Infamie und Confiscation beſtraft waren, zu reſtituiren; dann verlangt und verheißt er Garantien gegen ungerechte Verurtheilung von Geiſtlichen und Laien; Steuernachlaß bis zum erſten Jahr ſeiner Regierung; Zurückdrängung der ſich überhebenden Freigelaßnen: darüber verlange er ihren, bekanntlich vom heiligen Geiſt erleuchteten und ewig zu befolgenden, Rath. Deßhalb beſchwört er die Biſchöfe „und den Adel der hohen Männer, welche aus dem Amt des Königshofes erkoren ſind, in dieſer heiligen Synode mit euch zu ſitzen“, zu ſorgfältiger Prüfung aller von ihm vorgelegten oder von ihnen ſelbſt eingebrachten Fragen.

Nach Verleſung des Glaubensbekenntniſſes beſchließt das Concil, das viel mehr politiſche als kirchenrechtliche Bedeutung hat, auf An-

---

dulfus astigitan., Sarmata (?) valent., Onemundus salamant., Brandila laniobrens., Olipa segobr., Euredus ilerd., Ara (?) olyssipon., Sisebertus abbas., Wisandus abbas. vic. Suniefredi narbon., Spasandus vic., Laulfus v., Gisebertus diaconus (gegen die Cc.) v. Ansemundi lobetens., Fredebadus v. Valderedi caesaraug., Veremundus v., Sisuldus v., Cixila v. Wisifredi auson., v. Ergobadi eliberitan., v. Attilani pampilon., Andebertus v. Gudiseli oscensis., v. Riccilani accitani., v. Leuberici urgelitani; ferner 26 viri illustres officii palatini: Ostrulfus comes haec instituta *ubi interfui* annuens subscripsi; Wadamirus comes Scanciarum et dux similiter; Reccaredus c. sc. et d.; Argemirus c. cubiculi et dux; Egica c. scanc. et d.; Isidorus c. thesauror. et d.; Sisibutus c. scanc. et d.; Valdericus c. civitatis toletanae; Vitulus c. patrimonii; Cixila c. notariorum; Sunifredus c. scanc. et d.; Gisclamundus c. stabuli; Wiliangus spatarius et comes; Aldericus spatarius et c.; Adeliubus c. scanc.; Theudila procer; Salamirus c. scanc.; Ataulfus c. cubicular.; Nilaeus spatarius et comes; Severinus comes spatarior.; Trasaricus spat. et comes; Audemundus procer; Sisimirus spatar., comes et dux; Trasimirus procer; Torrosarius c., spatarius; Recaulfus procer. Daß ſie mit dem König zugleich erſcheinen, iſt nicht geſagt.

1) gratiosus exivit.

2) coram coetus vestri reverentia humilis devotusque prosternor, reclinis assisto.

trag des Königs, dessen Herz das Erbarmen gerührt, die Befreiung der Paulianer [1]) und ihrer Kinder von der Infamie, ja für alle seit Kindila von dieser Strafe Betroffenen, (was also weiter geht als der königliche Antrag, aber zum Theil eine Erneuung von Cc. T. XII. ist) [2]), und da diese Befreiung [3]) ohne Gewährung von Unterhalt nichts bedeuten würde, berathen und beschließen sie auf Befehl des Königs auch hierüber, daß jener Theil ihres eingezogenen Vermögens, der noch im Besitz des Fiscus und nicht an Dritte geschenkt oder zu stipendium gegeben ist, ungesäumt jedem Verurtheilten durch königliche Verordnung zurückgegeben werde — der vergabte Theil des Eingezogenen aber verbleibt den damit Beschenkten [4]). c. 2 sichert, unter starker Anklage früherer tyrannischer Mißbräuche der Gewalt und Arglist der königlichen Gerichtshoheit, Bischöfe und Palatine, dann in geringerm Maß auch Gemeinfreie, vor Verurtheilung, besonders wohl in (wie der Nachsatz: de infidelitatis crimine zeigt) politischen Processen, ohne gehöriges Verfahren, und gegen Erpressung von Geständnissen durch Kerker und Folter: in öffentlicher Versammlung der Bischöfe, Seniören und Gardinge soll die Untersuchung geführt, d. h. das Concil soll für solche Processe der einzig competente Gerichtshof werden: wie diese ganze Anordnung zunächst nur für die herrschende Aristokratie sorgen will, — denn daß scheinbar der König hier wie c. 6 die Initiative ergreift, beweist gar nichts: solchen Königen wie Erwich einer war redigirte der Episkopat, hier wohl Julian, die „Thronrede" — zeigt deutlich die Abweichung bezüglich der Gemeinfreien. c. 3 bestätigt [5]) einen allgemeinen [6]) Steuererlaß des Königs bis zu seinem ersten Regierungsjahr. Am folgenden Tag wird aus Dank gegen den König erlassen ein decretum defensionis in regiam prolem, „ein Schutz (tuitio), den er durch seine Wohlthaten reich verdient": man sieht, wie sich dies

---

1) hortante pariter ac jubente rege . . decernendum nobis occurit.

2) Die Rebellion des Paulus erhält gleichwohl scharfe Verurtheilung; von dem Motiv, die Zahl der Zeugnißfähigen zu vermehren, ist gar nicht mehr die Rede.

3) „Von der servitus", sagt der Text ungenau; verknechtet waren sie nicht.

4) Diese Unterscheidung sieht freilich zunächst aus wie Freigebigkeit der Aristokratie lediglich auf Kosten der Krone, indessen ist die Maßregel doch schon angedeutet in dem Antrag des Königs quos devovimus rebus *quibus fas fuerit* revestire. Die Wiederentziehung des schon Vergabten erschien als contra fas und mit gehässigen Folgen begleitet.

5) vigorem definitioni ejus apponimus.

6) An solchen Stellen sind die Canones oft nur Umschreibungen der „Thronrede".

Königthum an den Krumſtab klammert (— obwohl hier umgekehrt die Initiative dem Concil zugeſchoben wird —). In der „lex“ wird beſonders hervorgehoben, daß mit den sacerdotes auch die seniores — vor ihnen fürchtete man jene Gefahr — zugeſtimmt; es werden daher alle gegenwärtigen, abweſenden und zukünftigen Biſchöfe und Fürſten (principes, gemeint ſind wohl alle Adligen und ſpäteren Könige) unter Bedrohung mit Anathem und ewiger Verdammniß beſchworen, ſich zu enthalten aller Nachſtellung gegen die Nachkommenſchaft des Königs und ſeiner Königin Leovigotho und alle, die ihren Söhnen und Töchtern verbunden ſind oder noch werden: hervorgehoben werden: Verſuch der Abſetzung (abdicari), Ermordung, Vermögens- oder Rang-Beraubung (dejici), gewaltſame Tonſurirung oder Anlegung geiſtlichen Gewandes, — eine offenbar vom böſen Gewiſſen eingegebene Beſorgniß! — Verbannung ohne alle Ueberführung [1]), Verſtümmlung und Geißelung. c. 5 verbietet in ſehr heftiger Sprache moraliſcher Entrüſtung die Wiederverheirathung der verwittweten Königin: in Schwefelfeuer wie der Teufel werde ein ſolcher Frevler (d. h. ihr Gatte in zweiter Ehe) verbrannt: „denn unerträglich iſt, daß die einſtige Königin, ein Theil des Leibes des verſtorbenen Herrſchers, der Luſt eines Unterthanen diene.“ Es ſoll aber dieſer Aufwand von Rhetorik nur das eigentliche Motiv verbergen. Dies iſt ein politiſches: es ſoll nicht, wie bisher oft geſchehen, die Königin-Wittwe in dem Kampf der Parteien eine Rolle ſpielen, es ſoll ihre Hand und der Reichthum und die Anſprüche ihres Hauſes auf den Thron nicht von Kronprätendenten und ehrgeizigen Großen angeſtrebt und als Waffe wider den correct Erwählten gebraucht werden: daß dies und nicht jene zarte Rückſicht auf den Verſtorbenen und die Ehre der Krone der Beweggrund, verräth allzudeutlich, daß auch der nachfolgende König, auf welchen die ganze Argumentation nicht paßt, ſie nicht heirathen darf. Auch der nächſte Beſchluß bezweckt, wie c. 2 und zum Theil c. 5, die Sicherung der Ariſtokratie [2]): nachdem nämlich alte und neue Erfahrung gezeigt habe, wie ſo oft Freigelaßne und Knechte von Privaten, vom König zum Rang von Palatinen erhöht, dieſe ihre Stellung neben oder über ihren ehemaligen Herren zu deren Verfolgung und Denunciation mißbrauchen,

1) Hierauf beruft ſich Cc. T. XV.: justum et negotiosum d. h. „geſchäftsmäßiges“ judicium.

2) hortante pariter ac jubente rege: gerade bei Geſetzen zur Beſchränkung der Krone ſchob man den Schein der Initiative gerne dieſer zu.

ſollen fortan, bei Strafe der Wiederverknechtung, Angehörige dieſer Stände vom König nicht zu Palatinen und Actoren von Domänen erhöht werden — ausgenommen Freigelaßne und Knechte des Fiscus; dieſe bildeten eine höhere Schicht jener Claſſen und waren als Angeber und rachſüchtige Ausbeuter ihrer Kenntniß der Geheimniſſe der Adelshäuſer nicht, wie deren ehemalige Diener, zu fürchten. c. 8 verpflichtet die Biſchöfe, ſich auf die Ladung des Königs oder Erzbiſchofs einzufinden oder ihre Verhinderung zu beweiſen. c. 9 erneut die Beſchlüſſe des letzten Concils von Toledo [1]). Mit Dank gegen Gott und den König ſchließt das Concil. Der König aber verkündet den Steuernachlaß in einem beſondern Manifeſt, welches manche von dem betreffenden Canon nicht vorgeſehene Detailbeſtimmung (Strafen für die Finanzbeamten) enthält, und beſtätigt die Beſchlüſſe des Concils in einer lex in confirmatione concilii edita vom 13. Nov. in einer Sprache, welche, bei aller Ehrerbietung vor der inſpirirten Verſammlung, doch keinen Zweifel darüber läßt, daß erſt „durch dieſes Geſetzes Edict" ihre Beſchlüſſe für das Volk Geſetzeskraft erlangen, ſogar auch die rein geiſtlichen Normen [2]) und für Verletzung dieſer — alſo auch der rein geiſtlichen — Vorſchriften droht der König zugleich mit Excommunication und Confiscation von ein Zehntel des Vermögens, eventuell d. h. Vermögensloſen 50 Hiebe, jedoch ohne Infamie. Man ſieht, die Verſchmelzung von Staat und Kirche iſt längſt vollzogen.

Ausſchließlich kirchliche Fragen behandelt das Provincialconcil vom November a. 684, Cc. T. XIV., welches gleichwohl vom König [3]) berufen wird. Es hatte nämlich der Papſt [4]) an die ſpaniſchen Biſchöfe

---

1) Ueberwiegend geiſtlichen Inhalts ſind: c. 7 Verbot an Geiſtliche, aus Gründen perſönlicher Erbitterung oder Streithändel den Gottesdienſt in ihren Kirchen einzuſtellen; 10 Wirkung der Pönitenz von Geiſtlichen auf ihr Recht, die Cultshandlungen fort zu führen; 11 Verbot der Aufnahme und Bergung von flüchtigen Geiſtlichen und Mönchen, analog der flüchtiger Knechte: auch hier Pflicht der Anzeige an den Richter: dagegen ſoll die Anrufung des Metropoliten gegen den Biſchof oder eines andern Metropoliten oder wenn, zwei Erzbiſchöfe vergebens angegangen worden, des Königs, nicht von dem Appellaten d. h. dem Biſchof oder Erzbiſchof an dem Appellanten mit Excommunication geſtraft werden.

2) quae *omnia* praemissa synodalia . . decreta a praesenti die decernimus observanda.

3) jussu strenuo Cc. T. XIV. praef.

4) Man ſtreitet, ob Leo II., Helff. Ar. S. 75, oder deſſen Nachfolger Benedict II. ſ. Hefele III. S. 268. 293.

und an König Erwich Briefe[1]) gerichtet, in welchen er in dem großen Streit gegen den Monotheletismus den Beitritt der spanischen Kirche zu den Beschlüssen des VI. allgemeinen Concils verlangte.

c. 1 erklärt, König Erwich habe, da die Berufung eines Generalconcils auf Anregung des römischen Stuhls (zur Unterdrückung der verderblichen Lehre des Apollinaris über den Monotheletismus), welches an sich die Bedeutung des Gegenstandes erheischt hätte, unthunlich gewesen, den Zusammentritt zu Synoden in jeder einzelnen Provinz angeordnet und zwar sollte das Concil in „dieser königlichen Stadt" vorangehen, dessen Beschlüsse den übrigen Erzbischöfen durch ihre Vertreter (vicarii legati) mitgetheilt und dann in allen Provinzen gleichmäßig angenommen werden sollen[2]). Bekanntlich habe man von Rom die Acten[3]) des (VI.) Concils von Constantinopel in Verwerfung des Monotheletismus nebst einem die ganze Geschichte dieser Versammlung schildernden Brief des Papstes Leo zugesendet erhalten, in welchem er alle Bischöfe „dieses Reiches Spanien" zur Gutheißung jener Beschlüsse einlädt (invitati)[4]). Diese Aufforderung hätten sie kaum zurückgekehrt vom letzten Concil, daher stark angegriffen (imminuti) und obenein zur strengsten Winterzeit, erhalten, weßhalb die Veranstaltung eines Generalconcils unmöglich gewesen[5]). Sie hätten aber einzeln für sich in ihren Bischofssitzen jene Zusendung geprüft und die darin aufgestellten Sätze gebilligt, sie ferner nun, nachdem eine Generalsynode nicht zu berufen, in Provincialsynoden und zwar zuerst für diese Provinz zu Toledo geprüft, indem die Provinzen Tarracona,

---

1) Aguirre II. p. 710—716: auch an einen comes Simplicius; Baron. hat ihre Echtheit bestritten; für unsere Zwecke ergeben sie keine Ausbeute als den Gedanken, daß Gott zwar eine Mehrheit von weltlichen, aber nur Eine geistliche Gewalt auf Erden gewollt habe, dann eine Reihe von (nicht neuen) Titeln und Prädicaten des Königs und die Anerkennung des Rechts des Königs, ein Generalconcil zu berufen.

2) Unter Julians Vorsitz sind versammelt 16 Bischöfe seiner Provinz, darunter die Gothen: Riccila accitan., Ella segont., Sonna oxom., Olipa (?) segobr., 6 Aebte: darunter ein Sisbertus und 10 Vicare der Metropoliten von Tarracona (ein Abt Argibad), Waldemar diacon. v. des Sunifredus von Narbonne, von Merida, Braga (Recesindus abbas v. Liuvani brac.) und Sevilla (v. Floresindi [l. Thoresindi?] hispal.); keine Palatinen werden genannt; ebensowenig die Kirche, wiewohl c. 1 von praememorata ecclesia spricht.

3) Vgl. hier Pagi und Hefele S. 293 gegen Baronius.

4) c. 2.

5) Nicht überzeugend Helff. Ar. S. 75: „der pontifex der alten Roma sollte warten lernen".

Narbonne, Merida, Braga und Sevilla durch Vicare vertreten ſeien, hätten jene Beſchlüſſe mit den ökumeniſchen Concilien übereinſtimmend gefunden, erklärten daher deren ehrerbietige Anerkennung und reihten ſie hinter derſelben an der rechten Stelle ein [1]).

Die nächſte Synode war wieder ein Nationalconcil, berufen von Egika zur Berathung politiſcher und kirchlicher Fragen [2]). Der König erſcheint in der Verſammlung, fordert knieend (humo prostratus) [3]) die Fürbitte der Biſchöfe, erhebt ſich und überreicht einen tomus, der nach ſeiner Entfernung verleſen wird. Egika fordert von der inſpirirten Synode Löſung des Conflicts zweier Eide, welche er ſeinem verſtorbenen Schwiegervater und Vorgänger habe ſchwören müſſen. Zuerſt bei der Vermählung mit deſſen Tochter habe er ſchwören müſſen, daß er in jeder Sache ſeinen (d. h. Erwichs) Kindern zum Siege verhelfen und in allen ihren Angelegenheiten ſeinen Weiſungen gemäß handeln werde, ſodann bei ſeiner Beſtimmung zum Thronfolger vor der Uebertragung der Krone, daß er dem ihm

---

1) c. 3—7; d. h. hinter dem von Chalkedon: denn die V. allgemeine Synode war von den Spaniern noch nicht als ſolche anerkannt ſ. Hefele II. S. 899, III. S. 294. Nach einer kurzen Darlegung der orthodoxen Lehre von den zwei Naturen und Willen in Chriſto ſchließt das Concil mit Dank gegen Gott und den König c. 8—12; es warnt vor Grübelei und ermahnt, ſtatt deſſen zu glauben: neque enim quae sunt divina discutienda, sed credenda sunt: non enim se Deus discutere jubet, sed credere.

2) Cc. T. XV. 11. Mai a. 688 (Ulloa tratado a. 687) in der Haupt-Kirche (ecclesia praetoriensis) der Apoſtelfürſten unter Vorſitz Julians, mit 65 Biſchöfen und Vertretern, darunter die Gothen: Suniefred narbon., Floresind hispal., Riccila accitan., Ervig calabr., Monefonsus (über dieſen Namen J. Grimm in Haupts Z. VII.) egiditan., Sonna oxom., Froaricus portucal., Wisefred auson., Emmila illicit., Theuderacius assidon., Wilicdeus calagurrit, Cuniuld italic., Geta (?) iliplens., Gaudila emporit., Euredus ilerd., Onemundus salamantic., Spassandus (?) complut., Gundericus segont., Willephonsus vesena., Sabaricus gerund., Valderedus caesaraug., Tructemundus elborens., Sisebad tuccitan., Atala cauriens., Landericus olyssip., Miro conimbr., Fiontius (?) lamec., Sesuldus archipr. vic., Suniulfus abbas v., Florentius v. Leuberici urgellitan., Gundila a. v., Desiderius v. Nandarbi astigit.; dann 11 Aebte und andere Geiſtliche, darunter Wisandus archidiac., Sisebertus abbas und 17 weltliche Große, welche, obwohl zum Theil in Cc. T. XIII. mit Specialämtern bezeichnet, diesmal alle nur mit comes unterzeichnen: es ſind Hostrulfus comes ita subscripsi, ebenſo Wimar, Vitulus, Trasemundus, Valdericus, Teudila, Nausti, Cixilla, Gisclamundus, Sisuldus, Severinus, Sonna, Ara, Trasericus, Ega, Suniemirus und Audemundus, vgl. Lafuente p. 449, Marichalar I. p. 435.

3) Wohlgefällig verwerthet von Thomassin p. 443.

anvertrauten Volke niemals Gerechtigkeit verweigern werde. Hier sei nun Verletzung des Eides unvermeidlich, da er entweder, wider die Gerechtigkeit und den zweiten Eid, den Kindern Erwichs in jeder Sache zum Siege verhelfen oder, gemäß der Gerechtigkeit und wider den ersten Eid, die Kinder Erwichs unter Umständen unterliegen lassen müsse. „Dazu kömmt, daß Erwich alles Volk gezwungen, zum Schutz seiner Kinder zu schwören und daß er im Interesse der Sicherung seiner Dynastie schweren Druck geübt, Viele widerrechtlich des Ranges und Vermögens beraubt, aus Edeln in seine Knechte verwandelt, der Folter und gewaltsamer Verfolgung unterworfen hat. Wenn nun hiegegen dringend, laut und allgemein um Restitution gerufen wird, welche nicht ohne Nachtheil für seine Kinder geschehen kann, wie kann ich hier Verletzung des einen oder andern Eides vermeiden?“ [1]) Deßhalb ruft er die Lösung des Conflicts durch die Versammlung an und fordert diese, die Bischöfe „wie auch euch, edle und erlauchte Männer des königlichen Hofes“, auf, diesen Punct wie die übrigen (anderswoher) vorgelegten Fragen gewissenhaft und gerecht, ohne Bestechung und Gunst, zu prüfen und zu entscheiden. —

Man sieht, daß Erwich zur Erhaltung der so frevelhaft erlangten Gewalt für sich und sein Haus ernstlich zu zittern hatte, daß jene Vereidigung zum Schutz der königlichen Kinder nicht ausreichte, daß er wiederholt zu den von ihm selbst und den Concilien so streng verpönten Mitteln griff, die Führer der adligen Opposition mit politischen Processen zu verfolgen, durch Folter und gewaltsame Gerichte zu Geständnissen zu zwingen und dann sie durch Confiscation, Infamie, Verknechtung zu Gunsten der Krone und seines Hauses unschädlich zu machen.

Wir dürfen das seinem eignen Schwiegersohn wohl glauben, den er durch einen besondern Eid, abgesehen von der natürlichen Gemeinschaft der Interessen, zur Vertheidigung seiner Kinder und Aufrechthaltung dieser ungerechten Bereicherungen verpflichtet hatte.

Diesen aber scheint der gefahrdrohende Sturm der öffentlichen Meinung, dessen Heftigkeit die Worte des Tomus deutlich verrathen, zu einer Nachgiebigkeit gezwungen zu haben, welche mit großer Feinheit durch jenen zweiten Eid motivirt wird: — einen Eid solchen Inhalts hatte Egika jedenfalls öffentlich vor der Thronbesteigung nach

---

1) Dies der Sinn des sehr unklaren Textes.

altem Brauch abzulegen[1]), auch wenn ihn nicht Erwich noch speciell zur Gerechtigkeit verpflichtet hätte, wobei dieser wohl gewiß nicht an die Möglichkeit dachte, daß der zweite Eid zur Auflösung des ersten werde benützt werden.

Das Concil geht nicht sofort auf Lösung dieser Collision ein, sondern, nach Ablegung des orthodoxen Bekenntnisses, erledigt es zuerst eine dogmatische Controverse. Vor zwei Jahren hatten die spanischen Bischöfe eine von Julian verfaßte Denkschrift (liber responsionis fidei nostrae, auch apologia, in vier Capiteln) nach Rom geschickt, welche ihre Uebereinstimmung mit den Lehren des VI. allgemeinen Concils aussprechen sollte. Papst Benedict verlangte die Aenderung zweier ihm bedenklichen Stellen. Aber die spanischen Bischöfe weisen dies Ansinnen zurück und vertheidigen ihre Schrift „auf eine gar wenig höfliche Weise (Hefele)[2]), indem sie mit stolzen Worten ihren „unwissenden, eifersüchtigen Gegnern" eine „schamlose Stirn und sichere Beschämung wegen Unkenntniß der Wahrheit" zusprechen.

Darauf prüfen sie die eidlichen „conditiones", über deren Collision der König geklagt. Zuerst lassen sie die bei der Vermählung beschworene Eidesformel verlesen, und finden, dieselbe enthalte einige so unmögliche Verpflichtungen, daß der Schwörende, auch wenn frei von den Sorgen und Mühen der Regierung, sie nicht leicht würde einhalten können. Unter Anderm enthalten sie Folgendes: „ich gelobe, mich gegen meine Verwandten, eure und der Leovigotona (sic!) Kinder, so als aufrichtigen Freund ohne Falsch zu verhalten und alle meine Tage in solcher Liebe mit ihnen zu leben, daß ich sie und die Ihren (partem eorum) in keinen Stücken, Fragen oder Sachen beunruhigen oder belästigen,

---

1) S. unten „Gesammtcharakter".

2) In dem sie dem Papst flüchtige (incuriosa lectio) Lesung derselben verwerfen; noch stärker ist: sicut nos non pudebit quae vera sunt defendere, ita *forsitan quosdam pudebit, quae vera sunt ignorare;* in der langen Erörterung wird, außer der Bibel, Athanasius und Augustinus, mit gerechtem Selbstgefühl auch Isidor citirt: quod et majores nostros docuisse monstramus, honorantes .. sententiam doctoris egregii hispalensis sedis episcopi; darauf: jam vero si *impuderata quis fronte* nec his patribus credat et inde ita libaverint insolens scrutator exquirat etc.: wer anderer Ansicht sei, verwirke das Anathem des Concils von Chalkedon; noch heftiger: wenn der Papst ihren ganz aus Ambrosius und Fulgentius geschöpften Lehren widerspreche: non jam cum illis est amplius contendendum, sed erit per divinum judicium amatoribus veritatis responsio nostra sublimis, etiam si ab *ignorantibus aemulis* censeatur indocilis.

niemals bösen Willen gegen sie hegen und weder Gelegenheit noch Vorwand suchen will, wodurch meine Braut oder eure übrigen Kinder im Großen oder Kleinen beunruhigt würden, ausgenommen wegen ganz gerechter Ursachen, die mir nach Gesetz und Wahrheit zweifellos begründet scheinen: über solche behalte ich mir vor, mich mit aller Liebe an (diese) meine Verwandten zu wenden [1]). Aber doch werde ich auch hierin nie von stets bereiter Liebe zu ihnen ablassen: denn auch in allen ihren Rechtssachen, mögen sie Kläger oder Beklagte sein, verspreche ich, so lang ich lebe, euren Kindern mit all' meiner Kraft, so viel ich kann und Gott mir Vermögen leiht, mich zum Beistand zu erheben und anzustrengen, wie in meiner eigenen Sache, so daß jene keinerlei Schaden oder Verlust befahren, vielmehr ihre Interessen durch mein Betreiben, Wirken und Verfolgen zur Befriedigung gelangen sollen." Darin lag der bedenklichste Theil des Eides. Nach diesen lediglich zur Vertheidigung seiner Kinder von Erwich dem Egika abgepreßten (quas extorserat) Versprechungen (conditiones) wird der Eid verlesen, in welchem Egika bei der Thronbesteigung Gott gelobte, dem Volk Gerechtigkeit zu gewähren und Niemanden wider das Recht Schaden zu thun. Zwischen beiden Eidformeln ergab sich nun manchfacher Widerspruch. „Wie kann er für seine Verwandten den Proceß führen und den Gegnern, wenn sie im Rechte sind, den Sieg zusprechen? wo bleibt da der oberste Richter? wie kann er dem Volke zum Rechte verhelfen, wenn er unter allen Umständen seinen Verwandten zum Siege verhelfen muß? So scheint also der Fürst beide Schwüre zugleich nicht halten zu können: wiewohl, bei näherer Betrachtung, er bei Leistung des zweiten Eides vom ersten absolvirt war, da ja derselbe Mann ihn zum zweiten gezwungen, dem er den ersten geleistet" — eine echt canonische Vorstellung! Aber abgesehen davon beschließt das Concil, daß der zweite Eid dem ersten vorgehe, da dieser nur seinen Privatvortheil, jener der Rechtspflege gelte, dieser, v o r der Thronbesteigung, Eines Hauses Schutz, jener, n a c h der Thronbesteigung, gerechte Regierung des ganzen Volkes gelobe: die Liebe zu Volk und Vaterland müsse der zu Verwandten vorgehen, die Verletzung des einen Eides schade vielleicht Einem Hause, die des andern einer großen Menge. Es müsse aber die allgemeine Wohlfahrt der Rücksicht auf Einzelne überwiegen, wofür auch Bibelstellen citirt werden. Uebrigens werde der erste Eid

1) quas ad cognatos *quaereri!* mihi . . reservo. Bei dieser Vagheit des Ausdrucks hat die Ausnahme freilich kaum Bedeutung.

keineswegs ganz aufgehoben: sondern der König solle dem Volk und den Verwandten die gleiche Liebe zuwenden. „Die beiden Eide heben sich nicht auf, sondern sind zu verschmelzen, so daß der kleinere dem großen sich anschließt und die den Verwandten versprochene Liebe dem ganzen Volke gelte. Und so wird in Inspiration durch den heiligen Geist der König vom ersten Eid in dem Sinne gelöst (also doch!), daß er die Verwandten und das Volk gleichmäßig wie die Söhne eines Vaters leite, liebe und schütze, und gerechte Ansprüche weder des Hauses noch des Volkes um des andern willen verkürze, beider Sachen mit gleicher Treue und Liebe behandle".

Dagegen erklärt das Concil die weitere allgemeine eidliche Verpflichtung des Volkes zum Schutz der königlichen Kinder Cc. T. XIII. für unbedenklich, indem jene Formel die Prinzen selbst verpflichte, Recht zu geben, und nöthigenfalls dem Strafrecht unterstelle[1]), nur rechtswidrige Nachstellung gegen sie verpöne, keineswegs aber, wie man fälschlich behaupte, verwehre, Rechtsansprüche gegen die Prinzen als Partei zu verfolgen, als Zeuge, Sachwalter, Fürsprech zu unterstützen oder als Richter zu entscheiden, welche Rechte vielmehr mit Berufung auf Bibelsprüche ausführlich und feierlich anerkannt werden[2]). Die Richter sollen solche Klagen (sie waren, scheint's, bei dem Concil eingereicht) einfach nach den geistlichen und weltlichen Rechten entscheiden.

Mit Dank gegen Gott und Fürbitte für den König schließt das Concil. Eine angehängte sogenannte Lex des Königs bedroht wieder mit Zehntelconfiscation (der eventuellen Leibesstrafe wird diesmal geschwiegen) und Excommunication jede Verletzung dieser Beschlüsse[3]).

Am 1. Nov. a. 691 tagte zu Saragossa die Provincialsynode von Tarracona[4]) auf Befehl des Königs. Außer geistlichen Canones[5]) bestätigt sie c. 5 das Eheverbot für die königliche Wittwe und fügt hinzu, daß dieselbe sofort nach dem Tode des Königs das religiose Gewand anlegen und auf Lebenszeit in ein Nonnenkloster „fern dem

1) Gemeint ist Cc. T. XIII. c. 2 u. decret. defens., oben S. 482.

2) Nachdem jener Beschluß das Richten über, müsse er auch das Klagen gegen die Prinzen gestatten.

3) Er frohlockt über indissolubilis juramenti confractam catenam.

4) Cc. Caesaraug. III.; 5 Canones, die Unterschriften fehlen; vgl. epist. Antonii Augustini Aguirre I. p. 6.

5) Weihung von Kirchen nur an Sonntagen c. 1. Gleichzeitige Osterfeier im ganzen Gebiet nach Weisung des Erzbischofs c. 2. Ausschluß von Laien aus den Klöstern c. 3. Vorzeigung der Freibriefe der Freigelaßnen der Kirche bei jedem Bischofswechsel c. 4.

Wirbelstrom der Welt" treten muß. Als Motiv wird außer der Verhinderung der Ehe mit einem ehemaligen Unterthan auch noch Abwehr von Nachstellungen und Schmähungen gegen ihren Lebenswandel angegeben — das wahre Motiv also wieder verschwiegen. Es muß sehr auffallen [1]), eine solche Norm auf einem bloßen Provincialconcil, ohne Zuziehung der Palatinen, erlassen zu sehen. Wahrscheinlich ging die Initiative vom König aus, der vielleicht seine Schwiegermutter zu entfernen suchte; befremden muß aber, daß auch auf den beiden folgenden Nationalconcilien, obwohl Cc. T. XVI. 8. dazu Veranlassung bot, diese Bestimmung nicht wiederholt wurde. Das Concil schließt mit Dank gegen Gott und den König und droht für Verletzung seiner Normen Excommunication und Verbannung [2]).

Auf den 2. Mai a. 693 berief Egika das Nationalconcil nach Toledo [3]). Nachdem die Versammlung Gott gedankt und für den König gebetet, erscheint dieser, beugt sein Haupt [4]), überreicht einen tomus, und bittet um dessen Berathung (sowie der von andern Seiten der Versammlung vorgelegten Puncte; besonders ist wohl die Bestrafung Sisiberts gemeint). Nach seiner Entfernung wird derselbe verlesen; die Synode (nur) vermöge den Verfall der sinkenden Zeit aufzuhalten [5]);

---

1) Die Motivirung ist sehr vag und schwach: nostri ordinis est . . animae exhibere profectum.

2) Statt Confiscation.

3) Cc. T. XVI. in der Kirche der Apostelfürsten „jussu et hortatu" regis; 11 canones, unter Vorsitz des Primas Felix; 58 Bischöfe, darunter die Gothen: Vera (?) tarrac., Ervigius biterrens., Suniagisus lamiobrens., Gaudila empurit., Auredus ilerd., Gundericus segunt., Spassandus complut., Basuald palent., Wittisclus valent., Sonna oxom., Audebertus oscens., Adelphus (Ataulfus?) tudens., Sunigisidus (isclus?) laniobrens., Eppa illicitan., Onemundus salamant., Balderedus caesaraug., Argesindus egitan., Teudisclus beatiens., Cuniuldus italic., Wisefredus ausonens., Laulfus barcinon., Emila conimbr., Leovericus urgellitan., Sisebadus tuccitan., Fionius (?) lamec., Miro (Mirus) gerund., Landericus olyssip., Teudefredus vesens., 5 Aebte (Braulio?), 3 Bischofsvertreter und 16 comites und viri illustres: Vitulus vir illuster, comes patrimonii et dux haec decreta synodalia subscripsi; Wimar comes subscripsi. Teudulfus, Paulus, Theodefredus, David, Requisindus, Sisemundus, Ella, Teodehittus, Bigesuindus, Ega, Afrila, Danila, jeder comes; dann Audemundus comes procer und Teudemundus comes procer, vgl. Marichalar I, p. 442.

4) gloriosi capitis verticem cernuo voto reclinans.

5) nutantis seculi obstare ruinam.

er fordert ihren Rath, ihre inspirirte Unterstützung (subsidia, consilia) in der Regierung zu dem Heile seines ganzen Volkes und zu seinem eignen, der vor Allen vielen Sünden (crimina) ergeben sei. „Nicht unbekannt ist euch, mit wie vielen Leiden und Plagen und Frevels der Treulosen Gott täglich das Land heimsucht zur Strafe der Sünden, denen ihr, das Salz der Erde, abhelfen müßt.“ Zuerst sollen sie das rechte Glaubensbekenntniß feststellen; dann für die verfallenden Kirchen sorgen, die darunter leiden, daß mehrere Einem Priester anvertraut werden: jede, welche auch nur 10 Knechte (Höfe? Mansos?) besitzt, soll ihren eignen Priester haben. Der Verfall der Kirchen sei soweit gegangen, daß die Juden spotten, es bedeute nichts, daß man ihnen die Synagogen sperre und niederbreche, da sie die christlichen Kirchen in viel schlimmerm Zustand sähen. Sie sollen die Bischöfe nach alter Vorschrift anhalten, ein Drittel ihrer Einkünfte auf die Kirchenbaulast zu verwenden, ferner nicht in Ausrichtung königlicher Aufträge die Gemeinden mit Forderungen von Frohnden ꝛc. zu überlasten, noch Kirchengut zu Stipendien zu geben. Ferner sollen sie die Strafen des Götzendienstes erneuen und verschärfen. Sehr befremden würde, daß in diesen, ohnehin wesentlich kirchlichen, Dingen der König nicht nur die Initiative ergreift, auch die darauf zu setzenden Kirchenstrafen in ihrem Maß (z. B. Excommunication auf zwei Monate, auf ein Jahr Pönitenz) festsetzt, wüßte man nicht, daß hinter dem König ein leitender Bischof stand. — Endlich aber, „was mehr als dies“, sollen sie, eifernd im Eifer Gottes, den Unglauben der Juden in beiden Geschlechtern mit der Wurzel ausrotten und die Päderastie bekämpfen. Endlich werden die Bestimmungen gegen den Hochverrath erneut: „weil so viele Verräther auf dem Kothurn der Hoffahrt nicht durch Gottes Verleihung, sondern aus bloßer Ueberhebung des Ehrgeizes nach der Krone streben, sollen Palatinen jedes Ranges und Ehrengrades, welche den Tod des Königs oder das Verderben von Volk und Vaterland der Gothen planen oder Unruhen (conturbium) im spanischen Gebiet zu erregen suchen, sammt ihrer Nachkommenschaft von jedem Palastamt ausgeschlossen und lebenslänglich tributpflichtig dem Fiscus verknechtet werden, ihr Vermögen wird confiscirt und vom König beliebig verliehen. Alle Mängel der geistlichen und weltlichen Gesetzgebung sollen sie aufdecken und verbessern: dabei sollen aber jene Gesetzesbestimmungen (legum sententiae) gewahrt bleiben, die von Kindasvinth bis Wamba ergangen und als wohlbegründet und ausreichend erfunden sind. Es sind also gerade die Gesetze seines Vorgängers

und Schwiegervaters Erwich, welche er ſtillſchweigend als der Reform bedürftig erklärt[1]). Die ihnen vorgelegten Civilproceſſe und politiſchen Proceſſe (Siſibert) ſollen ſie mit Gerechtigkeit zugleich und Milde beurtheilen „und darum beſchwöre ich euch, ehrwürdige Prieſter Gottes, und euch alle, durchlauchtige Senioren des Königshofes, welche dieſem Concil anzuwohnen unſer Befehl oder die günſtige Gelegenheit veranlaßt hat, in den von euch zu entſcheidenden Proceſſen ohne Beſtechung, ohne Anſehen der Perſon, ohne Gunſt und ohne Lauheit zu richten." Nach Verleſung dieſes tomus erfolgt überſchwänglicher Dank gegen Gott für dieſe Anſprache des Königs, der ſie ermahnt, das Schiff Gottes (doch nicht blos die Kirche, ſondern zumal den Staat) als Steuerleute ſicher zum Hafen zu führen.

Nach Ablegung eines ſehr ausführlichen Bekenntniſſes beſtätigt die Verſammlung nach dem Antrag (hortante pariter ac jubente) die Judengeſetze c. 1, dann mit Umſchreibung des Tomus deſſen Verfolgung des Götzendienſtes. Biſchöfe, Prieſter und Behörden ſollen wachſam einſchreiten, die Frevler ſtrafen, die Objecte des Aberglaubens in die Kirchen ſchaffen bei Strafe von Abſetzung und Pönitenz von einem Jahr: inzwiſchen wird ihr Amt ein vom König beſtimmter einfacher Vertreter verwalten. Wer in Beſchirmung der Abergläubiſchen ſich den einſchreitenden Behörden widerſetzt, verwirkt Anathem und, wenn er ein Nobilis, drei Pfund Gold an den Fiscus, wenn er ein Geringerer, hundert Hiebe, Decalvation und halbe Confiscation c. 2. Gegen die überhandnehmende Päderaſtie wird zuerſt den Geiſtlichen beſonders Abſetzung und lebenslängliche Verbannung gedroht, außerdem bleibt für ſie und Laien jenes Geſetz in Kraft, welches hundert Hiebe, Decalvation, lebenslängliche Verbannung[2]) und Ausſtoßung aus aller chriſtlichen Gemeinſchaft hiefür beſtimmt hat: auch ſterbend ſollen ſie nur bei gehöriger Buße wieder die Communion erlangen c. 3. Verſuchter Selbſtmord wird mit zweimonatlicher Excommunication geſtraft[3]). c. 5 regelt genau nach Antrag des Tomus die kirchliche

---

1) S. Weſtgoth. Studien, vgl. Zuaznavar I. p. 133.

2) B. T. IX. 4, 5 hatte den Feuertod gedroht.

3) de disperantibus c. 4; eigne Initiative der Verſammlung (als häufige Motive des Selbſtmords werden genannt: censura pro qualibet negligentia oder Einſperrung zur Pönitenz für ein Verbrechen) 2 und 3 laſſen auf argen Sittenverfall ſchließen; freilich hatte ſchon Cc. Illib. 71 die Päderaſtie bekämpfen müſſen, aber ſeit der Gothen-Zeit begegnete keine Spur mehr bis auf dies Concil.

Baulaſt, und die übrigen verwandten Puncte, ſogar genau mit dem beantragten Maß der Excommunication [1]). c. 7 [2]) gebietet die Verkündung aller Beſchlüſſe der Provincialſynoden durch den Biſchof binnen ſechs Monaten an ſeinen Clerus nicht nur, auch an den Conventus ſeiner Stadt und die ganze Gemeinde (plebem) ſeiner Diöceſe (auf dem Lande); wer dieſen Beſchlüſſen widerſpricht, dagegen auftritt, ſie nicht erfüllt, gering achtet, ungehorſam murrend, gehäſſig ſie herunterreißt und nicht vielmehr wohlwollend begünſtigt, wird auf zwei Monate excommunicirt.

Zur Belohnung für die Verdienſte des Königs (causa retributionis, opem beneficientiae) wird das „Geſetz zum Schutz der königlichen Nachkommenſchaft" wörtlich erneut c. 8, und außerdem täglich, mit Ausnahme des Charfreitags, für ihn und ſein Haus in allen biſchöflichen und Diöceſankirchen eine Meſſe und Fürbitte angeordnet.

Darauf ſpricht das Concil als geiſtliches und weltlich-politiſches Gericht. Nach dem Gehorſam gegen Gott iſt das zweithöchſte Gut, den Königen, die er zu ſeinen Stellvertretern erkoren, die verſprochene Treue unverſehrt im Herzen zu wahren und gegen ſie nicht Schaden noch Arges zu bereiten, unter Berufung auf die früher ſchon hiefür benützten Bibelſtellen vom Geſalbten des Herrn. Daher iſt das den Fürſten geleiſtete Gelübde ohne Falſch zu halten und die ihnen verſprochene Treue nicht durch Umtriebe der Bosheit zu verletzen: wenn ſchon ein einfaches Wort, wie viel mehr muß die den Königen eidlich gelobte Treue gehalten werden! Die frevle Verſtocktheit von manchen Weltleuten und, was ſchlimmer, von Prieſtern verachtet aber dieſe eidlich beſchworene Treue und bewahrt, während ſie mit einem Nebelrauch von Eidesworten das Verſprechen umhüllen, im Geheimniß des Herzens verruchten Verrath. „Weil nun Sisbert, der Biſchof von Toledo, der Umtriebe ſchuldig erfunden iſt, daß er unſern Herrn und König Egika nicht nur des Reiches berauben, ſondern mit Frogellus, Theudemir, Leovila, Leovigotho, Thekla und den Andern ermorden und ſeinem Volk im Lande Aufruhr und Verderben bereiten wollte, (den wir auch ſchon durch unſern Spruch ſeines Amtes und Ranges entſetzt haben) ſo beſchließt unſere Verſammlung, daß jener unſer Spruch in dieſe

1) Zum Theil hatte der König der Verſammlung dies Maß feſtzuſtellen überlaſſen: dies hat einigermaſſen mißverſtanden Aguirre II. p. 750.

2) c. 6 regelt die correcte Form der Oblate beim Abendmahl.

Synodalacten aufzunehmen und für immer in aller Kraft aufrecht zu halten sei. Sisbert aber soll für seinen Eidbruch und Versuch solchen Frevels nach der Bestimmung der alten Canones (welche befehlen, daß, wer solches gethan und bei Lebzeiten des Herrschers einem Andern die Krone zugedacht hat) aus der katholischen Gemeinschaft gestoßen, des Ranges und Amtes entsetzt, aller Güter zum Vortheil des Königs beraubt, zu lebenslänglicher Strafarbeit verbannt, und, wenn ihn die Gnade des Königs nicht eher absolvirt, erst im Tode wieder zur Communion zugelassen sein". Gleiche Strafe solle alle andern Geistlichen für ähnliche Vergehen wider den König treffen. — An dies Gericht für die Vergangenheit reiht sich, in Erneuerung älterer Concilienschlüsse, folgendes Gesetz für die Zukunft; „Wie ein Geschwür, das im Körper größer wächst, nur durch schärfere Heilmittel oder Ausschneiden geheilt wird, so muß die Verstocktheit der Verräther, der nichts Einhalt zu thun vermochte, mit härteren Strafen gezüchtigt werden. Sogar über das Verbot des Herrn, die Sünden der Väter an den Kindern zu strafen, muß man hinwegsehen, nachdem der Eidbruch und die grausame Sitte, gegen unsere Fürsten sich zu verschwören, dieselben mit verschiednen Mordarten wegzuräumen oder sie des Reiches zu berauben, so stark um sich gegriffen, so tiefe Wurzeln geschlagen hat. Deßhalb bestimmen wir, daß, wer fortan, jeglichen Ranges oder Standes, Tod oder Absetzung des Königs plant, oder ihn zu schädigen und anzugreifen, oder sein Volk oder Land durch Parteiung oder Umtriebe zu verwirren trachtet, mit seiner ganzen Nachkommenschaft von jeder Stufe des Palatinenstandes entfernt und dem Fiscus lebenslänglich verknechtet werde: unter Wahrung des Begnadigungsrechtes für Egika für die schon wegen Verraths Verurtheilten oder künftig deßhalb zu Strafenden. Ihr Vermögen ist rechtmäßig sein Eigenthum geworden: aus diesem haben durch seine Verleihung Einiges Kirchen, Anderes seine Nachkommen oder noch manche andre Personen zur Belohnung ihrer Verdienste empfangen. Die Kinder und weitern Nachkommen der verurtheilten Verräther sollen diesen Beschenkten niemals schaden oder ihnen irgend eine jener Verleihungen entreißen dürfen. Dieses strenge Gesetz soll deßhalb verkündet werden, auf daß, wen nicht das eigne, den doch seiner Kinder und gesammten Nachkommenschaft Verderben vom Verbrechen abhalte. Wenn aber einer der folgenden Könige alle Sätze dieser unserer Bestimmungen nicht einhält — man fürchtet, daß bei einem Wechsel der Dynastie und der Partei ein von den Gegnern Egika's erhobener

König die Schenkungen aus den confiscirten Geldern Bestrafter aufheben oder deren Nachkommen restituiren könnte —, so soll er und sein ganzes Geschlecht für ewig verdammt zu Grunde gehen und obenein nach göttlichem Strafgericht auf Erden alle Habe und Ehre verlieren und durch das Urtheil Christi mit dem Teufel und dessen Genossen zum Grunde der Gehenna fahren." Diesem Beschluß wird noch „nach einem alten Canon" [1]) eine Verfluchungsformel aller Hochverräther angehängt, welche von allen anwesenden „Bischöfen, Senioren des Palastes, Klerus und allem Volk" dreimal wiederholt wird.

Darauf schließt das Concil, „nachdem es alles erledigt, was die Kirchenzucht erheischte oder sonst unserer Versammlung zur Regelung (ob directionem) vorgelegt war", mit Dank gegen Gott und Fürbitte für den König, den er unter dem Schild seines Schutzes und dem Banner des Glaubens mit dem ihm anvertrauten Volk und Land zum Heile führen möge.

Vor Eröffnung des Concils hatte ein allgemeiner Beschluß der Versammelten (decretum judicii ab universis edictum), unter Berufung auf die Ersetzung des Judas des Verräthers durch Matthias, ausgesprochen, daß das Concil nicht eher beginnen könne, bis Sisbert, der sich durch sein Verbrechen aus ihrer Gemeinschaft geschieden, und den doppelten Frevel des Ehrgeizes, superbia, und Eidbruchs auf sich geladen, bestraft und ein Anderer an seine Stelle gesetzt worden. Daher wird Sisbert der Versammlung vorgeführt: er bekennt die Pläne seines Verraths und wird nach alten canonischen und weltlichen Normen der bischöflichen Würde und Ehre entsetzt, excommunicirt und exilirt. Darauf, damit das Concil sofort beginnen könne, wird „gemäß der Vorwahl (praeelectionem) und Verordnung (auctoritatem) des Königs, durch welche er bereits früher (in praeteritis) dem Bischof Felix von Sevilla für den toletanischen Stuhl (einstweilen) Sorge zu tragen (curam ferre) befohlen (jussit), indem er vorbehalten, daß unser Decret ihn für die Zukunft bestätigen solle, dieser von seinem bisherigen Sitz von Sevilla nach Toledo mit Zustimmung von Klerus und Volk canonisch überpflanzt, ihm Faustinus von Braga und diesem Felix von Portucale zum Nachfolger gegeben. Darauf erst beginnt das Concil, dessen Acten die Beschlüsse einverleibt werden. Den Schluß der Acten bildet eine Lex des Königs: in confirmatione

1) Cc. T. IV. c. 75 oben S. 448.

Concilii: die Beschlüsse des Concils sind inspirirt, deßhalb befiehlt der König per hujus legis nostrae decretum von diesem Tag an ihre unverbrüchliche Befolgung [1]).

Weil die Bischöfe der Provinz Narbonne wegen einer Seuche nicht erscheinen konnten [2]), befiehlt ihnen dies Gesetz, in Narbonne eine Provincialsynode zu halten und allem hier Beschlossenen durch Unterschrift beizutreten. Verletzung der Canones wird mit Excommunication und Viertels- (al. Fünftels-) Confiscation bedroht. Zum Schlusse erklärt der König, er wünsche zwar so zu regieren, daß der Friede durch keine Störung von Außen oder Innen getrübt werde: aber auch den der Treulosigkeit Schuldigen suche er die Hand der Gnade zu reichen, um sich Gottes Wohlgefallen zu erwerben und Land und Volk weiteren Umsturz zu ersparen. Nur fürchtet er durch solche Milde den Geist der Empörung zu ermuthigen. So möge das Concil die häufige Bedrohung durch Verräther und ehrgeizige Nebenbuhler und die tiefen Zerrüttungen des Landes erwägen und Rath ertheilen, ob er diese Verbrechen nach geistlichem und weltlichem Recht strafen oder begnadigen solle. Jedoch wahrt er sofort für sich und seine Nachfolger das Recht, künftige Hochverräther nach dem unter Sisinanth ergangenen Beschluß zu bestrafen [3]). Es soll also aus dieser Befragung des Concils der Krone kein Präjudiz erwachsen. Endlich soll die Versammlung noch über folgende Einzelfrage ihr Gutachten (censendum) abgeben, die offenbar auch unter den Gesichtspunct der Begnadigung und Restitution fällt. Wamba habe gleich nach seiner Thronbesteigung „unsern" Spatarius Theudimund auf Anstiften des damaligen Bischofs Festus (al. Faustus) von Merida, jedoch kraft alleiniger Verfügung der Krongewalt, (ohne Richterspruch, soll das wohl heißen) im Widerspruch mit seiner Herkunft und Stellung in eben diese Stadt Merida als Numerarius geschickt, welches (niedre) Amt dieser auch ein Jahr lang ohne Rechtsgrund bekleidet, da er dem Befehl des Fürsten nicht Widerstand leisten konnte. Nun soll das Concil Theudimund und all seiner Nachkommenschaft die Last dieser Amtsstellung abnehmen, so daß fortan in alle Zukunft weder er noch seine Nachkommen um deßwillen behelligt werden können [4]).

1) Und zwar sowohl was pro disciplina vel utilitate ecclesiastica als was pro corrigendis pravorum moribus beschlossen worden.

2) Ueber zwei Ausnahmen vgl. Ferreras mit Hefele III. S. 322.

3) Oben S. 450.

4) Eine Entscheidung des Concils fehlt ebenso wie bei der Amnestievorlage;

Im folgenden Jahre tagte am 9. November in der Leokadienkirche das XVII. Concil von Toledo [1]). Es erscheint der König Egika „voll des heiligen Geistes", neigt sein hohes Haupt (inclytum caput reclinans) und verlangt Segen und Fürbitte der Versammlung. Nachdem dies in herkömmlicher Weise geschehen, überreicht er einen tomus und verlangt dessen Berathung von den Bischöfen „und auch von euch, durchlauchtige Zier des Königshofes und zahlreiche Versammlung vornehmer Männer, welchen diesem ehrwürdigen Verein beizuwohnen unsere Hoheit befohlen hat, da die mündliche Aufzählung der für das Frommen unseres Regiments, Volkes und Landes nothwendigen Berathungs-Puncte zu umständlich wäre. Diesen Tomus sowie Andres was zur Kirchenzucht gehört und endlich die verschiednen Fälle und Geschäfte, welche man eurer Versammlung unterbreitet, berathet und erledigt durch eure Beschlüsse." Nach Empfang des Segens entfernt sich der König und der Tomus wird verlesen. „Meine religiöse Begeisterung ist unaussprechlich. Ich fordere euch zur Abgabe des Bekenntnisses auf zur hellern Erleuchtung der Gläubigen und Bekehrung der Ungläubigen. Die Juden halten an ihrer Verleugnung Christi fest und wissen mit schändlichen Beweisgründen seine Lehre zu verspotten [2]). Da es nun auf dem ganzen Erdkreis unser sicherer, wahrheitsgemäßer und allbekannter Ruhm war, daß das spanische Reich durch die Fülle des rechten Glaubens glänzte, erheischt unser Ruhm, jenen energisch zu begegnen, um so mehr, da sie sich in einigen Ländern gegen ihre christlichen Herrscher empört haben [3]) und von diesen nach gerechtem Strafgericht Gottes zum größten Theil getödtet worden sein sollen, und ganz besonders, da auch wir nun in neuerer Zeit durch offenes Geständniß unzweifelhaft erfahren, daß sie in überseeischen Ländern mit andern Hebräern sich berathen haben, gemeinschaftlich gegen die Christenheit zu handeln, deren Untergang herbeizuführen und den Christenglauben zu untergraben: was auch euch durch die mitzutheilenden Geständnisse wird bewiesen werden. Zu

---

ich vermuthe, daß der zuletzt unterzeichnete Theudemundus comes procer dieser restituirte numerarius ist.

1) Anwesend die „meisten Bischöfe von Spanien und Gallien"; die Unterschriften sind leider verloren, 8 Canones. Marichalar I. p. 445—450.

2) Oder sich der angenommenen Taufe wieder zu entziehen: deludere nefariis argumentis.

3) Etwa im Frankenreich?

Anfang unserer Regierung hatten wir so milde Absichten für ihre Bekehrung, daß wir sie nicht nur mit verschiednen Ueberredungsmitteln zum Glauben an Christus herbeizuziehen versuchten, auch christliche Knechte, die ihnen wegen ihres Unglaubens das Gesetz entzogen, gaben wir ihnen zurück, um sie durch diesen Verkehr für die Kirche zu gewinnen" — offenbar eine Scheinentschuldigung des Königs für den Juden erwiesene Nachgiebigkeit. „Aber sie haben ihre beschwornen und schriftlichen Versprechungen nicht erfüllt und sind in Uebung ihrer gewohnten Gebräuche und Ceremonien ergriffen worden. Weil nun der Wille Gottes ihre Bestrafung für meine Regierung aufgespart hat, soll eure und unserer Großen gemeinsame Versammlung ihre Verruchtheit zügeln, auf daß ihre Bosheit sofort ausgerottet und gestraft, der christliche Glaube aber und Christi Name verherrlicht werde.

Weiter wird der „Wahnsinn" mancher Priester gerügt, welche für lebende Menschen, im Glauben sie dadurch bald sterben zu machen, Seelenmessen lesen und doch nur ihren eignen Seelen dadurch schaden — mit einer Ausführung, die den geistlichen Verfasser all' dieser Thronreden verräth. Für diese Priester und die Anstifter ihres Frevels sind Strafen aufzustellen. Im Uebrigen werden die „ihrer Untersuchung vorgelegten Geschäfte der Unterthanen" (populorum negotia vestris auribus intimata) zu gehöriger Erledigung empfohlen. Endlich wünscht der König, es sollen nach Schluß des Concils und dann für jedes Monat dieses Jahres dreitägige Fasten und Litaneien angeordnet werden, „auf daß der Teufel nicht wie bisher unsere Unterthanen zu Empörung und Nachstellung wider uns und folgeweise zu ihrem Verderben (himmlische und irdische Strafe ist gemeint) verführe, sondern die Gesinnung der Treue in ihnen walte, so daß wir in Frieden und Eintracht mit ihnen leben können."

Nach Ablegung des Bekenntnisses wird zuerst beschlossen, daß fortan [1]) bei jedem Concil die ersten drei Tage, mit Ausschluß der Laien, lediglich mit Fasten, Unterredungen über die Glaubensgrundlehren und die geistliche Sittenzucht des Klerus ausgefüllt und dann erst die übrigen Geschäfte verhandelt werden c. 1: — eine Abwehr der allzugroßen Verweltlichung dieser Synoden, welche in der That seit

1) Florez VI. p. 48 giebt statt nullo secularium assistente Cc. Tol. XVII. 1 die Lesart: nullum seculare negotium admittentes. Mit Unrecht haben die Meisten, auch Valiente p. 88, Gibbon c. 38 und noch Marina ensayo p. 27, dies als von Anfang bestehende Einrichtung dargestellt, vgl. Cenni II. p. 81.

lange mehr politische als geistliche Fragen verhandelten. Und wie um hievon wieder abzulenken werden mit eigner Initiative der Bischöfe mehrere rein kirchliche Canones aufgestellt [1]).

Außerdem wird nach Antrag des Königs das Messelesen für Lebende mit Absetzung, lebenslänglicher Verbannung und Excommunication für den Geistlichen und den Anstifter geahndet [2]). Die Litaneien für den Bestand der Kirche, das Wohl des Königs und Heil des Volkes, Vergebung der Sünden und Austreibung des Teufels werden angeordnet [3]), das Judengesetz wird erlassen [4]) und, von freien Stücken, das Gesetz zum Schutz der Gattin und Nachkommenschaft des Königs erneut als „Lohn-Vergelt" [5]) der heiligen Kirche für dessen Eifer für dieselbe, zugleich zur weitern Anspornung hierin für ihn und die Unterthanen, namentlich wegen seiner Verdienste um die Kirche gegen die Juden. Dabei ist deutlich zu sehen, daß es sich bei diesen Schutzgesetzen namentlich um die Zeit nach dem Tode des Herrschers, um Sicherung seiner Wittwe und Waisen gegen Rache und Beraubungs-Gelüste seiner Gegner, handelte: „wenn es sich treffen sollte, daß nach langen und glücklichen Regierungsjahren unseres Herren unsere glorreiche Herrin, Königin Cixilo, ihn überleben und (— das wird also nach Cc. Caes. III. hier vom Reichsconcil vorausgesetzt —) als religiöse Wittwe leben und liebe Kinder haben sollte", alsdann soll Niemand aus Neid, Haß oder teuflischer Nachstellung sich gegen sie erheben, abgesehen von evidenter Schuld durch künstliche Verfolgung ihnen schaden, ihren Wandel mit ungerechter Befleckung beschimpfen, ihnen Fasten oder den Kindern gegen ihren Willen Religiosentracht aufzwingen, oder sie mit Verbannung, Zwangsarbeit oder Ruthenstrafe heimsuchen, wodurch sie Ehre und, abgesehen vom ordentlichen Gang des Rechts, ihres Vermögens Besitz verlören: sondern ruhig und friedlich sollen sie ungestörten Rechts besitzen sowohl was sie vom väterlichen Vermögen nach gesetzlicher Erbfolge empfangen als was ihnen

---

1) c. 2. Versieglung des Taufsteins von Beginn der Quadrages bis zum Fest der coena domini; 3. Fußwaschung am genannten Festtag; 4. Verbot der Veräußerung oder Verwendung der Kirchengeräthe zum Privatgebrauch durch die Geistlichen.

2) c. 5.

3) c. 6.

4) S. oben S. 428.

5) vicissitudo mercedis . . pro tantis beneficiis piam retributionem impendere cupientes.

durch seine Verleihungen unser gnädiger Herr geschenkt hat als was sie rechtmäßig erworben und über all' dies sollen sie unbeanstandet verfügen können. Werden sie dessen entblößt, so sind sie durch die Kraft dieses Beschlusses mittelst bischöflichen Schutzes zu vertheidigen. Auf Verletzung dieser Bestimmungen steht Anathem, Ausstreichung aus dem Buche des Himmels und Höllenstrafe mit dem Teufel und seinen Genossen.

Darauf Dank gegen Gott und Fürbitte für den König, „auf dessen Gebot und Befehl (jussu et imperio) wir uns versammelt" und Bestätigung aller einzeln aufgezählten Canones (auch der rein geistlichen, confirmatio) durch legis decretum des Königs: Verletzung wird nach den Gesetzen der frühern Concilien mit Excommunication und weiterem Schaden [1]) bedroht.

Dies ist die letzte westgothische Synode, deren Acten uns erhalten: die der XVIII. zu Toledo, welche Witika und Erzbischof Guntherich hielten, c. a. 601, sind verloren [2]).

So sehen wir folgende Entwicklung von unsern Augen vollzogen. Die Synoden sind Anfangs rein kirchlich: aber *als solche* haben sie schon gewisse Rechte und Functionen weltlicher Gerichtsbarkeit, da ja solche jedem *einzelnen* Bischof in der letzten Zeit des Imperiums eingeräumt waren. Von hier aus erfolgte die Machterweiterung seit dem Glaubenswechsel: die Wahlkönige lehnen sich im Kampf gegen die übermächtige, weltliche, erbliche Aristokratie an die durch Organisation und Bildung überlegene geistliche des Episkopats, indem sie die Gerichtsbarkeit [3]) und die gesetzgebende Gewalt der Reichsconcilien in weltlichen Dingen immer mehr erweitern. Auf diesen spielen die Palatinen schon vermöge ihrer geringen, durch Wahl des Königs bestimmten Zahl [4]) eine sehr untergeordnete Rolle. So waren denn

---

1) So ist zu verstehen seu etiam damno maneant usquequaque damnati.

2) Vgl. A.V. S. 224, Perez ep. p. 11 und Mansi XII. p. 163 Pagi ad a. 401. 4. Baron ad h. a. 15. (Ferreras p. 493), der mit Recht bemerkt, die Abhaltung des Concils im Anfang der noch guten Regierung Witika's und dabei doch antichristliche Tendenz sei ein Widerspruch; er meint dann, der König selbst habe nach seinem Umschlag in's Böse jene Acten guten Inhalts zerstört. (!)

3) Wiederholt richtet das Cc. über Hochverrath als höchster Staatsgerichtshof.

4) Nicht auch der Bischöfe, wie Morales XII. c. 54 wegen Cc. T. IV., dagegen Marichalar II. p. 10.

auch auf den von Laien am stärksten besuchten Concilien diese doch in verschwindender Minderheit[1]). Während überhaupt nur auf 19 dieser 32 Versammlungen Laien zugelassen[2]) und von jenen, welche nur geistliche Fragen behandeln, streng ausgeschlossen sind, findet später eine höchst bezeichnende Ausscheidung statt: an den ersten drei Tagen aller Concilien werden nur kirchliche Fragen verhandelt und von diesen sind die Laien von Rechts wegen ausgeschlossen, während in den übrigen Tagen weltliche Dinge verhandelt werden, woran die Geistlichen von Rechts wegen Theil nehmen, und zwar, schon vermöge ihrer Majorität, in entscheidender Weise. Das geringe Volk aber ist gar nicht vertreten und hat nur das Recht, die fertigen Beschlüsse durch bejahenden Zuruf zu acceptiren: die Entscheidung aller politischen und aller Rechtsfragen konnte vor das Concil gezogen werden und lag hier in der Hand der von einigen hervorragenden Bischöfen geleiteten Majorität, in der Regel im Einvernehmen mit dem König, der häufig einzelne als seine Rathgeber zu sich beschied und vorher mit diesen bestimmte, was im Concilium berathen und beschlossen werden sollte[3]). Der König hätte vermöge der in seiner Kirchenhoheit enthaltenen Rechte — Ernennung des Metropolitan von Toledo und aller Bischöfe, Berufung der Reichsconcilien und Sanction ihrer Beschlüsse — der Theorie nach das Heft in der Hand halten und jene Versammlungen nach seinem Willen gebrauchen können, aber thatsächlich geschah dies fast nie: thatsächlich waren die Könige umgekehrt von den hervorragenden Bischöfen abhängig, und solche Fürsten, welche sich dem widersetzten, wurden meist in Bälde von dem Episkopat durch das mißbrauchte Schwert ehrgeiziger Palatinen beseitigt; solchen Königen versagte sich die Allianz der Kirche, welche unter dieser niemals etwas Anderes als ihre Herrschaft über den Staat verstand und sich alsdann aus dem sonst bekämpften Weltadel gefügere Werkzeuge wählte und auf den durch List und Gewalt geleerten Thron erhob.

---

1) Cc. T. VIII. — hier zuerst unterschreiben die Laien die Acten des Concils — 17 zu 52, IX.: 4 zu 16, XII.: 15 zu 35, XIII.: 26 zu 48, XV.: 16 zu 77; vgl. Planck II. S. 230 (über den Vorrang der Geistlichen hiebei); Montalembert II. S. 224, Bourret p. 150, Lembke I. S. 199; ganz falsch daher Rico y Amat p. 19, daß durch Zulassung der Palatinen die Verfassung sich in absolute Monarchie verwandelt habe; die Zuziehung der Aebte seit Cc. T. VIII. hatte also schwerlich den Zweck die Palatinen aufzuwiegen.

2) Nämlich auf Cc. brac., caesar. und 17 Cc. T.

3) Vgl. Marichalar II. p. 12, Cc. T. XIII. 8.

Man sieht hier deutlich, wie der Geist, der Inhalt des politischen Lebens die Bedeutung der bloßen Rechtsformen entscheidet: wüßten wir nicht aus der politischen Geschichte das Gegentheil, aus den verfassungsmäßigen Rechten der Krone über die Kirche — der König darf Kirchenstrafen verhängen — ließe sich wahre Tyrannisirung der geistlichen durch die weltliche Macht in diesem Staat folgern.

Die Unterschriften bedeuten Zustimmung zu den Beschlüssen des Concils, und zwar unterzeichnen die Palatinen mit der gleichen Formel wie die Bischöfe, also nicht in bloßer Zeugschaft; Minoritätsbeschlüsse oder Gutachten kommen nicht vor: es haben, scheint es, die Ueberstimmten venerando conclusum sich unterwerfen müssen. Selbstverständlich wählten die Könige nur solche Palatinen, deren Ergebenheit sie kannten: insofern erschienen diese allerdings als „Commissäre" des Fürsten, dessen Interessen sie vertraten[1]), aber meistens verständigte sich die Krone vorher mit den leitenden Bischöfen selbst[2]).

---

1) Marichalar II. p. 26.

2) Nur kirchliche Versammlungen sind diese Concilien nach Florez IV. 6. 11, Cenni II. p. 85 seq., der dann die subscriptio palatinorum umdeuten muß, v. Daniels I. S. 372, Sempere memorias I. 17 (und ihre Gerichtsgewalt?), „auch" kirchliche nach Depping II. p. 268, vgl. Dunham I. p. 206, Romey II. p. 174; über ihre kirchliche Competenz Cenni II. p. 151. Die Concilien „ebensogut Reichstage" Gaupp S. 396 (aber doch nicht von Anfang!) Guizot I. p. 278, Canciani IV. p. 52, vgl. Morales 12. 54, Llorente p. 10. 24 „cortes generales del reyno". Mariana VI. 9, Thomassin p. 455, Marina Cortes p. 20, ähnlich Lardizabal p. 22 unas cortes generales del reyno, en las que estaba representada la nacion por los doz brazos eccles. y secular unidas und zwar seit Cc. T. III. (p. 18), so daß sie geistliche und weltliche Gesetze erlassen konnten (aber der „geistliche Arm" erließ die weltlichen Gesetze mit und von einer Vertretung des Volkes ist keine Rede) und Amaral p. 167 estados geraes p. 181 untersucht: em que sentido se podem chamar côrtes, vgl. Unger S. 32 und Hänels Anzeige. Die Unterscheidung nach Entwicklungsstadien fehlt auch bei Bourret p. 145—152, Guettée II. p. VII., besser Rosseeuw I. p. 293—299 und Marichalar y M. II. p. 3—36 ¿ fueron cortes los concilios de Toledo? wo aber, wie schon Cenni diss. IV., den weltlichen Gliedern, abgesehen von den Strafurtheilen, irrig das Stimmrecht abgesprochen wird: thatsächlich freilich blieb den Palatinen gegenüber den an Zahl und Bildung überlegnen Bischöfen nur das Gehorchen übrig: (daselbst Kritik von Morales, Saavedra y Faxardo, Mariana, Thomassin, Cardillo, Villalpando, Cenni, Florez, Feijóo, Marina, Guizot) aber die confirmatio von Cc. T. XII. quod a .. patribus .. *et palatii senioribus* est edictum und die Formel: statuta *annuens* subscripsi von Palatinen beweisen das formelle Stimmrecht unwiderleglich, wenn auch die Geistlichen beifügen: statuta a nobis

edita, definita. Dagegen „juntas puramente politicas“ nennt ſie Marina ensayo p. 27 (vgl. Manresa p. 55, Sotelo p. 196), der aus ihnen unmittelbar die ſpäteren cortes entſtehen läßt p. 29 (dagegen Serna y Montalban I. p. 38, Marichalar und Manrique II. 3—36, dann Hänels Anzeige, Rosseeuw I. p. 297), ja nach Marina teoria de l. c. I. p. 1—8 bilden dieſe einen weſentlichen Beſtandtheil der Verfaſſung ſchon ſeit dem „establecimiento de la monarquia goda“; ähnlich Rico y Amat I. p. 11, Muñoz I. p. 381, beſſer Sempere historia p. 118, der zumal ihre Ohnmacht gegenüber dem Deſpotismus betont und beſonders Zuaznavar I. p. 138—141 gegen Marina's Ueberſchätzung der gothiſchen Verfaſſung: „no hubo constitucion (im Sinne der Repräſentativverfaſſung) politica en la España goda“; er verneint mit Recht die Frage: ¿ „tenian representacion nacional los concilios toletanos?“ p. 153; richtig auch Sempere hist. I. p. 97—106 ed. Moreno p. 76 (impotencia de aquel consejo para refrenar el despotismo) p. 69 observaciones sobre los concilios toletanos; vgl. Lafuente p. 494 gegen Marina's Satz „estas juntas no eran ecclesiasticas (!) sino puramente (!) politicas y civiles y unos verdaderos estados generales de la nacion“. Das widerlegt ſchon ein Blick in den „modus tenendi concilia“! Richtig auch Gamero p. 441—466: weder germaniſches Ting noch Cortes noch bloße Synoden; aber die Cc. T. IV. und VIII. angeordnete Verſammlung zur Königswahl iſt auch nicht der Urſprung der Cortes, wie p. 463.

8. Repräsentationshoheit.

In diesem Gebiet dauert die früh erworbene Machtvollkommenheit der Krone, am wenigsten von der Doppelaristokratie des Reiches beschränkt, fort: in den verworrenen, schwankenden und für das noch unbefestigte Germanenreich gefährlichen Verhältnissen Galliens im V. Jahrhundert, im Reiche von Toulouse, konnte nur einheitliche, rasche Leitung mit einiger Sicherheit steuern durch die wechselnde Brandung der Parteien.

So vernehmen wir seit a. 420 nichts von einem Recht der Volksversammlung oder Aristokratien bei der Entscheidung über Krieg, Frieden, Bündniß mitzuwirken; thatsächlich war freilich die Stimmung des Adels, auch des römischen, später auch des geistlichen[1]), oft von entscheidendem Einfluß.

Die Vertretung des Staates nach Außen, die Leitung der äußern Politik liegt auch später, im Reich von Toledo, so gut wie ausschließlich in der Hand des Königs[2]): von einem Recht der Mitwirkung des Adels, des Reichsconcils oder gar des Volkes erscheint keine Spur. Der König wird stets als allein handelnd genannt: er empfängt und bescheidet die fremden Gesandten. Freilich ist dabei die Dürftigkeit und die dramatisch personalisirende Neigung[3]) unserer Quellen mit in Anschlag zu bringen, welche Alles auf die Persönlichkeit des Herrschers zurückführen und selten einmal der einflußreichen weltlichen und geistlichen Berather für innere und äußere Politik gedenken, welche doch fast immer diesen Fürsten zur Seite[4]) standen. Nur bei Wamba

---

1) Cc. T. IV. 30 Geistliche als geheime Gesandte des Königs.

2) Romey II. p. 256 richtig.

3) Besonders Greg. tur., bei dem z. B. IX. 1 Rekared durch seine Annäherung an Godisvintha und mit dieser allein die Politik gegenüber den Merowingen leitet.

4) Leo z. B. dem Eurich Apoll. S. IV. 21. VIII. 3: er verfaßt die „vielgerühmten Ansprachen", wie aus dem Munde des Königs, mit welchen dieser bald

heißt es einmal, daß ihn auch der Rath seiner Optimaten abgehalten, die Franken für die den Rebellen geleistete Hülfe durch einen Angriffskrieg zu züchtigen [1]).

Auch gothisches Reichsgebiet tritt der König aus Gründen der Politik alleinhandelnd ab: als jedoch der Zweck nicht erreicht wird, nimmt sie ein Graf wieder zurück mit Berufung auf die „jura Gothorum", d. h. gothisches Territorialrecht, das Fremde nicht mehr besitzen sollen, wenn sie ihre Vertragspflicht nicht erfüllen [2]).

So wird denn einige Male dem Ausland gegenüber neben dem König auch das Volk der Gothen als völkerrechtliches Subject betont [3]): letzteres wegen des Thronwechsels von Königen verschiedener politischer Tendenz; und sowohl aus diesem Grund als um des größeren Nachdrucks willen wird eine Geldforderung gegen Theoderich II. als zustehend bezeichnet „dem König, meinem Herrn, und dem ganzen Volk der Gothen" und abgetretenes, wieder beanspruchtes gothisches Reichsgebiet heißt „jura Gothorum" [4]).

Die Namen der Gesandten, die uns erhalten, sind oft gothisch [5]):

---

die Vandalen schreckt, bald mit den Franken an der Wal sich verbündet, bald sein Reich (gegen Rom) erweitert; vgl. carm. VII. v. 395 die proceres, senatus, die den Krieg betreiben und v. 480 seq., wo das concilium den Frieden verlangt a. 455: aber es ist mit dieser poetischen Rhetorik und rhetorischen Poesie nichts zu bauen; über Alarichs Verhandlungen mit Chlodovech Greg. tur. II. 35.

1) Jul. v. W. p. 715 nisi maturato sui cordis suorumque optimatum revocaretur consilio, ne disrupta pactionis inter utramque gentem promissio impetendi sanguinis esset occasio. Willkürlich macht Ferreras II. § 160 aus der Heeresmusterung Eurichs, bei der sich das Portentum begiebt a. 505, eine Landes-Versammlung der Gothen, um mit ihnen wegen der Zeitläufe Berathschlagung zu halten.

2) ep. Bulgar. III.; nicht aber darf man die nach pact. andel. p. 6 zur dos Gailesvintha's gegebnen gallischen Städte als Veräußerungen gothischen Gebiets anführen, denn dos ist hier von Chilperich gegebener „Muntschatz", nicht von Athanagild gegebne Mitgift, wie Bonell S. 216 u. A.

3) z. B. ep. Bulgar. I., ja sogar allein genannt: Theudibertus . . cum gente Gothorum pacem . . roborare gens G. sperat universa . . legati Gothorum (l. c.; ebenso III.) concordes cum Gothis III. (häufiger kömmt vor provincia Gothorum d. h. narbonnensis ep. III.).

4) l. c. III.

5) z. B. Greg. tur. V. 44 Agila von Leovigild, Oppila VI. 40, ebenso ep. Bulgar. III. Totila et Gundrimer, legati nobiles, viri illustres. Sisib. ep. Caes. Ansemund, an die Langobardenfürsten: per Totilanem (wohl derselbe wie unter Gunthimar).

es beweiſt dies für ausreichende Bildung und Gewandtheit oder doch [1]) überwiegende Ergebenheit und Verläſſigkeit der Germanen.

Neben den für den öffentlichen, officiellen Verkehr beſtimmten Briefen erhalten die Geſandten mündliche Aufträge und Anweiſungen [2]). Häufig bedient man ſich der Biſchöfe als Geſandter [3]).

---

1) Hierüber lehrreich ep. Sisib. Caesar. p. 368 Ansemundo fiducialiter crede, suspensa cavillatione recipe, remota suspicione quod jusseris in ejus pectore mitte, noster etenim est, etsi impolitus eloquio, non puritatis studio . . ejus sinceritatem tibi gubernandam comitto etc. . . während Apoll. Sid. III. 7 von römiſchen Geſandten ſagt: secreta dirigentium principum venditantes ambiunt a barbaris bene agi cum legato potius quam cum legatione. Die Römer Florentius und Exſuperius werden von Leovigild an Chilperich geſendet Greg. tur. Mart. III. 8.

2) l. c. hic lator est in cunctis obstructus (l. instructus) et . . finaliter ordinatus etc.

3) Vgl. ep. Sisib. Caes. l. c., Romey II. p. 275, oben S. 393.

III. Geſammtcharakter des Königthums.

1. Abſolutismus.

Nach den Ergebniſſen der politiſchen Geſchichte und den bisher erörterten Einzelrechten[1]) der Krone kann es nicht befremden, daß das Geſammtbild dieſes Königthums kein einheitliches, ſondern ein widerſpruchvolles iſt: es iſt deſpotiſch und ohnmächtig zugleich[2]). Unvermittelt neben und oft in Widerſtreit mit der Lähmung des Königthums durch die geiſtliche Ariſtokratie ſtehen vereinzelte Erſcheinungen eines Abſolutismus der Krone, welche nicht nur mit germaniſcher Volksfreiheit, welche mit jeder Staatsidee unvereinbar ſind und an ſultaniſche Willkür gemahnen[3]).

Solche Thaten und Züge ſind aber nicht etwa Beweiſe wahrer Stärke der Krone, ſondern Zeichen der Schwäche des Staats- und Rechtsgedankens: manchmal erſcheinen ſie als verzweifelte Schläge in dem Todeskampf gegen die Ariſtokratie — ſo oft die Todesurtheile Verbannungen, Verknechtungen, Vermögenseinziehungen; manchmal dagegen geſtattet der Adel, der den Staat regiert, der Krone in ihm

---

1) Rosseeuw I. p. 344 greift nur einzelne Aeußerungen des Bannes oder der Hoheit heraus, ſtatt dieſe als Ganze zu faſſen.

2) Verkannt von v. Bethm. H. I. S. 218, auch kann man nicht mit Löbell S. 231 die Gewalt der weſtgothiſchen geſetzlich größer als der fränkiſchen Könige nennen, Davoud Oghlou I. p. C., ganz ungenügend deſſen Abſchnitt „royauté“ p. 186—208; ſehr überſchätzt wird die gothiſche Verfaſſung von Marina discurso, ähnlich Rico y Amat I. p. 18, der überall zuviel abſichtliches Machen, zu wenig unwillkürliches Erwachſen derſelben annimmt. Dagegen für den Abſolutismus ſchon Lopez Madera p. 12, vgl. Dunham I. p. 181, Moron I. p. 188, nicht übel Romey II. p. 343: la monarchie absolue, l'inquisition et les libertés en même temps, du Boys I. p. 520: à la fois ephemère et despotique.

3) Das iſt der fastus regius, die superba dominatio L. V. I. 2, 6; deshalb wird ihnen modestia empfohlen Cc. Tol. VIII. 10.

gleichgültigen Dingen solche Ausschreitungen gegen Einzelne. Und das Königthum, dem die gebührende ruhige Machtentfaltung nicht vergönnt ist, gefällt und entschädigt sich in solchen aufflackernden Zuckungen von Tyrannei. Viel kam immer, wie bei allem germanischen Königthum, auf die Individualität des Trägers an: so heißt es schon von Eurich, daß er „mit eiserner Hand" die Gothen beherrschte[1]), ähnlich Leovigild und Kindasvinth. Zu unterscheiden sind hiebei vom Gesetz anerkannte Aeußerungen der Krongewalt von rechtswidrigen Willkürthaten[2]) einzelner Herrscher gegen Leben, Ehre, Freiheit, Vermögen ihrer Feinde oder anderer Unterthanen[3]): — sie erpressen von reichen Leuten Urkunden, in denen diese sich als der Könige oder ihrer Günstlinge[4]) Schuldner bekennen müssen[5]); sie entreißen den von ihren Vorgängern Beschenkten diese Schenkungen und restituiren sie den mit Confiscation bestraften Hochverräthern[6]). Höchst beschämend für das Königthum ist, daß Urkunden zu Gunsten des Königs nur dann gelten sollen, wenn die darin unterschriebenen Zeugen bestätigen, daß weder Zwang noch Betrug dabei geübt worden[7]). Schon B. T. IV. 4, 2 hatte, um Verdacht und Möglichkeit der Erpressung nach dieser Richtung abzuschneiden, formlose letztwillige Zuwendungen an den princeps für ungültig erklärt[8]) —; auch in dieser Willkür trat das gothische Königthum nur die Erbschaft des Imperatorenthums an[9]). Nur die erstern, die gesetzlichen Handlungen, beschäftigen uns hier.

Vor Allem verletzt die schrankenlose Strafwillkür[10]), welche das Gesetz häufig der Laune des Königs einräumt und wonach er über Leben und

---

1) Ennod. v. Epiph. p. 369.

2) Wenn z. B. Alarich II. eine Basilika, die ihm die Aussicht stört, abdecken läßt? Greg. tur. mart. 92.

3) flagitia, facinora cupiditatis und avaritia sind die Hauptäußerungen der aviditas L. V. II. 1, 5, des fastus regius I. 2, 6.

4) Daher die Wichtigkeit der persönlichen Gunst des Königs: Greg. tur. patr. 18, 2 hanc fabricam Sichlarius quidem Gothus, qui magno cum Alarico rege amore diligebatur, aemulus monasterio concupiscit.

5) L. V. II. 1, 5.

6) l. c. 6.

7) Cc. T. VIII. 10 decr. u. Lex.

8) In. fügt dessen amici bei, vielleicht necessitudinibus mißverstehend für necessariis; Zügelung fiscalischer Erlistung von Erbschaften auch 5. l. c.

9) Wie die Kaiser einfach städtische Güter verschenken, zeigt B. Nov. Mart. III.; über dies Motiv der Neigung zu den römischen Gesetzen Rühs S. 7.

10) arbitrium regis L. V. XII. 2, 18. technisch: ebenso IX. 2, 8 judicis VI. 4, 3 domini X. 1, 13 vgl. III. 4, 3. VI. 2, 2. 1, 2. 4, 3. VII. 3, 6. 6, 2.

Schickſal eines freien und edeln Mannes entſcheiden darf. Dieſe Willkür iſt nicht mit ſeinem Begnadigungsrecht zu verwechſeln: vor allem richterlichen Strafurtheil entſcheidet der König, ob den Ueberführten eine Strafe treffen ſolle und welche, wobei ihm manchmal gar keine Schranke gezogen iſt [1]), und ausdrücklich muß das Geſetz wenigſtens die unſchuldigen Verwandten, Gatten [2]), Nachbarn, Erben der Strafe entrücken [3]), während ihm in andern Fällen wenigſtens das Maß der geſetzlich beſtimmten Strafart überlaſſen bleibt [4]), namentlich dann, aber keineswegs nur dann [5]), wenn der Schuldige dem König verknechtet wird [6]). Oder auch, der König darf beliebig denjenigen beſtimmen, welchem der Schuldige verknechtet, die Confiscation oder Geldſtrafe zugewieſen werden ſoll [7]). Am meiſten empört ſolche Strafwillkür, wenn ſie — und zwar ganz unbeſchränkt — wegen bloßen Nichterſcheinens vor dem König von dieſem geübt werden darf [8]) oder wegen bloßer Scheltworte [9]). Damit verglichen iſt es wenig, daß der

---

1) L. V. II. 1, 7 Cd. Leg. u. M. A. ut quidquid de eo vel de omnibus rebus suis facere vel judicare voluerit, sui sit incunctanter arbitrii; III. 4, 13: oft ſendet der Richter den Ueberwieſenen an den Hof, wo dann der König ausſpricht quod sibi placitum fuerit VI. 2, 3.

2) Ein Beiſpiel ihrer Mitbeſtrafung Paul. Emer. p. 655.

3) L. V. VI. 1, 7.

4) IX. 2, 8 juxta electionem principis districtiori mancipetur exilio: hier hat der König nur Ort und Art des Exils zu beſtimmen; ebenda über das confiscirte Vermögen, wo mit Cdd. Leg., Compl., Lindenb. regalis, nicht mit M. A. legalis censura zu leſen; ähnlich wird der Verbrecher manchmal auch dem Geſchädigten zu beliebiger Rache II. 1, 6, mit Ausnahme etwa der Tödtung VI. 1, 2, übergeben.

5) arg. VI. 2, 3.

6) IX. 2, 8 ut de ejus persona quidquid princeps judicare voluerit, potestas illi indubitata manebit. III. 4, 13 de ea faciat quodcunque voluerit VII. 6, 2 ut ejus arbitrio super eo sententia depromatur. Rekared verwandelt in Folge Aſyls Confiscation und Verbannung in Verknechtung härteſter Art mit Vermögen, Weib und Kindern Paul. Emer. p. 655 zu Gunſten des Bedrohten.

7) Schon Ant. 277, dann L. V. VI. 2, 1. III. 2, 2. III. 4, 13 beſ. 17 „pauperi“. Natürlich lag in dieſem Recht, den Herrn zu beſtimmen, eine weitere Willkür in Strafſchärfung; manchmal übt dies Wahlrecht auch an des Königs ſtatt der dux, comes, judex l. c.; Geldſtrafe cui rex jusserit III. 1, 3; VI. 2, 1 zeigt übrigens, daß dies auffallende Beſtimmungsrecht des Königs daraus zu erklären iſt, daß der Schuldige in entſprechenden Fällen urſprünglich dem Fiscus verknechtet wurde.

8) II. 1, 7 Cd. L.

9) II. 1, 7 M. A.

König im Gesetz nicht vorgesehene Fälle selbst entscheidet und erst nachher das Rechtsprincip seiner Entscheidung in das Gesetzbuch aufnimmt [1]).

Zu solchen Willkür-Acten gehört es, bei aller Frömmigkeit des Motivs, doch auch, wenn Rekisvinth Sanct Fructuosus mit Gewalt verhindert, nach Palästina zu reisen, damit Spanien den heiligen Mann nicht verliere, und nach Toledo bringen läßt [2]), oder wenn wiederholt Mönche durch königlichen Befehl dem Kloster entzogen werden [3]); schlimmer ist es, wenn ein König, ich vermuthe Kindasvinth (denn Erzbischof von Toledo war Eugenius I.), befiehlt, einen Unwürdigen zum Priester zu weihen: und der Primas des Reiches [4]) giebt nach: (spricht aber statt der Segnung heimlich eine Verfluchung) [5]), denn auch die mächtigste Macht in diesem Reiche, die Kirche, muß sich viel gefallen lassen [6]).

Einen starken Eingriff in die persönliche Freiheit enthält auch das vom Gesetz anerkannte, ziemlich weit gehende Recht der Könige, über die Hand ihrer weiblichen Unterthanen, freier Mädchen und Wittwen, zu verfügen — ebenfalls von den Imperatoren überkommen. Zwar hatten später römische Gesetze jene Befugniß zu begrenzen und Mißbrauch abzuwehren versucht [7]). Die Könige hatten aber diese Schranken

---

1) II. 1, 11.

2) v. s. Fruct. p. 430, Ferreras II. § 555.

3) epist. Tarrae. p. 21, vgl. ep. Braul. et Chindasv. p. 678.

4) rogatus a rege quia jussioni principis resistere non praevaluit.

5) ep. Braul. p. 679.

6) Verfügung über die Bischofssitze oben S. 407, über ihr Eigenthum Cc. T. III. 6 ne cuiquam donentur a principe liberti ecclesiae.

7) Grimms R. A. zweifeln noch an dem römischen Ursprung: s. aber z. B. den Mißbrauch dieses Rechts durch Maximin bei Lactantius de mortibus persecut. 38 (vgl. Serrigny I. p. 131; über fränkische Analogien und städtische Privilegien dagegen s. Franken, Wilda S. 802. 803). Abgesehen davon, daß schon Provincialvorstände mißbräuchlich reiche Partien für sich, ihre Söhne ꝛc. erzwangen B. T. III. 6, 1. 11, 1, zeigt 10, 1 si nuptiae ex rescripto petantur, daß abgewiesene Freier sehr häufig unter Vorgebung der Zustimmung der Bräute oder deren Aeltern ꝛc. ein praeceptum principis erschleichen, ferner, daß ein solches praeceptum auch bei wirklicher Zustimmung häufig erbeten wurde; und der Text muß es ausdrücklich erst verbieten, die Zustimmung der Bräute durch einen Befehl des Kaisers ersetzen zu wollen: nos enim peti de nobis nuptias supplicatione prohibemus, quas deceat de voluntate parentum vel de ipsis adultis puellis aut mulieribus impetrari. Gewahrt bleibt dabei das Recht des Dispenses von Ehehindernissen und des Proceßentscheids von gebrochnem Verlöbniß.

stets wieder durchbrochen: deßhalb beschließt Cc. T. III. 10, „unter Gutheißung des Königs", — wie es gerade in solchen Fällen heißt, wo man Mißbräuchen der Krone begegnen will —, Wittwen und Jungfrauen sollen nicht mit Gewalt gegen ihren und ihrer Eltern Willen zur Heirath gezwungen werden bei Strafe der Excommunication für den „Behinderer der Keuschheit": genannt wird der König nicht[1]). Die Könige verheiratheten oft die Wittwen sogar während des Trauerjahres[2]) und daß es hiebei oft nicht ohne schroffe Gewaltsamkeit abging, zeigen zahlreiche Gesetze[3]).

Mit dem gezeichneten Absolutismus einerseits, mit dem Einfluß der Kirchendisciplin auf diesen Staat anderseits hängt auch jene Vielregiererei und jene Alles bis in höchst casuistisches Detail überwachen, im Gesetz regeln, in der Verwaltung leiten wollende Bevormundung zusammen, die einen widerlichen Zug in der Geschichte dieses Reiches bildet[4]). Dem gegenüber konnte die theoretische Beschränkung des Königs durch das Gesetz[5]) oder die Selbstbeschränkung desselben[6]), oder die Ungültigkeitserklärung einzelner seiner Handlungen[7]) (nach römischem Muster) oder der Sprüche von ihm eingeschüchterter Richter[8]) wenig frommen. Uebrigens war dies oft so willkürlich zufahrende und zu-

---

1) Bei der systematischen Ausrottung der rebellischen Adelsgeschlechter theilt Kindasvinth seinen Getreuen (fidelibus) mit dem Vermögen auch die Frauen und Töchter der Verurtheilten zu Fredeg. p. 445.

2) L. V. III. 2, 1.

3) III. 3, 11 qui ingenuam absque regia jussione marito violenter tradere praesumserint, und daß es oft vorkam, auch mit Verletzung der canonischen Verwandtschaftsgrade, zeigt die besondere Erwähnung 3, 5, 1 exceptis iis . . quas per ordinationem et consensum principum etc. und III. 6, 2 verräth, wie die Frauen durch Gunst der Könige oder Richter ihre Ehen aufzulösen und neue einzugehen suchten.

4) Die Einmischung des Königs in Verheirathung der Mädchen L. V. III. 1, 2 und nach herrschender Lesart II. 1, 1. Die genaue Regelung der Größe der Mitgift 5 und deren Vererbung IV. 5, 2, sowie der Vererbung überhaupt im Interesse der Erhaltung größerer Vermögensmassen; die Bestimmung sogar des Preises des Gesetzbuchs V. 4, 22, die drei Gesetze über entflogne ꝛc. Bienen VIII. 6, 1—3 und die peinlichen, kleinlichen Polizeibestimmungen VIII. 4, 1—31 de damnis animalium vel diversarum rerum z. B. 21 de laesione vestis, vgl. II. 1, 17; 2, 7.

5) III. 6, 2. VI. 1, 6.

6) Vgl. „Schlußbetrachtung".

7) II. 4, 4. 5.

8) II. 1, 28.

weilen grausame Königthum zugleich stets von, freilich wohlbegründetem [1]), Argwohn heimgesucht: es bebte unabläſſig vor Gift und Dolch und Empörung [2]), namentlich der Palatinen [3]); strenge Gesetze sollen Leben [4]), Thron und Vermögen des Herrschers und seines Hauses schützen [5]). Der Fluch der Kirche wird zu Hülfe gerufen und eine ständige Rubrik der Concilien wird die „über den Schutz der königlichen Kinder“ [6]): alle Mittel, auf die Gewissen zu wirken, werden in Bewegung gesetzt [7]). Man sucht die Adelshäuser zuletzt dadurch abzuschrecken, daß man auch die Nachkommenschaft straft, d. h. von Palatinat und Vermögen ausschließt: und zwar mit bewußter Hinwegsetzung über Bibelstellen, welche die Kinder nicht für die Verbrechen der Väter

1) Man sehe die Aufzählung der gothischen Königsmorde und Palast-Revolutionen bei dem pathetischen Mayans ỿ Siscar., vgl. Canciani IV. p. 55, Masdeu XI. p. 8, Bourret p. 161, Muñoz p. 379, zu beschönigend Romey II. p. 250; unter den acht Königen von Athaulf bis Alarich werden vier ermordet, vgl. Fauriel I. p. 517.

2) scandalum L. V. II. 1, 6. VI. 1, 2—6. 2, 1. XII. 2, 3. factionis II. 1. 2 (vgl. die inimici Greg. tur. III. 30) contra gentem, patriam, regnum IX. 2, 8. nefanda superbia L. V. II. 1, 7. seditiosus VI. 4, 7. II. 1, 7 klagt, daß man die Waffen öfter gegen Rebellen und Emigranten, L. V. II. 1, 7 profugi, als gegen Feinde zu führen habe II. 1, 4 principum tutanda salus. II. 1, 8 Cd. Leg. 6. (7 und 8) Folter in allen causis regiae potestatis vgl. VIII. 1, 3. IX. 2, 8.

3) L. V. II. 1. 6. 7. 8. Cd. L. Cc. T. VIII. Lex muß diese speciell bedrohen und wegen Versuchs macht II. 1, 7 des Palatinats unfähig.

4) Cc. T. VIII. 1 in necem regis.

5) L. V. II. 1, 6 Entthronung technisch (degradari Fred. p. 445) abjectio, a. regia Cc. T. XVI. 10 d. h. regis L. V. II. 1, 7. 8. nex vel a. nostra 6. dejectio, abdicari Cc. T. XVI. 8. Durch die „tyranni“ d. h. Empörer Cc. T. VII. 1. XIII. tom. qui cum Paulo tyrannidem assumpserunt.

6) de munitione prolis regis Cc. T. V. 2. VI. 11. 16—18. XIII. 4. XVI. 8. XVII. 7. Vgl. Canciani IV. p. 56, Masdeu XI. p. 9, Cenni II. p. 7, Dunham I. p. 187, Davoud Oghlou I. p. 191, Muñoz p. 379, Manresa p. 48, Rühs S. 8, Merkel, bayer. Volks-R. S. 644.

7) Cc. Tol. VI. 18 beschwört bei Gott und aller Schaar der Engel, dem Chor der Propheten, Apostel und aller Martyrer und der ganzen Kirche und Christenheit unter Androhung unvermeidlicher ewiger Verdammniß sich der Verschwörung gegen den König zu enthalten, „den Gesalbten des Herrn“ Cc. T. V. 2 vgl. VIII. lex; anathema Cc. T. XII. 1; schon wegen erigere vocem gegen den König; aber noch Cc. T. XVI. und XVII. wird um Gebet und Strafen gegen die perfidi angerufen.

ſtrafbar erklären [1]): die feierliche dreimalige Verfluchungsformel von Cc. T. IV. 75 wird XVI. 10 wiederholt; bitterlich klagt über jene Nachſtellungen die lex [2]); Cc. T. XVIII. tom. verlangt der König Litaneien zur Verminderung des Hochverraths und c. 6 werden ſie bewilligt für Kirche und König; dieſer Geiſt der Empörung iſt vom Teufel eingehaucht [3]).

Aber auch ſchon jedes Schelt- und Fluch-Wort wider den König wird geſtraft, „ja auch der Frevel des Gedankens“ [4]). Daher muß der Vorſchlag an den Vater, ſich den Sohn zum Mitregenten zu beſtellen, erſt große Furcht überwinden und ſehr vorſichtig auftreten: denn auch darin konnte ein crimen laesae erblickt werden [5]). Daher ſtellt man Todesſtrafen auf bloßen Verdacht des Hochverraths [6]); auch die abergläubiſche Erforſchung der Lebensdauer, des Todes des Königs gilt als Majeſtätsverbrechen [7]). Gegen Zauber und Verfluchung ſchirmt die Kirche [8]).

---

1) Cc. T. XVI. 10 quia et jusjurandi transgressio granditer inolevit et machinandi contra principes nostros consuetudo saeva percrebuit, quo aut nece diversa princeps interimatur aut regni dignitate privetur: ut qui suum non formidat exitium saltem filiorum cunctaeque suae posteritatis pertimescat interitum.

2) ipsi perpendatis jamjamque antea plurimorum casus relatu opinabiles didicistis, quibus perfidorum quantisque *aemulorum* nefandis conatibus deceptionis meae quotidie excidium sentiam vel quanta patriae fuerint insolenter conturbia excitata.

3) Confiscation mit dem Todesurtheil wegen laes. maj. B. T. IX. 32, 1.

4) L. V. II. 1, 7 cogitationis nequitia vgl. Cc. Tol. VIII. „Lex“: vel silenter musitans vel aperte resultans proloqui praef. in necem regiam *cogitasse* noxia vel egisse.

5) ep. Braul. p. 684.

6) Fredeg. p. 445 non cessavit Chindasv. quos in *suspicione* habebat gladio trucidare.

7) L. V. VI. 2, 1, ſchon B. P. V. 23, 8 qui de salute principis vel de summa reipublicae mathematicos . . consulit. Doch iſt die praktiſche Geltung dieſes Theils von B. ſehr zweifelig: wie „imperator“ ſtehen blieb, ohne durch „rex“ erſetzt zu werden, iſt das bestiis objici, vivi exuri nicht praktiſch geweſen, wohl aber der Thatbeſtand des Verbrechens als auch verbis impiis ac maledictis vollendet und die Aufzählung: cujus ope, consilio adversus imp. vel rempublicam arma mota sunt, exercitusve ejus in insidias deductus est quive injussu imperatoris bellum gesserit delectumve habuerit exercitum comparaverit sollicitaverit deseruerit imperatorem; antiquirt ſind die noch ſtrengeren Strafen gegen auctores seditionis et tumultus vel concitatores populi (crux, bestiae) P. V. 24, 1.

8) Cc. T. V. 4. 5 in L. V. VI. 2, 1 übergegangen; nach Cd. L. „antiqua“ ebenſo II. 1, 7. 8 aus c. 5 Cc. T. l. c. von Reſiſvinth, nach Cd. L. von Kindesvinth, vgl. Helff. S. 81.

Im Dienſt und Gefolge ſolch' abſolutiſtiſcher Willkür und Angſt ſteht nun weitverbreitete Angeberei, welche namentlich in politiſchen Verbrechen [1]) wühlt und den häufigen Verſchwörungen zuvorkömmt — ſchon das „meditari“ wird geſtraft — oder nachſchleicht; jeder, der etwas für das Wohl des Königs Wichtiges zu wiſſen erklärt, ſoll ſofort Gehör erhalten [2]); auch anklagunfähige Ankläger werden in ſolchen Fällen zugelaſſen [3]). Gegen dieſe Denuntiationen und Verräthereien wurden nun allerdings auch die Abwehren aus dem römiſchen Recht herübergenommen [4]), aber ſie reichten nicht aus. Schuldige Verſchworne und unſchuldige Gegner des Königs ſuchten ſich zu decken durch eidliche Verpflichtung aller etwa gefährlichen Mitwiſſer zum Schweigen und Cc. T. XIII. c. 2 verlangte wenigſtens öffentliche Verhandlung gegen Hochverräther, nachdem frühere Fürſten ohne ordnungsmäßige Ueberführung Abſetzung, Kerker, Folter auf bloßen Verdacht politiſcher Verbrechen hin verhängt hatten. Der Confiscation ſuchten die Mißvergnügten durch ſimulirte Vergabungen zuvorkommend zu begegnen: auch dem trat das Geſetz entgegen [5]). Als Hauptmittel politiſcher Verfolgung konnte

---

1) Schon unter Eurich klagt Apoll. Sid. V. 7 ſchwer delatores inferre calumnias, deferre personas, afferre minas, auferre substantias. L. V. II. 1, 22 si forte quisquam pro utilitate regia aliquid scire se dixerit, aditus ei ad conspectum nostrae gloriae negari non poterit.

2) L. V. II. 1, 20.

3) Cc. T. VI. 11 ubi de capite regiae majestatis causa versatur; ſo ſchon nach B. T. IX. 3, 1 auch Sclaven, wo J. aber die Rhetorik des Cäſarismus doch nicht wiedergiebt: in quo etiam servis *honesta proditio* est! (vgl. Paul. V. 5, 3 de delatoribus) auch Freigelaßne und familiares 2 l. c. J. B. T. IX. 23, 1 begnügt ſich, für concitare populum ad seditionem damna gravissima zu drohen. 27, 2 bei majestas oder patria oppugnata vel prodita giebt es auch nach Abolition der Parteien Verfolgung von Amtswegen B. P. V. 31, 1. 2 wird die lex jul. majestatis ohne J. recipirt: ſelbſtverſtändlich gilt der König jetzt als Nachfolger des Imperators.

4) Dem falſchen Ankläger droht B. T. X. 5, 1—5 Zungenausreißen, Erdroſſeln, Schwert und ſtellt ein Verbot der Delation durch eigne Sclaven auf, dann der Erbittung confiscirter Güter, vorbehaltlich der unerbetnen Schenkung 4 l. c.; die Definition der delatores, auch facultatum, fügt erſt J. bei; L. V. VI. 1, 5 Erheiſchung von Schrift- oder Zeugen-Form, Auslieferung des falſchen Anklägers an die unſchuldig Verklagten zur Talion d. h. zum Vollzug der Strafe, die dieſen getroffen hätte; (die Kirche hatte längſt ihrer alten Satzungen gegen die delatores vergeſſen. Cc. Illib. 73.) Die falſche politiſche Anklage iſt der ſchwerſte Fall der calumnia, denn höchſte Gefahr iſt es principum animos ad iracundiam promovere.

5) L. V. II. 1, 6. 4, 10.

das unbeschränkte Recht des Königs, Richter in allen Processen zu delegiren, gebraucht werden [1]).

Ausdruck und Mittel der königlichen Gewalt ist die jussio, der Befehl mit Zwangsgewalt [2]) — (so heißt aber auch die Amtsverleihung, wodurch der König den Knecht über den Herrn erhöht [3]), ein Todesurtheil [4]) und unmittelbare Entscheidung eines Processes durch den König [5]), — auch alloquium regale [6]); seiner Entbietung an den Hof [7]) hat auch der Bischof unbedingt zu gehorchen [8]) (evocari a principe) [9]): so zwingt Sisibut einen Bischof, wieder aus dem Kloster zu treten und ruft ihn an den Hof [10]); (gleichbedeutend auctoritas regia [11]), „ordinatio“). [12]) Vor dem Boten, der „umgürtet mit der auctoritas regis“, „regis auctoritate praecinctus“, erscheint, öffnen sich, obzwar widerstrebend, auch die Thore eines Nonnenklosters [13]). Wer solchen Befehl ignorirt oder nicht zu kennen vorgiebt, büßt mit 3 Pfund Gold oder 100 Hieben [14]), er ist reus regiae jussionis; wegen dieser unbedingten Gehorsamspflicht begründet auch Königsgebot echte, d. h. vom Gesetz [15]), auch der

---

1) L. V. II. 1, 5; eine schwache Schranke B. T. II. 1, 12.

2) jussio nostra L. V. II. 1, 16 regia 25. 29. 31; 2, 2. 5, 5. 11. III. 3, 11. VII. 3, 9. VIII. 1, 4 (daher, abgeleitet, auch von judices l. c.) IX. 2, 4. praeceptio r. II. 1, 29. VII. 5, 1. 9; ungenügend Davoud Oghlou I. p. 187,

3) Cc. T. XIII. 6. Erhebung zum Erzbischof ep. Braul. p. 678.

4) v. s. Caes. p. 662. L. V. II. 1, 16. IX. 2, 9 = praeceptio II. 1, 29

5) Ebenso B. T. IX. 30, 2.

6) L. V. VII. 2, 9 recitare j. r. 5, 9.

7) z. B. Apoll. Sid. ep. IV. 8 rege mandante Evodius Tolosam profectus est.

8) ep. Isid. ad Braul. p. 651 puer regius ad me venit et confestim ambulavi ad principem d. h. technisch (auch sonst Apoll. S. VII. 5) epistola evocatoria VIII. 12 römisch ep. Symmachi VI. 35. IX. 47 von Eurich Ennod. v. Epiph. p. 370.

9) Cc. T. XIII. 8.

10) ep. Siseb. Caec. p. 366: ad nostram celeriter fratrumque vestrorum praesentiam, ut vivida voce increpatus et stilo verborum correptus tandem resipiscens redeas ad incrementa virtutum.

11) (dirigere Paul. Emer. p. 642.) ep. Isid. p. 654 quamvis jussio principis in itinere positum remeare me admonuisset, ego tamen quia propinquior eram praesentiae ipsius quam regressioni malui potius cursum itineris non intercludere.

12) ep. Braul. p. 679 rege mandante Apoll. S. IV. 8.

13) v. s. Fructuosi p. 430 seq.

14) L. V. II. 1, 31.

15) L. V. III. 2, 1. IX. 2, 9.

Kirche[1]), anerkannte Noth, d. h. Entschuldigung für Fristenversäumniß in Erfüllung anderer Pflichten. Fälschung einer solchen regia auctoritas[2]) ist eines der allerschwersten Verbrechen: der Frevler bemächtigt sich dadurch der mächtigsten Rechtsmaschine in diesem Reich[3]).

In alle Verhältnisse, auch in einen schwebenden Straf-[4]) oder Civilproceß, greift der König mit solchen praeceptiones ein[5]); das sich auf eine solche Urkunde, die natürlich producirt werden muß, Berufen heißt technisch offerre[6]); gleichbedeutend institutio, praeceptio[7]), commonitorium offerre[8]). Die jussiones regiae können auch von Privaten geschrieben werden, dann folgt das recitare und exhibere notariis roborandae[9]); sie werden eingetheilt in capitula[10]). Auch die Verletzung des Trauerjahres und die gewaltsame Auslieferung eines Weibes zur Ehe rechtfertigt die jussio regia[11]). Von dem Recht, alles Beliebige zu befehlen, ohne Genehmigung von Reichstag oder

---

1) Cc. Agd. c. 35. Em. 4. 5. T. XI. 16. XII. 6. 9: sogar der Fanatismus gegen die Juden verstummt vor der regia jussio.

2) L. V. II. 5, 12. V. 7, 19. VII. 5, 1. VI. 4, 5.

3) Daher sagt die J. zu B. T. I. 3, 1 si quis asserat, cum mandatis se venire dominorum secretis, omnes sciant, nemini quidquam nisi quod scriptis probaverit esse credendum nec ullius dignitate terreri, sed in omnibus scriptis principis esse credendum; vgl. B. P. I. 12, 1. L. V. VI. 1, 5. VII. 5, 1. 3. 9. gegen Erschleichung B. T. I. 2, 4. J. II. 6, 1; über die Namen auctoritas vel praeceptiones, VII. 5, 1. 2 aber auch judicis B. P. V. 5. 6 decreta, edicta vgl. Sickel I. p. 185 signum ist Siegel, anders zum Theil Sickel I. p. 198.

4) Ueber die argen Mißbräuche der „Tücke (subtilitas) und Gewalt" Cc. T. XIII. 2 hierin, vgl. XV. oben „Gerichtshoheit". L. V. II. 1, 28 erklärt solche aus Furcht vor dem König erlaßne Strafurtheile ungültig und die eingeschüchterten Richter straflos.

5) Das sollte freilich nicht contra leges geschehen B. T. I. 2. 1. J. 2 „peremtoria . . non valebit", andere Beschränkung solcher Willkür II. 4, 3–5. 6, 1 f. oben „Gerichtshoheit", aber Egika muß Unterstützung der Prinzen unter allen Umständen in ihren Processen eidlich geloben Cc. T. XV.

6) L. V. VII. 5, 1.

7) VII. 5, 9.

8) VII. 5, 3.

9) VII. 5, 9.

10) l. c. jussiones regni nostri d. h. unserer Regierung. Der Richter muß bei Strafe gehorchen B. T. I. 2, 5 J.

11) L. V. III. 2, 1. 3, 11.

Concil, macht nun die Krone manchmal sultanischen Gebrauch [1]: so wenn der Verkauf des Gesetzbuchs um mehr als 12 sol. auf Einmal an Verkäufer und Käufer mit hundert Hieben geahndet wird.

Ueber die Romanen hat der König das „imperium“: bei vertragsweiser Abtretung von Provinzen, z. B. Aquitaniens an Walsa, mag sich der Kaiser eine Oberhoheit vorbehalten haben, die dann bei Bruch des foedus, z. B. durch Eurich vollends wegfiel: bei gewaltsamer Occupation, z. B. Spaniens durch Eurich, trat der König völlig in die Rechte des Kaisers über die Personen der Romanen [2]. An dem Land erwarb aber der König nicht dominium [3] und der Landerwerb des Germanen an seiner sors geschah nicht durch Schenkung aus diesem etwa zunächst vom König für die Krone erworbenen Gut: diese ganze römische Vorstellung wurde nicht adoptirt: daher die Frage, ob König allein oder König und Volk das Recht am Land erworben [4], gar nicht gestellt werden kann. Daß von besonderer sors des Königs keine Rede und doch überall terra fiscalis etc. zu finden ist, erklärt sich einfach aus dem Eintritt des Königs in alles Land des römischen Fiscus und den späteren Vermehrungen durch Confiscation u. s. w.

Die Titel des Königs sind ganz ähnlich den im Ostgothenreich begegnenden [5]; manchmal läßt J. einzelne Formeln des Imperialstils [6] des Textes aus [7]. Die Anreden wechseln natürlich je nach der

---

1) Eine Selbst-Zügelung lag in dem recipirten römischen Satz, daß ein Todesurtheil, von dem erzürnten Fürsten ausgesprochen, erst nach Ablauf von 30 Tagen sollte vollstreckt werden B. T. IX. 30, 3.

2) Man sehe, wie J. überall die „rerum domini“ an die Stelle des „princeps“ treten läßt. B. T. IX. 30, 2 und oft. Daß die Könige seit Athaulf römische Würden und Titel geführt wie die der Burgunden, Ostgothen, Franken Garnier p. 11 u. A., ist nicht erweislich.

3) Wie Gaupp S. 185.

4) Wie von Gaupp l. c.

5) A. III. S. 294 und im Frankenreich; vgl. überhaupt die treffliche Darstellung des Titelwesens jener Zeit bei Sickel I. S. 180.

6) Der also auch in L. V. nicht erst Nachahmung Cassiodors und gleichzeitiger römischer Constitutionen ist wie Eichh. I. S. 218, vgl. Masdeu XI. p. 12. Romey II. p. 254, wenig bei Morales VI. p. 148, (rein römischen Amtstitel hat nur Alarich I. geführt A. V. S. 33, 49) Cénac Moncaut I. p. 423.

7) So B. T. II. 1, 9 das coeleste oraculum; 9, 1 umschreibt princeps mit potestates, nicht wie Haen. l. c. magistratus, hiefür steht judex; ebenso ist es 13, 1 nicht, wie Haen., magistratus, sondern potens. P. V. 27, 8 statt sacras constitutiones principum J.: oblatas leges vel juris species.

Perſon des Sprechenden [1]); im Verkehr der Biſchöfe untereinander heißt der König ſtets dominus noster filius vester [2]). An gleichſtehende Fürſten, z. B. der Langobarden, ſchreibt der Gothenkönig: d. eminentiss. ac venerandiss. et germana charitate mihi consociis fratri Adalvaldo regi gentis L. et Theodolindae reginae [3]). Graf Bulgachramn nennt den Frankenkönig Theodibert rex gloriosus, dagegen ſeinen König Gunthimar rex gloriossimus dominus meus [4]). Der byzantiniſche Statthalter ſchreibt: d. gloriosiss. atque clementiss. d. Sisib. regi Caesarius deo volente patricus venerator vester. Synonym mit rex ſteht princeps [5]). Auffällt, daß in den Briefen Chilibiberts und Brunichildens an den in Byzanz lebenden Prinzen Athanagild dieſer rex genannt wird [6]); es iſt das jedoch nur merowingiſche Redeweiſe, wonach alle Glieder des Königshauſes reges heißen können: ſogar unverheirathete Princeſſinnen heißen im Frankenreich reginae [7]). Andere Titel und Prädicate ſind: gloria nostra, vestra [8]), serenitas [9]),

---

1) Der Mönch Tarra ſchreibt an Rekared p. 21 gloriose triumphanti et invicta fide regnanti plissimo dom. meo R. regi servus tuus Tarra indignus: clementissime d. et inclyte princeps! Der Papſt dagegen ſchreibt: gloriosissimo atque praecellentiss. filio R. regi G. atque Suevorum ep. Greg. VII. 127. Balus. V. p. 473; (entſprechend Braulio ep. p. 668 an den Papſt gloriosiss. fil. vester princeps noster.

2) z. B. ep. Aemiliani ad Braul. p. 675 oder praec. ac christ. rex fil. n. Leo II. Aguirre II. p. 713 oder d. excell. f. Ervigio regi p. 714; in Inſchriften manchmal nur Sisib. regis z. B. Masdeu IX. p. 250. d. n. gl. r. Reccar. bei Pedraza p. 75, ebenſo und ebenda von Vittiricus.

3) S. rex Wisig. ep. Sisib. p. 372.

4) ep. I. (filius vester heißt der König auch fränkiſchen Biſchöfen gegenüber l. c. II.) serenissimus III.

5) L. V. II. 1, 4. VII. 1, 1. V. 7, 19. VI. 2, 1. B. T. I. 9, 2 J. III. 1, 2. IV. 2, 15. VII. 5, 9 pr. servitium IX. 2, 9. XII. 2, 15 pr. conlatio IV. 2, 15. F. N. 20 principis ac domini gloria nostra.

6) Bei Migne 71 p. 1170. 1171.

7) z. B. Venant. Fort. v. s. Germani 21. Migne 71 p. 461.

8) L. V. II. 1, 1. 5. 8. Cd. Leg. 12. 20. 28. V. 7, 19. IX. 1, 6. 8. excellentiss. IV. 2, 14. Cd. L. 15. IX. 1, 6. 2, 8. XII. 2, 16 ep. Braul. p. 678.

9) ep. Chindasv. p. 678 gloriosa L. V. II. 1, 1. 28. IV. 2, 15. XII. 3, 1. 27; vgl. add. Cd. Card. et S. J. R. glor. s. n. oraculum II, 1, 28. XII. 3, 1. ep. Braul. p. 684. serenissimus Cc. T. XVI. praef. s. princeps ep. Braul. p. 686. sereniss. Vitrici regis In. H. in der Alhambra a. 577 ebenſo seren. Siseputhi (sic) zu Saragoſſa sereniss. dom. n. Wamba rex Jul. jud. p. 717. In. H. in der Alhambra a. 594, eine Inſchrift bei Le Blant II. p. 475 (ebenſo von Athanagild p. 474 und Leova p. 465) gloriosiss. D. n. Recaredi regis gl.,

tranquillitas[1]), clementia[2]), amplitudo[3]), sublimitas[4]), celsitudo[5]), mansuetudo[6]), magnitudo[7]), culmen nostrum[8]) (dies auch von Biſchöfen[9]), nie vom Laienadel), dominus rerum[10]), dominus noster rex: ſo die Inſchriften, z. B. die von Alcalá de Guadaira des Rebellen Hermenigild; dominos nennt ſchlechtweg die Könige B.T.[11]); clementissimus[12]) atque serenissimus[13]) dominus noster Recisv. rex[14]); die Concilien nennen erſt ſeit der Bekehrung die Könige, abſtufend und ſteigernd, — denn Amalarich heißt nur gloriosus d. et rex[15]) — gloriosiss. atque sanctiss. princeps, gl. piiss. et Deo fideliss.[16]), orthodoxus atque gl.[17]), orth. atque sereniss. dom.[18]), piissimus princeps n.[19]), sereniss. et amator Christi[20]). Die Münzen

---

gloriosiss. d. n. F. N. 5. 7. 25, ebenſo die martyres 8. 9; gl. d. n. Egicani regis Inscr. in Tolebo Gamero p. 401.

1) L. V. IX. 2, 8. II. 1, 27.

2) nostra ep. Chind. p. 678 L. V. IX. 2, 8. II. 1, 7. Cd. L. XII. 1, 2. VII. 2, 5. 5, 9. V. 7, 19. ep. Caesar. patr. p. 367; vgl. über Ineinanderſchillern von Titeln und Appellativen A. III. S. 292—295, L. V. II. 4, 7. Cd. Card. X. 2, 6.

3) II. 1, 1. L. V.

4) Cc. T. XVI. 1. L. V. IX. 2, 9.

5) L. V. II. 1, 1. add. Cd. Card. S. J. R. V. 7, 19. 20. VII. 5, 9. Cc. T. XIII. tom.

6) L. V. II. 1, 5. XII. 2, 1. Cc. T. XIII. tom.

7) L. V. II. 1, 20.

8) II. 1, 1. Cd. Emer. II. 2, 2. 6.

9) II. 3, 1.

10) ep. Montani episc. ad Palent. v. s. Caes. Mab. p. 661. B. Nov. Th. 6 T. 31, 1. XI. 3, 1. 6, 1. Wiederholt überträgt ſo die Kaiſerbezeichnungen J., ſo l. c. wo das: ad comitatum destinari heißt: ubi rerum domini fuerint. Dann IX. 30, 2 ſtatt des Kaiſers: ad rerum dominos judex referat, ut de hujusmodi personis quid fieri debeat dominorum justa praeceptio constituat.

11) B. T. I. 3, 1. J. II. 6, 1. 9, 1. d. nomina daher dominicus = königlich II. 1, 11, übrigens auch von Privaten d. sponsa mea F. N. 14 d. Thuribius et Erganes Cc. T. II. app., ſogar domnissimus von Privaten F. N. 25.

12) Cc. T. VII. 1. VIII. decr. Em.

13) Cc. T. VII. 1. VIII. decr. Em.

14) L. V. XII. 2, 16.

15) Cc. T. II. epil.

16) Cc. Caes. II. 1. T. III.

17) Cc. T. VIII.

18) Cc. Caes. III.

19) Cc. T. IV.

20) Cc. T. VII.

gewähren die Titel: inclitus, valens, victor, pius, justus[1]) — ferner begegnet: sacer princeps[2]), christianissimum regnum, amator Christi[3]), religiosissimus[4]), d. n. et excellentiss. Sisin. r.[5]), excellentiss. et gloriosus princeps[6]), gloriosiss. d. n.[7]), summus orthodoxus et gloriosiss.[8]), princeps et triumphator in Christo[9]), christianiss. amator Christi[10]), amabilis Christo[11]); die theologischen Prädicate vermehren und erhöhen sich[12]): sacratissimus[13]), doch auch rector[14]), piissimus orthodoxus vir[15]), invictissimus[16]), perspicuus[17]), inclytus[18]); aber ganz irrig nahm die spanische Ueberlieferung[19]) wegen Recaredus vere Catholicus[20]) an, die Gothenkönige hätten seit der Bekehrung den Titel „Catholicus" geführt, den sich die spanischen Könige beigelegt[21]). Aus dem Imperialstyl herübergenommen ist perpetuitas nostra[22]), ebenso die Anrufung Gottes und des Fürsten in den Urkunden[23]).

---

1) Velasquez p. 10.
2) Cc. T. VIII. praef.
3) Besonders von Recared Cc. Tol. III. etc.
4) Cc. T. IV. praef. XVI. praef. XVII., ebenso Jul. v. W. p. 710 seq.
5) Cc. T. IV. 47.
6) Cc. T. V. 9.
7) Cc. T. IV. 75.
8) Cc. T. VI. praef.
9) Cc. T. VI. praef.
10) Cc. Tol. VII. 1. XV.
11) Cc. T. IX. 3. 17. XI. 16 amabilis allein, Christo wohl vergessen.
12) Erv. amator verae fidei, immo amabilis filius ecclesiae Christi Cc. T. XVI. praef. magnus cultor Dei Cc. Caes. III. praef.
13) Cc. T. VIII. praef.
14) Cc. T. VIII. 10.
15) Cc. Em. 23.
16) Cc. T. XIII. 13.
17) Cc. T. XIV. praef.
18) Cc. T. XVI.
19) Aguirre II. p. 407, Saavedra y F. p. 271, Lopez Madera p. 59. Valiente p. 71.
20) Cc. T. III.
21) Valdesius p. 113 stellt nur das „catholicissimus" in Abrede, schon „catholicus" aber sei viel mehr als das „christianissimus" der französischen Könige.
22) F. N. 8 f Biedenweg p, 29.
23) p. 81.

Den Beinamen Flavius führte bereits der Oſtgothe Theoderich[1]): dann zuerſt nachweisbar, in einer Inſchrift[2]), Rekared[3]), der ihn als Conceſſion an die Römer angenommen haben ſoll[4]), nicht aus Hochmuth[5]): denn nicht die Zerſtörer Roms hätten ihn geführt, ſondern auf Grund eines gewiſſen Erbrechts (!), um den Zuſammenhang mit Rom darzuthun[6]). Andere kaiſerliche Prädicate begegnen faſt nie: majestas nur in F. N. 14, eine königliche dotis promissio, vgl. S. 441; irrig iſt die Behauptung der Spanier des XVI—XVIII. Jahrh., daß die Gothenkönige von je „majestas“ ſich beigelegt. — Wenn Venantius Fortunatus VI. 1 caesareum jugum von der Verſchwägerung mit Athanagild braucht, ſo iſt das nur eine poetiſche Phraſe[7]).

Verſtorbene Könige heißen einfach in der Antiqua: bonae memoriae pater noster[8]), dann praecessor noster rex[9]), divae memoriae dominus et genitor[10]) meus[11]), reverendae mem.[12]), div. mem. R.

---

1) Fabeln hieran geknüpft „vallis Flaviana“ du Mége I. p. 233.

2) In Acten zuerſt Rekiſvinth Conc. T. VIII. praef., Aſchb. S. 259, Canciani ad L. V. II. 1, 1. Morales coron. gen. de Esp. XI. p. 98, Vaissette h. de Lang. I. p. 643. Daß das ganze Gothenreich Flavia geheißen, Du Cange s. h. v. V. p. 462, vgl. Rühs S. 26, Iserhielm p. 76 (angeblich ſoll in Occitanien eine tessera militaris und ein Marmor gefunden ſein mit der Inscr. „cedat Latium Flaviae“ d. h. regno Gothorum) nach Gariel praes. megalon. p. 5. Peringskiöld not. ad vitam Th. M. p. 261, habe ich nirgends verbürgt gefunden. Auch Stiliko heißt Flavius ſ. die Inſchrift bei Rut. Num. notae p. 85.

3) In der Inſchrift bei Florez V. p. 214 und In. H. Toledo d. n. gloriosiss. fl. r. R. Mariana VI. p. 14, Rosseeuw I. p. 344, Masdeu XI. p. 11.

4) Wie Morales resp. ad Resend. p. 1027—31.

5) Wie Valdesius.

6) So auch Lafuente II. p. 368: Rekareds Großvater Severian ſei Sohn Theoderich des Großen geweſen, dieſer, ohnehin von Zeno adoptirt, habe eine vornehme Spanierin, vermuthlich aus dem Geſchlecht des Theodoſius (!), geheirathet: (Verwechslung mit Theudis!) auf dieſer Baſis faſſen noch Helff. und v. Bethm. H. I. S. 205 dieſen Titel als eine Conceſſion an die Römer! ſ. dagegen Morales VI. p. 26; über Flavius vgl. Sickel I. p. 213 und Stark in Sitz.-Ber. der Wiener Akad. 1852 S. 304. Aeltere Erklärungen aus dem Gothiſchen! bei Masdeu XI. p. 13, aber noch Romey! II. p. 254.

7) Selten in L. V. imperiale II. 1, 5: verbum Cc. T. VIII. Lex sceptrum XIII. 13.

8) Antiqua 277.

9) Cc. T. XII. 2. 13. domini prac. n. XII. 3, 1. L. V. d. p. rex 2, 13. R. princeps. Jul. v. Wambae p. 715 oder L. V. Cd. Emil II. 1, 1. XII. 2, 15.

10) praecessor Cc. T. XV. rex l. c. glorios. XII. 3, 12.

11) Cc. T. VIII. praef. L. V. II. 1, 1.

12) L. V. II. 1, 7. 6. IX. 1, 12.

rex[1]), glorios. m. Ch. r.[2]), divus pater n. et socer[3]), der abgeſetzte Wamba jedoch blos decessor, Kindaſvinth bei Erwich nur dom. Ch.[4]), rex antecedens[5]), blos princeps[6]), aber XIII. tom. div. mem. praec., Rekareb *sanctae* memoriae d. n. rex[7]), „dominus“ allein Eurich[8]), dominium nostrum[9]) (unſere weltliche Herrſchaft); dominus noster heißen übrigens auch fremde Fürſten, domna z. B. Brunichild[10]), und dominus wird von Privaten[11]), auch unter gleichſtehenden, gebraucht[12]).

Die Königin heißt gloriosa regina (Baddo)[13]) — conjux Liuvigothona[14]) serenissima. Nachdem Königinnen wiederholt und ſehr gefährlich in die Parteiungen eingegriffen, ſchrieb Cc. T. XIII. 5, angeblich aus Pietät für den verſtorbenen König, vor, daß die Königin-Wittwe nicht wieder heirathen darf[15]), und Cc. Caes. III. 5 gebietet ihr lebenslängliches Kloſterleben in geiſtlicher Tracht[16]).

---

1) C. Egabr.

2) Cc. T. VIII. decr.

3) Ganz wie römiſche heidniſche Imperatoren, ſ. Mommſen Kaiſerbezeichnungen. Cc. T. XV. tom.

4) L. V. Cd. Card. II. 4, 7.

5) Cc. T. XII.

6) Cc. T. XVI. tom.

7) ep. Bulgar. III.

8) Apoll. S. VIII. 9.

9) Apoll. S. IX. 5.

10) l. c.

11) ep. Braul. p. 675 Ataulfo d. meo.

12) Apoll. S. II. 9. „domina filia“ ep. Symmachi VI. 4, ſogar domina major Apoll. S. IV. 8. VIII. 4 d. n. Egicanus Masdeu IX. p. 464.

13) Cc. T. III. praef.

14) Cc. T. XIII. 4 serenissima domina gentis 5. gloriosa conjux vestra domina mea ſpricht Egika von ihr Cc. T. XV. Dagegen ſeine Braut heißt ancilla vestra sponsa mea; tantum culmen, wie König und Biſchof Cc. Caes. III. 5. Die Prinzen und Prinzeſſinnen Egika's werden Cc. T. XVI. 9 ohne Prädicate aufgezählt: gloriosa domina Cixilo reg. XVII. 7; ihr patrocinium wird mit Geſchenken und Gedichten erſtrebt Apoll. S. IV. 8: culmen von ihr wie vom König: culmen herile, magna patrona, inclita, non aspernare clientem.

15) Weßhalb die zweite Ehe mit dem nachfolgenden König die Wittwe zu prostibulum foeditatis, reproba machen ſoll!?

16) Laboulaye p. 190. Die üble Nachrede bezog ſich wohl auf Geſchlechtliches, wie beſonders auf Verſchwörung. Die arabiſchen Sagen von Roderichs Wittwe Um-Amem, welche Abdulazis zu ſeinem Weibe macht, Pascal y Gayang. II. p. 30, ſind nicht zu verwerthen, wie oft geſchieht.

Die königlichen Kinder mußten, sahen wir, unter besondern Schutz gestellt werden [1]). Ein so klägliches Zeugniß dies an sich enthält, — eine Folge der Parteikämpfe, die stets auf Beraubung der zuletzt Herrschenden abzielten, — so fehlt es doch auch gar nicht an despotischen Velleitäten in Ausbeutung dieser Schutzgesetze; so wenn man geltend macht, in Folge dieses beschworenen Schutzgesetzes dürfe kein Unterthan gegen die Prinzen im Civilproceß als Kläger, Richter, Anwalt, Zeuge, Vertreter auftreten, was erst durch Cc. XV. abgewiesen werden muß [2]).

Die Könige, die Concilien [3]) und die Chronisten [4]) datiren nach Regierungsjahren der Könige: doch setzt z. B. Johannes von Biclaro die der byzantinischen Kaiser bei [5]).

Die Reichsangehörigen heißen wie bei den Ostgothen [6]) subditi [7]),

---

1) Oben S. 513.

2) Wenn Rekared schon bei Lebzeiten Leovigilds bei Joh. Biclar. einmal rex genannt wird, so ist das wohl Anticipation.

3) L. V. XII. 3, 14 sub die vel anno regio; vel aera 15; a primo anno, regni nostri 17; V. 1, 7; III. 1, 6; 5, 6. anno feliciter regni nostri XII. 2, 14 ab anno r. n. feliciter proximo; 3, 12 a primo anno regni n. hoc est a Kal. Febr. V. 1, 6, IX. 1, 21.

4) Cc. Caes. II.

5) Im Allgemeinen kann man den Ausführungen Le Blants préface p. LXV. seq. beipflichten, Datirung nach Consulnamen bezeichne größere Abhängigkeit, nach Königsnamen größere Unabhängigkeit dieser Reiche von Rom; erst seit Alarich II. a. 484—507 finde sich westgothische Consuldatirung: — indessen ist zu bemerken, daß wir von den Früheren, namentlich von Eurich, der interessant und entscheidend wäre, keine Aufzeichnung haben und das Commonitorium zu B., was Le Blant übersieht, datirt nach Alarichs Regierungsjahren. Ferner erklärt p. LXVI. die Weglassung von Amalarichs Namen auf einer Inschrift zu Narbonne neben dem genannten consul occidentis Mavortius (während Amalarichs Vor- und Nach-Gänger genannt werden) daraus, daß in Wahrheit der die legitime Continuität streng wahrende Amaler Theoderich an Amalarichs Statt regierte. Aber die Inschrift ist aus a. 527 und Theoderich stirbt 30. August a. 526. Man muß also annehmen, Amalarich promulgirte gleichwohl noch den consul occidentis. Zu beachten ist, daß die Inschrift dem gothischen Gallien angehört. Theudis datirt wieder nach Königsjahren. Uebrigens giebt p. LXVIII. zu, daß unter Alarich II. beide Systeme nebeneinander vorkommen. Am Längsten hat sich die Consulnennung im burgundischen Reich erhalten. Daher noch a. 527 die Inschrift von Evian. R. L. Roth im Anz. für Schweiz. Geschichte: Mavortio viro clarissa. consule.

6) A. III. S. 296.

7) L. V. II. 1, 2. 3, 1. IX. 2, 9 ebenso technisch die niedrern Geistlichen Cc. Brac. III. 5.

subjecti[1]), auch fideles[2]) im Gegenſatz zu Fremden[3]); aus den fideles[4]) hat man früher (Biener) die Feudalität im Weſtgothenſtaat gefolgert[5]), es ſind aber bald die Parteiſtützen[6]), bald noch allgemeiner alle Unterthanen, ziemlich wie exercitus[7]), personae vel gentes regno nostro subjugatae[8]); ſogar servus nennt ſich nicht blos der Mönch Tarra[9]) und den Eugenius Braulio[10]), ebenſo heißen Biſchöfe, Grafen, ſelbſt der Kronprinz[11]); ähnlich famuli[12]). Die verlangte Geſinnung iſt die devotio[13]), mit dem Tode ſollten die subditi des Herrſchers Liebe erkaufen[14]); ſie haben die Pflicht der fidelitas[15]), die durch den Frevel der Empörung, der Untreue verletzt wird[16]). Der König verhält ſich zu den Unterthanen wie das Haupt zu den Gliedern, „weßhalb vor Allem dies Verhältniß durch das Geſetz zu ordnen“[17]) iſt. Dem princeps ſtehen entgegen die populi[18]) regni nostri[19]); cives heißen ſie nur noch in dem Schul-

---

1) L. V. II. 1, 2. 5. subjectae plebes XII. 2, 1. Gegenſatz: proximi d. h. königliche Familie.

2) L. V. XII. 1, 2. I. 2, 6.

3) II. 1, 8 Cd. L. vgl. fides regia, lex de perfidis, fideliter laborare d. h. fechten pro patria; ſynonym mit subditi XII. 1, 2 ep. Braul. p. 684. Dagegen Gläubige XII. 2, 1. Cc. Caes. III. 1. T. XIII. tom.

4) Cc. T. V. 6. VI. 14.

5) Dagegen ſchon Aſchb. S. 261.

6) Oben S. 456 f. praesentis regis L. V. IX. 2, 8 beſ. Fredeg. p. 445.

7) Cc. Em. 3, vgl. Cc. Emer. 18 fideles utilitati ecclesiae.

8) L. V. II. 1, 1. Cd. Em.

9) ep. p. 21.

10) ep. p. 678.

11) l. c. p. 684 servus vester filius dom. Recisv.

12) Gegenüber dem dominus non sint superbi Joh. Biclar. ſelbſt ein dux heißt f. J. Bicl.

13) L. V. IX. 2, 8. Cc. T. IV. 75. Das obsequium V. 6. VI. 14; man darf nicht handeln contra utilitatem regis.

14) L. V. I. 1, 7.

15) Ueber den dem König zu leiſtenden Eid „fides regia“, der hier zu erörtern käme, ſ. beſſer unten im Zuſammenhang mit dem von dem König zu leiſtenden Eid. Daher zweimal auf Münzen omnes obediant nobis Masdeu IX. p. 325.

16) scelere infidelitatis Jul. v. W. p. 708, Cc. T. XVI. „decretum“ L. V. IX. 2, 8.

17) L. V. II. 1, 4.

18) X. 2, 7.

19) II. 1, 1. Zweifelhaft I. 2, 6 aus unſichrer, der Sprache nach ſpäter Zeit, nach Abſchluß einer Geſetzesredaction und innerer Wirren, unmittelbar vor einem Krieg: principes, cives, populi; die principes ſcheinen Mitkönige, nicht Adel;

ſtil[1]), in der Sprache einer Rhetorik ohne Zuſammenhang mit dem Leben[2]); doch iſt in B. das Wort noch nicht ganz erſtorben[3]); ſie „dienen“ dem König[4]).

Auch in andern Ausdrücken wird ein Abſolutismus dieſer Krone theoretiſch behauptet, dem die Praxis mit ihren Schwankungen zwiſchen Willkür und Ohnmacht ſchroff widerſprach: das Herrſchaftsrecht über den Staat wird als ein Privatrecht, der Staat als dem Zweck der Herrlichkeit des Fürſten dienend dargeſtellt: das Reich heißt regnum nostrum[5]), die Feinde ſind hostes gloriae nostrae[6]), die Heerbannmänner homines nostri[7]). Der Staat und die Regierung des einzelnen[8]) Herrſchers werden daher gerne identificirt[9]), ſelten, nur noth-

---

der Gegenſatz von cives und populi bezeichnet, wenn überhaupt etwas, vielleicht Städter (beſonders Toledaner) und Provincial-, Land-Bevölkerung. plebes iſt ſoviel als populi II. 14, 5. X. 2, 7. tota plebium massa generalis multitudo regimonii nostri II. 1, 2.

1) Der rechtsphiloſophiſchen Einleitung der L. V. I. 1, 1. 2.

2) B. T. I. 6, 4 iſt es Mitbürger 10, 1. W. hat für συμπολίτης gabaurgja Ephes. 2, 19, baurgja für πολίτης Luc. 19, 14. 15, 15. Apoll. Sid. III. 5 loco civis VI. 8. VII. 6 c. Gothus heißt daher wohl: ein gothiſcher Mitbürger in Tur. Greg. tur. dagegen ſetzt zwei Germanen und cives ſich entgegen mart. 24; ebenſo auch Städter Cc. T. IV. 19, Apoll. S. VII. 5.

3) z. B. l. c. 11, 1 überſehen von Thierry dix ans p. 225. römiſche Freigelaßne, die cives romani werden, F. N. 2—6, vgl. v. Wietersh. Bevölker. S. 15.

4) serviunt L. V. I. 1, 7. 8. servitium sincerum Cc. T. VI. 14 regale L. V. II. 4, 4. grato famulatu servitii Cc. T. XII. 1. famulatus Jul. v. W. p. 708.

5) L. V. IX. 2, 8 = regimen XII. 2, 3. gentes nostrae V. 7, 19; auch imperium, falſch daher Zöpfl S. 409, II. 1, 1. Cd. Em. patria nostri regiminis.

6) L. V. V. 7, 20.

7) IX. 2, 8.

8) z. B. ep. Bulgar. III.

9) nex regia vel excidium gentis XVI. tom. u. 9: genauer regimen als regnum Cc. T. XVI. tom. jedenfalls bedeutungslos conjuratio Pauli contra gentem et patriam: Cc. T. XII. tom. regnum gentis nostrae, gedankenlos; Cc. T. IV. 75 nennt das Leben und die Regierung des Königs, status gentis Gothorum et conservatio patriae, neben einander. VII. 1 gens Gothorum vel patria vel princeps. VIII. 1 in necem regiam excidiumque Gothorum gentis et patriae: aber 10 wird doch unterſchieden proprium commodum von patriae et gentis. Em. 3 regi fideliumque suorum genti vel patriae. Verrath zugleich gegen princeps patria gens Jul. jud. p. 716; regelmäßig iſt identificirt util. publica L. V. II. 1, 20. V. 4, 19 und regia 1, 22, ebenſo VI. 1, 5 rex vel patria.

gedrungen, auch getrennt [1]). Die ganze Rede- und (soweit es die Doppel-aristokratie litt, auch) die Handlungs-Weise des Imperatorenthums [2]) war recipirt: Schranken in der Freiheit des Gesammtvolkes oder in der Idee des Staates standen dieser Regierung nicht entgegen: nur das selbstische Standesinteresse der Bischöfe und Großen, das nur selten, mittelbar und zufällig auch als Schutz des übrigen Volkes wirkte [3]). Des Königs Huld und Gnade ist nach der Gottes zumeist anzustreben [4]). Die persönliche Gunst oder Feindschaft des Königs ist deßhalb von größter Bedeutung [5]); sie zeichnet, wie hoher Rang, einzelne primates palatii aus [6]). Die Richter scheuen sich metu regiae potestatis, auf Günstlinge des Königs das Gesetz anzuwenden [7]). Nur „demüthig und leise" darf man ihn wegen seines Wandels mahnen — was unverkennbar auf die Priesterschaft zielt, die aber freilich auf den Concilien [8]) oft in schonungslosen Worten spricht [9]) und das Verbot, vom verstorbenen Könige übel zu reden [10]), arg verletzt. In den Gang der Justitz greifen die Könige, nament-

---

1) l. c. contra gentem et patriam nostrumque regnum d. h. unser Innehaben des Throns pro utilitate regiae potestatis, gentis et patriae l. c. conturbatio in contrarietatem regni nostri vel gentis II. 1, 6. VI. 1, 3 contra regem gentem vel patriam ebenso 5. vindicatio aut regis aut gentis et patriae vel fidelium praesentis regis IX. 2, 8 (sehr bezeichnend).

2) Man schwört bei dem regnum glorioss. dom. n., bei salus gentis suae und den coronae martyrum in Einem Athem F. N. 7. 24. 34. Doch verwandelt die J. zu B. T. I. 3, 1 die sacrae literae in principis l., läßt das „oraculum" aus II. 4, 5 etc., aber die Concilien sprechen von sacratissimus fiscus Cc. T. XVI. 1. Bruch von unter solchen Formen geleisteten Versprechen ward nach II. 9, 1 mit Infamie und Verlust des Anspruchs zu Gunsten des vertragstreuen Contrahenten geahndet.

3) Daher ist es nur eine Phrase, wenn es bei Verzicht auf ein Fiscalprivileg heißt: eadem lex solle für princeps und populus gelten X. 2, 7; sehr vornehm dagegen II. 1, 2 de sublimitatis obtentu reclinamus ad vota supplicum tranquillae visionis aspectum.

4) Cc. T. IV. 75.

5) Greg. tur. patr. 18, 2 Sichlarius quidam Gothus qui magno cum Alarico rege amore diligebatur s. „Grundlagen".

6) Cc. T. VI. 13.

7) L. V. VII. 1, 1; naiv klingt, daß die Abhülfe des Königs hiegegen angerufen werden soll, aber wohlweislich stellt das Gesetz den Bischof daneben.

8) Und Jul. jud. p. 717 infaustum regnum.

9) L. V. II. 1, 8.

10) Cc. Tol. 8.

lich in politiſchen Proceſſen, oft mit Gewalt und Einſchüchterung ein. Man ſehe die beredte Schilderung der königlichen Tücke und Gewalt auf einem Concil [1]). „Oft pflegen“ die Richter aus Furcht oder Befehl des Königs wider Recht und Geſetz zu ſprechen [2]). Deßhalb ſoll der König ſeine Proceſſe nur durch Vertreter führen: „denn wenn der König in irgend einer Sache eine Anforderung ſtellen wollte, wer würde es wagen, ihm irgendwie zu widerſprechen?“ [3]) Sehr bezeichnend für die große Meinung, welche man von der Fülle der im Königthum beſchloßnen Rechte hegte, iſt die Stelle, wo die Juden dem Fürſten weitgehende Rechte einräumen, „nicht bloß vermöge der Machtfülle Eures Regiments, ſondern noch ſpeciell aus Anerkennung in dieſer Verpflichtungs-Urkunde“ [4]). Es iſt ein Zeichen tiefſten Verfalls germaniſcher Gemeinfreiheit und faſt ſchrankenloſer Regierungswillkür, wenn für ein bloßes Unterlaſſungsvergehen, für Verletzung einer rein ſicherheitspolizeilichen Norm, — Nichtergreifung eines flüchtigen Knechts — alle Bewohner einer Ortſchaft, auch Weiber, auch Heer-Männer und Staatsbeamte, auch Edle, mit 200 Ruthenhieben gezüchtigt werden ſollen — eine freilich wohl nie ausgeführte Drohung, denn wer ſollte ſie vollziehen?! die aber auch als bloße Drohung beredt genug ſpricht [5]). Ja, ſogar gegenüber der ſtärkſten geiſtigen Macht in dieſem Staat, dem Fanatismus, kann das Königthum eine Zeit lang ſeinen Willen durchſetzen und Juden zu Beamten ernennen — was ſicher nicht unentgeltlich d. h. nicht ohne große Vortheile für die königliche Kaſſe geſchah [6]).

---

1) Cc. T. XIII. 2.

2) L. V. II. 1, 27 das iſt die gravedo potestatis, der vigor regius (Cc. Tol. VIII. decr., XVII. tom.) violentia principalis Cc. T. XII. 4. trabale judicium XIII. 2. impulsu regiae potestatis Cc. T. XVI. lex: ebenda imperium gentis d. h. regis, eine nur diesmal vorkommende Gleichſtellung.

3) L. V. II. 3, 1 nam si rex voluerit de re qualibet propositionem adsumere, quis erit qui ei audeat ullatenus resultare?

4) XII. 2, 16 non solum ex regni vestri potentia, sed etiam ex hujus placiti sponsione.

5) IX. 1, 21 omnes habitatores loci ipsius tam viri quam feminae cujuslibet sint gentis (alſo auch freie Gothen) generis (Edle) ordinis vel honoris (Amts- und Geſellſchaftsrang) ducentis erunt flagellis publice a judicibus coercendi, auch thiuphadi, vicarii, alle Richter, numerarii, actores, procuratores, Prieſter: nur Biſchöfe trifft ſtatt deſſen dreißigtägige Excommunication und ſtrenge Faſten, judices und Grafen drei Pfund Gold.

6) L. V. XII. 3, 17.

Bei dem theologisch-canonistischen Geist dieser ganzen Gesetzgebung und Regierung (soll doch der König den correcten Glauben getaufter Judenkinder prüfen!) [1] kann es auch nicht befremden, daß die der ganzen [2] Zeit eigne theokratische Verbrämung des Absolutismus besonders widrig hervortritt. Der König vertritt auf Erden die göttliche Herrschaft [3]: das Erste ist, Gott gehorchen, das Zweite, den Königen, die er zu seinen Stellvertretern erkoren [4]; er ist vom heiligen Geist inspirirt [5], zumal bei der Judenverfolgung [6], hat eine von Gott verliehene Aufgabe und Gott fügt unmittelbar eingreifend die Thronerhebung jedes einzelnen Königs [7]. Daraus wird die besondere Pflicht zur Treue abgeleitet [8], am widerlichsten zur Rechtfertigung Erwichs [9]: daher denn auch kirchliche Strafen für Vergehen gegen die Person des Königs, seines Hauses oder für Verletzungen der Wahlgesetze [10]. Der König erachtet seine Pflicht, für Glauben und Seelenheil zu wachen, für höher, als für Recht und Ordnung in weltlichen Dingen zu sorgen [11]; er läßt deßhalb keine Akatholiken in seinem Reiche leben [12], sogar andern Völkern läßt er das orthodoxe Bekenntniß verkünden [13]. Beschirmung der Religion [14] gegen Ketzerei ist seine erste zu beschwörende

1) XII. 2, 11.

2) So z. B. B. Nov. Th. 3.

3) L. V. IV. 2, 9 divini principatus quodammodo (bei Sorge für Nachgeborne) peragimus vicem.

4) Cc. T. XVI. 9 utpote jure vicario ab eo praelectis.

5) L. V. II. 1, 5 Cod. Leg. 7. II. 1, 1. Cod. Em. ducante (al. docente) adjuvante Domino 5 afflatu divinitus inspiratus . . Deo mediante . . opitulante Domino IX. 2, 8. II. 1, 5 afflatus divinitus. Conc. Emerit. 7 und fin.: cor regis in manu tenet.

6) Cc. T. VI. 3.

7) L. V. II. 1, 7 Cd. Leg. Cc. T. III. praef. regnum a Deo concessum V. praef. VI. 14. VIII. praef. XVII. tom.; vgl. auch das häufige regiones nostrae a Deo collatae L. V. III. 5, 1. XII. 2, 14. Gott hat den Rekisvinth zum Mitregenten erhöht Cc. T. VIII. praef.

8) Cc. T. XII. 1.

9) l. c.

10) Cc. T. V. Gibbon c. 38 the clergy always recommended and sometimes practised the duty of allegiance.

11) Cc. T. III. und decr. Gundemari.

12) Cc. T. VI. 3, besonders widerlich in den Judengesetzen XII. 2, 1—18.

13) Cc. T. VIII. 1 wohl nur Phrase.

14) Der katholischen: Cc. T. XIV. 13 sub cujus pace, pax ecclesiae.

Königspflicht[1]); in der Uebung der Kirchenhoheit ist er göttlich inspirirt[2]). Zur Vergeltung ordnet die Kirche tägliche Fürbitten und Messen für ihn und sein Haus in den Kirchen an[3]). Freilich konnte diese stark theokratische Färbung des Königthums wie dieses ganzen Staatswesens[4]) auch für die Kirche bedenklich werden: aus der obersten Pflicht, für Glauben, Seelenheil und Kirchenordnung zu wachen[5]), ließ sich das Recht des Eingriffs in das kirchliche Leben auch von solchen Herrschern geltend machen, die nicht im Gängelband der Priester wandelten: so von Wamba[6]). Daher sorgte die Kirche eifrig dafür, daß jene theokratischen Phrasen in ihren Anwendungen von den Concilien überwacht blieben[7]), und es ist eine ausgesuchte Feinheit, daß gerade in Ausübung seiner Kirchenhoheit der König als von Gott inspirirt[8]) dargestellt wird, auf daß die Bischöfe nur Gott, nicht der Staatsgewalt zu gehorchen scheinen[9]). Anderseits sind auch die Concilien, wie der König anerkennt[10]), inspirirt[11]). Unbrauchbar für Charakteristik dieses Königthums sind die zahlreichen rein rhetorischen, moralisirenden Phrasen der Concilien, welche man verwerthet hat[12]).

---

1) VIII. 10.

2) Cc. Em. praef. und 23.

3) Cc. T. XVI. 8. XVII. tom. und 6.

4) Und seiner Gesetzgebung, besonders L. V. I. 1, 5. 7. 2, 2. 4. 6. II. 1, 10. 17. 22. 28. 5, 7. Cod. leg. 7. 8. 3, 3. 4, 1. 7. Cod. tol. III. 5, 2. 3. 4. 6. 6, 2. 1, 1. IV. 2, 17—19. 3, 3. 4. V. 1, 5—7. 4, 17. 7, 16. 7, 2. VI. 1, 6. 2, 1—4. 4, 3. 5. 16. 21. VII. 5, 1. 9. VIII. 5, 6. IX. 1, 10. 2, 3. 8. 9. Cod. tol. 3, 1—4. XII. 1, 1—18. 3, 12. 15. 20. 22. Daher die häufigen Bibelstellen mitten in den weltlichen Gesetzen XII. 2, 2. 3, 2. 4—5. 9. 3, 1. 14. 15. 18. 23. IV. 2, 14 Cod. Leg. 15. VI. 5, 8.

5) Cc. T. praef. III. IV.

6) Cc. T. XII. 4.

7) Vgl. z. B. Cc. T. VII. 1. VIII. 10. XII. 4.

8) Cc. T. XVII. praef.

9) Cc. Em. 7: so beruft Gott ex jussu principis das Cc. Caes. III. cum consensu et jussu: hier besonders oft hortante pariter ac jubente Cc. T. XVI. 2.

10) Cc. T. XIII. tom. u. lex XV. tom. XVI. „lex".

11) Interessant ist, daß Cc. T. XIV., während die frühern Cc. dem König das regnare in der Ewigkeit wünschen, beisetzt: *nobis con*regnandus; das commissi regi populi drückt bezeichnend die göttlichen Rechte, aber auch die Verantwortung des Königs aus Cc. Tol. XVI. praef. u. 11 gens et patria regi credita. Die Abhängigkeit von der Kirche betont L. V. I. 2, 6 Cd. Leg. II. 1, 1. 2, die Pflicht des Königs XII. 1, 2.

12) z. B. Amaral p. 206 seq., Davoud Oghlou I. p. 187.

Von den beiden in der germanischen Kronfolge sich mischenden [1]) Momenten, Erbgang und Volkswahl, hat letztere von jeher bei diesem Stamm das Uebergewicht besessen und zuletzt die Alleinherrschaft errungen.

Daß kein Geschlecht sich in dem erblichen Besitz des Thrones zu erhalten vermochte, ist nicht minder Ursache als Folge der geringen Stärke dieses Königthums gewesen. Kräftigere, einsichtigere Herrscher versuchten oft, die Wahlhandlung wenigstens für die nächste Thronerledigung auszuschließen: dies glückte wiederholt, niemals aber gelang es, im Princip das Wahlrecht durch das Erbrecht zu verdrängen [2]). Das Westgothenreich war von Alarich I. bis Roderich wesentlich ein Wahlreich [3]) trotz einer gewissen Neigung, thatsächlich [4]) bei dem Geschlecht des letzten Herrschers zu bleiben, der aber die „abscheuliche Gewohnheit" des Königsmords fast die Wage hält [5]). Dabei wird dann thatsächlich begreiflichermaßen auch uneheliche Geburt berücksichtigt [6]). So heißt es von Athaulf: διάδοχος (Ἀλαρίχου) καθίσταται [7]). Da Alarichs Kinder jedenfalls noch sehr jung und vielleicht noch von Pollentia her gefangen waren, ist eine Vererbung im Geschlecht der Balthen nicht möglich: aber man blieb in der Wahl des Schwagers dieser Sippe nah [8]). Reine Wahl bei Sigrich [9]), ebenso bei Walja [10]). (Daß nach Walja's Tod Berismund, wenn er sich als Amaler zu erkennen gegeben, vor jedem Thronbewerber sicher den Vorzug auch bei den Westgothen erlangt haben würde, ist

---

1) A. I. S. 29 f., 228.

2) Wie Köpke S. 135 von Theoderich I. annimmt; „eine Art erblicher Könige" meint Rühs S. 7.

3) Masdeu IX. p. 10, Davoud Oghlou I. p. 188, Valdesius p. 123. Muñoz I. p. 374, R. A. S. 233, Waitz I. S. 295.

4) Das verkennt Lafuente II. p. 393.

5) S. A. V. S. 194, Waitz II. S. 9, Schulze S. 336. 337, irrig Leo I. S. 310; vgl. Moron II. p. 196—200.

6) Gesalich, Leova II. vgl. Schulze S. 339.

7) Olymp. p. 450.

8) Vgl. Köpke S. 130, etwas abweichend Waitz I. S. 299; keineswegs „ohne Zweifel" ebenfalls Balthe wie Thierry l. c., v. Wietersh. IV. S. 237. Nach Troya II. 2 append. p. 84 waren alle Könige von Alarich bis Theudis „de' Balti"!

9) rex constituitur Jord. c. 21.

10) l. c. c. 22.

doch wohl amalungiſche Uebertreibung)[1]: ihm folgt durch Wahl Theoderich I.[2]. Sein Sohn Thorismund wird auf dem Schlachtfeld[3] von dem Volksheer zum König gewählt: aber er eilt nach Hauſe, um die Anerkennung auch der Uebrigen zu gewinnen, auf daß ihm nicht der eine oder andere ſeiner Brüder zuvorkomme, Anhang finde und ſich von dieſem vor ihm auf den Thron des Vaters erheben laſſe[4]. Auch wo ein Verwandter, ja wo der Sohn ohne Concurrenz dem Vater folgt, wie Alarich II. dem Eurich, heißt es doch, er wird in der Regierung, im Reich „beſtätigt“[5]. Am längſten erhielt ſich thatſächlich die Krone im Geſchlecht Theoderich I.: von a. 451 — a. 531[6]. Die Wahl wird von den Quellen auch bei den ſpäteren Königen ſtets ausdrücklich betont, ſo bei Theudis[7], Theudigiſel[8], Agila[9], ebenſo von Athanagild[10], Leova und Leovigild[11]. Von der Wahl Wamba's heißt es: „Gott hat ſeine Regierung gewollt, biſchöfliche Salbung erklärt, des ganzen Volkes und Landes Einſtimmung gewählt, die Liebe der Menge (populorum amabilitas) ausgeſucht und Orakel vorverkündet.“ Aber doch iſt es

---

1) Bei Jord. c. 33.

2) Gothi Th. Walliae dedere successorem l. c. c. 23.

3) Jord. l. c. Gothi armis insonantibus regiam deferunt majestatem; in den ſpäter folgenden Fällen ſind die Worte des Jord. meiſt farblos: succedere, regnum adeptus etc.

4) Greg. tur. II. 7; nicht nur, wie bei den Merowingen, eine Succeſſionsordnung, Köpke S. 188, Anerkennung der Erb-Succeſſion ſelbſt in die Krone fehlt.

5) Prosp. contin. p. 29 locoque ejus (Eurici) Alaricus filius ejus confirmatur.

6)

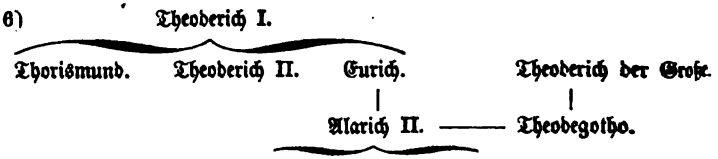

Irrig iſt die Verknüpfung Theoderich I. mit Alarich I. (Gibbon c. 38, Iserhielm p. 68) oder Walja (S. A. V. S. 71). Die Verſchwägerungen der Gothenkönige mit andern Herrſchergeſchlechtern zumal Asdingen, Amalern und Merowingen ſtellt zuſammen Schulze S. 338, ſ. den Stammbaum A. V. S. 234.

7) Greg. tur. III. 30 Thioda rex ordinatur. Jord. Isid. creatur in regem. Proc. b. G. I. 13 ſteht nicht entgegen, wie Aſchb. S. 186.

8) Greg. tur. l. c. Th. levaverunt regem.

9) l. c. accepit regnum.

10) IV. 8.

11) IV. 38.

einer der duces, der den Ausschlag giebt und Wamba zur Annahme bestimmt[1]). Manchmal läßt der König seinen Bruder[2]) oder Sohn zum Mitregenten[3]) und dadurch zugleich zum designirten (Allein-) Nachfolger bestellen. So Kindasvinth den Rekisvinth[4]), Egika den Witika[5]); in der Regel ist dabei Zustimmung des Reichstags vorauszusetzen, wenigstens des Anhangs des Königs, der dann auf dem Reichstag erschien[6]).

Selbstverständlich enthalten alle die zahlreichen gewaltsamen Thronwechsel eine Anerkennung des Wahlrechts, indem der Usurpator sich immer zunächst auf seiner Partei, dann auf des ganzen Volkes, oft entrissene, Zustimmung stützen muß[7]): das sind aber unter den 35 Fällen von Athaulf bis Roderich nicht weniger als 17, also die Hälfte, nämlich Sigrich, Walja, Theoderich II., Eurich, Gesalich, Theudis, Theudigisel, Agila, Athanagild, Leova, Leovigild, Witterich, Gunthimar, Sisinanth, Kindasvinth, Erwich und Roderich (?)[8]).

---

1) Jul. v. W. p. 707 quasi vice omnium acturus; erst Alf. M. p. 10 läßt ihn vom exercitus wählen.

2) Leova.

3) Svinthila den Rikimer A. V. S. 186.

4) R. in omni regno Spaniae regem stabilivit Fred. p. 445, vgl. Zuaznavar p. 61; gut und vorsichtig motivirt ep. Braul. p. 684 ut quia compendiosius nihil nec quieti vestrae nec casibus nostris prospicimus, in vita tua et te benevalente servum tuum dom. Recesv. dominum nobis et regem deposcimus: ut cujus aetatis est et belligerare et bellorum sudorem sufferre., et noster possit esse dominus et defensor et serenitatis vestrae refectio. quatenus et inimicorum insidiae atque strepitus conquiescant et fidelium vestrorum vita absque pavore secura permaneat. neque enim poterit gloriae vestrae esse contemptus talis filii et tanti patris filio debitus profectus: auch dem Moses und David sei ein successor bestellt worden: etsi incurrimus petitionis temeritatem, non vero insolentia praesumtionis, sed cogitationis necessitate.

5) „petulanter" meint Isid. pac.; (dagegen Hermenigilds und Rekareds Beispiel unter Leovigild [so Mayans v Siscar I. S. 285] paßt nicht).

6) So wohl Isid. von Sisinanth: Ricimer in consortium regni *assumitur;* praeeligere bei Erwich und Egika Cc. T. XII. XV.

7) Das verkennt völlig Rosseeuw I. p. 341, v. Bethm. H. I. S. 188: in jeder solchen Palastrevolution liegt wenigstens Verneinung des „Erbrechts", das gar nicht bestand. Erst seit Witterich nimmt dieser das Wahlprincip an; seit Amalarich Pfahler A. S. 126 nach Zöpfl S. 402.

8) Ganz bodenlos sind die Bemühungen v. Daniels' I. S. 363, das Reich nicht als Wahl- sondern Erb-Reich darzustellen und den deutlichen Concilienschlüssen

Die Quellen und Schriftsteller Spaniens und Portugals [1]) nach a. 711 haben, in dem Bestreben des Nationalstolzes, die Continuität beider Reiche zu wahren, schon für das erste Reich Erblichkeit als vorherrschend darzustellen versucht [2]) durch Fiction von Verwandtschaft späterer mit früheren Königen, so daß, durch „Don Pelayo" vermittelt, die spanischen Könige des XVII. Jahrhunderts bis auf Leovigild, Severian und bis auf Kaiser Theodosius zurück in gerader Linie verwandt oder doch verschwägert erscheinen sollten [3]), wodurch kaiserlicher Rang und vollste Legitimität dieser Könige dargethan wird, während die römisch-deutschen Kaiser und die Franzosenkönige durch Usurpation gegen die römischen Imperatoren herrschten.

Ueber die Königswahl zuerst einige einleitende Bemerkungen. Von wem die Wahl geübt wurde, darüber schweigen die Quellen bis auf die Zeit der Reichsconcilien. Wir dürfen auch hier, entsprechend der Gesammtentwicklung in diesem Reich, eine verengende Bewegung annehmen: was Anfangs die Großen nicht ohne Befragung der Gemeinfreien vornehmen konnten, ging später inhaltlich allein von jenen aus, wenn auch der Form nach noch eine Zustimmung der Menge erfolgte: und selbst diese wurde immer bedeutungsloser. Viel kam auch auf die momentane Situation an: einen Thorismund erhebt das Volksheer in altgermanischen Formen [4]) auf dem Schlachtfeld —

Cc. T. IV.—VI. den Wahlgedanken abzusprechen: erst Cc. T. VIII. habe das Wahlprincip eingeführt: auch Sempere ed. Moreno I. p. 58 spricht hier von einer alteracion de la ley fundamental sobre la sucesion de la corona: aber es regelt offenbar nur die Anwendung des bestehenden Princips.

1) So Amaral p. 137 apparecen precididos de hum rei, cuja successai de ordinario passa de pai a filho ou de irmaõ a irmaõ.

2) Schon Luc. tud. von Wamba: gothico genere regali clarissimum.

3) Iserhielm p. 60 beweist die Legitimität der gothischen Herrschaft in Spanien nach Hugo Grotius, (richtiger Valdesius: die Gothen herrschten kraft desselben Rechts wie die Römer, d. h. durch Eroberung). Es soll nämlich nach diesen Fabeln (zumal Padre Maestro Berganza, historia de Cardeña Ferreras XVI. p. 60) Theoderich der Große selbst schon Adoptivsohn des Kaisers Zeno, eine vornehme Spanierin geheirathet haben. Doña Sancha (!), ebenso Antiguad. p. 10—17, Alcocer I. 31. 38 (fol. 35). Yepes p. 94: Eandefleda (sic) und Sanctia (doch als Gattin des Theudis), Julian del Castillo p. 93; über eine (fabelhafte) Tochter Theoderichs, Theodora, Beuter p. 398, weitere Fabeln über Doña Sancha's Descendenz p. 50, sie gilt als eine Verwandte der Kaiser Theodosius und Honorius (Anlaß d. h. Vorwand gab die Notiz bei Proc. b. G. I. 12 von der Heirath des Theudis): aus dieser Ehe entstammt dann Severian, der Vater der Theodosia, der Gattin Leovigilds, Mutter Rekareds. Vgl. A. V. S. 285—238.

4) Jord. c. 41 armis insonantibus.

dagegen die Verschwörer, die Leiter der Palast-Revolutionen werden zunächst von ihrem Anhang, Laien und Bischöfen, Gothen und Römern, ausgerufen: wenn der Handstreich gelungen, wird die Anerkennung der Gegner, dann der einflußlosen Menge in den Provinzen nachträglich erholt oder erzwungen: um solche Zufälligkeiten abzuschneiden, wird später Toledo oder der Sterbort als Wahlort bestimmt [1]). Von einem Wahlrecht der „Gefolgschaft" [2]) ist, wie von dieser selbst, nichts zu spüren.

Wie die Parteiungen der Aristokratie das Reich zerrütteten und zuletzt zerstörten, das findet in der Geschichte und Bestreitung der Wahlen den schärfsten Ausdruck.

Die späteren Concilien [3]) beschränken das active Wahlrecht auf die versammelten Bischöfe und Palatinen: die Zustimmung des vor den verschlossenen Kirchthüren harrenden Volkes zu der Verkündung des Gewählten war lediglich ein Jasagen, ohne Recht und Möglichkeit, ein Neinsagen durchzusetzen [4]). Auf den Concilien selbst wurden die Könige nicht gewählt: vielmehr auf außerordentlichen Zusammenkünften der Großen und der Bischöfe zu Toledo oder später in dem Sterbort, wobei der Zufall und das Interesse die wirklich Erscheinenden bestimmte [5]).

Das Recht, den neuen König zu wählen, steht ursprünglich der Gesammtheit zu, d. h. allen Freien, welche überhaupt die Volksversammlung und das Heer bilden [6]). In der Schlacht bei Châlons wählte das hier versammelte Volksheer: freilich sind hier nicht alle Wahlberechtigten vereint und es ist zu fürchten, daß die Brüder zu Toulouse die Krone an sich reißen mit Hülfe der daheim gebliebenen Gothen. Deren waren aber offenbar nicht viele und solche Erhebung derselben wäre eine rechtswidrige [7]). Sollte nun auch nach dem Princip germanischer

---

1) Cc. T. VIII. 10. Aschb. S. 259.

2) Schäffner I. S. 150.

3) Die electio, sublimatio principalis L. V. II. 1, 7, auch Cd. Leg.

4) Vgl. Sempere p. 17, hist. I. p. 86, Rico y Amat I. p. 14, Masdeu XI. p. 10 läßt diese späten Normen von Anbeginn gelten, vgl. Valiente p. 101, Phillips I. S. 428 nur die „Gefolgschaft" wählen. Iserhielm p. 67, Manresa p. 46.

5) Vgl. Marichalar II. p. 11; daß aber bei Wamba's, Gunnthimar's, Kindila's Wahl gar keine Bischöfe mitgewirkt, folgt doch nicht daraus, daß erst nach diesen Wahlen Cc. zusammentreten.

6) Das heißt bei Jord. Gothi, der „exercitus" s. A. I. S. 246.

7) „regnum *pervadere*" (vgl. invadere von Theudis c. 48), dagegen majestatem deferre.

Volksversammlungen bei mehrfachen Wahlen das Stimmenmehr die Rechtmäßigkeit entscheiden, so fügten sich eben doch in vielen Fällen starke Minoritäten jenem Rechtssatz nicht und ließen es auf die Entscheidung der Waffen ankommen — eine Unsitte, die sich ähnlich bei den deutschen Königswahlen bis in das XIV. Jahrh. erhielt. Das Bewußtsein der Nothwendigkeit, sich der Mehrzahl als Vertretern des Staatsganzen unterwerfen zu müssen, war so schwach, daß es gegen Ehrgeiz, Bestechung und andere Einflüsse wenig vermochte: am leichtesten widerstrebte man der Wahl der Mehrheit, wenn sich ein Formfehler oder eine Verkürzung im Wahlrecht, kurz eine Incorrectheit der Wahl, vorschützen ließ. Vielleicht wirkte ein solcher Vorwand schon bei den Wahlen aus dem Hause Theoderichs. Wiederholt scheinen die von dem Reichsmittelpunkt und dem Wahlort entferntern Gothen, besonders die östlich der Pyrenäen gelegenen Reichstheile, sich durch Wahlen, denen sie nicht beigewohnt, nicht gebunden erachtet zu haben. Es begreift sich daher, daß die Gesetzgebung später die Formen und Bedingungen einer unanfechtbar gültigen Wahl genau festzustellen versuchte, wie in objectiver (Ort, Zeit, Ceremonien) so in subjectiver Hinsicht (Wählbarkeit, Zuziehung aller Wahlberechtigten), freilich ohne Erfolg.

Ferner, da die staatsrechtliche Lehre von der Legitimirung angemaßter Gewalt durch ruhigen Besitz und Verjährung jenen Reichen fremd war, begreift sich, daß jede Usurpation der Krone, auch wenn sie gelungen und eine Zeit lang unangefochten war, der Rachsucht und der Herrschsucht der Parteien auch ganz spät noch zur Wiedervergeltung und zu gleichen Gewaltschritten Anhang zu werben erleichterte.

Es wählen nun nach Cc. T. IV. 95 der primatus totius gentis cum sacerdotibus consilio communi[1]) und Cc. T. VI. c. 17 drückt dies so aus: cum convenientia omnium sacerdotum et totius primatus Gotorum et consensu omnium populorum. Wahlberechtigt ist also zunächst der gothische Adel, vorab die Palatinen höheren Ranges[2]) und die auch auf den Concilien erscheinende höhere Priesterschaft, der römische Adel figurirt nicht unter diesen eigentlichen Wählern[3]). Darauf folgt noch eine Zustimmung „omnium populorum", die ebenso formlos wie unwesentlich war: sie bestand in dem Zuruf

1) Dasselbe meint Cc. T. V. 3 mit electio omnium, nicht auch das Volk.
2) Cc. T. VIII. majores palatii, eine genauere Abgrenzung fehlt.
3) S. jedoch oben S. 87.

der vor den Thüren der Kirche oder des Palaſtes verſammelten Menge bei der Verkündung des gewählten — nicht etwa blos vorgeſchlagenen — Fürſten und in der Zuſtimmung der Einzelnen, die in den Provinzen vereidigt wurden [1]). Das alte Recht der Gemeinfreien, mit zu wählen, wird in dem ariſtokratiſchen Geiſt dieſer Reichsconcile nicht mehr anerkannt, ſondern [2]) als der „aufrühreriſche Tumult bäueriſcher Menge“ [3]), als gleiches Unrecht angeſehen wie die Verſchwörung [4]) von Coterien zu willkürlicher Wahlbeherrſchung [5]) oder der Eingriff der mit dem Reichsfeind verbundenen Emigration [6]): in der königlichen Stadt oder dem Sterbort des Königs ſoll er mit Zuſtimmung der Biſchöfe und der Großen des Palaſtes gewählt werden [7]). Es wird eine förmliche „Wahlcapitulation“ aufgeſtellt, d. h. eine Reihe von Verpflichtungen, welche der Gewählte vor der Thronbeſteigung feierlich beſchwören muß, nämlich: 1) Schutz der katholiſchen Religion gegen Judenthum und alle Ketzerei; 2) Beſcheidenheit in That, Urtheil und Wandel; 3) Enthalt von aller Erpreſſung gegen die Unterthanen; 4) Verwaltung der Staatsgelder im Intereſſe der Geſammtheit, Vererbung nur des Privatvermögens auf die Erben [8]). Wer mit Verletzung dieſer Wahlgeſetze nach der Krone greift, wird am Schluß vom König excommunicirt und die Palatinen insbeſondere werden mit Verbannung aus dem Palaſt, mit Amts- und Rangverluſt und Confiscation bedroht [9]). Aber auch ſpätere Concilien müſſen dies wiederholen und verſchärfen: ſo Cc. T.

---

1) Ein ſo correct Gewählter erlangt den Thron ex Deo Cc. T. XVI. tom. So ſchildert die als beſonders correct geprieſene Wahl Wamba's Julian hist. Wamb. c. 2 regis quem sacerdotalis unctio declaravit, quem totius gentis et patriae communio elegit, quem populorum amabilitas exquisivit; unrichtig iſt, wenn Helff. S. 103 aus dieſer Darſtellung folgert, der Antheil der Geiſtlichkeit habe ſich auf die ſpätere Salbung beſchränkt: Cc. IV. und VI. räumen ganz ausdrücklich den Prieſtern das constituere successorem regni, das apicem regni provehere gemeinſam mit dem Weltadel ein: die Stelle (unctio sacerdotalis) Julians iſt rhetoriſch: ſie geſchweigt ja des Adels ganz; das VIII. Cc. T. nennt ſogar die Prieſter zuerſt: cum pontificum majorumque palatii eligantur assensu.

2) Trotz der electio omnium in Cc. T. V. 3.

3) rusticarum plebium tumultus seditiosus (tumultuosae plebes).

4) absconsa machinamenta.

5) conspiratio paucorum.

6) non forinsecus.

7) cum pontificum majorumque palatii . . assensu Cc. T. VIII. 10.

8) Wiederholt in decr. und lex.

9) „lex“ l. c.

XVI. tom., welches das Trachten nach dem Thron (jactantiae tumore) und den Versuch des Königsmords und der Empörung mit Verlust des Palatinenrangs, auch für die ganze Nachkommenschaft mit Confiscation und Verknechtung straft.

Diese auf den geistlich-weltlichen Versammlungen von der Aristokratie erlassenen, vom König bestätigten, vom Volke gutgeheißenen Wahlgesetze beabsichtigten unverkennbar in wohlmeinender Sorge, die obengeschilderte Ordnungslosigkeit der Königswahl und die damit zusammenhangenden Erschütterungen zu beseitigen. Daß dabei der geistliche Einfluß sorgfältig gewahrt wurde, versteht sich von selbst: nicht minder absichtlich aber geschah die Beschränkung des Wahlrechts auf den Adel: die ganze Regelung zeigt die beiden Aristokratien bereits im Besitz der Herrschaft und braucht diese Machtstellung nur noch genauer zu fixiren und unangreifbar zu machen, indem sie das Thatsächliche zum unverbrüchlichen, durch Gott, Kirche und Staat geschützten Recht erhebt. Diese Wahlgesetze sind also zugleich der Triumph der Aristokratie und das Palladium der Freiheit, gegen die Willkür der Krone, die aber in diesem Staat nur noch dem Adel zu gute kam, nicht mehr dem Volke, und daher bedeuten diese Wahlgesetze die Sicherung der Adelsherrschaft gegen alle Versuche, die Krongewalt erblich und damit kräftig zu machen.

Die Wählbarkeit hat man vielleicht doch nur mißverständlich als durch einen spätern Concilsbeschluß ebenfalls an das Erforderniß gothischen Adels geknüpft dargestellt. Das V. Conc. Tol. schließt jene aus (c. 3), „welche weder origo noch virtus beruft“: die electio omnium ist der ausschließliche Titel, nobilitas gothicae gentis muß den Gewählten erhöhen; das konnte möglicherweise heißen: das edle gothische Geblüt muß ihn würdig machen oder auch: der Adel des Gothenvolks muß ihn wählen[1]). Da aber Cc. T. VI. 17 ausschließt: 1) die in Folge geistlichen Gelübdes Tonsurirten, 2) die zur Ehrenstrafe Decalvirten, 3) die in Knechtschaft gebornen und Nicht-Gothen (genere Gothus), von Adel aber hier keine Rede ist: und da doch nur Cc. T. V. bestätigt werden soll, ist auch

1) c. 3 quos nec origo ornat nec virtus decorat, passim putant licenter ad regia potestatis pervenire fastigia.. quisquis talia meditatus fuerit quem nec electio omnium provehit nec gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit sit a consortio Catholicorum privatus et divino anathemate condemnatus.

jenes Gesetz wohl nur zu verstehen von gothischer Abkunft[1]). Auch wurde thatsächlich nie ein Römer gewählt, wenn auch der Byzantiner Paulus Anhang fand, als er nach der Krone griff.

Aus früherer Zeit ist auch bei Westgothen[2]) ein Eid, den der König vor oder bei der Thronbesteigung zu schwören hätte, nicht bekannt. Erst nach dem zunehmenden Uebergewicht der Doppel-Aristokratie finden sich solche Eide speciellen Inhalts: seit Rekisvinth beschwört der König, das Gesetz bezüglich der Auseinanderhaltung von Privateigenthum des Königs und Krongut zu halten, nicht eher darf er den Thron besteigen[3]). Interessant für Geschichte und Staatsphilosophie ist, daß Cc. T. IV. 75 (Isidor) das Verhältniß zwischen König und Volk, wegen der Wahl und des Eides, auf ein *pactum* zurückführt, doch werden hieraus noch keine Folgen gezogen.

Die erste Spur des Inhalts der von dem König zu leistenden allgemeinen Antritts-Eide findet sich Cc. T. VI. 3, wo die Bischöfe mit Zustimmung der Optimaten und Vornehmen des Königs beschließen, daß künftig kein gewählter Fürst den Thron besteigen darf, bis er, außer den übrigen eidlichen Verpflichtungen, (inter reliqua conditionum sacramenta) versprochen hat Schutz der katholischen Religion, zumal gegen die Juden: erst dann ergreift er „das Steuer des Reichs". Leider erfahren wir nicht, was der Inhalt der „übrigen Eide" war; doch dürfen wir wohl ungefähr den gleichen Inhalt vermuthen, welchen c. 30 Cc. T. VI. voraussetzt, nämlich außer dem Schutz der katholischen Kirche die „Bescheidenheit" und die Normen über die Finanzverwaltung[4]).

Nach Cc. T. XV. darf man annehmen, der König habe auch schwören müssen, Gerechtigkeit dem Volk nicht vorzuenthalten und Nie-

---

1) Das nobilitas betont den Vorzug gothischer Nationalität vor römischer, fränkischer, nicht den edler Geburt innerhalb der gothischen: so muß ich gegen eine bald 1000jährige Auslegung (und ebenso noch Cenni II. p. 7, Türk S. 79, Rosseeuw I. p. 344 vielle race gothique) der Stelle nach langem Schwanken, s. S. 87, entscheiden.

2) Wie bei Ostgothen.

3) L. V. II. 1, 5 non antea quispiam solium regale conscendat quam juramenti foedere hanc legem se in omnibus complere promittat. ex more fidem populis reddidit vor der unctio. Andere specielle Eide: indulgentia, Erlaß der Todesstrafe vor Beginn politischer Processe Cc. T. IV. 31.

4) S. oben S. 254.

mand Unrecht zuzufügen[1]). Der König leiſtet dieſen Eid vor der Salbung und zwar zur Zeit des Wamba bereits als altherkömmlichen[2]).

Erſt ziemlich ſpät finden ſich Spuren eines dem Könige zu leiſtenden[3]) Eides: wahrſcheinlich kam dieſe Sitte Hand in Hand mit den vom König zu leiſtenden Eiden auf. Unter Egika freilich wird das jurari pro fide regia, *ut moris est*, als ſtehende Pflicht betrachtet und die Unterlaſſung ſchwer geſtraft: beſondere Eidesabnehmer (discussores juramenti) bereiſen die verſchiedenen Provinzen: bei Palatinen tritt noch die Pflicht hinzu, ſofort an den Hof zu eilen und dem neugewählten König ſich huldigend vorzuſtellen[4]). Den Wortlaut

---

1) Wenn dieſer Eid auch im tomus als ein ſpeciell von Erwich dem Egika abverfangter erſcheint, ſchildern ihn ſpäter doch die Biſchöfe als den allgemeinen Königseid: freilich *post* regnum adeptum, aber das iſt nur rhetoriſche Antitheſe, denn im tom. ſagt er: ut non *ante* regnum adirem. Deinceps ita erunt in regni gloriam praeficiendi rectores, ut aut in urbe regia aut in loco ubi princeps decesserit, cum pontificum majorumque palatii omnimodo eligantur assensu, non forinsecus, aut conspiratione paucorum aut rusticarum plebium seditioso tumultu; erunt catholicae fidei assertores eamque et ab hac quae imminet Judaeorum perfidia et a cunctarum haeresum injuria defendentes; erunt actibus judiciis et vita modesti; erunt in provisionibus rerum tam parci amplius quam (l. quam prius?) extenti, ut nulla vi aut factione scripturarum vel definitionum qualiumcumque contractus a subditis vel exigant vel exigendos intendant.. quaecumque inordinata reliquerint haereditabunt gloriam (l. gloriosi?) successores, propria eorum et ante regnum justissima conquisita aut filii aut haeredes capiant jure proximitatis . . et non prius apicem regni quisque percipiat quam se illam per omnia suppleturum jurisjurandi taxatione definiat.

2) Jul. v. W. p. 70 *ex more* fidem populis reddidit; ſ. über dieſen Eid Cenni II. p. 18, R. A. S. 252, Lembke I. S. 173, Moron I. p. 190, Davoud Oghlou I. p. 189, Romey II. p. 253, Rico y Amat I. p. 14, Rosseeuw I. p. 343, über den Inhalt vgl. Cenni II. p. 14 professio non semper eadem pro temporum conditione aucta; vgl. Roſenſtein Königthum S. 156 über ältere Eide.

3) Conc. T. IV. 75. VIII. praef. X. c. 2. L. Visig. V. 7, 19.

4) L. V. II. 1, 7 Cod. Leg. fides regia iſt techniſch: auch 8 l. c. Der Eid heißt Cc. T. IV. 75 sacramentum fidei, quod pro patriae gentisque Gothorum statu vel regiae salutis pollicitus est. omnis populus beſchwört auch einzelne Concilien-Schlüſſe Cc. T. VIII. praef. (vos omnisque populus); die Biſchöfe, seniores, judices und homines palat. offic. Cc. T. VII. 1 ſchwören Ausſchluß der Gnade für Hochverrath. VIII. 2 nimmt dies zurück, hält aber alle andern Eide pro regiae potestatis salute vel contutatione gentis vel patriae mit aller Strenge aufrecht. XVI. 9 bemerkt, daß der Bruch der Treue deßhalb ſo beſonders ſchwer zu beſtrafen, weil ſie eidlich beſchworen, daher 10 ein beſonderer canon de his qui juramenti

der Eidformel erfahren wir nicht: der Inhalt ging auf Treue gegen den König und Eifer für Schutz und Wohlfahrt des Staates. Wir sahen, wie die Bischöfe die Unterthanen von dem Wamba geleisteten Eid entbanden [1]).

Die alten germanischen Formen der Königswahl scheinen vergessen [2]). Deutlich erkennt man den Zweck der umständlichen in den Concilien vorgeschriebenen Formen bei dem Thronwechsel in diesem Wahlreich. Die Salbung erfolgt in der Hauptkirche von Toledo, der der Apostelfürsten [3]): zuerst Oelgießung auf den Scheitel des knieenden Königs, dann Salbung; Witika wird erst gesalbt, als er Alleinherrscher geworden [4]). Wann zuerst mit der Krönung diese Salbung sich verband, ist ungewiß [5]); scharf unterscheidet von der Wahl

sui profanatores extiterint, vgl. 10. L. V. II. 5, 7 Cod. leg. 1, 8. Cd. Leg. 6. Cod. Lind. add. ad 6. Paulus nimmt die Versammelten sofort in Eid Jul. v. Wambae p. 709, jud. p. 718; der Bruch des Eides des Paulus wird constatirt Jul. jud. p. 718: daß die Wahl- und Eidformel schriftlich aufgesetzt und unterzeichnet wurde, zeigt diese Stelle, wo die subscriptio des Paulus verlesen wird. Ueber diesen „Fidelitätseid" vgl. noch Roth Ben. S. 111, Köpke S. 194, Waitz I. S. 312, Lembke I. S. 174, Davoud Oghlou I. p. 189, Rico y Amat I. p. 14, Gibbon c. 38. Das heißt jurare pro fide regia in ipso electionis primordio L. V. II. 1, 7. Cd. Leg. Auch Bischöfe und Geistliche schwören, was Cenni II. p. 22 besonders zu entschuldigen sucht.

1) Vgl. C. IV. 75. VI. 16. 17? XII. 4. L. V. II. 1, 8; 5, 10. Lembke S. 174. Cc. Tol. XII. 1. Damit läßt sich nur noch etwa zusammenhalten, daß Vorgang des Königs bei Gesetzverletzung die freiwilligen Gehülfen (ex delectatione) vom Anathem nicht befreit. (Cc. T. XV. entbindet den König von seinem Eide); freilich behaupten die Bischöfe bei Svinthila und Wamba freiwillige Thronentsagung.

2) Schilderhebung, welche nach Marin I. p. 306 Dunham I. p. 182 behauptet, ist nie, nicht einmal bei Thorismund, bezeugt; bei diesem heißt es nur „armis insonantibus" Jord. c. 41.

3) in praetoriensi ecclesia sc. ss. Petri et Pauli.

4) Vgl. Mayans y Siscar I. p. 382, Valiente p. 102, Cenni II. p. 12, Marin I. p. 294, Valdesius p. 122, Iserhielm p. 75. Die sog. via regia oder exhortatio ad principem, Aguirre I. p. 232, verräth ihren späten Ursprung durch die durchgängige Voraussetzung von Erbkönigthum; ich nehme (in Ermanglung von Autopsie der Handschriften) deßhalb Anstand sie zu verwerthen.

5) Beide confundirt v. Daniels I. S. 368. Die Spanier, z. B. Lafuente II. p. 368, nehmen die erste bei Rekared an, vgl. Romey II. p. 262, Rico y Amat I. p. 14. Richtig Cenni II. p. 11—13—16, Lembke I. l. c.; nach Aschb. S. 258: Nachahmung fränkischer Sitte: eher unmittelbar byzantinischer, jedenfalls ursprünglich jüdischer I. Samuel 10, 1. II. Buch der Könige 9, 6. 23. 30; vgl. Helff. S. 45 über Rekared, der wohl nur Aguirre I. p. 239, II. p. 566 folgt, welcher coronari und ungi

die „unctio sacerdotalis“ Biſchof Julian [1]) und zwar als feſtgewurzelte Sitte: 19 Tage nach der Wahl zu Gerticos fand ſie zu Toledo ſtatt [2]): „und obwohl ihn ſchon ſeit der Wahl mit königlichem Cult die hohen Aemter umgaben, wollte er ſich doch nicht früher von der Hand des Biſchofs ſalben laſſen, als bis er den Sitz der Königsſtadt betreten und den Boden (oder Thron) [3]) der alten Vorfahren, auf welchem ihm geziemte auch die Fahne (!) der heiligen Salbung zu empfangen und die Zuſtimmung auch der Entfernten zu ſeiner Wahl abzuwarten, auf daß er nicht ſcheine, von ungeſtümem Ehrgeiz fortgeriſſen, das Zeichen ſo hohen Ruhmes mehr uſurpirt oder geſtohlen als von Gott empfangen zu haben“ [4]).

Theoderich II. trug das lang wallende Haar gothiſcher Volksſitte [5]) und nur Backenbart: der übrige Bart wird nach römiſcher Sitte beſeitigt; einige Münzen Erwichs und Egika's zeigen aber die Köpfe mit langen Bärten [6]). Die ältern Gothenkönige ſcheinen die von den Römern immer wieder als charakteriſtiſch [7]) geſchilderte nationale Pelztracht ihrer Edeln getheilt zu haben [8]); man unterſcheidet zur Zeit Eurichs die pelliti reges und die purpurati principes, d. h. Germanenkönige und Imperatoren [9]). Alarich I. droht [10]), die römiſchen Senato-

---

identificirt und die Salbung ſchon auf die erſten chriſtlichen (!) Gothenkönige zurückführen will.

1) v. W. p. 707.

2) ne citra locum antiquae sedis sacraretur in principem.

3) solum oder solium?

4) l. c. Bei Erwich ſoll ſie die Illegitimität verdecken Cc. T. XII. tom.

5) Apoll. Sid. ep. I. 2, Fertig I. S. 29.

6) Velasquez p. 5; daß durch Scheeren des Haares der Gothe déclarait renoncer à sa nation et se faire Romain iſt eine Phantaſie von Romey II. p. 278; über cinnabar Gothorum Wackernagel Handel S. 556.

7) S. A. V. S. 27, VI. S. 78.

8) Prosp. Aquitan. de provid. ad Scythiae proceres regesque Getarum
Respice queis ostro contempto et vellere ferum
Eximius decor est tergis horrere ferarum.“

Ferner die pelliti patres d. h. der Rath der Edeln Alarichs bei Claud. und vielleicht hienach die pelliti satellites bei Apoll. Sid. I. 2. VII. 9. pellitus des Theoderich II. carm. V. v. 562. pelliti principis aula VII. v. 221. pellitus Claud. in Ruf. II. v. 84. pellita juventus a. 396. Claud. VIII. curia b. G. 477. v. 466, anders ſchon damals die gothiſchen Frauen, XX. v. 180 und die Note Gesners. Romey II. p. 253. 278.

9) Zur ſelben Zeit pellitus Geta Ennod. v. s. Epiph. p. 368.

10) Bei Prud. c. Sym. II. v. 699.

ren ſtatt mit der toga mit der gothiſchen „mastruca“ zu bekleiden[1]). Wenn daher, nach einer übrigens ganz glaubhaften Nachricht[2]), erſt ſeit Leovigild das perſönliche Erſcheinen des Königs mit größerm Pomp erfolgte, ſo bedeutet dies offenbar nur eine wohlberechnete Steigerung gegenüber der Glanz- und Macht-Entfaltung der Ariſtokratie, welche etwa unter den vorhergehenden Regierungen die Krone verdunkelt hatte[3]). Der Königsornat wird erwähnt[4]), aber nicht beſchrieben bei Wamba's Krönung[5]); auch Paulus hatte die regalia indumenta angelegt[6]) und eine goldene Krone aufgeſetzt, welche Rekared I. der Leiche des heiligen Felix geſchenkt[7]); Purpur trugen dieſe Könige beſtimmt nicht bis a. 475[8]), das war imperatoriſches Vorrecht[9]); aber von Kindaſvinth werden die biblatea tegmina regni, d. h. doppelt gefärbten Purpurmäntel bezeugt[10]). Im Felde müſſen dem König, wenn er in die Schlachtreihe tritt, die „signa bandorum“, die Königsfahne, vorangetragen werden, ſo daß man aus deren Fehlen auf Abweſenheit des Königs oder abſichtliches Verbergen ſchließen darf[11]). Der Thron wird zuerſt Leovigild ausdrücklich beigelegt, d. h. ein beſonders prachtvoller[12]): denn, wenn von der cathedra Theoderich I. Gregor von Tours[13])

---

1) Isidor. origin. XIX. 23 m. est vestis germanica e pelliculis ferarum.

2) Isidor. primus inter suos regali veste opertus solio resedit; nam ante eum et habitus et conscssus communis ut genti ita regibus erat.

3) cultus regius Jul. v. W. p. 707. purpura L. V. I. 2, 6 ganz rhetoriſch, solium XII. 2, 14. thronus sublimis II. 1, 1. judicialis Cd. Emer. Romey II. p. 146. Wulfila Col. 1, 16 giebt θρόνοι mit sitlos — offenbar nur wörtlich überſetzend — an „Throne“ Athanarichs iſt kaum zu denken.

4) Einzelne Abzeichen der königlichen Gewalt ſetzt aber ſchon Eunap. p. 52 a. 377 voraus βασίλεια παράσημα ἔχοντες.

5) regio cultu Jul. v. W. p. 707, Masdeu XI. p. 12.

6) Jul. p. 713.

7) l. c. p. 715.

8) Apoll. S. VII. 9.

9) Vgl. über die insignia Theoderich I. Waitz I. S. 303.

10) Epitaph. Eugen.

11) Jul. p. 712; Paulus ſpricht: regem et exercitum ipsum hic videatis adesse. ad haec plerique ex suis adstruebant, *regem sine signis non* (bei Luc. tud. sine vexillis signorum, bandorum signis) *posse procedere.* ad quod ille commentabatur, ideo illum *cum bandorum signis* absconditis accessisse, ut intellectum suis hostibus celaret alium adhuc exercitum superesse.

12) Anders und irrig die bisherigen Deutungen bei Phillips I. S. 436 u. A.

13) Greg. tur. II. 7.

auch nur figürlich ſpricht, ſo nennt doch Apollinarius Sidonius[1]) die sella Theoderich II. beſtimmt solium[2]); bei Paulus von Merida[3]) ſchleudert ein Donnerſchlag Leovigild de throno und vom Thron herunter ſpricht Wamba, obzwar im Feldlager, das Urtheil über Paulus[4]).

Unſere Kenntniß der zum Hort gehörigen Kronen und Diademe, Scepter, Gürtel und Tracht der Gothenkönige war bisher nur den Münzen[5]) entnommen: ſie hat nunmehr lebendige Erweiterung erfahren durch den Fund von Guarrazár[6]). Fundort[7]) war ein kleines Oratorium, zwei Leguas weſtlich von Toledo, wo man die Schätze offenbar vor den Mauren geborgen hatte: man fand dort bei einer Ciſterne (Quelle?) 14 kleine, dann 8 (und 1) größere goldne Kronen, zum Theil mit dazu gehörigen Kreuzen, unter einem Stein mit der Grabſchrift eines Prieſters Criſpinus von a. 693, welche die der Königin Rikiberga[8]) benützt; außerdem Gürtel, eine lebensgroße Taube, beide mit Perlen und Edelſteinen, ein Scepter mit Kryſtallknopf, Gefäße, Lampen; Jahre lang wanderten dieſe Kleinodien nach Frankreich[9]), ja zahlreiche Fundſachen wurden in der königlichen Münze zu Madrid eingeſchmolzen[10]). Die koſtbarſte größte Krone mit 30 orientaliſchen Saphiren[11]) und ebenſovielen kleinen und großen Perlen trägt die Inſchrift:

---

1) I. 2.

2) Vgl. thr. judicialis L. V. II. 1, 5.

3) p. 651.

4) Jul. v. W. l. c.

5) Krone, Helm, Mantel, ein Kreuz auf der Bruſt Velasquez p. 4—6. Masdeu XI. p. 14 nennt unter Kindaſvinth Purpur, Silberthrone, Scepter mit Krone von Gold mit Edelſteinen; (woher?) wohl hienach Muñoz I. p. 174, Roseeuw I. p. 344.

6) Vgl. de Lasteyrie, description du trésor de Guarrazar; dazu J. Q. (ungenannt) in biblioth. de l'école des chartes Ser. V. p. 458 du Sommérand p. 350—358; de los Rios, el arte latino-bizantino en España y las coronas visigodas de G., Helff. Ar. S. 71, Hübner, der Schatz von Guarrazar, dem ich folge: daſelbſt, bei Gamero p. 409—418 und bei Valentinelli p. 70—129 alle weitere mir unerreichbare Literatur.

7) „la fuente de Guarrazar" Sommérand p. 350, fons G., vicus Guadamar C. J. p. 417.

8) † c. a. 645, ſ. A. V. S. 197.

9) Colmeiro I. p. 134 que por nostra mala fortuna paran hoy en el museo de Cluny.

10) Die genaue Abbildung bei Peigné Delacourt p. 9. Beſchreibung ſ. bei Hübner S. 574 f.

11) Smaragden nennt Eugen. epit. Chind. „gemmae virides", andere Steine nennt Sommérand p. 351.

Recisuinthus rex offerret (sic); eine andere kleinere mit: „Sonnica offerret“ hat man ohne Grund Rekiſvinths angeblicher Gattin, weitere zahlreiche kleine ſeinen Kindern zugetheilt (er hatte aber nur einen Sohn und eine Tochter); eine dritte hat die Inſchrift: Suinthilanus rex offerret. Viele dieſer Kronen waren bloße Weihgeſchenke[1]), andere aber ſind, wie die Charniere und Vorrichtungen zur Fütterung zeigen, getragen worden[2]). Der Stil iſt nicht ein germaniſcher, nordiſcher[3]), ſondern der römiſch-byzantiniſche[4]). Nach arabiſchen Quellen[5]) fanden die Mauren in der Kirche zu Toledo die Kronen 23 gothiſcher Könige, da jeder vor ſeinem Tode eine ſolche Krone mit Inſchrift ſeines Namens[6]) geweiht habe; zu dieſen können die in Guarrazár gefundenen nicht gehört haben[7]). Daß übrigens auch ſolche Weih-Kronen getragen werden konnten, zeigt der Rebell Paulus, der die von Rekared dem Skelett des heiligen Felix zu Narbonne geſchenkte — offenbar eine ſolche Weihkrone — als ſeine Königskrone brauchte[8]). Erwähnt wird einmal der Siegelring des Königs Theudigiſel[9]).

Von germaniſchen Gebräuchen im Hofleben iſt nicht viel zu berichten: die 50 Jünglinge in ſeidenen Gewändern mit den Schalen

---

1) Daher auch eine von einem Abt Theodoſius; eine ſolche von Rekared nach Gerunda geſchenkt bei Pulades p. 313, wenn nicht Verwechslung mit Narbonne.

2) Vgl. beſonders du Sommeraud p. 353 und gegen Lasteyrie p. 352; auch die Rekiſvinths.

3) Wie Lasteyrie.

4) Hübner, Rios., vgl. Dietrich S. 90 bezüglich der älteren Schatzſtücke. Ob die angekündigte Ausgabe in den monumentos arquitectonicos de España ſchon erſchienen, weiß ich nicht.

5) Bei Gayangos mahom. dynasties in Spain I. app. 48.

6) Mit Angabe ſeiner Lebens- (!) und Regierungsjahre und der Zahl ſeiner Kinder,

7) Hübner S. 579.

8) Jul. v. W. p. 715, Peigné Delacour recherches sur le lieu de la bataille d'Attila erklärte den cadavre de Pouans um ſeiner prächtigen Rüſtung willen ohne Weiteres für die Leiche Theoderich I. (Kaufmann, Forſch. VIII. S. 128. Secretan p. 608) p. 5 „ornaments de Theodoric“! Für gothiſche Zugehörigkeit ſpricht die Inſchrift Heva auf dem Ring (ein Mannsname? oder heiva, Haus?)

9) Greg. tur. mart. 25. Gegen die vollſtändige „Blazonirung“ des gothiſchen „Königswappens“ (!) bei älteren Spaniern treffend ſchon Masdeu XI. p. 14: creo, haberse inventado para lisongear algunas familias nobles que quisieran dar à sus blasones mas antigüedad que la que tienen; die mauriſchen Schilderungen von Roderichs Aufzug und Tracht in der letzten Schlacht (er fährt im Purpurmantel auf einem Wagen in die Schlacht mit allem hergebrachten gothiſchen Königsſchmuck Abd El Hakem bei Johnes p. 22) verwerthe ich nicht.

von Silber und Edelsteinen [1]), ebenso der silberne Sarg für Athaulfs Knaben sind römisch. Die seltsame Mischung von germanischem, kirchlichem, römischem Wesen bei den Gothen jener Tage bringt trefflich zur Anschauung das Bild von Persönlichkeit und Tagesordnung Theoderichs II., welches uns ein Zeitgenosse mit vielem Detail [2]) ausgeführt. Der Held mit dem wallenden germanischen Haar und der weißen Hautfarbe wird wegen seiner römischen civilitas gepriesen [3]); mit seinen arianischen Priestern geht er vor Tagesanbruch zur Messe; „ein Waffenträger steht neben seinem Stuhl, während er die Regierungsgeschäfte erledigt: seine pelztragenden Leibwachen harren, durch Vorhänge geschieden, im Vorgemach, aber innerhalb der Thore des Palastes (exclusa velis, inclusa cancellis): die fremden Gesandten [4]) werden zuerst zugelassen, um acht Uhr erhebt er sich vom Thron und erfreut sich, seinen Schatz oder den Marstall zu besichtigen; auf der Jagd den Bogen selbst zu tragen dünkt ihm unköniglich, ein Diener reicht ihm denselben, zeigt sich ein Wild: aber er spannt ihn selbst, denn ihn sich gespannt geben lassen, dünkt ihm weibisch: dann läßt er sich das Ziel bestimmen, dessen er nie verfehlt [5]). An Werktagen gleicht seine Tafel [6]) der jedes Privaten: aber auch an Festtagen schleppt kein keuchender Aufwärter Lasten unreinlich gehaltnen Silbergeschirrs herbei: man pflegt ernste Gespräche, oder schweigt: Polster und Decken sind von Purpur oder Byssus; gute, nicht kostspielige Küche, reinliche, nicht übervolle Schüsseln: die selten gereichten Becher und Humpen lassen eher Durst als Trunkenheit zurück [7]); griechische Ele-

1) Olymp. p. 458.

2) Apoll. Sidon. I. 2. Die Ordnung dieses Hofhalts würde „leges Theodericianas“ (s. westg. Stud.) Gaupp S. 388 doch nicht erheischen.

3) Er war durch Avitus mit römischer Literatur, z. B. Virgil, vertraut worden Apoll. S. c. VII. v. 503.

4) An die königliche Tafel gezogen Proc. b. V. I. 24.

5) Aus der Schilderung ergiebt sich der Langbogen, nicht die Armbrust.

6) Wiederholt wird der königlichen Tafel gedacht Greg. tur. III. 30 cum amicis suis; Ennod. v. Epiph. wird mit den arianischen Priestern Epiphanius, der Gesandte des Kaisers, geladen; über Theudis Proc. b. V. I.

7) In all' diesem ist der tendentiöse (man vgl. die Königstafel des Theudis, der den Gesandten der Vandalen trunken scheint Proc. b. V. I. 24) Gegensatz zu barbarischer Sitte (oft ist die Schilderung besprochen, diese Bedeutung nie erkannt, vgl. z. B. Krafft I. S. 67, Colmeiro I. p. 119, Fauriel I. p. 292—297, das Verständniß ist bei einigen Stellen schwer Gibbon c. 36, Fertig I. S. 28, Gabourd II p. 183, Rosseeuw I. p. 215, Cénac Moncaut I. p. 230, Revillout p. 133) unverkennbar.

ganz, gallische Fülle, italische Raschheit, Pracht, wie sie der Krone, Aufmerksamkeit, wie sie einer Haustafel, Ordnung, wie sie dem König gebührt. Aber der Luxus, der an den Festtagen entfaltet wird, bedarf der Schilderung nicht, sein Ruf ist zu den Geringsten gedrungen. Nach Tisch häufig keine, immer nur ganz kurze Siesta. Freut ihn das Spiel, so giebt er sich den Würfeln mit vollstem Eifer hin, schweigt beim Gewinn, lacht bei'm Verlust, zürnt in keinem, „philosophirt" in jedem Fall: man meint, es handle sich auch hier um Krieg, denn nur der Sieg ist sein Gedanke: er legt hier die königliche Strenge in etwas ab, ermuntert zum Spiel und scheut nur — die Scheu seiner Gäste. In glücklicher Stimmung des Gewinnens finden dann oft Gesuche, die lang von den Wogen der Fürbitte verschleppt worden, rasch den Hafen, ja ich selbst lasse mich oft im Spiele besiegen, im Ernst meine Sache zu gewinnen. Gegen drei Uhr (circa nonam) nimmt er wieder die Last der Regierung auf: es drängen sich überall Beschwerdeführer, Erledigte und Proceßparteien: erst gegen Abend, da das Nachtmahl des Königs mahnt, nimmt das Gewoge ab: die Einzelnen wenden sich an ihre Patrone und bleiben bei ihnen oft bis Mitternacht. Manchmal werden zum Nachtmahl Späße der Mimen zugelassen, aber kein Gast darf boshaft angegriffen werden; weder hydraulische Instrumente noch complicirte Concerte werden zugelassen: keine Lyra, keine Flöte, keine Paukenschlägerin, keine Harfenspielerin; der König liebt nur solche Musik, deren Text zugleich die Seele begeistert. (— Sollte man hienach annehmen dürfen, daß germanische Heldensage noch im Palaste zu Toulouse widerklang? schwerlich! —) Erhebt sich der König, so beginnt die Palastwache ihre nächtliche Runde, Bewaffnete stehen an den Thoren des Königshauses, wo sie die Stunden seines ersten Schlummers bewachen".

Wie schon bei den Ostgothen erörtert, ist es die persönliche Beziehung zum König[1]), welche ebenfalls als ein Erhöhungsgrund wirkt: der conspectus principis ist eine Wohlthat[2]). Bei dem palatinus wird daher besonders hervorgehoben, daß die Amtsentsetzung (wegen

1) Das „Verdienst der Gnade" Cc. Tol. VI. 13 vgl. besonders XII. 3 gratia, benignitas. Daher kann der König durch Verleihung des Palatinats selbst den Knecht über seinen bisherigen Herrn stellen.

2) L. V. II. 1, 11. Bei den königlichen Knechten im Palast hängt die Zeugnißfähigkeit von dem Gekanntsein durch den König ab.

Hochverraths) ihn von Geſellſchaft und Verkehr des Palaſtes trennt[1]). Ein ſolcher wird von dem Brennpunct des politiſchen Lebens entfernt[2]). Fideles heißen daher zwar im weitern Sinne alle Unterthanen, im beſondern aber noch jene Leute der ſteten Umgebungen des Königs, die notoriſch ihm perſönlich am nächſten ſtehen, deren Treue die Stütze ſeines Regiments bildet[3]). Die letzten ſchwachen Spuren einer germaniſchen Gefolgſchaft erlöſchen ſchon ſehr frühe[4]). Der Abenteurer Sarus hat c. 200—300 Mann unter ſich; er fällt wegen der Ermordung ſeines *δομέστικος Βέλλαριτ* von Honorius ab: und hat zuletzt nur 18—20 Mann bei ſich: das mögen Gefolgſchaftsverhältniſſe ſein: während der Volkskönig Athaulf zum bloßen Abfangen jener kleinen Schaar 10,000 (!) verwenden kann. Die Gefolgſchaft der ältern Könige trat unkenntlich in die Reihe des übrigen Palaſt- und Dienſt-Adels ein: ſpätere Könige hatten wohl in den romaniſirten Zuſtänden[5]) weder vor noch nach ihrer Thronbeſteigung eine Gefolgſchaft im techniſchen Sinn. Am meiſten würde noch daran gemahnen, nach Analogie der fränkiſchen convivae regis, daß Cc. T. XII. 3 ſo großes Gewicht darauf legt, daß begnadigte, d. h. wieder in Huld aufgenommene Palatinen mit dem König „die Tafel theilen“[6]). Aber von echter Gefolgſchaft hat ſich bei den Königen keine ſichere Spur erhalten[7]); ihre Stelle vertreten als Umgebung die aulici, palatini, gardingi, als Bewachung

1) II. 1, 5 palatinae dignitatis consortiis nudatus . . a totius palatii societate seclusus, ebenſo Cc. Tol. VIII. „lex“.

2) Cc. T. VIII. „lex“.

3) L. V. VI. 1, 5; (wie der Ankläger ſelbſt drei Zeugen wählen ſoll, quos noverit sibi [dem Privaten] fideles. Cc. Tol. VI. 14 ſchildert ſie gut: qui fideli obsequio et sincero servitio voluntatibus vel jussis paruerint principis totaque intentione salutis ejus custodiam vel vigilantiam habuerint. Den Gegenſatz bildet der infidelis in capite regio, vitae regis l. c. oder inutilis in rebus commissis.

4) Ganz irrig faßt noch Lembke nach einer älteren Anſicht die comites als Gefolgen.

5) Ein Römer von Narbonne iſt familiarissimus des Athaulf Oros. VII. 43. Unter Alarich II. werden Römer in der Umgebung des Königs vorausgeſetzt B. T. II. 1, 3 J.

6) cum rege convescunt — quos regia potestas aut in gratiam benignitatis receperit aut participes mensae suae effecerit.

7) Denn das οἰκεῖος (der Mörder Athaulfs) bei Olymp. p. 459 iſt keine ſolche Spur, und ebenſowenig der cliens, Mörder Thorismunds bei Jord., die pellitii satellites, der comes armiger, (kein „bewaffneter Graf“, ſondern ein Begleiter, der des Königs Waffen trägt) der minimus comitatus (Höflinge) und die custodiae nocturnae (Leibwachen) oder die reguli sociique comitantes bei Apoll. S. I. 2 IV. 20.

im Frieden die Leibwachen, im Gefecht die fideles, die „in guardia regis“ kämpfen, im Gegensatz zum gemeinen Heerbann [1]).

Mehr noch als bei den Ostgothen [2]) ist hier das palatium [3]) Mittelpunct und Schwerpunct des politischen Lebens: denn die beiden Gewalten, welche diesen Staat beherrschen, Königthum und Adel, haben hier die Stätte ihrer nächsten Machtentfaltung: war der Adel doch großentheils zugleich Palast-Adel, wenn auch freilich eine eifersüchtige Opposition des reinen Provincialadels und der großen Provincialämter gegen die herrschenden Kreise zu Toledo nicht zu verkennen ist, die oft bis zur Empörung sich steigert.

Schon ziemlich früh, bereits im gallischen Reich [4]) unter Theoderich II., ist Palast und Palastleben und Verkehr mit den Palastgenossen reich in festen Formen entwickelt, wie uns die lehrreiche Beschreibung eines Tages aus dem Leben dieses Königs zeigte. Im Palaste finden wir vor Allem die eigentlichen Palastbeamten, das officium palatinum mit seinen Rangstufen [5]); sie insceniren die Palastrevolutionen dieses Reichs und entscheiden oft die Königswahlen [6]) mit der geistlichen

---

1) Irrig läßt v. Bethm. H. I. S. 202 aus der Gefolgschaft den neuen Adel entstehen; wenn der Amaler Berismund conviva Theoderich I. wird, Jord. c. 26. 33, so ist das nicht etwa im fränkisch-technischen Sinn conviva regis; abgesehen von Andrem war er ja kein Römer; auch die comites, welche Zustimmung zu dem Zug gegen Attila erklären sind eher Grafen, höchstens, untechnisch gemeint, Begleiter, nicht Gefolgen. Vgl. Waitz in v. Sybels Z. XIII. S. 91.

2) A. III. S. 286—289.

3) Athaulf wird ermordet, während er im Marstall des Palastes die Rosse mustert. socios regiminis nennt die Palatinen der König geradezu Cc. T. VIII. 1. Die amici regis J. B. T. IV. 4, 2 sind römisch: man fürchtet Erpressung letztwilliger Zuwendungen an sie: aber die Anknüpfung an die römisch-kaiserliche militia palatina ist nur schwach, daher geschweigt J. zu B. T. 9 (10), 3 der palatina militia.

3) Die Namen sind palatium L. V. II. 4, 4. III. 1, 6. XII. 2, 14. seniores palatii IX. 2, 9 Cd. T. palatii majores VI. 1, 6. domus regia, aula reg. Venant. Fort. VI. 7. Isid. orig. XV. 3: aula est domus regia („piudangardi“ Oben, S. 48 wurde wohl kaum mehr gehört) Hildef. v. ill. p. 9 Helladius aulae regiae illustrissimus; über palatini, p. officium, servicium oben S. 107.

5) Oben S. 108. 305; auch Unfreie sind darunter, sie erfüllen ebenfalls ihre Wehrpflicht im Kriege in der persönlichen Begleitung, Bedeckung und Bedienung des Fürsten oder in Reih' und Glied mit den andern Heermännern.

6) Deßhalb wird von ihnen besondre Treue verlangt, deßhalb werden politisch Verdächtige von diesem gefährlichen Mittelpunct der Staatsangelegenheiten entfernt: sie sollen nie wieder fähig werden, ein Hofamt zu bekleiden, L. V. II. 1, 6, natürlich

Ariſtokratie, neben der ſie die Concilien beſuchen. Aber auch in den Provinzen können ſie begegnen, vom Herrſcher mit vorübergehenden Geſchäften oder dauernden Aemtern in Krieg und Frieden betraut [1]; wie anderſeits Provincial-Adel und -Beamte maſſenhaft in öffentlichen und eigenen Geſchäften im Palatium erſcheinen, ohne dadurch palatini zu werden: „hier iſt bekanntlich ein Ort, wo Alle zuſammenſtrömen", hier kann daher der flüchtige Knecht, der ſeinen Herrn nicht nennen will, am leichteſten von der „großen Menge Menſchen", d. h. alſo ländlichen Grundherren, die den Hof beſuchen, recognoſcirt werden [2]. Die Söhne und Töchter der Großen wurden am Hof, deſſen Dienſte und Sitte zu lernen, erzogen [3]. In Athanagilds Palaſt drängen ſich die proceres, famuli [4].

Im Palaſte hält der König auch das „Hofgericht" ab: hier iſt die audientia principis [5]; es iſt dies nicht ein aus ſtändigen der Zahl nach beſtimmten Richtern, ſondern ein von (nach Auswahl im Einzelfall) delegirten Palatinen und wohl auch Prälaten — die Biſchöfe, die ſich daſelbſt aufhalten, haben Sitz und Stimme [6] — gebildetes Gericht, das unter Vorſitz des Königs oder eines von ihm beſtellten Vertreters tagt.

In der Unterſuchung über die Reſidenzen, d. h. die dauernden Hauptſtädte des Gothenreichs hat man den Fehler begangen, „Palatia", deren die Könige in allen größern Städten hatten und welche ſie, wie die „villas regias" auf dem flachen Lande, wechſelnd bewohnten, mit wirklichen dauernden Hauptſtädten zu verwechſeln: als ſolche erſcheinen nur Toulouſe und Toledo, vorübergehend vielleicht Narbonne, aber nicht Arles [7]

Alles umſonſt, wenn der Nachfolger der Gegenpartei angehörte und ſolche Männer rehabilitiren wollte honore sui ordinis (palatini) vel servitio domus regiae Cc. T. XIII. 2.

1) So den gardingus in prov. tarr. Jul. v. W. p. 708.

2) IX. 1, 8 regiis obtutibus praesentetur, ut principali potestate manifeste quaesitus ubi cunctorum constat adesse conventum cognitio per plurimos habeatur.

3) Rod. tol. III. 19.

4) Venant. Fort. VI. 7.

5) L. V. II. 1, 20. 22 sciat sibi ad audientiam principis appellare judicem esse permissum, jedes Gericht 5, 14 heißt audientia; bezeichnend B. T. II. 1, 3 in majore vel minore *judicio:* J. in cujuscunque *audientia.*

6) Cc. T. XIII. 2.

7) So Rosseeuw I. p. 227.

oder Barcelona oder Sevilla. Das angebliche „palatium Gothorum“ Athaulfs in der „selva gotesca“ an der Rhone an der Stelle der Abtei von St. Aegidius (St. Gilles), „noch zur Zeit Otto's von Freising und Gottfrieds von Viterbo so benannt“, ist eine unbeglaubigte Localtradition [1]). Nach Räumung Galliens weilte (nicht „residirte“), Athaulf [2]) bis zu seinem Tod in Barcelona [3]): an diese wechselnde Residenz zum Theil knüpft die zu Ende des vorigen Jahrhunderts [4]) mit mehr Eifer als Ersprießlichkeit erörterte Streitfrage, ob Athaulf, Walja oder Eurich als erster König des spanischen Gothenreichs zu betrachten sei.

Die Innenräume des Palastes zu Toulouse waren, nach antiker Sitte, durch Vorhänge (vela), die äußeren von dem Platz (platea) durch Gitter (cancelli) geschieden [5]). Hier finden sich damals schon, außer den höhern und niedrern Palastbeamten und der Umgebung des Königs [6]), die Gesandten der fremden Völker, die Bittsteller und Beschwerdeführer (pulsantes), die Proceßparteien und deren geistliche und weltliche Fürsprecher und Beschützer (patroni) ein [7]). Daß Walja bereits zu Toulouse residirt habe und dort gestorben sei [8]), ist unerweislich [9]); Narbonne war zweimal Hauptstadt des gothischen Galliens: unter Gesalich und unter Leova und blieb nach der Schlacht von Vouglé das wichtigste Besitzthum der Gothen östlich der Pyrenäen [10]). Schon Alarich II. bewohnte daselbst zeitweise das alte römische „capitolium“, das sein

---

1) Bei de Catel p. 453 und comtes de Toulouse p. 5, Alteserra aquit. p. 343, du Mége I. p. 233 in valle flaviana nach Theod. Flavius rex, noch festgehalten von de Mandajors p. 430.

2) So Sotelo p. 82.

3) A. V. S. 63; falsch ist seine Grabschrift bei Barcelona: noch als echt behandelt von Ruhnk. p. 32, de Catel p. 455.

4) Von de Luzan, de Huerta, de Ulloa und Masdeu X. p. 240 in den p. XIV.—XXXIV. des Bücherverzeichnisses A. V. angeführten Schriften.

5) Apoll. S. I. 2.

6) praesentia regis, servitium regis v. s. Fruct. p. 430.

7) l. c. VIII. 3 molibus motibusque aulicis; der König selbst hat karge (nec multum domino vacat vel ipsi) Zeit und Audienz ist schwer zu erlangen.

8) Ferreras II. § 63, Romey II. p. 31.

9) Ueber die Bedeutung von Toulouse de Catel p. 112—273, schon unter Athaulf Residenz!! p. 458.

10) Vgl. de Catel p. 73—111, Vaissette I. p. 278; aber nicht erst Leovigild, Cenni p. 177, hat das Schwergewicht des Reiches von Narbonne nach Spanien verlegt.

Palatium geworden[1]). Eurich ſtarb wenigſtens bei oder in Arles[2]): Alarich II. reſidirte zu Toulouſe[3]), von wo auch die auctoritas des B. datirt[4]). Seit a. 506 verweilen die Gothenkönige aus nahe liegenden Gründen viel in der ſtarken Grenzveſte Barcelona, ſo Theudis; daß er oder[5]) Amalarich zu Sevilla „reſidirt", überhaupt vor Toledo Sevilla die *sedes regia*, nicht nur Ein palatium gehabt habe, iſt eine willkürliche Annahme[6]). Ebenſowenig hat Agila ſeine „Reſidenz" zu Merida[7]). Schon vor Leovigild hatten einzelne Fürſten wiederholt in Toledo verweilt, ſo beſonders Athanagild: aber erſt jener große König „gab dem Reich eine feſte Reſidenzſtadt in der Mitte des Landes und Toledo ſeine nachmalige Bedeutung"[8]). Der König weilt aber

---

1) „Capdueil" Cénac Moncaut I. p. 249.

2) Chron. Prosp. cont.; daß er dort reſidirt (Mariana, Dunham I. p. 107. Sotelo p. 131) iſt unerweislich; es war ein palatium daſelbſt wie in andern Städten v. s. Caes. p. 663; ſeinen Aufenthalt in Toulouſe bezeugt Ennod. v. s. Epiph., Apoll. S. IV. 8, in Bordeaux VIII. 9. Greg. tur. II. 27.

3) Greg. tur. II. 27.

4) Aber mißverſtändlich hat man (de Catel p. 481, Alteserra aquit. p. 350. Gothofr. prol. c. 5, dagegen Sav. II. S. 41) daraus Rex Tholosae gemacht und wenn Ennodius ſchon für die Zeit Eurichs die Gothen Tholosae alumnos nennt, ſo ſchrieb er doch erſt c. a. 510 und er ſelbſt ſagt Tolosae, ubi E. *tunc degebat* p. 370; Aufenthalt Alarichs im palatium zu Lyon bezeugt Greg. tur. 92, vorübergehend in Aire (?) comm. alar.

5) Cénac Moncaut I. p. 327.

6) Mariana's V. 7. 11, Masdeu's XI. p. 28, Morales V. p. 463, Villadiego p. 87, Marin I. p. 215 aus Vorliebe für dieſe Stadt, ihnen folgen Dunham I. p. 109. 181, Romey II. p. 263, Gamero p. 259, Bourret p. 38 wegen des angeblichen ſpaniſchen Primats; Theudigiſel allerdings wurde hier ermordet. Ueber dieſe Rivalitäten Romey II. p. 266, Gamero p. 261 (Sevilla, Cordova, Toledo, Memorial histor. español. I. p. 375); arabiſche Sagen von der Gothen-Reſidenz Merida, Cordova, Sevilla vor der zu „Toleytalah" bei Pascal y Gayangos I. p. 27. 46 fußen auf den Rivalitäten jener Städte; ein palatium und häufiger Aufenthalt zu Sevilla geben der Stadt noch nicht die Bedeutung, welche Toledo in der Folgezeit hatte.

7) Marichalar I. p. 349.

8) Helff. S. 8; nicht ſchon Eurich! wie Alcocer p. 27, Gamero p. 262; Athanagild ſtarb daſelbſt Berganza p. 29, Masdeu XI. p. 28, Romey II. p. 125. ſ. Ferreras II. § 319, im Palaſte daſelbſt wurden ſeine Töchter erzogen und Toledo erſcheint ſchon damals im Ausland als Sitz des Reiches Venant. Fort. de Galesvintha. Florez de la antiguedad y excelencias de Toledo Esp. sagr. V. p. 173. rex toletanus heißt aber der Gothenkönig erſt im IX.—X. Jahrh. chron. ovet., albeld., iriense, nicht ſchon Rekared wie Morales V. p. 569.

auch oft in „Villen“ [1]) oder in andern Städten [2]), z. B. in Cordova [3]); urbs regia heißt nur Toledo [4]); manchmal datiren die Gesetze, zumal wenn aus Concilienacten gebildet, aus Toledo [5]), doch auch aus Cordova [6]). Hildifuns rühmt, daß jene Stadt nicht nur ihr Volksreichthum, mehr noch die Gegenwart der ruhmreichen Fürsten verherrlicht [7]); zu Toledo starben Leovigild, Rekared, Gunthimar, Svinthila, Sisinanth, Kindila, Kindasvinth, Erwich, Egika und Witika [8]). Bauten finden sich daselbst von Sisibut und Wamba [9]).

2. Schranken des Königthums.

Von den alten Schranken germanischer Königsmacht, der Volksversammlung und dem Volksadel, war in dieser Periode nichts mehr übrig: dagegen hatten sich in der neuen Macht des Episkopats und des Palast- und Dienstadels neue, unter Umständen viel schärfere Begrenzungen des Königthums gestaltet. Die germanische Volksversammlung aller Freien kömmt in echter Form nicht mehr vor [10]): denn weder der conventus publicus vicinorum [11]), noch die Verkündung der Gesetze in der Kirche [12]), noch die curia der Municipes [13]), noch das formlose Versammeln auf dem „forum“ einer Stadt [14]), noch auch

1) Jul. v. W. p. 707.

2) L. V. VI. 1, 5 „ubi tunc“ Cc. T. VIII. 10.

3) L. V. IX. 1, 21. Daß Roderich oft in Merida Hof gehalten, Minutoli I. S. 19, ist wohl nur Localsage; wechselndes Hoflager VI. 1, 5.

4) In der ep. Liciniani episc. ad Greg. M. Aguirre II. p. 428 c. a. 590. Dann zuerst Cc. T. VIII. praef. 10 (dazu bedurfte man nicht des Vorbildes von Byzanz, wie Mariana V. 14) regia sedes VII. 6. ad *suam* sedem reversus de bello Em. 8. sedes nostra T. XII. tom. in hac urbe regia XIII. 9. in urbe regia Jul. l. c.; Cc. XIV. praef. epil.: urbis regiae metropolitanus XVI. lex.

5) L. V. V. 1, 6. 7.

6) IX. 1, 21.

7) d. v. illustr. p. 8, wo praesentia, nicht praesentiam zu lesen.

8) Chron. et ser. p. 705—706 celebritas urbis ep. Braul. p. 674.

9) Florez V. p. 183; daß Toledo in der Gothenzeit (wegen der Concilien) „das katholische“ geheißen habe, Lorinser II. S. 207, ist nicht richtig.

10) Wie v. Brauch. S. 14 (nach Tacitus!) und Rico y Amat I. p. 8—9.

11) VIII. 5, 6. L. V. conventio II. 2, 8 ist Gerichtstag, ebenso conventus. VII. 2, 6. (Hinrichtung) 4, 7. IX. 3, 3; vgl. VIII. 4, 14. Moron II. p. 226.

12) Cc. T.

13) Oben S. 312 f., L. V. XII. 1, 2.

14) v. s. Caes. p. 663 publicant cunctis in foro: (vgl. p. 674) Verlesen des verrätherischen Judenbriefes zu Arles. Ob Apoll. S. V. 20 concilium civitatis (es wählt einen legatus) dies formlose Versammeln oder eine förmliche curia, steht dahin

die Heeresmusterung [1]), noch die Versammlung zur Königswahl [2]) oder die Reichsconcilien [3]) lassen sich ihr vergleichen: — eher das versammelte Volksheer, das auf dem Schlachtfeld den Nachfolger des erschlagenen Königs wählt. Die letzte Spur wenigstens einer Heeresversammlung, welche auch politische Fragen unter Leitung des Königs berath, enthält eine Schilderung des Apollinaris Sidonius zu a. 455, welche neben aller abzuziehenden poetischen Zuthat doch den echten Zug enthält, daß solche Versammlungen immer noch nach alter Sitte im Neumond abgehalten wurden [4]). Und wenn das Volksheer, im Lager bewaffnet versammelt, seiner momentanen Kraft bewußt wird, setzt es freilich noch manchmal seinen Willen gegen den des Königs durch: so wird Alarich II. gegen seinen Willen zur Annahme der offnen Feldschlacht bei Vouglé gezwungen [5]). Daraus erklärt sich wohl auch, daß der König seinen Soldaten ihre Gefangenen abkaufen muß, nicht ihre Freilassung zu befehlen wagt [6]). An die Stelle der germanischen Volks- und Heerversammlung ist der völlig formlose Einfluß der geistlichen und weltlichen Großen in Fragen der äußern und innern Politik getreten [7]). Dagegen erhielten sich, scheint es, ziemlich lang die römischen conventus juridici: so der coetus omnis Galliae unter Leitung des praef. praet. Galliarum bis a. 449 [8]); noch a. 418 hatte Honorius solche jährliche Versammlungen zu Arles angeordnet [9]); es erscheinen daselbst außer dem praeses honorati, curiales,

1) Idac. p. 51.

2) Nach Co. T. IV. VIII.

3) Gut hiegegen Gamero p. 455, vgl. v. Brauchitsch S. 17; grundverkehrt versteht Zöpfl S. 434 L. V. IX. 2 status patriae (Flor, Wohlstand) von „Ständen" des Reichs!!

4) C. VII. v. 452 seq. luce nova veterum coetus de more Getarum contrahitur; daß dagegen dies concilium l. c. nur aus Greisen (senatus, seniores) bestanden ist theils dem römischen senatus, theils Claudian nachgebildet und sowenig wie die „freiwillige Armuth" historisch; das verkennt v. Bethm. H. I. S. 195; auch Kaufm. Ap. S. S. 27 und Fauriel I. p. 511.

5) Proc. b. G. I. 12.

6) Isid. chror. Goth. in fine p. 1073 pretio dato.

7) Eine höchst bedenkliche Quelle, v. Aviti petroc. erem. p. 361, seq. erwähnt einmal den assensus suorum bei Alarichs gewaltsamen Finanz-Maßregeln a. 506; ganz exceptionell ist das Gericht des ganzen Volksheers über Paulus Jul. v. W. p. 718.

8) Ueber die älteren zu Lyon Boissieu p. 268, Alteserra aquit. p. 233, vgl. Apoll. S. VII. v. 524 nobilitas coisse visa est.

9) const. Honor. bei Wenck p. 378, Raynouard I. S. 139, Giraud I. pièces just. I. p. 86.

possessores [1]); in den ſpaniſchen Städten beſtanden ſolche conventus zu Carthagena, Tarracona, Saragoſſa, Coroña, Lugo, Braga, Cadix, Corbova, Ecija und zumal zu Sevilla [2]). Wann ſie erloſchen, iſt unermittelbar; ſeit Conſtantin begünſtigt zum Zweck der Abwehr der Barbaren, ſcheiterten ſie hierin gerade in Spanien an dem Vereinzelungs-Hang der Städte und ihrer Gebiete [3]).

Daß es neben den Concilien und den Wahlverſammlungen noch andre Verſammlungen von geiſtlichen und weltlichen Großen im Palaſt und unter Leitung des Königs gab, wird ſchon durch das vom König zu haltende Gericht bedingt. Auch nennt II. 1, 1. L. V. eine ſolche [4]) Verſammlung, da der König auf dem Thron ſitzend vor allen Prieſtern (d. h. Biſchöfen), Senioren des Palaſtes und Gardingen Geſetze publicirt. Schon zu Alarichs II. Tagen fand zu Aire eine Verſammlung von Biſchöfen und Großen zum Zweck der Anerkennung des Breviars ſtatt [5]) und L. V. XII. 2, 14 wird von Siſibut „cum omni palatino officio“ das Judengeſetz verkündet: dabei iſt, da der Biſchöfe gar nicht gedacht wird, an ein Concil nicht zu denken. In dieſen Hof-Tagen äußerte ſich der Einfluß des Adels auf die Regierung.

Aus der geſammten politiſchen Geſchichte und der Darſtellung der Concilien ergiebt ſich, welch' gewaltige Schranke das Königthum in der ſpaniſchen Kirche ſich gegenüberſtehen hatte, ja [6]) wie allmälig die Kirchenhoheit der Krone einer Hoheit der Kirche über die Krone gewichen war.

Dieſe Ueberlegenheit war zunächſt freilich eine thatſächliche auf Grund der geiſtigen und ſittlichen Bildung des Klerus und der chriſtlichen Lehre an ſich: ſo erſchien in der That als eine heilſame moraliſche Schranke des Königthums auch der Hinweis auf die Verantwortung vor Gott [7]); wie dem guten Fürſten die ewige Seligkeit, wird dem Böſen, d. h.

1) Vgl. Gaupp S. 73.

2) Vgl. Sempere p. 7, Böck. II. p. 461.

3) Vgl. Haenel in Mittermaiers Z.-Schr. S. 333.

4) Nicht ein Concil wie Lardizabal, ſ. Marichalar II. p. 35.

5) B. Common.; wenn auch eine gleiche zu Arles zur Anerkennung des Geſetzbuchs Eurichs, Marichalar II. p. 84, erſt von Alf. Carth. † 1456! berichtet, alſo unerweislich iſt, beſſer derſelbe I. p. 318.

6) L. V. I. 2, 6 add. Cd. Leg. II. 1, 2—5. VI. 1, 6.

7) L. V. II. 1, 2 convenit omnium terrenarum quamvis excellentissimas potestates illi colla submittere mentis, cui etiam militiae coelestis famulatur dignitas servitutis. Cc. T. III. praef. IV. 75, Bourret p. 158. 168, Gamero p. 468.

freilich besonders dem der Kirche Widerspänstigen, der Fluch in Aussicht gestellt[1]); auch die höchsten Erdenmächte haben sich Gott zu beugen, dem ja auch die Fürstenthümer der himmlischen Heerschaaren dienen[2]). Gehorsam den himmlischen Befehlen giebt der König „bescheidene Gesetze" wie seinen Nachfolgern und allen Unterthanen, so sich selbst. Den Canones der Concilien wird auch der König unterworfen: über das alte Volksrecht hatte er sich weggesetzt. Die Sprache dieser theokratischen Zuchtmeister klingt oft sehr herb: Rekisvinth wird genöthigt, die „Willkürherrschaft" (libitus potestatis) seines eignen Vaters einzugestehen und die in diesem Geist erlassnen Gesetze zu verwerfen[3]): er muß die „Habgier seiner Vorfahren", die „Ruchlosigkeit der Fürsten" tadeln und für die Zukunft beschränken[4]). Das Cc. T. VII. wahrt die Gewissensfreiheit der Kirche mit Nachdruck, das Cc. T. VIII. giebt den künftigen Königen genaue Verhaltungsmaßregeln, bestimmt ihre politischen Pflichten, vorab gegen die Kirche, zügelt ihre „gräuliche Habgier" (horrenda cupiditas), verlangt Sparsamkeit, Vertheidigung des rechten Glaubens[5]) wider alle Ketzereien, zumal das Judenthum, regelt die Auseinandersetzung des Staatsguts und des Nachlasses der Fürsten, schreibt ihnen Bescheidenheit vor, und sagt dem König in sehr derben Worten, daß ihn nicht seine Person[6]), sondern das Recht zum König mache, daß er nicht vermöge seiner eignen Unbedeutendheit (mediocritas), sondern durch die Majestät seiner Würde so hoch stehe[7]): bisher habe sich nur der König, der Magen, gemästet, dagegen seien alle Glieder, das ganze Volk, aus

---

1) L. V. I. 2, 6 add. Cd. Leg. sanctam de praesentibus quam de futuris regibus hanc sententiam promulgamus: ut si quisque ex eis *contra reverentiam canonum* vel legum superba dominatione vel fastu regio in flagitiis vel facinore pravitatis sive cupiditatis elatus et avaritiae stimulis incitatus crudelissimam potestatem exercuerit in populos, anathematis sententia a Chr. d. condemnatus habeat a deo separationem atque judicium etc. aus Cc. T. IV. 75.

2) l. c.

3) L. V. II. 1, 1. Cd. Em.

4) II. 1, 5 resipiscat improbitas principis.

5) c. 12.

6) Auch F. N. 9 sagt, daß er die Krone nur Gottes Gnade verdankt.

7) regem etenim jura faciunt, non persona, quia nec constat sui mediocritate, sed sublimitatis honore.

Hunger und Mangel und Ausſaugung herabgekommen[1]). Am weſentlichſten und an die Sprache mittelalterlicher Fueros gegen caſtiliſche Könige erinnernd aber iſt, daß das Concil dem König vorhält, wie ſeine Unterthanen „ſeines Gleichen" ſind und er nur durch deren eigne Wahl über ſie erhöht worden — eine ganz unbeachtete, merkwürdige Stelle[2]). Es handelt ſich darum, dem König zu beweiſen, daß er die Staatsmittel nicht für ſeine Perſon, ſondern als Staatshaupt erlangt und zu verwenden, folglich nicht zu vererben hat. Darauf zieht der König in einer „Lex", mit eignem Mund jene Rügen wiederholend, „ſich ſelbſt und allen Nachfolgern" durch das Geſetz Schranken. Harter Tadel wird auch über Wamba ausgeſprochen[3]) und für den Mißbrauch der Gerichtshoheit mit Tücke und Gewalt[4]) ergeht Androhung des Anathems und der Hölle; ebenſo gegen Egika bezüglich ſeiner Vorgänger[5]); zuletzt erfolgt Bedrohung aller folgenden Könige, welche Egika's Schenkungen an Kirchen, Prinzen, Große anfechten wollen, mit der Hölle[6]).

Daß die Kirche nicht bei dieſen Predigten ſtehen blieb, ſondern ſehr ſtarke Rechte des Eingriffs in die Regierung erwarb, haben wir geſehen: von den Befugniſſen der Biſchöfe heben wir nochmal die Mitwirkung bei der Königs-Wahl und Salbung, das Recht in politiſchen Proceſſen mitzurichten, die Begnadigung der Hochverräther zu genehmigen oder zu verſagen[7]), und vor Allem das angemaßte Recht hervor, die Unterthanen von dem Eid der Treue zu entbinden[8]).

---

1) Cc. T. VIII. decr.; man vgl. die Drohungen Cc. T. IV. 75. VII. 1; den Tadel, daß ſich die Könige zwiſchen Rekared und Siſibut durch die Juden haben berücken laſſen L. V. XII. 2, 13.

2) nam numquid ad illos aut populorum adventus (i. e. Einkünfte) aut rerum poterat concurrere census, nisi extitissent gloriae sublimati culminibus? aut *ab aequalibus illi* potuerunt rerum coacervationes (l. coacervatione) ditari nisi subjectis potuissent glorioso apice attolli?

3) Cc. T. XII. 4.

4) Cc. T. XIII. 2.

5) Cc. T. XV. pressurae etc.

6) XVI. 10.

7) Mit dem Adel L. V. VI. 1, 6.

8) Cc. T. X. Daß dies cum gentis consultu geſchehen, iſt ebenſo erlogen wie daß der König ſelbſt die Krone niedergelegt.

Mit der Volksverſammlung hat die Gemeinfreiheit[1]) auch in dieſem Staat Mittel und Macht verloren, in altgermaniſcher Weiſe[2]) das Königthum zu beſchränken: nicht mehr das Volk, die geiſtliche und weltliche Ariſtokratie in den Concilien und Reichstagen hemmt die Gewalt der Krone und die Geſchichte dieſer geiſtlich-weltlichen Verſammlungen iſt zugleich die Geſchichte des wechſelnden Kampfes zwiſchen einem ſtarken, freilich oft deſpotiſchen Königthum und einer ſelbſtiſchen, freilich manchmal mittelbar die Geſammt-Freiheit ſchützenden Ariſtokratie, welche die Herrſchaft über den Staat, nicht nur in dem Staat, anſtrebt und ſchließlich, zum Verderben des Reichs, erlangt: denn trotz aller Neigung zum Mißbrauch der Gewalt kann man doch nur in dem Königthum den Träger des nationalen Gedankens, den Vertreter der Reichsgeſammtheit erblicken und der Geſammtintereſſen des Volks.

---

1) Bloße Phraſe iſt L. V. III. 1, 2 die ingenita libertas (der Eheſchließung) ſ. oben S. 160 f.

2) Das Geſetz ſoll zwar den König wie das Volk L. V. II. 1, 2 beſchränken L. V. II. 1, 5. principum excessibus retinaculum; der König behält ſich das Recht der Geſetzesneuerung ausdrücklich vor II. 1, 12, oder zieht ſich ſelbſt Schranken IX. 1, 9. II. 1, 28 und wird für den Fall der Geſetzesverletzung verflucht Cc. T. XIII. 2. Aber wir ſahen, wie nur Adel und Klerus bei der Geſetzgebung mitwirkt: einmal II. 1, 1 Cd. Emer. heißt es universo assensu audientium: aber dieſe audientes ſind nicht das Volk: populo omni vidente l. c. aber nur der Cd. Leg. erwähnt die Zuſtimmung des Volkes.

Das Reich der Sueven in Spanien.

1. Geschichte.

Im Herbst des Jahres 409 [1]) war mit den Vandalen und Alanen ein sueviſcher Stamm [2]), gleich den Vandalen in mehrere Bezirke geſpalten, aus Gallien nach Spanien gezogen [3]), der ſich in dem äußerſten nordweſtlichen Winkel der Halbinſel [4]), in der natürlichen Feſtung der galläciſchen Gebirge niederließ a. 411: das Loos [5]) hatte ihnen mit einem Theil der Vandalen dieſes felsumſchanzte Gebiet zugewieſen —, was allein bei der geringen Stärke des Volkes, den zahlreichen und überlegenen Feinden und den häufigen innern Kämpfen [6]) den langen Beſtand dieſes Reiches erklärt. Wenige Jahre darauf, vor a. 417 [7]), ſchloßen ſie, wie Vandalen und Alanen, ein foedus mit Kaiſer Honorius ab, wonach ſie Spanien gegen andere Barbaren vertheidigen und etwaige Kämpfe untereinander und mit den Weſtgothen das friedliche Verhältniß zu Rom nicht ändern ſollten. Das Uebergewicht, welches die Alanen eine Zeit lang über die Sueven behauptet, wurde a. 418 von

---

1) Zwiſchen dem 28. September und dem 13. October.

2) Ueber deſſen Vorgeſchichte wiſſen wir nichts. Vermuthungen bei Zeuß p. 456. Aus Greg. tur. II. 2 Suevi id est Alamani folgt nichts: daher er den Suevenkönig auch rex Alamanorum nennt.

3) A. I. S. 138. 143. 145; nicht im IV. Jahrh. wie Colmeiro I. p. 111. Die verſchiednen Zeitangaben vgl. bei Vasaeus p. 658.

4) Idac. p. 17 Gallaeciam sitam in extremitate oceani maris occidua; über die Grenzen Jord. c. 44, Cortes y Lopez III. p. 10.

5) Oros. VII. 40 habita sorte, Masdeu X. p. 8, dagegen Fauriel I. p. 97.

6) Vgl. Lafuente II. p. 250—252. 305, Alcántara I. p. 255; über das fabelhafte Suelo = Chipiona, das ſie in Andaluſien gegründet haben ſollen, Morales Iliberia p. 70.

7) A. I. S. 145.

Walja gebrochen [1]). Aber darauf a. 419 erlitten die Sueven eine bedrohende Einschließung durch die übermächtigen Vandalen in den nervasischen Bergen [2]). Ihr König Hermerich (a. 410—440) war schwer bedrängt, bis der freiwillige [3]) Abzug der Vandalen nach dem Süden Luft schaffte. Der allzu vorschnelle Versuch, sofort die von den Vandalen, die eben im Aufbruch nach Afrika begriffen waren [4]), geräumten Gebiete zu besetzen oder doch zu verheeren, führte zu der schweren Niederlage bei Merida a. 429 [5]) durch den rasch noch einmal umkehrenden Genserich: ein Suevenkönig Hermigar, wahrscheinlich neben Hermerich [6]) stehend, ertrank auf der Flucht in der Guadiana, und die römische Bevölkerung [7]) war stark genug, von den festen Castellen aus auch später den Sueven unter Hermerich empfindliche Verluste beizubringen und Rückgabe aller Gefangenen als Friedensbedingung aufzulegen [8]). Schon im nächsten Jahr a. 430 brach Hermerich

1) A. I. S. 265.

2) Ueber diese Mariana V. 3, Hieron. Paul. de mont. Hisp. p. 339, Morales V. p. 363, Masdeu X. p. 25 (ahora Arvás). Zwischen Leon und Oviedo Cortes y Lopez III. p. 220.

3) A. I. S. 147. 420. Entsatz durch die Römer, Ferreras II. § 64, ist unerweislich.

4) Der Abzug der Vandalen wurde nach einer fast ganz unbrauchbaren Sage bei Greg. tur. II. 2 durch Zweikampf entschieden. Es soll zwischen Vandalen und Sueven zu einer Schlacht kommen, „weil sie einander (zu) nah sind". Da spricht der Sueven-König: „wozu soll sich das Blutvergießen über alles Volk erstrecken? Nein; die Streithaufen unserer Völker sollen nicht untergehen, sondern zwei der Unseren sollen mit ihren Kriegswaffen auf's Schlachtfeld treten und kämpfen. Und das Volk, dessen Vertreter (puer, Unfreier) siegt, soll ohne Krieg das Land besitzen". Alles Volk stimmt zu, die „Knaben" fechten, der Vandale fällt und der König gelobt, Spanien zu räumen. Gregor ist aber hier so schlecht unterrichtet, daß er den Vandalenkönig Thrasamund zu Guntherichs Nachfolger macht und es ist aus der Tradition nur Gregors, nicht der Sueven, Anschauung zu erkennen; die Sage ist deßhalb für die Hoheitsrechte des Königs, Entscheidung des Volkes ꝛc. nicht zu verwerthen.

5) Nicht a. 419 und nicht durch Walja wie Fernand y Perez p. 111.

6) Sie identificirt Ulloa cronol. p. 285.

7) per plebem quae tutiora castella retinebat. Idac. ad h. a.

8) Idac. p. 23, der den ertrunkenen Hermigor aber nur Suevum, nicht regem Suevorum (vielleicht ein dux Hermerichs?) und im nächsten Jahr wieder jenen Hermerich nennt, den er schon a. 419 in den nervasischen Gebirgen belagert sein läßt; Mariana V. 3 hat das nicht bemerkt: Idac. scheint also zwei Suevenkönige gleichzeitig anzunehmen (Ferreras II. § 19 nimmt „Hermenerich II." als Nachfolger H. I. an, Lembke I. S. 25 schweigt). Vielleicht waren Hermigar und Hermerich Brüder; danach wäre dann A. I. S. 151 zu modificiren.

abermals durch einen Plünderungszug den Frieden: Bischof Idacius[1]) von Chiaves ging als Gesandter zu Aëtius nach Gallien, Abhülfe zu erbitten: denn jetzt, in der Zeit, da die Vandalen und Alanen Spanien geräumt und die Gothen es noch nicht wieder genommen hatten, also über 30 Jahre, von a. 429 bis Eurich a. 466, war die Halbinsel fast hülflos[2]) dem Stamm der Sueven allein preis gegeben: daß diese lange Zeit von demselben nur zur Verheerung, nicht zur Eroberung und Besiedelung des Landes[3]) benutzt wurde, gestattet den Schluß auf eine schwache Kopfzahl.

In den folgenden Jahren, seit a. 433[4]) bis an seinen Tod a. 440[5]), war Hermerich persönlich durch Krankheit etwas mehr Ruhe zu halten gezwungen: Bischöfe und Gesandte vermittelten den Frieden[6]): er scheint aber deßhalb seinen Sohn Rekila als Mitregenten angenommen zu haben, der noch bei des Vaters Lebzeiten[7]) am Flusse Singilis (Xenil) in Bätica den vom Kaiser gesendeten Feldherrn Andebotus auf's Haupt schlug und reiche Beute gewann[8]). Bald darauf drang Rekila an die Guadiana vor, nahm Meriba und zwang einen römischen comes und Gesandten in Myrtilis[9]) zur Uebergabe a. 437—439[10]). Als sein Vater

---

1) Seit a. 427. Ueber ihn Padilla I. p. 341, Collier XV. p. 13—17.

2) Von a. 430—446 greifen Römer und Westgothen meist nur durch Gesandte in die spanischen Dinge Idac. p. 24—27 Vetto, Censorius, Censorius und Fretimund Wurm p. 58; nur mit der plebs Gallaeciae hat Hermerich regelmäßig zu fechten.

3) Solche Tendenzen mißt Mariana l. c. für jene Zeit ihnen ohne Grund bei, vgl. Colmeiro I. p. 113.

4) Clinton l. c. „pax in Gallaecia".

5) Daß er seit a. 408 herrscht, hat Mariana V. 3 nur gefolgert.

6) Idac. p. 26. H. pacem cum Gallaecis, quos praedabatur assidue, sub interventu episcopali *datis* sibi reformat *obsidibus:* die Geiselstellung der Römer zeigt die Ueberlegenheit des Sueven (umgekehrt Ferreras II. § 86), vgl. p. 27. Suevi cum parte plebis Gallaeciae cui adversabantur pacis jura confirmant.

7) Irrig Mariana V. 3, vgl. Padilla I. p. 370, Muñoz I. p. 355, Memorial histor. español. I. p. 377.

8) Idac. p. 27, Isid. hist. Suev. a. 439/40.

9) Hierüber Resend. de ant. Lus. p. 954, Ferreras II. § 94, Morales V. p. 390, Masdeu X. p. 31, Wurm p. 60, heute Mertola Cortes y Lopez III. p. 215, Alcántara I. p. 265.

10) Isid. l. c.; aber Siege über Alanen und Silingen bei Mar. V. 3 sind Erfindungen, da diese schon seit 11 Jahren das Feld geräumt. S. A. I. S. 152 gegen die Annahme von zurückgebliebenen Theilen.

a. 440[1]) gestorben, verfolgte Rekila, jetzt allein König (a. 440—448), den natürlichen Zug der Ausbreitung nach dem Südosten, ging von der Guadiana gegen den Bätis vor, gewann Sevilla und von da die ganze Provinz Bätica und die Karthaginiensis[2]). Der Versuch der Römer, wenigstens diese beiden Provinzen zu befreien[3]), endete mit der Niederlage des kaiserlichen magister militum Vitus[4]) (dessen zahlreiche Truppen wohl gothischer Zuzug noch verstärt hatte) und mit noch schlimmerm Treiben der Sueven in diesen Provinzen[5]).

Im August des Jahres 448[6]) starb Rekila zu Merida: ihm folgte, nicht ohne heimlichen Widerstand anderer Thronbewerber[7]), sein katholisch getaufter[8]) Sohn Rekiar (a. 448—456), der sofort[9]) die nächsten römischen Gebiete, auch die Basken, mit Krieg und Plünderung überzog[10]) und sich mit der Tochter des Westgothen Theoderich I. vermählte“[11]): man maß ihm das Streben bei, ganz Spanien zu erobern[12]).

Man sieht, die Macht der Sueven war damals so im Steigen, und dazu in so drohender Bewegung selbst gegen Osten, die Pyrenäenpässe begriffen, daß der Gothenkönig vorübergehend ihr Bündniß dem römischen foedus vorzog: denn gegen Rom zunächst war diese enge Verbindung gerichtet[13]). Im Juli besuchte Rekiar seinen Schwiegervater[14]),

---

1) Clinton a. 441 und Marichalar I. p. 351.

2) Idac. p. 27.

3) So deute ich trotz des vexare, Idac. p. 32, den Zweck der Sendung.

4) Nicht Avitus wie Ferreras II. § 104.

5) a. 446. So Clinton l. c.

6) Clinton l. c. a. 447.

7) Idac. p. 31: nonnullis quidem sibi de gente sua aemulis sed latenter: obtento tamen regno etc.

8) Darauf gründete man im XVII. Jahrhundert, Valdesius p. 104, den Vorrang der spanischen vor den französischen Königen, da Rekiar 40 Jahre vor Chlodovech den Katholicismus angenommen.

9) Nach Clinton schon Februar und Juli a. 448.

10) Auch die Ermordung des Censorius zu Sevilla durch „Aiulf“ (Ferreras II. § 110 macht ihn zum „Befehlshaber“ der Stadt) hängt vielleicht mit dieser neuen Bewegung gegen Rom zusammen.

11) Februar a. 449, gewiß nicht deßhalb (wie Cénac Moncaut I. p. 214) des Uebertritt zum Christenthum: sonst wäre er Arianer geworden.

12) Jord. c. 44.

13) Nicht für den Katholicismus oder gegen den Arianismus! Valdesius p. 105 focht und — plünderte dieser Fürst.

14) Ob gerade in dessen Residenz Toulouse, ungewiß: vgl. Ferreras II. § 110, Vaissette I. p. 187.

offenbar mit großem Gefolg: denn „auf dem Rückweg“ [1]) verheerte er das Gebiet von Saragoſſa [2]) und überfiel mit gothiſcher Hülfe Lerida (Ilerda) [3]). In den nächſten Jahren, c. a. 451, ſuchen römiſche Geſandte, Manſuetus (er hieß noch comes Hispaniarum) und Fronto, dann a. 454 Juſtinianus den Frieden zu erhalten, vielleicht die Sueven zur Abwehr Attila's zu gewinnen [4]). Damals wohl [5]) hatten ſie den Römern ſogar die Carthaginienſis zurückgegeben, welche ſie aber Ende a. 454 abermals plünderten. Vergebens ſuchten römiſche und gothiſche Geſandte Rekiar zur Haltung des foedus zu bewegen a. 455 [6]). Derſelbe überfiel „mit Verachtung alles Rechts“ die römiſche Tarraconenſis a. 456 und nach einer zweiten fruchtloſen Geſandtſchaft ſeine Schwähers [7]) Theoderichs II. zum zweiten Mal: er drohte Toulouſe zu erobern, wenn man ihm die ſpaniſchen Städte verwehre. Das war eine thörige Ueberſchätzung der ſueviſchen Macht: gegen die Kernlande der Sueven im Norden der Halbinſel richtete ſich alsbald der ernſt gemeinte Angriff der verbündeten Römer und Gothen: nicht nur den Schutz der ſüdöſtlichen, ſpäter überfallenen, Provinzen galt es: bis an den Urbicus (Obrego) [8]) drangen die Römer ungehindert vor und wir ſahen, wie hier bei Paramo, 12 Millien von Aſtorga, der Gothenkönig am 5. October a. 456 die Sueven auf's Haupt ſchlug [9]): verwundet und mit knapper Noth entkam Rekiar und floh in das „entlegenſte Gallä-cien“, wo er ſich einſchiffte: die Gothen verfolgen ihn faſt ohne Widerſtand zu treffen, mit großen Verheerungen ziehen ſie, obwohl im Namen des Kaiſers (!), in Braga ein, 28. October: bald darauf wird Rekiar, von widrigen Winden zurückgetrieben, zu Portus Cale [10]) gefangen: für

---

1) Mit Unrecht zweifelnd Romey II. p. 94, irrig in der Zeitfolge Cénac Moncaut I. p. 231.

2) Tomeo y Benedicto I. p. 141.

3) Idac. p. 32, Isid. h. Suev., irrig Cénac Moncaut p. 220: nicht für die Gothen.

4) Jord. nennt auch Sueven in der großen Hunnenſchlacht, freilich vielleicht Donauſueven in Attila's Heer. Zweifelhaft auch Mariana V. 3, dagegen Ferreras II. § 119.

5) So Lembke I. S. 35.

6) Vgl. Morales V. p. 406, Troya II. 2 app. p. 813.

7) cognatus ſagt Jord. c. 44.

8) Orbega Masdeu X. p. 49, Orbigo Cortes y Lopez III. p. 495, Cénac Moncaut I. p. 225, Fauriel I. p. 252.

9) Wenn auch Jord. c. 44 übertreibt. A. V. S. 85.

10) Ueber das Alter dieſes Namens ſ. Censurae Nonii l. c.

einen Augenblick erlischt aller Widerstand der Sueven: Idacius erblickt darin ein vollständiges Aufhören ihres Reiches [1]). Theoderich setzt einen von ihm abhängigen Warnen [2]), den schon erwähnten Aiulf [3]), zum Statthalter in den altsuevischen Landen, Gallăcien, ein. Rekiar wird hingerichtet [4]).

Da lodert wieder eine schwache Erhebung auf: wohl im Nordwestrand Gallăciens schaaren sich die suevischen Bergbewohner um einen neuen König (a. 456—468), Maldra, den Sohn des Massila: wie es scheint, nicht dem bisherigen Königshause verwandt; darin lag „eine Wiederaufrichtung des Suevenreichs" [5]). Der Gothenkönig aber wandte sich südlich nach Lusitanien, er mochte seinem Statthalter die Unterdrückung jener Bewegung überlassen: bald nach Ostern — 27. März — zog er von Merida nach Gallien ab [6]), schickte aber Truppen gegen den Norden nach Gallăcien zurück, welche die römischen Städte Astorga und Pallentia unter friedlichen Vorwänden besetzten, dann aufs Aeußerste mit Mord, Raub und Brand heimsuchten, aber von dem castrum coviacense [7]), doch wohl durch Sueven, zurückgeschlagen nach Gallien abzogen [8]). Jetzt versuchte Aiulf, dem Andrängen der ihm untergebenen Sueven folgend — daneben hielt sich immer noch Maldra im Norden und Westen —, die gothische Herrschaft abzuwerfen und als freier nationaler König das Suevenreich wieder aufzurichten (a. 456—457): aber er wurde von einem gothischen Heer, das wahrscheinlich zurückgeblieben, nach Jordanis neu entsendet, nach Isidor verstärkt [9]) war, geschlagen [10]), von seinen Anhängern verlassen und zu Portus Cale gefangen und hingerichtet, Juni a. 457. Bischöfe suchten abermals den Frieden zu vermitteln: aber eine Eroberung von ganz Spanien [11]), eine vollständige Unterwerfung der Sueven erfolgte keine-

1) regnum destructum et finitum est Suevorum p. 39, „beinahe" fügt Isid. h. G. bei.

2) officier? Fauriel I. p. 253.

3) Agriwulf Jord. l. c., irrig Ferreras II. §§ 130. 134. A. V. S. 85.

4) October, so Ulloa p. 287 oder December 456.

5) Isid. h. G. regnumque reparatur Suevorum.

6) A. V. S. 85, Fauriel I. p. 254.

7) Coyanza Ferreras II. § 132.

8) Nicht richtig Lembke I. S. 36.

9) Die gothischen Feldherrn heißen Ceurila (Isid.) = Cyrila (Idac.) und Sunjarich = Singerich (Isid.); letzteres irrig.

10) Bei Lugo, behauptet Mariana V. 3.

11) Morales V. p. 415.

wegs: vielmehr wurde neben Maldra ein zweiter König der Sueven erhoben, Namens Franta (a. 457—458): nach Jordanis „gestattete“ ihnen Theoderich „aus Großmuth“ [1]) wieder einen König sueviſchen Stammes — eine tendentiös-gothiſche Darſtellung: obenein iſt Jordanis viel ſchlechter unterrichtet als Idacius = Iſidor und kennt den Namen Franta gar nicht. Es ſcheint vielmehr Franta neben [2]) Maldra von einem andern der den Gothen widerſtrebenden Bezirke erhoben worden zu ſein. Wohl um die Gothen aus dem Lande zu bringen, ſuchten damals die Sueven mit der römiſchen Bevölkerung Galläciens Frieden. Bald aber brach denſelben wieder Maldra, das Haupt der nördlichen und weſtlichen Bezirke, und nahm mit oft erprobter Liſt und Untreue Liſſabon.

Als zwiſchen Oſtern und Pfingſten (Mai?) [3]) a. 458 Franta ſtarb, vereinte dies die sueviſchen Bezirke wenigſtens inſofern, als ſeine Anhänger ſich wieder an Maldra ſchloßen [4]), der ihnen ſeinen Sohn Remismund (a. 458— nach 468) zum König dieſer Bezirke [5]) beſtellt zu haben ſcheint [6]). Maldra's Schaaren verheerten die galläciſchen Landſchaften des Duero-Gebiets; im Juli erſchien ein gothiſches Heer unter Cyrila in Bätica, gleichzeitig mit vermittelnden Geſandten der Gothen und Vandalen; im nächſten Jahre, a. 459, wurde Cyrila durch Sigrich und dieſer a. 460 durch Sunjarich abgelöſt [7]): gleichwohl plündern die Sueven des Maldra Luſitanien, die des Remismund Gallätien; erſterer läßt ſeinen Bruder, vielleicht ebenfalls einen Bezirkskönig, ermorden

1) Ihm folgt Mariana V. 4, Lembke I. S. 36.

2) Von einem Bündniß zwiſchen Maldra und Franta weiß nur Mariana V. 3.

3) 20. April — 8. Juni Ulloa p. 289.

4) revertuntur.

5) regulus Jord. c. 44.

6) So ſuche ich zu vereinen Idac., der nach dem Tod des Franta neben Maldra Remismund (= Arismud Isid.) als Haupt der Sueven kennt und Jord. der, den Maldra und Franta nicht kennend, den Remismund als Nachfolger Aiulfs nennt c. 44 mit Isidor, der in h. G. den Arismod = Remismud einen Sohn des Maldra (ſo Mariana V. 3, Masdeu X. p. 59: der aber irrig jetzt ſchon Frumari auf Franta folgen läßt; unentſchieden Lembke I. S. 38) und beide gleichzeitig reges Suevorum nennt, in der h. S. den Remismund ebenfalls Sohn des Maldra nennt und nach dem Tod des Franta deſſen Anhänger zu Maldra zurückkehren (reverti) läßt; von Beſtätigung durch Theoderich, Ferreras II. § 137, wiſſen die Quellen nichts; ungenügend auch v. Wietersh. IV. S. 313. 443. 445. Lafuente II. p. 320 rathlos: Maldra-Frumar, Remismund, qué podemos decir? Brauchbar immer noch Ulloa cronologia (de los reyes y años de su reynado) p. 284, irrig Cénac Moncaut I. p. 226—8 in der Zeitfolge.

7) Anders Fauriel I. p. 291.

und entreißt den Gothen Portus Cale. Darauf neuer Kampf zwischen Sueven und Römern in Gallăcien wegen Ermordung „einiger Vornehmen“ (Römer). Ende Februar a. 460[1]) fällt Maldra ebenfalls durch Mord: zu Ostern (April?) ermorden die Sueven in treulosem Ueberfall den rector und andere vornehme Römer[2]) zu Lugo[3]), was gothische Truppen, gemäß dem damaligen foedus mit Majorian, „in römischem Auftrag“ durch einen Streifzug gegen die dortigen Sueven ahnden sollten: aber ihre Annäherung wurde von römischen Parteigängern den Sueven verrathen[4]) und sie mußten bald (Juni a. 460) wieder abziehen: Führer dieser Truppen waren der römische magister Negotianus und der oben genannte gothische comes Sunjarich[5]). Mit Hülfe derselben Verräther überfiel am 26. Juli a. 460 der Suevenhäuptling Frumari die Stadt Aquă Flaviă (Chiaves)[6]), nahm den Bischof Idacius in der Kirche gefangen nnd verheerte das ganze Gebiet, während König Remismund weiter nordöstlich die Landschaften der Auregenses und die Küstenstriche bei Lugo[7]), wohl zur Vergeltung der gothischen Invasion, überzog.

Erst jetzt sagt Idacius: „zwischen den beiden genannten (d. h. Remismund und Frumari) entstand Streit über die königliche Gewalt“[8]). Auf die Frage, welchen staatsrechtlichen Einfluß der Tod des Maldra geübt, giebt er keine Antwort: vielleicht war Frumari der Sohn des a. 460 ermordeten Bruders des Maldra, also ein Vetter des Remismund: daß Frumari, der bei dem Ueberfall von Aquă nicht König genannt wird[9]), seit Maldra's Tod bis dahin in Abhängigkeit von Remismund die westlichen Gebiete beherrscht und jetzt erst Selbständigkeit gegenüber diesem angestrebt habe, ist nicht wahrscheinlich: erst nach seinem Tod spricht Idacius emphatisch von der Wiedervereinigung aller suevischen Bezirke unter Remismund; es scheint vielmehr

---

1) So auch Ulloa cronol.

2) Honesto natu, nicht den Befehlshaber Honestus! wie Ferreras II. S. 143.

3) In den Mai desselben Jahres fällt die verunglückte Expedition, s. I. S. 157, Majorian's von den spanischen Küsten aus gegen die Vandalen.

4) Anders versteht die dunklen Worte des Idac. Ferreras II. § 143.

5) Nertous bei Mariana V. 4.

6) Ceillier XV. p. 18. Vgl. Nic. Ant. III. 4. 76.

7) Idac., Isid. h. S.

8) *oritur* de regni potestate dissensio.

9) Es heißt nur cum *manu* Suevorum *quam habebat*, anders Romey II. p. 109.

nach Maldra's Tod bei den Weſtſueven ein ungeordneter Zuſtand eingetreten zu ſein, in welchem Frumari hervorragte und nun ſich zum König (460—463) dieſer Bezirke erhob, während Remismund vergeblich dieſelben mit ſeinen oſtſueviſchen zu vereinen ſuchte[1]).

In einer kurzen Waffenruhe zwiſchen Sueven und Römern in Gallăcien gingen auch zwiſchen Sueven und Gothen Geſandte hin und her. Denn auch dieſe hielten ſich zum Theil als römiſche foederati in einzelnen Städten der Halbinſel: der magister militum Negotian und der comes Sunjarich weilten ſtändig im Lande: letzterer entriß Scalabis[2]) am untern Lauf des Tajo den Sueven (October a. 461) und damals vielleicht auch Liſſabon. Bald darauf erlangte Idacius nach dreimonatlicher Haft die Freiheit wieder und ging nach Aquä zurück (Nov. a. 461). Theoderich berief jetzt den Sunjarich ab und erſetzte Negotian durch Arborius (461/462). Remismund ſuchte damals, wie es ſcheint, die Gothen zur Beſeitigung Frumari's zu gewinnen: der früher ſchon genannte Unterhändler und Feldherr Cyrila und ein vornehmer Provinciale Gallăciens Palegorius kreuzen ſich in Lugo mit Geſandten Remismunds: ja Remismund beſucht zweimal den Gothenkönig zu Toulouſe, während Cyrila in Gallăcien bleibt, wie es ſcheint, mit gothiſchen Truppen gegen Frumari operirend, ohne zweimaligen neuen Ausbruch von Feindſeligkeiten zwiſchen Sueven (Remismunds, ſchwerlich ſind die Frumari's gemeint) und Gallăciern verhindern zu können. Endlich — vor Mai 463 (?) — ſtirbt Frumari und nun vereinigt Remismund alle ſueviſchen Bezirke[3]), ſucht den Frieden zu befeſtigen und ſich eng an Theoderich zu ſchließen, der ihn ſeinerſeits durch reiche Geſchenke (vielleicht auch durch Annahme zum Waffenſohn)[4]) und durch Verſchwägerung hierin zu beſtärken trachtet[5]).

Die wichtigſte Folge dieſer engen Verbindung war die Verbreitung des Arianismus unter den bis dahin noch heidniſchen oder auch katho-

---

1) Remismund erſcheint immer im Oſten neben Maldra und Frumari.

2) Seit dem Martyrium von Sanct Irene: Santarem.

3) Idac. Frumario mortuo R. omnibus Suevis in suam ditionem revocatis pacem reformat elapsam.

4) cum armorum adjectione.

5) missa conjuge quam habebat: das iſt wohl vielleicht eine Verwandte, aber ohne Weiteres macht Mariana V. 5, Ferreras II. § 151 eine Tochter daraus, richtig Lembke I. S. 40, vgl. Fauriel I. p. 292.

lischen Sueven[1]) durch einen Bischof Ajax, der von Gallien aus nach Spanien gekommen war und vom König in seiner Propaganda eifrig unterstützt wurde. Es begreift sich, daß der häufige Wechsel von Frieden und Kampf mit Rom in der gothischen Politik schon wegen der Entfernung der beiden verbündeten Reiche von den Sueven nicht immer in gleichem Tact begleitet werden konnte: so mochte es den Gothen genehm sein, daß unmittelbar nach dem Tod des Aegidius, als sie wieder einmal die Gelegenheit zum Angriff gegen die Römer benutzten, auch die Sueven den Römern in Lusitanien Coimbria entrissen[2]): etwas später aber versucht Theoderich vergeblich durch Gesandte die Belagerung von Aunona[3]) durch die Sueven zu verhindern[4]). Bei der Thronbesteigung Eurichs a. 466 beginnt sofort ein lebhafter Verkehr Remismunds nach allen Seiten: seine Gesandten gehen, außer nach Toulouse, auch nach Rom und Karthago: von Eurich werden sie abgewiesen und ihnen folgt auf der Rückreise unmittelbar ein gothisches Heer, welches bis gegen Merida vordringt: Remismund ließ damals immer noch Aunona einschließen, wandte sich nach vergeblichen Verhandlungen selbst gegen Lusitanien, überfiel, plünderte und verbrannte abermals Coimbria und gewann durch Verrath des Befehlshabers Lusidius Lissabon[5]), und zwar entriß er es, wie es scheint, einer gothischen Besatzung: denn auf die Nachricht von jenem Verrath[6]) dehnen die Gothen die Feindseligkeiten auch auf die Römer aus, „welche den Sueven in Lusitanien dienten": gleichwohl schloß sich damals auch Annona den Sueven an, welche die widerstrebenden gothisch gesinnten Landschaften von Lusitanien und Asturien verheerten, während das gothische Heer in gleicher Weise die den Sueven geneigten oder gehörigen Gebiete heimsuchte: das unglückliche Land wurde von den beiden Germanen-Völkern wie von zwei Mühlsteinen zerrieben.

Hier (a. 468) bricht des Idacius Chronik ab, die werthvollste, weil gleichzeitige, ehrliche und detailirte, Quelle für die Geschichte der

1) So Isid. h. s. Ob der König selbst katholisch war bis dahin? vgl. Ferreras II. § 153.

2) Damals gingen zwei suevische Gesandtschaften an Theoderich; Abberufung des mag. mil. Arborius. Motiv? nur Einfälle bei Ferreras II. § 153.

3) Ueber die Lage Ferreras II. § 156.

4) Zwei Gesandtschaften Theoderichs an Remismund; (willkürlich über Salla, einen dieser Gesandten Mariana V. 5, anders Ferreras II. § 156) und eine ebenso vergebliche von Eurich.

5) Das also wieder verloren worden, seit a. 458, wovon wir nichts wissen.

6) Anders Ferreras II. § 163.

ſpaniſchen Sueven: für die nächſten hundert Jahre wiſſen wir von dieſem Reich ſo gut wie nichts, nicht einmal die Namen der Könige: Iſidor, der ſie hätte erfahren können, hielt es nicht für der Mühe werth, die Namen dieſer Arianer zu überliefern[1]). Nur das wiſſen wir, daß ſchon unter Eurich die Sueven alle ihre Beſitzungen im Südoſten der Halbinſel verloren und wieder auf ihre urſprünglichen Sitze, die galläciſchen Gebirge, zurückgedrängt wurden[2]).

Erſt mit dem Uebertritt des Königs und des größten Theils ſeines Volkes zum Katholicismus[3]) fällt einiges Licht, freilich nur der trübe Dämmer der Kirchenlegende, auf dieſen Staat. König Theodemirs[4]) junger Erbe (c. a. 560)[5]) war tödtlich erkrankt: vergebens rief der Vater mit reichen Geſchenken — das ganze Körpergewicht des Kranken in

---

1) Zwei zwiſchen Remismund und Theodemir eingeſchobne angebliche Suevenkönige Rekila II. und Theudemund hat ſchon des Ferreras Kritik II. § 295 beſeitigt; ebenſo halte ich die Namen Hermenerich und deſſen Sohn Ricilian in v. S. Vincentii legionensis Bolland. 11. März p. 62, Mabillon I. p. 304, Aguirre II. p. 336 für apokryph und dem echten Hermenerich und Rekila nachgemacht, a. M. Marichalar I. p. 351; jener Ricilian, z. B. bei Berganza p. 59, würde in das Jahr 584 fallen, in welchem Leovigild den Audica abſetzt; daher die Noten l. c. Leovigild ſtatt Ricilian ſubſtituiren. Das Chron. ovet. p. 61 läßt Theodemir unmittelbar auf Remismund folgen. Ricilian hält angeblich ein Arianerconcil und läßt St. Vincentius, den Abt Nanimir und 12 Mönche des Kloſters St. Claudii tödten.

2) Deßhalb heißt z. B. immer Miro rex Gallaeciensis Greg. tur. V. 42, VI. 43, das Reich r. Gallaeciense.

3) Moron II. p. 25, Schröckh XVIII. S. 86, Rückert C. G. I. S. 267

4) Bei Greg. tur. de mir. s. M. I. 11 Cariarich (ſo Marichalar I. p. 351 Gieſebrecht S. 275), wohl verdorben aus Ariamir: für die Identität dieſer drei Namen auch Mabillon elog. s. Mart. p. 249. Nicol. Anton. IV. 3, 51. Dagegen halten Lembke I. l. c., Marichalar l. c. den Theodemir für Cariarichs Nachfolger, doch für identiſch mit Ariamir, vgl. Reinkens Martin S. 169. In. H. nennen den Vater Theodemir, den Sohn Ariamir; Lafuente II. p. 346 läßt Cariarich, Miro, Theodemir einander folgen; vgl. Ulloa cronol. p. 291 vor Mai a. 559 bis Nov. a. 570; vgl. Masdeu XI. p. 122 gegen Florez; gegen Ferreras' Schwankungen Berganza, crisis p. 50; noch andere Meinungen bei Aguirre II. p. 296; für die Anſicht im Text beſonders Isidor de vir. ill., der gleichzeitig mit Athanagild Theodemir als rex Suevorum nennt; das Chron. iriense p. 89 (aus dem X. Jahrh.!) läßt freilich den erſten katholiſchen König Miro zu Lugo im fünften Jahre auch das Reich des Ariamir zu Braga nach deſſen Tod erwerben.

5) Zweifelhaft, ob der ſpätere Theodemir II. (oder Miro): ſo Gieſebrecht p. 278.

Gold und Silber — die Fürbitte Martins von Tours [1]), des größten Heiligen von West-Europa, an: er erkannte, daß der katholische Heilige seine Kraft für den Ketzer nicht geltend machen wollte: da gelobte der König im Stillen den Uebertritt zum katholischen Glauben und die Erbauung einer dem heiligen Martin geweihten Kirche [2]) und alsbald genas der Knabe.

Soweit die Legende: fest steht nur [3]), daß im dritten oder vierten Jahre dieses Königs, der a. 559/560 die Regierung antrat [4]), a. 563 zu Braga eine Synode tagte, welche nach dem kurz vorher erfolgten Glaubenswechsel die Neugestaltung des kirchlichen Lebens ordnete, indem die bedeutende Persönlichkeit des Missionärs Martin von Dumium [5]) seit c. a. 550 der Ausbreitung des Katholicismus, zumal durch Stiftung von Klöstern, eifrig vorgearbeitet hatte und nun nachhalf [6]).

Der Nachfolger [7]) Theodemirs war Miro [8]) a. 570—583; er führte a. 571 einen Feldzug gegen die Rucconen in Cantabrien [9]) und suchte sich mit Guntchramn von Burgund wider das gewaltige Umsichgreifen Leovigilds zu verbünden, der a. 576 in das suevische Gebiet eingefallen und nur mit Mühe zur Gewährung von Frieden oder

---

1) Ueber Martins Bedeutung in jener Zeit und Gegend Guettée I. p. 81 f. Gilly p. 140 f., Bordier II. p. 443, Schotel p. 6—12; mit Grund nennt ihn St. Martin von Dumium den Schutzheiligen auch Galläciens: opuscula st. Martini dum. in bibl. max. patr. X. p. 386 patronum Gallaeciae; tua signa Suevus admirans didicit fidei quo tramite pergat.

2) Zu Orense Ferreras II. § 296; zu Braga Mariana V. 11; Mirakel hielt a. 572 Morales V. p. 508; weitere Mirakel zu Tours Ferreras II. § 298; auch eine Pest im Suevenreich erlosch.

3) Aeltere Spanier recipiren die ganze Fabel z. B. Padilla II. p. 45; aber auch Jager II. p. 377 noch.

4) Lembke I. S. 65.

5) † a. 580; Greg. tur. V. 38; seine formula vitae honestae ist dem König Miro zugeeignet s. Achèry spicileg. X. p. 626 biblioth patr. X. p. 382. III. der neuen Ausgabe; Bähr I. S. 434.

6) Isid. h. Suevor., de vir. ill. p. 4. M. D. Suevorum populis regulam fidei constituit regnante Th. rege S., carmen Venant Fortun. Aguirre II. p. 324 oder Migne V. 1; vgl. Greg. tur. de mir. s. Mart. I. 11; Ferreras II. §§ 300—304. 316, Nicol. Anton. IV. 3. 47, Padilla II. p. 33, Masdeu XI. p. 122; (die Klöster zu Dumium, Tibaes, Lorban) Mabillon l. c.

7) Sohn? so Marichalar l. c.

8) Oder Theodemir II.; die beiden Doppelnamen von Vater und Sohn sind wohl mit Ferreras II. § 302 aus Umtaufung bei dem Glaubenswechsel zu erklären.

9) Joh. Biclar. p. 384 Isid. h. Suev.

doch Waffenstillstand zu bewegen war [1]). Miro's Gesandte wurden von Chilperich — denn dieser stand auf Seite Leovigilds [2]) — zu Paris ein Jahr lang gefangen gehalten [3]). Bei dem katholischen Aufstand Hermenigilds war dem Suevenkönig seine Politik klar vorgezeichnet: natürlich verband er sich mit dem Empörer und suchte dem in Sevilla Belagerten Entsatz zu bringen a. 583 [4]), ward aber von Leovigild eingeschlossen, zur eidlichen Unterwerfung und zur Heeresfolge gegen Hermenigild gezwungen [5]): er starb vor Sevilla oder bald nach der Heimkehr (a. 583) [6]). Sein Sohn und Nachfolger Eborich [7]) fügte sich der gothischen Oberhoheit: „er bat um Leovigilds Freundschaft, leistete ihm den Huldigungseid, wie sein Vater gethan, und übernahm das gallächische Reich“ [8]): aber gerade diese Unterwerfung scheint den Grund oder Vorwand für die Erhebung seines Schwagers Audika [9]) gegeben zu haben, der alsbald (a. 584) an der Spitze eines Heeres den Knaben [10]) vom Throne stieß und geschoren in ein Kloster steckte: er heirathete dann die Wittwe Miro's, Siſiguuthis [11]). Aber Leovigild ließ nicht lang auf sich warten: Rache für seinen getreuen Schützling

---

1) Joh. Biclar. p. 388.

2) A. V. S. 143.

3) Greg. tur. V. 42.

4) A. V. S. 144.

5) Joh. B. Isid. Hist. S.

6) Greg. tur. VI. 43. So suche ich mit Ferreras II. § 380 und Aschb. S. 208 die Widersprüche der Quellen zu vereinen: Joh. Biclar. und Isid. h. Suevor. lassen ihn von Anfang Leovigild zu Hilfe ziehen, was ganz unbenkbar; richtig Martin II. p. 135, Romey II. p. 135, Lafuente II. p. 349: dagegen Greg. tur. VI. 43 cognovit L. Mironem regem contra se cum exercitu residere, quo circum dato sacramenta exigit sibi in posterum fore fidelem et datis sibi invicem muneribus unusquisque ad propria est regressus. Der Bergkönig erkrankt „ungewohnt der Luft und Wasser der Niederung“. Greg. tur. l. c.; nur wirre Fabeln in Chron. iriense p. 90. Mariana V. 12 erblickt in seinem Tod die Strafe für seine Hülfeleistung gegen seine katholischen Glaubensgenossen. Miro's Name in einer Inschrift um a. 572 (?) Masdeu IX. p. 6.

7) Isid. Eburicus. Joh. Biclar. Eburicius, Eborius, Euricus Greg. tur. Euricus.

8) Greg. tur. l. c.

9) Joh. Biclar. Andeca, Audeca, Isid. Andeca, Andica, Greg. tur. Auduca epit. Audega.

10) adolescentem.

11) Joh. B. p. 391. Wohl die Stief-Mutter des Entthronten; er hatte (vorher?) die Schwester desselben zur Frau (desponsatam). Gener Mironis heißt er Greg. tur. h. epit.

und Wiederherſtellung der gothiſchen Oberhoheit mußte er anſtreben. Faſt ohne Widerſtand erlag Audika [1]): er wurde a. 585 [2]) gleichfalls geſchoren und in das Kloſter Beja (Badajoz) geſteckt: Eborich zu reſtituiren fällt aber dieſem Rächer nicht ein — die Tonſur hätte ihn wohl nicht abgehalten: er fand es möglich und deßhalb geboten, das Sueven-Volk und -Land, nicht zu vergeſſen den Königsſchatz (thesaurum), vollſtändig dem Gothenreich einzuverleiben und keinen ſueviſchen König, wenn auch unter ſeiner Oberhoheit, mehr zu dulden [3]). Zwar verſuchte noch im gleichen Jahre der Sueve Malorich [4]) die Wiederaufrichtung eines unabhängigen nationalen Königthums in Gallăcien, ward aber ſofort von den Feldherren Leovigilds überwältigt und dieſem in Ketten nach Toledo geſchickt.

Seither ging das Suevenreich im Gothenreich auf: doch mag auf die Verſchiedenheit der Spanier und Portugieſen die Verſchiedenheit des germaniſchen Elements in der Miſchung der beiden germaniſchen Völker, dort gothiſches, hier ſueviſches Blut, nicht ohne Einfluß geblieben ſein.

Daß ſich manche Eigenthümlichkeiten in dieſen Landen, z. B. auch im kirchlichen Leben, erhielten, haben wir geſehen [5]). Ob aber die Sueven ſeit der Einverleibung, bis auf die Herſtellung eines weſtgothiſchen Landrechts unter Kindaſvinth, ihr ſueviſches Stammesrecht behielten, iſt nicht zu ermitteln: jedenfalls bewahrten ſie es im Rechtsleben außer Proceß und in rein ſueviſchen Fällen auch im Proceß ſehr wahrſcheinlich.

Wenn auch hin und wieder gothiſche Könige ihre Söhne, zum Theil als Mitregenten, im alten Suevenland reſidiren und mit regieren ließen, ſo hatte das doch ſicher nicht den Sinn, das Suevenreich als ein beſonderes wieder herzuſtellen [6]), ſondern vielmehr den entgegen-

---

1) mira celeritate Isid. H. G.

2) a. 584 Ferreras II. § 395, Valesius II. p. 285.

3) Joh. B. p. 392 Suevorum gentem, thesaurum et patriam suam in potestatem redigit et Gothorum provinciam facit Isid. H. S. regnum S. deletum in Gothos transfertur: (er giebt dieſem Reich nur 126 Jahre, das Richtige ergiebt die Addition der 38 Jahre der ſpaniſchen Aera, überſehen von Resendius de antiq. Lus. p. 946) H. G. regnum S. in jura (nicht injuria) gentis suae transmisit. App. chron. Marii bei Bouquet II. p. 19.

4) Joh. B. p. 393 Malaricus al. Malaricus. Mariana VI. 13 Amalaricus tyrannidem assumens quasi regnare vult.

5) A. V. S. 154.

6) Von einem bloßen Lehenverhältniß zum Gothenſtaat, Leubke I. S. 187, Rosseeuw I. p. 439, iſt keine Rede.

gesetzten Zweck [1]). Vielmehr nahmen die Gothenkönige seit a. 584 in ihren Titel manchmal den Zusatz „und König der Sueven" auf [2]).

Uebrigens gaben die Castilianer den Portugiesen bis auf die Zeiten Philipps II. im neckenden oder beschimpfenden Ton den Scheltnamen: los Sevosos, Suevosos, was vielleicht als eine Mißbildung des alten, als solchen nicht mehr verstandenen, Volksnamens der Sueven gedeutet werden mag [3]).

2. Verfassung.

Eine geregelte Landtheilung der Sueven mit den Römern ist nicht zu erweisen, aber zu vermuthen, weil das foedus mit Honorius Anwendung des Systems der hospitalitas voraussetzen läßt [4]). Das Schweigen des Idacius und seine Ausdrücke: „die in den Städten und Castellen noch übrigen Spanier unterwerfen sich der Herrschaft [5]) der in den einzelnen Provinzen gebietenden Barbaren" [6]) beweisen nichts gegen eine Landtheilung [7]). Bei den späteren Zügen der Sueven und ihrer Ausbreitung c. a. 430—440 aber kam es gewiß nicht mehr zu Landtheilungen; hier handelte es sich meist um Plünderung und etwa noch um Anerkennung der suevischen Staatsgewalt wegen der Steuern und Besetzung der Städte [8]). Außerhalb ihrer galläcischen Stammlande haben die Sueven offenbar nicht Ansiedlung, nur Raub gesucht: daher das unaufhörliche Plündern [9]) auch in Landschaften, die sich ihnen ergeben, daher das treulose Ausrauben und Wiederaufgeben friedlich besetzter

---

1) So ist zu beurtheilen Luc. tud. l. c. rex (Egica) participem in regno fecit (Witicanem filium) et in civitate tudensi habitare praecepit, ut ipse pater teneret regnum Gothorum et filius Suevorum. Vgl. Mask. XIV. c. 26, Anm. 24, Lembke I. 74. 117.

2) ep. Greg. M. ad Rec. regem. Gothorum et Suevorum Balus. Misc. V. p. 478. Sisibut aber unterschreibt nur r. Wisig. ep. p. 372.

3) Brito, monarchia lusitana II. 6, 4; ich citire dies nach Rosseeuw I. p. 254.

4) A. I. S. 142—145. 147; Gaupp S. 434; in den Bergschlössern halten sich noch römische Besatzungen a. 429.

5) servituti.

6) dominantium p. 16.

7) Das Chron. iriense aus dem X. Jahrhundert weiß freilich von solcher zu 2 und 1 Drittel zu erzählen, aber zugleich von Ilia, der Tochter des Königs von Troja.

8) So z. B. Idac. p. 52, wo die Römer in Lusitanien als den Sueven „dienend", „unterthan" bezeichnet werden.

9) depraedari, invadere.

Städte — was jeder politiſchen Tendenz ſchroff widerſpricht und nur aus planloſer Beuteſucht des Barbarenthums ſich erklärt.

Das von den Sueven occupirte Gebiet — der Ausdruck „Suevia“ wird für daſſelbe nicht gebraucht [1]) — wird noch [2]) in die alten römiſchen conventus gegliedert [3]), z. B. c. lucensis, deſſen Mittelpunct und Verſammlungsort Aquä Flaviä, c. bracarensis (loca maritima), c. asturicensis, lusitaniae.

Gleich in der erſten Zeit begegnet eine Spur von zwei gleichzeitigen Königen in dieſem Stamm: Hermerich und Hermigar [4]) und lange Zeit beſteht eine Neigung des Stammes, ſich in zwei Gruppen, eine nordweſtliche und eine öſtliche, zu gliedern: trotz der augenfälligen Nachtheile dieſer Zerſplitterung [5]) gegenüber den überlegenen Römern und Gothen und trotz des glücklichen Zufalls, der wiederholt den Einen König beſeitigt — immer wieder erneut ſich die Zweitheilung: zwar mochte dazu die räumliche Gliederung ihrer Sitze beitragen, ſicher aber bildete alte Bezirkstheilung des Stammes die geſchichtliche, die traditionelle Haupturſache: Hermerich und Hermigar, dann Hermerich und Rekila, Aiulf und Maldra, Maldra und Franta, Maldra und Remismund, — daß auch im letzten Fall keine Vereinung ſtatt fand und der Vater den Oſtbezirken einen beſondern König geben mußte, iſt beſonders auffallend — endlich Remismund und Frumari [6]).

Von den ſtändiſchen Verhältniſſen der Sueven, Adel u. dergl. [7]) wiſſen wir nichts [8]): die der Provincialen waren aber ſelbſtverſtänd-

---

1) Wie A. Morales Silva I. p. 2 behauptet.

2) Von Idacius p. 43 seq.

3) S. A. V. 65.

4) S. oben S. 560.

5) Un peuple insensé nennt ſie deßhalb Desormeaux I. p. 151.

6) Dagegen gehört der gleichzeitig mit Miro von Joh. B. a. 577 p. 387 genannte rex Suevorum, den der römiſche mag. mil. gefangen mit Weib und Kind und thesaurus nach Byzanz bringt und deſſen Provinz er den Römern wieder unterwirft, wohl nicht den ſpaniſchen Sueven an; und kein Gewicht lege ich zur Stütze meines Bezirkskönigthums auf die Nachricht des ſpäten Chron. iriense, wonach Ariamir zu Braga, Miro zu Lugo gleichzeitig geherrſcht und erſt nach Ariamirs Tod alle Sueven vereinigt habe. Vgl. Lembke I. S. 64; Romey II. p. 132.

7) Die omnes catholici magnates Galliciae bei Aguirre II. p. 320 ſind eine Fälſchung; „fideles amici mei“ werden von Theodemir entſendet Greg. tur. Martin I. 11.

8) Greg. tur. II. 2 nennt Unfreie pueri, famuli, ſ. aber oben S. 187, 188 und mir. Mart. IV. 7.

lich in Gallăcien und Luſitanien die gleichen wie im übrigen Spanien[1]). In den römiſchen Städten hatten ſich die Municipalverfaſſung[2]) und auch ihre Privilegien, z. B. daß keine Leichen in ihren Mauern beſtattet werden durften, erhalten. An der Spitze von Lugo[3]) ſteht ein rector, in Liſſabon wird ebenfalls ein römiſcher Vorſtand Luſidius belaſſen[4]). Wiederholt nennt Idacius Männer und Frauen von vornehmer Geburt[5]), z. B. eine edle Familie in Coimbria, und die Concilsacten laſſen ungefähr dieſelben Zuſtände in Gemeinde und Kirche erkennen wie im Gothenreich, weßhalb wir auf eine beſondere Darſtellung derſelben für Gallăcien nicht eingehen. Nur wirkte die größere Rohheit der Sueven, die rauhe Gebirgsnatur und die Entlegenheit von allem Verkehr mit dem übrigen Europa hemmend auf die Entfaltung der Cultur; man fühlte ſich in dieſem Reich — und ſprach es aus — „im abgelegenſten Winkel Europa's".

Von den einzelnen Hoheitsrechten dieſes Königthums erfahren wir ſehr wenig.

Der König hat den Heerbann, befehligt ſeine Truppen[6]). Vom Gerichtsbann (und Begnadigungsrecht) haben wir eine legendenhafte, aber auch eine actenmäßige Ueberlieferung[7]). Von den Finanzen wiſſen wir nur, daß ein thesaurus beſteht[8]), der König Geſchenke mit andern Fürſten tauſcht[9]) und reiche Gaben an Kirchen verleiht[10]), auch übt die Krone das Münzrecht. Man hat in neuerer Zeit unzweifelhafte

---

1) Daher in Lugo aliquanti *honesto natu* Idac. p. 44. Palaegorius vir *nobilis* Gallaeciae p. 50 *familiam nobilem* Cantabri in Conimbria spoliant et captivam abducunt matrem cum filiis.

2) Ob aber und wie lang in den Städten der einzelnen „conventus" noch die Verſammlungen wirklich gehalten wurden, erhellt aus der bloßen Beibehaltung der Eintheilung nicht.

3) Vgl. Böck II. p. 1035.

4) p. 52 L. civis qui illic praeerat.

5) honesto natu.

6) Oben S. 561, 563 f.

7) Legende: König Miro droht dem mimus, der die Reben vor der Kirche des h. Martin von Braga beſchnitten, Handabſchneiden, die Fürbitte des Volkes befreit ihn Ferreras II. §§ 295 f. Acten: St. Martin von Dumium überträgt den Königen als ſolchen die Sorge für Vollſtreckung ſeines Teſtaments oben S. 467.

8) Oben S. 572.

9) Oben S. 567.

10) Oben S. 570.

ſueviſche Münzen in Spanien gefunden [1]); die Könige ſchrieben den Namen des Kaiſers um das Haupt, um dem Gelde bei dem Volk willigere Annahme zu ſchaffen. Und ganz wie die Oſtgothen noch unter Totila den Namen des längſt verſtorbenen Kaiſers Anaſtaſius auf ihre Münzen ſetzten [2]), weil dieſer den Vertrag mit Theoderich über die Einräumung Italiens geſchloſſen, ganz ebenſo führten die Suevenkönige, z. B. noch Rekiar a. 448—456 den Namen des Kaiſers Honorius auf ihren Münzen [3]): offenbar deßwegen, weil dieſer Kaiſer durch das foedus von a. 417 die Rechtsbaſis ihres Reiches den Provincialen gegenüber geſchaffen hatte [4]).

Das Verhältniß der heidniſchen und arianiſchen [5]) Könige zu der katholiſchen Kirche war häufig ſehr feindlich: der Untergang des Suevenkönigs Hermigar ward als Strafgericht für Beleidigung der heiligen Eulalia von Merida angeſehen [6]). Wohl ſueviſcher Einfluß war es, der unter Rekila den Biſchof Sabinus von Sevilla vertrieb und durch Epiphanius erſetzte [7]). Doch beſtand das kirchliche Leben in Gallăcien fort: die Biſchöfe Antoninus von Merida, die von Lamego, Lugo, Chiaves oder Orenſe [8]), Idacius und Thuribius von Aſtorga konnten die Manichäer verfolgen und austreiben und untereinander [9]), ebenſo mit Rom [10]) und Gallien verkehren und eine Disputation und Synode gegen die Priscillianiſten abhalten [11]). Und auch in dieſem Reich verhandeln die katholiſchen Biſchöfe zum Schutz der Provincialen oft erfolgreich mit den Königen [12]). Erſt unter Remismund wurde wäh-

---

1) Velasquez p. 110 konnte nur vermuthen, daß eine Münze mit „Curric“ von Cariarich ſtamme.

2) A. III. S. 235.

3) Das thatſächliche entnehme ich Lelevel p. 4.

4) Dieſer Erklärungsgrund fehlt bei Lelevel l. c.

5) Nach Idac. p. 31 war Rekila noch Heide.

6) Idac. p. 24; über dieſe Heilige Padilla I. p. 350 seq. Als ausgemacht ſtellt das hin Ferreras II. § 96.

7) l. c. p. 27 factione depulso, fraude, non jure, ähnlich vielleicht in Lugo p. 25 und Aſtorga Ferreras II. § 58.

8) Ferreras II. § 165.

9) Idac. p. 28. 31.

10) Ferreras II. § 106. Die Briefe des Papſtes Leo und des Thuribius von Aſtorga Aguirre II. p. 207—18.

11) l. c. 31 a. 448. Aguirre II. p. 218 seq., Mariana V. 4, Ferreras II. § 102. 107, Romey II. p. 187.

12) Idac. p. 25 sub interventu episcopali.

rend der engen Verbindung mit Theoderich II. von dem gothischen Gallien aus der Arianismus unter den Sueven verbreitet, besonders durch einen Bischof Ajax [1]), während bis dahin [2]) neben dem Heidenthum der Katholicismus, sogar in derselben Familie, in dem Volke herrscht: z. B. Rekila stirbt als Heide, sein Sohn Rekiar ist Katholik [3]). Doch bestand auch in der dunkeln Zeit von Remismund bis Theodemir die Diöcesan-Verfassung fort [4]). In das Jahr 554 wird verlegt das apokryphe Martyrthum des St. Vincentius, des Abtes Ranimir und der zwölf Mönche vom Kloster des St. Claudius [5]) durch die arianischen Sueven [6]).

Seit der Bekehrung übt der König die Kirchenhoheit über die katholische Kirche. Nach dieser Bekehrung trat am 1. Mai a. 563 die erste Synode zu Braga zusammen [7]) unter dem Vorsitz des Metropolitan Lucretius [8]) auf den Befehl des Königs Theodemir [9]). Der Erzbischof erklärt, nachdem ihr lang gehegter Wunsch nach Abhaltung einer Synode endlich durch Befehl (praeceptio) des von Gott hiezu inspirirten Königs erfüllt sei — die arianischen Vorgänger hatten, scheint es, seit lange kein katholisches Concil zusammentreten lassen [10]) — wollten sie zuerst die Ketzerei der Priscillianisten [11]) verwerfen, „um

1) Padilla I. p. 380 fälschlich Atax, vgl. Vaissette I. p. 211, Masdeu XI. p. 121, Revillout p. 63.

2) Mariana V. 2, Nic. Ant. IV. 3. 50, Romey II. p. 93. 112.

3) Hätte er, wie Masdeu XI. p. 130 meint, das Heidenthum der Verbindung mit der Tochter Theoderich's geopfert, so wäre er wohl Arianer geworden.

4) S. Ferreras II. § 295.

5) Bolland. 11. März p. 62, Salazar 11. März.

6) Masdeu IX. p. 286. XI. p. 130, nach Morales VI. p. 197 in das Jahr 630 durch die (längst katholischen) Gothen; für dieses Jahr ist aber keine Arianer-Erhebung, durch welche dieser das Ereigniß erklären will, bezeugt; s. Ferreras und gegen ihn Berganza, crisis p. 51.

7) a. 561, falsch Aguirre II. p. 292 Ulloa, tratado, richtig Pagi ad a. 563, Ferreras, Morales, Mariana, Ceillier XVI. p. 779. Ueber die Unechtheit der Acten der angeblichen I. Synode zu Braga von a. 411 bei Aguirre p. 190—195, Hefele II. S. 91 und die Literatur daselbst.

8) Mit 7 Bischöfen, darunter die Sueven Ildericus und (?) Maliosus.

9) Oder, wie die Acten sagen, Ariamir.

10) Doch berieth a. 446 unter dem Heiden Rekila das Concil von Astorga gegen dieselbe Ketzerei Idacius. Vgl. Hefele II. S. 288 und die Literatur daselbst; Bischof Thuribius von A. im Verkehr mit Papst Leo Aguirre II. p. 207; wahrscheinlich a. 448 ein zweites Concil in municipio celenensi Mansi VI. p. 491, Hefele l. c.

11) Mit Frohlocken findet Valdesius ad a. 563, daß die „heilige Inquisition" schon in diesem Jahre in Spanien begonnen habe.

der am Ende der Welt (d. h. Europa's) und in den entlegensten Winkeln dieser Provinz waltenden Unkenntniß abzuhelfen", und es werden die Canones jener alten Concilien verlesen, welche Papst Leo a. 441 und 448 in Spanien gegen den Priscillianismus veranlaßte, und 17 neu redigirte Canones beschlossen. Darauf werden zahlreiche Beschlüsse älterer Synoden, ferner ein Brief des Papstes Vigilius an Profuturus von Braga von a. 458 mit großer Ehrerbietung gegen Rom [1]) verlesen [2]) und 22 weitere Canones festgestellt, um die [3]) gestörte Gleichmäßigkeit kirchlicher Uebung „in dieser entlegenen Provinz" zu restituiren [4]). Das Concil schließt, ohne des Königs noch einmal zu erwähnen.

Bestritten ist Echtheit und Existenz der Beschlüsse einer angeblichen Synode von Lugo [5]), auf welcher König Theodemir die Errichtung eines zweiten Erzbisthums für sein Reich zu Lugo, dann Vermehrung und genaue Begrenzung der Bischofssitze von dem Concil gefordert und erlangt habe [6]).

Dagegen trat im Jahre 572 am 1. Juni auf Befehl des Königs Miro das II. Concil von Braga zusammen unter dem Vorsitz des Martinus von Braga [7]), der erklärt, der König habe, offenbar in

---

1) Vgl. c. 4. 5.

2) Mansi IX. p. 777.

3) per incuriam, non, quod absit, per contentionem.

4) Von welchen Canones wir hervorheben: c. 5 über die Ordnung der Sitze auf dem Concil oben S. 445; über die Dreitheilung des Kirchenvermögens c. 7; über unkirchliche Bestattung der Selbstmörder und Hingerichteten 16; Verbot der Bestattung innerhalb der Kirchen, da ja sogar die Städte das Privileg unverletzt erhalten haben, daß keine Leiche innerhalb ihrer Mauern begraben werden darf c. 18; Verbot der Verleihung der Priesterweihe an Laien, bevor sie die canonischen Grade und Zeiten durchgemacht und eingehalten c. 20.

5) 1. Januar a. 569. So richtig Ulloa tratado, al. a. 564. 562.

6) S. die Literatur bei Aguirre II. l. c., Ferreras II. § 328, Morales V. p. 516, Hefele III. S. 25, Flores esp. sagr. IV. Risco l. c. XL. p. 229 sobre los documentos de la s. iglesia de Lugo que se dicen concilios lucenses celebrados en el Reynado de los Suevos; die Abhandlung von Garcias de Loaysa nach Mansi IX. p. 815.

7) Ceillier XVI. p. 790; außer ihm Nitigisius als Erzbischof von Lugo und noch 10 Bischöfe, darunter die Sueven Remisol (über diesen Namen J. Grimm in Haupt's Z. VII.) besens., Adoricus egestan., Witimer auriens., Anila tudens., Mahiloc britonens.

Inſpiration, die Biſchöfe der beiden Erzbisthümer [1]) zur Verſammlung befohlen [2]). Nach Verleſung der Canones von Cc. Brac. I. werden 10 rein diſciplinäre Beſchlüſſe angefügt: zuerſt wird die Pflicht jährlicher Kirchenviſitation den Biſchöfen eingeſchärft, zunächſt gerichtet auf die Geiſtlichen, dann ſollen am zweiten Tag die Laien [3]) verſammelt und gegen Götzendienſt, Tödtung, Ehebruch, Meineid, falſches Zeugniß und andere Todſünden verwarnt und zum Glauben an Auferſtehung und jüngſtes Gericht ermahnt werden. Bei dieſen Reiſen dürfen die Biſchöfe nicht mehr als 2 sol. von jeder Kirche, nicht etwa ein Drittel ihrer Einkünfte, erheben, das für die Baulaſt und Beleuchtung beſtimmt iſt, oder die Geiſtlichen zu Frohnden zwingen [4]); ſie ſollen ferner nicht ſich beſtechen laſſen, unwürdige mit Verbrechen belaſtete Laien zu Prieſtern zu weihen [5]); für Taufe [6]), Chriſam und Conſecration von Kirchen nichts verlangen [7]) und keine Kirchen ohne Nachweis gehöriger Dotirung weihen [8]) oder ſolche, welche aus Speculation auf die Hälfte der für dieſelbe erwarteten Opfer gegründet werden [9]). Anklagen wegen Unzucht gegen einen Prieſter ſollen durch zwei Zeugen bewieſen, eventuell mit Excommunication geſtraft werden [10]). Das Concil ſchließt ohne Erwähnung des Königs [11]). Den Anlaß zu der irrigen Annahme anderer Canones dieſes Concils gaben die 84 von Martin aus dem Griechiſchen überſetzten und dem Nitigis von Lugo überſendeten älteren Canones, „universo *concilio* lucensis ecclesiae“ zugedacht: d. h. der Provinz, nicht einem „Concil“ von Lugo; dieſelben haben nur ſofern Bedeutung, als ſie zeigen, in welchen Beziehungen die ſueviſche Kirche beſtimmter Winke bedurfte [12]).

---

1) concilium heißt nach dem Sprachgebrauch der ſueviſchen Kirche „Provinz“, vgl. auch Hefele III. S. 27.

2) ex ordinatione.

3) plebes = populus c. 9.

4) c. 2.

5) c. 3.

6) c. 7.

7) tremisses bisher.

8) c. 4. 5.

9) non pro sanctorum patrocinio, sed magis sub tributaria conditione.

10) c. 9 und 10 Oſterfeier und Priscillianismus.

11) Andere angebliche Canones von Braga bei Mansi IX. p. 835; vgl. München II. S. 146. Ueber die angebliche II. Synode von Lugo a. 572 ſo (Ceillier XVI. p. 793), ſ. die Literatur bei Hefele III. S. 27.

12) In dieſem Sinne heben wir daraus hervor: die Wahl des Biſchofs nicht

Bei der Bekehrung gründet der König Theodemir die berühmt gewordene Basilika des heiligen Martin zu Braga [1]), zu der er auch den umgebenden Grundbesitz schenkt [2]); die [3]) 29 „Diöcesen", in welche König Miro das Reich getheilt haben soll, sind, wie schon der Schlußsatz bezeugt [4]), erst aus spätern Concilien zusammengestellt [5]). Dieser König stand mit dem heiligen Martin, Bischof von Dumium, in regem Verkehr; wiederholt fordert er, obwohl des Lesens unkundig [6]), denselben zu schriftstellerischer Production auf. Endlich sandte ihm der Bischof eine Schrift: die „Anweisung zu einem ehrbaren Leben", welche zwar der König nicht bedürfe, bemerkt der Verfasser mit einer mehr höfischen als heiligen Feinheit — denn er sehe denselben mit der Einsicht natürlicher Weisheit ausgerüstet — wohl aber seine Umgebung [7]). Die Beziehungen der Landeskirche zu Rom waren zu Ende des V. Jahrhunderts lebhaft [8]).

---

durch den Vorgänger oder durch die Gemeinde, sondern durch das Concil der Bischöfe, eventuell durch drei, unter Leitung und Anwesenheit des Erzbischofs, ohne Erwähnung des Königs. Anerkennung des Primats des Erzbischofs; Verbot sich eigenmächtig aus Ehrgeiz von einer geringern zu einer höhern Stadt zu erheben oder Verletzung der Pfarr- und Diöcesanrechte: eventuell Zuziehung des nächsten Erzbischofs bei Zwiespalt der Diöcesanbischöfe 1—13. Verwaltung des Kirchenvermögens 14—17. Synoden 18. Ordinationsfähigkeit 19—25. Unfreie 47. Geschlechtsvergehen 25—32. 38. der Laien 76—81. Disciplin über den Klerus 33—38. Cultordnung 40—46—50. 63. Fasten, Aberglauben, Verweltlichung in Genuß (Tracht 66) und Geschäften 50—63. 68. 69. 71—74. 75. Lecture 67; über das Erzbisthum Lugo (neben dem von Braga), das nach der Einverleibung in's Gothenreich wieder verschwindet, s. Florez Esp. sagr. IV. de la division de obispados y metropolis del tiempo y dominio de los Suevos. Die von den Sueven von Merida losgerißnen, mit Braga vereinten Stücke von Lusitanien werden restituirt Cc. Emer. a. 666. Vgl. Salgado p. 206 über die suevischen Bisthümer und die Literatur daselbst. Ceillier l. c. nimmt noch Bestätigung der Diöcesanreform durch König „Ariamir" an.

1) Greg. tur. Mart. I. 11. IV. 7.

2) l. c. omnia enim quae in hoc habentur atrio s. M. sacrata sunt.

3) Von dem späten Chron. iriense p. 90 aufgezählten.

4) „et alias, quae in canonibus resonant".

5) Also falsch d. h. spät; vgl. In. H. über die Bekehrung und Kloster-Stiftung.

6) Dies ist daraus zu entnehmen, daß der Bischof ihm das zugeeignete Werk zum Vorlesen lassen (ad recitandum) übersendet.

7) Martin ep. libellus p. 626; die formula honestae vitae selbst bibl. max. patr. X. sowie die Schrift de moribus l. c. bieten nichts Geschichtliches.

8) Verkehr des Papstes Leo mit Thuribius von Astorga (Balconius von Astorga und Braga, des Vigilius mit Profuturus von Braga) zur Bekämpfung des Pris-

Der König übt das active und paſſive Geſandtſchaftsrecht[1]). Von einer Entſcheidung des Volkes über Krieg und Frieden begegnet[2]) keine Spur; der König empfängt, verbeſcheidet, entſendet Geſandte[3]). Die Titel des Königs ſind: gloriosissimus[4]) atque piissimus filius[5]) noster, dominus rex[6]); bei Gregor von Tours rex gallaeciensis, nicht Suevorum[7]). Von den ſonſtigen Attributen dieſes Königthums wiſſen wir nichts: die satellites, der finſtere Kerker und der Ring des Königs Ricilian II.[8]) ſind, wie dieſer ſelbſt, eine Mönchserfindung; wohl aber werden Hofbeamte (ministeriis tuis [regis] adstantes) genannt[9]), welchen Sittenverbeſſerung nicht ſchaden könnte. Erwähnt wird das palatium in der Hauptſtadt des Reichs Braga[10]) und ein unfreier Hofnarr Miro's[11]). Früher weilten die Könige häufig zu Meriba[12]).

In der Thronfolge begegnet einmal die Beſtellung zum Mitregenten (und designatio successoris)[13]); bei Rekila dagegen iſt wohl Wahl, Beſtätigung durch das Volk anzunehmen[14]). Ganz entſchieden waltet Volkswahl bei der Erhebung des Maldra[15]) und bei der Empörung des

---

cillianismus a. 476 f. epist. Leon. pap., vgl. Cc. Brac., Nic. Ant. III. 4. 96, Padilla I. p. 350, Aguirre l. c., Ferreras II. §§ 250 f., Gams II. a. 447. 476, Masdeu XI. p. 259—263, Cenni p. 193. 197.

1) Oben S. 570 f.

2) Außer in der unbrauchbaren Tradition bei Gregor II. 2.

3) Martin IV. 7. h. Fr. V. 42.

4) Cc. B. I. II. praef.

5) l. c. I. und II.

6) gloriosissimo ac tranquillissimo et insigni catholicae fidei praedito pietate Mironi regi humilis episcopus, ſchreibt Martin. dum. p. 626; clementissime rex, pietas tua, gravitas regalis reverentiae.

7) Martin I. 11. Intereſſant iſt die einmal begegnende Compoſition gallisuebus (gallisueba salus) R. Venant. Fort. V. 1.

8) Aguirre II. p. 336.

9) Martin. dum. ep. p. 626.

10) Vgl. Dunham II. p. 81.

11) Greg. tur. Martin. IV. 7 puer, mimus, regis, qui ei per verba jocularia laetitiam erat solitus excitare.

12) Fernand. y Perez p. 111.

13) Hermericus .. morbo oppressus Rechilam filium substituit in regnum Idac. p. 27.

14) Da von nonnullis de gente sua aemulis sed latenter geſprochen wird.

15) Suevi qui remanserant in extrema parte Gallaeciae Massilae filium nomine Madram sibi regem constituunt: ein neues Königsgeſchlecht, vgl. Muñoz I. p. 351.

Aiulf — hier ſetzt man ſich ſogar über ſeine unſueviſche (warniſche) Abſtammung hinaus [1]) — ſowie bei der des Franta [2]). Dasſelbe iſt anzunehmen [3]) bei der Erhebung des Frumari zum König der Weſtſueven und bei deren Anſchluß an Remismund nach jenes Tod. Ob Miro Theodemirs Sohn war [4]), wiſſen wir nicht. Jenem folgt ſein Sohn Eborich. Die Erhebungen des Audika und Malorich ſind revolutionäre.

---

1) Jord. c. 44.
2) Suevi e quibus pars Frantanem pars Maldram regem appellat.
3) Ganz zuverſichtlich Mar. V. 8.
4) So Ruinart ad Greg. tur. VI. 43, Mariana V. 11.

Anhang.

Beilagen.

Collectaneen zum Westgothenrecht.

I. Antiqua.

Abschichtung c. 321.
Aelterliche Gewalt 299. 321. 322.
Altersstufen 321.
Ausstattung 321.

Bereicherung 281.
Bürgschaft 295 (emptori statt tempori zu lesen).

Creditkauf 296.

Darlehen verzinsliches 281. 285.

Ehe, freie Wahl 310.
Eid p. 2. c. 278. 280. 284—285.
Erbrecht 327. 317. 318.
  Descendenten u. Ascendenten 336.
  Familienerbrecht 328. 329.
  Gatten 339.
  Kirche 335.
Ersatz, doppelt 289. 290.
  vierfach 280.

Früchte 321.

Gedeih und Verderb 322.
Geldstrafe 277.
Gerichtsbarkeit oberste des Königs 277.
Geschenke 303.
Gewaltthätigkeit 312.
Gothenlose p. 2. c. 297.
  — u. Romanen p. 2.
Grenzen 277. p. 2.
Güterrecht ehel. 323.

Haftung 277. 280.
Heerbann, Feldzug 327.

Kauf 285. 289. Anfechtung 294. 296.
Kopftheilung statt Stammtheilung 331.
Kindtheil des Nießbrauchs 322.
Kinder, Vermögensrechte 321. 322.
Kirchengut, Veräußerung 306.
Knechte, obsequium 306.

Muntschaft, ehel., in der Bibel begründet 327.

Nießbrauch 321.

Proceßverjährung 277.
Prügelstrafe p. 2.

Repräsentationsrecht 327.
Richterliche Schätzung 282.
Römer und Gothen 312.

Schenkungen an buccellarii 310.
des Königs 305.
mortis causa 308.
remunerator. 308.
Unwiderruflichkeit 308.
Schutzverhältniſſe, buccellarius (freie Wahl, kündbar, nicht vererbl., ingenuus) 310.
Selbſtverkauf betrügl. 299.
Standesunterſchiede p. 2. 299. 306. 310 (aequalis).
Streitige Sachen 312.

Tauſch 293.
Teſtament 318—319. 324.
Thiere, Schaden an 285.
durch 285.
Tradition 308.

Unfreie 289. 299.
Rechtsgeſchäfte 283. 284. 287.
Strafrecht 288.
Verkauf von Freien 290.
Vermögen 291. 327.
Urtheile doppelte, widerſtreitende 277.

Veräußerungsverbot (ſtreitiger Sachen 298 321 322.
Verjährung, 30jähr. 277.
Verzugszinſen 296.

Wiederverheirathung 319. 321. 322.
Willkür 277.
Wittwe 322.

Zeugen 286. 307.
Zinsbeſchränkung 281. 285. 296.

adulterium 319.
aequalis 310. 311.
arma 310.
arrha 297.
aurum et argentum 280.

bonae memoriae pater noster 277.
buccellarius 310.

calumnia 284.
canones 306.
cautio 281. 285.
cavallus aut quodlibet animal 278.
clericus 306.
commendata et commodata 278. 280.
commendare se 310.
compositio 280.
consors partis p. 2.
contentiosa res 298.
contestare 322.
culpa 278. 285.
custodia 278.

ecclesia 306.
episcopus 306.
expeditio 327.

fidejussor 293.
fugitivus 277.
fur, furtum 280.

Gothi p. 2. et Romani c. 303. 312 vgl. L. V. X. 1, 8; 9; 16.

hereditas episcopi 306.
hospites p. 2.

idoneus 295.
ingenuus 310.
inhonesta conjunctio 319.
inspector p. 2.
invadere 312.
judex 282. 322 locorum judices 289.
res judicata 277.
judicium 312.
jumentum 285.
cui rex jusserit 277.

laici 306.
legitimi heredes 319.
liber-servus p. 2.
libra auri 277.

mancipia vel animalia 294.
mercede placita 278.
meriti ejusdem 278.
metus 286.

negligentia 278.
noverca 321.

obsequium 310.

paterna paternis 327.
patronus buccellarii, sajonis 310. 311 potestas 310.
peculium 292.
pervasor p. 2.
presbyter 306.
principum statuta 305.

sajo 311.
sancta scriptura 323.
servitium ecclesiae 306.
siliqua 285.
solidus 285.
sortes gothicae 277.
subscriptores 307.
susceptor 280.

terminus p. 2.
tertia Romanorum 277.
tradere 312.

usurae 281. 285. 296.

vicarius 322.
villicus 322.

II. Lex Visigothorum.

Adel L. V. II. 7, 10. 16. 17. 31. 2, 8—10. 3, 1—4. 9. 4, 2—4; 6—9. 7. Cd. Card. 5, 5. 12. 17. III. 1, 2. 6—9. 2, 1—8. 3, 4. 7—11. 4, 6—17. 5, 7. 6, 1. IV. 4, 1. 2. 16. 20. V. 1, 2. 7. 6, 1. 4, 3. 5. 3, 1. 7, 1—20. VI. 1, 1—7. 2, 1. 3, 1—7. 4, 1—11. 5, 3. 9—12. 20. VII. 1, 1—2. 2, 1—23. 3, 1—6. 5, 1. 2. 6, 1—2. VIII. 4, 26. 1, 4. 3, 10. X. 2, 6. 3, 2. 2, 5. XI. 1, 1. 6, 2. 2, 1—2. XII. 2, 9. 14—15. 18. 3, 17.
Aderlaß XI. 1, 1; 6.
Advocatenkosten II. 3, 7; 8.
Aergere Hand V. 1, 7. IX. 1, 16.
Aernbte II. 1, 10.
Affect VI. 4, 3; 5, 12.

Altersstufen II. 5, 10. III. 1, 5. 8; 4, 13. (13 Cod. Card.) IV. 3, 1—4. IX. 2, 9. XII. 3, 11.
— der wehrpflichtigen Knechte IX. 2, 9 Cod. leg.
— — Knechtskinder verschiedner Herrn X. 1, 17.
— s. Wehrgeld.
— Vormundschaft IV. 3, 1—4.
Amt, Aemter II. 4, 4.
Amts-Adel II. 1, 2. VI. 1, 2.
— Anmaßung II. 1, 16.
— Besoldung durch den König XII. 1, 2.
— Controlle XII. 1, 2.
— Dauer XII. 1, 2.
— Entsetzung II. 1, 5; 8 Cod. Leg. 6 Zusatz Lind. VI. 4, 3. VII. 4, 5. IX. 2, 3. XII. 1, 2; 2, 2. XII. 3, 21.
— Hierarchie II. 4, 4.
— Hoheit II. 1, 13—16. VII. 5, 9. XII. 1, 2; 3, 17.
— Mißbrauch II. 1, 24. XII. 1, 2.
— Verbrechen VI. 1, 5.
Analogie s. fur, falsum.
Anbau des Landes VIII. 2, 2; 3, 1—17. XI. 1, 9. 13. 14.
Aneignung, widerrechtliche V. 4, 10—11.
Anfechtbarkeit III. 1, 5.
Anklage VII. 1, 1—5. 4, 1—7.
— falsche V. 7, 9—10. VI. 1, 2—5.
— öffentl. VI. 5, 12; VII. 1, 5.
— durch frühern Knecht V. 4, 14. VII. 1, 2.
— s. Anzeige-Pflicht-Prämien; Juden; Knechte; Standesunterschiede; Strafrecht.
Ansiedlung und Landtheilung der Gothen X. 1, 1—15.
— consortium X. 1, 1—15; 2, 1; 3, 5.
— Theilung d. Weiden VIII. 5, 5.
Anstiftung VI. 5, 12. VII. 2, 6; 5, 3; 7. VIII. 1, 1, 3; 4; 6; 11.
— und Begünstigung IX. 1, 5 (s. Befehl).
Anzeige-Pflicht III. 5, 5. VII. 1, 1; 5, 3. VIII. 1, 3; 4, 14; 5, 6. IX. 1, 3; 8; 9; 16; 21. XII. 1, 2. 3, 10. 16.
— Prämie III. 4, 13 (13 Cod. Card.) 5, 5. VII. 1, 4. 3, 4. 4, 4. 6, 1. IX. 1, 14. XII. 2, 14. 3, 2. 16.
— Recht III. 4, 13. VI. 5, 14. 15.
— Verbot XII. 2, 9 (s. Juden, Knechte).
Apostasie III. 5, 3 (s. Juden, Rückfall).
Appellation II. 1, 22. 26.
Arbeiten-Lassen fremde Thiere VIII. 4, 1.
Arbeitsunfähigkeit VI. 4, 3.
Argliſt, Benütz. d. Gesetze IX. 1, 11.
Arianismus II. 1, 1. Cod. emil.
Armuth, Unterstützung II. 1, 22. 31. 2, 8. 3, 3. 4. 9. 4, 3. 6. XII. 1, 1. 3, 17. 24.
— und Reichthum IX. 2, 9; s. Standesunterschiede, Reichthum.
Arzt XI. 1, 1—8.
Asyl III. 2, 2. 3, 2. V. 4, 17. VI. 5, 1. 16. 18. IX. 2, 3. 3, 1—4.

Aufruhr VIII. 1, 3. IX. 2, 8.
Augenkrankheiten XI. 1, 5.
Ausland II. 1, 6. VII. 3, 3.
Ausländer XII. 2, 2; fremdes Recht XI. 3, 2.
Außerordentliche Amtssendung II. 1, 15.
Ausstattung von Sohn u. Tochter IV. 2, 13. 18.
Auswanderung XI. 3, 3.

Bagatell-Sachen — größere Sachen II. 1, 23. 32. 4, 9. VI. 1, 2. 4. 5.
Baute auf fremdem Boden X. 1, 6.
Beamte, Ohnmacht III. 6, 1 f. Amtshoheit.
— Gunst III. 6, 2.
— in Haft XI. 1, 2.
Beerbte Ehe IV. 2, 11 Cod. Emil. 18. 19. V. 2, 4. 5.
Befehl (Strafrecht, Schuldaufhebungsgrund) VII. 3, 3. 4, 1. 5, 2. VIII. 1, 1. 3. 6. 9. 12. f. Knechte.
Befreiung von Gefangnen VII. 2, 20. 4, 3.
— vom Heerbann IX. 2. 9.
— von Knechten zur Strafe des Herrn IX. 1, 10. (XII. 3, 16. 17.
Begnadigung II. 1, 6. III. 4, 13 (13 C. Card.) VI. 1, 6. X. 2, 6. XII. 2, 12. 16. 3, 27.
— (Asyl IX. 3, 4).
— durch Gesetz beschränkt II. 1, 6. VI. 1, 6.
Begünstigung III. 3, 3. 4. 4, 1. 17. 6, 2. VII. 2, 7. 9. 18. 22. XII. 3, 9.
Beschimpfung VI. 4, 3. 7.
Besitz II 1, 23. 24.
Besitzstörungen VIII. 1, 1—13.
Besoldung XII. 3, 2. 5.
Bestechung II. 4, 6. III. 4, 13. (13 Cod. Card.) 17. V. 7, 8. VI. 1, 2. 3, 4. VII. 2, 3. 4, 5. IX. 1, 21. 2, 1. 3—5. XII. 1, 2. 3, 10. 24. 25.
— bei Heerbann IX. 2, 9.
Beute (Wiedernahme) IX. 2, 7.
Bevollmächtigte VIII. 1, 7 (f. procurator).
Bewaffnungspflicht des Heeres IX. 2, 9.
Beweis II. 1, 23. 2, 6. 10. 4, 1—12. 5, 1—17. III. 4, 3. 6. 9. 10. 12. 13. 18. V. 7, 8. VI. 1, 2.
Bibelstellen XII. 2, 2. 3, 2. 4—5. 9. 3, 1. 14. 15. 18. 23.
Bienenrecht VIII. 6, 1—3.
Bigamie III. 2, 6. 6, 2.
Bischöfe II. 1, 17. 22. 28. (28 Cod. Leg.) 29. 3, 1. 5, 12. 15. III. 3, 2. 4, 18. VI. 4, 3. 5, 13. VII. 1, 1. 5, 1. IX. 2, 3. 8. (9 Cod. tol.) XII. 1, 2. 2, 13. 15. 3, 1.
— Controlle IX. 1, 21.
— Gewalt IX. 1, 21.
— — über Juden XII. 2, 10. 3, 1.
— bei Vormundschaften IV. 3, 3.
Blendung II. 1, 6. VI. 3, 7. 5, 16.

Blinkender Schein (?) VIII. 1, 10.
Blutrache VI. 1, 7?
Bosheiten, bäuerliche VIII. 4, 15.
Bote, Stellvertreter V. 4, 4.
Brandstiftung VIII. 2, 1—3.
— fahrläſſige VIII. 2, 3.
Bruder, Munſchaft IV. 3, 3.
Bücher, verbotne XII. 3, 11.
Bürgerpflichten IV. 5, 1.
Bürgſchaft II. 1, 10. 2, 4. 3, 4. 6. V. 7, 4. VI. 4, 8. VII. 2, 8 ſ. Caution.
Bußen an den Richter VII. 2, 22. 4, 1.

Cabinetsjuſtiz II. 1, 27. 29.
Calender XII. 2, 5.
Canones, Canon. R. III. 5, 1—4. V. 1, 3—5 ſ. geiſtl. Einfluß.
Caſtration III. 5, 5.
Caution IV. 2, 13. VI. 2, 4. VII. 1, 1. IX. 1, 13. XII. 3, 11.
Civilproceß II. 1, 13—15.
Colluſion II. 3, 3. 5.
Commendation V. 1, 4.
Complott VI. 3, 7. 5, 12. 4, 2. VIII. 1, 3.
Concilien III. 4, 18. V. 1, 6. II. 1, 8. Cod. Leg. XII. 3, 29 ſ. Canones.
Concubinat III. 5, 7.
Concurrenz und Colliſion der Rechte V. 6, 5.
— von Verbrechen VI. 5, 4.
Confiscation II. 1, 5—7. 4, 7. Cod. Card. III. 2, 2. VI. 1, 5. 2, 1. 5, 18. VII. 5, 1. 2. 6, 2. IX. 2, 8. 9. XII. 2, 2. 11—18. 3, 1—4. 8. 9. 11. 12. 13. 17. 19. 27.
Connubium III. 1, 1 ſ. Standesunterſchiede.
Conventionalſtrafe II. 5, 5. 8. 16. 17. III. 1, 5. V. 4, 8. VII. 5, 8.
Cordova IX. 1, 21.
Correalobligation V. 6, 5.

Darlehen, verzinsliches V. 5, 4. 8. 9., von Nicht-Geld V. 5, 9.
Datirung von Geſetzen V. 1, 6. 7. IX. 2, 8. XII. 2, 14.
Deſcendenten, Aſcendenten, Seitenverwandte IV. 2, 20.
Diebſtahl VII. 1, 3. 4. 5. 2, 1—23.
— Analog VIII. 6, 3. 4.
— an eigner Sache VI. 1, 2.
— bei Brand V. 5, 3.
— Tagdieb, Nachtdieb VII. 2, 15. 16.
Dreieinigkeit XII. 3, 2. 27.

Ebenbürtigkeit III. 1, 9. 2, 2—7 ſ. Standesunterſchiede.
Echte Noth II. 1, 7 Cod. leg. 17. 20. 31. 2, 4. 4, 5. 5, 11. 12. V. 4, 4. 7, 19. IX. 2, 9. XII. 3, 24.
Egika II. 1, 7. 8. Cod. tol. got et leg. 5, 2. III. 5, 4. 6. V. 1, 5. 7, 19. 20. VI. 5, 14 Cod. tol. Card. IX. 1, 21. X. 2, 7. XII. 2, 18.
— große Strenge IX. 1, 21.
Ehe III. 2, 7.
— Conſens der Verwandten IX. 1, 15.

Ehe, ebenbürtige V. 3, 1.
— Bruch III. 4, 1—18. 5, 1. 2. 6, 2.
— Form, Trauung XII. 3, 8.
— gemischte XII. 2, 14.
Eheherrliche Muntschaft IV. 2. 15. XI. 1, 1.
Ehehindernisse III. 2, 8. 3, 1. 2. 9. 10. 4, 12. 14.
Eheliches Güterrecht IV. 2, 11 (anders Cod. Emil.) 13. 16. 18. 19. III. 1, 6. 4, 12. 5, 3. 6, 1. 2. V. 2, 3—5. 7.
— — Errungenschaft IV. 2, 16.
Ehe-Mann, Rechte II. 3, 6. III. 2, 6. III. tit. 1—10.
Ehenichtigkeit III. 3, 11.
Eherecht der Unfreien IX. 1, 15. 16. X. 1, 17. XII. 2, 14.
Ehesachen, Gerichtsbarkeit III. 2, 2. 3. 4, 1—12. 13.
Ehescheidung III. 6, 2. X. 1, 17. XII. 2, 14. 3, 8. III. 2, 2. 3. 5, 1. 2. 6, 1—3. V. 1, 7. 2, 3—5. IX. 1, 15.
— freie, Verbot III. 6, 2.
Eheverbot V. 1, 7.
Ehrenstrafen II. 1, 17. 27. 31. 5, 17. 4, 1—3. 7. Cod. Card. 10. 5, 17. III. 2, 7. 4, 15. 5, 2—3. VI. 2, 3. 3, 5, 7. 12. IV. 5, 1. VI. 4, 5. VII. 1, 1. 4, 5. 5, 5. 7. VIII. 1, 3. XII. 2, 14. 17. 3, 3.
— bei Todesstrafe VI. 2, 2. XII. 2, 14. 17. 3, 12. 13. 17. 21.
Eid II. 1, 23. 4, 3. V. 2, 6. 4, 13. 21. VI. 1, 2. 5, 16. IX. 1, 21. 2, 9. Cod. tol. X. 1, 6. 14. XII. 3, 13. 16. 17.
Eid auf Altar und Evangelien XII. 3, 12.
— Beweiseid VIII. 3, 15.
— Calumnieneid VI. 1, 4.
— Difessionseid II. 5, 16.
— gesetzwidriger II. 4, 10. III. 1, 6.
— Haupteid II. 1, 23. 4, 3 (?)
— Hülfe? V. 7, 8. VIII. 2, 1.
— dem König II. 5, 7. Cod. leg. 1, 8 Cod. Leg. 6, (Cod. Lind. addit. ad 6).
— des Königs II, 1, 5.
— Leumundseid II. 5, 12.
— promissorischer III. 1, 6.
— Reinigungseid IX. 1, 4. 8. 9. 14.
— Sachverständigeneid X. 3, 5.
— Schätzungseid II. 1, 20.
— bei Testament II. 5, 1.
— Unwissenheitseid IV. 4, 2.
— bei Urkunden II. 5, 1. VII. 5, 2.
Eigenthum an Königsschenkungen IV. 5, 1.
Einmischung in fremde Processe II. 2, 2. 8.
Elterliche Gewalt, Beschränkung V. 4, 12.
Emigration II. 1, 6 f. Auswanderung.
Empörung II. 1, 6.
Enterbung IV. 5, 1.
— beschränkt IV. 5, 2.
— Gründe IV. 5, 1.
Entführung III. 1, 3. 9. 3, 1—12.
Entmannung XII. 3, 4.

Entthronung II. 1, 6.
Erb-Recht IV. tit. 1 u. 2. V. 1, 4. 7. 2, 2—5. 6, 6. II. 3, 7. 5, 4. 16. III. 1, 6. 9. 2, 2. 3. 13. 14. 4, 1. 2. 12. 5, 2. 3. 5. 6, 2. V. 7, 13. VI. 1, 2. 5, 12. 13. 17. VII. 2, 19. 5, 8. IV. 2, 16. 18. 19. 20. 5, 1.
— Erbschafts-Abtretung VII. 2, 19.
— — der Geistlichen IV. 2, 12.
— Erbschaftstheilung XII. 3, 8.
— Geschlechter, Gleichstellung IV. 2, 1. 9.
— Grade III. 2, 2.
— Haftung der Erben VII. 2, 19. 5, 8.
— des infans IV. 2, 17. 18.
— der Juden XII. 2, 13.
— Rachepflicht der Erben VI. 5, 14. 1, 2. 4. 7.
— Verwirkung III. 2, 8.
Erpressung III. 6, 1. 2. IV. 3, 4. V. 5, 8.
— der Beamten VII. 4, 4.
— der Großen II. 5, 5. 9. 17.
— der Könige II. 5, 27.
— und Gewalt V. 2, 1. 7. 4, 3. 6, 7.
Errungenes Gut, ehel. IV. 2, 11 Cod. Emil. 15.
— des Knechts V. 7, 12.
Ersatz II. 4, 8. 5, 13. III. 3, 3. 6, 1. IV. 4, 1. 3, 3. V. 6, 1. 4, 20. 5, 1. 2. 7, 3. VI. 1, 2. 4. 4, 8. VII. 2, 10—13. 18. 23. 3, 4. 5. 1, 1. 14. 19. 4, 4.
Ersatz, doppelter VI. 5, 12. 15. V. 6, 1. VIII. 1, 5. 7. 2, 1. 3, 5. 14. 15. 5, 7. 6, 1. 2. IX 1, 3. 8. 14. X. 1, 6. 7. 14. 3, 10. IX. 2, 5. II. 1, 16. 18—20. 22. 24. 30. 2, 4. 8. 3, 3. 4. 4, 3. 6. 5, 8. 16.
— dreifacher IX. 1, 5. XII. 2, 18.
— elffacher VI. 4, 2. VIII. 1, 5. 6. 10. IX. 2, 2.
— fünffacher IX. 1, 18.
— der Kriegsschäden IX. 2, 8.
— neunfacher IX. 2, 1. 2. 3. VIII. 6, 3.
— sechsfacher, siebenfacher VII. 2, 6. VIII. 1, 5.
— vierfacher VIII. 1, 9. 12. X. 2, 5. IX. 2, 6. 9. IX. 1, 18. II. 2, 8.
Ersitzung der Freiheit III. 2, 3. X. 2, 7.
Erwerb des sajo für den patronus V. 3, 1—3.
— für den sajo V. 3, 3.
Erwich II. 1, 1. Cod. al. 28. Cod. Leg. 31. Cod. Leg. 4, 7. Cod. tol. VI. 3, 3. Cod. Leg. et Cord. IX. 1, 8. XII. 3, 3. 4. 11. 13. 14. 18. 22. 23. 25. 27.
Erworbenes und ererbtes Gut IV. 2, 6 f. Errungenes.
Eviction II. 2, 1.
Excommunication II. 1, 5. V. 1, 5. XII. 3, 23. 24. (Arme auf länger!)
Execution II. 1, 24.

Fahrläſſigkeit (des Arztes) XI. 1, 6 (ſ. casus, culpa, dolus).
Falſchmünzer VI. 1, 3. 5. VII. 6, 1—5.
Familien-Erbfolge II. 1, 5.
— Gewalt III. 1, 2. 3, 5—9. 3, 1. 2—4. 7. 4, 2. 4—7. 13. 14. IV. 5, 1.
— Rath III. 1, 8.
— Rechte (bei Veräußerungen) III. 1, 6. 7.
Fanatismus XII. 2, 1—18.
Faſtenſtrafe II. 1, 17. IX. 1, 21.
Feiertage, chriſtliche XII. 3, 6. 2, 16.
— des Gerichts II. 1, 10. 18.
Feind, äußerer XII. 2, 1.
Feuertod III. 2, 2. 4, 14. XII. 2, 12. 16 oder Folter XI. 2, 1.
Finanzen, Einnahmen XII. 1, 2 (ſ. solidi, libra auri, Geldſtrafen, Confiscation, compositio, servi fiscales, fiscus) Habſucht des Königs I. 2, 6 Cod. leg. II. 1, 5.
— Intereſſe XI. 1, 2.
— Judenſteuer XII. 2, 18.
— Sorge für den Fiscus II. 1, 6. 4, 4.
Fiſchfang VIII. 5, 29.
Fiscus ſ. fiscus.
Fluß, Anlagen VIII. 4, 28.
Folter II. 1, 8 Cod. Leg.; 32. 3, 4. 4, 4. III. 4, 10. 11. 13. VI. 1, 1—4. 5, 12. 6, 19. VII. 1, 1. 5. IX. 1, 21. XI. 2, 1 (?) XII. 2, 9.
— von Knechten in Sachen des Herrn V. 4, 14. VI. 1, 1—4. VII. 6, 1.
Folter ohne Recht VIII. 1, 8.
— als Strafe VI. 2, 1. IX. 1, 13.
— ohne Verbrechen IX. 1, 21 (?)
Formel, Beilagen X. 2, 5 (ſ. Judenbekehrungsformel).
Form von Rechtsgeſchäften V. 2, 6.
Forſtfrevel VIII. 3, 7.
Forſtpolizei VIII. 3, 1.
Frauen IV. 2, 1. 9. 10.
— Verhältniß zum Manne (ſ. Wehrgeld) VIII. 4, 16.
Freigelaßne, gleich Freien IX. 2, 9. VIII. 1, 1. 3.
— des Königs V. 7, 19. VI. 4, 3.
— in Staatsämtern V. 7, 19.
— unter patronus VIII. 1, 1. 3.
Freiheit bei und nach Commendation V. 3, 1.
— der Ehewahl III. 3, 4. 11.
— der Verfügung des Eigenthümers IV. 2, 20. 5, 1.
Freilaſſung V. 1, 7.
— Arten V. 1, 7.
— — in ecclesia V. 7, 2. 9.
— — scriptura V. 7, 1. 9. 14. 15.
— — testamento V. 7, 1.
— — testibus V. 7, 1. 9.
— zur Belohnung XII. 2, 14.
— eines fremden oder gemeinſamen Knechts V. 7, 2.
— durch den König V. 7, 16. X. 2, 4.
— Verhältniß zum patronus V. 7, 9—12.

Freilassung zur Strafe des Herrn XII. 2, 11—13.
— Zurückziehung V. 7, 9.
Fremdenpolizei IX. 1, 6. 21. XII. 3, 20.
— Ueberwachung IX. 1, 8.
Friede, erhöhter VII. 2, 10—12. 18. VIII. 1, 12.
Fristen, achttägig IX. 3, 5. 8. X. 2, 5. VIII. 4, 14.
— dreißigtägig VIII. 3, 15.
— sechzigtägig (6 Monate IX. 1, 4) XII. 3, 12.
— vierzigtägig IX. 1, 4.
— zwanzigtägig VIII. 4, 30.
— zweitägig VIII. 4, 27.
Früchte II. 2, 8. IV. 3, 3. VIII. 3, 6. 8. 11.
— Ersatz VIII. 1, 5.
Funddiebstahl VIII. 5, 6. 8.
Furth VIII. 4, 28 (?)

Gartenbau VIII. 3, 2.
Gastrecht I. 1, 7. VIII. 3, 3 (Nothdurft des wegfährtigen Mannes.)
Geburt, Anfang der Rechtsfähigkeit IV. 2, 17. 18.
Gefängniß II. 1, 8 Cod. Leg. XII. 3, 3.
— Strafe? VI. 2, 3. X. 2, 6. XI. 1, 2.
Gefangenhaltung VIII. 1, 4. II. 5, 9. VI. 4, 3. VII. 4, 3. 4.
Gegenseitige Bedenkung V. 2, 6.
— Erbeinsetzung IV. 2, 19.
Gehülfen III. 3, 4. 11. VI. 3, 7. 5, 17 (s. Bande) VII. 1, 3. 2, 4. 5. 7. 14. 5, 2. 3. 7. 8. VIII. 1, 11. 10. IX. 1. 7.
Geistlichkeit II. 1, 7. 17. 28. III. 4, 18. IV. 2, 12. V. 7, 18. VI. 1, 6.
Geistlicher Einfluß IV. 2, 17. 18. 19. 3, 3. 4. (Bibelstellen IV. 2, 14 Cod. Leg. 15. VI. 5, 8) V. 1, 5. V. 1, 1—7. 4, 17. 7. 16. V. 7, 2. VI. 1, 6. 2, 1—4. 4, 3. 5, 16. 21. VII. 5, 1. 9. VIII. 5, 6. IX. 1, 10. 2, 3. 8. 9 Cod. tol. 3, 1—4. XII. 1, 2. 2, 1—18. 3, 12. 13. 15. 20. 23.
— Gerichtsbarkeit II. 1, 28 (28 Cod. Leg.) 29. 3, 1. 5, 12. III. 4, 18. 5, 2. 5. 7, 2. (XII. 1, 10) XII. 3, 12. 13. 15. 20. 23.
— Habsucht V. 1, 6. 7, 16.
— Kriegspflicht IX. 2, 8.
— Mißbräuche V. 1, 5. 7. 16. VI. 6, 16.
— Strafen III. 4, 18. 5, 4.
— — (gegen Geistliche, weltliche Strafen) III. 4, 18. IX. 2, 8. XII. 3, 21. 24. 26.
— Vorrang II. 1, 17. 28. 3, 1. 5, 11. 12. 16. III. 2, 2. 3, 2.
— Zucht VI. 5, 12. 13.
Geldstrafen (s. Vermögensstrafen, Confiscation, solidi, libra auri) II. 1, 5. 7. 9. 16. 17—19. 24. 28. 31. 2, 4. 4—7. 9. 10. 3, 7. III. 1, 3. 3. 9. V. 4, 11. VIII. 1, 4.

4, 24. 29. IX. 2, 3. XI. 2, 1. 3, 3.
Gelübde III. 5, 2. 3. 4. 6, 3. 7, 18.
— in Krankheit III. 5, 3.
Gemeinfreiheit (ſ. Standesunterſchiede, Adel, Freigelaßne, Reichthum) II. 1, 16. 17. 2, 8—10. 3, 3. 4. 9. 4, 2. 4. 8. 5, 5. III. 1, 1. 2. 7. V. 1, 2. 4.
— Ueberhebung der Freigelaßnen und Knechte V. 7, 17. 20.
Genehmigung V. 7, 2.
Gerechtigkeitspflege XII. 1, 1.
Gerichtsbarkeit, freiwillige IV. 2, 13. II. 5, 11.
— des Königs II. 1, 11. 28. 29. 5, 12. VI. 1, 5. 2, 3. VII. 6, 2.
— Bote II. 1, 17. 19.
— Competenz III. 6, 2.
— Frieden II. 2, 2. 3.
— über Geiſtliche II. 1, 17.
— von Geiſtlichen II. 1, 22.
— über Juden XII. 2, 9.
— Koſten II. 1, 24.
— Siegel VIII. 1, 4.
— Taxen II. 2, 5.
— Verfahren II. 1, 12—20 (ohne Volk II. 2, 2).
Germanen-Rechte, andere II. 1, 8.
Germaniſche Elemente im Recht II. 1, 17. 2, 8(?) 4, 12(?) 5, 4. 11. III. 1, 2. 3—6(?) 8. 2, 1—8(?) 3, 3. 4, 1—5. 12. 14. IV. 1, 4. 2, 1. 2. 6. 9—11. 13—18. 3, 3. 5, 1 (??) 2 (?) V. 1, 7. 4, 7. 4, 8. 5, 1—3. 7. 5, 5. 6, 1. 7, 17. VI. 1, 7. 2, 4. 4, 1—11. 5, 4 (?) VII. 2, 10—12. 3, 3. 6. VIII. 1, 2. 3, 13. 15. 4, 27. 5, 1. 4, 8. X. 1, 6. 2, 5. XI. 1, 1. 3, 1. (ſ. Reinigungs-Eid).
Germaniſche Elemente bekämpft IV. 2, 1. 20. V. 6, 1.
Germanen u. Romanen III. 1, 1. 6. VII. 4, 2 (ſ. Gothen und Römer).
Gerüfte IX. 1, 21.
Geſchlechtsmuntſchaft III. 1, 6. 9. 18. 3, 1. 2—4. 7. 4, 2. 5. 7.
— — mißbrauch III. 1, 9.
— Verbrechen III. 2, 1—8. 3, 1—12. 4, 5—18. 5, 1—7.
Geſetz, Aufgabe III. 1, 6. 3, 4. 11. 5, 6. V. 7, 15. VI. 4, 3. 5, 21. VII. 5, 9. IX. 1, 18. I. 2, 6. IV. 2, 19. VI. 5, 16.
— Beziehung auf ältere Geſetze II. 1, 6. (Zuſ. Lindenbr.) 9. 12. 24. 3, 4. 4, 3. 7. Cod. Card. Tol. 5, 1. III. 1, 1. 9. 3, 4. 4, 12. 5, 1. 2. 6. 7. 6, 2. IV. 5, 1. 4. 2, 18. 3, 4. 5, 4. V. 1, 6. 7. 3, 3. 4. 4, 13. 17. 6, 4. 7, 8. 20. VI. 1, 2. 2, 3. Cod. Card. 5, 13 (auch 13 Cod. Card.) VI. 1, 2. 2, 3. 5, 16. VII. 1, 5. 2, 4. 8. 12. 14. 17. 23. 5, 3. 4. VIII. 1, 7. 3, 13. IX. 1, 6. 8. 21. X.

1, 4. 2, 4. 6. 3, 5. XII. 2, 3. 15. 3, 1. 10. 12. 13.
Geſetzbruch, verflucht XII. 2, 14.
— Buch II. 1, 9.
— — ewige II. 1, 6. III. 1, 1. 6. 5, 3. VI. 5, 16. 17. VII. 5, 7. X. 2, 4. XII. 2, 3. 14. 3, 29.
— Gebung I. 1—II. III. 1, 1.
— Gültigkeit, Anfang II. 1, 12. III. 1, 4. 5, 2. XII. 2, 13. 14. 3, 12. 13. IX. 2, 8. V. 1, 7.
— Interpretation X. 1, 17. XII. 3, 13.
— Kenntniß II. 1, 3. 8.
— Milde X. 2, 6.
— Mißbrauch III. 2, 7.
— Mitwirkung des Adels XII. 2, 14.
— Reform (=Pflicht) X. 1, 4. 17. 2, 4. 7. IX. 2, 8. 1, 18. II. 1, 1. III. 1, 1. I. 1, 9. VI. 5, 13 Cd. Card. V. 4, 13. 5, 16. IV. 2, 14.
— rückwirkende Kraft entzogen V. 1, 6.
— Strenge XII. 2, 13.
— Umgehung IX. 2, 8. XII. 3, 12.
— Veröffentlichung VII. 5, 9. XII. 3, 28.
— Verpflichtung für ſpätere Regenten XII. 2, 14. II. 1, 2. 5. 6.
— Verſchärfung IX. 1, 16.
— Vorbehalt, neuer II. 1, 12.
— weltliche über Geiſtliche V. 1, 5. IX. 2, 8. IV. 2, 12. VI. 5, 16.
Geſetz=Zerſtörung III. 5, 9.
Geſtändniß II. 1, 32. VII. 5, 2.
Geſchlechtsadel V. 1, 7 ſ. Adel.
Gewalt, Raub VIII. 1, 1—13.
Gewaltthätigkeit der Großen II. 5, 5—9. 17.
Gewiſſenszwang, äußerſter XII. 2, 2.
Gewohnheitsrecht VIII. 5, 1. II. 1, 11. X. 2, 4. 3, 1. 5.
Gift III. 4, 13. VI. 2, 2.
Glaubensbekenntniß XII. 3, 12.
Gnade IX. 2, 3 ſ. Begnadigung.
Gothen und Romanen IX. 2, 9. 1, 21. X. 1, 8. 9. 16. 2, 1. 3, 5. XII. 2, 13.
— loſe, Umzäunung VIII. 5, 5.
Gottesurtheil II. 1, 32.
Gräber XI. 2, 1—2.
Grabnähe III. 5, 2. 6, 2. XII. 2, 6. 16. 3, 8.
Grenz=Polizei IX. 1, 6. XII. 3, 20.
— Streit II. 4, 9.
— Zeichen X. 1, 14. 3, 1—5.
Gütergemeinſchaft IV. 2, 16. 2, 13.

Haft (Unterſuchungs=) VIII. 1, 8. IX. 1, 8.
Haftung für culpa, dolus V. 5, 1. 2—7.
— des Erben V. 6, 6.
— des Richters VIII. 1, 8.
Halbbürtige Geſchwiſter IV. 5, 4.
Handel, überſeeiſcher XI. 3, 1—4.
Hausfrieden III. 4, 15. 13. 16. VI. 4, 2.
Hausfriedensbruch VIII. 1, 4. 7.
Hausmarke? VIII. 5, 8.
Heerbann IX. 2, 1—9.

Heeresliz IX. 2, 1. 3. 4. 5. 8. 9.
Heerwesen (Knechte, Freigelaßne) IV. 2, 15. V. 7, 19.
Hehlung IX. 1, 17.
— flüchtiger Knechte IX. 1, 1. 3.
— von Räubern IX. 1, 19.
Heidenthum II. 4, 1 f. Aberglauben.
Heimsuchung VI. 4, 2. VIII. 1, 2. 4. 7.
Hingabe von Kindern (zur Erziehung und Pflege) IV. 4, 3.
Hochverrath II. 1, 6. VI. 1, 2. 3. 5. 6.
Hof II. 4, 4 (f. palatium).
Hoflager, wechselnd VI. 1, 5.
Holzdiebstahl VIII. 3, 7.
Huldigung der palatini II. 1, 7 Cod. leg.
Hure III. 4, 17.

Incest III. 5, 1. 2. 7 f. Juden-Gesetze.
Injurien V. 7, 9—11. 17.
Inscriptionsproceß VII. 1, 5.
Inspiration der Könige II. 1, 5. (7 Cod. leg.)
Instanzen II. 1, 22. 28—29. 2, 8.
Intestaterbfolge IV. 2, 1—20 (4) V. 6, 16. 7, 14.
Inventar IV. 3, 3. 2, 13.
Juden XII. 2, 1—18.
— Abendmahl XII. 3, 3.
— Amtsgewalt XII. 3, 7. 19.
— Anklagen XII. 2, 9. 10. 3, 1.
— Aufrechthaltung der Juden-Gesetze XII. 3, 23—25.
— Ausgeben für Christen XII. 3, 13.
Juden, Begnadigung vorbehalten XII. 3, 27.
— Belehrung durch Geistliche XII. 3, 1.
— Beschneidung XII. 2, 7. 11. 13—17. 3, 1. 4.
— Beschränkung des freien Aufenthalts XII. 3, 20. 21.
— besondere Judenlasten XII. 2, 18.
— christliche Feste XII. 3, 6. 14.
— — Knechte XII. 2, 11. 13. 14. 3, 1. 12. 13. 16. 18.
— Eherecht XII. 2, 6. 14. 16. 3, 1. 8. 13.
— Ehescheidung XII. 2, 14.
— Entsagungsversprechen XII. 2, 16.
— ewige Dauer der Judengesetze XII. 3, 29 Cd. Card.
— Familiengewalt XII. 3, 3.
— Fanatismus XII. 3, 29 Cd. Card.
— Fluch für Abschaffung oder Verletzung der Judengesetze XII. 2, 14. 3, 12. 29. (14. 27.)
— Folter XII. 2, 9. 10.
— Freilassung christlicher Knechte XII. 3, 1. 12.
— fremde Juden XII. 3, 20.
— Geistliche, Competenz über Juden XII. 3, 23—26.
— Gesetze, ältere XII. 3, 1.
— getaufte XII. 2, 10. 15. 18. 27.
— — Kinder derselben XII. 2, 10.
— Handelsbeschränkungen XII. 2, 18.
— Judenfeste XII. 2, 20. 21.

Juden, Jüdinnen XII. 2, 21.
— Läſterung XII. 3, 2.
— Miſchehen XII. 3, 14.
— öffentliche Vertheidigung von Irrlehren XII. 3, 1. 10.
— Paſcha XII. 2, 5. 16. 3, 1. 4.
— privatrechtliche Obergewalt XII. 3, 7. 19.
— Rückfall XII. 2, 4. 15—18. 3, 3. 13—17.
— Sabbat XII. 3, 5. 20. 21.
— Schenkungen des Königs rückgängig XII. 2, 13.
— Schweinefleiſch XII. 2, 16. 3, 7.
— Speiſegeſetze XII. 2, 8. 16. 18. 3, 1. 7. 13—14. 20.
— Strafe für Nichtanwendung d. Judengeſetze XII. 3, 24—26.
— Taufe XII. 2, 13—18.
— Uebertrittsformel XII. 3, 14. 27.
— Unwiſſenheit, Ausrede XII. 3, 28.
— Unzucht der Prieſter mit Jüdinnen XII. 3, 21.
— Verbot des Schutzes XII. 2, 15. 3, 1.
— verbotne Bücher XII. 3, 11.
— Verkauf chriſtlicher Knechte XII. 3, 12.
— Verkehr mit Chriſten XII. 3, 16. 18.
— Verkündung der Judengeſetze XII, 3, 28.
— Zeugniß gegen Chriſten XII. 2, 9. 10. 3, 1.
Jungfräulichkeit III. 3, 1.
Juſtiz, reine II. 1, 17. 2, 8.
Juſtiz-Verweigerung II. 2, 9. 10. 3, 1.
— Verzögerung II. 1, 18. 20. 2, 8.

Kauf vom Dieb, unwiſſentlich VII. 2, 8.
— — wiſſentlich VII. 2, 9.
— Erfüllung V. 4, 5.
— geſtohlener Sachen XI. 3, 1.
— von Unbekannten IX. 1, 21.
Keſſelfang II. 1, 32.
Ketzerei XII. 2, 2.
Keuſchheitsgelübde III. 5, 2—4.
Kinder in väterlicher Gewalt IV. 5, 5.
— Zeugen bricht Eheſtiftung IV. 2, 19.
Kindsabtreibung VI. 3, 1—7.
— Ausſetzung IV. 4, 1—3.
— Mord VI. 3, 1—7.
— Tödtung VI. 3, 1—7.
Kirchen V. 1, 1—7.
— Beſchränkung im Erwerb V. 7, 16.
— Freigelaßne V. 1, 7.
— Gut V. 1, 1—7. XII. 3, 19.
— Hoheit XII. 2, 1—18.
— Knechte V. 1, 5. 7.
— Privilegien II. 3, 3.
— Reparatur V. 1, 5.
— Vermögen V. 1, 1—7.
— Zucht V. 1, 5.
Kirchliche Färbung der Geſetzgebung und des ganzen Staatsweſens I. 1, 5. 7. 2, 2. 4. 6. II. 1, 10. 17. 22. 28. 5, 7 (Cod. leg.) 7. 8. 3, 3. 4, 1. 7 (Cod. tol.) III. 5, 2. 3. 4.

6. 6, 2. XII. 2, 1—18. 1, 1.
Kleiderbeschädigung VIII. 4, 21.
Kleinliche Casuistik, Vielregiererei II. 1, 17. 2, 7.
Kloster als Gelübde III. 3, 2. 4. 6, 2. V. 7, 8.
— als Strafe III. 5, 1.
Knechte, Knechtschaft V. 4, 9.
— Abspänstigmachung VII. 3, 1—6.
— Abstufung der Arbeit X. 1, 17.
— Anklage VII. 1, 2.
— Asyl V. 4, 17.
— Befehl des Herrn X. 1, 10 s. Befehl.
— Erblichkeit X. 2, 4.
— Erziehnng X. 1, 17.
— Fesselung IX. 1, 2.
— des Fiscus V. 7, 15. 19. X. 2, 4, 7.
— flüchtige V. 5, 7. X. 2, 2. 4. 7. IX. 1, 1—21.
— Freilassung X. 2, 4. XII. 3, 22.
— Gradunterschiede IX. 2, 8.
— Haftung des Herrn VII. 2, 2—3.
— Kinder IX. 1, 15.
— Kriegspflicht IV. 2, 15. IX. 2 (9 Cod. tol.) 9.
— — der Fiscalknechte II. 7, 16.
— Mißhandlung IX. 1, 13.
— Nachkommen X. 1, 17.
— noxa V. 4, 18. VI. 5, 9. 10. VII. 2, 2—6.
— Proceß XII. 1, 2.
— Rechtsgeschäfte V. 5, 6. 7. 7, 16.
Knechte, Steuer X: 2, 4.
— Strafrecht IV. 2, 15. VI. 1, 1—4. 3, 4. VII. 5, 2. IX. 1, 19.
— streitige X. 2, 3.
— Theilung X. 1, 17.
— Tödtung VI. 5, 12.
— Veräußerung V. 4, 15. 17.
— — Verbot IX. 1, 10.
— Verbrechen IV. 4, 2. 3, 4.
— Vermögen V. 4, 15. VII. 1, 4. X. 1, 17. IX. 1, 20. 17.
— Verstümmelung VI. 5, 13.
— Vertretung VI. 1, 1.
— Werthsunterschiede VI. 2, 4. 4, 3. X. 2, 4. IX. 1, 18.
König, Amtshoheit IX. 2, 3—8.
— Charakter I. 1, 7.
— Erlasse VII. 5, 1. 3. 9.
— Gericht
— — über Geistliche III. 4, 18.
— — über Mächtige, eventuell III. 5, 2: VII. 1, 1.
— Geschenke IV. 5, 5. III. 1, 10. V. 2, 2.
— Abhängigkeit von der Kirche I. 2, 6. Cd. leg. II. 1, 1. 2.
— Knechte II. 4, 4. III. 2, 2—3.
— Kriegshoheit IX. 2, 3—8.
— Mord II. 1, 6. 7. 8 Cd. leg.
— Pflicht XII. 1, 2.
— Schützer der Schwachen XII. 1, 1—2.
— Sicherheit und Leben, Sorge für II. 1, 4. 6. 7. 8 (auch Cd. leg.)
— Stellvertreter Gottes IV. 2, 19.
— Urkunden VII. 5, 1. 3. 9.
— Urtheile VII. 5, 1. 3. 9.

Körperverletzung VI. 4, 1—11. 5, 6. 13.
Kopftheilung IV. 2, 8.
Krankheit II. 5, 10. 6, 3. IX. 2, 9 (9 Cod. tol.) XI. 1, 1—18 (ſ. echte Noth).
Kriegsbeute IV. 2, 15. 16.
— Hoheit IX. 2, 9.
— Recht IX. 2, 7. 8.
— Weſen IX. 2, 1—11.
— — Verfall IX. 2, 8.

Laien V. 1, 4.
Landleihe X. 1, 1—19.
— bei commendatio V. 3, 4.
— Pacht X. 1, 11.
— precaria X. 1, 12. 13.
— Theilung der Gothen X. 1, 8—14.
Lebensfähigkeit IV. 2, 17. 18.
Leichenpolizei XI. 2, 1—2.
Letztwillige Vergabung IV. 2, 18.
Leumund II. 4, 9. 5, 12. VII. 1, 2. XII. 2, 10.
Liebestränke II. 4, 13.
Liegenſchaften II. 4, 9.
Linealtheilung IV. 5, 2.

Mahnung, dreimalige V. 1, 7.
— unnöthig X. 1, 19.
Majeſtätsbeleidigung II. 1, 7.
Mannszucht VIII. 1, 9.
Medicinalpolizei XI. 1—8.
Meilenzahl IX. 2, 8 ſ. Termine.
Meineid II. 4, 3. 7. Cod. Card. VI. 5, 21. VIII. 2, 1.
Menſchenverkauf V. 4, 10. 11. VII. 3, 3—6.
Mentalreſervation XII. 2, 16. 3, 16.
Miethe V. 5, 1.
Milde, Cultur II. 1, 17.
Minderjährige II. 4, 10. 5, 10.
Mißbrauch geliehener Thiere VIII. 1, 2.
— bei Sclavenverkäufen V. 4, 17.
Miteigenthum V. 7, 2. X. 1, 4.
Mönche V. 7, 18.
Mühlenfrieden VIII. 4, 30.
— Recht VIII. 4, 30.
Münzweſen VII. 6, 1—5 ſ. Falſchmünzer.
Muntſchaft III. 1, 3. 6—8. II. 3, 6.
— Mißbrauch IV. 3, 4.
— neues Recht IV. 2, 14.
— Geſchlechts? XI. 1, 1.
— väterliche Controlle IV. 2, 13.
Muntſchatz III. 3, 3. 2. 4, 2. 7.
Mutter III. 1, 3. 8. IV. 3, 1.
— gut IV. 3, 3.
— Kind folgt der Mutter X. 1, 17.
— Vormund IV. 3, 3.

Nachbarn VIII. 3, 13. 15.
Nachläſſigkeit III. 4, 17. 18. 5, 2.
Namenfälſchung VII. 5, 6.
Naſenabſchneiden XII. 3, 4.
Nationalgefühl IX. 2, 8. V. 7, 19.
Nationale Gegenſätze XII. 2, 1.
Nichtigkeit (von Urkunden VII. 5, 7) II. 1, 19. 27. 4, 6.
Nießbrauch, mütterlicher IV. 2, 14.
— väterlicher IV. 2, 13.
Nothwehr III. 3, 6. VI. 4, 2. 6. 5, 12. 6, 19. VII. 3, 3. VIII. 1, 13.
Nothzucht III. 4, 1. 14. 16. 5, 2.

Obervormundschaft IV. 3, 3.
Oeffentlichkeit VII. 1, 5. 4, 7.
Officielles Einschreiten des Richters VIII. 1, 3. III. 5, 2. VI. 5, 14.

Pacht X. 1, 11.
Päderastie III. 5, 5. 6.
Palast (s. palatium, Hof, Adel) XI. 2, 14. III. 1, 6.
— Intriguen II. 1, 5.
Parteien, Gegenwart II. 1, 23.
Parteiungen II. 1, 5. 6.
Patriotismus, Mangel an IX. 2, 9.
Perhorrescenz II. 1, 22.
Persönliche Rechte, Princip der XI. 3, 2.
Pfändung II. 2, 8. V. 6, 1—4. VIII. 3, 8 (?) 5, 4.
Pfändungsrecht VIII. 3, 15. 13. 5, 1.
— beschränkt VIII. 3, 16.
— verboten V. 6, 1.
Pfandrecht, Realisirung V. 6, 3.
— Mißbrauch V. 6, 3. 4. (VI. 4, 4?)
Pferdezucht VIII. 4, 5 s. caballi.
Pflichttheil IV. 2, 20.
Pfründen (kirchl. Landleihe V. 1, 4.)
Polizeigewalt IX. 1, 8.
— Leichenpolizei XI. 2, 1—2.
— Marktpolizei XI. 3, 1—4.
— Sicherheitspolizei XI. 1, 1—8.
— Sittenpolizei XI. 1, 1.
Popularklagen III. 5, 3. V. 1, 6.
Post II. 1, 24.
Prävention V. 6, 5.
Preis des Gesetzbuchs V. 4, 22.
Priesterehe V. 1, 4.
Privat-Abhängigkeitsverhältnisse im Krieg IX. 2, 9.
Privatrechtliche Auffassung des Staats II. 2, 8.
Privilegien III. 2, 1. IX. 2, 9.
Prügelstrafe II. 1, 7. 10. 6. 16. 17. 19. 20 Cd. Tol. 22. 24. 31. 2, 5. 8. 9. 4, 3. 4, 2. 7. Cod. Card. 10. III. 2, 2. 3. 3, 1. 4. 8—10. 12. 4, 13 (13 Cd. Card.) 16. 18. 6, 2. IV. 5, 1. V. 4, 11. 22. 6, 1. VI. 1, 4. 2, 1. 3 Cd. Card. 3, 1. 5—6. 4, 1—3. 5. 10—11. 5, 7. 12. 21. VII. 1, 1. 2, 2. 5. 6. 12—14. 20. 22. 3, 1. 2. 4. 4, 1. 5, 2—9. VIII. 2, 1. 3, 4. 5. 6. 9—12. 3, 5—6. 10. 12. 4, 8. 15. 29—31. 6, 1. 3. IX. 1, 7. 8. 2. 1. 19. 21. 2, 2. 4. 9. 3, 3. 4. X. 3, 2. 5. XI. 2, 1. XII. 3, 2—11. 13. 17. 19—21. 24.
— eventuelle IX. 1, 21. 2. II. 1, 17. 19. 20 Cd. Tol. 22. 24. 31. VIII. 3, 6. 9. XII. 3, 12.
— mit Binden IX. 3, 4.
— Geld- (und Ehrenstrafe) IX. 2, 9. 2. 4. VIII. 6, 3.
— für Knechte VIII. 3, 7. 10. 11. 4, 15. 31. IX. 1, 7. 8. 1.
— Verhältniß zu Geldstrafen (50 flag. = 5 sol.) VIII. 4, 8.
— ganz allgemein IX. 1, 21.

Rath, geistlicher und weltlicher V. 1, 5.

Raub VI. 4, 2. VII. 2, 4. IX. 2, 2.
Raubmord VI. 5, 12.
Raufhandel VI. 5, 4. 5.
Rechts- und Staatsphiloſophiſche Anſchauungen V. 1, 6. 7. 4, 17. VI. 5, 4. IV. 2, 17.
— Studium II. 1, 8.
— Umgehung IX. 1, 8.
— Unkenntniß VI. 4, 5. XII. 3, 28.
— Verdrehung IX. 1, 8.
Reichthum und Armuth II. 1, 17. 31. 4, 3. 8. 9. III. 1, 6. 9. 4, 17. VI. 1, 2. VII. 1, 1. 5, 2. IV. 2, 16. XII. 3, 17. 24.
Reinigungseid II. 1, 17. 18. 19. 21. 27. II. 2, 5. 10. VI. 5, 5. V. 5, 1—3. 7. VI. 5, 7. 12 Cd. Card. 12. VII. 2, 8. 23. VIII. 4, 14.
Reiſende VI. 4, 4. VII. 2, 17. VIII. 4, 23.
Reiz VI. 4, 7. 5, 12. VIII. 4, 18.
Religionserneuerungen XII. 2, 2.
Requiſition II. 4, 5.
Res judicata II. 1, 12. 29. 3, 6. 4, 6. 7.
Richter VII. 4, 2. 1 ſ. judex, comes.
— Aberglaube VI. 2, 3.
— Beirath facultativer II. 2, 2.
— Beſoldung, Sporteln II. 1, 24. VII. 4, 1. 4.
— Competenz II. 1, 16. 25. 2, 8. VII. 2, 21. 5, 1.
— Controle II. 1, 28. V. 7, 8. VI. 5, 14. VII. 1, 1. 5. 4, 5. 6. 6, 2.
Richter, Delegirte II. 1, 13—14? —16? 25. II. 2, 5.
— Ermeſſen VI. 4, 3. 8—10.
— Geſetzungehorſam V. 1, 6.
— Gewalt des Königs II. 1, 7 Cd. leg. 13—17. 22. 25. 32. II. 2, 5. 7—8. 3, 3. VI. 5, 14 ſ. Gerichtshoheit.
— — des Staates VI. 5, 12—14.
— Habſucht II. 1, 24. 30. 3, 3. VII. 4, 4. 5.
— Haftbarkeit II. 1, 29. VI. 5, 14. VII. 1, 1. 4, 5. 6. 6, 2.
— Ladung II. 1, 17. 2, 4.
— Mehrzahl VIII. 5, 4.
— Nachläſſigkeit IX. 1, 21.
— Parteilichkeit I. 1, 18. 19. 22—30. 2, 4. 3, 3. VI. 5, 4. VII. 1, 1. 4, 2. 5—6.
— Pflicht (des Einſchreitens VII. 4, 2) I. 1, 7.
— Strafe IX. 1, 8.
— Unterſuchung IX. 1, 21.
— Verhandlungsleitung II. 2, 2—3. 6. 3, 2—5. VII. 1, 1.
Rinder VIII. 3, 8. 10. 4, 6.
Römiſches Recht II. 1, 8. 4, 3?
Romaniſiren I. 1, 1— fin.
Roſſe VIII. 3, 10 ſ. Pferde.
Rückfall II. 3, 4. III. 4, 17. 2, 3.

Sachfälligkeit II. 2, 8. VIII. 1, 2. V. 4, 20.
Salzige See XI. 3, 1.
Sammelplatz des Heeres IX. 2, 9.

Schaden bei widerrechtl. Pfändung und Tödtung VIII. 3, 13.
Schadensschätzung durch Nachbarn, Zeugen VIII. 3, 15.
Schädigungen an Feld und Flur VIII. 3, 1—17.
Schätzungseid VIII. 5, 7.
Scheerung (s. Ehrenstrafen) II. 1, 6 (add. Lind.) 2, 8. III. 3, 8—10. 4, 17. 6, 2. VI. 4, 5. 5, 12. VII. 5, 9. XII. 2, 14. 3, 4. 12. 13. 17. 19. 21.
Schenkungen IV. 2, 19.
— an Arme V. 7, 16.
— unter Ehegatten V. 2, 3—7. III. 1, 6.
— an Freigelaßne V. 6, 6. 7, 1. 13.
— an Juden XII. 2, 13.
— des Königs IV. 5, 1. 2, 16. X. 1, 8. II. 1, 6. IV. 2, 16.
— — an Kirchen V. 1, 1. 7, 16.
— — anfechtbar durch Nachfolger II. 1, 6.
— des Patrons V. 3, 1. 3. 4.
— rückfallende V. 7, 13.
— Rücknahme V. 3, 3. 4. III. 2, 8.
— unwiderrufliche V. 3, 1.
— Urkunden III. 1, 5. 6.
— widerrufliche V. 3, 1. 3. 4.
Schiedsrichter (sachverständige vereidigt X. 3, 5) II. 1, 13. 16. 25.
Schifffahrt VIII. 4, 29.
Schlingen VIII. 4, 23.
Schriftliche Form X. 1, 2. 9. 2, 5. II. 5, 10 (Cd. Card.)
— Verfahren IX. 1, 8. 1, 22. 23. 2, 8. 10. 3, 2. 3. IV. 2, 16 (im Beweis II. 5, 1—17. VI. 1, 2. 5. 5, 12).
Schriftliche Verträge III. 1, 2—4. 6, 1.
Schrift-Vergleichung II. 4, 3. 5, 14—16.
Schuldknechtschaft IX. 3, 3.
Schweinehirt VIII. 5, 1.
Schweinezucht VIII. 5, 1—8.
Schwertmagen IV. 3, 3 (?)
Seelgeräthe V. 7, 16.
Selbsthülfe III. 2, 2. 6. 4, 4. II. 2, 8. V. 4, 20. VII. 2, 15—16. VIII. 1, 5. 7. 3, 3.
Selbstmord XI. 1, 2.
Selbstschüsse VIII. 4, 23.
Sequester II. 2, 8. III. 4, 12. IX. 1, 20. 13. X. 2, 5.
Sicherheitspolizei VIII. 4, 1—21.
Siegel II. 1, 1. 17. 2, 8.
Simulation II. 1, 6. III. 5, 4. VII. 5, 2 (?)
Sittenverderbniß III. 4, 13. VI. 3, 1—7. XII. 3, 21.
Sodomie III. 5, 6.
Specialität der Urkunden VII. 5, 7.
Staatsamt V. 7, 19.
Staatsschatz VII. 2, 10.
Stadtverweisung III. 4, 17.
Standesunterschiede II. 1, 7. 10. 16—17. 31. 2, 8—10. 3, 1. 3—4. 9. 4, 2—4. 6—9. (7 Cd. Card.) 5, 5. 12. 17. III. 1, 2. 6—9. 2, 1—8. 3, 4. 7—11. 4, 6—17. 5, 7. 6, 1. IV. 4, 1. 2, 16. 20. V. 1, 2. 7. 6, 1. 4, 3. 5. 3, 1. 7, 1—20. VI. 1, 1—7. 2, 1. 3, 1—7. 4, 1—11.

5, 3. 9—12. 20. VII. 1, 1—2. 2. 1—23. 3, 1—6. 5, 1. 2. 6, 1. 2. VIII. 4, 26. 1, 4. 3, 10. X. 2, 6. 3, 2. 5. XI. 1, 1. 6. 2, 1—2. XII. 2, 9. 14—15. 18. XII. 3, 17.
Standesunterschiede, Knechte VIII. 4, 24. 15. 26. 6, 3. 6. 2, 2. 4, 8. 3, 15. 12. 1, 1. 8. 3, 6.
— negirt VII. 5, 9 (s. Juden) IX. 1, 21.
— im Strafrecht VIII. 4, 24. 15. 26. 29. 1, 3. 2, 2. 4, 8. 3, 15. 12. 1, 1. 8. 3, 6. VI. 2, 1. 4, 1—11. 3, 1—7. IX. 1, 1—2. 21.
— — des Getödteten VIII. 4, 16.
— unter Unfreien III. 3, 9. 4, 15. VI. 4, 7.
— honestior, servus VIII. 1, 10.
Statusfragen (vor Bischof) IX. 1, 21.
Statusproceß II. 4, 7—9. V. 7, 3—7. IX. 1, 13.
— — ex officio IX. 1, 21.
Statutencollision II. 1, 9.
Steinigung XII. 2, 12. 16.
Stellvertreter II. 3, 1. 2, 10. 3, 1—10.
— in Kriegspflicht IX. 2, 8.
Steuern der Freigelaßnen XII. 2, 13.
— der Juden XII. 2, 18.
Stiefmutter IV. 2, 13.
Stimmenmehr X. 1, 3.
Sträflingskleider? VI. 2, 3.
Strafloſe Tödtung VIII. 3, 3.
Strafrecht II. 1, 14. 15. VI. 1, 7. 2, 1.
— s. Standesunterschied (Arm und Reich) VIII. 4, 25.
Strafwillkür II. 1, 7. Cd. leg. III. 4, 1—3. 5. 9. 13. (Cod. Card.) 17. 6, 1—2. (des Königs und der Privaten, des Richters, des Herrn, der Sippe) V. 1, 7. 4, 19. VI. 1, 2—3. 2, 1—3. 3, 1. 7. 4, 3. 5, 12. 16. 18. VII. 3, 3. 6. VII. 2, 21. IX. 2, 9. 8 (über Person, Vermögen, Geistliche, Laien) XII. 3, 11. 24. 13. 16.
Straßenpolizei VIII. 3, 9. 4, 29. 24—25.
Streitgenossenschaft II. 2, 3. X. 1, 4.
Streitverkündung X. 1, 4.
Succumbenzgelder II. 2, 6—10.

Talion VI. 1, 2. 2, 4. 4, 3. 5. 5, 15 f. VII. 1, 1. 5. 4, 5.
Taufe IV. 2, 17. 18. III. 5, 2.
Taxationseid VIII. 2, 1. 6, 3.
Taxen für Aerzte XI. 1, 5.
— für Lehrgeld XI. 1, 7.
— für Sclavenmiethe XI. 3, 4.
Testament des Königs II. 1, 5.
— von Freigelaßnen V. 7, 13.
Teufel II. 1, 8 Cd. leg. VI. 2, 3 Cd. Card. s. Aberglaube.
Thätige Reue VII. 1, 3.
Theokratische Färbung XII. 2, 1—18 s. geistl. Färbung.
Thiere, Schaden an VIII. 4, 1—31. 5, 1. 3, 17.

Thiere, Schaden durch VIII. 4, 7. 3, 10. 4, 1—31.
— Tödtung von VII. 2, 23.
— Verstümmelung VIII. 3, 17.
Thron II. 1, 5.
— Erwerb II. 1, 5.
— Folge II. 1, 7 Cd. Tol. et Leg.
— Wechsel II. 1, 5. 7 Cd. Leg.
Todesstrafe II. 1, 6. 7. Cd. Leg. 10. III. 2, 2. 4, 14. 3, 2. 4, 8 (?) VI. 1, 3. 2, 2. 3, 1. 2, 7. 4, 2. 5, 12. 16. 17. 18. VII. 1, 4. 2, 4. 4, 5. 7. VIII. 2, 1. IX. 2, 3. 3, 4. XI. 1, 2. 2, 1? 12—17. XII. 3, 12.
Tödtung II. 4, 9. VII. 2, 15—16. VI. 4, 1—11. 5, 1—20.
— fahrlässige VIII. 3, 3. III. 4, 4. 5.
— straflose VIII. 1, 13. IX. 3, 2.
— verboten, von Knechten VI. 5, 12 (anders Cd. Card. et Tol. 13—20).
Toledo V. 1, 6—7.
Trauerjahr III. 2, 1. 5, 4.

Uebermuth gegen den Staat II. 1, 17.
Umgehung von Gesetzen XII. 2, 15.
Ungehorsam (gegen Gericht) II. 1, 17. 23. X. 2, 5.
— Strafe VIII. 6, 2.
Unterbrechung der Verjährung X. 2, 5.
Unterschlagung IX. 3, 6. VII. 5, 5.
Untersuchungshaft II. 1, 10. VI. 4, 8 (10). IX. 1, 21.
Unvordenkliche Zeit X. 3, 4.
Unwiderruflichkeit (der donatio propter nuptias) IV. 5, 3 (s. Schenkungen des Königs).
Urkunden-Beweis II. 4, 3. 6—7. 5, 1—17.
— Fälschung VI. 1, 5. VII. 5, 1—9.
— Verlust VII. 5, 2.
Urtheil, nichtig II. 1, 24—27.
— schriftlich II. 1, 23.

Väterliche Gewalt III. 4, 5 (s. Familiengewalt) IV. 2, 13. III. 1, 3. 5.
— — beschränkt IV. 4, 1.
Veräußerung von fremden Sachen V. 4, 8.
— von Kirchengut V. 1, 3.
— verboten V. 4, 19.
Verbannung II. 1, 5. 6 (Zusatz von Lindenbr.) III. 5, 2 (s. exilium) X. 2, 6.
Verbesserung von Knechten V. 4, 21.
Vererbung der Strafverfolgung II. 6, 2. V. 6, 6.
Verfall des Reichs II. 1, 6.
Verfolgung flüchtiger Knechte IX. 3, 3.
— von Verbrechern mit Hunden VIII. 4, 19.
Verfügung beschränkt III. 5, 2.
Verführung III. 4, 14. 15.
Vergleich verboten VII. 4, 1. II. 2, 5.

Verheirathungsrecht des Herrn III. 2, 5.
— des Königs III. 2, 1. 3, 11.
— des patronus V. 3, 1. III. 2, 4.
— der Sippe III. 1, 8. 9. 2, 8.
Verheirathungsbeschränkung V. 3, 1.
Verjährung IV. 3, 2. II. 1, 18. 2, 1. 4, 7. III. 2, 3. 3, 7.
— Ausnahme X. 2, 3. 7. XII. 2, 18. V. 1, 4. IV. 5, 2.
— von Kirchengut V. 1, 4. 6.
— Nichtlauf X. 2, 6. XII. 2, 18.
— Unterbrechung X. 2, 5.
— 30jährige X. 2, 5. 1, 4.
— 5jährige IV. 3, 4.
— 25jährige X. 2, 3—7.
— 50jährige X. 1, 16. 19. 3, 4. 2, 1. 6.
Verkauf von Bagatellsachen V. 4, 13.
— doloser von Freien V. 4, 9.
— von Knechten V. 4, 7.
— durch Knechte V. 4, 13.
— von Liegenschaften V. 4, 13. 7.
— von res litigiosae V. 4, 20.
— von Vieh V. 4, 7. 13.
Verkaufscommission V. 5, 3.
Verknechtung III. 1, 3. 6, 1. 2. V. 4, 11. VI. 1, 2. 2, 1. 2. 3, 1. 4, 3. 5, 12. 16. 18. 21. VII. 2, 2. 9. 3, 3. 6. V. 1, 5—7. IV. 4, 2. VIII. 2, 1. IX. 1, 2. XI. 1, 6. XII. 2, 11—12. 14. 16. 18.
— in's Ausland VII. 3, 3.
— Einwirkung auf Ehe III. 6, 2.
— eventuelle II. 1, 8. 4, 6. IV. 4, 3. VI. 1, 4. 4, 2. VII. 1, 1. 14. 20. 5, 2. IX. 2, 9.
Verknechtung dem Geschädigten III. 3, 8—11. (s. noxae datio) 4, 1. 8. VI. 3, 5.
— dem König II. 1, 6. V. 1, 7. VI. 2, 1.
— Privaten II. 1, 19. III. 2, 2. 3, 1—5. 11. VII. 6, 2.
— aus Schuld V. 1, 5—7.
— aus Speculation VII. 2, 3. 6.
— mit Vermögen III. 1, 3. 4, 1. 2. 3. 12—14. 13 Cd. Card. 17.
— Wem? III. 5, 5. VII. 6, 2.
— auf Zeit VII. 3, 4.
Verlöbniß III. 1, 3—5. 3, 3—5. 4, 2. 4. 12. 5, 2. 6, 3.
Vermittlung der Kirche IX. 3, 4.
Vermögensstrafen II. 1, 7. Cd. Leg. 6. 4. 7 (s. solidi, libra auri, Confiscation) III. 1, 3. 9. 2, 1—3. 3, 1. 3—5. 11—12. 4, 1—2. 12—13. 13 Cd. Card. 16—18. 5, 1—3. 7. 6, 1—2. IV. 3, 3. V. 4, 12. 1, 7. 6, 4. VI. 3, 2. 4, 3—4. 6—9. 5, 3. 5. 7. 12—18. 21. VII. 1, 1. 2, 2. 10—13. 3, 1—6. 5, 1. 2. 5. 6, 5.
Vermögen der Unfreien IX. 1, 14.
Vermögensverhältnisse IX. 2, 9.
Verpfändung II. 5, 8.
— zweifache, betrügliche VII. 5, 7. 8.
Verpflegung IV. 1, 1—4.
Verschollenheit III. 2, 6.
Verschwörung gegen den König II. 1, 8 Cd. Leg. 6. VI. 1, 2. 2, 1.
Versuch und Vollendung III. 3, 5. VI. 2, 2. II. 1, 6. VI. 4, 6.

Verstoßung der Frau III. 6, 1.
Verstümmelung VII. 5, 1. 9. 6, 2. XII. 3, 4.
Vertretbare Sachen V. 5, 9.
Vertretung des Mündels IV. 3, 3.
Verwandtschaft s. Familie II. 4, 12. III. 1, 1 f. 6, 2. VI. 5, 13. 17. 18. 1, 2. 4. 7. 5, 5. 7. 12. 14. 15—17. VII. 3, 6. 3. 5, 6. XII. 1, 6.
— Grade IV. 1, 1—7.
Verwirkung V. 1, 7.
Viehverstellung V. 5, 1. 6.
Viehzucht V. 5, 1. VIII. 5, 1—8.
Vielregiererei III. 1, 2. 5. IV. 5, 1. 2. V. 4, 22. VIII. 6, 2—3. 4, 1—31.
Vindication, Ausschluß V. 4, 8. VII. 2, 8. (Cd. Card.)
Volksfreiheit, Reste I. 2, 4. II. 1, 1. 2. 5. 7. 28 s. Gemeinfreie.
Volksversammlung VIII. 5, 6.
Vollbürtige Geschwister IV. 5, 4.
Vollmacht II. 3, 2—10.
Vormund IV. 3, 3.
Vorwurf eines Verbrechens IV. 5, 1.

„Wände besehen??" IV. 2, 17. 18.
Waffengeschenk bei patrocinium V. 3, 1. 2.
Waffenrecht IX. 3, 1. 2.
Wahlen, städtische XII. 1, 3.
Wald-Anzünden VIII. 2, 2.
— Cultur VIII. 5, 1.
— Eigenthum VIII. 5, 4. 4, 27.
Wamba V. 1, 6. 7. IX. 2, 8. 9.
Wasser-Polizei VIII. 4, 28—31.
— Recht VIII. 4, 28—31.
Wehrgeld VI. 4, 1—11. ingenuus 500 sol. (al. 300). libertus 250 sol. (al. 150), servus 20—50 Jahre 300 s., 50—65 J. 200 s., 65—x J. 100 s., 15—20 J. 150 s., 13—14 J. 140 s., 12—13 J. 130 s., 11—12 J. 120 s., 10—11 J. 110 s., 9—10 J. 100 s., 7—9 J. 90 s., 6—4 J. 80 s., 3—2 J. 70 s., 0—1 J. 60 s, Weiber 15—40 J. 250 s. (al. 150), 40—60 J. 200 s., 60—100 J. 100 s., 1—15 J. $^1/_2$ des Knaben.
Weiber II. 3, 6. VI. 4, 3. 11. III. 1, 5.
Weihnacht XII. 3, 6.
Wein (Oel, Getraide) V. 5, 9.
Weinbau VIII. 3, 5.
Widerlage III. 1, 5.
Widerspänstigkeit gegen den Staat II. 1, 31. 2, 9—10. III. 5, 2. 6, 1. VII. 4, 2.
Wiederbefreiung gefangner Knechte V. 4, 21.
Wittwen III. 5, 4.
— der sacerdotes et clerici V. 1, 4.
Wittwenrecht IV. 2, 14.
Wolfsgruben VIII. 4, 22. 23.
Wucher V. 5, 8.

Zauber VI. 2, 1—5.
Zaun VIII. 3, 6. 4, 25.
Zehentrecht bei Eichelmast VIII. 5, 1.
Zehentvertrag VIII. 5, 1. 3.
Zeitgrenze der Gesetzgebung II. 1, 1 und 5.

Zeugen III. 6, 1. II. 1, 5. 13. 17. 18. 21. 3, 3. 4. 4, 1—12. 5, 1—17. VI. 1, 2. V. 4, 3. 13. 2, 7. 6. VI. 5, 5. 7. 12. VII. 2, 8. 5, 2. IV. 3, 3. V. 5, 3. IX. 2, 9. VIII. 3, 13. X. 1, 6. 2, 5. 3, 4. XII. 2, 18.
— Conflict mit Urkunden II. 5, 17.
— Eid II. 4, 2. 5, 11.
— (keine) Eidhelfer VIII. 2, 1.
— Freilassung V. 7, 1. 3. 9.
— Geldbelohnung II. 5, 11.
— Testament II. 5, 11. 1—2. 6. 15 f.
— Urkunden VI. 1, 5.
— Urtheil V. 7, 23.
— Verdächtige V. 7, 12. VI. 2, 3 Cd. Card.
— Verlöbniß III. 1, 3. 4, 2. 2, 4.
Zeugniß-Pflicht II. 4, 1—2. 5, 17.
— Unfähigkeit II. 4, 1—3. 6—7. (antiq. Cd. C. aufgeh. in Cd. T.) 9—12. V. 7, 11. VI. 4, 2. 5, 12. 21. XII. 2, 9.
— Verweigerung II. 4, 2 (7 ant. Cd. Card.) 7. Cd. Card. Cod. tol. 8. 10. 5, 11.
Ziel und Zweck von Staat und Gesetzgebung I. 1, 2. 5.
Zinsmaximum V. 5, 8. 9.
Züchtigungsrecht des Herrn VI. 5, 2.
— des Lehrers VI. 5, 8.
— des Patrons VI. 5, 8.
Zufall (s. casus, culpa) VI. 4, 3. 5, 1—7.
Zugebrachtes Gut IV. 2, 16.
Zutritt zum König II. 1, 22. 2, 7.
Zweite Heirath IV. 2, 13. 14. (Cd. leg.)

abortus VI. 3, 1.
abrogare X. 2, 7.
accola X. 1, 15.
accusare publice vel deferre III. 4, 13 (13 Cd. Card.) 5, 3.
accusatio falsa V. 7, 10.
accusator V. 7, 9. VI. 5, 12. 14. 15. VII. 1, 5.
actio II. 1, 10. 23. 2, 4. 10. 3, 4. 6. 10. III. 4, 13.
— publicae utilitatis II. 1, 7 Cd. leg.
actor IX. 1, 21. VIII. 1, 5.
— fisci XII. 1, 2.
— loci VI. 1, 1. 4.
— vel procurator IX. 1, 8 XII. 1, 2.
— provinciarum XII. 1, 2.
adaeratio censiti XII. 2, 13. 18.
addicere in servitutem V. 7. 8. 10. 6, 5. VI. 5, 21. VII. 2, 6. 4.
adhaerens XII. 2, 14 (patrocin.)
aditus ad regem VI. 1, 6.
adjutorium fratrum IX. 2, 6.
admonitio judicis II. 1, 17. IX. 2, 8.
adplicandi spatium VIII. 4, 25.
adulescentiae proximus III. 1, 8.
adulterium III. 4, 13. 2, 1. 2. 3. 3, 11. 4, 1—8. XII. 2, 6. V. 2, 5. VI. 1, 5. 3, 2.
adulterinus = gefälscht VII. 6, 5. 3.
advena I. 1, 7. XII. 2, 2 (dagegen proprius).

adversarii = inimici IX. 2, 8.
aedificia XII. 2, 18. X. 1, 17.
aequales gradu vel ordine II. 6, 17.
— nobilitate VI. 1, 2.
— status VI. 4, 3.
afflatus divinitus II. 1, 5.
Agapius XII. 2, 13.
agens curam IX. 2, 9.
aggeres sive arcae X. 3, 3.
agnatio ancillae X. 1, 17.
— servi III. 2, 4. 3, 9.
agri X. 1, 17. VI. 2, 4 (vineae, arbores, campi, prata, silvae) X. 1, 13. 14.
alapa VI. 4, 3 (calce, percussio, pugnus).
alloquium regale VII. 5, 9.
altaria III. 2, 2. 3, 2. VI. 5, 18. 16. IX. 3, 3. 2, 3.
ambulare in hoste IX. 2, 3.
amissio rerum (Verjährung) IV. 3, 2.
anathema II. 1, 5.
ancilla III. 2, 5. 3, 7. 10. 11. 4, 10. 17. 15. 6, 7. IV. 4, 2. V. 7, 13. 8. 2. VI. 1, 3. 5, 12. 3, 1. VII. 3, 2. IX. 1, 5. 16. 18.
angariae V. 4, 5. 5, 2. XII. 1, 2.
animaliu[illegible] V. 5, 1.
annonae[illegible] IX. 2, 6.
(ann[illegible] 2, 6).
annulus [illegible]is
— Verl[illegible]
reg[illegible]
21
III
V
apostasis III. 5, 3.
apostolica instituta XII. 2, 2.
appellare II. 1, 22.
aratra X. 1, 14.
arbitrium = Willkür IX. 2, 8. 9. (regis XII. 2, 18. judicis VI. 4, 3. domini X. 1, 13. III. 4, 2. 3. VI. 2, 2. 1, 2. 4, 3. VII. 3, 6. 6, 2.
arbores X. 3, 3.
— glandifera VIII. 4, 27. 3, 1.
— oliva VIII. 3, 1.
— picea VIII. 1, 2.
— pomifera VIII. 3, 1.
arca publica V. 4, 19.
arcus VIII. 4, 23.
area VIII. 4, 10.
argentarii II. 4, 4. VII. 6, 4.
aries VII. 2, 11.
arioli VI. 2, 1.
aripennis X. 1, 14. VIII. 4, 25.
arrha V. 4, 4. III. 1, 4. 5. 6, 3.
artificium servi VI. 1, 4. IX. 1, 17.
artifices VII. 6, 4.
aruspices VI. 2, 1.
assertor II. 3, 2—4.
attestatio divina IX. 1, 21.
auctor II. 2, 1. VII. 2, 9. X. 1, 14. 3, 4.
auctoritas regia II. 5, 12. V. 7, 19. VIII. 5, 1. VI. 1, 5.
audientia = Gericht II. 2, 2. 5, 14. (= Gehör II. 2, 10.) II. 1, 22.
auditor II. 2, 2. VII. 5, 1.
auditus regis V. 1, 6. III. 6, 1. V. 4, 19.
augmentum IV. 2, 15. X. 1, 19.
augmentare IV. 2, 16.

augures, auguria VI. 2, 3.
aures, labia VI. 4, 3.
aurum, argentum, vestimenta, ornamenta, species V. 5, 3. XI. 3, 1.
aurifices VII. 6, 4.
authentica V. 1, 6.
aviditas principum II. 1, 5.

balistae VIII. 4, 23.
Basilica = ecclesia V. 1, 5. VI. 5, 16.
— sancta Dei V. 1, 1.
bellica profectio IX. 2, 9.
benedictio XII. 3, 8.
beneficia (regia) IV. 5, 5 patronorum (vgl. V. 7, 3) X. 1, 11. 3, 4. XII. 1, 2. vgl. 2, 13. 3, 10. VII. 4, 5.
bona fides IX. 1, 15.
boni homines X. 1, 17. IX. 1, 21. VI. 1, 4.
bos aut canis VIII. 4, 18. aut etc. VIII. 4, 16. (vitiosus) 17. VII. 2, 11.
brevis = inventarium IV. 3, 3.
brumas usque ad VIII. 5, 1.
buccellarius (cliens) V. 3, 1.

caballi II. 1, 24. III. 1, 6. V. 4, 19. VII. 2, 23. VIII. 5, 8. 7. 6. (errantia animalia) 4, 10. 1. 13. 15.
— aut jumentum V. 5, 2.
— — pecus VIII. 3, 13.
— vel bos iter agentis VIII. 4, 26.
— hoher Werth, Pferdezucht VIII. 4, 3.
caedes II. 4, 9. VI. 4, 1—11. 5, 5. 4.
caldaria II. 1, 32.
calumnia VII. 2, 6. VIII. 5, 1. 1, 13. 4, 26. IX. 1, 9. 3, 2. 1, 15. 4. 7. 8. 14. V. 5, 7. VIII. 3, 15. 14. 4, 19. 23. 24. 3, 4. 3. III. 4, 5. V. 6, 6. VI. 1, 7. 4, 6. X. 2, 5. XI. 1, 4. 3, 1.
campi X. 1, 13. 14. 3, 9. 6.
canis VIII. 4, 18. 19. 20.
canon II. 1, 8. Cd. L. III. 5, 4. XII. 1, 2.
canonica sententia IV. 2, 11. Cd. Emil. V. 1, 7.
capitale supplicium VIII. 2, 2. IX. 2, 3. VI. 5, 12. (VII. 1, 5. 2, 4.)
capitis periculum etc. V. 7, 10. VI. 1, 5. VI. 1, 4. 2.
in caput VI. 1, 3.
capitulum legis II. 4, 7. IX. 2, 8. Cd. tol. VI. 4, 3. scripturae VII. 5, 7. XII. 3, 1.
captiositas XII. 2, 14.
captivitas IX. 2, 8.
carcer VI. 4, 8. 10. VII. 4, 3. XI. 1, 2.
carica hoc est ficus VIII. 2, 2.
carricare VIII. 4, 9.
carthaginiensis provincia II. 1, 10.
cassi VI. 4, 3. VIII. 3, 6. 13.
castellum IX. 1, 21 (vicus, diversorium etc.) 2, 6.
castrare animal VIII. 4, 4.
casus V. 5, 5. VI. 5, 1—3.
cataplus XII. 2, 18.

catholica fides XII. 2, 2. 16.
catholicorum conventus XII. 2, 15.
causa (regia) VI. 1, 6. X. 2, 3.
causidicus II. 2, 4. 4, 7. VII. 5, 8.
cautio V. 5, 4. 8. II. 3, 6. 2, 4. IV. 2, 14. Cod. leg. V. 6, 3. 13. XI. 1, 3. 4.
Cecilius (al. Cilicius) XII. 2, 13.
celsitudo gloriosa nostra II. 1, 1. V. 7, 19. VII. 5, 9.
censio V. 4, 19.
censura II. 1, 14. 3, 4.
census II. 5, 1. V. 4, 19.
centenarius IX. 2, 1. 3, 5. II. 1, 25. (centena IX. 2, 1. IX. 2, 4. 5.)
certantes IX. 2, 4.
cessio II. 5, 16. IV. 3, 4. II. 2, 8.
— bonorum V. 6, 6.
— hereditatis VII. 2, 19.
characteres infigere VIII. 5, 8; keine Hausmarke VIII. 6, 1.
chorus VI. 5, 16.
Christiani III. 6, 2.
circuli ad cupas VIII. 3, 8.
circumcidere solidos VII. 6, 2.
civitas = urbs III. 4, 17. II. 1, 11. VIII. 2, 1. XII. 2, 16 toletana.
— = Staat I. 2, 3.
— vel territorium IX. 1, 6.
— aut villa VIII. 6, 2.
— vel castellum IX. 2, 6. (IX. 1, 21.)
clausura VIII. 4, 29.
clementia XII. 1, 2. regalis VII. 2, 5. nostra V. 7, 19. VII. 5, 9.
clericus II. 1, 17. IV. 2, 12. V. 4, 17. 1, 3. 4. sine honore IX. 2, 8.
clusura pecoris VIII. 4, 11.
coaequatio = collatio, contropatio IV. 5, 3.
codex hic II. 1; 8.
coetus noster V. 1, 5.
comes V. 1, 6. 7, 19. VIII. 1, 5. 5, 6.
— civitatis II. 1, 11. 16. 3, 10. III. 4, 17. 6, 1, IV. 2, 14. VIII. 4, 26. 29. IX. 1, 20. 2, 1. 8; dagegen minor persona VIII. 4, 19 vel dux II. 1, 17. VI. 5, 12.
— judex II. 1, 13. 2, 8. 3, 10. 1, 22. VI. 1, 1. 25. 28 Cd. Leg. 29. VII. 1, 5. VI. 5, 12. V. 4, 19. VIII. 4, 26. 29. 5, 6.
— ac judex IX. 1, 21.
— territorii IX. 1, 21.
— vel thiuphadus IX. 1, 21. 2, 1.
— patrimonii XII. 1, 2.
— tribunus, vicarius, villicus XII. 1, 2.
— nicht Graf III. 1, 2; nicht judex VII. 4, 2. IX. 1, 20.
— rex vel judex aut comes III. 4, 17.
— vel episcopus VI. 4, 3.
— exercitus IX. 2, 6.
commendare V. 5, 1. 5—7. (= commodare V. 5, 2. 3.) 1, 4.

commendare in patrocinium V. 3, 1.
— terra V. 3, 4.
— Töchter des commendatus V. 3, 1.
commercium Christianorum XII. 2, 18.
— vegetandum XI. 3, 4.
commissoria II. 1, 13. 16.
commodare IV. 5, 2.
commodatum II. 1, 24.
commodum = merces II. 1, 24 f. 25.
commoneri a judice vel repetente X. 2, 5. XII. 1, 2.
in communi vivens IV. 2, 18 (fil. cum patre).
communi dividundo II. 1, 24.
communis servus V. 7, 2.
commutatio V. 4, 1.
componere, compositio II. 1, 17. 19. 20. 24. 28. 2, 10. 4, 6. 8. III. 3, 1. 11. V. 6, 5. VI. 4, 1. 3—4. 8—11. 5, 5. 9—10. VII. 4, 6. 4. 3, 3. 6. VI. 5, 20. IV. 2, 15. VII. 1, 4. 5. 1. 2, 2—6. 9. 12. 17. 20. 22. 23. V. 1, 6—8. VI. 4, 2—3. VIII. 1, 6. 8. 12. 2, 1. 3, 5. 10. 4, 12. 17. IX. 1, 2. 17. 21. 2, 9. 3, 3. XI. 2, 2.
compositionis summa IX. 1, 21.
— $^1/_3$ VIII. 4, 23.
— = Ersatz in natura VIII. 4, 21.
— dupla VIII. 4, 20. V. 5, 10.
— undecupli VIII. 1, 10.
— fisco (rei) VIII. 4, 24.
compositio furti V. 5, 3.
compositio = satisfactio II. 1, 17. 18.
— = Vergleich III. 3, 1. VII. 4, 1.
— = Strafe VIII. 4, 1.
— vulneris VI. 4, 9.
— = Wehrgeld VIII. 4, 16.
— juxta leges VIII. 4, 16. 19.
— aut tradere V. 4, 18. VII. 3, 2.
compressio II. 1, 5.
compulsores exercitus IX. 2, 2 5.
— id est servi dominici IX. 2, 2 (5).
Concilium III. 4, 8. XII. 1, 2.
— toletan. IX. 1, 6.
concordia civium I. 2, 6.
concubina III. 5, 7.
conditio = Zeugnißartikel II. 4, 5.
— = Vermögensstand III. 3, 9.
— = Stand V. 7, 5.
— abjecta V. 1, 17.
— ultimae servitutis IX. 2, 8. X. 2, 4.
— mercedis IX. 1, 12.
conducere X. 1, 13.
conferre in ecclesiam V. 1, 6. conlatio IV. 5, 1.
confirmare (et dare legem) V. 1, 6.
conjux II. 3, 6.
conjunctio = Ehe III. 1, 8—10.
conludium II. 3, 3. VII. 1, 5. 2, 6.
connubium V. 1, 7. 7, 17.
conquirere IV. 2, 6. 11 Cod. emil.
consanguinei IV. 5, 4. VI. 5, 18 (17 untechn.).
conscius VII. 5, 8. 7, 3. 2, 7.

consensus universorum II. 1, 1. Cod. Emil.
conservus V. 7, 16.
consignare X. 2, 5.
consors = condominus V. 7, 2. VIII. 5, 2 (?) X. 1, 14.
— vel hospes VIII. 5, 5. X. 1, 3. 3, 5.
— furti VII. 1, 3.
consortium fidelium IX. 2, 8.
constitutio (generalis) IX. 2, 9. XII. 3, 1. 2, 13.
consuetudo VIII. 5, 1. III. 4, 2. I. 2, 4. X. 1, 19. XII. 2, 8.
contentiosa res V. 4, 9.
contestatio (Mahnung III. 2, 4) IX. 1, 6. 3.
— vicinorum VIII. 5, 4.
— judicis VIII. 6, 2.
controversiis vacare IX. 1, 18.
contropatio X. 1, 17.
contubernium III. 2, 3. X. 1, 17.
contumelia II. 1, 16. V. 7, 9. VI. 4, 7.
conturbatio II. 1, 6.
conventio = Gerichtstag II. 2, 8.
conventus VII. 2, 6. 4, 7 (Hinrichtung).
— — publicus vicinorum VIII. 5, 6.
in conventu IX. 3, 3.
— — cunctorum IX. 1, 8.
— certantium IX. 2, 4.
— publicus VIII. 4, 14.
conversio III. 6, 3. 2.
correptus a judice VI. 4, 3. VII. 4, 2. IX. 3, 3. VIII. 1, 8. 2, 1.
cortis = domus VIII. 1, 4.
criminator V. 7, 9.
criminosi II. 4, 1. VII. 4, 1—7.
culmen nostrum II. 1, 1 Cod. emil. 2, 2. 6.
— episcopi II. 3, 1.
culpa II. 1, 24.
— manifesta V. 6, 6.
— mortalis VI. 1, 3. 5, 12.
cupiditas = Habsucht III. 2, 7. IX. 1, 10. XII. 3, 10.
cura bonorum exsulis VI. 5, 13.
curialis V. 4, 19.
custodia V. 5, 1. 3. 7, 4. 2, 14. 4, 4. II. 1, 10. 5, 9. VIII. 1, 8. ardua IX. 1, 8. merces custodiae VIII. 5, 4. vinculis ligare VI. 4, 3 (anders VI. 5, 13) c. ac vinculum IX. 1, 21.
custos VII. 4, 3.
— ecclesiae IX. 3, 3.
— = Hirt VIII. 5, 7.
cutis rupta VI. 4, 1.

Daemones VI. 2, 3.
damnum *et* poena VI. 4, 3. 5, 1. 3. VII. 2, 20. 19. 2, 4, 3.
data et confirmata lex IX. 1, 21.
David IV. 2, 14. Cod. Leg.
debilitare VI. 1, 4. 2. 3, 2. 3. 4, 9. 11. 5, 13. VII. 4, 6. XI. 1, 6.
debitor sive reus IX. 3, 4. Asyl IX. 3, 3.
debitum constitutum V. 6, 3.
— reformare V. 6, 3.
— repraesentare V. 6, 3.

decalvare II. 1, 6. Lindenbr. 2, 8. 6, 2. VI. 2, 3. 4, 3. 5. 5, 12. VI. 5, 12. VII. 5, 9. IX. 2, 9. XII. 3, 9. 11. Mägde III. 4, 17 f. Ehrenſtrafen.
decanus II. 1, 25. IX. 2, 1. 3—5.
decessores V. 1, 6.
decima VIII. 5, 4. placitum decimarum VIII. 5, 3.
decretum = lex II. 1, 5. 29.
— legis II. 1, 10. 24. 5, 11.
— speciale IX. 2, 9.
— divi Marci VIII. 1, 2. 5. V. 4, 20.
decuria (signum) VIII. 6, 1.
dediti II. 1, 6.
defensor II. 1, 25 vel numerarius XII. 1, 2.
definitio III. 4, 2. V. 7, 9.
degener atque inutilis IX. 2, 8.
delator VII. 1, 4.
dentes VI. 4, 3.
deponere pignus V. 6, 2.
denuntiare VIII. 5, 6. XII. 2, 14.
describere = obsignare (domum) VIII. 1, 4.
desperare de vita IX. 2, 7.
deteriores et pauci X. 1, 3.
deturpatio VI. 4, 3.
devotae Deo viduae et virgines III. 5, 2. 4, 18.
devotio III. 5, 3.
diaconi IX. 2, 8. II. 1, 17. III. 4, 18. V. 1, 2. 7, 2.
diadema I. 2, 6.
dies II. 5, 1. 3.
digiti manus, pedis VI. 4, 3.
dignitas IV. 2, 16. V. 7, 17. VI. 2, 1. 3, 1. 5, 5.
dignitate et rebus exutus IX. 2, 9 Cod. tol.
dignitatis testimonium IX. 2, 8. V. 1, 7.
dignitatis cujuslibet IX. 2, 8.
dignitatis honor XII. 2, 2.
— civium romanor. XVI. 2, 14.
— nuptialium IV. 5, 3.
— palatini officii VI. 1, 2.
— potentia II. 1, 2.
— minor II. 1, 2.
— compares III. 1, 2.
diguior III. 1, 9.
dilatio II. 1, 23. 24. 3, 5.
dioecesis V. 1, 6.
direptor V. 6, 6.
disciplina VI. 5, 12. VII. 4, 7. IX. 2, 9.
discipulus VI. 3, 8.
discussor II. 1, 17 Cd. Leg.
discutiatur IX. 1, 11.
dispensator annonae IX. 2, 6.
disponsare III. 5, 1.
districtio canonica II. 1, 17 (2, 4).
— a judice VIII. 4, 24.
divae memoriae Chindasv. II. 1, 1 Cod. Emil.
divini II. 4, 1.
— = Zauberer VI. 2, 3 Cod. Card.
divisio X. 1, 1—19. 3, 5.
— der Sclavenkinder X. 1, 17.
dolus VII. 3, 4.
domestica aequitas I. 2, 6.
dominus, domina (servi) II. 2, 10. 3, 3. 4, 4. 5, 6. III. 2, 5. 7. 3, 8 9. 12.

dominus, domus III. 4, 6.
— pignoris V, 6, 4.
— = patronus V. 7, 20. 17.
domus III. 4, 15. 16.
— regiae servitium II. 1, 8 Cd. Leg.
donatio III. 5, 3. 6, 2. II. 5, 10 Cd. Card. 17. III. 1, 6. donator II. 5, 7.
— mortis causa III. 1, 6. IV. 2, 2.
— propter nuptias IV. 2, 18.
— pro anima (ecclesiae, paup.) V. 7, 16.
dos IV. 5, 1. 2. V. 2, 3. 4. II. 5, 10 Cd. Card. III. 1, 1. 10. 3. 4. 6. 7.
dotalis titulus III. 5, 6.
dotis pretium vom Bräutigam an die Aeltern III. 2, 8.
— donatio III. 6, 1. 5, 5.
duplum V. 4, 6. 8.
dux II. 1, 16. (provinciae vel comes II. 1, 17) IX. 2, 8.
— suus II. 1, 22. 25.
— summus II. 1, 22. 25.
— aut episcopus VII. 1, 1.
— comes, thiuphadus, vicarius V. 1, 6. vel commissos populos regens IX. 2, 9 vel comes (suus) IX. 2, 9. aut patronus IX. 2, 9 (Cod. Tol. IX. 2, 9).
— als Heerführer IX. 2, 9.
— et seniores palatii IX. 2, 9 Cod. tol.

ecclesia II. 1, 6. VI. 5, 16. 18 (sive pauperes V. 7, 16). IV. 2, 12. 18. IX. 1. 21. 3, 1—4.
ecclesia principalis V. 1, 6.
— atque libertus IV. 5, 2. 1.
— custos V. 4, 17.
ecclesiae munificentia V. 1, 4.
— absoluta vel dioecesana V. 1, 6.
— catholica III. 5, 2.
ecclesiasticus honor V. 7, 18.
— ordo IX. 2, 8.
edictum II. 1, 8. Cod. L.
— generale II. 4, 7. Cd. tol.
electio regis II. 1, 7. Cod. leg.
elemosyna IX. 1, 8.
emptio V, 4, 1. 2.
episcopus II. 1, 17. 28. Cd. leg. 29. III. 4, 18. V. 1, 3. 4—6. VI. 5, 13. IX. 2, 3. 8. 1, 21. 2. 9. Cd. Tol. XII. 1, 2. 2. 13. 15, 3, 1.
— civitatis II. 1, 22. 3. 1.
— vel judex 5, 15.
— vel comes VI. 4, 3. — aut judex aut seniores loci VIII. 5, 6.
— über judex VI. 4, 3.
— aut presbyter IV. 3, 3.
— — dux VII. 1, 1.
— loci VII. 5, 1.
— cognitio competens IX. 1, 21.
— kriegspflichtig IX. 2, 8.
epistola II. 1, 17. 2, 8. 10. 4, 5. VI. 1, 5.
erogator IX. 2, 6.
error facti X. 1, 6. 7.
evacuare V. 2, 6. III. 1, 6. VII. 5, 7.
evangelium XII. 2, 2.
evertere (caballum) VIII. 5, 7. 3, 13.

exactio V. 1, 5. XII. 1, 2.
examinatio publica II. 1, 8. Cd. L.
excessus judicis, actoris XII. 1, 2.
excolere XII. 2, 14. X. 1, 13. 15. XII. 2, 14.
excommunicatio zeitwierig abgeſtuft V. 1, 6.
— 30 Tage. XI. 1, 21.
excusatus a culpa V. 4, 17. X. 2, 5. 1, 14.
exemplar (epistolae) X. 2, 5. II. 3, 2.
exercitalis IX. 2, 9.
exercitus IX. 2, 2. tempore exercitus V. 7, 19.
expeditio IX. 4, 5. IV. 5, 5. IV. 2, 16. 15. V. 7, 19. VIII. 7—9. publica IX. 2, 9. 5.
expensare IV. 2, 13. II. 2. 8. IV. 3, 3.
exsecutio V. 4, 20. II. 1, 10. X. 1, 16.
exsecutor II. 1, 11.
exsilium (3 Jahre) VI. 5, 13. II. 1, 6. Lind. X. 2, 6. XII. 2, 14. 3, 1—2.
— perpetuum, perenne III. 5, 2. 6. 2. 5, 7. VI. 5. 12. IV. 4, 1. XII. 2. 2. 3, 5. 8—9. 11. 14.
— districtum IX. 2, 8. ſ. Verbannung.
extraneus II. 4, 12. XII. 2, 7.

factiones II. 1, 2.
facultas = Möglichkeit IV. 2. 16.
facultates III. 5, 1. VI. 5, 12—13. IX. 2, 8.
falsum (testamentum) II. 4, 1. 6, 7 Cod. C. et T. VII. 5, 1—9. 6, 1—5.
falsarius II. 4, 6. 7 Cd. C. 8. VI. 5, 21. 11.
falsitas II. 4, 3.
familiae = servi II. 1, 5. III. 4, 13. IX. 2, 9.
— ecclesiae V. 2, 7. 17.
— fisci V. 7, 19.
famulus = servus XI. 1, 7.
favor regum vel judicum III. 6, 2.
femina II. 3, 6.
ferae VIII. 4, 22—23.
feriati dies II. 1, 10.
fidejussor V. 4, 2. 7, 4. VI. 4, 8. II. 1, 10. VII. 2, 8. XI. 1, 8.
fidejussio IX. 1, 13.
fideles regis IX. 2, 8. VI. 1, 5.
— = Gläubige IX. 2, 9. Cd. Tol. XII. 1, 2. 9. 2, 18. V. 1, 6.
fides = Glaube XII. 2, 1. 14.
— regia II. 1, 7 Cd. L. 8.
filii subscrescentes in habitatione loci ipsius X. 1, 13.
firmitas V. 4, 1—3. 2, 1. 6—7.
fiscales servi IX. 1, 21. V. 7, 15. X. 2, 4. XII. 1, 2. 2, 11. 14—15.
fiscus II. 1, 6. 3, 3. 10. III. 2, 2. VI. 2, 1. 5, 18. VII. 5, 1. III. 4, 18. IX. 1, 21. XII. 2, 11. 13. 14—16. 3, 10. X. 1, 16. 2, 4. XI. 2, 1. 3.
— vel proprietas nostra IX. 1, 21.

flagellae II. 1, 10. 6 Lind. (= verbera II. 1, 7.) 16—20 Cd. Tol. 22. 24. 31. 2, 5. 8—9. 4, 2. 3. 7 Cd. Card. Tol. 10. III. 2, 3, 3, 1. 4. 8—10. 4, 14. 16. VI. 2, 1. 1, 4. III. 4, 17—18. 6, 2. VI. 2, 3 Cd. Card. 3, 5—6. 4, 3. 7—8. 5, 7—8. 12. VII. 1, 1. 5, 9. V. 4, 10. VI. 4, 1—5. 10—11 (Kinder IV. 5, 1.) V. 4, 22. 6, 1. VI. 5, 21. VII. 2, 20. 22.
flebotomare XI. 1, 1. 6.
foenum, herba ad secandum XIII. 3, 12.
fornicatio III. 4, 17. 6, 2.
fossa VIII. 3, 9. 4, 26.
foveae VIII. 4, 25.
fratres (vel prox. parent.) III. 1. 7—9. 28. 3, 4. 4, 5. IX. 2, 9.
fraterna solatio IX. 2, 8.
fraus IX. 1, 11. 14. X. 1, 3. 2. 19. XII. 2, 13. VIII. 6, 1. II. 4, 8. 5, 8. 11. 13. 16. VI. 5, 21. VII. 5, 1—9. V. 4, 6.
fructus V. 2, 4.
fruges II. 2, 8.
functio publica V. 4, 19.
funda IX. 2, 9.
fundator ecclesiae V. 1, 6.
fur II. 4, 1. V. 6, 2. VI. 1, 4. VII. 1, 5. 4. 2, 1—23.
furtiva res VII. 2, 8. 9. furatae IX. 1, 7.
furtum V. 5, 3. VII. 6, 3—5. VI. 1, 2. Raub VI. 5, 12. Beispielsverbrechen VII. 4, 2. 1. pro fure VIII. 5, 3. 5, 6. 8.
fur violentus VIII. 3, 8. aut criminosus VIII. 4, 19.
furti compositio VIII. 5, 3.
— tentamen VIII. 4, 22.
fustigari publice III. 2, 2. VI. 4, 3.

Gallia, Gallaecia IX. 2, 8.
gardingus IX. 2, 8. 9. II. 1, 1. al. Cod.
gillonarii II. 4, 4.
gens, genus, ordo, honor IX. 1, 21. XII. 3, 10.
gentes II. 1, 1. alienae 8. adversa 6. externae IX. 2, 8.
— Gothorum II. 1, 6.
— noštrae V. 7, 19.
— cujuscunque gentis vel generis IX. 1, 21. III. 5, 2. VII. 5, 9.
gens et patria IX. 2, 8. III. 5. 6. VI. 1, 6.
— rex vel patria VI. 1, 5.
genus IX. 1, 21. II. 4, 3. VI. 5, 18.
— mutare VII. 5, 6.
— confusio V. 1, 7.
germanus III. 1, 8.
glandes VIII. 5, 2.
glandis tempore VIII. 5, 1.
glebes V. 4, 19.
gloria nostra IV. 2, 14 Cd. L. V. 7, 19. II. 1, 1. 5. 12. 8 Cd. L. 28. IX. 1, 6. 2, 8.
gloriosa serenitas nostra XII. 3, 1.
Goti (sic) X. 2, 2. III. 1, 2. 6.

sive Gotus sive Romanus IX. 2, 9 seu quilibet VII. 4, 2.
inter Gotum et Romanum divisio X. 1, 8. 9. 2, 1. 3, 5.
gradus IV. 2, 12. 1, 1—7. III. 2, 2. II. 4, 4. 5, 17.
— sextus III. 5, 1.
guardia IX. 2, 9.

habitatores loci IX. 1, 21.
habitio XII. 2, 18.
haeresis XII. 3, 1. 2. 3.
heres II. 1, 5. 3, 8. 4, 9. III. 5, 3. 6, 2. 5, 7. 5. VI. 1, 7. 5, 18—17. VII. 5, 8.
hereditas II. 1, 6. III. 1, 6. 4, 12. 2, 1—2. 4, 13. VI. 5, 12. XI. 2, 1. 2.
herilis potestas I. 1, 7.
Hispania IX. 1, 21. 2, 8.
homicida VIII. 3, 3. VIII. 4, 16. IX. 3, 4. II. 4, 1.
homicidium XI. 1, 8. VII. 3, 3. III. 3, 6. 4, 4. VI. 1, 2—3. 3, 2. 4, 6. 8. 10. 5, 1—4. 6—8. 11—19. 4, 6.
hominem suum IX. 2, 6. 8.
honesti viri tres V. 6, 3. VI. 1, 2.
honestiores loci VIII. 1, 10. 4, 29. IX. 3, 3.
honestior persona II. 4, 3. VII. 2, 22. 5, 1. VIII. 3, 14.
honor IX. 1, 21. XII. 3, 10.
— ordinis II. 1, 8 Cd. L.
hortus VIII. 3, 2. 6.
hospes IX. 1, 6. 8. VIII. 5, 5.
hospitium IX. 1, 5.
in hoste IX. 2, 3—5.
hostes adversi V. 4, 21.
humanitas = Almoſen IX. 1, 4—6.
humiliores II. 1, 7. VI. 1, 2. VII. 6, 2 (aber liber).
humiloris loci persona VIII. 3, 14.
humilis servilisque persona XII. 2, 9.

idonei testes IX. 1, 8. II. 4, 3. 5. VI. 5, 5. (dignitate) 19. XII. 2, 10.
idonea scriptura II. 5, 16 (indigna) probatio III. 2, 7.
idonei servi VI. 4, 7.
— liberti (bagegen rusticanus) VI. 1, 4. 4, 3.
— venditor V. 4, 2.
ignominia II. 5, 9.
immissores tempestatum VI. 2, 3.
impensae V. 4, 8.
imperialia II. 1, 5.
impostura VII. 5, 6.
impressio principis II. 1, 5.
impubes II. 4, 11. 5, 10.
incantatio VI. 2, 3.
incestus XII. 2, 6. 3, 8.
incola-extraneus XII. 2, 7.
indicare VIII. 1, 11.
indicium VII. 1, 1—5.
indictio XII. 1, 2. judaica XII. 2, 18.
— armorum IX. 2, 9.
infamia VIII. 1, 3. IV. 5, 1. VII. 1, 1. 5, 7. III. 5, 2. 3. VI. 4, 5 (perennis) 5, 7. 12. 21. VII. 4, 5. 5, 5. II. 1, 17. 27. 31. 4, 3. 7. Cd. C. 10. 5, 17. III. 2, 7. 4, 15. XII. 2, 14.

infamia = Verluſt der procuratura III. 5, 3.
infame conjugium V. 1, 7. ac nota II. 1, 17.
infans IV. 2, 17.
— formatus VI. 3, 2.
— informis VI. 3, 2.
inferior II. 3, 9. 4, 3. 5, 9. III. 1, 9. VI. 1, 4 (liber, libertus) IX. 2, 8. IV. 2, 20. X. 2, 6.
— parens V. 1, 7.
— humiliorque sed libera persona VI. 1, 2.
— persona VIII. 4, 29. 3, 6. 10. IX. 3, 3. XII. 2, 18.
inferioris loci liber VIII. 3, 12.
inferiores viliorespue persona id est thiuphadus, compulsores, compulsi IX. 2, 9.
inferior vel nobilis X. 2, 6.
infidelis II. 1, 8. Cd. L. XII. 2, 18. 1, 9. XI. 1, 1.
— patrono V. 3, 3.
infidelitas IX. 2, 8.
ingenuus III. 4, 17. VI. 5, 5. 12. 4, 3. 7—10. VII. 1, 1. 2, 4. 2, 14. 9. 6, 2. X. 2, 5. 3, 2. XI. 1, 1. 6. XII. 2, 7. 13. IX. 1, 1. 1, 19. 12, 15—16. 21. VIII. 6, 3. 1, 6. 4, 8. V. 4, 8. 1, 7. II. 1, 7. Cd. L. 17. 31—32. 2, 8—10. 3, 4. 4, 2—5. 8—9. III. 1, 2—3. 7—8. 3, 1. 12. 4, 12—14. 8. 6, 1. IV. 2, 20. V. 7, 8. 12. 6, 1. VI. 2, 1—2. 1, 4. 2. 2, 4. 3, 1—5. 7. 4, 8. V. 1, 2. 4, 8. 9—11. VI, 4, 1. 7—10. 5, 9—10. VII. 2, 13. 5, 9. 3, 1—6.
ingenuitas V. 7, 12. II. 4, 12.
ingenuus et manumissus IX. 2, 9.
— testis X. 2, 5.
— Prügel- und Geldſtrafe IX. 1, 21.
— libertus, servus patroni VIII. 1, 1.
— Wehrgeld 500 sol. nach Cd. L. 300 sol. VIII. 4, 16.
inimicus Privatfeind V. 4, 17.
injuria II. 5, 9. 1, 16. VI. 4, 4. 5, 6. 19. VII. 3, 6. VIII. 3, 14. 4, 26.
— atrox V. 7, 10.
injuriosus V. 7, 10.
injuria gravis IV. 5, 1.
— violenta II. 2, 9.
inluster persona et nobilis VI. 4, 7.
inordinate relicta d. h. Inteſtaterbgut II. 1, 5.
inscriptio VI. 1, 2. VII. 1, 5. 2, 23.
inspectores episcopi IX. 2, 9 Cd. tol. X. 3, 4—5.
instanter XII. 3, 2. 7.
institutio VII. 5, 9.
in integrum restitutio IV. 3, 3.
internuntius XII. 3, 10.
interruptio X. 2, 5.
invadere VIII. 1, 5.
invasio VIII. 1, 4.
invasor X. 3, 4.
inventarium V. 1, 2.
inventor IV. 3, 4.
invidia VIII. 4, 4.
invocatio daemonum VI. 2, 3.
isoces Lind. VIII. 4, 29 (mesocesr)
iter, via VIII. 4, 24.

iter agentes VIII. 4, 26—28.
Judaei II. 1, 1. XII. 2, 1. 4. 5—18. 3, 1.
judex II. 1, 9—11. 13. 15. 17—20. 22—32. 2, 2—5. 8. 3, 2. 6, 1. V. 7, 8. VI. 2, 3. VII. 2, 22. 4, 2. IX. 1, 21. 2, 2.
— vel actor loci VI. 2, 3.
— territorii VI. 4, 4. 3, 7. XII. 1, 2. 3, 3. IV. 4, 1.
— locorum V. 4, 8. VI. 5, 12.
— provinciae VI. 3, 7.
— aut comes vel dux VI. 5, 12—14. VII. 2, 14.
— rex vel sacerdos XII. 2, 10. 3, 3.
— singularum civitatum XI. 1, 6.
— et qui judicandi potestatem habent XII. 1, 1.
— vel vicarius proximae civitatis aut territorii IX. 1, 6.
— ac comites IX. 1, 21.
— ac villicus IX. 1, 8.
— in proximo constitutus VIII. 5, 4.
— vel boni homines in illo loco IX. 1, 21.
judicans VI. 4, 9.
judicis admonitio VIII. 1, 7.
— executio VIII. 3, 15.
judicialis potestas IX. 1, 21.
judicis aestimatio VIII. 4, 12.
— examinatio VI. 5, 13.
judicium monere VIII. 4, 14.
judicandi potestas II. 1, 15. 16. 2, 4.
judicaria potestas II. 4, 7. VI. 4, 3. VII. 4, 5.
judiciaria ordinatio VI. 1, 5.
res judicata X. 1, 14. II. 3, 2.
judicium publicum VI. 5, 12.
jumenta, armenta, pecora VIII. 4, 7.
— vel boves VIII. 4, 27.
juniores IX. 1, 21.
juramentum II. 1, 5. 7. Cd. L. 27.
jurgia I. 2, 6. II. 1, 1. Cd. E.
jus postliminii V. 4, 21.
jussio nostra IX. 2, 4. II. 1, 16.
— regia II. 1, 25. 29. 31. 2, 2. 5. 5, 11. III. 3, 11. VII. 5, 9. VIII. 1, 4.
— judicis VIII. 1, 4.

laesio enormis V. 4, 7.
laicalis conversatio III. 5, 3.
laici II. 1, 7. 17. III. 3, 6. IX. 2, 8. XII. 2, 2. 15. 3, 10.
lancea IX. 2, 9.
lanificia XII. 3, 6.
laquei VIII. 4, 23.
latitare XII. 3, 9.
legitima succesio VI. 5, 14.
legitimi filii III. 4, 13. 12. 2. 1. V. 7, 14. VI. 5, 13.
— testes V. 7, 9. VI. 5, 12. IX. 1, 8.
lex anterior IV. 2, 14 Cd. L.
— confirmata V. 1, 7.
— patriae V. 4, 13.
— superior II. 4, 6 Cd. C. 3, 5. 7. IV. 2, 18
leudes? IV. 5, 5.
liber = codex legum II. 1, 9.
= ingenuus III. 1, 2. VI. 4, 2.
libertatis status VII. 6, 2. VI. 7. 7, 3. 7. 17. II. 4, 8. III. 1, 2.

liber = libertus IX. 1, 10.
libertus IV. 5, 1. VI. 1, 1—7. 4, 3. IX. 1, 21. II. 4. 8. III. 2, 2. 4. 3, 9. 2, 18.

macula turpis VI. 4, 3.
maculare vel foedare VI. 3, 4.
magister VI. 5, 8.
magnitudo nostra II. 1, 20.
major persona II. 2, 9. XII. 2, 18. IX. 2, 9 Cd. T. VIII. 3, 10. 12. 4, 25.
majoris loci persona II. 4, 6. VII. 2, 20. id est dux, comes, gardingus IX. 2, 9. VIII. 3, 6.
majores II. 4, 9.
major palatii VI. 1, 6.
— loci IX. 1, 6.
maledictio II. 1, 7.
malefici II. 4, 1. III. 4, 13. IX. 3, 4. 2, 3 Cd. C.
maleficium VI. 1, 5. 3. VII. 1, 5. 5, 16.
malitia VI. 5, 7. 8. 12.
mancipari II. 4, 4. III. 5, 5.
mancipia II. 4, 9. III. 4, 11. V. 7, 16 (servorum) IV. 5, 3. V. 4, 21. 7, 1—20. VII. 3, 1.
— terrae, vineae, domus V. 4, 19.
mandare accusationem VI. 1, 5.
mansio et sessio XII. 2, 14.
mansuetudo nostra (-inis amplitudo XII. 2, 1.) II. 1, 5.
manumissio V. 1, 7.
manumissus III. 2, 4. 4, 11. VII. 2, 2. 6, 1. V. 7, 1—20.
manumittere XII. 2, 14. III. 4, 11. V. 7, 20.
Maria, s. virgo XII. 3, 6.
maritus II. 3, 6. XI. 1, 1.
mater III. 1, 7—8. IV. 2, 14.
medicus XI. 1, 1—8.
mediocris IX. 2, 8. XII. 2, 15.
mediocritas IV. 2, 16.
meliores et plures V. 7, 8.
membrum VI. 4, 3.
memoriae reverendae II. 1, 6. IX. 1, 12.
mercenarius XI. 3, 3—4 (unfrei) XII. 2, 14. IX. 1, 12.
merces V. 5, 1. II. 1, 24. IX. 2, 1. 4—5, anders 7. 1, 14. captivae VII. 3, 4.
meretrix III. 4, 17.
meritum IX. 1, 6.
meriti ejusdem VI. 1, 4. 4, 3. VII. 3, 1.
messis II. 1, 10. VIII. 3, 9—10.
— vinea, pratum, conclusum VIII. 4, 24—25.
metropolitanus XII. 3, 1.
miles I. 2, 6.
millenarius II. 1, 25.
millia = Meilen VIII. 4, 2. IX. 1, 4. 2, 8.
ministri III. 4, 18.
minores = pupill. IV. 3, 1.
minoris loci persona II. 4, 6. III. 6, 1. VII. 5, 1. 2, 20.
minores personae (honor vel dignitate ingenuitatis privandae) IX. 2, 9.
miseri II. 1, 28. XII, 1, 1.
misericordia IX. 2, 7.

mobile VI. 2, 4. X. 1, 17—18. XII. 2, 18.
molinae VII. 2, 12.
monachi II. 1, 17. IV. 2, 12.
monasteria III. 5, 1. 3. V. 1, 6.
monita falsa VI. 1, 3—5. VII. 6, 1—5.
munificentia regis IV. 5, 5.
munus XII. 3, 10.
mutuum II. 1, 24.

nares VI. 4, 3.
nasciturus IV. 2, 17—18.
natalibus aequalis III. 1, 8—9.
naves VIII. 4, 29.
necare se perjurio VI. 5, 21.
negligentia III. 4, 17.
negotiator transmarinus XI. 3, 1—4.
negotium II. 1, 14—15. 22. 24
neomeniae XII. 3, 5.
nobilis IV. 2, 20. V. 7, 17. VI. 1, 2. 4, 7.
nobilitate aequalis VI. 1, 2.
— generis IX. 2, 8.
nobiles potentioresque personae sicut primates palatii VI. 1, 2.
nobiliorem inferior accusare VI. 1, 2.
— vel potentior VI. 1, 2.
nobiliter adjungi IV. 2, 16.
nobilior persona II. 1, 31. 3, 4. 4, 2. III. 6, 1.
nobiles idoneique II. 1, 7.
— aut inferior ingenuus X. 2, 6.
nobilitas — libertas X. 2, 4.
nobilis mediocris vilior persona IX. 2, 8.
nobilium dignitas IX. 2, 8.
nobiles inlustres gentes XII. 2, 1.
— Christiani XII. 3, 6—7.
nomen falsum VII. 5, 6.
notarii publici VII. 5, 9.
novella constitutio, lex, sanctio IX. 1, 21.
novum sanctionis editum X. 2, 7.
noxa VIII. 6, 3.
noxae traditio IX. 1, 8 (animalis VIII. 4, 12. 20. servi 21.) VI. 2, 2—4. 9. 13—14. V. 4, 18. VI. 1, 4. 4, 1. (anders 5. XII. 3, 8.) 10. 5, 10. VII. 1, 1. 5.
numerare IX. 2, 1.
numerarii II. 1, 25. IX. 1, 21. vel defensores XII. 1, 2.
numeratus in centena, thiuphadia IX. 2, 4. 6.

oblatio parentum III. 5, 3. pia V. 1, 6.
obligatio ex delicto V. 6, 6 vgl. VII. 5, 8. IV. 3, 4.
obsequium III. 1, 6. V. 7, 13. 18. 3, 2.
ingenui in obs. vel patrocinio VI. 4, 2.
obsequiis absoluti V. 1, 7.
obsequium retentum V. 1, 7.
— ecclesiae V. 1, 4.
— reservatum in manumissione XII. 2, 14.
octavarum dies XII. 3, 6.
occultator = susceptor IX. 1, 12 = conscius VI. 1, 3.
officium V. 4, 19. XII. 2, 14.

officium palatinum II. 1, 1 Cd. E. 4, 4. VI. 1, 2. IX. 2, 8. 9. II. 1, 5. 7. Cd. L.
cum omni palatino officio XII. 2, 14.
ex officio Einſchreiten IX. 1, 21. IV. 4, 1.
oliveta XII. 2, 18. X. 1, 6.
opera XII. 1, 2.
operatio XII. 3, 6.
oppressi, opprimere II. 1, 28. V. 7, 6.
oratio dominica XII. 2, 18.
ordinatio II. 1, 32.
ordinis persona cujusque II. 1, 25.
ordo palatinus II. 1, 7 Cd. L.
ordo = honor IX. 1, 21.
— vel potestas religionis XII. 2, 2.
— — honor religiosus XII. 2, 15. 3, 10.
origo V. 1, 7. servilis X. 2, 4. 7.
ornamenta, vestimenta IV. 5, 3. III. 1, 6.
orthodoxa fides III. 5, 6. XII. 2, 14.
ossum VI. 4, 1.
ostia X. 2, 5.
oves (vaccae, grex, porci) VIII. 5, 5.

pacis assertor II. 1, 15. 25.
palatium III. 1, 6. IX. 2, 9 Cd. T.
palatii majores VI. 1, 6.
— seniores IX. 2, 9 Cd. T.
palatini XII. 2, 15 mediocres et primates.
palatinae dignitates VI. 1, 2.
palatinum officium II. 5, 1.
palatinum servitium II. 4, 4.
palus VIII. 3, 6.
parentes = Eltern II. 5, 16. III. 1, 9. 2, 8? 4, 2. VI. 2, 1.
— = Verwandte III. 1, 4. 5. 7. 3, 1—7. VI. 5, 5. 12. IX. 1, 15.
— ficti VII. 5, 6.
— nobiles, innobiles V. 1, 7.
paricidium VI. 5, 17—20.
paroecia V. 1, 5.
pascha XII. 2, 5.
pascua VIII. 4, 27 apertorum et vacantium camporum VIII. 4, 26—27.
pascuarius VIII. 5, 5.
pastor VIII. 5, 1. V. 5, 6.
pater III. 1, 3. 6—8.
— = rex I. 1, 8.
patres sancti III. 4, 18. sanctissimi XII. 2, 1. (3, 10.) antiquae regulae patrum XII. 3, 10.
patria Gotorum II. 1, 6.
— regiminis nostri V. 7, 19.
— gens, regis VI. 1, 2 (patriae status, amatores, desertores IX. 2, 9.)
patrimonii comes XII. 1, 2.
patrocinium II. 2, 2. V. 7, 18. VII. 4, 6. II. 1, 18. 2, 9. V. 7, 20. VII. 1, 1. VIII. 1, 1. 3, 4. X. 2, 4. 15. V. 3, 1. diversorum (seniorum) IX. 2, 9.
— vel obsequium ingenuorum VI. 4, 2. 1, 4. (aut consilium IX. 2, 7) XII. 2, 14.

patrocinium vel servitium VI.5,8. V. 7, 12. XII. 2, 14.
patrocinii causa consistere V.3,3.
patrocinium retentum V. 1, 7.
patronus IV. 5, 5. V. 3, 1. IV. 2,16. V. 7, 1—20. VI. 4, 2. vel dominus VIII. 1, 1.
— kündbar, wählbar V. 7, 13.
— verlaßbar, anfechtbar V. 7, 13—20. V. 3, 4. 7, 13.
patruus III. 1, 8.
pauperes III. 4, 17. XII. 1, 1—2. II. 1, 22. 28. 3, 3. 4. 9.
pauperies VIII. 4, 12. V. 5, 2.
paupertatis angustia (weitgehend) VIII. 4, 25.
pax II. 1, 15.
peculium V. 4, 13—16. 7, 14. IX. 1, 16. 17.
— = facultas V. 4, 15.
pecus VIII. 1, 6.
pedica, ligamen VIII. 4, 1.
perfidi II. 1, 8 Cd. L. 6 Lind.
peregrini VII. 3, 3.
perjurium II. 4, 7. VI. 5, 21.
persona II. 1, 1. VII. 5, 3. XII. 3, 2.
pervadere, pervasor VIII. 1, 13. V. 6, 6.
petitor = Freier III. 1, 8. 9.
pietas III. 5, 6.
pignorare II. 2, 8.
pignus V. 6, 1—4. VIII. 5, 1.
placitum II. 1, 10. 26. 2, 4. V. 7, 9.
ad placitum canonis X. 1, 11. divisionis X. 1, 5. terras accipere X. 1, 13.
placito impleto XI. 3, 4.
placitum = Caution XII. 3, 11. placiti cautio XII. 3, 11. conditio X. 1, 12. leges XII. 2, 12. merces XI. 1, 3. vinculum II. 3, 4 = Eid 4, 10.
(— = Ort? XI. 1, 3—4. XII. 2, 4.) Judaeorum XII. 2, 16. vel pactum II. 5, 3. 5. 8—9. III. 4, 2. V. 6, 5. VII. 1, 1.
plaga VI. 4, 1.
plagium VII. 3, 2—6.
plebei V. 4, 19.
plebes = Gesammtheit I. 1, 9. 2, 6. II. 1, 4—5 tumultuosae.
poena scripturae II. 5, 16—17. VII. 5, 8. placiti III. 1, 5. 4, 5.
— et damnum VII. 1, 5.
poenalis sententia III. 3, 8.
poenitentia III. 5, 3. 7. 4, 18. VI. 5, 12—13.
polyptica XII. 2, 18.
ponderositas VI. 4, 3.
pontifex III. 4, 18. V. 1, 6. territorii 5, 5.
populi II. 1, 28 (omnes regni nostri II. 4, 7. nostri VII. 3, 3. subditi IX. 1, 21.) I. 2, 3. 6. II. 1, 1. 4—7. III. 1, 1. X. 2, 7. (= generalis multitudo II. 2, 1. XII. 1, 2.)
populus omnis, sacerdotes, seniores, gardingi Cd. L. II. 1, 1.
— Dei = Westg. VII. 5, 9.
— ditioni nostrae subj. VII. 5, 9 universi regni nostri p. X. 1, 4.
populorum negotia IX. 2, 8.
porci VIII. 5, 1—5. porcorum custos VIII. 5, 1.

porticus ecclesiae IX. 3, 3—4.
possesio IX. 1, 21. VI. 2, 3. X. 2, 5.
possessores IX. 1, 21. II. 1, 23—24. 28. X. 2, 5.
post = secundum VIII. 1, 5.
posteritas
posthumus IV. 2, 19.
potens II. 2, 9.
— vel quislibet IX. 1, 13.
potentis defensio VII. 1, 1.
potestas = Willkür III. 2, 2. 3, 6. 11. 4, 1. 10. 6, 2. VII. 2, 21. VI. 4, 3. 5, 12. 18. 16. VIII. 1, 4. XII. 2, 18.
— legalis III. 4, 2. mariti IV. 2, 15. VII. 3, 3. regia VI. 1, 5. II. 1, 11. VII. 1, 1. VI. 1, 2. patroni V. 3, 1. VII. 1, 1.
— vel conditio II. 5, 17. III. 2, 8. 3, 2.
potentior II. 3, 9 (VI. 1, 2 sicut primates palatii) 4. 7 Cd. C. 5, 5. 9.
— persona XII. 2, 18.
— servus, reliqui VIII. 4, 24.
potiones III. 4, 13.
praeceptio regia II. 1, 29. VII. 5, 1. regni nostri VII. 5, 9.
praedecessores XII. 2, 3.
praedia IX. 2, 8 ecclesia V. 1, 5.
praepositi X. 1, 16. II. 4, 4 (civitatis V. 6, 3. hostis IX. 2, 6.) IX. 1, 8. 9. VIII. 1, 5.
praesentia regis VII. 6, 2.
praestare = leihen Land X. 1, 13. 14. 19.
praesumtio VIII. 1, 4. 4, 1. IX. 1, 2. II. 2, 10. VI. 4, 2—5. VI. 4, 8. 5—6. VII. 2, 20. 23. 4, 1. V. 1, 6. 6.
praevaricare, catrix III. 5, 3. 6, 2.
praeventus III. 4, 6.
pratum VIII. 3, 9 defensum 12.
precaria epistola Landleihe X. 1, 12.
presbyter IX. 2, 8. II. 1, 17. V. 7, 2. V. 1, 2. 3. III. 4, 18.
— aut diaconus IX. 3, 4.
pressurae (et penuriae) X. 2, 6 = extorsio IV. 3, 4.
pretium III. 4, 7. dotis 3, 2. 4, 2. filiae 3, 3.
primates III. 1, 6. XII. 2, 15.
— palatii IX. 2, 9. VI. 1, 2.
princeps (= rex IX. 2, 9. II. 1, 4. 5. 3, 1.) I. 2, 3. 6. II. 1, 5. VII. 1, 1. III. 1, 2. V. 7, 19. VI. 2, 1. XII. 2, 15.
principis conlatio IV. 2, 16. servus VII. 5, 9.
principale servitium IX. 2, 9.
priores loci IX. 1, 9—8.
— in petitione V. 6, 5.
priscae leges III. 5, 2.
privati V. 4, 19. homines XII. 1, 2.
privilegium civium romanorum XII. 2, 13.
probatio V. 6, 5.
procurator VIII. 1, 5 (vel actor) IX. 1, 8. 21 (loci VI. 2, 3.)
professio = confessio VI. 1, 2. V. 6, 5.
profligare X. 1, 17.
profugi II. 1, 6.
propinqui III. 1, 3. 5, 3. 6, 3. 4, 13. VI. 1, 4. 7. 5, 14. XI. 1, 1.

prosapia III. 1, 2.
proselytus XII. 2, 2.
prosequi aliena negotia III. 5, 3.
provincia II. 1, 1. 10. 16. X. 2, 5. XII. 1, 2.
provinciae rector vel judex territorii XII. 1, 2.
— nostrae vel aliae regiones IX. 1, 10.
— limites IX. 1, 6.
provinciarum comites, judices aut villici VIII. 1, 9.
provincia vel territoria IX. 2, 8.
— regni nostri IX. 2, 8. III. 5, 2. VI. 3, 7. XII. 2, 14.
provinciales nostri XII. 3, 1.
publice extensus II. 1, 10.
puella III. 1, 3. 6. 8—10.
pueri III. 1, 6. VII. 5, 9.
pupilli V. 1, 5. IV. 3, 1—4.
purpura I. 2, 6.

quadrupes VIII. 4, 23.
quadruplum V. 5, 3.
quaestio II. 1, 32. 3, 3—4. III. 4, 13. 1, 8 C. L. VI. 1, 2—4. VIII. 1, 8. IX. 1, 21. (rem tormata).
qualitas personae VII. 5, 3.
quinquagenarius IX. 2, 1.
quingentenarius IX. 2, 4. II. 1, 25.

raptus II. 4, 1 f. Entführung.
rationem reddere VI. 5, 13.
recitare jussionem regis VII. 5, 9.
rector I. 2, 6. V. 1, 6.
redemtio V. 4, 19.
reformare VII. 3, 1—2. VI. 1, 4 (= erſetzen).
regnum = gens = patria VI. 1, 3 = regimonium III. 1, 2. 6. 9. regni nostri populi IX. 2, 8. feliciter anno III. 1, 6.
(rex) regis obtutus IX. 1, 8 vel judex XII. 2, 10. cognitio VI. 5, 14. VII. 1, 1. auditus III. 5, 2. 4, 18. I. 2, 6.
religionis (habitus III. 5, 3. honor V. 7, 18. ordo III. 5, 3) I. 2, 2—4. II. 1, 10. III. 5, 4.
religiosus II. 1, 5. 7. III. 5, 6. XII. 2, 15.
renatus d. h. getauft XII. 3, 8.
repraesentare XII. 1, 2. VII. 2, 9. 10. 4, 5.
respublica II. 1, 5.
res testata V. 1, 6.
restitutio in integr. V. 4, 13.
retrusio VI. 2, 3.
revocare in servitutem V. 7, 9—11.
Romanus III. 1, 2.
romana lex III. 1, 6.
rusticum opus VIII. 1, 12.
rusticus urbanus I. 2, 2. servus rusticus III. 3, 9.
rusticanus idoneus VI. 3, 3.
— indocti prudentes I. 2, 2.
liber inferior atque rusticanus VI. 14 (?)
opus rurale (Juden XII. 3, 6.)

sabbata XII. 2, 5.
Sacerdos (vel judex IV. 3, 4. III. 5, 2. 4, 18. s. rex vel judex XII. 2, 10) IX. 3, 3. XII. 1, 2. III. 6, 2. V. 7, 9. et major palatii VI. 1, 6.

Sacerdos = presbyter V. 7, 2. VI. 5, 16.
— = episcopus II. 1, 22. 28—29. 5, 11—15.
— cuncti sacerdotes Dei II. 1, 1 vor dem Abel; inordinati V. 1, 5.
— ecclesiarum IX. 1, 21.
— vel clerici IX. 2, 8.
sacerdotalis honor II. 1, 9.
sacerdotale decretum III. 5, 6 = Reichs- und Kirchengesetz.
sacrae regulae III. 4, 18. scriptura et mundanae leges III. 5, 6.
sacramentum II. 1, 17—21. 2, 6. 10. 4, 2. 5.
sacramenti vinculum III. 1, 6.
sacrificia nocturna VI. 3, 2.
sacrilegium V. 1, 6.
sagitta IX. 2, 9.
Sajo pro obsequio V. 3, 2.
— (judicis) VI. 1, 4. II. 1, 16. 24. 2, 6. per sajonis instantiam X. 2, 5.
Salomo IV. 2, 14 C. L.
sancta scriptura IV. 2, 15 (14 C. L.)
sanctorum loca V. 7, 18.
sanctus locus IX. 3, 2.
— imoniales IV. 2, 12.
sanguis vel livor VI. 4, 3.
sarcina VII. 2, 17. VIII. 4, 27.
satisfacere, satisfactio II. 2, 8. 3, 4. 6. 4, 3. III. 3, 8. V. 4, 8. 18. 1, 6. VII. 1, 1. 2, 19. 23. 5, 8. VIII. 1, 12. 6, 3. XII. 3, 5.
— quadrupli VIII. 1, 9. dupla IX. 1, 8. legis VI. 2, 3. C. C. et poena VI. 4, 2.
satisfacere vel compositio VIII. 1, 1. VIII. 3, 3. homicidii VI. 5, 12. 20.
— pro damno VIII. 3, 6.
— = Ersatz VIII. 3, 13. 15.
scandalum II. 1, 6. XII. 2, 3 contra gentem, patriam, regnum IX. 2, 8.
scrama IX. 2, 9.
scrinia domestica II. 5, 16.
Scriptura IV. 2, 16. IV, 3, 4. XII. 2, 13. X. 1, 19
— = Zauberrunen VI. 3, 4.
— (Schulburkunden, Cessionsurkunden) II. 1, 5. 6. 21. 27. 2, 8. 4, 3. 7. 5, 1—17. III. 1, 6. 6, 2. V. 6, 6. VII. 5, 7—9. IV. 5, 3. V. 4, 19.
— mandati VIII. 1, 7.
— communis V. 5, 10.
— generalis, specialis VII. 5, 7.
— ecclesiae V. 1, 6.
— falsae V. 1, 5.
— emtionis V. 4, 3.
— donationis V. 2, 6—7.
— manumissionis V. 7, 1. 14.
libertatis V. 7, 9. 1.
scuta IX. 2, 9.
secta Judaeorum XII. 3, 9.
securitas IV. 3, 4.
securitatis scriptura III. 6, 2.
seditiosus = injuriosus VI. 4, 7.
seniores palatii II. 1, 1. IX. 2, 9 C. T.
— gentis gothorum III. 1, 16.
— loci VIII. 5, 6. vel certiores X. 3, 5.

sepositio V. 4, 12. 13.
sepulcra XI. 2, 1—2.
sequestrare IV. 2, 18. VI. 5, 13.
sequestratio III. 5, 5.
Serenitas nostra II. 1, 1. 28.
servilis stirps X. 2, 4.
servire regi I. 1, 8.
servitium IV. 3, 3. II. 1, 8 C. L.
— grave III. 4, 17.
— regale II. 4, 4. pubertatis X. 1, 17.
servitus II. 4, 8. III. 2, 7. V. 7, 20.
servus II. 1, 16. 19. 2, 8—10. 3, 3—4. 4, 4. 8—8. VIII. 4, 16.
— fiscalis IX. 2, 9.
sigillum II. 1, 17—18. 2, 8.
signa X. 3, 2. 5. adulterina VII. 5, 1. vel indicia III. 4, 3.
signum = Charakter VIII. 6, 1.
siliquae VIII. 5, 7.
silva X. 1, 8. 9, 13.
Sisibutus rex XII. 2, 15.
Solidi 1 IV. 4, 3. VI. 4, 3. VIII. 4, 1—2. 31. IX. 1, 14. VIII. 3, 12. 15. 1. 3, 5. V. 5, 8. VII. 2, 11. 2 VIII. 3, 1. 3 VIII. 5, 8. VI. 4, 3. VII. 6, 5. XI. 3, 4. 5 VII. 4, 1. II. 1, 17. 2, 6—7. VI. 4, 14. IX. 2, 1. 5. VII. 2, 22. VIII. 3, 14. 4, 29. 8. 6, 3. 3, 1. XI. 1, 5. 8 VIII. 3, 14. 4, 25. 10 II. 1, 24. 2, 2. 7. VI. 3, 6. 4, 1—2. IV. 3, 3. IX. 1, 2. 2, 1. VI. 4, 3. 6. 9. VII. 2, 22. VIII. 4, 24. 29. 6, 3. XI. 1, 1. 12 VI. 4, 3. XI. 1, 17. 15 IX. 2, 1. VIII. 1, 4. 4, 25. 20 II. 1, 17. 24. VI. 3, 4. 4, 1. VI. 4, 3. VIII. 4, 24. 30. X. 3, 2. XI. 1, 1. 30 III. 4, 16—17. IX. 2, 1. VI. 4, 3. VIII. 1, 4. IX. 3, 3. 2, 9 Cd. L. 40 VI. 4, 3. 50 II. 1, 17. VI. 4, 3. 9. 5, 4. 100 III. 3, 9. VI. 1, 4. 3, 2. 4, 1. 3. VI. 4, 3. 5, 4. IX. 3, 3. XII. 3, 6. 8. 150 VII. 3, 3. (C. C. 250) XI. 1, 6. 200 VI. 1, 4. 3, 2. 250 VI. 5, 14. 1, 4. 300 VII. 3, 3 (C. C. 500) II. 1, 32. 500 VI. 1, 2. 5, 12. siliquae V. 5, 8. VII. 6, 5. tremisses VIII. 4, 26. 31. 3, 15. 12. IX. 1, 14. 18. VII. 4, 4. 6, 5.
solium XII. 2, 14.
sollicitatio V. 4, 17. alienarum feminar. III. 3, 11. servor. VII. 3, 3. (IX. 2, 7.)
sors Gothor. VII. 5, 5.
sortilegi II. 4, 1.
spatha IX. 2, 9.
splendor ortus V. 7, 17.
sponsare III. 1, 3—4. 6.
sponsa III. 1, 5. 6. 11.
sponsatus III. 4, 12. 6, 2—3.
sponsio II. 2, 4. III. 6, 2—3. VIII. 5, 8.
sponsus III. 3, 3. 4, 1—2.
stabularii II. 4, 4.
ad stadium servare VIII. 4, 4.
stagna, molinae, conclusiones VII. 4, 30.
status aequalis VI. 4, 3.

stilus regiae manus V. 7, 15.
stipendia V. 1, 6—5.
stuprum III. 4, 14.
subdiaconus III. 4, 18.
subditi = (Wehrpflichtige IX. 2, 9) II. 1, 2. 3, 1.
subjecti II. 1, 5.
sublimatio principalis = electio II. 1, 7 Cd. L.
sublimitas II. 1, 5.
subreptio V. 7, 16.
subscriptio IV. 3, 3. V. 2, 6—7. 1, 2. II. 1, 13. 23. 2, 8. 3, 3. 4, 3. 5, 1—2. 11. 14—15 vgl. signa II. 2, 8. 3, 3. 5. 1, 11. 14—16. VI. 1, 5.
substantia (repositio) X. 2, 5.
successores regni II. 1, 5.
sudes in vinea, in campo contra feras VIII. 4, 22.
suffocationis damnum (durch Bienen) VIII. 6, 2.
superbiae II. 1, 6.
supplicare VI. 1, 6.
supplicium VII. 2, 20.
suppressio II. 1, 5. 11. 13.
suscepti IX. 1, 21. X. 1, 15.
susceptio fugitivi IX. 1, 8.
susceptor V. 3, 3. VII. 2, 7.
symbolum apostolorum XII. 2, 18.

tabernacularum festivitas XII. 3, 5.
taxatio V. 1, 6. VI. 4, 3.
telonarii transmarinorum XI. 3, 2.
temerator praecepti nostri VIII. 4, 25.
temperamentum = discretio, Maß VI. 1, 4.
tempus decimarum VIII. 5, 1.
termini X. 3, 1—5.
terrae V. 1, 4. II. 1, 3.
terra nostra = regnum V. 7, 20 = Domänen IX. 2, 8.
terrae sive silvae X. 1, 8.
— Romanorum X. 1, 6.
— vineae, aedificia IV. 5, 3. II. 4, 9. X. 1, 19. XII. 2, 18.
— servorum V. 7, 16.
— patroni V. 7, 13 (?)
territorium (provincia episcopi XII. 1, 2) 2, 13. 3, 7. II. 1, 16. 28. 2, 8. 4, 5. VII. 1, 5. IX. 2, 9 C. T.
tertia Romanorum X. 2, 1 (terra? X. 1, 15).
— pars causarum II. 1, 24.
testari = contestari IX. 2, 9.
testamentum II. 5, 10—15. III. 1, 6. VII. 5, 5. V. 2, 6. 5, 10. VII. 2, 9. IV. 2, 4 = ordinatio VII. 5, 4.
— Form II. 5, 11. 15. 10 ant. Cd. C.
testamenta, judicia, pacta, donationes V. 5, 10.
testatio IV. 5, 1 = donatio mortis causa IV. 2, 19.
testator V. 2, 4—5.
testificandi licentia III. 5, 3. VI. 5, 12. jactura II. 1, 17.
testificatio legitima V. 6, 3.
thesauri publici VII. 2, 10.
thronus sublimis II. 1, 1. judicialis Cd. Emil.
timore compulsus V. 7, 7.
tintinnabula VII. 2, 11.
tituli legum IX. 3, 4. 1, 21.

tiufadus IX. 2, 1. 9 aut vicarius atque universi judiciali potestate IX. 1, 21. actores, numerarii procuratores ecclesiae IX. 2, 3—8. II. 1, 14. 22. 25.
tiufadia sua IX. 2, 1. 3.
— numerat. IX. 2, 3—6.
toletanus canon II. 1, 8 C. L.
tondere caballum VIII. 5, 8.
— fugitivum IX. 1, 5.
tonsura III. 5, 3.
tormenta VI. 2, 1. 1, 12. II. 3, 4. 4, 4. XII. 2, 9. IX. 1, 13.
torquere III. 4, 11. VI. 1, 4. VII. 1, 1. 6, 1.
traditio rei IV. 5, 3. VIII. 1, 5. 8. 12. noxae VII. 1, 5. VI. 5, 20. VII. 2, 1—23. 4, 2. 3.
— symboli V. 2, 6.
tranquillitas nostra II. 1, 27.
transactio II. 5, 17.
transmarini negotiatores XI. 3. 1—4. VI. 2, 1.
transvendere III. 4, 17.
tribuni XI. 1, 2.
tributi vel servitii impensio X. 2, 7.
triens VIII. 4, 3.
truncare VI. 4, 3. 5, 13.
tueri XII. 3, 1.
tuitio vel cura patris IV. 2, 14 C. L. 13.
tuitio et spatium V. 7, 3 = tutela IV. 3, 3—4.
tutela, tutor IV. 2, 13—14 C. L.
turba VIII. 1, 3.

ulcisci IIII. 5, 2.
ultio II. 1, 7. 10. 17 = vindicta VI. 5, 14.
uncia II. 1, 24. III. 3, 12. VII. 6, 1.
unde vir et uxor IV. 2, 11.
unio nostrae adunationis V. 1, 5.
universitas I. 4, 8. II. 1, 5.
usurae V. 4, 5. 6, 3. 5, 4. 8. 9.
usurpare VII. 3, 1 = pignorare II. 2, 8.
usus II. 2, 8.
— fructus V. 2, 6. IV. 2, 13—14.
uterini IV. 5, 4.
utilitas d. h. Vermögensrechte V. 1, 6. publica V. 4, 19. II. 1, 20. 17. 7, 19. regia 1, 22.
— Wackerkeit IX. 2, 8 regiae potestatis, gentis et patriae.
uxor II. 3, 6.

vaticinatores VI. 2, 1. 3 C. C.
vehiculum VIII. 3, 8.
venator VIII. 4, 23.
vendere in servit. III. 2, 6. 3, 5.
venditio II. 5, 17. VI. 2, 2. 1, 5. VII. 1, 5.
venefici IX. 3, 4.
vervex VIII. 4, 20.
via ad civitatem vel provincias VIII. 4, 25.
vicarius comitis II. 1, 22. 25. 29. V. 1, 6. IX. 2, 8—9. 1, 21 (6 civitatis) VIII. 1, 5.
— servus V. 7, 2.
vicini X. 1, 8. 14. 3, 2. honesti XI. 1, 1. (vicinorum contestatio VIII. 4, 16.) VIII. 3, 15. 5, 6. II. 4, 9. VI. 1, 7.
vicus III. 4, 17. X. 1, 21.
vidua III. 5, 4.

vilis serva persona IX. 1, 18.
viliores inferioresque personae IX. 2, 8—9. II. 1, 7. 3, 1. III. 3, 4, servus III. 3, 9.
villa III. 4, 17.
villicus loci VI. 1, 1. atque praepositi IX. 1, 9. (8) VIII. 1, 5. 9. X. 1, 16. XI. 1, 2. XII. 1, 2.
vincula II. 1, 8. C. L. 10.
vindemia II. 1, 10.
vindicare, vindicta III. 2, 7. 3, 9. 4, 1. 9. VIII. 1, 10. IX. 2, 5.
vinea aut domus X. 1, 6. 7. VIII. 3, 9—11. 5. (messis, pratum, hortus 13. 15. II. 4, 9.)
violator sepulcri XI. 1, 1—2.
violentia VIII. 3, 14. 3, 5. V. 6, 6. VI. 1, 3. 13. III. 3, 1. 4, 14. 1, 16. X. 3, 4.
virtus rei suae b. h. Knechte IX. 2, 9 C. T.
vis ac metus V. 4, 1. 2, 1.

zavis, cum IX. 2, 9.

Ergänzungen.

Zu A. V. S. 39 über Symmachus, seine Briefe, seine Parteistellung jetzt Dirksen ed. Sanio.
„ „ „ S. 190 über Isidor denselben ebenda.
„ „ VI. S. 59. 240 über die Grenzen und Grenzzeichen (decuriae) Homeyer, Haus- und Hofmarken.
„ „ „ S. 274. 295 über Archivwesen, Klosterschulen, Seminarien Wattenbach, Schriftwesen.
„ „ „ S. 215. 216 über militia, miles, peculium: Fitting quasi castrense p. 471—477 f., 490.

F. C. Thein'sche Buchdruckerei in Würzburg.